KÖNIGLICH BAYERISCHES AMTS- UND INTELLIGENZBLATT FÜR DIE PFALZ: 1847

Pfalz (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

1. Invent. N° ad 5246. 46/47.
4° Baiern, 3077 a / 1847

2,5

<36613853140013

<36613853140013

Bayer. Staatsbibliothek

0238

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für

die Pfalz.

Jahrgang

1847.

Speyer,
Gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Altbestand 3476

Bücherei VII
München

Digitized by Google

Sach-Register.

1847.

A.

Seite

Abschied des Landraths 115

Abfingen der Erzählungen von Verbrechen ꝛc. bei öffentlichen Gelegenheiten, das Vorzeigen bildlicher Darstellungen und 90, 163

Actien-Verein für Saatkartoffeln, Bekanntmachung (siehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligenzblatte № 92.)

Adler, Jacob, israelitischen Kaufmanns in Speyer, Ausnahme von den Bestimmungen des kaiserlichen Decrets vom 17. März 1808 564

Administrativ- und Polizei-Verordnungen, die von dem Magistrats-Oberschreiber M. Gumpfer herausgegebene Zusammenstellung sämmtlicher 327

Advocaten-Matrikel 21

" Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds, die Correspondenzform des Central-Ausschusses zur Verwaltung des 39

Advocatur am Königl. Cassationshof der Pfalz 19, 202

Agenten, die Aufstellung von Canal- 6

" für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank 31, 235

Seite

Agenten, der badischen allgemeinen Versorgungs-Anstalt in Bayern, die Zulassung von 44

" für die Pariser Lebensversicherungs-Anstalt „Equitable" 90

" für die Versicherungsgesellschaft „der deutsche Phönix" 330

" für den Leipziger Centralverein für Gewerbe ꝛc., die Aufstellung von 573

" für die Beitreibung der gestundeten Honorarien an der Königl. Universität Würzburg 593

Agentur der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft, die General- 126, 159

Amts- und andern Siegeln, ein neues Verfahren für den Schwarzdruck von 415

Amts- und Intelligenzblatt, Aufnahme von Versteigerungen und anderen Anzeigen 556

" " " für die Pfalz, Versendung 577

" " " für die Pfalz pro 1848, Bestellung auf das 596, 601 640, 644.

Seite

Anwalt, für den Landgerichtsbezirk Stadtsteinach, die Anstellung eines Stiftungs- und Gemeinde- 258
Apotheken des ärztlichen Personals, die Hand- 569
Apotheker-Gremiums-Generalversammlung im Jahre 1847 338
Armen- und Irrenanstalt der Pfalz, Verwaltungs-Resultate pro 184[illegible] 294
Armenpflegschaftsrathes, Zusammensetzung des Local- 406
Armensachen, Postportofreiheit der Bürgermeisterämter und in 263
Armenwesen, die Behandlung des 367
" Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflege pro 1846 (siehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligenzblatte № 66.)
Arzneiwaaren- und Gift-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler 429
Arzt zu Herrheim, Aufstellung eines zweiten practischen 190
Assecuranz, die Aufnahme der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen General- 144
" für Wasser- und Landtransporte, Aufnahme der k. k. österreichisch-italienischen General- 249
Assecuranz-Gesellschaft, die München-Aachener-Feuer- 125
Assisen 189, 328, 558
Augen, Ermächtigung für A. Boissonneau aus Paris zur Verfertigung künstlicher 538
Auswanderungen, nach Amerika 387
" nach Texas, hier das Freizügigkeits-Verhältniß zu diesem Staate 406
Auszeichnung des Gendarmen Frommeshauser durch Anhalten eines scheu gewordenen Pferdes 621

B.

Bäcker, Aufsicht auf die, hier die Victualien-Polizei 352

Seite

Bader, die Approbationsprüfung für 186, 458
Bauschaffnersstelle im Landcommissariats-Bezirke Pirmasens, die Wiederbesetzung der 396
Belobung wegen Wohlthätigkeit 458
Beschälstationen des Königl. Landgestütes pro 1847 58
Bevölkerung der Pfalz 127
Biliner-Verdauungspillen, Debit der Fürstlich Lokowitzschen Industrie- und Commerz-Directorial- 537
Blutegel für das I. Quartal 1848, der Tarpreis der 641
Brand, zu Bobenheim a. R., hier Belobung 221
" " Oldbrücken " " 359
" " Homburg " " 415
" " Ilbesheim " " 519
" " Hitschenhausen " " 554
" " Carlsberg " " 634
" " Kaiserslautern " " 634
Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz, Abrechnung für 1846 (siehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intell.-blatte № 24)
Bränden, Belobungen und Belohnungen für außerordentliche Hülfeleistungen bei 138
Brengel von Erbach, heimliche Entfernung der Katharina 491
Briefe, unverzügliche Bestellung sehr dringender 246
Brodbacken, die Benutzung des Biertaiges zum 510, 562
Brodbereitung, hier die aus einer Mischung von Getraidemehl mit Rüben 24, 62
Brodfrüchten, freiwillige Beiträge von Einwohnern der Stadt Kirchheimbolanden zu unverzinslichen Vorschüssen für den Ankauf von 276
Brod, Ausgangs-Zollbelegung 166
Brust-Caramellen, Verkauf der von Franz Stollweck fabrizirten 351
Budgets, Gemeinde- 440
Bummier, Julius und Friedrich, die heimliche Entfernung 591

Digitized by Google

Seite

Bundesversammlung, deutsche, Bundesschiedsgericht, Spruchmänner 193

Bürger-Einzugsgeld 551

Bürgermeisterämter und in Armensachen, Postportofreiheit der 263

Burschen, einen zu Gochsheim aufgegriffenen blödsinnigen 360, 442

C.

Cassationshofe, Advocatur am Königl. 19

Cassations-Urtheil in Zuwiderhandlung gegen einen Local-Polizei-Beschluß wegen Ankaufs von Getraide in den Häusern der Producenten 286

" " in Fabrication von gefälschten Getränken 288

" " der Art. 479, №. 5, des Code penal läßt keine Einrede von Seiten des Contravenienten darüber zu, daß die constatirte Zuwiderhandlung ohne dessen Verschulden bestehe, wie z. B. daß eine Wagschale durch den Einfluß der Witterung schwerer geworden sey 376

" " . — Der Local-Polizeibeschluß, welcher das Betreten der Weinberge und Abschneiden der Trauben ohne besondere Erlaubniß der Local-Polizeibehörde und ohne Beiseyn des Feldschützen von einer festgesetzten Epoche an, unter Polizeistrafe verbietet, ist obligatorisch auch ohne höhere Bestätigung 379

" " . — Der Local-Polizeibeschluß, welcher das Abhalten von Tanzmusik von der Erlaubniß des Bürgermeisters abhängig macht, ist innerhalb der gesetzlichen Befugniß erlassen und die Zuwiderhandlung zieht eine Polizeistrafe nach sich 384

Censur, umfassenden Geschäftszweig-Ueberweisung an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten 633

" Vollziehung der dritten Verfassungsbeilage über 649

Choralbuch der protestatischen Kirche in der Pfalz, neue Auflage 332

Cohn, Emanuel M. aus Speyer, Ausnahmen von den Bestimmungen des kaiserl. Decrets vom 17. März 1808 383

Colbion, heimliche Entfernung des Waisenknaben Jacob 634

Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche und Curatie-Wohnung in Schwabach 4

" für die durch Hochwasser beschädigten Einwohner in den Landgerichtsbezirken Berchtesgaden und Schongau 19

" zur Erbaung einer protestantischen Kirche in Wolfstein 26, 509

" für die Erweiterung der katholischen Kirche in Erlangen 621, 654

" für die Erweiterung der katholischen Kirche in Stegaurach 638

" zur Wiederherstellung der katholischen Kirche und des Kirchthurms zu Neusang 638

" zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Reichenbach 651

Concession für Ferdinand Rothenbühler zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes auf der Gemarkung von Neunkirchen 164, 598

" für G. Hammer u. Comp. aus Frankenthal zur Errichtung zweier Cupol-Oefen 164

" für Jacob Seiler III. u. Consorten zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes

Digitized by Google

Seite

auf den Gemarkungen von Osterbrücken ꝛc. mit dem Namen „Leimgraben" 650

Conditoreiwaaren und Kinderspielzeuge, die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der 447

Conscriptions-Stempel bei den sogenannten Brüdertauschen, die Anwendung des 59

Consulat für Ludwigshafen, Königl. niederländisches General- 46

„ in Straßburg, Königl. Bayerisches 161

„ in der Stadt Louisville im Staate Kentuky, Königl. Bayer. 198

„ in London, Königl. Bayer. 292

„ zu Baltimore, Königl. Bayer. 575

„ zu Wien und Porto Alegre, Königl. Bayer. 304

Consul Ludwig Mark in Bamberg, Bekanntmachung den vormaligen nordamerikanischen 445

Cosmetische Mittel, des Parfumeurs Hirner in München, Verkauf verschiedener 6

Cours der Bayerischen Staatspapiere S. 20, 28, 33, 48, 82, 134, 146, 158, 166, 198, 222, 226, 250, 274, 284, 299, 328, 358, 382, 456, 464, 472, 488, 500, 520, 565, 580, 596, 636, 660.

Coursiren falscher Münzen S. 18, 44, 63, 127, 130, 144, 283, 518, 628, 639

D.

Damenstiften zu München und Würzburg, das Tragen der Ordenskleidung ꝛc. bei den Königl. 457, 481

Darstellungen und das Absingen der Erzählungen von Verbrechen bei öffentlichen Gelegenheiten, das Vorzeigen bildlicher 91, 163

Decanatswahl für das Decanat Zweibrücken 195

Decanatsfonds vom Jahre 1845, Uebersicht des Rechnungswesens u Vermögensstandes des 408

Decretes vom 17. März 1808, Gesuch des Israeliten Emanuel M. Cohn aus Speyer, um Befreiung von den Verfügungen des Kaiserlichen 383

Denkmal, Rechnung über Einnahmen und Ausgaben für die Errichtung des freiherrlich von Kreitmayerschen 2

Druckschriften, verbotene. S. 88, 130, 176, 214, 267, 404, 454, 498.

E.

Eingangszölle auf Getraide für den pfälzischen Regierungsbezirk, resp. die Erleichterung der Waarendurchfuhr 18

Eingangszoll von Reis resp. dessen Aufhebung für die Pfalz 185

Eisenbahn, Vollzei-Reglement für die im Betriebe befindlichen Strecken der pfälzischen 167

„ den Bau der pfälzischen Ludwigs- 275

„ und Postverwaltung, die Vereinigung der 293

Eisenbahnbauten, Leitung und Führung der Königl. 513

Eisenbahnbetriebs- und Postpersonals, die Dienstkleidung des 542

„ „ die Ueberweisung des die Verwaltung des Ludwig-Canals und der Dampfschifffahrt umfassenden Geschäftszweiges an das Finanz-Ministerium 641

Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1845, Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des 214

Ernte des Jahrganges 1847 307

Erzählungen von Verbrechen bei öffentlichen Gelegenheiten, das Vorzeigen bildlicher Darstellungen und das Absingen der 91

Erziehungsinstitut für Töchter höherer Stände, Freiplätze 327

Digitized by Google

Seite

F.

Fabrik-Union zu Altona, Verloosung der 41
Fahrposten, allgemeine Bestimmung über die Benutzung der 67, 133
Feldjagden-Verpachtung 622
Feldmäuse-Vertilgung durch Giftlegung 402
Ferien in den Knaben-Seminarien 418
Ferienſitzungen des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal 419
" " " " " Landau 443, 448
" " " " " Zweibrücken 444
" " " Appellationsgerichts der Pfalz 445
Feſtungsbau in Raſtatt, den Andrang von Arbeitern zum 60
Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, die München-Aachener 125
Forſtdienſt, die Vertheilung der Beſoldungs- und Penſionsbeiträge für den Gemeinden- und Stiftungs- 337
Forſtſchule in Aſchaffenburg, Verleihung von Stipendien bei der 22
" " " Vorleſungen für 184⅞ 479
Forſtſchutz-Verbeſſerung für die Pfalz, hier insbeſondere die darauf bezügliche Inſtruction (ſiehe außerordentliche Beilage zum Amtsblatte № 30.)
Forſtſtrafgeſetz für die Pfalz, Vollzug des Geſetzes über die Verbeſſerung 251
Forſtſtraf-Ueberſchüſſe, Vertheilung der 445
Frankenthaler-Canal, Güter-Ein- und Ausfuhr auf dem 27, 210, 239, 242, 363, 555
Frauen-Verein für Beförderung der Seidenzucht in Bayern 199
Freiplatz-Erledigung aus dem Würzburger adelichen Seminarfonds in dem Seminar zu Neuburg a. D. 561
" " aus dem adelichen Seminarfonds für Studirende in München 597
Fruchtmarkt-Ordnungen in der Pfalz 305
Fruchtmittelpreiſe auf den Fruchtmärkten 469
Fruchtpreiſe 34, 80, 156, 216, 268, 308, 364, 450, 494, 566, 602, 646.

G.

Gebühren auf den Königl. Hallen, Erlaß der Niederlags- 230
Gefängniſſe-Bevölkerungsſtand der Pfalz im Etatsjahre 184⅞ (ſiehe außerordentliche Beilage zum Amts-Int.-Blatte № 94.)
Gemeinde-Budgets 440
Genealogiſchen Tabellen des Königl. Hauſes, die von dem Archivs-Secretär Zottmayr verfaßten 284
Geometer-Aufſtellung für den Steuer-Controlamtsbezirk Cuſel 7
Gerichtskoſten-Verzeichniſſe-Anfertigung 19
Geſchichte und Geographie, Handatlas der alten 187
Geſetz über die Verbeſſerung des Forſtſchutzes für die Pfalz, insbeſondere die darauf bezügliche Inſtruction (ſiehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligenzblatte № 30.)
Geſetz- und Regierungsblätter, Verſendung der 350
Geſetz über das Executionsverfahren, Druckfehler in dem 443
Geſetzbücher, die Bearbeitung neuer 211
Getraide-Normalpreiſe pro 184⅞ 112
Getraide-Verkauf auf dem Halm oder der Wurzel 375
Getraidewucher 401, 413
Glanſtraße-Erbauung in der Gemarkung von Eſchenau 231
" " " " " St. Julian 235
Gold- und Silberarbeiter u. a., die Regiſter der 470
Grund- und Hausſteuer-Kataſter, Umſchreibung der definitiven (ſiehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligenzblatte № 39.) 421

Digitized by Google

Seite

H.

Haaröl, Verkauf des von dem Bahnassistenten Knierim fabrizirten 351
Hagelbeschädigungen im Jahre 1846 57
Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern, summarische Rechnungs-Uebersicht für 1846 (siehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intell.-Blatte No. 44.)
Handapotheke des ärztlichen Personals 569
Handatlas der alten Geschichte und Geographie 187
Handelskammer der Pfalz 652
Handelsreisende, Uebereinkunft zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der 252
Handwerksburschen, die mit der Krätze behafteten wandernden 183
Haus- und Grundsteuer-Kataster, Umschreibung der definitiven (siehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligenzblatte No. 39.)
Hausiren von Liedern, das Verbot des 91
Hebammen-Lehrcurs pro 1847 37, 578
Heeres-Ergänzung pro 1847, aus der Altersklasse 1825 5, 9, 23, 91
" " pro 1848, aus der Altersklasse 1826 657
Hof- und Staats-Handbuch pro 1847 221
Hofjunkerstellen am Königl. Hofe, die Einführung der 227
Hufbeschlaglehre 8, 197, 221, 456
Hunde, die Aufsicht auf die 406
" die Visitation der 486
Hühneraugen, die Erlaubniß zur Ausübung der Operation und Heilung von 195, 352
Hypotheken- und Wechselbank, Agentur für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen 31

Seite

J.

Jagd, Eröffnung der Feld- und Wald- 437
Jahrmärkte im Jahre 1848 in der Provinz Rheinhessen 94
" " " " im Königl. Preuß. Regierungsbezirke Trier 233
Insinuationen zwischen Bayern und der freien Stadt Frankfurt, die gerichtlichen 405

K.

Kamerjunker-Stellen, Einführung der 229
Kanal-Agenten, Aufstellung von 6, 126
Kanzler, heimliche Entfernung des Knaben Carl 396, 591
Karte des ehemaligen Rheinkreises, die große Uebersichts- 415
Kartoffelbau, Anweisung zum 223, 402, 437
Kartoffelfäule 148
Kartoffelkrankheit, Vorsichtsmaßregeln beim Erscheinen der 488
Kartoffelmehl, Fertigung von 508
Kartoffeln, das Branntweinbrennen, Essigsieden und Stärke fabriciren aus 219
Kartoffel-Surrogate 178
Kindes, durch Verbrennung, Tod eines 247
Kirche in Neustadt a. H., die Erbauung einer katholischen 5
Kirchenstiftungen, katholische 41
Koch von Sembach, den blödsinnigen Wilhelm 464
Kopfrechnen, Leitfaden für den Unterricht im 145
Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen, Uebereinkunft zwischen der Königl. Bayerischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen 1
Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen, Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen Aufhebung der 191
Königlichen Hauses, die von dem Archiv-Secre-

Digitized by Google

Seite

tär Zottmayer verfaßten genealogischen Tabellen des 284

Kreisschulfonds pro $18^{45}/_{46}$, die Vertheilung des (außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligenzblatt № 46.)

Kreittmayr'sche Denkmal, Rechnung über Einnahmen und Ausgaben für Errichtung des freiherrlich von 2

L.

Landgestüt-Verwaltung, Benennung 634

Landrath der Pfalz 264, 553

Landrathsabschied 115

Landräthe-Versammlung für $18^{47}/_{48}$ 283

Landwirthschaftliche Vereinsmitglieder in der Pfalz für 1847 65

„ „ Vereinsmitglieder in der Pfalz (siehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligenzblatte № 9.)

„ „ Kreis-Comité-Budget der Pfalz für 1847 113

„ „ Verein für die Pfalz, Rechnung pro 1846 177

„ „ Kreis-Comité, Bekanntmachung 458

„ „ Kreis-Comité, Function des II. Comité-Vorstandes 512

„ „ Verein, Preisvertheilung für 1847 (siehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligenzblatt № 83.)

„ „ Preis-Vertheilung 635

Lauf und Laufen, Verwechselung bei Bezeichnung des Landgerichts 264

Lebensmittel, Theuerung der S. 219, 448, 486, 532, 550

Seite

Lebensmittel, hier den Wucher und den Verkauf des Getraides auf dem Halme, Theuerung der 243

„ Transporte-Befreiung vom Rhein-Octroi 304, 463, 557

Lebensversicherungs-Anstalt, Equitable, die Pariser 90

„ „ „ Caisse des écoles et des familles, die Pariser 202

„ „ „ die Berliner 126, 159, 537

Lichtenhof bei Nürnberg, Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche technische Institut zu 472

Ludwigscanal, Verdienste des geheimen Oberbaurathes Freiherrn von Pechmann um den 589

M.

Maaß- und Gewicht-Verifications-Stempel pro 1848 645

Mädchen, Aufgreifen eines unbekannten 499

Mannsperson, eine im Marktflecken Pfeffenhausen aufgegriffene, unbekannte, taubstumme 498

Manufacturen und Werkstätten, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten, Errichtung von 126

Maschinenpapier, Haltbarkeit des 447

Mayhöfer, heimliche Entfernung des Thomas 454, 581

Mediat-Consistorium Thurnau und die Unterordnung des Decanats- und der Pfarrämter im Bezirke des Herrschaftsgerichts unter das Consistorium Bayreuth, die Auflösung des 455

Mengen, Entfernung des Waisenknaben Theobald 442

Digitized by Google

Seite

Militäre, Einreichung der Urlaubsgesuche für 486

Militär- Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungsfonds pro $18^{45}/_{46}$, Vermögensstand des 483

Mineralstoffe zum Färben der Conditoreiwaaren und Kinderspielzeuge, die Anwendung schädlicher 447

Ministerium des Innern für die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Bildung des 135

Ministerverweser, Prädicat, „Excellenz" der 187

Mohnköpfen-Absud, als Beruhigungsmittel für Kinder 552

Mühlen-Einführung, der von James Bogardus in New-York erfundenen excentrischen Universal- 312

Münzen, das Curstren falscher S. 18, 44, 63, 127, 130, 144, 283, 518, 628, 639.

Musterschriften, Sammlung der von den Schullehrern Günther, Degen und Schneider herausgegebenen 589

N.

Nachsteuer-Berechnung 517

Neu, Karolina, von Breitfurth, heimliche Entfernung aus dem elterlichen Hause 658

Neujahrsanschießen, Unglücksfälle in Folge des 38

Niederlagsgebühren auf den Königl. Hallen 230

O.

Obst, Ansammlung von gedörrtem 489

Operationen an Menschen, Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen 311

Ordensverleihung 410

Seite

P.

Papierfabrikation-Verbesserung 490

" " in Großbritannien und Frankreich, Bericht von W. Ochselhäuser über den Stand der (siehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligzbl. No. 71.)

Paßverfügungen im Königreiche Neapel 338

Paßwesen 245

Person, eine in Oppau aufgegriffene stumme und gelähmte Weibs- 60

Pfarrerledigungen, katholische, Rubenheim S. 7, Billigheim S. 31, Lambsheim S. 45, Gerbach S. 159, Minfeld S. 176, Duttweiler S. 159, Weidenthal S. 352, Stetten S. 406, Böhl S. 448, Germersheim S. 539, Fischbach S. 574, Elmstein S. 574, Feilbingert S. 592, Göllheim S. 628, Rodalben S. 628.

" " protestantische, Obermoschel, Neuburg S. 32, Böbingen S. 39, Landau S. 40, Weingarten S. 45, Elmstein S. 131, Kaiserslautern S. 153, Konken S. 153, Annweiler S. 154, Speyer S. 160, Limbach S. 176, Dürkheim S. 189, Dielkirchen S. 345, Iggelheim S. 345, Glanmünchweiler S. 358, Heimkirchen S. 384, Glanmünchweiler S. 410, Mühlheim S.

Digitized by Google

Seite

442, Obermiesau S. 454, Kaiserslautern S. 471, Speyer S. 478, 500, Homburg S. 512, Erlenbach S. 519, Haardt S. 557, Landau S. 590, Edenkoben S. 622, Kolgenstein S. 623, Theisbergstegen S 659.

Pfarrgüter, Verpachtung protestantischer 175

Polizei-Reglement für die pfälzische Eisenbahnen 167

Posten, allgemeine Bestimmung über die Benutzung der Fahr- 67, 183

„ Verpackung der dienstlichen Versendung mit den Fahr- 185

Post- und Eisenbahnverwaltung, Vereinigung der 293

„ Betriebspersonal, Dienstkleidung des 541

„ Betriebswesen, Ueberweisung des die Verpackung des Ludwig-Canals und der Donau-Dampfschifffahrt umfassenden Geschäftszweiges an das Finanz-Ministerium 641

Posterpedition- Errichtung in Rodingen 160

„ „ in Waldfischbach 283

„ „ in Hornbach 350

„ „ in Erbendorf u. Preßath 523

„ „ in Böhl, Haßloch, Mutterstadt, Schifferstadt, Neila, Ottobeuern, Reichardshofen 651

„ „ in Straßkirchen 593

„ „ in Roßhaupten 623

Postkarte von Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen und Nassau durch den Königl. Hof- und Oberpostrath Löhle, Herausgabe einer neuen 212

Postporto von Versendungen des Julius Hospitals zu Würzburg 188

Seite

Postportofreiheit der Bürgermeisterämter und in Armensachen 263

Postwesen, hier die unverzügliche Bestellung sehr dringender Briefe 246

Preisaufgabe, eine protestantisch-theologische 250

Preisvertheilung bei dem Königl. Landgestüte in Zweibrücken 461, 536

Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Kreis-Comités in der Pfalz für 1847 (siehe außerordentliche Beilagen zum Amts-Intelligenzblatt № 45 und 83)

Privilegien-Verleihungen, Gewerbs- S. 46, 90, 161, 166, 198, 225, 234, 266, 274, 280, 292, 304, 336, 342, 386, 411, 449, 480, 492, 540, 560, 580, 631, 635, 655.

„ Einziehungen, Gewerbs- S. 47, 162, 207, 281, 412, 560.

„ Verzichtleistungen S. 47, 90, 207, 226, 342, 492, 500, 540.

„ Erlöschungen S. 47, 146, 162, 166, 207, 281, 412, 452, 500, 524, 540, 601, 635, 656.

„ Verlängerungen S. 90, 207, 281, 342, 412, 492, 560, 632, 636, 656.

Prüfung für das Lehramt an lateinischen Schulen 130

„ zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Veterinärschule 197

„ für das Lehramt an Gymnasien, Abhaltung einer theoretischen 279, 312

„ für das Absolutorium der Lateinschule 328

„ für den Staatsbaudienst im Jahre 1847 329

„ für das Jahr 1847, die theologische Anstellungs- 331

Digitized by Google

Seite

Prüfung an den Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern 403
„ der protestantischen Candidaten der Theologie pro 1847, die Anstellungs- 410
„ für den Staatsbaudienst, Anmeldung zu der 418, 454
„ der Staatsdienstadspiranten pro 1847 473
„ der Civil-Architekten 497
„ für den Steuer-Gehülfendienst 508
„ zur Aufnahme der Schullehrlinge des dritten Jahres in die Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern für das Jahr $18^{47}/_{48}$. 525
„ zur Classification der am Schlusse $18^{46}/_{47}$ aus denselben entlassenen Zöglinge 527
„ für Adspiranten zum Bergwerks- und Salinendienst 652
„ zur Anstellung der katholischen, protestantischen und israelitischen Schuldienst-Expectanten für 1847 533

R.

Raupennester-Vertilgung 271
Reclamationen gegen die definitiven Steuerkataster der Kantone Landstuhl und Waldmohr 131
„ „ gegen die definitiven Steuerkataster des Kantons Homburg 629
„ „ gegen die definitiven Steuerkataster des Kantons Cusel 642
Rechnung über das aus Allerhöchst bewilligten Aerarial-Vorschüssen angekaufte Getraide 605
Rechnungstellungstermin pro $18^{46}/_{47}$ 497
Regierungs- und Gesetzblätter, Versendung der 350
Register der Gold- und Silberarbeiter 470
Rehwild, Erweiterung der Schießzeit für das 230
Reichsräthe, Ernennung der ersten Präsidenten der Kammer der 472
Repertorium über die Stände-Verhandlungen pro $18^{45}/_{46}$ 344
Requisitionsfällen, Uebereinkunft zwischen der Königl. bayer. und der großherzogl. hessischen Regierung wegen der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen 1
„ „ Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen 191
Rheinbrücken-Gebühren-Tarif bei der Mannheimer-Schiffbrücke 138
Rheinschifffahrt, Erlaß der Recognitionsgebühren von allen leeren Schiffen bei der 510

S.

Saatkartoffeln, Bekanntmachung des Actien-Vereins (siehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligenzblatte № 92.)
Schauspieler-Gesellschaften, herumziehenden 195
Schenkung der in Triest wohnenden Wittwe Gabbum an das Waisenhaus zu Speyer 234
Schenkung zur Vermehrung der Georg-Margarethen-Stiftung zu Freinsheim 590
Schiffbrücke, Rheinbrücke-Gebühren-Tarif bei der Mannheimer 138
Schifffahrts-Verkehr zu Ludwigshafen S. 51, 91, 239, 422, 582.
Schiffmannschaft, Dienstbücher der 224, 344
Schirmer, Entfernung des Jacob 360
Schrift des Inspectors Thorr über die Einrichtung des

Digitized by Google

Seite

städtischen allgemeinen Krankenhauses zu München 247

Schulatlas der neuesten Erdkunde, Hausers 58

Schulbücher in den teutschen Schulen, Einführung gleichförmiger 125

Schul- und Studienanstalten, Unterstützung für das Personal der 29

Schulen- und Familien-Casse, Erlaubniß zur Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf die Pfalz, Gesuch der in Paris bestehenden 202

Schulhäusern, Reparaturen an 490

Schullehrer-Wittwen-Casse, Wahl der Bevollmächtigten 37, 419

Schullehrer-Wittwen-Casse 59

Schwall von Godramstein, die geistesschwache Dorothea 416, 441

Schwazbruck-Apparat, auf Regiemittel, Anschaffung 490

Schwefeläther Behufs der Aufhebung des Schmerzgefühls 143, 202, 311

Seidenzucht-Beförderung 196, 199

Seife aus nordamerikanischem Harze zur Uebernahme in den Spitälern und übrigen öffentlichen Anstalten 463

Sieg von Niederauerbach, die entlaufene Elisabetha 331

Silber- und Goldarbeiter, die Register der 470

Sold, heimliche Entfernung des Balthasar 474

Sparcassen-Verwaltungs-Resultate im Jahre 1846 302

Spezial-Gerichtssitzung zur Aburtheilung des Criminalsträflings Valentin Ertel von Neuburg am Rhein wegen Meuchelmordes 487

Staatsraths-Ausschuß-Sitzung, Recurs 624

Staatsschuld, Verloosung der älteren österreichischen 10
96, 204, 398, 897, 475, 625.

Stände-Versammlung, Einberufung einer außerordentlichen 465

Seite

Steinkohlengrube-Mittelberbach, Feststellung der Feldesgränzen der Aerarial- 80

Stempelpapier zum Gebrauche der Friedensgerichte, Visirung von 23

Steuer-Controleure, Aufhebung der 470

Steuer-Controlämter Kaiserslautern, Frankenthal und Cusel, Auflösung der 590, 625

Steuer- u. Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim a. E. Wiederbesetzung 131

„ „ Meckenheim, „ 221

„ „ Leimersheim, „ 383

„ „ Obernheim, „ 538

„ „ Rheingönheim „ 654

Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, Verhältnisse 521

„ „ Prüfung für die Stelle 653

Steuerkataster der Kantone Landstuhl und Waldmohr, Reclamationen gegen die definitiven 131

„ des Kantons Homburg 629

„ des Kantons Cusel 642

Steuer-Quoten-Verzeichnisse pro $18^{46}/_{47}$, Termin zur Eingabe 574

Steuer-Reclamationen pro $18^{46}/_{47}$, Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der 224

Stiftung zweier neuen Präbenden aus dem Militär-Max-Joseph-Ordensvermögen 539

Stipendien aus pfälzischen Kreisfonds pro $18^{47}/_{48}$, Universitäts- 223

„ aus der Rom'schen Stiftung 250

„ freiherrlich von Buech'sche 301

„ pro $18^{46}/_{47}$, Universitäts- 361, 362

„ Verleihung bei der Forstschule in Aschaffenburg 22

„ Verleihungen an den Königl. Universitäten aus dem durch den Landtagsabschied

Digitized by Google

Seite

von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonds pro $18^{46}/_{47}$ 208

Stipendien, Vergebung von freiherrlich von Gienantschen 165

Sträflinge, Kundmachung eines Steckbriefs zur Verfolgung zweier entsprungener 551

Streuwerksabgabe aus Staats- und Gemeinde-Waldungen 462

Svedbom aus Stokholm um Erlaubniß zum Besuche der bayerischen Studienanstalten und teutschen Schulen, das Gesuch des Dr. 4

T.

Taubstummen, einen im Landgerichtsbezirke Altdorf in Mittelfranken aufgegriffenen 436

" einen in Beilngries aufgegriffenen 570

" einen in Teutschneureuth aufgegriffenen 592

Taubstumme Weibsperson, eine in Garstadt aufgegriffene 592

Theuer von Westheim, die vermißte Anna Margaretha 654

Theilmann von Mechtersheim, den entlaufenen Knaben Jacob 285, 359

Thierquälerei, Münchener Verein gegen 523

Todten zu wachen, Gebrauch bei den 416

Todtenbeschau zur Vermeidung des Lebendigbegrabens 299

Tödtung durch Blitzschlag 440

Topographischen Operationen im Freien pro 1847, die militärisch- 276

U.

Uebereinkunft zwischen der Königl. Bayerischen und der Großh. Hessischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Berechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen 1

" mit der Königl. Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel 49

Uebereinkunft mit der Königl. Niederländischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter mittelloser Unterthanen 88

" zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels 99

" mit Sachsen-Meiningen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen 191

" zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden 252

" mit dem Fürstenthum Reuß-Plauen, jüngerer Linie, wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel 466

Uebergangsverkehr, hier die zur Abfertigung und Controlirung desselben aufgestellten Behörden (siehe außerordentliche Beilage zum Amts-Intelligenzblatte № 43)

Umtreiber aus Italien, gemeinschädliche 163

Unglücksfälle in Folge des s. g. Neujahranschießens 38

" durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit in der Aufsicht auf die Kinder S. 416, 438, 441, 498, 581, 593, 599 658.

Universität zu Würzburg, Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Königl Julius-Maximilians- 492

" Erlangen, Prorectors-Wahl an der Königl 524

" München, Rectors- und Senatoren-Wah-

Digitized by Google

Seite

len an der Königl. Ludwigs-Maximilians- 539

Universität zu Würzburg, die für das Studien-Jahr 18¼¾ aufgestellten Preisfragen 579

„ -Stipendien für die protestantischen Theologen, Errichtung einiger 571

Unterricht im Kopfrechnen 145

Unterstützung für das Personal der Schul- und Studienanstalten 29

„ der hülfsbedürftigen Gemeinden und Unterthanen 30

Unterstützungsfonds und dessen Verwendung für die Relicten unständiger Zollbediensteter 549

Unterthanen, Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen S. 83, 439, 501

V.

Vagantenwesen 277

Verbot über das Vorzeigen bildlicher Darstellungen und das Absingen der Erzählungen von Verbrechen bei öffentlichen Gelegenheiten 91, 330

„ des Brandweinbrennens, Essigsiedens und Stärkefabricirens aus Kartoffeln 219

Verbrennen eines Kindes 152, 553

Verein gegen Thierquälerei 523

Vergiftung von Thieren durch die Herbstzeitlose 438

Verkauf einiger cosmetischer Mittel, Gesuch des Bahnamtsassistenten Knierim aus Augsburg um die Bewilligung zum 125

„ des Getraides auf dem Halm oder Wurzel 377

Verloosung der Fabrik-Union zu Altona 41

Vermächtniß des verliebten Friedrich Mühlhäuser zu Speyer an das dasige Bürgerhospital zur Begründung eines Familienstipendiums und Unterstützungs-Stiftung 491

Seite

Verpackung der dienstlichen Sendungen 185

Verpflegungskosten außer ihrer Heimath erkrankter Individuen 468

Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transporte, Düsseldorfer allgemeine 570

Versorgungsanstalt in Bayern, die Zulassung von Agenten der badischen allgemeinen 44

Verträge mit dem Königreiche Würtemberg und dem Großherzogthume Baden über die wechselseitige Verpflegung unbemittelter Staatsangehörigen 61

Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits, Handels- und Schifffahrts- 313, 330

„ wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins 481

Verzinsungs-Kassen für die Gemeinden und Stiftungen S. 179, 181, 212, 248, 259, 272, 300, 334, 346, 409, 543.

Victualien-Polizei, hier die Aufsicht auf die Bäcker 352

Vorbereitungslehrer pro 18¼¾ 616

Vorladung von Zollbeamten und Bediensteten 458

W.

Waas, heimliche Entfernung des Jacob 474

Wandfibeln des Buchhändlers und Steindruckereibesitzers Philipp Deil 4

Weibsperson, eine im großherzoglich badischen Landamte Carlsruhe aufgegriffene taubstumme 453

Digitized by Google

Seite

Weibsperson, Aufgreifung einer unbekannten blödsinnigen S. 511, 518, 564

Werkstätten und Manufacturen, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten, Errichtung von 126

Wittwen- und Waisen pro 18$\frac{47}{48}$, Vertheilung des Staatsbeitrages für 622

Wohlthätigkeit, Belobung wegen 458

Z.

Zoll von Reis, Aufhebung des Eingangs- 185

Zollamt II. zu Hirschthal nach Schönau, Verlegung des Neben- 523

„ zu Windhof nach Schweighofen 524

Zollbeamten und Bedienstete, Vorladung von 458

Zollbelegung des Brodes, Ausgangs- 186

Zollerhebung auf Mehl und andere Mühlenfabrikaten, Ausgangs- 203

Seite

Zoll- und Handelsverein einerseits und belgien andererseits, Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels 99

Zollverein, Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten 481

Zollvereinsstaaten und Belgien, Uebereinkunft wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden 252

Zölle resp. die Erhebung der Waarendurchfuhr 18

Zuchtwidder-Abgabe aus der Königl. Stammschäferei zu Waldbrunn auf Rechnung des Centralfonds für Industrie und Cultur 30

Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrübenzuckers für die Periode vom 1. September 1847 bis dahin 1848 343

Zündhölzchen, Hausiren mit 376

Digitized by Google

Namen-Register.

1847.

A.

	Seite
Abel, Carl von, Minister und Gesandter	133, 155, 265
Ader, Anton, Schullehrer	350
Altherr, Peter, dessgl.	182
Ansmann, Ludwig, Notär	660
Ayrell, Wilhelm, Priester	63
Arnold, Jacob, Schulgehülfe	596
Augustin, Georg, protest. Pfarrer	333
Aulenbacher, Theobald, Adjunkt	556

B.

	Seite
Baab, Georg, Schullehrer	643
Back, Carl, Friedensgerichtsschreiber	559
Bächle, Carl, Sulgehülfe	20
Barth, Christian, Adjunkt	161
Barth, Philipp, Adjunkt	594
Baumgarten, Philipp, Schulverweser	576
Baumgarten, Johann, Schulgehülfe	594
Baumgärtner David, Gerichtsbote	266
Bayer, Thomas, Bürgermeister	460
Bechtelsheimer, Carl, Schullehrer	114
Becker, Aram, Bürgermeister	145
Becker, Christoph, Gerichtsbotengehülfe	284
Becker, Philipp Jacob, Schulgehülfe	639
Beilstein, Jacob, Schullehrer	631
Beisler, von, Ministerverweser	630
Berger, Philipp Jacob, Schulgehülfe	548
Berkes, Philipp, Schullehrer	134
Berkmann, Friedrich Ernst, protestantischer Pfarrer	335
Berks, Dr. Minister-Verweser	630
Berlet, Johann, Schullehrer	46
Bernhard, Herrmann, Schulgehülfe	595
Bernhard, Heinrich, Schullehrer	595
Bettinger, Carl, General-Staatsprocurator am Cassationshofe	265
Beyerle, Georg, Adjunkt	299
Bittmann, Johann, Adjunkt	639
Blesch, Friedrich Moritz, protestantischer Pfarrer	27
Böcking, Carl Theodor, Staatsprokurator	460
Böhm, Georg Peter, Schulgehülfe	572
Börsch, Friedrich, protestantischer Pfarrer, Consistorialrath	134, 594
Bogen, Peter, Lateinschullehrer	655
Bollinger, Carl, Adjunkt	225

Digitized by Google

Seite

Borger, Georg Heinrich, Schulgehülfe 274
Borscht, Joseph, Professor 133, 350
Bott, Johann, Schulgehülfe 576
Brauch, Peter, Schullehrer 643
Brauner, Georg, Adjunkt 304
Brauns, Ferdinand Ludwig, Königl. bayer. Consul 575
Brunner, Georg Friedrich, Hauptagent der österreichisch-italienischen General-Assekuranz für Wasser- und Landtransporte 249
Buchheit, Matheis, Adjunkt 335
Buhl, Heinrich, Schulgehülfe 575
Bullacher, Franz, desgl. 624
Burkhardt, Johann, genannt des Theobald, Bürgermeister 46
Burkhardt, Johann, genannt des Nikels, Adjunkt 46

C.

Casselmann, Herrmann Wilhelm, protest. Pfarrer 336
Christmann, Johann, Schullehrer 134
Christmann, Franz, Adjunkt 161
Christoffel, Adam, Adjunkt 161
Claus, Carl, Schulgehülfe 595
Clundt, Heinrich, Gerichtsbote 556
Corell, Jacob, Schulverweser 358
Cuni, Joseph, Salzbeamte 624

D.

Dacqué jun., Johann David Ludwig, Mitglied der Handelskammer 652
Dall'Armi, Maximilian, Bezirksgerichts-Präsident 310, 460
Damm, Carl, Staatsprocurator 460
Daniel, Adam, Schulverweser 624
Dauber, Georg Ludwig, protest. Pfarrer 336
Darenberger, Dr. Sebastian, Oberkirchen- und Schulrath 218
Däuwel, Martin, Schulgehülfe 572
Decker, Peter, Bürgermeister 20

Dehs, Michael, Schulgehülfe und Schulverweser 90, 548
Denig, Johann, Bürgermeister 655
Dern, Johann, Schulverweser 595
Derheimer, Jacob, Schullehrer 559
Dick, Carl Philipp, Schulverweser 594
Dietrich, Adam Schulverweser 556
Dingler, Johann Gottfried, Staatsprocurator 460
Disqué, Georg Jacob, Schulgehülfe 643
Donauer, Michael, Schulverweser 8
Dorst, Johannes, Adjunkt 411
Dümmler, Johann Wilhelm, Steuer-Controlamtsgehülfe 590
Dürkheimer, August, Schulgehülfe 595
Duy, Nicolaus, Priester, Decan 195

E.

Eberle, Benedikt, Bürgermeister 8
Ebrard, Dr., Professor der Theologie extra facultatem 540
Eckel, Christian, Bürgermeister 66
Eckerle, Nicolaus, Adjunkt 225
Eckhard, Jacob, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer 449
Erhardt, Anton, Adjunkt 444
Eichborn, Julius, Dr. med., practischer Arzt 624
Eichhorn, Dr. med., practischer Arzt 281
Eisele, Georg, Priester 593
Eiswirth, Franz, Schullehrer 66
Eiblein, Joseph, Oberzollinspector 631
Elffner, Michael, Schulverweser 146
Elspermann, Georg, Adjunkt 444
Essig, Friedrich, Schulgehülfe 596
Etienne, Anton, Steuercontrolamtsgehülfe 590
Euler, Jacob, Adjunkt

F.

Faber, Friedrich, Dr., Oberkirchen-
Fabian, Johannes, Schulgehülfe

Digitized by Google

	Seite
Fankall, Max, Priester	444
Fegert, Adam, Schulverweser	66
Fegert, Johann, desgl.	576
Felsenthal, Bernhard, Schullehrer	524
Feß, Philipp, Agent der allgemeinen badischen Versorgungsanstalt	258
Fick, Carl, Schullehrer	556
Fink, Jacob, Schulgehülfe	134
Fischer, Joseph, Professor	133, 350
Fischer, Daniel, Schulgehülfe	146
Fischer, Herrmann, Assessor	279
Fitz, G., Mitglied der Handelskammer	652
Fleischmann, Peter, Ministerial-Secretär	155
Flöcken, Michael, Schulgehülfe	645
Föll, Theodor, Friedensrichter	660
Foltz, Conrad, Adjunkt	28
Foltz, Gabriel, Vauconducteur	46
Forthuber, Peter, Schulgehülfe	576
Franke, Carl Julius, Zollamtscontroleur	449
Frey, Peter, Adjunkt	266
Freyburger, Carl, Rentbeamte	500, 559
Fries, Carl Ludwig, Revierförster	198
Frühis, Ludwig, Priester	492
Fuchs, Georg Philipp, Schulgehülfe	576
Fuchs, Sebastian, Schullehrer	595

G.

Gamber, Michael, Adjunkt	299
Gärtner, Georg, Lateinschullehrer	655
Gäßler, Benedict von, Zollamts-Obercontroleur	280
Gasser, Carl von, Gesandter	265
Gatting, Heinrich, Schulgehülfe	234
Gauch, Georg, Adjunkt	411
Gauch, Peter Jacob, protestantischer Pfarrer, Districtsschulinspector	600
Gauly, Carl, Revierförster	444
Gebhard, Mathias, Haupt-Salzamts-Cassier	631
Geib, Johann Jacob Conrad, protestantischer Pfarrer	82
Geißert, Ludwig, Adjunkt	460
Gelbach, Wilhelm, Schulverweser	146
Gensler, Franz, Priester	190
George, Daniel, Dr. med., Kantonsarzt	594
Gerheim, Ludwig, Schullehrer	621
Gerlach, Carl, Notär	660
Getto, Dr. med., practischer Arzt	134
Glink, Philipp Jacob, Notär	660
Glise, Max, Freiherr von, Geschäftsträger	539
Glaser, Johann Paul, Adjunkt	420
Göbtel I., Peter, Adjunkt	312
Graf, Valentin "	145
Graf, Franz, Oberzollinspector	558
Graf, Jacob Friedrich, Schulgehülfe	594
Graff, Johann Georg, "	572
Grau, Nicolaus, Friedensgerichtsschreiber	8
Griesemer, Joseph, Adjunkt	20
Grundtisch, Jacob, Adjunkt	182
Guinandt, Friedrich, Adjunkt	8
Gümbel, Wilhelm August, protestantischer Pfarrer	335
Gumppenberg, Anton, Freiherr von, Kriegsminister	155

H.

Haas, Christoph, Postverwalter	449
Habermehl, Georg, Schulgehülfe	600
Hach, Conrad, Adjunkt	655
Hafner, Philipp, Schulgehülfe	46
Hahn, Heinrich, Schullehrer	66
Hahn, Wilhelm Jacob, Schulgehülfe	146
Halm, Carl Felix, Gymnasial-Professor	64
Hammer, Peter, Schulgehülfe	8
Hannwacker, Philipp, Schullehrer	520
Hanus, Wilhelm, Revierförster	225
Hertmann, Carl, Schullehrer	559

Digitized by Google

	Seite
Hartmayer, Georg, Schulgehülfe	20
Hartmayer, Georg, Schulgehülfe	266
Hartter, Dr. Ferdinand, Advocat am Königl. Cassationshofe der Pfalz	202
Hauber, Ludwig Heinrich, Schulgehülfe	576
Häuser, Babette, Hauptlehrerin	492
Hebel, Carl, Schulverweser	594
Hecht, Carl Alexander, Bezirksrichter	565
Heintz, August, Regierungsrath	155
Heintz, Adam, Adjunkt	600
Heller, Ludwig, Studienlehrer	520, 594
Hendel, Andreas, Schullehrer	643
Henel, Conrad, Schullehrer	643
Henrich, Johann, Schullehrer	198
Hepp, Andreas, Bürgermeister	33
Heerwagen, Oberzollinspector, Hafencommissär in Ludwigshafen	46
Herb, Dr., Oberkirchen- und Schulrath	218
Herbert, Jacob, Schulgehülfe	46
Heres, C. F., Staatsrath, Ministerverweser	630
Herold, Carl, Dr. med., practischer Arzt	134
Heß, Friedrich Valentin, Schullehrer	40
Heyl, Heinrich, Adjunkt	342
Hilgard, Gustav, Bezirksgerichts-Präsident	310, 460
Hilger, Ludwig, Rentbeamte	134
Hitzfeld, Conrad, Appellationsgerichtsrath	266
Hofmann, Christian Conrad, Dr., Professor und Prorector	524
Hoffmann, Philipp, Schullehrer	66
Hoffmann, Jacob, Schulgehülfe	66
Hoffmann, Heinrich, Schullehrer	559
Hoffmann, Johann, Adjunkt	595
Hohenhausen, Leonhard Freiherr von, Kriegsminister	155
Hohmann, Nicolaus, Priester	20
Holderbaum, Balthasar, Landrath	559
Hollstein, Conrad, Adjunkt	8
Höreth, Jacob, Schulgehülfe	594
Hörner, Jacob Heinrich, Schulgehülfe	225
Horländer, Johann, Schulgehülfe	596
Hoschar, Jacob, Schulverweser	579
Hugo, Peter Sebastian, Adjunkt	444
Hummel, A., Königl. Bayer. Consul	161
Huß, Carl, Mitglied der Handelskammer	652

J.

Jacob, Georg, Schulgehülfe	572
Jaeger, Ruvert, Professor	133, 304
Ihrig, Christian Ludwig, Schullehrer	444

K.

Kalbfuß, Christian, protest. Pfarrer	82
Kappler, Philipp Peter, Schullehrer	600
Karbeck, Ludwig, Priester	161
Karch, Peter, Schullehrer	594
Karcher, Franz, Mitglied der Handelskammer	652
Keller, Wilhelm, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer	572
Kempter, Johannes, Schulgehülfe	556
Kerner, Christoph, Adjunkt	655
Keßler, Friedrich Carl, protest. Pfarrer	410
Kiefer, Christian, Schullehrer	350
Klag, Johannes, Schulgehülfe	594
Klein, Wilhelm, Adjunkt	20
Kleinschrod, von, Ministerialrath, Bevollmächtigter bei der Central-Rheinschifffahrts-Commission	27
Klier, Johann, Schulgehülfe	660
Kobell, Adolphons, Priester	63, 182
Koch, G. F., Dr. med., practischer Arzt	134
Kohn, Lehmann, israelitischer Schullehrer	8
Kopenhagen, Anton, Adjunkt	66
Korz, Franz, Schulgehülfe	
Köhler, Johann, Bürgermeister	
Körth, Jacob, Schulgehülfe	
Köster, Ludwig, Notär	

Digitized by Google

	Seite
Krauß, Johann, Schulgehülfe	559
Kremer, Felix, Hauptzollamts-Revisionsbeamte	449
Kreutzer, Friedrich Maximilian Julius, Polizeicommissär	480
Kronenberger, Philipp, Schulgehülfe	411
Kuhn, Jacob, Adjunkt	134
Kullmer, Jacob, Schullehrer	464
Kunz, Georg, Schullehrer	559
Kurz, Jacob August, Landcommissariats-Actuar	382
Kurz, Jacob, Adjunkt	202
Künell, Franz, Schulverweser	595
Küstner, Carl, Schulgehülfe	600

L.

	Seite
Lambert, Christian, Schulgehülfe	595
Lämmler, Steuercontrolamtsgehülfe	590
Lang I., Jacob, Adjunkt	444
Lauber, Carl Wilhelm, Gerichtsbotengehülfe	600
Lauth, Franz Joseph, Lateinschullehrer	572, 655
Laval, Ludwig, Dr. med., Kantonsarzt	336
Lavo, Franz, Adjunkt	350
Lehmann, Wilhelm, protestantischer Pfarrer	155
Leiningen, Fürst Carl Wilhelm Emich von, erster Präsident der Kammer der Reichsräthe	472
Leininger, Georg, Schulgehülfe	520
Leipold, Johann Friedrich, Schullehrer	234
Leipold, Christian Wilhelm, Schulgehülfe	575
Lesser, Heinrich, Schulgehülfe	624
Lemaire, Wilhelm, Schulgehülfe	66
Lichtenberger, Friedrich Ludwig, protestantischer Pfarrer	20
Lindemann, Friedrich Ludwig, Revierförster	225
Lingenfelder, Philipp Jacob, Schullehrer	655
Lippert, Johann Christoph, protestantischer Pfarrer	456, 594
Lipps, Carl Theodor, protestantischer Pfarrer	335
Löw, Gottlieb, Landrath	264
Löw, Jacob, Bezirksgerichts-Assessor	575
Lohr, Carl, Briefposterpeditor	283
Lohr, Johann Baptist, Revierförster	444
Ludwig, Leopold, Schulgehülfe	595
Lurburg, Friedrich, Graf von, Gesandter und bevollmächtigter Minister	265
Lurenburger, Johann, Schulgehülfe	576

M.

	Seite
Maas, Zacharias, israelitischer Religionslehrer	639
Machwirth, Johann Friedrich Christian, protestantischer Pfarrer	310
März, Johann Thomas, Schulgehülfe	267
Magin, Johann Adam, Schulgehülfe	266
Mahla, Carl Philipp Wolfgang, protestantischer Pfarrer	133
Marhöfer, Heinrich, Adjunkt	155
Mark, Ludwig, vormaliger nordamerikanischer Consul	445
Marogna, Mar., Graf von, Gesandter	265
Martin, Georg Beno, Forstmeister	336
Mathias, H. L., protestantischer Pfarrer, Districts-Schulinspector	643
Mattern, Jacob, Schulverweser	161
Maurer, Georg von, Minister	145, 630
Mayer, Carl Philipp, Schulgehülfe	64
Mayer, Friedrich Christian, Schullehrer	472
Meck, Advocat zu Kulmbach	258
Meckes, Franz, Schulverweser	284
Medicus, Ferdinand, Landcommissariats-Actuar	292
Medicus, Carl, Dr. med., Kantonsarzt	336
Mees, Jacob, Schullehrer	40
Mees, Jacob, Schulgehülfe	631
Mehrlein, Joh. Baptist, Oberkirchen- und Schulrath	155
Mergler, Michael, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer	565
Merker, Johann, Priester	161

Digitized by Google

	Seite
Messemer, Lorenz, Schullehrer	559
Meyer, Johann, Priester, Decan und Districtsschulinspector	66
Molitor, Franz Xaver, Ministerialrath	265
Molitor, Alois, Appellationsgerichtsrath	265
Molitor, Ludwig Alois, Staatsprocurator-Substitut	575
Moll, Joseph, Vauconducteur	46
Montgelas, Ludwig Graf von, Geschäftsträger	539
Morschheimer, Heinrich, Schullehrer	358
Mühe, Carl Ludwig, Schulgehülfe	225
Mühlhäuser, Heinrich Carl Ludwig, protest. Pfarrer	335
Müller, Georg Rochus, Schulgehülfe	165
Müller, Friedrich, Schullehrer	576
Müller, Matheus, Schulgehülfe	580
Müller, Andreas, deßgl.	596
Müller, Joh. Jacob, Schullehrer	596
Müller, Fr., Mitglied der Handelskammer	652
Münster, Mathias, Schullehrer	28

N.

	Seite
Neumayer, Max, Oberkirchen- und Schulrath	155
Ney, Georg Ludwig, protest. Pfarrer	456
Nick, Johannes, kath. Pfarrer, Districts-Schulinspector	134
Nix, Jacob, Adjunkt	134
Nockher, Michael, Dr. med., Kantonsarzt	33, 410
Novis, Ludwig, Adjunkt	190
Nuß, Daniel, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer	246

O.

	Seite
Obel, Alois, Registrator und wirkliche Rath	155
Oettingen-Wallerstein, Fürst Ludwig von, Staatsrath und Ministerverweser	630
Orth, Jacob, Schullehrer	559
Orth, A., Mitglied der Handelskammer	652

P.

	Seite
Pauli, Dr., Friedrich, Professor in der medicinischen Facultät der Universität Würzburg	460, 556
Pausch, Heinrich Christoph, Forstmeister	134
Pergler, Max Freiherr von Perglas, Minister-Resident	265
Pfarr, Nicolaus, Adjunkt	202
Pfeiffer, Carl, Schulgehülfe	576
Pfister, Mathias, Oberzollinspector	631
Pipper, Caspar, Adjunkt	342
Pisbach, Wilhelm, Priester	456
Piris, Friedrich, Oberappellationsgerichtsrath	265
Pleitner, Carl, Professor	350
Purpus, Friedrich Wilhelm, Revierförster	624

R.

	Seite
Raßenfoß, Phil. Jacob, Adjunkt	575
Rebmann, Carl Christian, Forstmeister	350
Reeb, Jacob, Schulgehülfe	576
Regnault, August, Schulgehülfe	660
Reiber, Johannes, Adjunkt	411
Reich, Jacob, Zollamts-Verwalter	449
Reichart, Simon, Adjunkt	520
Reitlinger, Salomon, Schulverweser	600
Rettig, Franz, Revierförster	350
Reutlinger, Friedrich C., protestantischer Pfarrer, Districts-Schulinspector	225
Rhein, Johann, Steuercontrolamtsgehülfe	590
Rieber, Johannes, Schullehrer	161
Ries, Carl, Schulgehülfe	46
Rind, Jacob, Steuercontrolamtsgehülfe	590
Ritter, August, Postverwalter	520
Rodler, Wolfgang, Hauptzollamtsverwalter	33
Roschy, Ludwig, Schulgehülfe	520
Rossée, Friedrich, Friedensgerichtsschreiber	444
Roßmann, Salomon, israelitischer Schullehrer	620
Rösel, Adam, Schulgehülfe	594
Rößler, Johann, Schullehrer	559
Roth, Friedrich, Adjunkt	631
Rühl, Philipp, Hauptlehrer	492
Rupprecht, Adam, Friedensrichter	8

Digitized by Google

S.

Seite

Sabathne, Johann, Schulgehülfe 645
Salles, José Luiz Cardozode, Königl. Bayer. Consul 304
Salm, Wilhelm, Schullehrer 64
Sambach, Franz Xaver, Hauptagent der österreichisch-italienischen General-Assecuranz für Wasser- und Landtransporte 249
Sandler, Jacob, Schullehrer 601
Schauberg, Jacob, Notär 292
Schauberg, Lorenz, Rentbeamte 500, 559
Schaumberger, Joseph, Kanzlei-Secretär und geheimer Kanzlist 155
Schäzler, Adolph Friedrich, Königl. Bayer. Consul 292
Schenkel, Jacob, Schullehrer 580
Scherer, Johann Baptist, Gerichtsbote 266
Schiller, Johann, Pfarrer 600
Schimper, Carl Friedrich, protestantischer Pfarrer 456
Schmelzle, Friedrich, Schulgehülfe 595
Schmidt, Joseph, Regierungs-Secretär 292
Schmitt, Georg, Bezirks- und Kantons-Gefängnißwärter 33
Schmitt, Michael, Priester 190
Schmitt, Ludwig, Bezirksrichter 565
Schmitt, Johannes, Schullehrer 639
Schneider, Ludwig, Agent der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, als Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt 235
Schneider, Jacob, Adjunkt 575
Schneider, Martin, Adjunkt 620
Scholl, Justus, Adjunkt 33
Scholler, Carl Friedrich, protestantischer Pfarrer und Decan 460
Schrenk, Freiherr, Carl von, Ministerverweser 145
Schüelein, Johann Christian Carl Ludwig, Consistorialrath 133
Schuler, Andreas, Schullehrer 464
Schulz, Friedrich, Dr. med., practischer Arzt 411
Schunk, Martin, Schulgehülfe Seite
Schuster, Georg, Bergamts-Cassier 601
Schuster, Georg, Schullehrer 280
Schwarm, Johann Jacob, Schulverweser 472
Schwarz, Johann, Priester 639
Schwarz, Joseph, Schulverweser 20
Schwarzenberger, Albert, Vauconducteur 580
Seib, Jacob, Schulgehülfe 279
Seibel, Philipp, Schulgehülfe 594
Seinsheim, Carl Graf von, Minister 572
Seiz, Conrad, Schulgehülfe 145
Seuffert, Georg, Universitäts-Secretär und Quästor 146
Seyler, Theobald, Adjunkt 593
Seyler, Nicolaus, Priester 202
Siebert, Friedrich, Forstmeister 652
Smidt, Johann, Königl. Bayer. Consul 336
Sommer, Johann, Schulgehülfe 190
Soffel, Ludwig, Steuercontrolamtsgehülfe 8
Spies, Johann, Schulgehülfe 590
Spieß, Gottfried, Nebenzollamts-Verwalter 304
Spiry, Philipp Lorenz, Schulverweser 630
Spönlein, Carl, Schullehrer 576
Stähler, protest. Pfarrer, Districts-Schulinspector 600
Stammer, Jacob, Schulgehülfe 372
Stammer, Nicolaus, Schullehrer 560
Steil, Johannes, Schulverweser 643
Steinbacher, Joseph, Bürgermeister 595
Stemmler, Friedrich, Schulverweser 90
Stepp, Ludwig, protest. Pfarrer 548
Steruberger, Jonas, israelitischer Schullehrer 20
Stöckel, Johann, Priester 258
Stöhr, Emil, Material-Verwalter 279
Störk, Ignaz, Bezirks-Thierarzt 631
Stockmayer, Jacob, Priester 411
Stützel, Philipp, Schulgehülfe 488
Sulzbacher, Friedrich, desgl. 631
Swogetinsky, Johann, Priester 600
558

Digitized by Google

Seite

T.

Teutsch, Johann Jacob, protest. Pfarrer 63
Thomas, Georg Friedrich, Schulverweser 595
Tiator, Joseph, Schulgehülfe 575
Tochtermann, Briefpost-Expeditor 350
Traitteur, Jacob von, Forstmeister 350
Trau, Franz, Bauconducteur 279
Trauth, Friedrich, Schullehrer 559
Trauth, Joseph, Schulgehülfe 565

U.

Umscheiden, Philipp, Friedensrichter 660

V.

Vanden Broeck, Joseph, Adjunkt 565
Vetter, Franz, Priester 190
Vogel, Carl Ludwig, Revierförster 198
Vogt, Ludwig, protest. Pfarrer 410, 449
Vogt, Georg Heinrich, protest. Pfarrer 600
Volz, Ludwig Friedrich von, Staatsrath 161
Völcker, Conrad, kathol. Pfarrer, Districts-Schulinspector 134
Völker, Kilian Lorenz, protest. Pfarrer 652

W.

Wack, Peter, Priester 624
Wagner, Carl, Schulgehülfe 182, 572
Wagner, Carl, Schullehrer 594
Wagner, Heinrich, Schullehrer 643
Waitzmann, Johann Georg, Subrector 520
Waldecker, Peter, Schulgehülfe 146
Waldkirch, Clement Graf von, Gesandter 265
Waldmann, Carl, Revierförster 540

Seite

Wallauer, Heinrich, Bürgermeister 284
Walter, Theodor, Rechnungscommissär 643
Walther, Jacob, Schulverweser 594
Wannemacher, Peter, Schulgehülfe 46
Wayandt, Joseph, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer 565
Weber, Peter, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer 575
Weibel, Gottfried, Schullehrer 556
Weizenberger, Max, Nebenzollamts-Controleur 631
Welcker, Gerichtsbote 284
Welsch, Johann, protest. Pfarrer 82
Wernz, Johann, Staatsprocurator-Substitut 165
Wertheimstein, Leopold Edler von, Königl. Bayer. Consul 304
Wiehn, Jacob, Adjunkt 267
Wiß, Johann Joseph, Adjunkt 312
Wolff, Christian Carl, Friedensgerichtsschreiber 8
Wolff, Carl Heinrich, Adjunkt 114
Wörner, Adolph, Schulgehülfe 225
Würth, Johann Philipp, Schullehrer 596

Z.

Zahm, Friedrich, Adjunkt 222
Zehelein, Wilhelm Heinrich, Forstmeister 134
Zenetti, J. B. von, Ministerverweser 133, 630
Zeus, Caspar Dr., Universitäts-Professor 218, 304
Zimmer, Jacob, Adjunkt 222
Zimmermann, Wilhelm, Bürgermeister 258
Zink, Ludwig, Gerichtsbote 266
Zinn, Phil. Wilhelm, protest. Pfarrer 335
Zinsmeister, Jacob, Bürgermeister 202
Zöller, Johann, Schullehrer 161
Zu-Rhein, Freiherr Friedrich von, Ministerverweser 145, 630

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 1. Speyer, den 4. Januar 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen der Königl. Bayerischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr. — Rechnung über Einnahmen und Ausgaben für die Errichtung des freiherrlich von Kreittmayr'schen Denkmals. — Wandfibeln des Buchhändlers und Steindruckereibesitzers Philipp Deil zu Pirmasens. — Gesuch des Dr. Svedbom aus Stockholm, um Erlaubniß zum Besuche der bayerischen Studienanstalten und teutschen Schulen. — Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche und Curalie-Wohnung in Schwabach. — Erbauung einer katholischen Kirche in Neustadt an der Haardt. — Heeresergänzung pro 1847 aus der Altersklasse 1825. — Aufstellung von Kanal-Agenten. — Gesuch des Parfumeurs Hirmer in München um die Erlaubniß zum Verkaufe verschiedener cosmetischer Mittel im Königreiche. — Erledigung der katholischen Pfarrei Rubenheim. — Aufstellung eines Geometers für den Steuercontrollamtsbezirk Cusel. — Bekanntmachung, Cursus für Hufbeschlaglehre. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen der Königl. Bayerischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Großherzoglich Hessischen Regierung eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnungen in strafrechtlichen Untersuchungsfällen abgeschlossen worden ist, und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten beiderseitigen Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird die genannte Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 2. Dezember 1846.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray.

Durch den Minister:

Der geheime Secretär

Gessele.

Uebereinkunft

zwischen der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen.

Nachdem die Königlich Bayerische sowie die Großherzoglich Hessische Regierung sich durch die bisherige Erfahrung überzeugt haben, daß eine gegenseitige Wiedererstat-

Digitized by Google

tung der durch Requisition von Gerichtsbehörden des einen Staates an solche des andern in strafrechtlichen Untersuchungsfällen verursachten Auslagen oder der sonst hiebei erlaufenen Kosten mit unverhältnißmäßigen Mißständen und Nachtheilen bezüglich der Verrechnung verbunden sey, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben, und haben zu diesem Ende nachstehende Bestimmungen getroffen:

1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungsfällen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten erlaufen, so hat die requirirte Behörde die verlangten Gerichtshandlungen ganz nach denselben Normen vorzunehmen, welche in dieser Beziehung rücksichtlich der Requisitionen inländischer Behörden gelten, ohne deßhalb von der requirirenden Behörde irgend eine Vergütung in Anspruch zu nehmen und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeschuldigten, oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet:

Alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen, und gleich den andern durch die Staatskassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und auf die peinliche Gerichtskasse in Ausgabe dekretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben seyn soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache aufnehmen, und geeigneten Falles zur Vereinnahmung dekretiren wird.

3.

Requisitionen dieser Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen sollen jederzeit auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsache bezeichnet werden.

4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisition in polizeilichen Untersuchungsfällen in analoger Weise in Anwendung kommen.

5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

München, den 2. Dezember 1846.

Königlich Bayerisches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) Graf v. Bray.

M 238 Pr. d. pr. den 28. Dezember 1846.

(Die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben für die Errichtung des freiherrlich von Kreittmayr'schen Denkmals betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz.

Die über Einnahmen und Ausgaben für die Errichtung des Kreittmayr'schen Denkmals in München gestellte Rechnung, welche von dem Ausschusse des hiefür gebildeten Vereines dem unterfertigten Präsidium übergeben wurde, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. Dezember 1846.

Alwens.

Müller.

Digitized by Google

Rechnungs-Legung.

In der am 4. Dezember d. J. abgehaltenen Schlußsitzung des Ausschusses für die Errichtung des freiherrlich v. Kreittmayr'schen Denkmales wurde die vollständige Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben abgelegt, geprüft und genehmigt, und wird hiemit dieselbe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Einnahmen.

	fl	xr
Diese betrugen vom Jahre 1837 bis 11. Jänner 1841 zusammen . 8,800 fl 30 xr		
Die hievon verfallenen Zinsen betrugen bis zum 25. April 1844 . . 1,186 fl 1 xr		
wodurch sich das Depositum erhöhte auf	9986	31
Nach hievon geleisteten Abschlagszahlungen ward die Summe von 8000 fl bei der Hypotheken- und Wechselbank verzinslich angelegt, wovon die Zinsen betrugen . .	316	7
An später eingekommenen Beiträgen flossen noch ein	98	39
Summa aller Einnahmen	10401	17

Ausgaben.

Für Modellirung und Guß des Standbildes, dann Herstellung des Fußgestelles . . .	8129	24
Für die Enthüllungsfeier, Buchdruckerkosten und Lithographie	435	54
Für Bureaukosten, Auslagen auf Taxen, Schreibgebühren und Gänge, dann Schreibmaterialien u. s. w.	380	26½
Summa aller Ausgaben.	8945	44½

Von der Einnahme per . . . . . 10,401 fl 17 xr
die Ausgabe mit . . . . . 8,945 fl 44½ xr
abgezogen, bleibt Ueberschuß . . 1,455 fl 32½ xr
(Eintausend vierhundert fünfzig fünf Gulden 32½ xr.)

welcher Betrag dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt dahier als erster Fond zur Begründung eines freiherrlich von Kreittmayr'schen Stipendiums für einen vaterländischen Rechts-Candidaten an der Hochschule in München hinüber gegeben worden ist.

München, den 4. Dezember 1846.

Der Ausschuß für die Errichtung des freiherrlich von Kreittmayr'schen Denkmales.

Carl Graf v. Seinsheim.

Allweyer, Ob.-App.-Ger.-Director. J. B. Welsch, Ob.-App.-Ger.-Rath. Frhr. v. Pechmann. Baron du Prell, Rechtsanwalt.

Digitized by Google

Ad Nrm. 4961 M. pr. den 28. Dezember 1846.

(Die Wandfibeln des Buchhändlers und Steindruckereibesitzers Philipp Deil zu Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich an sehr vielen teutschen Schulen des Regierungsbezirkes sich die Wandfibeln des Buchhändlers und Steindruckereibesitzers Philipp Deil zu Pirmasens bereits vorfinden, so geht doch aus den zuletzt eingegangenen Schulvisitations-Protokollen hervor, daß dieses sowohl in sachkundiger Prüfung als sehr verdienstlich anerkannte, als auch mit großen Kosten hervorgerufene Bildungsmittel noch an mehreren Schulen und oft gerade an solchen, wo dasselbe bei sonstigem mangelhaften Apparate am unentbehrlichsten ist, vermißt wird.

Die Königl. Landcommissariate werden demnach in Folge wiederholter Königl. Ministerial-Entschließung vom 8. d. M. nachdrücklichst angewiesen, der Anschaffung dieser Wandfibeln durch die Königl. Distrikts- und Localschulbehörden nirgendwo hemmend in Weg zu treten, vielmehr dieselbe allenthalben, wo die Mittel dazu gegeben sind, möglichst zu fördern und anzuordnen.

Speyer, den 21. Dezember 1846.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 5060 M. pr. den 28. Dezember 1846.

(Das Gesuch des Dr. Svedbom aus Stockholm, um Erlaubniß zum Besuche der bayerischen Studienanstalten und teutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die
Vorstände sämmtlicher Studienanstalten, Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, der Schullehrer-Seminarien und teutschen Schulen der Pfalz.

Da Seine Königliche Majestät mittels allerhöchster Entschließung vom 11. Dezember d. J. dem Bibliothekar der Academie der Wissenschaften zu Stockholm und Professor des Gymnasiums daselbst Dr. Svedbom die Erlaubniß zu ertheilen geruhet haben, einzelne Lehranstalten des Königreichs zu besuchen und dem Unterrichte an denselben beizuwohnen, um durch Anschauung eine nähere Kenntniß von den Einrichtungen, sowie von der methodischen und didactischen Behandlung der Lehrgegenstände zu gewinnen: so erhalten sämmtliche Vorstände der Gymnasien und lateinischen Schulen, der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann der Schullehrer-Seminarien und der teutschen Schulen die Weisung, dem Dr. Svedbom auf sein Verlangen nicht nur den ungehinderten Besuch der ihnen anvertrauten Schulen und Anstalten zu gestatten, sondern ihm auch die Möglichkeit der Erwerbung einer anschaulichen Kenntniß von der Unterrichtsweise zu gewähren und der Erreichung der Zwecke seiner Reise in jeder Beziehung förderlich entgegen zu kommen.

Speyer, den 21. Dezember 1846.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 5059 M. pr. den 30. Dezember 1846.

(Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche und Curatie-Wohnung in Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Dezember l. J. der katholischen Kirchengemeinde in Schwabach zur Erbauung einer katholischen Kirche und Curatie-Wohnung daselbst, eine Hauscollecte bei den Katholiken des Königreiches allergnädigst zu gestatten geruht.

Hiernach werden sämmtliche Königl. Landcommissariate beauftragt, durch zwei katholische Mitglieder der Gemeinde-

Digitized by Google

Verwaltung, oder zwei andere verläſſige Orts-Einwohner katholiſcher Confeſſion in jenen Gemeinden ihrer Amtsbezirke, in welchen ſich Katholiken befinden, die allergnädigſt bewilligte Hauscollecte vornehmen zu laſſen, und die geſammelten Beträge an das Secretariat der Königl. Regierung, Kammer des Innern, — unter Anlage eines Sortenzettels — im Laufe des Monats Februar künftigen Jahres einzuſenden.

Speyer, den 21. Dezember 1846

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 5064 M. pr. den 31. Dezember 1846.

(Die Erbauung einer katholiſchen Kirche in Neuſtadt an der Haardt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Königl. Landcommiſſariate der Pfalz.

Die zahlreiche katholiſche Gemeinde zu Neuſtadt a. d. H. iſt mit ihrem Gottesdienſte dermalen auf einen Theil der dortigen Stiftskirche angewieſen, welche durch eine zwiſchen Chor und Schiff aufgeführte Mauer in der Art getheilt iſt, daß das Schiff dem Gottesdienſte der Proteſtanten gewidmet und nur der Chor dem katholiſchen Gottesdienſte vorbehalten iſt.

In Berückſichtigung der Beſchränktheit dieſes letztern Raumes haben nun Seine Majeſtät der König gemäß höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 9. Dezember l. J. die Erbauung einer neuen katholiſchen Kirche in Neuſtadt allerhöchſt anzuordnen, und da die dortige katholiſche Kirchengemeinde die Mittel zur Beſtreitung des deßfallſigen Bauaufwandes nicht beſitzt, hiezu aus Allerhöchſt Ihrer Kabinetskaſſe einen großmüthigen Beitrag von zwanzigtauſend Gulden allerhuldvollſt zu gewähren, außerdem aber nebſt Anweiſung noch anderer Mittel auch allerhöchſt zu beſtimmen geruht, daß zur theilweiſen Deckung jenes Aufwandes eine Sammlung in allen katholiſchen Kirchen des Königreiches veranſtaltet werde.

Dies wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die katholiſchen Pfarrämter der Diöceſe durch das biſchöfliche Ordinariat Speyer über den Tag, an welchem die gedachte Kirchenſammlung in der Pfalz vorzunehmen, werden verſtändigt und angewieſen werden, ſeiner Zeit die eingegangenen Beiträge, jedes an das Königl. Landcommiſſariat ſeines Bezirks einzuſenden.

Die Königl. Landcommiſſariate haben ſodann das ihnen in der bezeichneten Weiſe zu überſtellende Ergebniß der Sammlung in ihren resp. Bezirken, nebſt einem Verzeichniſſe des Ertrags in den einzelnen katholiſchen Pfarreien unmittelbar an das Königl. Landcommiſſariat Neuſtadt abzuliefern, gleichzeitig aber über das Ergebniß Anzeigebericht anher zu erſtatten.

Speyer, den 30. Dezember 1846.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 5869 M. pr. den 2. Januar 1847.

1te Bekanntmachung.

(Heeresergänzung pro 1847 aus der Altersklaſſe 1825 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Vollzuge des §. 36 des Heerergänzungsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 ſind zur definitiven Berichtigung der Conſcriptionsliſten der Altersklaſſe 1825 von dem Recrutirungsrathe der Pfalz nachſtehende Tage beſtimmt worden, und zwar:

Freitag, 15. Januar 1847,

Digitized by Google

für die Königl. Landcommiſſariate Germersheim, Homburg und Landau;

Mittwoch, 20. Januar 1847,

für die Königl. Landcommiſſariate Bergzabern, Cuſel und Speyer;

Mittwoch, 27. Januar 1847,

für die Königl. Landcommiſſariate Kaiſerslautern, Neuſtadt und Pirmaſens;

Mittwoch, 3. Februar 1847,

für die Königl. Landcommiſſariate Frankenthal, Kirchheim und Zweibrücken.

Die Sitzungen des Königl. oberſten Recrutirungsrathes werden im Sitzungsſaale des Königl. Regierungsgebäudes dahier öffentlich, jedoch mit Rückſicht auf die Vorſchriften des §. 33 des obenerwähnten Geſetzes abgehalten, und beginnen Vormittags 9 Uhr.

Dies wird hiemit unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den bezeichneten Terminen keine Recurſe gegen die Beſchlüſſe der Conſcriptionsbehörden weitere Berückſichtigung mehr finden können.

Speyer, den 30. Dezember 1846.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 5595 M. pr. den 2. Januar 1847.

(Die Aufſtellung von Kanal-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem zufolge höchſter Miniſterial-Entſchließung vom 11. d. M. die Königl. Conſulate zu Wien und Marſeille mit der Führung der Agenturgeſchäfte für den Ludwigskanal beauftragt worden ſind, ſo wird ſolches andurch in Folge einer Mittheilung der Königl. Verwaltung des Ludwigskanals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Dezember 1846.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 3443 M. pr. den 2. Januar 1847.

(Das Geſuch des Parfümeurs Hirmer in München um die Erlaubniß zum Verkaufe verſchiedener cosmetiſcher Mittel im Königreiche betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Königl. Kreis-Medizinal-Ausſchuß von Oberbayern die von dem Parfümeur Georg Hirmer zu München ſelbſt fabrizirten cosmetiſchen Mittel, nämlich:

1. Poudre d'Algérie,
2. Poudre de Corail und
3. China-Pomade,

in Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend, gehörig unterſucht und gegen deren Miſchung und Bereitungsart in ſanitätspolizeilicher Hinſicht nichts zu erinnern gefunden hat, ſo wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 15. November 1846 dem genannten Parfümeur auf ſein Anſuchen, die Erlaubniß hiemit ertheilt, vorbenannte cosmetiſche Mittel im ganzen Königreiche, um nachſtehende feſtgeſetzte Preiſe verkaufen zu dürfen, und zwar:

1. Poudre d'Algérie in runden Schachteln zu 2 Loth um . . . . . 18 Xr.
2. Poudre de Corail in Schachteln zu 1 Loth um 6 Xr.,
   „ „ „ „ „ „ 1½ „ „ 12 Xr.,
   und „ „ „ „ „ „ 2½ „ „ 24 Xr.

Digitized by Google

3. China-Pomade in Töpfen zu 1½ Loth um 15 x., und
„ „ „ „ „ 2 „ „ 30 x.

Dies wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 15. v. M. andurch öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 29. Dezember 1846.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 5611 M. pr. den 2. Januar 1847.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rubenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Rubenheim, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Zweibrücken, erledigt worden.

Dieselbe zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften 619 Parochianen und erträgt:

	fl	x.
1. An Staatsgehalt	213	26
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	139	—
3. Von Stolgebühren	18	—
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	51	21
sohin . .	421	47
Die Lasten betragen . .	20	56
Bleibt Ertrag . .	400	51

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 24. Dezember 1846.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 3390 N. pr. den 2. Januar 1847.

(Die Aufstellung eines Geometers für den Steuercontrollamtsbezirk Cusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Bezirk des Königl. Steuercontrollamts Cusel ist der bisherige Liquidationsgeometer Adolph Engelbach in Cusel als Bezirksgeometer aufgestellt worden.

Dieses wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß Messungen, welche in Folge von Gütertheilungen behufs der Umschreibung nothwendig sind, so wie überhaupt Messungen, welche auf den Katasterplan Einfluß haben und daher amtlichen Glaubens bedürfen, nur von dem Bezirksgeometer vorgenommen werden können.

Speyer, den 21. Dezember 1846.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Alwens.

Marc.

Gerhardt.

Digitized by Google

pr. den 30. Dezember 1846.

Bekanntmachung,

Cursus für Hufbeschlaglehre betr.

Am 7. Januar künft. J. beginnt an der dahiesigen Königl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre.

Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 30. November 1846.

Die Königl. Veterinäranstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den allerunterthänigsten Gesuchen um Versetzung entsprechend, durch allerhöchste Entschließung vom 20. Dezember 1846 den Friedensgerichtsschreiber Christian Carl Wolff in Bergzabern auf die durch den Tod des Georg Thomas in Landau erledigte Friedensgerichtsschreiberstelle zu versetzen; die durch solche Versetzung sich erledigende Friedensgerichtsschreibersstelle in Bergzabern dem Friedensgerichtsschreiber Adam Ruppprecht in Landstuhl zu übertragen, und die sich hiedurch erledigende Friedensgerichtsschreiberstelle zu Landstuhl dem im Jahr 1841 praktisch geprüften Rechtscandidaten und gewesenen Ergänzungsrichter am Königl. Friedensgerichte in Otterberg, Nicolaus Grau von Merzalben, zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 22. Dezember 1846 wurde der Gemeinderath Benedict Eberle von Burrweiler zum Bürgermeister allda ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Dezember 1846, wurde der Stadtrath Friedrich Guinandt von Neustadt zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 24. Dezember v. J. den Gemeinderath Conrad Hollstein zum Adjunkten der Gemeinde Erlenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 14. Dezember 1846, wurde der dermalige israelitische Lehrer zu Neuleiningen Lehmann Kohn zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Germersheim, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1846, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Kuhardt, Landcommissariats Germersheim, Peter Hammer, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Germersheim, gedachten Landcommissariats, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 22. Dezember 1846 wurde der bisherige Schulgehülfe zu Diedesfeld, Johann Sommer, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Haßloch, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Dezember 1846, wurde der Schuldienst-Exspectant Michael Donauer von Jettenbach, Landcommissariats Cusel, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Rammelsbach, obigen Landcommissariats, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 2. Speyer, den 11. Januar 1847.

Inhalt:

Heeresergänzung pro 1847 aus der Altersklasse 1825. — 181te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Bekanntmachung Erleichterung der Waarendurchfuhr. — Cursiren falscher Münzen. — Anfertigung der Gerichtskostenverzeichnisse. — Advocatur am Königl. Cassationshofe. — Unterstützungsgesuch der durch Hochwasser beschädigten Einwohner in den Landgerichtsbezirken Berchtesgaden und Schongau. — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 5869 M. pr. den 2. Januar 1847.

2te Bekanntmachung.

(Heeresergänzung pro 1847 aus der Altersklasse 1825 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 36 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 sind zur definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1825 von dem Recrutirungsrathe der Pfalz nachstehende Tage bestimmt worden, und zwar:

Freitag, 15. Januar 1847,

für die Königl. Landcommissariate Germersheim, Homburg und Landau;

Mittwoch, 20. Januar 1847,

für die Königl. Landcommissariate Bergzabern, Cusel und Speyer;

Mittwoch, 27. Januar 1847,

für die Königl. Landcommissariate Kaiserslautern, Neustadt und Pirmasens;

Mittwoch, 3. Februar 1847,

für die Königl. Landcommissariate Frankenthal, Kirchheim und Zweibrücken.

Die Sitzungen des Königl. obersten Recrutirungsrathes werden im Sitzungssaale des Königl. Regierungsgebäudes dahier öffentlich, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 33 des obenerwähnten Gesetzes abgehalten, und beginnen Vormittags 9 Uhr.

Dies wird hiemit unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den bezeichneten Terminen keine Recurse gegen die Beschlüsse der Conscriptionsbehörden weitere Berücksichtigung mehr finden können.

Speyer, den 30. Dezember 1846.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Almens.

Lacher.

Digitized by Google

Ad Nrm. 6394 M. pr. den 31. Dezember 1846.

(Die 181te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 7. Dezember abhin wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Dezember 1846.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Almens.
Lutteringshausen.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. November 1846 in der Serie 397 verlosten steyerisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu drei und ein halb Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. November 1846 in der Serie 397 verlosten steyerisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu 3 und ½ Percent von freiwilligen Anlagen, und zwar von den Zinsenterminen Februar und August, № 387 bis einschließig № 4022, und von den Zinsenterminen Mai und November, № 1 bis einschließig № 4541, nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit drei und ein halb Percent in Conv.-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien, am 4. November 1846.

Johann Talatzko, Frhr. v. Gestieticz,
k. k. Nied.-Oest. Regierungspräsident.
Joseph Fellner,
k. k. Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligationsnummern der 397ten Serie, welche in der am 2. November 1846 vorgenommenen Einhundert und Ein und achtzigsten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Februar und August.

Zu 3½ p. Ct.

Nummer.

387	464	587	693	765
388	468	588	694	766
389	474	599	699	767
391	485	612	701	772
392	486	614	702	774
393	488	615	703	778
394	492	616	704	779
396	507	619	706	780
399	508	623	709	782
400	509	628	710	783
401	517	633	712	784
403	519	634	717	785
404	524	635	718	789
405	525	636	719	791
406	528	637	720	792
407	532	638	721	794
408	533	648	722	801
409	534	651	724	802
410	537	653	725	807
411	540	657	730	809
412	547	658	732	812
414	548	660	733	813
417	549	661	735	817
419	552	662	736	819
420	558	663	738	820
421	561	668	739	821
422	562	669	740	822
423	564	671	741	824
424	565	672	743	825
426	566	673	744	828
427	570	674	749	829
432	571	675	752	830
434	575	676	754	836
435	576	683	755	839
443	577	684	756	842
444	579	685	758	845
446	580	687	759	846
448	581	689	761	847
452	583	691	763	850
463	586	692	764	851

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Februar und August.

Zu 3½ p. Ct.

Nummer.

			1193	
852	967	1099	1195	1293
853	969	1100	1197	1294
854	971	1101	1198	1295
855	973	1102	1199	1297
856	974	1103	1202	1299
857	983	1105	1203	1300
859	986	1106	1204	1302
861	988	1107	1205	1303
864	990	1109	1206	1304
865	991	1110	1207	1306
870	992	1114	1210	1307
872	993	1117	1213	1311
878	994	1118	1226	1314
879	996	1119	1229	1318
880	997	1124	1230	1320
883	999	1125	1232	1324
884	1000	1127	1233	1325
896	1002	1128	1234	1326
898	1006	1132	1235	1328
900	1008	1133	1237	1332
904	1013	1138	1239	1340
905	1015	1141	1240	1341
907	1019	1142	1241	1349
916	1023	1143	1242	1350
917	1027	1144	1244	1352
919	1032	1145	1246	1355
921	1035	1147	1249	1362
923	1042	1148	1254	1363
924	1045	1149	1257	1365
926	1047	1150	1258	1366
930	1049	1153	1261	1368
936	1050	1155	1262	1369
937	1051	1160	1263	1370
938	1055	1164	1265	1371
939	1061	1165	1266	1373
940	1062	1168	1269	1374
941	1064	1171	1270	1376
942	1066	1173	1274	1381
943	1069	1174	1277	1383
950	1070	1175	1278	1384
951	1071	1176	1279	1385
953	1076	1177	1280	1387
954	1077	1178	1282	1388
956	1080	1179	1284	1394
962	1083	1186	1286	1403
963	1094	1190	1287	1404
965	1096	1191	1288	1405
966	1098	1192	1290	1408

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Februar und August.

Zu 3½ p. Ct.

Nummer.

1410	1510	1616	1725	1873
1414	1511	1619	1730	1874
1417	1512	1620	1731	1878
1423	1513	1624	1732	1879
1424	1514	1625	1733	1882
1426	1515	1633	1734	1883
1427	1516	1634	1735	1885
1433	1517	1636	1738	1886
1436	1520	1641	1745	1887
1437	1521	1642	1749	1889
1438	1524	1643	1754	1890
1440	1525	1645	1758	1892
1445	1526	1647	1761	1893
1452	1528	1648	1763	1900
1453	1529	1652	1767	1906
1454	1530	1653	1772	1907
1455	1533	1654	1780	1908
1456	1534	1655	1782	1915
1457	1539	1660	1783	1916
1458	1540	1664	1786	1918
1459	1541	1667	1791	1920
1460	1543	1668	1793	1922
1461	1547	1669	1795	1923
1463	1555	1673	1797	1924
1468	1556	1674	1803	1925
1470	1558	1677	1804	1926
1471	1559	1681	1806	1929
1472	1561	1686	1808	1930
1476	1566	1692	1811	1932
1478	1567	1694	1812	1937
1479	1569	1699	1813	1941
1480	1570	1700	1817	1942
1481	1571	1702	1821	1943
1482	1578	1703	1832	1944
1483	1579	1704	1833	1948
1486	1585	1705	1836	1949
1488	1590	1706	1838	1950
1489	1591	1709	1839	1954
1494	1592	1710	1840	1956
1499	1594	1711	1846	1958
1502	1596	1712	1848	1960
1503	1604	1714	1849	1962
1504	1606	1715	1857	1968
1505	1609	1720	1862	1973
1506	1610	1721	1863	1974
1507	1611	1722	1865	1976
1508	1613	1723	1866	1981
1509	1614	1724	1872	1982

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Februar und August.

Zu 3½ p. Ct.

Nummer.

1984	2126	2260	2403	2545
1987	2127	2263	2404	2547
1990	2130	2273	2408	2548
1991	2133	2274	2412	2551
1996	2134	2277	2415	2552
2001	2137	2283	2432	2553
2002	2139	2284	2436	2555
2005	2140	2285	2437	2556
2006	2144	2289	2439	2558
2007	2145	2291	2442	2559
2008	2146	2293	2443	2560
2009	2147	2295	2445	2562
2010	2148	2299	2448	2563
2022	2149	2300	2449	2564
2023	2150	2302	2450	2565
2024	2161	2306	2451	2567
2027	2163	2310	2452	2568
2031	2164	2317	2462	2569
2053	2167	2318	2463	2570
2054	2168	2320	2464	2571
2057	2176	2323	2469	2572
2058	2179	2324	2476	2574
2059	2184	2327	2477	2576
2060	2185	2329	2479	2580
2061	2186	2330	2481	2587
2062	2187	2331	2482	2588
2064	2189	2332	2484	2590
2069	2191	2333	2485	2591
2072	2193	2335	2486	2592
2073	2194	2338	2490	2593
2074	2203	2343	2492	2594
2075	2205	2346	2493	2595
2076	2209	2347	2494	2608
2077	2213	2355	2495	2616
2088	2214	2356	2502	2617
2090	2215	2357	2514	2619
2091	2218	2367	2515	2621
2100	2222	2369	2521	2626
2101	2226	2370	2522	2628
2111	2227	2371	2523	2631
2112	2236	2372	2528	2632
2113	2237	2383	2529	2636
2115	2238	2386	2534	2637
2119	2239	2391	2535	2638
2120	2243	2394	2536	2641
2123	2244	2398	2539	2642
2124	2245	2399	2542	2644
2125	2255	2401	2543	2645

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Februar und August.

Zu 3½ p. Ct.

Nummer.

2647	2753	2848	3015	3211
2649	2754	2849	3016	3214
2650	2755	2851	3017	3224
2651	2757	2853	3023	3228
2659	2765	2858	3031	3229
2663	2767	2859	3033	3234
2665	2768	2860	3034	3245
2667	2769	2864	3044	3248
2670	2775	2870	3046	3249
2672	2783	2873	3050	3257
2675	2784	2877	3051	3262
2676	2785	2878	3052	3267
2678	2788	2879	3053	3268
2679	2789	2882	3060	3274
2681	2790	2884	3066	3275
2685	2791	2886	3074	3292
2686	2792	2888	3075	3318
2688	2793	2892	3078	3319
2692	2797	2896	3079	3320
2694	2801	2897	3082	3354
2695	2802	2898	3085	3355
2697	2805	2901	3086	3357
2698	2810	2903	3088	3358
2699	2811	2906	3090	3372
2701	2812	2910	3096	3376
2704	2815	2911	3099	3378
2707	2816	2912	3100	3387
2708	2817	2914	3104	3401
2709	2818	2915	3105	3402
2712	2819	2916	3106	3404
2713	2821	2920	3109	3405
2714	2822	2921	3110	3406
2715	2823	2924	3125	3413
2718	2826	2938	3133	3415
2719	2828	2939	3135	3416
2720	2829	2941	3150	3423
2724	2830	2942	3152	3426
2725	2831	2944	3158	3442
2726	2833	2948	3162	3443
2727	2834	2953	3167	3448
2736	2836	2963	3168	3449
2738	2837	2968	3170	3451
2739	2839	2975	3174	3466
2741	2841	2981	3186	3474
2742	2843	3000	3187	3475
2748	2844	3008	3194	3483
2751	2845	3009	3209	3489
2752	2846	3011	3210	3492

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Februar und August.

Zu 3½ p. Ct.

Nummer.

3493	3636	3787	3867	3953
3511	3638	3791	3868	3954
3512	3649	3792	3869	3958
3513	3651	3793	3873	3959
3527	3654	3798	3874	3960
3530	3659	3803	3881	3973
3532	3662	3804	3886	3982
3537	3670	3810	3888	3983
3539	3675	3811	3889	3985
3575	3678	3841	3909	3994
3583	3681	3845	3910	3995
3586	3686	3849	3916	3997
3593	3690	3850	3919	4002
3594	3702	3851	3920	4005
3596	3723	3855	3923	4006
3602	3726	3856	3924	4009
3603	3727	3857	3927	4011
3609	3728	3858	3928	4012
3613	3733	3859	3930	4018
3621	3735	3860	3934	4019
3622	3744	3861	3947	4022
3623	3745	3862	3949	
3626	3757	3863	3951	
3632	3778	3864	3952	

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

Zu 3½ p. Ct.

Nummer.

1	44	73	102	130
3	45	74	103	132
5	46	75	105	133
6	47	76	106	134
7	48	77	107	135
12	50	78	111	136
14	53	79	112	138
16	55	80	113	141
18	56	81	114	143
22	64	83	115	144
23	65	87	118	148
25	66	88	119	149
26	67	91	122	150
28	68	96	123	151
29	69	97	125	154
30	70	98	126	159
36	71	100	127	160
43	72	101	128	161

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

Zu 3½ p. Ct.

Nummer.

162	261	338	424	527
165	262	341	426	528
166	267	342	428	529
167	269	344	430	532
168	270	345	431	535
169	271	346	432	537
170	272	348	433	541
171	273	349	436	542
172	276	350	440	544
174	279	351	442	545
175	282	353	445	546
176	284	355	446	549
177	285	356	450	552
179	286	360	456	555
180	287	361	459	556
181	288	364	460	558
182	289	365	461	559
183	291	370	464	560
186	292	371	468	561
188	293	372	470	563
189	294	373	471	565
191	295	374	472	566
194	296	376	474	568
197	297	379	476	572
199	299	387	480	574
200	300	389	484	575
201	301	390	487	577
207	302	392	489	580
208	305	399	493	581
214	306	400	495	585
216	309	401	497	586
218	310	402	499	587
221	311	404	500	589
222	312	407	506	593
224	314	408	507	594
225	317	409	508	597
227	318	410	509	598
228	319	411	510	599
234	321	412	511	600
236	322	414	512	602
237	325	415	513	606
238	327	416	517	608
239	328	417	518	610
243	329	418	519	612
253	330	420	520	614
254	333	421	521	615
256	336	422	524	617
260	337	423	526	619

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

Zu 3½ p. Ct.

Nummer.

620	746	845	942	1038
621	747	847	945	1040
624	756	848	948	1041
630	761	851	949	1044
634	764	854	951	1048
635	765	855	953	1049
639	766	856	954	1050
643	767	857	957	1053
644	768	858	958	1056
645	769	859	959	1057
646	770	861	961	1058
647	771	863	962	1059
653	772	864	963	1061
657	777	867	966	1064
660	779	868	967	1065
663	780	869	970	1066
670	783	871	973	1067
671	785	873	974	1068
673	786	880	976	1071
674	787	883	977	1072
675	790	884	979	1073
676	791	885	981	1075
677	795	887	982	1078
681	796	888	984	1083
688	797	889	986	1084
690	801	890	987	1086
691	804	891	989	1088
695	805	893	991	1092
697	807	894	992	1093
700	808	896	993	1096
707	810	898	995	1097
710	812	900	996	1102
711	813	903	998	1103
722	817	907	1005	1104
723	818	909	1006	1106
725	820	911	1007	1109
726	821	912	1010	1111
729	823	913	1011	1112
731	824	914	1014	1113
732	826	915	1015	1117
733	829	918	1016	1118
734	831	920	1018	1119
735	834	926	1019	1120
737	835	927	1023	1121
738	837	928	1027	1123
739	839	930	1031	1124
740	841	931	1032	1127
745	844	937	1037	1128

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

Zu 3½ p. Ct.

Nummer.

1132	1245	1331	1451	1542
1144	1247	1434	1452	1549
1148	1248	1335	1453	1550
1150	1249	1339	1459	1551
1151	1250	1340	1460	1555
1152	1252	1342	1463	1556
1153	1255	1343	1464	1558
1154	1258	1345	1465	1560
1159	1260	1346	1466	1561
1161	1261	1348	1469	1562
1162	1267	1349	1472	1566
1163	1269	1350	1474	1570
1164	1271	1351	1476	1571
1165	1277	1352	1477	1572
1167	1278	1353	1478	1574
1168	1280	1354	1480	1576
1169	1283	1356	1485	1577
1174	1287	1359	1488	1579
1179	1288	1361	1490	1582
1180	1289	1364	1491	1583
1181	1290	1366	1493	1584
1182	1291	1368	1497	1585
1183	1293	1369	1498	1587
1184	1294	1372	1500	1588
1187	1295	1373	1501	1594
1188	1296	1376	1507	1595
1189	1297	1378	1509	1597
1191	1299	1379	1010	1598
1192	1301	1388	1511	1602
1197	1302	1390	1512	1603
1200	1303	1391	1513	1604
1203	1304	1392	1515	1605
1204	1305	1394	1516	1607
1205	1306	1396	1517	1609
1208	1309	1398	1518	1621
1216	1312	1406	1523	1624
1218	1314	1407	1524	1625
1222	1315	1409	1525	1626
1223	1316	1410	1527	1627
1224	1317	1423	1528	1628
1228	1318	1424	1530	1629
1229	1319	1426	1531	1631
1232	1321	1432	1532	1632
1233	1323	1442	1533	1635
1235	1325	1443	1534	1640
1237	1326	1444	1535	1641
1239	1327	1446	1537	1652
1241	1330	1449	1539	1654

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

Zu 3½ p. Ct.

Nummer.

1656	1733	1823	1929	2025
1662	1734	1824	1930	2026
1666	1735	1828	1934	2027
1667	1736	1830	1936	2029
1671	1737	1831	1937	2030
1672	1740	1832	1941	2035
1674	1745	1835	1944	2036
1675	1748	1839	1945	2037
1676	1749	1840	1946	2041
1677	1750	1844	1947	2042
1678	1751	1845	1948	2044
1679	1752	1846	1949	2049
1680	1753	1848	1955	2054
1682	1754	1853	1959	2058
1683	1755	1858	1963	2059
1684	1757	1860	1964	2060
1685	1758	1862	1965	2061
1686	1759	1869	1966	2062
1687	1760	1870	1967	2063
1688	1761	1874	1968	2064
1689	1762	1875	1969	2066
1691	1766	1876	1970	2067
1692	1767	1877	1971	2068
1695	1772	1878	1975	2069
1696	1774	1879	1978	2072
1697	1776	1881	1979	2073
1698	1784	1882	1984	2076
1700	1786	1883	1985	2077
1707	1787	1885	1989	2078
1709	1789	1888	1990	2081
1710	1790	1889	1991	2082
1711	1791	1890	1992	2084
1712	1794	1891	1997	2085
1713	1797	1893	1999	2092
1714	1799	1894	2003	2094
1717	1800	1895	2007	2096
1720	1804	1896	2010	2103
1721	1806	1897	2011	2106
1723	1807	1903	2012	2107
1724	1809	1906	2013	2117
1725	1811	1913	2014	2118
1726	1812	1915	2018	2119
1727	1813	1916	2019	2121
1728	1814	1918	2020	2122
1729	1815	1919	2021	2124
1730	1817	1921	2022	2125
1731	1819	1922	2023	2128
1732	1821	1925	2024	2131

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

Zu 3½ p. Ct.

Nummer.

2139	2253	2348	2445	2510
2142	2255	2349	2448	2511
2143	2256	2350	2449	2512
2144	2257	2351	2452	2513
2147	2258	2352	2453	2514
2151	2259	2353	2454	2515
2152	2260	2354	2455	2516
2158	2261	2355	2459	2517
2163	2262	2356	2460	2518
2167	2264	2357	2462	2519
2170	2266	2358	2464	2520
2173	2267	2359	2465	2523
2179	2268	2360	2466	2525
2183	2269	2363	2467	2526
2187	2270	2364	2468	2527
2188	2271	2365	2469	2528
2190	2272	2367	2470	2529
2191	2277	2372	2471	2530
2192	2278	2373	2472	2531
2293	2279	2374	2473	2532
2294	2282	2379	2475	2533
2296	2284	2380	2476	2534
2297	2286	2384	2477	2535
2298	2289	2388	2479	2536
2204	2290	2389	2480	2539
2205	2291	2390	2481	2540
2206	2292	2392	2482	2542
2207	2295	2404	2483	2543
2213	2296	2405	2484	2544
2214	2300	2406	2485	2545
2215	2301	2412	2486	2547
2216	2302	2413	2487	2548
2220	2308	2414	2488	2549
2221	2310	2417	2490	2550
2223	2311	2418	2491	2552
2225	2314	2419	2492	2553
2226	2315	2421	2494	2554
2227	2323	2423	2495	2555
2231	2326	2424	2497	2556
2237	2339	2425	2498	2558
2238	2340	2426	2499	2559
2240	2341	2427	2500	2560
2241	2342	2428	2501	2561
2243	2343	2429	2502	2562
2245	2344	2431	2504	2563
2246	2345	2433	2505	2564
2248	2346	2443	2507	2565
2252	2347	2444	2509	2566

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

zu 3½ p. Ct.

Nummer.

2567	2620	2680	2732	2787
2568	2621	2681	2733	2788
2569	2622	2682	2734	2789
2571	2623	2683	2735	2790
2572	2624	2684	2736	2791
2573	2625	2685	2737	2793
2574	2627	2686	2738	2794
2575	2628	2687	2740	2795
2576	2629	2688	2741	2796
2578	2630	2689	2742	2797
2579	2632	2690	2744	2798
2580	2633	2692	2745	2799
2581	2636	2693	2746	2800
2582	2637	2694	2747	2801
2583	2638	2695	2748	2802
2586	2639	2696	2749	2803
2587	2640	2697	2750	2804
2588	2641	2698	2751	2805
2589	2643	2700	2752	2806
2590	2645	2701	2753	2807
2591	2647	2702	2754	2808
2592	2648	2703	2756	2809
2593	2649	2704	2757	2810
2594	2650	2705	2758	2812
2595	2651	2706	2759	2813
2596	2652	2707	2760	2814
2597	2653	2708	2762	2815
2598	2654	2710	2763	2817
2599	2655	2711	2764	2818
2600	2656	2712	2765	2820
2601	2657	2713	2766	2821
2602	2659	2714	2768	2822
2603	2660	2715	2769	2824
2604	2661	2716	2770	2828
2605	2663	2717	2771	2829
2606	2664	2718	2772	2830
2607	2666	2719	2773	2831
2608	2667	2720	2774	2833
2609	2668	2721	2775	2834
2610	2669	2722	2777	2835
2611	2670	2723	2778	2836
2612	2671	2725	2779	2837
2613	2672	2726	2780	2838
2614	2673	2727	2781	2839
2615	2674	2728	2783	2840
2617	2676	2729	2784	2841
2618	2677	2730	2785	2842
2619	2679	2731	2786	2843

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

zu 3½ p. Ct.

Nummer.

2846	2900	2958	3054	3144
2848	2901	2961	3055	3147
2851	2903	2962	3056	3149
2852	2905	2963	3058	3151
2853	2906	2966	3059	3161
2854	2907	2970	3060	3162
2855	2909	2971	3062	3163
2856	2910	2972	3064	3164
2857	2911	2973	3065	3166
2858	2912	2975	3066	3174
2859	2913	2977	3067	3176
2860	2914	2981	3069	3185
2861	2915	2984	3070	3186
2862	2916	2988	3071	3189
2864	2917	2990	3074	3190
2865	2918	2992	3075	3192
2866	2919	2996	3076	3193
2867	2920	2999	3078	3195
2868	2921	3004	3080	3197
2869	2922	3006	3081	3199
2870	2923	3009	3083	3205
2871	2924	3012	3086	3210
2872	2925	3014	3087	3214
2873	2927	3015	3088	3215
2874	2928	3017	3090	3216
2875	2929	3018	3097	3217
2876	2930	3020	3098	3221
2877	2931	3021	3099	3222
2878	2932	3025	3102	3223
2880	2935	3026	3107	3224
2881	2936	3028	3112	3225
2883	2937	3029	3113	3227
2884	2939	3030	3115	3228
2885	2940	3031	3116	3230
2886	2941	3034	3120	3231
2887	2942	3035	3121	3232
2888	2943	3036	3126	3233
2889	2944	3038	3127	3235
2890	2945	3040	3128	3236
2891	2946	3041	3129	3237
2892	2947	3042	3130	3238
2893	2949	3044	3131	3239
2894	2950	3045	3132	3240
2895	2951	3046	3134	3241
2896	2952	3047	3135	3242
2897	2954	3048	3136	3243
2898	2955	3049	3141	3248
2899	2956	3050	3143	3249

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

Zu 3½ p. Ct.

Nummer.

3250	3348	3494	3609	3712
3251	3353	3495	3610	3713
3252	3357	3496	3611	3719
3254	3363	3497	3612	3720
3257	3365	3498	3613	3723
3260	3368	3499	3614	3725
3262	3372	3500	3615	3726
3267	3373	3501	3616	3727
3272	3375	3502	3617	3732
3276	3379	3503	3618	3742
3278	3380	3504	3619	3743
3279	3381	3505	3620	3744
3280	3382	3506	3624	3745
3281	3383	3507	3625	3746
3285	3399	3508	3626	3747
3287	3400	3509	3627	3748
3288	3404	3510	3629	3751
3289	3408	3511	3634	3756
3290	3409	3513	3638	3757
3292	3412	3515	3639	3758
3293	3415	3526	3640	4759
3294	3416	3529	3642	3760
3295	3418	3532	3644	3763
3298	3434	3539	3651	3764
3299	3435	3541	3656	3767
3300	3442	3546	3657	3770
3301	3443	3550	3661	3774
3302	3444	3552	3663	3776
3305	3445	3554	3667	3784
3307	3446	3558	3668	3785
3309	3449	3559	3669	3786
3310	3451	3561	3670	3791
3312	3453	3562	3671	3794
3317	3454	3563	3672	3795
3318	3461	3567	3673	3796
3319	3466	3568	3674	3797
3320	3467	3569	3675	3798
3321	3469	3571	3676	3799
3322	3470	3573	3677	3800
3324	3472	3581	3681	3801
3334	3473	3585	3684	3802
3335	3478	3586	3693	3803
3336	3479	3593	3694	3806
3337	3481	3598	3703	3807
3340	3490	3600	3704	3808
3343	3491	3605	3705	3809
3346	3492	3606	3709	3810
3347	3493	3608	3710	3811

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.

Zu 3½ p. Ct.

Nummer.

3813	3892	3983	4093	4207
3815	3893	3990	4095	4213
3817	3894	3998	4097	4214
3818	3896	4000	4101	4215
3819	3897	4002	4102	4216
3820	3898	4003	4106	4217
3821	3901	4004	4107	4218
3823	3907	4005	4113	4220
3824	3908	4006	4115	4222
3825	3909	4007	4116	4232
3826	3911	4008	4117	4235
3827	3912	4009	4118	4239
3828	3914	4010	4120	4240
3829	3918	4011	4124	4241
3830	3919	4012	4129	4242
3831	3920	4013	4131	4243
3832	3921	4014	4133	4245
3836	3922	4016	4134	4246
3839	3925	4018	4135	4248
3840	3930	4021	4136	4249
3841	3931	4026	4138	4250
3843	3933	4027	4142	4251
3844	3935	4028	4143	4252
3848	3938	4029	4144	4253
3849	3939	4030	4145	4254
3852	3940	4034	4146	4255
3853	3941	4036	4147	4256
3854	3945	4037	4149	4257
3857	3946	4038	4151	4258
3859	3947	4039	4153	4259
3863	3948	4040	4155	4260
3866	3949	4044	4163	4261
3867	3950	4045	4164	4263
3868	3955	4050	4167	4268
3871	3957	4055	4168	4270
3873	3959	4057	4170	4271
3874	3960	4060	4171	4275
3876	3961	4062	4172	4276
3877	3963	4068	4173	4277
3879	3965	4070	4180	4281
3880	3966	4072	4194	4282
3881	3967	4073	4196	4284
3882	3971	4078	4198	4286
3883	3972	4083	4199	4287
3886	3973	4085	4200	4288
3887	3976	4087	4203	4289
3889	3977	4088	4205	4292
3891	3980	4090	4206	4293

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark von freiwilligen Anlagen mit den Zinsenterminen Mai und November.				
zu 3½ p. Ct.				
Nummer.				
4296	4350	4410	4457	4510
4298	4358	4411	4460	4511
4300	4359	4412	4462	4512
4304	4365	4413	4464	4513
4305	4366	4414	4466	4514
4306	4374	4415	4468	4515
4307	4375	4417	4469	4516
4308	4376	4420	4470	4517
4309	4377	4423	4472	4519
4310	4378	4426	4473	4520
4313	4379	4427	4474	4522
4314	4380	4432	4475	4523
4319	4381	4434	4477	4524
4320	4382	4435	4479	4527
4324	4385	4436	4481	4528
4326	4392	4437	4482	4529
4327	4393	4439	4486	4530
4330	4394	4440	4488	4533
4331	4395	4441	4493	4535
4333	4396	4442	4494	4536
4334	4397	4443	4496	4537
4335	4398	4447	4497	4538
4342	4400	4450	4498	4539
4344	4401	4451	4501	4540
4345	4404	4452	4502	4541
4348	4405	4455	4503	
4349	4406	4456	4506	

Bekanntmachung,

die Erleichterung der Waarendurchfuhr betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

In Folge Königlicher Allerhöchster Genehmigung wird die in der Bekanntmachung vom 12. Mai l. J. (Regierungsblatt vom 14. desselben Monats, № 13, S. 260 und 261*) im Absatze C. gegebene Bestimmung in der Art modificirt, daß vom 1. Februar 1847 ab, auf den Straßen, welche von den Rheinhäfen oberhalb Mainz auf der linken Rheinseite über die Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Habkirchen, beide Orte eingeschlossen, führen, nur eine Controlgebühr von ¼ X. per Centner als Durchgangsabgabe in Erhebung kommt.

Die Königliche General-Zoll-Administration hat zum Vollzuge die geeigneten Weisungen an die Zollbehörden zu erlassen.

München, den 17. Dezember 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister,
der General-Secretär:
Ministerialrath Giehl.

*) Amts-Intelligenzblatt 1846, Seite 191.

Ad Nrm. Exh. 5875 M. pr. den 6. Januar 1847.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 31. August (Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz № 60, S. 440), 3. September (ebendaselbst № 61, S. 443), 6., 9. und 22. November v. J. (ebendaselbst № 78, S. 541, und № 82, S. 562), wird in der Erwägung, daß nachbezeichnete falsche Geldstücke in der Pfalz in Umlauf gesetzt wurden, vor der Annahme solcher Geldstücke andurch mit der Einladung öffentlich gewarnt, etwa vorkommende Fälle der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverweilt anzuzeigen, nämlich:

1. Ein französisches Fünffrankenstück mit der Umschrift: „Charles X. roi de France“ und der Jahrzahl 1830. Das Material besteht aus Blei und Composition. Der Klang des Geldstückes ist ziemlich gut.
2. Ein badisches halbes Guldenstück mit der Umschrift: „Leopold Großherzog von Baden“ und der Jahrzahl 1844. Die Prägung ist erhabener wie bei den ächten halben Guldenstücken und die Randverzierungen sind

Digitized by Google

eingestemmt. Die Farbe hat einen bläulichen Schimmer. Uebrigens ist das falsche Geldstück von ziemlich gutem Klang.

Speyer, den 2. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 4061 N. pr. den 8. Januar 1847.

(Die Anfertigung der Gerichtskosten-Verzeichnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat, nach Mittheilung des Königl. General-Staats-Procurators, durch höchste Entschließung vom 27. August l. J., im Hinblicke auf die Art. 82 und 144 des Decretes vom 18. Juni 1811, angeordnet, daß bei Anfertigung der Strafgerichtskosten-Verzeichnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsboten die durch Art. 1 des Decretes vom 29. August 1813 gegebene Vorschrift befolgt werden solle. Hiernach dürfen die Seiten des kleinen Stempelpapiers zu 7 und 14 x. nur 35 Zeilen, die des Mittelpapiers zu 21 x. nur 40 Zeilen und die des Großpapiers zu 28 x. nur 50 Zeilen enthalten.

Da diese Anordnung lediglich zum Zwecke hat, die durch auffallendes Engschreiben früher sehr erschwerte Prüfung der Verzeichnisse zu erleichtern und thunlich zu machen, so werden von der Revision auch nur mehr diejenigen Kostenverzeichnisse berücksichtigt, welche nach obiger Vorschrift angefertigt worden sind.

Speyer, den 30. Dezember 1846.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 5969 M. pr. den 8. Januar 1847.

(Advocatur am Königl. Cassationshofe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Sitzung des Königl. Cassationshofes der Pfalz zu München vom 23. v. M. ist der Advocat Joseph Riedl zu München für die Vertretung vor diesem Gerichtshofe beeidigt worden.

In Folge einer Zuschrift des General-Staats-Procurators bei dem genannten Cassationshofe wird dieses in Anwendung des Art. 6 der betreffenden Geschäftsordnung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 5868 M. pr. den 8. Januar 1847.

(Das Unterstützungs-Gesuch der durch Hochwasser beschädigten Einwohner in den Landgerichtsbezirken Berchtesgaden und Schongau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Inhaltlich eines höchsten Ministerial-Erlasses vom 25. v. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bewilligen geruht, daß für die im Monate August v. J. durch Hochwasser beschädigten Mühlbesitzer im Landgerichtsbezirke Berchtesgaden eine Hauscollecte bei ihren sämmtlichen Gewerbsgenossen im Königreiche angeordnet werde.

Die Königl. Landcommissariate empfangen daher den Auftrag, diese Collecte in ihren Amtsbezirken durch die Bürgermeisterämter alsbald vornehmen zu lassen, und den

Digitized by Google

Ertrag derſelben längſtens bis zum 1. Februar l. J. an die unterfertigte Stelle einzuſenden.

Speyer, den 4. Januar 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.
Lutkringshauſen.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 18. Dezember v. J. die katholiſche Pfarrei Ramberg, Landcommiſſariats Bergzabern, dem dermaligen Adminiſtrator derſelben, Prieſter Johann Schwartz, zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 18. Dezember v. J. zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Nünſchweiler, Landcommiſſariats Pirmaſens, von dem Hochwürdigen Herrn Biſchofe von Speyer, dem dermaligen Adminiſtrator derſelben, Prieſter Nicolaus Hohmann, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 20. Dezember v. J. die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Hinterweidenthal, Decanats Pirmaſens, dem bisherigen Pfarrer zu Hochſtätten, Decanats Obermoſchel, Ludwig Stepp, zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben inhaltlich Allerhöchſter Entſchließung vom 22. Dezember 1846 die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Gundersweiler, Decanats Winnweiler, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Ludwig Lichtenberger aus Zweibrücken, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1846, wurde der Gemeinderath Joſeph Griesemer von Niederſchlettenbach, Landcommiſſariats Pirmaſens, zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Januar 1847, wurde der Adjunkt Peter Decker von Klingenmünſter zum Bürgermeiſter, und der Gemeinderath Wilhelm Klein zum Adjunkten der Gemeinde Klingenmünſter, Landcommiſſariats Bergzabern, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 29. Dezember 1846 den Gehülfen Carl Bächle zum Verweſer der untern Mädchenſchule zu Zweibrücken, Landcommiſſariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 31. Dezember 1846, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Georg Hartmayer von Freisbach zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Mechtersheim, Landcommiſſariats Speyer, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 31. Dezember 1846.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	95	94½
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.		654
„ „ Promessen per Stück Agio . .	70	68
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		96½
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 3. Speyer, den 13. Januar 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung der Advocaten-Matrikel. — Gesuche um Verleihung von Stipendien bei der Forstschule in Aschaffenburg. — Visirung von Stempelpapier zum Gebrauche der Friedensgerichte. — Heeresergänzung pro 1847 aus der Altersklasse 1825. — Brodbereitung, hier die aus einer Mischung von Getreidemehl mit Rüben ꝛc. — Gesuch der protestantischen Bewohner von Wolfstein, um Bewilligung einer Collecte zum Bau einer neuen Kirche. — Uebersicht der während des I. Quartals 18⁴⁶/₄₇ auf dem Frankenthaler Kanale aus- und eingeführten Handelswaaren und sonstigen Güter. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachung

der

Advocaten-Matrikel.

Königliches Justiz-Ministerium.

Nachdem seit der am 1. Juli 1840 durch das Regierungsblatt desselben Jahres Seite 427 bis 444*) erfolgten Bekanntmachung der Advocaten-Matrikel sich mehrere Veränderungen in dem Personalstande der Advocaten ergeben haben, so wird hiermit der gegenwärtige Personalstand der an den Gerichten des Königreiches angestellten Rechtsanwälte (hier der Pfalz) durch nachstehenden Matrikel-Auszug bekannt gemacht.

München, den 14. Dezember 1846.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath:

v. Haller.

*) Amts-Intelligenzblatt 1840, Seite 267.

Digitized by Google

Pfalz.

Gerichte.	Rechts-Anwälte.	Gerichte.	Rechts-Anwälte.
Frankenthal, Bezirksgericht.	Friedr. Justus Willich. Friedr. Conrad Michel. Georg Jacob Stockinger. Gustav Wilh. Braun. Ludwig Willich. Carl Spatz. Philipp Heintz. Ludwig Kirchweger.	Landau, Bezirksgericht.	Ferdinand Böcking. Carl Sartorius. Carl Aug. Theodor Pauli. Friedrich Victor Kessel. Maximilian Glaß. Ludwig Louis. Heinr. Jos. Schüler.
Kaiserslautern, Bezirksgericht.	Friedr. Jacob Heuser. Joh. Dan. Gravius. Maximilian Hatry. Carl Jacob Kaul. Franz Stockinger. Friedrich König. Hubert Horn.	Zweibrücken, Bezirksgericht.	Wilhelm Sturz. Friedr. Carl Glaser. Daniel Hudlet. August Petri. August Culmann. Carl Ludwig Golsen. Gustav Gulden. Ludwig Weiß.
Landau, Bezirksgericht.	Ferdinand Philipp Norbert Mahla.		Carl Ludwig Vollmar.

Ad Nrm. Exh. 3998 N. pr. den 11. Januar 1847.

(Die Gesuche um Verleihung von Stipendien bei der Forstschule in Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. v. M. u. J., № 21473, ist die frühere höchste Entschließung vom 7. Februar 1844, № 2103, Amtsblatt № 13, unter Ziffer 2 a, in Berücksichtigung, daß die Absolutorialprüfungen bei den Gymnasien und Gewerbschulen gewöhnlich erst im Verlaufe des Monats August stattfinden, abgeändert und der Vorlagetermin für die bei den Königl. Regierungen, Kammer der Finanzen, einzureichenden Gesuche der Bewerber um Forstschulstipendien auf den letzten August verlängert, gleichzeitig auch bestimmt worden, daß verspätete oder nicht vollständig belegte Gesuche unberücksichtigt bleiben müßten.

Speyer, den 5. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Alwens.

Marc.

Gerhardt.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 2753 N. pr. den 11. Januar 1847.

(Visirung von Stempelpapier zum Gebrauche der Friedensgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung des Königl. General-Staats-Procurators kommen bei den Königl. Friedensgerichten öfters Fälle vor, wo dem Gesetze zufolge in Civilsachen von Amtswegen Handlungen vorgenommen werden müssen, zu welchen Stempelpapier nothwendig ist. Da den Friedensgerichtsschreibern deßhalb nicht zugemuthet werden kann, die Stempelgebühren vorzulegen: so wird im Hinblicke auf die Art. 121 und 122 des Decretes über die Gerichtskosten vom 18. Juni 1811 Folgendes verfügt:

1.

Die Königl. Rentämter sind ermächtigt, den Königl. Friedensgerichtsschreibern nach Verlangen Papier zum nachgängigen Gebrauche in den obenbezeichneten Fällen für Stempel in debet zu visiren, jedoch unter Angabe der Bestimmung, wie dieses auch in öffentlichen Angelegenheiten, namentlich in Strafsachen, geschieht.

2.

Die Vormerkung der Stempelgebühr zum Zwecke der Erhebung hat gleichzeitig mit der Einregistrirung des betreffenden Actes zu geschehen.

3.

Es bleibt untersagt, Acten erwähnter Art erst nach ihrer Niederschreibung dem Stempel-Visa zu unterstellen.

Speyer, den 5. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Alwens.

Marc.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 5869 M. pr. den 2. Januar 1847.

3te Bekanntmachung.

(Heeresergänzung pro 1847 aus der Altersklasse 1825 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 36 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 sind zur definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1825 von dem Recrutirungsrathe der Pfalz nachstehende Tage bestimmt worden, und zwar:

Freitag, 15. Januar 1847,

für die Königl. Landcommissariate Germersheim, Homburg und Landau;

Mittwoch, 20. Januar 1847,

für die Königl. Landcommissariate Bergzabern, Cusel und Speyer;

Mittwoch, 27. Januar 1847,

für die Königl. Landcommissariate Kaiserslautern, Neustadt und Pirmasens;

Mittwoch, 3. Februar 1847,

für die Königl. Landcommissariate Frankenthal, Kirchheim und Zweibrücken.

Die Sitzungen des Königl. obersten Recrutirungsrathes werden im Sitzungssaale des Königl. Regierungsgebäudes dahier öffentlich, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 33 des obenerwähnten Gesetzes abgehalten, und beginnen Vormittags 9 Uhr.

Dies wird hiemit unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den bezeichneten Terminen keine Recurse gegen die Beschlüsse der Conscriptionsbehörden weitere Berücksichtigung mehr finden können.

Speyer, den 30. Dezember 1846.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 6391 M. pr. den 12. Januar 1847.

(Die Brodbereitung, hier die aus einer Mischung von Getreidemehl mit Rüben ꝛc betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Landcommissariate der Pfalz!

Die dermalige Theuerung gab insbesondere beim Mangel an Kornfrucht auch in der Pfalz Veranlassung, Versuche von Brodbereitung aus einer Mischung von Getreidemehl mit anderen Bestandtheilen zu machen und es werden mehrere dieser Versuche als vollkommen gelungen geschildert.

Der Königl. Rentbeamte Dr. D. Guembel zu Cusel empfiehlt eine Mischung von ½ oder ⅔ geriebenen Rüben (Dickrüben, Zuckerrüben — vulgo Rummeln) und ⅔ oder ⅓ Mehl.

Nach ihm erhält man aus 2⅔ Pfund Mehl und 1 Pfund geriebenen Rüben 5⅓ Pfund Brod und kosten diese 5⅓ Pfund

die 2⅔ Pfund Mehl zu	. . . .	14 kr.
das ⅔ Pfund Rüben zu	. . . .	2 "
angenommen, nur	. . . . .	16 "

während 5⅓ Pfund Brod ohne Mischung 4⅔ Pfund Mehl, im Werth von . . . . 25 " erfordern.

Ueber die Behandlung der Dickrüben gibt Dr. Guembel folgende Anleitung:

„Die Rüben werden rein gewaschen und nach Ab„putzen (Wegschaben) der äußern Haut auf einem „Reibeisen gerieben; dann wird der Rübensaft abge„gossen und der Rückstand nach einmaliger Uebergies„sung mit Wasser in einen Korb geschüttet, damit „das Wasser gut abrinnen kann, hierauf aber in „einen Zuber gethan, mit kochendem Wasser über„gossen und, nach Abgießung des Wassers, ½ Stunde „später, zum Brodbacken verwendet, wie dies mit „geriebenen rohen Kartoffeln geschieht."

Es liefern 100 Pfund rohe Rüben 30—33 Pfund geriebene zum Brodbacken. Kosten jene 100 Pfund z. B. 28—30 kr., so kömmt der Preis eines geriebenen Pfund, einschlüßlich des Arbeitslohnes, auf 1½ kr. per Pfund.

Der Königl. Landcommissär Chelius zu Homburg ließ zufolge Berichtes vom 14. v. M. gleichfalls mehrere Versuche von Brodbereitung aus einer Mischung von reinem Kornmehl mit Kartoffeln, Runkelrüben, Weißrüben, Gelbrüben und Erdkohlraben machen, welche sehr befriedigend ausfielen.

Hiernach gaben 6 Pfund reines Kornmehl und 3 Pfund geschälte auf dem Reibeisen geriebene, in einem reinen Tuch fest ausgedrückte Runkelrüben, Weißrüben, Gelbrüben und Erdkohlraben mit Zusatz von ½ Pfund Sauerteig 12 Pfund Brod, bei Kartoffeln aber nur 10½ Pfund.

Zu 3 Pfund ausgedrückten Kartoffeln brauchte man an rohen . . . . . 5 Pf.

Zu 3 Pfund ausgedrückten Runkelrüben u. s. w. waren . . . . . 6 Pf. rohe nöthig.

Auch eine Mischung von 6 Pfund Kornmehl mit 6 Pfund ausgepreßten Runkelrüben lieferte gutes und genießbares, jedoch weniger schmackhaftes Brod, wie die Mischung von ⅔ Mehl mit ⅓ Zuthat.

Bei der Bereitung des Teiges und Brodes fand nachstehendes Verfahren statt:

„Der Sauerteig wurde Mittags mit einem Schoppen „Wasser und etwas Mehl verarbeitet, d. h. zu einem „Teig gemacht und bis Abends 10 Uhr fortgeführt, „worauf etwas mehr als die Hälfte des Mehles und „der Zuthat an Runkelrüben u. s. w., nachdem diese „Zuthat zuvor mit kochendem Wasser angebrüht worden „war, eingemährt wurde. Den andern Morgen 6 Uhr „wurde dann ohne Wasserzuguß der Brodteig gemacht, „wozu der Rest des Mehles und der zuvor wiederum mit „kochendem Wasser angebrühten Zuthat kam. Den Teig „ließ man eine halbe Stunde liegen, formte nun das

Digitized by Google

„Brod daraus und ließ dieſes, nachdem es abermals ½ „Stunde gelegen war, in einem gut geheizten Ofen aus„backen.“

Zur Zeit der Miſchung koſteten 6 Pfund reines Kornbrod 32 Xr. in Homburg. Dagegen berechneten ſich 6 Pfund der Miſchung von ½ Mehl mit ½ Zuthat

a) von Kartoffeln auf . . . . 27 Xr.
b) von Rüben ꝛc. auf . . . . 22½ Xr.

Die Miſchung von ½ Mehl mit ½ Runkelrüben kam ſogar nur auf 18½ Xr. zu ſtehen.

Der nämliche Königl. Landcommiſſär legte neuerdings eine Brodprobe mit folgender Erläuterung über Miſchungsart und Preis vor:

5 Pfund reines Kornmehl à 6 Xr. . .	30 Xr.
4½ Pfund Weißmehl (ordinäres) à 7 Xr.	32 „
8 Pfund gelbe Rüben (4 Pfund ausgepreßte)	5 „
1 Pfund Sauerteig	4 „
Kümmel und Salz (1 Xr.) . . .	1 „
Backerlohn	6 „

Dieſe Miſchung gab 18 Pfund Brod und da die Geſammtkoſten betragen . . . . 78 Xr. ſo koſten 6 Pfund davon 26 Xr., während die Taxe für 6 Xr. reines Kornbrod ſich auf 32 Xr. beläuft, was einen Unterſchied von 1 Xr. per Pfund ausmacht.

Auch der vormalige Bürgermeiſter Pabſt zu Iggelheim machte einen Verſuch, den er folgendermaßen beſchreibt:

„Er nahm 3 Pfund Mehl (von ſtark ausgemahlenem „Korn zu ½ und Gerſte zu ½) und 2 Pfund weiße Rüben, „nachdem er letztere geſchält, ganz weich gekocht und, als „das Waſſer abgeſchüttet war, in ein Gefäß gethan und „ganz zu einem Brei verdrückt hatte.

„Das Mehl machte er Mittags zuvor mit einem ganz „guten Sauerteig ein; Abends mengte er den Teig und „die Rüben zuſammen, verarbeitete das Gemiſch recht gut, „und machte den Teig etwas feſt, werkte ihn dann, that „Salz und Kümmel darunter und ließ ihn im Backkörb„chen bis Morgens ſtehen, worauf er die Miſchung mit „dem anderen Brod in einem gutgeheizten Backofen aus„backte.

„Er bekam von der Miſchung 4½ Pfund ganz gutes „Brod. Pabſt glaubt, daß wenn man die ½ Pfund Rüben „nehme, doch noch immer ein gutes Brod erzielt werde, und „empfiehlt auch die Dick- und Gelbrüben zur Miſchung, mit „dem Bemerken, daß man ſchon jetzt die Rüben im Vorrath „dörren und dann ſpäter abkochen und verwenden könne. „Er gibt endlich der Miſchung von Getreidemehl mit Rü„ben vor der mit Kartoffeln den Vorzug, weil das Brod „aus jener viel wohlfeiler zu ſtehen komme, als das aus dieſer „Miſchung.“

Apotheker Dr. Walz zu Speyer unterwarf die von dem Rentbeamten Dr. Guembel und von dem Königl. Landcommiſſär Chelius mit Bericht vom 14. v. M. eingeſendeten Brodproben einer genauen Prüfung und fand dieſelben empfehlenswerth.

Nach ſeinem Berichte enthalten in 100 Theilen

a) an Waſſer,

b) an feſter Subſtanz mit Faſer. Zucker, Salzen ꝛc.

1. die weißen Rüben ad a) 90 Theile, ad b) 10 Theile,
2. die Erdkohlraben ad a) 87 Theile, ad b) 13 Theile,
3. die Runkelrüben ad a) 86 Theile, ad b) 14 Theile,
4. die gelben Rüben ad a) 81 Theile, ad b) 19 Theile.

Zugleich iſt darauf aufmerkſam gemacht, daß Runkelrüben, wenn ſie zur Brodbereitung verwendet werden wollen, nicht ausgewaſchen, ſondern blos und zwar nur in ſoweit als es abſolut nöthig ſey, ausgepreßt werden ſollen.

Dr. Walz brachte endlich noch ein anderes Surrogat zu einer Miſchung mit Getreidemehl in Vorſchlag, nämlich die Eichelfrucht, und empfahl dasſelbe um ſo mehr, weil die diesjährigen Eicheln nach angeſtelltem genauem Verſuche 40 % Stärkmehl enthielten, was wenigſtens der ½ eines ganz guten Waizengehaltes gleichkomme.

Bezüglich des Verfahrens gab derſelbe dabei noch

Digitized by Google

die Anleitung: „es seyen die Eicheln von den Schalen zu „befreien, in der Quere zu spalten und mehrmals oder so „lange mit frischem Wasser auszuziehen, als dieses noch „Gerbstoff enthalte, d. h. zusammenziehend schmecke, hierauf „aber scharf zu trocknen, zu gröberem Mehle zu mahlen „und zu ½ mit anderem Getreidemehl zu verbacken. Indeß „verdiene die Mischung mit den kleberreicheren Mehlsorten, „wie Waizen und Spelz, vor der mit den kleberärmeren, „wie Korn und Gerste, den Vorzug. Die Eicheln seyen „übrigens etwa ⅓ wohlfeiler, wie die Kartoffeln, und be„säßen wenigstens den dreifachen Gehalt an Stärkmehl. „Der Brodpreis selbst berechne sich folgendermaaßen:

„2 Pfund Waizenmehl zu	14 Xr.
„1 Pfund Eichelmehl aus 1½ Pfund frischen „Eicheln zu	2 „
„geben zusammen . .	16 „

„Nun wurden aus obigen 3 Pfund Mehl 4 Pfund Brod „ausgebacken; es kostet also das Pfund Brod 4 Xr."

Die Königl. Landcommissariate werden beauftragt, sofort das Geeignete zu verfügen, damit gegenwärtiges Ausschreiben in den Gemeinden möglichst bekannt werde, insbesondere aber dahin zu wirken, daß, zumal in den Gemeinden, wo ein Mangel an Brodfrüchten und Kartoffeln fühlbar ist, die dargestellten Brodbereitungsweisen sorgfältige Erwägung, und wo thunlich, Nachahmung finden.

Der gute Erfolg wird um so weniger ausbleiben, je mehr es den Königl. Landcommissariaten gelingen wird, die Unterstützungs-Comités, die Pfarrämter, Bürgermeisterämter und Armenpflegschaftsräthe für die fragliche Angelegenheit zu interessiren.

Was insbesondere noch die Mischung von Getreidemehl mit der Eichelfrucht anbelangt, so wird es gut seyn, vor Allem im Wege des Versuches das Nähere, insbesondere hinsichtlich des beßten Mischungsverhältnisses, zu constatiren und sodann je nach den Umständen Behufs der Anschaffung von Eichel-Vorräthen ꝛc. mit den Königl. Forstämtern in's Benehmen zu treten.

Binnen sechs Wochen ist nachzuweisen, was im Vollzuge gegenwärtigen Ausschreibens und mit welchen Resultaten es geschehen ist.

Speyer, den 9. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 6167 M. pr. den 11. Januar 1847.

(Das Gesuch der protestantischen Bewohner von Wolfstein, um Bewilligung einer Collecte zum Bau einer neuen Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember v. J. zum Baue einer protestantischen Kirche in Wolfstein, Landcommissariats Cusel, eine Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen der Pfalz allergnädigst zu bewilligen geruht, was mit dem Anhange veröffentlicht wird, daß den protestantischen Decanaten und Pfarrämtern durch das Königl. protestantische Consistorium Speyer, bezüglich der Zeit der Vornahme fraglicher Collecte, Weisung zugehen wird.

Der Ertrag ist von den Pfarrämtern an die Königl. Decanate und von diesen mit doppelten Sortenzetteln an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Speyer, den 8. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. 6368 M. pr. den 11. Januar 1847.

Uebersicht

der während des I. Quartals 18⁴⁶/₄₇ auf dem Frankenthaler Kanale aus- und eingeführten Handelswaaren und sonstigen Güter.

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Güter.	Ausfuhr.	Einfuhr.
1	Steine, Gyps, Kies, Sand, Erde, Holz, Ziegeln in Fahrzeugen von 100—600 Centner	4 Fahrzeuge	61 Fahrzeuge
2	Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Centner	2 "	4 "
3	Deßgleichen in Fahrzeugen von 2000 Centner	6 "	11 "
4	Wein, Bier, Brandwein	1140 Stück	6 Stück
5	Leere Stückfässer	—	1101 "
6	Kleinere leere Fässer	—	489 "
7	Birkene Faßreife, Gebund	—	108 Gebund
8	Getreide und Mehl in Säcken	—	22 Säcke
9	Steinkohlen	12137 Centner	12166 Centner
10	Eisen, Draht, Blech, Kupfer und andere Metalle	3 "	6038 "
11	Stärke	137 "	—
12	Diverse Handelsgüter	82½ "	39½ Centner
13	Bretter und Diehle	—	8614 Stück
14	Latten und Rahmen	—	10126 "
15	Bauholz	—	2196 Stämme
16	Glaswaaren	130½ Centner	—
17	Tabaksblätter	48½ "	—

Also aufgestellt und für richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 5. Januar 1847.

Das Königl. Rentamt.

Luchesi.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts vom 27. Dezember 1846, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Moritz Blesch aus Großkarlbach, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 7. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bisher mit der Function des Königl. Bevollmächtigten bei der Central-Commission für die Angelegenheiten der Rheinschifffahrt beauftragten Regierungspräsidenten Alwens zu Speyer, auf sein Ansuchen dieses Geschäftes zu entheben und dasselbe

Digitized by Google

hierauf dem Ministerialrathe im Königl. Finanz-Ministerium von Kleinschrod zu München, gleich wie seinem Vorgänger, in der Eigenschaft eines Nebengeschäftes, zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Januar 1847, wurde der bisherige Gemeinderath Conrad Folz von Miesenbach, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten in der dortigen Gemeinde, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 31. Dezember 1846, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Forst, Landcommissariats Neustadt, Mathias Münster, zum Lehrer an dieser Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 5. Januar 1847.

	Papier	*Geld*
Obligationen à 3½ % prompt	95	94⅝
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.		665
„ „ Promessen per Stück Agio . .	71	69
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		94⅞
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 4. Speyer, den 25. Januar 1847.

Inhalt:

Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung für das Personal der Schul- und Studienanstalten. — Unterstützung der hülfsbedürftigen Gemeinden und Unterbauen. — Feststellung der Feldesgränzen der Aerarial-Steinkohlengrube Mittelberbach. — Abgabe von Zuchtwiddern aus der Königl. Stammschäferei zu Waldbrunn auf Rechnung des Centralfonds für Industrie und Cultur. — Aufstellung eines Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Flosbäche in der Pfalz. — Erledigung der katholischen Pfarrei Billigheim. — Wiederbesetzung der Pfarrei Hochstätten, Decanats Obermoschel. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Neuburg. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Dezember 1846.

Ad Nrm. Exh. 6730 M. pr. den 18. Januar 1847.

(Die Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung für das Personal der Schul- und Studienanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Königl. Landcommissariaten werden demnächst die Verzeichnisse der Unterstützungen, welche den teutschen Schullehrern ihrer Bezirke auf die durch allerhöchste Entschließung vom 18. November v. J. (Amtsblatt S. 561) allergnädigst bewilligte Unterstützungssumme von 15,000 fl zugetheilt worden sind, zukommen, um sie nach genommener Vormerkung behufs der Verständigung der Betheiligten den betreffenden Königl. Rentämtern zur Auszahlung der Beträge zu übergeben.

Bei der Vertheilung unter die teutschen Schullehrer wurden nach der Vorschrift der bezeichneten allerhöchsten Entschließung alle nicht verheiratheten und nicht dürftigen, sowie alle Schullehrer jener Gemeinden ausgeschlossen, welche aus ihren Gemeinde-Revenüen ihrem Lehrerpersonale eine Unterstützung zu gewähren im Stande sind.

Die übrigen Schullehrer wurden nach den gegebenen Directiven und auf den Grund der von den Königl. Districts-Schul-Inspectionen gelieferten Nachweise bezüglich ihrer Bedürftigkeit in vier Klassen mit folgenden Beträgen eingetheilt:

I. Klasse, Schullehrer mit einem Gesammt-Einkommen unter 300 fl, und mit vier oder mehr Kindern 30 fl.
II. Klasse, mit gleichem Einkommen, aber drei oder weniger Kindern . . . . . 24 fl.
III. Klasse, mit einem Einkommen von 300 fl oder mehr, und vier oder mehr Kindern . 15 fl.
IV. Klasse, mit demselben Einkommen, aber weniger als vier Kindern . . . . . 12 fl.

Da es der allerhöchste Befehl Seiner Königlichen Majestät ist, daß die Gemeinden, welche der ihnen bezüglich der Schulen zunächst obliegenden Verpflichtung aus Gemeindemitteln zu genügen vermögen, ihrem Lehrerpersonale die entsprechende Unterstützung gewähren, so haben die Königl. Landcommissariate zu veranlassen, daß in die-

Digitized by Google

sen Gemeinden den Lehrern, in so ferne die allgemeinen Bedingungen vorliegen, eine mindestens den obigen Beträgen gleichkommende Unterstützung zu Theil werde, falls dieses noch nicht geschehen seyn sollte.

Speyer, den 12. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 5271 M. pr. den 16. Januar 1847.

(Die Unterstützung der hülfsbedürftigen Gemeinden und Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gutsbesitzer Georg Mathias Retzer in Freinsheim, ein Mitglied jener Familie, deren Wohlthätigkeitssinn die Gemeinde Freinsheim bedeutende, im Amtsblatt des vormaligen Rheinkreises von 1832, Seite 189 und im Regierungsblatte des Königreichs von 1843, Seite 112, veröffentlichte Stiftungen verdankt, hat dem Armenpflegschaftsrathe seiner Gemeinde sechszig Malter Kartoffeln zur Vertheilung unter die Ortsarmen schenkungsweise überlassen.

Dieses Beispiel ebenso warmer als zweckmäßiger Betheiligung an den Bestrebungen zur Linderung der Noth der Armen, wird hiemit unter ehrender Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 14. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 4115 N. pr. den 18. Januar 1847.

(Die Feststellung der Feldesgränzen der Aerarial-Steinkohlengrube Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 28. v. M. ist die Feststellung der Grubenfeldes-Gränzen für die Aerarial-Steinkohlengrube Mittelberbach in der Weise allergnädigst genehmiget, wie selbe in dem Amts- und Intelligenzblatte № 31 vom 29. Mai 1846 publizirt worden sind. Es wird sich demnach dieses Grubenfeld über die ganze Gemarkung von Mittelberbach, Niederberbach, Kohlhof, Limbach, Altstadt, Kleinottweiler, Jägersburg, dann über die noch im Bergfreien liegenden Districte der Gemarkungen von Oberberbach, Frankenholz und Höchen, sämmtliche Gemeinden im Kantone von Waldmohr, Königl. Landcommissariats Homburg gelegen, erstrecken.

Speyer, den 5. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Alwens.

Marc.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 6482 M. pr. den 18. Januar 1847.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Königl. Stammschäferei zu Waldbrunn auf Rechnung des Centralfonds für Industrie und Cultur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 12. Juli 1844 (Amtsblatt von 1844, № 36) und vom 1. Dezember 1845 (Amtsblatt von 1845, № 66) werden die Landcommissariate, in deren Bezirken sich Schaafzüchter

Digitized by Google

und Besitzer bedeutender Schaafheerden befinden, aufgefordert, angemessene Vorschläge zur diesjährigen Vertheilung von Zuchtwiddern aus rubricirter Stammschäferei binnen sechs Wochen anher einzubefördern, resp. innerhalb derselben Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Speyer, den 14. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 6386 M. pr. den 16. Januar 1847.

(Aufstellung eines Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat zum Agenten ihrer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für die Kantone Zweibrücken, Bliskastel und Hornbach an die Stelle des verlebten Agenten J. G. Gentes in Zweibrücken, den dortigen Kaufmann und städtischen Leihhauskassier Julius Gentes ernannt, wozu durch höchstes Ministerial-Rescript vom 3. d. M. die Genehmigung ertheilt worden ist.

Da somit der Wirksamkeit des neuernannten Agenten kein Hinderniß im Wege steht, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 4658 N. pr. den 20. Januar 1847.

(Die Floßbäche in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die am 19. August 1846 im Amtsblatte №. 57 eingerückte Bekanntmachung nebenbemerkten Betreffs wird die mittels allerhöchster Verfügung vom 15. Juni 1823 ausgesprochene Floßbarkeits-Erklärung nunmehr auch von nachstehenden Bächen, und zwar in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 28. Mai 1845, wieder aufgehoben, nämlich:

1. Von der Schwarzbach;
2. „ „ Moosalb;
3. „ „ Märzalb;
4. „ „ Münchweilerbach;
5. „ „ Rodalb;
6. „ „ Pforzbach;
7. „ „ Reisbach;
8. „ „ Fisch- und Surrbach.

Dieses wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten und der Königl. Aemter gebracht.

Speyer, den 14. Jänner 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Alwens.

Marc.

Gerhardt.

Ex oft. Nro. 6874 M. pr. den 15. Januar 1847.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Billigheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Billigheim in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanats-Bezirke Bergzabern, — zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften 442 Parochianen, und erträgt:

	fl	xr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. von Stolgebühren	15	—
3. aus dem Kirchenvermögen	27	56
sohin	274	56

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 14. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 126 g. pr. den 22. Januar 1847.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Hochstätten, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Stepp nach Hinterweidenthal ist die Pfarrei Hochstätten, Decanats Obermoschel, in Erledigung gekommen. Die Pfarrstelle ist auf den Ort Hochstätten beschränkt und zählt 519 Parochianen. Die Kirche, welche gut unterhalten ist, ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude befinden sich in gutem baulichem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	9	24
3. Nutznießung des Pfarrguts	45	—
	286	24
Davon die Lasten ab	7	13
Bleiben	279	11

Die zur Congrua von 600 fl noch fehlenden 320 fl 49 xr werden der Pfarrei aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche derselben durch das Königl. Decanat Obermoschel hierher einzusenden sind.

Speyer, den 19. Januar 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 141 g. pr. den 23. Januar 1847.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Hoffmann nach Freimersheim ist die Pfarrei Neuburg, Decanats Germersheim, in Erledigung gekommen Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Neuburg. Imparochirt sind die in den nahe gelegenen katholischen Dörfern, Höfen und Mühlen zerstreut lebenden Protestanten. Die Seelenzahl beträgt 1600. Die Kirche in Neuburg ist alleiniges Eigenthum der Protestanten.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

Digitized by Google

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	46	19
3. Ertrag des Pfarrguts	1	—
	279	19
Davon die Lasten ab mit	—	14
Bleiben	279	5

Zur Congrua von 600 fl. fehlen noch 320 fl. 55 kr., welche der Pfarrei aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Zur Bewerbung um diese Pfarrei wird andurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche der Competenten durch das Königl. Decanat Germersheim hierher einzusenden sind.

Speyer, den 19. Januar 1846.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Hauptzollamts-Verwalterstelle zu Neuburg am Rhein dem Zollrechnungs-Commissär Wolfgang Rodler provisorisch zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Kantonsarztes in Speyer den bisherigen Kantonsarzt in Lauterecken, Dr. Michael Rockher, willfahrend seiner allerunterthänigsten Bitte, zu versetzen,

und die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Kantonsarztes in Lauterecken, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen practischen Arzte zu München, Dr. Franz Joseph Reisch, zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 14. Januar 1847 wurde der Adjunkt Wilhelm Andreas Hepp von Sippersfeld, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Bürgermeister, und der Gemeinderath Justus Scholl, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Januar 1847, wurde der bisherige Kantonsgefängniß-Wärter in Neustadt, Georg Schmitt, zum Bezirks- und Kantons-Gefängniß-Wärter in Landau, gleichnamigen Landcommissariats, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 21. Januar 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		94¾
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.		652
„ „ Promessen per Stück Agio	70	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Berbach		
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Ueber der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Dürkheim	2. Dezember	—	—	—	—	—	—	6	8	21	5	11	17	1	4	35	2	3	20
"	9. "	2	8	25	1	12	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	16. "	—	—	—	—	—	—	7	8	33	6	11	32	—	—	—	—	—	—
"	23. "	—	—	—	—	—	—	2	8	36	1	11	36	—	—	—	—	—	—
"	31. "	1½	8	53	½	13	20	8	9	10	6	12	22	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	1. "	654	8	36	436	12	27	160	7	57	123	10	22	1982	5	59	2263	5	18
"	8. "	608	8	18	407	12	34	212	7	52	163	10	14	1856	6	5	2109	5	22
"	15. "	834	8	28	556	12	42	138	8	3	106	10	30	1442	6	16	1639	5	32
"	22. "	416	8	49	272	13	13	108	8	14	83	10	44	1082	6	30	1228	5	44
"	29. "	634	8	43	402	13	4	138	8	15	106	10	45	1068	6	26	1213	5	40
Landau	3. "	257	8	40	175	12	44	3	7	30	2	10	12	274	6	26	338	5	12
"	10. "	49	8	47	33	12	54	19	7	33	14	10	16	339	6	35	419	5	20
"	17. "	102	8	53	69	13	3	3	7	30	2	10	12	290	6	36	358	5	21
"	21. "	55	9	—	37	13	15	2	7	38	1	10	22	125	6	48	155	5	30
"	31. "	37	9	9	25	13	27	10	7	44	7	10	31	94	6	52	116	5	33
Neustadt	1. "	387	8	26	258	12	39	64	7	40	46	10	44	86	6	15	93	5	38
"	5. "	193	8	29	137	12	44	27	7	38	19	10	43	81	6	19	90	5	42
"	8. "	304	8	36	203	12	48	27	7	44	19	10	46	69	6	21	77	5	43
"	12. "	341	8	41	228	13	1	19	7	46	14	10	48	98	6	28	109	5	50
"	15. "	394	8	47	262	13	8	27	7	52	19	11	—	86	6	31	96	5	52
"	19. "	287	9	4	191	13	36	17	8	2	12	11	13	131	6	37	146	5	58
"	22. "	592	8	56	395	13	24	51	8	5	36	11	19	93	6	29	103	5	50
"	24. "	187	8	53	125	13	23	16	8	10	11	11	27	55	6	28	61	5	50
"	29. "	387	9	4	258	13	36	59	8	7	42	11	21	76	6	36	85	5	58
Speyer	1. "	12	8	21	8	13	1	18	7	38	13	10	41	144	6	23	165	5	37
"	8. "	6	8	37	4	13	26	19	7	36	14	10	38	80	6	27	91	5	40
"	15. "	2	8	40	1	13	31	23	7	27	17	10	26	64	6	28	72	5	41
"	22. "	8	8	57	6	13	58	9	7	40	6	10	44	29	6	38	33	5	50
"	29. "	26	8	46	17	13	40	4	7	52	3	11	—	83	6	44	95	5	55
Zweibrücken	3. "	337	8	53	231	13	40	124	8	9	88	11	29	68	6	11	83	5	4
"	10. "	351	8	55	228	13	42	197	8	14	139	11	33	122	6	12	149	5	5
"	17. "	206	9	1	133	13	53	116	8	14	83	11	33	21	6	11	26	5	4
"	21. "	464	8	48	299	13	34	94	8	24	67	11	43	12	6	12	14	5	5
"	31. "	347	8	58	225	13	48	155	8	35	111	12	1	8	6	18	10	5	11

Digitized by Google

ſicht

des Monats Dezember 1846.

Spelzkern.						Gerſt.						Haſer.						Bemerkungen.
Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr	
—	—	—	—	—	—	18	5	38	14	7	27	42	5	25	53	4	20	
—	—	—	—	—	—	14	6	14	12	7	48	19	5	19	24	4	15	
—	—	—	—	—	—	28	6	35	22	8	14	25	5	28	31	4	22	
—	—	—	—	—	—	22	6	30	18	8	32	10	5	33	12	4	26	
—	—	—	—	—	—	14	6	56	11	8	40	18	5	46	23	4	37	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	1052	6	30	877	7	48	1308	4	11	1453	3	46	
—	—	—	—	—	—	1258	6	32	1048	7	50	764	4	13	849	3	48	
—	—	—	—	—	—	754	6	13	627	8	4	430	4	22	478	3	56	
—	—	—	—	—	—	498	7	3	415	8	28	351	4	37	393	4	10	
—	—	—	—	—	—	936	7	12	780	8	31	584	4	40	649	4	12	
—	—	—	—	—	—	96	6	42	74	8	42	28	4	27	34	3	44	
—	—	—	—	—	—	68	6	42	52	8	42	80	4	25	95	3	42	
—	—	—	—	—	—	68	6	38	52	8	37	7	4	31	8	3	50	
—	—	—	—	—	—	45	6	42	35	8	42	7	4	28	8	3	45	
—	—	—	—	—	—	61	7	—	47	9	6	9	4	45	11	3	59	
—	—	—	—	—	—	107	6	14	85	7	48	39	4	31	43	4	4	
—	—	—	—	—	—	76	6	21	61	7	56	41	4	33	46	4	6	
—	—	—	—	—	—	131	6	23	105	7	57	34	4	37	38	4	9	
—	—	—	—	—	—	76	6	21	61	7	57	47	4	40	52	4	12	
—	—	—	—	—	—	104	6	29	83	8	6	39	4	51	43	4	22	
—	—	—	—	—	—	96	6	40	76	8	2	37	4	52	41	4	23	
—	—	—	—	—	—	61	6	41	49	8	21	47	4	51	52	4	22	
—	—	—	—	—	—	22	6	46	18	8	27	28	4	55	31	4	26	
—	—	—	—	—	—	61	7	—	49	8	45	30	4	57	33	4	27	
—	—	—	—	—	—	38	6	9	30	7	59	91	4	22	108	3	56	
—	—	—	—	—	—	92	6	17	31	8	10	51	4	22	61	3	56	
—	—	—	—	—	—	23	6	29	65	8	26	52	4	28	57	4	1	
—	—	—	—	—	—	30	6	42	65	8	42	53	4	33	59	4	6	
—	—	—	—	—	—	11	6	39	8	8	39	43	4	37	47	4	9	
—	—	—	—	—	—	91	6	49	72	8	35	231	4	8	262	3	38	
—	—	—	—	—	—	96	6	36	76	8	18	213	4	7	242	3	37	
—	—	—	—	—	—	34	6	31	27	8	12	47	4	20	54	3	48	
—	—	—	—	—	—	15	7	32	12	9	45	236	4	17	268	3	45	
—	—	—	—	—	—	64	7	26	51	9	39	171	4	21	184	3	39	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Dezember 1846.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für													
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.						per Liter.					
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p
Dürkheim	8	2	9	3	22	—	14	—	12	2	16	—	54	2	1	51	8	—	8	—	8	—
Frankenthal	9	—	10	—	22	—	14	—	11	—	13	—	53	—	1	19	7	—	8	—	8	—
Kaiserslautern	9	—	13	1⅓	20	—	12	—	11	—	15	2	50	—	1	3	14	—	11	—	12	—
Landau	9	1⅓	12	—	26	—	16	—	12	—	18	—	56	—	1	20	10	—	10	—	12	—
Speyer	9	—	11	2	24	—	15	—	13	—	18	—	48	—	1	30	11	—	11	—	11	—
Zweibrücken	11	—	15	—	20	—	12	—	12	—	16	—	48	—	1	20	8	—	10	—	8	—

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 5. Speyer, den 28. Januar 1847.

Inhalt:

Hebammen-Lehrcurs pro 1847, resp. Anfang desselben. — Schullehrer-Wittwenkasse. — Unglücksfälle in Folge des sog. Neujahranschießens. — Correspondenzform des Centralausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds mit den Königl. Unterbehörden und Expeditionsämtern. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Böbingen, und der erledigten zweiten protestantischen Pfarrstelle in Landau. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung.

Ad Nrm. Exh. 7146 N. pr. den 26. Januar 1847.

(Hebammen-Lehrcurs pro 1847, resp. Anfang desselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hebammen-Unterricht zu Würzburg für dieses Jahr beginnt am 1. März und es sind daher die betreffenden Anmeldungen nebst den Belegen vor dem 15. Februar hieher einzusenden, wobei die genaue Befolgung der früheren diesseitigen Verfügungen erwartet wird, namentlich aber strenge darauf zu achten ist, daß Niemand als Schülerin vorgeschlagen werde, in deren Wohnort das wirkliche Bedürfniß einer Hebamme durch das Königl. Landcommissariat und Königl. Kantonsphysikat nicht nachgewiesen ist. Von letzterem ist jedem Actenhefte eine besondere Bescheinigung beizufügen, ob das Requisitenkästchen nothwendig sey oder nicht.

Der Kostenbetrag für jede einzelne Schülerin wurde für dieses Jahr, wegen der Theuerung, auf 134 fl 33⅓ xr. oder, wenn das Kästchen nicht nothwendig ist, auf 115 fl 33⅓ xr. festgesetzt, und hat sich jede Schülerin am 26. Februar, Vormittags 9 Uhr, hier in Speyer im Gebäude Königl. Regierung persönlich einzufinden.

Speyer, den 25. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 6829 M. pr. den 25. Januar 1847.

(Die Schullehrer-Wittwenkasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 21 der Statuten der Schullehrer-Wittwenkasse ist, in so weit er vorschreibt, daß die Bevollmächtigten der Schullehrer sich alle fünf Jahre versammeln sollen, um zu berathen, was zur Vervollkommnung dieses für

Digitized by Google

den Lehrerstand so nöthigen Institutes Bezug hat, seither nicht zum Vollzuge gekommen, weil mehrere der ersten Bevollmächtigten, wegen der ihnen hiedurch erwachsenden Kosten, sich zu einem zweiten Zusammentritte nicht verstanden haben. Nachdem indeß dieser Gegenstand neuerdings von mehreren Seiten wieder angeregt und der Wunsch ausgesprochen worden ist, eine neue Wahl der Bevollmächtigten anzuordnen, so hat die unterzeichnete Stelle keinen Anstand genommen, demselben zu willfahren, und zum Vollzuge folgende Weisungen zu erlassen:

1. Die Wahl der Bevollmächtigten findet, wie das erste Mal, nach Bezirken statt, in der Weise, daß für jeden der vier Gerichtsbezirke ein katholischer und ein protestantischer Bevollmächtigter gewählt werden.
2. Zu diesem Behufe wird vorerst eine Urwahl vorgenommen, indem die sämmtlichen zu einer Districts-Schul-Inspection gehörigen Schullehrer und selbstständigen Gehülfen, sowie jene quiescirten Lehrer, welche Mitglieder der Wittwenkasse geblieben sind, ihre Wahlstimme für einen aus ihrer Mitte zu wählenden Wahlbevollmächtigten einzeln oder in gemeinschaftlichen Stimmzetteln vor dem 22. nächsten Monats der betreffenden Königl. Districts-Schul-Inspection verschlossen übergeben.
3. Der Königl. Districts-Schul-Inspector eröffnet diese Wahlzettel in Gegenwart eines oder mehrerer am Sitze der Inspection wohnenden Lehrer, errichtet über das Resultat der Wahl ein kurzes Protokoll und übersendet dieses sogleich dem Königl. Landcommissariate des Bezirks-Hauptortes, welches den Tag der eigentlichen Wahl festsetzt.
4. Diese Wahl findet, wo möglich, in den ersten Tagen des Monats März, unter der Leitung des Königl. Landcommissariats statt. Sie geschieht getrennt für die Angehörigen der beiden Confessionen, und die Wähler sind hiebei auf ihr Gremium nicht beschränkt.
5. Unmittelbar nach der Wahl haben die betreffenden Königl. Landcommissariate die Wahl-Protokolle nebst den ihnen von den Königl. Districts-Schul-Inspectionen übermachten Urwahl-Protokollen zur weitern Verfügung vorzulegen.
6. Für die Reise an den Sitz des Königl. Landcommissariats können keine Gebühren in Anspruch genommen werden.

Sobald die Wahlen stattgefunden haben, wird wegen Einberufung der Bevollmächtigten weitere Entschließung folgen.

Speyer, den 19. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 7217 M. pr. den 25. Januar 1847.

(Unglücksfälle in Folge des sog. Neujahranschießens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der polizeilichen Verbote sowohl wie der sonstigen Abmahnungen und der Warnungen durch Unglücksfälle ungeachtet, kömmt das sogenannte Neujahranschießen dennoch hie und da vor.

So geschah es, daß in der letzten Neujahrsnacht

1. ein 27jähriger Bursche aus dem Landcommissariate Pirmasens sich durch einen Pistolenschuß die linke Hand in der Art zerschmetterte, daß sie abgenommen werden mußte;
2. ein 21jähriger Bursche aus dem Landcommissariate Landau, seines Gewerbes ein Barbier, durch das Zerspringen der Flinte beim Losschießen um drei Finger seiner linken Hand kam.

Diese Unglücksfälle, wodurch für die beiden Betheiligten jedenfalls eine bedeutende Erwerbsbeschränktheit, für den Barbier vielleicht die Unfähigkeit zum bisherigen Ge-

Digitized by Google

werbsbetriebe herbeigeführt wurde, werden zu abermaliger dringender Warnung vor dem sog. Neujahranschießen andurch öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 19. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 6865 M. pr. den 25. Januar 1847.

(Die Correspondenzform des Centralausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds mit den Königl. Unterbehörden und Expeditionsämtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer höchsten Entschließung des Königl Ministeriums des Innern vom 9. l. M., wird die von dem Königl. Justiz-Ministerium an den Centralausschuß zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds im rubrizirten Betreffe am 23. Dezember v. J. erlassene Entschließung in untenstehender Abschrift bekannt gemacht.

Speyer, den 16. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Auf Befehl.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern wird dem Centralausschuß zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fondes dahier in analoger Anwendung der über die Correspondenzform der Stellen und Behörden bestehenden Verordnungen (Döllinger'sche Sammlung Band XVIII. Seite 115 §. 1560 ꝛc.) hiemit gestattet, sich in seinen nicht streitigen Verwaltungsangelegenheiten, sohin in den Fällen, in welchen er nicht als Parthei, sondern als eine dem Königl. Justiz-Ministerium unmittelbar untergeordnete, den Unterbehörden und Expeditionsämtern aber coordinirte Verwaltungsbehörde einer Centralstiftung und Anstalt erscheint, gleich anderer unmittelbarer Stiftungsverwaltungen, mit den Untergerichten, Unterbehörden und Expeditionsämtern der Königl. Kreisregierungen und Appellationsgerichte in Correspondenzform zu benehmen.

München, den 23. Dezember 1846.

An

den Centralausschuß zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds dahier also ergangen und an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins mitgetheilt.

Ad Nrm. Exh. 167 g. pr. den 26. Januar 1847.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Böbingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Müller nach Heuchelheim ist die Pfarrei Böbingen, Decanats Landau, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Hauptorte Böbingen und dem Filiale Duttweiler und zählt 763 Seelen. Sowohl der Hauptort, als das Filial haben schöne neue Kirchen ohne Simultangebrauch. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude sind sehr gut unterhalten.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	21	10
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	15	—
	268	10
Davon die Lasten ab mit .	3	22
Bleiben . .	264	48

Digitized by Google

Die zur Vervollständigung der Congrua von 600 ℔ noch fehlenden 335 ℔ 12 ß werden der Pfarrei aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche derselben durch das Decanat Landau hieher einzureichen sind.

Speyer, den 23. Januar 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Bettinger.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 169 g. pr. den 26. Januar 1847.

(Die Wiederbesetzung der erledigten zweiten protestantischen Pfarrstelle in Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 1. Januar l. J. erfolgte Ableben des Königl. Decans und Pfarrers Dr. Löhlein zu Landau ist die zweite Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen. Die ganze Pfarrei, welche gleichmäßig von zwei Pfarrern versehen wird, besteht aus der Stadt Landau, mit 2989 protestantischen Seelen (ohne das Militär) und dem Filiale Queichheim, mit 411 Protestanten. Die Kirchen an beiden Orten sind simultan. Die Pfarrwohnung ist noch neu und in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	℔	ß
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	60	15
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	22	15
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	17	25½
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	336	—
	899	55½
Davon die Lasten ab mit .	3	40½
Bleiben . .	896	15

Zur Congrua dritter Klasse fehlen noch 103 ℔ 45 ß, welche der Pfarrei aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird anmit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Competenten ihre nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Landau hieher einzureichen haben.

Speyer, den 23. Januar 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Bettinger.
Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 16. Januar l. J. den dermaligen Schulgehülfen zu Weingarten, Jacob Mees, zum Lehrer der protestantisch-teutschen Schule zu Höhmühlbach, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Mittelst Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar 1847, wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Valentin Heß von Rockenhausen zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Trippstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Berichtigung. Seite 33, Sp. 1, Zeile 12 v. u. des vor. Blattes, ist „1847" statt „1846" zu lesen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 6. Speyer, den 4. Februar 1847.

Inhalt:

Verloosung der Fabrik-Union zu Altona. — Katholische Kirchenstiftungen. — Zulassung von Agenten der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt in Bayern. — Cursiren falscher Münzen. — Erledigung der katholischen Pfarrei Lambsheim. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Weingarten. — Königlich Niederländisches General-Consulat für Ludwigshafen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 7681 M. pr. den 30. Januar 1847.

(Die Verloosung der Fabrik-Union zu Altona betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zu höherer Kenntniß gekommen, daß die in Altona, nächst Hamburg bestehende Fabrik-Union, welche in gleichem Gange mit der Hamburger Stadtlotterie werthvolle und nützliche Hausstandssachen verlooset, den Absatz ihrer Loose nach Bayern selbst durch Bestellung von Agenten versucht.

Da die Fabrik-Union eine allerhöchste Bewilligung für den Absatz ihrer Loose nach Bayern nicht besitzt, so werden sämmtliche Polizeibehörden in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 18. d. M. auf diese verbotene Lotterie aufmerksam gemacht, um im Falle gemachter Wahrnehmung nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Lotterien einzuschreiten.

Zugleich wird dies zur Warnung der Kreis-Angehörigen hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 25. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 7665 M. pr. den 29. Januar 1847.

(Katholische Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz in dem Jahre 1846 gemachten Stiftungen werden in dem nachstehenden Verzeichnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Digitized by Google

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahr 1846 vermachten Stiftungen.

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters		Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag.		Zweck der Stiftung.
	Namen.	Wohnort.			℔	x.	
1	Peter Weick und Ehefrau	Studernheim	Frankenthal	Studernheim	80	—	für 2 Engelämter.
2	Elias Haselwander	Roschbach	Landau	Roschbach	90	—	„ 3 Anniversarien.
3	Tobias Gutting	Großfischlingen	id.	Großfischlingen	30	—	„ 1 id.
4	Michael Scheller	Maudach	Speyer	Maudach	30	—	„ 1 id.
5	Gg. Metz und Ehefrau Adam	Herrheim	Landau	Herrheim	60	-	„ 1 id.
6	Leonh. Peters u. Ehefrau Schulz	id.	id.	id.	60	—	„ 1 id.
7	Joh. Jac. Ritter	Lingenfeld	Germersheim	Lingenfeld	40	—	„ 1 id.
8	Phil. Jb. Knoll I.	Herrheimweih.	Landau	Herrheimweih.	40	-	„ 1 id.
9	Kath. und Eva Leonhard	Sausenheim	Frankenthal	Sausenheim	30	—	„ 1 id.
10	Pet. Leonhard und Barbara Schlosser	id.	id.	id.	30	—	„ 1 id.
11	Mitglieder der Marianischen Bruderschaft	Niederkirchen	Neustadt	Niederkirchen	30	-	„ 1 id.
12	Kunigunde Zickgraf Wittwe geb. Löscher	Waldsee	Speyer	Waldsee	30	-	„ 1 id.
13	Matthäus Wahl	Rödersheim	Neustadt	Rödersheim	25	—	„ 1 Seelenmesse.
14	Jac. Hoffmann, Pfr.	Schifferstadt	Speyer	Schifferstadt	30	—	„ 1 id.
15	Rosine Rebholz	Siebeldingen	Landau	Siebeldingen	30	—	„ 1 Anniversarium.
16	Kath. Barb. Eschmann geb. Werle	Forst	Neustadt	Forst	50	-	„ 1 id.
17	Konr. Burry	Dürkheim	id.	Dürkheim	30	—	„ 1 id.
18	Eva Mar. Keller	Hardhausen	Speyer	Hardhausen	30	—	„ 1 id.
19	Joh. Gleßner	Rorheim	Frankenthal	Rorheim	50	—	„ 1 id.
20	Pfarrer Firmery	Edesheim	Zweibrücken	Altheim	33	—	„ 1 id.
21	J. Ad. Lambert	Neualtheim	id.	id.	30	—	„ 1 id.
22	Familie Holländer	Edesheim	Landau	Edesheim	36	—	„ 1 id.
23	Familie Benz	Essingen	id.	Essingen	30	—	„ 1 id.
24	Joh. Walter u. Ehefrau Hornbach	Einselthum	Kirchheim	Einselthum	100	—	„ 2 Anniversarien.
25	Maria Salome Bauer	Schifferstadt	Speyer	Schifferstadt	30	—	„ 1 Anniversarium.
26	Pfarrer Dibelius	Mutterstadt	id.	Mutterstadt	30	—	„ 1 id.
27	Christian Hebling'sche Familie	Schönau	Pirmasens	Schönau	36	—	„ 1 Engelamt.
28	Nicol. Eschmann	Forst	Neustadt	Forst	50	—	„ 1 Anniversarium.
29	G. Phil. Kreger II.	Leimersheim	Germersheim	Leimersheim	30	—	„ 1 id.
30	Frz. Jos. Schlicks Erben	Lingenfeld	id.	Lingenfeld	40	—	„ 1 id.
31	Joh. Nic. Regenauer u. Ehefrau Mayer	Landau	Landau	Landau	100	—	„ 1 id.
32	Mich. Faths Erben	Offenbach	id.	Offenbach	30	-	„ 1 id.
33	Joh. Nic. Straßer	Bann	Homburg	Bann	60	—	„ 2 Anniversarien.
34	Magdal. Arnold	Niedergailbach	Zweibrücken	Niedergailbach	30	—	„ 1 Anniversarium.
35	J. Adam Eisenbieglers Erben	Maikammer	Landau	Maikammer	60	—	„ 2 Anniversarien.

Digitized by Google

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters		Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag.		Zweck der Stiftung.
	Namen.	Wohnort.			ℳ	₰	
36	Mar. Josepha Zehnert	Ruppertsberg	Neustadt	Ruppertsberg	30	—	für 1 Anniversarium
37	Franz Adam Müller	Ottersheim	Germersheim	Ottersheim	30	—	„ 1 id.
38	Leonhard Flory	id.	id.	id.	36	—	„ 1 id.
39	Anna Maria Wingerter	Jockgrim	id.	Jockgrim	50	—	„ 1 id. u. zur Vertheilung von 12 ₰ jährlich an die Armen.
40	Franz Pfaff	Duttweiler	Neustadt	Duttweiler	30	—	für 1 Anniversarium.
41	Ant. Langhäusers Erben	Ruppertsberg	id.	Ruppertsberg	30	—	„ 1 id.
42	Mathäus Günther und Ehefrau Schöner	Lingenfeld	Germersheim	Lingenfeld	40	—	„ 1 id.
43	Kath. Barb. Beck	Berg	id.	Berg	50	—	„ 1 id.
44	Marg. Schneider	Pfortz	id.	Pfortz	36	—	„ 1 id.
45	Friedr. v. Schmauß	Germersheim	id.	Germersheim	50	—	„ 1 id.
46	Joh. Dieter'sche Eheleute	Friedelsheim	Neustadt	Friedelsheim	30	—	„ 1 id.
47	Wilh. Aber'sche Eheleute	Gönheim	id.	id.	20	—	„ 1 Seelenmesse.
48	Joh. Hoffmann	Oppau	Frankenthal	Oppau	30	—	„ 1 Anniversarium.
49	Franz Jos. Burgers Erben	Landstuhl	Homburg	Landstuhl	35	—	„ 1 id.
50	Daniel Wilhelm, Pfr.	Böhl	Speyer	Böhl	35	—	„ 1 Seelenamt.
51	Doctor Häusler	Annweiler	Bergzabern	Annweiler	34	—	„ 1 Anniversarium.
52	Mart. Riegers Erben	Otterstadt	Speyer	Otterstadt	30	—	„ 1 id.
53	Jßler, Kath., verehel. Mees	Deidesheim	Neustadt	Deidesheim	50	—	„ 1 id.
54	Mendel, Anna Maria	Sondernheim	Germersheim	Bellheim	51	—	„ 1 id.
55	Wittwe Kath. Bischoff, geb. Götz	Knittelsheim	id.	Knittelsheim	35	—	„ 1 id.
56	Wittwe Magdalena Becker, geb. Glöckel	Grevenhausen	Neustadt	Grevenhausen	30	—	„ 1 id.
57	Ein Ungenannter	unbekannt		Landau	140	—	„ 3 Anniversarien.
58	Andr. Kimmich	Deidesheim	Neustadt	Neustadt	200	—	„ 1 Anniversarium.
59	Gg. Schäfer u. Ehefr. Berg	Weisenh. a. B.	id.	Bobenheim	90	—	„ 2 Anniversarien.
60	Andr. Biebels Erben	Forst	id.	Forst	200	—	„ 4 id.
61	Mathias Luys und Elisabetha Klein Erben	Hangard	in Preußen	Höchen	40	—	„ 1 Anniversarium.
62	Anna Mar. Brixius Wittwe	Hornbach	Zweibrücken	Hornbach	30	—	„ 1 id.
					10	—	zur Verabreichung der Zinsen jährl. an ein armes Individ.
63	Philipp Jaeger	Harthausen	Speyer	Harthausen	30	—	für 1 Anniversarium.
64	Joh. Jac. Becker	Leimersheim	Germersheim	Leimersheim	30	—	„ 1 id.
65	Wittwe Anna Weiskirch	Bobenheim	Frankenthal	Bobenheim	100	—	„ 1 id.
					200	—	zur Vertheilung d. Zinsen jährl. an arme Kranke oder dürftige Nencommunicanten.
66	Georg Keller sen.	Billigheim	Bergzabern	Billigheim	784	—	für 1 Seelenamt, 2 Seelenmessen u. zur Vertheilung von 20 ₰ jährl. an Ortsarme.
67	J. Mich. Stöckle	Hochdorf	Speyer	Hochdorf	30	—	für 1 Anniversarium.
68	Franz Hohenbergers Familie	Landau	Landau	Landau	50	—	„ 1 id.

Digitized by Google

Fortlauf. Nummer.	Des Stifters Namen.	Des Stifters Wohnort.	Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag. fl	Betrag. x.	Zweck der Stiftung.
69	Frau Baumann	Kirchheim	Kirchheim	Kirchheim	50	—	für 1 Anniversarium.
70	Wittwe Semmler	Deidesheim	Neustadt	Deidesheim	50	—	„ 1 id.
71	Daniel Groß	Walsheim	Zweibrücken	Walsheim	30	—	„ 1 id.
72	Johann Spieß	Hainfeld	Landau	Hainfeld	80	—	„ 2 Anniversarien.
73	Katharina Hütber	Contwig	Zweibrücken	Contwig	40	—	„ 1 Anniversarium.
74	Joh. Georg Wolf	Hördt	Germersheim	Hördt	30	—	„ 1 id.
75	Marg. u. Barb. Matheis	Duttweiler	Neustadt	Duttweiler	60	—	„ 2 Anniversarien.
76	Franz Andr. Fettig	Neustadt	id.	Neustadt	50	—	„ 1 Anniversarium.
77	Joseph Reinhardt	Niederkirchen	id.	Niederkirchen	100	-	„ 2 Seelenämter.
78	Wilh. Reinhardts Familie	id.	id.	id.	30	—	„ 1 Stillmesse mit Libera.
79	Nicol. Hagene	id.	id.	id.	110	-	„ 2 Seelenämter u. 1 Libera-Messe.
80	Elisab. Pfeiffer	Dürkheim	id.	Dürkheim	100	-	für 2 Anniversarien.
81	Wilh. Braun'sche Eheleute	Niederkirchen	id.	Niederkirchen	30	—	„ 1 Anniversarium.
				Summa	4976	-	

Ad Nrm. Exh. 7684 M. pr. den 30. Januar 1847

(Die Zulassung von Agenten der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, der allgemeinen badischen Versorgungsanstalt nach den hier anverwahrten Statuten vom Jahre 1842 den Geschäftsbetrieb und die Aufstellung von Agenten im Königreiche Bayern unter den hiefür bestehenden Vorschriften und unter dem Vorbehalte der Allerhöchsten Genehmigung für jede Statutenänderung allergnädigst zu gestatten geruht.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 19. d. M. wird diese Allerhöchste Entschließung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 7401 M. pr. den 27 Januar 1847.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ist ein falsches, aus Messing geprägtes, schlecht versilbertes Guldenstück mit Königl.

Digitized by Google

würtembergiſchen Gepräge, das ſich von einem ächten durch den Klang, die ſchlechte Zeichnung und Ausprägung der Buchſtaben, den Mangel gleichförmiger Dicke und den ſchlecht punktirten Rand unterſcheidet, in Umlauf gekommen.

Dies wird zur allgemeinen Warnung der Annahme ſolcher falſchen Geldſtücke, unter der Einladung bekannt gemacht, den vorkommenden Fall unverweilt bei der nächſten Polizei- oder Gerichtsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 23. Januar 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 7630 M. pr. den 27. Januar 1847.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Lambsheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die erfolgte Verſetzung des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Lambsheim, Landcommiſſariats- und Decanatsbezirks Frankenthal, welche in einem dazu gehörigen Orte 801 Parochianen zählt, erledigt worden.

Die Erträgniſſe beſtehen:

	fl.	xr.
1. an Staatsgehalt	232	—
2. aus Realitäten mit Einſchluß der Pfarrwohnung	24	48
3. von Stolgebühren	34	—
4. aus dem Gemeindevermögen . . .	228	—
5. aus dem Kirchenvermögen . . .	13	—
ſohin . .	531	48

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulagen.

Die Bewerbungen um dieſe Pfarrei ſind mit den vorſchriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Speyer, den 23. Januar 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 251 g. pr. den 2. Februar 1847.

(Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrei Weingarten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das am 21 l. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Weber zu Weingarten, iſt die proteſtantiſche Pfarrei daſelbſt in Erledigung gekommen. Dieſelbe umfaßt allein den Pfarrort Weingarten mit 626 Proteſtanten. Die Kirche iſt alleiniges Eigenthum der Proteſtanten. Das Pfarrhaus befindet ſich in gutem Zuſtande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Faſſionen beſtehen die Erträgniſſe der Pfarrei in:

	fl.	xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Caſualien	14	21
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	564	2
4. Grundrenten	1	—
5. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	5	—
	816	23
Hievon die Laſten ab mit . . .	115	—
bleiben	701	23

Für die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle wird ein Concurstermin von ſechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem dieſelben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche durch das Decanat Germersheim hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 29. Januar 1847.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Bettinger.

Dimroth.

Digitized by Google

Königlich Niederländisches General-Consulat für Ludwigshafen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum niederländischen General-Consul für Ludwigshafen ernannte Königl. niederländische General-Consul in Mannheim, Ritter Th. Joh. Travers, (zugleich Königl. niederländischer Minister-Resident am großherzoglich badischen Hofe,) in der erstgenannten Eigenschaft anerkannt werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben zufolge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 10. November v. J., auf so lange, als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Function eines Hafencommissärs in Ludwigshafen dem Königl. Oberzoll-Inspector Heerwagen in Ludwigshafen allergnädigst zu belassen geruht.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Januar l. J. die Conducteurstelle bei der Bauinspection in Aschaffenburg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem geprüften Baupracticanten und bisherigen Sections-Ingenieur bei dem Baue der pfälzischen Eisenbahn, Gabriel Foltz aus Rhodt; die Conducteurstelle bei der Bauinspection in Speyer in der Pfalz, dem geprüften Baupracticanten und Sections-Ingenieur bei dem Baue der pfälzischen Eisenbahnen, Joseph Moll von Kirchheimbolanden, beiden in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Januar 1847, wurde der bisherige Adjunkt Johann Burkhard, genannt des Theobalds von Bruchweiler, Landcommissariats Pirmasens, zum Bürgermeister, und der Gemeinderath Johann Burkhardt, genannt des Nikels, zum Adjunkten allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Januar 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Peter Wannemacher von Ommersheim, Landcommissariats Zweibrücken, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Homburg, Landcommissariats daselbst, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 25. Januar 1847 wurde der frühere Gehülfe zu Mutterstadt, Johann Berlet, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 25. Januar l. J. den Schuldienst-Erspectanten Philipp Hafner zum Gehülfen an der ersten protestantischen Knabenvorbereitungsschule zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Mittelst Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Januar 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant und dermalige Gehülfe zu Lambsheim, Jacob Herberth, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Vorbereitungsschule zu Frankenthal, dann der Schuldienst-Erspectant und dermalige Gehülfe zu Oppau, Carl Ries, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Mittelschule zu Frankenthal ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachstehenden Gewerbsprivilegien huldvollst zu verleihen geruht: unterm 19. September v. J. dem Tapezierergesellen Carl Stuhlmüller in München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen neuconstruirten Stahlfedern zu Meubels, Federmatratzen, Canapées, Fauteils ꝛc., für den Zeitraum von drei Jahren;

Digitized by Google

unterm 18. October v. J. dem Fabrikanten Franz Schreiner jun., in München, und dem Webermeister Rudolph Knecht in Bareischwyl, im Kanton Zürich, auf Einführung und resp. Anwendung der von Rudolph Knecht gemachten Erfindungen, a) einer Zettelmaschine, mittelst welcher es möglich ist, farbigen Zettel durch die mechanische Schlichtmaschine mit Vortheil schlichten lassen zu können, b) einer Vorrichtung an den Webstühlen, welche dem Arbeiter genau zeigt, welche Farben er einzutragen hat, und c) einer Art Uhrwerk, welches dem Weber das Ellenmaaß seines Gewebes fortwährend anzeigt, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 13. November v. J. dem Schuhmachermeister Michael Angerer zu Hohenwart, Landgerichts Schrobenhausen, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von Stiefeln und Schuhen mit eigenthümlich bearbeiteten, eine doppelte Dauer versprechenden Sohlen und Brandsohlen, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm gleichen Tage dem Buchbindermeister und Etuisfabrikanten Christ. Freystätter zu München, auf Verfertigung und resp. Zusammensetzung der von ihm erfundenen, im getrockneten Zustande steinfest werdenden Masse zur Abformung und Nachbildung aller in Plastik vorhandenen modellirten Gegenstände, dann von jeder Vergoldung fähigen Figuren und Verzierungen aller Art für Bauten und Meubels, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 15. November v. J. dem Land-Arzt Anton Brindl zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, 1. zur Bereitung parfümirter, colorirter und uncolorirter Tafel- und Wachslichter aus allen bis jetzt bekannten Stoffen, mit und ohne separirte Parfümdochte, und 2. zur Parfümirung des Lampenöls, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 17. November v. J. dem Kistler Joseph Baumann zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Bereitung von Brasiltabak mittelst einer verbesserten Reibmaschine, für den Zeitraum von drei Jahren:

unterm 21. November v. J. den Lithographen Gebrüdern Alois und Carl August Schilling zu Ichenhausen, auf Anwendung der von ihnen erfundenen sogenannten Lithotypie, oder eines eigenthümlichen Verfahrens, typographische Abdrücke mit hiezu besonders bereiteter Farbe und Papier auf lithographische Steine überzudrucken, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 30. November v. J. dem Tapezierergesellen Carl Stuhlmüller zu München, auf 1. Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens im Tapezieren zur Verhinderung der Wanzen und Zerstörung der schon vorhandenen Brut, dann 2. Verfertigung der von ihm erfundenen Teppiche aus Papiertapeten, für den Zeitraum von fünf Jahren, endlich

unterm 5. Dezember v. J. dem Johann Caspar Lastinger zu Augsburg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen neuen Schriftgießmaschine und Anwendung der gleichfalls von ihm erfundenen Schriftgieß-Methode, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde auf dahin ergriffene Berufung die von dem Stadtmagistrate München beschlossene Einziehung des dem Schuhmachermeister Christoph Zaubzer in München unterm 14. August 1845 verliehenen und unterm 4. November desselben Jahres ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des angeblich von ihm erfundenen Verfahrens zur Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel bestätiget.

Verzichte auf Gewerbsprivilegien.

Der Zündhölzchen-Fabrikant Johann Müller von Goldkron in Böhmen, hat auf das ihm unterm 18. No-

Digitized by Google

vember 1845 verliehene und unterm 14. Mai 1846 ausgeschriebene sechsjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen Einlegmaschine zum Tunken der Zündhölzchen,

und der Pächter der Runkelrüben-Zuckerfabrik zu Erching, Georg Zinker, auf das ihm unterm 10. November 1843 verliehene und unterm 13. Januar 1844 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, die Zucker-Krystalle von dem anklebenden Syrup auf kaltem Wege zu reinigen und zu entfärben, verzichtet.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Das dem Eduard Carl Friedrich Volger, aus New-York, Handelsagent in Nürnberg, unterm 22. August 1845 verliehene und unterm 4. November desselben Jahrs ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen neu construirten Oefen wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842,

und das dem Gastwirthe und Mechanikus Friedrich Herrmann, aus Dahn, Landcommissariats Pirmasens, unterm 5. Mai 1844 verliehene und unterm 8. Juli desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen, verbesserten Schnupftabak-Mahlmaschine, wurde gleichfalls wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, die Gewerbsprivilegien betreffend, als erloschen erklärt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 28. Januar 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	95	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	660	655
„ „ Promessen per Stück Agio . .	70	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		94⅞
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 7. Speyer, den 8. Februar 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, Uebereinkunft mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel betr. — Schifffahrtsverkehr zu Ludwigshafen für die Monate October, November und Dezember 1846.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Königlich Sächsischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel abgeschlossen worden ist, so wird die hierüber ausgestellte, und gegen eine entsprechend gleichlautende Königlich Sächsische Ministerial-Urkunde ausgewechselte Erklärung zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung mit dem Beifügen hiemit veröffentlicht, daß gemäß einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Ministeriums unter dem im Artikel 2. und 3. erwähnten „Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde“ in den Königlich Sächsischen Gränzorten die Ortsgerichtspersonen zu verstehen seyen.

München, den 5. Januar 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray.

Durch den Minister:

Der geheime Secretär

Gessele.

Ministerial-Erklärung,

Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen, wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel betr.

Die Königlich Bayerische Regierung übernimmt gegen die Königlich Sächsische Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel an den gegenseitigen Landesgränzen die Verpflichtung, nachfolgende

Digitized by Google

Bestimmungen genau zu beobachten und beobachten zu lassen, und zwar:

1.

Verpflichtet sich die Königlich Bayerisch Regierung, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiet verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feld-Eigenthums, sowie der Jagd- und Fischrechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt seyn, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen im Gebiete des anderen Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

Auch steht, soviel die Jagd- und Forstfrevel betrifft, dem Angeber das Recht zu, die Beiziehung des Försters oder Waldwärters des Ortes, wo die Haussuchung vorgenommen wird, zu verlangen.

4.

Das Schutz- und Aufsichts-Personal hat die Frevel, welche durch Angehörige des anderen Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevelregister, nebst den etwa gepfändeten Gegenständen, vorausgesetzt, daß der Staat, in dessen Gebiet der Frevel verübt worden, des Frevlers selbst nicht habhaft geworden sey, derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Strafe zu erkennen competent ist. Diese hat das nach geschlossener Untersuchung gefaßte Erkenntniß der Behörde des andern Staates, wo der Frevel verübt worden ist, ohne Weiteres mitzutheilen.

5.

In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Verhaftung erfolgt ist, zur Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6.

Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll in dem, Artikel 4 bezeichneten Falle den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, soweit die Erhebung solcher Gebühren nach der jeweiligen Gesetzgebung stattfindet, an die betreffende Kasse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in dem Königreiche Bayern wird zur Pflicht gemacht, die

Digitized by Google

Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn kann.

Gegenwärtige, mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Bayern ausgestellte Erklärung soll gegen eine gleichlautende, im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen ausgefertigte ausgewechselt, und durch das Königl. Regierungs-Blatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

München, den 7. October 1846.

Königlich Bayerisches Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Graf v. Bray.

Ad Nrm. 7076 M. pr. den 1. Februar 1847.

Schifffahrts-Verkehr zu Ludwigshafen für die Monate October, November und Dezember 1846.

A. Auslandshafen.

Angekommen.

		Ctr.	Ctr.
October den 1.	Schiffer Görgens von Cöln mit	460	
„ „ 1.	„ Stammel „ „ „	512	
„ „ 3.	„ Schneckenberger von Frankenthal mit	250	
„ „ 10.	„ Gerling von Miltenberg mit	21	
„ „ 16.	Schleppkahn № 8 von Ludwigshafen mit	4496	
„ „ 16.	„ № 7 „ „	4867	
„ „ 16.	„ № 6 „ „	5623	
„ „ 22.	„ № 3 „ „	634	
„ „ 22.	Schiffer Kröll von Cöln mit	350	
„ „ 22.	Dampfboot von Cöln mit	14	
„ „ 24.	Schiffer van Kilch von Basel mit	114	
„ „ 20.	„ Hindenlang von Basel mit	476	
„ „ 22.	„ Elbert von Trier mit	893	
„ „ 24.	„ Dunk von Mannheim mit	200	
„ „ 27.	„ Görgens von Cöln mit	789	
„ „ 27.	„ König von Cöln mit	79	
„ „ 27.	„ Ueberle von Speyer mit	39	
Novmb. den 4.	„ Mundschenk von Speyer mit	20	
„ „ 12.	„ Rippert von Speyer mit	608	
„ „ 17.	„ Heidenreich von Mannheim mit	558	
„ „ 17.	„ Böll von Mannheim mit	1	
„ „ 23.	„ Stammel von Cöln mit	19	
„ „ 26.	„ Jonas von Cöln mit	57	
Dezmb. den 1.	Schleppkahn № 1 von Ludwigshafen mit	5654	
„ „ 1.	Schiffer Nierdorf von Worms mit	100	
„ „ 1.	Schleppkahn № 4 von Ludwigshafen mit	4005	
„ „ 2.	Schiffer Buschhammer von Cöln mit	261	
„ „ 3.	Schleppkahn № 5 von Ludwigshafen mit	5103	
„ „ 7.	Schiffer Finkenberger von Cöln mit	887	
„ „ 9.	„ Weisenburger von Niederhausen mit	252	
„ „ 10.	„ Brillmayer von Bingen mit	168	
„ „ 10.	Schleppkahn № 2 von Ludwigshafen mit	6148	

Digitized by Google

		Ctr.	Ctr.
Dezmbr. den 10.	Schleppkahn Nâ 7 von Ludwigshafen mit	3090	
„ „ 10.	„ Nâ 8 „ „	6022	
			52771
	Abgegangen.		
October den 3.	Schiffer Huber von Hirschhorn mit	42	
„ „ 5.	„ Müßig von Cannstadt mit	157	
„ „ 8.	„ Hauck „ „	325	
„ „ 12.	„ Krämer „ „	112	
„ „ 16.	„ Müßig „ „	644	
„ „ 19.	„ Schmidt von Hasmersheim mit	222	
„ „ 21.	„ Müßig von Cannstadt mit	13	
„ „ 22.	Schleppkahn Nâ 3 von Ludwighafen mit	1273	
„ „ 22.	Schiffer Krämer von Hasmersheim mit	153	
„ „ 24.	Schleppkahn Nâ 6 von Ludwigshafen mit	476	
„ „ 26.	Schiffer Weißenburger von Niederhausen mit	1000	
„ „ 26.	„ Müßig von Cannstadt mit	91	
„ „ 26.	„ Herrmann von „ „	185	
Novemb. den 2.	„ Müßig von Hasmersheim mit	24	
„ „ 6.	Schleppkahn Nâ 3 von Ludwigshafen mit	532	
„ „ 7.	Schiffer Klee von Hasmersheim mit	52	
„ „ 12.	„ Herrmann von Cannstadt mit	22	
„ „ 17.	„ Walter von „ „	196	
Dezemb. den 8.	„ Müßig von „ „	46	
„ „ 10.	„ Görgens von Coblenz mit	233	
„ „ 23.	„ Klee von Cannstadt mit	350	
„ „ 28.	Schleppkahn Nâ 6 von Ludwigshafen mit	2908	
			9056
	Summa A. . .	. .	61827
	B. Inlandshafen.		
	Angekommen.		
October den 6.	Schiffer Görgens von Cöln mit	34	
„ „ 2.	„ Schwarz von Neckargemünd mit	26	
„ „ 2.	„ Keppel von Cöln mit	612	
„ „ 2.	„ Stammel von „ „	53	
„ „ 3.	„ Schneckenberger von Frankenthal mit	3	
„ „ 5.	„ Müller von Bingen mit	34	
„ „ 5.	„ König von Worms mit	266	
„ „ 6.	„ Huber von Horkheim mit	134	
„ „ 7.	„ Hartmann von Cöln mit	3	
„ „ 8.	„ Welkerling von Bonn mit	7	
„ „ 9.	„ Keller von Eberbach mit	8	
„ „ 10.	„ Merkle von Aschaffenburg mit	14	
„ „ 10.	„ Knaub von Cöln mit	94	
„ „ 10.	„ Stöcklein von Eberbach mit	108	
„ „ 10.	„ Görgens von Worms mit	30	
„ „ 10.	„ Herbel von Hirschhorn mit	176	
„ „ 10.	„ Sommer von Neckargerach mit	1	
„ „ 13.	„ Köbler von Eberbach mit	6	
„ „ 13.	„ Kröll von Mühlhausen mit	109	
„ „ 14.	„ Schmidt von Cannstadt mit	8	
„ „ 14.	„ Ueberle von Speyer mit	31	

Digitized by Google

			Ctr.	Ctr.
October den 19.	Schiffer	Landfried von Cöln mit	4520	
„ „ 20.	„	Montag von Bingen mit	34	
„ „ 20.	„	Dörner von Worms mit	31	
„ „ 21.	„	Linz von Cöln mit	210	
„ „ 22.	„	Elbert von Bingen mit	421	
„ „ 22.	„	Kappes von Eberbach mit	79	
Novemb. den 2.	„	Specht von Mainz mit	2020	
„ „ 2	„	Geiger von Aschaffenburg mit	43	
„ „ 2.	„	Mundschenk von Bingen mit	65	
„ „ 2.	„	Hartmann von Mainz mit	250	
„ „ 9.	„	Weiler von Neckarems mit	4	
„ „ 5.	„	Heck von St. Sebastian mit	128	
„ „ 10.	„	Ueberle von Speyer mit	418	
„ „ 11.	„	Rippert von Mannheim mit	104	
„ „ 11.	„	Hellriegl von Mainz mit	240	
„ „ 13.	„	Keller von Worms mit	284	
„ „ 14.	„	Wittmann von Hasmersheim mit	26	
„ „ 17.	„	Beer von Bonn mit	527	
„ „ 17.	„	Specht von Rheindürkheim mit	300	
„ „ 17.	„	Jörgens von Cöln mit	160	
„ „ 19.	„	Sepl von Mainz mit	1010	
„ „ 19.	„	Stephan von Cannstadt mit	342	
„ „ 21.	„	Brillmayer von Cöln mit	267	
„ „ 30.	„	Messinger von Mainz mit	78	
Dezemb. den 1.	„	Derselbe „ „ „	79	
„ „ 2.	„	Buschhammer von Cöln mit	61	
„ „ 8.	„	Knaub von Eberbach mit	17	
„ „ 8.	„	Müßig von Hasmersheim mit	29	
„ „ 9.	„	Leinweber von Weissenau mit	543	
„ „ 19.	„	Görgens von Coblenz mit	1616	
				15713

Abgegangen.

October den 6.	Schiffer	Huber von Horkheim mit	32	
„ „ 16.	„	Staab von Hasmersheim mit	200	
„ „ 6.	„	Hauck von Eberbach mit	151	
„ „ 7.	„	Mundschenk von Bingen mit	203	
„ „ 7.	„	Huber von Hasmersheim mit	33	
„ „ 8.	„	Welkerling von Bonn mit	45	
„ „ 10.	„	Gerling von Eberbach mit	224	
„ „ 10.	„	Eisenheim von Niederhausen mit	108	
„ „ 10.	„	Keller von Eberbach mit	252	
„ „ 14.	„	Staab von „ mit	168	
„ „ 16.	„	Müßig von Hasmersheim mit	12	
„ „ 16.	„	Ueberle von Speyer mit	280	
„ „ 19.	„	Merkle von Oberhausen mit	4520	
„ „ 19.	„	Knaub von Eberbach mit	112	
„ „ 22.	„	Neuer von „ mit	390	
„ „ 22.	„	Schmidt von Hasmersheim mit	7	
„ „ 26.	„	Dunk von Mainz mit	453	
„ „ 26.	„	König von Worms mit	116	
„ „ 27.	„	Hauck von Eberbach mit	61	
„ „ 31.	„	Neuer von „ mit	252	
„ „ 29.	„	Merkle von Niederhausen mit	110	

Digitized by Google

		Ctr.	Ctr.
Novmb. den 27.	Schiffer Heck von Hasmersheim mit	100	
„ „ 5.	„ Heck von „ mit	35	
„ „ 3.	„ Raab von Eberbach mit	504	
„ „ 5.	„ Bertrand von St. Sebastian mit	400	
„ „ 7.	„ Knaub von Eberbach mit	234	
„ „ 7.	Schleppkahn № 3 von Ludwigshafen mit	11	
„ „ 7.	Schiffer Mundschenk von Cöln mit	107	
„ „ 9.	„ Hauck von Eberbach mit	224	
„ „ 9.	„ Müßig von Hasmersheim mit	25	
„ „ 11.	„ Neuer von Eberbach mit	252	
„ „ 12.	„ Herrmann von Hasmersheim mit	576	
„ „ 14	„ Raab von Eberbach mit	448	
„ „ 16.	„ Walter von Hasmersheim mit	261	
„ „ 20.	„ Müßig von „ mit	195	
„ „ 21.	„ Hauck von Eberbach mit	210	
„ „ 21.	„ Kapper von „ mit	532	
„ „ 24.	„ Knaub von „ mit	426	
„ „ 26.	„ Rippert von Mannheim mit	55	
„ „ 26.	„ Knaub von Eberbach mit	215	
„ „ 26.	„ Neuert von „ mit	224	
„ „ 28.	„ Hauck von „ mit	541	
Dezemb. den 5.	„ Rödl von Hasmersheim mit	1000	
„ „ 11.	„ Klee von „ mit	390	
„ „ 1.	„ Kappes von Neckargemünd mit	85	
„ „ 1.	„ Bierrorf von Cannstadt mit	700	
„ „ 1.	„ Hauck von Eberbach mit	20	
„ „ 3.	„ Kapper von Haemersheim mit	60	
„ „ 4.	„ Knaub von Eberbach mit	126	
„ „ 4.	„ Redel von Horkheim mit	109	
„ „ 5.	„ Schmidt von Hasmersheim mit	57	
„ „ 8.	„ Knaub von Eberbach mit	304	
„ „ 9.	„ Neuer von „ mit	117	
„ „ 10.	„ Klee von Hasmersheim mit	114	
„ „ 10.	„ Raab von Eberbach mit	280	
„ „ 11.	„ Klee von Hasmersheim	125	
„ „ 12.	„ Keller von Worms mit	209	
„ „ 23.	„ Klee von Hasmersheim mit	244	
„ „ 28.	„ Weisenburger von Neuburg mit	302	17465
	Summa B.	. .	33778

C. Vordere Schachtel.

Angekommen.

October den 1.	Schiffer Staab von Hasmersheim mit	60	
„ „ 2.	„ Specht von Mainz mit	404	
„ „ 2.	„ Richter von Speyer mit	305	
„ „ 6.	„ Müßig von Hasmersheim mit	100	
„ „ 6.	„ Knaub von Eberbach mit	16	
„ „ 8.	„ Klee von Haemersheim mit	100	
„ „ 10.	„ Beetz von Neckargemünd mit	300	
„ „ 13.	„ Reibl von Hasmersheim mit	200	
„ „ 14.	„ Schmidt von „ mit	100	
„ „ 16.	„ Schmidt von Neckarsteinach mit	80	

Digitized by Google

		Ctr.	Ctr.
October den 19.	Schiffer Schmidt von Neckarsteinach mit	800	
„ „ 19.	„ Schneider von Rheingönheim mit	115	
„ „ 27.	„ Kappes von Eberbach mit	160	
„ „ 27.	„ Heuß von Hasmersheim mit	360	
„ „	7 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.	. .	
Novemb. den 3.	Schiffer Heck von Hasmersheim mit	260	
„ „ 11.	„ Kühnle von „ mit	200	
„ „ 16.	„ Wolf von Neckargemünd mit	320	
„ „ 17.	„ Beetz von „ mit	320	
„ „ 18.	„ Reubel von Hasmersheim mit	200	
„ „ 19.	„ Heuß von „ mit	760	
„ „ 21.	„ Heck von „ mit	340	
„ „ 23.	„ Schmidt von „ mit	360	
„ „ 24.	„ Müßig von „ mit	260	
„ „ 24.	„ Neuer von Eberbach mit	5	
„ „ 26.	„ Widder von Hasmersheim mit	280	
„ „ 26.	„ Schneider von Rheingönheim mit	150	
„ „ 27.	„ Schmidt von Hasmersheim mit	58	
„ „ 30.	„ Stumpf von Neckargemünd mit	300	
„ „ 30.	„ Kappes von Eberbach mit	300	
	16 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.	. .	
Dezemb. den 7.	Schiffer Kühnle von Hasmersheim mit	540	
	„ Müßig von „ mit	300	
	„ Klee von „ mit	60	
	„ Bertrand von St. Sebastian mit	102	
	6 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.	. .	
	1 Flößer.	. .	
			8215
	Abgegangen.		
	Nichts.		
	Summa C. . .	. .	8215
	D. Winterhafen.		
	Angekommen.		
October den 1.	Schiffer Schnellbach von Neckargemünd mit	150	
„ „ 3.	„ Kumpf von Hirschhorn mit	320	
„ „ 5.	„ Odenwald von Ziegelhausen mit	112	
„ „ 6.	„ Staab von Hasmersheim mit	125	
„ „ 7.	„ Weber von Hirschhorn mit	160	
„ „ 10.	„ Weber von Neckargemünd mit	160	
„ „ 12.	„ Weinmann von Hirschhorn mit	520	
„ „ 12.	„ Kröll von Ziegelhausen mit	278	
„ „ 16.	„ Schnellbach von Hasmersheim mit	1162	
„ „ 16.	„ Schmidt von „ mit	64	
„ „ 17.	„ Menger von Hamm mit	568	
„ „ 26.	„ Schnellbach von Neckargemünd mit	215	
„ „ 28.	„ Ziegler von Eberbach mit	942	
„ „ 28.	„ Kast von Ludwigshafen mit	16	
„ „ 29.	„ Schlegel von Neckarelz mit	565	
	49 Schiffe mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.		
Novemb. den 3.	Schiffer Raab von Eberbach mit	185	

Digitized by Google

		Ctr.	Ctr.
Novemb. den 6.	Schiffer Kumpf von Hirschhorn mit	160	
„ „ 6.	„ Kumpf von „ mit	156	
„ „ 7.	„ Stumpf von Eberbach mit	757	
„ „ 7.	„ Baumann von Altripp mit	490	
„ „ 9.	„ Schnellbach von Neckargemünd	525	
„ „ 10.	„ Hauck von Eberbach mit	525	
„ „ 21.	„ Havenkamp von Ruhrort mit	50	
„ „ 21.	„ Hauck von Eberbach mit	200	
„ „ 24.	„ Schatz von Heidelberg mit	100	
„ „ 24.	„ Neuer von Eberbach mit	130	
„ „ 28.	„ Schneider von Rheingönheim mit	140	
„ „ 30.	„ Schneider „ „ „	140	
„ „	17 Schiffer mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.	. .	
Dezemb. den 1.	Schiffer Schlegel von Neckarems mit	896	
„ „ 1.	„ Schmidt von Neckarsteinach mit	1130	
„ „ 2.	„ Schneider von Rheingönheim mit	140	
„ „ 3.	„ Backfisch von Eberbach mit	572	
„ „ 8.	„ Körner von Kappel mit	750	
„ „ 10.	„ Knaub von Eberbach mit	250	
	8 Schiffer mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.	. .	
			12653
	Abgegangen.		
October den 20.	Schiffer Weber von Speyer mit	1758	
Novemb. den 16.	„ Walter von Neckarsteinach mit	110	
Dezemb. den 8.	„ Schmidt von Hasmersheim mit	80	
	1 Schiffer mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.	. .	
	Summa D. . .	. .	14601

Zusammenstellung.

Summa	A. . . .	61,827 Centner.
„	B. . . .	33.178 „
„	C. . . .	8,215 „
„	D. . . .	14,601 „
Summarum	. .	117,821 „

Anmerkung. Die nicht nach dem Gewichte belegten Gegenstände bei den sub C. und D. darauf bezüglich erwähnten 99 Fahrzeugen bestehen in:

6550 Stück tannenen Borden.
420 „ „ Dielen.
300 „ „ Baustämmen.
150 „ eichenen Daubholz.
552 Stück leeren Fässern.
6 Gebunde Faßreife.
568 Kubikmeter Brennholz.
723 „ Bruchsteine.
16 „ Kies.

Diese entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage:
52,265 Centner.

Ludwigshafen, den 15. Januar 1847.

Königl. Hafen-Commissariat.
Heerwagen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 8. Speyer, den 13. Februar 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Hagelbeschädigungen im Jahre 1846 betr. — Hanser's Schulatlas der neuesten Erdkunde. — Besetzung der Beschälstationen für das Jahr 1847. — Schullehrer-Wittwenkasse der Pfalz. — Anwendung des Conscriptions-Stempels bei den sogenannten Brüdertauschen nach §. 61 lit. c. des Heer-Ergänzungsgesetzes. — Andrang von Arbeitern zum Festungsbau in Rastatt. — Eine in Oppau aufgegriffene stumme und gelähmte Weibsperson betr. — Staatsverträge mit dem Königreiche Würtemberg und dem Großherzogthume Baden über die wechselseitige Verpflegung unbemittelter Staatsangehörigen. — Brodbereitung, hier die aus einer Mischung von Getraidemehl mit Rüben. — Cursiren falscher Münzen. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Hagelbeschädigungen im Jahre 1846 betr.

Ministerium des Innern.

Die mit Allerhöchster Genehmigung stattgehabte Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der durch den vorjährigen, verheerenden Hagelschlag beschädigten und vorzugsweise hilfebedürftigen Unterthanen hat:

	fl	kr	₰
1. in Oberbayern	8485	44	3
2. in Niederbayern	9465	37	2
3. in der Pfalz	1374	16	–
4. in der Oberpfalz und von Regensburg	8633	41	1
5. in Oberfranken	4018	47	3
6. in Mittelfranken	5247	29	3
7. Unterfranken und Aschaffenburg .	2084	5	3½
8. Schwaben und Neuburg . . .	10017	11	1
sohin die Gesammtsumme von . .	49326	54	½

betragen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß das Ergebniß dieser Sammlung sammt dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens über den bei diesem Anlasse neuerdings rühmlich bethätigten Wohlthätigkeitssinn durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München, den 27. Januar 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Ad Nrm. 310 Pr. d. pr. den 11. Februar 1847.

(Hanser's Schulatlas der neuesten Erdkunde.)

Das Präsidium

der Königl. Regierung der Pfalz,

an

sämmtliche Rectorate und Subrectorate der Pfalz.

Im Verlage des Buchhändlers Manz in Regeneburg ist ein Schulatlas von Hanser erschienen, 22 Blätter enthaltend, welcher in geographischer Genauigkeit, reinlichem Stich, geschmackvoller Ausstattung und Stärke des Papiers dem seit Jahren in den Schulen gebrauchten kleinen Atlas von Stieler an die Seite zu stellen ist, denselben aber für diesen Gebrauch dadurch übertrifft, daß er in sehr anschaulicher Weise einige sehr nützliche Erläuterungen aus der physikalischen Geographie gibt, in einzelnen Charten die Höhenverhältnisse der Gebirge zu einander darstellt und nur 1 fl 30 xr. kostet, also um ein Viertheil wohlfeiler ist, als der Stieler'sche Atlas.

Das unterfertigte Präsidium nimmt daher keinen Anstand, diesen Atlas zum Gebrauche in sämmtlichen Studienanstalten zu empfehlen.

Speyer, den 10. Februar 1847.

Alwens.

Müller.

Ad Nrm. Exh. 7861 M. pr. den 5. Februar 1847.

(Die Besetzung der Beschälstationen für das Jahr 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das laufende Jahr 1847 werden die nachbezeichneten Beschälstationen bestimmt, und mit der beigesetzten Zahl von Beschälhengsten des Königl. Landgestüts besetzt:

1. Bergzabern mit 3 Hengsten.
2. Candel " 4 "
3. Haßloch mit 3 Hengsten.
4. Kaiserslautern mit 3 Hengsten.
5. Kirchheimbolanden mit 4 Hengsten.
6. Lambsheim " 4 "
7. Landstuhl " 3 "
8. Münchweiler a./G. " 3 "
9. Offenbach " 3 "
10. Pirmasens " 4 "
11. Schwegenheim " 3 "
12. Zweibrücken " 16 "

Zusammen 53 "

Auf allen Stationen beginnt die Sprungzeit am 1. März und endet am 15. Juni.

Das Sprunggeld wird auf 1 fl 12 xr., und das Trinkgeld für den Knecht von jeder Stute auf 30 xr. festgesetzt.

Ausnahmsweise sind auf der Station Kirchheimbolanden für den Gebrauch des Beschälers Cyrnessus, auf der Station Landstuhl für den des Hengstes Ibrahim, sowie auf der Station Zweibrücken für den Gebrauch der Hengste George, Rapide, Bajar und Mecca 3 fl 30 xr. Sprunggeld, nebst 30 xr. Trinkgeld zu entrichten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, oder mit Krankheiten oder Erbfehlern behaftet sind, bleiben den bestehenden Vorschriften gemäß auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die Königl. Landcommissariate haben für die Verbreitung dieser Bekanntmachung geeignet zu sorgen und die Aufnahme derselben in die Localwochenblätter zu veranlassen.

Speyer, den 30. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 8251 M. pr. den 5. Februar 1847

(Die Schullehrer-Wittwenkasse der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die stets wachsende Zahl der Wittwen und Waisen von Schullehrern, welche auf eine Pension aus der Schullehrer-Wittwenkasse Anspruch haben, hat ergeben, daß die dermaligen Einnahmen dieser Anstalt auf die Dauer unzureichend sind. Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. d. M. wurde daher auf den Antrag der Verwaltungs-Commission eine Erhöhung der Jahresbeiträge genehmigt, in der Weise, daß für das Jahr 18⁴⁶/₄₇

1. von jeder Schulgehülfenstelle . . . . 4 fl
2. von einer Schulstelle unter der Congrua von 400 fl . . . . . 6 fl
3. von jeder höhern Schulstelle . . . . 8 fl

erhoben werden sollen.

Die Betheiligten, sowie die Gemeinde-Einnehmer werden hievon in Kenntniß gesetzt, Letztere mit der Aufforderung, die obigen Beträge an dem für jede Schulstelle ausgeworfenen Gehalte in Abzug zu bringen und im Uebrigen nach der Entschließung vom 6. October 1845 (Amtsblatt S. 372), bezüglich der Ablieferung der Ueberschüsse aber nach der Entschließung vom 20. April v. J., (Amtsblatt S. 168) zu verfahren.

Speyer, den 30. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 7770 M. pr. den 8. Februar 1847

(Die Anwendung des Conscriptions-Stempels bei den sogenannten Brüdertauschen nach §. 61 lit. c. des Heerergänzungsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Die in rubricirtem Betreffe ergangene höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 22. l. Monats wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Conscriptionsbehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

„Auf die berichtliche Anfrage vom 23. September v. J., ob bei jenen amtlichen Verhandlungen, „vermöge welcher ein älterer, diensttauglicher und „der Armeepflicht bereits entlassener Bruder mit „seinem zufolge der Conscription in die Armee eingereihten Bruder tauscht und für diesen in das „Heer tritt, der Conscriptions-Stempel zur Anwendung zu gelangen habe? wird der Königl. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse „mit dem Königl. Finanz-Ministerium erwiedert, „daß die bezeichneten Verhandlungen vom Conscriptionsstempel frei zu belassen seyen, nachdem „gemäß §. 90. des Heerergänzungsgesetzes nur „die Entlassungsscheine und die „Einstandsverträge" „dem Conscriptionsstempel unterliegen, der Act des „sogenannten Brudertausches aber nach §. 61 lit. „c. am angeführten Orte von jenem des eigentlichen Einstehers als ein wesentlich verschiedener „erachtet werden muß, weßhalb ersterer nicht allein „schon in dem Conscriptionsgesetze vom 29. März „1812 (Art. 91, 92, 162 und 163) nach anderen „Grundsätzen, als die Einstellungen behandelt, sondern auch in das Heerergänzungsgesetz vom Jahre „1828 (§. 61) als eine selbstständige Klasse der

Digitized by Google

„die frühere Entlassung von der Armeepflichtigkeit „begründenden Fälle aufgenommen worden ist, „wobei schließlich noch zu erwägen kömmt, daß „bezüglich der Conscriptions-Verhandlungen die „Nichtanwendung des Stempels, wie der Taxen, „als die Regel gilt, die gesetzlich festgesetzten Aus„nahmen also nur nach dem engsten Wortlaute ge„deutet werden sollen."

Speyer, den 30. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 7906 M. pr. den 5. Februar 1847.

(Den Andrang von Arbeitern zum Festungsbau in Rastatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des großherzoglich badischen Oberamtes Rastatt vom 23., präsentirt 28. laufenden Monats, treffen Taglöhner aus der Pfalz in ziemlich großer Anzahl zu Rastatt ein, um beim Festungsbau Beschäftigung und Verdienst zu finden, obgleich die eigentlichen Arbeiten dort noch nicht begonnen haben und auch erst im Frühjahr wieder anfangen werden, so daß die Zurückweisung der Ankömmlinge unnachsichtlich statt findet.

Zugleich wurde weiters hierher eröffnet, daß die Lebensmittel zu Rastatt in so hohem Preise stehen, daß bei dem geringen Lohn, der bezahlt wird, die Arbeiter ihr Auskommen kaum finden können.

Dies wird zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, und es ergeht zugleich an die Königl. Landcommissariate unter Hinweisung auf die Ausschreiben vom 23. Januar 1844 und 24. April 1846 *) der Auftrag, die Amtsangehörigen im geeigneten Wege noch weiters abzumahnen und zu belehren.

Speyer, den 30. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

*) Amts-Intelligenzblatt 1846, S. 167.

Ad Nrm. Exh. 7098 M. pr. den 5. Februar 1847.

(Eine in Oppau aufgegriffene stumme und gelähmte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Polizeibehörden in der Pfalz.

Am 16. v. M. und Jahres wurde in der Gemeinde Oppau, Landcommissariats Frankenthal, eine Frauensperson, dem Erfrieren nahe, aufgegriffen, welche stumm, auf der linken Seite gelähmt und mit der Fallsucht behaftet ist.

So viel der Taubstummenlehrer in der Kreisarmenanstalt, wohin diese Person, vorbehaltlich des Ersatzes der Kosten durch die Pflichtigen, zur einstweiligen Verpflegung abgegeben wurde, aus ihren durch die Unbekanntschaft mit der Schrift- und Zeichensprache höchst unbestimmten Geberden-Aeußerungen zu entnehmen glaubt, heißt die Aufgefundene Barbara Braun, ist 21 Jahre alt, katholischer Religion und ohne Eltern.

Was über ihren bisherigen Aufenthalt vermuthet wurde, hat sich nicht erwährt, und es ist noch nicht gelungen, die Angehörigkeit dieser Person zu ermitteln.

Es wird demnach nothwendig, in allen Gemeinden der Pfalz nachzuforschen, ob die untenbeschriebene Weibsperson etwa einer derselben angehöre.

Mit diesen Erhebungen werden die Bürgermeisterämter beauftragt, und sie haben dieselben gleich beim Empfange

Digitized by Google

des diese Ausschreibung enthaltenden Amts- und Intelligenzblattes einzuleiten, das Ergebniß aber in 8 Tagen dem vorgesetzten Landcommissariate anzuzeigen.

Zum Anhaltspunkte bei den Nachforschungen wird beigefügt, daß die aufgefundene Person seit dem Tode ihrer Eltern (vor 10—15 Jahren) bei Verwandten im benachbarten Auslande sich aufgehalten habe, auch in mehreren Gemeinden des Landcommissariats Germersheim, namentlich Neuburg und Wörth, bekannt seyn dürfte.

Die Königl. Landcommissariate haben den Vollzug von Seite der Bürgermeisterämter zu überwachen, die mit den Erhebungen etwa gegebenen Anhaltspunkte weiter zu verfolgen und binnen drei Wochen von erwähntem Terminsanfange an über das Resultat der Nachforschungen Bericht zu erstatter.

Sollten die Verhältnisse der in Frage stehenden Person früher ermittelt werden, so ist unverzüglich an die unterfertigte Stelle zu berichten.

Signalement

der am 17. Dezember 1846 in die Kreis-Armenanstalt aufgenommenen stummen und gelähmten Weibsperson.

Größe: circa 5 Fuß;
Haare: blond;
Augenbraunen: blond;
Augen: grau;
Stirne: hoch;
Nase: gewöhnlich;
Mund: klein;
Kinn: spitz;
Gesicht: oval;
Gesichtsfarbe: gesund;
Alter: circa 21 Jahre.

Besondere Kennzeichen: Ist auf der linken Seite gelähmt mit stark gekrümmter Hand und Fuß.

Dieselbe trug bei ihrer Aufgreifung: Ein blau drucktattunenes Mützchen, einen blau gestreiften baumwollenen Rock, einen leinenen blau gedruckten Rock, einen alten grauen wollenen Rock, ein Paar blau baumwollene Strümpfe, zwei schwarze baumwollene Halstücher mit Fransen.

Da alle diese Kleidungsstücke Lumpen und voller Ungeziefer waren, so wurden dieselben in der Kreis-Armen- und Irrenanstalt sogleich verbrannt.

Speyer, den 28. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 7555 M. pr. den 5. Februar 1847.

(Staatsverträge mit dem Königreiche Würtemberg und dem Großherzogthume Baden über die wechselseitige Verpflegung unbemittelter Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die Ausschreiben vom 2. Juni 1827 (Amtsblatt № 8, S. 251 und 252) und 12. November 1829 (Amtsblatt № 9, S. 144 ff.) in untenstehendem Abdrucke den Bürgermeisterämtern, Armenpflegschaftsräthen und Hospitien-Commissionen zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Speyer, den 30. Januar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Lacher.

(Die Uebereinkunft mit Würtemberg über die wechselseitige Verpflegung unbemittelter Staatsangehörigen betr.)

Die Königlich Bayerische und Königlich Würtembergische Regierung sind übereingekommen, ihren in den bei-

Digitized by Google

derseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig ohne Ersatz die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu diesem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen aus den dazu verordnungsmäßig bestimmten Mitteln an demjenigen Orten, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Versäumniß erscheine.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, in so ferne außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle, nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande ist, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfrage bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Hiernach haben sich die Königl. Verwaltungs- und Gemeindebehörden zu achten.

Speyer, den 2. Juni 1827.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Seutter.
Schalk.

(Den Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden wegen Aufnahme und Verpflegung unvermöglicher Unterthanen im Erkrankungsfalle betr.)

Nach einer mit der Großherzoglich Badenschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft sollen künftig die in dem Königreiche Bayern und in dem Großherzogthume Baden erkrankten und verunglückten Badenschen und Bayerischen Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung ohne Ersatzleistung nach jenen näheren Bestimmungen erhalten, welche hierüber in der mit der Königlich Würtembergischen Regierung im Jahre 1827 geschlossenen Convention festgesetzt, und in das Amtsblatt des Kreises vom Jahre 1827 № VIII. eingerückt worden sind.

Die Königl. Districts- und Gemeindebehörden haben sich also hienach zu achten.

Speyer, den 12. November 1829.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Seutter.
Bertheau, coll.

Ad Nrm. Exh. 8872 M. pr. den 12. Februar 1847

(Die Brodbereitung, hier die aus einer Mischung von Getraidemehl mit Rüben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 9. v. M. im Amts- und Intelligenzblatte № 3 Seite 24 ff. wird untenstehend ein von dem Königl. Landcommissariate Germersheim vorgelegter Bericht des Bürgermeisteramtes Steinweiler vom 5. l. M. im Auszuge veröffentlicht:

„Eine von dem Gemeindeschreiber Herrmann zu Steinweiler angestellte Probe, Brod aus Mehl und Rüben zu bereiten, gelang vollkommen; das Brod ist sehr wohlschmeckend und kräftig und wird von manchen Personen dem Brod aus reinem Korn oder Gerstenmehle vorgezogen; eine Probe davon hat man die Ehre, im Anschluß gehorsamst vorzulegen.

Digitized by Google

„Gemeindeschreiber Herrmann nahm 2½ Pfund Schwarzmehl und 1½ Pfund geschälte Weißrüben, verfuhr auf die vom Bürgermeister Pabst von Iggelheim beschriebene Weise (Amtsblatt Seite 25) und erhielt davon 4½ Pfund gut ausgebackenes Brod.

„Die Kosten dieser 4½ Pfund stehen:

2½ Pfund Mehl à 7 x.	18 x.
1½ „ Rüben	1 „
Salz und Sauerteig	1 „
Backerlohn	2 „
Im Ganzen	22 x.

Das Pfund daher 4½ x.“

Speyer, den 10. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 8512 M pr. den 12. Februar 1847

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Burrweiler, Königl. Landcommissariats Landau, wurde kürzlich ein falscher Fünffrankenthaler mit der Umschrift: „Charles X. roi de france und der Jahrzahl 1828“ durch einen Wirth aus dem Großherzogthum Baden unter der Kaufsumme für Wein ausgegeben.

Vor der Annahme solcher Geldstücke wird mit dem Bemerken gewarnt, wie der Fall schon mehrmals vorgekommen sey, daß badische und würtembergische Käufer von Wein u. s. w. falsche Geldstücke in Umlauf gesetzt haben.

Im vorkommenden Falle ist der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde sogleich die Anzeige zu machen.

Speyer, den 9. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 17. Januar l. J. dem dermaligen Pfarrer zu Gerbach, Landcommissariats Kirchheim, Priester Wilhelm Aprell, die Pfarrei Zell, nämlichen Landcommissariats, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 17. Januar l. J. dem dermaligen Pfarradministrator zu Trippstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, Priester Ildephons Kobell, die Pfarrei Gerbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts vom 30. Januar 1847 beschlossen, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Haardt, Decanats Neustadt a. H., dem Pfarramts-Candidaten Johann Jacob Teutsch von Westheim, allergnädigst zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. Januar l. J. dem

Digitized by Google

Gymnasial-Professor Carl Felix Halm zu Speyer, zum Behufe des Eintritts in herzogl. Nassauische Dienste, die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit über seine vorzügliche Dienstleistung zu gewähren, und demselben das Indigenat des Königreichs vorzubehalten.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Januar d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Carl Philipp Mayer von Kaiserslautern zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Kaiserslautern ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Februar 1847, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Freimersheim, Wilhelm Salm, zum Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 9. Speyer, den 16. Februar 1847.

Inhalt:

Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1847. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend das Verzeichniß der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1847.

№ 1624. pr. den 3. Februar 1847.

(Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1847 betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an die Königl. Landcommissariate, Rentämter und Steuer-Einnehmereien, sowie an sämmtliche Mitglieder des Vereins.

Indem das Kreis-Comité durch das in der Beilage abgedruckte Verzeichniß den Stand der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1847 zur öffentlichen Kenntniß bringt, nimmt dasselbe Veranlassung, Folgendes zu bemerken:

1. Zur Erzielung einer schnelleren Mittheilung der Vereinskundgaben werden letztere für die Folge gemäß Anordnung des General-Comité vom 1. d. M. nicht mehr durch Vermittelung der Königl. Landcommissariate, sondern durch die Königl. Briefposten an die Vereinsmitglieder direct, und zwar in monatlichen Sendungen, portofrei gelangen.

   Damit jedoch das Kreis-Comité in den Stand gesetzt werde, die Sendungen richtig bewirken, resp. die Adressen genau bezeichnen zu können, wollen die Königl. Landcommissariate die eintretenden Veränderungen im Stande der Mitglieder jederzeit förderlichst anher zur Anzeige bringen.

2. Bezüglich der satzungsmäßig vorauszubezahlenden Jahresbeiträge ad 2 fl 42 xr. vertraut man zu den verehrlichen Vereinsmitgliedern, daß sie die ersteren spätestens bis Ende des Monats März an die Herren Steuer-Einnehmer ihrer Wohnorte entrichten werden, von welch' letzteren sodann die vereinnahmten Beträge den Königl. Rentämtern zur gefälligen Weiterbeförderung an den Vereins-Rechner, Herrn Einnehmer Mühlhäuser dahier,

Digitized by Google

durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse der Pfalz, wie bisher, zugesendet werden wollen.

Zur Erleichterung der primitiven Erhebung wird den Königl. Rentämtern demnächst eine bemessene Anzahl Quittungsformularien zur Behändigung an die Herren Steuer-Einnehmer zugehen.

3. Die Beiträge der in der Kreishauptstadt Speyer wohnhaften Vereinsmitglieder werden auch ferner von dem Vereinsrechner unmittelbar erhoben werden.
4. Da der jährliche, ohnehin unbedeutende Beitrag ad 2 fl 42 kr. zugleich die Vergütung für ein Exemplar der Vereinskundgaben und die Versendungskosten in sich schließt, so wird es nur als billig betrachtet werden können, wenn künftig auf der Bezahlung desselben auch in jenem Falle bestanden wird, wo die Vereinsblätter von einem Mitgliede, das seinen Austritt erklärt hatte, dennoch fortbezogen und nicht zeitig zurückgegeben worden sind.

Indem das unterfertigte Kreis-Comité die bisher durch die Königl. Behörden gewährte Unterstützung dankend anerkennt, spricht es zugleich das Vertrauen aus, daß dieselben auch fortan dem Vereine die ihren Wirkungskreis treffende Fürsorge gerne zuwenden werden.

Speyer, den 30. Januar 1847.

Alwens.

Frey.

Bettinger.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat mittelst Beschlusses vom 30. Januar 1847 die Stelle eines katholischen Districts-Schulinspectors für den Kanton Winnweiler, dem Decan und Pfarrer, Priester Johann Meyer zu Winnweiler, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1847, wurde der Adjunkt Christian Eckel und der Gemeinderath Anton Koppenhagen, beide von Ruppertsberg, Landcommissariats Neustadt, Ersterer zum Bürgermeister, Letzterer zum Adjunkten in der obgedachten Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Januar 1847, wurde der dermalige Lehrer zu Essingen, Franz Eiswirth von Steinweiler zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Pleisweiler, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Januar 1847, wurden die Schuldienst-Exspectanten Heinrich Hahn und Philipp Hoffmann zu Lehrern an der protestantisch-teutschen Schule zu Lambrecht, Landcommissariats Neustadt, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Januar l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Wilhelm Lemaire von Kaiserslautern, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Kaiserslautern ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Januar 1847, wurde

1. der Schuldienst-Exspectant Jacob Hoffmann von Germersheim zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Annweiler, Landcommissariats Bergzabern, ernannt, und
2. der provisorische Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Ehweiler, Landcommissariats Cusel, Adam Fegert, in definitiver Eigenschaft als Lehrer der genannten Schule bestätiget.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 9

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1847.

Verzeichniß

der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1847.

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	I. Landcommissariats-Bezirk Bergzabern.		
	Kanton Bergzabern.		
	Die Herren:		
1	Megele	k. Landcommissariats-Actuar	Bergzabern
2	Beker, Robert	k. Forstmeister	id.
3	Schulz, Theodor	k. Steuercontroleur	id.
4	Pistor, Daniel	Poststallhalter	id.
5	Weidmann, Joh. Mich.	k. Revierförster	id.
6	Köhler, Stephan	Bauschaffner	id.
7	Junker	Bürgermeister und Gutsbesitzer	id.
8	Dr. Weiß, Fried. Fürchtegott	pract. Arzt	id.
9	Antz, Friedrich	prot. Pfarrer	Rohrbach
10	Cuntz, Valentin	Gutsbesitzer und Wirth	id.
11	Schau, Conrad	Bürgermeister	Ingenheim
12	Roos, Bernhard	Handelsmann	id.
13	Altschul, Michael	id.	id.
14	Fath, Conrad	k. Einnehmer	Steinfeld
15	Siebecker, Christ. Friedr.	k. Revierförster	Rechtenbach
16	Masset, Carl	Bürgermeister	Schweighofen
17	Herche, Ernst Christ.	Pfarrer	Barbelroth
18	Hellbach, Peter Anton	Bierbrauer	Billigheim
19	Nebinger, Joh. Peter	k. Einnehmer	id.
20	Adam, Jacob	Gutsbesitzer	Oberotterbach
	Die Gemeinden:		
21	Bergzabern		
22	Dörrenbach		
23	Gleiszellen		
24	Ingenheim		
25	Kapellen		
26	Niederhorbach		
27	Oberotterbach		
28	Rohrbach		
29	Schweigen		
30	Schweighofen		
31	Steinfeld		

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
	Kanton Annweiler.		
	Die Herren:		
1	Alwens, Jacob	k. Rentbeamte	Annweiler
2	Schollwöck, Matthias	k. Forstmeister	id.
3	Bolza, Ludwig	k. Notär	id.
4	Köster, Wilhelm	id.	id.
5	Wolff, Jacob	k. Gerichtsschreiber	id.
6	Jung, Jacob	Stadtschreiber	id.
7	Michel, Peter August	Papierfabrikant	id.
8	Schmolze, Daniel Adam	k. Gerichtsbote	id.
9	Lohr, Joh. Baptist	k. Revierförster	id.
10	Conrad, Jacob Joseph	k. Einnehmer	id.
11	Bähr, Franz Peter	Handelsmann	id.
12	Görgens, Dr.	k. Kantonsarzt	id.
13	Bartz, Daniel	Gutsbesitzer	id.
14	Engelhard, Peter	Müller	id.
15	Folz, Christian	Gutsbesitzer	id.
16	Künkele, Matthias	id.	id.
17	Clundt, Heinrich	k. Gerichtsbote	id.
18	Mühlhäuser, Heinrich	Bürgermeister	id.
19	Ullmann, Andreas	Pfarrer	Wilgartswiesen
20	Rebmann	k. Revierförster	id.
21	Lucius, Georg Ludwig	k. Einnehmer	id.
22	Zöller, Ludwig	k. Revierförster	Bindersbach
23	Diehl, Conrad	Gutsbesitzer	Schnackenhofen bei Grävenhausen
24	Mainzinger, Georg	k. Einnehmer	Albersweiler
25	Fötsch, Georg	k. Revierförster	id.
	Die Gemeinden:		
26	Albersweiler		
27	Annweiler		
28	Gossersweiler		
29	Rinnthal		
30	Spirkelbach		
31	Wilgartswiesen		
62			

II. Landcommissariats-Bezirk Cusel.

Kanton Cusel.

	Die Herren:		
1	Ditz, Adalbert	k. Landcommissär	Cusel
2	Giessen, Heinrich Julius	k. Notär	id.
3	Hierthes, Carl	Bürgermeister	id.
4	Seyfried, Andreas	Apotheker	id.
5	Marggraff, K.	Bezirksthierarzt	id.
6	Hengärtner, Ludwig	Pfarrer	Ulmet
7	Breit, Peter	Müller und Oeconom	Rehweiler
8	Möser, Friedrich	k. Einnehmer	Altenglan

Digitized by Google

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
9	Müller, Friedrich	Pfarrer	Altenglan
10	Brauer, Caspar	Pächter auf dem Bockhofe bei	Herschweiler
	Die Gemeinden:		
11	Altenglan		
12	Bedesbach		
13	Cusel		
14	Dennweiler-Frohnbach		
15	Erdesbach		
16	Etschberg		
17	Godelhausen		
18	Konken		
19	Langenbach		
20	Niederkirchen		
21	Oberalben		
22	Patersbach		
23	Quirnbach		
24	Rehweiler		
25	St. Julian		
26	Selchenbach		
27	Theisbergstegen		
28	Ulmet		
29	Haschbach		
	Kanton Lauterecken.		
	Die Herren:		
1	Dreßler, Carl	k. Forstmeister	Lauterecken
2	Müller, Carl	k. Einnehmer	Odenbach
3	Müller, Ph. Hildebrand Jacob	Pfarrer und Decan	id.
4	Cappel, Wilhelm	Müller	id.
	Die Gemeinden:		
5	Aschbach		
6	Gumbsweiler		
7	Hundheim-Nerzweiler		
8	Hachenbach		
9	Hinzweiler		
10	Hohenöllen		
11	Heinzenhausen		
12	Lauterecken, Hohenöllen, Cronenberg		
13	Nußbach		
14	Odenbach		
15	Reiffelbach		
	Kanton Wolfstein.		
	Die Herren:		
1	Fröhlich, Joh. Peter	Pfarrer	Wolfstein
2	Alexander, Joh. Georg	id.	Rathskirchen
	Die Gemeinden:		
3	Bosenbach		
4	Eßweiler		
5	Föckelberg		

Digitized by Google

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
6	Horschbach		
7	Jettenbach		
8	Kreimbach		
9	Mühlbach		
10	Neunkirchen		
11	Reichsthal		
12	Rothselberg		
13	Welchweiler		
14	Wolfstein		
58			

III. Landcommissariats-Bezirk Frankenthal.

Kanton Frankenthal.

	Die Herren:		
1	Freiherr von Pölnitz	k. Landcommissär	Frankenthal
2	Lehmann, Carl	k. Hypothekenbewahrer	id.
3	Neumayer	k. Notär	id.
4	Luchesi	k. Rentbeamte	id.
5	Ryhiner-Friedrich	k. Friedensrichter	id.
6	Schmahl	k. Einnehmer	id.
7	Ludwig, Sebastian	k. Gerichtsbote	id.
8	Sprinkhorn, G. F.	Gutsbesitzer	id.
9	Dupré, Friedrich	Rechtscandidat	id.
10	Meinhold, Friedrich	k. Salzbeamte	id.
11	Eymer, Joseph	k. k. Staatsproc.-Subst.	id.
12	Schlinck, Phil. Franz	Privatmann	id.
13	Isaac, Michael	Mühlenbesitzer	id.
14	Michel, Fried. Conrad	k. Anwalt	id.
15	Charry	Gutsbesitzer	Gerolsheim
16	Meisenzahl, Carl	Pfarrer	Oppau
17	Wendel, Carl	Bürgermeister	Lambsheim
18	Hubing, Joh. Peter	Gutsbesitzer	id.
19	Nöffel, Michael	k. Einnehmer	id.
20	Reudelhuber, Joh. Valentin	Gutsbesitzer	id.
21	Maas, Salomon	id.	id.
22	Koob, Jacob	id.	id.
23	Groß, Friedrich	id.	id.
24	Harder, Franz	kath. Pfarrer	Heßheim
25	Ott, Georg Valentin	Oeconom	Großniedesheim
26	Scheuer, Jacob	id.	id.
27	Knab, Johann	id.	id.
28	Seyfried, Wilhelm	id.	id.
29	Bellmuth, Heinrich	Gutsbesitzer	Mardorf
30	Günser, Caspar	id.	Rorheim
31	Kleinmann, Georg	id.	id.
32	Reichgauer, Anton	id.	Studernheim
	Die Gemeinden:		
33	Beindersheim		

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
34	Bobenheim		
35	Edigheim		
36	Eppstein		
37	Flomersheim		
38	Frankenthal		
39	Geroisheim		
40	Großniedesheim		
41	Heßheim		
42	Heuchelheim		
43	Kleinniedesheim		
44	Lambsheim		
45	Mörsch		
46	Oppau		
47	Roxheim		
48	Studernheim		
		Kanton Grünstadt.	
	Die Herren:		
1	Fries	k. Friedensrichter	Grünstadt
2	Levi, Jacob	Handelsmann	id.
3	Becker, Christian	Bürgermeister	id.
4	Kuhn, Joh. Phil. IV.	Oeconom	id.
5	Catoir, Carl	id.	id.
6	Becker, Heinrich	id.	id.
7	Krämer	Pfarrer	Battenberg
8	von Camuzzi, Gideon	Gutsbesitzer	Dirmstein
9	Fitting, Christian	Müller	Großkarlbach
10	Wahl, Christian	k. Einnehmer	Kirchheim
11	Schiffer, Wilhelm	Müller und Gutsbesitzer	Albsheim
12	Böll, Michael	Gutsbesitzer	Kleinbockenheim
13	Klingel, Carl	id.	id.
14	Janson, Heinrich	id.	id.
15	Schiffmann, Kilian	Gemeindeschreiber	id.
16	Laur, Phil. Heinrich	k. Einnehmer	Wattenheim
	Die Gemeinden:		
17	Albisheim		
18	Altleiningen		
19	Asselheim		
20	Battenberg		
21	Bissersheim		
22	Colgenstein		
23	Dirmstein		
24	Ebertsheim		
25	Großbockenheim		
26	Großkarlbach		
27	Grünstadt		
28	Hettenleidelheim		
29	Kindenheim		
30	Kirchheim		
31	Kleinbockenheim		

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
32	Kleinkarlbach		
33	Laumersheim		
34	Mertesheim		
35	Mühlheim		
36	Neuleiningen		
37	Oberfülzen		
38	Obrigheim		
39	Quirnheim		
40	Sausenheim		
41	Tiefenthal		
42	Wattenheim		
90			

IV. Landcommissariats-Bezirk Germersheim.

Kanton Germersheim.

	Die Herren:		
1	Mayr, Georg	k. Landcommissär	Germersheim
2	Peter	k. Steuercontroleur	id.
3	Heuck, Wilhelm	k. Notär	id.
4	Vollmer, Michael	Adjunkt	id.
5	Ungeheuer, Franz	Stadtrath	id.
6	Schmitt, Georg	Apotheker	id.
7	Schmitt, Michael	Bierbrauer und Stadtrath	id.
8	Vollmer, Philipp	Rentner	id.
9	Cayenz, Anton	Gastwirth	id.
10	Märdian, Peter	Thierarzt	id.
11	Heß, Joseph	Kaufmann	id.
12	Braun, Friedrich	k. Einnehmer	id.
13	Louis, Heinrich	k. Gerichtsbote	id.
14	Weismann, Joh. Ph.	k. Decan und Pfarrer	id.
15	Bumiller, Joseph	Bürgermeister und Handelsmann	Bellheim
16	Harter, Peter Anton	Verificator von Maaß und Gewicht	id.
17	Graß, Carl	k. Revierförster	id.
18	Klein, Franz Joseph	k. Einnehmer	id.
19	Löb, Jacob	Oeconom und Eisenhändler	id.
20	Guth, Conrad	Gutsbesitzer	Zeiskam
21	Helffenstein, Carl	prot. Pfarrer	id.
22	Frey, Conrad	Bürgermeister	id.
23	Schrank, Ludwig	Müller	id.
24	Reichert, Heinrich	k. Einnehmer	Leimersheim
25	Wettengel, Carl	Gemeindeschreiber	id.
26	Ulrich, Georg Adam	Wirth	id.
27	Horn, Georg Joseph	Sattler	id.
28	Emmerling, Adam	Müller	id.
29	Commissar, Joh. Baptist	Schullehrer	id.
30	Simon, Bernhard	id.	Neupfotz
31	Hammer, Joh. Georg	Bürgermeister	id.

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
32	Schwein, Joh. Michael	Wirth	Neupfotz
33	Schröder, Carl Ferd.	k. Revierförster	Hördt
34	Brechtel, Joh. Joseph	Gutsbesitzer	id.
35	Brechtel, Ph. Peter	Bierbrauer	id.
36	Dreifuß, Elias	Gutsbesitzer	id.
37	Frank, Daniel	Müller	Lachenmühle bei Oberlustadt
38	Schmitt, Georg	Gutsbesitzer und Wirth	Oberlustadt
39	Müller, Ambros	kath. Pfarrer	id.
40	Bär, Heinrich	Bürgermeister	Schwegenheim
41	Stubenrauch, Adam	Ziegeleibesitzer	Sondernheim
42	Roos, Carl Ludwig	prot. Pfarrer u. Dist.-Schulinspector	Westheim
43	Haaf, Andreas	Bürgermeister	id.
44	Heiliger, Michael	Schullehrer	id.
45	Kämmer, Jacob	Gutsbesitzer	id.
46	Breinig, Heinrich	Müller	id.
47	Hörner, Valentin	Bürgermeister	Kuhardt
48	Gutting, Matthias	id.	Lingenfeld
49	Schimpf, Joseph	Schullehrer	id.
50	Pfeiffer, Johann	kath. Pfarrer	Ottersheim
51	Seither, Valentin	Bürgermeister	id.
52	Doll, Jacob	id.	Knittelsheim
53	Grüner, Jacob	k. Einnehmer	Schwegenheim
54	Ruff, Conrad	Bürgermeister	Freisbach
	Die Gemeinden:		
55	Bellheim		
56	Freisbach		
57	Germersheim		
58	Hördt		
59	Kuhardt		
60	Knittelsheim		
61	Leimersheim		
62	Lingenfeld		
63	Niederlustadt		
64	Neupfotz		
65	Oberlustadt		
66	Ottersheim		
67	Schwegenheim		
68	Sondernheim		
69	Westheim		
70	Zeiskam		
		Kanton Kandel.	
	Die Herren:		
1	Martin, Adolph	k. Notär	Kandel
2	Weigel	id.	id.
3	Dr. Baumann, Ph.	k. Kantonsarzt	id.
4	Bauer, Carl Theodor	k. Einnehmer	id.
5	Rächl	k. Zollobercontroleur	id.
6	Beyerle, Georg	Thierarzt	id.

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
7	Reiser, Franz Michael	Kaufmann	Kandel
8	Krämer, Jacob	Gutsbesitzer	id.
9	Deffren, Caspar	k. Gerichtsbote	id.
10	Seyler, Johann Georg	Pfarrer und Distrikts-Schulinspector	id.
11	Groß, Joh. Heinrich	Einnehmer	id.
12	Orth, Joh. Adam	Bürgermeister	id.
13	Körber, Jacob Joseph	k. Gerichtsbote	id.
14	Hartmann, Andreas	k. Einnehmer	Hagenbach
15	Fuhr, Georg Adam	Eigenthümer und Gemeindeschreiber	id.
16	Klein, Joseph	k. Revierförster	id.
17	Schneider, Xaver	Bürgermeister	id.
18	Heubel, Joh. Adam, Peters Sohn	Zimmermann	Rülzheim
19	Kerner, Georg Thomas	Pensionär	id.
20	Bach. Nicolaus	k. Einnehmer	id.
21	Hoffmann, Ferdin.	Müller	id.
22	Möhrlein, Ferdinand	Gemeindeschreiber	id.
23	Harder, Joseph	Kaufmann	id.
24	Hudler, Matthias	Landarzt	id.
25	Dunscher, Johann	Pflästerer	id.
26	Volz, Friedrich	k. Revierförster	id.
27	Chandon, Johann	id.	Scheibenhard
28	Osthoff, Hartmuth	Gutsbesitzer	Steinweiler
29	Osthoff, Karl	id.	id.
30	Hauck, Johann	Bürgermeister	id.
31	Herrmann, Joseph	Gemeindeschreiber	id.
32	Vongerichten, Wilhelm	Gastwirth	id.
33	Thau, Carl	Färber	Wörth
34	Stepp, Carl Friedrich	prot. Pfarrer	id.
35	Stüber, Zacharias	Bürgermeister	id.
36	Schönhöffer, Johannes	Gemeindeschreiber	id.
37	Kast, Franz Joseph	Schullehrer	id.
38	Wüst, Ferdinand	id.	id.
39	Schödinger, Jacob	Bäcker	id.
40	Sutter, Joh. Philipp	Schreiner	id.
41	Pfirrmann, Jacob V.	Hirschwirth	id.
42	Mentzel, Georg	Adlerwirth	id.
43	Geiße, Peter	k. Forstmeister	Langenberg
44	Lindemann, Carl Friedr.	k. Revierförster	id.
45	Labroisse, Victor	id.	id.
46	Lorch, C. Ph.	Pfarrer	Winden
47	Schneider, Ludwig	Müller	id.
48	Burg, Johann	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Freckenfeld
49	Schub, Georg Heinrich	Schullehrer	Pfortz
50	Winstel, Joh. Valentin	id.	id.
51	Obitz, Jos. Aloïs	kath. Pfarrer	id.
52	Weiß, Valentin	Bürgermeister	id.
53	Hoffmann, Martin	Gutsbesitzer	Schaidt
54	Schönlaub, Casimir	id.	Minfeld
55	Beyer, Philipp Jacob	Bürgermeister	id.

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
56	Weidner, Wilhelm	Bürgermeister	Erlenbach
57	Werling, Georg	id.	Hatzenbühl
58	Weigel, Jacob	id.	Hayna
59	Scherrer, Franz	id.	Berg
60	v. Schönebeck, August	k. Rheinoctroi-Controleur	Neuburg
61	Schäfer, Carl	k. Rheinoctroi-Beseher	id.
62	Ertel, Ludwig	Bürgermeister	id.
	Die Gemeinden:		
63	Berg		
64	Erlenbach		
65	Freckenfeld		
66	Hagenbach		
67	Hatzenbühl		
68	Hayna		
69	Jockgrim		
70	Kandel		
71	Minfeld		
72	Neuburg		
73	Pfortz		
74	Rheinzabern		
75	Rülzheim		
76	Schaidt		
77	Steinweiler		
78	Vollmersweiler		
79	Winden		
80	Wörth		
150			

V. Landcommissariats-Bezirk Homburg.

Kanton Homburg.

	Die Herren:		
1	Chelius	k. Landcommissär	Homburg
2	Grohe, Melchior	k. Forstmeister	id.
3	Lotz, Jacob	Bürgermeister	id.
4	Zott, Heinrich	Gastwirth	id.
5	Schmidt, J. A.	id.	id.
6	Zimmer, Valentin	Müller	id.
	Die Gemeinden:		
7	Großbundenbach		
8	Bechhofen		
9	Beeden-Schwarzenbach		
10	Erbach-Reiskirchen		
11	Homburg		
12	Käshofen		
13	Kirrberg		
14	Kleinbundenbach		
15	Lambsborn		
16	Langwieden		

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
17	Martinshöh		
18	Miesau		
	Kanton Landstuhl.		
	Die Herren:		
1	Didier	k. Posthalter	Landstuhl
2	Müller	Bürgermeister	Gerhardsbrunn
3	Müller, Michael	Oeconom	id.
4	Müller	Einnehmer	id.
5	Munzinger, Valentin	Bürgermeister	Mittelbrunn
	Die Gemeinden:		
6	Bettenhausen		
7	Bruchmühlbach		
8	Gerhardsbrunn		
9	Gimbsbach		
10	Hauptstuhl		
11	Hitschenhausen		
12	Katzenbach		
13	Kottweiler-Schwanden		
14	Landstuhl		
15	Linden		
16	Mühlbach		
17	Mittelbrunn		
18	Nanz-Diezweiler		
19	Mackenbach		
20	Miesenbach		
21	Niedermohr		
22	Neuschbach		
23	Obermohr		
24	Ramstein		
25	Reichenbach		
26	Schrollbach		
27	Steinwenden		
28	Vogelbach		
29	Weltersbach		
	Kanton Waldmohr.		
	Die Herren:		
1	Dümmler, Carl	k. Gerichtsbote	Waldmohr
2	Schleppi, Heinr. Jacob	Adjunkt und Ackersmann	Altstadt
	Die Gemeinden:		
3	Altenkirchen		
4	Altstadt		
5	Börsborn		
6	Brücken		
7	Breitenbach		
8	Dietweiler		
9	Dietschweiler		
10	Dunzweiler		

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
11	Elschbach		
12	Frohnhofen		
13	Haschbach		
14	Gries		
15	Kübelberg		
16	Höchen		
17	Kirkel-Neuhäusel		
18	Kleinottweiler		
19	Mittelberbach		
20	Limbach		
21	Münchweiler		
22	Niederberbach		
23	Oberberbach		
24	Nanzweiler		
25	Niedermiesau		
26	Sand		
27	Schmittweiler		
28	Schöneberg		
29	Steinbach		
30	Waldmohr		
77			

VI. Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern.

Kanton Kaiserslautern.

	Die Herren:		
1	Frhr. v. Malliot de la Treille	k. k. Landcommissär	Kaiserslautern
2	Binger	k. Forstmeister	id.
3	Dr. Meuth	k. Kantonsarzt	id.
4	Dr. Herberger	k. Rector der Kreisgewerbschule	id.
5	Pleisch, Adrian	Handelsmann und Gutsbesitzer	id.
6	Böcking, Richard	Kaufmann	id.
7	Börsch, Friedrich	k. Decan und Pfarrer	id.
8	Martin, Georg Franz Benno	k. Revierförster	id.
9	Leuchsenring, Christ.	k. Notär	id.
10	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu		id.
11	Würz, David	Gutsbesitzer	Enkenbach
12	Aufschneider	Forsteiförster	id.
13	Caspar	Bürgermeister	Alsenborn
14	Thomas	Gutsbesitzer	id.
15	Diemer, Wilhelm	id.	id.
16	Haffen	k. Revierförster	Frankenstein
17	Berg, Johannes	Gutsbesitzer	Eselsmühle
18	Baumann, Heinrich	Privatmann	Hochspeyer
	Die Gemeinden:		
19	Alsenborn		
20	Enkenbach		
21	Fischbach		
22	Frankenstein		

Digitized by Google

No.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
23	Hochspeyer		
24	Kaiserslautern		
25	Krickenbach		
26	Moorlautern		
27	Trippstadt		
28	Weilerbach		
		Kanton Otterberg.	
	Die Herren:		
1	Treviran	Pfarrer	Heiligenmoschel
	Die Gemeinden:		
2	Baalborn		
3	Erlenbach		
4	Heiligenmoschel		
5	Heimkirchen		
6	Hirschhorn		
7	Katzweiler		
8	Mehlbach		
9	Mehlingen		
10	Neukirchen		
11	Niederkirchen		
12	Otterbach		
13	Otterberg		
14	Sambach		
15	Schallodenbach		
16	Schreckenhausen		
17	Wörsbach		
		Kanton Winnweiler.	
	Die Herren:		
1	Krieger, Cornel.	k. Notär	Winnweiler
2	Thau, Matthias	Schönfärber und Handelsmann	id.
3	Frank	Bürgermeister	Alsenbrück
4	Dippel, Carl	k. Revierförster	Neuhemsbach
5	Graf, Carl	Adjunkt und Gutsbesitzer	id.
6	Schäfer, Theobald	Schullehrer	id.
7	Ritter, Daniel	Gutsbesitzer	Sembach
8	Scholl, Justus	id.	Sippersfeld
9	Stoll, Ludwig	Communalförster	id.
10	Fabricius, Wilhelm	k. Forstwart	Falkenstein
11	Frenzel, Johann	Bürgermeister	Börrstadt
12	Werst, Johann	Gutsbesitzer	id.
13	Schneider, Jacob	Bürgermeister	Steinbach
14	Wollsiffer, Johann	Mühlen- und Gutsbesitzer	Breunigweiler
15	Frank, Salomon	id. id.	Langmeil
16	Frhr. v. Gienanth	Hüttenwerksbesitzer	Hochstein
	Die Gemeinden:		
17	Imsweiler		
18	Lohnsfeld		
19	Münchweiler		

Digitized by Google

Nr.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
20	Poßbach		
21	Sembach		
22	Sipperofeld		
23	Wartenberg-Rohrbach		
24	Winnweiler		
69			

VII. Landcommissariats-Bezirk Kirchheim.

Kanton Kirchheim.

	Die Herren:		
1	Wand	k. Landcommissär	Kirchheim
2	Gießen, Georg Jacob	id.	id.
3	Becker, Philipp Martin	Gerber und Gutsbesitzer	id.
4	Ritter, Theobald	Posthalter und	id.
5	Gießen, Carl	Gutsbesitzer	id.
6	Levy, Leo jun.	Handelsmann	id.
7	Schulz, Andreas	Thierarzt	id.
8	Lennig, Friedrich	Bürgermeister	id.
9	Kalbfuß, Heinrich	k. Posterpeditor	id.
10	Schloßstein, Johann	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Albisheim
11	Lauer, Philipp	Gast- und Landwirth	id.
12	Lauer, Johannes	Landwirth	id.
13	Pabst, Carl	id. und Ziegler	id.
14	Weigel, Jacob	id.	id.
15	Rauch, Philipp	k. Einnehmer	Morschheim
16	Kern, Christian	Gastgeber und Landwirth	id.
17	Klingenschmidt, Valentin	Bürgermeister	id.
18	Schmitt, Michael	Pfarrer	Stetten
19	Decker, Jacob	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Gauersheim
20	Brand, Andreas	Wirth und Gutsbesitzer	Kriegsfeld
21	Finkenauer, Carl	Adjunkt und id.	id.
22	Damm, Peter	Privatförster	id.
23	Bacher, Georg	Ackerer	id.
24	Derheimer, Adam	Schullehrer	id.
25	Quast, Carl	Handelsmann	id.
26	Ruprecht, Friedrich	Gutsbesitzer	Bolanderhof
27	Ruppert, Ludwig	id.	id.
28	Leick, Johann	Landwirth	auf der Haide bei Kirchheim
29	Gümbel, Heinrich	Gutsbesitzer	Dannenfels
30	Steuerwald, Johann	Bürgermeister	Orbis
31	Zepp, Wilhelm	Müller und Landwirth	Rittersheim
32	Gottschall, Johann	Ackersmann	Albisheim
33	Beehm, Georg II.	Landwirth	id.
34	Decker, Jacob	id.	Marnheim
	Die Gemeinden:		
35	Bolanden		
36	Dannenfels		
37	Albisheim		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
38	Kirchheim		
39	Marnheim		
		Kanton Göllheim.	
	Die Herren:		
1	Groß, Friedr. Ludwig	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Göllheim
2	Schäfer, Peter	k. Einnehmer und id.	id.
3	Eidt, Christian	Ackersmann	id.
4	Friedrich, Johann	Papierfabrikant	Eisenberg
5	Scheu, Salomon	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Standenbühl
6	Lièvre, Anton	k. Poststallhalter	id.
7	Laise, Jacob	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Harrheim
8	Kämmerer, Ph. Anton	k. Revierförster	Ramsen
9	Krebbiel, Heinrich	Müller	id.
10	Fisch, Johann	Bürgermeister	Dreisen
	Die Gemeinden:		
11	Biedesheim		
12	Eisenberg		
13	Göllheim		
14	Kerzenheim		
15	Lautersheim		
16	Ramsen		
		Kanton Obermoschel.	
	Die Herren:		
1	Schmidt, Joseph	k. Friedensrichter	Obermoschel
2	Neu, Joh. Jacob	Gutsbesitzer	id.
3	Neu, Maximilian	Bürgermeister	id.
4	Vincenti, Carl	Kaufmann	id.
5	Lotz, Friedrich	Apotheker	id.
6	Bindewald, Friedrich	k. Revierförster	id.
7	Melsheimer, Carl	Gemeindeschreiber	id.
8	Günther	Gutsbesitzer	Bingert
9	Müller, Georg Peter	id. und Bürgermeister	Alsenz
10	Schäfer, F. W.	Veterinärarzt	id.
11	Anhäußer, Georg	Gutsbesitzer und Müller	Oberndorf
12	Purpus, W.	Schullehrer	Schiersfeld
	Die Gemeinden:		
13	Duchroth-Oberhausen		
14	Leitweiler		
15	Odernheim		
16	Rehborn		
		Kanton Rockenhausen.	
	Die Herren:		
1	Andre, Carl	k. Kantonsarzt	Rockenhausen
2	Grill, Heinrich	Rothgerber	id.
	Die Gemeinden:		
3	Bisterschied		
4	Gaugrehweiler		

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.	№
5	Kazenbach			
6	Raneweiler			
7	Reckenhausen			
8	Waldgrehweiler			
79				

VIII. Landcommissariats-Bezirk Landau.

Kanton Landau.

	Die Herren:		
1	Petersen, Wilhelm	k. Landcommissär	Landau
2	Hoffmann, E.	Apotheker	id.
3	Claus, Wolfgang Chr.	Gutsbesitzer	id.
4	Schattenmann, Joh. J.	id.	id.
5	Genen, Anton Joseph	Kaufmann	id.
6	Haas, Ludwig	k. Anwalt	id.
7	Mahla, Friedr. Robert	id. und Bürgermeister	id.
8	Hitschler, Joh. (Vater)	Wirth	id.
9	Jung, Joh. Michael	k. Polizeicommissär	id.
10	Pauli, Otto	Chemiker	id.
11	Pauli, Gottlieb	Apotheker	id.
12	Georges, Carl Chr.	Buchdrucker	id.
13	Schwarz, Heinrich	Verificator von Maaß und Gewicht	id.
14	Schimpf, Carl Wilhelm	Kaufmann	id.
15	Baßler, Johann	Müller	id.
16	Orth, Nicolaus	Schullehrer	Walsheim
	Die Gemeinden:		Insheim
17	Arzheim		
18	Birkweiler		
19	Bornheim		
20	Dammheim		
21	Eschbach		
22	Essingen		
23	Frankweiler		
24	Göcklingen		
25	Godramstein		
26	Herrheim		
27	Herrheimweyer		
28	Ilbesheim		
29	Impflingen		
30	Insheim		
31	Landau		
32	Leinsweiler		
33	Mörlheim		
34	Mörzheim		
35	Niederhochstadt		
36	Nußdorf		
37	Oberhochstadt		
38	Offenbach		

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
39	Queichheim		
40	Ranschbach		
41	Siebeldingen		
42	Walsheim		
43	Wolmesheim		
	Kanton Edenkoben.		
	Die Herren:		
1	Born, Johann	Gutsbesitzer	Edenkoben
2	Arnold, Joh. Wilhelm	id.	id.
3	Grohe, Joh. Clemens	id.	id.
4	Kern, Joh. Ludwig	Bürgermeister	Böchingen
5	Hessert, Michael	Geometer	id.
6	Minges, Peter	Bürgermeister	Flemlingen
7	Unger, Heinrich	Papierfabrikant	Gleisweiler
8	Lederle, Franz	Gutsbesitzer	Maikammer
9	Schattenmann, C. Heinrich	id.	Rhodt
	Die Gemeinden:		
10	Altdorf		
11	Böchingen		
12	Böbingen		
13	Burrweiler		
14	Edenkoben		
15	Edesheim		
16	Flemlingen		
17	Freimersheim		
18	Gleisweiler		
19	Gommersheim		
20	Großfischlingen		
21	Hainfeld		
22	Kleinfischlingen		
23	Knöringen		
24	Maikammer und Alsterweiler		
25	Rhodt		
26	Roschbach		
27	St. Martin		
28	Venningen		
29	Weyher		
72			

IX. Landcommissariats-Bezirk Neustadt.

Kanton Neustadt.

	Die Herren:		
1	Hausmann	k. Landcommissär	Neustadt
2	Ginandt, Friedrich	Gutsbesitzer	id.
3	Schäffer, Friedrich Ignaz	Schullehrer	id.
4	Magel, Bernhard	kath. Pfarrer	id.
5	Dochnahl, J. J.	Kunst- und Handelsgärtner	id.
6	Jackel	geistl. Rath	Ruppertsberg

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
7	Lichtenberger, Carl	Oeconom	Hambach
8	Waldschmitt, Caspar	Gutsbesitzer	id.
9	Baader, Wilhelm	id. und Stärkfabrikant	id.
10	Schullehrer-Personal der Gemeinde Mußbach		
	Die Gemeinden:		
11	Duttweiler		
12	Geinsheim		
13	Gimmeldingen		
14	Hambach		
15	Haßloch		
16	Königsbach		
17	Lachen		
18	Meckenheim		
19	Mußbach		
20	Neustadt		
21	Winzingen		
	Kanton Dürkheim.		
	Die Herren:		
1	Christmann, Rudolph	Gutsbesitzer	Dürkheim
2	Fitz, Adam	id.	id.
3	Lauf, Wilhelm	Müller	id.
4	Heußer, Valentin	id.	id.
5	Bischof, Franz	Apotheker	id.
6	Bergner, Balthasar	Gastwirth	id.
7	Koch, Friedrich Jacob	k. Notär	id.
8	Sauerbeck, Wilhelm	Weinhändler	id.
9	Faulhaber, Valentin	Maurer	id.
10	Schuermann	k. Gerichtsbote	id.
11	Adolay, Adolph	Gutsbesitzer	Wachenheim
12	Wolf, Carl Heinrich	id.	id.
13	Piris	Pfarrer	Kallstadt
14	Klippel	Schullehrer	id.
15	Fitz, Johann	Gutsbesitzer	Pfeffingen
16	Jordan, Ludwig A.	id. und Weinhändler	Deidesheim
17	Heene, Carl	k. Forstwart	Isenach
18	Merlé, Nicolaus	Gutsbesitzer	Forst
	Die Gemeinden:		
19	Bobenheim a/B.		
20	Deidesheim		
21	Dürkheim		
22	Erpolzheim		
23	Forst		
24	Freinsheim		
25	Friedelsheim		
26	Herxheim a/B.		
27	Kallstadt		
28	Leystadt		
29	Niederkirchen		

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
30	Ungstein		
31	Wachenheim		
32	Weisenheim a/S.		
33	Weisenheim a/B.		
54			

X. Landcommissariats-Bezirk Pirmasens.

Kanton Pirmasens.

	Die Herren:		
1	Dercum, Franz Xaver	k. Landcommissär	Pirmasens
2	Schmitt, Carl	k. Landcommissariats-Actuar	id.
3	Siebert	k. Forstmeister	id.
4	Bregeard, Michael	k. Rentbeamte	id.
5	Roos	k. Steuercontroleur	id.
6	Dr. Hopf	k. Kantonsarzt	id.
7	Bruch, Christian	Bürgermeister	id.
8	Kieffer, Carl	k. Notär	id.
9	Göckler, Friedrich	k. Gerichtsbote	id.
10	Baumgärtner, Johann	quiesc. k. Forstmeister	id.
11	Bisbort, Georg Jacob	Bürgermeister und Gutsbesitzer	Höheischweiler
	Die Gemeinden:		
12	Eppenbrunn		
13	Fehrbach		
14	Hilst		
15	Höhmühlbach		
16	Höheischweiler		
17	Kröppen		
18	Nünschweiler		
19	Schweir		
20	Thaleischweiler		
21	Trulben		
22	Windsberg		

Kanton Waldfischbach.

	Die Herren:		
1	Schellhaaß, Ludwig	k. Einnehmer	Waldfischbach
2	Zehelein, Fr. Chr. Wilhelm	k. Forstmeister	id.
3	Leuchsenring, Wilh. Carl	k. Revierförster	Merzalben
4	Klug, Heinrich	Müller	Schwanenmühle
5	Jacob, Peter	Wirth	Schopp
6	Kettenring, P. Adam	Gutsbesitzer	Hermersberg
7	Hahn, Heinrich	Bürgermeister	Schauerberg
8	Lenhart, Nicolaus	Oeconom	id.
9	Keßler, Daniel	Ackersmann	Harsberg
	Die Gemeinden:		
10	Geiselberg		
11	Heltersberg		
12	Höheinöd		
13	Horbach		

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
14	Schauerberg		
15	Schopp		
16	Schmalenberg		
17	Weselberg		
18	Zeselberg		

Kanton Dahn.

	Die Herren:		
1	Gink, Jacob	k. Friedensrichter	Dahn
2	Tenner, Friedrich	k. Gerichtsbote	id.
3	Müller, Friedrich	k. Revierförster	id.
4	Schäffer, Wilhelm	Apotheker	id.
5	Fournier, Franz Jos.	Kaufmann und Oeconom	id.
6	Demuth, Andreas	k. Revierförster	Bruchweiler
7	Osthoff, Friedrich	id.	Hinterweidenthal
8	Gümbel, Friedr. Ludwig	id.	Bobenthal
	Die Gemeinden:		
9	Bundenthal		
10	Dahn		
11	Hauenstein		
12	Hinterweidenthal		
13	Rothweiler		
14	Rumbach		
54			

XI. Landcommissariats-Bezirk Speyer.

Kreishauptstadt und Kanton Speyer.

	Die Herren:		
1	Alwens, Franz	k. Regierungs-Präsident	Speyer
2	Kurz	k. Regierungsrath	id.
3	Bettinger	id.	id.
4	Freiherr von Neimans	id.	id.
5	Frey	id.	id.
6	Koch, Carl Friedrich	k. Landcommissär	id.
7	de Lamotte, Max	k. Landcommissär und Director der Ludwigsbahn	id.
8	Dr. Dapping	k. Kreismedizinalrath	id.
9	Mühlhäuser, Jacob	k. Einnehmer	id.
10	Weigel, Joh. Friedrich	Einnehmer	id.
11	Dr. Köhler, Franz Xaver	Gutsbesitzer	id.
12	von Rogister	pens. Rittmeister und Gutsbesitzer	id.
13	Ziegenhain, Heinrich	k. Friedensrichter und id.	id.
14	Weltz, Carl	Gastwirth und id.	id.
15	Haid, Georg	Kapitalist und id.	id.
16	Villmann, Friedr. Wilh.	Holzhändler und id.	id.
17	Kayfing, Peter	k. Revierförster	id.
18	Spitz	Gutsbesitzer	id.
19	Wagner	Geschäftsmann	id.
20	Rothermel	Kaufmann	id.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
21	von Redwitz	k. Oberinspector	Speyer
22	Dr. Walz	Apotheker	id.
23	Ußlaub	Gutsbesitzer	id.
24	Heppenheimer	id.	id.
25	Sinn, Georg	Schlossermeister	id.
26	Gaab, Ludwig	Geometer und Oeconom	id.
27	Velten, C. Fr.	Gärtner	id.
28	Göldner, Joseph	Bürgermeister	id. (resp. Bruchsal)
29	Koch, Gangolf	id.	Heiligenstein
30	Weißenburger, Frz. Jac.	Oeconom	id.
31	Braun, Carl	k. Einnehmer	Berghausen
32	Mattern, Peter	Wirth und Gutsbesitzer	id.
	Die Gemeinden:		
33	Berghausen		
34	Dudenhofen		
35	Hanhofen		
36	Harthausen		
37	Heiligenstein		
38	Mechtersheim		
39	Otterstadt		
40	Schifferstadt		
41	Speyer		
42	Waldsee		
		Kanton Mutterstadt.	
	Die Herren:		
1	Lipps, Joh. Philipp	Pfarrer	Mutterstadt
2	Hartmann, Joh. Abr.	k. Notär	id.
3	Pauli, Heinrich Jos.	k. Rentbeamte	Oggersheim
4	König, Christoph	Oeconom	id.
5	Heller, Johann	Lotto-Einnehmer	id.
6	König, Friedrich	Posthalter	id.
7	Asmut, Philipp	k. pens. Hauptmann	id.
8	Schumann, Carl	Oeconom	id.
9	Frohmann, Gustav Heinrich	Bleischwärzfabrikant	id.
10	Lichtenberger, Heinrich	Kaufmann und Gutsbesitzer	Ludwigshafen
11	Metzner, Nicolaus	id. id.	Mundenheim
12	Freifrau von Herding	Gutsbesitzerin	id.
	Die Gemeinden:		
13	Alsheim		
14	Altripp		
15	Assenheim		
16	Böhl		
17	Dannstadt		
18	Friesenheim		
19	Fußgönheim		
20	Hochdorf		
21	Iggelheim		
22	Maudach		
23	Mundenheim		

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
24	Mutterstadt		
25	Neuhofen		
26	Oggersheim		
27	Rheingönheim		
28	Ruchheim		
70			

XII. Landcommissariats-Bezirk Zweibrücken.

Kanton Zweibrücken.

	Die Herren:		
1	von Schnellenbühel	k. Appell.-Ger.-Präsident	Zweibrücken
2	von Koch	k. Staatsrath u. Appell.-Ger.-Präsd.	id.
3	Boy, Friedr.	k. Landcommissär	id.
4	Syffert	k. Rentbeamte	id.
5	Kröber	k. Forstmeister	id.
6	Rapp	k. Domainen-Inspector	id.
7	Golsen, Carl	k. Anwalt und Gutsbesitzer	id.
8	Schmidt, Carl Wilhelm	k. Bezirksgerichtsschreiber	id.
9	Probstmayr	k. Landgestüts-Director	id.
10	Mundesgruber, Johann	Bezirksthierarzt	id.
11	Dämmler, Georg Daniel	Lotto-Einnehmer	id.
12	Fröhlich, Fr. A.	Kaufmann	id.
13	von Hofenfels, Max.	Gutsbesitzer	id.
14	Hollerith, Christian	k. Polizeicommissär	id.
15	Lilier, Georg	Rentner	id.
16	Pfeufer, Wolfgang	Rendant	id.
17	Dr. Richter, J.	pract. Arzt	id.
18	Schuler, Gustav Ad.	k. Notär	id.
19	Dr. Schultz, E.	pract. Arzt	id.
20	Simon, Ludwig	Bierbrauer	id.
	Die Gemeinden:		
21	Bubenhausen		
22	Contwig		
23	Mittelbach		
24	Niederauerbach		
25	Oberauerbach		
26	Reifenberg		
27	Rieschweiler		
28	Schmittshausen		
29	Stambach		
30	Webenheim		
31	Winterbach		
32	Zweibrücken		

Kanton Neuhornbach.

	Herr:		
1	Gaffert, Philipp	prot. Pfarrer	Waldheim
	Die Gemeinden:		
2	Breitfurt		

Digitized by Google

№	Namen der Mitglieder.	Stand derselben.	Wohnort.
3	Brenschelbach		
4	Großsteinhausen		
5	Mauschbach		
6	Medelsheim		
7	Neuhornbach		
8	Rimschweiler		
	Kanton Blieskastel.		
	Die Herren:		
1	Pletsch, Carl	k. Einnehmer	Blieskastel
2	Villeroy, Felix	Gutsbesitzer	Hassel
3	Günther, Fried. Wilh.	Bürgermeister	St. Ingbert
4	Gebrüder Krämer	Hüttenbesitzer	id.
5	Walter, Alexis	Adjunkt und Bierbrauer	id.
	Die Gemeinden:		
6	Alschbach		
7	Bierbach-Wörschweiler		
8	Ensheim		
9	Herbitzheim		
10	Lauzkirchen		
11	St. Ingbert		
51			

im Ganzen 886 Mitglieder.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 10. Speyer, den 20. Februar 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, die allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Fahrposten im Königreiche Bayern betr. — Frucht- und Victualienpreise der Pfalz während des Monats Januar 1847. — Pfarrei-Verleihungen. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachung,

die allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der Fahrposten im Königreiche Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in den Bestimmungen der unterm 20. März 1823 (Regierungsblatt 1823, Seite 478—490) *) veröffentlichten Bekanntmachung über die Königl. Bayer. Postwagens-Anstalt in Folge der weiteren Ausbildung des Postwesens sich vielfache Abänderungen ergeben haben, so wird in Nachstehendem zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, welche Normen sowohl in Ansehung des Transportes von Sendungen, als auch in Ansehung der Personenbeförderung auf den Königl. Bayer. Fahrposten dermalen in Anwendung zu kommen haben.

1. Abschnitt.

Transport der Sendungen.

§. 1.

Versendungs-Gelegenheit.

Der Transport von Sendungen erfolgt in der Regel mit den Eilposten, auf Routen, wo neben den Eilwägen auch noch tägliche Packwägen bestehen, mit den Packwägen und nach Seitenorten mittels Carriolposten.

Auf jenen Strecken, wo Eisenbahnen im Betriebe sind, werden die Eisenbahnfahrten auch von Seite der Postanstalt für den Transport der Sendungen benützt.

§. 2.

Gegenstände, welche mit den Fahrposten versendet werden können.

Zur Versendung mit der Fahrpost eignen sich in der Regel alle Gegenstände von Werth, insoferne sie nach ihrem Inhalte und Gewichte, nach ihrer Größe und Gestalt zur Verpackung auf den Wägen der Postanstalt geeignet sind.

§. 3.

Gegenstände, welche mit den Fahrposten nicht befördert werden können.

Von der Versendung mit der Fahrpost sind unbedingt ausgeschlossen:

*) Intelligenzblatt des Rheinkreises 1823, Seite 599.

Digitized by Google

1. Leere Briefe ohne Einschluß von wirklichem Werthe, einzeln oder in Packeten und Schachteln verpackt,
2. Schriftenpackete ohne Werth unter dem Gewichte von 16 Loth, welche ausschließlich zur Versendung mit der Briefpost gehören,
3. alle mit einem gesetzlichen Aus- oder Einfuhrverbot belegten Waaren-Sendungen,
4. alle durch Druck, Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbaren Gegenstände, als Schießpulver, chemische Präparate, Vitriol, Wachstaffent ꝛc.,
5. lebende Thiere,
6. alle Frachtstücke von mehr als 80 Pfund Zollgewicht in einer Verpackung, ebenso
7. alle unförmlich großen Kisten oder Ballots mit Bäumen, Gesträuchen, Instrumenten ꝛc., welche auf den Eilwägen nicht untergebracht werden können.

§. 4.

Gegenstände, welche nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen werden.

Nur bedingungsweise, und zwar in Bezug auf mögliche Beschädigung und Verderbniß stets nur auf Gefahr des Aufgebers, werden zur Beförderung mit der Fahrpost angenommen:

1. Flüssige Waaren bis zu dem Gewichte von höchstens 25 Pfund,
2. alle leicht zerbrechlichen Gegenstände, als Glas, Spiegel, Porzellain ꝛc., ebenso
3. alle dem Verderben und der Fäulniß ausgesetzten Gegenstände, wie Fleisch, Fische und andere Victualien, endlich
4. alle in Schachteln verpackten Sendungen.

Von Seite der Postanstalt wird zwar auch bezüglich dieser Sendungen auf unverletzte und sichere Bestellung möglichst Bedacht genommen; unerläßlich ist jedoch hiebei, daß von Seite des Absenders insbesonders für gute und zweckmäßige innere Verpackung vorgesehen werde.

§. 5.

Verpackung der Sendungen.

Im Allgemeinen.

Alle zur Fahrpost aufzugebenden Sendungen müssen mit Rücksicht auf Größe, Werth, Inhalt und Entfernung des Bestimmungsortes gut und fest verpackt, und an den Fugen, Schlüssen, Nähten und Umschlägen der Emballage mit deutlichen Siegelaufdrücken versehen seyn.

§. 6.

Insbesondere.

a) der Waarensendungen.

1. Sendungen von höherem Werthe, sowie solche, deren Inhalt durch Nässe oder Reibung leicht Schaden leidet, wie Seidenwaaren, Stickereien, Spitzen, ꝛc. dürfen nicht bloß einfach in Papier verpackt seyn, sondern müssen bis zu dem Gewichte von 20 Pfund jedenfalls noch mit einer weiteren Emballage von Pappendeckel und Wachsleinwand, Packtuch, Bast, Stroh ꝛc. versehen und bei größerem Gewichte selbst in emballirte Kisten verwahrt werden.

2. Flüssigkeiten und leicht zerbrechliche Gegenstände müssen unter allen Verhältnissen auch bei ganz geringem Gewichte in Kistchen sorgfältig verpackt und diese mit einem Glaszeichen bezeichnet seyn.

§. 7.

b) der Versendungen von Silbergeld.

1. Die in Briefen zu versendenden einzelnen Geldstücke dürfen nicht bloß in den Brief hineingelegt werden, sondern müssen in Papier besonders eingewickelt, und dieses inwendig an den Brief angeklebt, der Brief selbst aber nicht nur außen sondern auch innen so gesiegelt seyn, daß das Siegel erkannt werden kann.

Das Zusammenkleben des Briefes an den beiden offenen Seiten ist unstatthaft.

2. Geldsendungen mit weniger als 600 ℔ können in Papier verpackt werden; jedoch muß das Geld innen in

Digitized by Google

Rollen gefaßt, das Umschlagpapier stark, mit gutem Bindfaden fest gebunden und gesiegelt seyn.

Sendungen im Betrage von und über 600 ℔ müssen in Wachstuch oder Leinen (grouppes) verpackt, und dieses an den Nähten wohl versiegelt seyn.

3. Geldsendungen in Säcken dürfen den Betrag von 1000 ℔ nicht übersteigen, und werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die Naht der Säcke nach Innen gekehrt ist.

4. Größere Geldsendungen müssen in Säcke gethan, und diese in Kistchen oder Fässer verpackt werden, welche gut gereift und gesiegelt seyn müssen, und — mit Ausnahme der Versendungen von Dienstgeldern, bezüglich welcher besondere Normen gegeben sind — das nach §. 3 für Postaufgaben im Allgemeinen festgesetzte Maximalgewicht von 80 Pfund nicht übersteigen dürfen.

§. 8.

c) der Versendungen in Gold.

Einzelne in Briefen zu versendende Goldstücke sind ohne Ausnahme gleich den mit Silbergeld beschwerten Briefen (§. 7 Ziff. 1) — jedoch jedenfalls in doppeltem Umschlag und unter Kreuzcouvert von starkem, haltbaren Papier wohl verwahrt — verschlossen und dreifach versiegelt zur Post zu bringen, wo der Beamte sofort noch die freien Schlüsse des Couverts mit dem Dienstsiegel zu versichern, und davon den Aufgeber durch Vorzeigen der Sendung zu überzeugen hat.

Aufgaben von mehr als 10 Goldstücken müssen aber in Form eines Paketchens gut gebunden und nach Verhältniß des Betrags und der Entfernung des Bestimmungsortes in Leinen oder Wachstuch verpackt und an den Schlüssen mehrfach versiegelt seyn.

§. 9.

d) der Versendungen von Papiergeld.

Ebenso müssen Papiergeld, auf den Inhaber lautende Obligationen (au porteur), Zinscoupons ꝛc. ꝛc. ohne Annahme verschlossen, und zwar bis zu dem Gewichte von 8 Loth in Briefform mit doppeltem Umschlage, unter haltbarem Kreuzcouvert, mit dreifachem Siegel des Aufgebers versiegelt, über 8 Loth schwer aber in Paketform wohl verschnürt und mehrfach versiegelt zur Post gebracht werden, wo dieselben sodann noch von Seite des Beamten unter Beachtung des im §. 8 angegebenen Verfahrens gleichfalls mit dem Dienstsiegel an den Schlüssen zwei- und nach Bedürfniß mehrfach zu versichern sind.

§. 10.

e) bei vermischten Sendungen.

Vermischte aus Gold- und Silbergeld, Silber- und Papiergeld, oder Papiergeld und Gold bestehende Sendungen sind nach jenen Bestimmungen zu behandeln, welche für die bei den speziellen Sendungen dem Werthe nach vorschlagende Gattung gelten, und dürfen insbesondere Sendungen mit Papier- und Silbergeld nur dann in Briefform unter Kreuzcouvert angenommen werden, wenn das beigeschlossene Baargeld weniger als 10 ℔ und das Gewicht der ganzen Sendung nicht mehr als 8 Loth beträgt.

Ebenso gelten für Versendungen von Geld mit Waaren oder anderen Gegenständen die für den Hauptbestandtheil der Sendung treffenden Bestimmungen.

§. 11.

Gebühr für die amtliche Siegelung.

Für jede nach §. 8, 9 und 10 nothwendige, amtliche Siegelung ist ohne Rücksicht auf die Größe der zu versendenden Summe von dem Aufgeber eine Gebühr von 2 ℔ zu entrichten.

§. 12.

Adresse.

Jede Sendung muß mit einer lesbaren, deutlichen Adresse versehen, und auf dieser bei weniger bekannten oder gleichnamigen Bestimmungsorten der Name des Landes, der Provinz, der nächsten Stadt oder des Flusses, wo solcher liegt, beigefügt seyn.

Digitized by Google

§. 13.

Werth- und Inhaltsangabe.

Bei jeder Sendung muß zugleich auf der Adresse der Werth und — insbesondere bei Sendungen nach dem Auslande — auch der Inhalt getreulich angegeben werden.

Nur Acten, Rechnungen und andere dergleichen Papiere können, insoferne sie sich nach ihrem Gewichte zur Versendung durch die Fahrpost eignen (§. 3 Ziff. 2), auch ohne Angabe eines Werthes abgesendet werden.

Wird die Angabe des Inhalts bei Sendungen unterlassen oder fälschlich gemacht, welche nach §. 3 Ziff. 4 von der Versendung durch die Fahrpost ausgeschlossen sind, so hat der Aufgeber für allen Schaden und Nachtheil zu haften, welcher möglicher Weise daraus entsteht.

§. 14.

Frachtbriefe.

Nach ganz Bayern, sowie nach dem größten Theile des Auslandes muß zu jeder Sendung, deren vollständige Adresse nicht unmittelbar auf die Emballage selbst geschrieben ist, sondern die entweder mit einer aufgeklebten Adresse versehen, oder in Leinen, Wachstuch, Säcken, Schachteln, Kisten und Fässern verpackt ist, ohne Rücksicht auf Gewicht oder Umfang derselben ein besonderer Adreß- oder Frachtbrief beigegeben, die Sendung selbst aber jedenfalls ohne alle Rücksicht auf ihre Verpackung mit dem Bestimmungsorte deutlich bezeichnet seyn.

Nach Belgien, Holland und Frankreich ist die Beigabe eines Frachtbriefes zu jeder Sendung ohne Ausnahme erforderlich, nach Preußen und Sachsen nur bei jenen Sendungen erlassen, welche weniger als 16 Loth wiegen, und nicht in baarem Gelde bestehen.

Der Frachtbrief muß außer der vollständigen Adresse des Empfängers und dem Bestimmungsorte die Art der Verpackung, den Werth und alle jene Zeichen, Buchstaben und Nummern, welche auf der Packung der Sendung selbst angebracht sind, enthalten und mit einem Abdruck des Siegels versehen seyn, mit welchem die Sendung selbst verschlossen ist.

Bei den nach dem Inlande gehörigen Sendungen steht es dem Aufgeber frei, statt der leeren offenen Adresse auch einen versiegelten Brief oder ein Paket als solche zu benützen.

§. 15.

Die Beigabe von Declarationen bei Sendungen nach dem Auslande.

Außer den Frachtbriefen müssen alle Sendungen, welche nach Staaten außer dem Zollvereine gehören oder dieselben berühren, und nicht in baarem Gelde bestehen, besondere Inhaltserklärungen beigegeben werden, welche ebenso wie die Frachtbriefe die vollständige Adresse des Empfängers, die Bezeichnung der äußeren Beschaffenheit der Sendung und die auf derselben befindlichen Zeichen, außerdem aber auch noch die spezielle Angabe des Inhalts, Werths und Gewichts der Sendung enthalten und von dem Absender unterzeichnet seyn müssen.

Nach Hannover, den Hansestädten und der Schweiz genügt die einfache Ausfertigung einer solchen Declaration, bei Sendungen nach sämmtlichen österreichischen und italienischen Staaten und Provinzen, nach Rußland, Polen, Holland, Belgien und Frankreich dagegen muß solche doppelt ausgefertigt, und nach den beiden letztbenannten Ländern die eine davon in französischer, die andere wie nach den übrigen Ländern in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Sendungen nach entfernteren und über dem Meere gelegenen Ländern müssen der sicheren Verpackung und Bestellung wegen an ein Speditions- oder Handlungshaus einer deutschen Grenz- oder Seestadt abgesendet werden.

§. 16.

Zeit der Aufgabe.

Bei den Haupterpeditionen am Sitze der Oberpostämter muß die Aufgabe jeder Sendung zwei Stunden, bei den übrigen Aemtern und Expeditionen eine Stunde vor Abgang des Wagens und wenn solcher Nachts oder früh

Digitized by Google

Morgens stattfindet, noch am Abende vor Schalterschluß geschehen.

Bei späterer Aufgabe kann mit Sicherheit auf den Abgang der Sendung mit erster Post nicht gerechnet werden.

§. 17.

Beschleunigung der Aufgabe.

Jeder Aufgeber erhält auf Verlangen für das der Fahrpost übergebene Frachtstück gegen die Gebühr von 4 x. einen Aufgabs-Schein.

Liegt den Absendern daran, sofort durch Vermittelung der Postanstalt auch eine Empfangs-Bestätigung von Seite des Adressaten zu erhalten, so wird der Sendung gegen Entrichtung einer Gebühr von 12 x. ein Postlieferschein beigegeben, welcher von dem Adressaten unterzeichnet durch die Post wieder an den Absender zurückgelangt.

§. 18.

Porto-Taxen.

a) Deren Ausmaaß.

Zur Berechnung der Taxen für Fahrpostsendungen dienen die bei den Fahrposterpeditionen öffentlich ausgehängten Tarife und Meilenzeiger, und ist dabei als allgemeiner Grundsatz angenommen, daß die Taxen nur nach der directen, ohne Rücksicht auf den Straßenzug in geographischen Meilen festgesetzten Entfernung vom Aufgabs- bis zum Abgabs- oder Grenzort und nach Verhältniß des Werths und Gewichts einer Sendung zu entrichten sind, und zwar:

1. Zeigt sich hienach bei Geldsendungen ein Mißverhältniß zwischen der Werths-Deklaration und dem Gewichte, so kommt der Gewichtstarif in Anwendung; ist dagegen eine Waarensendung von geringem Gewichte zu hohem Werthe deklarirt, so wird der Geldtarif angewendet.
2. Für Geldsendungen, welche zwar in mehrere Abtheilungen verpackt, jedoch von einem und demselben Absender an einen und denselben Empfänger gleichzeitig mit einem gemeinschaftlichen Frachtbriefe aufgegeben werden, wird das Porto nicht nach den einzelnen Abtheilungen, sondern nach der ganzen Summe berechnet.
3. Für Aufgaben, deren Umfang mit ihrem Gewichte in keinem Verhältnisse steht, wird mit Berücksichtigung des großen Raumes, den solche bei der Beförderung einnehmen, ein Viertheil, Drittheil und nach Verhältniß auch die Hälfte der treffenden Taxe mehr erhoben.
4. Für Akten, Rechnungen und andere solche Papiere wird, wenn kein bestimmter Werth angegeben ist, die Taxe nach dem Gewichtetarife erhoben, bei deklarirtem Werthe aber nach den unter Ziffer 1 angegebenen Normen berechnet, und kann in letzterem Falle selbst bei geliefertem Nachweise, daß die Sendung keine werthhaltigen Papiere enthalten habe, eine Reclamation auf Rückvergütung nicht stattfinden.
5. Ebenso wird für Quittungen, Schuldscheine, Hypothekenbriefe und andere auf einen bestimmten Inhaber lautende Urkunden und Obligationen die Taxe nach dem Gewichte erhoben, wenn auf der Adresse lediglich der Inhalt der Sendung und der Betrag, auf welchen die Papiere lauten, deklarirt ist; wird dagegen ein bestimmter Werth, wie z. B. die Ausfertigungskosten der Urkunde, angegeben, so erfolgt die Berechnung der Taxe wie bei anderen Werthsendungen gleichfalls nach dem unter Ziffer 1 angegebenen Verhältniß.

§. 19.

b) Taxmoderationen.

Eine Ermäßigung der tarifmäßigen Taxe findet statt:

1. für Sendungen unter einem halben Pfund und unter einem Gulden Werth — mit Ausnahme der Schriftenpakete — um die Hälfte der ersten Taxstufe des Gewichts- oder Waarentarifs;
2. für Baarsendungen unter einem Gulden um die Hälfte der ersten Taxstufe des Geldtarifes;

Digitized by Google

3. für Versendungen auf eine Meile um die Hälfte der nach der ersten Meilenstufe treffenden Tarifsätze;
4. für Versendung von Büchern, Lithographien und Druckschriften aus und nach Sachsen um ein Drittheil der treffenden Taxe;
5. Sendungen in Gold, Papiergeld, werthvollen Papieren, Edelsteinen ꝛc. genießen eine Moderation nach dem hiefür bestehenden besonderen Tarif, wenn sie den Werth von 1000 fl. übersteigen;
6. für Versendungen von bayerischen Banknoten wird nur der vierte Theil der treffenden Silber-Geldtaxe erhoben, wenn denselben weder Silber-, Gold- oder anderes Papiergeld, noch überhaupt sonst etwas beigepackt ist;
7. für die nach dem Gewichte zu taxirenden Lokalsendungen zwischen den an den Eisenbahnen gelegenen Postanstalten kommt der ermäßigte Eisenbahn-Packettarif in Anwendung.

§. 20.

c) Bezahlung der Portotaxen.

Fahrpoststücke, welche im Inlande zu bestellen sind, können in der Regel nach dem Willen des Aufgebers entweder unfrankirt, oder bis zum Ort ihrer Bestimmuug frankirt abgesendet werden.

Ebenso steht es den Aufgebern von Sendungen nach dem Auslande frei, solche entweder unfrankirt oder bis zur bayerischen Grenze frankirt abgehen zu lassen. Die Frankatur bis zum ausländischen Bestimmungsorte aber beschränkt sich auf jene Länder, nach welchen die Postanstalten mit den bezüglichen ausländischen Tarifen versehen sind.

§. 21.

d) Frankaturzwang.

Die Taxe vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte und resp. bis zur bayerischen Grenze muß sogleich bei der Aufgabe entrichtet werden:

1. für Versendungen von Privaten an Stellen, Behörden und Aemter des In- und Auslandes,
2. für Versendungen untergeordneter Behörden an die vorgesetzten Stellen in Partheisachen,
3. für Verfendungen von Flüssigkeiten, sowie zerbrechlicher oder dem Verderben und der Fäulniß unterworfener Waaren.

§. 22.

e) Tax-Irrungen.

Ist aus Versehen für eine Sendung von dem Adressaten oder Absender eine höhere als nach dem Tarif treffende Taxe erhoben worden, so wird demselben der ungebührlich zu viel geleistete Betrag aus der Postkasse zurückvergütet.

Dagegen ist derselbe aber auch verbunden, für den Fall, daß er weniger bezahlt hat, als der Tarif ausweiet, den auf die tarifmäßige Taxe noch mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten.

§. 23.

Postvorschüsse.

Nach den hierüber bestehenden speziellen Vorschriften werden Vorschüsse gegeben und mit Zurechnung einer Procura-Gebühr von 3 ₰ von jedem Gulden ausschließlich in Auslage nachgenommen:

1. An Königl. Stellen und Behörden für Taxen und Sportelgebühren und das Porto in Partheisachen;
2. an angesessene Aufgeber von Frachtstücken für Spesen bis zum dritten Theile des Werthes und in der Regel nicht über 10 Gulden.

Nach dem Inlande und dem fürstl. thurn- und taxis'schen Postbezirke dürfen übrigens auf derlei Sendungen auch höhere Vorschüsse angenommen werden, die Bezahlung derselben kann jedoch von dem Aufgeber erst dann angesprochen werden, wenn ein von der Post mit der Sendung abgefertigter Spesenschein mit der Erklärung des Empfängers zurückgekommen ist, daß die Nachnahme angenommen wurde.

Digitized by Google

Für die Abfertigung eines solchen Spesenscheines hat der Aufgeber dieselbe Gebühr, wie für einen Aufgabsschein zu entrichten.

Im Falle der Nichtannahme hat der Aufgeber nicht allein den Vorschuß, wenn er solchen bereits empfangen hat, sondern auch das Porto für die Hin- und Zurücksendung sowie die Gebühr für den Vorschuß nebst den allenfallsigen fremden Auslagen zu ersetzen.

3. Für die Frachtstücke, welche durch Boten aufgegeben werden, wird letzteren die dafür anzusprechende Transportgebühr von der Postanstalt vorschußweise vergütet und diese gleichfalls jedoch ohne Procura-Gebühr dem Adressaten in Auslage zugerechnet.

§. 24.

Die Zurückgabe aufgegebener Sendungen.

Die Zurückgabe eines der Post zur Versendung übergebenen Fahrpoststückes kann nur an den Aufgeber, welcher, wenn er unbekannt ist, sich auch über seine Person vorerst genügend ausgewiesen hat, gegen Vorweisung des Siegels, womit die Sendung versiegelt ist und der Handschrift der Adresse, sowie gegen Zurückgabe des etwa dafür ausgefertigten Postscheines stattfinden, und muß der Rückempfang jedenfalls von dem Aufgeber gehörig bescheinigt werden.

§. 25.

Bestellung der angekommenen Sendungen.

Die mit den Fahrposten angekommenen Sendungen werden, wenn solche nicht zollpflichtig sind, dem Adressaten unmittelbar zugestellt, andernfalls aber an die Zollbehörde abgegeben, und dem Adressaten lediglich der von dieser zum Bezug der Sendung ausgestellte Hallschein übergeben.

Dieser wie das Stück selbst darf übrigens dem Adressaten nur gegen eigenhändige oder von dem zur Empfangnahme der Sendung legitimirten Stellvertreter des Adressaten vollzogene Bescheinigung im Bestellungsbuche und gegen Entrichtung der darauf haftenden Porto und Auslagen ausgehändiget werden.

Größtmögliche Beschleunigung in der Bestellung ist den Packern zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 26.

Bestellungsgebühr.

Für jedes zur Bestellung gebrachte Stück hat der Packer resp. Austräger 3 Xr. Bestellungsgebühr zu fordern.

Frei von dieser Gebühr sind:

1. Alle Sendungen in Königl. Regierungs- und Criminalsachen;
2. alle Sendungen an Königl. Stellen und Behörden in Partheisachen, welche bei der Aufgabe frankirt worden sind;
3. alle Militärstücke, welche durch Bevollmächtigte der bezüglichen Commando's auf dem Postbureau selbst in Empfang genommen werden; ebenso
4. alle Frachtstücke nach Seitenorten, welche den Boten nicht in ihrem Absteigquartier zugestellt, sondern durch dieselben auf der Post selbst abgeholt werden, und
5. alle Postlieferscheine, Militär-Retourstücke und alle jene Sendungen, welche als unbestellbar an den Aufgabsort zurückgesendet werden.

§. 27.

Poste-restante-Stücke.

Poste-restante-Stücke werden drei Monate lang bei dem Packer und resp. der Expedition aufbewahrt und gegen Legitimation an den Adressaten ausgeantwortet.

Meldet sich letzterer innerhalb des angegebenen Termines nicht, so wird das Stück an den Ort der Aufgabe zurückgesendet.

§. 28.

Unbestellbare Sendungen.

Sendungen, deren Adressaten nicht ausgemittelt werden können, oder die Annahme derselben verweigern, werden an die Aufgabspost zur Zurückgabe an den Absender zurückgesendet, und hat letzterer sodann das Porto sowohl für die Hin- als Zurücksendung zu berichtigen.

Digitized by Google

§. 29.

Unanbringliche Sendungen.

Sendungen, bezüglich welcher weder der Empfänger noch der Absender ausgemittelt werden kann, werden — nachdem deren Adressen nach ihrer Zurückkunft am Aufgabsorte durch öffentlichen Anschlag am Schalter zwei Monate lang zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden waren — unter oberpostamtlicher Controle geöffnet, um die Rückgabe an den Versender bewirken zu können.

§. 30.

Nachforschung über die Bestellung aufgegebener Sendungen. — Laufzettel.

Jeder Aufgeber, welcher über die richtige und zeitgemäße Bestellung einer der Post übergebenen Sendung Zweifel hegt, oder aus anderen Gründen einen Nachweis der Bestellung zu erhalten wünscht, ist berechtigt, nach vorgängigem Ausweis über seine Person die Absendung eines Laufzettels zu verlangen, und hat dafür die Gebühr von 12 *Xr.* für die Ausfertigung des Laufzettels nebst der Taxe des einfachen Briefes bis zum Bestimmungsorte, wenn der Laufzettel im Inlande bleibt, und bis zur Grenze, wenn er nach dem Auslande geht, zu berichtigen.

Wird durch den zurückkommenden Laufzettel die richtige und rechtzeitige Bestellung nachgewiesen, so hat es hiebei sein Bewenden, und wird der Laufzettel dem Reklamanten ohne weitere Anforderung einer Gebühr zugestellt.

Ergibt sich dagegen, daß bei der Beförderung oder Bestellung der reklamirten Sendung irgend eine Unrichtigkeit unterlaufen, sohin die Reklamation wohl begründet ist, so wird dem Reklamanten eine Abschrift des Laufzettels zur weiteren Disposition zugestellt, und der bei der Absendung dafür erhobene Taxbetrag restituirt.

In Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften die Nachforschung von Amtswegen einzuleiten ist, findet jedoch die Erhebung der vorbemerkten Gebühren nicht statt.

§. 31.

Haftung der Postanstalt.

a) Umfang derselben.

Die Postanstalt haftet

1. für gute Beförderung und sichere Bestellung bezüglich der im Inlande abzugebenden, sowie
2. für gute Beförderung bis zur Grenze und richtige Auslieferung daselbst bezüglich der nach dem Auslande bestimmten Sendungen,

und leistet in beiden Beziehungen Entschädigung nach dem bei der Aufgabe deklarirten Werth, wenn eine solche Sendung während der Zeit, als sie sich im Verwahr der Postanstalt befindet, und resp. durch letztere im Inlande befördert wird, aus Verschulden eines Postbediensteten zu Verlust kommt oder an seinem Inhalte eine Minderung oder Beschädigung erleidet.

Bei den im Auslande vorkommenden Verlust- oder Beschädigungsfällen übernimmt dagegen die Postanstalt die Verbindlichkeit, dem Reklamanten allen erforderlichen Beistand zu leisten, um ihm nach den bezüglichen auswärtigen Landesgesetzen und Postverordnungen baldmöglichst zum Ersatze zu verhelfen.

§. 32.

b) Ersatz bei Verlust eines Frachtstückes.

Bei Verlustfällen im Inlande besteht die nach §. 31 zu leistende Entschädigung in dem vollen Ersatze des bei der Aufgabe deklarirten Werthes.

Für Acten, Rechnungen und andere dergleichen Papiere ohne angegebenen Werth wird in derlei Fällen lediglich die Abschreibgebühr und diese höchstens bis zu dem Betrage von 25 *fl* ersetzt.

Dasselbe gilt bezüglich der Versendungen von Quittungen, Schuldscheinen, Hypothekenbriefen ꝛc., welche auf der Adresse lediglich als solche deklarirt und hienach auch in Ansehung der Taxe behandelt worden waren; im Falle einer besonderen Werthsangabe aber erfolgt der Ersatz nach dieser (vergl. §. 18 Ziff. 5).

Digitized by Google

§. 33.

c) Schadensersatz für beschädigte Frachtstücke.

Bei theilweiser Beschädigung oder Minderung des Inhalts einer Sendung wird der erlittene Schaden oder Abgang nach Verhältniß des beschädigten Quantums und der stattgefundenen Werths- oder Inhalts-Verminderung zu dem bei der Aufgabe angegebenen Werth und jedenfalls nur innerhalb der Grenzen des letzteren ersetzt.

Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß von Seite des Absenders keine der in §. 5—10 in Ansehung der Verpackung gegebenen Vorschriften außer Acht gelassen, oder der Inhalt der Sendung nicht von der Art sey, daß derselbe nach §. 4 nur auf Gefahr des Aufgebers von der Postanstalt zur Beförderung übernommen werden konnte.

§. 34.

d) Haftung für Sendungen ohne Werthsangabe.

Bei ausnahmsweise vorkommenden Sendungen ohne Werthsangabe wird sowohl in Verlust- als Beschädigungsfällen der Ersatz nach Verhältniß des nachträglich zu erweisenden Werthes geleistet, in keinem Falle jedoch höher als nach dem Maximalbetrag von 1 fl 30 xr. für jedes Pfund bemessen.

§. 35.

Erlöschen der von der Postanstalt übernommenen Haftung.

a) Durch Ablauf der Reklamationsfrist.

Will wegen Ersatz oder Entschädigung für ein zu Verlust gegangenes oder beschädigtes Fahrpoststück die Königl. Postanstalt oder ein Beamter derselben in Anspruch genommen werden, so muß die deßfallsige Reklamation bei im Inlande aufgegebenen Versendungen nach dem Inlande binnen einem Jahre — vom Tage der Aufgabe an gerechnet — angebracht werden, und ist nach Ablauf dieser Frist jeder Anspruch an die Königl. Postanstalt oder deren Beamte erloschen.

Bezüglich der Versendungen nach und von dem Auslande wird darauf aufmerksam gemacht, daß von Seite der auswärtigen Postanstalten eine ebenso lange Reklamationsfrist in der Regel nicht anerkannt und daher räthlich ist, deßfallsige Reklamationen schleunigst und längstens innerhalb 3 Monaten nach der Absendung anzubringen.

§. 36.

b) Durch unbeanstandete Uebernahme des Stückes von Seite des Adressaten.

Ist von Seite des Adressaten ein an ihn abgegebenes Fahrpoststück unbeanstandet übernommen und bescheinigt worden, so ist die Königl. Postanstalt dadurch ihrer Haftung entbunden, und kann ein solches Stück unter keinem Vorwande von Seite der Postanstalt weder eröffnet noch auch uneröffnet zurückgenommen oder eine weitere Untersuchung darüber eingeleitet werden.

Dagegen steht dem Adressaten frei, im Falle einer äußerlich wahrnehmbaren Beschädigung vor der Uebernahme des Stückes in seiner Gegenwart dessen Eröffnung vor Amt zu verlangen.

§. 37.

c) Durch Auslieferung des Stückes an eine auswärtige Postanstalt.

Bei Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Postanstalt mit dem Zeitpunkte, wo dieselben an eine fremde Postanstalt zur Bestellung oder Weiterbeförderung ausgeliefert werden, und tritt dagegen die Verbindlichkeit der nach §. 31 bei den auswärtigen Postanstalten zu leistenden Vertretung ein.

II. Abschnitt.

Personen-Beförderung.

§. 38.

Beförderungs-Gelegenheit.

Reisende werden durch die Postanstalt mittels regelmäßig cursirender Personenwägen, wie auch mit den Packwägen, wo solche noch bestehen, befördert.

Außerdem werden auf jenen Routen, wo Eilwägen laufen, auf Verlangen auch eigene Separat-Eilwägen abgegeben.

Digitized by Google

§. 39.

Annahme der Reisenden zu den Personen- und Packwägen.

Die Annahme der Reisenden zu den Personenwägen mit Ausnahme der Malleposten, sowie zu den zwischen den Postgebäuden und Bahnhöfen gehenden Omnibus ist in der Regel unbeschränkt; Ausnahmen oder Modifikationen auf dem einen oder anderen Course werden speziell bekannt gemacht.

Bei den Packwägen beschränkt sich die Annahme auf die Anzahl der ausschließlich des Condukteur-Platzes vorhandenen Plätze im Wagen.

Bei den Unterwege-Expeditionen, bei denen sich nicht auch zugleich Poststallhaltungen befinden, kann die Annahme von Reisenden entweder unbedingt — gegen Entrichtung der von der zunächst rückwärts gelegenen Posterpedition mit Poststall treffenden Taxe — oder bedingt d. h. für den Fall geschehen, daß noch ein freier Platz in dem durchpassirenden Wagen vorhanden ist.

§. 40.

Personen, welche von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Annahme zur Beförderung mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden beschwerlich fallen müßte, und
2. Kinder unter 4 Jahren,

ausgenommen es würden selbe zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze des Wagens oder einer abgeschlossenen Abtheilung desselben die tarifmäßigen Gebühren bezahlt.

§. 41.

Zeit der Anmeldung.

Die Zeit der Anmeldung zur Fahrt hat bis eine Stunde vor Abgang des Wagens, und bei Expeditionen ohne Poststall für den Fall unbedingter Weiterbeförderung (§. 39) rechtzeitig zu geschehen, daß noch eine Postgelegenheit zur Benachrichtigung der zunächst rückwärts gelegenen Expedition mit Poststall behufs der von dieser zu treffenden Vorsorge für die benöthigten freien Plätze benützt werden kann.

Bei späterer Anmeldung kann die Annahme nur dann erfolgen, wenn noch ein Platz im Wagen vorhanden ist, und keine Aenderung in der Bespannung nothwendig wird.

§. 42.

Personentaxen.

Die Personentaxen sind bei jeder Expedition öffentlich angeschlagen und nach der Meilenzahl, welche der Reisende mit der Post zurückzulegen hat, bemessen. Dieselben müssen nebst der normgemäßen Einschreibgebühr sofort bei der Anmeldung bis zum Ziel der Reise d. h. soweit der Reisende durch die Postanstalt eingeschrieben werden kann oder will, ganz erlegt werden, und findet eine Rückzahlung derselben nicht mehr statt, der Reisende mag nun die Reise verschoben, ganz oder zum Theil aufgegeben oder die festgesetzte Abfahrtsstunde versäumt haben.

Für Kinder unter 4 Jahren wird unter der in §. 40 gegebenen Voraussetzung von Erhebung der Taxe Umgang genommen; für ältere Kinder bis zu 10 Jahren ist für die Beförderung im Inlande nur die Hälfte der Taxe zu entrichten, wenn

1. entweder ein einzelnes in Begleitung von mindestens zwei Erwachsenen reiset und dabei einen eigenen Platz im Wagen nicht einnimmt, oder
2. zwei derselben nur einen gemeinschaftlichen Platz im Wagen inne haben. Außerdem ist für solche die volle Taxe wie für Erwachsene zu entrichten.

Reisende, welche sich der Post-Omnibus-Fahrten zwischen den Postgebäuden und den Bahnhöfen bedienen, können außer der Posttaxe auch die Taxe für die Eisenbahnfahrt bei der Postanstalt erlegen.

§. 43.

Reisescheine.

Bei der Bezahlung der Taxe erhält der Reisende einen

Digitized by Google

Vormerkschein, welcher die Empfangsbestätigung über die erlegte Gebühr und zugleich die näheren Bestimmungen bezüglich der Fahrt enthält.

Der Schein ist nur für die eingeschriebene Person und für die bestimmte Fahrt gültig, für welche er ausgestellt wurde, und muß auf Verlangen sowohl dem Conducteur als auch bei jeder Posterpedition vorgezeigt werden.

§. 44.

Ordnung der Plätze im Wagen.

Die Ordnung der Plätze richtet sich nach der bei den Expeditionen öffentlich angeschlagenen Verordnung vom 9. Mai 1835, und haben sich die Reisenden den hienach von Seite des Beamten zu treffenden Anordnungen unweigerlich zu fügen, widrigenfalls die Zurückweisung ohne Rückvergütung der erlegten Taxe zu gewärtigen.

§. 45.

Verhalten bei der Fahrt.

1. Jeder Reisende ist gehalten, den Wagen im Posthause zu besteigen, und darf während der Fahrt weder bei Privat- oder Gasthäusern, noch unterwegs, wo solches nicht ausdrücklich gestattet ist, angehalten werden, um Reisende aufzunehmen oder abzusetzen.

2. Hunde in den Wagen aufzunehmen ist nicht gestattet.

3. Im Wagen darf nur mit übereinstimmendem Zugeständnisse aller Reisenden, und auch dann nur aus geschlossenen Pfeifen geraucht werden; das Rauchen von Cigarren oder aus offenen Pfeifen kann nicht geduldet werden.

4. Die Conducteure sind verpflichtet, für Erhaltung der Ordnung während der Fahrt Sorge zu tragen, und haben sich in dieser Beziehung die Reisenden nach den Verständigungen derselben zu achten.

5. Sollte wider Erwarten ein Reisender Unordnung veranlassen oder sich Unanständigkeiten erlauben, und den Erinnerungen des Conducteurs kein Gehör geben, so wird ein solcher unter Beihülfe der Polizeibehörde des nächstgelegenen Orts ohne Rückersatz der Taxe aus dem Wagen entfernt.

§. 46.

Bestimmungen bezüglich des Reisegepäckes.

a) Inhalt des Reisegepäckes.

Als Reisepäck können nur jene Gegenstände zur Beförderung übernommen werden, welche in wirklichen Reise-Effecten bestehen.

Waarenballots und Geldsendungen können nur als Frachtstücke Beförderung finden.

§. 47.

b) Verpackung des Gepäckes.

Das mit den Eilwägen zu befördernde Reisegepäck muß in Felleisen, Mantelsäcken, ledernen Koffern oder in einer andern leichten Packung von nicht zu großem Umfange sich befinden.

Jedes einzelne Stück muß wohl verschlossen oder versiegelt, mit einer vollständigen Adresse versehen und mit der Aufschrift „Passagiergut" bezeichnet seyn.

§. 48.

c) Aufgabe des Reisegepäckes

Das Reisegepäck muß spätestens eine Stunde vor Abgang des Wagens mit dem bei der Anmeldung erhaltenen Gepäckzettel, in welchen der Reisende nach den auf der Rückseite desselben enthaltenen Bestimmungen sein Gepäck Stück für Stück zu verzeichnen hat, zur Post gebracht werden.

Bei späterer oder nur theilweiser Ablieferung hat der Reisende zu gewärtigen, daß sein Gepäck und resp. die später zur Post gebrachten Theile desselben ihm erst mit der nächsten Fahrt werden nachgesendet werden.

Läßt der Reisende das Gepäck durch den Packer von seiner Wohnung oder dem Gasthofe zur Post schaffen, so hat derselbe hiefür ohne Rücksicht auf die Stückzahl eine Vergütung von 12 *x.* an den Packer zu entrichten.

§. 49.

d) Handgepäck der Reisenden.

Von vorstehender Bestimmung sind jene Kleinigkeiten ausgenommen, welche der Reisende, wie z. B. Stöcke, Re-

genschirme ꝛc., ohne Belästigung der Mitreisenden unmittelbar bei sich im Wagen behalten kann, und daher erst bei der Abfahrt des Wagens mit sich zur Post zu bringen hat.

Größere, das Gewicht von 10 Pfund übersteigende Nachtsäcke ꝛc. können nicht unter solche Gegenstände gerechnet werden, und müssen daher bei Vermeidung des im vorhergehenden §. angedrohten Nachtheils der Postanstalt jedenfalls rechtzeitig zur Behandlung übergeben werden.

§. 50.

e) Gepäcktaxen.

1. Für die Beförderung.

Jedem Reisenden ist gestattet, das im §. 49 bezeichnete, unter seiner unmittelbaren Aufsicht verbleibende, sogenannte Handgepäck tarfrei mit sich zu führen.

Für die Beförderung des übrigen Gepäckes ist die Taxe nach dem bei jeder Expedition dafür ausgehängten Tarife mit einem Heller für jedes Pfund und jede Meile zu entrichten.

Das Gesammtgepäck eines einzelnen Reisenden soll übrigens in der Regel das Gewicht von 80 Pfund nicht übersteigen, und ist bei Ueberschreitung dieses Maximums für den Fall, daß das vorhandene Gepäck auf den zur Fahrt benöthigten Wägen nicht untergebracht werden kann, zu gewärtigen, daß ein Theil desselben zur nächsten Fahrt zurückbehalten wird.

§. 51.

2. Für Garantie.

Jedem Reisenden steht frei, für das nach §. 48 vorschriftsgemäß zur Aufgabe gebrachte Gepäck einen bestimmten Werth zu declariren oder nicht.

Geschieht eine solche Werthsdeclaration, und trifft nach dieser auf jedes Pfund des Gepäckes mehr als 1 fl 30 kr., so hat der Reisende für die Versicherung dieses angegebenen Werthes außer der obigen Beförderungstaxe ohne Rücksicht auf die Entfernung noch eine besondere Garantietaxe zu entrichten.

Die Werthsbestimmung hat der Reisende sowohl auf dem Gepäckzettel, als auch auf der Adresse des Gepäckes selbst anzugeben und dieser Angabe jedesmal die Bemerkung „versichert" beizusetzen, außerdem die Werthsdeclaration als nicht geschehen angesehen und demnach das Gepäck als unversichert behandelt werden würde.

Besteht das Gepäck eines Reisenden aus mehreren Stücken, so ist, wenn sämmtliche besonders versichert werden wollen, für jedes einzelne derselben ein bestimmter Werth anzugeben, die Werthsangabe in einer Summe für die verschiedenen Gepäckstücke insgesammt aber durchaus unzulässig.

§. 52.

f) Bestellung des Reisegepäckes.

Das Gepäck wird dem Reisenden sofort bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte gegen Auslieferung des bei der Abfahrt empfangenen Gepäckzettels ausgehändigt.

Läßt sich der Reisende das Gepäck durch den Packer in sein Absteigquartier bringen, so hat der Packer dafür eine Vergütung von 12 kr., wenn aber der Reisende das Gepäck selbst mit sich nimmt oder von der Post abholen läßt, für dessen Abgabe ohne Rücksicht auf die Stückzahl des Gepäckes eine Gebühr von 3 kr. anzusprechen.

§. 53.

g) Haftung der Postanstalt bezüglich des Reisegepäckes.

Für das nach §. 48 ordnungsgemäß aufgegebene, in den Gepäckzetteln verzeichnete Reisegepäck haftet die Postanstalt wie für alle andern Frachtstücke nach den in §§. 31—37 darüber festgesetzten Normen, und leistet bei eintretender Ersatz-Verbindlichkeit die treffende Entschädigung

a) für das ohne Werthsdeclaration, i. e. ohne besondere Versicherung aufgegebene Gepäck nach dem nachzuweisenden Werthe bis zu dem Maximalbetrage von 1 fl 30 kr. für jedes Pfund, und

b) für das zu einem höheren Werthe besonders versicherte Gepäck nach dem von dem Reisenden declarirten und resp. versicherten Werthe.

Digitized by Google

Ausgeschlossen von dieser Haftung ist alles uneingeschriebene, von dem Reisenden nach §. 49 unter seine unmittelbare Aufsicht genommene Handgepäck.

§. 54.

Abgabe von Separat Eilwägen.

Auf Verlangen werden bei vorhandenem Wagenvorrath an Reisende am Sitze der Königl. Oberpostämter auch eigene Separat-Eilwägen zu 4, 6 und 9 Plätzen abgegeben.

Die Taxe ist für Person und Meile incl. des Postillons-Trinkgeldes auf 36 X. festgesetzt, und muß nebst der treffenden Einschreibgebühr für die ganze zurückzulegende Wegesstrecke bei der Abfahrt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Reisenden nach der Anzahl der Plätze im Wagen vorausbezahlt werden; für das Gepäck sind mit Ausnahme der Garantietaxe dieselben Taxen wie von andern Eilwagen-Reisenden (§. 50) zu entrichten.

Die Reisenden haben sich dagegen bei der Abgabe des Wagens solidarisch verbindlich zu machen, für die gute Erhaltung des Wagens bis zum Endpunkte der Reise Sorge zu tragen und für jede erweisliche Beschädigung an demselben Ersatz zu leisten.

Die Separat-Eilwägen haben am Posthause ab- und anzufahren, und ist den Reisenden nicht gestattet, unterwegs weitere Personen aufzunehmen, auch wenn noch Platz im Wagen vorhanden wäre.

Der viersitzige Wagen wird mit 2, der sechssitzige mit 3 und der neunsitzige mit 4 Pferden bespannt, und geht jede von den Reisenden weiter verlangte Zuspannung auf deren besondere, sofort auf jeder Station zu entrichtende Kosten.

§. 55.

Schlußbemerkung.

Außer den in vorstehendem Abschnitte aufgeführten Taxen und Gebühren hat der Reisende weder an die Conducteure, Packer oder Postillone, noch an irgend einen andern Postbediensteten, eine Abgabe zu entrichten, und ist diesen strenge untersagt, an Reisende für Dienste, welche in ihrer Dienstverpflichtung liegen, irgend eine Anforderung zu machen.

Stellung von Beschwerden und Reclamationen.

§. 56.

Reclamationen und Beschwerden, sowie Anzeigen über stattgefundene Ungebührlichkeiten sind bei dem einschlägigen Oberpostamte in der Regel schriftlich anzubringen; mündliche Beschwerden und Anzeigen genügen nur dann, wenn dieselben die am Sitze der Oberpostämter befindlichen Postbehörden selbst betreffen und durch kurze Verhandlung abgemacht werden können.

Reisende sind zu diesem Behufe auch berechtigt, sich an den Unterwegsorten, wo es der Aufenthalt gestattet, von den Postexpeditoren das sowohl für den Extrapost- wie für den gewöhnlichen Postdienst bestimmte Beschwerde-Buch vorlegen zu lassen, und in dieses die Beschwerde oder Anzeige zur Einbeförderung an das vorgesetzte Oberpostamt einzutragen.

München, den 21. Jänner 1847.

General-Administration der Königlichen Posten.

v. Goeb.

Tauber.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
Dürkheim	6. Januar	2	9	31	1	14	16	2	8	53	1	12	—	1	7	28	1	5	50
„	13. „	2	9	28	1	14	12	—	—	—	—	—	—	1	6	40	1	5	20
„	20. „	—	—	—	—	—	—	4	9	45	3	12	56	—	—	—	—	—	—
„	27. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	2. „	—	—	—	—	—	—	2	8	—	2	10	43	81	6	56	108	5	12
„	9. „	18	9	12	12	13	48	2	8	21	1½	11	45	104	7	—	138	5	15
„	16. „	11	9	40	7	14	30	—	—	—	—	—	—	61	7	24	81	5	23
„	23. „	½	10	—	½	15	—	3	9	24	2	12	35	53	7	44	71	5	48
„	30. „	—	—	—	—	—	—	10	8	32	8	11	6	37	7	20	49	5	30
Grünstadt	6. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	13. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6	20	21	5	4
„	20. „	4	9	37	¾	13	56	—	—	—	—	—	—	45	7	10	56	5	44
„	27. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	5. „	624	8	53	111	13	33	126	8	25	90	11	47	1284	6	34	1319	5	46
„	12. „	530	9	15	349	14	3	220	8	40	157	12	18	1614	6	4	1834	5	52
„	19. „	868	9	48	571	14	53	206	8	57	148	12	29	1178	6	57	1307	6	6
„	26. „	782	9	50	515	14	56	160	8	57	115	12	29	1526	7	3	1743	6	11
Kirchheimbolanden	7. „	21	8	56	14	13	24	9	8	2	6	11	21	—	—	—	—	—	—
„	14. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	21. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	28. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	7. „	120	9	27	82	13	53	19	7	50	14	10	39	148	7	10	182	5	48
„	14. „	43	9	52	29	14	30	2	8	—	1	10	52	217	7	30	268	6	4
„	21. „	117	10	35	80	15	33	1	8	—	1	10	52	200	7	36	247	6	13
„	28. „	121	10	10	82	14	56	39	8	30	28	11	33	226	7	15	279	5	52
Neustadt	2. „	136	9	10	91	13	45	24	8	19	20	11	37	44	6	34	49	5	55
„	5. „	481	9	17	321	13	56	63	8	27	45	11	48	81	6	39	90	5	59
„	9. „	257	9	28	171	14	13	83	8	35	59	11	59	74	6	44	81	6	4
„	12. „	593	9	38	395	14	28	91	8	39	67	12	5	119	6	47	131	6	7
„	16. „	276	9	54	184	14	51	16	8	37	12	12	3	47	7	—	52	6	18
„	19. „	491	10	4	328	15	6	38	8	49	27	12	20	57	7	16	63	6	32
„	23. „	391	10	12	261	15	18	23	9	3	20	12	40	66	7	19	72	6	35
„	26. „	673	9	50	449	14	46	51	8	59	36	12	34	72	7	15	79	6	31
„	30. „	103	9	39	69	14	28	64	8	36	46	12	2	41	7	6	45	6	23
Speyer	5. „	4	8	54	3	13	53	—	—	—	—	—	—	37	6	42	43	5	54
„	12. „	2	9	—	1	14	3	12	8	4	9	11	17	36	6	38	42	6	8
„	19. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	7	17	19	6	24
„	26. „	7	9	39	5	15	30	18	8	41	13	12	9	81	7	11	92	6	19
Zweibrücken	7. „	328	9	17	213	14	17	129	8	45	93	12	15	53	6	21	64	5	2
„	14. „	221	9	39	143	14	51	115	8	50	82	12	22	9	6	47	11	5	33
„	21. „	182	10	48	118	16	37	35	9	29	25	13	16	13	6	50	16	5	36
„	28. „	143	10	34	93	16	16	99	9	32	71	12	19	38	7	5	46	5	48

Digitized by Google

ſi ch t
des Monats Januar 1847.

Spelzkern.						Gerſt.						Haſer.						Bemerkungen.
Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr	
—	—	—	—	—	—	11	7	7	9	8	51	30	5	46	38	4	37	
—	—	—	—	—	—	23	7	31	20	9	21	2	5	44	3	4	35	
—	—	—	—	—	—	5	7	55	4	9	54	13	5	55	16	4	44	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	15	5	59	19	4	47	
—	—	—	—	—	—	13	7	7	10	8	54	1	5	20	1	4	34	
—	—	—	—	—	—	46	7	13	37	9	1	3	5	34	4	5	7	
—	—	—	—	—	—	10	7	53	8	9	51	5	5	35	5	5	8	
—	—	—	—	—	—	15	8	52	12	11	5	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	19	8	3	15	10	4	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	66	5	20	80	4	25	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	100	5	30	120	4	34	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	30	-	—	36	4	46	
—	—	—	—	—	—	480	7	27	364	9	50	486	4	53	510	4	3	
—	—	—	—	—	—	503	7	41	625	10	12	824	4	55	917	4	5	
—	—	—	—	—	—	692	8	6	524	10	41	206	5	6	340	4	35	
—	—	—	—	—	—	601	8	12	457	10	48	546	5	13	607	4	41	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	41	7	18	31	9	29	34	4	38	40	3	50	
—	—	—	—	—	—	49	8	—	38	10	24	18	4	30	22	3	46	
—	—	—	—	—	—	142	8	20	109	10	30	5	5	—	6	4	12	
—	—	—	—	—	—	138	8	10	104	10	37	2	5	6	2	4	17	
—	—	—	—	—	—	51	7	41	41	8	59	42	5	4	46	4	34	
—	—	—	—	—	—	93	7	20	74	9	10	39	5	8	43	4	37	
—	—	—	—	—	—	130	7	31	104	9	24	37	5	14	41	4	43	
—	—	—	—	—	—	131	7	36	104	9	30	51	5	16	56	4	44	
—	—	—	—	—	—	53	7	46	43	9	42	79	5	23	87	4	51	
—	—	—	—	—	—	115	8	3	92	10	3	49	5	37	54	5	3	
—	—	—	—	—	—	66	8	21	53	10	26	73	5	38	80	5	3	
—	—	—	—	—	—	91	8	17	73	10	34	49	5	39	54	5	4	
—	—	—	—	—	—	38	8	14	31	10	30	25	5	36	28	5	2	
—	—	—	—	—	—	10	6	55	15	8	59	31	4	39	36	4	11	
—	—	—	—	—	—	9	7	12	7	9	21	48	4	48	54	4	19	
—	—	—	—	—	—	4	7	50	3	10	11	5	5	26	6	4	52	
—	—	—	—	—	—	31	8	14	24	10	42	18	5	10	21	4	39	
—	—	—	—	—	—	60	7	40	47	9	39	155	4	36	176	4	2	
—	—	—	—	—	—	81	8	3	64	10	8	122	4	57	139	4	21	
—	—	—	—	—	—	35	8	48	27	11	5	92	5	24	105	4	45	
—	—	—	—	—	—	81	8	44	64	11	1	118	5	32	134	4	52	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Januar 1847.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für													
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.					
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p
Dürkheim	9	2⅔	11	1⅓	22	—	14	—	13	—	16	—	44	—	2	1	8	—	8	—	8	—
Frankenthal	9	1⅓	10	1⅓	22	—	12	2⅔	13	—	14	—	44	—	1	33	7	—	8	—	8	—
Grünstadt	9	2	10	2	18	—	12	—	12	—	18	—	48	—	1	48	10	—	10	—	10	—
Kaiserslautern	10	—	13	—	20	—	12	—	14	—	18	—	48	—	2	33	12	—	10	—	12	—
Landau	10	1⅓	13	—	26	—	16	—	16	—	20	—	44	—	2	24	12	—	10	—	10	—
Speyer	9	2⅔	12	—	22	—	14	—	16	—	20	—	48	—	1	30	9	—	10	—	8	—
Zweibrücken	12	—	16	—	20	—	12	—	14	—	20	—	44	—	2	15	8	—	12	—	8	—

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 30. Januar 1847 die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Bellheim, Decanats Germersheim, dem Pfarramts-Candidaten Johann Welsch von Alsenz, allergnädigst zu verleihen geruht.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 29. Januar 1847 haben Seine Majestät der König die erledigte I. protestantische Pfarrstelle zu Otterberg, Decanats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Elmstein, Decanats Neustadt, Christian Kalbfuß, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 28. Januar 1847, die erledigte protestantische Pfarrei Duchroth, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Annweiler, Johann Jacob Conrad Geib, allergnädigst zu verleihen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 11. Februar 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	95½	95
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.		664
„ „ Promessen per Stück Agio . .		78
Ludwig-Canal-Actien		–
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		94⅜
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

.№ 11. Speyer, den 24. Februar 1847.

Inhalt:

Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen Bayerischen Unterthanen. — Verbotene Druckschrift. — Uebereinkunft mit der Königlich niederländischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter mittelloser Unterthanen. — Die Pariser Lebens-Versicherungsanstalt „Equitable" betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien.

Ad Nrm. Exh. 8252 M. pr. den 11. Februar 1847.

(Die Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen Bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich eines höchsten Ministerial-Erlasses vom 15. Januar d. J. hinterliegen beim Königl. Ministerium des Innern viele Todtenscheine für im Auslande verstorbene, angeblich Bayerische Unterthanen, von welchen mehrere den einzelnen Regierungen behufs der Ermittelung der Angehörigkeit, jedoch ohne Erfolg, zugefertigt waren. Da nun diese Ermittelung sowohl für die Relicten von großem Interesse, als auf Verlassenschafts- und Erbschafts-Verhandlungen von wesentlichem Einfluß ist, so sind die Personalverhältnisse der verstorbenen Personen nach dem untenfolgenden Verzeichnisse aus den vorliegenden Todtenscheinen genauest zusammengestellt worden, um auf den Grund desselben neuerdings Nachforschungen einleiten zu können.

Es ergeht deßhalb an sämmtliche Bürgermeisterämter, als Depositare der Civilstandsacten ihrer Gemeinden, der Auftrag, das nachfolgende Verzeichniß aufs Genaueste mit den Geburtsregistern zu vergleichen, und auf den Fall, daß die Heimath der einen oder andern der darin aufgezählten Personen außer Zweifel gestellt seyn würde, ungesäumt hievon ihrem vorgesetzten Landcommissariate Anzeige zu machen, damit alsdann die Verabfolgung der Todtenscheine veranlaßt werden könne.

Dabei werden jedoch dieselben insbesondere darauf hingewiesen, daß die Geburts- oder Heimathsorte nach den vorliegenden Todtenscheinen mitunter vielleicht unrichtig angegeben sind, was wohl bei den in Frankreich oder in französischen Diensten gestorbenen Personen in den undeutlichen Handschriften und Legitimationen, vorzüglich aber in der verschiedenen Aussprache der Ortsnamen seinen Grund haben dürfte.

Die Bürgermeisterämter werden daher bei den Nachforschungen hauptsächlich auf die Rubriken über die Familien- und Taufnamen der Verstorbenen und ihrer Eltern, sowie des Alters (soweit Letzteres nicht aus dem unter dem Striche vorgetragenen Tage der Geburt mit Gewißheit entnommen werden kann) ihr Augenmerk zu richten haben.

Die Königl. Landcommissariate sind beauftragt, über den Vollzug dieses Auftrages binnen acht Wochen an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten.

Speyer, den 6. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Familiennamen	Taufnamen	Geburts- oder Heimathsort	Stand oder Erwerb	Familien- und Taufname
					der Verstor
1	Hanstein	Jacob	Aspach	herumzieh. Musikant.	Jac. Hanstein und Kathar. Pilcherin.
2	Seiler	Johann	Würzburg	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika.	Simon Seiler und Magdal. Bury.
3	Moro	Adolph	Würzburg	deßgl.	Joh Bapt. Moro u. Magd. Kurzschutz.
4	Frederic, viell. Friedrich	Carl	Würzburg	deßgl.	Johann u. Apollonia Frederic.
5	Mayer	Johann	Savenburd (Sauersburg?)	deßgl.	Franz Mayer u. Franziska Vogelsberger.
6	Letsch	Heinrich	Rangroff? in Rheinbayern.	pens. Militär.	Maria Letsch, led.
7	Has	Joseph	St. Wendel	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika	Jac. Has u. Margarethe Pompr.
8	Nagelschmidt	Andreas	Neuburg	deßgl.	Jos. Nagelschmidt u. Anna Wig.
9	Heil	Philipp Peter	Zweibrücken	Schneider.	dessen verstorb. Ehefr war Clotilde Moukard.
10	Baßler	Maria	Littenheim (Littersheimerhof)	Fabrikarbeiterin, ledig.	Joh. Baßler u. Magdal. Enschelor.
11	Zimmermann	Peter	Spinal? (Spinner u. Spital?)	Taglöhner.	Anton und Marianne Zimmermann; seine Frau ist Magd. Pasel.
12	Heltzer	Joseph	Zweibrücken	Schuster.	Mathias Heltzer und Maria Schneider.
	angeblich	Deserteur des k. b.	14. Linien-Infanterie-Regiments.		
13	Platz	Michael	Neukam in der Pfalz.	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika.	Joh. Platz und Susanna Klechautz.
14	Nickel	Jacob	Labach	deßgl.	Michael Nikel und Rachel Gayer.
15	Benezet	Maria Franziska Louisa	Zweibrücken	—	—
16	Götz	Sebastian	Muckenheim(Muckheim)	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika.	Joh. Götz u. Sophie Bernhardt.
17	Koppel	Alois	Regensburg	Schneider.	—
18	Tunz	Johann	deßgl.	Musikant	—
19	Coste	Joh. Leonhard	deßgl.	Commissionär.	—
20	Tumas	Franz	Regensburg	Schneider.	—
21	Klein	Johann	Soutzbach (wahrscheinlich Sulzbach)	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika.	Jos. Klein u. Rosine Adolphe
22	Federl	Anton	Heilhem (Heilheim?)	deßgl.	Georg Federl u. Eva Schildebek.
23	Hörner	Bernhard	Lombach	Bauer	Georg Hörner u. Anna M. Scharffenberger.

Digitized by Google

Heimaths- oder Wohnort	Stand oder Erwerb	Todestag und Tag der Geburt.			Damaliges Alter.	Bemerkungen.
benen.		Tag.	Monat.	Jahr.		
Aspach.	—	29.	Oct.	1845	14 Jahr	starb im Spital zu Vercelli.
—	—	17.	Oct.	1843	30 „	starb im Militärspit. zu Gigelli
		10.	Febr.	1813		in Afrika.
—	—	24.	Jan.	1843	24 „	starb im Militärspit. zu Oran
		25.	Juni	1818		in Afrika.
—	—	2.	Mai	1842	25 „	starb im Militärspit. zu Algier.
		15.	Mai	1817		
—	—	28.	Oct.	1843	25 „	starb im Militärspit. zu Bugia.
		2.	Mai	1818		
—	—	20.	April	1844	30 „	starb in Colmar.
—	—	27.	März	1844	36 „	starb im Militärspit. zu Oran.
		12.	Oct.	1807		
—	—	18.	Oct.	1843	29 „	starb im Militärsp. zu Mosta-
		5.	Sept.	1814		ganem.
—	—	13.	Jan.	1840	71 „	starb in Paris.
—	—	21.	Juni	1843	38 „	starb im Spital zu Colmar.
—	—	15.	Juni	1843	24 „	starb „ „ „ Toulon.
—	—	20.	Oct.	1842	37 „	starb zu Ensisheim.
—	—	22.	Juli	1842	38 „	starb im Militärspit. zu Mosta-
		8.	Febr.	1804		ganem.
—	—	20.	Jan.	1843	31 „	„ „ „ „ Toulon.
		12.	Dez.	1811		
—	—	25.	Jan.	1845	35 „	starb zu Paris.
—	—	11.	Sept.	1842	22 „	starb im Militärspit. zu Algier.
		1.	Juli	1820		
—	—	28.	Mai	1843	23 „	starb zu Paris.
—	—	5.	Febr.	1844	beil. 30	starb im Civilspit. zu Algier.
—	—	22.	Febr.	1843	68 „	starb zu Paris.
—	—	3.	März	1844	57 „	starb zu Paris.
—	—	10.	Febr.	1843	24 „	starb im Militärspit. zu Bona.
		23.	Oct.	1818		
—	—	8.	Febr.	1843	30 „	„ „ „ „ Oran.
		8.	Febr.	1813		
—	—	30.	Juli	1844	54 „	„ „ Civilspital zu Toulon.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Familiennamen	Taufnamen	Geburts- oder Heimathsort	Stand oder Erwerb	Familien- und Taufname
					der Verstor
24	Sichlinger	Joh. Michael	Wald	Rentner	—
25	Groser	Wilhelm	Harsheim	Sold. bei d. Fremdenleg.	Nicolaus Groser u. Kathar. Neufrais.
26	Lazard	Sara	Chophliche?	Wittwe des Abraham Heumann	—
27	Samson	Sara Wittwe des Michael Levi.	Erland viell. Erlangen	Hausirhändlerin	Schwab Samson u. N. N. Cressot.
28	Heindel	Georg	Fritgein?	Trompeter bei der afrikanischen Gendarmerie	Johann Heindel u. Agathe Surer.
29	Fest	Franz	Bachuel? (Bachel?)	Taglöhner	—
30	Franz oder Fraz	Anton	Jekelberg od. Felkeberg (Hakelbrg? Falkenbrg?)	Schreiner	Jac. Anton Franz u. Caroline Schwarz.
31	Porger	Wilhelm	Neusel, viell. Neuses	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika.	Heinrich Porger u. Kath. Heiler.
32	Lang	Peter	Fessingen?	deßgl.	Johann Lang u. Kathar. Bemorr.
33	Allmendinger	Martin	Gespach (Geisbach)	deßgl.	Mathias u. Marie Allmendinger.
34	Henry vielleicht Heinrich	Adam	Heyn	deßgl.	N. N. Henry u. Anna Maria Stabel.
35	Bruner	Georg	Itsbelenn?	deßgl.	Johann u. Magdal. Bruner.
36	Schumacher	—	Ingweclerhof (Ingweilerhof)	deßgl.	Carl u. Philippina Schumacher.
37	Hubert	Elisabeth verheirathet an Johann Alexander Paldt, Handschuhmacher in Paris.	—	Stickerin	—
38	Müller	Johann	Pinforth (Hainsfarth? Bingart?)	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika.	Georg Müller u. Elisabeth Rahn.
39	Johannes	Nicolaus	Obezelsbach (Oberelsbach?)	—	Mathäus Johannes
40	Schneider	Daniel	Asvilear (Aßweiler?)	herumziehender Musikant	Jos. Schneider und Maria Jone
41	Lang	Jacob	Tarlpen? (Darstein, Karlstein)	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika	Martin Lang und Elis. Malkreuter
42	Misbach	Franz Anton	Großhausbach (Großheubach)	deßgl.	Joh. Misbach und Franzieka Bayer
43	Petry	Heinrich	Bourgrubstal (Burgkundstadt? Burgstall?	deßgl.	Heinrich und Katharina Petry
44	Engelhard	Valentin	Lohnhausen (Thanhausen?)	deßgl.	Ludwig Engelhaed u. Sophia Kerkner
45	Baum	Johann	Eschern (Eschau?)	deßgl.	Martin Baum und Kathar. Hertel

Digitized by Google

Heimaths- oder Wohnort	Stand oder Erwerb	Todestag und Tag der Geburt.			Damaliges Alter.	Bemerkungen.
benen.		Tag.	Monat.	Jahr.		
—	—	14.	Oct.	1843	87 Jahr	starb zu Paris.
—	—	10.	Jan.	1842	24 „	starb im Civilspital zu Aix.
		10.	April	1817		
—	—	4.	Oct.	1844	85 „	starb zu Paris.
—	—	12.	Febr.	1843	74 „	„ „ „
—	—	25.	Mai	1842	— „	starb im Militärspit. zu Bidah.
—	—	1.	Dez.	1842	35 „	starb zu Paris.
Jekelberg	—	17.	Nov.	1842	16 „	starb zu Dieulefis.
—	—	17.	Nov.	1842	26 „	starb im Militärspit. zu Mostaganem.
		18.	Oct.	1816		
—	—	20.	Dez.	1842	22 „	„ „ „ „ Toulon.
—	—	17.	Oct.	1843	33 „	„ „ „ „ Mostaganem.
		4.	Juni	1810		
—	—	18.	Febr.	1844	30 „	„ „ „ „ Oran.
		6.	Mai	1813		
—	—	18.	Aug.	1844	29 „	„ „ „ „ Milianah.
		—	—	1815		
—	—	29.	Sept.	1843	28 „	„ „ „ „ Mascara.
		—	—	1815		
—	—	7.	April	1842	61 „	„ zu Paris.
—	—	21.	Oct.	1843	25 „	starb im Militärspit. zu Mostaganem.
		21.	Febr.	1818		
—	—	29.	Dez.	1843	48 „	starb in dem Seespit. zu Toulon
—	—	16.	Sept.	1844	19 „	„ „ „ Civilspit. „ „
—	—	16.	Jan.	1843	30 „	„ „ „ Militärsp. zu Bona
—	—	9.	Oct.	1844	22 „	„ „ „ „ „ Mostaganem.
		21.	Aug.	1822		
—	—	28.	Juli	1843	23 „	deßgl.
		—	—	1820		
—	—	2.	Oct.	1844	32 „	deßgl.
		2.	Oct.	1812		
—	—	3.	Sept.	1844	30 „	starb in dem Militärspit. zu Oran
		11.	Mai	1814		

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Familiennamen	Taufnamen	Geburts- und Heimathsort	Stand oder Erwerb	Familien- und Taufname
					der Verstor
46	Pfeiffer	Philipp	Stunventen (Steinwand?)	desgl.	Wilhelm Pfeiffer und Elisab. Zinsmeister
47	Maps	Joseph	Dürnstein	Schuster	—
48	Schmitt	Joh. Heinrich	Hittenbourg (Hottenberg?)	Stuhlflechter	Ludwig Schmitt und Christina Klein
49	Stürmer	Johann	Romburg (Romberg)	Schneider	—
50	Weinacht	Adam	Rohnheim (Ranheim?)	Taglöhner	Samuel Weinacht und Christine Staben
51	Mesbach	Elisabeth	Weissenburg	—	Franz Mesbach und Marg. Rosse
52	Bahk, vielleicht auch Back oder Bok	Joh. Georg	Rheinboren (unverkennbare Verwechslung mit dem Familiennamen der Mutter)	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika	Joh. Gg. Bakh und Elis. Rheinboren
53	Bocker war verehelicht mit	Nicolaus Magdalena Gambin	Ottweiler	Wallarbeiter	Nicolaus Bocker und Elisab. Peter
54	Götz	Daniel	Bühl	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika	Carl Götz und Elis. Gerstner
55	Miller	Joh. Ferdinand	Hambach	desgl.	Johann Miller und Apollonia Fittrich

Ad Nrm. 9004 M. pr. den 17. Februar 1847

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München unterm 19. v. M. verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Macht euch bereit, ein Wort an das teutsche Volk.“

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 6. d. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung stattzufinden habe.

Speyer, den 15. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 8768 M. pr. den 19. Februar 1847.

(Die Uebereinkunft mit der Königl. niederländischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter mittelloser Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung wird den Königl. Landcommissariaten zur Wissenschaft eröffnet, um sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten und die Bürgermeisterämter, Polizei-Commissariate und Armenpflegschaftsräthe geeignet anzuweisen.

Speyer, den 12. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Digitized by Google

Heimaths- oder Wohnort	Stand oder Erwerb	Todestag und Tag der Geburt			Damaliges Alter.	Bemerkungen.
benen		Tag.	Monat.	Jahr.		
—	—	11. —	Mai —	1844 1818	26 „	ſtarb in dem Militärſpit. zu Oran.
—	—	3.	Juni	1844	24 „	ſtarb zu Paris.
—	—	28.	Oct.	1842	37 „	ſtarb zu Enſisheim.
—	—	28.	März	1843	26 „	ſtarb zu Paris.
—		10. —	Juli Dez.	1843 1811	32 „	ſtarb in d. Militärſpit. zu Coleah.
—	—	20. 19.	Juni Aug.	1844 1819	25 „	ſtarb in d. Militärſpit. zu Boufarik.
—	—	1. 8.	Juni Oct.	1842 1804	37 „	ſtarb in einem afrikaniſchen Militärſpital.
Ottweiler	—	9.	Febr.	1844	79 „	ſtarb zu Chalons.
—	—	20. 20.	Jan. Juni	1843 1816	26 „	ſtarb in dem Militärſpit. zu Bona.
—	—	28. —	Jan. —	1842 1810	22 „	ſtarb in dem Civilſpital zu Aix.

Miniſterium des Innern.

Die Königl. Bayeriſche und die Königl. Niederländiſche Regierung ſind übereingekommen, ihren in den beiderſeitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenſeitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu laſſen, und es iſt zu dieſem Ende Folgendes feſtgeſetzt worden:

1. Die Kur- und Verpflegungskoſten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Unterthanen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekaſſen derjenigen Orte, wo dieſelben einen Unfall erleiden, oder aus der ſonſt von der betreffenden Regierung hiezu beſtimmten Kaſſe beſtritten, ohne daß deßhalb ein Erſatz in Anſpruch genommen werden kann.

Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei ſolchen Fällen jedem Anſpruche der Menſchlichkeit Genüge geſchehe, und kein Verſäumniß eintrete.

2. Da jedoch dieſe Verbindlichkeit immer nur ſubſidiär bleibt, ſo iſt der verurſachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu erſetzen, wenn entweder der betreffende Reiſende dieſen Erſatz aus eigenen Mitteln zu leiſten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundſätzen zu ſeiner Ernährung und Unterſtützung verpflichteten Perſonen, nämlich ſeine Aſcendenten und Deſcendenten oder ein Ehegatte desſelben dazu vermögend ſind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben iſt.

München, den 2. Februar 1847.

Digitized by Google

Ad Nem. Exh. 3602 M. pr. den 19. Februar 1847.

(Die Pariser Lebensversicherungs-Anstalt „Equitable“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich zur Bekanntmachung veranlaßt, daß das Gesuch der Pariser Lebensversicherungs-Anstalt „Equitable“ um Zulassung von Agenten in Bayern durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern abweislich beschieden worden ist.

Speyer, den 12. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 10. Februar l. J. den Gemeinderath Joseph Steinbacher zum Bürgermeister der Gemeinde Lingenfeld, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Februar 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Michael Dehs von Leistadt zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Kuhardt, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Privilegien Allerhöchst zu verleihen geruht:

unterm 13. November v. J. dem licencirten Rouleau-Maler August Sievers zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Lakirarbeiten mittelst eigenthümlich erzeugter Firnisse, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 15. November v. J. dem Sacristan im Franziskanerkloster zu München, Wolfgang Schneck, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Fabrikation rothen Siegellacks ohne Anwendung von Zinnober und Menuig, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 1. Dezember v. J. dem Kunstgärtner Johann Nürnberger zu München, auf Anfertigung von künstlichen Holz-Arbeiten aus Baumrinden mittelst eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 17. Dezember v. J. dem Schleifer Mathias Müller in der Vorstadt Au, auf Ausführung und Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Schleifwerkes zum Schleifen der Helme, Cuirasse und feiner Schwertfegerarbeiten, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 14. November v. J. das dem Sattlermeister Corbinian Popfinger zu München unterm 22. November 1843 verliehene Gewerbsprivilegium, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung verbesserter Lederriemen zu Wagengeschirren, zum Pferdezug, sowie zu jeder Art von Maschinen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 22. November v. J. anfangend, zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Die Erben des nunmehr verstorbenen Gold- und Silberarbeiters Johann Burkhart zu Passau haben auf das demselben unterm 3. Dezember 1843 Allerhöchst verliehene und unterm 6. März 1844 ausgeschriebene zehnjährige Privilegium auf Anfertigung von Feuerspritzen nach der von ihm erfundenen verbesserten Construction mittelst Anwendung von Balanzir-Rädern und Krahnen, verzichtet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 12. Speyer, den 26. Februar 1847.

Inhalt:

Vorzeigen bildlicher Darstellungen und Absingen der Erzählungen von Verbrechen und dergleichen bei öffentlichen Gelegenheiten. — Hafenverkehr zu Ludwigshafen im Jahre 1846. — Verzeichniß der Vieh- und Krämermärkte, welche im Jahre 1848 in der Provinz Rheinhessen abgehalten werden. — 182ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1847 aus der Altersklasse 1825.

Ad Nrm. Exh. 9452 M. pr. den 19. Februar 1847.

(Das Vorzeigen bildlicher Darstellungen und das Absingen der Erzählungen von Verbrechen und dergleichen bei öffentlichen Gelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Regierungs-Entschließung vom 20. Juli 1836 im Amts- und Intelligenzblatte № 36 Seite 411 und 412 wurde das Vorzeigen bildlicher Darstellungen von Verbrechen und unsittlichen Handlungen, sowie das Absingen der Erzählungen hievon auf Jahrmärkten und bei anderen öffentlichen Gelegenheiten, dann der Verkauf der bezüglichen Lieder, dieser unter Hinweisung auf die Regierungsverfügung vom 12. April 1836 im Amts- und Intelligenzblatte № 22 Seite 231 gänzlich untersagt.

Die unterfertigte Stelle nimmt von vorgekommenen Uebertretungsfällen Anlaß, obiges Verbot zu erneuern.

Die Königl. Landcommissariate haben die Bürgermeisterämter und Polizeicommissäre noch besonders anzuweisen, das Verbot strengstens zu handhaben.

Dabei ist den Localpolizeibehörden vorzubehalten, zu diesem Entzwecke etwa auch Localpolizei-Beschlüsse zu erlassen.

Speyer, den 17. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Ad Nrm. 9375 M. pr. den 22. Februar 1847.

(Den Hafenverkehr zu Ludwigshafen im Jahr 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die von dem Königl. Hafencommissariate zu Ludwigshafen aufgestellte Uebersicht über den Verkehr des dortigen Hafens im Jahre 1846 bekannt gemacht.

Speyer, den 19. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Digitized by Google

Nachwei

des Gesammt-Hafenverkehrs zu

Hafen-Abtheilung.	Eingang.							
	Wasserwärts				Landwärts			
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz	
	Fahrzeuge.	Centner.	Fahrzeuge.	Centner.	Frachtwägen.	Centner.	Frachtwägen.	Centner.
Auslandshafen	100	170482	17	2637	66	2717	12	131
Inlandshafen	217	54961	3	1215	13	607	844	40476
Vordere Schachtel	192	24056	55	4044	—	—	25	631
Winterhafen *)	909	158652	10	1002	—	—	504	27070
Summa .	1418	308151	85	8898	79	3324	1385	68308

*) Die außerdem im Winterhafen wasserwärts theils ein-, theils abgegangenen und bezüglich der Hafengebühren nicht nach dem

Ludwigshafen, den 30. Januar 1847.

Digitized by Google

fang

Ludwigshafen im Jahre 1846.

Abgang.								Total-Gewicht	Vorzügliche Gegenstände dieses Hafen-Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts					
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz			
Fahrzeuge.	Centner.	Fahrzeuge.	Centner.	Frachtwägen.	Centner.	Frachtwägen.	Centner.	Centner.	
90	40799	23	6786	1403	69415	1015	43157	336124	Baumwolle und Baumwollenwaaren, Baumwollengarn, Soda, Kreide, Krapp, Farbhölzer, Harze, Roheisen, Stahl, Blech und Eisen aller Art, Getraid, Reps, Häute rohe, Wein, Kaffee, Zucker, Mehl, Reis, Tabakblätter, Oel in Fässern, Asphaltplatten, Thran, Holzwaare rohe, Maschinen, Salpeter.
31	13145	141	41112	622	16366	1216	37841	205223	Eisen und Eisenwaaren aller Art, Lumpen, Getraid, Alaun, Harze, Erze, Zucker, Porzellanerde, Potasche, Wein, Rohtabak, Krapp, Kreide.
1	22	6	838	—	—	554	27830	57421	Oelkuchen, Getraid, gebrannte Steine, Kreide.
4	3279	51	14798	5	203	2439	169992	374996	Eisenbahnschienen, Eisenerz, Eisenbahnschwellen, Steinkohlen, Kartoffeln, Coacks.
126	57245	221	63534	2030	85984	5224	278320	973764	
Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage								383042	Borde, Diehlen, Rahmschenkel, eichene Stangen, Baustämme, Brennholz, Daubholz, Fässer, Kübel und Faßreife.
							Zusammen .	1356806	

Königliches Hafen-Commissariat.

Heerwagen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Vieh- und Krämermärkte, welche im Jahre 1848 in der Provinz Reinhessen abgehalten werden.

Marktorte	Im Kreise	Zahl der Märkte im Jahre	Bezeichnung der Markttage				Bemerkungen
			No.	Tag	Monat	Kalendername	
Mainz	Stadtkreis Mainz	2	1	3.	April	Ostermesse	Dauer 14 Tage.
			2	21.	August	Herbstmesse	
Kastel	id.	21	1	5.	Januar		
			2	19.	"		
			3	2.	Februar		
			4	16.	"		
			5	1.	März		
			6	15.	"		
			7	29.	"		
			8	12.	April		
			9	3.	Mai		
			10	31.	"		
			11	14.	Juni	Viehmarkte	
			12	28.	"		
			13	26.	Juli		
			14	23.	August		
			15	6.	September		
			16	20.	"		
			17	25.	October		
			18	15.	November		
			19	29.	"		
			20	13.	Dezember		
			21	27.	"		
Kostheim	id.	4	1	17.	Mai	Viehmärkte	
			2	12.	Juli		
			3	9.	August		
			4	4.	October		
Alzey	Alzey	3	1	—	—	Fastnachtsmarkt	auf Fastnachtmontag und Dienstag.
			2	—	—	Kreuzerhöhungsmarkt	auf Dienstag und Mittwoch nach Kreuzerhöhung, und wenn Kreuzerhöhung auf Dienstag fällt, an diesem und dem folgenden Tage.
			3	—	—	Martinimarkt	auf Dienstag und Mittwoch nach Martini, und wenn Martini auf Dienstag fällt, an diesem und dem folgenden Tage.
Odernheim	id.	1	1	—	—	Jahrmarkt	auf Dienstag und Mittwoch vor Michaeli, und wenn Michaeli auf Dienstag fällt, an diesem und dem folgenden Tage.

Digitized by Google

Marktorte	Im Kreise	Zahl der Märkte im Jahre	Bezeichnung der Markttage				Bemerkungen.
			Nr.	Tag	Monat	Kalendername	
Wörrstadt	Alzey	1	1	—	—	Jahrmarkt	den 2. September oder Mittwochs vor dem Bellermarkt.
Flonheim	id.	1	1	—	—	id.	auf Dienstag in der 4. Woche des Monats Dezember.
Eckelsheim	Bingen	1	—	—	—	sogenannter Bellermarkt	den 12., 13. und 14. September.
Niederingelheim	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt	den 11. und 12. September.
Oberingelheim	id.	1	—	—	—	id.	Montag, Dienstag und Mittwoch nach Matthäus (den 27., 28. und 29. September).
Sauerschwabenheim	id.	1	—	—	—	id.	Montag und Dienstag nach Bartholomäus (August).
St. Johannbei Sprendlingen	id.	1	—	—	—	id.	auf den ersten Dienstag und Mittwoch nach Johanni (24. Juni). Fällt Johanni auf einen Dienstag, so wird der Markt auf denselben abgehalten.
Sprendlingen	id.	1	—	—	—	id.	auf Montag und Dienstag nach Ludwig (25. August.) Fällt Ludwig auf Montag, so wird der Markt auf denselben abgehalten.
Oppenheim	Landkreis Mainz	2	1	—	—	Bartholomäusmarkt	auf Dienstag und Mittwoch nach Bartholomäus, und fällt dieser Tag auf einen Dienstag, so wird der Markt auf den nämlichen und den folgenden Tag abgehalten.
			2	—	—	Katharinenmarkt	auf Dienstag und Mittwoch nach Katharinentag, und fällt dieser Tag auf Dienstag, so wird der Markt auf den nämlichen und den folgenden Tag abgehalten.
Gundersblum	id.	1	—	—	—	Jahrmarkt	auf den ersten Montag und Dienstag nach Simon Judas.
Osthofen	Worms	1	—	—	—	id.	am letzten Montag im August.
Pfeddersheim	id.	1	—	—	—	id.	am ersten Montag im September.
Westhofen	id.	1	—	—	—	id.	am Montage nach dem vorletzten Sonntage im August.
Worms	id.	2	1	—	—	Pfingstmarkt	am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach Pfingsten.
			2	—	—	Allerheiligenmarkt	am Montag, Dienstag und Mittwoch nach Allerheiligen.

Digitized by Google

(Die 182te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 29. Jänner letzthin wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Januar 1847 in der Serie 6 verloosten Banko-Obligationen zu 5 Percent, und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestikal-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns zu 4 Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die fünfpercentigen Banko-Obligationen № 4675 bis einschließig № 5392, welche in die am 2. Januar 1847 verlooste Serie 6 eingetheilt sind, werden im Nennwerthe des Capitals an die Gläubiger baar in Conventionsmünze zurückgezahlt, die in diese Serie nachträglich eingereihten 4%igen Domestikal-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns № 1221 bis einschließig № 1359 aber werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit 4 % in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2.

Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. Februar 1847 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis Ende December 1846 zu 2 und ½ % in Wienerwährung, für den Monat Januar 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitalsauszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzureichen.

§. 7.

Die Umwechslung der verloosten Nieder-Oesterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 4 % gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht bei der ständischen

Digitized by Google

Creditskasse zu Wien, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 8.

Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. Januar 1847, und die bis dahin von den ältern Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wienerwährung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

Wien, am 3. Januar 1847.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oestr. Regierungs-Präsident.

Jos. Felner,
k. k. Nied.-Oestr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der Serie № 6, welche in der am 2. Jänner 1847 vorgenommenen Einhundert und zwei und achtzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Banko-Obligationen.				
Zu 5 pCt.				
Nummer.				
4675	4707	4738	4778	4812
4676	4708	4743	4779	4813
4677	4711	4745	4782	4814
4679	4712	4746	4783	4817
4680	4713	4750	4787	4818
4682	4716	4751	4789	4819
4683	4718	4755	4790	4820
4684	4719	4759	4792	4824
4685	4720	4761	4793	4825
4687	4725	4762	4796	4826
4689	4726	4765	4800	4827
4691	4727	4766	4801	4828
4692	4728	4767	4802	4829
4693	4729	4769	4805	4830
4696	4731	4770	4807	4831
4697	4733	4771	4808	4832
4705	4734	4772	4809	4833
4706	4735	4775	4910	4834

Banko-Obligationen.				
Zu 5 pCt.				
Nummer.				
4835	4926	5021	5110	5197
4844	4927	5022	5111	5199
4845	4929	5023	5112	5200
4846	4931	5024	5113	5202
4847	4932	5028	5114	5203
4848	4936	5029	5115	5205
4850	4937	5030	5116	5213
4851	4938	5037	5117	5214
4852	4939	5041	5122	5215
4853	4940	5042	5123	5217
4854	4946	5044	5124	5218
4855	4948	5045	5126	5220
4856	4949	5047	5130	5221
4857	4951	5048	5132	5222
4858	4953	5053	5134	5223
4865	4958	5054	5135	5224
4866	4959	5057	5136	5226
4867	4960	5058	5137	5227
4868	4963	5060	5140	5228
4869	4964	5061	5141	5229
4870	4966	5064	5143	5230
4871	4969	5065	5150	5231
4872	4970	5066	5151	5239
4873	4971	5070	5152	5242
4874	4975	5071	5153	5243
4875	4977	5072	5157	5244
4877	4978	5073	5158	5245
4879	4979	5074	5161	5246
4880	4980	5079	5164	5247
4884	4981	5084	5155	5250
4887	4983	5088	5166	5253
4889	4984	5089	5168	5258
4890	4985	5090	5170	5259
4891	4986	5091	5171	5260
4896	4989	5092	5172	5263
4898	4990	5093	5174	5264
4899	4992	5094	5175	5266
4900	4994	5098	5176	5267
4902	4995	5099	5177	5270
4903	5004	5100	5179	5271
4904	5006	5101	5180	5272
4905	5010	5102	5181	5273
4909	5011	5103	5182	5276
4916	5012	5104	5183	5277
4923	5014	5105	5192	5278
4924	5017	5106	5195	5283
4925	5019	5109	5196	5284

Digitized by Google

Banko-Obligationen.				
Zu 5 pCt.				
Nummer.				
5286	5308	5328	5353	5377
5287	5315	5331	5357	5379
5296	5318	5333	5359	5382
5298	5319	5334	5360	5384
5300	5320	5335	5361	5685
5301	5322	5339	5362	5391
5302	5323	5340	5367	5392
5303	5324	5341	5371	
5306	5325	5346	5372	
5307	5327	5348	5373	

Domestikal-Obligationen der Stände von Niederösterreich.				
Zu 4 pCt.				
Nummer.				
1221	1244	1267	1307	1333
1223	1246	1273	1310	1338
1228	1248	1276	1315	1341
1229	1249	1277	1316	1343
1230	1251	1278	1317	1346
1231	1253	1280	1321	1354
1232	1254	1286	1324	1359
1235	1256	1287	1327	
1236	1257	1291	1328	
1238	1259	1298	1329	

№ 10026 M. pr. den 25. Februar 1847.

(Die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1847 aus der Altersklasse 1825 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß hoher Eröffnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 21/24. l. M. allerhöchst zu bestimmen geruht, daß zur regelmäßigen Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1847 das gewöhnliche, auf 9812 Mann festgesetzte Sechstheil des formationsmäßigen Standes der Armee abgestellt und mit der Aushebung selbst am 1. März l. J. begonnen werde. Es werden deßhalb in nachstehender Uebersicht die Tage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, an welchen die ärztliche Visitation und Aushebung der Conscribirten der verschiedenen Landcommissariatsbezirke zur Abstellung des der Pfalz zugewiesenen Kontingentes von 1400 Mann dahier vorgenommen werden wird:

Landcommissariat.	Tag der Visitation	Tag der Aushebung.
1. Speyer.	Montag, 1. März.	Dienstag, 2. März
2. Landau.	Dienstag, 2. März.	Mittwoch, 3. März
3. Frankenthal.	Donnerstag 4. „	Freitag, 5. „
4. Germersheim.	Freitag, 5. „	Samstag, 6. „
5. Pirmasens.	Montag, 8. „	Dienstag, 9. „
6. Kirchheim.	Dienstag, 9. „	Mittwoch, 10. „
7. Cusel.	Donnerst., 11. „	Freitag, 12. „
8. Neustadt.	Freitag, 12. „	Samstag, 13. „
9. Bergzabern.	Montag, 15. „	Dienstag, 16. „
10. Homburg.	Dienstag, 16. „	Mittwoch, 17. „
11. Zweibrücken.	Donnerst. 18. „	Freitag, 19. „
12. Kaiserslaut.	Freitag, 19. „	Samstag, 20. „

Die Landcommissariate haben für die ungesäumte Aufnahme gegenwärtiger Bekanntmachung in den Localblättern Sorge zu tragen.

Speyer, den 25. Februar 1847.

Königl. oberster Recrutirungsrath der Pfalz.

Alwens.

Luttringshausen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 13. Speyer, den 27. Februar 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels betr. — Getreide-Normalpreise pro $18^{46}/_{47}$. — Budget über die Einnahmen und Ausgaben des landwirthschaftlichen Kreis-Comités der Pfalz für das Jahr 1847. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die am 26. Juni 1846 zu Brüssel abgeschlossene Uebereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und die Auswechselung der Ratificationen allseitig erfolgt ist, so wird dieselbe in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung andurch nachstehend zur Kenntniß und Darnachachtung mittelst des Regierungsblattes bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß bei dem Austausche der Ratificationen der 1. Februar 1847 als Anfangstermin zum Vollzug der Uebereinkunft besonders verabredet worden ist.

München, den 31. Januar 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Bray.

Durch den Minister:
der geheime Secretär:
Gessele.

Digitized by Google

Uebereinkunft

zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handelsvereine einerſeits und Belgien andererſeits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Syſteme näher angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schöneberg, des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich-Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Würtemberg, — zugleich die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, — des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, — zugleich das Landgräflich-Heſſiſche Amt Homburg vertretend, — der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — nämentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha und der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, einerſeits, und

Seine Majeſtät der König der Belgier, andererſeits, —

haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1.

Convention

entre l'association douanière et commerciale allmande d'une part, et la Belgique, d'autre part, concernant la répression de la fraude.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en son nom que pour les autres pays et parties de pays souverains, compris dans son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoeneberg, la principauté de Birkenfeld du Grand-duché d'Oldenbourg, les duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt Bernbourg, les principautés de Waldeck et de Pyrmont, la principauté de Lippe et le grand baillage de Meisenheim du landgraviat de Hesse, ainsi qu'au nom des autres membres de l'association de douanes et de commerce allemande (Zollverein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Wurttemberg, tant pour elle, que pour les principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-duché de Bade, l'Ectorat de Hesse, le Grand-duché de Hesse, tant pour lui que pour le baillage de Hombourg du landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringue, savoir: Le Grand-duché de Saxe, les duché de Saxe-Meiningen, de Saxe-d'Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, et les principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le duché de Brunswik, le duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges, d'autre part;

Ont fait ouvrir des conférences pour arrêter, en conformité de l'art. 28. du traité de commerce et de navigation du 1er 7bre 1844, des mesures réciproques

Digitized by Google

September 1844 Sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln in der Vollziehung Ihrer Zoll- und Handels-Gesetze und in der Unterdrückung des Schleichhandels an den Nachbar-Gränzen zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen zu lassen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Georg Helmentag, Provinzial-Steuer-Director und Geheimen Ober-Finanz-Rath zu Cöln, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens und des Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone; —

Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Eugen Morel, Director der Verwaltung für die directen Steuern, das Cadaster, die Zölle und Accisen im Finanzministerium zu Brüssel, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens II. Klasse, — und den Herrn Johann Hilarius Queilin, Inspecteur en chef der Verwaltung für die directen Steuern, das Cadaster, die Zölle und Accisen, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, —

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und demnächst sich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

propres à assurer l'exécution des lois douanières et commerciales de leurs Etats respectifes et la répression de la fraude sur leurs frontières limitrophes, et ils ont nommé à cet effet pour leurs plénipotentieres:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Georg Helmentag, Directeur provincial des contributions indirectes et conseiller intime supérieur des finances à Cologne, Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse, 2e classe avec la feuille de chêne, Chevalier de l'ordre royal du mérite civil de Saxe, Commandeur de l'ordre royal Belge de Leopold et Commandeur de l'ordre royal et Grand ducal de la couronne de chêne de Luxembourg,

Et Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Eugène Morel, Directeur de l'administration des contributions directes, cadastre, douanes et accises au ministère des finances à Bruxelles, Chevalier de son ordre et Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse, 2e classe;

et le Sieur Jean Hilaire Queilin, Inspecteur en chef à l'administration des contributions directes, cadastre, douanes et accises, Chevalier de l'ordre royal Belge de Leopold et Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse, 4e classe;

Lesquels aprés s'être comminiqué leurs pleins-pouvoirs, et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les parties contractantes s'engagent mutuellement à prévenir et à reprimer de commun accord, la fraude sur leurs frontières limitrophes par tous les moyens convenables et compatibles avec leur organisation administrative, et leur législation respective.

Artikel 2.

Dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direct oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile tranſitiren, ſondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des anderen, eine Einfuhr-Abgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den anderen Staat verboten iſt.

Artikel 3.

Waaren-Niederlagen oder ſonſtige Anſtalten, welche den Verdacht begründen, daß ſie zum Zwecke haben, Waaren einzuſchwärzen, die in dem Gebiete des andern contrahirenden Theils verboten, oder beim Eingange in denſelben mit einer Abgabe belegt ſind, ſollen in den Grenzbezirken der contrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenzbezirks ſollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an ſolchen Orten, wo ſich ein Zollamt befindet, geſtattet und, in dieſem Falle, unter Verſchluß und Controle der Zollbehörde geſtellt werden. Sollte, in einzelnen Fällen, der amtliche Verſchluß nicht anwendbar ſeyn, ſo ſollen, ſtatt desſelben, anderweite möglichſt ſichernde Controle-Maaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländiſchen Waaren innerhalb des Grenzbezirks ſollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemeſſenen Verkehrs nicht überſchreiten.

Entſteht Verdacht, daß ſich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, ſo ſollen dergleichen Niederlagen, in ſo weit, als es geſetzlich zuläſſig iſt, unter ſpezielle, zur Verhinderung des Schleich-

Article 2.

Cet engagement s'applique non seulement aux marchandises étrangères non acquittées, c'est à dire, qui transitent, soit directement, soit par entrepôt à travers le territoire de l'une des parties contractantes en destination de l'autre; mais aussi aux marchandises étrangères acquittées, et aux marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) qui son passibles de droits d'entrée à leur importation de l'un Etat dans l'autre, ou dont l'entrée y est prohibée.

Article 3.

Il ne sera toléré sur le territoire réservé de l'un des Etats contractants aucun dépôt de marchandises ou autre établissement de l'espèce à l'égard desquels il y aurait lieu de soupçonner qu'ils sont destinés à alimenter la fraude en objets imposés ou prohibés dans l'autre Etat.

Les dépôts de marchandises étrangères non acquittées ne seront autorisés dans le territoire réservé que dans les localités où il existe un bureau de douanes, et ils seront placés sous la clef et sous la surveillance des agents des douanes. Si l'on ne pouvait pas, dans certains cas, mettre ces dépôts sous clef, on recourra à des mesures de surveillance spéciales, ouffrant les meilleures garanties possibles.

Dans le rayon des douanes les approvisionnements de marchandises étrangères acquittées ou de marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) ne pourront excéder les besoins du commerce licite, c'est-à-dire, les besoins du commerce pour la consommation du pays où ils existent.

S'il y avait lieu de soupçonner que ces approvisionnement sont hors de proportion avec les besoins du commerce dont il s'agit, et qu'ils ont été formés en vue de la fraude, les dépôts seront soumis, de la part des agents des douanes dans les limites de la

Digitized by Google

handels geeignete Controle der Zoll-Behörde gestellt werden.

Artikel 4.

Beide contrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer respectiven Gebiete überwachen zu lassen.

Demzufolge sollen Unterthanen des anderen contrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen, durch die Zoll- und Steuer-Beamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, geschehen ist.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern contrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Orts-Obrigkeit gebracht und von derselben, den Landesgesetzen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden.

Artikel 5.

Sämmtliche Waaren-Transporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müssen mit der für die Circulation im Grenzbezirk gesetzlich erforderlichen Bezettelung versehen seyn, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zollamt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landesgrenze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transportzeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

loi, à une surveillance spéciale propre à empêcher qu'ils ne servent à alimenter le commerce interlope.

Article 4.

Chacune des parties contractantes s'engage à faire surveiller sur son territoire les sujets de l'autre partie qui seraient soupçonnés de se livrer à la fraude.

En conséquence les sujets de l'une des parties qui seront rencontrés, sur le territoire de l'autre, transportant des marchandises sans justification légale, seront arrêtés par les agents des douanes et des contributions, et poursuivis conformément aux lois du pays où l'arrestation à lieu. Si cette justification est faite valablement, les employés les escorteront jusqu'à ce que l'exportation déclarée soit consommée selon les dispositions de la présente convention.

S'ils ne sont pas porteurs de marchandises, mais s'ils sont dépourvus de passeports réguliers, et s'ils sont soupçonnés de se livrer à la fraude, ils seront conduits devant l'autorité locale compétente qui les fera ramener à la frontière conformément aux lois du pays.

Article 5.

Tout transport de marchandises, y compris les marchandises étrangères acquittées et celles indigénes (marchandises de libre trafic) passant de l'un des Etats contractants dans l'autre, sera couvert du document requis par la loi pour circuler dans le territoire réservé. Ce document indiquera la route à suivre pour arriver au bureau correspondant de l'autre Etat, et énoncera le délai accordé pour atteindre la frontière. Ce délai ne pourra pas excéder le temps fixé en général par les règlements en viguer pour les transports.

Digitized by Google

Artikel 6.

Der Ausgang fremder, unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze des Zollvereins wird, Seitens der Belgischen Verwaltung, nur über die in der Anlage A aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Belgiens, Seitens des Zollvereins, nur über die in der Anlage B aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangsämtern ab, bis zur Grenze, in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangs-Aemtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zollstraßen der Eingangsämter ausmünden, Statt finden.

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehrere Beamte des letzten Ausgangsamtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zollamte im andern Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangsamtes versehen, sogleich dem Ausgangs-Zollamte zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten Ausgangsamte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungs-Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Zollamtes, der Eintritt in den andern Staat

Article 6.

L'administration du Zoll-Verein ne permettra la sortie, par la frontière limitrophe de Belgique, des marchandises étrangères non acquittées ou des marchandises indigènes pour lesquelles il y a décharge ou remboursement de droits de douanes ou d'accise, que par les bureaux et les routes de douanes (Zollstrassen) désignés dans l'annexe A.

De même l'administration belge ne permettra la sortie par la frontière limitrophe du Zoll-Verein, des marchandises étrangères non acquittées, ou des marchandises indigènes pour lesquelles il y a décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accise, que par les bureaux et routes de douanes désignés dans l'annexe B.

Le transport à partir du bureau de sortie jusqu'à la frontière et dans la direction du bureau d'entrée correspondant, ne pourra, de part et d'autre, se faire, que par les routes autorisées à cet effet, et qui débouchent sur les routes de douanes (Zollstrassen) des bureaux d'entrée.

Les marchandises dont parlent les deux premiers alinéa du présent article, seront convoyées par un ou plusiers employés, du dernier bureau de sortie de l'Etat d'où elles viennent jusqu'au premier bureau de douanes dans l'autre Etat. Les documents relatifs à ces marchandises seront remis à l'employé convoyeur, qui les rapportera immédiatement au bureau de sortie, revêtus du visa des employés du bureau d'entrée correspondent.

Ces transports ne pourront, à moins de force majeure, s'arrêter entre le dernier bureau à la sortie et le territoire étranger; l'exportation devra s'effectuer sans retard, et la marchandise ne pourra rétrograder que si, à raison des attributions du bureau d'entrée correspondant dans l'autre Etat, elle ne pouvait pas y être admise à l'entrée. Dans ce cas,

Digitized by Google

nicht ſtattfinden kann. In dieſem Falle ſoll der gedachte Umſtand vom Eingangs-Zollamte auf den bei dem Transport befindlichen Bezettelungen ſelbſt angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrerer Beamten des andern Staates, — von Seite der letztern bloß bis zur Landesgrenze — unverweilt zurückgeführt werden.

Artikel 7.

Die Zollverwaltungen der beiderſeits angrenzenden Staaten werden ſich eine Ueberſicht der Hebe- und Abfertigungsbefugniſſe, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangsämtern eingeräumt ſind, mittheilen.

Sollte eine Declaration zum Ausgange für eine Waarenmenge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangsamtes überſteigt, ſo wird das Ausgangsamt hierauf den Declaranten aufmerkſam machen, und, wenn derſelbe dennoch auf der begehrten Abfertigung beſtehen möchte, davon dem Eingangsamte unverzüglich Nachricht geben.

Artikel 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 3 gedachten Waaren-Niederlagen und Vorräthe, gegen das Verbot der Zollbehörde, ſowie die Verletzung der angeordneten Controle-Maaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere beſtimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Bezettelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport beſtimmten Straßen und Zeitfriſten, ſollen nach der in dem Staate, wo die Contravention geſchieht, beſtehenden Geſetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6, Abſatz 4 gedachten Waaren, abgeſehen vom Eintritte einer höheren Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, ſo muß deren

cette circonstance sera constatée par le receveur de ce bureau sur les mêmes documents, et la marchandise sera immédiatement réexportée sous le convoi des mêmes employés, auxquels il sera adjoint jusqu'à la frontière, un ou plusieurs employés de l'Etat où elle n'a pu être admise.

Article 7.

Les administrations des douanes des deux pays se communiqueront le tableau indiquant les attributions des bureaux d'entrée et de sortie correspondants sur la frontière limitrophe.

Si une déclaration à la sortie était faite pour une quantité ou une espèce de marchandises autres que celles qui pourraient être admises au bureau d'entrée correspondent, le receveur du bureau de sortie en fera l'observation au déclarant, et si celui-ci persiste à vouloir lever l'expédition, ce receveur en préviendra immediatement son collègue du bureau d'entrée correspondant.

Article 8.

L'établissement ou le maintien, malgré la défense de l'administation des douanes de dépôts et approvisionnements mentionnés à l'article 3, les infractions aux mesures de surveillance prescrites et le transport de marchandises destinées à l'exportation de l'un Etat dans l'autre, sans les documents mentionnés aux articles 5 et 6, ou par d'autres routes que celles désignées dans ces documents, ou en dehors du délai qui y est fixé, seront punis conformément aux lois en vigueur dans l'Etat où l'infraction a été commise.

Si hors le cas de force majeure, l'exportation des marchandises dont parle le 4e alinéa de l'article 6, était différée, nonobstant l'invitation des employés convoyeurs, la Saisie en sera provisoirement dépla-

vorläufige Beſchlagnahme erklärt werden, und es kann ihre ſpätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangsamte vorgeſetzten Behörde erfolgen.

Artikel 9.

Die Zoll- und Steuer-, ſo wie die ſonſt zuſtändigen Behörden und Beamten in den beiderſeitigen Staaten werden ſich wechſelſeitig und unter allen Umſtänden den verlangten Beiſtand zur Vollziehung derjenigen geſetzlichen Maaßregeln leiſten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Beſtrafung von Zoll-Contraventionen dienlich ſind, die gegen einen dieſer Staaten verſucht oder begangen werden.

Unter Zoll-Contraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den contrahirenden Staaten beſtehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verſtanden, ſondern auch die Uebertretungen der erlaſſenen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote, und die verbotene Einbringung ſolcher Gegenſtände, deren ausſchließlichen Debit die Regierungen ſich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen.

Hierbei verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Verbote der letztgedachten Gegenſtände ohne Wirkung bleiben, wenn und ſoweit die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenſtände unter gewiſſen Bedingungen geſtattet.

Artikel 10.

Die im vorſtehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne beſondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle geſetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Beſtrafung der gegen einen der contrahirenden Staaten verſuchten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und ſich gegenſeitig von demjenigen in Kenntniß zu ſetzen, was ſie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 11.

Die vorgedachten Behörden und Beamten ſollen insbeſondere berechtigt ſeyn, bei Verfolgung von Schleichhänd-

rée, et l'exportation subséquente ne pourra avoir lieu que du consentement du fonctionaire supérieur du bureau de sortie.

Article 9.

Les fonctionnaires et employés des contributions indirectes et des douanes et les autres autorités compétentes dans les deux Etats, se prêteront, mutuellement et en toute circonstance, l'appui réclamé pour l'exécution des mesures légales propres à prévenir, constater et punir les contraventions des douanes tentées ou consommées au préjudice de l'un ou du l'autre de ces Etats.

Par contravention de douanes, on entend, non seulement la fraude des droits d'entrée, de sortie, ou de transit établis dans les Etats contractants, mais aussi les infractions aux prohibitions d'entrée, de sortie ou de transit existant dans chaque Etat, et à la prohibition des objets dont ces Etats se sont réservé le monopol, tels que, par rapport à la Prusse le sel et les cartes à jouer.

Il est entendu que cette prohibition des marchandises, objet d'un monopole, cessera ces effets, lorsque le gouvernement de l'Etat intéressé jugera convenable d'autoriser l'entrée de ces marchandises sous certaines conditions.

Article 10.

Les fonctionnaires et employés désignés à l'article précédent sont tenus, sans qu'il soit nécessaire de les y inviter spécialement, d'user de tous les moyens légaux propres à prévenir, constater ou punir les contraventions de douanes tentées ou commises au prejudice de l'un ou de l'autre des Etats contractants, et de se communiquer réciproquement ce qu'ils auront apris à cet égard.

Article 11.

En cas de poursuite de fraudeurs, ou de recherche des traces de fraude, les fonctionnaires et

Digitized by Google

lern oder von Spuren begangener Zoll-Umgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern contrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letztern sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zoll-Umgehungen führen können.

Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den andern contrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll zu diesem Zwecke bei jeder einander gegenüberliegenden Aufsichts-Station ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind.

Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waaren-Niederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, sowie die angeordneten Maaßregeln, sofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

Artikel 12.

Der im Artikel 9 erwähnte Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Contraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zoll-Umgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichts-Behörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses Grundsatzes, können die Zoll und Steuer-Beamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zoll-Umgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

employés désignés ci-dessus, sont expressément autorisés à pénétrer, par la frontière limitrophe, sur le territoire de l'autre Etat, afin d'avertir les fonctionnaires ou employés de cet Etat, lesquels devront sur le champ prendre les mesures légales nécessaires pour constater et faire punir la contravention de douanes commise ou tentée.

Ils sont tenus aussi de signaler réciproquement, dans le délai le plus court, les tentatives et les faits de fraude qu'ils sauraient avoir lieu au préjudice de l'autre Etat. Il sera ouvert à cette fin, dans chaque poste de surveillance, sur les frontières limitrophes, un registre dans lequel ces communications seront inscrites.

Si les renseignements reçus révèlent l'existence de dépôts de marchandises destinées à alimenter la fraude dans l'autre Etat, de promptes investigations seront faites, et le résultat de ces investigations, de même que les mesures prescrites, seront immediatement communiqués aux fonctionnaires ou employés de l'Etat intéressé.

Article 12.

Le concours des fonctionnaires des deux Etats pour la découverte ou la répression des contraventions de douanes, mentionné à l'art: 9., consiste notamment, à réunir les divers éléments de preuve de la fraude pratiquée ou tentée, afin d'en faciliter la poursuite par l'autorité judiciaire du pays où elle a été commise. Comme conséquence de ce principe, les fonctionnaires et employés des douanes et des contributions indirectes de l'un des Etats pourront être appelés à déposer des circonstances de la fraude à la réquisition de leurs chefs, faite de la part des fonctionnaires compétents de l'autre Etat, soit devant les fonctionnaires, soit devant l'autorité de l'Etat auquel ils appartiennent.

Artikel 13.

Die Grenz-Zollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden contrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs, soll den Zollbehörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst geführten Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezettelung Einsicht zu nehmen.

Artikel 14.

Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zoll-Umgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5, 6 (Absatz 4) und 13 (Absatz 1), auf die mittelst der rheinisch-belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen.

Indem hiedurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weitern Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leitend bleiben werden.

Artikel 15.

Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu sichern, sollen die obern Zoll-Beamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungsbezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Verneh-

Article 13.

Les bureaux frontières des douanes se communiqueront réciproquement, chaque semaine, un extrait des registres de douanes, certifié exact par le Receveur, et faisant connaître l'espèce et la quantité des marchandises étrangères non acquittées passées en transit et des marchandis indigènes pour lesquelles il a été accordé décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accise à la sortie.

Quant' aux marchandises étrangères acquittées et aux marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) autres que celles désignées ci dessus, passant de l'un Etat dans l'autre, les fonctionnaires et employés des douanes de chaque bureau frontière auront respectivement la faculté de prendre, au bureau correspondant de l'autre Etat inspection des registres des documents de transport et d'exportation.

Article 14.

Le régime d'importation, d'exportation et de transit par le chemin de fer offrant toutes les garanties désirables contre la fraude, il est convenu que les art. 5, 6, (4e alinéa) et 13 (1er alinéa) ne s'appliquent pas aux marchandises importées, expertées, ou transitant par le rail-Way Belge-Rhénan.

S'il n'est pas préjudicié par là aux mesures ultérieures qui pourraient être prises dans chacun des Etats concernant les transports par les chemins de fer, il n'en est pas moins entendu que dans tous les cas, les principes sur lesquels repose la présente convention conserveront force et vigueur.

Article 15.

Pour mieux assurer l'efficacité des mesures convenues par les dispositions qui précèdent, les fonctionnaires supérieurs des douanes dans les deux Etats contractans seront invités à entretenir

Digitized by Google

men zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammenzutreten, um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen und sich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratificationen derselben sollen zu Cöln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden.

Die Dauer dieser Uebereinkunft richtet sich nach der im Artikel 30 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. September 1844*) festgesetzten Frist; sie wird daher bis zum 1. Januar Eintausend Achthundert Ein und Fünfzig, und so auch fortgesetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirksamkeit bleiben, im Falle daß sechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Frist weder von Seite des einen noch des andern der hohen contrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt seyn sollte.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Brüssel am 26. Juni Eintausend Achthundert Sechs und Vierzig.

(unterz.) Helmentag. (L. S.) Morel. (L. S.) Quoilin. (L. S.)

des relations mutuelles de bon voisinage, et à se réunir de tams à autre pour se communiquer leurs observations et renseignements sur les mouvements de la fraude et se concerter sur les mesures à prendre pour la réprimer.

Article 16.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Cologne, endéans les huit semaines, ou plus tôt si faire se peut.

La durée de cette convention est réglée d'après le terme fixé par l'art. 30. du traité de commerce et de navigation du 1er Sept. 1844. En conséquence la convention aura force et vigueur jusqu'au premier Janvier Mil huit cent cinquante un, et elle sera, en outre, continuée d'année en année, dans le cas où ni l'une ni l'autre des hautes parties contractantes n'aurait dénoncé le traité précité, six mois avant l'expiration du terme indiqué ci-dessus.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leur cachet.

Arrêté et fait en double à Bruxelles, le vingt six Juin Mil huit cent quarante six.

(signé) Helmentag. (L. S.) Morel. (L. S.) Quoilin. (L. S.)

*) Amts-Intelligenzblatt 1844, Seite 467.

A.

Etat

des bureaux situés sur les frontières du Zoll-Verein, qui sont ouverts au transit ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication des routes autorisées.

Désignation des bureau.	Attributions.	Routes autorisées.	Bureaux correspondants dans le Zollverein.
Henri-Chapelle .	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène.	La route de Liége à Aix-la-Chapelle par Henri-Chapelle.	Tuljo (Aix-la-Chapelle.)
Verviers	idem idem idem	Le chemin de fer pour le bureau de Welkenraedt . .	Herbesthal (Aix-la-Chapelle.)
Overoet	idem et exportation avec décharge du sel raffiné . .	La route de Verviers à Eupen.	Eupen
Francorchamps . .	idem et exportation avec décharge du sel raffiné et du vinaigre indigène	La route de Spa à Malmédy par les baraques	Eau rouge. Malmédy.
Bras	Transit du vin seulement, et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Bastogne à Ettelbruck	Donkols
Wolberg	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène.	La route d'Arlon à Luxembourg par Steinfort	Steinfort
Aubange	Transit	La route de Long Wy à Luxembourg par Athus . . .	Tettange
Buret	Transit des cuirs	Le chemin de Clervaux à Buret.	Troïnes
Martelange . . .	Transit des ardoises . . .	Le chemin de Gremelange et de Perlé à Martelange . . .	Martelange

Pour extrait conforme
Le Commissaire Belge,
(signé:) Morel.

B.

Verzeichniß

derjenigen Ausgangs-Zollämter und Zollstraßen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins an der Landesgrenze zwischen Belgien, über welche resp. auf welchen fremde unverzollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuer-Vergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zollämter.	Zoll-Straßen.	Gegenüberliegende Belgische Zoll-Stellen.
a) Im Königreich Preußen:	die beiden Zollstraßen über die Neben-Zoll- und Ansage-Aemter zu	
1. Aachen, Haupt-Zoll-Amt.	1. Tülje	Henry-Chapelle
	2. Herbesthal	Welkenrath
2. Malmedy, desgl.	die beiden Zollstraßen über die Neben-Zoll- und Ansage-Aemter zu	
	1. Rothewasser	Francorchamps.
	2. Warchebrücke	Chenecur
b) Im Großherzogthum Luxemburg.		
Luxemburg, Haupt-Zollamt.	die Zollstraße über das Neben-Zoll- und Ansage-Amt zu	
	Steinfort	Wolberg

Für die Richtigkeit unterzeichnet:

Helmentag.

Ex off. № 6281 N. pr. den 24. Februar 1847.

(Die Getreide-Normalpreise pro 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Verzeichnisse werden die für die einzelnen Rentamts-Bezirke der Pfalz festgesetzten Getreide-Normalpreise bekannt gemacht:

Rentamtsbezirke.	Preise vom bayerischen Schäffel					
	Waizen		Korn oder Roggen		Haber	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Annweiler	28	34	22	54	9	10
Bergzabern	28	32	22	36	8	20
Kandel						
Landau						
Bliskastel	30	14	25	18	8	—
Homburg						
Zweibrücken						
Dürkheim	28	6	25	30	9	40
Grünstadt	28	36	23	12	9	58
Edenkoben	28	18	24	46	9	8
Frankenthal	28	34	23	18	8	28
Oggersheim						
Germersheim						
Kaiserslautern						
Kirchheimbolanden						
Landstuhl	27	52	24	34	8	20
Lauterecken						
Obermoschel						
Winnweiler						
Kusel	29	4	24	56	8	10
Dahn	30	46	24	36	7	56
Pirmasens	28	16	23	52	9	14
Neustadt	28	36	24	2	8	36
Speyer						

Speyer, den 22. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.

Digitized by Google

pr. den 23. Februar 1847.

(Das Budget des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's der Pfalz pro 1847 betr.)

des Vereins zur Berathung und Erörterung wichtiger Zeitfragen aus dem Gebiete der Landwirthschaft veranstaltet werden.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité der Pfalz veröffentlicht hiermit die von ihm pro 1847 aufgestellten Budgets mit dem Anhange, daß im Monate September l. J. eine größere Preisvertheilung und ein persönlicher Zusammentritt der Bezirks-Comités sowie der Mitglieder

Das Programm soll hierüber das Nähere angeben.

Speyer, den 8. Februar 1847.

Alwens.

Frey.

Bettinger.

Budget

über die Einnahmen und Ausgaben des landwirthschaftlichen Kreis-Comités der Pfalz für das Jahr 1847.

Cap.	Vortrag.	Budget-Ansätze. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Einnahmen.			
I.	Activrest von 1846	1560	6½	
II.	Ausstände von Beiträgen	15	—	
III.	Beiträge von 890 Mitgliedern à 2 fl 42 kr, jedoch nach Abzug der Entgänge	2400	—	
	Summa der Einnahmen	3975	6½	
	B. Ausgaben.			
I.	Zahlungsrückstände	—	—	
II.	a) Beitragsantheile des General-Comité von 890 Mitglieder à 42 kr für das Centralblatt, excl. der Entgänge	623	—	
	b) Stempelersatz an das General-Comité für den an die Mitglieder unentgeldlich vertheilten Kalender pro 1847, à 3 kr per Exemplar	51	—	
III.	Remunerationen für den Kanzleifunctionär und die Diener	156	—	
IV.	Bureaukosten	24	—	
V.	Portoauslagen	130	—	
VI.	Einband des Centralblattes und Kalenders	70	—	
VII.	Druckkosten des Vereinsblattes, 1000 Exemplare	154	—	
VIII.	Preisvertheilung und Beförderung resp. Unterstützung der Landwirthschaft, dann der Seidenzucht	1900	—	incl. 100 fl für Seidenzucht und 100 fl zu Versuchen im Kartoffelbaue.
IX.	Anschaffung von Maschinen und Schriften	100	—	
X.	Kosten chemischer Untersuchungen	12	—	
XI.	Unvorhergesehene Ausgaben	255	6½	
XII.	Reservefond	500	—	
	Summa der Ausgaben	3975	6½	

Speyer, den 8. Februar 1847.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins der Pfalz.

Alwens.

Frey.

Bettinger.

Budget
über die Einnahmen und Ausgaben des landwirthschaftlichen Kreis-Comité der Pfalz zur Beförderung der Seidenzucht für das Jahr 1847.

Cap.	Vortrag.	Budget-Ansätze.		Anmerkungen.
	I. Einnahmen.	fl.	xr.	
I.	Actipreſt von 1846	380	—	incl. des Werthanſchlages der in 1846 gewonnenen Seide ad 130 fl.
II.	Beitrag aus Kreisfonds	250	—	
III.	Beitrag des landwirthſchaftlichen Kreis-Comité zu den Einkaufspreiſen, welche die Filanda für die eingeliefert werdenden Cocons vergütet	100	—	
	Summa der Einnahmen	730	—	
	II. Ausgaben.			
I.	Für die Baumſchulen zu Bellheim 10 fl.			
	" Frankenthal 35 "			
	" Hördt 20 "			
	" Cuſel 35 "	100	—	
II.	Diäten für die anzuordnenden Inſpectionsreiſen, 20 Tage à 5 fl.	100	—	
III.	Für das Abrichten einer Seidenhaſplerin	100	—	
IV.	Zubuße und Prämien für die in der Filanda einzukaufenden Cocons	150	—	
V.	Für Einrichtung einer Maganerie zu Speyer, als Muſteranſtalt	250	—	Nach Abzug des Erlöſes aus der Seide.
VI.	Remuneration des Aufſehers der Filanda	20	—	
VII.	Reſervefond für unvorhergeſehene Ausgaben	10	—	
	Summa der Ausgaben	730	—	

Speyer, den 8. Februar 1847.

Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins der Pfalz.

Aluens.

Frey. Oettinger.

Dienſtesnachrichten.

In Folge Beſchluſſes Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Februar 1847, wurde der bisherige I. Adjunkt zu Wachenheim, Carl Heinrich Wolf, zum Bürgermeiſter allda ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Februar 1847, wurde der bisherige proviſoriſche Schullehrer Carl Bechtelsheimer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Harxheim, in definitiver Eigenſchaft als Lehrer an der beſagten Schule beſtätiget.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 14. Speyer, den 5. März 1847.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen vom 26. October bis 8. November 1846. — Bekanntmachung, die München-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr. — Einführung gleichförmiger Schulbücher in den teutschen Schulen. — Gesuch des Bahnamtsassistenten Knierim aus Augsburg um Bewilligung zum Verkauf einiger kosmetischer Mittel. — Berliner Lebensversicherungsgesellschaft. — Das Decret vom 15. October 1810, bezüglich der Errichtung von Manufacturen und Werkstätten, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten, betr. — Aufstellung von Kanalagenten.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen vom 26. October bis 8. November 1846.

Ludwig.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 26. October bis 8. November v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließung:

I.

Abrechnung über die Kreisanstalten und über die Kreisfonds für 18⁴⁴/₄₅.

A.

Rechnung über die Kreishülfskasse.

Die Rechnung über die Kreishülfskasse mit einer Einnahme von

	fl	xr	₰
	12756	59	1½
mit einer Ausgabe von	9169	55	3½
und einem Einnahme-Ueberschuß von	3587	3	2
dann einem Vermögensstande von	28289	32	1½

ist von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Das Rechnungs-Ergebniß ist daher in die Rechnung von 18⁴⁵/₄₆ überzutragen.

B.

Rechnungen über die übrigen Kreisanstalten.

Die Rechnungen über die übrigen Kreisanstalten sind mit nachstehenden Ergebnissen als richtig erkannt worden:

a) die Rechnung über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal

	fl	xr	₰
mit einer Einnahme von	54475	28	–
mit einer Ausgabe von	54475	28	–

— — —

einschließlich von 5355 fl 35 xr bei der Hypotheken-

Digitized by Google

und Wechselbank hinterlegter Gelder für Erbauung eines Kreis-Irrenhauses;

b) die Rechnung des Landgestütes zu Zweibrücken:

	fl	xr	hl
mit einer Einnahme von . .	36098	8	2
mit einer Ausgabe von . .	31724	9	2
und mit einem Einnahme-Ueberschuß von	4373	59	–

c) die Rechnung der Kreisbaumschule zu Speyer:

	fl	xr	hl
mit einer Einnahme von . .	600	—	–
mit einer Ausgabe von . .	600	—	–
	—	—	–

d) die Rechnung über die besonderen Fonds für Gemeindezwecke:

	fl	xr	hl
mit einer Einnahme von . .	36685	18	–
mit einer Ausgabe von . .	25877	56	–
und mit einem Einnahme-Ueberschuß von	10806	22	–

Die Rechnungs-Ergebnisse sind in die nächste Rechnung überzutragen.

C.

Rechnungen über die Kreisfonds.

Die Rechnungen über die Kreisfonds, und zwar:

a) die Rechnung über die Kreisfonds für nothwendige Zwecke:

	fl	xr	hl
mit einer Einnahme von . .	541539	4	3
mit einer Ausgabe von . .	521329	1	1
und mit einem Einnahme-Ueberschuß von	20210	3	2

b) die Rechnung über die Kreisfonds für fakultative Zwecke:

	fl	xr	hl
mit einer Einnahme von . .	18543	12	1
mit einer Ausgabe von . .	13165	12	–
und mit einem Einnahme-Ueberschuß von	5378	12	1

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Wünsche und Bemerkungen erwiedern Wir, was folgt:

1. Bezüglich des erneuerten Antrages daß die bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angelegten Activ-Ueberschüsse der Kreisarmen- und Irrenanstalt pro 18½ und 18½, im Gesammtbetrage von 9230 fl 26 xr ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben und wie die Activreste der Rechnungen der übrigen Kreisanstalten behandelt werden möchten, verweisen Wir auf den Landraths-Abschied vom 5. November 1845 I. 1 (Regierungsblatt Seite 865) mit dem Beifügen, wie auch, abgesehen von dem Bedürfnisse eines eigenen Kreis-Irrenhauses der Pfalz, in Folge der eingetretenen Theuerung der Lebensmittel und des gleichzeitig vermehrten Andranges von satzungsgemäß aufzunehmenden Pfleglingen ein Ausfall in dem Haushalt der Kreisarmenanstalt und zwar für 18½ von 3000 fl. und für 18½ von 9000 fl in Aussicht stehe, wofür diese Ueberschüsse in Anspruch zu nehmen seyn werden.
2. Unsere Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wird für sofortige Versicherung der Mobilien der Kreisarmen- und Irrenanstalt bei einer inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt Sorge tragen.
3. Ueber die, wie es scheint, dem Landrathe nicht genau bekannten Gehalts-Verhältnisse des Gestüts-Directors, dessen vorzügliche Amtsführung Wir mit Wohlgefallen anerkennen, so wie über die Nothwendigkeit, die beschränkten Mittel der Gestütsanstalt für dringende Bedürfnisse, insbesondere für das von dem Landrathe selbst anerkannte Bedürfniß der Wiederergänzung des Beschälerstandes und für die Wiederergänzung des durch nothwendige Bauführungen und durch den unverschieblichen Ankauf von Zuchtpferden angegriffenen Stamm-Vermögens zu Rathe zu halten, hat Unsere Kreisregierung bei der nächsten Versammlung des Landrathes demselben nähere Aufklärung zu geben.

Digitized by Google

Die Stallungen auf dem Eichelscheiderhofe sind bereits in guten baulichen Zustand gesetzt worden.

4. Der Uebernahme des Mehrbedarfes der Bezirksgerichte für das vermehrte Richter-Personal an denselben auf Centralfonds kann aus den, schon im Landraths-Abschiede vom 5. November 1845 V. Ziff. 1 eröffneten Gründen nicht stattgegeben werden.

5. Die Mehrausgabe für Zeichnungslehrer am Gymnasium zu Speyer entspringt aus dem Umstande, daß dem dortselbst befindlichen verdienten, aber dienstunfähig gewordenen, und mit staatsdienerlichen Pensions-Ansprüchen nicht versehenen Lehrer bei seinem hülflosen Zustande eine Alimentation von 600 ℳ des Jahres verabreicht wird, welche den bestehenden Normen gemäß, nur aus Fonds der betreffenden Anstalt geschöpft werden kann.

   Die persönlichen Zulagen der Zeichnungslehrer zu Speyer und Zweibrücken von 200 ℳ und 100 ℳ ruhen schon seit dem Jahre 1819 und beziehungsweise seit 1827 auf dem Kreisfonds, es leidet daher die Bestimmung des spätern Ausscheidungsgesetzes auf selbe keine Anwendung.

6. Die Vermuthung des Landrathes, einzelne für Elementar-Beschädigungen gemachte Ausgaben dürften die Eigenschaft bloser Armen-Unterstützungen an sich tragen, und daher der etatsmäßigen Bestimmung des Fonds, aus welchem diese Ausgaben bestritten worden sind, fremd seyn, erscheint, gegenüber den bezüglichen Verhandlungen, wonach die Gesuche um solche Unterstützungen lediglich nach den über die Steuer-Reclamationen bestehenden Normen von der zuständigen Behörde untersucht und beschieden worden sind, als nicht gegründet.

II.

Steuer-Principale für das Jahr 18⁴⁶/₄₇.

Mit Einrechnung des Steuer-Principal-Betrages der Staatsforsten zu 62,558 ℳ 1 ₰ stellt sich die Steuer-Principal-Summe für das Jahr 18⁴⁶/₄₇ auf

864,455 ℳ 6 ₰,

wonach ein Steuer-Prozent in runder Summe

8644 ℳ — ₰

beträgt.

Wir genehmigen, nach dem gutachtlichen Antrage des Landrathes, daß die Bitte der Bewohner von Germersheim um Revision ihrer Miethsteuer-Anlage vorerst zu beruhen habe, bis demnächst die dortige Besatzung vervollständigt seyn wird, und der Erfolg beurtheilt werden kann, welchen solche auf die Miethverhältnisse dieser Stadt äußern wird.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für 18⁴⁶/₄₇.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18⁴⁶/₄₇ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Sätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke,

und zwar:

Cap. I.

Nachlässe und Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuern 4200 ℳ

Cap. II.

Etat des Justiz-Ministeriums.

		ℳ	₰	₰
§. 1.	Appellationsgericht in Zweibrücken	32259	30	–
§. 2.	Bezirksgerichte	37991	30	–
§. 3.	Friedensgerichte	37140	42	–
§. 4.	Unterhaltung der Justizgebäude .	615	—	–
§. 5.	Miethzinse	600	—	–
§. 6.	Ständige Bau-Ausgaben . .	66	—	–
	Summa des Cap. II. .	108672	42	–

Digitized by Google

		fl	xr	₰
	Cap. III.			
	Etat des Ministeriums des Innern.			
§. 1.	Ausgaben für die Landraths-Versammlungen:			
	a) Diäten und Reisekosten . .	1340	—	-
	b) Regie	550	—	-
§. 2.	Ausgaben auf die Landcommissariate:			
	a) Besoldungen . . .	26250	—	-
	b) Regie	20127	—	-
	Summa des Cap. III. .	48267	—	-
	Cap. IV.			
	Etat der Staats-Anstalten im Kreise.			
	A. Erziehung und Bildung.			
§. 1.	Studienanstalten	54755	30	-
§. 2.	Schullehrer-Seminarien:			
	a) in Speyer	6856	30	-
	b) in Kaiserslautern . .	7581	—	-
§. 3.	Teutsche Schulen	44103	50	-
§. 4.	Stipendien für Studirende an Universitäten	2600	—	-
§. 5.	Unterhaltung der Gebäude . .	1385	—	-
§. 6.	Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern	2000	—	-
§. 7.	Ständige Bau-Ausgaben . .	50	—	-
	Summa A. .	119331	50	-
	B. Gesundheit.			
§. 1.	Kantonsärzte	15764	—	-
§. 2.	Thierärzte	2400	—	-
§. 3.	Hebammen-Unterricht . . .	800	—	-
§. 4.	Epidemien und besondere Medizinalkosten	800	—	-
	Summa B. .	19764	—	-
	C. Wohlthätigkeit.			
§. 1.	Kreisarmen- und Irrenanstalt in Frankenthal, einschließlich des Taubstummen-Unterrichts . . .	51000	—	-
§. 2.	Almosen außer der Anstalt . .	2000	—	-
§. 3.	Zum Unterhalte der Findel- und verlassenen Kinder . . .	19148	—	-
	Summa C. .	72148	—	-
	D. Sicherheit.			
	Belohnung für erlegte Raubthiere .	150	—	-
	E. Industrie und Cultur.			
§. 1.	Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern . .	7645	—	-
§. 2.	Landwirthschafts- u. Gewerbsschulen:			
	a) zu Speyer	1275	—	-
	b) „ Landau	1068	—	-
	c) „ Zweibrücken . . .	1102	—	-
§. 3.	Diäten des Prüfungs-Commissärs.	200	—	-
§. 4.	Landgestüt in Zweibrücken . .	7000	—	-
§. 5.	Prämien für die Pferdezucht .	1500	—	-
§. 6.	Remuneration des gewerblichen Unterrichts an den lateinischen Schulen	1000	—	-
§. 7.	Spezial-Reserve für Zwecke der Industrie	600	—	-
	Summa E. .	21390	—	-
	F. Straßen- und Brückenbau.			
§. 1.	Administration	13543	—	-
§. 2.	Unterhaltung der Straßen und Brücken	102916	20	-
§. 3.	Bezirkswege	4000	—	-
§. 4.	Rheindamm-Bauten . . .	5000	—	-
	Summa F. .	125459	20	-
	Zusammenstellung.			
	Summa A. . . .	119331	50	-
	„ B. . . .	19764	—	-
	„ C. . . .	72148	—	-
	„ D. . . .	150	—	-

Digitized by Google

	fl	xr	₰
Summa E. . . .	21390	—	-
„ F. . . .	125459	20	-
Summa des Cap. IV. .	358243	10	-

Cap. V.

Landbau-Etat.

Unterhaltung der Gebäude . . .	1150	—	-

Cap. VI.

Marsch- und Verpflegskosten vaterländischer Truppen	900	—	-

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond . . .	1279	34	2

Zusammenstellung.

Cap. I.	4200	—	-
„ II.	108672	42	-
„ III.	48267	—	-
„ IV.	358243	10	-
„ V.	1150	—	-
„ VI.	900	—	-
„ VII.	1279	34	2
Gesammt-Voranschlag der Ausgaben für nothwendige Zwecke . . .	522712	26	2

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

		fl	xr	₰
§. 1.	Für zwei Freiplätze in der Taubstummen-Anstalt zu München . .	250	—	-
§. 2.	Für eine Freistelle in dem Blinden-Institute zu München . . .	125	—	-
§. 3.	Für den Unterricht in der Seidenzucht und Maulbeerpflanzung .	250	—	-
§. 4.	Für den Unterricht in den Schwimmschulen zu Speyer und Zweibrücken	275	—	-
§. 5.	Beitrag zur Unterhaltung der Bezirksstraßen	6000	—	-
§. 6.	Zur Verbindung eines chemischen Institutes in einer Handelslehr-Abtheilung mit der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbeschule in Kaiserslautern	3100	—	-
§. 7.	Zur Fortsetzung der Rectification des Schwarzbachs, Erbachs, der Blies und Hornbach	1910	35	1
§. 8.	Reservefonds	3019	52	-
Gesammt-Voranschlag der Ausgaben auf fakultative Zwecke . . .		14930	27	1

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung der Kreisausgaben sind folgende Mittel gegeben:

A. Für nothwendige Zwecke.

		fl	xr	₰
1.	Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe . .	550	—	-
2.	Allgemeiner Netto-Aversal-Zuschuß zum Gesammtbetrage der Kreislasten, und zwar:			
a)	zur Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern . . .	2500	—	-
b)	für das katholische Schullehrer-Seminar in Speyer	3951	—	-
c)	für den baulichen Unterhalt der Präsidial- und Regierungsgebäude zur Hälfte, dann der Kreiskasse-, der Domkapitel'schen Gebäude zu Speyer und der Gestütsgebäude . .	1150	—	-
d)	zur Deckung des Mehrbedarfes für die Justizverwaltung in Folge des Vorrückens von Appellationsgerichts-Räthen in höhere Besoldungen .	400	—	-
e)	zur Deckung des Mehrbedarfs für die Bau-Administration in Folge des			

Digitized by Google

	fl.	kr.	h.
Vorrückens einiger Baubeamten in höhere Besoldungsklassen . .	365	—	-
3. Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse, und zwar:			
a) zum Unterhalte der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsstraßen	8175	—	-
b) zum Unterhalte der in der IV. Finanzperiode neugebauten Staatsstraßen	10348	20	-
c) wegen der neu bewilligten Zulagen an Diäten und Pferdgeld-Aversen der Bauconducteure . . .	820	—	-
4. Surrogat des Netto-Betrages der halben Thür- und Fenstersteuer . .	15390	10	2
5. Besondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, und zwar:			
a) attribuirte Strafen für den Unterhalt der Findelkinder	9500	—	-
b) Beiträge der Stiftungen und Gemeinden für Schulen	11624	56	-
c) Inscriptionsgelder bei den Lehranstalten	795	—	-
d) Pachtgelder für die Schullokalitäten	80	—	-
e) Pachtertrag der Rheindammgräsereien	3253	—	-
6. Kreisumlage im Netto-Betrage nach 52½ Prozent vom Steuer-Prinzipale zu 864,455 fl 6 kr. . . .	453810	—	-
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.			
Summa der Deckungsmittel .	522712	26	2

B. Für fakultative Zwecke.

1. Reservefond aus dem Budget für fakultative Kreisausgaben des Jahres 18½ resp. 18½	523	47	1
c) Kreisumlage von 1½ Prozent aus einem Gesammtsteuer-Prinzipale von 864,455 fl 6 kr.	14406	40	-
deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.			
Summa der Deckungsmittel .	14930	27	1

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Zahlreiche Maßnahmen, insbesondere die zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schullehrer längst getroffenen und in Vollzug gesetzten Anordnungen, dann der dem pfälzischen Kreise für Schulbedürfnisse neben der ordentlichen Kreis-Schuldotation gewährte außerordentliche Zuschuß von 10,000 fl beurkunden genugsam die besondere Sorgfalt, welche Wir dem Auskommen der Schullehrer und der Förderung des Schulwesens überhaupt zu widmen gewohnt sind.
2. Die Gehalts-Verbesserung, welche Wir den Studienlehrern an den vollständigen Studien-Anstalten durch Unsere Entschließung vom 28. September 1845 verliehen haben, auch den an den isolirten Lateinschulen angestellten Lehrern zuzuwenden, ist Sache der Gemeinden, denen die Unterhaltung dieser Schulen verordnungsmäßig obliegt, und es wird bei gehöriger Nachweisung der hiefür erforderlichen Mittel die Genehmigung hiezu von Seite der zuständigen Centralbehörde nicht verweigert werden.
3. Wir haben in Anbetracht der bestehenden Theuerung zur Unterstützung bedürftiger Lehrer an den teutschen und lateinischen Schulen ꝛc. eine Summe von 120,000 fl aus Staatsmitteln angewiesen, und dem pfälzischen Kreise hievon 15,000 fl zugetheilt, wodurch der deßfallsigen Bitte des Landrathes entsprochen ist.
4. Gesuche um die Umwandlung isolirter Lateinschulen in Gewerbschulen können nur von den Gemeinden ausgehen, in deren Mitte dieselben bestehen und welche gemäß §. 3 der Schul- und Studienordnung vom 13. März 1830 die dafür erforderlichen Mittel aufzubringen haben.

Digitized by Google

Werden solche Gesuche gestellt, so sollen dieselben sorgfältig geprüft und nach Maßgabe der bestehenden Verordnung unter gleichmäßiger Beachtung der Wichtigkeit der technischen, wie der humanistischen Bildung beschieden werden.

5. Wegen der künftig in jedem Jahre zu bewirkenden Veröffentlichung der Vertheilung der Kreis-Schuldotation hat Unsere Kreis-Regierung, der bestehenden Vorschrift gemäß, das Geeignete zu verfügen.

6. Eben dieselbe wird pflichtmäßig dafür Sorge tragen, daß die Rechnungs-Ablage über die Schullehrer-Wittwenkasse der Pfalz, soweit sie rückständig ist, in Bälde erfolge, und für die Zukunft rechtzeitig bewirkt, auch in ihren Ergebnissen jedes Jahr veröffentlicht werde.

Da die Einforderung der Beiträge, sowie die Entrichtung der Pensionen nach der berichtlichen Anzeige Unserer Kreis-Regierung regelmäßig stattfindet, und insbesondere in letzterer Beziehung auch nicht ein einziger Fall der Verzögerung vorgekommen ist, so müssen Wir annehmen, daß dasjenige, was deßfalls in das Landraths-Protokoll ohne thatsächliche Belege aufgenommen worden ist, auf Irrthum beruhe.

Die Ernennung der Verwaltungs-Commission wird erfolgen, sobald die neuen Satzungen in Wirksamkeit getreten sind.

7. Nachdem die Obstbaumschule in Speyer nunmehr auf einen Standpunkt gebracht ist, der es möglich gemacht hat, sie mit Beschränkung der Pflanzen- und Obstbaumzucht auf absatzfähige Artikel dem Gärtner der Anstalt zur Führung auf eigene Rechnung gegen Uebernahme angemessener Verpflichtungen zu überlassen, und da diese Einrichtung von dem gewünschten Erfolge bisher begleitet gewesen ist, so genehmigen Wir, daß, dem Antrage des Landrathes gemäß, der bisherige Zuschuß aus Kreisfonds zu 600 fl des Jahres, vorbehaltlich der Verbindlichkeit zur Deckung etwaiger außerordentlicher Bedürfnisse eingezogen, und vorerst zur Bildung eines besonderen Reserve-Fonds für Zwecke der Industrie bestimmt werde.

8. Bezüglich der Erhöhung der etatsmäßigen Summe von 102,916 fl 20 x. für Unterhaltung der Staats-Straßen verweisen Wir auf den Landraths-Abschied vom 5. November 1845 V. 6 mit dem Bemerken, daß, da für das Jahr 18⅓ zur Verbesserung der pfälzischen Staatsstraßen à Conto des außerordentlichen Zuschusses der Staatskasse von 180,000 fl auf's Neue 18,959 fl angewiesen, und aus eben diesem Zuschusse noch weiter der Erhaltung der Rhein-Rectifikationsarbeiten 13,000 fl zugewendet worden sind, und da nebstdem noch ein besonderer Zuschuß von 1536 fl zum Unterhalt der in der V. Finanz-Periode neugebauten Straßen aus Centralfonds für 18⅓ geleistet wird, für den pfälzischen Kreis weder zu Besorgnissen noch zu Klagen Anlaß gegeben ist.

9. So sehr Wir gewünscht hätten, Unseren Unterthanen in dem pfälzischen Regierungs-Bezirke die aus der Unterhaltung der Bezirksstraßen entspringende Last in der gegenwärtigen Zeit ungewöhnlicher Theuerung zu erleichtern, so vermögen Wir doch, gegenüber den bestehenden gesetzlichen Normen und Etats-Bestimmungen nicht, dem Antrage des Landrathes auf entsprechende Erhöhung des bisher aus den Kreisfonds für nothwendige Zwecke hiezu geleisteten Beitrags von jährlich 4000 fl eine Folge zu geben, da den besagten Fonds die erforderlichen Mittel mangeln.

10. Bezüglich des wiederholt beantragten Rückersatzes der aus dem Rechnungs-Activreste von 18⅓ für Neubauten am protestantischen Schullehrerseminar in Kaiserslautern angewiesenen 14,804 fl nehmen Wir

Digitized by Google

auf den Landraths-Abschied vom 27. November 1844 C. §. 5 (Regierungsblatt Seite 1044) Bezug.

11. Nachdem der Bau einer steinernen Brücke über die Nahe bei Ebernburg wegen des dafür erforderlichen, die Kräfte der betheiligten Gemeinden weit übersteigenden Aufwandes vorerst aufgegeben worden ist, der Vorschlag der Anlegung einer Schiffbrücke aber neuerlichen Erhebungen unterliegt, welche eine Ausführung des Baues noch nicht in nahe Aussicht stellen, und nachdem der Landrath die Leistung eines weiteren Beitrags von 3000 fl aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke zu diesem Brückenbaue für 1844 abgelehnt und die Verwendung sämmtlicher hiefür bestimmt gewesener Beträge zur Unterstützung der Gemeinden bei den Bezirks-Straßenbauten begutachtet hat, so findet die Zuweisung dieser 3000 fl zu dem erwähnten Brückenbaue, im Hinblicke auf Artikel VI. Abs. 3 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe betreffend, vorerst nicht Statt. Während Wir Uns aber die Beschlußfassung über die Verwendung der älteren bereits admassirten Beiträge bis zur Vorlage des Endergebnisses der Verhandlungen über besagten Brückenbau vorbehalten, wollen Wir, dem Antrage des Landrathes nach Thunlichkeit entgegenkommend, genehmigen, daß, in sofern die durch die Theuerung der Lebensmittel erhöhten Arbeits- und Materialpreise weitere Unterstützungen der Bezirks-Gemeinden in dem Baue ihrer Straßen erfordern, ihnen solche, aus den erwähnten, einstweilen dem Reservefonds der Ausgaben auf fakultative Zwecke beizuschlagenden 3000 fl zugewendet werden.

12. Für den Absatz der mit Unterstützung aus der Position für Seidenzucht zu 250 fl gewonnenen Cocons ist durch Verarbeitung derselben in der Filial-Arrest-Anstalt zu Speyer und durch Abgabe an das Königl. Württemberg'sche Kreis-Gefängniß zu Rottenburg gesorgt.

Bezüglich des nach dem Wunsche des Landrathes den Seidenbau-Bestrebungen in der Pfalz zu gebenden Mittelpunktes sehen Wir dem angekündigten besonderen Berichte Unserer Kreis-Regierung entgegen.

13. Wir genehmigen, daß die dem Unterricht im Schwimmen gewidmeten 275 fl für die Schwimmschule in Speyer mit 150 fl und für die noch gehörig einzurichtende Schwimmschule in Zweibrücken mit 125 fl verwendet werden.

14. Der Aussetzung einer Summe von 1000 fl aus Facultativfonds für den Ankauf von Maschinen und Mustern zur Beförderung der Industrie vermögen Wir, da die erwähnten Fonds zur Zeit für andere dringendere Zwecke in Anspruch genommen sind, dermalen nicht Statt zu geben, so sehr Wir auch die Nützlichkeit der Sache anerkennen.

VI.

Voranschlag der Straßen-Neubauten.

Der von dem Landrathe geprüfte und als zweckmäßig anerkannte Voranschlag der Straßen-Neubauten für 1844 ist nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen, da noch nicht entschieden ist, ob die Orts-Traverse von Oberhochstadt auf der Bezirksstraße von Schwegenheim nach Landau von der neu anzulegenden Staatsstraße von Germersheim über Zeiskam nach Landau überhaupt werde berührt werden, weßhalb denn auch eine Verbindlichkeit zur Herstellung dieser Traverse aus Centralfonds zur Zeit nicht besteht.

Es ist jedoch Einleitung getroffen worden, damit die Fahrbahn dieser Traverse aus den hiefür geeigneten Fonds in guten Stand versetzt werde.

Der Straßenstrecke von Godramstein nach Landau in der Richtung nach dem teutschen Thore daselbst wird nach Ausführung dringenderer Straßenbauten, namentlich der, von dem Landrathe selbst vorzugsweise empfohlenen Glan-

Digitized by Google

straße dann der Dürkheim- Grünstadter-Straße ꝛc. die geeignete Bedachtnahme zu Theil werden.

Für die Herstellung der von dem Landrathe besonders bezeichneten Strecke der Glanstraße bei Eschenau sind bereits 15,000 fl angewiesen, für die Fortsetzung dieser Straße von Cusel nach Homburg aber auf der Strecke zwischen Waldmohr und Jägersburg schon im vorigen Etatsjahre 4250 fl verwendet worden.

In Betracht der durch die unmittelbare Verbindung mit der pfälzischen Ludwigsbahn gesteigerten Wichtigkeit der Glanstraße haben Wir vor, auf einen weiteren entsprechenden Betrag für dieselbe bei Feststellung des Etats für 18½ besondere Rücksicht nehmen zu lassen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in einer besonderen Vorstellung vom 26. October v. J. und in dem besonderen Protokolle Uns vorgetragenen Wünsche und Aeußerungen des Landrathes, in so weit dieselben auf Gegenstände seines Wirkungskreises sich beziehen, erwiedern Wir was folgt:

1. In landesväterlicher Beherzigung des in mehreren Gegenden der Pfalz eingetretenen Nothstandes, haben Wir, der Bitte des Landrathes zuvorkommend, bereits am 24. October v. J. einen Vorschuß von 150,000 fl Unserer Regierung der Pfalz zur Verfügung stellen lassen, um daraus den Ankauf von Getreide im Auslande zur Sicherung des Nahrungsbedarfes zu bestreiten.

   Nicht minder haben Wir zur Unterstützung der arbeitenden Klassen vermehrte öffentliche Arbeiten aller Art unter Mitwirkung der wohlhabenderen Gemeinden angeordnet, auch gemeinschaftlich mit den benachbarten Zollvereinsstaaten wirksame Maßnahmen zur Beschränkung der Getreideausfuhr und schon früher zur Erleichterung der Einfuhr von Getreide, Mehl, Mehlfabrikaten und Hülsenfrüchten ergriffen.

   Der Landrath wird hieraus die beruhigende Ueberzeugung schöpfen, daß Unsere landesväterliche Vorsorge der Linderung des Nothstandes Unserer Unterthanen in dem pfälzischen wie in allen übrigen Regierungsbezirken unausgesetzt zugewendet ist.

2. Ueber die Errichtung einer zweckmäßigen Irrenheilanstalt für die Pfalz werden dem Landrathe seiner Zeit, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des Ausscheidungs-Gesetzes vom 23. Mai 1846, Artikel 1. Ziffer 4, die geeigneten Mittheilungen gemacht werden.

3. Ueber den Vorschlag, für — durch Alter und Gebrechlichkeit unbrauchbar gewordene — Schullehrer aus Zuschüssen der Schulgemeinden und aus den Intercalar-Erträgnissen erledigter Schulstellen einen Pensionsfond zu gründen, sehen Wir erschöpfender Berichtserstattung Unserer Kreis-Regierung entgegen.

4. Der §. 54 des Heer-Ergänzungsgesetzes verordnet, daß, wenn der Einsteller schon wirklich in die Armee eingereiht war, der zu stellende Ersatzmann früher bereits eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in jener Waffengattung zugebracht haben müsse, in welcher der Einsteller eingereiht ist.

   Darüber aber, daß von den Militärbehörden die Stellung schon gedienter Soldaten nicht selten von demselben Regimente und zuweilen sogar bestimmter Individuen begehrt werde, wie der Landrath mit Bezugnahme auf verlautende Klagen angibt, ist bis jetzt keinerlei Beschwerde zur Kenntniß der Aufsichtsbehörden gekommen; auch haben die zur Einsicht der Kreisstelle gelangten Verhandlungen eine Höhe der Einstandssummen, wie solche der Landrath erwähnt, nicht entnehmen lassen.

   Wir vermögen daher dem deßfallsigen, durch Thatsachen nicht belegten Anbringen des Landrathes keine Folge zu geben.

5. Dem Wunsche des Landrathes, wegen Extradition

Digitized by Google

der Kataster-Duplicate an die Gemeinden ist Unser Finanz-Ministerium entgegen gekommen, indem die Steuer-Kataster-Commission am 21. Juni v. J. angewiesen wurde, die seit einigen Jahren unterbrochene Anfertigung und Hinausgabe der fraglichen Duplicate sofort wieder fortzusetzen und zu vollenden.

Um deren richtige Fortführung zu sichern, haben Wir eine Revision der für die Pfalz bestehenden Umschreib-Instruction einleiten lassen.

6. Die dermalen in der Pfalz bestehende Gemeindeordnung gehört zu dem Inbegriff der eigenthümlichen, sich gegenseitig ergänzenden und bedingenden Institutionen dieses Kreises, an welchen Wir eine Aenderung eintreten zu lassen, nicht vorhaben.

Auch ist hiefür bezüglich der Gemeindeordnung durchaus kein zureichender Grund gegeben, nachdem der sorgfältige Vollzug der bestehenden Gemeindegesetze die Verwaltung der Gemeinden auf einen wohlgeordneten Standpunkt erhoben hat, der Zustand der Gemeindeanstalten allenthalben ein befriedigender ist, und die Gesetze vom 17. November 1837 über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe, dann über Gemeinde-Umlagen mehrere Lücken ergänzt und anerkannte Mängel beseitiget haben.

7. Unser Finanz-Ministerium wird die von Unserer Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, unterm 4. Januar 1842 getroffene Anordnung zur Prüfung aller Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Rechnungen von den letzten 30 Jahren einer näheren Würdigung unterstellen und sodann, unter Berücksichtigung der von dem Landrathe erhobenen Bedenken und gestellten Bitten das Weitere geeiguet veranlassen.

8. Dem Unternehmen der bayerisch-pfälzischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft ist, wie schon im Landraths-Abschiede vom 5. November 1845 eröffnet wurde, bisher jede thunliche Unterstützung gewährt worden.

Dem Gesuche dieser Gesellschaft um Beihülfe aus Staatemitteln zur Anschaffung eines zweiten Schleppapparates kann aber, in Ermangelung hiefür verfügbarer Fonds, und um der Folgen Willen nicht Statt gegeben werden. Vielmehr muß der bayerisch-pfälzischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft, welche ihrer eigenen Angabe nach im vergangenen Jahre gute Geschäfte gemacht hat, und die ein vollkommen freies, zur Stellung als Unterpfand geeignetes Vermögen besitzt, daher auch für die zur Erweiterung ihres Betriebes erforderlichen Mitteln die besten Garantien zu geben vermag, die Aufbringung der etwa nöthigen Kapitalien durch Zuschüsse der Actionäre oder durch die Aufnahme von Anlehen bei Privaten anheimgegeben bleiben.

Da übrigens der Landrath der Pfalz bei seiner jüngsten Versammlung die Bestimmungen des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828 §. 2 Ziff. 4, dann §. 28 nicht genugsam beachtet hat, so wollen Wir denselben andurch auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht haben, nach welchen alle Verhandlungen der Landräthe, ausschlüßlich in die dafür bestimmten beiden Protokolle niederzulegen sind, das besondere Protokoll aber nicht an Unsere Person, sondern an das betreffende Ministerium einzusenden ist.

Indem Wir dem Landrathe der Pfalz über dessen jüngste Verhandlungen gegenwärtigen Abschied ertheilen, finden Wir in den mehrfältigen Aeußerungen treuer Anhänglichkeit und dankbarer Anerkennung, sowie in dem von dem Landrathe bethätigten warmen Berufseifer, insbesondere aber auch in dem von demselben Uns dargebrachten, für das Bestehen der gleichen erhebenden Gefühle auf beiden Ufern des Rheines laut zeugenden Ausdrücke ächt teutscher Gesinnung eine hocherfreuliche Veranlassung, demselben Unsere volle Zufriedenheit mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade auszudrücken.

München, den 12. Februar 1847.

Gezeichnet: **Ludwig.**

Gezeichnet v. Abel. Gumppenberg.
Graf Seinsheim. G. v. Bray.
Frhr. v. Schrenk.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der expedirende geheime Secretär:
Gez.: P. Heramer.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die München-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben auf den Antrag der München-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft allergnädigst zu genehmigen geruht, es sey die Bestimmung der ergänzenden Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1834 (Regierungsblatt 1834, S. 273) *), wonach die im §. 11 der Statuten der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erwähnte, den Actionären nicht zufließende Gewinnhälfte dem bayerischen Staate zu ⅓ nach Verhältniß der in Bayern abgegebenen Actien zugehen soll, dahin zu modifiziren, daß dieses Drittel des Gewinnantheiles fortan nach dem Verhältnisse von 780 zu 3000 Actien in so lange festgestellt zu bleiben habe, als nicht etwa künftig eine Vermehrung des Actien-Kapitals und eine neue Actien-Emission stattfinden wird, wo sodann anderweitige Bestimmungen über die verhältnißmäßige Vermehrung des Antheils des bayerischen Staates an der Gewinnhälfte einzutreten hätten.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 4. Februar 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Fr. v. Kobell.

Ad Nrm. Exh. 9308 M. pr. den 24. Februar 1847.

(Die Einführung gleichförmiger Schulbücher in den teutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. katholische und protestantische Districts-Schulinspectionen der Pfalz.

Da zur Anzeige gekommen, daß auch in den teutschen Schulen die durch besondere allerhöchste Entschließungen eingeführten Schulbücher und sonstigen Lehrmittel nicht in Anwendung gebracht, vielmehr ohne Ermächtigung vielfach andere Lehr- und Unterrichtsbücher ꝛc. gebraucht werden, dieser Ungebühr aber, wodurch die bestehenden Vorschriften umgangen, die denselben zu Grunde liegenden allerhöchsten Absichten zum Nachtheile des Unterrichtes vereitelt und selbst die Eltern der Kinder durch Ueberbürdung unverhältnißmäßiger Kaufpreise benachtheiliget werden, nach höchster Ministerial-Entschließung vom 10. Februar d. J. aller Orten mit entschiedenem Ernste entgegen getreten werden soll: so erhalten die katholischen und protestantischen Districts-Schulinspectionen des Regierungsbezirkes den Auftrag, ohne Verzug im Benehmen mit den Local-Schulinspectoren eine genaue Untersuchung des dießfallsigen Zustandes der sämmtlichen teutschen Schulen ihres Districtes anzuordnen, überall die entdeckten Mißstände mit Strenge zu beseitigen, über das Ergebniß der Untersuchung aber längstens innerhalb sechs Wochen ausführlichen und erschöpfenden Bericht zu erstatten.

Speyer, den 19. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 9310 M. pr. den 25. Februar 1847.

(Das Gesuch des Bahnamtsassistenten Knierim aus Augsburg um die Bewilligung zum Verkauf einiger kosmetischer Mittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. laufenden Monats, dem Bahnassistenten Knierim aus Augsburg die Bewilligung ertheilt wurde, das von ihm unter dem Namen Eau imperiale verfertigte Toilettenmittel um den festgesetzten Preis von 54 kr.

*) Amts-Intelligenzblatt 1834, Seite 203.

Digitized by Google

für 3 Fläschchen sammt Carton im ganzen Königreiche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu verkaufen, wobei jedoch demselben bedeutet wurde, daß er den Schlußsatz auf der gedruckten Gebrauchsanweisung „dieses Wasser „könne als momentan linderndes Mittel auf Baumwolle „geträufelt, bei heftigem Zahnschmerz ohne Nachtheil ge„braucht werden," hinwegzulassen habe.

Speyer, den 19. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 9805 M. pr. den 27. Februar 1847.

(Die Berliner Lebensversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Ministerial-Entschließung vom 12. d. M. genehmigt worden ist, daß der Kunsthändler Ferdinand Ebner zu Augsburg die General-Agentur der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft für das Königreich Bayern übernehme, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 9825 M. pr. den 24. Februar 1847.

(Das Decret vom 15. October 1810 bezüglich der Errichtung von Manufacturen und Werkstätten, die einen ungesunden und widrigen Geruch verbreiten, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Decret vom 15. October 1810, ist zur Errichtung von Manufacturen und Werkstätten rubrizirten Betreffs, namentlich aber von Stärke-Fabriken und Branntwein-Brennereien eine besondere administrativ-polizeiliche Erlaubniß auf vorgängige Instruirung erforderlich.

Indem diese Vorschrift zur gehörigen Darnachachtung bei Vermeidung der Einstellung in Abgang jener Erlaubniß, hiemit in Erinnerung kömmt, wird unter Bezug auf das Ausschreiben vom 25. Juli 1838 im Amts- und Intelligenzblatt № 35, Seite 361 ff. zugleich verfügt, daß Essigsiedereien in die zweite Klasse jener Manufacturen und Werkstätten gehörend zu erachten sind, welche zufolge des erwähnten Decretes einer administrativ-polizeilicher Bewilligung bedürfen.

Speyer, den 21. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 9221 M. pr. den 24. Februar 1847.

(Die Aufstellung von Kanalagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 31. v. M., № 1039, wurde der Großhändler L. W. Forster als Kanalagent in Pesth aufgestellt.

Auf eine Mittheilung der Königl. Verwaltung des Ludwigskanals wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Lacher.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

Nr. 15. Speyer, den 6. März 1847.

Inhalt:

Falschmünzer aus Italien, hier Coursiren falscher Geldmünzen betr. — Bevölkerungsstand der Pfalz nach der Volkszählung vom Dezember 1846. — Coursiren falscher Münzen. — Verbotene Druckschrift. — Prüfung für das Lehramt an lateinischen Schulen pro $18^{46}/_{47}$. — Wiederbesetzung der erledigten Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim an der Eck. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Elmstein, Decanats Neustadt a. H. — Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataster der Kantone Landstuhl und Waldmohr. — Bekanntmachung, die Personen-Annahme zu den Fahrposten betr. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 9900 M. pr. den 1. März 1847.

(Falschmünzer aus Italien, hier Coursiren falscher Geldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. l. M. wurde in Pirmasens ein falsches Fünffrankenstück mit der Umschrift: „Charles X. Roi de France“ und der Jahrzahl 1826 in Umlauf gesetzt.

Das Material ist von Kupfer, der Klang ziemlich gut, die Prägung dagegen etwas rauh; anstatt der Randverzierung aber sind kleine Einschnitte angebracht.

Mit der öffentlichen Warnung vor der Annahme wird die Aufforderung verbunden, vorkommenden Falles unverweilte Anzeige bei der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde zu machen.

Speyer, den 26. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 9969 M. pr. den 27. Februar 1847.

(Den Bevölkerungsstand der Pfalz nach der Volkszählung vom Dezember 1846 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Gesammt-Ergebniß der im Monate Dezember 1846 vorgenommenen Zählung der Bevölkerung der Pfalz vom Civilstande in zwei Uebersichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Digitized by Google

Allgemeine Zusammenstellung

der Bevölkerung des Königl. Bayer. Regierungsbezirkes Pfalz nach dem Stande der Bevölkerung vom Monate Dezember 1846. Aufgestellt nach den von den Königl. Landcommissariaten vorgelegten Spezial-listen der Gemeinden des Kreises, deren Zählung durch die Bürgermeisterämter am 3. Dezember v. J. vollzogen worden ist.

No.	Vortrag der Landcommissariate.	Nach den Orts-Erhebungen über den Civilstand.					
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge.	Weiber und Jungfrauen.	Kinder unter 14 Jahren.		Anzahl der Einwohner vom Civilstand.
			über 14 Jahren.		männlich.	weiblich.	
		Seelen.					
1	Bergzabern	9347	13544	14533	7643	8137	43857
2	Cusel	7863	12618	12996	7365	7229	40208
3	Frankenthal	9365	13496	15062	7506	7573	43637
4	Germersheim	11945	16234	17434	9316	9316	52300
5	Homburg	9184	14391	15346	8983	8909	47629
6	Kaiserslautern	10141	16027	16810	9775	9556	52168
7	Kirchheimbolanden	10729	16585	17508	9729	9455	53277
8	Landau	14198	19336	21484	10484	10428	61732
9	Neustadt	14389	20802	22549	11328	11101	65780
10	Pirmasens	8428	12824	13629	8186	8002	42641
11	Speyer	9019	13731	14696	8410	8342	45179
12	Zweibrücken	10364	15547	17653	9019	9103	51322
	Summa der Bevölkerung	124972	185135	199700	107744	107151	599730

Digitized by Google

Uebersicht

des Bevölkerungsstandes der Pfalz nach der Volkszählung vom Monate Dezember 1846.

Landcommissariats-Bezirke.	Kantone.	Bevölkerung der Kantone nach Seelen vom Civilstande.	Bevölkerung der Landcommissariate nach Seelen vom Civilstande.
Bergzabern	Annweiler	17232	43857
	Bergzabern	26625	
Cusel	Cusel	18079	40208
	Lauterecken	9855	
	Wolfstein	12274	
Frankenthal	Frankenthal	19383	43637
	Grünstadt	24254	
Germersheim	Germersheim	23464	52300
	Candel	28836	
Homburg	Homburg	10650	47629
	Landstuhl	18939	
	Waldmohr	17840	
Kaiserslautern	Kaiserslautern	25888	52168
	Otterberg	12640	
	Winnweiler	13640	
Kirchheimbolanden	Göllheim	10615	53277
	Kirchheim	15427	
	Obermoschel	15476	
Landau	Rockenhausen	11759	61732
	Edenkoben	27595	
	Landau	34137	
Neustadt	Dürkheim	29264	65780
	Neustadt	36516	
Pirmasens	Dahn	10295	42641
	Pirmasens	21761	
	Waldfischbach	10585	
Speyer	Speyer	23220	45179
	Mutterstadt	21959	
Zweibrücken	Blieskastel	20577	51322
	Hornbach	10798	
	Zweibrücken	19947	
	Gesammt-Bevölkerung	599730	599730

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 9945 M. pr. den 1. März 1847.

(Das Courſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberfranken vom 10. praes. 24. l. M. wurden kürzlich zwei berüchtigte Individuen zur Haft gebracht, welche nach dem Ergebniſſe der mit ihnen vorgenommenen Viſitation ſich im Beſitze falſcher Münzen, und zwar von 5 Königl. preußiſchen Thalern mit der Jahreszahl 1840, 4 Königl. würtembergiſchen Guldenſtücken vom Jahre 1843 und 6 Königl. bayeriſchen halben Guldenſtücken vom Jahre 1843 befanden.

Sämmtliche falſchen Münzen beſtehen aus Zinn und einem kleinen Zuſatze von Zink, haben einen ſehr matten Klang und leichtes Gewicht, ſind nicht geprägt, ſondern gegoſſen; auch ſind an ihrem Rande keine Vertiefungen eingeſchlagen.

Dieſelben können auf den erſten Blick als unächt erkannt werden.

Vor der Annahme ſolcher falſchen Geldſtücke wird Jedermann mit der Einladung gewarnt, vorkommenden Falles bei der nächſten Gerichts- oder Polizeibehörde ſogleich Anzeige zu machen.

Speyer, den 27. Februar 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. 9830 M. pr. den 27. Februar 1847.

(Verbotene Druckſchrift.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfaſſungsbeilage vom Königl. Stadtcommiſſariate Nürnberg unterm 11. v. M. verfügte, von der Königl. Regierung fortgeſetzte Beſchlagnahme der Druckſchrift:

„Caſanova oder Begebenheiten eines Weltmannes, Seitenſtück zu Martin der Findling, Roman von Eugen Sue, I. Band, Leipzig, Bergers Buchhandlung, 1847“,

wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 18. l. M., mit dem Beiſatze beſtätiget, daß die Confiscation nebſt dem Verbote der erwähnten Druckſchrift einzutreten und die öffentliche Ausſchreibung ſtattzufinden habe.

Speyer, den 27. Februar 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshauſen.

Ad Nrm. Exh. 9959 M. pr. den 27. Februar 1847.

(Die Prüfung für das Lehramt an lateiniſchen Schulen pro $18^{46}/_{47}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da für das Lehramt an lateiniſchen Schulen in der Pfalz die vorſchriftsmäßige Concursprüfung auf den 19. April d. J. und die folgenden Tage feſtgeſetzt worden iſt, ſo haben alle jene Candidaten, welche ſich dieſer Prüfung zu unterziehen gedenken, ihre deßfallſigen Zulaßgeſuche unter Beifügung ihrer Zeugniſſe über vollendete Gymnaſial-, Lyceal- oder Univerſitätsſtudien, dann über ihr religiös-ſittliches Verhalten, längſtens bis zum 6. April an das Rectorat des Lyceums und Gymnaſiums zu Speyer einzuſenden und vor dem erſten Prüfungstage ſich bei demſelben perſönlich zu ſiſtiren.

Hinſichtlich der Anforderungen, welche an die Examinanden gemacht werden, wird auf die allerhöchſte Verordnung vom 3. Februar 1834, „die Vorbildung für das Lehramt an Gymnaſien und lateiniſchen Schulen betr.“,

Digitized by Google

aufmerksam gemacht, welche im Amtsblatte des gedachten Jahres № 46 abgedruckt ist.

Speyer, den 23. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 6402 N. pr. den 3. März 1847.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim an der Eck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entfernung des Einnehmers Wahl ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim an der Eck, im Landcommissariatsbezirke Frankenthal, erledigt.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen Monatsfrist vom Tage dieses Ausschreibens bei dem Königl. Landcommissariate ihres Wohnorts einzureichen.

Speyer, den 27. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Alwens.

Marc.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 468 g. pr. den 2. März 1847.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Elmstein, Decanats Neustadt a. H, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Kalbfuß nach Otterberg ist die Pfarrei Elmstein, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt außer dem Hauptorte Elmstein die Parochialorte Iggelbach, Appenthal und die Höfe Geiskopf, Geiswiese, Horesselswiese, Mückenwiese, Harzofen, die Helmbacher- und die Neusägmühle und Speierbrunn. Die Gesammtzahl der Kirchspielsgenossen beträgt 1174 Seelen. Die neuerbaute Kirche in Elmstein ist exclusives Eigenthum der Protestanten.

Das Pfarrhaus ist in gutem baulichem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	24	54
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	36	30
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	7	21
	300	45
Davon die Lasten ab mit . . .	7	21
Bleiben . .	293	24

Zur Vervollständigung der Congrua von 600 fl fehlen noch 306 fl 36 kr, welche aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Neustadt hierher einzureichen sind.

Speyer, den 26. Februar 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

---

pr. den 24. Februar 1847.

(Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataster der Kantone Landstuhl und Waldmohr.)

Nachdem die Steuerkataster der Gemeinden der Kan-

Digitized by Google

tone Landstuhl und Waldmohr abgeschlossen und zum Vollzuge gekommen, auch die Auszüge aus denselben den betreffenden Grundeigenthümern zugestellt sind, wird bezüglich des Reclamations-Verfahrens gegen die Ansätze jener Kataster Nachstehendes zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

Die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Hausteuer vom 15. August 1828 (Amtsblatt pag. 247—308), welche nunmehr in obigen Kantonen ihre Anwendung finden, räumen den Grund- und Hausteuerpflichtigen, falls sie sich benachtheiliget glauben, das Recht der Reclamation ein.

Das siebente Kapitel des Grundsteuergesetzes (Amtsblatt 1828, pag. 279), das sechste Kapitel des Hausteuergesetzes (Amtsblatt 1828, pag. 302), dann der §. 6 der Gesetzes-Novelle vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt 1834, pag. 410), enthalten die Bestimmungen sowohl über die Fälle, in welchen Reclamationen gestattet sind oder nicht, als über die Dauer der Reclamationszeit und die Art der Anbringung und Bescheidung der Reclamationen, wornach sich die Betheiligten zu achten haben.

Insbesondere aber wird hiedurch bekannt gegeben was folgt:

I. Für die Kantone Landstuhl und Waldmohr beginnt der unerstreckliche Reclamationstermin mit dem 1. März 1847 und dauert:

a) Für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Classification der Grundstücke bis zum 31. Mai 1848 einschlüssig, somit 15 Monate.

b) Für die Reclamationen gegen die Häusersteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittelung der Häusersteuer-Größen bis zum 31. August 1847, somit 6 Monate.

c) Für die Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation und Katastrirung der Dominicalien und anderer nutzbarer Rechte, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von 3 Jahren, von dem Tage an, wo der oben sub a. gedachte Termin abläuft, gesetzlich eingeräumt ist, — vom 1. Juni 1848 bis 31. Mai 1851.

II. Die Reclamationen gegen die Grund- und Hausteuer sind bei dem Königl. Landcommissariate, die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber bei dem Königl. Steuercontrolamte anzubringen.

III. Da die Reclamationsfristen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß unerstrecklich sind, so müssen die nunmehr zur Aufnahme der Beschwerden eröffneten Protokolle an dem Tage, an welchem obige Fristen ablaufen, geschlossen und alle später angebrachten Reclamationen zurückgewiesen werden; — was die Betheiligten wohl beachten mögen.

Jedoch können Beschwerden:

a) gegen fehlerhafte Vermessung der Grundstücke,

b) gegen bloße Berechnungsfehler in den Ansätzen des Katasters zu jeder Zeit geltend gemacht werden; es erfordert aber der richtige Stand des Katasters, daß auch diese letztern Beschwerden baldmöglichst bei dem Königl. Steuercontrolamte angemeldet werden.

IV. Schließlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuergesetzes, dann des §. 32 des Hausteuergesetzes in Erinnerung gebracht, vermöge welcher bei ungegründeten Reclamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reclamanten zur Last fallen und zu niedrige Klassen oder Schätzungsbeträge bei der Untersuchung nach dem richtigen Verhältnisse zu erhöhen sind.

Homburg, den 19. Februar 1847.

Königl. Landescommissariat. Chelius.

Königl. Steuercontrolamt. Schmolze.

Digitized by Google

pr. den 27. Februar 1847.

Bekanntmachung,

die Personen-Annahme zu den Fahrposten betr.

Aus Auftrag der Generaladministration der Königl. Posten wird hiemit bekannt gemacht, daß:

a) im Einverständnisse mit den treffenden auswärtigen obersten Postbehörden bei den Fahrpostverbindungen zwischen Homburg und Saarbrücken,
„ Kaiserslautern und Kreuznach,
„ Landau und Mannheim,
„ Zweibrücken und Carlsruhe,

dann

b) bei der Eilwagenfahrt zwischen Speyer und Kaiserslautern vom 1. März l. J. an die Annahme der Personen auf die Zahl der im Wagen vorhandenen Plätze beschränkt ist, und die Verwendung von Nebenwägen und Beichaisen nicht mehr stattfindet.

Speyer, den 26. Februar 1847.

Königl. Postamt.

Siry.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 11. Februar 1847 die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Gimmeldingen, Decanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer zu Limbach, Decanats Homburg, Carl Philipp Wolfgang Mahla, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Februar l. J. geruht, dem bisherigen Minister des Innern, Staatsrathe Carl von Abel, die von ihm nachgesuchte Enthebung von der Leitung Allerhöchst Ihres Ministeriums des Innern, unter dem Ausdrucke Allerhöchst Ihrer vollen Anerkennung der von ihm während seiner langjährigen treuen und anhänglichen Dienstesleistung erworbenen Verdienste, allergnädigst zu ertheilen, ihn zugleich als Staatsrath im ordentlichen Dienste in zeitliche Quiescenz zu versetzen, und denselben zu Allerhöchst Ihrem Staatsrathe im außerordentlichen Dienste zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Februar l. J. allergnädigst geruht, den bisherigen Präsidenten der Regierung von Niederbayern, J. B. von Zenetti, mit 1. März l. J. zu Allerhöchst Ihrem Staatsrathe im ordentlichen Dienste, in provisorischer Eigenschaft zu befördern, und denselben zugleich mit besagtem Tage, nach §. 3 der IX. Verfassungsbeilage, zum Verweser Allerhöchst Ihres Ministeriums des Innern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 4. Februar l. J. die an dem Gymnasium zu Speyer erledigte Professorstelle in provisorischer Eigenschaft dem Subrector an der lateinischen Schule zu Edenkoben, Joseph Borscht, zu verleihen;

den Unterricht in der Philologie an dem Lyceum zu Speyer in der Eigenschaft einer widerruflichen Lehramtsfunction dem Gymnasial-Professor Rupert Jaeger daselbst, und

den Unterricht in der Archäologie an dem dortigen Lyceum in derselben widerruflichen Functions-Eigenschaft dem Gymnasial-Professor Joseph Fischer zu Speyer, zu übertragen;

unterm 7. Februar l. J. die erledigte Stelle des ersten geistlichen Rathes bei dem protestantischen Consistorium zu Speyer, von der bisher damit verbundenen Stelle eines Pfarrers daselbst zu trennen, den bisherigen zweiten geistlichen Consistorialrath Dr. Johann Christian Carl Ludwig Schülein, in die erste Stelle bei demselben Consistorium vorrücken zu lassen, und die hiedurch erledigte

Stelle des zweiten geistlichen Consistorialrathes daselbst in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Decan und ersten protestantischen Pfarrer in Kaiserslautern, Friedrich Börsch, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rentbeamten Ludwig Hilger in Homburg, seiner Bitte gemäß, zum Rentamt Kandel, dann

den Forstmeister zu Waldfischbach, Wilhelm Heinrich Zehelein, auf sein Ansuchen auf das Forstamt Wunsiedel zu versetzen, und dessen Stelle dem Revierförster zu Ebrach, Heinrich Christoph Pausch, provisorisch zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 19. Februar 1847, wurde den nachbenannten Doctoren gestattet, sich an den bezeichneten Orten als praktische Aerzte niederzulassen, und zwar:

1. Dem Dr. Carl Herold aus Zweibrücken, in Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal;
2. dem Dr. G. F. Koch aus Dürkheim, in Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, und
3. dem Dr. Getto aus Schaidt, in Minfeld, Landcommissariats Germersheim.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Februar 1847, wurde 1. dem katholischen Pfarrer, Priester Conrad Völcker zu Kirchheimbolanden, die Stelle eines Königl. Districts-Schul-Inspectors für die katholischen Schulen des Kantons Kirchheimbolanden, und 2. dem katholischen Pfarrer, Priester Johannes Nick zu Rockenhausen, die Stelle eines Königl. Districts-Schul-Inspectors für die katholischen Schulen in den Kantonen Rockenhausen und Obermoschel, übertragen.

Mittelst Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1847, wurde der Gemeinderath Jacob Kuhn der Alte von Heuchelheim zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1847, wurde der Gemeinderath Jacob Nix von Herchweiler zum Bürgermeisterei-Adjunkten gedachter Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Februar 1847, wurde der bisherige Schulverweser an der katholisch-teutschen Schule zu Ilbesheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Philipp Berkes, zum wirklichen Lehrer in der gedachten Gemeinde, jedoch zur Zeit in provisorischer Eigenschaft bestätiget, und der Schuldienst-Erspectant Jacob Fink von Kollweiler, Landcommissariats Cusel, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Olsbrücken, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 19. Februar 1847 wurde der Lehrer an der Schule zu Langmeil, Johann Christmann, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Knabenschule zu Alsenborn, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 26. Februar 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	95½	95
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	172	
„ „ Promessen per Stück Agio . .	85	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		94⅝
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 16. Speyer, den 11. März 1847.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung, die oberste Leitung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten betr. — Belobungen und Belohnungen für außerordentliche Hülfeleistung bei Bränden. — Bekanntmachung des neuen Rheinbrücken-Gebühren-Tarifes bei der Mannheimer-Schiffbrücke.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

die oberste Leitung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten betr.

Ludwig.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, dem durch Unsere Verordnung vom 15. Dezember 1846 *) gebildeten Ministerium für kirchliche Angelegenheiten eine den Interessen des Cultus und Unterrichtes entsprechende Ausdehnung und Einrichtung zu geben, und verordnen demnach für so lange, als Wir nicht anders verfügen, was folgt:

*) Amts-Intelligenzblatt 1846, Seite 613.

§. 1.

Das unter dem 15. Dezember 1846 gebildete Ministerium hat von nun an die Benennung:

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

zu führen.

§. 2.

Dieses Ministerium besteht unter der Leitung des Ministers:

1. aus zwei Ober-Kirchenräthen;
2. dermalen aus drei Ober-Schulräthen;
3. aus einem geheimen Secretär;
4. aus einem geheimen Registrator;
5. aus einem Rechnungscommissär, zugleich Etatsbuchhalter;
6. aus zwei Ministerial-Secretären II. Klasse;
7. aus einem geheimen Kanzlisten.

Die Function des General-Secretariates wird einem der Räthe nach dem Ermessen des Ministers übertragen.

Die sämmtlichen hier aufgezählten Beamten werden von Uns ernannt.

§. 3.

Das nöthige Gehülfen-, Schreiber- und Boten-Personal wird von dem vorgesetzten Minister auf Ruf und Widerruf aufgenommen.

Demselben wird zur Bestreitung der Functionsbezüge dieses Personals, dann für die sonstigen Regie-Bedürfnisse eine Aversal-Summe ausgesetzt.

§. 4.

Den in §. 2 genannten Beamten sollen der Rang und die Amtskleidung zukommen, welche den in gleicher Kategorie stehenden Beamten des Ministeriums des Innern verliehen sind.

§. 5.

Der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten umfaßt:

I. alle auf Religion und Kirchen sich beziehenden Gegenstände, insbesondere die im §. 6. der Verordnung vom 15. Dezember 1846 aufgeführten, nämlich:

1. den Vollzug und die Aufrechthaltung aller Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über kirchliche Gegenstände, des Verfassungs-Edictes über die äussern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Verhältnisse, des Concordates über die katholischen Kirchen-Angelegenheiten, des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde im Königreiche, dann der sonstigen in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen;
2. die Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen gegenüber den aufgenommenen Kirchen, sowie der Handhabung der verfassungsmäßigen Grenzen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt — namentlich bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit;
3. die Behandlung aller protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten, welche in dem unter Ziff. 1 angeführten, deßfallsigen Edicte (Anhang II. zur zweiten Verfassungsbeilage) dem Ministerium des Innern vorbehalten sind;
4. die Errichtung neuer kirchlicher Gemeinden, neuer Klöster oder sonstiger religiöser Körperschaften und Vereine; die Aufsicht auf die bestehenden, dann die Handhabung der Amortisationsgesetze;
5. die Errichtung und Verfassung der geistlichen Bildungsanstalten;
6. die Handhabung der Verordnungen über die katholischen Pfarrconcurse, und über die protestantischen Aufnahme- und Anstellungs-Prüfungen;
7. die Recourse gegen Handlungen der geistlichen Gewalt in den verfassungsgesetzlich bestimmten Fällen;
8. die Besetzung der kirchlichen Würden, Aemter und Pfründen, die Einsetzung der Geistlichen in die Temporalien und die Ablegung des vorgeschriebenen Eides;
9. die Errichtung neuer und die Theilung bestehender Pfarreien, Benefizien und kirchlichen Aemter;
10. die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Ernennungs- und Patronaterechte;
11. die Emeriten- und Demeriten-Anstalten, die Tischtitel-Verleihungen, die protestantischen Pfarr-Unterstützungs-, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten;
12. die Pfarrfassionen, dann alle auf die Dotation der Pfarreien und anderer geistlichen Pfründen bezüglichen Gegenstände;
13. die Bestätigung neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken;
14. die Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen- und Pfarrhof-Gebäuden, so weit dieselben nicht zum Ressort der Gerichte gehören;

Digitized by Google

15. die Regulirung der Ausfitzfristen und der Intercalarfrüchte;
16. die Aufsicht auf vorschriftsmäßige Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden von Seiten der Nutznießer;

endlich die Religions-Angelegenheiten der Israeliten; —

II. Alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichtes, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und die dafür bestehenden Anstalten, namentlich:

a) die Academien der Wissenschaften und der bildenden Künste;
b) das General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates;
c) die Universitäten nebst dem theologischen Ephorate zu Erlangen;
d) das Conservatorium für Musik;
e) die Lyceen, Gymnasien und Lateinschulen;
f) die Erziehungs-Institute;
g) das teutsche Schulwesen und die Schullehrer-Seminarien;
h) die Blinden- und Taubstummen-Institute, die Kleinkinder-Bewahranstalten und das Institut für krüppelhafte Kinder;
i) die polytechnischen, sowie die Gewerbs- und landwirthschaftlichen Schulen, die besonderen Baugewerks- und Handelsschulen;
k) die landwirthschaftliche Centralschule in Schleißheim;
l) die Forstschule in Aschaffenburg,

letztere beide Anstalten in Gemeinschaft mit dem Finanz-Ministerium nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen;

m) die besonderen medizinischen Lehranstalten;
n) die Central-Veterinärschule in München;
o) der Central-Schulbücher-Verlag.

III. Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen benehmlich mit dem Ministerium des Innern in systematischen und principiellen Gegenständen.

§. 6.

Die über den Wirkungskreis der Ministerien im Allgemeinen, dann über den Geschäftsgang bei denselben durch die bestehenden Verordnungen, insbesondere durch jene vom 9. Dezember 1825 gegebenen Vorschriften finden auch bei dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Anwendung.

Insbesondere sind hienach die Grenzen seiner Zuständigkeit in allen Gegenständen des ihm zugetheilten Wirkungskreises zu bemessen, und es hat jeder Zeit in allen, den Wirkungskreis anderer Ministerien berührenden Fragen das geeignete Benehmen mit denselben zu pflegen.

Die katholischen Kirchen-Angelegenheiten sind ebenso, wie die katholischen Schul-Angelegenheiten, den katholischen Ober-Kirchen- und Schulräthen, und die protestantischen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, nach Vorschrift des §. 14 des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage, den Ober-Kirchen- und Schulräthen protestantischen Glaubensbekenntnisses zu übertragen.

§. 7.

Ueber die der vorstehenden Formation und Competenzerweiterung angemessene Erhöhung der Dotation des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten werden Wir besondere Bestimmung erlassen.

§. 8.

Unsere Ministerien des Innern, beider Abtheilungen, sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt zu verkündenden und mit dem 1. März l. J. in Wirksamkeit tretenden Verordnung beauftragt.

München, den 27. Februar 1847.

Ludwig.

von Volz, Ministerialrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Ad Nrm. Exh. 9966 M. pr. den 5. März 1847

(Belobungen und Belohnungen für außerordentliche Hülfeleiſtung bei Bränden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Die unterzeichnete Stelle bringt nachſtehend unter wohlgefälliger Anerkennung der betreffenden Leiſtungen, die Namen jener Perſonen zur allgemeinen Kenntniß, welche durch muthvolle, angeſtrengte, theilweiſe mit Lebensgefahr verbundener Thätigkeit bei Bränden ſich ganz beſonders ausgezeichnet haben:

I. Bei einem Brande zu Rieſchweiler am 2. November v. J.:

Burkhard, Georg, von Maßweiler, und

Burkhard, Peter, von Rieſchweiler, Zimmerleute, dann

Damm, Mathias, Maurer, von Münſchweiler.

II. Bei einem Brande zu Diedesfeld am 9. ejusdem:

Prieſter, Martin I., Martin II., Andreas, Mathias und Jacob I., alle Maurer;

Blumenſtiel, Michael, Brechtel, Johann Jacob, Sauer, Julius, Reinig, Eduard, Ullrich, Peter, dann

Schwarzwälder, Adam und Philipp, ſämmtlich von Diedesfeld, endlich

die Spritzenmannſchaften von Hambach und Maikammer.

III. Bei einem Brande zu Oberwieſen am 14. ejusdem:

Mayer, Adam, Maurer von Oberwieſen; endlich

IV. Bei einem Brande zu Otterberg am 17. ejusdem:

Maſſa, Peter, Maurer, und Petri, Heinrich, Schmied von Otterberg.

Speyer, den 24. Februar 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 10425 M. pr. den 9. März 1847.

(Die Bekanntmachung des neuen Rheinbrücken-Gebühren-Tarifes bei der Mannheimer Schiffbrücke betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von Seite der großherzoglich badiſchen Zolldirection bekannt gemachten und anher mitgetheilten Verordnungen des großherzoglich badiſchen Miniſteriums der Finanzen — den neu redigirten Tarif nebſt Brückenordnung für die Mannheimer Rhein-Schiffbrücke betreffend — werden nachſtehend zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß die Beſtrafung der auf diesſeitigem, durch den Thalweg des Rheines begrenzten Landesgebiete betretenen Contravenienten, den competenten Bayeriſchen Gerichtsbehörden vorbehalten bleibt.

Speyer, den 6. März 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Tarif

des Brücken- und Durchlaßgeldes für die Rhein-Schiffbrücke bei Mannheim.

In Hinſicht auf das Brücken- und Durchlaßgeld für die Rhein-Schiffbrücke bei Mannheim wir verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Für den Uebergang über die Rheinbrücke iſt an Brückengeld zu entrichten:

1. von einer Perſon . . . . . 2 Xr.
   Kinder unter 6 Jahren ſind frei.
2. vom einem Reiter für Mann und Pferd . 6 Xr.
3. von Thieren für das Stück, und zwar:
   a) von großen, belaſteten oder unbelaſteten Thieren, als: Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen, Kühen, Rindern u. ſ. w. . . 4 Xr.
   b) von kleinen Thieren, als: unbeſchlagenen Füllen, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schaafen u. ſ. w. . . . . 1 Xr.

Digitized by Google

Von den die Thiere begleitenden Personen wird das Brückengeld nach Satz 1, und von Fuhrwerken, auf welchen kleine Thiere gefahren werden, nach Satz 7 a. besonders erhoben.

4. von einem Schubkarren sammt Führer: leer 3 Xr.
   beladen 4 Xr.

5. von einem Fuhrwerke mit 2 oder 4 Rädern, durch Menschen gezogen:
   leer für eine Person . . . 4 Xr.
   „ für jede weitere Person . 2 Xr.
   beladen für eine Person . . 5 Xr.
   „ für jede weitere Person . 3 Xr.

6. von leichtem, zum Transporte von Personen bestimmtem Fuhrwerke, als: Chaisen, Char-à-banc, Bernerwagen u. s. w., für jedes Stück der Bespannung . . . . 8 Xr.

   Der Fuhrmann ist frei, jede andere fahrende Person hat das Brückengeld nach Satz 1 zu entrichten.

7. von landwirthschaftlichem und Frachtfuhrwerke für jedes Stück der Bespannung:
   a) leer — für ein Pferd . . . . 8 Xr.
   „ — für ein anderes Zugthier . . 6 Xr.
   b) beladen — für ein Pferd . . . 20 Xr.
   „ — für jedes andere Zugthier . 12 Xr.

   Das Fuhrwerk wird als leer behandelt, wenn auf das Stück der Bespannung nicht über 3 Zentner geladen sind.

   Bei einer Bespannung bis zu 3 Stück ist ein Führer, bei einer Bespannung von 4 oder mehr Stück sind zwei Führer frei.

8. von Fuhrwerk, welches an anderes angehängt ist:
   von einem einspännigen . . . 4 Xr.
   von einem zweispännigen . . . 8 Xr.

9. von ausgespannten, angehängten Zugthieren:
   von einem Pferde . . . . . 8 Xr.
   von einem andern Zugthier . . . 6 Xr.

   Für ein Zugthier, welches augenscheinlich nur auf die Zeit des Uebergangs des Fuhrwerkes über die Brücke abgespannt ist, wird das Brückengeld erhoben, als wenn es angespannt wäre.

10. von Waaren, welche über die Brücke gewälzt werden, vom Zentner . . . . . 1 Xr.

Artikel 2.

Geschieht der Uebergang von einem Rheinufer zum andern nicht mittelst der Brücke, sondern zu Schiff, so ist zu entrichten:

1. wenn die Brücke wegen Eisgangs oder sonstiger Veranlassung abgeführt ist:
   von Personen, Thieren und Fuhrwerken die im Artikel 1 Satz 1—9, — von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die im Artikel 1 Satz 10 bestimmte Gebühr doppelt.
2. in andern Fällen:
   von Personen, Thieren und Fuhrwerken die im Artikel 1 Satz 1—9, — von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die im Artikel 1 Satz 10 bestimmte Gebühr einfach.

Artikel 3.

An Durchlaßgeld wird erhoben:

	fl	Xr
1. für die Oeffnung des gewöhnlichen Durchlasses	1	38
2. „ „ Abführung eines Brückenjochs .	3	2
3. „ „ „ jedes weitern Brückenjochs	4	40

Das Durchlaßgeld ist nur dann zu entrichten, wenn die Brücke für den Durchgang des Schiffes oder Floßes geöffnet werden muß.

Werden bei der Durchfahrt Geräthschaften der Brücken-Anstalt gebraucht, so ist zu vergüten:

	fl	Xr
für einen Nachen einschließlich des Länderlohns	1	30
für einen Strang	1	—

Artikel 4.

Der Brückenmannschaft und dem Erhebungspersonal

Digitized by Google

ist auf das Strengste verboten, irgend ein Entgeld oder Geschenk zu verlangen oder anzunehmen.

Artikel 5.

Die Großherzogliche Zolldirection ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1846.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Ekert.

№ 281.

Zum Vollzuge vorstehender Verordnung wird verfügt:

§. 1.

Die Zahlung des Brückengeldes erfolgt an den Brückengelderheber oder dessen Stellvertreter, am Bureau desselben im Brückengebäude, bevor dieses überschritten wird.

§. 2.

Das Brückengeld kann zugleich für die Rückkehr entrichtet werden.

§. 3.

Für das erlegte Brückengeld hat der Erheber Zeichen abzugeben, die den Betrag und den Tag der Zahlung enthalten.

Diese Zeichen werden durch einen dazu Angestellten wieder eingesammelt und müssen daher auf Verlangen von den Passanten an ihn abgegeben werden.

§. 4.

Fuhrleuten, Reitern und Treibern, welche bei ihren Gefährten und Thieren bleiben müssen, bringt der Erheber das Brückengeldzeichen gegen Erlegung des Brückengeldes auf ihre Stelle.

§. 5.

Schiffer oder Flößer, welche die Oeffnung des Durchlasses begehren, bezahlen die entsprechende Gebühr nach Inhalt des von dem Brückenmeister empfangenen Durchlaßscheines an den Brückengelderheber.

Auf dem Durchlaßschein ist bemerkt, ob Geräthschaften der Brücken-Anstalt gebraucht werden, und was hiefür zu entrichten ist.

Der Brückengelderheber stellt über die Zahlung eine Bescheinigung aus und nimmt dagegen den Durchlaßschein in Empfang.

Carlsruhe, den 8. Januar 1847.

Zolldirection.

Goßweyler.

Vdt. Schmidt.

Für die Rheinschiffbrücke bei Mannheim wird nachstehende

Brücken-Ordnung

ertheilt:

I. Vorschriften für den Uebergang über die Brücke und die Ueberfahrt bei derselben.

§. 1.

Der Uebergang über die Brücke ist jederzeit gestattet. Die Ueberfahrt in Nähen und Nachen kann nur während der Tageszeit und nur dann gefordert werden, wenn nach dem Ermessen des Brückenmeisters kein Hinderniß im Wege steht.

§. 2.

Es darf nur im Schritt über die Brücke und deren Zugänge gefahren oder geritten werden.

Die Einfahrt auf beiden Seiten der Brücke muß rechts geschehen, und die so betretene Fahrbahn eingehalten werden. Kein Fuhrwerk darf einem andern auf der Brücke vorfahren.

§. 3.

Der Weg über die Brücke ist ohne Aufenthalt zurückzulegen.

§. 4.

Ist besonderer Veranlassung wegen die Brücke gesperrt, so darf die Schranke nicht überschritten werden.

Digitized by Google

§. 5.

Ist eine Viehheerde im Begriff, die Brücke zu überschreiten, so darf ihr kein Fuhrwerk vorfahren, auch kein entgegenkommendes sich auf die Brücke begeben, bis die Heerde vorüber ist.

§. 6.

Schwer belastete Fuhrwerke haben beim Ueberfahren angemessene Zwischenräume zu halten und sollen einander auf der Brücke nicht begegnen.

§. 7.

Der Tragfähigkeit der Brücke entsprechend, darf die Ladung eines vierrädrigen Wagens 90 Zentner, jene eines zweirädrigen 45 Zentner, und bei stürmischem Wetter je zwei Drittel dieser Lasten nicht übersteigen. Ist die Ladung stärker, so ist dieses dem Brückenmeister anzuzeigen und das Uebergewicht entweder abzustoßen, oder der Lastwagen mit der Nähe übersetzen zu lassen. Bei der Ueberfahrt in der Nähe und in Nachen richtet sich die Größe der Ladungen nach der Aiche.

Es ist Pflicht des Brückenmeisters, darüber zu wachen, daß die Brücke nicht über das bestimmte Maaß belastet wird.

Die Fuhrleute haben auf sein Verlangen das Gewicht der Ladung durch Frachtbriefe, Wagscheine oder sonst auf glaubhafte Art nachzuweisen.

§. 8.

Kein Schiff darf mittelst auf der Brücke gehender Pferde über den Rhein gezogen, auch kein Haken oder anderes Geschirr zu diesem Behufe an die Brückenschiffe angelegt werden.

Ebenso ist es untersagt, Fahrzeuge an die Schiffbrücke anzulegen und anzubinden. Nur in sehr dringenden Fällen kann dies der Brückenmeister ausnahmsweise erlauben, jedoch nur bei Tag, nie aber zur Nachtzeit.

§. 9.

Ueberfahrten innerhalb des Brückengebietes, welche nicht durch das angestellte Brückenpersonale bewirkt werden, sind verboten.

§. 10.

Jede Verunreinigung der Brücke und jede Störung auf oder vor derselben ist untersagt. Es soll Alles vermieden werden, was die Brücke der Feuersgefahr aussetzt, z. B. das Abbrennen von Feuerwerk.

II. Vorschriften für den Durchlaß der Schiffe und Flöße.

§. 11.

Flöße oder Schiffe, welche durch die Brücke gelassen werden wollen, sind vorher dem Brückenmeister anzumelden.

Schiffe haben sich zu diesem Zwecke in angemessener Entfernung von der Brücke vor Anker zu legen, Flöße aber eine Stunde vor ihrer Ankunft einen Wahrschaunachen mit der durch Artikel 66 der Rheinschifffahrts-Ordnung von 1831 vorgeschriebenen Flagge vorauszusenden.

Bei der Anmeldung ist die Größe des Schiffs oder Floßes zu bezeichnen, und anzugeben, ob nur die Oeffnung des gewöhnlichen Durchlasses oder weiterer Joche begehrt, auch ob Fahrgeschirr der Brückenanstalt verlangt werde. Ist Letzteres bei einem Floße der Fall, so muß dieser bei dem Mundenheimer Loche so lange anlegen, bis ihm das verlangte Fahrgeschirr gebracht ist.

Die Erlaubniß zur Durchfahrt ertheilt der Brückenmeister durch Ausstellung eines Durchlaßscheines.

Die Oeffnung des Durchlasses findet auf Anordnung des Brückenmeisters thunlichst bald, jedoch erst dann statt, nachdem sich der Führer des Schiffs oder Floßes über die geleistete Zahlung des Durchlaßgeldes durch die vom Erheber empfangene Quittung ausgewiesen hat.

§. 12.

In dem Brückengebiet oberhalb der Rheinbrücke dürfen keine Flöße eingebunden oder angelegt werden.

Besitzer von Badanstalten innerhalb dieses Bezirks sind gehalten, die Befestigung derselben nach Anleitung

Digitized by Google

des Brückenmeisters zu bewirken, werden jedoch hierdurch der eigenen Sorgfalt zur guten Befestigung nicht enthoben.

§. 13.

Dampfboote dürfen zu Thal nicht mit voller Kraft durch die Brücke fahren.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14.

Die Brückenpolizei wird durch den Brückenmeister gehandhabt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Alle Handlungen, welche den Dienst erschweren, die Passanten gefährden oder unnöthigerweise belästigen, oder der Brücke und deren Zugehör möglicherweise schaden, sind verboten.

§. 15.

Der gesammten Brückenmannschaft ist ein anständiges auf höfliches Betragen gegen die Passanten zur Pflicht gemacht.

§. 16.

Wer sich der Entrichtung des tarifmäßigen Brücken- oder Durchlaßgeldes entzieht, ferner, wer dem §. 9 gegenwärtiger Brückenordnung zuwiderhandelt, macht sich einer Brückengeld-Defraudation schuldig, und hat neben Nachzahlung der unterschlagenen Abgabe, nach der Verordnung vom 2. September 1812 (Reg.-Blatt №. XXVIII.), den zwanzigfachen Betrag derselben als Strafe zu erlegen.

§. 17.

Wer sonstigen Bestimmungen dieser Brückenordnung zuwiderhandelt, wird nach Maaßgabe der Verordnung vom 15. Februar d. J. (Reg.-Blatt №. VIII.) neben dem Ersatze für etwaigen an der Brücke oder deren Zugehör verübten Schaden in eine Geldstrafe bis zu 25 fl verfällt, sofern nicht die Beschaffenheit des Falls nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe begründet.

Der Schadenersatz wird zunächst vom Hauptzollamt Mannheim, nach vorher eingeholtem Gutachten des Brückenmeisters, festgesetzt. Will sich der Ersatzpflichtige dem Erkenntnisse des Hauptzollamts nicht unterwerfen, so wird dieses die zuständige Gerichtsbehörde um Entscheidung angehen.

§. 18.

Wer Schaden verursacht, oder sich eines Vergehens gegen die Brückenordnung oder der Defraudation des Brückengeldes schuldig gemacht hat, muß auf die Aufforderung eines Brückenbediensteten halten, und darf seinen Weg nicht eher fortsetzen, als bis er sein Vergehen protokollarisch anerkannt und Schaden und Strafe bezahlt, oder Caution hinterlegt, oder Bürgschaft geleistet hat.

Ist er im Augenblick weder das eine noch das andere im Stande, so wird einstweilen der entsprechende Theil seiner Habe in Beschlag genommen. Dampfschiffe sollen jedoch nur so lange in ihrer Fahrt aufgehalten werden, bis die Zuwiderhandlung den Führern derselben zu erkennen gegeben ist.

§. 19.

Beschwerden gegen die Brückenarbeiter sind bei dem Brückenmeister, Beschwerden gegen diesen, gegen den Brückengelderheber oder gegen dessen Stellvertreter bei dem Hauptzollamt anzubringen.

§. 20.

Die Großherzogliche Zolldirection ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1846.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

№. 281.

Vorstehende Brückenordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Januar 1847.

Zolldirection.

Goßweyler.

vdt. Schmidt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 17. Speyer, den 13. März 1847.

Inhalt:

Anwendung des Schwefeläthers behufs der Aufhebung des Schmerzgefühls. — Aufnahme der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen General-Assekuranz in Bayern. — Cursiren falscher Münzen. — Leitfaden für den Unterricht im Kopfrechnen von Dr. E. S. Unger, Erfurt 1841. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 10686 M. pr. den 10. März 1847.

(Die Anwendung des Schwefeläthers behufs der Aufhebung des Schmerzgefühls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in neuester Zeit bekannt gewordenen Versuche, eine mit Schwefeläther durchdrungene Luft einathmen zu lassen, bezwecken die Hervorrufung eines Zustandes der Betäubung, wodurch das Schmerzgefühl auf einen möglichst niedern Grad herabgestimmt oder ganz aufgehoben werde. Sollten die weitern Erfahrungen hierüber die jetzigen Aussichten bestätigen, so dürfte in ihnen eine wesentliche Bereicherung der Arzneikunde, namentlich der Chirurgie, zu erwarten seyn; vorläufig aber und bis durch die Wissenschaft genauer bestimmt ist, welchen Einfluß überhaupt und welchen besondern bei bestimmten Körperzuständen oder Krankheits-Anlagen, der an und für sich jedenfalls nicht unbedeutende Eingriff in die Functionen des Organismus nach sich ziehe, muß die größte Vorsicht mit diesen Versuchen empfohlen und das Publikum darauf hingewiesen werden, daß die Anwendung genannten Verfahrens nur als ein Act der höheren medizinischen Einsicht betrachtet und dasselbe daher nur graduirten Aerzten überlassen werden dürfe.

In Berücksichtigung dessen bestimmt die unterzeichnete Stelle:

1. Die genannten Versuche dürfen vorläufig nur durch promovirte Aerzte in Anwendung gebracht werden;
2. Nicht promovirte Chirurgen, Unterärzte und Zahnärzte können dieselben nur unter Zuziehung und mit Beistimmung eines wirklichen Arztes vornehmen, und sind die Königl. Kantonsärzte angewiesen, den Vollzug dieser Bestimmung zu überwachen.
3. Die weitern Erfahrungen durch die Wissenschaft und die ausübende Kunst werden ihrer Zeit maaßgebend seyn für anderweitige Modifizirung obiger Bestimmungen; übrigens haben die Königl. Kantonsärzte über die in ihren Bezirken gemachten Versuche der

Digitized by Google

unterfertigten Stelle zu berichten und ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen mitzutheilen.

Speyer, den 5. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 10539 M. pr. den 10. März 1847.

(Die Aufnahme der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen General-Assekuranz in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Landcommissariate des Regierungsbezirkes.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen General-Assekuranz in Triest die Bewilligung zu ertheilen geruht, ihren Geschäftsbetrieb, unter ausdrücklicher Beschränkung desselben auf Güterversicherungen gegen Gefahren auf dem Wasser- und Land-Transporte, auf Bayern ausdehnen, und zu diesem Behufe durch einen für alle aus ihren Versicherungsverträgen mit Bayerischen Unterthanen etwa entstehende Streitigkeiten vor den Bayerischen Gerichten verantwortlichen inländischen Hauptagenten, Agenturen in Bayern errichten zu dürfen.

Die Königl. Landcommissariate werden hievon in Gemäßheit höchsten Ministerial-Erlasses vom 27. v. M. mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß, nachdem die k. k. privilegirte österreichisch-italienische General-Assekuranz in Triest ihren Geschäftsbetrieb in Bayern auf Versicherungen von zu Wasser und zu Land zu versendenden Gütern beschränken zu wollen erklärt, und nachdem der aufgestellte General-Agent Franz Xaver Sambeck zu Obernburg am Inn die Haftbarkeit für alle aus den Verträgen der Gesellschaft mit Bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor Bayerischen Gerichten übernommen hat, derselbe in der Eigenschaft als Hauptagent für genannte Gesellschaft bestätiget worden ist, wonach es demselben nunmehr freisteht, Agenten, nach vorgängiger mit den entsprechenden Qualifications-Zeugnissen belegter Einholung der höchsten Bestätigung des Königl. Ministeriums des Innern, aufzustellen.

Speyer, den 6. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 10042 M. pr. den 5. März 1847.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite zweier Individuen aus dem Großherzogthum Baden wurde unlängst in der Pfalz der Versuch gemacht, falsches Geld in größerer Quantität in Umlauf zu setzen. Der Versuch mißlang, hatte aber die Verhaftung jener Individuen in ihrer Heimath zur Folge. Dabei wurde eine namhafte Anzahl falscher Münze in Beschlag genommen, worunter sich badische, bayerische, Frankfurter und würtembergische Halbguldenstücke mit den Jahrzahlen 1846, 1838, 1841 und 1840, dann österreichische Sechsbätzner, hessische und sächsische Sechskreuzerstücke mit den Jahrzahlen 1804, 1809 und 1829 befanden.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 9. l. M. im Amts- und Intelligenzblatte № 8, Seite 63, wird Obiges zur allgemeinen Warnung veröffentlicht.

Speyer, den 28. Februar 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Num. Reb. 10479 M. pr. den 9. März 1847.

(Den „Leitfaden für den Unterricht im Kopfrechnen von Dr. E. S. Unger, Erfurt 1841," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 27. v. M. ist das im Jahre 1841 in der Keyser'schen Buchhandlung zu Erfurt von Dr. E. S. Unger herausgegebene Werk:

„Leitfaden für den Unterricht im Kopfrechnen, als Grundlage eines zweckmäßigen Rechnen-Unterrichtes überhaupt."

zwar nicht zur Einführung in den Schulen geeignet, wohl aber als sehr diensam zur Benützung bei dem Privatstudium für Lehrer an den teutschen, technischen und lateinischen Schulen erklärt worden.

Die Königl. Districts- und Local-Schulinspectoren, dann die Vorstände der technischen und lateinischen Schulen haben daher die ihnen untergeordneten Lehrer auf dieses Werk aufmerksam zu machen, und ihnen dasselbe zu dem angeführten Zwecke zu empfehlen.

Speyer, den 5. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Februar l. J. das Gesuch Allerhöchst Ihres Finanz-Ministers Grafen Carl von Seinsheim, allergnädigst genehmigend, geruht, denselben von der Stelle eines Finanzministers zu entheben, und ihn ferner in seiner Dienstes-Eigenschaft als Staatsrath im ordentlichen Dienste zu belassen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Februar l. J. das Gesuch Allerhöchst Ihres Justiz-Ministers Freiherrn Carl von Schrenk, allergnädigst genehmigend, geruht, denselben von der Stelle eines Justiz-Ministers und Ministers des Innern für die kirchlichen Angelegenheiten, sowie von der provisorisch bekleideten Stelle eines Staatsrathes zu entheben.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Februar l. J. geruht, den bisherigen Präsidenten der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Freiherrn von Zu Rhein, mit 1. März l. J., zu Allerhöchst Ihrem Staatsrathe im ordentlichen Dienste in provisorischer Eigenschaft zu befördern, und denselben zugleich mit besagtem Tage nach §. 3 der IX. Verf.-Beilage zum Verweser Allerhöchst Ihres Finanz-Ministeriums zu ernennen, demselben auch, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Führung des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Februar l. J. geruht, Allerhöchst Ihrem Staatsrathe im ordentlichen Dienste, Georg von Maurer, vom 1. März l. J. angefangen, die Verweſung Allerhöchst Ihres Justiz-Ministeriums nach §. 3 der IX. Verfassungsbeilage zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 27. Februar 1847, wurde der Gemeinderath Adam Becker von Vorderweidenthal, Landcommissariats Bergzabern, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 27. Februar l. J. den Gemeinderath Valentin Graf zum Polizei-Adjunkten der Gemeinde Alsenbrück, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1847, wurde der bisherige Schulverweser zu Rutsweiler a. Gl., Da-

Digitized by Google

niel Fischer, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Zell, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar 1847, wurde der bisherige Verweser an der Schule zu Konken, Wilhelm Jacob Hahn von Heiligenmoschel, zum Gehülfen an der untern Abtheilung der protestantisch-teutschen Schule zu Cusel ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat mittels Beschlusses vom 19. Februar 1847 den Schuldienst-Erspectant Michael Elffner von Friedelsheim zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen Schule zu Frankeneck, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Februar 1847, wurde der bisherige Privatgehülfe Conrad Seitz zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Oppau, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 23. Februar 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Wilhelm Gelbach von Laumersheim, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Mehlingen, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1847, wurde der dermalige Gehülfe zu Schifferstadt, Peter Waldecker von Cusel, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Speyer ernannt.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Das dem Goldarbeiter Wilhelm Pummerer zu München, unterm 11. October 1843 verliehene und unterm 11. Dezember 1843 ausgeschriebene sechsjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von Ignaz Artmann gemachten Erfindung einer wesentlich verbesserten Maschine zur Verfertigung von Gold- und Silber-Bouillons, dergleichen Flinderln und feinen Gold- und Silberschnüren wurde, nachdem in Bezug auf die Anfertigung von Gold- und Silberflinderln dessen Einziehung laut Ausschreibung vom 30. Dezember 1844 schon früher von dem Magistrate der Stadt München, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit des Verfahrens verfügt worden ist, auch in Beziehung auf Verfertigung von Gold- und Silber-Bouillons, dergleichen feinen Gold- und Silberschnüren wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern, auf Grund des §. 30, Ziff. 4, der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842, dann

das dem Goldschlägergesellen Philipp Heinrich Poltschik in Nürnberg, unterm 26. April 1845 verliehene und unterm 4. Juni desselben Jahres ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens Behufs der Verfertigung verbesserter Goldschlägerformen, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern, auf Grund des §. 30, Ziff. 4, der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842, als erloschen erklärt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 4. März 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	95½	95
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	672	668
„ „ Promessen per Stück Agio . .	85	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		94¾
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 18. Speyer, den 18. März 1847.

Inhalt:

Die Kartoffelfäule betr. — Verbrennung eines Kindes. — Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle zu Kaiserslautern. — Wiederbesetzung der Pfarrei Conken, Decanats Cusel. — Wiederbesetzung der zweiten protestantischen Pfarrstelle zu Annweiler. — Pfarrverleihung. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Februar 1847. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 11087 M. pr. den 16. März 1847.

(Die Kartoffelfäule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, hat im Intelligenzblatt für den genannten Regierungsbezirk № 19 vom 6. l. M. eine kurze Abhandlung des Königl. Lyceal-Professors Dr. Fürnrohr zu Regensburg über die Kartoffelfäule bekannt gemacht, und die darin enthaltenen Vorschläge

1. die Kartoffelfelder nicht mit thierischem Dünger zu begeilen, sondern
2. statt des thierischen Düngers die sogenannte grüne Düngung anzuwenden, und
3. die Holzkohle zur Verbesserung des Bodens und als Ersatz aller andern Düngungsmittel bei Kartoffelfeldern zu gebrauchen,

der Beachtung der Landwirthe empfohlen.

Indem die gedachte Abhandlung sammt einem Gutachten des Professors Dr. Fresenius zu Wiesbaden über Kartoffeldüngung, worin der thierische Dünger gleichfalls als die Kartoffelfäule begünstigend dargestellt und eine andere Düngerart bevorwortet ist, in nachstehenden Abdrücken bekannt gemacht wird, erhalten die Königl. Landcommissariate den Auftrag, beiden Ausarbeitungen insbesondere auch vermittelst der Localblätter die möglichste Verbreitung zu geben.

Speyer, den 11. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

(Die Kartoffelfäule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine kurze Abhandlung des Königl. Lyceal-Professors Dr. Fürnrohr dahier

Digitized by Google

über die in neueſter Zeit herrſchende Kartoffelkrankheit bekannt gemacht, und werden die hierin enthaltenen Vorſchläge:

1. die Kartoffelfelder nicht mit thieriſchem Dünger zu begeilen, ſondern
2. ſtatt des thieriſchen Düngers die ſogenannte grüne Düngung anzuwenden;
3. die Holzkohle zur Verbeſſerung des Bodens und als Erſatz aller andern Düngungsmittel bei Kartoffelfeldern zu gebrauchen;

der Beachtung der Landwirthe empfohlen.

Regensburg, den 23. Februar 1847.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

Praesid. vac.
Freiherr von Godin.
Wittmann.

Bei Herannäherung der Zeit, zu welcher dem Boden wieder die nährende Kartoffel übergeben werden ſoll, blicken wohl Tauſende aller Nationen ängſtlich auf die traurigen Erfahrungen der Vorjahre zurück, und ſtellen an die Männer der Wiſſenſchaft die Frage: „wie weit habt ihr es in der Erkenntniß des Uebels gebracht, das unſere Kartoffelernten mißrathen ließ, welche Urſachen liegen demſelben zu Grunde, und welche Mittel haben wir anzuwenden, um demſelben für die Zukunft zu entgehen?“ Mit dieſer Frage ſteht dann wohl auch zunächſt jene in Verbindung: „Tragen wir ſelbſt an der Verſchlechterung der einſt ſo nahrhaften Knollen Schuld, oder liegt es in dem Plane der Vorſehung, uns dieſen Nothanker der neuern Zeit zu entziehen, und iſt es dann überhaupt gerathen, auch fernerhin Kartoffeln anzupflanzen?“

Um einigermaßen auf dieſe Fragen Antwort ertheilen zu können, dürfte es am zweckmäßigſten ſeyn, die bisher über die Kartoffelkrankheit gewonnenen Erfahrungen und die nach und nach über ſie zur Sprache gebrachten Anſichten an dem Faden der Geſchichte näher zu durchgehen.

Als die Seuche zuerſt im Spätſommer des Jahres 1845 in größerer Ausbreitung auftrat, gab man ſehr häufig der regneriſchen Witterung der vorangegangenen Monate alle Schuld, und überließ ſich der Hoffnung, daß in einem an wäſſerigem Niederſchlag weniger reichen Jahrgange das Uebel von ſelbſt wieder aufhören würde. Aber abgeſehen davon, daß in vielen früheren Jahren bei bedeutend reichlicheren Regengüſſen die Kartoffeln von dieſer Krankheit verſchont geblieben waren, ſo wurden alle derartigen Vermuthungen noch mehr in dem warmen und größtentheils trockenen Sommer des vorigen Jahres widerlegt, denn leider zeigten ſich bei ganz entgegengeſetzter Witterungsbeſchaffenheit an vielen Orten die betrübendſten Fortſchritte der Krankheit. Der Umſtand, daß dieſelbe ebenſo am Vorgebirge der guten Hoffnung, wie im ſüdlichen und mittleren Europa, und ſelbſt in Schweden und Norwegen zum Ausbruche kam, beweiſt ferner, daß auch die verſchiedene Temperatur der einzelnen Länder außer aller Beziehung zu ihr ſtehe. Nur ſo viel konnte man aus mehreren Beobachtungen ſchließen, daß ſchnell eintretender Wechſel von Wärme und Kälte, ſowie raſche Aufeinanderfolge von Trockenheit und Näſſe, auch wohl übermäßige Feuchtigkeit den Ausbruch der Krankheit begünſtigen, wie denn auch thonige und andere Böden, welche die Feuchtigkeit ſchnell einſaugen, aber nur langſam wieder abgeben, verhältnißmäßig die meiſten kranken Kartoffeln lieferten.

Da man demnach zur Erklärung des Uebels mit der Witterung allein nicht ausreichte, ſo glaubte man die Urſache desſelben einer unangemeſſenen Behandlungs- und Fortpflanzungsweiſe der Kartoffelpflanze zuſchreiben zu müſſen. Es machte ſich die Anſicht geltend, daß durch die immer wiederholte einſeitige Fortpflanzung mittelſt Knollen die Triebkraft und die Nahrungsfähigkeit der letzteren von einer Nachkommenſchaft zur andern immer mehr geſchwächt, und ſomit die Entartung derſelben herbeigeführt werde.

Digitized by Google

Man machte daher den Vorschlag, die Kartoffelpflanzen neuerdings aus Samen zu ziehen und dadurch einen kräftigeren Nachwuchs heranzubilden. Allein der Erfolg rechtfertigte auch die hievon gehegten Erwartungen nicht; denn die aus Samen gewonnenen Knollen unterlagen auf gleiche Weise der Krankheit, selbst solche, welche noch vor dem allgemeinen Ausbruche der Seuche aus Samen ganz gesunder und kräftiger Mutterpflanzen erzielt worden waren. Nicht minder sahen sich jene in ihren Hoffnungen getäuscht, welche, das Heil aus der Ferne erwartend, aus andern, von der Krankheit noch verschont gebliebenen Ländern, ja aus dem Vaterlande der Kartoffeln selbst, sich Saatknollen zu verschaffen gewußt hatten: die aus ihnen erzielten Nachkommen theilten dasselbe Loos mit den heimischen Genossen.

Auch die Chemiker haben sich Mühe gegeben, über das Wesen und die Ursachen dieser Krankheit Licht zu verbreiten. Aus diesen Untersuchungen hat sich im Allgemeinen ergeben, daß es insbesondere der stickstoffhaltige Bestandtheil der Kartoffel, das pflänzliche Eiweiß, ist, welches in Folge einer freiwilligen Zersetzung die Erscheinungen der Fäulniß hervorruft; diese wirkt dann auch ansteckend auf die übrigen Bestandtheile des Knollens und führt diesen der völligen Auflösung entgegen. Liebig hat hiebei nachgewiesen, daß das Eiweiß zunächst in Kässtoff umgewandelt werde, welcher vermöge seiner besondern Neigung zur Selbstzersetzung die nachfolgenden Erscheinungen leichter erklärlich macht. Nebenbei fand man, daß der Gehalt an Eiweiß (oder Kässtoff?) in erkrankten Knollen weit beträchtlicher als in gesunden war, daß folglich zur Bildung desselben eine weit bedeutendere Aufnahme von Stickstoff aus der Umgebung stattgefunden haben mußte, als bei dem regelmäßigen Entwicklungsgange der Kartoffel gewöhnlich der Fall ist. Bringt man dieß mit der Thatsache in Verbindung, daß stark gedüngter Boden in den meisten Fällen den Ausbruch der Krankheit begünstigte, so dürfte in dem Ammoniak, welches aus dem faulenden thierischen Dünger entbunden wird, eine Hauptquelle für diesen größern Stickstoffgehalt zu vermuthen seyn. Allein wir dürfen hiebei nicht unbeachtet lassen, daß diese Erscheinung eine ganz neue ist, die in früheren Jahren selbst auf den bestgedüngten Gründen nicht beobachtet wurde; vielmehr äußerte der Dünger hier wie anderwärts auf den höhern Ertrag der Frucht den günstigsten Einfluß; und andererseits bemerkte man in neuerer Zeit die Krankheit auch auf solchen Aeckern, die vorher wenig oder gar nicht gedüngt worden waren. Dieß und der Umstand, daß nicht nur die Knollen, sondern auch die an der freien Luft sich entwickelnden Blätter der Pflanze von dem Verderbniß befallen werden, und daß letztere dann gleichfalls einen größern Gehalt an Stickstoff ausweisen, führte Unger zu der Annahme, diese erhöhte Zufuhr von Stickstoff der atmosphärischen Luft zuzuschreiben, indem er zugleich nachwies, daß die Kartoffelpflanze durch den eigenthümlichen Bau der Oberhaut ihrer Blätter für die geringsten Veränderungen der Atmosphäre eine viel größere Empfänglichkeit als andere Pflanzen besitze. Demnach müßte die atmosphärische Luft in den verflossenen Jahren einen größeren Gehalt an Ammoniak oder Salpetersäure geführt haben, als früher; eine Voraussetzung, die erst noch durch die Physiker und Chemiker näher zu begründen ist.

Nur kurz mögen noch zwei andere Ansichten über das Wesen der Kartoffelkrankheit hier berührt werden. Einige Naturforscher haben dieselbe mit den in ihrem Verlaufe häufig auftretenden Pilzen in Beziehung gesetzt, und von der immer weiteren Ausbreitung der letztern im Innern des Knollens den Grund seiner Verderbniß abgeleitet. Diese Ansicht trifft jedoch nicht mit Unrecht der Vorwurf, daß sie die Ursache mit der Wirkung verwechselt, indem Pilze in der Regel erst dann erscheinen, wenn durch die Fäulniß die ihrer Entwicklung zusagenden Bedingungen gegeben sind. Uebrigens spricht selbst diese an den Knollen, wie an den Blättern beobachtete Pilzerzeugung für einen höheren Stickstoffgehalt der davon befallenen Pflanzentheile, und läßt uns hierin ihren eigentlichen Grund erkennen. — Die

Digitized by Google

Ansicht von Petzholdt, daß die Krankheit in den unorganischen Bestandtheilen der Kartoffel, namentlich in einem Uebermaaße von phosphorsaurer Magnesia, die durch ungeeignete Düngungsmittel erzeugt worden sey, ihren Grund habe, ist durch die Versuche, welche darüber unter der Leitung von Fraas an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Schleißheim angestellt wurden, als unhaltbar nachgewiesen worden. Dieselben Versuche haben zu gleicher Zeit auch gezeigt, daß der Liebig'sche Patentdünger, welchen Petzholdt als Schutzmittel gegen die Krankheit empfahl, dieselbe nicht nur nicht aufhalte, sondern vielmehr noch begünstige.

Ueberblicken wir alle diese bisher gewonnenen Erfahrungen und daran geknüpften Ansichten, und rufen wir uns die Erfolglosigkeit aller seither unternommenen Versuche zur Hemmung des Uebels ins Gedächtniß, so möchte allerdings der Zweifel sich Bahn brechen, ob es nicht ein nutzloses Beginnen sey, den nährenden Boden auch ferner einer Frucht zu gewähren, welche nun einmal unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Untergange geweiht zu seyn scheint, und somit ihre frühere Bedeutung eingebüßt hat. Bevor wir indessen diesem Zweifel Raum und den armen Kranken dem sicheren Tode Preis geben, muß doch wohl noch der Vorfrage Gehör geschenkt werden, ob wirklich schon alle Mittel in Bewegung gesetzt worden sind, von welchen für den Gesundheitszustand der Kartoffeln Heil zu erwarten stünde, und ob es nicht eine würdigere Aufgabe seyn dürfte, durch fortgesetzte Versuche das Problem zu lösen, welches hier der Schöpfer dem menschlichen Geiste vorgelegt hat.

Aus den oben berührten Erfahrungen ergibt sich unläugbar, daß 1. der stickstoffhaltige Bestandtheil der Kartoffel, das pflänzliche Eiweiß, in größerer Menge als gewöhnlich erzeugt, zunächst die Krankheit bedinge, daß 2. demnach vor dem Ausbruche derselben ein größerer Zufluß von Stickstoff, sey es aus der Luft oder dem Boden, stattgefunden haben müsse, und daß 3. die Fäulniß vorzüglich durch anhaltenden Regen, oder schnellen Wechsel von Trockenheit und Nässe eingeleitet werde. Unsere Aufgabe wird daher seyn müssen, 1. denjenigen Stoff, von welchem der Knollen das Uebermaaß von Stickstoff erhält, der ihn zur Erzeugung einer größeren Menge von Eiweiß befähigt, so weit es thunlich ist, von der Pflanze fern zu halten, oder mit andern Worten den Zutritt des Ammoniaks, als der Hauptquelle für den Stickstoffgehalt der Pflanzen, möglichst zu beschränken. Ist es daher richtig, daß die atmosphärische Luft gegenwärtig mehr Ammoniak enthält, als früher, so kann die Pflanze durch den Athmungsproceß der Blätter aus derselben soviel davon auch aufnehmen, als sie zu ihrem regelmäßigen Bestehen bedarf, und es ist dann nicht nur überflüssig, sondern offenbar selbst schädlich, ihr dieses Ammoniak auch aus dem Boden durch thierischen Dünger zuzuführen, und sie dadurch gleichsam zur Aufnahme eines Uebermaaßes desselben zu nöthigen. Wir glauben daher das Düngen der Kartoffeläckern mit thierischen Ueberresten, welches ohnehin auch früher nur die Menge, aber nicht die Güte der Knollen erhöhte, widerrathen zu müssen, und zweifeln kaum, daß mit der Unterlassung dieser Art von Düngung dem Uebel seine Hauptnahrung entzogen werden dürfte.

An diesen Vorschlag reiht sich aber zunächst die Frage: „Wie ersetzen wir dem Boden den Entgang jener zur Ernährung der Pflanze erforderlichen Theile, die der thierische Dünger noch außer dem Ammoniak liefert, und welche der Boden von Natur aus nicht enthält?“ Hierauf ist schon von anderer Seite erwiedert worden, daß an die Stelle der thierischen die pflänzliche oder sogenannte grüne Düngung zu setzen sey, indem letztere in ausreichendem Maaße alle jene Stoffe liefere, durch welche die Entwicklung der Knollen bedingt werde. Wir dürfen indessen hiebei nicht außer Acht lassen, daß mit der dadurch gewonnenen Fernhaltung des Ammoniaks nur ein, wenn auch der hauptsächlichste Grund der Krankheit beseitigt werde; unsere Aufgabe wird 2. auch seyn müssen, den Gelegenheitsur-

Digitized by Google

sachen derselben einige Aufmerksamkeit zu schenken. Als solche haben wir insbesondere schnelle klimatische Veränderungen und anhaltende Feuchtigkeit kennen gelernt, und es frägt sich demnach, ob nicht auch gegen diese Schutzmittel erdacht werden könnten? Freilich steht es nicht in unserer Macht, der Witterung ihren Gang vorzuschreiben, aber wie wir uns selbst durch Kleidung und Obdach gegen ihre Unbilden zu schützen vermögen, so könnte vielleicht auch der Boden in einen Zustand versetzt werden, in welchem er für die Einwirkungen der umgebenden Atmosphäre weniger empfänglich wird. Es käme in dem gegebenen Falle nur darauf an, den Boden mit einem Körper zu versehen, der eben so leicht die Feuchtigkeit aufnimmt, als den Ueberschuß derselben abgibt, der dabei den Boden in einer gleichmäßigeren Temperatur erhält, auf welche der in der Atmosphäre eintretende Wechsel nur geringen und sehr allmähligen Einfluß ausübt, und der auch an und für sich schon das Wachsthum der Pflanzen begünstigt, somit zugleich die Stelle des Düngers vertritt. Als einen solchen Körper glauben wir die Holzkohle in Vorschlag bringen zu können. Sie dürfte, im zerkleinerten Zustande dem Boden beigemengt, diesen lockerer, daher auch die Feuchtigkeit weniger zurückhaltend machen, ihm ferner vermöge ihrer schlechten Leitungsfähigkeit für Wärme eine gleichmäßigere Temperatur, die von der umgebenden Atmosphäre weniger alterirt wird, ertheilen, und endlich auch noch, vermöge ihrer pflanzennährenden Kraft, alle andern Düngungsmittel ersetzen. Daß sie wirklich diese Dienste leisten werde, geht schon aus einer Erfahrung im Großen hervor, die in der Umgegend von Berlemont (in Frankreich) gemacht und in der Sitzung der französischen Academie vom 28. September v. J. mitgetheilt wurde. Die dortigen ärmeren Ackerbauer erhalten die Kohlenreste der Meilerplätze und bringen sie auf ihre Grundstücke. Kohl, Rüben, Kartoffeln wurden sehr groß und wohlschmeckend, letztere blieben überdies noch von der Krankheit verschont, welche in den übrigen Bezirken die Ernte zerstörte. (Vgl. Compt. rend. hebdomad. und daraus in Flora od. bot. Zeit. 1846. № 45. S. 719.)

Bedarf es wohl noch eines triftigeren Beweises, um unsere Kartoffelzüchter zu vermögen, auch ihrerseits Versuche mit der Holzkohle anzustellen, die eben so wenig mit bedeutenden Auslagen verknüpft sind, als dem Acker und den darauf gebauten Früchten irgend einen Nachtheil bereiten? Ist es nicht sogar ihre Pflicht, ein Mittel nicht unversucht zu lassen, dem Theorie und Praxis gleichzeitig das Wort sprechen?

Wir theilen daher noch keineswegs die Ansicht mancher öffentlichen Stimmen, welche den ferneren Anbau der Kartoffel als menschliches Nahrungsmittel mißrathen und an die Stelle desselben einen ausgedehnteren Betrieb des Getreidbaues gesetzt zu sehen wünschen. Abgesehen davon, daß manches Erdreich, welches Kartoffeln hervorbringt, den Cerealien nicht zusagt, oder, um diese nähren zu können, einen für viele Grundbesitzer unerschwinglichen Aufwand verursachen dürfte, ist es auch eine bekannte Thatsache, daß die Kartoffel selbst in solchen Jahren, in welchen die Cerealien fehlschlugen, eine nicht unergiebige Ernte lieferte, und daß es daher seit dem allgemeinen Anbaue derselben wohl theuere Jahrgänge, aber keine wahre Hungersnoth mehr gegeben hat. Nehmen wir daher dankbar dieses uns von dem Schöpfer angewiesene Ersatzmittel des Brodes an, pflegen wir es sorgsam da, wo die Scholle keinen edlern Ertrag in Aussicht stellt; berücksichtigen wir dabei selbst mißliebige Erscheinungen nur als Winke für eine zweckmäßigere Behandlung beim Anbaue; — und wenn auch dann noch unsere Ernten mißrathen sollten, dann haben wir wenigstens das Unsere gethan, und es wird dann immer noch Zeit seyn, uns nach andern Surrogaten umzusehen.

Regensburg, den 14. Februar 1847.

Professor Dr. Fürnrohr.

Digitized by Google

Ueber Kartoffeldüngung.

Bei der gegenwärtigen schweren und bedrängten Zeit gibt man sich allenthalben Mühe, durch Zusatz von Surrogaten billigeres Brod zu liefern, durch chemische Mittel angefaulte Kartoffeln genießbar zu machen u. s. w. Alle diese Bestrebungen sind gut und löblich, aber es wird sich bald herausstellen, daß die dadurch bezweckte Abhülfe nicht belangreich und durchgreifend ist. — Bei weitem wichtiger ist es, den Bau der Kartoffeln wieder empor zu bringen und der Fäulniß derselben, die wir, wenn sie einmal eingetreten ist, nur so schwer hemmen können, mit allen Kräften vorzubeugen.

Nach den vorliegenden Erfahrungen finden sich, unter im Uebrigen gleichbleibenden Umständen, stets auf stark mit animalischem Dünger gedüngten Felder die meisten faulen Kartoffeln, und ich hege die feste Ueberzeugung, daß man durch ein zu starkes Düngen mit stickstoffhaltigem Dünger die Kartoffeln wie zu einem übermäßig üppigen Wachsthum, so zu einer allmäligen Entartung gezwungen hat; denn fast bei allen Fruchtfolgen und bei jeder Art der Feldwirthschaft werden die Kartoffeln in das frisch gedüngte Land gesetzt. Bei Fortführung dieses der Kartoffel offenbar nicht zusagenden Verfahrens werden wir daher aller Wahrscheinlichkeit nach auch bei künftigen Ernten die traurigen Erscheinungen der letzten Jahre leider wiederholt sehen.

Ich kann daher nicht umhin, einen Versuch zur Kenntniß eines größern Publikums zu bringen, der — unter meiner Leitung im vergangenen Sommer auf dem Hof Geisberg dahier angestellt — einen sehr günstigen Erfolg hatte und geeignet ist, meine eben ausgesprochene Ansicht aufs kräftigste zu unterstützen und somit Hoffnung auf baldige Beseitigung des Uebels zu erwecken.

Ein Meter-Morgen Landes, der mehrere Jahre nicht gedüngt worden war, wurde, unter Anwendung von rein mineralischem Dünger, mit virginischen Kartoffeln bebaut. — Hinsichtlich der Wirkung spricht sich der Jahresbericht über die Versuchsfelder des herzoglich nassauischen landwirthschaftlichen Vereins, siehe No. 52 des landwirthschaftlichen Wochenblattes für das Herzogthum Nassau, also aus:

„Der Erfolg war, daß der Ertrag jenem dieser Sorten in anderen Jahren nicht nachstand, und daß kranke Kartoffeln auf diesem Grundstück nicht gefunden wurden."

Hierzu muß noch bemerkt werden, daß andere benachbarte Grundstücke, welche nach gewöhnlicher Art gedüngt werden, beträchtlich durch die Kartoffelfäule gelitten hatten, vergl. im oben angeführten Blatt Pag. 410. Ich kann also diese Art der Kartoffeldüngung mit Recht zur Nachahmung und Prüfung empfehlen.

Den Dünger kann Jedermann mit geringer Mühe und unbedeutenden Kosten selbst bereiten. Für einen Meter-Morgen braucht man 100 Pfund. Diese erhält man durch inniges Zusammenmengen von 20 Pfund Buchenholzasche, 15 Pfund gebrannten und gemahlenen Knochen (sogenanntem gebrannten Hirschhorn), 10 Pfund Gyps, 15 Pfund Soda oder Kochsalz und 40 Pfund gebrannten zerfallenen Kalk. — Beim Setzen der Kartoffeln wird in die für die einzelnen bestimmten Grübchen die jeder Kartoffel zukommende Menge des Düngers (welche man durch Division mit der Anzahl der auf einen Meter-Morgen zu steckenden Kartoffeln in 3200 Loth findet, und für die man sich ein kleines Mäßchen macht) geschüttet, ein wenig Erde darüber gestreut und dann die Kartoffeln wie gewöhnlich eingelegt.

Wiesbaden, 27. Februar.

gez. Prof. Dr. Fresenius.

Ad Nrm. Exh. 10927 M. pr. den 16. März 1847.

(Verbrennung eines Kindes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 5. l. M. war in einer pfälzischen Gemeinde ein fünf Jahre altes Mädchen nebst drei jüngeren Geschwistern während der Abwesenheit der Eltern in der Wohnstube eingesperrt. Jenes Mädchen fand den schmerzhaften Tod durch Verbrennung, indem, während dasselbe im Ofen nachschüren wollte, sein Kleidchen Feuer fing.

Digitized by Google

Dieser Unglücksfall wird, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung nämlichen Betreffes im Amts- und Intelligenzblatte vom Jahre 1846, № 81, Seite 558, zur Warnung andurch bekannt gemacht.

Die Districts-Polizeibehörden haben, insbesondere vermittelst der Localblätter, obiger Bekanntmachung weitere Verbreitung zu geben.

Speyer, den 11. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 555 g. pr. den 11. März 1847.

(Die Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Königl. protestantischen Decans und Stadtpfarrers Börsch zum zweiten geistlichen Raths im Königl. Consistorium zu Speyer ist die erste protestantische Pfarrstelle zu Kaiserslautern in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte, der Stadt Kaiserslautern, den dazu eingepfarrten Orten Dansenberg, Hohenecken und Morlautern und aus 31 Höfen, Mühlen und einzeln stehenden Häusern, dann aus dem Filial Erfenbach mit den dazu eingepfarrten Orten Siegelbach und Stockborn, zusammen mit 7196 Seelen, wovon auf die Stadt selbst 5437 Seelen kommen.

In Kaiserslautern sind zwei Kirchen, welche ausschließliches Eigenthum der Protestanten und nicht simultan sind. Dasselbe ist der Fall mit der Kirche zu Erfenbach. Sämmtliche Kirchen, sowie das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude zu Kaiserslautern befinden sich in sehr gutem baulichen Zustande. Zur Pfarrei gehören 5 Leichenhöfe.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen berechnen sich die Pfarreierträgnisse folgendermaßen:

	℔	ß
1. Staatsgehalt	580	—
2. Casualien	86	33
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	63	20
	729	53
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	3	30
	733	23
Davon die Lasten ab mit . . .	9	—
Bleiben . . .	724	23

Die zur Vervollständigung der Congrua III. Klasse von 1000 Gulden noch fehlenden 275 ℔ 37 ß werden aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt.

Aus den unter obigen Bezügen begriffenen Erträgnissen des Filials Erfenbach, nämlich 116 ℔ Staatsgehalt und dem zu 38 ℔ 30 ß taxirten Pfarrgute soll aber zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. September v. J. ein in Kaiserslautern aufzustellender ständiger Vicar besoldet werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche derselben durch das Decanat Kaiserslautern hieher vorzulegen sind.

Speyer, den 10. März 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Bettinger.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 507 g. pr. den 11. März 1847.

(Wiederbesetzung der protest. Pfarrei Conken, Decanats Cusel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 24. Februar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Eller ist die Pfarrei Conken, im Decanate Cusel, in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Die Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte Conken und den Parochialorten Albessen, Herschweiler mit der Mühle, Unterselchenbach, Herschweiler-Pettersheim mit der Oelmühle, Langenbach mit der Mühle und der Hafenmühle im Ganzen mit 2020 Protestanten. In jedem der genannten sechs Orte ist ein Leichenhof. Die Kirche zu Conken ist nicht simultan und befindet sich, nebst dem geräumigen Pfarrhause und den Oeconomiegebäuden, in gutem Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei Conken bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	fl	xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Ertrag des Pfarrguts:		
a) zu Conken	326	—
b) zu Albessen	4	—
3. Casualien	44	39
4. An Rechten	—	45
	607	24
Davon die Steuern ab mit . .	65	32
Bleiben	541	52

Zur Vervollständigung der Congrua I. Klasse von 600 fl fehlen noch 58 fl 8 xr, welche aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird andurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Cusel hieher einzureichen sind.

Speyer, den 10. März 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 568 g. pr. den 16. März 1847.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Annweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Geib nach Duchroth ist die zweite Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen. Die Pfarrei Annweiler, mit zwei Pfarrern, bilden: die Stadt gleichen Namens, zu welcher der Weiler Sarnstall unmittelbar gerechnet wird, ferner die Filial-Gemeinde Queichhambach, sowie die Parochialorte Gräfenhausen, Euserthal, Bindersbach und Wernersberg, nebst einigen Höfen und Mühlen. Die Gesammtbevölkerung der Pfarrei beträgt 3595 Seelen. Die Kirche zu Annweiler gehört zwar den Protestanten, doch dürfen die Katholiken ihren Gottesdienst darin halten. — Die Kirche zu Queichhambach ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrstelle in:

	fl	xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	65	28
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	22	35
4. Rechten	8	—
5. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	218	32
6. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	24	16
	570	51
Davon die Lasten ab mit . .	2	46
Bleiben . .	568	5

Die zur Congrua II. Klasse à 800 fl noch fehlenden 231 fl 55 xr werden aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem dieselben ihre nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Bergzabern hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 11. März 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Reskripts vom 26. Februar l. J. die erledigte erste protestantische Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats Neustadt a. d. Haardt, dem bisherigen dritten Pfarrer daselbst Wilhelm Lehmann allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Februar l. J. das Gesuch Allerhöchst Ihres Kriegsministers, Anton Freiherrn von Gumppenberg, allergnädigst genehmigend, geruht, denselben von der Stelle eines Kriegsministers zu entheben.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Februar l. J. geruht, den Generalmajor und Brigadier, Leonhard Freiherrn von Hohenhausen, mit dem 1. März d. J. zum Verweser Allerhöchst Ihres Kriegsministeriums zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchst-Ihren Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Carl von Abel, vom 1. April l. J. an zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Belgischen und an dem Königlich Niederländischen Hofe zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Februar l. J. zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar l. J., die oberste Leitung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten betreffend, zu beschließen geruht:

I. zu Oberschulräthen zu ernennen:
1. den gegenwärtig bei der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, verwendeten Oberkirchen- und Schulrath, Johann Baptist Mehrlein,
2. den bisherigen Oberschulrath bei dem Königl. Ministerium des Innern, Dr. Friedrich Faber, und
3. den bisherigen Ministerial-Assessor bei dem Königl. Ministerium des Innern, Max Neumayr, und zwar letzteren in provisorischer Eigenschaft;

II. aus der Zahl der bei dem Königl. Ministerium des Innern angestellten Beamten, in gleicher Eigenschaft dahin zu versetzen:
1. den geheimen Registrator und wirklichen Rath Alois Obel,
2. den Kanzlei-Secretär und geheimen Kanzlisten Joseph Schaumberger, und
3. den Ministerial-Secretär II. Klasse Peter Fleischmann.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 27. Februar l. J. die dermalen eröffnete Stelle eines zweiten Assessors bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, bis auf weiteres nicht wieder zu besetzen;

anstatt des ersten Assessors, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, einen weiteren Rath beizugeben, und

die Stelle dieses Regierungsrathes in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Regierungsassessor und functionirenden weltlichen Consistorialrathe, August Heintz, in Speyer, allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März 1847, wurde Heinrich Marhöfer von Kirchenarnbach, Landcommissariats Homburg, zum Polizei-Adjunkten von Kirchenarnbach und der Neumühle ernannt.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			ℳ	Xr		ℳ	Xr		ℳ	Xr		ℳ	Xr		ℳ	Xr		ℳ	Xr
Dürkheim	3. Februar	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—
„	10. „	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—
„	17. „	—	-	-	—	-	—	27	7	35	20	10	17	—	-	-	—	-	—
„	21. „	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—
Edenkoben	6. „	—	-	-	—	-	—	5	8	30	4	11	23	82	7	21	110	5	30
„	13. „	6	10	12	4	15	18	1	9	—	1	12	4	90	7	31	120	5	38
„	20. „	2	10	7	1	15	10	1	8	40	1	11	33	130	7	29	174	5	37
„	27. „	1	10	—	1	15	—	3	8	45	3	11	43	101	7	31	136	5	38
Grünstadt	3. „	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—
„	10. „	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—
„	17. „	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—
„	24. „	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—
Kaiserslautern	2. „	868	9	40	571	14	41	181	8	38	131	12	5	1336	6	55	1518	6	5
„	9. „	481	0	26	316	14	20	144	8	40	103	12	8	850	6	49	966	6	—
„	16. „	426	9	36	280	14	35	74	8	53	53	12	26	748	6	58	850	6	7
„	23. „	570	9	42	375	14	44	442	8	31	316	11	59	1874	6	53	2129	6	3
Kirchheimbolanden	— „	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—
„	— „	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—
„	— „	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—
„	— „	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	-	—	-	—
Landau	4. „	191	10	18	130	15	8	18	8	45	13	11	54	290	7	26	358	5	1
„	11. „	113	10	14	77	15	2	—	—	—	—	—	—	56	7	35	69	5	9
„	18. „	483	10	10	329	14	57	7	8	50	5	12	1	208	7	30	257	5	4
„	25. „	192	10	14	130	15	2	29	8	40	21	11	47	248	7	32	306	5	6
Neustadt	2. „	391	9	47	261	14	40	52	8	44	37	12	13	60	7	7	66	6	25
„	6. „	301	9	49	203	14	43	23	8	28	16	11	50	61	7	16	66	6	33
„	9. „	281	10	2	187	15	3	19	8	41	14	12	9	51	7	25	56	6	41
„	13. „	140	10	11	93	15	17	27	8	34	19	12	—	54	7	27	60	6	42
„	16. „	407	9	56	272	14	54	47	8	29	34	11	51	73	7	22	80	6	38
„	20. „	161	9	51	107	14	46	39	8	23	28	11	41	70	7	19	77	6	35
„	24. „	251	9	53	167	14	49	17	8	21	12	11	38	57	7	17	62	6	33
„	27. „	220	10	8	147	15	19	6	8	36	4	12	2	50	7	24	55	6	40
Speyer	2. „	3	10	—	2	15	36	34	8	23	25	11	44	30	7	19	35	6	26
„	9. „	2	10	6	2	15	45	—	-	—	—	-	—	6	7	21	7	6	30
„	16. „	36	10	6	23	15	45	14	8	17	10	11	35	18	7	26	21	6	32
„	23. „	41	9	49	27	15	10	7	8	20	6	11	40	77	7	23	89	6	29
Zweibrücken	4. „	211	9	31	138	14	39	168	8	33	120	11	58	36	6	32	44	5	21
„	11. „	255	9	45	165	15	—	71	8	23	51	11	44	6	6	50	7	5	36
„	18. „	297	10	8	192	15	36	98	9	29	70	13	16	11	6	42	13	5	29
„	25. „	421	9	36	273	14	47	197	8	41	141	12	9	21	6	53	25	5	39
Pirmasens	3. „	71	9	54	44	15	30	49	8	50	34	12	43	—	-	—	—	-	—
„	10. „	49	9	48	29	15	41	21	8	37	14	12	21	—	-	—	—	-	—
„	17. „	71	9	44	44	15	31	22	8	31	15	12	16	—	-	—	—	-	—
„	24. „	62	9	30	39	15	12	17	8	18	12	11	57	2	6	15	1	5	—

Digitized by Google

ſ i ch t

des Monats Februar 1847.

Spelzkern.						Gerſt.						Haſer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	ſ	Xr		ſ	Xr		ſ	Xr		ſ	Xr		ſ	Xr		ſ	Xr	
—	—	—	—	—	—	12	8	19	10	10	24	32	6	12	41	4	58	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	21	16	5	5	
—	—	—	—	—	—	28	8	21	23	10	26	13	6	21	17	5	5	
—	—	—	—	—	—	5	8	19	4	10	24	14	6	39	18	5	19	
—	—	—	—	—	—	15	8	23	12	10	29	3	5	48	3	5	20	
—	—	—	—	—	—	33	8	22	26	10	31	5	5	51	6	5	25	
—	—	—	—	—	—	27	8	30	22	10	38	3	5	50	3	5	22	
—	—	—	—	—	—	33	8	27	27	10	31	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	5	43	39	4	46	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	5	44	62	4	46	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	5	43	39	4	46	
—	—	—	—	—	—	496	8	7	376	10	42	496	5	18	551	4	46	
—	—	—	—	—	—	421	7	57	321	10	29	362	5	24	402	4	51	
—	—	—	—	—	—	290	8	10	219	10	46	98	5	30	109	4	57	
—	—	—	—	—	—	570	8	7	431	10	42	812	5	20	902	4	48	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden keine Getraide auf die Fruchtmärkte gebracht.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	57	8	22	44	10	32	7	5	30	8	4	39	
—	—	—	—	—	—	17	8	27	13	10	39	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	30	8	28	23	11	—	21	5	55	25	4	58	
—	—	—	—	—	—	59	8	38	46	11	13	32	6	52	39	5	46	
—	—	—	—	—	—	133	8	11	107	10	14	29	5	41	32	5	7	
—	—	—	—	—	—	97	8	13	78	10	16	39	5	42	43	5	8	
—	—	—	—	—	—	112	8	20	90	10	25	20	5	46	22	5	11	
—	—	—	—	—	—	104	8	19	83	10	21	21	5	48	23	5	13	
—	—	—	—	—	—	139	8	12	111	10	15	31	5	38	34	5	3	
—	—	—	—	—	—	74	8	10	59	10	12	43	5	43	47	5	9	
—	—	—	—	—	—	91	8	2	73	10	3	53	5	43	58	5	9	
—	—	—	—	—	—	44	8	15	36	10	19	17	5	49	19	5	14	
—	—	—	—	—	—	23	8	11	17	10	38	30	5	15	35	4	43	
—	—	—	—	—	—	11	8	18	9	10	45	7	5	18	8	4	47	
—	—	—	—	—	—	18	8	8	14	10	34	18	5	6	10	4	35	
—	—	—	—	—	—	22	8	4	17	10	29	19	5	21	12	4	51	
—	—	—	—	—	—	57	8	12	45	10	19	261	5	13	300	4	35	
—	—	—	—	—	—	39	8	1	31	10	8	22	5	31	25	4	51	
—	—	—	—	—	—	48	8	43	38	10	58	99	5	35	112	4	54	
—	—	—	—	—	—	77	8	35	61	10	48	257	5	15	292	4	37	
—	—	—	—	—	—	11	7	46	9	9	19	212	5	8	247	4	25	
—	—	—	—	—	—	16	7	40	13	9	12	46	5	23	54	4	39	
—	—	—	—	—	—	2	7	36	2	9	7	30	5	27	35	4	41	
—	—	—	—	—	—	7	7	35	6	9	6	100	5	38	116	4	51	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Februar 1847.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	9	3	11	1	20	—	14	—	18	—	19	—	32	—	2	14	9	1	9	1	9	1	1	30	1	24
Frankenthal	9	2	10	2	22	—	12	—	13	—	14	—	17	—	1	56	7	—	8	—	8	—	2	—	1	12
Germersheim	10	1⅓	13	—	24	—	16	—	13	—	19	—	32	—	4	—	12	—	12	—	12	—	2	—	1	20
Grünstadt	9	1⅓	10	2⅔	18	—	12	—	12	2	19	—	48	—	1	45	10	—	10	—	10	—	1	48	1	12
Kaiserslautern	10	2	14	2	24	—	12	—	14	—	15	—	16	—	2	8	10	—	10	—	11	—	1	32	1	—
Landau	10	2⅔	13	1⅓	26	—	16	—	16	—	20	—	30	—	4	32	12	—	12	—	10	—	2	—	1	18
Pirmasens	11	1	16	—	16	—	10	—	16	—	18	—	44	—	2	30	16	—	16	—	16	—	—	—	—	—
Speyer	10	—	12	2	22	—	14	—	17	—	19	—	32	—	1	48	8	—	8	—	12	—	1	8	1	12
Zweibrücken	12	—	16	—	20	—	14	—	14	—	20	—	44	—	2	—	8	—	12	—	8	—	2	—	1	15

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die, von dem Stadtmagistrate München unterm 13. October v. J., wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit verfügte Einziehung des dem Schuhmachergesellen Christian Stopper zu München, unterm 24. Mai 1845 verliehenen und unterm 8. August 1845 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des angeblich von ihm erfundenen Verfahrens, wasserdichte Schuhe und Stiefel zu verfertigen, bestätiget.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 11. März 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	95	
Bank-Actien . . . . . Div. 1. Sem.	674	670
„ „ Promessen per Stück Agio . .	85	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		92⅞
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 19. Speyer, den 22. März 1847.

Inhalt:

Berliner Lebensversicherungs-Anstalt. — Erledigung der katholischen Pfarrei Gerbach. — Wiederbesetzung der 1ten protestantischen Pfarrstelle zu Speyer. — Bekanntmachung, die Errichtung einer Posterpedition in Roding betr. — Königlich Bayerisches Consulat in Straßburg. — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Ad Nrm. Exh. 10537 M. pr. den 18. März 1847.

(Die Berliner Lebensversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 27. v. M. wird die in № 14 des diesseitigen Amts- und Intelligenzblattes enthaltene Bekanntmachung vom 23. v. M. im rubrizirten Betreff dahin berichtigt, daß der Kunsthändler Ebner zu Augsburg die General-Agentur für die Berliner Lebensversicherungs-Anstalt nicht für das ganze Königreich, sondern, wie vordem das Bankierhaus Schätzler, blos für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg, Oberpfalz und Regensburg, dann Mittelfranken, übertragen erhalten habe.

Speyer, den 8. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 11572 M. pr. den 19. März 1847.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Gerbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariatsbezirke Kirchheimbolanden, zählt in 3 dazu gehörigen Ortschaften und 10 Höfen 625 Parochianen und erträgt:

	fl.	xr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Wohnung	20	—
3. Von Stolgebühren	15	—
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	32	—
Sohin	299	—

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulagen.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den

Digitized by Google

vorschriftsmäßigen Belegen binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Speyer, den 18. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 609 g. pr. den 18. März 1847.

(Die Wiederbesetzung der 1ten protestantischen Pfarrstelle zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Königl. Consistorialrathes und Stadtpfarrers Dr. Rust zum Königl. Ober-Consistorialrathe ist die von demselben bisher bekleidete 1te protestantische Pfarrstelle zu Speyer in Erledigung gekommen.

Die Gesammtpfarrei umfaßt die protestantischen Bewohner der Stadt Speyer, der eingepfarrten Orte Dudenhofen und Otterstadt und von 10 Höfen, im Ganzen mit 6018 Pfarrgenossen.

Die Pfarrgeschäfte werden von den drei Pfarrern der Gemeinde nach einem bestimmten Turnus verrichtet. — Zu der erledigten 1ten Pfarrstelle gehört das neben der heiligen Geistkirche gelegene Pfarrhaus, Section G. № 218, gelben Viertels, Haus-Nummer 110.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl.	xr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	58	—
3. Nutznießung des Pfarrguts	2	48
4. Bezug aus dem Kirchen- und Local-Stiftungsvermögen:		
a) als ständiger Beitrag zur Pfarrcompetenz	150	—
b) Genuß der ⅓ des in 1501 Ruthen bestehenden Kirchenguts	34	—
c) aus dem Bürgerhospital, Weltz'sches Legat	10	—
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	82	24
	801	12
Davon die Lasten ab mit .	5	24
Bleiben .	795	48

Das an der Congrua 3ter Klasse, à 1000 fl, noch Fehlende wird aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird anmit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche derselben durch die ihnen vorgeschriebenen Decanate bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Speyer, den 17. März 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Bettinger.
Dimroth.

---

pr. den 19. März 1847.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Posterpedition in Rodingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. April l. J. wird in dem Markte Roding in der Oberpfalz, zwischen Cham und Rittenau gelegen, eine Brief- und Fahrpost-Expedition mit Poststall errichtet, und durch tägliche Carriol-Postfahrten zwischen Cham und Roding in unmittelbare Postverbindung gebracht werden.

Dies wird hiedurch mit dem Bemerken allgemein bekannt gemacht, daß durch diese Carriol-Postfahrten Briefe, Zeitungen, sowie alle zur Ueberlieferung durch die Postanstalt geeigneten Fahrpoststücke nach und von Roding

Digitized by Google

vom oben angegebenen Zeitpunkte an unmittelbare Beförderung erhalten.

München, den 11. März 1847.

General-Administration der Königl. Posten.

v. Goeb.

Tauber.

Königlich Bayerisches Consulat in Straßburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch den Tod des bisherigen Königl. Consuls in Straßburg, J. Hummel, erledigte Stelle dem ältesten Sohne desselben, A. Hummel, zu verleihen.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar l. J. die katholische Pfarrei Trippstadt, Landcommissariats Kirchheimbolanden, dem dermaligen Pfarrei-Verwalter zu Kirchheimbolanden, Priester Ludwig Karbeck;

vermöge Allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage die katholische Pfarrei Großkarlbach, Landcommissariats Frankenthal, dem dermaligen Verwalter derselben, Priester Johann Merker, zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 9. März l. J. allergnädigst geruht, den zum Regierungs-Präsidenten für Mittelfranken ernannt gewesenen vormaligen Ministerialrath im Ministerium des Innern, Bernhard Ludwig Friedrich von Voltz, unter Entbindung von der besagten Stelle zu Allerhöchst Ihrem Staatsrathe im ordentlichen Dienste, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. März 1847, wurde der Gemeinderath Adam Christoffel von Patersbach, Landcommissariats Cusel, zum Adjunkten der Gemeinde Patersbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. März l. J., wurde der Gemeinderath Franz Christmann von St. Martin, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten der Gemeinde St. Martin ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 6. März l. J. den Gemeinderath Christian Barth zum Adjunkten der Gemeinde Biesingen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 2. März 1847 wurde

1. der Verweser an der obern katholischen Mädchenschule zu Landau, Johann Zöller, zum wirklichen Lehrer an dieser Schule, in provisorischer Eigenschaft, dann
2. der Schuldienst-Exspectant Jacob Mattern von Lauterecken zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Stauf, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 5. März 1847, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Dörnbach, Johannes Rieber, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Studernheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien huldvollst zu verleihen geruht:

unterm 10. November v. J. der Dienstmagd Anna

Digitized by Google

Knies von Aindling, Landgerichts Aichach, auf Anwendung des von ihr erfundenen verbesserten Verfahrens bei Auffrischung und Herrichtung schon gebrauchter Roßhaare, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 13. November v. J. dem Steuerkatasterfunctionär Max Schrödl zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Erzeugung von Liqueren, Branntwein, Weingeist, Essig und Hefe, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 6. Januar l. J. dem Valentin Heider zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens, alle Gattungen gepolsterter Meubel anstatt mit Gurten, mit Draht zu bespannen, dann Tapeten auf eine Art aufzuspannen, welche dem Ungeziefer keinen Aufenthalt gestattet, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 11. Januar l. J. dem Essigfabrikanten Leonhard Mühling zu Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Bereitung von Essig, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 16. Januar l. J. dem Papierfabrikanten Carl Schaarschmidt und dem Mechanicus Joseph Reiner, beide in München, auf Ausführung und Anwendung der von ihnen erfundenen neu construirten Knotenfangmaschine mit aufrechtstehenden, die Papiermasse reinigenden Cylindern, zum Behufe der Erzielung eines längeren Stoffes, von Zeitersparniß bei Benützung der sogenannten Holländer und der Beseitigung aller Brüchigkeit des Maschinenpapiers mittelst vollständiger Entfernung aller Knoten, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Tapezierergehülfen Jacob Nadler in München unterm 21. Mai 1845 verliehenen und unterm 12. Juli desselben Jahres ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums 1. auf Anwendung seiner Erfindung, einer elastischen Polsterung mittelst verbesserter Drahtfedern und mechanischer Vorrichtung und 2. eines eigenthümlichen Verfahrens a) bei Verfertigung von Matratzen und b) bei dem Tapezieren feuchter, dann neuer und rauher Wände, wodurch das Durchdringen der Feuchtigkeit abgehalten und die rauhe Fläche der Wand schöner, dauerhafter und billiger überzogen werden soll, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit dieser Erfindung beschlossen, und diese Einziehung wurde von der Königl. Regierung von Oberbayern unter dem 3. Februar l. J. bestätigt.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmuck zu Berlin, unterm 8. Juli 1845 verliehene und unterm 28. August desselben Jahres ausgeschriebene vierjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihm erfundenen, in Preußen seit dem 24. März 1845 auf fünf Jahre patentirten Apparates zum Brennen von Kaffee oder Cacao, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern, auf Grund des §. 30, Ziff. 4, der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842, endlich

das dem Johann Segl, Müller auf der Sägmühle bei Hohenau, Landgerichts Wolfstein, unterm 27. November 1843 verliehene und unterm 6. März 1844 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen sogenannten Stoßmaschine zur Verfertigung der Hölzchen für chemische Feuerzeuge wurde gleichfalls wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern, auf Grund des §. 30, Ziff. 4, der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842, als erloschen erklärt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 20. Speyer, den 25. März 1847.

Inhalt:

Die gemeinschädlichen Umtreiber aus Italien betr. — Gesuch des Ferdinand Rothenbübler von Neunkirchen um die Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks auf der Gemarkung von Neunkirchen. — Gesuch von G. Hamm & Comp. aus Frankenthal, die Errichtung zweier Cupol-Oefen betr. — Bekanntmachung. Freiherrlich Friedrich von Gienanth'sche Stiftung für wohlthätige Zwecke, in specie Vergebung von Stipendien. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 11397 M. pr. den 23. März 1847.

(Die gemeinschädlichen Umtreiber aus Italien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Zufolge einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern ist nach einem Berichte der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg der Andrang von italienischen Schaukastenträgern, Drehorgelspielern und Thierführern in neuerer Zeit so bedeutend, daß diese Individuen die volle Aufmerksamkeit der Polizeibehörden in Anspruch nehmen müssen.

Dieselben stammen meistens aus dem Herzogthum Parma, sind mit ordentlichen Pässen versehen und kommen in den unterfränkischen Kreis zum größten Theile aus den sächsischen Ländern, aus Ober- und Mittelfranken, aus dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Baden.

Die Pfalz erscheint hiernach von den bezeichneten Umtreibern gleichfalls bedroht.

Demgemäß wird mit Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 20. Januar 1835 im Amts- und Intelligenzblatte № 7 vom 31. Januar 1835, S. 113, verfügt, was folgt:

1. Den italienischen Schaukastenträgern, Drehorgelspielern und Thierführern ist der Eintritt in die Pfalz nicht zu gestatten.
2. Sollten solche Individuen sich bereits in der Pfalz umhertreiben oder später in dieselbe sich einschleichen, so ist die Ausweisung mit gebundener Route oder je nach Umständen auf dem Schube zu bewirken.

Die Polizeibehörden der Pfalz haben gegenwärtige Verfügung gemessenst zu vollziehen.

Auch werden die Königl. Landcommissariate noch be-

Digitized by Google

sonders beauftragt, den Bürgermeisterämtern und Polizei-Commissären die geeigneten Weisungen zugehen zu lassen.

Speyer, den 21. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 7189 N. pr. den 24. März 1847.

(Gesuch des Ferdinand Rothenbühler von Neunkirchen um die Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerks auf der Gemarkung von Neunkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um auf der Gemarkung von Neunkirchen, Kantons Wolfstein und Landcommissariats Cusel, ein neues Steinkohlenbergwerk eröffnen zu können, hat Ferdinand Rothenbühler von Neunkirchen und Consorten die landesherrliche Bewilligung nachgesucht.

Das in Concession verlangte Grubenfeld erstreckt sich über einen Flächenraum von einem Quadrat-Kilometer 6 Hectaren, 11 Aren der Gemarkung von Neunkirchen und ist begränzt:

Gegen Nordwest und Nord: von der Brücke, die über das von Neunkirchen nach Gimsbach fließende Bächelchen im Districte Aehlisch führt, den sogenannten Eicherweg aufwärts bis in das Dorf Neunkirchen, dort dem nach Oberstaufenbach führenden Weg nach bis zu dem rechts des Weges neugesetzten Grubenstein №. 1.

Gegen Ost:

von da durch eine 960 Meter lange gegen Süden ziehende gerade Linie bis zu dem Gemark-Gränzsteine №. 2 zwischen Neunkirchen und Oberstaufenbach an dem von Oberstaufenbach nach Fockenberg führenden Weg.

Gegen Südost und Süd:

durch die Gemarkgränze zwischen Neunkirchen und Oberstaufenbach, und Neunkirchen und Fockenberg über die Steine von №. 2 bis №. 9.

Gegen Südwest:

vom Gemarkstein №. 9 an dem von Neunkirchen nach Fockenberg führenden Wege durch eine gegen Nordwest ziehende 706 Meter lange gerade Linie bis zur Brücke in der Aehlisch.

Dieses Gesuch ist, nachdem der Bittsteller sich verbindlich gemacht hat, den gesetzlichen Bestimmungen genau nachzukommen, auf Betreiben der Bürgermeisterämter in der Kreishauptstadt zu Speyer, zu Cusel und zu Neunkirchen während vier Monaten zu veröffentlichen, damit etwa zu machende Einsprüche gegen Ertheilung dieser Concession vorgebracht werden können.

Nach Verlauf von vier Monaten haben die betreffenden Bürgermeisterämter durch Vermittlung der Königl. Landcommissariate die Publikations-Bescheinigungen anher vorzulegen.

Speyer, den 20. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 7190 N. pr. den 24. März 1847.

(Gesuch von G. Hammer & Comp. aus Frankenthal, die Errichtung zweier Cupol-Oefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs Einrichtung einer Eisengieserei mit mechanischer Werkstätte beabsichtiget die Gesellschaft Georg Hamm & Compagnie zu Frankenthal am nordöstlichen Ende der Stadt Frankenthal in der sogenannten Speyerer'schen Fabrik zwei Cupol-Oefen, welche mittelst Dampfkraft und Steinkohlen in Betrieb gesetzt werden, anzulegen, um darin altes Eisen und Roheisen-Masseln zu verschmelzen; und es

Digitized by Google

hat die Gesellschaft zur Errichtung dieses Etablissements unter Vorlage der Pläne, die Erlaubniß nachgesucht.

Nach Inhalt des Gesetzes vom 21. April 1810 wird dieses Gesuch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und ist dasselbe durch die Bürgermeisterämter der Kreishauptstadt Speyer und der Stadt Frankenthal während vier Monaten zu publiziren, da innerhalb der gesetzlichen Frist etwaige Einreden gegen die Errichtung der Cupol-Oefen gemacht werden können.

Nach Umfluß von vier Monaten haben die betreffenden Bürgermeisterämter durch Vermittelung der Königl. Landcommissariate die Publikations-Bescheinigungen hierher einzusenden.

Speyer, den 20. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.

Gerhardt.

---

pr. den 23. März 1847.

Bekanntmachung.

(Die Freiherrlich Friedrich von Gienanth'sche Stiftung für wohlthätige Zwecke, in specie Vergebung von Stipendien betr.)

Aus der Freiherrlich Friedrich von Gienanth'schen Stiftung für wohlthätige Zwecke im Lande sind dermalen die nachbezeichneten Stipendien vacant, die demnächst durch den Verwaltungsrath der Stiftung für die beiden Studienjahre 18⅓ und 18⅓ wieder vergeben werden sollen, nämlich:

1. Ein Stipendium für das Studium des Berg- und Hüttenwesens im jährlichen Betrage von 120 fl. und
2. Ein solches für alle Fachstudien ohne Unterschied im jährlichen Betrage von 230 fl.

Beide Stipendien können nur an Inländer, d. h. diesseitige Pfälzer, und das erstere Stipendium überdies nur statutenmäßig an solche Candidaten verliehen werden, welche zu dem Fachstudium bereits vollständig vorbereitet sind, und dasselbe entweder schon angetreten haben, oder es anzutreten im Begriffe stehen, wogegen das letztere an Studierende aller Klassen und namentlich auch an Kreisgewerbschüler in der Art verliehen werden kann, daß an demselben 2 und selbst 3 Candidaten, je nach der Anzahl der Bewerber, participiren können.

Alle Diejenigen, welche Lust tragen, sich um diese Stipendien, die alljährlich im Monat Juni ausbezahlt werden, zu bewerben, haben ihre deßfallsigen Gesuche bis längstens zum 10. April nächsthin bei Freiherrn Carl von Gienanth, Hüttenherrn auf dem Eisenhüttenwerk zu Hochstein, einzureichen und dieselben durch amtliche Zeugnisse über Fleiß, Talent und sittliches Betragen, so wie über ihre Dürftigkeit zu belegen.

Kaiserslautern, den 10. März 1847.

Aus Auftrag des Verwaltungsrathes der Stiftung:
Der Secretär desselben.
Dickes.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung vom 15. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Ergänzungsrichter an dem Bezirksgerichte Frankenthal, Johann Wernz, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zum functionirenden Substituten des Staatsprokurators am erwähnten Bezirksgerichte zu ernennen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 10. März l. J. den Schuldienst-Exspectanten Georg Rochus Müller zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Diedesfeld, Landcommissariats Landau, ernannt.

Digitized by Google

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien huldvollst zu verleihen geruht:

unterm 5. Jänner l. J. dem Handlungs-Commis Wolfgang Gutmann zu Diespeck, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens zur billigeren Fabrikation von Broncefarben, für den Zeitraum von zwölf Jahren;

unterm 6. Jänner l. J. dem Salzstößler Max Joseph Vogt zu München, auf Fabrikation von Cigarren aus inländischen Blättern mittelst des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, und auf Bereitung von Rauch- und Schnupftabak aus den Abfällen der zur Cigarrenfabrikation verwendeten Tabakblätter, für den Zeitraum von fünf Jahren, dann

unterm 25. Jänner l. J. dem Mechaniker Johann Wilhelm Engelhardt zu Fürth, auf Anfertigung der von ihm erfundenen verbesserten Feuerlöschmaschinen, welche ebensowohl als Spritzen wie als Wasserzubringer benützt werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung der treffenden Erfindung in Bayern, wurde auf den Grund des §. 30 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt:

das dem Schuhmachermeister Georg Pröbstl in der Vorstadt Au unterm 15. Juni 1844 verliehene und unterm 6. September desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen Behandlung des Sohlenleders, durch welche dieses eine doppelte Dauerhaftigkeit erhalten soll.

Wegen nicht gelieferten Nachweises der Einführung der treffenden Erfindung in Bayern, wurde auf den Grund des §. 30 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842, als erloschen erklärt: das dem k. preußischen Artillerie-Lieutenant Werner Simens, und dessen Bruder, dem Mechaniker Wilhelm Simens, beide in Berlin, unterm 20. November 1845 verliehene und unterm 28. Januar 1846 ausgeschriebene fünfjährige Privilegium auf Einführung ihrer im Königreiche Preußen seit dem 19. August 1845 auf acht Jahre patentirten Erfindung der Darstellung künstlicher Steinmassen und Steinüberzüge.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 18. März 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	94¾	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	674	
„ „ Promessen per Stück Agio . .	85	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		93¾
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 21. Speyer, den 29. März 1847.

Inhalt:

Bahnpolizei-Reglement für die im Betriebe befindlichen Strecken der pfälzischen Eisenbahnen.

ad Nrm. Exh. 2440 M. pr. den 27. März 1847.

(Bahnpolizei-Reglement für die im Betriebe befindlichen Strecken der pfälzischen Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf Art. XII. der Fundamental-Statuten für die Eisenbahnen im Königreiche vom 28. September 1836, und auf den Grund der Gesetze vom 16. — 24. August 1790 und 19. — 22. Juli 1791, dann der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, Tit. VI., werden zur Sicherung des Verkehrs auf den pfälzischen Eisenbahnen, sowie zur Beseitigung von Gefährden für die öffentliche Sicherheit, nachstehende polizeiliche Bestimmungen erlassen.

I. Abtheilung.

Polizeiliche Vorschriften für die Eisenbahngesellschaften, ihre Verwaltung und deren Angestellte bezüglich des Zustandes der Bahn und der Betriebsmittel, sowie bezüglich des Betriebes.

Cap. I.

Von der Bahn und den Stationen.

§. 1.

Ueber die Einfahrt, Aufstellung und Circulation der öffentlichen oder Privat-Wagen, welche entweder zum Personen- oder zum Waaren-Transporte bestimmt sind, in den Bahnhöfen und Stationsplätzen, sollen von der Bahn-Verwaltung durch ein besonderes Reglement Bestimmungen getroffen werden, welche der Königl. Regierung zur Einsicht vorzulegen sind.

§. 2.

Die Bahn und deren Zubehörungen müssen fortwäh-

rend in gutem baulichen Zustande erhalten werden. Die Regierung wird sich hierüber nach Erforderniß durch ihre technischen Beamten verläßigen, und wenn die Maaßregeln zur Erhaltung der Bahn im Interesse der öffentlichen Sicherheit unzureichend befunden werden sollten, nach Vernehmung der Eisenbahn-Verwaltung, die erforderlichen Verfügungen zur Abhilfe treffen, welchen die letztere nachzukommen verpflichtet ist.

§. 3.

Ueberall, wo es das Bedürfniß erfordert, muß eine hinreichende Anzahl von Bahnwärtern zur Aufsicht und zum Stellen der Wechselschienen aufgestellt werden. Dieselben sind der Königl. Regierung zur Bestätigung anzuzeigen.

§. 4.

Allenthalben, wo Wegübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sich befinden, sind Barrieren anzubringen, welche mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges geschlossen werden müssen.

Das Verhalten des Bahn-Aufsichts-Personals hinsichtlich des Dienstes bei den Barrieren wird in den ihnen zu ertheilenden Dienstes-Instructionen regulirt, welche der Königl. Regierung zur Kenntniß zu bringen sind.

§. 5.

Die Eisenbahn soll an den Stellen, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, eingefriedigt werden. Die Regierung behält sich vor, diese Stellen, nach Vernehmung der Bahndirection, näher zu bestimmen.

§. 6.

Sogleich nach Sonnen-Untergang und bis nach dem Passiren des letzten Zuges müssen die Stationen und ihre Zugänge, so wie die Haupt-Bahn-Uebergänge gehörig erleuchtet werden.

Cap. II.

Von den Betriebsmitteln.

§. 7.

Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie vorerst technisch untersucht, durch Probefahrten geprüft und als sicher befunden worden sind.

Spezielle Vorschriften über die technisch-polizeiliche Untersuchung der Locomotiven bleiben vorbehalten.

§. 8.

Ueber die vorhandenen Locomotiven ist ein besonderes Register anzulegen und fortzuführen, worin bei jeder darin zu beschreibenden Maschine das Datum, wann sie in Betrieb gesetzt wurde, die Arbeit, welche sie geleistet hat, die Reparationen und Erneuerungen einzelner Theile derselben einzutragen sind. Diese Register sind auf jedesmaliges Verlangen den Ingenieurs und Beamten, welche mit der Ueberwachung der Betriebsmittel beauftragt werden, zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Bei den Zügen, mit welchen Personen transportirt werden, dürfen weder an den Maschinen noch sonstigen Wagen-Räder von Gußeisen verwendet werden.

§. 10.

Die Dampfwagen müssen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswerfens von Funken und brennenden Kohlentheilen versehen werden.

§. 11.

Der Regierung bleibt auch vorbehalten, sich durch ihre technischen Beamten über die Solidität und zweckmäßige Einrichtung der Personenwagen zu verläßigen und nöthigen Falles das Geeignete zur Abhülfe zu veranlassen.

§. 12.

Die Locomotiven, Tender und Wagen jeder Art und

Digitized by Google

das ganze Betriebsmaterial müssen immer in einem guten Zustande erhalten werden. Für den Fall, daß hierin Mängel bemerkbar werden sollten, wodurch die Sicherheit der Circulation gefährdet werden könnte, und welcher nicht sofort von der Verwaltung die geeignete Abhülfe geleistet würde, bleiben der Königl. Regierung die geeigneten polizeilichen Anordnungen vorbehalten.

Cap. III.

Von den Bahnzügen.

§. 13.

Jeder gewöhnliche Personenzug muß eine hinreichende Anzahl von Wagen jeder Klasse enthalten.

§. 14.

Jeder Personenzug soll begleitet seyn:

1. von einem vollkommen befähigten Locomotivführer und einem Heizer für jede Maschine; der Letztere soll mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotive wenigstens so weit vertraut seyn, um für den Nothfall die Maschine still stellen zu können;
2. von einer hinreichenden Anzahl von Conducteuren, welche gleichfalls der Königl. Regierung zur Bestätigung angezeigt werden sollen.

An dem hintersten Wagen oder an einem der letzteren Wagen soll sich immer eine Brems-Vorrichtung und ein Conducteur befinden, um sie zu handhaben.

Die Leitung des Zuges wird einem Zugführer anvertraut, welchem die übrigen Conducteure zu gehorchen haben. Ihr Dienst ist durch Instructionen zu reguliren, die der Königl. Regierung zur Kenntniß zu bringen sind.

§. 15.

Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Locomotive dienstunfähig geworden ist, und die Hilfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 8 Minuten auf die Stunde nicht überschritten werden darf.

§. 16.

Die Personenzüge sollen in der Regel nur durch Eine Locomotive gezogen werden, ausgenommen die Fälle, wo die Anwendung einer Verstärkungs-Maschine nothwendig wird; insonderheit bei stark ansteigenden Bahnstrecken, bei einer außerordentlichen Affluenz von Reisenden, und bei besondern Zufällen, welche die Anwendung einer Hilfsmaschine erfordern.

§. 17.

In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§. 18.

Die Wagen bei den Personenzügen sind durch die angebrachten Vorrichtungen in der Art aneinanderzuhängen, daß die Federpuffer immer in Berührung stehen.

§. 19.

Die Conducteure, welche die Bremsen handhaben, sind mit dem Locomotivführer in Verbindung zu setzen, um bei einem Unfalle ein genau zu bestimmendes Allarmzeichen zu geben.

§. 20.

Die Züge, welche des Nachts gehen, müssen äußerlich nach Bedürfniß erleuchtet seyn.

§. 21.

Von dem festgesetzten und publizirten Fahrplane darf nicht abgewichen werden.

Digitized by Google

§. 22.

Vor der Abfahrt des Zuges hat sich der Locomotivführer zu verlässigen, ob alle Theile der Locomotive und des Tenders in gutem Zustande sind.

Ebenso haben die Conducteure die gehörige Beschaffenheit der Wagen und Brems-Vorrichtungen zu untersuchen.

Das Signal zur Abfahrt wird erst gegeben, wenn alle Thüren geschlossen sind.

§. 23.

Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bereits eine halbe Stunde oder 2000 Meter davon entfernt ist; auch dürfen sich die Züge während der Fahrt nicht auf eine geringere Distanz nähern.

Damit die Locomotivführer jedenfalls rechtzeitig benachrichtiget werden, ist die Einrichtung zu treffen, daß von einer Station zur andern die geeigneten Signale gegeben werden können.

Das Signal-System ist auf die bewährteste Weise einzurichten, und seiner Zeit der Regierung hierüber Kenntniß zu geben.

§. 24.

Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird auf 10 Weg-Stunden in der Zeit-Stunde, und für die Strecken, welche Curven oder scharfe Wendungen haben, auf 6 Weg-Stunden per Zeit-Stunde, ausschließlich der zum Anhalten auf den Stationen bestimmten Zeit, festgesetzt.

Langsam muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;

b) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise still hält;

c) beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen;

d) bei dem Passiren der Tunnels;

e) in den kurzen Curven;

f) Nachts, bei Schneegestöber und bei Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;

g) auf den in Reparatur befindlichen Strecken.

Die Strecken, wo es die Beschaffenheit der Bahn erfordert, langsamer zu fahren, sind von der Direction den Locomotivführern ausdrücklich zu bezeichnen, und nöthigen Falles durch besondere Zeichen an der Bahn kennbar zu machen.

§. 25.

Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge die erforderlichen Signale geben können, um anzuzeigen, ob die Bahn frei und in gutem Zustande ist, ob der Locomotivführer langsam fahren oder sogleich still halten soll.

In den ihnen von der Direction ertheilt werdenden und zur Kenntniß der Regierung zu bringenden Instructionen ist deßhalb das Erforderliche anzuordnen.

§. 26.

Der Locomotivführer hat fortwährend seine Aufmerksamkeit auf den Zustand der Bahn zu richten, im Falle von Hindernissen langsamer zu fahren oder still zu halten, und sich nach den gegeben werdenden Signalen zu richten. Er muß ferner alle Theile der Maschine überwachen, die Dampfspannung und die Wasserhöhe des Kessels beobachten, und darauf sehen, daß die Brems-Vorrichtung am Tender nicht gehindert sey.

Digitized by Google

§. 27.

Wenigstens 500 Meter vor der Ankunft an einer Stelle, wo der Hauptschienenweg von einem andern Schienengeleise durchschnitten wird, muß der Locomotivführer die Schnelligkeit in der Art mäßigen, daß der Zug, wenn es die Umstände erfordern, vollkommen angehalten werden kann, ehe er die Kreuzung erreicht. Ebenso muß bei dem Annähern an die Ankunftsstationen rechtzeitig darauf Rücksicht genommen werden, daß der Zug bei der Ankunft an dem Aussteigeplatze zum Stillstande gebracht ist.

§. 28.

Bei der Annäherung an die Stationen, Wegübergänge, Curven, Einschnitte und Tunnel, hat der Locomotivführer mit der Dampfpfeife das Herannahen des Zuges anzukündigen; was außerdem auch so oft zu geschehen hat, als ihm die Bahn nicht ganz frei erscheint.

§. 29.

Außer dem Locomotivführer und dem Heizer dürfen auf der Locomotive und dem Tender, ohne spezielle Erlaubniß der Direction, keine andern Personen Platz nehmen.

§. 30.

Zur schleunigen Hülfeleistung bei Unfällen ist für Bereithaltung einer jeder Zeit sogleich verwendbaren Hülfsmaschine an den hiezu geeigneten Stationen, sowie für Bereithaltung eines Wagens mit den nöthigsten Hülfswerkzeugen Sorge zu tragen.

§. 31.

Die Zeiten der Abfahrt und Ankunft der Züge an den verschiedenen Stationen sind in den Bahnhöfen und Stationsplätzen durch Anschlag dem Publikum bekannt zu machen.

§. 32.

Der Königl. Commissär, sowie die Königl. Kreisregierung und die von ihr committirten Beamten werden über die Einhaltung vorstehender Vorschriften die erforderliche Aufsicht ausüben.

§. 33.

Die Direction ist verpflichtet, eingetretene Unglücksfälle der Königl. Regierung sogleich zur Kenntniß zu bringen.

§. 34.

Die Angestellten der Eisenbahn sind für den Schaden verantwortlich, der von ihnen, entweder dem Staate oder Privaten gegenüber, durch Außerachtlassung oder Uebertretung der oben gegebenen Vorschriften, soweit jeder derselben zu ihrer Handhabung berufen ist, verursacht wird, insofern nicht nach richterlichem Ermessen die Haftbarkeit der Gesellschaft selbst, nach Maaßgabe des Art. 1384 ff. des bürgerlichen Gesetzbuches Platz greift.

Die Bahnbediensteten sollen übrigens im Falle einer im Dienste begangenen Nachläßigkeit mit strenger disciplinärer Ahndung gebüßt oder nach den Umständen sofort entlassen werden; vorbehaltlich der nach den Umständen gegen dieselben etwa zu provocirenden gerichtlichen Einschreitung.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Polizeiliche Vorschriften über das Verhalten des Publikums zur Sicherung der Bahn und des Betriebes.

Cap. I.

Schutz der Bahn und Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn und in den Bahnhöfen.

§. 1.

Die pfälzischen Eisenbahnen stehen ihrer Natur und ihrer Bestimmung nach unter dem Schutze der bestehenden Gesetze und Verordnungen über das große Straßenwesen (grande voirie), welche sich auf die Erhaltung des Fahrdammes, der Gräben, Böschungen, Schutzdämme und Kunstbauten, die zu den Straßen gehören, beziehen, und auf deren ganzen Ausdehnung das Weiden von Vieh, die Ablagerung von Erde und andern Gegenständen verbieten.

§. 2.

Ohne spezielle Erlaubniß der Eisenbahn-Verwaltung darf Niemand die Bahnhöfe außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Ebenso ist es untersagt, das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Dämme, Böschungen, Gräben, Brücken, Tunnels u. dgl. zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.

§. 3.

An den Stellen, wo Ueberfahrten oder Uebergänge angebracht sind, darf die Bahn von Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern nur dann überschritten werden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn hat ohne allen unnöthigen Verzug zu geschehen, die Fuhrwerke dürfen jedoch nur im Schritte über die Bahn geführt werden.

§. 4.

Verschlossene Barrieren eigenmächtig zu öffnen oder Einfriedigungen und sonstige Verschlußanlagen zu übersteigen, sowie das Durchschlüpfen unter dergleichen Absperrungen ist verboten.

§. 5.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so dürfen sich Reiter, Fuhrwerke und Lastthiere der Bahn nur bis auf 30; Viehheerden nur bis auf 60 Meter nähern, und letztere nur nach den Anordnungen der Bahnaufseher über die Bahn getrieben werden.

§. 6.

Pflüge, Eggen und andere ähnliche Geräthe müssen, wenn sie auf den Uebergängen hinübergeschafft werden, mit einer Schleife unterlegt seyn.

§. 7.

Ohne hinreichende Aufsicht darf in der Nähe der Bahn kein Vieh geweidet werden; Pferde und andere Zugthiere, mit welchen auf den die Bahn begrenzenden Grundstücken gearbeitet oder auf den Wegen neben der Bahn gefahren wird, müssen beim Herannahen eines Zuges geführt und von dem letzteren abgewendet werden.

§. 8.

Vorräthe von leicht entzündlichen Stoffen, als Stroh, Heu, Flachs, Holz, Späne u. dgl. dürfen innerhalb 20 Meter von der Mitte des Bahndammes an gerechnet, im Freien nicht aufbewahrt werden; dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die Ablagerung von Feldfrüchten während der Erndte.

Digitized by Google

§. 9.

Niemand darf sich beigehen lassen, Hölzer, Steine oder sonstige hindernde Gegenstände auf die Bahn zu legen oder zu werfen; eben so wenig die Bahn und ihre Zubehörde, sowie die zu ihrem Betriebe dienenden Gegenstände, als Maschinen, Wagen ꝛc. in irgend einer Weise zu beschädigen, oder Ausweiche-Vorrichtungen zu verrücken, überhaupt solche Handlungen zu begehen, wodurch eine Störung des Betriebes veranlaßt werden könnte.

Cap. II.

Aufrechthaltung der Transport-Ordnung.

§. 10.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne vorherige Declaration zu versenden.

Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere Streichfeuerzeuge, Schießpulver u. dgl.

§. 11.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Das Bahnpersonale ist berechtigt und verpflichtet, die von den Reisenden geführten Schießgewehre vor dem Einstiegen zu untersuchen.

§. 12.

Das Tabakrauchen in andern Wagenklassen oder Coupé's, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

Ebenso ist jede Nichtbeachtung der dabei von der Direction festgesetzten Bedingungen als eine strafbare Zuwiderhandlung anzusehen.

§. 13.

Hunde und andere Thiere dürfen die Reisenden in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 14.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird nach den Umständen zurückgewiesen, und ohne einen Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 15.

Sobald das letzte Zeichen zur Abfahrt gegeben worden ist, oder der Zug sich in Bewegung gesetzt hat, ist den Reisenden das Einsteigen unter keiner Bedingung mehr gestattet.

§. 16.

Das Ein- und Aussteigen hat auf der Seite gegen die Trottoirs zu geschehen.

§. 17.

Den Reisenden ist das Oeffnen der Wagenthüren, sowie das Aus- und Einsteigen auf kleineren Zwischenstationen ohne Genehmigung des Zugführers untersagt.

Cap. III.

Bestrafung der Zuwiderhandlungen.

§. 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gegenwärtigen Reglements werden je nach den Umständen, auf den Grund der über das große Straßenwesen oder der für den Ressort der einfachen Polizei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen constatirt, instruirt und abgeurtheilt, unbeschadet der Verfolgung aller sonstigen, durch die allgemeinen Strafgesetze verpönten Zuwiderhandlungen, Vergehen und Verbrechen.

Digitized by Google

§. 19.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei aufgestellten Beamten treten nach vorheriger Bestätigung durch die Königl. Regierung und stattgehabter Beeidigung in alle gesetzlichen Befugnisse der Hülfspolizeibeamten und üben die Bahnpolizei in ihrem ganzen Umfange aus.

Bei Ausübung ihrer Functionen müssen dieselben mit Uniform oder einem andern Dienstes-zeichen versehen seyn.

§. 20.

Sämmtliche Polizeibehörden und Hilfspolizei-Beamten sind verpflichtet, nöthigenfalls das Bahn-Aufsichts-Personale auf Anrufen in Ausübung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Cap. IV.

Besondere Bestimmungen.

§. 21.

Auf jeder Haupt-Station soll ein von dem betreffenden Bürgermeisteramte cotirtes und paraphirtes Register gehalten werden, um allenfallsige Beschwerden der Reisenden auf Verlangen aufzunehmen.

Die Bahn-Direction hat von diesen Registern von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und auf die eingeschriebenen Klagen das Geeignete zu verfügen oder weiter zu veranlassen.

§. 22.

Gegenwärtiges Reglement soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und auf Betreiben der Eisenbahn-Gesellschaft an den dazu geeigneten Orten im Abdrucke angeschlagen oder aufgelegt werden.

Speyer, den 26. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen,
Sekr. coll.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 22. Speyer, den 3. April 1847.

Inhalt:

Verpachtungen von protestantischen Pfarrgütern. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Erledigung der katholischen Pfarrei Minfeld. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Limbach, im Decanate Homburg. — Rechnungswesen des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz pro 1846. — Surrogate für Kartoffeln. — Uebersichten der in die Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen der Königl. Landcommissariatsbezirke Speyer und Frankenthal im Jahre 1846 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 11258 M. pr. den 26. März 1847.

(Verpachtungen von protestantischen Pfarrgütern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Umstand, daß die Art. 595 und 1429 des Civilgesetzbuchs den Pfarrern als Nutznießern der Erträgnisse der Pfarreien gestatten, die Pfarrgüter bis zu neun Jahren zu verpachten, hat nach der bisherigen Erfahrung den doppelten Nachtheil zur Folge, daß Güter zur Verpachtung gezogen werden können, welche ihrer Natur nach sich zur Bewirthschaftung durch Pächter nicht eignen, und daß der Amtsnachfolger des Pfarrers, welcher einen derartigen Pachtvertrag abgeschlossen hat, oft längere Zeit den Genuß der Güter entbehren muß.

Die unterzeichnete Stelle hat sich deßhalb veranlaßt gesehen, im Einvernehmen mit dem Königl. protestantischen Consistorium, bezüglich der protestantischen Pfarrgüter folgende Weisungen zu erlassen:

1. Die Verpachtung von Weinbergen ist unbedingt untersagt.
2. Wiesen und mit ewigem Klee angelegte Aecker dürfen ohne besondere Ermächtigung nicht über ein Jahr verpachtet werden.
3. Dem jeweiligen Pfarrer ist es gestattet, das übrige Ackerland, mit Ausnahme von drei Tagwerken, bis zu sechs Jahren einschließlich zu verpachten. Für die Verpachtung dieser drei Tagwerke, insoferne sie über ein Jahr dauern soll, wird die vorgängige Ermächtigung erfordert.
4. Pfarrhäuser und die einen Complex mit denselben bildenden sonstigen Gebäulichkeiten dürfen ohne besondere Ermächtigung weder auf kürzere, noch auf längere Zeit vermiethet werden.
5. Diese Ermächtigung wird von den Königl. Landcommissariaten nach vorgängigem Benehmen mit den Königl. Decanaten, welche bezüglich der Vermiethung der Pfarrhäuser oder einzelner Theile derselben die Genehmigung des Königl. protestantischen Consistoriums zu erholen haben, ertheilt. Die deßfallsigen

Digitized by Google

Anträge der Presbyterien müssen die Gründe enthalten, welche die Verpachtung überhaupt, oder auf längere Zeit, selbst für den Fall einer Veränderung in der Person des Pfarrers zweckmäßig und vortheilhaft erscheinen lassen. Ist die Ermächtigung ertheilt, so unterliegt der Verpachtungsakt selbst keiner besondern Genehmigung mehr.

6. Gegen Pfarrer, welche diesen Anordnungen zuwiderhandeln, wird nach Umständen die geeignete Einschreitung veranlaßt werden.

Speyer, den 20. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Ad Nrm. Exh. 11590 M. pr. den 1. April 1847.

(Beschlagnahme von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Landcommissariate Germersheim unter dem 15. Februar l. J. verfügte und von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

a) „Geschichte von 4 Priestern, die das Pabstthum verlassen. Bern, 1845. Haller'sche Druckerei."

b) „Der Priester und die Bibel. Basel bei Dr. Marrial."

wurde durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12./17. l. M. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und die öffentliche Ausschreibung Statt zu finden habe.

Speyer, den 22. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Ad Nrm. Exh. 12243 M. pr. den 1. April 1847.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Minfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Minfeld in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariate Germersheim, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften 712 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	23	36
3. Von Stolgebühren	18	—
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	13	12
5. Aus dem Gemeindevermögen . .	159	12
Sohin .	446	—

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 27. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 712 g. pr. den 1. April 1847

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Limbach im Decanate Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Mahla auf die Pfarrei Gimmeldingen ist die Pfarrstelle zu Limbach, Decanats Homburg, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Limbach, dem Filialorte Niederberbach und den Parochialorten Altstadt, Kleinottweiler, Mittelberbach und Oberberbach, nebst 13 Höfen, Mühlen und einzelnen Häusern, im Ganzen mit 2061 Seelen.

Digitized by Google

Die Mutterkirche zu Limbach ist alleiniges Eigenthum der Protestanten. Die Filialkirche zu Niederberbach ist zwar ebenfalls alleiniges Eigenthum der Protestanten, doch besteht in ihr ein beschränktes Simultaneum. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	42	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	125	—
4. Bezug aus der Kirchenschaffnei Zweibrücken	205	19
	604	19
Davon die Lasten ab mit . .	24	13
Bleiben . .	580	6

Die zur Vervollständigung der Congrua von 600 fl noch fehlenden 19 fl 54 xr werden aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet.

Der Pfarrer zu Limbach hat das Recht, der ehemaligen reformirten Pfarrwittwenkasse zu Zweibrücken als Mitglied beizutreten.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird ein Concurstermin von sechs Wochen anmit anberaumt, binnen welchem die Competenten ihre nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Decanat Homburg hierher einzusenden haben.

Speyer, den 31. März 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Ad Nrm. 1651. pr. den 25. März 1847.

(Das Rechnungswesen des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz pro 1846 betr.)

Die Ergebnisse des Rechnungswesens des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz, nebst jenen über Beförderung der Seidenzucht, vom Jahre 1846 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Rechnung des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

A. Einnahme.

	fl	xr	hl	fl	xr	hl
1. Activrest vom Jahre 1845 .	517	12	3			
2. Einnahms-Ausstände vom Jahre 1845	351	24	—	868	36	3
3. Vereinsbeiträge				2535	18	—
Summa der Einnahme . .				3403	54	3

B. Ausgabe.

	fl	xr
1. Niederschläge von Vereinsbeiträgen	275	24
2. Zahlungsrückstände	5	—
3. Beitragsantheile des General-Comité für das Centralblatt .	642	36
4. Remunerationen für das Kanzlei- und Boten-Personal . .	136	—
5. Bureaukosten	40	42
6. Porto-Auslagen	155	5
7. Einband des Centralblattes .	45	57
8. Druckkosten des Kreis-Vereinsblattes	104	—
9. Anschaffung von Maschinen und Schriften	107	25
10. Beitrag zur Errichtung einer Filanda in Speyer	250	—
11. Unvorgesehene Ausgaben . .	58	33
Summa der Ausgabe . . .		1820 42 —
Einnahms-Ueberschuß . . .		1583 12 3

welcher Einnahms-Ueberschuß folgendermaßen in der Jahresrechnung von 1847 zu erscheinen hat:

	fl	xr	hl
a) Baarer Cassabestand . .	1575	6	3
b) Einnahms-Ausstände . .	8	6	—
Gleiche Summe, wie vorstehend . .		1583	12 3

Digitized by Google

II. Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zur Beförderung der Seidenzucht.

A. Einnahme.

	fl.	kr.
1. Activrest von 1845	44	52
2. Zuschuß aus dem Kreisfonds	250	—
3. Zuschuß des landwirthschaftlichen Vereins für Errichtung einer Filanda	250	—
Summa der Einnahme . .	544	52

B. Ausgabe.

	fl.	kr.	
1. Für die Maulbeerbaumschulen:			
a) zu Bellheim	20	—	
b) zu Frankenthal	40	—	
c) zu Eusel	40	—	
	100	—	
2. Errichtung einer Filanda zu Speyer:			
a) Anschaffung von Requisiten .	19	8	
b) Ankauf von Cocons . . .	117	5	
c) Spinnerlohn der Floretseide im Filialarresthause zu Speyer	14	54	
d) Abhaspelungskosten in der k. würtembergischen Kreisgefängnißanstalt zu Rottenburg .	25	37	
e) Remuneration des Posamentiers Lauterer für Bemühungen bei Einrichtung der Filanda	14	—	
	—	33	
f) Portokosten			
Summa der Ausgaben . .			291 17
Summa des Activ-Bestandes . .			253 35

Der Vorrath an gesponnener Seide besteht in:

10 Pfund 3½ Loth Webseide,
— „ 10 „ Drameseide,
4 „ — „ Floretseide,
oder 130 fl. Werth.

Speyer, den 19. März 1847.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz.

Alwens.
Frey.
Bettinger.

---

pr. den 25. März 1847.

Bekanntmachung,

Surrogate für Kartoffeln betr.

Der große Mangel an gesunden Saatkartoffeln, sowie der unverhältnißmäßig hohe Preis derselben läßt befürchten, daß viele Landwirthe nicht in dem Verhältnisse ihre Saat bestellen können, wie dieses den Bedürfnissen nach geschehen sollte. Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, folgende Sommergewächse als theilweise Surrogate der Kartoffeln ganz besonders zum Ackerbaue zu empfehlen.

1. Mais oder Welschkorn; diese Pflanze kömmt in der ganzen Pfalz fort und liefert einen vorzüglichen Ertrag.
2. Haidenkorn oder Buchwaizen, paßt besonders für höher gelegene Gebirgsorte.
3. Topinambur oder Erdbirne; von allen bis jetzt empfohlenen Pflanzen ersetzt sie, besonders als Futter des Viehes, die Kartoffeln am beßten.
4. Die Mairübe, letztere Pflanze ist besonders um deßwillen wichtig, weil sie schon in jenen Monaten Nahrungsmittel liefert, in denen alle andere Pflanzen sich erst entwickeln.

Von dem Mais und der Topinambur dürften sich bei raschem Handeln in der Pfalz so große Vorräthe finden, als zur Saat nöthig sind. — Von dem Buchwaizen und den Mairüben, welche bisher selten vorkamen, würde das unterfertigte Kreis-Comité Saamen ankaufen und denselben jenen Gegenden zur Verfügung stellen, welche davon Gebrauch machen wollen.

Indem wir diese Anzeige allen äußeren Behörden zur Berücksichtigung empfehlen, machen wir zugleich auf den Inhalt von № 2 der landwirthschaftlichen Mittheilungen aufmerksam.

Speyer, den 24. März 1847.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins.

Alwens.
Bettinger.

Digitized by Google

pr. den 26. März 1847.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Königl. Landcommissariats-Bezirks Speyer im Jahre 1846 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen. fl.	kr.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846. fl.	kr.
1	Alsheim, Gemeindekasse.	10	28	360	—	28	10	56
2	„ Armenfond.	4	30	„	—	14	4	44
3	Altripp, Gemeindekasse.	93	19	„	4	19	97	38
4	„ Pfarrfond protestantischer.	52	19	„	2	25	54	44
5	„ Armenfond.	6	12	„	—	17	6	29
6	„ Kirchenkasse protest.	51	24	„	2	22	53	46
7	Assenheim, Gemeindekasse.	62	35	360	10	29	73	4
		240	—	245				
8	„ Armenfond.	10	50	360	—	31	11	21
9	Berghausen, Gemeindekasse.	20	19	„	—	56	21	15
10	„ Armenfond.	9	15	„	—	25	9	40
11	Böhl, Armenfond.	24	14	„	1	7	25	21
12	„ Kirchenkasse protest.	85	—	335	3	40	88	40
13	Dannstadt, Gemeindekasse.	103	43	360	5	22	139	5
14	„ dieselbe.	30	—	143				
15	„ Armenfond.	30	54	360	1	26	32	20
16	„ Kirchenkasse kathol.	30	21	299	1	9	1	9
17	„ Schulfond kathol.	100	52	360	4	41	105	33
18	Dudenhofen, Gemeindekasse.	53	31	„	2	30	56	1
19	„ Armenfond.	14	25	„	—	39	15	4
20	Friesenheim, Gemeindekasse.	271	47	„	14	12	415	59
—	„ dieselbe.	65	—	166				
—	„ dieselbe.	65	—	25				
21	„ Armenfond.	29	30	360	1	24	30	54
22	„ Kirchenkasse, kathol.	162	46	„	7	33	170	19
23	„ Kirchenkasse protest.	200	—	166	4	16	204	16
24	Fußgönheim, Gemeindekasse.	305	49	310	12	13	12	13
25	„ Armenfond.	12	53	360	—	36	13	29
26	„ Kirchenkasse kathol.	102	20	„	4	45	107	5
27	Hanhofen, Gemeindekasse.	12	54	„	—	36	13	30
28	„ Armenfond.	5	20	„	—	14	5	34
29	Harthausen, Kirchenkasse kathol.	53	37	„	2	30	56	7
30	„ Armenfond.	5	21	„	—	14	5	35
31	Heiligenstein, Gemeindekasse.	10	—	330	—	38	20	38
—	„ dieselbe.	10	—	169				
32	„ Armenfond.	12	21	360	—	33	12	54
33	Hochdorf, Gemeindekasse.	26	3	„	1	37	37	40
—	„ dieselbe.	10	—	325				
34	„ Armenfond.	6	11	360	—	17	6	28
35	Iggelheim, Armenfond.	48	6	„	2	14	50	20

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846.
		ℳ x.		ℳ x.	ℳ x.
36	Maudach, Gemeindekasse.	147 11	„	6 49	154 —
37	„ Armenfond.	13 56	„	— 39	14 35
38	Mechtersheim, Gemeindekasse.	10 5	„	— 28	10 33
39	„ Armenfond.	11 21	„	— 30	11 51
40	„ Kirchenkasse protest.	1 5	„	— 3	1 8
41	Mundenheim, Gemeindekasse.	166 9	„		
—	„ dieselbe.	22 —	331		
—	„ dieselbe.	66 —	207	12 —	396 9
—	„ dieselbe.	65 —	166		
—	„ dieselbe.	65	25		
42	„ Armenfond.	28 32	360	1 21	29 53
43	Mutterstadt, Kantons-Forststraffond.	25 —	„	—	25 —
44	„ Kantons-Straßenbaufond.	1036 4	360	48 2	1084 6
45	„ Gemeindekasse.	286 57	360	13 59	325 56
—	„ dieselbe.	25 —	210		
46	„ Kirchenkasse protest.	12 30	360	4 22	16 52
47	„ Armenfond.	200 —	146		
48	Neuhofen, Gemeindekasse.	54 34	„	2 33	57 7
—	„ dieselbe.	95 24	„	5 46	171 10
49	„ Armenfond.	70 —	150		
50	Oggersheim, Gemeindekasse.	122 42	360	5 42	128 24
—	„ dieselbe.	134 42	360		
—	„ dieselbe.	70 —	293	8 57	283 39
51	„ Armenfond.	70 —	6		
—	„ derselbe.	87 47	360	4 27	102 14
52	Otterstadt, Gemeindekasse.	10 —	293		
53	„ Armenfond.	265 44	360	12 20	278 4
54	„ Schulfond kathol.	8 43	„	— 25	9 8
55	Rheingönheim, Gemeindekasse.	13 58	„		
—	„ dieselbe.	80 —	300	3 20	17 19
—	„ dieselbe.	381 27	360		
—	„ dieselbe.	55 30	320		
—	„ dieselbe.	72 30	200	23 3	2852 30
56	„ Armenfond.	2320 —	40		
57	Ruchheim, Gemeindekasse.	23 40	360	1 7	24 47
—	„ dieselbe.	40 20	„		
58	„ Armenfond.	20 —	325	2 42	63 2
59	Schauernheim, Armenfond.	12 54	360	— 36	13 30
60	„ Schulfond kathol.	12 3	360	— 33	12 36
61	Schifferstadt, Gemeindekasse.	151 18	„	7 —	158 18
—	„ dieselbe.	715 21	360		
—	„ dieselbe.	197 —	331		
—	„ dieselbe.	700 —	143	61 24	2173 45
—	„ dieselbe.	500 —	108		

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846.
		℔ x.		℔ x.	℔ x.
62	Schifferstadt, Armenfond.	26 58	360	3 21	80 19
—	„ derselbe.	50 —	327		
63	Speyer, Kantons-Forststraffond.	299 3	—	— —	299 3
64	Waldsee, Gemeindekasse.	123 54	360	5 45	129 39
65	„ Armenfond.	3 38	360	— 11	3 49
	Summa . .	11410 9		334 18	10889 54

Bemerkung: Die Einlagen sub №. 7, 16, 24, 46 und 54 wurden ganz oder theilweise zurückgezogen.

pr. den 29. März 1847.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse des Landcommissariats Frankenthal im Jahre 1846 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846.
		℔ x.		℔ x.	℔ x.
1	Alleiningen, Armenfond	500 —	360	17 46	517 46
—	„ „	17 13	125		
2	Bobenheim, Gemeinde	103 3	360	3 37	106 40
3	Calsberg, protest. Kirche	80 —	164	1 17	81 17
4	Dirmstein, kathol. Kirche	157 20	360	5 31	162 51
5	„ protest. Kirche	150 —	263	3 51	153 51
6	„ dieselbe	150 —	239	3 30	153 30
7	Ebertsheim, protest. Gemeinde	788 9	360	27 41	815 50
8	„ dieselbe	103 48	„	3 39	107 27
9	Edigheim, kathol. Kirche	206 5	130	2 37	2 37
10	„ dieselbe	101 17	360	3 33	104 50
11	„ dieselbe	100 —	351	3 25	103 25
12	„ Gemeinde	5 18	332	— 10	5 28
13	Eppstein, katholische Kirche	100 —	264	2 35	102 35
14	„ dieselbe	500 —	173	8 26	508 26
15	Frankenthal, Hospital	1970 —	199	19 49	19 49
—	„ „	70 54	245		
16	„ Kantonal-Forststraffond	13 44	—	— —	— —
17	Grünstadt, „	9 53	—	— —	— —
18	Gerolsheim, kathol. Kirche	314 13	360	11 12	325 15

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der einlegenden Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der gemachten Einlagen. fl.	kr.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846. fl.	kr.
19	Großniedesheim, protest. Kirche	315	4	360	11	4	326	8
20	„ dieselbe	350	—	173	5	54	355	54
21	Großkarlbach, protest. Kirche	100	—	353	3	27	103	27
22	Grünstadt, id.	300	—	47	1	22	301	22
23	Heßheim, id.	101	19	360	3	33	104	52
24	„ id.	1000	—	270	26	20	1026	20
25	Lambsheim, id.	185	27	360	6	30	191	57
26	„ id.	101	20	„	3	33	104	53
27	„ id.	100	—	342	3	20	103	20
28	„ Armenfond	100	—	230	2	15	102	15
29	Laumersheim, protestantische Kirche	150	—	264	3	52	153	52
30	„ Heß'scher Stipendienfond	140	-	246	3	22	143	22
31	Mörsch, kathol. Kirche	200	—	351	6	51	206	51
32	„ dieselbe	100	—	270	2	38	102	38
33	Quirnheim, Gemeinde	600	—	122	7	8	607	8
34	Roxheim, „	103	3	360	3	37	106	40
35	Studernheim, kathol. Kirche	303	49	„	10	41	314	30
	Summa . . .	9690	59		223	56	7627	6

Bemerkung: Die Einlagen №. 7, 10, 16, 17, 18 wurden im Laufe des Jahres ganz, jene №. 1 zum Theil wieder zurückerhoben.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Rescripts vom 11. März l. J. den dermaligen Administrator der Pfarrei Merzalben, Landcommissariats Pirmasens, Priester Ildephons Kobell, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Gerbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden, zu entheben und demselben die Pfarrei Merzalben, Landcommissariats Pirmasens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. März 1847, wurde der bisherige Gemeinderath in Geiselberg, Jacob Grundtisch, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. März 1847, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Quirnbach, Landcommissariats Cusel, Carl Wagner, zum Gehülfen an der protestantischen Knaben-Vorbereitungsschule zu Zweibrücken ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. März 1847, wurde der bisherige Verweser an der katholischen Schule zu Hermersberg, Landcommissariats Pirmasens, Peter Altherr, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft an dieser Schule ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 23. Speyer, den 7. April 1847.

Inhalt:

Die mit der Krätze behafteten wandernden Handwerkspurschen betr. — Verpackung der dienstlichen Sendungen. — Eingangszoll von Reis, resp. dessen Aufhebung für die Pfalz. — Ausgangszollbelegung des Brodes. — Approbations-Prüfung für Bader.

Ad Nrm. Exh. 11102 M. pr. den 1. April 1847.

(Die mit der Krätze behafteten wandernden Handwerkspurschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind Fälle vorgekommen, daß wandernde Handwerkspursche, welche mit der Krätze behaftet waren, sogar an Orten, woselbst sich Spitäler befinden, nicht dem Heilverfahren unterworfen wurden, sondern ihre Wanderbücher zur Weiterreise visirt erhielten.

Diese Wahrnehmung gibt der unterzeichneten Stelle Veranlassung zu verfügen, was folgt:

1. Jeder Handwerkspursche, dessen Wanderbuch bei seinem Eintritte in die Pfalz oder während seiner Wanderschaft durch die Pfalz visirt wird, ist von der visirenden Behörde zu untersuchen, ob er mit der Krätze behaftet sey.
2. Diese Untersuchung geschieht, indem die visirende Behörde den Handwerkspurschen die Aermel bis über das Ellbogengelenke zurückstreichen läßt und genau nachsieht, ob das Krätzübel insbesondere in diesem Gelenke sich zeige.
3. Hegt die Behörde Zweifel, so weist sie den Handwerkspurschen dem nächsten Sachverständigen zur Untersuchung zu, und richtet sich dann nach dessen Ausspruch.
4. Wird der Handwerkspursche von der Krätze frei befunden, so hat die Behörde dem Visa des Wanderbuches das Wort „Hautrein“ vorzusetzen.
5. Zeigt sich der Handwerkspursche mit der Krätze behaftet, so ist derselbe, falls er dem Auslande angehört und beim Eintritt in die Pfalz untersucht wird, über die Gränze zurückzuweisen und diese Verfügung in das Wanderbuch, das Wort „Krätzig“ voran, einzuschreiben.
6. Ist jedoch der Ausländer ein Angehöriger des Königreiches Würtemberg oder des Großherzogthums Baden, so ist gemäß bestehender Uebereinkunft die Zurückweisung nur dann zulässig, wenn der Handwerks-

Digitized by Google

pursche entweder unmittelbar aus einem anderen Lande wie aus dem seiner Heimath kömmt, oder noch in letztere zurückkehren kann, ohne übernachten zu müssen.

In jedem anderen Falle ist der Badenser oder Würtemberger wie ein Inländer zu behandeln (Art. 7).

7. Ist der mit der Krätze Behaftete ein Inländer, so darf ihm der Eintritt in die Pfalz nicht verweigert werden. Der Krätzige ist vielmehr an dem Orte, wo er als solcher befunden wird, oder wenn es darin an der erforderlichen Localität oder ärztlichen Hülfe fehlt, in dem nächsten Spital oder Krankenhause unterzubringen.

8. Die obige Vorschrift für die Unterbringung des Krätzigen ist auf diejenigen Fälle gleichmäßig anwendbar, wo die Entdeckung der Krätzkrankheit während der Wanderschaft in der Pfalz statt findet, ohne daß es einen Unterschied macht, ob der Handwerkspursche ein Inländer oder ein Ausländer ist, und ob derselbe im letzteren Falle dem Königreich Würtemberg oder dem Großherzogthum Baden angehört, oder nicht.

9. Das Visa des Wanderbuches eines von der Krätze Geheilten muß, unter Bezeichnung der Anstalt, worin die Kur stattfand, und unter Angabe des Eintrittes und des Austrittes die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber krätzig war und geheilt entlassen wurde.

10. Was den Ersatz der Kur- und Verpflegungskosten anbelangt, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Bei Inländern ist, wenn die Heilung nicht in der Heimathgemeinde erfolgt, diese Gemeinde jedesmal zum Ersatz verpflichtet, im Falle daß letzterer nicht aus dem Vermögen des Handwerkspurschen oder aus dem seiner alimentationspflichtigen Verwandten erholt werden kann, oder daß dafür nicht sonstige Obliegenheit besteht.

b) Angehörige des Königreichs Würtemberg oder des Großherzogthums Baden sind unentgeltlich zu verpflegen und ärztlich zu behandeln, insoferne dieselben nachgewiesenermaßen kein Vermögen besitzen, woraus der deßfallsige Aufwand sich bestreiten läßt.

c) Was Angehörige anderer Staaten anbelangt, so hat in dem Falle, daß der Kostenersatz nicht von den gesetzlich zu ihrer Alimentation verbundenen Personen oder aus ihrem Vermögen erhoben werden kann, der Armenfond resp. die Gemeindekasse des Ortes, wo die Kur stattfindet, vorbehaltlich jedoch anderweitiger Verpflichtung, z. B. des dortigen Hospitals, Krankenvereines ꝛc. die Kosten zu übernehmen.

11. Kein Hospital oder Krankenhaus darf die Aufnahme eines krätzigen Handwerkspurschen versagen, noch weniger den Kranken von sich weg und an das Krankenhaus eines andern Ortes verweisen.

Ergibt sich gleichwohl ein solcher Verweigerungsfall, so ist das betreffende Hospital oder Krankenhaus verpflichtet, jener Anstalt, in welcher die Kur erfolgte, die erlaufenen Kosten, vorbehaltlich des Rückgriffes an wen Rechtens, zu ersetzen.

12. Kömmt ein krätzkranker Handwerkspursche durch das Verschulden einer visirenden Behörde nicht in diejenige Anstalt, in welcher er zur Kur hätte untergebracht werden sollen (oben Art. 7 ff.), so geht die Kostenersatz-Verbindlichkeit, unbeschadet jedoch des Rückgriffes, auf diese Behörde über.

13. Der Anspruch auf Kostenersatz ist jedesmal ohne Aufschub geltend zu machen. Ebenso ist die Ersatzverbindlichkeit, so weit sie in der Pfalz besteht, stets unverzüglich zu erfüllen.

14. Den Hospitälern und Krankenhäusern ist da, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, die zur Aufnahme von Krätzkranken erforderliche Einrichtung zu geben.

15. Gastwirthen und sogenannten Herbergvätern, welche wandernde Handwerkspursche zu beherbergen pflegen,

Digitized by Google

ist zur Pflicht zu machen, nicht allein die Betten und Nachtlager im reinlichen Zustande zu erhalten, sondern auch ungesäumt bei der Behörde die Anzeige zu machen, wenn Handwerkspursche bei ihnen einkehren, die mit der Krätze behaftet sind.

16. Was die Heilung der Krätzkrankheit, die Sorge für die Reinigung der Wäsche und Kleider bei der Entlassung der Geheilten u. s. w. betrifft, so wird auf die deßfalls bestehenden Anordnungen hingewiesen.

Die Polizei- und Zollbehörden der Pfalz, welche beim Vollzug gegenwärtigen Ausschreibens betheiligt sind, haben sich die genaue Erfüllung dessen, was denselben hienach obliegt, angelegen seyn zu lassen.

Die Königl. Landcommissariate aber werden insbesondere noch beauftragt, den entsprechenden Vollzug nicht minder durch geeignet: Weisungen an die unterhabenden Behörden, dann an die Verwaltungen der Hospitäler und Krankenhäuser, wie durch angemessene Ueberwachung gehörig zu sichern.

Speyer, den 28. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 12002 M pr. den 1. April 1847.

(Die Verpackung der dienstlichen Sendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die fürstlich Thurn- und Taris'sche General-Post-Direction hat sich darüber beschwert, daß den dortigen Poststellen häufig Sendungen Königl. Bayer. Behörden in sehr mangelhafter Verpackung zukommen, insbesondere Actenpakete von 11 bis 12 Pfund nur einen einzelnen Bogen Packpapier von ganz leichter Qualität und Geldrollen nur einen dünnen Bogen Papier zur Emballage haben und in Folge dessen auch schon mehrfache Reclamationen theils wegen defecten Zustandes, theils wegen Verspätung der Sendungen erhoben worden seyen.

In Folge eines Schreibens der Königl. General-Post-Administration vom 20. d. M. werden daher zur Beseitigung dieser Mißstände sämmtliche Behörden auf die §§. 5 bis 10, dann §. 33 der Bestimmungen über die Benützung der Fahrposten vom 21. Januar v. J. (Amts- und Intelligenzblatt № 10) aufmerksam gemacht, wonach sich bei Versendungen durch die Post um so pünktlicher zu achten ist, als die Königl. Postanstalten wiederholt strengstens beauftragt worden sind, Sendungen mit mangelhafter Verpackung sofort bei der Aufgabe zurückzuweisen.

Speyer, den 28. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 12351 M. pr. den 6. April 1847.

(Den Eingangszoll von Reis resp. dessen Aufhebung für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Königl. allerhöchster Genehmigung wurde vermöge Königl. Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 26. dieses, № 5401, der Eingangszoll auf Reis für den Regierungsbezirk der Pfalz für die Zeit bis zum 30. September l. J. aufgehoben.

Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge einer Mittheilung der Königl. General-Zoll-Administration vom 28. dieses Monats andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nro. Exh. 12521 M. pr. den 6. April 1847.

(Ausgangszollbelegung des Brodes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 24. v. M. wurde angeordnet, daß in Conformität mit den bereits von Würtemberg und Baden getroffenen Verfügungen sich der Ausgangszoll von 25 % des Durchschnittspreises längs der französischen und Schweizergrenze nunmehr auch auf Brod zu erstrecken habe, in Folge welcher höchsten Verfügung den Zollerhebungsbehörden an den bezeichneten Grenzstrecken der Auftrag zugegangen ist, sofort vom ausgehenden Brode einen Ausgangszoll von 4 ß per Zollzentner zu erheben.

Zufolge einer Mittheilung der Königl. General-Zoll-Administration vom 28. v. M. wird Vorstehendes andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

---

pr. den 5. April 1847.

(Die Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Die Prüfung der Bader, gemäß §. 27 des allerhöchsten Reskriptes vom 21. Juni 1843 (Amtsblatt 1843, S. 337), konnte wegen der Osterfeiertage in der ersten Woche dieses Monats, sowie es die Verordnung Königl. Regierung vom 12. Februar 1846 vorschreibt, nicht beginnen und wird deßhalb in nachstehender Ordnung, jedesmal Morgens 8 Uhr anfangend, im Bürgerspitale dahier vorgenommen.

Bezirk Frankenthal.

Landcommissariat Speyer:	Montag,	den 19. April.
„ Frankenthal:	Dienstag,	„ 20. „
„ Neustadt:	Mittwoch	„ 21. „

Bezirk Landau.

Landcommissariat Landau:	Donnerstag,	22. April.
„ Bergzabern:	Freitag,	„ 23. „
„ Germersheim:	Montag,	„ 26. „

Bezirk Kaiserslautern.

„ Kaiserslautern:	Dienstag,	„ 27. „
„ Kirchheimbolanden:	Mittwoch,	den 28. April.
„ Cusel:	Donnerstag,	den 29. April.

Bezirk Zweibrücken.

„ Zweibrücken:	Freitag,	den 30. April.
„ Pirmasens:	Montag,	„ 3. Mai.
„ Homburg:	Dienstag,	„ 4. „

Diejenigen Bader, welche der Prüfung sich unterwerfen wollen, werden nachdrücklichst aufmerksam gemacht, die für sie in der oben erwähnten allerhöchsten Bader-Ordnung vom 21. Juni 1843 gestellten Bedingungen zu erfüllen, als da sind: §. 22, Prüfungsgebühren, §§. 29 und 30, polizeiliche Zulaßscheine betreffend, indem Alle, welche diesen Verordnungen nicht nachkommen, von der Prüfung zurückgewiesen werden müssen.

Die Zulaßscheine sind nach §. 4 der Königl. Regierungs-Entschließung vom 12. Februar 1846, Amtsblatt Seite 74, rechtzeitig, das heißt mindestens am Vorabend jeglicher Prüfung, dem Vorstande der Prüfungs-Commission zu übergeben, oder einzuliefern.

Zudem hat jeder zu Prüfende nicht nur seine Instrumente, sondern auch das Hand- und Lehrbuch von Dr. Haus zur Vorlage und Einsicht mitzubringen.

Aus höherem Auftrage werden die Königl. Landcommissariate ersucht, die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Lokalblätter veranlassen zu wollen.

Speyer, den 3. April 1847.

Die Approbations-Prüfungs-Commission.
Dr. Rockher, Vorstand.
Dr. Schulz, Beisitzer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 24. Speyer, den 12. April 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, Allerhöchste Bewilligung des Prädikates „Excellenz" betr. — Den bei E. H. Schröder in Berlin erschienenen Handatlas der alten Geschichte und Geographie betr. — Gesuch des Israeliten Leo Levi zu Kirchheimbolanden, um Befreiung von den Bestimmungen des kaiserlichen Decrets vom 17. März 1808. — Postporto von Sendungen des Juliushospitals zu Würzburg. — Erledigung der katholischen Pfarrei Duttweiler. — Wiederbesetzung der erledigten dritten protestantischen Pfarrstelle zu Dürkheim. — Assisen des II. Quartals 1847. — Ernennung eines zweiten practischen Arztes zu Herrheim. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachricht. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1846.

Bekanntmachung,

Allerhöchste Bewilligung des Prädikates „Excellenz" betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge allergnädigster Entschließung vom 13. März l. J. den Minister-Verwesern, in so ferne sie Staatsräthe im ordentlichen Dienste oder wirkliche Mitglieder des Staatsrathes sind, für die Dauer der Verwesung des allergnädigst übertragenen Ministeriums das Prädikat „Excellenz" zu bewilligen geruht haben, so wird solches zufolge Allerhöchster Anordnung als Nachtrag zur Königlichen Verordnung vom 2. Februar 1812 (Regierungsblatt von 1812, Seite 281) hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 17. März 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Maurer, Staatsrath.

Durch den Minister:

der geheime Secretär:

Gessele.

Ad Nrm. Exh. 12145 M. pr. den 6. April 1847.

(Den bei E. H. Schröder in Berlin erschienenen Handatlas der alten Geschichte und Geographie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Buch- und Kunsthandlung von E. H. Schröder in Berlin ist ein Handatlas der alten Geschichte und Geographie erschienen, welcher durch unverkennbare Vorzüge sich auszeichnet.

Die Rectorate der Gymnasien und Subrectorate der lateinischen Schulen der Pfalz werden daher in Gemäßheit Königl. Ministerial-Entschließung vom 22. d. M. auf dieses Hülfsmittel zum Unterrichte in der alten Geschichte und Geographie aufmerksam gemacht und haben dasselbe den Lehrern und bemittelten Schülern zum Privatgebrauche bestens zu empfehlen.

Speyer, den 30. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 12132 M. pr. den 2. April 1847.

(Das Gesuch des Israeliten Levi zu Kirchheimbolanden, um Befreiung von den Bestimmungen des kaiserlichen Decrets vom 17. März 1808 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Weinhändler Leo Levi zu Kirchheimbolanden die nachgesuchte Befreiung von den Bestimmungen des kaiserlichen Decretes vom 17. März 1808 allergnädigst zu gewähren geruht.

Dieser Allerhöchste Beschluß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 12733 M. pr. den 9. April 1847.

(Postporto von Sendungen des Juliushospitals zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In untenstehendem Abdruck wird eine Entschließung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg, dd. 4. Februar l. J. zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung von Seite der betreffenden Behörden bekannt gegeben.

Speyer, den 6. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Lacher.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich in neuerer Zeit zwischen dem Königl. Oberpostamte und dem Königl. Oberpflegamte des Juliushospitales dahier Anstände über die Portoerhebung von Sendungen des Letzteren an auswärtige Behörden und umgekehrt ergeben. In Folge dessen ist die Königl. Regierung mit der General-Administration der Königl. Bayer. Posten ins Benehmen getreten und es haben im Hinblicke auf die deßfalls bestehenden Verordnungen nun folgende Bestimmungen für die Zukunft als Norm zu dienen.

1. Die Correspondenz des Königl. Oberpflegamts des Juliushospitales mit anderen Königl. Behörden in reinen Staatsdienstsachen wird Portofrei behandelt, wenn solche auf der Adresse nach ihrem Inhalte als Criminal-Polizei- oder Conscriptionssache bezeichnet ist.
2. Sendungen dagegen, welche die Erfüllung des Stiftungszweckes, insbesondere die Aufnahme in die Pfründner- und Heilanstalt betr, sind als Parteisachen zu bezeichnen und zu frankiren.

Da nun für solche Sendungen, welche die Aufnahme in die Pfründner- und Heilanstalt betr., die Bezahlung des Porto den betreffenden Privaten oder Gemeinden obliegt, von welchen und für welche die Wohlthat der Aufnahme in Anspruch genommen wird, dem Juliushospitale aber nicht zugemuthet werden kann, es überhaupt auch nicht räthlich erscheint, von dem Königl. Oberpflegamte gegen Verrechnung und Rückvergütung Portoauslagen bestreiten zu lassen, während die Polizeibehörden solche unmittelbar von diesen erheben können, so werden die letzteren angewiesen, alle in den unter № 2 bezeichneten Angelegenheiten an das Juliushospital gerichtete Schreiben zu frankiren und die Ihnen von Letzterem unfrankirt zukommenden Sendungen unweigerlich anzunehmen und das in dieser Weise bezahlte Porto sodann von den Pflichtigen wieder zu erheben.

Würzburg, den 4. Februar 1847.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Ad Num. Exh. 12453 M. pr. den 7. April 1847.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Duttweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Duttweiler in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Neustadt, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften 667 Parochianen, und erträgt:

	fl	kr.
1. An Staatsgehalt	70	—
2. Aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	819	15
3. An Stolgebühren	21	—
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	123	26
sohin . . .	1033	41
die Lasten betragen . .	82	30
bleibt Reinertrag .	951	11

Wegen eines von dem jeweiligen Pfarrer zu Duttweiler in Anspruch genommenen Reichnisses im Betrage von 60 fl von dem Filialorte Lachen sind die Verhandlungen zur Zeit noch unausgetragen.

Geeignete Bittwerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 5. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Ad Num. Exh. 740 g. pr. den 8. April 1847.

(Wiederbesetzung der erledigten dritten protestantischen Pfarrstelle zu Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lehmann auf die erste ist die dritte protestantische Pfarrstelle zu Dürkheim, Decanats Neustadt a. H., in Erledigung gekommen. Die Gesammtpfarrei umfaßt die protestantischen Bewohner der Stadt Dürkheim, des $^1/_2$ Stunde davon entfernten Filials Grethen, der Parochialorte Seebach und Hardenburg und der dazu gehörigen Mühlen und Einzelhäuser, mit einer Seelenzahl von 6006 Pfarrgenossen. Die Pfarrgeschäfte werden nach einem bestimmten Turnus von den drei Geistlichen der Pfarrei verrichtet. Die Kirchen sind ausschließliches Eigenthum der protestantischen Gemeinden, ohne Simultangebrauch. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem baulichen Zustande.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen in:

	fl	kr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	55	26
3. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	406	11
4. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	37	40
	963	17
Davon die Lasten ab mit .	14	55
Bleiben .	948	22

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird anmit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die Gesuche derselben durch das Königl. Decanat Neustadt hierher vorzulegen sind.

Speyer, den 3. April 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

---

pr. den 3. April 1847.

(Die Assisen des II. Quartals 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

Digitized by Google

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das zweite Quartal 1847 den fünf und zwanzigsten Mai nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Anton Popp, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift dre Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den dreizehnten März achtzehnhundert sieben und vierzig.

Unterz: v. Schnellenbühel.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 15. März 1847.

Der Königl. General-Staatsprocurator.
Korbach.

---

pr. den 3. April 1847.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines zweiten practischen Arztes zu Herxheim.)

Durch hohe Regierungsverfügung vom 9. Februar 1847 wurde die Aufstellung eines zweiten practischen Arztes zu Herxheim beschlossen.

Für die unter die beiden practischen Aerzte zu Herxheim, welche Gemeinde 3717 Seelen zählt, getheilte Armenpraxis hat jeder derselben 125 fl aus der Gemeindekasse zu beziehen.

Bewerbungen um die zweite Stelle eines practischen Arztes sind binnen 3 Wochen unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Landau, den 1. April 1847.

Königl. Landcommissariat.
Petersen.

Freyberg.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien huldvollst zu verleihen geruht:

unterm 15. März l. J. die Pfarrei Reinsheim, Landcommissariats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer zu Minfeld, Landcommissariats Germersheim, Priester Franz Gensler;

unterm 16. März l. J. die Pfarrei Imsweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer in Stetten, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Priester Michael Schmitt, und

unterm nämlichen Tage die Pfarrei Rubenheim, Landcommissariats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer zu Wiesbach, Landcommissariats Homburg, Priester Franz Vetter.

Dienstesnachricht.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 24. März l. J. den Gemeinderath Ludwig Nowis zum Adjunkten der Gemeinde Nandweiler, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 24

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1847.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1846.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1846 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x. von 100 Gulden. fl.	x.
I. Landcommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	334	292	368380	429	47
Annweiler und Sarnstall	340	311	696910	813	4
Bindersbach	37	6	15280	17	49
Darstein	24	19	15630	18	14
Derrbach	102	46	71350	83	14
Dimbach	43	29	20250	23	38
Fussenthal	125	73	86790	101	15
Gossersweiler	109	29	72250	84	18
Gräfenhausen	112	58	69050	80	34
Hag	37	7	20210	23	34
Münchweiler	38	8	30350	35	25
Oberschlettenbach	49	33	30900	36	3
Queichhambach	44	40	39790	46	25
Ramberg	181	97	159280	185	50
Rinnthal	73	36	90900	106	3
Schwanheim	87	22	59310	69	12
Spirkelbach	68	11	41870	48	51
Stein	51	17	31350	36	34
Silz	82	12	50600	59	2
Völkersweiler	51	16	30150	35	10
zu übertragen	1987	1162	2000600	2334	2

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x. von 100 Gulden. fl.	x.
Uebertrag	1987	1162	2000600	2334	2
Vorderweidenthal	77	63	65860	76	50
Waldhambach	68	6	44500	51	55
Waldrohrbach	44	9	36400	42	28
Wernersberg	98	12	78490	91	34
Wilgartswiesen	142	71	134980	157	29
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	47	52	44450	51	51
Barbelroth	69	89	101750	118	42
Bergzabern	360	298	652740	761	32
Billigheim	289	373	347830	405	48
Birkenhördt	79	41	46740	54	32
Böllenborn und Reichsdorf	26	14	16900	19	43
Blankenborn	29	15	16300	19	1
Dierbach	93	188	152990	178	29
Dörrenbach	193	226	158440	184	51
Gleiehorbach u. Gleiszellen	122	140	86650	101	5
zu übertragen	3723	2759	3985620	4649	52

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 X. von 100 Gulden. fl.	X.
Uebertrag	3723	2759	3985620	4649	52
Hergersweiler	27	33	25160	29	21
Heuchelheim	126	197	151990	177	19
Ingenheim	249	269	284660	332	6
Kappellen	109	143	124700	145	29
Kapsweyer	180	246	133830	156	8
Klingen	98	157	109040	127	13
Klingenmünster	226	219	175150	204	21
Mühlhofen	114	164	121010	141	11
Niederhorbach	102	176	114470	133	33
Niederotterbach	64	107	86530	100	57
Oberhausen	90	166	126400	147	28
Oberotterbach	241	343	258610	301	43
Pleisweiler-Oberhofen	168	172	167480	195	24
Rechtenbach	171	199	177130	206	39
Rohrbach	234	342	258540	301	38
Schweigen	142	161	198700	231	49
Schweighofen	102	93	100660	117	26
Steinfeld	252	315	219540	256	8
Total	6418	6261	6819220	7955	45

II. Landcommissariat Cusel.

a) Kanton Cusel.

Albessen	21	6	17950	20	56
Altenglan	73	76	84110	98	8
Bedesbach	48	28	43500	50	45
Blaubach	39	11	18800	21	56
Bledesbach	36	5	17680	20	37
Bubach	37	6	20450	23	52
Cusel	236	198	519720	606	21
Denmweiler und Frohnbach	60	45	39350	45	55
Diedelkopf	36	17	36400	42	28
Ehweiler	39	13	23350	27	14
Eisenbach	19	14	13160	15	21
Erdesbach	57	30	36150	42	11
Eschenau	31	17	27160	31	41
Eschberg	58	20	31540	36	48
Frutzweiler	34	14	18750	21	52
Godelhausen	32	17	25630	29	54
Haschbach	45	20	34750	40	32
Herchweiler	44	1	19780	23	5
zu übertragen	945	538	1028230	1199	36

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 X. von 100 Gulden. fl.	X.
Uebertrag	945	538	1028230	1199	36
Herschweiler u. Petersheim	76	22	59740	69	42
Hof	53	7	28080	32	46
Hüffler	63	23	44970	52	28
Körborn	36	19	25950	30	16
Konken	88	6	51220	59	45
Krottelbach	42	12	26730	31	11
Langenbach	59	12	33600	39	12
Liebsthal	24	7	13550	15	48
Marth	32	3	14550	16	58
Mühlbach	80	36	56700	66	9
Niederkirchen	56	10	42300	49	21
Oberalben	38	23	28650	33	25
Ohmbach	69	10	37770	44	4
Osterbrücken	43	12	27540	32	8
Patersbach	28	33	40140	46	50
Quirnbach	65	45	65600	76	32
Rammelsbach	57	10	49950	58	17
Rathsweiler	30	27	24300	28	21
Rehweiler	81	48	68690	80	9
Rutsweiler a. G.	27	10	14190	16	33
Saal	36	8	15350	17	54
Schellweiler	54	16	31910	37	14
Selchenbach	42	15	47500	55	25
St. Julian und Obereisenbach	90	78	70780	82	35
Trahweiler	38	8	17000	19	50
Theisbergstegen	36	18	33720	39	20
Ulmet	95	96	87750	102	23
Wahnwegen	71	16	47600	55	32

b) Kanton Lauterecken.

Adenbach	49	24	39410	45	59
Aschbach	60	77	57310	66	52
Becherbach	79	52	81370	94	56
Kronenberg	48	40	32830	38	18
Gangloff	46	29	56320	65	42
Ginsweiler	57	27	44990	52	29
Gumbsweiler	53	61	40950	47	46
Hachenbach	37	36	28060	32	44
Heinzenhausen	34	21	23680	27	37
Hinzweiler	64	67	60010	70	1
Hohenöllen	79	41	46780	54	35
Hundheim	60	58	45450	53	2
Lauterecken	174	104	225930	263	35
zu übertragen	3294	1805	2917150	3403	20

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x von 100 Gulden. fl	x.
Uebertrag	3294	1805	2917150	3403	20
Lohnweiler	81	57	45550	53	9
Merzweiler	27	33	23650	27	35
Nußbach	103	86	85800	100	12
Odenbach	169	94	190130	221	49
Reifelbach	78	31	69700	81	19
Reipoltskirchen	67	54	84680	98	48
Roth	63	32	51780	60	25
Schmittweiler	48	38	40830	47	38

c) Kanton Wolfstein.

Albersbach	25	9	16000	18	40
Berzweiler	15	8	13950	16	16
Bosenbach	104	97	76600	89	22
Einöllen	71	48	70460	82	12
Eschweiler	111	63	85210	99	25
Föckelberg	61	28	44010	51	21
Frankelbach	61	32	41170	48	2
Friedelhausen	36	36	23580	27	30
Hefersweiler	63	49	52450	61	12
Horschbach und Etzweiler	92	74	71990	84	–
Irrlenbach	135	55	82560	96	19
Kaulbach	49	27	39120	45	38
Kollweiler	79	35	48110	56	8
Kreimbach	64	28	45550	53	9
Neunkirchen	86	29	73000	85	10
Niederhausenbach	36	27	18250	21	17
Oberhausenbach	32	38	25760	30	3
Oberweiler im Thal	59	49	52270	60	59
Oberweiler-Tiefenbach	58	49	56960	66	27
Ratholirchen	33	25	28000	32	40
Reichsthal	28	21	21000	24	30
Reisberg	42	42	37250	43	27
Roßbach	61	43	50310	58	42
Rothselberg	113	32	87630	102	14
Rudolphskirchen	22	24	26500	30	55
Rustweiler a. E.	41	19	29090	33	56
Seelen	52	28	39150	45	41
Welchweiler	51	28	39400	45	58
Wolfstein	157	102	205710	240	–
Total	5767	3375	5010400	5845	28

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x von 100 Gulden. fl	x.

III. Landcommissariat Frankenthal.

a) Kanton Frankenthal.

Beindersheim	98	123	98400	114	48
Bobenheim	120	58	122550	142	58
Edigheim	124	90	99300	115	56
Eppstein	152	127	143640	167	35
Flomersheim	133	103	93780	109	24
Frankenthal	605	872	1718940	2005	26
Gerolsheim	132	155	140650	164	5
Großniedesheim	103	140	136430	159	10
Heßheim	172	154	133350	155	35
Heuchelheim	128	169	121370	141	36
Kleinniedesheim	71	106	106800	124	36
Lambsheim	461	433	482850	563	20
Mörsch	103	101	134950	157	26
Oppau	262	205	247200	288	24
Rorheim	211	148	180610	210	43
Studernheim	65	75	63300	73	51

b) Kanton Grünstadt.

Albsheim	63	103	92350	107	44
Altlemingen	131	89	105900	123	33
Asselheim	104	137	132750	154	53
Battenberg	47	45	32110	37	27
Bissersheim	65	96	79870	93	11
Carlsberg	185	37	53440	62	21
Colgenstein-Heidesheim	74	82	135850	158	30
Dirmstein	303	352	366370	427	26
Ebertsheim	92	87	72700	84	49
Großbockenheim	125	156	162200	189	14
Großkarlbach	149	279	227060	264	54
Grünstadt	422	395	919100	1072	17
Hettenleidelheim	123	67	100110	116	48
Herrlingshausen	70	39	33630	39	14
Kindenheim	138	182	170100	198	27
Kirchheim a. E.	164	196	187470	218	43
Kleinbockenheim	128	167	141600	165	12
Kleinkarlbach	102	108	141640	165	15
Pannersheim	137	211	148410	173	9
Mertesheim	67	53	44210	51	34
zu übertragen	5629	5940	7370990	8599	29

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 X von 100 Gulden. fl.	X.
Uebertrag	5629	5940	7370990	8599	29
Mühlheim	59	90	57750	67	22
Neuleiningen	126	105	153800	179	26
Obersülzen	78	99	70000	81	40
Obrigheim	109	131	141700	165	19
Quirnheim	88	82	86600	101	2
Sausenheim	120	119	133450	155	42
Tiefenthal	81	81	64930	75	45
Wattenheim	143	105	117270	136	49
Total	6433	6752	8196490	9562	34

IV. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	370	502	527480	615	24
Freisbach	85	139	112340	131	3
Germersheim	359	323	1227860	1432	30
Hördt	218	288	260610	304	3
Knittelsheim	102	189	161150	188	—
Kuhardt	81	107	101850	118	49
Leimersheim	187	213	244320	285	3
Lingenfeld	216	241	244340	285	4
Neupfotz	137	134	172020	200	41
Niederlustadt	147	242	154860	180	40
Oberlustadt	198	271	202030	235	42
Ottersheim	182	323	205440	239	41
Schwegenheim	210	310	233180	272	3
Sondernheim	136	113	155340	181	14
Weingarten	193	197	193170	225	22
Westheim	117	164	119970	139	58
Zeiskam	273	433	302500	352	55

b) Kanton Kandel.

Berg	165	122	165570	193	10
Büchelberg	96	74	77420	90	19
Erlenbach	136	236	127330	148	33
Freckenfeld	176	396	259280	302	30
Hagenbach	260	261	325330	379	33
Hayna	134	276	177050	206	34
Hatzenbühl	125	252	134770	157	14
Jockgrim	159	223	173930	202	55
Kandel	440	1005	815280	951	10
Minfeld	174	237	215300	251	11
zu übertragen	5076	7271	7089720	8271	21

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 X von 100 Gulden. fl.	X.
Uebertrag	5076	7271	7089720	8271	21
Neuburg	271	273	332360	387	45
Pfortz	176	216	222100	259	7
Rheinzabern	244	269	340050	396	43
Rülzheim	420	567	505380	589	37
Schaidt	195	337	233050	271	53
Schrebenhardt	81	72	90810	105	57
Steinweiler	269	444	317210	370	5
Vollmersweiler	43	98	67420	78	39
Winden	79	137	147320	171	52
Wörth	236	368	263440	307	21
Total	7110	10052	9608860	11210	20

V. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	88	19	35660	41	36
Beeden-Schwarzenbach	50	22	35650	41	35
Biedershausen	48	13	24780	28	54
Erbach-Reiskirchen	133	65	97720	114	1
Großbundenbach	86	21	47320	55	12
Homburg	370	268	660820	770	58
Käshofen	69	55	50190	58	34
Kirrberg	96	35	41360	48	15
Kleinbundenbach	58	30	38750	45	12
Krähenberg	52	12	26900	31	23
Lambsborn	73	18	51820	60	28
Langwieden	28	35	51580	60	11
Martinshöhe	109	63	113410	132	19
Mörsbach	68	15	30850	36	—
Rosenkopf	32	19	23480	27	23
Wiesbach	79	26	40550	47	18

b) Kanton Landstuhl.

Bann	81	40	50160	58	31
Bettenhausen	13	19	12930	15	5
Bruchmühlbach	47	30	54980	64	9
Fockenberg-Limbach	39	14	27200	31	44
Gerhardsbrunn	28	50	92100	107	27
Gimbsbach	30	27	38950	45	20
Hauptstuhl	60	39	41840	48	49
Hirschhausen	153	64	103850	121	10
zu übertragen	1890	999	1792850	2091	40

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x von 100 Gulden. fl.	x.
Uebertrag	1890	999	1702850	2091	40
Katzenbach	60	33	41320	48	12
Kindsbach	78	32	72600	84	42
Kirchenarnbach u. Obernheim	76	39	70250	81	58
Kottweiler-Schwanden	131	43	69370	80	56
Landstuhl	267	154	474750	553	53
Linden	43	9	32300	37	41
Mackenbach	108	14	56850	66	19
Matzenbach	27	21	43380	50	37
Miesenbach	120	31	58150	67	50
Mittelbrunn	52	41	72720	84	50
Mühlbach	49	28	39100	45	37
Nanz-Dietweiler	40	17	20650	24	5
Niedermohr	68	35	64310	75	2
Oberarnbach	29	23	47690	55	38
Obermohr	82	21	43680	50	58
Queidersbach	101	21	70330	82	3
Ramstein	182	45	134150	156	31
Reichenbach	94	83	95150	111	—
Rentschbach	47	12	25840	30	9
Schrollbach	49	26	48240	56	17
Spesbach	93	38	53050	61	54
Siegen	67	30	31690	36	58
Steinwenden	101	21	78390	91	28
Vogelbach	62	33	52650	61	25
Weltersbach	41	15	31550	36	48

c) Kanton Waldmohr.

Altenkirchen	97	46	81740	95	22
Altstadt	43	22	44500	51	55
Breitenbach	148	48	130050	151	44
Börsborn	54	33	44890	52	22
Brücken	137	54	85390	99	38
Dietschweiler	51	25	49530	57	42
Dirmweiler	79	22	37440	43	40
Dunzweiler	80	46	43070	50	15
Elschbach	38	29	35200	41	4
Frohnhofen	40	21	42030	49	2
Gries	73	17	34110	39	47
Hoschbach	24	5	14200	16	34
Höchen	43	14	32200	37	34
Jägersburg	86	51	79960	93	17
zu übertragen	4970	2297	4375320	5104	32

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x von 100 Gulden. fl.	x.
Uebertrag	4970	2297	4375320	5104	32
Kirkel-Neuhäusel	119	38	111400	129	58
Kleinottweiler	28	7	20950	24	26
Kübelberg	73	48	63840	74	29
Limbach	102	50	103200	120	24
Mittelberbach	131	41	150650	175	46
Münchweiler	87	69	101430	118	20
Nanzweiler	33	28	28030	32	42
Niederberbach	66	18	64800	75	36
Niedermiesau	82	80	94590	110	22
Oberberbach	116	31	72300	84	21
Obermiesau	58	33	51420	60	—
Sand	51	38	39350	45	54
Schmittweiler	47	16	25650	29	55
Schönenberg	82	57	60140	70	10
Steinbach	93	30	65970	76	58
Waldmohr	156	85	148110	172	48
Total	6269	2966	5577150	6506	41

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	153	49	91700	106	59
Dansenberg	57	15	28100	32	47
Enkenbach	170	106	122890	143	22
Erfenbach	88	30	101700	118	39
Erzenhausen	72	32	50150	58	30
Eulenbis	52	30	38800	45	16
Frankenstein-Diemerstein	96	47	89230	104	6
Hochspeyer-Fischbach	270	130	197490	230	24
Hohenecken	69	23	50850	59	19
Kaiserslautern	933	993	2707150	3158	21
Krickenbach	45	33	41910	48	53
Mölschbach	87	14	46300	54	1
Moorlautern	93	91	116120	135	29
Pörrbach	19	4	17300	20	11
Rodenbach	128	51	75600	88	12
Schwedelbach	87	36	61650	71	56
Siegelbach	87	26	54300	63	21
Steinzenberg	55	14	37170	43	22
Stockborn	10	9	7300	8	31
Trippstadt	298	101	190710	222	30
Waldleiningen	43	17	27200	31	44
zu übertragen	2912	1853	4153620	4845	53

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 ₰ von 100 Gulden. ℔	₰
Uebertrag	2912	1853	3153620	4845	53
Weilerbach	185	88	179700	209	39
b) Kanton Otterberg.					
Baalborn	53	29	45350	52	54
Erlenbach	64	41	57900	67	33
Heiligenmoschel	70	98	68690	80	8
Heimkirchen	63	58	91050	106	14
Hirschhorn	59	38	55490	64	44
Katzweiler	128	113	158350	184	45
Mehlbach	78	85	104950	122	27
Mehlingen	83	64	76650	89	26
Morbach	53	31	35550	41	28
Neukirchen	115	72	82380	96	7
Niederkirchen	112	63	102980	120	9
Olsbrücken	127	106	137460	160	22
Otterbach	95	60	91240	106	27
Otterberg	344	313	430310	502	2
Schallodenbach	108	38	67660	78	56
Schneckenhausen	63	45	38850	45	19
Sambach	24	16	24330	28	23
Sulzbach	58	56	66700	77	49
Wörsbach	66	44	78750	91	52
c) Kanton Winnweiler.					
Alsenbrück und Langmeil	86	99	100300	117	1
Breunigweiler	55	49	49250	57	27
Börrstadt	145	128	110720	129	11
Falkenstein	61	20	36210	42	14
Gehrweiler	56	54	50200	58	34
Gonbach	30	35	31660	36	56
Gundersweiler	86	95	110790	129	16
Höringen	104	86	76200	88	54
Hochstein	54	16	39070	45	35
Imsbach	133	68	81370	94	56
Imsweiler	115	126	121650	141	56
Lohnsfeld	123	108	117660	137	16
Münchweiler	146	51	121460	141	42
Neuhemsbach	82	46	58670	68	27
Potzbach	76	46	52720	61	30
Sembach	129	92	158300	184	41
Sippersfeld	129	127	94780	110	35
Steinbach	117	103	97130	113	19
Schweisweiler	69	22	43750	51	2
zu übertragen	6676	4682	7699850	8983	9

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 ₰ von 100 Gulden. ℔	₰
Uebertrag	6676	4682	7699850	8983	9
Wartenberg und Rohrbach	65	45	57200	66	44
Winnweiler	119	167	282550	329	39
Total	6860	4894	8039690	9379	32

VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

a) Kanton Göllheim.

Büdesheim	91	101	119350	139	15
Bubenheim	62	64	70520	82	17
Dreisen	120	160	143810	167	47
Eisenberg	143	180	192450	224	32
Göllheim	254	277	322170	375	52
Harxheim	90	115	106530	124	17
Immesheim	32	41	43020	50	11
Kerzenheim	139	191	166960	194	47
Lautersheim	66	87	108000	126	—
Niefernheim	39	52	37090	43	16
Otterscheim	44	56	44360	51	45
Ramsen	119	81	99970	116	38
Rodenbach	37	50	31720	37	—
Rüssingen	63	126	126670	147	47
Standenbühl	76	55	75450	88	1
Stauf	34	25	22260	25	58
Weitersweiler	78	66	60340	70	24
Zell	73	68	75160	87	41

c) Kanton Kirchheimbolanden.

Albisheim	148	225	275370	321	16
Bennhausen	24	27	21730	25	21
Bischheim	87	112	135880	158	32
Bolanden	131	193	279780	326	25
Dannenfels	102	135	117070	136	35
Einselthum	92	93	100280	116	59
Gauersheim	110	89	137610	160	32
Jacobsweiler	64	46	36030	42	2
Ilbisheim	113	137	123070	143	35
Kirchheimbolanden	386	459	1043430	1217	20
Kriesfeld	189	218	198170	231	12
Marnheim	148	218	250680	292	28
Mauchenheim	130	144	153610	179	13
Möresfeld	80	101	70680	82	27
Morschheim	104	140	121500	141	45
Oberwiesen	71	40	47190	55	3
zu übertragen	3599	4172	4957910	5784	13

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x. von 100 Gulden. fl.	x.
Uebertrag	3539	4172	4957910	5784	13
Orbis	89	66	71440	83	21
Rinnersheim	43	74	69770	81	24
Stetten	112	104	120170	140	12
c) Kanton Obermoschel.					
Alsenz	240	211	263150	307	1
Altenbamberg	76	46	71170	83	2
Callbach	93	164	80650	94	6
Cölln	21	37	36400	42	28
Duchroth-Oberhausen	152	186	161090	187	56
Eckernburg	80	86	91590	106	51
Feil-Bingert	182	136	150470	175	33
Hallgarten	67	59	49520	57	46
Hochstätten	89	83	89100	103	57
Kalkofen	39	37	34900	40	42
Leitweiler	92	76	94700	110	29
Mannweiler	40	48	57600	67	12
Münsterappel	118	134	102350	119	25
Niederhausen	70	88	50500	58	55
Niedermoschel	102	188	84490	98	35
Oberhausen	43	40	34650	40	25
Obermoschel	179	301	328500	383	15
Oberndorf	61	61	84200	98	14
Oberuheim	191	188	213300	248	51
Rehborn	133	154	160210	186	55
Schiersfeld	85	128	63270	73	49
Sitters	33	60	23530	27	27
Unkenbach	65	122	46550	54	18
Winterborn	50	46	56800	66	16
d) Kanton Rockenhausen.					
Baierfeld-Steckweiler	85	132	113540	132	28
Bisterschied	73	84	85500	99	45
Dielkirchen	92	106	96360	112	25
Dörnbach	98	66	76950	89	47
Dörrmoschel	53	45	54750	63	52
Finkenbach-Gersweiler	76	75	73380	85	37
Haugrehweiler	137	115	130790	152	33
Herbach	107	111	96300	112	21
Katzenbach	68	70	64550	75	18
Marienthal	91	62	63310	73	52
zu übertragen	6964	7961	8503410	9920	39

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x. von 100 Gulden. fl.	x.
Uebertrag	6964	7961	8503410	9920	39
Ransweiler	74	86	87750	102	23
Rockenhausen	304	276	399500	466	5
Ruppertsecken	78	62	56330	65	43
St. Alban	71	69	72650	84	46
Schönborn	44	25	41310	48	12
Stahlberg	71	30	31530	36	47
Steingruben	24	17	16680	19	27
Teschenmoschel	45	36	40030	46	42
Waldgrehweiler	86	72	65690	76	38
Würzweiler	65	74	56670	66	7
Total	7826	8708	9371550	10933	29

VIII. Landcommissariat Landau.

a) Kanton Edenkoben.

Altdorf	110	159	106400	124	8
Böbingen	102	192	137850	160	50
Böchingen	150	139	137940	160	56
Burrweiler	155	156	172620	201	24
Diedesfeld	200	227	227050	264	53
Edenkoben	538	623	1068350	1246	25
Edesheim	322	272	406400	474	8
Flemlingen	72	67	61860	72	10
Freimersheim	102	161	143530	167	27
Gleisweiler	106	121	169920	198	14
Gommersheim	145	233	210320	245	23
Großfischlingen	70	126	90180	105	12
Hainfeld	130	150	158420	184	49
Kirrweiler	177	218	235810	275	7
Kleinfischlingen	80	119	96160	112	11
Knöringen	60	98	50980	59	28
Maikammer-Alsterweiler	365	213	423290	493	50
Rhodt	269	373	403900	471	13
Roschbach	85	90	91760	107	3
St. Martin	268	282	275650	321	36
Venningen	178	226	165490	193	4
Weyher	98	105	103670	120	57
b) Kanton Landau.					
Arzheim	186	152	165350	192	54
Birkweiler	92	163	110000	128	20
Bornheim	105	166	106810	124	37
Dammheim	89	87	107140	125	—
zu übertragen	4254	4918	5426850	6331	19

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x. von 100 Gulden. fl.	x.
Uebertrag	4254	4918	5426850	6331	19
Eschbach	126	115	90700	105	49
Essingen	296	284	289660	337	56
Frankweiler	151	222	178790	208	36
Göcklingen	204	259	209250	244	8
Godramstein	238	327	277500	323	45
Herrheim	517	781	568310	663	2
Herrheimweyher	64	86	57360	66	55
Ilbesheim	193	278	172470	201	13
Impflingen	134	267	140700	164	9
Insheim	186	145	155120	180	58
Landau	667	542	1715800	3168	26
Leinsweiler	86	101	87800	102	26
Mörlheim	84	97	124870	145	41
Mörzheim	152	289	175200	204	24
Niederhochstadt	238	369	270530	315	37
Nußdorf	234	330	300420	350	29
Oberhochstadt	122	171	124280	145	–
Offenbach	305	506	384480	448	34
Queichheim	119	110	152080	177	25
Ranschbach	71	59	45860	53	30
Siebeldingen	167	176	178320	208	2
Walsheim	101	153	85260	99	28
Wollmesheim	141	293	127510	148	46
Total	8850	10578	12339120	14395	38

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Bobenheim	75	92	70970	82	48
Darkenheim	84	97	78060	91	4
Deidesheim	324	334	547810	639	7
Dürkheim	625	679	1459410	1702	39
Ellerstadt	154	151	136820	159	38
Erpolzheim	86	97	99360	115	55
Forst	109	145	183700	214	19
Freinsheim	319	295	416340	485	44
Friedelsheim	107	151	124090	144	46
Gönnheim	193	102	134870	157	21
Grethen und Seebach	55	49	91020	106	11
Hardenburg	88	89	119210	139	5
Herrheim	140	170	174050	203	3
Kallstadt	138	91	88800	103	36
Leystadt	167	128	142370	166	6
Niederkirchen	101	138	116330	135	43
zu übertragen	2765	2808	3983210	4647	5

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x. von 100 Gulden. fl.	x.
Uebertrag	2765	2808	3983210	4647	5
Röderesheim	132	125	99480	116	3
Ingstein	156	199	220470	257	13
Wachenheim	370	483	532000	620	40
Weisenheim a. B.	145	160	139430	162	40
Weisenheim a. S.	309	264	192610	224	43

b) Kanton Neustadt.

Duttweiler	119	202	133950	156	16
Elmstein, Iggelbach und Appenthal	247	85	197870	230	51
Esthal	127	47	106790	124	33
Frankeneck	59	23	114670	133	47
Geinsheim	203	313	222900	260	3
Gimmeldingen-Lobloch	282	382	461740	538	42
Grevenhausen	57	58	97800	114	6
Haardt	204	288	327870	382	31
Hambach	288	294	297850	347	30
Haßloch	623	958	693520	809	7
Königsbach	117	123	118290	138	–
Lachen	289	460	335110	390	58
Lambrecht	211	191	298160	347	51
Lindenberg	72	17	73130	85	19
Meckenheim	299	335	320250	373	37
Mußbach	369	460	540290	630	21
Neidenfels	39	28	48640	56	45
Neustadt	706	743	2224510	2595	16
Ruppertsberg	142	140	159530	186	7
Speyerdorf	95	107	119830	139	45
Weidenthal	165	100	188710	220	10
Winzingen	86	120	165810	193	26
Total	8676	9513	12414420	14483	30

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bobenthal	61	28	72560	84	39
Bruchweiler-Bärenbach	71	19	56600	66	2
Bundenthal	103	38	61000	71	10
Busenberg	99	45	81370	94	56
Erfweiler	52	28	45180	52	42
Dahn	173	154	240930	281	5
zu übertragen	559	312	557640	650	34

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x. von 100 Gulden. fl.	x.
Uebertrag	559	312	557640	650	34
Erlenbach u. Lauterschwan	58	19	45910	53	34
Fischbach-Petersbächel	102	40	96020	112	2
Hauenstein	94	25	92350	107	45
Hinterweidenthal	91	34	67850	79	10
Hirschthal	29	12	17870	20	51
Ludwigswinkel	30	13	33220	38	45
Niederschlettenbach	46	7	32980	38	28
Rothweiler	26	3	18070	21	5
Rumbach	43	25	39750	46	22
Schindhard	43	13	27790	32	25
Schönau	59	14	53300	62	11
b) Kanton Pirmasens.					
Donsieders	74	29	63950	74	36
Eppenbrunn	85	23	58340	68	4
Erlenbrunn	48	24	41350	48	14
Fehrbach	66	19	42310	49	21
Fröschen	85	23	65750	76	43
Gersbach	74	29	63180	73	43
Hengsberg	27	3	14200	16	34
Hilß	39	6	20970	24	28
Höheischweiler	41	14	35700	41	39
Höhmühlbach	43	6	26220	30	35
Kröppen	72	30	63240	73	47
Kemberg	169	45	143480	167	24
Münchweiler	75	42	77920	90	54
Ober- und Niedersimten	97	26	55810	65	7
Münschweiler und Dusenbrücken	85	35	85710	100	–
Pirmasens	716	268	1017850	1187	30
Rodalben und Petersberg	147	72	134400	156	48
Ruppertsweiler	37	7	28500	33	15
Schweix	64	15	51470	60	3
Thaleischweiler	107	65	95900	111	53
Trulben	92	11	62500	72	55
Winningen	135	43	88710	103	30
Wünschberg	67	18	44910	52	23
Winzeln	93	19	55130	64	19
zu übertragen	3718	1389	3520250	4106	57

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x. von 100 Gulden. fl.	x.
Uebertrag	3718	1389	3520250	4106	57
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	76	22	53930	62	55
Geiselberg	63	18	44550	51	58
Harsberg	26	16	25470	29	43
Heltersberg	96	25	70300	82	1
Hermersberg	73	49	115600	134	52
Herschberg	119	64	125700	146	39
Hettenhausen	21	25	25950	30	16
Höheinöd	103	40	103900	121	13
Horbach	40	26	51500	60	5
Klausen	85	22	41110	47	58
Leimen	70	17	43810	51	6
Merzalben	74	27	66350	77	25
Saalstadt	35	24	40880	47	42
Schauerberg	20	17	22250	25	57
Schopp	38	12	43350	50	35
Schmalenberg	73	12	45660	53	16
Steinalben	20	6	13470	15	43
Wallhalben	46	35	47550	55	29
Waldfischbach	104	42	112060	130	44
Weselberg	40	19	34750	40	33
Zeselberg	42	33	44860	52	20
Total	4983	1940	4693250	5475	27

XI. Landcommissariat Speyer.

a) Kanton Mutterstadt.

Alsheim	62	69	57800	67	26
Altripp	101	60	120750	140	52
Assenheim	94	129	111010	129	30
Böhl	260	443	314300	366	41
Dannstadt	167	265	234450	273	32
Friesenheim	244	246	566240	660	37
Fußgönheim	192	204	156550	182	38
Hochdorf	97	115	98930	115	25
Jagelheim	271	327	271950	317	17
Maudach	161	130	163140	190	19
Mundenheim	235	246	679440	792	41
Mutterstadt	509	694	673480	785	44
Neuhofen	186	200	228230	266	16
Oggersheim	311	280	371300	433	11
Rheingönheim	175	192	238590	278	22
zu übertragen	3065	3600	4286160	5000	31

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 ‰ von 100 Gulden. fl.	kr.
Uebertrag	3065	3600	4286160	5000	31
Ruchheim	197	185	175400	204	38
Schauernheim	88	110	88770	103	84
b) Kanton Speyer.					
Berghausen	104	126	149660	174	36
Dudenhofen	228	299	248310	289	42
Hanhofen	110	124	111770	130	24
Hardhausen	195	289	197820	230	47
Heiligenstein	117	135	155590	181	31
Mechtersheim	179	204	184710	215	30
Otterstadt	197	207	199300	232	31
Schifferstadt	480	369	453450	529	2
Speyer	1042	1184	3845100	4485	57
Waldsee	213	269	236420	275	49
Total	6215	7101	10332460	12034	32

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

a) Kanton Bliskastel.

Alschbach	71	21	34970	40	48
Aßweiler	30	18	39510	46	6
Ballweiler	48	10	21610	25	12
Bedelsheim und Neuhof	94	30	81960	95	37
Bierbach	65	12	25760	30	3
Biesingen	45	6	27380	31	56
Blickweiler	81	24	42330	49	23
Bliskastel	204	140	436520	509	17
Bliesmengen, Bliesbolgen und Gräfenthal	127	40	54130	63	9
Ensheim, Sengscheid und Reichenborn	189	15	154940	180	46
Erfweiler und Eblingen	114	14	50700	59	9
Eschringen	47	4	30920	36	4
Gersheim	103	18	75070	87	35
Habkirchen u. Mandelbach	68	31	54160	63	11
Hassel	73	27	55790	65	6
Heckendalheim	34	1	20400	23	48
Herbitzheim	35	5	21450	25	1
Lautzkirchen	99	27	80360	93	45
Niederwürzbach	98	21	62230	72	36
Seelbach	17	5	8540	9	58
Oberwürzbach	45	7	32800	38	16
Ommersheim	93	13	79070	92	15
zu übertragen	1780	489	1490600	1739	1

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 ‰ von 100 Gulden. fl.	kr.
Uebertrag	1780	489	1490600	1739	1
Ormesheim	131	44	88310	103	2
Rheinheim	77	10	51510	60	6
Rohrbach	99	27	75900	88	33
Rubenheim	63	3	23230	27	6
St. Ingbert	491	147	659670	769	37
Wecklingen	5	8	9830	11	28
Wörschweiler	15	27	58650	68	26
Wittersheim	48	12	29820	34	47
Wolfersheim	49	16	35950	41	57
b) Kanton Neuhornbach.					
Altheim	86	20	54710	63	50
Althornbach	58	21	41350	48	15
Bliesdalheim	66	24	35330	41	13
Bottenbach	61	22	42040	49	3
Böckweiler	64	16	32940	38	26
Breitfurt	89	56	91620	106	54
Brenschelbach	54	24	46360	54	5
Dietrichingen	49	42	79620	92	54
Großsteinhausen	62	38	52290	61	—
Kleinsteinhausen	64	19	31950	37	16
Mauschbach	46	22	41700	48	39
Medelsheim	80	18	63400	73	58
Neualtheim	32	7	15980	18	38
Neuhornbach	199	175	313700	365	59
Niedergailbach	37	14	24640	28	45
Pepenkum	43	29	35270	41	9
Riedelberg	53	19	39100	45	37
Riesweiler	11	5	5950	6	56
Rimschweiler	62	29	46140	53	50
Seywelier	31	10	21270	24	49
Utweiler	18	4	15190	17	43
Walehausen	55	10	38120	44	28
Walsheim	64	21	44060	51	24
c) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	62	23	42930	50	5
Bubenhausen	53	19	43120	50	18
Contwig	178	110	178070	207	45
Dellfeld	99	49	59110	68	58
Einöd und Ingweiler	98	67	105910	123	34
Ernstweiler	64	32	118730	138	31
Hengstbach	36	24	35290	41	10
Irheim	97	69	120040	140	8
zu übertragen	4829	1821	4439400	5179	16

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x. von 100 Gulden. ℔	x.
Uebertrag	4829	1821	4439400	5179	18
Knopp	41	14	41550	48	28
Maßweiler	93	29	79690	92	59
Mittelbach	71	19	47450	55	22
Niederauerbach	118	40	82440	96	11
Niederhausen	29	11	17650	20	35
Oberauerbach	67	10	33300	38	51
Oberhausen	43	27	36180	42	13
Reifenberg	64	21	49150	57	20
zu übertragen	5355	1992	4826810	5631	17

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x. von 100 Gulden. ℔	x.
Uebertrag	5355	1992	4826810	5631	17
Rieschweiler	76	25	59400	69	18
Schmittshausen	55	22	31080	36	16
Stambach	59	9	24100	28	7
Wattweiler	53	22	37920	44	14
Webenheim	107	33	106600	124	22
Mimbach	62	29	70340	82	4
Winterbach	45	24	33320	38	52
Zweibrücken	585	616	2185920	2550	15
Total	6397	2772	7375490	8604	45

Wiederholung.

Ordnungs-Nü	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 x. von 100 ℔ Versicherungskapital. ℔	x.
I.	Bergzabern	6418	6261	6819220	7955	45
II.	Cusel	5767	3375	5010400	5845	28
III.	Frankenthal	6433	6752	8196490	9562	34
IV.	Germersheim	7110	10052	9608860	11210	20
V.	Homburg	6269	2966	5577150	6506	41
VI.	Kaiserslautern	6860	4894	8039600	9379	32
VII.	Kirchheimbo'anden	7826	8708	9371550	10933	29
VIII.	Landau	8850	10878	12339120	14395	38
IX.	Neustadt	8676	9513	12414420	14483	30
X.	Pirmasens	4983	1940	4693250	5475	27
XI.	Speyer	6215	7101	10332460	12054	32
XII.	Zweibrücken	6397	2772	7375490	8604	45
Total am 31. Dezember 1846		81804	75212	99778010	116407	41
Bestand des Jahrs 1845		80630	74070	96928860	—	—
Zuwachs während 1846		1174	1142	2849150	—	—

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
I.	Einnahms-Ueberschuß aus der vorigen Abrechnung	1556	50
II.	Rückeinnahmsposten aus frühern Jahren, nämlich:		
	1. unberichtigte Brandentschädigungen inhaltlich voriger und laut Beleg №. 1 gegenwärtiger Abrechnung:		
	fl. kr.		
	a) vor dem Jahre 1845 . 1998 —		
	b) vom Jahre 1845 . . 17626 7	19624	7
	2. Mehrbetrag des Beitrages der Stadt Speyer im Jahre 1845	—	20
	3. Zu wenig erhobener Beitrag pro 1842—1845 von Gottfried Schuster zu Kallstadt	2	42
III.	Assecuranzbeitrag für das Jahr 1846 von dem gesammten Versicherungskapitale ad 99778010 fl. zu 7 Kreuzer von 100 fl.	116407	41
IV.	Pro memoria wird hier aufgeführt der Vorschußfond mit der in voriger Abrechnung angegebenen Summe von 9066 fl. 58 kr.		
	Betrag aller Einnahmen .	137591	40

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
I.	Brandentschädigungen:		
	1. aus früheren Jahren, nach Beleg №. 1 zu gegenwärtiger Abrechnung . .	19624	7
	Hiervon wurden im Laufe des Jahres 1846 bezahlt . . 15827 fl. 52 kr. und bleiben rückständig 3796 fl. 15 kr.		
	19624 fl. 7 kr.		
	2. vom Jahre 1846, nach Beleg №. 2	100873	44
II.	Aufnahms- und Abschätzungsgebühren pro 1846 nach Beleg №. 2	2390	20
III.	Gerichts-, Notariats- ꝛc. Kosten, nach Beleg №. 3	11	44
IV.	Verwaltungskosten nach Beleg №. 4 .	1865	26
V.	Geldverhebungskosten, ausweislich des Belegs №. 5, nämlich:		
	fl. kr.		
	a) Hebgebühren der Einnehmer à 4 fl. von 104 fl. . . 4462 46		
	b) Remisen der k. Rentämter à 20 kr. von 100 fl. 20 kr. 370 40	4833	26
	ferner von der Einnahme Art. II. №. 3	—	6
VI.	Niederschläge nach Beleg №. 6 . . .	4	33
	Betrag aller Ausgaben .	129603	25
	Bilanz.		
	Die Einnahme beträgt . . .	137591	40
	Die Ausgabe „ . . .	129603	25
	Bleibt Ueberschuß .	7988	15

Digitized by Google

Rechnungsbeleg No. 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1845 noch anzuweisen blieben und was während 1846 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl.	kr.	Zahlungen geleistet während 1846. fl.	kr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1846. fl.	kr.	Bemerkungen.
A. Vom Jahre 1844 und früher herrührend.								
Knaps, Peter	Lautzkirchen	88	—	—	—	88	—	
Levi, Salomon	Kirchheimbolanden	500	—	—	—	500	—	
Stöbener, Joseph	Stein	100	—	—	—	100	—	
Wallacher, Mathias	Jägersburg	60	—	60	—	—	—	
Hering, Andreas	Grünstadt	250	—	250	—	—	—	
Eck, Johannes	Billigheim	100	—	100	—	—	—	
Thomas, Johann	Kaiserslautern	200	—	200	—	—	—	
Schuck, Conrad II.	id.	200	—	200	—	—	—	
Schuck, Franz	id.	50	—	50	—	—	—	
Rinck, Georg	Katzweiler	50	—	50	—	—	—	
Rothley, Dionysius	Rockenhausen	150	—	150	—	—	—	
Schoppe, Moritz	Hauenstein	100	—	—	—	100	—	
Petermann, Sebastian	Niederschlettenbach	50	—	50	—	—	—	
Bririus, Franz	Lautzkirchen	100	—	100	—	—	—	
	Summa ad A.	1998	—	1210	—	788	—	
B. Vom Jahre 1845 herrührend.								
Kuhn, Peter Erben	Billigheim	100	—	100	—	—	—	
Schubert, Christian	Dernbach	300	—	300	—	—	—	
Grimm, Michael	Dierbach	150	—	150	—	—	—	
Röhrig, Martin	Kapsweyer	140	—	140	—	—	—	Die Entschädigung betrug 368 fl 34 kr, daher der Rest 150 fl.
		10	—	10	—			
Wolfer, Simon	Lug	150	—	—	—	150	—	
Haas, Phil. Jacob	Roth	600	—	600	—	—	—	
Hebel, Peter IV.	Rothselberg	600	—	600	—	—	—	
Tisch, Conrad	Kleinkarlbach	1000	—	1000	—	—	—	
Krieger, Wilhelm Wtb.	id.	100	—	100	—	—	—	
Wilhelmy, Conrad Wtb.	id.	100	—	100	—	—	—	
Jacob, Daniel	Bobenheim	300	—	300	—	—	—	
Trau, Johann Wtb.	Frankenthal	800	—	800	—	—	—	
Kochenburger, Jacob	Gerolsheim	400	—	400	—	—	—	
Müller, Phil. Jacob	Dietschweiler	300	—	300	—	—	—	
Dehaut, Philipp	Homburg	100	—	100	—	—	—	
Ratter, Jacob	Kottweiler	50	—	50	—	—	—	
Staab, Johannes	Obermohr	300	—	300	—	—	—	
Pulver, Johannes	Queidersbach	200	—	200	—	—	—	
	zu übertragen	5700	—	5550	—	150	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. ℔	ß	₰	Zahlungen geleistet während 1846. ℔	ß	₰	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezemb. 1846. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
	Uebertrag	5700	—		5550	—		150	—		
Eichacker, Daniel Erben	Mörsbach	100	—		100	—		—	—		
Blauth, Adam	Morbach	100	—		100	—		—	—		
Lommel, Johann Wtb.	Münchweiler	200	—		200	—		—	—		
Hellriegel, Peter	Rodenbach	80	—		80	—		—	—		
Bernhard, Heinrich	Sambach	698	28		698	28		—	—		
Weber, Heinrich Wtb.	Schwedelbach	100	—		100	—		—	—		
Wagner, Peter	Stelzenberg	140	—		140	—		—	—		
Baadte, Lorenz Wtb.	Waldleiningen	250	—		250	—		—	—		
Westrich, Michael Wtb.	Weilerbach	50	—		50	—		—	—		
Fuchs, Johann	id.	50	—		50	—		—	—		
Ader, Johannes	Bolanden	1814	49		1814	49		—	—		
Koch, Ludwig II.	Dörrmoschel	300	—		300	—		—	—		
Kirchner, Georg	Gaugrehweiler	200	—		200	—		—	—		
Baldauf, Philipp	Kriegsfeld	30	—		30	—		—	—		
Wagner, Carl	id.	500	—		500	—		—	—		
Liepold, Gabriel	Rockenhausen	100	—		100	—		—	—		
Engel, Peter	Stahlberg	500	—		500	—		—	—		
Mayer, Dietrich Wtb.	Edenkoben	50	—		50	—		—	—		
Römmich, Wendel	id.	60	—		60	—		—	—		
Diehl, Ludwig	Göcklingen	500	—		500	—		—	—		
Kaiser, Heinrich	Esthal	50	—		50	—		—	—		
Mallrich, Friedrich Jacob	Ußbach	834	35		834	35		—	—		
Buchert, Jacob	id.	120	—		120	—		—	—		
Müller, Georg Wtb.	id.	120	—		120	—		—	—		
Wagner, Jacob	Neustadt	150	—		150	—		—	—		
Dähnert, Heinrich	id.	100	—		100	—		—	—		
Hauck, Johannes	id.	500	—		500	—		—	—		
Schwarztrauber, Johannes	id.	100	—		100	—		—	—		
Wilde, Jacob	id.	50	—		50	—		—	—		
Winter, Johann	Ludwigswinkel	20	—		20	—		—	—		
Sauberschwarz, Jacob	Pirmasens	1000	—		1000	—		—	—		
Pfundstein, Jacob Erben	Rodalben	80	—		80	—		—	—		
Fink, Joseph	Speyer	2858	15		—	—		2858	15		
Weber, Franz	Rohrbach	40	—		40	—		—	—		
Schmidt, Daniel	Zweibrücken	80	—		80	—		—	—		
	Summa ad B.	17626	7		14617	52		3008	15		
	„ „ A.	1998	—		1210	—		788	—		
	Total	19624	7		15827	52		3796	15		

Rechnungsbeleg Nr. 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1846 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungsgebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
I. Landcommissariat Bergzabern.										
Groß, Georg Ludwig	Albersweiler	550	—	500	—	50	—	11	48	
Rigi, Joseph	id.	450	—	250	—	200	—			
Kahn, Aron II.	id.	25	—	25	—	—	—	12	48	
Herile, Lorenz	Bergzabern	2051	—	1051	—	1000	—	12	47	
Zahnbrecher, Matheus	Birkenhördt	110	—	110	—	—	—			
Stengel, Johannes	id.	84	37	84	37	—	—	9	26	
Kuprion, Herrmann	id.	66	40	66	40	—	—			
Grünewald, Jacob	Dernbach	2	48	2	48	—	—	1	57	
Zimpelmann, Joh. Adam	id.	200	—	200	—	—	—	10	21	
Bäcker, Heinrich	Gräfenhausen	400	—	300	—	100	—			
Bäcker, Adam	id.	20	—	20	—	—	—	10	50	
Protest. Gemeinde	Ingenheim	20	—	20	—	—	—			
Thomas, Anton	Klingen	6	—	6	—	—	—	6	42	
Levi, Samuel	Klingenmünster	119	31	79	31	40	—			
Sailer, Franz	id.	14	—	14	—	—	—	11	48	
Imhof, Phil. Jac. d. ä.	Mühlhofen	171	—	171	—	—	—	10	49	
Müller, Anton	Völkersweiler	200	—	200	—	—	—	9	20	
Büchler, Michael	Wernersberg	274	46	274	46	—	—	9	21	
Marx, Nicolaus	Wilgartswiesen	200	—	200	—	—	—			
Faß, Theobald	id.	50	—	30	—	20	—			
Bühl, Heinrich	id.							27	36	
Bühl, Peter	id.	3	30	3	30	—	—			
	Summa	5018	52	3608	52	1410	—	145	33	
II. Landcommissariat Cusel.										
Mohr, Johannes IV.	Becherbach	704	—	704	—	—	—			
Nagel, Peter	id.									
Krauß, Daniel III.	id.	700	—	700	—	—	—			
Krauß, Adam IV. Wtb.	id.	650	—	650	—	—	—			
Mohr, Daniel	id.							25	59	
Stoll, Bernhard Wtb.	id.	20	—	20	—	—	—			
Bauer, Peter	id.									
Bauer, Peter	id.	430	—	430	—	—	—			
Weingarth, Philipp	id.	9	—	9	—	—	—			
Hüther, Georg	Cusel									
Nickel, Jacob	id.	155	9	155	9	—	—			
Hönes, Heinrich Wtb.	id.							6	54	
	Eindllen	6	—	6	—	—	—			
		200	—	200	—	—	—	9	20	
	zu übertragen	2874	9	2874	9	—	—	42	13	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Geleistete Theilzahlungen.	Rest-Betrag.	Abschätzungsgebühren.	Bemerkungen.
		℔ | x.	℔ | x.	℔ | x.	℔ | x.	
	Uebertrag	2874 9	2874 9	— —	42 13	
Schulz, Peter	Frankelbach	1000 —	1000 —	— —	9 50	
Reisch, Philipp Wtb.	id.	12 —	12 —	—	9 20	
Dieselbe	id.	238 —	238 —	— —	11 47	
Jung, Michael II.	id.	300 —	200 —	100 —		
Grub, Peter Jacob	Hohenöllen	1108 —	958 —	150 —	12 12	
Pfaff, Theobald	Krottelbach	510 —	260 —	250 —	11 48	
Weis, Conrad	Neunkirchen	63 —	63 —	— —	10 37	
Schuhmacher, Nic. Wtb.	Nußbach	31 44	31 44	— —		
Linnebacher, Friedrich	id.	28 —	28 —	— —	12 48	
Pfleger, Friedrich	id.	8 42	8 42	— —		
Berliong, Johann	Reipoltskirchen	215 —	215 —	— —	12 42	
Herger, Carl	id.	134 —	134 —	— —		
Schneider, Georg Peter	id.	75 —	75 —	— —	12 12	
Knüpple, Paul Wtb.	id.	8 20	8 20	— —		
Görlitz, Nicolaus	id.	100 —	60 —	40 —		
Koppe, Carl	Releberg	600 —	300 —	300 —	11 47	
Klein, Jacob II.	id.	72 —	52 —	20 —		
Lahmers, Johann	id.					
	Summa	7377 55	6517 55	860 —	157 16	

III. Landcommissariat Frankenthal.

Decker, Jacob	Bobenheim	1200 —	800 —	400 —	15 10	
Weber, Georg	id.	196 —	146 —	50 —		
Cloninger, Philipp	Colgenstein	680	680 —	— —	12 47	
Sauer, Valentin	Dirmstein	409 26	309 26	100 —		
Simons, Joseph	id.	27 —	27 —	— —	12 47	
Mylius, Wilhelm	Frankenthal	1568 37	968 37	600 —	12 45	
Breßler, Joseph	id.	1361 6	861 6	500 —		
Zilken, Peter	id.	83 2	63 2	20 —	16 40	
Foltz, Joh. Peter Wtb.	id.	459 8	359 8	100 —		
Boos, Jacob	Gerolsheim	450 —	450 -	— —	12 43	
Dürk, Johannes	id.	5 —	5 —	— —		
Merkel, Philipp	Großniedesheim	891 —	891 —	— —		
Diery, Caspar	id.	568 —	568 —	— —	16 39	
Müller, Nicolaus	id.	12 —	12 —	— —		
Weigel, Jacob	Heuchelheim	200 —	200 -	— —	10 47	
Mayer, Abraham Wtb.	Neuleiningen	180 —	180 —	— —	10 48	
Mayer, Abraham	id.					
Schmitt, Valentin	id.	410 26	410 26	— —	12 47	
Knittel, Caspar Wtb.	id.	9 4	9 4	— —		
Israelitische Gemeinde	id.	41 —	41 —	— —	9 50	
Kuhn, Joseph	Obrigheim					
	Summa	8750 49	6980 49	1770 —	143 43	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungsgebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
IV. Landcommissariat Germersheim.										
Schlindwein, Joh. Mich.	Bellheim	369	57	369	57	—	—			
Sutter, Michael	id.	258	51	258	51	—	—	15	50	
Eßwein, Georg Heinrich II.	id.	2	30	2	30	—	—			
Nieda, Friedrich d. ä.	Freisbach	167	54	167	54	—	—			
Dörrmann, Nicolaus	id.	191	4	191	4	—	—	15	50	
Kaufmann, Nicolaus	id.	534	7	334	7	200	—			
Hartmeyer, Gg. Jacob	id.	625	38	375	38	250	—	17	47	
Löb, Johann Peter	id.	23	15	23	15	—	—			
Bermon, Phil. Heinrich	Germersheim	2090	18	1090	18	1000	—			
Ehrmann, Phil. Heinrich	id.	229	50	229	50	—	—	30	38	
Zahn, Joh. Jacob	id.	793	32	493	32	300	—			
Jurietti, Franz Maria	id.	20	42	20	42	—	—	18	52	
Bollmer, Adam Erben	id.	10	30	10	30	—	—			
Gemeinde	Ottersheim	100	—	100	—	—	—	14	50	
Rey, Martin	id.	65	13	—	—	65	13	17	47	
Morgenstern, Johannes	Weingarten	416	—	416	—	—	—	11	50	
Reß, Wilhelm	id.	391	12	391	12	—	—			
Graf, Wendel	Wörth	26	46	26	46	—	—	9	2	
	Summa	6317	19	4502	6	1815	13	152	26	
V. Landcommissariat Homburg.										
Bachmann, Georg Wtb.	Bechhofen	150	—	150	—	—	—	9	20	
Triem, Elisabeth	id.	80	—	80	—	—	—			
Lavo, Johann	Brücken	564	56	264	56	300	—	12	47	
Lösch, Theobald	Fockenberg	213	8	213	8	—	—			
Westrich, Michael	id.	17	—	17	—	—	—	12	41	
Rudle, Heinrich	Großbundenbach	60	—	60	—	—	—			
Leschhorn, Carl	Homburg	28	59	28	59	—	—	9	20	
Frisch, Johannes	Jägersburg	51	44	51	44	—	—	—	—	
Kiefer, Adam	Kirchenarnbach	100	33	100	33	—	—	5	54	
Schmitt, Peter	Landstuhl	590	54	590	54	—	—	10	35	
Heigel, Adam	id.	214	17	214	17	—	—	8	38	
Theobald, Peter	Mackenbach	150	—	150	—	—	—	9	20	
Feil, Heinrich	id.	200	—	200	—	—	—	10	34	
Geid, Phil. Peter Wtb.	id.	200	—	100	—	100	—	10	34	
Rinder, Peter Wtb.	id.	150	—	100	—	50	—	11	22	
Dürr, Peter	Martinshöhe	74	—	74	—	—	—			
Brendel, Carl Wtb.	id.	5	15	5	15	—	—	9	20	
Richtscheid, Jacob Wtb.	id.	1	—	1	—	—	—			
	zu übertragen	2851	46	2401	46	450	—	120	25	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschäzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl.	x.	fl.	x.	fl.	x.	fl.	x.	
	Uebertrag	2851	46	2401	46	450	—	120	25	
Reischmann, Jacob III.	Martinshöhe	15	—	15	—	—	—	1	30	
Grimm, Peter	Münchweiler	253	—	253	—	—	—	12	47	
Heim, Elisabeth	id.	150	—	150	—	—	—			
Fuchs, Johannes	Queidersbach	245	—	195	—	50	—	9	48	
Leitheuser, Adam	Ramstein	38	16	38	16	—	—	9	34	
Gemeinde	Reichenbach	28	—	28	—	—	—	10	36	
Schauß, Nicolaus	Sand	200	—	200	—	—	—	10	49	
Ohneforg, Philipp	Spesbach	200	—	100	—	100	—	10	34	
Keßler, Franz	id.	43	45	43	45	—	—			
	Summa	4024	47	3424	47	600	—	186	3	

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

Dick, Johannes	Börrstadt	17	27	17	27	—	—	9	10	
Knieriemen, Theobald	Erlenbach	304	40	304	40	—	—	12	48	
Heinrich, Conrad	id.	472	19	472	19	—	—	18	39	
Wenzel, Johannes	id.	13	38	13	38	—	—			
Britting, Philipp	Falkenstein	200	—	200	—	—	—	8	50	
Demmerle, Peter	id.	100	—	100	—	—	—			
Welspiel, Franz	id.	200	—	100	—	100	—			
Wilding, Peter	id.	11	—	11	—	—	—			
Wiegolt, Peter	id.	200	—	100	—	100	—	14	24	
Scheel, Wilhelm	id.	200	—	200	—	—	—			
Adameck, Philipp	id.	5	—	5	—	—	—			
Kopp, Peter	Hirschhorn	600	—	400	—	200	—	12	48	
Fischer, Franz	Hochspeyer	28	38	28	38	—	—	9	33	
Kennel, Friedrich	Imsbach	150	—	150	—	—	—	9	20	
Gabel, Johann	id.	76	23	76	23	—	—			
Wilding, Bernhard Wtb.	id.	300	—	300	—	—	—	9	20	
Fermier, Heinrich	Kaiserslautern	35	8	35	8	—	—	7	50	
Lukas, Adam	id.	278	42	278	42	—	—	8	38	
Pulver, Christian	id.	1010	—	1010	—	—	—	12	45	
Röder, Anton	id.	5	—	5	—	—	—			
Jung, Friedrich	id.	50	—	50	—	—	—	7	26	
Roos, Michael	id.	19	21	19	21	—	—			
Fels, Lazarus	id.	13	30	13	30	—	—	6	20	
Weber, Georg	id.	1630	—	830	—	800	—	18	23	
Weber, Michael	id.									
Jäckel, Peter	id.	24	41	24	41	—	—	6	50	
Zinßmeister, Jacob	Mehlbach	1404	48	704	48	700	—	13	46	
Göbtel, Peter	id.	6	54	6	54	—	—			
Rottmüller, Carl Peter	Mölschbach	431	—	431	—	—	—	14	40	
Franz, Peter	Münchweiler	34	9	34	9	—	—	8	50	
	zu übertragen	7822	18	5922	18	1900	—	210	20	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		fl	x	fl	x	fl	x	fl	x	
	Uebertrag	7822	18	5922	18	1900	—	210	20	
Schneider, Philipp	Münchweiler	459	12	459	12	—	—			
Felsenthal, Simon	id.	61	23	61	23	—	—	11	47	
Kittig, Lorenz	id.	200	—	100	—	100	—			
Andrä, Adam	Neukirchen	353	—	253	—	100	—	8	50	
Heß, Christoph	Niederkirchen	172	56	172	56	—	—	13	45	
Mayer, Philipp	Olsbrücken	200	—	200	—	—	—	15	45	
Heim, Philipp	id.	15	56	15	56	—	—	14	45	
Schlarb, Georg	id.	350	—	250	—	100	—			
Karch, Jacob	id.	3	12	3	12	—	—	15	44	
Herbrand, Adam	Otterbach	300	—	300	—	—	—	10	50	
Ulles, Peter IV.	Otterberg	600	—	600	—	—	—	12	47	
Ulles, Peter V.	id.	715	5	715	5	—	—	12	48	
Lorenz, Philipp	id.	37	10	37	10	—	—	7	52	
Seiß, Jacob und Conf.	id.	758	26	758	26	—	—	11	50	
Deutsch, Samuel	id.	1680	—	1080	—	600	—			
Seiß, Theobald d. J.	id.	185		185	—	—	—			
Strauß, Isaac Wtb.	id.	220	—	220	—	—	—	19	40	
Denig, Adam Wtb.	id.	200	—	200	—	—	—	10	21	
Keses, Franz Philipp	Rodenbach	400	—	200	—	200	—			
Massa, Johannes	Siegelbach	300	—	150	—	150	—	11	40	
Höhn, Adam	id.	10	51	10	51	—	—	9	50	
Knieriemen, Johann	Schallodenbach	68	10	68	10	—	—	13	40	
Heil, Paul	id.	150	—	70	—	80	—	13	—	
Vetter, Sebastian	Trippstadt	136	31	136	31	—	—	9	20	
Eimer, Johann	Waldleiningen	701	4	701	4	—	—			
Rösel, Caspar Wtb.	Wartenberg	94	—	94	—	—	—	18	11	
Merkel, Georg Bernhard	Winnweiler	36	50	36	50	—	—			
Merz, Johann	id.	280	—	280	—	—	—	17	40	
Rhein, Johannes	Wörsbach									
Thau, Mathias	Summa	16511	4	13281	4	3230	—	470	25	
Strauß, Simon										
Theisinger, Jacob Ehefrau										

VII. Landcommissariat Kirchheim.

Bumb, Balthasar	Bayerfeld	200	—	150	—	50	—	9	50	
Corell, Franz	Bolanden	440	—	440	—	—	—			
Seel, Johannes	id.	13	30	13	30	—	—	11	—	
Krauth, Georg Philipp	id.	350	—	350	—	—	—			
Krauth, Gg. Philipp Wtb.	id.	18	30	18	30	—	—	10	12	
Seel, Philipp	id.	655	42	355	42	300	—			
Hartmann, Philipp	id.	25	—	25	—	—	—	13	47	
Kronenberger, Caspar	Dreisen	59	4	59	4	—	—	6	34	
Kühnling, Johannes	zu übertragen	1761	46	1411	46	350	—	51	23	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Geleistete Theilzahlungen.	Rest-Betrag.	Abschätzungsgebühren.	Bemerkungen.
		℔ x.	℔ x.	℔ x.	℔ x.	
	Uebertrag	1761 46	1411 46	350 —	51 23	
Becker, Raphael Wtb.	Dörnbach	500 —	250 —	250 —		
Becker, Gabriel	id.	500 —	250 —	250 —		
Becker, Sara	id.	200 —	200 —	— —	9 50	
Aßmann, Peter	id.	50 30	50 30	— —		
Steller, Philipp	id.	8 48	8 48	— —		
Becker, Lion	id.	4 24	4 24	— —		
Klein, Carl	id.	602 40	602 40	— —		
Klein, Theodor Wtb.	Hallgarten	128 —	128	— —		
Bohley, Gottfried	id.	18 —	18 —	— —	15 17	
Klein, Franz Anton	id.	21 —	21 —	— —		
Neuhof, Heinrich	id.	24 —	24	— —		
Husch, Franz	Kerzenheim	247 4	247 4	— —	8 50	
Hambel, Johann d. J.	Kirchheimbolanden	13 13	13 13	— —	2 53	
Schmidt, Carl	id.	13 30	13 30	— —	— —	
Schmitt, Elisabetha	id.	833 —	833 —	— —	16 22	
Becker, Phil. Martin	Kriegsfeld	16 41	16 41	— —		
Euler, Valentin	id.	2261 50	2261 50	— —	27 33	
Hinkel, Martin	Lettweiler	1000 —	500 —	500 —	16 40	
Zerger, Heinrich	id.	528 18	528 18	— —	20 35	
Zerger, Jacob	Marnheim	581 56	581 56	— —		
Limbacher, Jacob	Oberwiesen	142 12	82 12	60 —	11 47	
Pfeiffer, Joh. Philipp	id.	48 12	48 12	— —		
Pfeiffer, Johannes	id.	20 30	20 30	— —	3 51	
Schwab, Martin Wtb.	Rockenhausen	15 50	15 50	— —	5 18	
Obersheimer, Johannes	id.	150 —	70 —	80 —	6 54	
Opp, Valentin Wtb.	Ruppertsecken	400 —	400 —	— —	8 30	
Bettetino, Peter Anton	Schönborn	400 —	400 —	— —		
Sproß, Franz Anton	Waldgrehweiler	10 —	10 —	— —	11 48	
Bernhard, Philipp	id.	127 30	127 30	— —	8 50	
Jäger, Adam Wtb.	Weitersweiler					
Becker, Friedrich Wtb.	Summa	10628 54	9138 54	1490 —	226 21	
Correll, Johann						
Bayer, Johann						

VIII. Landcommissariat Landau.

Gies, Johann Adam	Diedesfeld	706 55	706 55	— —	13 48	
Sauer, Paul	id.	64 8	64 8	— —		
Bossung, Johann	id.	1970 40	1270 40	700 —	16 47	
Hans, Joseph	id.	248 —	148 —	100 —		
Ullrich, Dominik Wtb.	id.	26 40	26 40	— —		
Klein, David	Edesheim	4 24	4 24	— —	5 54	
Kummer, Phil. Jac.	Niederhochstadt	300 —	300 —	— —	16 41	
	zu übertragen	3320 47	2520 47	800 —	53 10	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Geleistete Theilzahlungen.	Rest-Betrag.	Abschäzungsgebühren.	Bemerkungen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
	Uebertrag	3320 47	2520 47	800 —	53 10	
Guth, Friedrich	Offenbach	32 12	32 12	— —		
Brucker, Georg Jacob	id.	9 29	9 29	— —	13 25	
Steigelmann, Jacob	Rhodt	277 —	277 —	— —		
Kirchmer, Johannes	Roschbach	150 —	150 —	— —	7 54	
Pioth, Gg. Adam	id.	78 3	78 3	— —		
Anslinger, Matheus Wtb.	St. Martin	33 12	33 12	— —	8 50	
Schneider, Anton	id.	30 35	30 35	— —		
Ziegler, Johannes	Weyher	105 36	150 36	— —	5 54	
Kaufmann, Joseph Wtb.	id.	48 27	48 27	— —		
	Summa	4085 21	3285 21	800 —	97 3	

IX. Landcommissariat Neustadt.

Trump, Heinrich Wtb.	Bobenheim a. B.	45 13	45 13	— —	10 36	
Mayer, Carl	Dackenheim	604 —	604 —	— —	13 48	
Schlemmer, Jacob	Dürkheim	619 —	619 —	— —		
Weber, Philipp	id.	12 —	12 —	— —	7 54	
Zimmermann, Theobald	Elmstein	20 —	20 —	— —		
Wüst, Adam	id.	650 —	650 —	— —	21 42	
Kraz, Theobald	id.	313 47	313 47	— —	12 48	
Müller, Johannes	id.	200 —	200 —	— —		
Schröer, Jacob	id.	204 —	204 —	— —		
Mannsmann, Peter	id.	430 —	—	430 —	12 48	
Mannsmann, Joseph	id.	30 —	— —	30 —		
Coert, Andreas Wtb.	id.	500 —	300 —	200 —	21 40	
Pasquay, Georg	id.	67 27	67 27	— —		
Kraz, Michael	id.	872 43	422 43	450 —	12 48	
Kraz, Conrad	id.	578 27	278 27	300 —		
Moser, David	Erpolzheim	85 —	85 —	— —		
Seifert, Lorenz	id.	388 20	388 20	— —	10 30	
Schröer, Valentin Wtb.	Esthal	800 —	800 —	— —	17 45	
Hornung, Georg	id.	72 26	72 26	— —	17 45	
Hornung, Nicolaus	id.	303 —	303 —	— —	12 48	
Bth, Georg d. J.	id.	409 40	409 40	— —	17 45	
Dorn, Georg Mathias	Haardt	49 —	49 —	— —	10 50	
Weirel, Sebastian Wtb.	Iggelbach	70 30	70 30	— —	17 45	
Weirel, Georg	Kallstadt	21 —	21 —	— —	5 54	
Hahn, Gottlieb Wtb.	id.	5 —	5 —	— —	6 42	
Kähner, Conrad	Lambrecht	423 25	423 25	— —	12 48	
Schuster, Gottfried	Mußbach	1724 47	1724 47	— —	10 50	
Hemminger, Friedrich	Neustadt	24 16	24 16	— —	6 54	
Cheedron, Ezechiel Wtb.	id.	8431 32	5431 32	3000 —	20 50	
Wolf, Carl Heinrich	zu übertragen	17954 33	12544 33	4410 —	283 10	
Ebel, Franz Heinrich Wtb.						
Torrell, Leonhard						

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungsgebühren.		Bemerkungen.
		℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.	
	Uebertrag	17954	33	13544	33	4410	—	283	10	
Löw, Michael	Wachenheim	3	17	3	17	—	—	—	24	
Brenk, Bernhard Wtb.	id.	311	28	161	28	150	—	7	6	
Mahler, Johannes	id.	7	—	7	—	—	—			
Frey, Sebastian	Weidenthal	12	40	12	40	—	—	17	45	
Ackermann, Adam Erben	id.	200	—	200	—	—	—	17	45	
Herst, Christina	id.	72	—	72	—	—	—	16	44	
Friedrich, Simon	id.									
	Summa	18560	58	14000	58	4560	—	342	54	
	X. Landcommissariat Pirmasens.									
Lugenbühl, Christoph	Dahn	435	—	—	—	435	—	12	47	
Mayer, Joseph	Fehrbach	6	—	6	—	—	—	8	50	
Henges, Adam	Hermersberg	28	10	28	10	—	—	8	50	
Röckel, Joseph	Hilst	4	30	4	30	—	—	12	47	
Bauer, Adam d. J.	Höheinöd	938	32	938	32	—	—	9	50	
Klein, Mathias	Horbach	1548	39	1548	39	—	—	12	47	
Hartmann, Jacob	id.	5	31	5	31	—	—			
Kannengießer, Heinr. Wtb.	id.	554	43	554	43	—	—	10	14	
Kuntz, Jacob	Lemberg	475	—	325	—	150	—	10	50	
Ziegler, Ludwig	id.	102	48	102	48	—	—	7	30	
Mangold, Franz	Niedersimten	228	—	228	—	—	—	10	2	
Gemeinde	Obersimten	—	—	—	—	—	—	4	21	
Schaaf, Philipp	Pirmasens	211	—	211	—	—	—	10	24	
Lützel, Friedrich	id.	1828	79	1428	29	400	—	12	50	
Bürckel, Franz	id.	448	—	—	—	448	—			
Klein, Gottfried	id.	410	—	—	—	410	—			
Hahn, Jacob	id.	2	30	2	30	—	—	8	54	
Lippold, Georg	id.									
Trumpf, Joseph	id.	10	34	10	34	—	—			
Wendling, Peter	id.									
Gundelwein, Simon	id.	1872	19	1272	19	600	—	12	50	
Seiler, Anton	id.	491	14	—	—	491	14	9	50	
Hoffmann, Johann	id.	24	40	24	40	—	—	4	57	
Mann, Philipp	id.	53	20	53	20	—	—	4	57	
Mann, Philipp Wtb.	id.	16	54	16	54	—	—	5	33	
	id.	10		10	—	—	—	5	57	
Guterl, Lorenz	Ruppertsweiler	194	—	194	—	—	—	12	47	
Tischbein, Georg	id.	22	—	22	—	—	—			
Leiser, Wendel	Schönau	100	—	100	—	—	—	12	47	
Bauer, Mathias	Schweix	—	—	—	—	—	—	12	47	
Rheinheimer, Jacob	Thaleischweiler	226	33	226	33	—	—			
Kliebenstein, Christian	id.	300	27	300	27	—	—	12	47	
Kliebenstein, Michael Erben	id.									
Weidler, Adam	Waldfischbach	105	8	105	8	—	—	6	47	
	Summa	10654	1	7719	47	2934	14	242	55	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Geleistete Theilzahlungen.	Rest-Betrag.	Abschäzungsgebühren.	Bemerkungen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
XI. Landcommissariat Speyer.						
Hafenanstalt	Ludwigshafen	8 —	8 —	— —	— —	
Hoffmann, Joseph	id.	18 —	18 —	— —	9 39	
Steinkönig, Jacob II.	Mutterstadt	851 —	851 —	— —	9 20	
Zwicker, Georg	Oggersheim	12 —	12 —	— —	5 46	
Pfisterer, Michael	Speyer	2792 30	2792 30	— —	27 4	
Fahr, Jacob	id.	45 —	45 —	— —		
Schwesinger, Adam	id.	1725 25	1225 25	500 —		
Merkel, Heinrich	id.	388 23	388 23	— —	36 35	
Wehrle, Conrad	id.	248 17	248 17	— —		
Kissel, Georg	id.	46 —	46 —	— —	11 15	
Kranzbühler, Daniel	id.	49 24	49 24	— —	11 50	
Osiander, Christian Friedr.	id.	128 —	128 —	— —	14 45	
Schneider, Johannes	id.	219 —	119 —	100 —		
Detzner, Franz Joseph	id.	1 36	1 36	— —		
Zidgeaf, Andreas I.	Waldsee	209 36	209 36	— —		
	Summa	6742 11	6142 11	600 —	126 14	
XII. Landcommissariat Zweibrücken.						
Stähle, Caspar	Alschbach	100 —	100 —	— —	6 54	
Rebmann, Johann	id.	250 —	150 —	100 —	6 54	
Braun, Martin	Ballweiler	200 —	200 —	— —	8 50	
Weidmann, Jacob III.	Niederauerbach	762 —	462 —	300 —	15 10	
Frick, Heinrich	Riedelberg	193 —	118 —	75 —		
Schäfer, Peter	id.	193 —	118 —	75 —	14 44	
Neulist, Jacob	Rieschweiler	457 21	— —	457 21	23 20	
Gemeinde	St. Ingbert	34 12	34 12	— —	11 48	
Jost, Heinrich	id.	12 —	12 —	— —	11 47	
	Summa	2201 33	1194 12	1007 21	99 27	
Recapitulation.						
I. Landcommissariat	Bergzabern	5018 52	3608 52	1410 —	145 33	
II. "	Cusel	7377 55	6517 55	860 —	157 16	
III. "	Frankenthal	8750 49	6980 49	1770 —	143 43	
IV. "	Germersheim	6317 19	4502 6	1815 13	152 26	
V. "	Homburg	4024 47	3424 47	600 —	186 3	
VI. "	Kaiserslautern	16511 4	13281 4	3230 —	470 25	
VII. "	Kirchheim	10628 54	9138 54	1490 —	226 21	
VIII. "	Landau	4085 21	3285 21	800 —	97 3	
IX. "	Neustadt	18560 58	14000 58	4560 —	342 54	
X. "	Pirmasens	10654 1	7719 47	2934 14	242 55	
XI. "	Speyer	6742 11	6142 11	600 —	126 14	
XII. "	Zweibrücken	2201 33	1194 12	1007 21	99 27	
	Total	100873 44	79796 56	21076 48	2390 20	

Rechnungsbeleg № 3.

Gerichts-, Notariats- ꝛc. Kosten.

Namen der Empfänger.	Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. ℔	Betrag. x.	Bemerkungen.
Haas, Notar	Grünstadt	Kosten einer notarischen Quittung über Brandentschädigung; ausgestellt durch Wilhelm Krieger Wtb. von Kleinkarlbach	2	4	
Haas, Notar	Kaiserslautern	Kosten einer notarischen Quittung über Brandentschädigung; ausgestellt durch Heinrich Weber Wtb. von Schwedelbach	1	26	
Henn, Notar	St. Ingbert	Kosten einer, durch Franz Weber von Rohrbach ausgestellten notarischen Quittung über Brandentschädigung . .	2	23	
Marhoffer, Notar	Obermoschel	Kosten einer, durch Friedrich Becker Wtb. von Waldgrehweiler ausgestellten notarischen Quittung über Brandentschädigung	2	3	
Werner, Notar	Neustadt	Kosten zweier, durch Georg Müller von Mußbach, dann Christian Schwarzenbach Wtb. und Bernhard Detzer von Lindenberg, ausgestellten Quittungen über Brandentschädigung.	3	48	
		Summa	11	44	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 4.

Verwaltungskosten für das Jahr 1846.

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.		Betrag. fl.	Betrag. xr.	Bemerkungen.
Schild, Rechnungsführer der Anstalt	Gehalt pro 1846		700	—	
	Besondere Remuneration		12	—	
Registratur-Personal Königl. Regierung, Kammer des Innern	Remuneration für die Besorgung der einschlägigen Brandassecuranz-Geschäfte während des Jahres 1846		80	—	
Kanzlei-Personal id.	Deßgleichen		150	—	
Dr. Medicus, Accessist und Flormann, Functionär	Remuneration für geleistete Brandassecuranz-Arbeiten im Jahre 1846		88	—	
Rebenack, Königl. Kreiskassier und Bender, Königl. Kreiskasse-Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der Königl. Kreiskasse während des Jahres 1846		250	—	
Kanzlei-Personal der Königl. Landcommissariate, nämlich:	Remuneration für die Besorgung der einschlägigen Brandassecuranz-Arbeiten während des Jahres 1846		400	—	
Bergzabern		32 fl			
Cusel		32 —			
Frankenthal		32 —			
Germersheim		34 —			
Homburg		30 —			
Kaiserslautern		34 —			
Kirchheim		38 —			
Landau		38 —			
Neustadt		38 —			
Pirmasens		30 —			
Speyer		30 —			
Zweibrücken		32 —			
		400 —			
Bureau-Bedürfnisse	Druckkosten, Beleuchtung, Bedienung ꝛc.		185	26	
			1865	26	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 5.

Zusammenstellung

der Brandassecuranzbeiträge pro 1846, als Beleg zur Remisen-Berechnung.

Landcommissariate.	Zu erhebende Beiträge.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der k. Rentämter.		Total.		Bemerkungen.
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Bergzabern . . .	7624	20	306	—	25	25	7955	45	Unter der Summe von 111574 fl 15 kr sind die Beiträge für Staatsgebäude mit 375 fl 35 kr, wovon keine Hebgebühren vergütet werden, begriffen.
Cusel	5601	58	224	50	18	40	5845	28	
Frankenthal . . .	9165	41	366	27	30	26	9562	34	
Germersheim . . .	10743	24	431	8	35	48	11210	20	
Homburg	6235	39	250	15	20	47	6506	41	
Kaiserslautern . .	8994	41	355	20	29	31	9379	32	
Kirchheim	10478	2	420	31	34	56	10933	29	
Landau	13796	29	553	12	45	57	14395	38	
Neustadt	13880	11	557	3	46	16	14483	30	
Pirmasens . . .	5247	21	210	36	17	30	5475	27	
Speyer	11555	29	460	47	38	16	12054	32	
Zweibrücken . . .	8251	—	326	37	27	8	8604	45	
Summa . .	111574	15	4462	46	370	40	116407	41	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 6.

Niederschläge ꝛc.

Land-Commissariat.	Einnehmerei.	Namen der Debenten.	Wohnort.	Rückständige Beiträge.		Verfolgungskosten.		Total.		Bemerkungen.
				fl	x.	fl	x.	fl	x.	
Kirchheim	Gauersheim	Bär, Jacob Wtb. Erben	Gauersheim	—	20	—	52	1	12	
		Maurer, Wilhelm	Stetten	—	14	1	18	1	32	
		Fauerbach, Jac. d. J. Wb.	id.	—	20	—	52	1	12	
		Frey, Sebastian	id.	—	10	—	26	—	36	
		Frey, Balthasar Wtb.	id.							
			Summa	1	4	3	28	4	32	

Die Beitragsquote wird demnach auf sieben Kreuzer von 100 fl Versicherungskapital für das Jahr 1846 festgesetzt.

Die Königl. Landcommissariate erhalten den Auftrag, die auf ihre Amtsbezirke treffenden Beitragssummen in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 auf den Grund der in den Gemeinden bestehenden Kataster durch die Gemeinde-Einnehmer erheben und an die Königl. Rentämter abliefern zu lassen.

Speyer, den 28. März 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Almenk.

Luttringshausen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 25. Speyer, den 16. April 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr. — Verzeichniß der von den siebzehn Stimmen des engern Raths der Deutschen Bundesversammlung für die Jahre 1847, 1848 und 1849 ernannten Spruchmänner bei dem durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgerichte. — Decanatswahl. — Gesuch der Marianna Grimmert, genannt Keilholz aus Berlin, z. Z. in München, um die Erlaubniß zur Ausübung des Geschäftes der Operation und Heilung von Hühneraugen an allen Orten des Königreichs. — Die herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften betr. — Beförderung der Seidenzucht. — Bekanntmachung, Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr. — Bekanntmachung, Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinär-Schule betr. — Königlich Bayerisches Consulat in der Stadt Louisville, im Staate Kentuky, in den vereinigten Staaten von Nordamerika. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnungen in strafrechtlichen Untersuchungsfällen abgeschlossen worden ist, und die Auswechselung der hierüber ausgefertigten beiderseitigen Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird die genannte Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 19. März 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
von Maurer.

Durch den Minister,
der geheime Secretär:
Gessele.

Uebereinkunft

zwischen der Königlich Bayerischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung bei Requisitionen in strafrechtlichen Untersuchungen.

Nachdem die Königlich Bayerische sowie die herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung sich durch die bisherige Erfahrung überzeugt haben, daß eine gegenseitige Wiedererstattung der durch Requisitionen von Gerichtsbehörden des einen Staates an solche des andern in strafrechtlichen Untersuchungsfällen verursachten Auslagen oder der sonst hiebei erlaufenen Kosten mit unverhältnißmäßigen Mißständen und Nachtheilen bezüglich der Verrechnung verbunden sey, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben, und haben zu diesem Ende nachstehende Bestimmungen getroffen:

1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungsfällen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an

Digitized by Google

eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeschuldigten, oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet:

Alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen, und gleich den andern durch die öffentlichen Kassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen, und in Ausgabe decretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben seyn soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kosten-Liquidation der betreffenden Sache aufnehmen, und geeigneten Falles zur Vereinnahmung decretiren wird.

3.

Requisitionen dieser Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen sollen jederzeit auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsache bezeichnet werden.

4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen in analoger Weise in Anwendung kommen.

5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden, und vorläufig auf die Dauer von zwölf Jahren, dann aber so lange gültig seyn, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem andern Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

München, den 1. Februar 1847.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von den siebzehn Stimmen des engern Raths der Deutschen Bundesversammlung für die Jahre 1847, 1848 und 1849 ernannten Spruchmänner bei dem durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgerichte.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
I.	Oesterreich.	Frhr. v. Heß,	Wirkl. Geheimer Rath, Präsident des K. K. Niederösterreichischen Appellationsgerichts.	Wien.
		Graf Franz v. Stadion,	Wirkl. Geheimer Rath, Gouverneur des Küstenlandes.	Triest.
II.	Preußen.	Götze,	Vicepräsident des Geheimen Obertribunals.	Berlin.
		Eichmann,	Oberpräsident der Rheinprovinz.	Coblenz.
III.	Bayern.	Arnold Frhr. v. d. Becke,	Präsident des Appellationsgerichts u. Vorstand der Gesetzcommission.	München.
		Anton v. Fischer.	Doctor der Rechte, Regierungspräsident von Schwaben und Neuburg.	Augsburg.
IV.	Königreich Sachsen	v. Langenn,	Doctor der Rechte, wirkl. Geheimer Rath und Präsident des Ober-Appellationsgerichts.	Dresden.
		J. D. Merbach,	Doctor der Rechte, Kreisdirector.	Dresden.
V.	Hannover.	Joh. Ge. Wilh. Meyer,	Doctor d. Rechte, Justiz-Canzleidirect.	Osnabrück
		F. W. v. Dachenhausen,	Landdrost.	Hannover.
VI.	Württemberg.	v. Hartmann,	Doctor der Rechte, Staatsrath.	Stuttgart.
		v. Schmidlin,	Doctor der Rechte, Director der Königlichen Zolladministration.	Stuttgart.
VII.	Baden.	Joh. Alex. Dahmen,	Geh. Rath, Mitglied des Staatsraths u. Curator an der Universität Heidelberg.	Heidelberg.
		Carl Autbenried,	Oberhofgerichts-Canzler.	Mannheim.
VIII.	Kurfürstenthum Hessen.	Carl Ludwig Hast,	Consistorialdirector und Geheimer Regierungsrath.	Cassel.
		Carl Münscher,	Oberappellationsgerichtsrath.	Cassel.

Digitized by Google

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
IX.	Großherzogthum Hessen.	Frhr. v. Lehmann,	Doctor der Rechte, Geheimer Staatsrath und Oberconsistorial-Präsident.	Darmstadt
		von Linde,	Dr. der Rechte, Geh. Staatsrath u. Canzler der Universität Gießen.	Darmstadt.
X.	Dänemark wegen Holstein und Lauenburg.	Joh. Paul Hopp,	Geheimer Conferenzrath und Oberappellationsgerichts-Präsident.	Kiel.
		Ludwig Heinrich Scholz,	Conferenzrath und Amtmann.	Reinbeck.
XI.	Niederlande wegen des Großh. Luxemburg und des Herzogth. Limburg.	De La Fontaine,	Gouverneur des Großherzogthums Luxemburg.	Luxemburg.
		J. J. M. Wilmar,	Generalstaatsanwalt ad interim.	Luxemburg.
XII.	S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburgh. S. Altenburg.	Riedesel Frhr. zu Eisenbach,	Großh. Sächsischer Landmarschall.	Neuhof bei Eisenach.
		v. Fischern,	Doctor der Rechte, Herzogl. Sachsen-Meiningischer wirkl. Geh. Rath u. Oberlandesgerichts-Präsident.	Hildburghausen.
XIII.	Braunschweig und Nassau.	v. Amsberg,	Chef des Herzogl. Braunschweig. Finanzcollegii, Finanzdirector und Geh. Legationsrath.	Braunschweig.
		Frhr. v. Löw zu Steinfurt.	Herzogl. Nass. Kammerherr und Hofgerichtsrath.	Usingen
XIV.	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.	v. Plessen,	Großherzoglich-Mecklenb.-Schwerin. Geh. Kammerrath.	Schwerin.
		J. Ant. Wachenhusen,	Großherzoglich-Mecklenb.-Schwerin. Justizcanzlei-Director.	Schwerin.
XV.	Oldenburg, Anhalt-Dessau, „ Bernburg, „ Cöthen, Schwarzb.-Sondershausen und „ Rudolstadt.	Suden,	Großh. Oldenb. Geh. Staatsrath.	Oldenburg.
		v. Morgenstern,	Dr. der Rechte, Anhalt-Dessauischer Geh. Rath, Regierungs- und Consistorial-Präsident.	Dessau.
XVI.	Hohenzollern-Hechingen, „ Sigmaringen, Lichtenstein, Reuß, ält. u. jüng. Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg.	v. Strombeck,	Geh. Rath und Ober-Appellationsgerichts Präsident.	Wolfenbüttel.
		v. Frank,	Fürstlich Hohenzollern-Hechingischer Geh. Conferenzrath und Appellationsgerichts-Director.	Hechingen.

Digitized by Google

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
XVII.	Freie Stadt Lübeck, Freie Stadt Frankfurt, Freie Stadt Bremen, Freie Stadt Hamburg.	Diedrich Meier,	Dr. der Rechte, Bürgermeister der freien Stadt Bremen.	Bremen.
		C. D. Benecke,	Bürgermeister der freien Stadt Hamburg.	Hamburg.

Ad Nrm. Exh. 12481 M. pr. den 10. April 1847.

(Decanatswahl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 6. April l. J. wurde der auf den katholischen Pfarrer zu St. Ingbert, Priester Nicolaus Duy, gefallenen Wahl zum Decan für das Decanat Zweibrücken die Bestätigung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ertheilt.

Speyer, den 6. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 12441 M. pr. den 12. April 1847.

(Das Gesuch der Marianna Grimmert, genannt Keilholz aus Berlin, z. Z. in München, um die Erlaubniß zur Ausübung des Geschäftes der Operation und Heilung von Hühneraugen an allen Orten des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Marianna Grimmert, genannt Keilholz aus Berlin, zur Zeit in München, welche die empfehlendsten Zeugnisse über ihre Kunstfertigkeit im Operiren der Hühneraugen so wie über die Unschädlichkeit ihres Heilpflasters vorgelegt hat, wurde auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, die Erlaubniß zur Ausübung des Geschäftes der Operation und Heilung von Hühneraugen im ganzen Königreiche hiermit ertheilt.

Gemäß einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. März l. J. wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 13041 M. pr. den 14. April 1847.

(Die herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß der Decrete vom 8. Juni 1806 und 25. April 1807, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, §§. 57 und 68, bedürfen herumziehende Schauspieler-Gesellschaften, um in der Pfalz

Digitized by Google

Vorstellungen geben zu können, der vorgängigen Bewilligung von Seite der Königl. Kreisregierung.

Gleichwohl ist vorgekommen, daß solche Gesellschaften in Orten der Pfalz lediglich mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, und ohne daß die Districts-Polizeibehörde einschritt, Vorstellungen gaben.

Auf diese Wahrnehmung und bei erkannter Nothwendigkeit, den Gegenstand überhaupt zu regeln, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

1. Wer theatralische Vorstellungen in der Pfalz zu geben beabsichtigt, hat die Bewilligung der Königl. Kreisregierung nachzusuchen.
2. Das Gesuch muß
   a) die gewählten Orte nennen und für jeden Ort den Anfang und die Dauer des Engagements im Voraus angeben;
   b) nicht allein mit einem Verzeichnisse, das die Namen und die Heimathgemeinden der Gesellschaftsmitglieder enthält, sondern auch mit den Legitimationspapieren des Gesuchstellers einschließlich der Zeugnisse über die künstlerischen Leistungen und das Betragen der Gesellschaft belegt seyn.
3. Der Regierungs-Entschließung wird gegebenen Falles die Vernehmung der einschlägigen Districts-Polizeibehörden vorangehen.
4. Genehmigt die Königl. Kreisregierung das Gesuch, so ertheilt sie dem Gesuchsteller zu seiner Legitimation einen offenen Vorweis, der
   a) die Zeitdauer, auf welche, und die Orte, für welche die Bewilligung gilt, angibt,
   b) je nach Umständen den Gesuchsteller an die betreffenden Districts-Polizei- und Orts-Polizeibehörden verweist, indem die Regierung an ihre Bewilligung den Vorbehalt für diese Behörden knüpft, nach Maaßgabe der örtlichen und sonstigen bezüglichen Verhältnisse, die theatralischen Vorstellungen für die einzelnen, im Vorweis genannten Orte zulassen oder ablehnen zu dürfen;
   c) die weiteren Bedingungen der Bewilligung vorschreibt.
5. Gesuche um die Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen, welche bei den Districts- oder Orts-Polizeibehörden einkommen, ohne daß die Regierungsbewilligung beigebracht ist, dürfen unter keiner Voraussetzung und selbst nicht für eine noch so kurze Zeitdauer Berücksichtigung finden.
6. Die Districts-Polizei- und Orts-Polizeibehörden haben sich, soweit es sie betrifft, nach gegenwärtiger Verfügung und insbesondere auch nach dem Inhalte der offenen Vorweise genauest zu achten.

Speyer, den 9. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

---

pr. den 14. April 1847.

(Beförderung der Seidenzucht betr.)

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité der Pfalz hat zur Beförderung der Seidenzucht folgende Inspections-Commissäre ernannt:

1. Herrn Oeconomen Spegg zu Hördt für die Landcommissariate Bergzabern, Germersheim, Landau, Neustadt, Frankenthal und Speyer.
2. Herrn Rentbeamten Dr. Guembel in Cusel für die Landcommissariate Cusel, Kaiserslautern und Kirchheimbolanden.
3. Herrn Dr. Reinsch, Lehrer an der Gewerbs- und Landwirthschaftsschule zu Zweibrücken, für die Landcommissariate Zweibrücken, Homburg und Pirmasens.

Die Aufgabe dieser Inspections-Commissäre ist, die Seidenzucht durch persönliche Anregung in den Gemeinden

Digitized by Google

zu befördern, demnach auf die geeigneten Standorte für die Maulbeerpflanzungen hinzuweisen; zu diesen Pflanzungen als landwirthschaftliche Nebennutzung die Privaten, Gemeinden und Stiftungen aufzumuntern; die Cocons-ziehung einzuleiten, vorzüglich durch die Armenpflegschafts-räthe, Lehrer, unternehmende Privaten und Wohlthätig-keits-Anstalten; Anleitung über die Behandlung der Pflan-zungen und der Raupen ꝛc. zu geben; den Bezug von Maulbeersaamen, Pflanzen, Raupeneiern und Schriften über die Seidenzucht zu vermitteln; ebenso die Benützung, Verwerthung und Einlieferung der Cocons, die zweckdien-lichen Anträge zur Beförderung der Seidenzucht an das Kreis-Comité zu stellen; diesem auch diejenigen zu bezeich-nen, welche sich in diesem Productionszweige besonders hervorthun.

Die Königl. Landcommissariate, Bürgermeisterämter und landwirthschaftliche Districts-Comité sind ersucht, die benannten Inspections-Commissäre in ihrer Aufgabe mög-lichst zu unterstützen. Gegenwärtige Bekanntmachung wolle auch in die Localblätter eingerückt werden.

Speyer, den 13. April 1847.

Alwens.

Frey.

---

pr. den 9. April 1847.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edicts über das Ve-terinärwesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unter-richt für die Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 3. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prü-fung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1847.

Königlich Bayerische Central-Veterinärschule.

Wilh. v. Freyberg.

Herbst.

---

pr. den 9. April 1847.

Bekanntmachung.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königl. Central-Veterinärschule betr.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 27. October statthaben und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edicts über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 (Regie-rungsblatt 1810, Stück VIII.), vorerst bei dem resp. Landgerichts-Arzte zu melden und Sorge zu tra-gen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. der Taufschein,
2. der Impfschein,
3. die Schulzeugnisse,
4. das gerichtsärztliche Attestat,
5. das Sitten- und
6. das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen ver-spätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen, bleiben un-berücksichtiget.

München, den 1. April 1847.

Königlich Bayerische Central-Veterinärschule.

Wilh. v. Freyberg.

Herbst.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Consulat in der Stadt Louisville, im Staate Kentuky, in den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, in der Stadt Louisville, im Staate Kentuky, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, ein Königl. Bayer. Consulat zu errichten, und dasselbe dem dortigen Kaufmanne Johann Smidt aus Bremen, Chef der Firma John Smidt & Comp., zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. März l. J. dem Revierförster zu Ramsen, Forstamts Winnweiler, Carl Ludwig Vogel, auf das Revier Jägersburg, Forstamts Homburg, zu versetzen und dessen Stelle dem Revierförster zu Jägersburg, Carl Ludwig Fries, zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 30. März 1847, wurde der Lehrer Johann Henrich von Burrweiler zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Essingen, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien huldvollst zu verleihen geruht:

unterm 26. November 1846 dem Spinnfabrikbesitzer Carl Heinrich Müller und dem Schlossermeister Christoph Jahn, beide zu Wunsiedel, auf Anfertigung der von ihnen erfundenen, eigenthümlich construirten Granitbohrmaschine zum Behufe des Eisenbahnbaues für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 19. Dezember 1846 dem vormaligen Schmiedmeister Anton Wammetsberger von Lohen, dermal in München, auf Verfertigung des von ihm erfundenen verbesserten Bohrers, dessen Construction das Sprengen des Holzes und das Schiefbohren verhindert, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 27. Dezember 1846 dem Schuhmachermeister Christoph Zaubzer zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens behufs der Anfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel aller Art, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 7. Jänner l. J. dem vormaligen Revisor Haslbeck zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Bereitung eines Liqueurpunsches, der im kalten und beliebig erwärmten Zustande ohne Nachtheil für Güte und Geschmack Jahre lang aufbewahrt werden kann, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 23. Februar l. J. dem Bürstenmacher Friedrich Holzer zu Obergiesing, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zu Fabrikation schön, gleich und langsam brennender Cigarren, welche durch angenehmen, mittelst einer unschädlichen Baitze erzeugten Geruch sich auszeichnen, für den Zeitraum von drei Jahren.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 8. April 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	94	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	668	
„ „ Promessen per Stück Agio . .	82	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		91¼
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 26. Speyer, den 17. April 1847.

Inhalt:

Frauenverein für Beförderung der Seidenzucht in Bayern. — Gesuch der in Paris bestehenden Schulen- und Familienkasse, um Erlaubniß zur Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf die Pfalz. — Anwendung des Schwefeläthers behufs der Aufhebung des Schmerzgefühls. — Advocatur am Königl. Cassationshofe der Pfalz. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 12442 M. pr. den 14. April 1847.

(Den Frauenverein für Beförderung der Seidenzucht in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden auf höchsten Befehl die von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Satzungen des unter dem besondern Schutze Ihrer Majestät der Königin stehenden Frauenvereines zur Beförderung der Seidenzucht im Königreiche Bayern mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß

a) nach Allerhöchster Willensmeinung dem Frauenvereine keine Befugniß zu eigenmächtigen Anpflanzungen und Benützung vorhandener zustehen solle, ausgenommen jedoch die Anpflanzungen von Grundstücken und die Benützung von Pflanzungen, welche vom Frauenvereine etwa auf eigene Kosten erworben worden sind;

b) daß, wo und wann immer von dem Vereine Maulbeerpflanzungen und Seidenzucht oder das Eine oder Andere auf Aerarial-Besitzungen beabsichtiget werden, hiezu jedesmal vorerst die besondere Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs erholt werden müsse, und so lange diese nicht erfolgt ist, mit derartigem Beginne nicht vorgeschritten werden solle, und

c) daß es der wiederholt ausgesprochene Wille Seiner Königlichen Majestät ist, daß weder an Staats-, noch andern Straßen Maulbeer-Alleen angelegt werden.

Die Districts-Polizeibehörden und Gemeinde-Verwaltungen werden aufgefordert, diesem Vereine in der Ausdehnung seiner Wirksamkeit auf die Pfalz alle irgend erforderliche Unterstützung und Beihilfe zu gewähren.

Speyer, den 5. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Lacher.

Digitized by Google

Satzungen
des
Frauen-Vereines
für
Beförderung der Seidenzucht
im
Königreiche Bayern.

Mit Geduld und Müh' und Zeit
Wird das Maulbeerblatt zum Atlaskleid.

Ihre Majestät
die
Königin Therese
ist oberste
Schutzfrau des Vereins.

---

§. 1.

Der von Seiner Majestät dem Könige genehmigte und unter dem besonderen Schutze Ihrer Majestät der Königin stehende Seidenbau-Verein stellt sich zur Aufgabe:

a) Pflanzungen von Maulbeerbäumen und Gesträuchen aller Orten neu anzulegen und die von ihm angelegten zu erweitern, wo Sonnenlage und Boden günstig sind, und voraussichtlich seiner Zeit unter der Bevölkerung die Würmerzucht Anklang finden dürfte;

b) für die dauernde Erhaltung und Pflege dieser ihm eigenthümlich zustehenden Pflanzungen Sorge zu tragen, jährlich hinsichtlich der Blätterbenützung, wo und wie weit selbe nach dem Gutachten Sachverständiger an sich zulässig ist, die strengste Ausscheidung und Vertheilung zu machen, oder zu veranlassen, damit einerseits der Bestand der Pflanzungen nicht leide, anderseits die Liebhaber der Seidenwürmerzucht zum Voraus wissen, auf welche Futtermasse sie mit einiger Bestimmtheit rechnen können, um nicht Mühe und Kosten vergeblich aufzuwenden;

c) die Seidenwürmerzucht und die Seiden-Gewinnung selbst, das eigentliche Geschäft weiblicher Individuen betreffend, wird der Verein sich angelegen seyn lassen, in jedem Kreise den Wurmzüchtern, welche sich über die Aussicht auf den nöthigen Futterbedarf legitimiren können, auf Anmelden rechtzeitig den Bedarf an Eyern guter Qualität um billige Preise, nach Umständen unentgeldlich zukommen, und

d) die erhaltenen Cocons in derselben Weise abhaspeln zu lassen, wenn es die Wurmzüchter nicht vorziehen sollten, der Abhaspelungsanstalt ihre Cocons um einen bestimmten Preis per Pfund käuflich abzulassen, jedoch gegen legalen Ausweis des Ursprungs.

Dieser Ankaufspreis soll jährlich zum Voraus bekannt gegeben werden; übrigens ist jeder Seidenzüchter, wie sich von selbst versteht, berechtigt, sein Product, an welchem Kreis-Vereinsorte er nur immer will, abzusetzen, wenn er sich durch legale Zeugnisse über die Aechtheit seines Erzeugnisses ausweiset.

e) In jedem Kreise sollen von dem Vereine eine oder mehrere Abhaspelungsanstalten hergestellt und nach Umständen erweitert werden.

f) Die vorgesetzten Zwecke um so sicherer zu erreichen, wird der Verein thätig seyn, aller Orten für Unterricht zu sorgen im Bereiche der Maulbeerbaumpflanzung und der Pflege derselben im Würmerzüchten nach Erforderniß der verschiedenen Zeit-Perioden desselben, dann in der Behandlung und Abhaspelung der Cocons.

g) Die Sorge des Vereins soll sich ferner nach Umständen erstrecken: auf Verwerthung der Rohproducte, und Abwendung jeder möglichen Uebervortheilung der Seidenzüchter vor, bei und nach der Vollendung ihres Unternehmens.

h) Der Verein wird über seine Wirksamkeit alljährlich einen Jahresbericht veröffentlichen.

Digitized by Google

§. 2.

Der Seidenbau-Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder können eintreten: Frauen oder Wittwen von Güterbesitzern, Landwirthe, Gewerbtreibende, öffentliche Beamte, Lehrer oder Privaten, welche nach Maaß ihrer Kenntnisse, Stellung, Wirksamkeit und Vorliebe den Vereinszwecken förderlich seyn mögen; in gleicher Weise können ledige Frauenspersonen und Herren geistlichen und weltlichen Standes als außerordentliche Mitglieder dem Vereine beitreten.

Jedem Mitgliede steht auf 1 Jahr zuvor geschehene Erklärung der Austritt aus dem Vereine frei.

§. 3.

Der Haupt-Verein bildet sich in der Königl. Haupt- und Residenzstadt München, dessen oberste Schutzfrau, Ihre Majestät die Königin, allerhöchst Sich zum Behufe der Geschäftsleitung und Verwaltung eine erste und zweite Vorsteherin und sechs Frauen aus den hiesigen Mitgliedern zu erwählen geruhen werden.

In jedem Kreise bildet sich ebenfalls ein Kreis-Verein, für welchen durch die ordentlichen Vereins-Mitglieder ein Ausschuß von sechs Frauen gewählt wird, welche unter sich eine Vorsteherin zur Allerhöchsten Genehmigung Ihrer Majestät der Königin namhaft machen.

§. 4.

Der Frauen-Verein für Seidenzucht hat alljährlich die Resultate seines Wirkens, namentlich den Stand seiner Maulbeerpflanzungen, und das Quantum der von ihm gewonnenen Seide dem Ministerium des Innern vorzulegen. Er wird sich es angelegen seyn lassen, mit dem unter der Vorstandschaft Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen zu denselben Zwecken mitwirkenden General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins im Königreiche und die Seidenbau-Kreisvereine mit den betreffenden landwirthschaftlichen Kreis-Comités hauptsächlich aber mit der Gesellschaft für Beförderung der Seidenzucht in Bayern und deren Filial-Vereine in näheres Benehmen sich zu setzen, damit diese verschiedenen Vereine gemeinsam ihr Ziel verfolgen und alle Störungen durch einseitige Wirksamkeit und Uebergriffe des einen Vereins in die Thätigkeit des andern sorgsam vermieden werden.

Der Verein sucht so viel möglich die dienstliche Beihilfe, deren er bedarf, unentgeldlich zu erlangen.

Zur Bestreitung unvermeidlicher Kosten für Ankauf von Saamen, zum Besten der Aermeren, für Unterrichtsbücher, Postporti, Botenlöhnungen, Bekanntmachungen u. dgl. wird indeß von jedem Mitgliede der Betrag von einem Gulden des Jahres entrichtet. Freiwillige Beiträge für den Vereinszweck werden dankbar angenommen.

§. 5.

Jeder Kreis-Verein verfügt über die in seinem Kreise anfallenden Jahresbeiträge der Mitglieder und stellt hierüber gesonderte Rechnung, ist jedoch verpflichtet, jährlich für besondere Auszeichnungen in der Seidenzucht nach Maaß der Quantität und Qualität seiner Pflanzungen oder der gewonnenen Seiden-Cocons einige Preise auszusetzen.

Findet derselbe eine Anregung bezüglich der Anlegung oder Unterhaltung von Maulbeerpflanzungen durch Königl. Gemeinde- oder Stiftungs-Aemter nöthig, so hat er seine Anträge bei der einschlägigen Kreisregierung, K. d. J., zu stellen, die dann das weiter Erforderliche veranlassen wird.

Der Haupt-Verein in München wird sich der besonderen Mühe unterziehen, besonders redliche und verständige weibliche Individuen im Abhaspeln unterrichten zu lassen, und auf Verlangen in die Kreise zu versenden.

§. 6.

Den in §. 1 lit. h. erwähnten statutenmäßigen Jahresbericht erstatten die Kreis-Vereine zu Ende des Monats August jeden Jahres an den Haupt-Verein, und dieser den Generalbericht zu Anfang des Monats October, damit er gelegentlich der Octoberfeste und des landwirthschaftlichen Centralfestes zur öffentlichen Kunde und verdienten Anerkennung gelangen kann.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 12348 M. pr. den 15. April 1847.

(Gesuch der in Paris bestehenden Schulen- und Familienkasse, um Erlaubniß zur Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 24. v. M. ist der Pariser Lebensversicherungs-Anstalt unter dem Namen „Caisse des écoles et des familles," die allerhöchste Genehmigung zur Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf das Königreich Bayern und zur Aufstellung von Agenturen nicht ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 12315 M. pr. den 15. April 1847.

(Die Anwendung des Schwefeläthers behufs der Aufhebung des Schmerzgefühls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der chirurgischen Klinik zu Erlangen wurden in Folge eines höchsten Ministerial-Erlasses Versuche mit dem Einathmen des Schwefeläthers vorgenommen, und das Resultat dieser Versuche ist in einer Schrift niedergelegt, welche vom Director der genannten Klinik, Professor Dr. Heyfelder verfaßt, bei C. Heyder in Erlangen so eben erschienen ist, und die ganz geeignet scheint, sich über die Wirkung des Schwefeläthers zu belehren, weßhalb dieselbe mit dem Bemerken empfohlen wird, daß sie auch eine Beschreibung der richtigen Anwendung der Aether-Inhalation und der zweckmäßigsten Apparate enthält.

Speyer, den 9. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Lacher.

Ad Nrm. Exh. 13063 M. pr. den 15. April 1847.

(Die Advocatur am Königl. Cassationshofe der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eines Schreibens des Generalstaats-Procurators bei dem Königl. Cassationshofe der Pfalz zu München, ist der Königl. Advocat Dr. Ferdinand Hartter von München für die Vertretung an diesem Gerichtshofe in der Sitzung vom 31. v. M. beeidigt worden.

Gemäß Art. 6 der Geschäftsordnung für den Cassationshof wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Lacher.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 4. April l. J. den Adjunkten Jacob Zinsmeister zum Bürgermeister, und den Gemeinderath Jacob Kurz zum Adjunkten der Gemeinde Steinwenden, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 6. April 1847, wurde

a) der bisherige zweite Adjunkt Nicolaus Pfarr zum I. Adjunkten, und an dessen Stelle der Gemeinderath Jacob Euler zum II. Adjunkten in Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, und

b) der Gemeinderath Theobald Seyler zum Adjunkten der Gemeinde Herchweiler, Landcommissariats Cusel,

ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 27. Speyer, den 20. April 1847.

Inhalt:

Getraide-Ausgangszoll-Erhebung, hier Mehl ꝛc. betr. — 183ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen. — Verzichtleistung auf Gewerbsprivilegien. — Bekanntmachung, Verleihung von Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfond betr. — Verzeichniß der während des II. Quartals 18⁴⁶/₄₇ auf dem Frankenthaler Canal aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Ad Nrm. Exh. 13040 M. pr. den 16. April 1847.

(Getraide-Ausgangszoll-Erhebung, hier Mehl ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Ausgangszoll auf Mehl und Mühlenfabrikate mit den in Würtemberg und Baden angenommenen Zollsätzen in Einklang zu bringen, wurde durch Königl. Finanz-Ministerial-Rescript vom 3. dieses № 5725 bestimmt, daß von nun an auf der Grenzlinie von Zweibrücken bis Pfronten der Ausgangszoll von Mehl und andern Mühlenfabrikaten mit 3 fl 20 xr. per Zollzentner zu erheben sey, wornach auch die betreffenden Zollbehörden angewiesen worden sind.

Dieses wird in Folge einer Mittheilung der Königl. General-Zolladministration vom 7. d. M. andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. 13067 M. pr. den 16. April 1847.

(Die 183ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 28. vorigen Monats wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schall.

Digitized by Google

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1847 in der Serie 207 verlooßten Hofkammer-Obligationen zu drei und ein halb, zu vier, zu vier und ein halb und zu fünf Percent.

In Folge eines Decrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1847 verlooßte Serie 207 eingetheilt sind, nämlich № 56920 mit der Hälfte der Capitalssumme, und № 56061 bis einschließig № 57467 mit den vollen Capitalsbeträgen, werden die darunter begriffenen Capitalien zu vier und einhalb und zu fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu drei und ein halb und zu vier Percent werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit drei und ein halb und mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verlooßten Schuldbriefe zu vier einhalb und zu 5 Percent beginnt am 1. April 1847, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verlooßten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zinsen, und zwar bis 1. März 1847 zu zwei und ein Viertel und zu zwei und ein halb Percent in Wiener Währung; für den Monat März 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu vier und ein halb und zu fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu drei ein halb und zu vier Percent gegen neue in Conventionsmünze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse, bei welcher die verlooßten Obligationen einzureichen sind.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. März 1847, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Zinsen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verlooßten Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzurichen.

Wien, am 3. März 1847.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied.-Oest. Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 207. Serie, welche in der am 1. März 1847 vorgenommenen 183ten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurden.

Hofkammer-Obligationen.

Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.
56061	4	56188	4	56272	4	56388	4½
56062	4	56190	4	56273	4½	56391	4
56066	4	56191	4	56274	4½	56395	4
56071	4	56193	3½	56277	4	56396	3½
56073	4	56194	3½	56284	3½	56404	3½
56074	4	56195	3½	56285	3½	56408	5
56075	4	56197	4	56286	4½	56409	4
56076	4	56205	4	56290	4	56410	4
56078	4	59210	4	56293	5	56411	4
56079	4	56214	4	56294	5	56413	4
56085	4	56215	4	56295	4	56414	4
56087	4	56216	4	56311	4	56415	4
56088	4	56217	4	56313	4	56416	4
56089	4	56218	4	56314	4	56419	4
56090	4	56224	4	56315	4	56420	4
56091	4	56225	4	56316	4	56422	4
56095	4	56226	4	56317	4	56423	5
56097	4	56229	3½	56318	4	56427	4
56098	4	56230	4½	56319	4	56428	4
56128	4	56232	5	56321	4	56430	4
56129	4	56233	3½	56323	4½	56434	3½
56130	4	56234	4	56327	4	56435	4
56132	4	56235	4	56329	4	56436	4
56133	4	56236	4	56330	4	56437	4
56134	4	56237	4	56331	4	56438	4
56135	4	56238	4	56334	4	56440	4
56136	4	56239	4	56335	3½	56441	4
56137	4	56240	4	56344	4½	56442	4
56145	4½	56243	4	56345	4	56445	4
56146	3½	56244	4	56352	4	56448	4½
56148	4	56248	4	56354	4	56449	4½
56150	4½	56251	4	56355	4	56450	5
56151	4	56260	4	56356	4½	56451	5
56159	4	56262	4	56358	4	56461	5
56161	4	56263	4	56359	4	56462	5
56163	4	56265	4	56370	4	56463	5
56166	4	56266	4	56371	3½	56464	5
56168	4	56267	4	56380	3½	56472	4
56170	4	56268	4	56381	3½	56474	4
56177	4	56269	4	56383	4	56481	4
56178	3½	56270	4	56384	4	56489	4
56182	3½	56271	4	56385	4	56491	4

Hofkammer-Obligationen.

Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.
56492	4	56555	4½	56674	4	56776	4
56493	4	56556	4	56579	4	56777	4
56494	4	56558	3½	56680	4	56781	4
56495	4	56560	4	56682	4	56782	4
56496	4	56564	4	56687	5	56783	4
56497	4	56565	4	56691	3½	56786	4
56498	4	56566	4	56693	5	56788	4
56499	4	56567	4	56694	4	56796	4
56500	4	56568	4	56697	4	56797	4
56501	4	56569	4	56698	4	56798	4
56502	4	56571	3½	56699	4	56799	4
56506	4	56572	3½	56700	4	56800	4
56510	3½	56573	3½	56701	4½	56801	3½
56512	3½	56575	3½	56702	4½	56804	4
56513	3½	56576	3½	56703	4½	56805	4
56514	3½	56577	3½	56704	4½	56806	4
56515	4	56578	4	56705	4½	56807	4
56516	4	56579	4	56706	4½	56808	4
56517	4	56580	4	56707	4½	56809	4
56521	4	56581	4	56708	4½	56810	4
56523	4	56583	4	56711	4	56811	4
56525	4	56590	5	56714	3½	56812	4
56526	4	56591	4½	56715	4	56814	4
56527	4	56594	4	56717	4	56817	4
56528	4	56595	4	56719	4	56818	4
56529	4	56600	4	56722	3½	56819	4
56530	4	56602	3½	56724	4	56820	4
56531	4	56603	4	56725	4	56821	4
56533	4	56607	4	56728	4	56837	4
56534	4	56609	3½	56729	3½	56840	4
56535	4	56610	3½	56730	4	55843	4
56536	4	56622	4	56739	4	56847	4
56537	4	56625	4	56741	4	56848	4
56538	4	56628	4	56745	4½	56849	4
56539	4	56629	4	56746	4½	56852	4
56540	4	56630	4	56747	4	56853	5
56541	4	56632	4	56748	4	56857	5
56543	4	56636	3½	56749	4	56859	4½
56544	4	56637	3½	56750	4	56860	4
56546	4	56648	4	56752	3½	56866	4
56547	4	56652	4	56753	3½	56867	4
56548	4	56657	3½	56754	3½	56875	4
56549	4	56659	4	56755	3½	56876	4
56550	4	56660	4	56756	4	56885	4
56551	4	56666	4	56757	4	56886	4
56552	4	56667	4	56761	4	56889	4
56553	4	56668	4	56767	4	56891	4
56554	4	56673	3½	56770	4	56893	4

Digitized by Google

Hofkammer-Obligationen.

Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.
56895	4	56995	3½	57105	4½	57203	4
56896	4	56996	3½	57107	4	57210	4
56897	4	56997	3½	57108	3½	57211	4
56898	4	56998	3½	57110	3½	57213	4
56899	4	56999	3½	57111	4	57220	4
56901	4	57000	3½	57113	4	57221	4
56902	3½	57001	3½	57120	4	57222	4
56803	4	57002	3½	57121	4	57224	4
56910	4	57003	3½	57124	4	57226	4
56911	4	57006	4½	57125	3½	57227	4
56912	3½	57009	4½	57129	4	57229	5
56913	4	57010	4½	57130	4	57230	4
56914	4	57012	4	57131	4	57231	4
56917	4	57013	4	57132	4	57234	4
56920	4	57016	4	57136	4	57235	4
56921	3½	57017	4	57137	4	57236	4
56923	4	57021	4	57141	4	57237	4
56927	4	57039	4	57142	4	57242	4
56929	4	57045	4	57143	4	57245	3½
56930	4	57046	4	57145	4	57246	4
56932	4	57048	4	57146	4	57247	5
56934	4	57052	4	57148	4	57248	4½
56937	5	57056	4	57151	4½	57252	3½
56938	4	57058	4	57152	4	57255	4
56949	4	57066	4	57153	4	57256	4
56956	4	57068	4	57154	4	57259	4
56957	4	57069	4	57156	4	57268	4½
56958	4	57070	4	57159	4	57277	3½
56959	4	57071	4	57161	4	57279	5
56960	4	57072	3½	57162	4	57280	5
56961	4	57075	4	57165	3½	57287	3½
56962	4	57076	4	57166	3½	57288	4½
56963	4	57079	4	57169	3½	57290	4
56964	4	57081	3½	57170	3½	57292	4
56965	4	57082	4½	57171	3½	57295	3½
56966	4	57084	4	57173	3½	57297	4
56967	3½	57085	4	57175	4	57298	4
56968	3½	57086	4	57179	4	57299	5
56969	4½	57087	3½	57180	4	57300	3½
56973	4	57089	4	57183	3½	57301	3½
56974	4	57090	4	57187	4	57303	4½
56982	4	57092	4	57188	4	57304	4
56985	3½	57093	4½	57192	3½	57305	4
56988	4	57094	4	57195	4	57306	4
56989	4	57096	3½	57196	4½	57307	4
56990	4	57099	4	57197	5	57310	4
56993	3½	57102	3½	57199	4	57312	5
56994	3½	57103	3½	57201	4	57315	5

Hofkammer-Obligationen.

Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt	Nummer	à pCt.
57319	4	57348	3½	57399	4	57417	4
57320	4	57366	5	57402	4	57418	4
57321	4½	57367	5	57403	4	57420	4
57323	4	57368	5	57404	4	57428	3½
57327	4	57379	4	57405	3½	57429	4½
57328	4	57380	3½	57406	4	57430	5
57331	3½	57381	4	57407	4	57439	4
57333	4	57382	4	57409	4	57446	4
57334	4	57385	4	57410	4	57452	4
57335	4	57386	4	57411	4	57453	4
57336	3½	57388	4	57412	4	57456	4
57337	3½	57390	4	57413	4	57457	4
57338	3½	57391	4	57414	4	57459	4
57341	4	57395	4	57415	4½	57467	4
57342	4						

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. März l. J., die eröffnete Stelle eines Vorstandes des Landcommissariats in Bergzabern in provisorischer Eigenschaft, dem Landcommissariatsactuar Max Freiherrn von Maillot de la Treille, in Kaiserslautern, zu verleihen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 9. April l. J. den Stadtrath Friedrich Deidesheimer zum zweiten Adjunkten der Stadt Neustadt, gleichnamigen Landcommissariats, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. März 1847, wurde der Schuldienst-Exspectant Joseph Fischer von Friedelsheim, zum selbstständigen Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Forst, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. April 1847, wurde der

Digitized by Google

dermalige Gehülfe an der katholischen Schule zu Landstuhl, Landcommissariats Homburg, Franz Schreck, in provisorischer Eigenschaft zum obern Mädchenlehrer daselbst befördert, dann der dermalige Gehülfe zu Ramstein, Joseph Schwarz, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Landstuhl ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. November 1846 das dem Schuhmacher Joseph Rosenbach, zu München, unterm 15. November 1845 verliehene, inzwischen auf den Schuhmachergesellen Joseph Resch, zu Giesing, übergegangene Gewerbsprivilegium auf Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhmacherarbeit, wobei dem frühen Brechen des Oberleders sowie dem Abtreten desselben auf dem Ballen vorgebeugt werden soll, für den Zeitraum eines weiteren Jahres;

unterm 25. Dezember 1846 das dem Mechanikus Friedrich Ungerer zu München unterm 7. Dezember 1844 verliehene zweijährige Privilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Verbesserungen der gleicharmigen Waagbalken, resp. auf Anfertigung solcher Waagbalken, für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren;

unterm 27. Dezember 1846 das dem Schlossermeister und Mechaniker Philipp Zimmerer aus Herzogenaurach unterm 9. Dezember 1843 allergnädigst verliehene Privilegium auf Verfertigung der von ihm erfundenen, verbesserten Rotations-Pumpen für den Zeitraum von sechs weiteren Jahren, endlich

unterm 3. Jänner l. J., das dem Gold- und Silberarbeiter Mathäus Grimm, zu Haidhausen unterm 13. Jänner 1845 verliehene Gewerbsprivilegium auf Verfertigung von Goldfiligran — dann von verbesserten Silberfiligranarbeiten nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von drei Jahren zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Schuhmachermeister Andreas Schuler, zu München, unterm 15. August 1846 verliehene, und unterm 23. October desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf das von ihm erfundene eigenthümliche Verfahren bei Verfertigung von Schuhmacherarbeiten, wodurch das Verbrennen des Leders beim Ausputzen gänzlich vermieden, die Sohle dauerhafter gemacht, und das Eindringen der Feuchtigkeit abgehalten wird, ist wegen Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen wieder eingezogen worden.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung der treffenden Erfindung in Bayern, wurden auf den Grund des §. 30. Ziffer 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842, als erloschen erklärt:

das dem Hofbuchdrucker Eduard Hänel, zu Berlin, unterm 20. November 1845 verliehene und unterm 12. März 1846 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der von ihm erfundenen eigenthümlich zusammengesetzten und in Preußen seit dem 8. September 1844 auf fünf Jahre privilegirten Typengußmaschine;

das dem Fabrikanten elastischer Filzwaaren, Christoph Wolff, zu Kempten, unterm 29. April 1845 verliehene, und unterm 4. Juni desselben Jahres ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen elastischen Vorrichtungen, mittelst welcher die auf Gebäude, Werkzeuge, Maschinen, Arbeiten und Arbeiter schädlich einwirkenden Erschütterungen und Prellungen, hervorgebracht durch Stöße, Hiebe, Schläge und schnellen Druck, größtentheils aufgehoben,

Digitized by Google

und die Wirkung der angewandten Kraft gleichzeitig vermehrt werden soll, ferner

das dem Sattlermeister Eligius Weiner, zu Mildertshofen, Landgerichts München, unterm 15. Juni 1844 verliehene und unterm 6. September desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Privilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen beweglichen Pferdkummete mit Holz- oder Eisengerippe, dann

das dem Mechaniker Joseph Steiner, in München, unterm 30. November 1845 verliehene und unterm 23. Februar 1846 ausgeschriebene zweijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maschine zur Verfertigung von Kettenringchen aus jedem Metalldrahte für Gold- und Silberarbeiter, Nadler ꝛc.,

das dem Chemiker Abraham Mayer, in München, unterm 1. Mai 1844 verliehene und unterm 14 Juni desselben Jahres ausgeschriebene Gewerbsprivilegium:

1. auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens auf die schnellste Weise Essig zu bereiten,
2. auf Ausführung der von ihm erfundenen, technischen Probe des Essigs nach seinem Säuergehalt, und
3. auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung der Liqueure und Parfümerien;

das dem Director der Königl. Provinzialgewerbschule in Trier, Carl Hartmann, unterm 21. November 1845 verliehene und unterm 23. Februar 1846 ausgeschriebene siebenjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihm erfundenen verbesserten Füllofens;

endlich das dem Glasermeister Joseph Weittenhiller, zu Eichstädt, unterm 19. Juli 1844 verliehene und unterm 21. Dezember desselben Jahres ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf Verfertigung erhabener Schriften und Ziffern in allen Formen und aus einer eigenthümlichen Masse, zu Monumenten, Firmen, Hausnummern u. dgl.

Verzichtleistung auf Gewerbsprivilegien.

Der Bildhauer und Vergolder Gottfried Leber, zu Fürth, hat auf das ihm unterm 2. Dezember 1838 verliehene, und unterm 25. Jänner 1839 ausgeschriebene fünfzehnjährige Gewerbsprivilegium auf eine von ihm erfundene, kombinirte Metall- Zain- Blattschlag und Reibmaschine; für die Bereitung von ächten und unächten Metallbüchern und Bronzefarben; und

der Stecknadelverleger Johann Jacob Boeck, zu Nürnberg, auf das ihm unterm 12. Dezember 1841 verliehene und unterm 9. März 1842 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Maschine zur Verfertigung von Haken und Oesen verzichtet.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond für das Jahr 18⅓ nachbenannten Studierenden an den Königl. Universitäten und in biennio practico sich befindenden Medizinern, Stipendien von je 100 fl allergnädigst zu bewilligen und beziehungsweise wieder zu verleihen geruht:

I. An der Königl. Universität München.

a) Candidaten der Theologie:

1. Amann, Mathias, von der Vorstadt Au,
2. Castell, Franz Xaver, Freiherr von, aus Bödernau,
3. Rampf, Michael, von München,

b) Candidaten der Rechtswissenschaft:

4. Hammann, Friedrich, von Münchberg,
5. Gunzenhäuser, Wolf, von Bayreuth,

c) Candidat der Medizin:

6. Stein, Julius, von Bayreuth,

d) Studierende der Philosophie:

7. Weckerle, Andreas, von München,
8. Dr. Huber, Franz von Paula, aus München,

e) in biennio an der Universität befindlichen Medizinern:

9. Kiderle, Johann Richard, von Ebersbach,

Digitized by Google

10. Held, Johann Baptiſt, von Roſenheim;

ferner von den früheren Studierenden der Univerſität München folgenden

f) In der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechts-Candidaten:

11. von Bar, Conſtantin, von München,
12. Cloſtermeyer, Heinrich, aus Regensburg,
13. Donle, Guſtav, von Windsheim,
14. Martin, Johann Nepomuk, von München,
15. Weber, Ludwig Philipp, von Schwegenheim,
16. Hartmann, Johann, von Immenthal,
17. Dr. Keck, Ferdinand, von München,
18. Wittmann, Thomas, von Hellberg,
19. Kranzbühler, Carl, von Speyer und
20. Regnet, Albert, von Viechtach.

II. An der Königl. Univerſität Würzburg.

a) Candidat der Rechte:

1. Pöhlmann, Carl v., Rüdenhauſen;

b) Candidat der Medizin:

2. Burger, Thomas, von Bamberg;

c) Candidat der Philoſophie:

3. Weippert, Carl, aus Burgſinn;

d) in biennio an der Univerſität befindliche Mediziner:

4. Schnetter, Joſeph, von Gerolzhofen,
5. Then, Ferdinand, von Röthlein,
6. Greb, Joſeph, aus Aſchach;

ferner von den früheren Studierenden der Univerſität Würzburg folgenden

e) in der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechts-Candidaten:

7. Kammer, Carl, von Trennfurt,
8. Zirkelbach, Joſeph, von Neuſtadt a. S.,
9. Münch, Chriſtian, von Großheubach,
10. Kießling, Theodor, von Aſchbach,
11. Fritz, Franz, von Zellingen und
12. Frankenberger, Franz, von Aſchaffenburg.

III. An der Königl. Univerſität Erlangen.

a) Candidaten der Theologie.

1. Raps, Carl, aus Bayreuth,
2. Walter, Heinrich, von da,
3. Uhrig, Johann Jacob, aus Speyer,
4. D'Alleur, Ignaz Wilhelm Conrad, aus Berneck,
5. Neubig, Carl, aus Bayreuth;

b) Candidaten der Rechtswiſſenſchaft.

6. Friedrich, Wilhelm, aus Ansbach,
7. Bibel, Ludwig Auguſt, aus Regensburg,
8. Amhoff, Franz, aus Bayreuth,

c) in biennio an der Univerſität befindliche Mediziner:

9. Gotiſchalk, Friedrich Ernſt, aus Weihenzell,
10. Pfaff, Immanuel Friedrich, aus Erlangen,

ferner von den früheren Studierenden der Univerſität Erlangen folgenden

d) in der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechts-Candidaten:

11. Wolf, Erdmann Jacob, aus Regensburg,
12. Sattler, Wilhelm, aus Erlangen,
13. Knoch, Carl, von da,
14. Krieg, Theodor, von St. Georgen.

IV. Für künſtleriſche Ausbildung

wurde

dem Johann Hofner, von Areſing, Königl. Landgerichts Schrobenhauſen, ein Stipendium im Betrage von 200 fl allergnädigſt bewilligt.

Digitized by Google

ad 13141 M.. pr. den 15. April 1847.

Verzeichniß

der während des II. Quartals $18^{46}/_{47}$ auf dem Frankenthaler Canal aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Gegenstände.	Einfuhr.	Ausfuhr.
1	Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Holz, Ziegeln und Töpferwaaren in Fahrzeugen von 100—600 Zentner	79 Fahrzeuge	2 Fahrzeuge
2	Ditto in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner	4 dto.	—
3	Ditto in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner	3 dto.	—
4	Wein, Bier, Brandwein	6½ Stück	1576½ Stück
5	Leere Stückfässer	1160 dto.	3 dto.
6	Fässer, leere, von geringerer Größe	455 Fässer	51 Fässer
7	Birkenfaßreife	60 Gebund	—
8	Getraide und Mehl in Säcken	52 Säcke	—
9	Steinkohlen	—	5359 Ztnr.
10	Eisen, Draht, Blech, Kupfer	80 Ztnr.	2410 dto.
11	Stärke	—	30 dto.
12	Diverse Handelsgüter	9 Ztnr.	316 dto.
13	Bretter und Dielen	8600 Stück	—
14	Latten und Rahmschenkel 9600 Stück	9600 dto.	—
15	Glaswaaren	—	71 Ztnr.
16	Tabaksblätter	32 Ztnr.	—

Also aufgestellt und bescheinigt.

Frankenthal, den 9. April 1847.

Königl. Rentamt.

Lucheſi.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 28. Speyer, den 22. April 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Bearbeitung neuer Gesetzbücher betr. — Herausgabe einer neuen Postkarte von Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen und Nassau, durch den Königl. Hof- und Oberpostrath Löhle in München. — Uebersicht der in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Kaiserslautern bis zum Schlusse des Jahres 1846 gemachten Einlagen und der pro 1846 darauf treffenden Zinsen. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1845. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats März 1847. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Bearbeitung neuer Gesetzbücher betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Zur Beschleunigung der von Uns schon vor längerer Zeit allergnädigst angeordneten Bearbeitung neuer Gesetzbücher finden Wir Uns bewogen, die Verordnung vom 10. März 1844 außer Wirksamkeit zu setzen, und auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen was folgt:

Art. I. Die in jener Verordnung vom 10. März 1844 (Regierungsblatt S. 217) *) angeordnete Gesetzcommission ist aufgehoben. Dieselbe hat jedoch die bereits begonnene Berathung über das Strafgesetzbuch zu beendigen.

Art. II. Die Gesetzgebung ist wieder mit Unserem Justizministerium vereinigt. Außer den dabei zu verwendenden Justiz-Ministerialräthen sind Unserem Justizministerium zu dem Ende noch beigegeben: die Ober-Appellationsräthe Molitor, Ringelmann und Kleinschrod, dann Hofrath und Professor von Bayer.

München, den 6. April 1847.

Ludwig.

v. Maurer, Staatsrath.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär

Ministerialrath Haller.

*) Amtsblatt 1844, S. 145.

Digitized by Google

Ad Nrm. 531 Pr d. pr. den 19. April 1847.

(Die Herausgabe einer neuen Postkarte von Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen und Nassau durch den Königl. Hof- und Oberpostrath Löhle in München.)

Das Präsidium

der Königl. Regierung der Pfalz.

Im dem Verlage der Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München ist vor Kurzem eine neue durchaus verbesserte Auflage der von dem Königl. Hof- und Ober-Postrath Löhle herausgegebenen Postkarte von Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und Nassau mit nördlicher Ausdehnung bis Leipzig und Cassel, welche zugleich als Uebersichtskarte des südwestlichen Teutschlands dient, und alle Fortschritte der Eisenbahnen in rotheingezeichneten Linien enthält, erschienen, und das unterfertigte Präsidium kann nach genommener Einsicht diese Karte als sehr brauchbar zur Anschaffung empfehlen.

Sämmtlichen Behörden und Beamten wird diese Karte zu dem Preise abgegeben, wie sie von der Königl. Postanstalt selbst bezogen wird, nämlich:

das unaufgezogene Exemplar zu . . . . . 2 fl

das auf Leinwand gezogene Exemplar zu 3 fl 12 kr

statt der gewöhnlichen Verkaufspreise von 3 fl 12 kr und 4 fl 24 kr.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestellungen der Königl. Behörden und Beamten der Pfalz bis zum Ablaufe des nächsten Monats bei dem Präsidialsecretariate der Königl. Regierung anzubringen sind, wo der noch außerdem bewilligte Rabatt von einem Freiexemplar auf sechs subscribirte Exemplare den Abnehmern berechnet werden wird.

Speyer, den 18. April 1847.

Alwens.

Müller.

---

pr. den 19. April 1847.

Verzeichniß

der in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Kaiserslautern bis zum Schlusse des Jahres 1846 gemachten Einlagen und der pro 1846 darauf treffenden Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen. fl	kr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahres 1846. fl	kr
1	*Alsenborn, protestantische Pfarrei	—	23	—	—	—	—	23
2	Dieselbe	63	—	226	1	28	64	28
3	Dansenberg, Armenpflegschaft	21	1	360		47	21	48
4	" Schulfond	10	—	270		17	10	17
5	*Erfenbach, Armenpflegschaft	67	55	360	1	22	34	17
6	" protestantische Kirche	1	16	id.		2	1	18
7	Erzenhausen, Armenpflegschaft	42	21	id.	1	34	43	55
8	* " Gemeinde	87	54	305	2	46	2	46
9	Eulenbis, Armenpflegschaft	21	—	360		47	21	47
10	Falkenstein, Gemeinde	15	13	id.		34	15	47
11	" Armenpflegschaft	72	51	id.	2	43	75	34
12	*Fischbach, Armenpflegschaft	72	56	id.	2	27	35	23

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen.		Zinszeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1846.	
		℔	Xr		℔	Xr	℔	Xr
13	Forststrafen-Dispositionsfond	390	27½	—	—	—	390	27½
14	Frankenstein, Armenpflegschaft	26	18	360		58	27	16
15	* „ protestantische Kirche	153	29	25	2	56	106	25
16	„ dieselbe	100	—	236				
17	Gundersweiler, protestantische Kirche	90	—	282	2	37	92	37
18	Hochspeyer, Gemeinde	1000	—	91	10	54	1510	54
19	„ „	500	—	29				
20	„ Armenpflegschaft	145	18	360	5	24	150	42
21	Hochstein „	31	7	id.	1	9	32	16
22	Hohenecken „	10	18	id.		22	10	40
23	„ Schulfond	10	—	270		17	10	17
24	Imsweiler, Gemeinde	391	9½	360	14	33	405	42½
25	„ Armenpflegschaft	4	45	id.		19	8	58
26	„ „	3	54	334				
27	Kaiserslautern, Gemeinde	308	19	360	11	27	319	46
28	„ israel. Kultus-Gemeinde	202	45	id.	7	33	210	18
29	„ protestantische Kirche	150	—	269	4	10	154	10
30	*Lohnsfeld, Armenpflegschaft	67	54	357	2	31	2	31
31	Mehlbach „	10	14	360		28	20	42
32	„ „	10	—	92				
33	„ Schulfond	51	3	360	1	54	52	57
34	„ Gemeinde	45	11	240	1	56	80	4
35	„ „	32	57					
36	*Morlautern, Armenpflegschaft	28	9	353	1	1	1	1
37	Münchweiler, Gemeinde	104	—	1	1		139	1
38	Neuhemsbach „	35	—					
39	Niederkirchen, israelitische Kultusgemeinde	100	—	328	4	3	124	3
40	„ „	20	—	316				
41	*Otterberg, 1. protestantische Pfarrei	—	39	—	—	—	—	—
42	„ Armenpflegschaft	52	36	360	1	58	54	34
43	Otterbach, protestantische Kirche	30	—	209		39	30	39
44	„ Armenpflegschaft	20	—	123		15	20	15
45	Pörrbach „	10	34	360		24	10	58
46	*Potzbach „	26	23	id.		42	17	5
47	Rodenbach „	50	7	id.	1	52	51	59
48	Schneckenhausen, Gemeinde	51	44	id.	1	56	53	40
49	Schweisweiler, Armenpflegschaft	67	51	id.	2	82	70	23
50	Sembach, Schulfond	114	46	id.	4	17	119	3
51	*Siegelbach, Armenpflegschaft	94	35	id.	2	2	46	37
52	Sippersfeld, Gemeinde	8	38	id.		21	108	59
53	„ „	100	—	1				
54	„ Armenpflegschaft	71	5	360	2	59	84	4
55	„ „	10	—	337				
56	*Trippstadt, katholische Kirche	120	—	169	2	6	2	6
57	*Waldleiningen, Armenpflegschaft	52	27	360	1	52	44	19

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen.		Zinszeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1846.	
		fl	Xr		fl	Xr	fl	Xr
58	Wartenberg-Rohrbach, Gemeinde	135	6	360	5	1	140	7
59	Winnweiler, Gemeinde	100	6	id.	5	11	105	17
60	" "	44	34	314				
61	" Armenpflegschaft	108	7	360	4	1	112	8
	Summa	5767	26		127	28	5250	21

Anmerkung. Die Einlagen 1, 5, 8, 12, 15, 30, 36, 41, 46, 51, 56 und 57 sind im Laufe des Jahres 1846 ganz oder theilweise zurückgezogen worden.

Ad Nrm. 13569 M. pr. den 20. April 1847.

(Beschlagnahme einer Druckschrift)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 der Verfassungsbeilage vom Stadtcommissariate Hof verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Mola Lontez, Leipzig 1847. Druck und Verlag von Phil. Reclam jun."

wurde durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. d. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung Statt zu finden habe.

Speyer, den 19. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Lacher.

pr. den 19. April 1847.

Nachweise

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des Emeritenfonds für katholische Geistliche in der Pfalz am Ende des Jahres 1845.

A. Rechnung des Jahres 1845.

1. Außerordentliche Einnahme.

	fl	Xr	₰
I. Rückstand der Rechnung des vorigen Jahres	3086	59	2
II. Einnahmsausstände vom vorhergehenden Jahre	647	10	—
III. Vermächtnisse und Schenkungen	—	—	—
IV. Veräußerung von Gütern und Mobilien	—	—	—
V. Abgetragene Kapitalien	17062	47	1
VI. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten	5	1	—
Betrag der außerordentlichen Einnahme	20801	57	3

2. Ordentliche Einnahme.

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
VII. Staatsgehalt der erledig-						

Digitized by Google

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
ten Pfarreien im Jahre 1845	8056	39	2			
VIII. Interkalar-Gefälle der erledigten Pfarreien . .	692	9	2			
IX. Miethzins von Häusern und Gebäuden . .	—	—	-			
X. Pachtzins von Feldgütern	—	—	-			
XI. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien . . .	4134	35	1			
Betrag der ordentlichen Einnahme				12883	24	1
Gesammt-Einnahme				33685	22	-

3. Gewöhnliche Ausgabe.

	fl	kr	₰
XII. Pensionen und Unterstützungen . .	3349	6	3
XIII. Pfarrverwesungskosten	4777	12	-
XIV. Stiftungen	120	—	-
XV. Verwaltungskosten	432	36	-
XVI. Steuern und Auflagen . . .	—	—	-
Betrag der gewöhnlichen Ausgabe	8678	54	3

4. Außerordentliche Ausgabe.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
XVII. Pfarrverwesungskosten .	—	—	-			
XVIII. Stipendien an studirende Theologen aus der Pfalz	500	—	-			
XIX. Erwerbung von Realitäten	—	—	-			
XX. Angelegte Kapitalien .	16499	6	-			
XXI. Stiftungen . . .	—	—	-			
XXII. Gerichts- und Verfolgungskosten . .	3	37	-			
XXIII. Ausfälle von Einnahmen	116	21	-			
XXIV. Ausstände von Einnahmen . . .	596	9	1			
Betrag der außerordentlichen Ausgabe				17715	13	1
Gesammt-Ausgabe				26394	8	-

5. Abgleichung.

	fl	kr	₰
1. Betrag aller Einnahmen . .	33685	22	-
2. Betrag aller Ausgaben . .	26394	8	-
Demnach Kassenvorrath . .	7291	14	-

B. Vermögensstand am Ende des Jahres 1845.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
1. Rechnungsrückstand des Jahres 1845 .				7291	14	-
2. Kapitalvermögen im Jahre 1845:						
a) älterer Kapitalbestand .	87032	13	2			
b) abgetragene Kapitalien .	17062	47	1			
c) Rest an älterem Bestande	69969	26	1	86468	32	1
d) Neuangelegte Kapitalien	16499	6	-			
3. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten				3	37	-
4. Ausstände von Einnahmen . . .				596	9	1
Summa . .				94359	32	2

C. Verwendung im Zwecke des Fonds.

Neun emeritirte Priester, (wovon im Laufe des Jahres Einer gestorben ist) erhielten, theils unter Enthebung von ihren Pfarrdiensten, theils, und zwar Einer derselben mit Beigebung eines Hilfspriesters, jährliche Pensionen von 130 fl bis 450 fl (theilweise als Zuschuß zu der zu beziehenden Staats-Pension). — Außerdem wurden an acht Geistliche, wovon Einem, wegen schwerer Krankheit, durch Beigebung eines Hilfspriesters, den Andern aber wegen Alters, Kränklichkeit und sonst zu berücksichtigender Verhältnisse, momentane Unterstützungen von 25 fl bis 175 fl gereicht.

Speyer, den 17. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Lacher.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Dürkheim	3. März	—	-	—	—	-	—	2	9	11	1	12	24	—	-	—	—	-	—
"	10. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	17. "	—	-	—	—	-	—	3	9	53	2	13	20	—	-	—	—	-	—
"	24. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	31. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	6. "	4	10	36	3	14	8	1	8	64	1	11	44	71	7	41	89	5	46
"	13. "	4	11	—	3	14	40	5	9	35	4	12	50	70	8	9	88	6	7
"	20. "	89	11	48	60	15	44	4	10	—	3	13	24	93	8	27	124	6	20
"	27. "	63	12	3	44	16	4	3	10	35	2	14	10	51	8	55	68	6	41
Grünstadt	— "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	— "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Kaiserslautern	2. "	722	10	5	175	15	19	198	8	59	141	12	31	1270	7	13	1443	6	21
"	9. "	1170	10	15	769	15	35	278	9	4	191	12	41	1638	7	22	1884	6	29
"	16. "	866	11	52	370	17	2	320	9	51	228	13	47	1292	7	51	1468	6	55
"	23. "	480	11	33	315	17	33	304	10	35	217	14	49	1206	8	23	1370	7	22
"	30. "	444	12	12	292	18	32	236	11	24	168	15	58	908	9	1	1030	7	56
Kirchheimbolanden	— "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Landau	4. "	251	10	50	171	15	55	9	9	—	7	12	11	134	7	50	165	6	20
"	11. "	219	11	12	149	16	27	11	9	10	8	12	28	190	8	12	235	6	38
"	18. "	402	11	31	273	17	—	6	9	16	4	11	36	154	8	18	190	6	43
"	25. "	418	12	7	284	17	47	15	10	45	11	14	37	187	8	48	231	7	7
Neustadt	2. "	480	10	16	320	15	24	22	8	23	16	11	41	67	7	31	74	6	37
"	6. "	397	10	36	265	15	54	31	8	39	22	12	5	61	7	32	67	6	47
"	9. "	481	10	40	321	16	—	28	9	1	20	12	36	67	7	48	74	7	1
"	13. "	167	11	13	111	16	49	18	9	40	14	13	32	52	8	4	57	7	16
"	16. "	503	11	27	335	17	11	45	9	58	32	13	56	64	8	21	70	7	34
"	20. "	187	11	36	125	17	24	65	10	11	46	14	20	83	8	27	91	7	36
"	23. "	316	11	46	211	17	39	72	10	32	51	14	44	34	8	39	37	7	47
"	27. "	174	12	10	116	18	15	25	10	51	18	15	11	37	8	59	41	8	6
"	30. "	430	12	9	287	18	14	51	11	18	36	15	50	70	9	1	77	8	7
Speyer	2. "	3	9	54	2	15	27	10	8	17	7	11	35	40	7	29	47	6	35
"	9. "	45	10	3	29	15	41	20	8	45	14	12	15	46	7	38	53	6	43
"	16. "	24	11	2	15	17	13	14	9	6	10	12	44	48	8	1	55	7	3
"	23. "	12	12	8	7	18	45	—	-	—	—	-	—	27	8	32	31	7	30
"	30. "	15	12	15	10	19	6	6	10	57	5	15	19	27	9	—	30	7	55
Zweibrücken	4. "	189	10	23	123	15	59	161	9	17	117	12	59	13	7	10	16	5	52
"	11. "	211	10	36	137	16	19	116	9	39	82	13	30	17	7	33	20	6	11
"	18. "	272	11	12	177	17	14	207	10	9	149	14	12	9	7	44	10	6	20
"	25. "	363	11	51	236	18	14	263	10	55	188	15	17	30	8	6	36	6	38
"	3. "	47	9	38	29	15	24	56	8	22	39	12	3	—	-	—	—	-	—
Pirmasens	10. "	36	10	7	22	16	11	17	8	31	12	12	16	20	6	21	23	5	5
"	17. "	69	10	37	43	16	59	68	9	40	47	13	55	—	-	—	—	-	—
"	24. "	53	11	42	33	17	55	55	10	14	38	14	44	—	-	—	—	-	—
"	31. "	82	11	56	51	19	5	80	10	52	74	15	39	4	8	6	5	6	24
"																			

Digitized by Google

ſicht

des Monats März 1847.

Spelzkern.					Gerſt.					Haſer.					Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	9	8	48	7	11	—	22	6	53	28	5	30	
—	—	—	—	—	—	12	8	48	10	11	—	27	6	59	34	5	35	
—	—	—	—	—	—	26	8	53	21	11	26	20	6	56	26	5	33	
—	—	—	—	—	—	15	10	35	12	13	14	21	7	23	27	5	54	
—	—	—	—	—	—	12	12	8	10	15	10	37	7	26	47	5	57	
—	—	—	—	—	—	20	8	44	15	10	55	4	5	57	5	5	28	
—	—	—	—	—	—	11	9	21	8	11	41	10	6	2	11	5	33	
—	—	—	—	—	—	22	9	50	18	12	17	27	6	16	30	5	51	
—	—	—	—	—	—	32	10	43	26	13	24	10	6	30	11	5	58	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	
—	—	—	—	—	—	482	8	25	365	11	6	800	5	24	888	4	52	
—	—	—	—	—	—	548	8	48	415	11	37	486	5	26	540	4	55	
—	—	—	—	—	—	554	9	50	417	12	59	442	5	42	491	5	8	
—	—	—	—	—	—	600	10	15	454	13	32	752	6	2	835	5	26	
—	—	—	—	—	—	586	10	52	444	14	23	718	6	17	798	5	39	
—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	85	9	—	65	11	42	10	6	6	12	5	7	
—	—	—	—	—	—	42	9	12	32	11	57	5	6	6	6	5	7	
—	—	—	—	—	—	62	9	40	48	12	34	30	6	16	36	5	15	
—	—	—	—	—	—	30	10	26	23	13	33	24	6	27	28	5	25	
—	—	—	—	—	—	91	8	12	73	10	15	21	5	54	26	5	19	
—	—	—	—	—	—	71	8	31	57	10	39	35	5	56	38	5	20	
—	—	—	—	—	—	92	8	39	74	10	49	53	5	57	58	5	21	
—	—	—	—	—	—	63	9	3	51	11	18	28	6	5	31	5	29	
—	—	—	—	—	—	97	9	15	78	11	34	31	6	10	34	5	33	
—	—	—	—	—	—	31	9	24	25	11	45	38	6	29	42	5	50	
—	—	—	—	—	—	79	9	48	63	12	15	37	6	36	41	5	56	
—	—	—	—	—	—	46	10	12	37	12	45	39	6	53	43	6	12	
—	—	—	—	—	—	81	10	20	64	12	65	67	6	47	74	6	6	
—	—	—	—	—	—	17	8	25	13	10	56	16	5	44	18	5	9	
—	—	—	—	—	—	32	8	33	25	11	6	41	5	52	45	5	17	
—	—	—	—	—	—	22	9	16	17	12	3	75	6	2	84	5	26	
—	—	—	—	—	—	29	9	51	22	12	48	71	6	4	79	5	27	
—	—	—	—	—	—	18	10	13	14	13	17	39	6	3	43	5	27	
—	—	—	—	—	—	19	8	13	15	10	21	191	5	36	217	4	55	
—	—	—	—	—	—	72	8	52	56	11	10	232	5	41	263	5	—	
—	—	—	—	—	—	30	9	57	24	12	32	132	5	49	150	5	8	
—	—	—	—	—	—	16	10	20	12	13	1	316	5	34	359	4	53	
—	—	—	—	—	—	2	7	50	2	9	24	62	5	36	72	4	49	
—	—	—	—	—	—	7	7	48	6	9	20	190	5	41	233	4	53	
—	—	—	—	—	—	2	7	51	2	9	25	93	5	43	108	4	55	
—	7	48	3	10	49	—	-	—	—	—	—	148	5	56	172	5	6	
—	—	—	—	—	—	2	7	15	2	8	42	103	5	38	120	4	51	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate März 1847.

Orte.	Mittlere Taxe für Schwarz-Brod per Kilogramm.		Weiß-Brod per Kilogramm.		Ochsen-Fleisch per Kilogramm.		Kalb-Fleisch per Kilogramm.		Mittlere Preise für Schwarz-Mehl per Kilogramm.		Weiß-Mehl per Kilogramm.		Butter per Kilogramm.		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen per Liter.		Erbsen per Liter.		Linsen per Liter.		Heu per 50 Kilogramm.		Stroh per 50 Kilogramm.	
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	10	3	11	2	21	3	15	—	14	—	18	2	—	56	2	30	10	—	10	—	10	—	1	35	1	37
Frankenthal	10	2	11	2	22	—	13	1	14	—	15	2	—	51	2	25	7	2	8	2	8	2	1	34	1	12
Germersheim	12	1	13	1	26	—	16	—	15	—	21	—	1	—	4	30	13	—	13	—	13	—	2	—	1	20
Grünstadt (wurden nicht eingesendet.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	12	—	16	—	20	—	12	—	16	—	20	—	—	52	3	20	13	—	12	—	13	—	1	55	1	10
Landau	12	2½	15	1½	26	—	16	—	20	—	21	—	—	56	6	24	10	—	12	—	10	—	2	—	1	18
Pirmasens	12	1	17	2	16	—	12	—	20	—	26	—	1	—	3	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—
Speyer	10	1	11	—	12	—	8	—	18	—	20	—	1	6	2	24	9	—	9	—	10	—	1	30	1	12
Zweibrücken	13	—	17	—	22	—	16	—	16	—	20	—	—	48	2	—	10	—	12	—	10	—	2	—	1	15

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. April l. J. zu der erledigten Stelle eines ordentlichen Professors der Geschichte an der Königl. Universität München, den bisherigen Professor der Geschichte an dem Lyceum zu Speyer Dr. Kaspar Zeuß, vom 1. April d. J. anfangend, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. April l. J.

I. auszusprechen, daß die bei dem Königl. Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Zeit angestellten statusmäßigen Räthe fortan den Titel „Oberkirchen- und Schulräthe" zu führen haben, ferner

II. die durch Austritt des bisherigen Oberkirchenrathes Dr. Herb eröffnete Stelle eines statusmäßigen Oberkirchen- und Schulrathes, vom 16. April l. J. anfangend, in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen Regierungsrathe bei der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Dr. Sebastian Darenberger, allergnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 29. Speyer, den 24. April 1847.

Inhalt:

Theuerung der Lebensmittel. — Neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1847. — Erledigung der Einnehmerei Meckenheim. — Brand zu Bobenheim a. Rh., hier Belobung. — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 13730 M. pr. den 22. April 1847.

(Die Theuerung der Lebensmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Fortdauer der Theuerung und dem damit eingetretenen Nothstande sieht sich die unterfertigte Stelle im Hinblick auf das Decret vom 16. — 24. August 1790, Tit. XI. Art. 3 № 4 und 5, das Decret vom 19.—22. Juli 1791, Tit. I. Art. 46 und die Allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825, §§. 57, 62 und 63, veranlaßt, zu beschließen, was folgt:

§. 1.

Das Branntweinbrennen, Essigsieden und Stärkefabriziren aus Kartoffeln, dann das Branntweinbrennen aus Getraide wird hiemit bis auf Weiteres für den ganzen Regierungsbezirk der Pfalz verboten.

Dieses allgemeine Verbot tritt zugleich an die Stelle der im Vollzug der beiden Regierungsausschreiben vom 25. und 31. Januar l. J. vermittelst Local-Polizeibeschlüssen erfolgten speciellen Verbote.

§. 2.

Die Versiegelung der Kessel und Hüte und die Hinterlegung der letzteren auf dem Bürgermeisteramte sind da, wo beides noch nicht geschehen seyn sollte, unverzüglich zu bewirken.

§. 3.

Sind Ausnahmen von den speciellen Verboten, insbesondere für das Branntweinbrennen aus kranken Kartoffeln auf längere Zeit gewährt, so erlöschen dieselben, während die Vorkehrungen gegen Mißbrauch bis dahin fortdauern, mit dem achten Tage von dem des Bekanntwerdens gegenwärtiger Verfügung an.

Digitized by Google

§. 4.

Der Aufkauf von Getraide und Kartoffeln in den Häusern wird andurch gleichfalls bis auf Weiteres für die ganze Pfalz verboten.

Zugleich ersetzt dieses allgemeine Verbot die zum Vollzuge der Regierungsausschreiben vom 29. September und 19. November v. J. im Wege der Local-Polizei-Beschlüsse ergangenen speziellen Verböte.

§ 5.

Ausgenommen von dem Verbote im §. 4 ist a) der Aufkauf zum eigenen Bedarfe von Seite der Consumenten, dann der Bäcker, Müller und Mehlhändler, b) jener von patentisirten Fruchthändlern, welche auf dem Grunde genügender Gewährleistung dafür, daß sie das ganze aufgekaufte Quantum jedesmal binnen 8 Tagen auf Fruchtmärkte der Pfalz zum Wiederverkaufe bringen, von dem Königl. Landcommissariate durch besondern, auf längere oder kürzere Dauer und unter dem Vorbehalte unbedingter Zurücknahme-Befugniß ausgestellten Vorweis legitimirt sind.

§. 6.

Demgemäß darf dann auch kein Getraide über die Grenze der Pfalz, und zwar selbst nicht nach Frankreich gegen Bezahlung des Ausgangszolles ausgeführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Fruchtmarkte der Pfalz feil geboten war und dort gekauft wurde.

Hierüber hat sich der Ausführende auf jedwede Aufforderung von Seite einer Polizei- oder Zollbehörde oder der Gendarmerie mittelst förmlicher, von der Polizeibehörde auszustellender Zeugnisse auszuweisen.

Diese Zeugnisse haben die Namen und den Wohnort der Käufer, dann die Quantität und die Gattung des gekauften Getraides genau auszudrücken und sind nur auf vier Wochen vom Tage der Ausstellung an gültig.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 oben unterliegen gerichtlich polizeilicher Bestrafung, vorbehaltlich der sonst veranlaßten administrativ-polizeilichen Maaßnahmen und Einschreitungen.

Der genaueste Vollzug gegenwärtiger Verfügung wird den Polizei- und Zollbehörden zur Pflicht gemacht und insbesondere noch den Königl. Landcommissariaten zur geeigneten Einleitung und Ueberwachung empfohlen.

Speyer, den 19. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 13570 M. pr. den 21. April 1847.

(Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches pro 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1847 hat die Presse verlassen und wird durch die Königl. Oberpostamtszeitungsexpedition in München um den Preis von 1 fl 24 xr für das Exemplar auf Druckpapier, und von 1 fl 48 xr für das Exemplar auf Schreibpapier abgesetzt werden.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 7895 N. pr. den 22. April 1847.

(Die Erledigung der Einnehmerei Meckenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Einnehmers Bonau ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Meckenheim erledigt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit Einhaltung des in dem Ausschreiben vom 21. September 1832 (Amtsbl. pag. 552) festgesetzten Termines bei dem Königl. Landcommissariate ihres Wohnorts einzureichen.

Speyer, den 15. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Alwens.

Marc.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 11448 M. pr. den 21. April 1847.

(Brand zu Bobenheim a. Rh., hier Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem Brande zu Bobenheim a. Rh. am 10. v. M. haben sich amtlicher Anzeige zufolge durch unermüdliche Thätigkeit beim Löschen ausgezeichnet:

Thierarzt Körper von Frankenthal und Philipp Weiß von Worms mit ihren beiderseitigen Spritzenmannschaften; ferner Mathias Raidt und Carl Börschinger von Norheim, endlich Ludwig Wehenkel, Daniel Jacob, Johannes Schmitt, Philipp Voll, Joseph Kraus, Augustin Gräf und Johannes Hasch von Bobenheim.

Dies wird hiermit belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

---

pr. den 19. April 1847.

Bekanntmachung,
Cursus für Hufbeschlaglehre betr.

Am dritten Mai d. J. beginnt an der dahiesigen Königl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre.

Diejenigen Hufschmiede, welche daran Antheil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 3. April 1847.

Die Königl. Veterinäranstalt.
Prof. Dr. Schmidt.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. April 1847, wurde das bisherige Gemeinderathsglied Friedrich Zahm von Walsheim, Landcommissariats Zweibrücken, zum Adjunkten dieser Gemeinde, und

das Gemeinderathsglied Jacob Zimmer von Horbach, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjunkten genannter Gemeinde ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 15. April 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	93¾	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	666	
„ „ Promessen per Stück Agio . .	80	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		90⅞
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 30. Speyer, den 29. April 1847.

Inhalt:

Anweisung zum Kartoffelbau. — Universitäts-Stipendien aus pfälzischen Kreisfonds pro $18^{47}/_{48}$. — Dienstbücher der Schiffsmannschaft. — Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Grund-, Haus-, Personal-, Fenster- und Gewerbsteuer-Reclamationen pro $18^{46}/_{47}$. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien. — Cours der Bayer. Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Vollzug des Gesetzes: die Verbesserung des Forstschutzes für die Pfalz; hier insbesondere die darauf bezügliche Instruction.

Ad Nrm. Exh. 13800 M. pr. den 28. April 1847.

(Anweisung zum Kartoffelbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Commission bei dem Buchhändler J. J. Tascher zu Kaiserslautern befindet sich die Druckschrift:

„Anweisung zum Kartoffelbau mit besonderer Bezug-
„nahme auf die Bedürfnisse des Jahres 1847, von
„Dr. Eduard Herberger, Rector der Königl.
„Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kai-
„serslautern. Zweite Auflage. Preis 6 Kreuzer.“

Indem die unterfertigte Stelle auf diese gediegene und lehrreiche Abhandlung aufmerksam macht, wünscht sie derselben eine um so größere Verbreitung, als nicht allein der Inhalt gemeinnützlich, sondern auch der Erlös zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt ist.

Speyer, den 26. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 13761 M. pr. den 26. April 1847.

(Die Universitäts-Stipendien aus pfälzischen Kreisfonds pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den bestehenden allerhöchsten Verordnungen gemäß wird die Concursprüfung für die Bewerber um Universitäts-Stipendien aus pfälzischen Kreisfonds für das Schuljahr $18^{47}/_{48}$ an dem Königl. Lyceum und Gymnasium zu Speyer sowohl, als an dem Königl. Gymnasium zu Zweibrücken und an den Landwirthschafts- und Gewerbschulen am 20. Mai und den folgenden Tagen abgehalten werden.

Die Vorstellungen der Bewerber nebst legalen Zeugnissen über Fleiß, Fortgang, Betragen und Dürftigkeit sind längstens am 17. Mai bei dem einschlägigen Rectorate einzureichen.

Studierende auf inländischen Universitäten sind gehalten, sich bei dem Universitäts-Rectorate, jene auf auswär-

Digitized by Google

tigen Hochschulen aber bei dem nächstgelegenen Bayer. Studien-Rectorate zur Prüfung zu stellen, und die Resultate derselben nebst Sittlichkeits- und Dürftigkeits-Zeugnissen bis zum 1. Juli d. J. längstens anher vorzulegen.

Diejenigen Studierenden, welche bereits im Genusse eines Stipendiums aus pfälzischen Kreisfonds sind, haben bis zum 1. Juli d. J. ihre akademischen Zeugnisse über Fleiß und Wohlverhalten mit dem Bittgesuche um den Fortgenuß des Stipendiums pro $18^{47}/_{48}$ einzureichen, widrigenfalls sie als solche angesehen werden müssen, welche ihre Universitätsstudien mit dem Schuljahre $18^{46}/_{47}$ vollendet und folglich auf den Stipendien-Fortgenuß keinen Anspruch mehr zu machen haben.

Speyer, den 19. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Ad Nrm. Exh. 8041 N. pr. den 25. April 1847.

(Die Dienstbücher der Schiffsmannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung im Amts- und Intelligenzblatte № 3 vom Jahre 1846 „die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaften auf dem Rheine betr.„ wird in Gemäßheit eines weiteren Beschlusses der Central-Rheinschifffahrts-Commission vom 1. September 1846 und nach erfolgter allerhöchster Zustimmung nachträglich verfügt:

1. daß der §. 4 der angeregten Ausschreibung dahin zu vervollständigen sey, daß die Ausstellung der Dienstbücher ohne Unterschied sowohl den Behörden des Aufenthaltsortes, als auch jenen des Wohnortes zustehen soll, so zwar, daß z. B. eine bayerische Behörde auch einem preußischen Schiffer, welcher bei einem bayerischen Schiffer in Dienst tritt, ein Dienstbuch ertheilen könne;
2. daß Knechte und Heitzer auf Dampfschiffen, welche nur auf kürzere Zeit angenommen sind, der allgemeinen Regel unterworfen seyn sollen, sobald sie auf eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Zweck angenommen wurden, daß aber hinsichtlich der ohnehin schon mit Patenten versehenen Steuerleute die Verbindlichkeit nur in Ansehung derjenigen streng nothwendig sey, welche für einen directen und regelmäßigen Dienst angenommen sind.

Speyer, den 15. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Alwens.

Marc.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 8637 N. pr. den 26. April 1847.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe der Grund-, Haus-, Personal-, Fenster- und Gewerbsteuer Reclamationen pro $18^{46}/_{47}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 12 der instructiven Verordnung über das Steuer-Reclamationswesen vom 28. Juli 1818. und des Art. 17 des Gesetzes vom 2. Messidor VII. wird hiemit, nachdem die Grund-, Haus-, Personal-, Fenster- und Gewerbsteuer-Hebrollen in Erhebung gegeben sind, beschlossen, wie folgt:

Reclamationen gegen die Ansätze der obengenannten Hebrollen können nur bis zum 31. Juli l. J. bei den Königl. Landcommissariaten angebracht werden. Nach Verfluß dieses peremptorisch festgesetzten Termines sind alle dergleichen Reclamationen unberücksichtigt zurückzuweisen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der bei der Eingabe zu beobachtenden Formalitäten und der Behandlungsweise bei der Instruirung wird sich auf die Bestimmungen der oben angezogenen Verordnung Cap. III. bis VIII. bezogen, und dabei in Erinnerung gebracht, daß jede Reclamation durch einen vollständigen Auszug aus der Hebrolle belegt seyn müsse und nicht durch das sogenannte Steuerbüchelchen ersetzt werden kann; ferner wird bezüglich der katastrirten Gemeinden in den Bezirken Bergzabern, Frankenthal, Germersheim, Homburg, Kaiserslautern, Kirchheim, Landau, Neustadt, Pirmasens, Speyer und Zweibrücken bemerkt, daß obiger Termin nur die Reclamationen gegen die Steuerhebrollen-Ansätze, keineswegs aber die Reclamationen gegen den Inhalt der definitiven Kataster zum Gegenstande hat, indem über das Verfahren bezüglich dieser letztern besondere Vorschriften durch die allgemeinen Grund- und Haussteuergesetze ertheilt sind.

Speyer, den 22. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Alwens.
Marc.

Gerhardt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. April l. J. dem Revierförster Wilhelm Hanus zu Karleberg, im Forstamte Homburg, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, nach §. 22 Lit. B. C. der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstesleistungen zu gewähren, und an dessen Stelle auf das Revier Karlsberg den Communal-Revierförster Friedrich Ludwig Lindemann zu Wolfstein, im Forstamte Lauterecken, als Aerarial-Revierförster, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. April 1847, wurde der protestantische Pfarrer zu Breitenbach, Friedr. C. Reutlinger, zum Districts-Schulinspector für die protestantischen Schulen des Kantons Waldmohr ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. April 1847, wurden

1. das Gemeinderathsglied Carl Bollinger zu Nünschweiler, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjunkten dieser Gemeinde, und
2. der Gemeinderath Nicolaus Eckerle zu Oberberbach, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten allda, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. April 1847, wurde der bisherige Privatgehilfe an der protestantischen Schule zu Frankenthal, Jacob Heinrich Hörner, zum Gehilfen an der protestantischen Schule in Speyer, und

der dermalige Gehilfe an der katholischen Schule zu Bobenheim, Adolph Wörner, zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammee des Innern, vom 26. April 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant und dermalige Schulgehilfe zu Ottersheim, Carl Ludwig Mühe, zum dritten Gehilfen an der katholisch-teutschen Schule zu Rülzheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Jänner l. J. dem Lorenz Hopfengärtner aus Nürnberg,

Digitized by Google

dermalen zu Regensburg, ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene ‚neue Feuerungs-Methode mit Stein- und Braunkohlen, mittelst Benützung des in beiden Fossilien ruhenden Gases zur Verstärkung des Feuers fur den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 23. Februar l. J., dem Hafnermeister Joseph Schmidt sen. und dem Porzellainmaler N. Prager, beide zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihnen erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, alle Arten von irdenen Geschirren, von Oefen und sonstigen glasirten Thonwaaren, zu vergolden, zu versilbern, alle Farben denselben aufzutragen und in Feuer einzuschmelzen, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 8. März l. J., dem Gutsbesitzer Dunstan Louis Chevalier de Kersabiec und dem Ingenieur Guillaume François Joseph Smiers zu Paris, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihnen verbesserten, in Frankreich seit dem 8. October 1846, auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren patentirten Gasapparates für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Verzichtleistung auf Gewerbsprivilegien.

Der quiescirte Bauconducteur Joseph von Ponzellin zu Landshut, hat auf das demselben unterm 17. März 1844 verliehene, und unterm 3. October desselben Jahres ausgeschriebene sechsjährige Gewerbsprivilegium, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Röhren aus glasirtem, gebranntem Thon, zur Herstellung enger Kamine und ganz geruchloser Abtritte mittelst eigenthümlicher Vorrichtung, und

der Kaufmann Johann Conrad Roth aus Nürnberg, hat auf das demselben unterm 10. April 1844 verliehene, und unterm 14. Juni desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens, aus Stuhlrohr, mittelst eigenthümlicher Maschinen und Werkzeuge Regen-, Sonnen- und Knicker-Schirmstäbe Rohrgeflechte, dann runde und flache Putzrohre in verschiedenen Sorten und Farben zu verfertigen, verzichtet.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 22. April 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	93½	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	666	
„ „ Promessen per Stück Agio . .	80	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Berbach		91⅛
Sächsisch-Bayerische		

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 30

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1847.

Ad Krm. Exh. 8139 N. pr. den 20. April 1847.

(Den Vollzug des Gesetzes: die Verbesserung des Forststrafgesetzes für die Pfalz; hier insbesondere die darauf bezügliche Instruction betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Instruction zum Vollzuge des revidirten Forststrafgesetzes vom Jahre 1846 mittelst höchsten Rescriptes der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen d. d. 7. April 1847 die Genehmigung erhalten hat, wird dieselbe — gleich dem gedachten Gesetze selbst — als besondere Beilage zum Amts- und Intelligenzblatte der Pfalz hier nachstehend abgedruckt.

Speyer, den 16. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Alwens.

Marc.

Gerhardt.

Instruction

zum

Vollzuge des revidirten Forststrafgesetzes

vom Jahre 1846.

Nachdem das Forststrafgesetz für die Pfalz vom 28. Dezember 1831 durch das Gesetz vom 23. Mai 1846, im Amtsblatt № 41 bekannt gemacht, wesentliche Modificationen erlitten hat, so wird die nachfolgende durch höchste Entschließung des Justiz-Ministeriums, des Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums vom 7. April 1847 genehmigte Vollzugs-Instruction zur genauen Darnachachtung erlassen.

Dieser Instruction ist der in Gemäßheit des Abschiedes für die Ständeversammlung des Reiches vom 23. Mai 1846 Ziffer I. §. 18. redigirte, in der besonderen Beilage des Amtsblattes № 62 enthaltene amtliche

Digitized by Google

Abdruck des revidirten Forststrafgesetzes zu Grunde gelegt.

Theil I.

Constatirung, Anzeige, Verfolgung und Aburtheilung der Forstfrevel und Vergehen.

§. 1.

Den Forstdienern, Waldschützen, oder Waldaufsehern wird hiermit zur strengsten Pflicht gemacht, jede durch das revidirte Forststrafgesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde genau anzugeben, und in die Frevelregister mit allen den Thatbestand näher bezeichnenden persönlichen, örtlichen und materiellen Verhältnissen täglich einzutragen; nebstdem aber diese Register ihrem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu zu führen, nichts darin zu bemerken, was sie nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten können; aber auch nichts von dem zu verschweigen und wegzulassen, was wirklich geschehen ist.

Auch sind dieselben verbunden, die im Art. 10. des revidirten Forststrafgesetzes bezeichneten Erschwerungsgründe bei jedem vorkommenden Falle in den Frevelregistern ausdrücklich anzugeben, indem dieselben bei den Straferkenntnissen besondere Erheblichkeit und Folgen haben.

§. 2.

Es ist verboten, die Einträge in die Frevelregister nach der Hand abzuändern, insbesondere Etwas darin auszustreichen oder irrthümlich niedergeschriebene Worte so zu durchstreichen, daß sie unleserlich werden, oder endlich Worte und Zahlen zu radiren. Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, deren Angabe dazu dienen kann, das Factum näher zu begründen, oder das Sachverhältniß mehr in's Klare zu setzen, oder werden Erläuterungen, Berichtigungen und Ergänzungen für nothwendig erachtet, so hat der Anzeiger den geeigneten Nachtrag in der Rubrik „Anmerkungen und Nachträge“ mit Angabe des späteren Datums, unter welchem es geschieht, anzubringen.

§. 3.

Anzeigen, welche sich nach Art. 9. des revidirten Forststrafgesetzes auf Handlungen der Berechtigten beziehen, womit sich dieselben Ueberschreitungen ihrer Berechtigung, oder bei Ausübung derselben, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu Schulden kommen lassen, und dadurch strafbar und ersatzpflichtig werden, erheischen eine richtige Würdigung der den Berechtigten zustehenden Befugnisse und eine genaue Darstellung derjenigen Handlungen, welche als Ueberschreitungen und den Forstgesetzen zuwider angesehen werden wollen. Dergleichen Anzeigen sind einer sorgfältigen Prüfung von Seiten der Königl. Forstämter zu unterziehen, um, nachdem dieselbe ergänzt und vervollständiget, oder als unstatthaft befunden worden sind, die geeigneten Anträge deßhalb zu stellen.

§. 4.

Das revidirte Forststrafgesetz hat hauptsächlich diejenigen Frevler im Auge, welche Gewohnheit aus dem Frevel machen oder denselben als Erwerbsmittel benützen.

Die sämmtlichen Forstschutzdiener und Königl. Forstdienstbeamten haben daher vorzüglich dieser Klasse der Forstfrevler ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und im Hinblick auf Art. 10. Ziff. 10. des revidirten Forststrafgesetzes alle jene Umstände genau zu erheben, welche die gesetzliche Vermuthung begründen, daß die gefrevelten Gegenstände nicht wohl zur Verwendung im eigenen Gebrauch des Frevlers dienen können, sondern von demselben ganz oder theilweise zum Verkauf oder zur Veräußerung bestimmt seyen.

Diese rechtliche Vermuthung kann auf mancherlei Sach- und Personal-Verhältnisse gestützt werden, die aus dem Mangel an Grundbesitz und Viehstand, und einer der Landwirthschaft fremden Cultur und Gewerbsart — wozu die gefrevelten Gegenstände in der ihnen gegebenen Zurichtung ausschließend dienen, aus dem Betrieb von Handwerken und Industriezweigen ꝛc. ꝛc. fließen. Solche Umstände sollen daher vorkommenden Falles sorgfältig erhoben und in den Frevelregistern sogleich oder in die Spalte

Digitized by Google

für die Nachträge verläßig angegeben werden. Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt seyn soll.

§. 5.

Bei Anwendung des Art. 18. des revidirten Forststrafgesetzes erheischen die verschärfenden Bestimmungen im ersten und zweiten Absatze eine pflichtmäßige und der Wahrheit getreue Angabe der Sortimente und Holzarten, damit sowohl Härte bei der Bestrafung ferngehalten, gleichzeitig aber auch die Wirksamkeit des Gesetzes gesichert werde; in Fällen vorzüglich, wo die zur verschärften Bestrafung bezeichneten Frevel öfter vorkommen, gewerbsmäßig betrieben werden, und den Waldungen besonders nachtheilig geworden sind oder es zu werden drohen.

§. 6.

Rücksichtlich der im Art. 18. bis 24. des revidirten Gesetzes bezeichneten Entdeckungen hat der Anzeiger die Gattung des Waldproductes, das Sortiment, die Beschaffenheit, das Maaß oder die Anzahl nach den in den Werthsbestimmungs-Tabellen gebrauchten Bezeichnungen und Mäßereien ꝛc. ꝛc. genau anzugeben, damit durch das Königl. Forstamt die Werths- und Schadensersätze gehörig bemessen und beantragt werden können.

§. 7.

Der Art. 26. des revidirten Forststrafgesetzes verfügt die Bestrafung derjenigen, welche rechtswidrig Vieh im Walde hüten oder weiden lassen, d. h. der Hirten und Hüter; seyen dieß nun gedungene Hirten, oder die Eigenthümer oder deren Angehörigen; dann insbesondere der Viehseigenthümer solchen Viehes, das ohne Hirten oder Hüter im Walde weidend betroffen wird.

Die Namen der Hirten und Hüter sind daher, erforderlichen Falles unter Anwendung des Art. 50. des revidirten Forststrafgesetzes, welcher das Anhalten unbekannter Personen und deren Vorführung vor den nächsten Ortsbürgermeister oder Friedensrichter anordnet, jedesmal auszumitteln. Auch kann nach Art. 51. des Gesetzes das allein weidende Vieh — dessen Hüter und Eigenthümer unbekannt geblieben, bis zu jener Ortschaft verfolgt werden, wo dasselbe zu Stall geht, um dort mit Sequester belegt zu werden, wenn dies nicht schon im Walde geschehen und auch dann noch die Hirten oder Eigenthümer sich nicht melden.

§. 8.

Da indessen der Art. 27. des revidirten Gesetzes, wegen ihrer Hirten und Hüter, die Civilverantwortlichkeit der Viehbesitzer in Anspruch nimmt, so ist es erforderlich, neben den Ersteren, jedesmal auch die Letzteren auszumitteln, in den Forstfrevelregistern zu bezeichnen und dadurch deren Vorladung vor Gericht zu veranlassen. Beim Einzelnhüten, wo Kinder, Dienstboten oder andere Angehörige der Eigenthümer die Hüter sind, wird diese unschwer geschehen können; sowie auch dann, wenn die Heerden einer Gemeinde, eines Hofes, unter einem Hirten ausgetrieben werden und sämmtliches zur Heerde gehörige Vieh ohne Ausnahme im Frevel betroffen worden. In Fällen, wo nur Theile der Viehheerde, einzelne Stücke derselben im Frevel weideten, sind, wenn thunlich, die Eigenthümer dieser Thiere ausfindig zu machen, und wenn dieses nicht sollte geschehen können, Letztere zu sequestriren.

§. 9.

Die richtige Anwendung des Art. 33. erlangt eine besondere Bedeutung, theils weil dieselbe für die Erhaltung der Waldungen und zum Schutze gegen Entästung und Verstümmelung, wodurch dieselbe bisher so viel zu leiden hatten, von hohem Belang ist; theils weil dieser Artikel empfindliche Schadensersatzleistungen und Strafen verhängt, die billigerweise dem Maaße des Frevels entsprechen sollten.

Wenn daher nach Art. 33. gegen Beschädigungsfrevel zu protokolliren ist, so muß von dem Forstdiener der Werth der ganzen Stämme oder Stangen pflichtmäßig erhoben

Digitized by Google

und wo möglich und erforderlich mit Ausscheidung des davon vorhandenen Nutz- und Brennholzes angegeben werden; und ebenso, ob die Entschädigung mit einem oder mehreren Fünftheilen oder mit dem ganzen Betrage des Geldwerthes der Stämme oder Stangen veranschlagt werden müsse.

Bei dieser Veranschlagung ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Stämme in ihrem Wachsthum mehr oder weniger gestört worden, oder ob sie ganz zu Grunde gehen müssen.

Die Königl. Forstämter haben bei Fassung der Strafanträge die Schadensveranschlagungen der Forstdiener einer besondern Aufmerksamkeit zu unterstellen und erforderlichen Falles deren Berichtigung zu bewirken; überhaupt aber die sämmtlichen Forstdiener wegen Veranschlagung von Schadensersatz bei Beschädigungsfreveln wohl zu instruiren.

Wenn mit der Beschädigung zugleich auch eine Entwendung, z. B. an Astholz, an Kien ꝛc. verbunden ist, so hat der protokollirende Forstdiener auch noch den Materialbetrag dieser entwendeten Objecte anzugeben, damit in den Anträgen Strafe und Ersatz besonders berechnet werden können.

Glaubt der Anzeiger, daß die Beschädigung aus Muthwillen oder Bosheit geschehen, so sind die Gründe, welche ihn zu dieser Annahme veranlassen, genau anzugeben, eben so auch die etwaigen Zeugen und das, wovon jeder Kenntniß haben soll.

§. 10.

Bei den in den Art. 30., 31., 32., 35. und 36. des Gesetzes bezeichneten Beschädigungen und anderen Gefährden, welche in die Werthsbestimmungs-Tabelle nicht aufgenommen werden können, hat der Anzeiger jedesmal den Werth resp. den Betrag des verursachten Schadens oder der Kosten zur Herstellung in den vorigen Stand, pflichtmäßig zu erforschen und bei den Anzeigen in dem Forstfrevel-Register genau anzugeben. Auch in Betreff der im Art. 26. des Gesetzes vorgesehenen Frevel ist es erforderlich, die Größe der Beschädigung möglichst genau anzugeben und den Schadenansatz beizufügen.

§. 11.

Der Art. 39. des revidirten Gesetzes in seinem dritten Absatze, welcher den Käufer oder Erwerber von Holz oder Forstproducten bestraft wissen will, insoferne die rechtliche Ueberzeugung begründet wäre, daß dieselben bei der Erwerbung gewußt haben, diese Gegenstände seyen mittels auf Bedarf beschränkter Berechtigung, Vergabung oder Vergünstigung oder mittels Frevels in den Besitz der Veräußerer gekommen, bedingt, daß zunächst diejenigen Verhältnisse der Verkäufer ausdrücklich angegeben werden, welche dieselben als Berechtigte, Gabholzempfänger, Begünstigte oder Frevler bezeichnen, und die eine oder die andere dieser Eigenschaften gegenüber von dem Käufer mit Notoriität bekleiden, wie dies bei Mitgliedern aus den eigenen oder benachbarten Gemeinden bezüglich des Berechtigungs- und Gabholzes oder des Streuwerks der Fall ist; insbesondere wenn berüchtigte wohlbekannte Frevler mit dergleichen Material handeln.

Nicht minder sind jene persönlichen Verhältnisse des Käufers herauszuheben, welche dessen Beziehungen zu dem Verkäufer klar machen und darthun, daß er denselben gekannt haben müsse, was bei Taglöhnern und deren Verwandten bei Personen die im Orte selbst ansässig sind, bei Verwandten oder sonst hinlänglich Bekannten aus andern Ortschaften ꝛc. ꝛc. angenommen werden kann.

Endlich sind auch alle jene Umstände anzugeben, welche die vom Gesetze geforderte rechtliche Ueberzeugung gewähren oder verstärken könnten, wie dies der Fall ist, wenn Berechtigungs- oder Gabhölzer im Schlage oder im Wohnorte des Verkäufers von dem Käufer erworben, oder wenn andere Gründe bestehen aus welchen der Käufer wissen konnte oder wissen mußte, woher die Forstprodukte zum Verkauf gebracht worden.

Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche

Digitized by Google

über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt seyn soll.

§. 12.

Haussuchungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn Frevel entdeckt worden sind und die Verfolgung der Spuren derselben oder andere Umstände bestimmte Verdachtsgründe an die Hand geben. Wenn der Ortsbürgermeister oder Adjunkt oder der Polizeicommissär oder in Abwesenheit und Verhinderung dieser ein Mitglied des Gemeinderathes die Begleitung des Forstdieners oder die Assistenz bei der Haussuchung verweigert, so ist dies in dem Protokoll mit den Gründen warum — aufzunehmen, und es ist dies von den Verweigernden mit zu unterzeichnen.

Uebrigens sind bei den Haussuchungen die Vorschriften der Art. 51., 52. und 53 des revidirten Forststrafgesetzes strengstens zu beobachten.

§. 13.

Die Rückfälle, sowohl die, welche nach Art. 10. des revidirten Forststrafgesetzes als allgemeine Erschwerungsgründe gelten, als auch jene, welche nach Art. 40. Gefängnißstrafen oder Stellung vor das Bezirksgericht als Zuchtpolizeigericht nach sich ziehen, sind sowohl von den protokollirenden Forstdienern und Königl. Revierförstern, als auch von den Königl. Forstämtern aufmerksam im Auge zu behalten.

Die Forstdiener und Königl. Revierförster haben daher, was auf den Grund ihrer näheren Personalkenntniß und der von denselben zu führenden Repertorien (§. 21.) füglich geschehen kann, in den Frevelregistern anzumerken, wenn der Frevler im Rückfall sich befindet, wenn derselbe ein Gewohnheits- oder Gewerbsfrevler ist, oder Forstprodukte gesetzwidrig verkauft. Die Königl. Forstämter aber haben je nach dem Erforderniß von der denselben nach Art. 66. letzten Absatzes des Gesetzes zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen und entweder selbst oder durch Delegirte noch vor der Strafantragstellung Einsicht zu nehmen von den durch die Friedensgerichtschreiber zu führenden Registern über die bestraften Forstfrevler (Formular № 4.).

Zu diesem Behufe können die Königl. Forstämter, die Revierförster und Amtsactuare, wenn erstere am Sitze des Friedensgerichtes oder in dessen Nähe wohnen, delegiren.

Die Königl. Friedensgerichtschreiber sind gehalten die Königl. Forstämter bei der Erhebung der Rückfälle bestmöglichst zu unterstützen; auch ihnen in besondern Fällen, auf deren schriftliches Ersuchen die nöthige Auskunft zu ertheilen, wo die Einsicht des Registers der bestraften Forstfrevler von Seiten der Forstbeamten besonderer Hindernisse wegen nicht erfolgen kann, indem die Einsichtnahme die Regel bildet, schriftliche Erhebungen zur Ausnahme gehören sollen.

Sollten die Königl. Forstämter es den Umständen angemessen erachten über bekannte und verrufene Gewohnheitsfrevler für sich selbst noch besondere Vormerkungen zu führen, so bleibt ihnen dieses zu thun überlassen. Jedenfalls liegt den Königl. Forstämtern ob, ihre Anträge in Gemäßheit des Art. 49. (in Formular II. des revidirten Forststrafgesetzes,) schon vor Abgabe der Frevelregister an die Königl. Friedensgerichte zu stellen, vorbehaltlich der Aenderungen, welche bei den Verhandlungen selbst aus diesen und aus einer Einsichtnahme des Registers der bestraften Forstfrevler vor oder während der Gerichtssitzung sich ergeben könnten und näher begründen lassen. Bezüglich derjenigen Frevler, welche der Aburtheilung der Zuchtpolizeigerichte unterliegen, soll von den Königl. Forstämtern in ihren, den Protokollen beizufügenden Anträgen die zuchtpolizeiliche Behandlung unter Hinweisung auf den Art. des revidirten Forststrafgesetzes und die früher ergangenen Urtheile requirirt werden. (Art. 64. des besagten Gesetzes.)

§. 14.

Wenn verrufene Gewohnheitsfrevler bei monatlichen Gerichtssitzungen der nach dem Gesetze kritischen Anzahl von Aburtheilungen lang oder gänzlich entzogen bleiben

Digitized by Google

sollten und dadurch der Art. 40. gegen dieselbe keine Wirksamkeit zu erlangen vermöchte, so soll von Seiten der Königl. Forstämter auf besondern in kürzeren Abständen aufeinander folgenden Forststrafgerichtssitzungen der Antrag bei den Königl. Friedensgerichten gestellt werden.

§. 15.

Jedem Forstdiener oder sonst zu der Waldaufsicht verpflichteten Waldschützen oder Waldaufseher wird ein Handbuch zugestellt werden, welches das revidirte Forststrafgesetz und die dazu gehörige Vollzugsinstruction enthält, damit dieselben sich hiernach achten und die Erfordernisse zur vollständigen Constatirung und Beschreibung der Frevelfälle daraus ersehen können.

Frevelregister, Protokolle, Repertorien und andere Vormerkungen.

§. 16.

Jedem zur Waldaufsicht verpflichteten, mit der Führung besonderer Register beauftragten Forstdiener wird eine Anzahl nicht gehefteter Forstfrevelregister-Bogen nach dem Formular №. 2. des revidirten Forststrafgesetzes durch das Königl. Forstamt zugestellt. Diese Bogen sind von dem Friedensrichter, zu dessen Gerichtssprengel der Wohnort des Bediensteten gehört, follirt und paraphirt und nebstdem von dem Königl. Forstamte für jeden einzelnen Forstdiener fortlaufend numerirt. Das Königl. Forstamt führt über diese Register-Bogenabgaben Vormerkung (vid. §. 23.)

§. 17.

Dieser Bögen bedienen sich die Forstdiener nach der Nummernreihe, um in dieselbe die entdeckten Frevel, sowie diese in der Zeit vorkommen, nach Vorschrift des Art. 47. des revidirten Forststrafgesetzes einzutragen.

Der Namen, Vornamen und der Wohnort der Frevler sind zu unterstreichen, damit dieselben besser in die Augen fallen.

Alle nicht verwendeten Bögen müssen in Personal-Veränderungsfällen amtlich extradirt werden.

§. 18.

Je nach dem Wohnorte der Frevler und bezüglich auf Ausländer nach dem Orte der Uebertretung werden für die verschiedenen Kantone, in welchen diese Orte liegen, besondere Bögen verwendet, und wenn erforderlich, mehrere Bogen in Hefte zusammengefaßt, um in diese die zur Bestrafung an dem betreffenden Friedensgerichte einschlägigen Frevel aufeinanderfolgend einzutragen.

§. 19.

Die Forstreviergehülfen, deren Stellvertreter oder sonstige zum Waldschutze momentan verpflichteten Forstdiener, welche bei den Königl. Revierförstern oder in demselben Orte wohnen, haben ihre Anzeigen in das Frevelregister desselben mit jedesmaliger Unterzeichnung ihres Namens einzutragen. Dasselbe kann und soll auch geschehen, wenn momentan verwendete Forsthüter bei andern selbstständig Register führenden Forstdienern, wie Forstwarte, Stations- und exponirte Gehülfen oder Waldaufseher in einem Orte wohnen.

Diejenigen Anzeigen, welche von Seiten der Königl. Gendarmerie an den Revierförster gelangen, werden von diesem ebenfalls in die Register aufgenommen und die Rapporte oder Anzeigeprotokolle denselben beigelegt.

In allen diesen Fällen werden die Anzeigen in die Repertorien (§. 21.) derjenigen Forstdiener eingetragen, in deren Frevelregister die Anzeigen eingeschrieben worden.

§. 20.

Die Frevelregister sind von den Forstdienern im Original, unter Beifügung der gesetzlichen Formel, gehörig unterschrieben, und mit den Urschriften der nach Art. 53. des revidirten Gesetzes etwa aufgenommenen Protokolle belegt, monatlich wenigstens einmal, sonst auf Befehl zu jeder Zeit, an die Revierförster und von diesen sofort an das Königl. Forstamt zu übergeben.

Die Vorlage der Register sämmtlicher einschlägigen Forstdiener durch den Königl. Revierförster muß bei dem Forstamte bis längstens zum 5. des künftigen Monats

Digitized by Google

bewirkt seyn, bei Vermeidung einer Administrativ-Disciplinarstrafe von einem Gulden für jeden Tag gegen den Säumigen.

§. 21.

Alle nach den oben gegebenen Vorschriften registrirten Frevel werden unmittelbar, nachdem dieselben in die Register eingetragen, in ein Repertorium eingeschrieben, welches die Forstdiener nach dem anliegenden Formular №. 1 zu führen haben. Dieses Repertorium wird von dem Forstamte foliirt und paraphirt. Der Vortrag geschieht in diesem Repertorium ohne Ausscheidung nach Kantonen, nach einer Ordnungsnummerreihe, sowie sich dieselbe aus der Aufeinanderfolge der Entdeckung der Frevel ergibt. Diese Ordnungsnummer wird jedesmal vom 1. October bis letzten September eines Etatsjahres fortgeführt.

Die Ordnungsnummern des Repertoriums sind jeder betreffenden einzelnen Anzeige in den Forstfrevelregistern beizuschreiben.

§. 22.

In der ersten Spalte des Repertoriums sollen allezeit die Nummern der Forstfrevel-Registerbogen eingetragen werden, auf welchen die Frevelanzeigen in den Registern eingeschrieben stehen. Dies geschieht um die Verwendung der erhaltenen Registerbögen nachzuweisen. Die Königl. Forstämter haben diese Nachweisung zu verificiren und sich dadurch zu überzeugen, daß keine dieser Bögen mißbräuchlich unterschlagen werden.

Die Repertorien werden gebunden und können die Frevelanzeigen mehrerer Jahrgänge aufnehmen. Dieselben bleiben in den Händen der Forstdiener, dienen zu deren Legitimation und sind daher auch bei Visitationen auf Verlangen der vorgesetzten Beamten aller Dienstgrade vorzulegen. Dieselben dienen zugleich zur Ueberwachung der Frevelrückfälle

Dasjenige was auszüglich aus den Frevelregistern in dieselben einzutragen ist, gibt das Formular selbst an. Der Eintrag soll nur ganz kurz gefaßt seyn, wie aus der Exemplification hervorgeht.

§. 23.

Das Königl. Forstamt hat, nach Stellung der Strafanträge in den betreffenden Spalten, die Forstfrevelregister in Original mit den etwa beiliegenden besondern Protokollen und Rapporten der Gendarmerie — längstens binnen zehn Tagen und jedenfalls vierzehn Tage vor der Forstgerichtssitzung an das betreffende Friedensgericht abzugeben. (Art. 49. und 56. des Gesetzes.)

Bevor dies geschieht, hat das Königl. Forstamt vorzumerken, wie viele Anzeigen von jedem Forstdiener in den Registern eingebracht, an welchem Tage diese Register bei dem Königl. Forstamte einliefen und von diesem an das Königl. Friedensgericht abgegeben worden sind.

Auch haben die Königl. Forstämter vorzumerken, wie viele Bögen die betreffenden Forstdiener zu diesen Registern verwendet haben und welche Nummern (vid. §. 16).

§. 24.

Die detaillirte Vormerkung der Strafanträge und Erkenntnisse (bisher Formular №. 31.) wird den Königl. Forstämtern erlassen. Jedoch haben dieselben für jede Forststrafgerichtssitzung jene Notizen summarisch zu nehmen, welche die ihnen obliegende Anfertigung der vierteljährigen Summarien (§. 31.) erfordert und in dem Formular №. 3. Spalte 1.—12. angegeben sind. Die Art dieser Vormerkung bleibt den, den Forstgerichten beisitzenden Königl. Forstbeamten überlassen.

§. 25.

Ueber diejenigen Fälle, welche nach Art. 42. des revidirten Forststrafgesetzes zur Competenz der Bezirksgerichte gehören, werden durch die Forstbediensteten, oder das mit der Waldaufsicht beauftragte sonstige Personal, wie bisher einzelne besondere Protokolle aufgenommen und in besondere Repertorien vorgemerkt. Diese Protokolle bedürfen zwar keiner weiteren Affirmation (Art. 43. des Gesetzes), bleiben aber wie bisher der Einregistrirung binnen vier

Digitized by Google

Tagen unterworfen und sind nach Erfüllung dieser Formalität dem einschlägigen Forstamte zum weiteren Verfahren zuzustellen.

Auch das betreffende Königl. Forstamt führt über diese Protokolle ein besonderes Repertorium.

§. 26.

Der bei den Bezirksgerichten beisitzende Königl. Forstbeamte fertiget für sämmtliche, in einer Sitzung sowohl nach Art. 40. als nach Art. 42. vor die Bezirksgerichte gelangenden Anzeigen — ein Repertorium nach dem Formular № 2. an und trägt in dasselbe die Erkenntnisse der Bezirksgerichte — mit den Entscheidungsgründen ein; zunächst um die Urtheile den betreffenden Königl. Forstämtern mitzutheilen, dann aber um dieses Repertorium, welches für sämmtliche Sitzungen eines Jahres fortzuführen ist, drei Monate nach dem Jahresschluß jedesmal an die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Einsicht vorzulegen, nachdem dasselbe mit den Summen der enthaltenen Frevel und Vergehen nach Art. 40—42., dann den Strafantragsgrößen und den Erkenntnißbeträgen abgeschlossen und unter der Summe die Anzahl der Freisprechungen beigesetzt worden.

Sequestrirte Gegenstände.

§. 27.

Die arretirten Wägen oder Karren, das Zug- oder Weidvieh, dessen sich die Forstdiener in Gemäßheit des Gesetzes bemächtigen, sind in Sequester zu nehmen und zu diesem Ende dem Bürgermeister des nächsten Orts, auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers, in so lang in Verwahrung zu geben, bis letzterer durch eine Bescheinigung des betreffenden Einnehmers darthut, daß er eine dem Strafwerth- und Schadensersatz und Kostenbetrag gleichkommende Summe deponirt oder sichere Bürgschaft hiefür gestellt habe.

Von der stattgehabten Sequestration ist binnen 24 Stunden das einschlägige Friedensgericht mittels Auszuges aus dem Forstfrevelregister in Kenntniß zu setzen.

Provisorisches Anhalten und Verhaften der Frevler.

§. 28.

In Beziehung auf den letzten Absatz des Art. 50. des Gesetzes wird bemerkt, daß nach §. 4. der im Amtsblatt № XII. von 1822. verkündeten Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, und §. 5. der im Amtsblatte von 1833. Stück IV. veröffentlichten Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden über gegenseitige Behandlung der Forstfrevler in den Grenzwaldungen, die Arretirung nur in dem Falle stattfinden soll, wenn der betroffene Frevler nicht erkannt wird.

Forststraf-Verhandlungen.

§. 29.

Die Königl. Friedensgerichte haben zur Vermeidung von Geschäfts-Collisionen, benehmlich mit den Königl. Forstämtern, im Voraus bestimmte Sitzungstage zur Aburtheilung der Forstfrevler anzuberaumen. Bei einer ungewöhnlich beträchtlichen Anzahl abzuurtheilender Frevelfälle haben die Königl. Friedensgerichte im Benehmen mit den Königl. Forstämtern außerordentliche Sitzungen zu bestimmen, damit keine zu große Versammlung von Individuen stattfindet, wodurch nicht nur die Ordnung des Verfahrens gestört, sondern auch die Strafverhandlungen zum Nachtheil der Angeschuldigten ungebührlich hinausgedehnt werden könnten.

Jene außerordentlichen Sitzungen, welche die Königl. Forstämter in Folge des §. 14. dieser Instruction zur geeigneten Verfolgung verrufener Gewohnheitsfrevler zu veranlassen sich vermüßiget sehen könnten, werden die Königl. Friedensgerichte im Benehmen mit dieser Forstbehörde in einer Art ansetzen, daß der Zweck derselben zu erreichen ist.

§. 30.

Es bleibt als Regel festgesetzt, daß jedesmal die Königl. Forstmeister selbst den Sitzungen beiwohnen und

Digitized by Google

daß sie nur in besonderen Verhinderungsfällen ausnahmsweise die Revierförster als Stellvertreter aufstellen sollen.

In denjenigen Friedensgerichtsorten, wo kein Forstmeister seinen Amtssitz hat, liegt es demjenigen Forstmeister ob, den Sitzungen beizuwohnen, zu dessen Amtsbezirk der Friedensgerichtssitz gehört.

Wegen Beiwohnung der Königl. Forstmeister an den Sitzungen der Königl. Zuchtpolizeigerichte und des Königl. Appellationsgerichts gibt der Art. 74. des revidirten Forststrafgesetzes die erforderliche Bestimmungen.

Die den Sitzungen dieser höheren Gerichtsstellen beiwohnenden Königl. Forstmeister werden, insofern sie es nicht schon sind, nach Umständen von der Königl. Regierung besonders bezeichnet werden.

§. 31.

Die Königl. Forstämter haben nach dem Formular №. 3 über die gerichtlichen Strafverhandlungen vierteljährige Summarien an die Königl. Kreisregierung einzusenden (§. 24) und die Königl. Friedensgerichtsschreiber zu diesem Behufe die erforderlichen Behelfe wie bisher mitzutheilen.

Rückfall-Register.

§. 32.

Für die nach Art. 66. des Forststrafgesetzes von dem Königl. Friedensgerichtsschreiber über alle bestraften Frevler zu führenden Register wird das hier unter №. 4 anliegende Formular gegeben.

Die Einträge in dieses Register soll der Gerichtschreiber unmittelbar nach jeder Gerichtssitzung bewirken; und zwar in der Art, daß er eine eingelegte Opposition oder Berufung in der Colonne der Bemerkungen — mit Beifügung des Datums — sogleich kurz vormerkt, das abweichende Erkenntniß ebenfalls notirt und im Falle der rechtskräftigen Freisprechung die Vormerkung des früheren Urtheils durchstreicht.

Jedem einzelnen der abgeurtheilten Frevler ist eine Seite des ordentlich zu bindenden Registers bestimmt. Der Eintrag erfolgt in alphabetischer Ordnung, in ein für jede Gemeinde besonders geführtes Heft. Wenn dieses nicht mehr zureicht, oder die für die einzelnen Frevler bestimmten Blattseiten überschrieben seyn sollten, so ist ein Supplementband anzulegen.

§. 33.

Nachdem die Wirksamkeit des revidirten Forststrafgesetzes erst mit dem 1. October 1846 beginnt und eine Rückwirkung dieses Gesetzes durchaus nicht platzgreift, daher Urtheile, die sich auf Frevel beziehen, welche vor dem 1. October d. J. begangen wurden, in Verbindung mit später begangenen und abgeurtheilten, keinerlei Rückfall und Strafverschärfung begründen, so werden dergleichen Urtheile in den Registern der Friedensgerichtsschreiber über die bestraften Frevler nicht eingetragen.

Theil II.

Den Vollzug der Strafurtheile, vielmehr die Erhebung, Verrechnung und Verwendung der Strafen ꝛc. betr.

A.

Einweisung und Erhebung der Pecunial-Verurtheilungen.

§. 34.

Die Erhebung der Geldstrafen und Accessorien, welche nach dem revidirten Forststrafgesetze zuerkannt werden, dann der von den Frostrafdebenten gesetzlich rückzuersetzenden Urtheilvollzugs- und Exeutions-Kosten geschieht von den Gemeinde-Einnehmern, und zwar unter der steten Aufsicht der Königl. Rentämter.

Die Gemeinden, Stiftungen und Privaten können jedoch die ihnen zukommenden Werths- und Schadenersätze direkte von den Debenten eintreiben und erheben lassen, sie müssen solches aber dem betreffenden Gemeinde-Einnehmer

Digitized by Google

längstens innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils schriftlich erklären und dadurch doppelten Verfolgungen vorbeugen.

§. 35.

Die Geldstrafen und Accessorien, nach Art. 42. des revidirten Forststrafgesetzes in Anwendung des allgemeinen Strafgesetzbuches ausgesprochen, ferner die Ordnungsstrafen der Forstgerichtsboten bleiben der Erhebung der Königl. Rentämter und den betreffenden Fonds überlassen, bilden sohin keinen Gegenstand gegenwärtiger Instruction.

§. 36.

Die Auszüge der Forststrafurtheile über Pecunialzuerkennungen müssen in der angeordneten Form von den Gerichtschreibern binnen 14 Tagen, welche auf die Gerichtssitzung folgen, dem einschlägigen Rentamte unentgeldlich zugestellt werden und dürfen nur rechtskräftig gewordene Urtheile und Contumazial-Urtheile enthalten.

§. 37.

Die Auszüge von Contumazialurtheilen, wodurch Gefängnißstrafen mit Geldbeträgen zuerkannt worden sind, müssen dagegen von den Gerichtschreibern, den Friedensrichtern und beziehungsweise den Staatsbehörden, im Laufe von fünf Tagen nach dem Urtheilsspruche zur Betreibung der ungesäumten Signification übergeben werden.

Nach Umfluß der Frist für die Opposition, und wenn eine solche nicht eingelegt worden, oder wenn das ergangene Oppositionsurtheil in Rechtskraft getreten ist, müssen jedoch über die Pecunial-Verurtheilungen die Urtheilsauszüge, in welchen der Datum der Signification beigesetzt werden soll, damit diese vom Einnehmer unterbleiben könne, den Rentämtern ebenfalls zugestellt werden.

§. 38.

Die Rentämter merken das Summarium der Urtheilsauszüge im Soll vor, bestätigen dieses darauf amtlich und lassen sie ohne Verzug an die Einnehmer gelangen.

§. 39.

Längstens nach vierzehn Tagen müssen die Einnehmer durch die Forstgerichtsboten die gesetzliche Zahlungsaufforderung unter Androhung der Execution an die Schuldner erlassen.

Execution.

§. 40.

Erfolgt hierauf keine Zahlung oder hat der Debent vom Einnehmer keine Nachsicht hiezu, welche jedoch über drei Monate nicht ausgedehnt werden darf, erhalten, dann ist nach weitern vierzehn Tagen mit der Execution vorzuschreiten. Diese Zahlungsnachsicht darf nach bereits eingetretener Execution nicht mehr zugestanden und soll überdies auf jene Debenten beschränkt werden, deren Zahlungsfähigkeit überhaupt außer Zweifel steht, welche aber momentan der nöthigen Geldmittel entbehren, und von denen mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß sie ohne Execution ihre Schuldigkeit abtragen.

§. 41.

Als Executionsmittel gelten die Leibeshaft und die Mobiliarpfändung. Letztere soll jedoch nur da eintreten, wo nach der Ansicht des Einnehmers und nach der pflichtmäßigen Bestätigung der Ortsbehörde hinreichend pfandbares Mobiliarvermögen für die ganze Schuldigkeit vorhanden ist.

Vergeblichen Pfändungsversuchen ist die Leibeshaft als Executionsmittel zeitig zu substituiren.

§. 42.

Ueber jene Debenten, gegen welche die Leibeshaft oder die Mobiliarpfändung als Executionsmittel angewendet werden sollen, verfertigt der Einnehmer getrennte Verzeichnisse, und zwar unter Angabe des Datums des Urtheils, der Signification resp. Zahlungsaufforderung und des Umstandes, ob das Urtheil contradictorisch oder in contumaciam bezüglich der Verurtheilten überhaupt

Digitized by Google

oder einzelner hievon erlassen worden sey, um sie innerhalb 8 Tagen dem Rentamte zu übergeben.

§. 43.

Das Rentamt hat ohne mindesten Verzug die Vollziehbarkeitserklärung der körperlichen Haft als Executionsmittel beim Königl. Friedensrichter, und im Betreff der Verurtheilungen zuchtpolizeilicher Competenz bei dem betreffenden Königl. Staatsprokurator zu erwirken, die Verhaftung in gesetzlicher Weise und zweckentsprechender Zeit durch die Königl. Gendarmerie zu veranlassen, auch die Mobiliar-Execution gut zu heißen oder zu verwerfen. Im letzteren Falle und bei vergeblichen Pfändungsversuchen muß dasselbe die Leibeshaft ebenfalls mit provoziren.

Leibeshaft.

§. 44.

Gegen säugende Mütter, Kranke und altersschwache Personen über 70 Jahre ist die Leibeshaft als Executionsmittel nicht anzuwenden. Auch nicht gegen die Erben und Rechtsnachfolger verstorbener Debenten. Würden nach Art. 13. und 27. des revidirten Forststrafgesetzes Personen als civilverantwortlich verurtheilt, dann soll in der Regel nur gegen diese das Executionsverfahren beziehungsweise die Leibeshaft gerichtet werden. Gegen notorisch arme, unzahlfähige Debenten soll aber die Leibeshaft nur insoferne beantragt und in Vollzug gesetzt werden, als dieses im vorgängigen Benehmen mit dem Königl. Forstamte und nach dessen schriftlicher Bestätigung wegen Erheblichkeit oder Wiederholung der Frevel nothwendig erscheint.

Bei Anwendung der Leibeshaft darf überdies keine momentane Ueberfüllung der Kantonsgefängnisse eintreten.

§. 45.

Die Leibeshaft als Executionsmittel ist zwar gesetzlich an keinen bestimmten Geldbetrag mehr gebunden, sie soll aber auch nicht isolirt, sondern immer für die in einem Urtheile ausgesprochenen Pecunialverurtheilungen zusammen betrieben und angewendet werden. Für die Kosten des Urtheilvollzugs findet dieselbe gar nicht statt.

§. 46.

Hat die Leibeshaft oder die Mobiliarpfändung zu keinem vollständigen Erfolge geführt und sind die schuldigen Beträge noch nicht verjährt, dann können dieselben von neuem da wieder angewendet werden, wo der Debent inzwischen in den Besitz hinreichender Zahlungsmittel notorisch gekommen ist, oder wo sich herausstellt, daß er auch schon beim ersten Beginn der Execution zahlungsfähig war.

§. 47.

Wenn einem Debenten der vom Friedensrichter und beziehungsweise vom Königl. Staatsprokurator vollziehbar erklärte Haftbefehl durch die Gendarmerie zugestellt wird, so kann derselbe der Leibeshaft als Executionsmittel entgehen, in soferne er verlangt, dem Einnehmer vorgeführt zu werden, um seine Schuldigkeit mit der Verhaftgebühr sogleich zu bezahlen oder annehmbar verbürgen zu lassen. Auch in dem Falle muß die Verhaftung und Abführung unterbleiben, wo die Bescheinigung des Einnehmers über bereits geleistete Zahlung der ganzen Schuldigkeit, einschlüssig der Vollzugskosten und Verhaftsgebühr oder die Bürgschaftsannahme hiefür der Gendarmerie vorgezeigt wird.

§. 48.

Die eingetretene Leibeshaft als Executionsmittel soll aufhören:

1. Sobald die ganze Schuldigkeit oder wenigstens die Hälfte, mit annehmbarer Bürgschaft für den Rest, bezahlt ist, was für den Verhafteten auch durch Dritte geschehen kann.
2. Wenn nach Vorschrift des Art. 82. des revidirten Forststrafgesetzes ein Zeugniß über das Zahlungsunvermögen des inhaftirten Debenten beigebracht und das vom Friedensrichter auf Antrag des Rentamtes festgesetzte Maximum der Haft erstanden seyn wird.

Die Einnehmer sind demnach verbunden, unmittelbar nach der Zahlung und Bürgschaftsannahme die Freilassung des inhaftirten Debenten beim Friedensrichter zu veranlassen.

Digitized by Google

Die Rentämter haben jenen Armuthszeugnissen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegebenen Falles die Geltendmachung der gesetzlich ausgesprochenen Haftbarkeit der Aussteller bei den einschlägigen Behörden zu veranlassen.

§. 49.

Kann ein gemäß Artikel 50. des revidirten Forststrafgesetzes verhafteter und verurtheilter Ausländer nicht zahlen, auch keinen solventen Bürgen stellen, alsdann soll die Leibeshaft ebenfalls auf das im Art. 82. des besagten Gesetzes festgesetzte Maximum, nach zeitigem Antrage des Rentamtes beschränkt werden.

Mobiliar-Execution.

§. 50.

Die Mobiliar-Execution geschieht nach den Bestimmungen der Art. 85.—90. inclusive des revidirten Forststrafgesetzes. Sie soll in der Regel nicht unterbrochen werden. Findet sich bei der Pfändung kein hinreichendes pfandbares Mobiliarvermögen vor um den größeren Theil der Schuld und die Vollzugskosten zu decken, und ist dieses vom Forstgerichtsboten durch Protokoll constatirt, dann soll damit ebenfalls nicht weiter fortgefahren werden.

§. 51.

Mit der Pfändung oder Versteigerung soll außerdessen auch in den zwei Fällen eingehalten werden, wo der Forststrafdebent entweder nachweist, inzwischen seine Schuldigkeit bereits entrichtet zu haben, oder wo er sich bereit erklärt, dieses sogleich zu thun. Hatte die Zahlung schon drei Tage vor dem Erscheinen des Forstgerichtboten statt gefunden, oder wurde diesem wenigstens einen Tag vor seiner Ankunft die Quittung über die Hauptschuld vorgezeigt, dann sollen selbst Pfändungs- oder Versteigerungsversuche unterbleiben, die Quittungen vom Forstgerichtsboten unter Angabe des Datums aber visirt werden. Die Pfändung oder Versteigerung ist in dem Falle, wo volle Zahlung innerhalb der auf die Erklärung gefolgten drei Tage jedoch nicht geschah, vom Forstgerichtsboten bei Verlust seiner Gebühren (Regulativ vom 2. November 1833. — Amtsblatt № 50.) sogleich wieder zu beginnen und ohne weitere Nachsicht durchzuführen.

Die von den Forstgerichtsboten über die Erklärungen der Debenten zu errichtenden Protokolle unterliegen dem Visa des einschlägigen Bürgermeisters oder dessen Delegirten und sind in das Repertorium einzutragen.

§. 52.

Die Einnehmer dürfen auch nach Art. 557. und 559. des Civil-Prozedur-Gesetzbuches mit Genehmigung des Rentamtes bei Dritten Arrest zur Vollziehung der Forstgerichtsurtheile anlegen lassen, müssen sich aber hiezu der gewöhnlichen Gerichtsboten bedienen.

Kosten der Verurtheilung und des Vollzuges.

§. 53.

Die sämmtlichen Kosten, welche die Forststrafurtheile und ihre Vollziehung veranlassen, werden, mit einziger Ausnahme der Bezirksgefängnißkosten von der gemeinschaftlichen Forststrafkasse der Pfalz vorgelegt, und, soweit sie von den Debenten nicht zurückzuerheben sind, getragen. (revidirtes Forststrafgesetz Art. 4.)

§. 54.

Diese Kosten bestehen zunächst in:

a) den Assistenzgebühren der Ortsbehörden bei Haussuchungen, — Ausschreiben vom 18. Dezember 1840, Amtsblatt № 76;
b) den Hütergebühren von Sequestrationen, — Art. 26., 54. und 55. des revidirten Forststrafgesetzes, dann Vollzugsanordnung vom 8. November 1836, Amtsblatt Seite 632 ꝛc.; —
c) den Gerichtskosten;
d) den Urtheilszustellungsgebühren;
e) den Kosten ausgesprochener und vollzogener Gefängnißstrafen;
f) den Executionskosten für die Leibeshaft, Mobiliarpfändung und Versteigerung;

Digitized by Google

g) den Verhafts- und Geleit-Gebühren der Gendarmerie.

§. 55.

Alle diese Kosten sind nach den dafür bestehenden oder noch zu erlassenden Tarifen und Erläuterungen zu berechnen und vorschriftsmäßig zu liquidiren; sie werden bei der Königl. Regierungs-Finanzkammer geprüft und mandatirt.

Gerichtskosten.

§. 56.

Nachdem nunmehr die sämmtlichen Gerichtskosten der Forststrafurtheile aus der gemeinschaftlichen Forststrafkasse zu bestreiten sind, so müssen über dieselben von den Gerichtsbeamten und Forstgerichtsboten auch besondere Quartals-Verzeichnisse nach Vorschrift der Decrete vom 18. Juni 1811 und 7. April 1813 angefertigt und mit den übrigen Gerichtskosten-Verzeichnissen zur Prüfung und zur Mandatirung auf die rentamtlichen Forststraf-Perceptionsrechnungen der Königl. Regierungs-Finanzkammer vorgelegt werden.

Gefängnißkosten.

§. 57.

Die Kantons-Gefängnißkosten tarifirt die Königl. Regierungs-Kammer des Innern, mit Rücksichtnahme auf die laufenden Victualienpreise.

§. 58.

Die Kantonsgefängnißwärter liquidiren hiernach in doppelten Monatsverzeichnissen diese Kosten für die Forststräflinge und inhaftirten Debenten gesondert, lassen sie wie die Verzeichnisse der übrigen Kantonsgefängnißkosten von den Königl. Landcommissariaten vorschriftsmäßig bestätigen, und übergeben sie den Rentämtern zur Zahlung, sowie zur Prüfung und Mandatirung durch die Königl. Regierungs-Finanzkammer.

§. 59.

Die Verzeichnisse der Kantonsgefängnißwärter sind gleich jenen der Gemeindebeamten über die Assistenzgebühren, der Gendarmerie über die Verhafts- und Geleitsgebühren, der Forstgerichtsboten über die Urtheils-Zustellungs- und Mobiliar-Executions-Gebühren vom Stempel befreit.

§. 60.

Die zum Rückersatze durch die Debenten geeigneten Kosten müssen sowohl von den Rentämtern als den Einnehmern jedesmal sogleich im Soll vorgemerkt werden. Auf den betreffenden Belegen ist dieses zu bestätigen. Dieselben sind auch in den rentamtlichen Forststrafrechnungen gehörig durchzuführen.

Die zu Verlust gehenden Beträge dieser Kosten werden auf Grund der Niederschlagungs-Verzeichnisse abgeschrieben und beziehungsweise definitiv in benannten Rechnungen verausgabt.

§ 61.

Die Hinauszahlung der von den Forststrafdebenten, wovon im §. 47. die Rede ist, bezahlten Verhafts- und Geleitsgebühren der Königl. Gendarmerie setzt die friedensgerichtliche Bestätigung nicht voraus, sondern geschieht lediglich gegen Quittung auf den Verhaftsbefehlen.

Niederschlagung der uneinbringbaren Strafen, Accessorien und Vollzugskosten.

§. 62.

Nach Umfluß der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren für die Geldstrafen haben die Einnehmer die unerhoben gebliebenen Pecunialverurtheilungen und Vollzugskosten zur Niederschlagung zu bringen. Sie fertigen hierüber Verzeichnisse an, erholen dazu die Bescheinigungen der Ortsbehörden und Localarmenpflegschaftsräthe hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit und Uneinbringbarkeit, und die Bestätigung der Königl. Forstämter, daß die Leibeshaft wegen Erheblichkeit oder Wiederholung der Frevel (§. 44.) nicht anzuwenden war, dann bezüglich der Werths- und Schadensersätze der Gemeinden und Stiftungen die Erinnerungen der Königl. Landcommissariate, und übergeben sie den Rentämtern zur gutachtlichen Vorlage an die Königl

Digitized by Google

Regierungs-Finanzkammer Behufs Prüfung und Genehmigung, sowie zur Abschreibung in der Rechnung.

§. 63.

Die Niederschlagungs-Verzeichnisse müssen, neben der Eigenschaft des Frevels, auch den Datum der Urtheile, der Zahlungsaufforderung und der eingetretenen Execution, dann die Dauer der erstandenen Leibeshaft enthalten, um beurtheilen zu können, ob den Perzeptionsbeamten selbst keine Versäumniß zur Last liege.

§. 64.

Zur Niederschlagung sind nur diejenigen Beträge geeignet, welche durch zeitige Anwendung der Leibeshaft oder der Mobiliar-Execution nicht beigetrieben werden konnten; ferner die von heimlich Ausgewanderten, von unbemittelten Gefangenen und von solchen vermögenslosen Debenten, gegen die nach bestehender Vorschrift die Leibeshaft nicht betrieben worden ist, geschuldeten Beträge.

§. 65.

Da die Werths- und Schadensersätze erst nach 30 Jahren verjähren, zur Vereinigung des Rechnungswesens als Accessorien mit den Strafen aber niedergeschlagen werden müssen, so haben die Einnehmer die Privatwaldeigenthümer, Gemeinden und Stiftungen von der Niederschlagung der ihnen zuerkannten Ersätze schriftlich zu benachrichtigen, damit sie nach Gutbefinden diese ihre Rechtsansprüche allenfalls später direct noch geltend machen können. Die Bescheinigung über diese Benachrichtigung ist mit den Niederschlagungs-Verzeichnissen zur rentamtlichen Forststraf-Perzeptionsrechnung zu bringen.

Imputirung der Zahlungen der Forststrafdebenten.

§. 66.

Die Zahlungen der Forststrafdebenten sind nach den bestehenden allgemein gesetzlichen Bestimmungen in folgender Ordnung von den Einnehmern zu imputiren: a) Gefängniß- und Urtheil-Vollzugskosten, b) Gerichtskosten, c) Werths- und Schadensersätze, d) Geldstrafen.

Verwendung der erhobenen Geldstrafen.

§. 67.

Die Einnehmer haben die erhobenen Geldstrafen, Accessorien, Vollzugs- und Executionskosten, welche vom Rentamte vorgelegt worden sind, mit den allenfallsigen Ueberschüssen von Erlösen sequestrirter Gegenstände, an das Rentamt abzuliefern, und zwar nach Abzug der eingegangenen Werths- und Schadensersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, dann der Urtheilszustellungsgebühren, welche sie an die Betheiligten unmittelbar hinauszahlen, sowie ihrer Remisen.

Diese Ablieferung muß am Schlusse eines jeden Monats von jenen Einnehmern, die zugleich Steuereinnehmer sind, oder am Sitze des Rentamts wohnen, außerdessen alle Quartale geschehen.

§. 68.

Die Remisen der Einnehmer werden aus der jährlichen Gesammt-Effectiv-Einnahme im Verhältnisse zur Jahres-Soll-Einnahme berechnet. Sie betragen, wenn die Effectiv-Einnahme das erste Viertel der Soll-Einnahme nicht übersteigen 5 p%; wird es aber überstiegen 6 % vom zweiten Viertel, und 8 % vom dritten und vierten Viertel. Von den durch sie hinauszuzahlenden Werths- und Schadensersätzen der Gemeinden ꝛc. dagegen 5 % überhaupt. Die Remisen von den Werths- und Schadensersätzen fallen den Waldeigenthümern, jene von den übrigen Einnahmen der gemeinschaftlichen Forststrafkasse zur Last.

§. 69.

Die Rentämter bestreiten aus den Ablieferungen der Einnehmer die Gerichts-, Gefängniß-, Urtheilvollzugs- und Executionskosten, vorbehaltlich des Rückersatzes durch die Debenten, soweit dieser gesetzlich begründet ist; ferner ihre normativmäßigen Remisen und jene der Domänen-Inspectoren, verrechnen auch die das Aerar treffenden Werths- und Schadensersätze. Der nach Abzug aller dieser Ausgaben verbleibende Activrest fließt in die gemein-

Digitized by Google

schaftliche Forststrafkasse bei der Königl. Kreiskasse, welche entgegengesetzt auch die allenfallsigen Rechnungspassivreste der Rentämter zu decken hat.

§. 70.

Die Remisen der Einnehmer, Rentbeamten und Domänen-Inspectoren dürfen von den wirklich erhobenen Strafen und Accessorien, den Gefängnißkosten überhaupt, von den Verhafts- und Geleitsgebühren der Gendarmerie und von den Ueberschüssen der Erlöse aus sequestrirten Gegenständen berechnet werden. Die Einnehmer beziehen von den zurückerhobenen Urtheilszustellungsgebühren ebenfalls Remisen.

§. 71.

Die Ausgaben für den Druck, Einband und Verlag der Vollzugs- und Perzeptions-Papiere, welche bei der Königl. Regierungs-Finanzkammer besorgt werden, sind bei der Königl. Kreiskasse zur Zahlung auf die gemeinschaftliche Forststrafkasse anzuweisen. Die Forstfrevelregister, die Repertorien und die Rückfallsregister werden vom Forstverwaltungs-Etat bestritten, vorbehaltlich des Rückersatzes, soweit ein solcher durch die betheiligten, waldbesitzenden Gemeinden, Stiftungen und Privaten deßhalb zu leisten ist.

§. 72.

Der reine Jahres-Ueberschuß der gemeinschaftlichen Forststrafkasse, welcher aus der Rechnung der Kreiskasse resultirt, wird von $18^{46}/_{47}$ anfangend, alle Jahre nach Maaßgabe des revidirten Forststrafgesetzes Artikel 4. unter die Kantone vertheilt. Diese Vertheilung geschieht von der Königl. Regierungs-Finanzkammer im Benehmen mit der Königl. Regierung, Kammer des Innern, und soll mit den Hauptrechnungs-Ergebnissen im Amtsblatte veröffentlicht werden.

§. 73.

Unmittelbar hierauf haben die Königl. Landcommissariate nach der von beiden Regierungskammern gemeinschaftlich zu erlassenden Vollzugsanordnung die Subrepartition der die Kantone treffenden vollen Antheile unter diejenigen Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes hierauf Anspruch haben, vorzunehmen, gehörig zu motiviren und der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, um sie im Benehmen mit der Königl. Regierungs-Finanzkammer zu genehmigen und dieser zur Eröffnung der Credite bei der Königl. Kreiskasse zu übergeben.

§. 74.

Die Verwendung der Antheile der Gemeinden geschieht durch die Local-Armenpflegschaftsräthe zur Unterstützung der dürftigsten Einwohner mit Brennmaterialien Sie wird zur Kreiskasse-Rechnung über die gemeinschaftliche Forststrafkasse in der von beiden Regierungskammern ebenfalls noch näher zu bestimmenden Form näher nachgewiesen.

Nach Befinden der Umstände dürfen den Armenpflegschaftsräthen auch Vorschüsse auf die creditirten Antheile nach Anweisung der Königl. Landcommissariate von den Rentämtern geleistet werden. Nicht verwendete Creditbeträge bleiben den Armenpflegschaftsräthen bei den Königl. Rentämtern zur spätern Verwendung.

Die nach den Rechnungen von $18^{45}/_{46}$ verbleibenden Ueberschüsse müssen im Laufe von $18^{46}/_{47}$ **vollständig** vertheilt, dürfen demnach in die Forststraf-Rechnungen des letzteren Jahres nicht mehr übertragen werden.

Cassa- und Rechnungswesen.

Der Einnehmer.

§. 75.

Die Einnehmer haben alle erhobenen Beträge und alle hievon bestrittenen Zahlungen, sowie die Ablieferungen an die Rentämter in das Special-Journal über die Forststrafen und Accessorien zeitig und vorschriftsmäßig einzutragen.

Dieses Journal wird vor dem Gebrauche vom Königl. Landcommissariate gefeitet und paraphirt.

§. 76.

Jahresrechnungen über die Forststrafen und Accessorien

Digitized by Google

stellen die Einnehmer nicht, jede Ablieferung an das Königl. Rentamt müssen sie aber mit einem summarischen Ausweise über den Stand der Perception, den Journalsabschluß, den abzuliefernden Betrag und die Münzsorten begleiten.

Diesem Ausweise sind auch die Quittungen über die hinausbezahlten Werths- und Schadensersätze, dann über die Executions- und Perceptionskosten beizufügen.

§. 77.

Mit der Ablieferung pro September, die längstens bis 15. October vollzogen werden muß, ist dem Rentamte zugleich ein Jahres-Ausweis über die ganze Forststraf-Perception von einem jeden Einnehmer zu übergeben. Dieser Jahres-Ausweis wird schon am Beginne des Jahres zur allmähligen Aufnahme und Festhaltung des eingewiesenen Perceptions-Solls angelegt und darf genau nur dasjenige darstellen, was vom 1. October bis 30. September dem Einnehmer als Ausstand verblieben, neu eingewiesen, bezahlt und niedergeschlagen, dann was von ihm verausgabt worden ist.

§. 78.

Von drei zu drei Monaten, und außerdem so oft es verlangt wird, müssen die Einnehmer ihre Original-Erhebungsdocumente dem Rentamte vorlegen, damit dieses von dem Gange und Stande der Perception genaue Einsicht nehmen und, zur Beseitigung eigener Verantwortlichkeit, gegebenen Falles durch geeignetes Einschreiten nachtheilige Verzögerungen rechtzeitig entfernen könne.

Individuelle Ausstands-Verzeichnisse haben die Einnehmer nur mehr dann aufzustellen, wenn dieses von der Königl. Regierungs-Finanzkammer speciell verlangt wird.

§. 79.

Die Urtheilsauszüge, welche den Einnehmern als Perceptionslisten zugleich dienen, sind nach beendigter Erhebung an das Rentamt auszuhändigen, wo sie für Rechnung der Forststrafkasse gebunden und aufbewahrt werden sollen.

Der Rentämter.

§. 80.

Jedes Rentamt stellt über die Forststrafperception seines Bezirkes eine Jahresrechnung nach dem bestehenden Formulare, von dem jedoch der zweite Theil außer Anwendung tritt. Diese Rechnung muß den Soll- und Effectiv-Strafanfall nach Kantonen zum Zwecke der Vertheilung des Ueberschusses nach Maaßgabe des revidirten Forststrafgesetzes Art 4. summarisch ausgeschieden enthalten und ist bis längstens 15. November zur Prüfung und Bescheidung der Königl. Regierungs-Finanzkammer vorzulegen. Um dieses thunlich zu machen, dürfen die allenfalls noch nicht mandatirten Ausgaben pro IV. Quartal nach dem unrevidirten Ziffer. in die Rechnung aufgenommen werden.

§. 81.

Die Rentämter haben über die Forststrafperception keine getrennte Bücher zu führen, vielmehr die eingewiesenen Beträge in das Strafen-Soll-Beleg unter einer besondern Abtheilung, die Empfänge im Specialjournale über die attribuirten Strafen, die Ausgaben im allgemeinen rentämtlichen Kassejournale, die Special-Conti aber in ihrem Hauptbuche vorzutragen.

§. 82.

Alle Ausgaben, welche mit der Forststrafperception zusammenhängen, vielmehr durch diese veranlaßt werden, müssen die Rentämter nach den bestehenden Rechnungsgrundsätzen in Verzeichnisse bringen und zur Prüfung und Mandatirung der Königl. Regierungs-Finanzkammer nach Umfluß eines jeden Quartals vorlegen.

Der Kreiskasse.

§. 83.

Die gemeinschaftliche Forststrafkasse concentrirt sich in ihren Endrechnungsresultaten bei der Königl. Kreiskasse, nimmt auf 1. als Einnahmen die allenfallsigen Activbestände des Vorjahres, die Einnahmsüberschüsse der rentamtlichen Forststrafperceptionsrechnungen und die zufälligen Rech-

Digitized by Google

nungsdefecte, 2. als Ausgaben die Passivreste dieser rentamtlichen Rechnung, die Kosten für den Druck, Einband und Verlag der Vollzugs- und Perzeptions-Drucksachen, die den Kantonen gesetzlich zukommenden Antheile an dem reinen Ueberschuß der Strafgelder, dann die Rechnungsdefecte.

§. 84.

Ueber die gemeinschaftliche Forststrafkasse wird bei der Königl. Kreiskasse ebenfalls keine besondere Buchführung nothwendig.

§. 85.

Die zu stellende Jahresrechnung hat die Königl. Kreiskasse innerhalb des zu bestimmenden Termins der Königl. Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Bescheidung vorzulegen.

Ueberwachung.

§. 86.

Die Königl. Steuercontroleure sind verpflichtet, bei jedesmaliger Untersuchung der Steuer- und Gemeindekassen auch die Gestion der Einnehmer hinsichtlich der Forststrafperzeption auf das Genaueste zu prüfen und über den Befund in ihren Visitationsprotokollen, und zwar in einer besondern Abtheilung, Rechenschaft zu geben.

§. 87.

Das Nämliche gilt für die Königl. Domänen-Inspectoren bezüglich der rentamtlichen Forststrafperzeption.

Die Urtheilseinweisungen, dann das Soll an Forststrafen und Accessorien bei den Königl. Rentämtern verifiziren und constatiren sie auf dieselbe Weise, wie bei den übrigen Polizeistrafen.

Schlußbestimmung.

§. 88.

Die Vollzugs-Instruction vom 13. Juni 1832 — Amtsblatt № 40. — sowie alle sie erläuternden und ergänzenden Bestimmungen hiezu, so weit letztere durch gegenwärtige Instruction modifizirt oder aufgehoben sind, treten außer Wirksamkeit.

Speyer, den 16. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Gerhardt.

Digitized by Google

Formular № 1.

Forstamt . . . . . Forstrevier . . . . . .

Repertorium
der
angezeigten Forstfrevel
in den
Forstfrevelregistern
des
N. N. zu N.

Beginnend mit dem

Nummer der Frevel-Register-Bogen.	Ordnungs-Nummer des Repertoriums.	Ordnungs-Nummer im Register.	Datum der Anzeigen respective der Frevel.	Namen der Frevler.	Wohnort.	Angabe der Art und des Betrages des Frevels.	Angabe der betreffenden Waldeigenthümer.
"	"	"	"	"	"	"	"
3	16	5	26. Oct. 1847.	Weber I., Georg Friedrich, Korbflechter	Wörth	Holzentwendung 1 Gebund Weiden	Staat
"	"	"	"	"	"	"	"

Digitized by Google

Formular M. 2.

Repertorium

der

vor das Königliche Bezirksgericht N.

zur

Aburtheilung gebrachten Forstfrevel und Vergehen.

Jahrgang 18

Digitized by Google

Vergehen nach Artikel 42. Nummer der Repertorien nach §. 25 der Vollzugs-Instruction.	Forstfrevel nach Artikel 40. Nummer der Repertorien nach §. 21 der Vollzugs-Instruction.	Datum der Protokolle.	Namen und Wohnort der vor das Bezirksgericht Gestellten.	Art und Betrag des Frevels oder Vergehens.	Strafantrag des Königl. Forstmeisters: nach Artikel	Werth- und Schadens-Ersatz fl.	Werth- und Schadens-Ersatz kr.	Geld-Strafe fl.	Geld-Strafe kr.	Gefängniß-Strafe Tage

Erkenntniß des Bezirksgerichts. Werth- und Schadens-Ersatz fl.	kr.	Geldstrafe fl.	kr.	Gefängniß-Strafe. Tage	Angabe der Gründe, auf welche sich freisprechende oder strafmindernde Urtheile stützen.

Bemerkung. Die bezirksgerichtlichen Erkenntnisse werden in den betreffenden Spalten eingetragen und Berufungen in der letzten kurz notirt. Erfolgen dann im Laufe des Jahres auf diese Berufungen die Urtheile der höheren Instanzen, so werden dieselben später und zwar in der Art nachgetragen, daß bei den betreffenden Erkenntnissen beigefügt wird: „bestätiget", oder daß im Falle der Reformation das bezirksgerichtliche Erkenntniß leserlich durchstrichen und jenes der Appellinstanz mit rother Tinte darüber geschrieben wird.

Beim Abschluß (§. 26 der Instruction) sind jene Erkenntnisse, für welche die Urtheile in der Appellinstanz noch nicht erfolgt, auszuheben, zu summiren und deren Betrag von jenem des ganzen jährlichen Repertoriums am Schlusse abzuziehen, damit der Belang der rechtskräftig gewordenen Urtheile vollkommen übersehen werden könne.

Digitized by Google

Formular Nr. 3.

Summarische Uebersicht

über die

Resultate des Forstfrevel-Rüge-Geschäftes

bei den Königlichen Friedensgerichten

im Forstamte . . . . . .

während des Quartals 18

---

§. 31. der Instruction zum Vollzuge des Forststrafgesetzes.

Digitized by Google

Anzahl der bei den Gerichten zur Rüge gebrachten Frevel-Anzeigen.				Von dieser Anzahl wurden							
							definitiv abgeurtheilt			darunter	
							durch				
Bezeichnung des Gerichts.	Aus den früheren Sitzungen wurden vertagt	Neu constatirte Fälle	Total.	nach Art. 68 oder 71 auf die nächste Sitzung vertagt	an das Zuchtpolizeigericht verwiesen	nach Art. 73 durch Berufung angefochten oder auf den Civilrechtsweg verwiesen	Bestrafung	Freisprechung	Summa.	Strafentbindung mit 6 ₰ nach Art. 41.	Strafmilderung nach Art. 41.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Resultate der durch die Gerichte ausgesprochenen Erkenntnisse.										Tag der Forstgerichts-Sitzung.	Bezeichnung des Forstbeamten welcher der Sitzung beigewohnt hat.
Geldstrafen.	Werth- und Schadenersatz aus			Gerichtskosten.	Anzahl Tage Gefängnißstrafen						
	Staats-Waldungen.	Communal- und Stiftungs-Waldungen	Privat-Waldungen.		in dem letzten Quartal erkannte	vom vorigen Quartal noch abzubüßende	Total.	hievon wurden während des Quartals abgebüßt	bleiben am Schlusse des Quartals noch abzubüßen		
₰ | ₰ | ₰	₰ | ₰ | ₰	₰ | ₰ | ₰	₰ | ₰ | ₰	₰ | ₰ | ₰							
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.

Summarische Zusammenstellung der Resultate des Forstfrevel-Rüge-Geschäftes am Schlusse und für das Etatsjahr 18

Bezeichnung der Gerichte.	Anzahl der während des Etatsjahrs zur Rüge gekommenen Frevelfälle			Hievon wurden im Laufe des Jahres definitiv abgeurtheilt			An das Bezirksgericht wurden verwiesen	An andere Gerichte wurden verwiesen	Es gehen demnach als Ausstand ins nächstfolgende Etatsjahr über	Resultate der durch die Gerichte ausgesprochenen Erkenntnisse.																		Strafentbindungen mit 6 Xr nach Art. 41.	Strafmilderung nach Art. 41.	Bemerkungen.
	vom vorigen Jahre im Ausstande verbliebenen	im Laufe des Jahres neu constatirt	Summa.	durch						Geldstrafe			Werths- und Schadensersatz aus									Gerichtskosten.			Anzahl Tage der ausgesprochenen Gefängnißstrafe					
				Bestrafung	Freisprechung	Summa.							Staatswaldungen.			Communal- und Stiftungs-Waldungen.			Privatwaldungen.											
										fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰					

Formular № 4.

Register

der

bestraften Forstfrevler aus dem Friedensgerichte N. N.

Gemeinde N. N.

Weber der I., Georg Friedrich, Korbflechter.

Datum des oder der Frevel.	Datum der rechtskräftigen Urtheile.		Bezeichnung der Art des Frevels.	Artikel, welche in Anwendung gebracht werden.	Verurtheilungen.						Bemerkungen.
	Am Friedensgericht.	Am Bezirksgericht oder Appellationsgericht.			Werth und Schadenersatz.		Geldstrafen.		Gefängnißstrafen im Kantonsgefängniß	Gefängnißstrafen im Bezirksgefängniß	
					₰	x	₰	x	Tage	Tage	

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 31. Speyer, den 1. Mai 1847.

Inhalt:

Königliches Cabinets-Reſcript, die Einführung der Hofjunker-Stellen am Königl. Hofe betr. — Königliches Cabinets-Reſcript, die Einführung der Kammerjunker-Stellen betr. — Bekanntmachung, den Erlaß der Niederlagsgebühren auf den Königl. Hallen betr. — Erweiterung der Schießzeit für das Rehwild. — Erbauung der Glanſtraße in der Gemarkung von Eſchenau. — Verzeichniß derjenigen Jahrmärkte, welche in den benachbarten Kreiſen der Königlich Bayeriſchen Pfalz im Regierungsbezirke Trier pro 1848 gehalten werden. — Schenkung der in Trieſt wohnenden Wittwe Gaddum an das Waiſenhaus zu Speyer. — Dienſtesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Königliches Cabinets-Reſcript,

die Einführung der Hofjunker-Stellen am Königl. Hofe betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, an Unſerm Hofe auch Hofjunker-Stellen einzuführen, und zwar für ſolche Adeliche, die wohl die Bedingungen für die Kammerjunker-Stelle, wie ſolche durch Unſere Verordnung vom 4. November 1826, (Regierungsblatt Stück 46, Seite 789.) modificirt worden ſind, nicht aber jene durch Unſere Verordnung vom 15. April 1826, (Regierungsblatt Stück 19, Seite 412), für die Beförderung vom Kammerjunker zum Kammerherrn Vorgeſchriebenen, — nachzuweiſen vermögen und verordnen zu dieſem Behufe:

§. 1.

Die Hofjunker werden von Uns unmittelbar ernannt, und erhalten beſondere von Uns eigenhändig unterzeichnete Decrete, welche Unſer Oberſtkämmerer contraſigniret.

§. 2.

Um die Stelle eines Hofjunkers erhalten zu können, wird erfordert, daß der Candidat das Alter von 20 Jahren zurückgelegt, entweder als Offizier in Unſerer Armee ſtehe, oder die Univerſitäts-Studien, bei ungetrübtem Leumund vollendet habe, und die der Würde ſeiner erbetenen Stelle angemeſſenen Subſiſtenzmittel beſitze.

§. 3.

Die Geſuche um Hofjunker-Stellen ſind bei Unſerm Oberſtkämmerer-Stabe einzureichen; denſelben muß der Beweis beigefügt werden, daß der Candidat die im obigen §. 2. vorgeſchriebenen Bedingungen zu erfüllen, und die bisher für die Kammerjunker-Probe erforderlich geweſenen zwei adelichen männlichen Aſcendenten nachzuweiſen im Stande ſey.

Digitized by Google

§. 4.

Die Hofjunker sind Hof- und Cortege-fähig für ihre Person; die Verleihung der Hoffähigkeit an ihre Frauen in einzelnen Fällen behalten Wir Uns vor.

§. 5.

Die Hofjunker haben gleich den Kammerjunkern Majors Rang, stehen jedoch den Kammerjunkern und den Majors nach, und reihen sich unter sich nach dem Datum ihrer Decrete. — Sie werden durch Unsern Oberstkämmerer nach Unsern Befehlen gleich den Kammerjunkern zu den betreffenden Hofdiensten berufen, und haben, so ferne sie an Unserm Hoflager anwesend sind, bei großen Cortegen zu erscheinen, wie solches durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 1. April 1828, (Regierungsblatt Stück 17, Seite 201.) bestimmt ist.

§. 6.

Jene Hofjunker, welchen aus einem andern Grunde ein höherer Rang zustehet, behalten denselben unter allen Verhältnissen; bei Hofe können sie ihn jedoch nur dann geltend machen, wenn mit den Titeln, Stellen und Aemtern, worauf sie die Ansprüche eines höhern Ranges stützen, die Hoffähigkeit nach den bestehenden einschlägigen Normen verbunden ist.

§. 7.

Die Uniform der Hofjunker unterscheidet sich von jener der Kammerjunker nur durch die auf Kragen und Taschenklappen nach dem angefügten Muster anzubringende Stickerei, sowie des Dienstes-Abzeichen durch eine veränderte Form des auf demselben angebrachten mit Unserm Allerhöchsten Namens-Chiffre versehenen Schildes.

§. 8.

Die Taxe für Ertheilung der Hofjunker-Stelle soll den dritten Theil der Kammerherrn-Taxe betragen. Allenfallsige Gesuche um Nachlaß der Taxen werden als unstatthaft erkläret.

Unser Oberstkämmerer hat, auf so lange Wir nicht anders verfügen, für den Vollzug dieser Verordnung zu wachen, welche durch das Regierungsblatt veröffentlicht werden soll.

München, den 9. April 1847.

Ludwig.

Digitized by Google

Königliches Cabinets-Reſcript,

die Einführung der Kammerjunker-Stellen betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Unſere Allerhöchſte Verordnung vom heutigen Tage die Einführung von Hofjunker-Stellen an Unſerm Hofe verfügt haben, ſo finden Wir Uns bewogen, hinſichtlich der Kammerjunker-Stellen nachſtehende Beſtimmungen zu erlaſſen:

§. 1.

Die Kammerjunker werden von Uns unmittelbar ernannt, und erhalten beſondere von Uns eigenhändig unterzeichnete Decrete, welche Unſer Oberſtkämmerer contraſignirt.

§. 2.

Um die Stelle eines Kammerjunkers erhalten zu können, wird erfordert, daß der Candidat das Alter von 20 Jahren zurückgelegt, entweder als Offizier in Unſerer Armee ſtehe, oder die Univerſitäts-Studien bei ungetrübtem Leumund vollendet habe, und die der Würde ſeiner erbetenen Stelle angemeſſenen Subſiſtenzmittel beſitze.

§. 3.

Die Geſuche um Kammerjunker-Stellen ſind bei Unſerm Oberſtkämmerer-Stabe einzureichen, denſelben muß der Beweis beigefügt werden, daß der Candidat die im obigen §. 2. vorgeſchriebenen Bedingungen zu erfüllen, und die zur Erlangung des Kammerherrn-Schlüſſels erforderlichen ſtatutenmäßigen Proben von 8 Ahnen in der oberſten Reihe zu leiſten im Stande ſey.

§. 4.

Die Kammerjunker ſind Hof- und Cortege-fähig für ihre Perſon. Die Verleihung der Hoffähigkeit an deren Frauen in einzelnen Fällen behalten Wir Uns bevor. Im Range ſtehen die Kammerjunker den Majors Unſeres Heeres gleich, und reihen ſich mit denſelben nach dem Datum der Decrete und Patente.

§. 5.

Jene Kammerjunker, welchen aus einem andern Grunde ein höherer Rang zuſtehet, behalten denſelben unter allen Verhältniſſen; bei Hofe aber können ſie ihn jedoch nur dann geltend machen, wenn mit den Titeln, Stellen und Aemtern, worauf ſie die Anſprüche eines höhern Ranges ſtützen, die Hoffähigkeit nach der beſtehenden hier einſchlägigen Norm verbunden iſt.

§. 6.

Hinſichtlich der Uniform und des Dienſtes-Zeichens der Kammerjunker bleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen. Die Dinſtesverrichtungen derſelben richten ſich ſowohl nach Unſerer Allerhöchſten Verordnung vom 1. April 1828, (Regierungsblatt № 17, S. 201.) als auch nach den Anordnungen, welche Unſer Oberſtkämmerer gemäß Unſern Befehlen hierüber treffen wird.

§. 7.

Nur diejenigen Kammerjunker, welche die in obigem §. 3. feſtgeſtellte Bedingung hinſichtlich der zu leiſtenden Kammerherrn-Probe zu erfüllen im Stande ſind, dürfen, wenn ſie zum ſelbſtſtändigen Beſitze eines adelichen Gutes mit Gerichtsbarkeit gelangen, oder, wenn ſie während 10 Jahren die Stelle eines Kammerjunkers begleitet haben, die Verleihung des Kammerſchlüſſels, mit welchem die bisherigen Rechte und Vorzüge verbunden bleiben, nachſuchen; — die Genehmigung ſolcher Geſuche iſt jedoch jeder Zeit von Unſerm freien Willen abhängig.

§. 8.

Bittgeſuche um Kammerjunker-Stellen, welchen die §§. 2. und 3. vorgeſchriebenen Beweiſe fehlen, ſind zur Vorlage an Uns von Seite Unſeres Oberſtkämmerer-Stabes nicht geeignet.

§. 9.

Die Taxe für Ertheilung der Kammerjunker-Stellen bleibt, wie bisher auf den dritten Theil der Kammerherrn-

Digitized by Google

Taxe festgestellt. Allenfallsige Gesuche um Nachlaß der Taxen werden als unstatthaft erklärt.

§. 10.

In Gemäßheit Unserer hier gegebenen Allerhöchsten Bestimmungen, nach welchen sich, auf so lange Wir nicht anders verfügen, künftig allein zu achten ist, treten Unsere frühern Verordnungen vom 15. April und 4. November 1826 von nun an außer Wirksamkeit.

Unser Oberstkämmerer hat für den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu wachen, welche durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist.

München, den 9. April 1847.

Ludwig.

Bekanntmachung,

den Erlaß der Niederlagsgebühren auf den Königl. Hallen betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

Nachdem Seine Königliche Majestät in steter allergnädigster Vorsorge für die Beförderung des Großverkehrs und Handels, so wie in Berücksichtigung der dießfalls bei Gelegenheit der vorjährigen ständischen Verhandlungen ausgesprochenen Wünsche, sämmtliche Niederlagsgebühren auf allen Hallen der Zollverwaltung im Königreiche für so lange, als Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen, zu erlassen geruht haben, so wird dieß unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königl. General-Zolladministration mit dem Vollzuge beauftragt worden sey.

München, den 16. April 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Zu Rhein, Staatsrath.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath:

Gietl.

Ad Num. Exh. 8794 N. pr. den 30. April 1847.

(Die Erweiterung der Schießzeit für das Rehwild betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf den §. 16 der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 21. September 1815 ad c., welche das Oberforstamt, dermalen der Königl. Regierung einverleibt, ermächtiget — Anordnungen dahin zu treffen, daß auch außer der gewöhnlichen Jagdzeit Wildpret abgeschossen werde, wenn Klage wegen Wildschaden entstehen sollte; dann in Anbetracht, daß sich der Rehwildstand in vielen Theilen der Pfalz soweit verbessert hat, daß ein ergiebiges Abschießen der Rehböcke angemessen erscheint, um denselben in einem unnachtheiligen Maaße zu erhalten und zu erwartenden Klagen vorzubeugen; so wie in Berücksichtigung des Umstandes, daß die offene Jagdzeit für das Abschießen der Rehböcke zu kurz ist, die beßte Pirschzeit ausschließt, so wie, daß während eines großen Theils derselben die Rehböcke abgeworfen haben und deßhalb schwerer zu erkennen und zu erlegen sind; daß daher die Jagdinhaber sich nicht vollkommen in der Lage befinden, möglichem Wildschaden gehörig vorzubeugen — wird — in Kraft der angezogenen Gesetzesstelle hiemit angeordnet, daß — von nun an in Zukunft —, in so lange nicht anders verfügt werden wird —, die Rehböcke auf den Grund der Ausnahms-Bestimmung des §. 4, b. der angeführten Verordnung — das ganze Jahr hindurch erlegt werden dürfen.

Speyer, den 25. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Almens.

Marc.

Gerhardt.

Digitized by Google

Ad Num. Exh. 14180 M pr. den 29. April 1847.

(Die Erbauung der Glanstraße in der Gemarkung von Eschenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die zum Bau der Glanstraße in der Gemarkung von Eschenau nöthigen Grundparzellen und Bäume wurden nachbezeichnete Entschädigungs-Beträge unterm Heutigen zur Zahlung angewiesen, und die treffenden Mandate dem Königl. Landcommissariate Cusel zur weitern Amtshandlung übermacht.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der Grundstücke in Nürnberger []Ruthen.	Natur des Bodens.	Lage des Grundstückes. Sect.	Plan-Nr.	Zahl der Bäume	Geldbetrag für Land und Bäume. fl	kr
1	Jacob Schöpper	Eschenau	1 4	Wiese	B.	36	2	13	24
2	Carl Mayer	id.	12 1	Garten	id.	5	8	141	—
3	Conrad Weber	Schrannenmühle	3 —	Acker	A.	505	1	18	—
	Derselbe	id.	— 8	Abhang	A.	505	—	—	24
4	Friedrich Cleemann	Eschenau	1 1	Acker	B.	122	1	6	30
	Derselbe	id.	— 2	Abhang	id.	—	—	—	12
5	Elisabetha Cleemann	id.	— 3	Wiese	A.	277	—	1	3
6	Carl Cleemann	id.	3 —	Acker	B.	120	—	15	—
7	Abraham Callmann	id.	1 4	Wiese	A.	357	—	6	18
8	Carl Schneider jun.	id.	1 —	id.	B.	123	1	10	—
	Derselbe	id.	— 2	Abhang	id.	id.	—	—	12
	Derselbe	id.	3 2	Acker	B.	370	1	13	12
	Derselbe	id.	3 3	Abhang	id.	id.	—	1	39
9	Philipp Kunz	id.	— 9	Acker	id.	id.	2	10	—
	Derselbe	id.	3 1	Abhang	id.	id.	1	6	36
10	Peter Fuhrmann	id.	2 6	Wiese	A.	393	—	13	—
	Derselbe	id.	2 9	Abhang	id.	—	1	7	56
11	Peter Allmann jun.	id.	1 7	Wiese	id.	352	1	8	48
12	Friedrich Mayer	id.	1 —	Hofraum	B.	29	—	16	—
13	Jacob Haas	id.	1 7	Wiese	B.	44	1	6	17
14	Abraham Schneider	id.	1 7	id.	id.	124	1	10	30
	Derselbe	id.	— 3	Abhang	id.	—	—	—	18
	Derselbe	id.	1 —	Wiese	id.	43	1	4	—
	Derselbe	id.	35 8	Acker	A.	545	4	171	6
15	Abraham Mann	id.	— 5	Wiese	B	42	—	1	45
	Derselbe	id.	22 3	Acker	A.	339	1	115	—
16	Isaac Hirsch	id.	1 2	Hofraum	id.	id.	—	14	24
	Derselbe	id.	11 2	Acker	id.	282	—	61	36
17	Peter Schneider	id.	1 7	Hofraum	id.	437	7	50	57
18	Carl Schneider sen.	id.	7 3	Wiese	B.	75	3	38	51
19	Friedrich Schneider Wtb.	id.	1 —	Abhang	id.	371	—	1	—
	Dieselbe	id.	8 4	Wiese	id.	74	6	43	6
20	Jacob Jäckel Wtb.	id.	— 5	Hofraum	id.	31	—	4	—
21	Jacob Eckel	Gumbsweiler	2 4	Wiese	A.	355 u. 356	1	15	48
22	Bernhard Scheier	Eschenau	— 6	id.	B.	38	—	2	6
	Derselbe	id.	9 4	Acker	A.	342	—	42	18
	Derselbe	id.	1 1	Wiese	id.	351	2	23	30

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der Grundstücke in Nürnberger []Ruthen.		Natur des Bodens.	Lage des Grundstückes. Sect.	Plan-Nr.	Zahl der Bäume.	Geldbetrag für Land und Bäume. fl.	kr.
23	Jacob Ruth	Eschenau	—	6	Wiese	A.	350	—	2	6
	Derselbe	id.	1	8	Acker	A.	544	—	8	6
24	Peter Werner	id.	—	4	Wiese	B.	39	—	1	24
	Derselbe	id.	11	3	Garten	B.	24	13	151	18
	Derselbe	id.	1	7	id.	A.	38	2	20	9
	Derselbe	id.	1	2	Wiese	A.	56	2	6	36
	Derselbe	id.	25	1	Wiese	A.	285	6	163	3
25	Adam Bauer	id.	—	8	Hofraum	B.	15	3	20	—
	Derselbe	id.	3	6	Garten	id.	—	2	39	—
	Derselbe	id.	24	8	Acker	A.	284	7	152	—
		id.	3	5	id.	A.	55	4	38	—
26	Nicolaus Cullmann	id.	18	9	id.	A.	308	8	127	30
	Derselbe	id.	1	—	Wiese	A.	357	1	15	30
	Derselbe	id.	1	6	Acker	B.	121	—	8	—
27	Jacob Schneider	St. Julian	17	7	id.	A.	560	6	124	30
28	Carl Schneider	id.	51	2	id.	A.	307	10	310	—
29	Friedrich Haas	Eschenau	2	4	Garten	A.	37	—	22	48
30	Marcus Hirsch	id.	4	1	Acker	B.	118	3	23	30
31	Jacob Müller	St. Julian	7	4	id.	B.	369	1	25	12
	Derselbe	id.	7	5	Abhang	id.	—	—	3	45
	Derselbe	id.	2	2	Hofraum	A.	393	1	78	36
32	Peter Fuhrmann	Eschenau							2236	49
		Summa								

Speyer, den 23. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Jahrmärkte, welche in den benachbarten Kreisen der Königlich Bayerischen Pfalz im Regierungsbezirke Trier pro 1848 gehalten werden.

Messen, Kram- und Viehmärkte im Regierungsbezirke Trier pro 1848.	Kreis.	Ort.	Datum.		
			Monat.	Tag.	
Kram- und Viehmarkt	St. Wendel	Baumholder	Februar	22.	
id.	id.	id.	März	20.	
id.	id.	id.	Juni	20.	
id.	id.	id.	August	16.	
id.	id.	id.	November	8.	
id.	id.	id.	October	9.	
id.	id.	id.	April	26.	
Schweinemarkt	id.	id.	am 1. Montag jeden Monats.		
Kram- und Viehmarkt	id.	Grumbach	März	14.	
id.	id.	id.	August	28.	
id.	id.	Haupersweiler	März	13.	
id.	id.	id.	September	5.	
id.	id.	Oberkirchen	März	8.	
id.	id.	id.	Juni	14.	
id.	id.	id.	August	14.	
id.	id.	id.	September	18.	
id.	id.	id.	October	18.	
id.	id.	Offenbach	April	11.	
id.	id.	id.	Mai	30.	
id.	id.	id.	September	12.	
id.	id.	id.	Dezember	5.	
id.	id.	Pfeffelbach	März	6.	
id.	id.	id.	Juni	13.	
id.	id.	id.	August	21.	
id.	id.	id.	November	6.	
id.	id.	St. Wendel	April	13.	
id.	id.	id.	Juni	14.	
id.	id.	id.	Juli	26.	
id.	id.	id.	Februar	3.	
id.	id.	id.	October	23.	
id.	id.	id.	Dezember	6.	
Viehmarkt	id.	id.	am 1. Donnerstag jeden Monats.		
Schweine- und Fruchtmarkt	id.	id.	jeden Donnerstag.		
Kram- und Viehmarkt	Ottweiler	Neunkirchen	Mai	18.	
id.	id.	id.	August	28.	
id.	id.	id.	October	10.	
id.	Saarbrücken	St. Johann	März	21.	
id.	id.	id.	Juni	27.	
id.	id.	id.	August	29.	
id.	id.	id.	November	14.	
id.	id.	Saarbrücken	Januar	4.	
id.	id.	id.	Mai	2.	
id.	id.	id.	October	3.	

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 13525 M. pr. den 29. April 1847.

(Die Schenkung der in Trieſt wohnenden Wittwe Gaddum an das Waiſenhaus zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Eine Familie, die ſchon durch mehrfache Schenkungen für wohlthätige Zwecke bewieſen hat, daß ſie ihrer Vaterſtadt Speyer auch in der Ferne gedenkt, hat dieſes neuerdings durch eine Schenkung von 1200 fl beurkundet, welche die Wittwe Gaddum zu Trieſt Namens der dort verſtorbenen Frau Trapp dem Waiſenhauſe zu Speyer gemacht hat.

Die unterzeichnete Stelle bringt dieſe rühmliche Handlung mit dem Wunſche zur allgemeinen Kenntniß, daß ſie recht viele Nacheiferung finden möchte.

Speyer, den 27. April 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Dienſtesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beſchluß vom 27. April l. J. den bisherigen Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Mühlheim, Johann Friedrich Leipold, zum Lehrer an der gemeinſchaftlichen Vorbereitungsſchule zu Lambsheim, Landcommiſſariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. April l. J., wurde der Schuldienſt-Erſpectant Heinrich Gatting zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Leimersheim, Landcommiſſariats Germersheim, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 21. Februar l. J. den Doſenfabrikanten Gebr. Adt, zu Ensheim, Landcommiſſariats Zweibrücken, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihnen erfundenen verbeſſerten Verfahrens bei Verfertigung von Doſen aus papier maché für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 16. März l. J. dem Kupferſchmiedmeiſter, Johann Seiler, zu Iſen, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbeſſerten Verfahrens behufs des Lackirens von Kupfer-, Eiſen- und Blech-Arbeiten für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 32. Speyer, den 4. Mai 1847.

Inhalt:

Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherung der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Erbauung der Glanstraße in der Gemarkung von St. Julian. — Schifffahrts-Verkehr zu Ludwigshafen im 1. Kalender-Quartal 1847. — Nachweisung des Gesammt-Verkehrs zu Ludwigshafen im 1. Kalender-Quartal 1847.

Ad Nrm. Exh. 14322 M. pr. den 3. Mai 1847.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherung der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank als Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt hat für genannte Assecuranz an die Stelle des abtretenden Agenten J. P. M. Baumann in Pirmasens den dortigen Verifikator der Maaße und Gewichte Ludwig Schneider als Agenten für die Kantone Pirmasens, Dahn und Waldfischbach bestellt.

Dies wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Erlasses vom 23. l. M. mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wirksamkeit des neu ernannten Agenten kein Hinderniß im Wege steht.

Speyer, den 29. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ex off. Nro. 14493 M. pr. den 3. Mai 1847.

(Die Erbauung der Glanstraße in der Gemarkung St. Julian betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete Grundparzellen und Bäume für Erbauung der Glanstraße in der Gemarkung St. Julian an das Königl. Aerar abgetreten worden seyen und unterfertigte Stelle das treffende Zahlungs-Mandat dem Königl. Landcommissariate Cusel zur weiteren Amtshandlung überstellt habe.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der Grundstücke in Nürnberger □Ruthen.	Natur des Bodens.	Lage des Grundstückes		Zahl der Bäume.	Geldbetrag für Land und Bäume.	
					Sect.	Plan-No.		fl.	kr.
1	Philipp Peter Bender	Gumbsweiler	2,2	Wiese	B.	386	3	26	42
2	Jacob Huck	St. Julian	6,5	Acker	id.	368	1	11	45
	Derselbe	id.	0,9	id.	id.	150	1	3	45
3	Carl Haas	id.	1,4	id.	A.	830	—	7	—
	Derselbe	id.	1,8	id.	B.	149	4	10	30
4	Friedrich Schwambachs Wtb.	Gumbsweiler	1 4	Rech	B.	369	—	—	42
	Dieselbe	id.	4,3	Acker	id.	369	—	8	36
	Dieselbe	id.	1,1	Oedung	id.	375	—	—	33
	Dieselbe	id.	2,4	Acker	id.	375	—	4	48
5	Peter Schmitt, Wittwe	id.	2,7	id.	A.	881	—	17	33
6	Peter Müller	Erdesbach	0,7	id.	B.	380	—	2	27
7	Bernhard Scheier	Eschenau	18,5	Wiese	id.	384	11	144	30
8	Peter Schneider	St. Julian	3,3	Acker	id.	385	2	25	12
9	Heinrich Huck	id.	1,5	Rech	id.	366	—	—	45
	Derselbe	id.	2,7	Acker	id.	366	—	4	3
10	Carl Jung	id.	0,3	id.	id.	126	1	9	30
	Derselbe	id.	2,8	id.	id.	381	2	26	—
11	Valentin Altes	id.	4,8	id.	id.	367	—	7	12
	Derselbe	id.	1,8	Rech	id.	367	—	1	48
12	Adam Dick	Gumbsweiler	3.4	Wiese	A.	832	—	15	18
	Derselbe	id.	0,4	Acker	B.	379	—	1	24
13	Jacob Grünewald	St. Julian	0,3	Rech	A.	837	—	—	18
	Derselbe	id.	1,0	Acker	id.	837	—	4	—
14	Nicolaus Schlosser senior	id.	20 9	id.	id.	891	2	179	18
	Derselbe	id.	11,3	Wiese	id.	827	2	72	48
15	Heinrich Schlosser	id.	0 3	id.	B.	125	—	1	30
16	Peter Altes	id.	4,9	Acker	id.	370	—	7	21
	Derselbe	id.	1,9	Rech	id.	370	—	—	57
17	Carl Jäckel II.	id.	4,2	Acker	A.	890	—	29	24
18	Jacob Mohr I.	id.	0,3	Wiese	id.	936	—	1	12
	Derselbe	id.	4.1	Acker	id.	879	—	26	39
19	Heinrich Jacob Mohr	id.	3,9	id.	id.	880	—	25	21
20	Georg Schloßer	id.	3,9	id.	id.	372	—	7	48
	Derselbe	id.	2,3	Rech	id.	372	—	1	9
	Derselbe	id.	16,5	Wiese	id.	874	3	114	—
	Derselbe	id.	0,3	Acker	id.	112	—	1	39
	Derselbe	id.	4,9	id.	B.	130	8	76	30
21	Jacob Zimmer	id.	0,8	id.	A.	107	—	4	24
22	Abraham Grill	id.	4,1	Wiese	id.	938	5	50	21
	Derselbe	id.	8,6	Acker	id.	id.	2	40	24
	Derselbe	id.	0,5	Rech	id.	841	1	1	30
	Derselbe	id.	1,5	Acker	id.	id.	—	6	45
23	Jacob Grill	id.	9,3	id.	id.	938	4	57	12
24	Philipp Jung	Gumbsweiler	4,6	Rech	id.	922	—	4	36
	Derselbe	id.	35,9	Wiese	id.	id.	2	182	30
	Derselbe	id.	3,1	Acker	id.	854	1	15	30

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der Grundstücke in Nürnberger []Ruthen.	Natur des Bodens.	Lage des Grundstückes. Sect.	Plan-No.	Zahl der Bäume	Geldbetrag für Land und Bäume. fl	kr
	Philipp Jung	Gumbsweiler	1,1	Rech	A.	id.	2	16	6
25	Protestantische Pfarrei	St. Julian	9,0	Wiese	A.	862	2	54	30
26	Philipp Heintz	id.	1,8	Acker	A.	835	2	16	6
	Derselbe	id.	1,0	Rech	id.	id.	—	1	—
27	Philipp Heintz Wtb.	id.	1,8	Wiese	A.	1313	2	29	54
28	Peter Eckel	id.	1,8	Acker	A.	834	1	9	36
	Derselbe	id.	1,0	Rech	id.	id.	—	1	—
	Derselbe	id.	16,5	Acker	A.	904	6	104	15
	Derselbe	id.	0,6	Rech	id.	id.	2	6	36
	Derselbe	id.	1,1	Acker	B.	145	1	14	24
29	Friedrich Eckel	id.	5,2	id.	B	383	2	27	48
	Derselbe	id.	1,7	Rech	id.	id.	—	1	42
	Derselbe	id.	3,3	Wiese	A.	844	1	20	51
	Derselbe	id.	0,9	Rech	id.	id.	—	—	54
	Derselbe	id.	0,6	Wiese	A.	115	—	2	42
30	Georg Gehrhardt	id.	2,5	Acker	B.	382	3	20	—
	Derselbe	id.	15,8	id.	A.	828	3	110	54
31	Friedrich Simon	id.	6,3	id.	B.	364	—	9	27
	Derselbe	id.	8,3	Oedung	id.	id.	—	4	9
	Derselbe	id.	0,5	Wingert	id.	id.	—	—	45
	Derselbe	id.	1,3	Wiese	A.	1323	—	5	51
32	Carl Jäckel	id.	2,4	Acker	A.	829	2	18	—
33	Jacob Müller	id.	1,7	Rech	A.	840	1	4	42
	Derselbe	id.	3,7	Wiese	id.	id.	1	20	39
34	Peter Kohl	id.	2,2	Acker	A.	847	2	15	—
	Derselbe	id.	0,8	Abhang	id.	id.	—	—	48
35	Philipp Jacob Knapp	id.	0,3	id.	A.	843	1	—	48
	Derselbe	id.	1,0	Acker	id.	id.	—	4	30
36	Abraham Jäckel	id.	4,2	Abhang	A.	929	2	8	12
	Derselbe	id.	20,8	Wiese	id.	id.	2	72	24
	Derselbe	id.	0 5	Abhang	A.	853	1	4	30
	Derselbe	id.	1,6	Acker	id.	id.	—	8	—
37	Peter Huck III.	id.	0,8	Abhang	B.	365	—	—	24
	Derselbe	id.	5,1	Acker	id.	id.	—	7	39
	Derselbe	id.	1,6	id.	A.	852	1	20	—
	Derselbe	id.	0,3	Abhang	A.	id.	—	—	18
38	Abraham Drum	id.	3,3	Acker	B.	377	—	9	54
	Derselbe	id.	0,6	Abhang	A.	905	—	—	36
	Derselbe	id.	3,3	Acker	id.	id.	3	23	18
	Derselbe	id.	5,5	Wiese	id.	831	1	34	45
	Derselbe	id.	0,9	Acker	id.	114	—	4	57
39	Jacob Bier	id.	1,5	id.	B.	138	4	10	—
40	Conrad Weber Wtb.	Schrannenmühle	3,1	id.	B.	376	—	6	12
	Dieselbe	id.	1,2	Abhang	id.	id.	—	—	36
	Dieselbe	id.	1,9	id.	id.	371	—	—	57
	Dieselbe	id.	4,6	Acker	id.	id.	—	6	54

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Entschädigungs-Berechtigten.	Wohnort	Flächeninhalt der Grundstücke in Nürnberger □Ruthen.	Natur des Bodens.	Lage des Grundstückes		Zahl der Bäume	Geldbetrag für Land und Bäume.	
					Sect.	Plan-No.		fl	kr
41	Jacob Schöpper	Eschenau	0,4	Garten	B.	17	—	2	48
42	Nicolaus Jäckel	St. Julian	0,3	Abhang	A.	845	1	6	18
	Derselbe	id.	1,2	Acker	id.	id.	—	5	24
43	Gemeinde	id.	0,9	id.	id.	108	—	4	57
44	Jacob Ruth	Gumbsweiler	2 5	Wiese	id.	839	1	16	15
	Derselbe	id.	1,1	Rech	id.	id.	1	9	6
45	Jacob Eckel	id.	0,8	Wingert	B.	151	—	2	—
46	Jacob Kiehl	St. Julian	1,1	Rech	A.	473	—	1	6
47	Jacob Sahm	Gumbsweiler	0,7	id.	id.	833	—	—	42
	Derselbe	id.	1,3	Acker	id.	id.	—	5	51
48	Carl Schneider I.	St. Julian	1 4	id.	id.	842	1	16	18
	Derselbe	id.	0,4	Abhang	id.	id.	—	—	24
	Derselbe	id.	0,2	Wingert	B.	102	—	—	30
49	Peter Häßel II.	Gumbsweiler	0,8	Acker	A.	143	1	5	12
50	Jacob Sahm	St. Julian	2,2	id.	id.	906	1	5	12
	Derselbe	id.	1,4	Rech	id.	id.	2	15	24
	Derselbe	id.	1,9	Wiese	id.	838	1	12	33
	Derselbe	id.	0,6	Abhang	id.	id.	1	4	36
	Derselbe	id.	1,7	Acker	B.	137	1	9	39
	Derselbe	id.	1,5	id.	A.	113	1	15	15
51	Peter Reiß	id.	2,6	id.	id.	846	1	13	12
	Derselbe	id.	0,6	Abhang	id.	id.	—	—	36
52	Peter Reiß	Gumbsweiler	3,8	Acker	id.	877	—	22	48
53	Daniel Ginkel	St. Julian	1,3	id.	B.	146,147	1	5	13
54	Nicolaus Kiehl	id.	3,9	id.	A.	878	—	23	24
55	Nicolaus Schloßer junior	id.	2,1	Oedung	B.	363	—	1	3
	Derselbe	id.	2,2	Acker	id.	id.	—	3	18
56	Nicolaus Knapp's Wtb.	id.	1,4	id.	A.	109	3	22	42
57	Nicolaus Mohr	id.	4,8	id.	B.	135	4	32	30
58	Jacob Schneider	id.	0,9	id.	A.	144	1	5	36
	Derselbe	id.	2,5	Wiese	id.	1311	1	18	45
59	Nicolaus Bollenbacher	id.	5,6	id.	id.	474	1	31	—
60	Jacob Kiehl	id.	8,9	id.	id.	473	1	45	36
	Derselbe	id.	3,2	Rech	id.	848	2	18	12
	Derselbe	id.	7,7	Acker	id.	848–851	3	68	30
	Derselbe	id.	15,9	Wiese	id.	450	3	109	24
	Derselbe	id.	2,6	Acker	B.	148	3	17	48
		Summa						2564	49

Speyer, den 29. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Digitized by Google

№ 13967 M. pr. den 29. April 1847.

Schifffahrts-Verkehr zu Ludwigshafen im I. Kalender-Quartal 1847.

A. Auslandshafen.

Angekommen.

		Ctr.	Ctr.
Den 2. März	Der Schleppkahn № 3 von Ludwigshafen mit	5550	
„ 2. „	„ „ № 4 „ „ „	5355	
„ 9. „	Schiffer Müller W. von Coblenz mit	30	
„ 11. „	„ Stammel von Cöln mit	165	
„ 15. „	„ Ingenhoff von Ruhrort mit	2998	
„ 16. „	„ Jörgens von Mannheim mit	567	14665

Abgegangen.

den 1. Februar	Der Schleppkahn № 2 von Ludwigshafen mit	24	
„ 3 „	Schiffer Stählin von Niederhausen mit	2776	
„ 19. „	„ Soob von Neckargemünd mit	222	
„ 23. „	„ Müßig von Cannstadt mit	360	
„ 23. „	„ Schäfer von Hirschhorn mit	71	
„ 26. „	„ Schmidt von Hasmersheim mit	474	
„ 26. „	„ Müßig von Cannstadt mit	1491	
„ 1. März	„ Derselbe „ „ „	224	
„ 4. „	„ Staab von Neckarems mit	94	
„ 9. „	„ Staab von Cannstadt mit	71	
„ 11. „	„ Krämer „ „ „	493	
„ 24. „	„ Klee „ „ „	50	6350
	Summa A.		21015

B. Inlandshafen.

Angekommen.

Den 4. Januar	Schiffer Kappes von Eberbach mit	48	
„ 11. Februar	„ Heck von Hasmersheim mit	14	
„ 11. „	„ Grüb „ „ „	10	
„ 22. „	„ Anstatt von Mainz mit	67	
„ 23. „	„ Geiger von Aschaffenburg mit	122	
„ 26. „	„ Kühnle von Hasmersheim mit	5	
„ 6. März	„ Wittmann von Bingen mit	49	
„ 7. „	„ Specht von Rheindürkheim mit	400	
„ 13. „	„ Brillmayer von Bingen mit	99	
„ 15. „	„ Dörnemann von Ruhrort mit	61	
„ 15. „	„ Weiler von Worms mit	179	
„ 16. „	„ Görgens von Cöln mit	190	
„ 19. „	„ Ueberle von Speyer mit	15	
„ 19. „	„ Müller von Mainz mit	182	
„ 20. „	„ Stöcklein von Bamberg mit	295	
„ 20. „	„ Günter von Gernsheim mit	200	
„ 22. „	„ Goos von Cannstadt mit	238	
„ 23. „	„ Linz von Cöln mit	273	
„ 24. „	„ Specht von Ruhrort mit	89	
„ 26. „	„ Geiger von Aschaffenburg mit	184	
„ 30. „	„ Meierle von Mainz mit	1101	3821

Abgegangen.

den 1. Februar	Schiffer Görgens von Trier mit	138	
„ 1. „	„ Mundschenk von Bingen mit	35	
„ 11. „	Der Schleppkahn № 2 von Ludwigshafen mit	217	

Digitized by Google

		Ctr.	Ctr.
den 18. Februar	Schiffer Good von Hasmersheim mit	262	
„ 22. „	„ Schäfer von Hirschhorn mit	13	
„ 27. „	„ Kappes von Hasmersheim mit	560	
„ 27. „	„ Neuer von Eberbach mit	280	
„ 24. März	„ Kappes von Hasmersheim mit	250	
„ 25. „	„ Klee „ „ „	150	
„ 4. „	Der Schleppkahn № 3 von Ludwigshafen mit	162	
„ 17. „	Schiffer Neuer von Eberbach mit	280	
„ 1. „	„ Müßig von Hasmersheim mit	496	
„ 4. „	„ Eisenheim von Eberbach mit	280	
„ 9. „	„ Staab von Neckargemünd mit	407	
„ 15. „	„ Krämer „ „ „	211	
„ 19. „	„ Wolf „ „ „	161	
„ 25. „	„ Klee von Hasmersheim mit	370	
„ 26. „	„ derselbe „ „	243	
„ 31. „	„ Keller von Worms mit	204	4719
	Summa B.		8540

C. Vordere Schachtel.

Angekommen.

Den 4. Februar	Schiffer Krapp von Mainz mit	204	
„ 5. „	„ Beetz von Neckargemünd mit	100	
„ 8. „	„ Heck von Hasmersheim mit	960	
„ 8. „	„ J. Kühnle von Hasmersheim mit	100	
„ 8. „	„ G. Kühnle „ „ „	800	
„ 23. „	„ Beetz von Neckargemünd mit	200	
„ 24. „	„ Heck von Hasmersheim mit	640	
„ 24. „	„ Neuer von Eberbach mit	623	
„ 25. „	„ Kappes „ „ „	300	
„ „ „	3 Schiffer mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen	100	
„ 1. März	Schiffer Gressert von Hasmersheim mit	425	
„ 1. „	„ Rück von Neckargemünd mit	400	
„ 1. „	„ Schmitt von Hasmersheim mit	6	
„ 2. „	„ Raab von Eberbach mit	360	
„ 6. „	„ Müßig von Hasmersheim mit	220	
„ 12. „	„ Hauck „ „ „	508	
„ 17. „	„ Heck „ „ „	560	
„ 17. „	„ Wolf von Neckargemünd mit	640	
„ 17. „	„ Kappes von Eberbach mit	700	
„ 20. „	„ Beetz von Neckargemünd mit	380	
„ 23. „	„ Müßig von Hasmersheim mit	140	
„ 23. „	„ Schmidt von Neckargemünd mit	80	
„ 24. „	„ Widder von Hasmersheim „	322	
„ 25. „	„ Brehm von Rheindürkheim	200	
„ 29. „	„ Knobel von Neckargemünd	200	
„ 29. „	„ Schmidt von Hasmersheim	360	
„ 30. „	„ Kühnle „ „ „		9528
„ „ „	8 Schiffer mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen		9528
	Summa C.		

Abgegangen.

— — — — — — — — —

D. Winterhafen.

Angekommen.

		Ctr.	Ctr.
Den 2. Januar	Schiffer Görgens von Cöln mit	84	
im Februar	11 Schiffer mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen . . .	. .	
den 3. März	Schiffer Deutsch von Speyer mit	444	
„ 10. „	„ Maisch von Ziegelhausen mit	151	
„ „ „	30 Schiffer mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen . .	. .	679

Abgegangen.

den 1. März	Schiffer Dietz von Eberbach mit	. .	936
	Summa D. . .	. .	1615

Zusammenstellung.

A.	Auslandshafen . .	21015 Ctr.
B.	Inlandshafen . .	8540 „
C.	Vordere Schachtel . .	9528 „
D.	Winterhafen . . .	1615 „
	Summa . .	40698 „

Hiezu: die nicht nach dem Gewichte belegten Gegenstände bei den sub C. und D. darauf bezüglich erwähnten 52 Fahrzeugen, bestehend in:

5371 Stück tannene Borde,
262 Stämme Bauholz,
76 Stück leere Fässer,
184 Kubikmeter Brennholz,
668 Kubikmeter Bruchsteine,
5000 Stück tannene Latten,

welche nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage entziffern . . . 33067 Ctr.

Summarum . . 73765 Ctr.

Königl. Hafen-Commissariat.

Heerwagen.

Digitized by Google

Nachweisung

des Gesammt-Verkehrs zu Ludwigshafen im I. Kalender-Quartal 1847.

Hafen-Abtheilungen.	Eingang								Abgang								Total-Gewicht	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts				Wasserwärts				Landwärts.					
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz			
	Fahrzeuge	Centner	Fahrzeuge	Centner	Frachtwagen	Centner	Frachtwagen	Centner	Fahrzeuge	Centner	Fahrzeuge	Centner	Frachtwagen	Centner	Frachtwagen	Centner	Centner	
Auslandshafen	6	14665	—	—	25	507	—	—	2	2776	13	3574	308	14166	165	7059	42747	Baumwolle, Getraide, Roheisen, Soda, Farbhölzer, Kaffe, Zucker, Rohtabak, Maschinen.
Inlandshafen	27	3806	1	15	2	73	160	5134	—	—	26	4719	86	2970	80	3136	19853	Eisen und Eisenwaaren aller Art, Lumpen, Wein Getraide, Rohtabak, Krapp.
Vordere Schachtel	42	8878	3	650	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	449	9528	19056	Oelkuchen, Getraide.
Winterhafen *	45	150	2	529	—	—	35	1831	—	—	2	936	6	255	65	1319	5020	Knochen, Steinkohlen
	120	27499	6	1194	27	580	195	6965	2	2776	41	9229	400	17391	759	21042	86676	

* Die außerdem im Winterhafen wasserwärts theils ein-, theils abgegangenen und bezüglich der Hafengebühren notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichts-Anschlage 33067 Borde, Latten, Bauholz, leere Fässer, Brennholz, Bruchsteine.

Zusammen 119743

Königl. Hafen-Commissariat.

Heerwagen.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 33. Speyer, den 8. Mai 1847.

Inhalt:

Theuerung der Lebensmittel, hier den Wucher und den Verkauf des Getraides auf dem Halme, betr. — Das Paßwesen betr. — Unverzügliche Bestellung sehr dringender Briefe. — Dienstesnachricht.

Ad Nrm. 14764 M. pr. den 7. Mai 1847.

(Die Theuerung der Lebensmittel, hier den Wucher und den Verkauf des Getraides auf dem Halme, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erwägung, daß an der schon so lange anhaltenden Theuerung der Lebensmittel auch das Wuchern seinen Antheil hat, und daß eine ungemessene Gewinnspäherei leicht dazu verleiten kann, sogar die noch nicht geerndteten Getraide und Früchte zum Gegenstand ihrer Umtriebe zu machen, gibt der unterfertigten Stelle Veranlassung, die Art. 419 und 420 des Strafgesetzbuches, dann die Verordnung vom 12. Juli 1817*) über den Verkauf des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel in untenstehenden Abdrücken mit der Aufforderung an Jedermann in Erinnerung zu bringen, Zuwiderhandlungen der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde gebührend anzuzeigen.

Indem die unterfertigte Stelle sich vorbehält, etwa ergehende Straferkenntnisse durch das Amts- und Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, ergeht an die Königl. Landcommissariate der Pfalz der Auftrag, gegenwärtigem Ausschreiben durch die Schelle, durch Anschlag an den Gemeindehäusern und durch Einrücken in die Localblätter die größtmöglichste Veröffentlichung zu geben, und diese Bekanntmachung in einem jeden der Monate Juni, Juli und August zu erneuern.

Speyer, den 4. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

*) Amtsblatt 1817, Seite 315.

Art. 419.

Alle diejenigen, die falsche oder verläumderische Thatsachen absichtlich ins Publikum streuen; höhere Preise anbieten, als die Verkäufer selbst forderten; Hauptinhaber der nämlichen Waare oder der nämlichen Lebensmittel, die

Digitized by Google

sich vereinigen oder untereinander verbinden, sie nicht zu verkaufen, oder nur zu einem gewissen Preise zu verkaufen; so wie alle jene, die sich betrüglicher Wege oder Mittel, wie sie auch immer seyn mögen, bedienen, und dadurch bewirken, daß der Preis der Lebensmittel oder Waaren, oder der Staatspapiere und Effecten über die Preise, die die natürliche und freie Concurrenz des Handels bestimmt haben würde, steigt, oder darunter fällt, sollen mit einem Gefängnisse von wenigstens Einem Monate und höchstens Einem Jahre und mit einer Geldbuße von fünf hundert bis zehn tausend Franken bestraft werden; überdies können die Schuldigen durch das in der Appellations- oder in erster Instanz erlassene Urtheil auf wenigstens zwei und höchstens fünf Jahre unter die Aufsicht der obern Staatspolizei gesetzt werden.

Art. 420.

Sind dergleichen Kunstgriffe in Ansehung des Getraides, der Futterkörner, des Mehles, mehliger Substanzen, des Brodes, Weines oder jedes andern Getränkes ins Werk gesetzt worden, so sollen die Schuldigen mit einem Gefängnisse von wenigstens zwei Monaten und höchstens zwei Jahren, und mit einer Geldbuße von tausend bis zwanzig tausend Franken bestraft werden. — Sie können außerdem wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre lang unter die Aufsicht der obern Staatspolizei gesetzt werden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnung,

den Verkauf des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel betr.

In Anwendung der älteren Reichs- und Landes-Gesetze und der Allerhöchsten königlichen Verordnung vom 13. v. M., sieht man sich veranlaßt, den Verkauf des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel zu verbieten, und hierüber folgendes zu verfügen:

Art. I.

Das Verbot des Kaufs und Verkaufs auf Halm und Wurzel umfaßt nicht nur alle Gattungen von Getraide ohne Unterschied, sondern auch die übrigen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf den Aeckern gebaut werden.

Art. II.

Einer Uebertretung des Verbots macht sich schuldig:

1. Wer sich auf die noch im Felde stehenden Getraide und Früchte eines Dritten unter irgend einem Titel, ein ausschließendes Erwerbungs-Recht, ein Vor- oder Einstandsrecht bedingt, oder sich zu Gunsten eines solchen Rechts verbindlich macht.
2. Wer Getraide, bevor solches geerndtet oder ausgedroschen ist, oder andere Feldfrüchte, bevor sie von den Erzeugern eingethan sind, entweder sammt und sonders auf einer benannten Fläche, oder im gewissen Maaße, um bestimmte oder unbestimmte, sogleich oder künftig zu erlegende Preise, mit oder ohne Darangabe, als Käufer an sich bringt, oder als Verkäufer abläßt.
3. Wer Anleihen in Geld oder Geldeswerth gibt oder annimmt, unter der Bedingung der Zurückzahlung und Verzinsung durch einen bestimmten oder unbestimmten Theil von Natural-Ertrag der künftigen Erndte.
4. Wer an Verträgen, Käufen und Anleihen der vorbezeichneten Art als Unterhändler, oder durch Eintreten in dieselben, Antheil nimmt.

Art. III.

Vorbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ablösungen stehender Früchte bei Erwerbung des Grunds und Bodens, die Pacht- und Grundzinsen, andere wohl erworbene Natural-Reichnisse, die von Vormündern und Curatoren veranlaßten Veräußerungen, im Wege öffentlicher Versteigerung, gerichtliche Beschlagnehmungen, Sequester und Pfändungen, so wie die Anleihen von Saamen und Speise-Früchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgaben bestehenden Preisen, oder des Rückersatzes in

Digitized by Google

gleichen Erzeugnissen und Maaßen, so wie einer gesetzmäßigen Verzinsung in Geld oder auch in Naturalien mit Rücksicht auf deren wirkliche Preise zur Verfallzeit.

Art. IV.

Alle Verabredungen und Verträge, welche den Bestimmungen des Art. II. zuwiderlaufen, sind nichtig und ungültig.

Art. V.

Der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte, nach den zur Zeit des Vertrages bestehenden Mittelpreisen und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehenssummen, Darangaben, Unterhandlungskosten u. s. w. welcher, wenn er durch den Vertrag selbst nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, dem eben erwähnten Werthe der Früchte durchaus gleich bemessen werden soll, verfallen dem Armenfonds mit Vorbehalt von ⅓ für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen.

Art. VI.

Käufer, Darleiher und Unterhändler sollen außerdem noch mit Polizei-Arrest von 14 Tagen bis vier Wochen bestraft, und im zweiten Uebertretungsfalle nebst der verdoppelten Arrest-Strafe durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich namhaft gemacht werden.

Art. VII.

Einer Arrest-Strafe von acht bis vierzehn Tagen, nebst einer Geldbuße von 25 bis 100 fl, welche in dem durch den Art. V. bestimmten Verhältnisse vertheilt und verwendet wird, sind die Käufer, Darleiher und Unterhändler, in dem Falle unterworfen, wenn ein verbotswidriger Vertrag versucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stande gekommen ist.

Art. VIII.

Wenn eine derjenigen Personen, von und zwischen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geschlossen worden ist, der Obrigkeit die Anzeige macht, und die Ueberführung und Verurtheilung der schuldigen Theilnehmer bewirkt, so wird dieselbe nicht nur von aller Strafe und von jedem gesetzlich angedrohten Verluste ihrer Seits völlig frei, sondern tritt auch, rücksichtlich der übrigen Uebertreter unverkürzt in diejenigen Vortheile ein, welche den Anzeigern durch die Art V. und VII. zugesichert sind.

Art. IX.

In Folge dieser Verordnung werden alle vor Publikation derselben abgeschlossenen Käufe und Verkäufe der Art als nichtig erklärt.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Amtsblatt, die Kreis-Intelligenzblätter, und durch Verkündigung in allen Gemeinden des Rheinkreises zu allgemeiner Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht werden.

Speyer, den 12. Juli 1817.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner.
v. Link. Haub.
coll. H. Sonntag.

Ad Nrm. Eth. 14721 M. pr. den 6. Mai 1847.

(Das Paßwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte der Königl. Gesandtschaft in Turin haben mehrere aus der Pfalz nach Frankreich, nach der Schweiz und nach Italien reisende junge Menschen im Alter von 14—18 Jahren (häufig Musikanten) die Reisen in das Ausland ohne die vorgeschriebenen Reiselegitimationen, und häufig nur mit Zeugnissen der Königl. Districts-Schul-Inspectionen über ihren Austritt aus der Werktagsschule unternommen.

Da nun nach Art. V. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 *) über das Paßwesen jedem in das

*) Amts- und Intelligenzblatt 1837, Seite 69.

Digitized by Google

Ausland reisenden Inländer die Erholung eines Passes zur Obliegenheit gemacht ist, so werden zufolge einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. v. M. die Kreis-Angehörigen auf diese Vorschrift aufmerksam gemacht und vor der Benützung von andern als den verordnungsmäßigen Legitimations-Papieren zu Reisen in das Ausland um so eindringlicher gewarnt, als sie sonst die Verweigerung des gesandtschaftlichen Visas und die Zurückweisung zu gewärtigen haben.

Speyer, den 4. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 14317 M. pr. den 3 Mai 1847.

(Unverzügliche Bestellung sehr dringender Briefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Verfügung der Königl. General-Post-Administration im rubricirten Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Polizeibehörden empfohlen, auch die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Local-Wochenblätter zu bewirken, da die getroffene Einrichtung Privaten und Geschäftsleuten in vielen Fällen von wesentlichem Nutzen seyn kann, daher deren möglichste allgemeine Bekanntmachung im Interesse des Publikums, wie des öffentlichen Dienstes liegt.

Speyer, den 29. April 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Lacher.

Bekanntmachung,

Unverzügliche Bestellung sehr dringender Briefe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Interesse des Publikums hat die unterfertigte Stelle die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai an solche Briefe nach allen Orten des Inlandes, deren Bestellung von den Aufgebern schneller, als sie im geregelten Dienste durch die Briefträger möglich ist, gewünscht wird, dem Adressaten bei Tag innerhalb einer Stunde nach Ankunft der Post und bei den nach 10 Uhr Nachts eintreffenden Posten zwischen 5—6 Uhr früh gegen Bescheinigung der Empfangszeit zugestellt werden.

Diese außergewöhnliche Bestellung kann jedoch nur unter der Voraussetzung resp. Bedingung stattfinden, daß

1. auf einem solchen Briefe das Verlangen der unverzüglichen Bestellung auf der Adreßseite ersichtlich bemerkt,
2. die Wohnung des Adressaten, zumal bei Briefen nach größeren Städten, genau angegeben ist,
3. für den Brief ein Retour-Rezepisse gelöst, und
4. für die Extrabestellung die Bestellgebühr von 24 *x* sogleich bei der Aufgabe entrichtet wird.

Dem Aufgeber eines solchen Briefes wird ein amtlicher Nachweis über die richtige und rechtzeitige Auslieferung des Briefes an den Adressaten zugestellt.

München, den 16. April 1847.

General-Administration der Königl. Posten.

Goeb.

Tauber.

Dienstesnachricht.

Zufolge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 7. April l. J. haben Seine Majestät der König die Versetzung des Einnehmers Daniel Nuß in Münsterappel auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Schaidt, dem gestellten Ansuchen entsprechend, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 34. Speyer, den 10. Mai 1847.

Inhalt:

Schrift des Inspectors Thorr über die Einrichtung des städtischen allgemeinen Krankenhauses zu München. — Tod eines Kindes durch Verbrennung. — Uebersicht der in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Landau im Jahre 1846 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Aufnahme der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen Generalassecuranz für Wasser- und Landtransporte. — Stipendium aus der Rom'schen Stiftung. — Eine protestantisch-theologische Preisaufgabe. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 12935 M. pr. den 8. Mai 1847.

(Eine Schrift des Inspectors Thorr über die Einrichtung des städtischen allgemeinen Krankenhauses zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Inspector Joseph Thorr die allerunterthänigst nachgesuchte Bewilligung zu der Herausgabe einer Schrift über die Einrichtungen des städtischen allgemeinen Krankenhauses in München und der für dessen Benützung bestehenden Vorschriften allergnädigst zu ertheilen und zu gestatten geruht, daß diese Schrift namentlich den Magistraten und Gemeinde-Verwaltungen des Königreichs zur Anschaffung, jedoch ohne Nöthigung hiezu, empfohlen werde.

Speyer, den 4. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 14336 M. pr. den 6. Mai 1847.

(Tod eines Kindes durch Verbrennung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Abermals hat ein Kind den Tod durch Verbrennung gefunden, indem sein Kleidchen beim Spielen mit dem Feuer auf dem Heerde Feuer fing.

Die Eltern waren auf das Feld gegangen und hatten die Kinder allein zu Hause gelassen.

Möchte diese Warnung nicht vergeblich seyn.

Speyer, den 1. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Luttringshausen.

Digitized by Google

pr. den 1. Mai 1847.

Verzeichniß

der in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Landau im Jahre 1846 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahres 1846.
		fl. xr.		fl. xr.	fl. xr.
1	Birkweiler, Gemeinde	305 4	360	13 35	363 14
2	" protest. Kirche	44 35	36		
3	Burrweiler, Gemeinde	300 —	224	8 12	308 12
4	Dammheim, "	79 18	360	3 28	82 46
5	" protest. Kirche	423 45	id.	16 8	39 53
6	Diedesfeld, Gemeinde	70 19	id.	3 4	73 23
7	Flemlingen, kathol. Kirche	36 8	id.	1 35	37 23
8	" Gemeinde	1092 3	id.	40 8	901 7
9	Frankweiler, "	407 20	id.	17 52	425 12
10	Gleisweiler, protest. Kirche	406 53	id.	17 52	424 45
11	" Gemeinde	26 53	id.	1 11	28 4
12	" "	74 41	id.	16 46	591 27
13	Godramstein, "	500 —	221		
14	" "	1355 24	360	74 54	1288 32
15	" "	730 —	330		
16	Gommersheim, "	160 —	60		
17	Großfischlingen, kathol. Kirche	158 36	360	6 59	165 35
18	" "	154 24	id.	9 36	18 —
19	Herxheim, Armenpflege	375 —	82		
20	" kathol. Kirche	215 21	360	9 26	224 47
21	" "	1010 37	id.		
22	" "	600 —	250		
23	" "	300 —	240	76 38	2242 57
24	" "	55 42	225		
25	" Pfarrei	200 —	150		
26	" Gemeinde	285 4	360	12 31	297 35
27	" "	1442 19	360	142 18	4284 37
28	Herxheimweyher, Gemeinde	2700 —	240		
29	Impflingen, "	226 25	360	9 55	236 20
30	Kirrweiler, "	633 44	360	15 23	349 7
31	Kleinfischlingen, Armenpflege	64 54	150	1 11	66 5
32	" protest. Kirche	53 42	360	2 22	56 4
33	" kathol. "	208 48	8	— 12	— 12
34	" Gemeinde	62 23	360	2 43	65 6
35	" "	10 40	360	— 29	11 9
36	Knöringen, "	2042 27	360	89 38	2132 5
37	Landau, Civilhospital	5063 4	321	198 10	198 57
38	" protest. Kirche	407 32	360	32 11	939 43
	" "	500 —	234		

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahres 1846.
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
39	Landau, Landcommissariat, für Rechnung des Deserteurs Kelsch	34 40	118	— 30	35 10
40	Mörlheim, katholische Kirche	31 30	360	7 22	32 52
41	" protestant. "	1723 50	327	68 44	68 44
42	Mörzheim, katholische "	183 41	360	8 5	188 5
43	Nußdorf, protestant. "	31 31	id.	2 17	63 48
44	" " "	30	242		
45	" Gemeinde	1844 58	360		
46	" "	80 —	341	19 31	560 24
47	" "	205 —	51		
48	Niederhochstadt, Gemeinde	635 38	360	27 55	663 33
49	Oberhochstadt "	953 27	id.	41 50	995 17
50	Ranschbach, katholische Pfarrei	60 27	id.	2 36	60 47
51	" " Kirche	220 57	13	— 21	— 21
52	Roschbach " "	87 42	360	3 52	91 34
53	Rhodt, protestantische "	101 53	id.	9 22	121 15
54	" " "	200 —	180		
55	" " Pfarrei	300 —	id.	6 35	306 35
56	Walsheim, Gemeinde	264 16	360	11 35	275 51
57	Wollmesheim, protestantische Kirche	350 -	173	7 23	357 23
	Summa . .	30222 35		1036 25	19674 16

Anmerkung. Die Einlagen unter №. 4, 7, 13, 17, 18, 29, 32, 36, 41, 42, 45, 50, 51, 53 und 54 wurden im Laufe des Jahres 1846 ganz oder theilweise zurückgezogen.

Ad Nrm. Exh. 14610 M. pr. den 6. Mai 1847.

(Die Aufnahme der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen Generalassecuranz für Wasser- und Landtransporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 27. v. M. zufolge ist auf Antrag der k. k. österreichischen privilegirten Generalassecuranz für Wasser- und Landtransporte zu Triest genehmigt worden, daß der Kaufmann Franz Xav. Sambek zu Obernberg am Inn, als Hauptagent für die Donau und den Inn, dagegen der Kaufmann Georg Friedrich Brunner in Nürnberg als Hauptagent für alle übrigen Versicherungen in Bayern und zugleich als Vertreter aller Verträge bayerischer Unterthanen mit der genannten Generalassecuranz vor den bayerischen Gerichten aufgestellt werde, was anbei zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schall.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 950 g pr. den 8. Mai 1847.

(Das Stipendium aus der Rom'schen Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Königl. Lyceal-Professor in Speyer, Carl Wilhelm Rom, hat ein Stipendium zur Beförderung eines gründlichen Studiums der theologischen Wissenschaften, verbunden mit christlichem Sinne und ernstlichem Streben, sich zu würdigen Seelsorgern zu bilden, für protestantische Theologen gestiftet. Von dem Theile dieser Stiftung, welcher, im Betrage von fünfzig Gulden nach dem Willen des frommen Urhebers jener, dem unbemittelten Theologie-Studierenden der Pfalz zugewendet werden soll, welcher durch die unterfertigte Stelle als der durch Fleiß, Fortschritt und Wandel Würdigste erkannt werden wird, ist wieder ein Jahr fällig geworden.

Es werden demnach diejenigen unbemittelten, sich noch auf der Universität befindenden Theologie-Studierenden der Pfalz, welche Ansprüche zu erheben sich berechtigt glauben, hiemit aufgefordert, sich bis zum 15. Juni nächsthin bei der unterfertigten Stelle durch Gesuche in doppelter Ausfertigung, welchen die Zeugnisse über die Studien, den christlichen Sinn und Wandel und über die Dürftigkeit beizufügen sind, zu melden.

Speyer, den 5. Mai 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 950 g. pr. den 8. Mai 1847.

(Eine protestantisch-theologische Preisaufgabe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene Königl. Lyceal-Professor in Speyer, Carl Wilhelm Rom, hat eine Stiftung zur Förderung eines gründlichen protestantisch-theologischen Studiums gemacht, das, verbunden mit christlichem Sinne, zugleich ein ernstliches Streben in Ausbildung zu frommer Seelsorge kund gibt. Nach der Bestimmung des edlen Heimgegangenen soll ein Theil des Ertrags als Preis für die genügendste theologische Abhandlung eines protestantischen Pfarramts-Candidaten verwendet werden.

Demgemäß proponirt die unterfertigte Stelle unter Aussetzung eines Preises von fünfzig Gulden aus der genannten Stiftung denjenigen protestantischen Candidaten der Theologie in der Pfalz, welche entweder ihre Aufnahmsprüfung mit Erfolg bestanden haben oder im Laufe dieses Jahres noch bestehen werden, folgende Frage zur Beantwortung:

Τὰ ἔργα quaenam sint, ad quae Jesus in evangelio Joannis evocavit.

Es werden demnach diejenigen, welche als Preisbewerber in Betreff der Beantwortung der obigen Frage aufzutreten gedenken, aufgefordert, ihre Arbeiten bis zum 15. April 1848, unter Bezeichnung einer Devise und mit dem, jedoch besonders verschlossenen Namen des Verfassers, der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 5. Mai 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 6. Mai 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	92½	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	660	
„ „ Promessen per Stück Agio . .	74	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		91⅛
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 35. Speyer, den 15. Mai 1847.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes, die Verbesserung des Forststrafgesetzes für die Pfalz betr. — Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden betr. — Abwägen des Getraides und der Kartoffeln. — Aufstellung eines Stiftungs- und Gemeinde-Anwalts für den Landgerichtsbezirk Stadtsteinach. — Dienstesnachrichten. — Uebersicht der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Homburg im Jahre 1846 und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes, die Verbesserung des Forststrafgesetzes für die Pfalz betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846,*) die Verbesserung des Forststrafgesetzes für die Pfalz betreffend, Art. 22, 24, 27 und 33, haben Wir, auf so lange Wir nicht anders verfügen, nachstehendem Kosten-Regulativ für diejenigen Forststraffachen, welche durch das erwähnte Gesetz der Zuständigkeit Unserer Bezirksgerichte, als Zuchtpolizeigerichte in erster Instanz, zugewiesen sind, Unsere Königliche Genehmigung ertheilt.

München, den 17. April 1847.

Ludwig.

v. Maurer, Staatsrath. Frhr. v. Zu-Rhein, Staatsrath. v. Zenetti, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Gietl.

*) Amtsblatt 1846, Seite 495.

Kosten-Regulativ

zum

Forststrafgesetze vom 23. Mai 1846.

Art. 24 und 27.

(Art. 62 und 74 im amtlichen Abdrucke des revidirten Forststrafgesetzes.)

Es gebühren:

a) dem Friedensgerichtschreiber für jede Ab-

Digitized by Google

schrift von der Frevel-Anzeige und für jeden Urtheilsauszug, welche er dem Staatsprocurator am einschlägigen Bezirksgerichte übersendet hat, nach Analogie des Kosten-Regulativs zum Forststrafgesetze vom 28. Dezember 1831 . . . . . — fl 6 kr.

b) den Gerichtsschreibern am Bezirks- und Appellationsgerichte für jeden Urtheils-Auszug und für jede Abschrift nach Art. 7. Absatz 1. des Decretes vom 7. April 1813. . . . — fl 7 kr.

c) den Forstgerichtsboten für das Original einer Ladung vor das Bezirks- oder Appellationsgericht — fl 14 kr.
und für eine jede Abschrift ebenfalls . — fl 14 kr.
conform Decret vom 18. Juni 1811 Art. 71. № 1 u. 2.

Analog dem Kosten-Regulative vom 28. Dezember 1831 dürfen für mehrere Mitglieder einer und derselben Familie, die zugleich geladen worden, Ladung und Abschriften zusammen nur — fl 28 kr in Aufrechnung kommen. Auch passiren keine Reisekosten.

d) dem Gendarm für die Arretirung und Geleitung eines verurtheilten Forstfrevlers, welcher im Bezirksgerichtsgefängnisse seine Strafe zu erstehen hat, und nicht gleich aus der Gerichtssitzung dahin abgeführt wird, nach Analogie des Decretes vom 7. April 1813, Art. 6. № 1. . . . . — 1 fl 24 kr.

v. Maurer, Frhr. v. Zu-Rhein, v. Zenetti,
Staatsrath. Staatsrath. Staatsrath.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem zwischen dem deutschen Zollvereine und Belgien in Beziehung auf die bei dem Abschlusse des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. September 1844*) inhaltlich des Artikel 16 beabsichteten gegenseitigen Verkehrs-Erleichterungen ein weiteres Uebereinkommen wegen der gegenseitigen Behandlung der Handelsreisenden getroffen worden ist, welches von dem 1. des laufenden Monats anfangend in Wirkung treten soll, so werden in Folge allerhöchster Ermächtigung die deßhalb vereinbarten Bestimmungen nebst den Formularien Ziffer 1 und 2 nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Ausfertigung der in den Artikeln 2 und 4 unter Lit. A., B und C. erwähnten Legitimationen nach denjenigen Formularien zu geschehen hat, welche der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 (Regierungsblatt 1836, № 29, Seite 489 bis 496)**) unter gleicher Bezeichnung beigefügt sind.

München, den 24. April 1847.

Auf Seine Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Maurer, Staatsrath.

Durch den Minister,
der geheime Secretär:
Gessele.

---

*) Amtsblatt 1844, Seite 451.

**) Amtsblatt 1836, Seite 449.

Digitized by Google

Artikel 1. Fabrikanten und Kaufleute, so wie deren Handelsreisende aus einem der contrahirenden Staaten, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbssteuer bezahlt oder bei der competenten Behörde zu diesem Zwecke ihre Anmeldung abgegeben haben, können ohne im andern Staate irgend einer Gewerbsteuer unterworfen zu werden, daselbst:

1. für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweiges Ankäufe machen und
2. mit oder ohne Waaren-Muster, Bestellungen aufsuchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Artikel 2. Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbs-Zweige zu betreiben, erworben sey, soll

bezüglich der Unterthanen des Zollvereins die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Legitimationsscheines, nach dem anliegenden Muster unter A. (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B. (für Handelsreisende), so wie

bezüglich der belgischen Unterthanen: die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Patent-Certificats, nach dem beiliegenden Muster unter Ziffer 1 angesehen werden.

Artikel 3. Die im Artikel 2 gedachten Urkunden werden die Personenbeschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen competenten Behörde, welche sie ausgefertigt hat, versehen werden.

Artikel 4. Gegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr, soll den Unterthanen des einen Staats, welche daselbst eins oder mehre der der im Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Ge-

Art. 1. Les fabricants et les marchands de l'un des Etats des hautes parties contractantes, ainsi que leurs commis-voyageurs, dûment patentés en l'une de ces qualités dans l'Etat auquel ils appartiennent, ou qui ont remis à l'autorité compétente la déclaration requise pour obtenir patente, pourront, sans être assujettis dans l'autre Etat à aucun droit de patente:

1° y faire des achats pour les besoins de leur industrie, et
2° y recueillir des Commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des manchandises.

Art. 2. La preuve que l'on a acquis le droit d'exercer l'une ou l'autre de professions indiquées ci-dessus sera faite:

En ce qui concerne les sujets belges,

par l'exhibition d'un certificat de patente, valable pour l'année courante, conforme au modèle № 1 ci-joint;

En ce qui concerne les sujets des Etats du Zoll-Verein,

par l'exhibition d'un acte de légitimation valable pour l'année courante, et d'après le modèle ci-joint:

Sous la lettre A. pour les fabricants ou les marchands,

Sous la lettre B. pour les commis-voyageurs.

Art. 3. Les documents dont parle l'art. 2 ci-dessus présenteront le signalement et la signature du porteur, et seront revêtus du sceau ou cachet de l'autorité compétente qui les a délivrés.

Art. 4. Sur l'exhibition d'un document, valable pour l'année courante, délivré dans la forma indiquée ci-dessus, les sujets de l'un Etat, y exerçant une ou plusieurs des professions mentionnées à l'art. 1 alinéa 1,

Digitized by Google

werbe ausüben und welche im andern Staate die in den Nâ 1 und 2 des gedachten Artikels bezeichneten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt seyn wird, von der competenten Behörde, und zwar im Zollvereine ein Gewerbschein nach dem Muster C., und in Belgien ein Patent nach dem Muster Nâ 2 ohne irgend eine Abgabe oder Gebühr, ausgefertigt werden.

Die belgischen Unterthanen, welche die fraglichen Gewerbe ausüben, sind verpflichtet, in jedem der Staaten des Zollvereins, welche sie ihrer Geschäfte wegen bereisen werden, einen besonderen Gewerbschein nach dem Muster C. zu lösen; sie werden dieserhalb jedoch andern Förmlichkeiten nicht unterworfen werden, als solchen, die gegenwärtig den Unterthanen des Zollvereins auferlegt sind, wenn sie in dessen verschiedenen Staaten ihrer Geschäfte wegen umherreisen.

Artikel 5. Die Inhaber eines gemäß vorstehendem Artikel ausgefertigten Gewerbscheins (Patents) sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den competenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden.

qui voudront se livrer aux opérations commerciales spécifiées aux Nâ 1 et 2 du dit article, dans l'autre Etat, y obtiendront de l'autorité compétente, sans droits ni rétribution quelconques, et après que leur identité aura été reconnue; savoir:

En Belgique, une patente modèle Nâ 2. — Dans les Etats du Zoll-Verein, une patente, modèle Litt. C.

Les sujets belges exerçant les dites professions seront tenus de lever la patente, modèle Litt. C., dans chacun des Etats du Zoll-Verein qu'ils parcourront pour leur commerce, sans être de ce chef, assujettis à aucune formalité autre que celles qui sont imposées maintenant aux sujets du Zoll-Verein voyageant pour leur commerce dans les divers Etats de l'association.

Art. 5. Les porteurs d'une patente délivrée conformément à l'art. précédent, devront la représenter aux fonctionnaires ou employés compétents, chaque fois qu'ils en seront requis.

Nâ 1.

Province d

Commune d

Royaume de Belgique.

Certificat de patente

Valable pour l'année mil huit cent quarante . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . . , certifie que le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . . , est imposé sous le Nâ . . . . . au rôle des patentes de la commune de . . . . . ou a fait sa déclaration de patente (1), aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

[redacted]

En son propre nom (1) ou sous la raison sociale de . . . . . .

(1) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

Digitized by Google

Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. . . . . pour obtenir gratis la patente nécessaire dans les Etats du Zoll-Verein, ensuite, des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2° alinéa de l'article 16 du traité de Commerce et de Navigation conclu entre la Belgique et ces Etats le prémier Septembre 1844.

Fait à . . . . . le 184

(sceau.)

Le Receveur

Signalement et signature du patenté

N. 2.

Royaume de Belgique.

(armoiries).

Province de

Commune d

Patente, valable pour l'année mil huit cent quarante . . . . . délivrée gratis, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2e alinéa de l'article 16 du traité de commerce et de navigation conclue entre la Belgique et les Etats du Zoll-Verein le premier Septembre 1844.

L'administration communale de . . . . . vû l'acte de légitimation produite par le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité comdétente à . . . . . (Etat du Zoll-Verein) le . . . . . dernier constatant que le dit Sieur N. . . . . y est patenté comme exercant la profession de

[redacted]

délivre au dit Sieur N. . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande, des marchandises de son commerce ou industrie mentionné ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à . . . . . le 184

(sceau.)

Le Bourgmestre

Signalement et signature du patenté

Digitized by Google

Ad Nrum. Exh. 15185 M. pr. den 13. Mai 1847.

(Das Abwägen des Getraides und der Kartoffeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vernehmung der Königl. Landcommissariate der Pfalz in ihren Gutachten, wird von der unterfertigten Stelle, in der Erwägung, daß das Abwägen der Frucht auf den Fruchtmärkten der Pfalz bereits durch die Regierungsverfügung vom 26. October 1844 (Amts- und Intelligenzblatt №. 52 vom 7. November 1844, S. 404 und 405) mit Erfolg eingeführt ist; dann aus Rücksichten sowohl für Treue und Glauben beim Handel mit Getraide, Kartoffeln und sonstigen Landesproducten überhaupt, als auch für den Marktverkehr insbesondere, auf den Grund des Decretes vom 16.—24. August 1790, Tit. XI., Art. 3, №. 4 und 5, — des Decretes vom 19.—22. Juli 1791, Tit. I., Art. 46, und der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, §. 62, beschlossen, was folgt:

Abschnitt I.

Abwägen des Getraides außer den öffentlichen Märkten.

§. 1.

Das Abwägen des Getraides wird auch für den Kauf und Verkauf außer den Fruchtmärkten in der Art eingeführt, daß dasselbe als die Regel an die Stelle des Messens tritt, wie Letzteres durch die Regierungs-Verfügung vom 21. März 1827 (Intelligenzblatt №. 16 vom 28. März 1827, S. 283 ff.) angeordnet wurde.

§. 2.

Hiernach kann Jedermann das Getraide, welches er kauft oder verkauft, bei den von den Gemeinden aufzustellenden Wägern abwägen lassen.

§. 3.

Zum Gebrauche dieser Wäger haben sich die Gemeinden verificirte Waagen anzuschaffen.

§. 4.

Käufern und Verkäufern ist übrigens unbenommen, mit gegenseitigem Einverständnisse sich auch verificirter Privatwaagen zu bedienen; nur müssen sie in diesem Falle das Abwägen selbst besorgen oder durch ihre Dienstleute vornehmen lassen.

§. 5.

Es dürfen (§§. 3 und 4) nur Schnell- oder Dezimalwaagen gebraucht werden. Für jene gilt die Vorschrift des §. 13 der Regierungs-Verfügung vom 16. Februar 1827, (Intelligenzblatt №. 9 vom 24. Februar 1827, S. 209.)

§. 6.

Das Gewicht, wonach die Preise bestimmt werden, muß den metrischen Centner oder fünfzig Kilogramm zur Grundlage haben.

§. 7.

Die Ernennung der Gemeindewäger erfolgt durch das Bürgermeisteramt auf Vorschlag des Gemeinderathes in widerruflicher Weise und vorbehaltlich jährlicher Bestätigung.

§. 8.

Die Gemeindewäger haben beim Abwägen des Getraides in der Reihenfolge der Anmeldungen mit gewissenhafter Sorgfalt zu verfahren und weder Käufer noch Verkäufer durch Parteilichkeit zu begünstigen oder zu beschädigen.

§. 9.

Denselben ist untersagt, sich in einen Getraidehandel zu mischen, einen solchen zu verabreden, für Jemanden Getraide-Bestellungen zu machen, überhaupt Getraidemäcklerei zu treiben

§. 10.

Die Gemeindewäger müssen den Käufern und Verkäufern, welche es verlangen, über das vorgenommene Abwägen Bescheinigung ausstellen.

Digitized by Google

§. 11.

Außer den aufgestellten Gemeindewägern darf Niemand, die Käufer und Verkäufer, dann deren Dienstleute im Falle des §. 4 oben ausgenommen, das Geschäft des Abwägens verrichten.

§. 12.

Die Gemeindewäger beziehen für das Abwägen:

1. von 50 Pfund und darunter . . .	1 Xr.
2. „ 51 bis 100 Pfund	2 Xr.
3. vom 2., 3., 4. und 5. Centner gleichfalls je	2 Xr.
4. „ 6. und jedem weitern Centner je .	1 Xr.

§. 13.

Diese Gebühren werden, falls nichts Anderes verabredet ist, zur Hälfte vom Käufer und zur Hälfte vom Verkäufer bezahlt.

§. 14.

Zwei Drittheile der Waaggebühren verbleiben den Gemeindewägern als Entschädigung für ihre Geschäftsverrichtung. Das dritte Drittheil aber ist in die Gemeindekasse abzuliefern, welche daraus die Kosten der Anschaffung und der Reparaturen der Gewichte, sowie jene der Verpflichtung der Gemeindewäger zu bestreiten hat.

§. 15.

Die Wäger haben ein vom Bürgermeisteramte paraphirtes Register zu führen, in welches sie Tag für Tag die Namen der Käufer und Verkäufer, die abgewogenen Getraidearten und Quantitäten, dann die erhobenen Gebühren eintragen. Am Schlusse eines jeden Quartals ist dieses Register dem Bürgermeisteramte zum Abschlusse und zur Vormerkung vorzulegen, und hierauf sammt dem der Gemeinde gehörenden Drittheile der Waaggebühren dem Gemeinde-Einnehmer zuzustellen.

§. 16.

Gegen Gemeindewäger, welche sich der Uebertretung obiger Bestimmungen oder sonst pflichtwidriger Handlung bei Verrichtung ihres Dienstes schuldig machen, tritt je nach der Beschaffenheit des Falles zunächst das administrative oder das strafgerichtliche Verfahren ein; Letzteres unter Anderm in dem Falle des Art. 8. des Beschlusses vom 7. Brumaire X.

§. 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6, 11 von Seite anderer Personen aber ziehen polizeiliche Strafeinschreitung nach sich, insofern nicht Umstände vorliegen, welche den Fall für die Zuständigkeit der höheren Gerichte qualifiziren, und demgemäß das einschlägige Strafverfahren veranlassen.

§. 18.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 17 einschließlich treten, jene der §§. 12, 13 und 14 einstweilen nur für das Etatsjahr $18^{47}/_{48}$, mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit, vorbehaltlich jedoch für die einzelnen Gemeinden, die letztere mit Zustimmung der betreffenden Königl. Landcommissariate schon früher beginnen zu lassen.

§. 19.

Die Königl. Landcommissariate werden ermächtigt, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden, je nach den örtlichen Verhältnissen das Messen des Getraides außer den Fruchtmärkten, und damit die Wirksamkeit der Regierungs-Verfügung vom 28. März 1827 fortbestehen zu lassen. In solchen Ausnahmsfällen hat jedoch die Bestimmung des §. 9 oben auf die Messer Anwendung zu finden.

Abschnitt II.

Abwägen der Kartoffeln auf den öffentlichen Märkten und außer denselben.

§. 20.

Die Bestimmungen des Abschnittes I., §§. 1 bis 18, sind auf den Kartoffel An- und Verkauf, derselbe geschehe auf den öffentlichen Märkten oder außer denselben, unter folgenden Modificationen anwendbar:

A. Auf den öffentlichen Märkten ist neben dem Abwägen das Messen in der Art gestattet, daß Käufer und Verkäufer die Kartoffeln selbst messen oder durch ihre Dienst-

Digitized by Google

leute messen lassen dürfen, wenn beide Theile hierüber einverstanden sind, und sich dabei der gehörig verificirten Maaße bedienen.

B. Doch bleibt den Königl. Landcommissariaten vorbehalten, auch auf den öffentlichen Märkten das Messen im Wege der Local-Polizeibeschlüsse abstellen zu lassen, in sofern die Verhältnisse diese Maaßregel räthlich oder nöthig machen.

C. Die Gemeindewäger haben jedes Quantum unter 100 Pfund unentgeltlich abzuwägen, beziehen dagegen für das Abwägen:

1. von 100 Pfund	1 Xr.
2. „ jedem weitern 100 Pfund je . .	1 Xr.
3. bei Quantitäten über 100 Pfund	
a) von 50 Pfund und darunter . .	½ Xr.
b) „ 51 bis 100 Pfund . . .	1 Xr.

Abschnitt III.

Abwägen der übrigen Landes-Producte auf den öffentlichen Märkten und außer denselben.

§. 21.

Auch auf den An- und Verkauf der übrigen Landes-Producte, sey es auf den öffentlichen Märkten oder außer denselben, finden die Bestimmungen des Abschnittes I., §§. 1 bis 18 mit der Modification Anwendung, daß es der Uebereinkunft der Käufer und Verkäufer vorbehalten bleibt, anstatt dem Abwägen das Messen zu wählen, insofern sie Letzteres vermittels gehörig verificirter Maaße selbst besorgen, oder durch ihre Dienstleute besorgen lassen.

Die Königl. Landcommissariate werden beauftragt, zum Vollzuge gegenwärtiger Verfügung, welche durch die Schelle, durch Anschlag an den Gemeindehäusern und durch die Localblätter gehörig bekannt zu machen ist, die geeigneten Einleitungen und Anordnungen zu treffen.

Speyer, den 7. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 14728 M. pr. den 11. Mai 1847.

(Die Aufstellung eines Stiftungs- und Gemeinde-Anwalts für den Landgerichtsbezirk Stadtsteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ersuchen der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, d. d. 23. v. M., wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe die in Erledigung gekommene Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes im Landgerichtsbezirke Stadtsteinach dem Königl. Advocaten Meck zu Kulmbach übertragen habe.

Speyer, den 7. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. April 1847, wurde der Gemeinderath Wilhelm Zimmermann von Webenheim, Landcommissariats Zweibrücken, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 25. v. M. wurde genehmigt, daß der städtische Einnehmer Philipp Feß zu Zweibrücken die Agentur der allgemeinen badischen Versorgungsanstalt für die Stadt Zweibrücken und deren Umgegend übernehme.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 5. Mai 1847 wurde der dermalige israelitische Lehrer zu Obrigheim, Jonas Sternberger, zum Lehrer der israelitischen Schule zu Neuleiningen, Landcommissariats Frankenthal, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

pr. den 10. Mai 1847.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Homburg im Jahre 1846 und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846.
		℔ x.		℔ x.	℔ x.
1	Altenkirchen, Gemeinde (für den widerspenstigen Conscribirten Großkloß)	147 7½	360	6 52½	154 —
2	„ Armenfond	3 56	334	— 10	4 6
3	„ protestantische Kirche	40 —	243	1 15	41 15
4	Altstadt, Armenfond	3 52	360	— 11	4 3
5	Biedershausen, Gemeinde (für den widerspenstigen Conscribirten Schäfer)	71 7	id.	3 20	74 27
6	Breitenbach, Gemeinde (für den widerspenstigen Conscribirten Frei)	12 29	id.	— 33	13 2
7	„ Armenfond	1 32	334	— 5	1 37
8	„ protestantischer Allmosenfond	50 —	307	2 —	52 —
9	Brücken, Gemeinde (für a) den widerspenstigen Conscribirten Blees,	118 22	360	5 32	123 54
	b) Deserteur Leger)	34 17	id.	1 36	35 53
10	Bettenhausen, Armenfond	1 20	id.	— 3	1 23
11	Bann, Gemeinde	257 22 200 — 1 51	id. 63 360	13 40	471 2
12	„ Armenfond	1 39	90	— 7	3 37
13	Bruchmühlbach, Gemeinde	1614 28	360	54 12	668 40
14	Beeden-Schwarzenbach, Gemeinde	40 20	id.	1 52	42 12
15	Bechhofen, Gemeinde	46 23	id.	2 9	48 32
16	Dunzweiler, Armenfond	3 24	334	— 8	3 32
17	„ Gemeinde	1500 —	116	22 37	1522 37
18	Dietweiler, Armenfond	— 36	334	— 2	— 38
19	Erbach, Gemeinde (für den Deserteur Clement)	387 11	306	12 26	208 16
20	„ Armenfond	104 5	id.	4 53	108 58
21	Frohnhofen	— 36	334	— 2	— 38
22	Gimbsbach, protestantische Kirche	40 —	240	1 15	41 15
23	„ Armenfond	1 22	360	— 2	1 24
24	Gerhardsbrunn, Gemeinde	100 —	70	— 55	100 55
25	„ Armenfond	21 50	360	1 2	22 52
26	„ protestantische Kirche	10 20	id.	— 18	4 38
27	Homburg, Kantonsgefängnißkasse	400 —	—	— —	400 —
28	„ Kantonal-Forststraffond	125 44	—	— —	125 44
29	„ Gemeinde, für sich	270 15	36	12 39	282 54
	sodann für: a) den widerspenstigen Conscribirten Schneider	440 25	360	20 35	461 —
	b) Deserteur Hirsch	70 6	id.	3 17	73 23
30	„ katholische Kirche	1491 45 160 —	id. 313	76 20	1728 5

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846.
		fl. xr.		fl. xr.	fl. xr.
	Homburg, katholische Kirche	212 —	235	6 28	218 28
31	Höchen, Gemeinde	44 12	334	1 54	46 6
32	Jägereburg, Gemeinde	20 —	id.	— 52	20 52
33	„ Armenfond	2 12	id.	— 5	2 17
34	Kirkel-Neuhäusel, Gemeinde	159 20	360	7 45	178 5
		11 —	221		
	Dieselbe	11 —	60	— 5	11 5
35	„ Armenfond	10 21	360	— 28	10 49
36	Kleinottweiler, Armenfond	56 58	id.	6 13	143 11
		80 —	341		
37	„ Gemeinde	15 —	202	— 23	15 23
	Dieselbe	35 —	119	— 33	35 33
38	Kleinbundenbach, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Ziegler	94 29	360	4 23	98 52
39	Kindsbach, Gemeinde	3479 51	id.	163 59	3783 50
		140 10	63		
40	„ Armenfond	3 28	360	— 10	6 33
		2 55	90		
41	Krähenberg, Gemeinde, für die widerspenstigen Conscribirten:				
	a) Peter Blinn	146 18¾	360	6 50¼	153 9
	b) Heinrich Blinn	36 28¼	id.	1 42¾	38 11
42	Kübelberg, Gemeinde, für den Deserteur Weidinger	41 25	id.	1 55	43 20
43	Krückenbach, die Schule	17 54	—	— —	— —
44	Kottweiler-Schwanden, Armenfond	4 10	360	— 11	4 21
45	„ Gemeinde	100 —	185	2 24	102 24
46	Kirrberg, Gemeinde	9 4	360	— 25	9 29
47	Kirchmohr, katholische Kirche	50 —	1	— —	50 —
48	Limbach, protestantische Kirche	147 29	360	9 11	216 40
		60 20	297		
	Dieselbe	125 —	280	3 51	3 51
	Dieselbe	150 —	244	4 37	29 37
	Dieselbe	200 —	215	5 22	5 22
49	Limbach, Gemeinde	175 8	360	4 14	14 22
		35 —	221		
	Dieselbe	17 30	60	— 9	17 39
50	„ Armenfond	9 9	360	— 25	9 34
51	Landstuhl, Kantonsgefängniß	400 —	—	— —	400 —
52	„ Kantonal-Forststraffond	440 13	—	— —	440 13
53	„ Gemeinde	414 50	360	19 40	464 30
		30 —	63		
54	„ katholische Kirche	290 43	360	13 36	304 19
55	„ Armenfond	20 35	id.	1 19	49 26
		27 32	90		
	Derselbe	9 41	47	— 4	9 45
	Derselbe	13 —	13	— 2	13 2

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen. fl	kr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1846. fl	kr
56	Leibrock, Jacob 3te von Vogelbach (Soldat)	4	17	—	—	—	—	—
57	Limbach-Fockenberg, Armenfond	—	43	360	—	2	—	45
58	Mühlbach, katholische Kirche	7114	54	id.	362	6	8473	25
		1000	—	226				
59	Mittelberbach, Gemeinde	56	22	360	4	12	120	34
		60	—	202				
60	„ Armenfond	13	11	360	—	36	13	47
61	Mittelbrunn, Armenfond	91	25	id.	4	15	95	40
62	„ Gemeinde	550	—	70	5	—	555	—
63	„ protestantische Kirche	51	41	360	2	25	54	6
64	Matzenbach, Gemeinde	19	26	id.	2	19	521	45
		500	—	22				
65	„ Armenfond	1	23	360	—	3	1	26
66	Mackenbach, Armenfond	3	9	id.	—	12	7	54
		4	33	90				
67	Miesenbach, Armenfond	1	48	360	—	7	3	38
		1	43	90				
68	„ Gemeinde	30	16	360	1	28	46	44
		15	—	28				
69	Münchweiler, protestantische Kirche	300	—	254	9	55	309	55
70	Niederberbach, Gemeinde	31	20	360	1	35	47	25
		14	30	60				
71	„ Armenfond	6	45	360	—	20	7	5
72	Nanz-Dietzweiler, Armenfond	—	26	id.	—	2	—	28
73	„ Gemeinde	14	33	id.	—	42	15	15
74	Niedermohr, Armenfond	5	26	id.	—	14	5	40
75	Obermohr, Armenfond	55	49	id.	2	37	58	26
76	„ Gemeinde	29	9	id.	1	22	30	31
77	„ katholische Kirche	123	2	—	1	8	401	8
		400	—	22				
78	Oberberbach, Gemeinde, für: a) sich selbst,	76	7	360	8	38	301	45
		217	—	180				
	b) den widerspenstigen Conscribirten Ohlmann	91	33¾	355	4	15¼	95	49
79	„ Armenfond	6	38	360	—	20	6	58
80	Obernheim-Kirchenarnbach, Armenfond	83	50	id.	3	56	87	46
81	Oberarnbach, Armenfond	36	23	id.	1	41	38	4
82	Rosenkopf, Gemeinde, für sich selbst,	217	25	id.	10	9	227	34
	sodann für die widerspenstigen Conscribirten							
	a) Paul Agne	4	50¾	id.	—	14¼	5	5
	b) Johann Nicolaus Agne	17	55½	id.	—	51½	18	47
	c) Michael Agne	112	32	id.	5	17	117	49
83	Reuschbach, Armenfond	—	59	id.	—	2	1	1
84	Reichenbach, Armenfond	6	14	id.	—	17	6	31
85	„ katholische Kirche	150	—	207	4	2	154	2

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen.	Zins-zeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846.
		℔ Xr		℔ Xr	℔ Xr
86	Ramstein, Armenfond	6 35	360	— 25	15 25
		8 25	90		
87	„ Gemeinde	30 —	28	— 6	30 6
88	Reichenbachstegen, Armenfond	1 19	360	— 3	1 22
89	Steinwenden, protestantische Kirche	5695 28	id.	266 29	5961 57
90	„ Gemeinde	43 43	id.	2 3	45 46
91	„ Armenfond	5 26	id.	— 14	5 40
92	Schrollbach, Armenfond	1 5	id.	— 3	1 8
93	„ Gemeinde, a) für sich selbst	30 —	185	1 36	331 36
		300 —	22		
	b) für den widerspenstigen Conscribirten Nicolaus Kurtz	16 11	334	— 41	16 52
94	Schmittweiler, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Moritz	127 44	360	6 —	133 44
95	Sand, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Malter	8 12½	226	— 14½	8 27
96	Schönenberg, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Weber	127 27	187	3 4	130 31
97	Thum, Johann 3te, von Kindsbach (Soldat)	130 57	360	6 8	137 5
98	Vandano, Johann, von da (Soldat)	42 7	id.	1 58	44 5
99	Vogelbach, Gemeinde	126 45	id.	5 56	132 41
100	Weltersbach, Armenfond	56 33	id.	2 40	59 13
101	„ Gemeinde	300 —	22	— 52	300 52
102	Waldmohr, Kantonal-Forststraffond	420 49	—	— —	188 40
103	„ Gemeinde	13 20	334	— 33	13 53
104	„ Armenfond	4 24	id.	— 11	4 35
105	Wiesbach, protestantische Kirche	100 —	328	4 18	204 18
		100 —	3		
106	Waisenhaus Homburg	800 —	—	— —	— —
	Summa	35141 30	—	1263 22	33376 34

Bemerkung: die Einlagen №. 13, 19, 26, 43, 48, 49, 56, 58, 77, 102 und 106 wurden im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückbezahlt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 36. Speyer, den 18. Mai 1847.

Inhalt:

Postportofreiheit der Bürgermeisterämter und in Armensachen. — Landrath der Pfalz. — Verwechslungen bei Bezeichnung der Königl. Landgerichte Lauf und Laufen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien.

*Ad Nrm. Exh. 15004 M. pr. den 14. Mai 1847.

(Die Postportofreiheit der Bürgermeisterämter und in Armensachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Es haben sich Zweifel darüber ergeben:

1. ob und in wie weit die dienstlichen Sendungen der Bürgermeisterämter mit der Fahrpost die Portofreiheit genießen, und
2. ob Geldversendungen in Armensachen, z. B. Vergütung für Pflege und Kurkosten armer, auswärts erkrankter Gemeinde-Angehöriger portofrei befördert werden müssen.

Was den ersten Punkt betrifft, so wird, nach vorgängigem Benehmen mit der Königl. General-Postadministration bemerkt, daß Dienstsachen, welche die Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Organe der öffentlichen Verwaltung und gerichtlichen Polizei mit der Fahrpost versenden, in analoger Anwendung der durch §. 1, Lit. d. und e., dann §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Amtsbl. 1829, pag. 93), in Ansehung der Portofreiheit der Magistrate und der mittelbaren Behörden überhaupt getroffenen Bestimmungen, allerdings auf Portofreiheit Anspruch haben, soferne solche Sendungen nicht blos nach Vorschrift des §. 2 der erwähnten allerhöchsten Verordnung ausgefertigt, sondern auch nach Maaßgabe der Regierungs-Ausschreibung vom 30. April 1839, „die Portofreiheit der Bürgermeisterämter betr.", auf der Adresse mit der Bezeichnung „Polizei-Sache" versehen werden, daß jedoch die in reinen Gemeinde-Angelegenheiten vorkommenden Verhandlungen von dieser Begünstigung ausgeschlossen bleiben.

Was dagegen die von den Armenpflegen in Anspruch genommene Postportofreiheit anbelangt, so ist dieselbe durch höchstes Ministerial-Rescript vom 2. d. M. nicht für begründet erkannt worden, da

Digitized by Google

a) die Verordnung über Postportofreiheit vom 7. Februar 1809, welche als frühere Norm durch die Verordnung vom 23. Juni 1829, §. 19, bestätiget ist, die Postportofreiheit auf alle jene Fälle beschränkt, in welchen Personen die Bezüge aus Armenkassen haben und sich hierüber durch amtliche Zeugnisse ausweisen können, Briefe oder zur Briefpost geeignete Pakete in Parthei-Sachen an Königl. Stellen oder Behörden bei den Postämtern aufgeben;

b) die Entschließung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 22. Januar 1827, betreffend die Versendungen in Armen-Justizsachen, sich nur auf gerichtlich verhandelte Armensachen bezieht;

c) die im §. 1 der Verordnung vom 23. Juni 1829 ausgesprochene Portofreiheit bei den Briefposten nach §. 3 derselben Verordnung nur für die Fälle zu verstehen ist, in welchen ohne diese Freiheit das Porto der Königl. Staatskasse zur Last fallen würde;

d) die Postportofreiheit bei den Fahrposten für Acten und Gelder nach §. 11 der Verordnung vom 23. Juni 1829 nur dann statt findet, wenn erstere Staatsdienstsachen betreffen, und letztere entweder in die Staatskasse fließen, oder aus dieser zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen erhoben und versendet werden;

e) übrigens sonst keine Verordnung besteht, welche zu Gunsten der freien Versendung von Armensachen durch die Post von Seite der Armenpflegschaftsräthe angeführt werden könnten.

Hiedurch finden die hierüber vorgekommenen Zweifel und gestellten Anfragen ihre Erledigung.

Speyer, den 10. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 15009 M. pr. den 13. Mai 1847.

(Den Landrath der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Bürgermeister zu Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, Michael Hoffmann, Mitglied des Landrathes der Pfalz, mit Tod abgegangen ist, so haben Seine Majestät der König durch Allerhöchstes Rescript vom 3. Mai 1847, den Rentner Gottlieb Loew von Landstuhl zum Mitglied des Landrathes der Pfalz zu ernennen geruht.

Speyer, den 9. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Ad Nrm. Exh. 15116 M. pr. den 13. Mai 1847.

(Die Verwechslungen bei Bezeichnung der Königl Landgerichte Lauf und Laufen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern gelangen häufig Zuschriften an das Königl. Bayer. Landgericht Laufen, welche an das Königl. Bayer. Landgericht Lauf bei Nürnberg oder auch an das k. k. österreichische Pfleggericht Laufen im Salzkammergut bestimmt sind.

Die Polizei- und Verwaltungs-Behörden der Pfalz werden demgemäß beauftragt, auf den Adressen der an das Königl. Bayer. Landgericht Laufen bestimmten Schreiben dem Namen „Laufen“ noch beizufügen in „Oberbayern.“

Speyer, den 9. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. März l. J. den Königl. Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Friedrich Grafen von Luxburg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Kaiserlich Königlich österreichischen Hofe zu ernennen;

unterm 17. März l. J. den Königl. Minister-Residenten an dem Königl. Sardinischen Hofe, Maximilian Grafen von Marogna, mit dem 1. Mai l. J. von diesem Posten abzuberufen, und denselben von diesem Tage an in gleicher Eigenschaft an den Königlich belgischen und an den Königlich niederländischen Hof zu versetzen;

unterm nämlichen Tage den Königl. Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Carl v. Abel, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Sardinischen Hofe zu ernennen;

unterm 2. April l. J. den Königl. Minister-Residenten an dem Königl. griechischen Hofe, Carl von Gasser, von seinem bisherigen Posten abzuberufen, und denselben zum Königl. Bundestags-Gesandten, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Churhessischen und Großherzoglich Hessischen, dann Herzoglich Nassauischen Hofe in provisorischer Eigenschaft zu ernennen und zu befördern;

unterm 4. April l. J. den Königl. Kämmerer und Minister-Residenten Clement Grafen von Waldkirch, in Carlsruhe, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Großherzoglich badischen Hofe in provisorischer Eigenschaft, und

unterm nämlichen Tage den Königl. Kämmerer und Legations-Secretär, Max Pergler Freiherrn von Perglas in Berlin, zum Minister-Residenten an dem Königl. griechischen Hofe in provisorischer Eigenschaft zu ernennen und zu befördern;

unterm 17. April l. J. dem Appellationsgerichts-Präsidenten Georg Thomas von Schmitt in Amberg, unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner treuen und ausgezeichneten Dienstleistung die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, nach §. 22 lit. B. und C. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde zu bewilligen, die sich hiedurch erledigende Präsidentenstelle des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen ersten Justiz-Ministerialrathe und General-Secretär Dr. Simon von Haller, zu verleihen, und die sich hiedurch eröffnende dritte Ministerialrathstelle im Justizministerium, dem Oberappellationsgerichtsrath und functionirenden General-Staatsprocurator am Kassationshofe der Pfalz, Franz Xaver Molitor, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen, ferner unter demselben Tage dem Appellationsgerichte von Niederbayern einen Rath außer dem Status beizugeben, und hiezu den bisherigen geheimen Secretär im Justizministerium, Wilhelm Gareis, zu ernennen;

unterm 23. April l. J. die bei dem Ober-Appellationsgerichte erledigte zehnte Rathstelle außer dem Status, dem Präsidenten des Bezirksgerichts Zweibrücken, Friedrich Pixis, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen, und die erledigte Stelle des functionirenden General-Staatsprocurators am Cassationshofe der Pfalz, dem Ober-Appellationsgerichts-Rathe Carl Bettinger, zu übertragen.

Laut allerhöchster Entschließung vom 8. Mai 1847, haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, dem Appellationsgerichtsrathe Aloys Molitor in Zweibrücken die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand nach §. 22, lit. B. und C. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde zu bewilligen, und demselben rücksichtlich seiner vieljährigen treuen Dienstleistung die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben;

Die hiedurch sich erledigende Stelle aber bei dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz dem Bezirksgerichts-

Digitized by Google

präsidenten Conrad Hitzfeld zu Frankenthal als zehnten und jüngsten Rath verliehen.

Ferner haben Sich Seine Majestät der König laut höchsten Justizministerial Rescripts vom 3. Mai 1847 bewogen gefunden:

1. auf die durch den Tod des Philipp Stutzmann zu Annweiler erledigte Gerichtsbotenstelle den Gerichtsboten Johann Baptist Scherer in Otterberg, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen;
2. die sich hiedurch erledigende Gerichtsbotenstelle in Otterberg dem Gerichtsboten Ludwig Zink in Dahn aus dienstlichen Rücksichten zu übertragen, und
3. die sich hiedurch erledigende Gerichtsbotenstelle in Dahn dem geprüften Gerichtsboten-Candidaten und dermaligen Gerichtsboten-Gehülfen in Göllheim, David Baumgärtner, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Mai 1847, wurde der Ackersmann Peter Frey in Schwarzengraben (Gemeinde Rupertsecken), Landcommissariats Kirchheimbolanden, zum Polizei-Adjunkten dortselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Mai d. J., wurde der bisherige Gehülfe zu Mechtersheim, Georg Hartmeyer, zum Gehülfen an der protestantischen Vorbereitungsschule zu Haßloch, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Mai 1847, wurde der bisherige Gehülfe zu Maudach, Johann Adam Magin, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Schifferstadt, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Februar l. J. dem Hausbesitzer Georg Rummel, zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens zur Erzeugung von Branntwein, Weingeist, Liqueur und Essig, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 8. März l. J. dem temporär entlassenen Artillerie-Lieutenant Ludwig Frhr. v. Löffelholz, zu Rennweg, ein Gewerbs-Privilegium auf Fabrikation der von ihm erfundenen Farbenstoffe, Aegyptisch-Blau und Nürnberger-Grün genannt, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 13. März l. J. der Babette Schwab, aus Deggingen, Herrschaftsgerichts Harburg, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihr erfundenen, verbesserten, mit Wärmeleitung und rotirender Bewegung eingerichteten Maschine zur Glättung von fertigen Kleidern, dann Leib-, Tisch- und Bettwasch aus Leinen- und Baumwollzeug, für den Zeitraum von drei Jahren zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 37. Speyer, den 20. Mai 1847.

Inhalt:

Verbotene Druckschrift. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats April 1847.

Ad Nrm. 15313 M. pr. den 17. Mai 1847.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6 und 8 der III. Verfassungsbeilage vom Königl. Stadtcommissariate Hof verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Mola oder Tanz- und Weltgeschichte — eine spa-
„nisch-teutsche Erzählung. Leipzig, Ernst Keil und
„Comp. 1847."

wurde durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 7. l. M. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 16. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Mai 1847, wurde der Gemeinderath Jacob Wiehn in Rodalben, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Mai 1847, wurde der Schuldienst-Exspectant Joh. Thomas Maerz von Weingarten, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Vorbereitungsschule zu Lambrecht-Grevenhausen ernannt.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Dürkheim	7. April	—	—	—	—	—	—	16	14	16	12	19	13	—	—	—	—	—	—
"	14. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	21. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	28. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	3. "	—	—	—	—	—	—	2	11	15	1	14	44	63	9	32	84	7	9
"	10. "	21	13	45	14	20	39	2	12	—	1	16	5	68	9	35	91	7	11
"	17. "	2	13	—	1	19	30	2	11	20	1	15	11	103	9	33	137	7	10
"	24. "	2	13	—	1	19	30	2	12	—	1	16	5	84	9	49	112	7	22
Grünstadt	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	6. "	208	12	30	135	19	30	332	11	31	237	16	7	770	9	46	873	8	36
"	13. "	314	12	32	206	19	3	512	11	19	366	15	51	1152	9	39	1309	8	30
"	20. "	230	12	44	151	19	21	410	11	44	293	16	26	618	10	—	702	8	48
"	27. "	232	13	9	152	19	59	268	11	45	191	16	28	914	10	6	1039	8	52
Kirchheimbolanden	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	1. "	62	12	40	42	18	37	14	11	—	10	14	57	73	9	21	93	7	36
"	8. "	92	13	10	62	19	21	4	11	40	3	15	52	40	10	10	49	8	14
"	15. "	170	12	23	116	18	15	13	10	45	10	14	37	100	9	15	123	7	29
"	22. "	140	13	3	95	19	11	23	11	20	18	15	24	106	9	30	131	7	41
"	29. "	180	14	11	123	20	51	20	11	20	15	15	24	170	10	33	210	8	32
Neustadt	3. "	112	12	23	75	18	34	36	11	20	26	15	52	4	9	8	4½	8	13
"	6. "	347	12	30	231	18	45	57	11	21	40	15	53	39	9	18	43	8	22
"	10. "	204	12	17	136	18	26	71	11	19	50	15	51	38	9	22	42	8	26
"	13. "	307	12	8	205	18	12	53	11	13	38	15	43	31	9	7	34	8	12
"	17. "	210	12	41	140	19	1	16	11	27	11	16	1	37	9	16	41	8	20
"	20. "	297	12	50	198	19	15	91	11	17	75	15	47	68	9	21	75	8	28
"	24. "	383	13	28	255	20	—	71	11	40	50	16	20	64	9	38	70	8	40
"	27. "	407	13	48	271	20	42	45	11	47	32	16	30	66	10	7	73	9	6
Speyer	6. "	—	—	—	—	—	—	1	11	—	1	15	24	21	8	56	24	7	51
"	13. "	—	—	—	—	—	—	2	11	—	2	15	24	16	8	55	18	7	51
"	20. "	23	12	42	15	19	28	7	11	20	5	15	52	30	9	18	35	8	11
"	27. "	—	—	—	—	—	—	17	11	42	12	16	23	25	9	58	29	8	46
Zweibrücken	1. "	151	13	7	98	20	11	82	12	18	58	17	33	26	9	20	32	7	39
"	8. "	208	14	30	135	22	19	168	13	26	120	18	48	23	10	46	28	8	49
"	15. "	185	13	31	120	20	53	52	11	7	30	15	33	38	10	—	46	8	12
"	22. "	399	13	42	259	21	5	253	12	1	181	16	49	16	10	30	19	8	36
"	29. "	216	14	1	140	21	35	137	12	54	98	18	3	67	10	41	82	8	45
Pirmasens	7. "	38	13	27	24	21	31	15	12	51	10	18	30	—	—	—	—	—	—
"	14. "	26	13	7	16	20	59	18	12	—	13	17	17	—	—	—	—	—	—
"	21. "	22	12	50	14	20	32	7	11	43	9	16	52	—	—	—	—	—	—
"	28. "	34	13	33	21	21	41	26	12	8	18	17	23	28	10	6	33	8	5

Digitized by Google

ſ i ch t
des Monats April 1847.

Spelzkern.						Gerſt.						Haſer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	ß	Xr		ß	Xr		ß	Xr		ß	Xr		ß	Xr		ß	Xr	
—	—	—	—	—	—	3	9	4	2	11	20	12	9	12	15	7	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	45	9	6	12	
—	—	—	—	—	—	4	9	1	3	11	16	38	7	45	47	6	12	
—	—	—	—	—	—	18	8	51	14	11	4	19	7	27	24	5	58	
—	—	—	—	—	—	23	11	31	18	14	21	16	6	42	18	6	9	
—	—	—	—	—	—	23	11	16	18	14	5	26	6	25	28	5	54	
—	—	—	—	—	—	16	10	39	13	13	19	12	6	27	13	5	56	
—	—	—	—	—	—	29	10	47	23	13	29	10	6	45	11	6	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	618	10	57	491	14	27	486	6	19	540	5	41	
—	—	—	—	—	—	284	10	54	215	14	22	701	6	5	782	5	28	
—	—	—	—	—	—	414	11	29	314	15	9	666	6	7	740	5	30	
—	—	—	—	—	—	250	11	35	187	15	14	616	6	11	687	5	31	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	2	10	50	1	14	5	16	6	32	19	5	29	
—	—	—	—	—	—	20	11	30	16	14	57	10	6	20	12	5	19	
—	—	—	—	—	—	200	10	45	154	13	53	35	6	25	41	5	23	
—	—	—	—	—	—	98	10	45	75	13	58	17	6	33	20	5	30	
—	—	—	—	—	—	80	11	33	61	14	57	20	6	42	24	5	37	
—	—	—	—	—	—	22	11	7	18	13	53	41	6	45	45	6	5	
—	—	—	—	—	—	61	11	19	54	14	8	26	6	43	29	6	4	
—	—	—	—	—	—	41	11	10	32	13	57	49	6	42	54	6	2	
—	—	—	—	—	—	76	10	56	61	13	40	37	6	40	41	6	—	
—	—	—	—	—	—	41	11	2	33	13	47	52	6	38	57	5	58	
—	—	—	—	—	—	123	10	50	98	13	32	47	6	32	52	5	53	
—	—	—	—	—	—	43	11	4	34	13	50	39	6	39	43	5	59	
—	—	—	—	—	—	103	10	59	84	13	44	57	6	45	63	6	5	
—	—	—	—	—	—	9	10	7	7	13	9	43	6	4	41	5	28	
3	12	—	3	19	12	4	10	3	3	13	17	23	6	11	25	5	33	
—	—	—	—	—	—	9	10	18	7	13	23	31	6	11	38	5	34	
—	—	—	—	—	—	12	10	39	9	13	50	21	6	18	23	5	40	
—	—	—	—	—	—	46	11	36	36	14	36	174	5	51	197	5	8	
—	—	—	—	—	—	51	11	48	42	14	32	218	5	56	248	5	13	
—	—	—	—	—	—	7	11	30	5	14	29	218	5	44	247	5	—	
—	—	—	—	—	—	29	10	10	23	12	48	154	5	32	177	5	9	
—	—	—	—	—	—	21	10	30	16	13	13	161	6	—	186	5	17	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	5	53	40	5	5	
—	—	—	—	—	—	1	8	12	1	9	50	69	5	41	80	4	53	
—	—	—	—	—	—	1	8	30	1	10	12	79	6	1	184	5	10	
—	—	—	—	—	—	5	10	—	4	12	—	135	5	30	151	5	1	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taren, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate April 1847.

Orte.	Mittlere Tare für				Mittlere Preise für													
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen	Erbsen	Linsen	Heu	Stroh
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.			per 50 Kilogramm.	
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	f	Xr	f	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	f	Xr	f	Xr
Dürkheim	12	1	14	—	24	—	16	—	18	—	23	—	1	—	3	31	11	—	11	—	11	—	2	8	1	37
Frankenthal	12	1	13	1	22	2	14	2	15	—	18	—	1	2	3	—	8	—	8	—	8	2	1	50	1	24
Germersheim	14	1	15	1	26	—	16	—	17	—	26	—	1	—	4	30	14	—	14	—	13	—	3	15	1	20
Grünstadt (wurden nicht eingesendet.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	14	—	20	2	20	—	12	—	18	—	20	—	—	56	3	18	13	—	12	—	13	—	2	24	1	10
Landau	13	2½	16	1½	26	—	16	—	21	—	25	—	1	—	3	31	12	—	12	—	12	—	2	42	1	20
Pirmasens	15	1	21	1	16	—	12	—	20	—	26	—	1	4	3	12	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—
Speyer	12	2	17	—	26	—	16	—	20	—	24	—	1	4	3	—	12	—	12	—	12	—	2	—	1	20
Zweibrücken	16	—	22	—	24	—	16	—	18	—	26	—	—	56	3	—	14	—	14	—	14	—	2	42	1	15

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 38. Speyer, den 26. Mai 1847.

Inhalt:

Vertilgung der Raupennester. — Uebersicht der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Germersheim im Jahre 1846 und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 15961 M. pr. den 23. Mai 1847.

(Die Vertilgung der Raupennester betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es zeigen sich hie und da an den Obstbäumen viele Raupen, so daß eine ungewöhnliche Vermehrung dieser schädlichen Insecte zu besorgen ist.

Unter Hinweisung auf die Regierungs-Verfügungen vom 5. Juni 1837 im Amts- und Intelligenzblatt №. 35, vom 8. Juni 1837 S. 277 und vom 13. April 1838 im Amts- und Intelligenzblatt №. 24 vom 23. des nämlichen Monats S. 193, werden die Local-Polizeibehörden der Pfalz beauftragt, wegen Reinigung der Bäume und Vertilgung der Raupen unverzüglich an die hiezu verpflichteten Grundbesitzer die geeignete Aufforderung ergehen zu lassen und die Feldschützen anzuweisen, unmittelbar nach Ablauf der anberaumten Frist alle Obstbäume und Hecken ꝛc. auf den Feldern und in den Gärten zu untersuchen, gegen die Ungehorsamen aber zu protokolliren, und dieselben außerdem zur Vornahme der Abraupung auf ihre Kosten anzuzeigen.

Ob die ein- oder mehrmalige Wiederholung der Abraupungs-Maßregel im Laufe des Sommers nützlich oder nöthig sey, wird von den Umständen abhängen.

Den Local-Polizeibehörden wird deßhalb zur Pflicht gemacht, in der Erwägung dieser Umstände Nichts zu versäumen, und je nach Befund das Sachgemäße anzuordnen.

Zugleich werden die Local-Polizeibehörden beauftragt, die Regierungsverfügung vom 30. April 1830, im Intelligenzblatte №. 19 vom 3. Mai 1830, S. 187 und 188, wodurch das Zerstören der Vogelnester, das Einfangen der Sing- und Waldvögel, sowie das Einsammeln der Ameiseneier in den Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen, dann in den Hecken und Einzäunungen verboten wurde, in Erinnerung zu bringen.

Schließlich ergeht an die Königl. Districts-Polizeibehörden die Weisung, den Vollzug gegenwärtigen Ausschreibens gehörig zu überwachen und zu diesem Behufe das Erforderliche zu verfügen.

Speyer, den 21. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Digitized by Google

pr. den 21. Mai 1847.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Germersheim im Jahre 1846 und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Betrag der Einlagen. fl	kr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1846. fl	kr
1	Bellheim, kathol. Kirche		6	38	360	—	19	6	57
2	id. protest. Kirche		11	35	"	—	33	12	8
3	Berg, Armenfond	*	866	23	"	40	16	606	39
4	id. Gemeinde		317	48	"	14	17	332	35
5	Büchelberg, Armenfond	*	100	—	190	2	40	2	40
			8	28	204				
6	id. kathol. Kirche	*	315	13	176	7	39	7	39
			10	18	244				
7	Kandel, Kantonal-Forststraffond		1103	30	—	—	—	1103	30
8	id. Gemeinde		385	7	360	17	54	403	1
9	id. protest. Kirche		365	41	"	17	1	382	42
10	id. protest. Kirchenschaffnei Guttenberg	*	45	46	360	22	2	67	48
			1000	—	144				
11	Erlenbach, Armenfond		324	47	360	15	7	339	54
12	id. protest. Kirche		11	—	"	—	31	11	31
13	Germersheim, Kantonalfond		1300	—	—	—	—	1300	—
14	id. Kantonal-Forststraffond		393	18	—	—	—	393	18
			11806	32	360				
			6200	—	239				
			4200	—	213				
			1000	—	201				
15	id. Gemeinde	*	3450	—	184	974	46	26701	18
			200	—	125				
			150	—	77				
			220	—	76				
			500	—	64				
16	id. lat. Bezirksschule		1	22	360	—	3	1	25
17	id. städtische Spitalkasse		5503	45	"	255	53	5759	38
18	Hagenbach, kathol. Kirche	*	56	57	334	5	11	5	11
			80	—	263				
19	Hatzenbühl, Armenfond	*	216	19	180	7	49	7	49
			339	4	360				
20	id. kathol. Kirche	*	180	—	217	23	51	362	55
			23	10	240				
21	Hayna, Armenfond		758	6	360	35	14	793	20
22	id. kathol. Kirche		216	39	"	10	5	226	44
			500	—	30				
23	Hördt, Armenfond	*	600	—	117	24	18	24	18
			386	31	266				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Betrag der Einlagen. fl	xr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen. fl	xr	Guthaben am Ende des Jahrs 1846. fl	xr
24	Hördt, Gemeinde		294	8	360	14	6	384	9
			75	55	44				
25	Jockgrim, kathol. Kirche	*	300	—	170	6	35	6	35
			1500	—	298				
26	Kuhardt, Gemeinde	*	500	—	77	74	39	1574	39
			500	—	185				
			200	—	169				
27	" kathol. Kirche	*	100	—	231	7	21	7	21
			107	21	360				
28	Leimersheim, Gemeinde		40	32	278	6	27	154	20
29	id. kathol. Kirche	*	3	33	222	—	7	—	7
			141	18	360				
30	Lingenfeld, Gemeinde		40	—	251	7	51	189	9
31	Minfeld, Armenfond		217	11	360	10	5	227	16
32	" Gemeinde		507	29	"	23	34	531	3
			48	25	360				
33	" kathol. Kirche	*	100	—	96	3	28	51	53
34	Neuburg, Armenfond		325	9	360	15	7	340	16
35	" protest. Kirche		232	51	"	10	50	243	41
36	Neupfotz, Armenfond		9	57	"	—	28	10	25
37	id. kathol. Kirche		7	58	"	—	22	8	20
38	Niederluſtadt, Armenfond		206	59	"	9	37	216	36
39	id. Gemeinde		4254	20	"	197	47	4452	7
			122	57	360				
40	id. kathol. Kirche	*	200	—	105	8	26	131	23
41	Oberluſtadt, Armenfond		114	18	360	5	18	119	36
42	id. israelit. Cultusfond		607	17	"	28	13	635	30
			2	25	360				
43	id. kathol. Kirche		56	—	81	—	41	3	6
44	id. protest. Kirche		611	9	360	28	24	639	33
45	Pfortz, Armenfond		162	15	"	7	32	169	47
			340	19	360				
			400	—	69				
46	Rheinzabern, Armenfond	*	600	—	90	82	56	1823	15
			1400	—	313				
47	id. kathol. Kirche		541	23	360	25	9	566	32
			45	38	360				
48	Rülzheim, Armenfond	*	1000	—	22	4	59	50	37
			2400	—	15				
			1500	—	46				
			2500	—	61				
49	Schaidt, Gemeinde	*	1600	—	118	68	16	68	16
			370	54	222				
			1000	—	105				
50	Schwegenheim, Gemeinde	*	1500	—	119	18	32	18	32

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen.	Zins-zeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846.
		fl. Xr.		fl. Xr.	fl. Xr.
51	Sondernheim, Armenfond *	13 55	360	4 26	18 21
		311 54	94		
52	Steinweiler, Armenfond	216 43	360	10 5	226 48
53	id. Gemeinde	120 55	"	5 38	126 33
54	id. proteſt. Kirche	1673 26	"	77 47	1751 13
55	Weſtheim, Gemeinde	320 58	360	21 21	482 19
		140 —	355		
56	Zeiskam, Armenfond	200 —	20	— 58	— 58
		15 26	232		
57	id. Gemeinde	150 12	360	6 58	157 10
	Total . .	73105 7		2270 2	54240 26

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen ſind im Laufe des Jahres 1846 ganz oder theilweiſe zurückgezogen worden.

Dienſtesnachricht.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Mai 1847, wurde der Schuldienſt-Erſpectant und dermalige Gehülfe zu Vorderweidenthal, Georg Heinrich Borger, zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Bergzabern ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 19. October v. J. dem Schuhmachermeiſter Egid Bonin zu München ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Filzgaloſchen, welche dem Eindringen der Feuchtigkeit widerſtehen, dann bei Verfertigung von Lederſchuhen und Stiefeln, bei welchen die Naht erſt nach gänzlicher Abnützung der Sohle zum Vorſchein kommt, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 5. Januar l. J. dem Silberarbeitergeſellen Gregor Dengl zu München, ein Gewerbsprivilegium auf Bereitung des von ihm erfundenen ſchwarzen Eiſenlacks und Anwendung desſelben an Eiſen- und Blechgeſchirren, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 23. Februar l. J. dem Johann Leonhard Lechner zu München, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Bereitung eines möglichſt billigen, durch guten Geſchmack und Geruch, dann durch Kraft und Stärke ſich auszeichnenden ſ. g. Geſundheits-Kaffee, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 20. Mai 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		92¼
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	660	656
„ „ Promessen per Stück Agio . .		76
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		91⅞
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 39. Speyer, den 29. Mai 1847.

Inhalt:

Bau der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn durch das Neustadterthal. — Freiwillige Beiträge von Bewohnern der Stadt Kirchheimbolanden zu unverzinslichen Vorschüssen für den Ankauf von Brodfrüchten. — Militärisch-topographische Operationen im Freien pro 1847. — Das Vagantenwesen betr. — Abhaltung einer theoretischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Umschreibung der definitiven Grund- und Hausteuer-Kataster in der Pfalz.

Ad Nrm. Exh. 15286 M. pr. den 21. Mai 1847.

(Den Bau der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn durch das Neustadterthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da im Monate Juni d. J. die Einwölbung der Straßen-Viaducte über die Staatsstraße von Neustadt nach Kaiserslautern in dem Neustadterthale beginnt und successive fortgesetzt wird, so wird auf Ansuchen der Baudirection der pfälzischen Ludwigsbahn andurch bekannt gemacht, daß so lange der Bau an den Gewölben der Viaducte fortdauert, das Befahren der Staatsstraße im Neustadterthale nur solchen Wagen gestattet werden kann, die nicht über 4 Meter Breite und 3,80 bis 4 Meter Höhe geladen haben, und daß daher breiter und höher geladene Wagen (so weit nach §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 eine solche Breite der Ladung überhaupt gesetzlich statthaft ist), von Neustadt über Dürkheim und Frankenstein, resp. umgekehrt, gerichtet werden müssen.

Zugleich findet man sich zur Verhütung von Beschädigungen und Unglücksfällen bei dem Durchfahren der im Bau befindlichen Viaducte, veranlaßt, die Vorschriften der §§. 4 und 5 der Verordnung vom 29. Juni 1825 (Intelligenzbl. pag. 773), wonach die Fuhrleute ihre Pferde unter steter Aufsicht zu halten und des Schlafens auf den Fuhrwerken sich zu enthalten haben, wiederholt zur genauesten Nachachtung und Handhabung einzuschärfen.

Die Königl. Landcommissariate werden beauftragt, für geeignete Publikation vorstehender Anordnung, sowie der Erneuerung des letzteren Verbotes in den Gemeinden, insonderheit in den an genannter Staatsstraße gelegenen, zu sorgen, und es werden die betreffenden Polizei- und Straßenbaubehörden angewiesen, über die Befolgung obiger Anordnungen zu wachen.

Speyer, den 16. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 15687 M. pr. den 21. Mai 1847.

(Freiwillige Beiträge von Bewohnern der Stadt Kirchheimbolanden zu unverzinslichen Vorschüssen für den Ankauf von Brodfrüchten.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dreißig Bewohner der Stadt Kirchheimbolanden haben auf Anregung des dortigen Armenpflegschaftsrathes d. d. 30. v. M., die Summe von 3000 fl als unverzinslichen Vorschuß zusammengelegt, auf daß damit ein Vorrath von Brodfrüchten angekauft und das daraus bereitete Brod, jedenfalls um nicht höhern Preis als den dermaligen, den Bedürftigeren verabfolgt werde. Es soll die Zurückbezahlung bis zum 1. September l. J. aus dem Erlös des Brodes erfolgen und der allenfallsige Verlust aus dem Armenfonde gedeckt werden.

Unter wohlgefälliger Anerkennung gibt die unterfertigte Stelle diesem thatsächlichen Beweis von Bürgertugend und Wohlthätigkeitssinn andurch die verdiente Veröffentlichung, mit dem Wunsche, daß das gegebene Beispiel zur Nachahmung anspornen möge.

Speyer, den 18. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 15500. pr. den 25. Mai 1847.

(Die militärisch-topographischen Operationen im Freien pro 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate, Steuercontrolämter, Forst- und Rentämter, Bau-Inspectionen und Ortsvorstände.

Zur Fortsetzung der topographischen Arbeiten werden im Laufe dieses Jahres

1. der Hauptmann Carl Freiherr von Varicourt vom General-Quartiermeisterstabe,
2. die Oberlieutenants Max von Ortlieb und
3. Carl Hildebrandt vom topographischen Büreau,
4. die Unterlieutenants Ludwig Ebert und
5. Conrad Schultheiß,

in dem Regierungsbezirke der Pfalz erscheinen.

Die Königl. Landcommissariate, Steuercontrolämter, Forst- und Rentämter, Bau-Inspectionen und Ortsvorstände werden daher angewiesen, den genannten Offizieren in allen auf ihr Geschäft bezughabenden, gesetzlich begründeten Anträgen und Anfragen amtliche Unterstützung bereitwilligst angedeihen zu lassen, auch allen Untergebenen ein Gleiches anzuempfehlen.

Speyer, den 19. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 16230 M. pr. den 27. Mai 1847.

(Das Vagantenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Vorkommenheiten geben Veranlassung, das Ausschreiben vom 14. Juli 1824 im Intelligenzblatte № 216 vom 28. des nämlichen Monats S. 933 ff. mit untenstehendem Abdrucke den Polizeibehörden der Pfalz in Erinnerung zu bringen und außerdem darauf hinzuweisen, daß wegen Behandlung der Vaganten resp. deren wechselseitiger Uebernahme folgende Verträge bestehen:

Benennung der Staaten.	Datum der Verträge, oder bezüglichen Erläuterungen, resp. Anfang ihrer Wirksamkeit.	Bekanntmachung im Amts- resp. im Amts- u. Intelligenzblatt für die Pfalz.	Datum der Erläuterungen.	Bekanntmachung im Amts- resp. im Amts- u. Intelligenzblatt für die Pfalz.
Großherzogthum Baden und Königreich Würtemberg	7. März 1816	№ 39 vom 4. Dezember 1817, S. 577 ff.	22. März 1835	№ 16 vom 8. April 1835, S. 183
Großherzogthum Hessen-Darmstadt	15. October 1817	ebendaselbst	8. November 1842	№ 76 vom 3. Dezember 1842, S. 624 ff.
Königreich Preußen	9. Mai 1818	№ 18 vom 24. Juli 1818, S. 786 ff.	2. April 1840	№ 21 vom 25. April 1840, S. 113 ff.
Herzogthum Sachsen-Meiningen	18. November 1819	№ 5 vom 20. Juli 1829, S. 49 und 50	—	—
Königreich Sachsen	15. Juni 1820	ebendaselbst S. 51 ff.	29. August 1840	№ 53 vom 16. September 1840, S. 331 ff.
Fürstenthum Reuß-Plauen	27. April 1821	№ 8 vom 30. Juni 1821, S. 113 u. 114	—	—
Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld	22. Januar 1823	№ 5 vom 20. Juli 1829, S. 58	—	—
Herzogthum Sachsen-Hildburghausen	18. Juni 1824	№ 9 vom 17. Juli 1824, № 74	—	—

Speyer, den 26. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Digitized by Google

(Das Vagantenwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die nachtheiligen Folgen zu beseitigen, welche durch die Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften über das Vagantenwesen entsprungen, ertheilt die unterzeichnete Stelle in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 4. Juli d. J. sämmtlichen Polizeibehörden des Rheinkreises folgende Aufträge:

1. Bei Lieferungen von Vaganten in das Ausland ist sich nach den mit den auswärtigen Staaten bestehenden Uebereinkünften auf das Genaueste zu achten.

2. Dagegen ist bei Lieferungen, die aus dem Auslande hereinkommen, darauf zu sehen, daß nicht Leute herübergeschoben werden, die in Bayern keinen Anspruch auf Heimath machen können, sondern solche in dem Lande vielmehr selbst haben, welches sie ausschieben will, oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewiesen ist, oder die in ihr Vaterland, ohne Bayern zu betreten, auf weit kürzeren Wegen gebracht werden können, oder die endlich in einem Zustande von Gebrechen und Krankheiten sind, der es unmöglich macht, sie ohne Gefahr und Verletzung der Menschlichkeit nach ihrer entfernten Heimath in einen anderen auswärtigen Staat zu verschieben.

   Dergleichen Leute sollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewiesen, die Herüberschaffung durch geeignete Mittel aufgehalten und gehindert, und nöthigenfalls Bericht erstattet werden.

3. Es ist den Polizeibehörden auf das Strengste untersagt, hochschwangern, der Niederkunft ganz nahe Weibspersonen, oder Menschen, die mit Krankheiten behaftet, aufgegriffen werden, ohne schriftliches ärztliches Gutachten, wodurch die Gefahrlosigkeit der Reise bezeugt wird, zur Lieferung wohin immer abzugeben, oder wenn sie auf dem Wege erkranken und verunglücken, weiter schaffen zu lassen, sondern es ist vorerst für ihre Genesung und Herstellung zu sorgen.

4. Keine Polizeibehörde darf Bettler oder Landstreicher, deren Heimath unbekannt ist, in andere Bezirke fortweisen oder weiter schaffen, sondern es sind solche so lange innen zu behalten, bis über den Punkt der Heimath höhere Entscheidung erfolgt, und zwar bei Verantwortlichkeit für alle Schäden und Kosten. Ebenso darf keine Polizeibehörde, welcher ein Bettler oder Landstreicher als in ihren Bezirk gehörig, von einer inländischen Behörde zugewiesen worden ist, denselben unter dem Vorwande der hier nicht zuständigen Heimath zurückweisen, zurückschieben, oder weiter liefern, sondern hat gleichfalls bei obwaltenden Bedenken Anfrage zu stellen und Entscheidung zu erwarten.

5. Die mit der Lieferung von Vaganten beauftragten Gendarmen, Sicherheitswachen und Polizeidiener haben alle Vorsichtsmaaßregeln, die durch allgemeine Dienst-Vorschriften bestimmt sind, oder in einzelnen Fällen von den Polizeibehörden besonders anbefohlen werden, genau zu beobachten; sie haben sich keiner Zwangemittel zu bedienen, als solcher, wozu sie von Obrigkeits wegen oder durch Dienst-Vorschriften berechtiget sind; sie haben die unterwegs vorgefallenen besonderen Ereignisse bei der Ablieferung getreu zu melden, und eine Bescheinigung der richtig geschehenen Lieferung zurück zu bringen.

   Alle Gemeinde-Vorsteher sind schuldig, den Wachen, auf Anrufen, den erforderlichen Beistand gegen Widersetzlichkeit und Gewalt sogleich zu verschaffen, Vorfälle dieser Art aber unverzüglich anzuzeigen.

6. In der Regel geschehen die Lieferungen zu Fuß.

   Sind Gründe zu Bewilligung des Vorspanns

Digitized by Google

vorhanden, so müssen diese nicht nur von den zuerst einleitenden, sondern auch von allen Zwischenbehörden in den Verhandlungen ausdrücklich angegeben werden. Auch auf den Vorweisen soll ausgedrückt werden: ob die Lieferung mit oder ohne Vorspann abgeschickt worden sey?

7. Alle Lieferungen sollen jedesmal auf den kürzesten Weg geleitet, und die Kosten, die durch Umwege auf unnütze Weise verursacht worden sind, ersetzt werden.

Speyer, den 14. Juli 1824.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
v. Stichaner, Präsident.
v. Seutter, Vicepräsident.
v. Stengel, Director.
H. Sonntag, Secretär, coll.

Ad Nrm. Exh. 15751 M. pr. den 27. Mai 1847.

(Die Abhaltung einer theoretischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 12. Mai d. J. ist eine theoretische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und der Mathematik auf den 18. October d. J. angeordnet worden.

Indem dieses andurch zur Offenkunde gebracht wird, werden diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen Willens sind, auf die §§. 102 und folg. der Schulordnung vom Jahre 1830 (Amtsblatt №. IX.), auf den §. VIII. der Königl. Ministerial-Entschließung vom 21. Dezember 1833 (Amtsblatt 1834, №. 5), dann auf die Vollzugs-Vorschriften vom 3. Februar 1834 (Amtsblatt №. 46) aufmerksam gemacht, und es wird dabei zugleich bemerkt, daß es lebhaft gewünscht wird, daß wieder eine größere Anzahl talentvoller Studierenden weltlichen Standes sich bei den Prüfungs-Concursen für das Lehramt an den Studienanstalten einfinden möchte.

Speyer, den 22. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 3. Mai l. J. dem dermaligen Pfarrer zu Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, Priester Johann Stöckel, die Pfarrei Lambsheim, Landcommissariats Frankenthal, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. April l. J. die bei der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, erledigte Assessorstelle in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Landcommissariats-Actuar Hermann Fischer in Speyer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen ensprechend, zu verleihen;

unterm 29. April l. J. auf die neu gebildete Stelle eines exponirten Bauconducteurs in Bergzabern der Bau-Inspection Zweibrücken, den bisherigen Bauconducteur Albert Schwarzenberger bei der vorgenannten Bau-Inspection zu versetzen, und

die hiedurch erledigte Bauconducteur-Stelle bei der Bau-Inspection in Zweibrücken in provisorischer Eigenschaft dem geprüften Baupractikanten und functionirenden Bauconducteur in Speyer, Franz Trau aus Frankenthal, zu verleihen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Mai l. J. die erledigte Obercontroleurs-Stelle zu Kröppen, Districts Trulben, Hauptzollamts-Bezirks Zweibrücken, dem berittenen Oberaufseher Benedict v. Gäsler in provisorischer Eischaft zu verleihen;

unterm 9. Mai l. J. die bisher bei der Aerarial-Steinkohlengrube zu St. Ingbert bestandene instabile Einnehmersstelle aufzuheben, und dafür eine Bergamts-Cassiersstelle daselbst zu errichten und diese Stelle dem bisherigen Einnehmer allda, Georg Schuster, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Mai 1847, wurde der bisherige practische Arzt zu Eisenberg, Dr. Franz Eichhorn, zum zweiten practischen Arzte in Herrheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Dezember v. J. dem Blasbalgmacher Balthasar Danzer in München ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Figuren aller, namentlich plastischer Art, mittelst Pappendeckels, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 13. März l. J. dem Weingeist-, Liquer- und Essigfabrikanten Friedrich Klein in München ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Branntwein und Weingeist mittelst Syrup zu erzeugen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 14. März l. J. dem Director der Fischer'schen Papierfabrik in Bautzen, Heinrich Völter, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der von dem frühern Blattbinder in Heinichen, Friedrich Gottlob Keller, gemachten und in das gemeinschaftliche Eigenthum des Heinrich Völter übergegangenen Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Verarbeitung von Holz in eine breiartige, besonders zur Papierfabrikation dienliche Massa, für den Zeitraum von 9½ Jahren;

unterm 15. März l. J. dem Gold- und Silberarbeiter Franz Xaver Szwirschina zu Dillingen ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens, Steine jeder Art in Silber oder Gold zu fassen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 17. März l. J. dem Louis Leo Wolf in New-York ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der von seinem Associé James Bogardus in New-York erfundenen, excentrischen portabilen Universalmühlen, zum Behufe der Zermahlung und Zerreibung von Farben, Erzen, Steinen, Getreide u. s. a., ohne Erhitzung und mit geringerem Kraftaufwande, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 22. März l. J. dem Handelsmanne Johann Carl Leuchs & Comp. zu Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen mineralischen Verbindung zum Färben und Drucken, welche den Indigo auf Wolle, Seide, Baumwolle und Leinen mit Ersparung von 10 bis 40 % ersetzt, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 23. März l. J. dem Philipp Wilhelm Seewald und Söhnen aus Hochholz in Mittelfranken ein Gewerbsprivilegium auf Bereitung der von ihnen erfundenen Ultramarinfarbe, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 24. März l. J. dem Schuhmachergesellen Johann Nepomuk Huber zu München ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, das Verderben des Leders durch Schweiß, das Brennen der Füße und das Austreten verhindernden Verfahrens bei Verfer-

Digitized by Google

tigung von Schuhen und Stiefeln, für den Zeitraum von einem Jahre, und

unterm 30. März l. J. dem Georg Capeller zu Nürnberg ein Gewerbsprivilegium aus Ausführung resp. Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Rud-, Zinken-, Schneid- und Stemm-Maschine, behufs der Anfertigung von hölzernen Kisten aller Art, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März l. J. das dem Kupferschmiedmeister Gustav Müller zu Augsburg unterm 28. Februar 1845 verliehene, inzwischen auf den Mechaniker Friedrich Flor jun. von Heilsbronn eigenthümlich übergegangene Gewerbsprivilegium auf Ausführung der von Gustav Müller erzielten Verbesserung des von dem Mechaniker Friedrich Flor jun. erfundenen Kesselapparates zur schnellen Erhitzung von Flüssigkeiten, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 13. März l. J. das dem Jacob Mandelbaum aus Feuchtwangen unterm 26. Mai 1845 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens zur Bereitung des Seegrases, dann zur Reinigung und Erhöhung der Elastizität der Pferdhaare und aller anderen Gattungen von Haaren zu Matratzen und Möbeln, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 15. März l. J. das dem Hausbesitzer und Kleidermacher Johann Mathäus Rang zu Nürnberg unterm 11. April 1841 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren im Zuschneiden und Verfertigen aller Damen- und Kleideranzüge mittelst Kleiderschnitt-Tabellen und der Kunst, dasselbe binnen einem Tage, beziehungsweise drei bis vier Wochen anderen zu lehren, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 23. März l. J. das dem Mechaniker Friedrich Flor jun. aus Heilsbronn in Würtemberg unterm 15. März 1846 ertheilte Gewerbsprivilegium auf Einführung resp. Anwendung der ihm von dem Wirthschafts-Director Kunze in Bobreck abgetretenen, in dem Königreiche Preußen seit dem 21. Juli 1842 patentirten Erfindung, jede Gattung Torf mittelst chemischer Zersetzung zu veredeln, für den Zeitraum von einem Jahre, und

unterm 26. März l. J. das dem Actuar I. Klasse bei der Königl. Stadtcommandantschaft München, Franz Regle, unterm 15. März 1846 verliehene Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer mechanischen Vorrichtung zur Verbesserung der Mahlmühlen, für den Zeitraum von zwei Jahren zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die von dem Stadtmagistrate München wegen Mangels der Neuheit beschlossene Einziehung des dem Dr. der Medizin Friedrich Keil, aus Langensalza in Preußen, unterm 15. Juli 1838 verliehenen und unterm 15. September 1838 ausgeschriebenen 10jährigen Gewerbsprivilegiums auf seine Erfindung eines magneto-electrischen Rotationsapparates, welcher die Voltaische Säule und die Electrisirmaschine ersetzen soll, bestätigt.

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung der treffenden Erfindung in Bayern, wurde auf den Grund des §. 30 Ziff. 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt:

das den Fabrikbesitzern Gebrüder Robert und Eduard Lauckner zu Aue, bei Schneeberg in Sachsen, unterm 5.

Digitized by Google

Dezember 1844 verliehene und unterm 7. März 1845 ausgeschriebene siebenjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der von ihnen erfundenen selbstthätigen Vorrichtung an der Cylinder-Mule-Spinnmaschine;

das dem Kupferschmiedmeister Gustav Müller zu Augsburg unterm 19. August v. J. verliehene und unterm 23. October desselben Jahres ausgeschriebene einjährige Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundenen, mit heißer Luft gespeisten verbesserten Dampfkessel und verbesserten Luftheizungsöfen;

das dem Balthasar Kuchler, Verfertiger chirurgischer Instrumente, und dem absolvirten Pharmazeuten Joseph Schechner, beide in München, unterm 19. Juli 1844 ertheilte und unterm 11. November desselben Jahrs ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihnen erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, alle Holzarten in verschiedenen Farben haltbar zu beitzen;

das dem Fabrikanten Johann Peter Adolph Vollmar in Kempten, Großherzogthums Hessen, unterm 25. August 1845 verliehene und unterm 25. November 1845 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, im Großherzogthume Hessen seit dem 6. Juni 1845 patentirten Maschine zur Fabrikation von feinem Bindfaden und Stechgarn, und

das den Messerfabrikanten Gebrüder Dittmar aus Heilbronn in Württemberg unterm 16. Dezember 1845 verliehene und unterm 12. März v. J. ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer, im Königreiche Württemberg seit dem 2. Juli 1845 auf zehn Jahre patentirten Erfindung einer neuen Methode zur Fabrikation der Rasirmesser.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 39

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1847.

Ad Nrm. Exh. 8832 N. pr. den 18. Mai 1847.

(Die Umschreibung der definitiven Grund- und Haussteuer-Kataster in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird die unterm 9. v. M., in rubrizirtem Betreffe, ergangene allerhöchste Entschließung nebst der hierdurch sanctionirten Instruction über das Verfahren bei der Umschreibung der definitiven Grund- und Haussteuern in der Pfalz — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. Mai 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.

Gerhardt.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in Kenntniß gesetzt wurden, daß die gemäß §. 81 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 am 1. Februar 1834 erlassene Instruction für Umschreibung der definitiven Grund- und Haussteuer-Kataster in der Pfalz ihrem Zwecke nicht genügend entspreche, die zur Erhaltung und richtigen Fortführung der Kataster nothwendigen Ergänzungen und Abänderungen derselben aber von Unserer dortigen Kreis-Regierung dringend gewünscht werden, so haben Wir Uns auf den Antrag Unseres Finanz-Ministeriums und nach Vernehmung Unseres Staatsraths bewogen gefunden, der mitfolgenden neuen Instruction Unsere Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und ist solche sofort nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatte der Pfalz in Vollzug zu setzen, wogegen die bisherige Instruction vom 1. Februar 1834 außer Wirksamkeit zu treten hat.

München, den 9. April 1847.

Ludwig.

Freiherr v. Zu-Rhein, Staatsrath.

An die Königl. Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen
Die Umschreibung der definitiven Grund- und Haussteuer-Kataster in der Pfalz betr.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Giehl.

Digitized by Google

Instruction

über das

Verfahren bei der Umschreibung der definitiven Grund- und Haussteuer in der Pfalz.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Umschreibungen des Katasters haben die im Grundbesitze vorgegangenen Veränderungen zum Gegenstande und bezwecken die immerwährende materielle und formelle Fortführung und Evidenthaltung des Katasters für jeden Veränderungsfall, welcher sich, vom Tage des Abschlusses und resp. der Extradition des Katasters anfangend, auf was immer für eine Art und Weise hinsichtlich der wechselnden Besitzer, des Umfanges des Besitzstandes, oder der Steuer-Objecte in der Zeitfolge ergibt, dergestalt, daß das Urkataster die erste Gegenwart, das Umschreib-Kataster das geschichtliche Ergebniß der Aenderungen, beide zusammen aber demnach den Stand der jedesmalig-letzten Gegenwart im Ganzen und in den Theilen klar und anschaulich darstellen.

Art. 2.

Umschreibungen sind vorzunehmen bei allen Veränderungen, welche sich entweder mit der Person des Besitzers, oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den katastrirten Besitzungen, oder mit den auf denselben ruhenden Reallasten wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge (Kauf, Tausch, Schenkungen), durch Erbfolge und letztwillige Disposition, durch gerichtliche Zusprechung (Urtheil) und Zwangsveräußerungen, durch Elementar-Ereignisse, oder sonstige Zufälle, es möge hierdurch eine bleibende Steuer-Mehrung oder Minderung, entweder absolut, oder blos in Beziehung auf die Zahlungspflichtigen veranlaßt werden, oder aber ohne alle Steuer-Mehrung oder Minderung die eintretende Veränderung, oder Steuerung auf das Kataster nur in seiner Eigenschaft als Grund-, Saal- und Lagerbuch Bezug haben.

Art. 3.

Aus dem (Art. 1 u. 2) vorangeschickten Begriffe der Umschreibungen, und aus der Bezeichnung ihrer Objecte geht hervor, daß:

a) die Umschreibungen in eigens zu führenden Umschreib-Katastern behandelt werden müssen, und
b) nur ausnahmsweise Umschreibungen von gewisser Art im Urkataster selbst vorgenommen werden können.

Zu diesen Letztern gehören die Berichtigungen der ursprünglichen Steuer-Ansätze, in Folge der nach Maaßgabe des Cap. VII. §§. 85—111 des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 erhobenen Reklamationen, indem das Urkataster nur dann als völlig abgeschlossen zu betrachten ist, wenn über die im gesetzlich festgesetzten Termin angemeldeten Beschwerden definitiv erkannt seyn wird.

Diese Berichtigungen sollen nur von der Königl. Steuerkataster-Kommission oder von einem durch dieselben speziell bevollmächtigten Kommissär, mit blauer Tinte vorgenommen und unter Anführung der Reklamations-Bescheidung in der Art vorgetragen werden, daß über die Legalität dieser Korrektionen für alle Zukunft weder Zweifel noch Anstände eintreten können.

Die auf solche Weise im Urkataster geschehenen Berichtigungen sind sodann, um das Umschreibkataster damit in Uebereinstimmung zu erhalten, von der Umschreib-

Digitized by Google

Behörde auch in Letzterem, nach den in nachstehenden Artikeln 24 bis 39 aufgestellten Grundnormen, in Vortrag zu bringen.

Art. 4.

Die Grundlage der Umschreibung in besondern Umschreib-Katastern bildet:

a) in so ferne sie durch eine Veränderung in der Person des Besitzers veranlaßt werden, das Güterwechselbuch der betreffenden Steuergemeinde; oder sie beruhen

b) auf besondern Recherchen und Vormerkungen der Umschreib-Behörde, in so weit sie Veränderungen am Besitzobjecte betreffen, welche auf die katastrirten Verhältnisse und Eigenschaften der Besitzgegenstände Einfluß haben, als z. B. Berichtigungen in Folge entdeckter Messungs- oder Berechnungs-Fehler, Grundabrisse, Alluvionen u. dgl. Natur-Ereignisse, welche die Steuerbarkeit entweder aufheben, oder herbeiführen, Neubauten, Abrisse von Gebäuden, Weg-Anlagen u. dgl. in der Willkür des Besitzers stehende, auf die steuerbare Qualität der Objecte influirende Handlungen, oder Belastungen des steuerbaren Gegenstandes mit Servituten, Realrechten ꝛc., sie mögen auf die Steuer Einfluß haben oder nicht, z. B. bei Ablösung von Grund-Renten ꝛc. ꝛc.

II. Abschnitt.

Von der Anlegung und Führung der Güterwechselbücher der Steuer-Gemeinden.

Art. 5.

Das Güterwechselbuch wird ursprünglich für jede Steuergemeinde in monatlichen Heften auf den Grund der Einregistrirungs-Bücher bei dem einschlägigen Rentamte (nach Modell № I.) und der nach Art. 4 b. und 15 in dasselbe noch einzustellenden sonstigen Ergänzungen, angelegt, wozu derselben die Formulare, der Gleichförmigkeit wegen, zugestellt werden.

Art. 6.

Jedes Rentamt ist daher verpflichtet, vom ersten Tage des Monats an, alle Immobiliar-Besitz-Veränderungen in Folge von Verträgen, gerichtlichen Zusprechungen, Zwangsveräußerungen u. s. f., wie sie zur Einregistrirung gelangen, fortlaufend in die für jede Steuergemeinde gehörig vorbereiteten Hefte einzutragen.

Art. 7.

Bei dem Eintrage in das Monats-Heft des Güterwechselbuches haben die Rentämter vorzüglich darauf zu achten:

1. daß die Urkunde der Veränderung nach Datum und Natur nebst der Einregistrirung,
2. die bei der Besitzveränderung betheiligte Person auf das Genaueste angegeben, und
3. daß die parzellenweise einzustellenden Besitzveränderungs-Objecte eben so genau und verläßig, nach den Merkmalen des Katasters, aufgenommen werden.

Art. 8.

Nachdem die Festhaltung der Bezeichnung der Immobilien nach den Merkmalen des Katasters, entsprechend dem Gemeindebesitzstands-Register, zur steten Erkennung der Identität der Liegenschaft unverläßig ist, und deßhalb bereits nicht nur durch Ausschreiben der Königl. Regierung d. d. 16. November 1841, Amtsblatt pag. 609, Vorsorge getroffen, sondern auch durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 30. November 1841 die Notäre zur genauen Befolgung dieses Ausschreibens angewiesen sind, so werden sich die Königl. Rentämter mit den Notarien und allen übrigen Behörden, welche eine Immobiliar-Besitzveränderung zu beurkunden gesetzlich berufen sind, geeignet benehmen, damit die gedachte Bezeichnung bei allen Rechtsgeschäften und Akten möglichst eintritt.

Art. 9.

Ebenso haben die Rentämter darauf hinzuwirken, daß auch die Partheien, welche Besitzveränderungen unter Privat-Unterschrift beurkunden, etwaige Mängel in der Be-

Digitized by Google

zeichnung der Immobilien nach den obigen Merkmalen ergänzen.

Art. 10.

In keinem Falle darf aber ein Mangel in der Bezeichnung der Besitzveränderungs-Gegenstände der Grund zur Verschiebung der Einregistrirung seyn, wenn die Beamten und Partheien nicht zustimmen, oder die Einregistrirungs-Frist versäumt werden könnte; es bleibt dann Sache der Umschreibbehörde, den Mangel zu ergänzen.

Art. 11.

Im Hinblick auf die Eigenschaft des Katasters als Saal- und Lagerbuch wird den Rentämtern strengstens auferlegt, die Ab- und Zugänge in den Güterwechselbuchs-Heften nach den Eigenthums-Verhältnissen bemerkbar zu machen, insbesondere, wenn Eheleute eine Veräußerung vornehmen, oder einen Erwerb machen, ob die veräußerten Immobilien dem Manne, oder der Frau eigenthümlich angehörten, oder aus der Errungenschaft entspringen, resp. ob der Eigenthumszugang zum Vortheile des Mannes oder der Frau, oder der Errungenschaft stattfindet. In der Regel werden diese Requisiten aus den Verträgen zu entnehmen seyn; wo dies ausnahmsweise der Fall nicht ist, sollen die Rentämter in ihrem Monatshefte der Güterwechselbücher das Geeignete andeuten.

Art. 12.

Gleichmäßig ist es für die Sicherheit des Verkehrs mit Grundeigenthum von großem Belange, daß irgend eine Beanstandung der Rechtsgültigkeit des Vertrages hervorgehoben wird. So z. B. wenn der Act unter Privat-Unterschrift nicht in eben soviel Exemplaren, als Contrahenten, verfaßt wurde, wenn eine Schenkung unter Privat-Unterschrift verbrieft ist; wenn Immobilien von Minderjährigen und Interdizirten ohne Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten veräußert werden u. s. w. Dies Alles haben die Rentämter in dem Monatshefte der Güterwechselbücher nicht unerwähnt zu lassen. Zugleich haben die Rentämter nicht anzustehen, die Partheien auf solche Unregelmäßigkeiten aufmerksam zu machen.

Art. 13.

Diejenigen Rentämter, bei welchen die Registrirung eines Erwerbsactes über Grundbesitzungen, welche in einem andern Amtsbezirke liegen, vorkommt, haben wie bisher an dasjenige Rentamt, in dessen Bezirke das Gut gelegen ist, hievon Anzeige zu erstatten, diese Anzeige hat in Form der sub Art. 5 vorgeschriebenen Tabelle am Schlusse desjenigen Monates, in welchem die Registrirung stattgefunden hat, zu geschehen, und ist sogleich in den Monats-Auszug derjenigen Gemeinde, in deren Banne das Object liegt, aufzunehmen.

Art. 14.

Am letzten Tage des Monats haben die Rentämter, nachdem alle im Laufe desselben einregistrirten Güterwechsel in dem Monatshefte der betreffenden Steuergemeinde eingetragen sind, dasselbe abzuschließen und binnen drei Tagen an den Bezirksgeometer gelangen zu lassen, welch Letzterer als Organ bestellt ist, um in einer gleichsam fortgesetzten Besitz-, Revisions- und Liquidations-Verhandlung, die Anerkennung der Richtigkeit der von dem Rentamt aufgenommenen Güterwechsel durch die Betheiligten zu vermitteln, so wie auch die Umschreibung in dem gemeindlichen Kataster als Besitzstands-Register, unter Leitung und Ueberwachung des Steuercontrolamtes zu besorgen.

In so ferne es dem Bezirksgeometer seine übrigen Geschäftsobliegenheiten nicht gestatten sollten, zu vorbezeichneten Geschäften mitzuwirken, bleibt es der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorbehalten, auf den Antrag der Steuercontrolämter ein anderes taugliches Individuum dafür zu bestimmen.

Art. 15.

Der nach Art. 14 mit der Fortführung des Güterwechselbuches betraute Bezirksgeometer oder dessen Stellvertreter hat in angemessenen Zeitperioden die bei der Be-

Digitized by Google

sitzveränderung betheiligten Partheien an den Sitz des Bürgermeisters mit der Aufforderung vorzubescheiden, ihren Kataster-Auszug mitzubringen, sofort mit ihnen den von dem Rentamte vorgetragenen Güterwechsel zu durchgehen, etwaige Mängel in der Bezeichnung zu ergänzen und die Anerkennung der vollen Richtigkeit durch die Unterschrift der Partheien am Rande des Güterwechselbuches zu bewirken.

Art. 16.

Bei der obigen Verhandlung ist jedesmal der Steuerplan als unerläßliches und hauptsächliches Document zur Identitätsermittlung aufzulegen; auch sind bei besonders zweifelhaften Fällen der Flurschütz oder sonstige der Ortsgemarkung ganz kundige Aufschlußgeber zu Rathe zu ziehen, um in die Bezeichnung der Grundstücke die möglichste Vollständigkeit und Gewißheit zu bringen.

Art. 17.

Mit der Durchsicht des Güterwechselbuches nach Vorschrift der Art. 15 und 16 ist die Anmeldung und Aufnahme derjenigen Besitzveränderungsfälle zu verbinden, welche in dem Monatshefte des Rentamtes nicht vorkommen, sey es, weil der Vertrag, oder der Theilungsact, oder die letztwillige Disposition noch nicht zur Einregistrirung vorgelegt wurde, oder daß es sich von der Ab- und Zuschreibung eines an einen einzigen Erben ab intestato übergehenden Besitzes oder lediglich von der Veränderung einer im Kataster vormerkungsweise nachgeführten Reallast handelt.

Diese Veränderungen sind dem rentamtlichen Monatshefte durch den Bezirksgeometer oder dessen Stellvertreter nachzutragen, wobei derselbe alle ihm selbst, wie dem Rentamte obliegenden Verpflichtungen in Hinsicht der Feststellung der Identität der Objecte und Subjecte genau zu erfüllen hat.

Art. 18.

Außerhalb der Bürgermeisterei der betreffenden Steuergemeinden wohnende Partheien sind zur Prüfung und Anerkennung des Güterwechselbuches durch Vermittelung des Bürgermeisters ihres Wohnortes schriftlich vorzuladen, und ist die mit der Notifications-Bescheinigung des Vorgeladenen oder des Bürgermeisters versehene Vorladung dem Güterwechselbuche beizufügen.

Art. 19.

Die contradictorische Prüfung und Anerkennung des Güterwechselbuches, nach Maaßgabe der Art. 15 und 16 soll als Hauptregel festgehalten werden, weßhalb der Bezirksgeometer oder dessen Stellvertreter sich möglichst zu bemühen hat, alle Partheien zur Verhandlung beizuziehen.

Ein beharrliches und nicht entschuldbares Ausbleiben kann aber niemals Ursache seyn, die völlige Richtigstellung des Güterwechselbuches, somit die Umschreibung der Besitzveränderungen ungebührlich aufzuhalten.

Art. 20.

Unverbriefte Besitzveränderungen können weder bei dem Rentamte, noch in der Gemeinde in das Güterwechselbuch aufgenommen werden, ausgenommen die im Art. 17 genannten Veränderungsfälle bei einzigen Intestaterben und Reallasten.

Art. 21.

Nachdem den vorstehenden Bestimmungen gemäß das von dem Rentamte angelegte Güterwechselbuch richtig gestellt und vervollständiget ist, hat der Bezirksgeometer oder dessen Stellvertreter die Umschreibung in dem Besitzstandsregister der Gemeinde (Duplikate der Umschreibkataster) pünktlich und ordnungsmäßig vorzunehmen, daß es geschehen, auf dem Güterwechselbuche zu bestätigen, sofort dieses mit den beiderseitigen Partial-Katastern der Partheien (Kataster-Auszüge) an die Umschreib-Behörde einzusenden.

III. Abschnitt.

Von den Umschreibfällen, welche nicht aus dem Güterwechselbuch der Steuergemeinde hervorgehen.

Art. 22.

Die Veranlassungen zu den oben sub Art. 4 lit. b. berührten Umschreibungen können aus schriftlichen oder

Digitized by Google

mündlichen Anzeigen der Betheiligten, oder aus amtlichen Beobachtungen der Umschreib-Behörde und des ihr beigegebenen Bezirksgeometers selbst hervorgehen. Immer müssen jedoch die Interessenten vor der wirklichen Umschreibung von den obwaltenden Umständen in Kenntniß gesetzt und zur etwaigen Erinnerung hierüber veranlaßt werden.

Die hier vorgesehenen Veränderungen werden auf Anordnung der Umschreib-Behörde in das Besitzstandsregister eingetragen. Die Umschreib-Behörde hat zu diesem Ende von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß der befraglichen, zu ihrer Kenntniß kommenden Veränderungen dem Bezirksgeometer oder dessen Stellvertreter zuzustellen.

IV. Abschnitt.

Von den Folgen der Nichtanmeldung einer Veränderung im Besitze von Liegenschaften.

Art. 23.

So lange die Besitzstandsveränderung nicht im Güterwechselbuche vorgemerkt, oder die am Besitz-Objecte sich ergebende Veränderung bei der Umschreibbehörde angezeigt worden ist, wird das betreffende Grundstück unverändert auf den Namen des bisherigen Eigenthümers in der Hebrolle vorgetragen, und er oder seine Erben können durch Zwangsmittel zur Entrichtung der darauf haftenden Steuer angehalten werden, vorbehaltlich jedoch ihres Rückgriffes an den neuen Eigenthümer.

Die Bürgermeisterämter werden jedoch möglichst dahin zu wirken trachten, daß der buchmäßige Besitzstand mit der Wirklichkeit stets in vollem Einklange erhalten werde, und daher bezüglich aller ihnen zur Kenntniß gekommenen Besitzveränderungen die Partheien veranlassen, ihren deßfallsigen Obliegenheiten zu genügen.

V. Abschnitt.

Von der eigenthümlichen Kataster-Umschreibung.

Art. 24.

Nach Empfang des zurechtgestellten Güterwechselbuches und der dazu gehörigen Ummessungs-Apparate hat sodann die Umschreibbehörde, (das Steuercontrolamt) unverzüglich die amtliche Kataster-Umschreibung vorzunehmen. Ist eine Umschreibung von einer erst noch vorzunehmenden Messung bedingt, so bleibt die Umschreibung auch in dem Falle bis zur nachgeholten Ummessung suspendirt, wenn die Mutation auf einen bestimmten aliquoten Theil der Fläche lautet. Im Uebrigen aber ist das Güterwechselbuch jederzeit vorerst sorgfältig zu prüfen, und wo sich etwa im Vergleich mit dem Ur- und Umschreib-Kataster Anstände ergeben, die nöthigen Recherchen und Berichtigungen vorzunehmen oder zu veranlassen.

Art. 25.

Die Umschreibungen zerfallen hinsichtlich ihrer speziellen Vortragsbehandlung im Umschreibkataster, so verschieden auch die einzelnen Fälle seyn mögen, in drei Hauptabtheilungen, nämlich:

a) in Zugänge neuen Besitzes;
b) in Abgänge vom dermaligen Besitzstande;
c) in Aenderungen in der Eigenschaft des katastrirten Besitzes.

Die Form und der Rubrikenbau des Grundsteuer-Umschreibkatasters bleibt dem bisherigen gleich, wie aus den Beilagen sub Nro. II. zu entnehmen ist.

Damit derselbe zum mehrjährigen Gebrauche dienen könne, ist es nöthig, daß bei jedem Eigenthümer, dessen Besitzstand aus dem Urkataster summarisch, d. h. im Endresultate, hinsichtlich des Flächeninhaltes, der Verhältnißzahlen und der einfachen Grundsteuer zu übertragen ist, nach dem Umfange seines Besitzthumes und den muthmaßlich darin stattfindenden Mutationen hinlänglich freier Raum für die dießfälligen Vorträge gelassen werde. Niemals dürfen zwei Besitzer auf einer Seite vorgetragen werden.

Ebenso ist eine nach Bedeutenheit der betreffenden Gemeinden größere oder kleinere Anzahl von leeren Bogen am Ende für den Eintrag neuer Besitzer oder für den

Digitized by Google

Uebertrag derjenigen Individuen, deren Folien durch häufiges Ab- und Zuschreiben bereits angefüllt sind, frei zu lassen.

Art. 26.

Die Zugänge, d. h. neuen Besitzerwerbungen werden genau in derselben Form und Inhaltsvollständigkeit, wie sie im Urkataster vorgetragen sind, dem mit seiner Besitznummer im Umschreibkataster aufgeführten Eigenthume unmittelbar unter dem Titel des jüngsten Besitzstandes zugeschrieben, ihr Flächeninhalt, Verhältnißzahl und einfache Steuer zu jenem des vorigen Besitzstandes addirt und solchergestalt die Größe der Beitragspflichtigkeit für das nächste Steuerjahr festgesetzt.

Bei jeder Parzelle muß die Art der Erwerbung, der Preis, das Datum des Actes, und zwar bei Notariatsacten mit Benennung des Notärs, bei Privatacten mit Angabe der rentamtlichen Einregistrirung in die hiefür bestimmte Rubrik eingetragen und das Folium, wo das Object in Abgang gekommen, vorgemerkt werden.

Die Addition hat jedoch, wenn nicht inzwischen eine Abschreibung eintritt, erst bei dem Umschreibkataster-Abschlusse für das betreffende Jahr stattzufinden, damit die etwa in demselben Etatsjahre nachfolgenden Erwerbungen in einem Abschlusse zusammengefaßt werden können.

(Formular Beil. II. Muster №. 1.)

Art. 27.

Ebenso werden die Abgänge auf dem Folium des bisherigen Besitzers einzeln mit genauer Bezeichnung der Objecte mittels Angabe der Plannummer, Benennung, Fläche, Bonitätsklasse, Verhältnißzahl und Steuer unter dem Total des bisherigen Besitzstandes in Vortrag gebracht und hievon abgezogen, dann die Seite, wo der Abgang hingekommen, bei jeder Parzelle gehörigen Orts allegirt.

(Formular Beil. II. Muster №. 2.)

Art. 28.

Ueberhaupt gilt die spezielle Behandlung der verschiedenen Umschreibfälle, die aus der Natur der Katasterumschreibung (als fortgesetzter Evidenthaltung des Katasters in seinen Veränderungen) fließende Grundnorm:

„daß alle Veränderungen in neuen Vorträgen und genau in derselben Form und Inhaltsvollständigkeit und hinsichtlich des Kalkuls nach denselben Normen behandelt werden müssen, wie solches bei der ursprünglichen Katastrirung geschehen ist; dann

daß im Grundsteuer-Urkataster nach einmal vorgetragenen Reclamationsresultaten nichts mehr geändert werden dürfe, sondern in solchen, außer der Hinweisung auf das Umschreibkataster Alles unverändert in seiner ersten Stelle verbleibe."

Art. 29.

Sowohl bei den Ab-, wie bei den Zugängen hat die Umschreibbehörde die unter Art. 11 für das Güterwechselbuch aufgestellten Requisite in Beziehung auf das Eigenthumsverhältniß der mutirenden Liegenschaft vormerkungsweise im Umschreibkataster anzuführen, vorausgesetzt, daß das Güterwechselbuch die befraglichen Requisiten darbietet;

deßgleichen hat auch Vormerkung der nach der Bestimmung des Art. 12 erhobenen Beanstandung der Rechtsgültigkeit zu geschehen, damit Jedermann eine klare Einsicht in die Beschaffenheit des Besitzes gewährt werden kann.

Der Güter-Grundstock des Ehemannes und der Ehefrau soll auf einem und demselben Folium ausgeschieden vorgetragen werden, jedoch Behufs der Besteuerung hat die Addition in einer Summe zu geschehen.

Art. 30.

Wenn sämmtliche Grundstücke eines Individuums gleichzeitig an mehrere andere Besitzer übergehen, werden dieselben einzeln mit Hinweisung auf die Seiten, wo jeder Abgang hingekommen ist, vorgetragen. Wenn dagegen der ganze Besitzstand an einen Erwerber übergeht, und derselbe nicht bereits in der Gemeinde begütert ist, tritt bloß eine Namens-Umschreibung in der Art ein, daß im Umschreibkataster ohne den Namen des früheren Besitzers zu durchstreichen, unter Anführung der Jah-

Digitized by Google

reszahl das Wörtchen „ab“ beigemerkt, und in der Rubrik „Vortrag und Natur und Datum der Ab- und Zugänge“ der Name des neuen Erwerbers, unter Anführung des Erwerbtitels mit großer leicht in die Augen fallender Schrift eingetragen wird. (Formular Beil. II. Muster III., IV. und V.)

Art. 31.

Nach §. 3 des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 bleibt die einfache Steuergröße, wie sie bei der ursprünglichen Katastrirung ausgemittelt worden ist, unverändert, so lange der Besteuerungs-Gegenstand dauert.

Dieser Grundsatz ist unter allen Umständen, es mag bei Objecten eine Verbesserung oder Verringerung des Bodens, eine Umwandlung eines Hofgrundes, eines Hofraumes, oder Gartens in Feld oder Wiese — oder umgekehrt — stattfinden, aufrecht zu erhalten. Wenn eine Parzelle theilweise an andere Besitzer übergeht, tritt blos eine Repartition der ursprünglichen Steuergröße unter Beibehaltung der ursprünglichen Bonitätsklasse nach Maaßgabe der abgetretenen Fläche ein. Hiebei kann es vorkommen, daß die neuen Theile verschiedener Bonität angehören; nichts destoweniger wird, da die Differenz niemals von Belang seyn kann, für jeden Theil die bisherige Bonitätsklasse des Ganzen (oder die Durchschnitts-Bonitätsklasse sämmtlicher getheilten Grundstücke) beibehalten.

Eine materielle Veränderung der Katastersteuer-Einheit kann daher nur dann vorkommen, wenn ein Messungs- oder Berechnungsfehler zu berichtigen ist.

Art. 32.

Unbeschadet des im Eingange des vorstehenden Artikels allegirten Grundsatzes, welcher eine Aufmunterung und Belohnung der Kultur beabsichtiget, können auch effective Steuer-Mehrungen und Minderungen vorkommen.

Die Fälle und das hiebei zu beobachtende Verfahren sind aus Nachstehendem zu entnehmen:

a) Wenn Grundstücke, welche ursprünglich steuerfrei und mit keiner Bonitätsklasse versehen sind, z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe ꝛc. ꝛc. in nutz- und steuerbares Eigenthum übergehen, sind dieselben nach §§. 33 und 34 des allgemeinen Grundsteuergesetzes in die geeignete Klasse der Ortsflur zu setzen, und es ist hienach die Verhältnißzahl und Steuer angleichend auszumitteln.

(Formular Beil. II. Muster №. XIII.)

b) Wenn der Besitzstand eines Steuerpflichtigen durch Alluvionen einen Zuwachs, oder durch Strom-Abrisse eine Verminderung erhält, tritt die nämliche Behandlung ein, und es ist behufs der entsprechenden Contingents-Mehrung oder Minderung geeignete Anzeige zu erstatten.

(Wie oben Muster №. XVI.)

c) Wenn Aerarial-Besitzungen in Privateigenthum übergehen, ist nicht blos der Fall einer gewöhnlichen Ab- und Zuschreibung gegeben, sondern es muß auch im Steuerausweis sowohl der Gemeinde, als im Hauptausweis des ganzen Kantones (Steuerzusammenstellung) Vormerkung des Ueberganges der Parzelle und der Verhältnißzahl in den Zustand der Steuerbarkeit stattfinden, und insoferne das Object nicht schon besteuert war, gleichfalls Anzeige zur Contingents-Erhöhung erstattet werden.

d) Wenn ein steuerbarer Grund in einen steuerfreien übertritt, z. B. zum Straßen- oder Wasserbau verwendet, unwiederbringlich überkieset, oder sonst durch Natur-Ereignisse in der Art unkultivirbar gemacht wird, daß er in die Kategorie des §. 36 des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes zu zählen ist, tritt die gänzliche Abschreibung der Fläche sowohl, als der Steuergröße ein, und Erstere wird im Repertorium bei den unsteuerbaren Gegenständen vorgemerkt, im Umschreibkataster aber dem treffenden Besitzer als unsteuerbarer Besitz zugeschrieben.

(Formular Beil. II. Muster №. XIII. und XIV.)

Digitized by Google

Die Umschreibbehörde hat in diesem Falle die entsprechende Steuer-Contingents-Minderung in Antrag zu bringen.

e) Wenn Forstrechte abgelöst werden, cessiren die Forststeuerbeiträge des bisherigen Berechtigten.

Diese Forstrechts-Steuerbeiträge werden daher der Letzteren ab-, dagegen aber dem Eigenthümer des belastet gewesenen Waldes (nach der Exemplifikations-Muster №. XVII.) zugeschrieben. Es versteht sich von selbst, daß wenn diese Ablösung mittels Abtretung steuerbaren Grundbesitzes statt hat, dieses Besitzthum mit der betreffenden Steuer dem bisherigen Besitzer ab- und dem neuen Erwerber zugeschrieben werden muß.

f) Wenn Abgaben in Geld oder Getraide, oder andere Lasten, welche im Kataster oder in dem demselben beigefügten Rentenverzeichnisse vorgetragen sind, cessiren, so ist, obwohl diese Aenderung auf die Fläche und Steuer des Objectes keinen Einfluß hat, dennoch auf Veranlassung der Partheien bei dem Besitzer des Grundstückes der geeignete Vortrag zu machen, wie das Muster №. XX. im Formulare №. II. hiezu Anleitung gibt, und in dem Rentenverzeichnisse treffenden Orts auf diesen Vortrag im Umschreibkataster hinzuweisen.

g) Wenn ein bisher dem Feldbau gewidmeter Grund theilweise zu einem Hofraum verwendet oder überbaut wird, oder eine überbaute Fläche in die Eigenschaft eines Hofraumes, Gartens, oder Feldes ꝛc. theilweise zurücktritt, findet zwar gleichfalls im Ganzen, weder Mehrung noch Minderung an der Steuer statt, doch hat nach bestehender Vorschrift auf den Grund der Ummessungen eine neue Repartition derselben einzutreten.

Für alle, keiner Bonitätsklasse zugetheilten, unsteuerbaren Objecte können, wenn sie künftig zur Cultur gebracht werden, die dermalen gesetzlich bestehenden, und durch Beobachtung vorgeschriebener Förmlichkeiten bedingten Grundsteuerfreijahre, des Gesetzes vom 3. Frimaire VII. fortan in Anspruch genommen werden (Muster №. X., XI., XII.)

Art. 33.

All und jede Umschreibung muß von der Umschreibbehörde in reinen und getreu vollständigen Abschriften auf legale Weise unentgeldlich aus den Umschreibkatastern in die Katasterauszüge der Betheiligten übertragen und hiedurch das Partialkataster aller Grundbesitzer mit dem amtlichen Kataster in fortwährender Uebereinstimmung gehalten werden.

Nebstdem müssen:

a) im Urkataster bei den zur Abschreibung kommenden Objecten die Folien, auf welchen dieselben den Erwerbern in der hiefür eröffneten Rubrik vorgemerkt werden;

b) deßgleichen ist im Repertorium bei jeder Plannummer die Besitznummer, bei welcher das mutirte Object umschreibweise in Zugang gebracht worden, bei jedesmaligem Besitzwechsel vorzumerken;

c) bezüglich derjenigen Objecte, welche einer Messung unterstellt waren, müssen ferner die Resultate dieser Messung im Repertorium nach Vorschrift vorgetragen werden;

d) jedem neu eintretenden Besitzer ist unentgeldlich ein Auszug aus dem Umschreibkataster auszufertigen und mit den übrigen im treffenden Monate ergänzten Katasterauszügen zur Zustellung an das Bürgermeisteramt zu senden.

Art. 34.

Die Umschreibungen in den Jagd- und Fischwasser-Katastern haben unmittelbar in den für diese Besitzgegenstände besonders angefertigten Urkatastern stattzufinden, in der Art, daß die sich ergebenden Aenderungen, in so weit sie sich blos auf die Person des Eigenthümers beziehen, als Namensumschreibung, da aber, wo eine Ab-

Digitized by Google

änderung der Ziffer eintritt, mittels förmlichen Vortrags in chronologischer Reihenfolge als Katasternachträge, unter gegenseitiger Hinweisung bei dem ursprünglichen Katastervortrag auf die Umschreibung und umgekehrt bei dieser auf jenen behandelt werden.

Art. 35.

Analog der im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen werden auch die Umschreibungen bezüglich der Häusersteuern im Urkataster selbst, bei Veränderung der Besitzer durch Namensumschreibung, wo aber hiezu kein Raum mehr vorhanden ist, oder wo eine Veränderung in der Ziffer eintritt, in dem dem Kataster beigefügten Anhange chronologisch und unter gegenseitiger Hinweisung auf das Urkataster und auf den Nachtrag behandelt.

Art. 36.

Neubauten werden auf den Grund von Zeugnissen der Localpolizeibehörde über den Zeitpunkt der Dachstuhlerrichtung sogleich beim Empfange der Anzeige, jedoch vorerst und bis zum Umflusse der Neubautenfreijahre ohne Steueransatz in das nach Formular III. zu führende Vormerkungsbuch aller temporärsteuerfreier Grundbesitzobjecte eingetragen.

Dieses Vormerkungsbuch ist sogleich nach erfolgter Katasterextradition anzulegen, und jedes in den Katastern als momentan steuerfrei bezeichnete Object hierin einzutragen.

Art. 37.

Der Königl. Steuercontroleur hat pflichtgemäß darüber zu wachen, daß kein steuerbares Object, insbesondere kein Neubau unbesteuert bleibe, und hierüber bei Gelegenheit seiner Geschäftsreisen durch eigene Anschauung sowohl, als durch Erkundigungen bei den Bürgermeisterämtern, die zur Lösung dieser wichtigen Aufgabe erforderlichen Notizen zu sammeln; diese Notizen werden auch dazu dienen, die Thätigkeit des Bezirksgeometers zu controliren, welchem instructionsgemäß obliegt, alle an den Katasterplänen sich ergebenden Veränderungen aufzunehmen und der Umschreibbehörde anzuzeigen.

Zu diesem Behufe hat der Bezirksgeometer nach Formular IV. ein Notizenbuch zu führen, in welches er jeden ihm irgend zur Kenntniß kommenden Neubau, An- oder Ueberbau vormerkt, diese Vormerkung bei seinen Umreisen jedes Jahr mit dem Local-Polizeibeamten revidirt, etwa übersehene Neubauten nachträgt, gleichzeitig das Zeugniß über die Zeit der stattgehabten Dachstuhl-Errichtung beifügen läßt und die betreffenden Katasterauszüge zur Uebergabe an die Umschreibbehörde einsammelt. Dieses kantonsweise zu führende Notizenbuch ist Anfangs September jeden Jahres dem Königl. Steuercontrolamte zuzustellen und mit dem vom letztern jährlich einzusendenden Steuerregister (Art. 49) der Königl. Regierung vorzulegen.

Art. 38.

Ebenso sind die Abbrüche von Häusern, sie mögen ganze Gebäude oder nur Theile hievon betreffen, zu behandeln. Der Bezirksgeometer hat dieselben in das nach Formular IV. zu führende Notizenbuch aufzunehmen, gleichzeitig mit jenem über Neubauten des Local-Polizeibeamten Ergänzung und Bestätigung zu erholen und mit den einzusammelnden Katasterauszügen der Umschreibbehörde zu übergeben.

Art. 39.

In dem Jahre, in welchem die gesetzliche Steuerfreiheit der Neubauten erlischt, hat das Steuercontrolamt, nach Vorschrift der instructiven Bestimmungen über Besteuerung der Nebenbauten (Rescript vom 29. März 1845, № 3720) die Einschätzung derselben vorzunehmen, und die Ergebnisse, welche, wie die im vorstehenden Artikel berührten Abgänge, besonders zu bezeichnen sind, mit den vorerwähnten Notizenbüchern des Bezirksgeometers den die Abgänge betreffenden Katasterauszügen und den im Art. 36 erwähnten Vormerkungsbüchern, zur Einweisung an die Königl. Regierung vorzulegen.

Digitized by Google

VI. Abſchnitt.

Von den Ummeſſungen Behufs der Kataſterumſchreibung.

Art. 40.

Nur die von der Steuerkataſter-Commiſſion geprüften und eigens aufgeſtellten Bezirksgeometer, welche durch das Amtsblatt mit Angabe der ihnen zugetheilten Bezirke ausgeſchrieben worden ſind, können Kataſter-Meſſungen vornehmen; andere Feldmeſſer ſind von dergleichen Arbeiten, welche in den Kataſterplänen nachgetragen werden müſſen, oder ſonſt amtliche Glaubwürdigkeit bedürfen, ausgeſchloſſen.

Art. 41.

Die Geſchäftsbehandlung der Ummeſſungen richtet ſich nach der dem Bezirksgeometer ertheilten Inſtruction. Derſelbe hat ſeine Ankunft in der Gemeinde zwei Tage vorher dem Bürgermeiſter anzuzeigen und denſelben zu requiriren, die namentlich zu bezeichnenden Intereſſenten hievon in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſelben bei der Ankunft des Landgeometers in Folge ſpezieller Vorladung durch den Gemeindediener ſogleich und ohne Aufenthalt an Ort und Stelle erſcheinen, ihre Kataſterauszüge übergeben und der Vermeſſung beiwohnen. Bei Vornahme dieſer Meſſungen iſt, unter Einhaltung eines den Entfernungen und ſonſtigen Umſtänden entſprechenden Turnus jederzeit darauf zu ſehen, daß ſelbe rechtzeitig und ohne zu langen Aufſchub, ſobald als möglich vollführt werden. Jedenfalls müſſen wegen Abſchluß der Steuermutterrollen die Ummeſſungstabellen über die vollführten Meſſungen bis zum 31. Juli unfehlbar nebſt Kataſterauszügen an die Umſchreibbehörde abgeliefert werden. Hiebei iſt die Ordnung einzuhalten, daß die Meſſungsarbeiten nicht kumulirt für einen Kanton oder Gemeinde auf einmal, ſondern ſogleich nach Vollendung gemeindeweis abgeliefert werden, damit die Umſchreibbehörde nach und nach mit den Kataſterumſchreibungen zum Ende gelange.

Art. 42.

Wenn die Betheiligten bei dieſer Gelegenheit auch die Vermarkung ihrer Grundſtücke vornehmen laſſen wollen, hat der Bürgermeiſter dafür Sorge zu tragen, daß die dazu nöthigen Steine an den Ort ihrer Beſtimmung gebracht und die zum Steinſatze nöthigen Urkundsperſonen beigezogen werden.

Auf Verlangen kann der Bezirksgeometer dieſes Geſchäft vornehmen.

Art. 43.

Die Gebühren der Bezirksgeometer für die Kataſtral Ummeſſungen richten ſich nach dem hierüber feſtgeſetzten und öffentlich bekannt gemachten Tarif.

Art. 44.

Bei dem Steinſatze zu Vermarkungen, wozu der Bezirksgeometer nur dann zu concurriren hat, wenn es die Partheien ausdrücklich verlangen, ſteht es denſelben zu, für jeden Stein ſechs Kreuzer Gebühr von dem Betheiligten zu erheben.

Art. 45.

Auf den Grund der Ummeſſungstabellen hat die Umſchreibbehörde in denſelben Monaten, in welchem ſie dieſe Behelfe je nach den verſchiedenen Meſſungsperioden von dem Bezirksgeometer erhält, die nach Art. 24 ſuspendirten Umſchreibungen in Kataſter und Auszügen vorzunehmen, und Letztere zur Zurückgabe an die Eigenthümer den Bürgermeiſtern zuzuſenden.

Daß auch in dem gemeindlichen Umſchreibkataſter die wegen vorgängigen Meſſungen ſuspendirten Umſchreibungen ohne Verzug von dem Bezirksgeometer nachzutragen ſeyen, verſteht ſich von ſelbſt.

VII. Abſchnitt.

Von der Aufſtellung der Grund- und Häuſerſteuer-Hebrollen in Folge der Umſchreibung.

Art. 46.

Die Umſchreibung in den Kataſtern ſchließt jedes Jahr

Digitized by Google

mit dem 31. Juli. Die Aufnahme und Anmeldung der Besitzveränderungen in das Güterwechselbuch, nach den Vorschriften der Art. 6—21, müssen jedoch ununterbrochen fortgehen; nur werden die nach dem 31. Juli zur Kenntniß der Umschreibbehörde gelangenden Veränderungen in Hinsicht der Besteuerung auf das nächstfolgende Etatsjahr in Anrechnung gebracht.

Art. 47.

Nach geschlossener Umschreibung ist jährlich eine Zusammenstellung der Besitzer (summarische Mutter-Rolle) herzustellen, welche nicht nur zur Anfertigung der Hebrolle dient, sondern auch die Richtigkeit der Umschreibungen erprobt, indem sie nach dem sub Ma V. angefügten Formulare die Flächen-Größe und das korrespondirende Steuer-Simplum eines jeden Grundbesitzers enthält, und in der Summirung nach Ab- und Zurechnung der effektiven Minderungen und Mehrungen die Summe an Tagwerken und Dezimalen sowohl, als von der einfachen Steuer nachweisen muß, welche nach dem in Art. 49 vorgeschriebenen Steuer-Ausweis (summarisches Steuer-Register) sich ergibt.

Diese Zusammenstellung kann jedoch, da die Mehrzahl der Besitzer unverändert bleibt, auf so viel Jahre angelegt werden, als das Papierformat hiezu Raum bietet.

Art. 48.

Nachdem die im vorstehenden Artikel vorgeschriebene Zusammenstellung die Grundlage der jährlich anzufertigenden Hebrollen bildet, und letztere auch die Haus- und Personal-Steuer enthalten müssen, so hat dieselbe, neben der Basis zur Grundsteuer-Umlegung bezüglich jedes Steuerpflichtigen auch das ihn treffende Hausteuer-Simplum und den Maaßstab seiner Personal- und Mobiliarsteuer (Hausmiethwerth) zu enthalten, welch Letztere die Umschreibbehörde, unter Zuziehung der Bürgermeister und Steuervertheiler zu erheben hat.

Art. 49.

Das im Art. 47 erwähnte summarische Steuerregister ist nach dem sub Num. VI. angefügten Formulare jährlich nach dem Schlusse der Umschreibung für jeden Kanton besonders anzufertigen, und hat den Stand der Flächen und Steuersimpla, dann die Verhältnißzahlen des Staates — wie dort individuell — so hier gemeindeweise darzustellen. Die Ab- und Zugänge müssen, unter Allegation und Anlage der bezüglichen Nachweisungen, Dekreturen, Ummessungs-Tabellen ꝛc. spezifisch vorgetragen werden, und es dürfen ohne solche Nachweisungen ꝛc. keine Vorträge von Ab- und Zugängen, sowohl an der Steuer, als an der Fläche im Steuerregister stattfinden.

Die nach der Abgleichung mit dem vorjährigen Stande sich ergebenden Summen müssen mit dem Resultate der individuellen Zusammenstellung genau übereinstimmen. Dieser summarische Steuerausweis ist jährlich mit den Steuerhebrollen der Königl. Regierung zur Revision und Feststellung in Vorlage zu bringen.

Art. 50.

Auf den Grund dieser übereinstimmenden Ergebnisse werden von der Umschreibbehörde nach dem mitgetheilt werdenden Formulare die Hebrollen für's künftige Etatsjahr angefertigt, und nach und nach an die Königl. Regierung eingesendet, so daß die letzten Rollen längstens am Ende September bei derselben eintreffen.

Hinsichtlich der Besteuerung für die nach dem 31. Juli bis Schluß September bei der Umschreibbehörde vorkommenden Besitzveränderungen haben sich die Partheien wegen der Rate der Monate August und September unter sich auszugleichen.

VIII. Abschnitt.

Von der Revision der Umschreibungen in den Gemeinde-Besitzstands-Registern.

Art. 51.

Der Umschreibbehörde wird strengstens zur Pflicht gemacht, die Umschreibung in den Gemeinde-Besitzstands-

Digitized by Google

Registern, (Umschreibkataster) auf das Genaueste nachzuprüfen und von der Richtigkeit und Uebereinstimmung mit dem Kataster volle Ueberzeugung zu nehmen; diese Nachprüfung hat in der Art zu geschehen, daß sie wo möglich nicht über sechs Monate zurücksteht; jedenfalls aber jährlich wenigstens einmal erfolgen muß.

Bei der nach dem 31. Juli stattfindenden Nachprüfung ist jedesmal die summarische Mutterrolle (Art. 47) mit der Mutterrolle in der Gemeinde zu vergleichen, und sich der Uebereinstimmung in der Ermittlung des Steuer-Solls zu versichern.

IX. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 52.

Die für die eigentliche Katasterumschreibung (Abschnitt V.) zu entrichtende Gebühr wird auf 6 Kreuzer für jede, mit einem besondern Plannummer bezeichnete Parzelle festgesetzt, welche, unbeschadet an der Uebereinkunft unter den Betheiligten, von dem Erwerber zu entrichten ist.

Wenn ein aus mehreren Plannummer bestehender Gesammtbesitz ungetheilt an einen Andern übergeht, so daß blos eine Namensumschreibung erforderlich ist, (Art. 30) so ist diese Gebühr nur einmal zu erheben.

Wird die Umschreibgebühr nicht sogleich entrichtet, so ist eine Berechnung derselben dem Steuereinnehmer zuzustellen, um sie bei der nächsten Steuerzahlung zu erholen.

Art. 53.

Eine weitere Gebühr von 3 Kr. für den Plannummer wird dem Bezirksgeometer oder dessen Stellvertreter für seine in dem Art. 14 bis 22 bezeichnete Mitwirkung zugestanden, und haben dabei alle im vorhergehenden Art. 52 enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung zu finden.

Art. 54.

Jeder Besitzer steuerbarer Gegenstände empfängt bei der Einführung des Katasters einen mit dem Inhalte desselben bezüglich seiner Besitzungen übereinstimmenden, von der Königl. Steuerkataster-Commission gefertigten Auszug unentgeltlich, ebenso hat das Königl. Steuercontrolamt jedem Neubesitzer, d. h. Jedem, welcher in einer Gemeinde, in deren Banne derselbe zuvor kein Grundstück besaß, ein steuerbares Object erwirbt, unentgeldlich einen solchen Katasterauszug auszufertigen.

Wer aber diesen Katasterauszug verloren, oder zu andern Zwecken verwendet hat, ist gehalten, sich auf seine Kosten einen neuen Katasterauszug durch die Umschreibbehörde ausfertigen zu lassen, wenn der zur Umschreibung erforderliche Auszug, ungeachtet wiederholter Aufforderung, nicht zur Vorlage gebracht wird.

Art. 55.

Die Gebühren für einen neuen Katasterauszug werden hiemit auf 1½ Kr. für jede Parzelle mit dem Beisatze festgesetzt, daß auch für diejenigen Auszüge, welche weniger als zehn Parzellen enthalten, ebensoviel als für Auszüge mit zehn Parzellen bezahlt werden muß.

Gegen diese der Umschreibbehörde zustehende Gebühr hat dieselbe die Druckformularien zu den Auszügen auf eigene Kosten zu liefern.

Art. 56.

Für den Fall, daß ein Betheiligter von dem Königl. Steuercontrolamte resp. Umschreibbehörde, besondere Aufschlüsse in Bezug auf irgend einen Katastervortrag verlangt, und hierüber nach gepflogener Recherche amtliche Ausfertigung gemacht wird, hat die Parthei hiefür an den Beamten, wenn sich die Recherche nur auf ein Object erstreckt, sechs Kreuzer, bei zwei bis vier Objecten neun Kreuzer, bei fünf bis acht Objecten zwölf Kreuzer und sofort bei weiteren

Digitized by Google

ſechs Objecten immer drei Kreuzer mehr zu bezahlen; wenn keine Ausfertigung gemacht wird, die Hälfte.

Art. 57.

Für die Aufſtellung der Steuerhebrollen haben die Umſchreibbehörden die bisher eingeführten Schreib- und beziehungsweiſe Berechnungs-Gebühren in Anſpruch zu nehmen.

Art. 58.

Die Kreisregierung hat den ſtrengen Vollzug gegenwärtiger Inſtruction pflichtmäßig zu überwachen, und zu dieſem Ende durch die treffenden Organe öftere Nachſchau zu veranlaſſen, und in Fällen wo über den Vollzug Anſtände oder Anfragen ſich ergeben ſollten, hierüber entweder ſelbſt die näheren Erläuterungen zu erheilen, oder nöthigenfalls zu näheren Beſtimmungen Anlaß zu geben.

Digitized by Google

Formular № I.

Pfalz.

Kanton . . . . . **Gemeinde** . . . . . .

Auszug
aus den
Registrirungs-Registern
des
Königlichen Rentamtes . . . . . .
für
den Monat . . . . . 18—

Bemerkungen.

1 Bayerisch Kataster-Tagwerk, oder 100 Dezimalen ist gleich = 34 Aren und $^7/_{10}$tel Centiaren.
" " " " " " " " 144$^3/_{10}$tel Nürnberger Ruthen.
" " " " " " " " 240$^3/_{10}$tel Rheinl. Ruthen.

Abgeliefert von dem Königl. Rentamt an den Bezirksgeometer mit . . . . . Kataster der Erwerber und Veräußerer, den . . . . . .

Empfangen vom unterzeichneten Bezirksgeometer . . . . . Einls. №

Digitized by Google

	1					2					3	
Fortlaufender Nummer.	Rentamtliche Registrirung			Des bisherigen Eigenthümers		Bezeichnung der im Eigenthum wechselnden Güter.					Des neuen Eigenthümers	
	Datum	Band	Folium	Kataster-Besitz-Nr.	Name und Wohnort.	Plan-Numer.	Flächen Maaß. Tagwerk.	Flächen Maaß. Dezimalen.	Kultur-Art.	Benennung oder Feldlage des Grundobjects.	Kataster-Besitz-Nr.	Name und Wohnort.
1.												
2.												
3.												
4.												
5.												
6.												
7.												
8.												
9.												
10.												

4			5		6
Bezeichnung des Eigenthums-Wechsels mit Angabe des Erwerbspreises.			Umschreib-Kataster		
Ob Kauf, Tausch, Schankung oder Erbschaft.	Durch wen verfaßt, ob durch Notar, oder Privat-Unterschrift.	Datum.	Band.	Folium.	Rentamtliche Bemerkungen über Vorlage der Kataster-Auszüge, so wie über allenfallsige Mängel der registrirten Acten in Bezug auf die Art. 9, 11 und 12 der Umschreib-Instruction.	Anerkennungs-Unterschrift der Betheiligten.

Digitized by Google

Beilage № II. mit 20 Umschreib-Fällen.

Ortschaft Heiligenstein. Haus- oder Besitz-№ 20 1.

Besitzer Ackermann Adam, Maurer.

Seite 1.

Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl	Xr	bl.	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite: Wo der Abgang hingekommen.	Seite: Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster Seite 1	4	20	—	73,6	1	13	6	I. Einfache Zugangs-Umschreibung. wo der Besitzer dazukauft und ersteigert.		
	Zugang $18^{42}/_{43}$.										
479	½ Mg. Acker im Spitzweg	0	85	14	12,0	—	—	—	Lt. Acts vor Notär Pfister vom 24. Aug. 1841 von Joh. Volz um 409 fl ersteigert.	—	12
1,020	40 Rth. Wiese im Moorgrund	0	60	16	9,6	—	—	—			
1,099	13 Rth. Acker im Tafelberg	0	20	14	2,8	—	—	—	Lt. Privatacts vom 5. Juli registr. zu Speyer am 7. August 1842 von demselben um 209 fl erkauft.	—	12
1,211	24 Rth. Wingert im Schoppe	0	36	19	6,8	—	—	—			
	Summe	2	01	—	31.2	—	31	2			
	Totale pro $18^{42}/_{43}$	6	21	—	104,8	1	44	8			

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Haus- oder Besitz-№ 10. 2. Besitzer Bolz Johann, Wirth. Seite 12.

Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.										Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite	
Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt.		Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer.					Wo der Abgang hingekommen.	Wo der Zugang hergekommen.
		Tagw.	Dez.			fl	Xr	bl.				
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster № 2	45	38	—	295,4	4	55	4		II. Einfache Abgangs-Umschreibung. wo ein Theil des Besitzers versteigert und verkauft wird.		
	Abgang $18^{42}/_{43}$.											
479	½ Mg. Acker im Spitzweg	0	85	14	12,0	—	—	—		den ganzen Abgang an Ackermann Adam theils versteigert, theils verkauft.	1	—
1,020	40 Rth. Wiese im Moorgrund	0	60	16	9,6	—	—	—				
1,099	13 Rth. Acker im Tafelberg	0	20	14	2,8	—	—	—				
1,211	24 Rth. Wingert im Schoppe	0	36	19	6,8	—	—	—				
	Summe	2	01	—	31,2	—	31	2				
	Totale pro $18^{42}/_{43}$	43	37	—	264,2	4	24	2				

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Haus- oder Besitz-№ 88. 4.

Besitzer Bullinger Adam, Weber. Seite 15.

Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.									Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite	
Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl.	kr.	hl.		Wo der Abgang hingekommen.	Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahr $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster Seite 6	18	01	—	318,3	5	18	3	III. Abgangs-Umschreibung wobei der ganze Besitz an verschiedene Besitzer übergeht.		
	Abgang $18^{42}/_{43}$.										
78	Wohnhaus, Scheuer, Stallung, Kelterhaus und Hof	0	15	21	3,2	—	—	—	an Eduard Bullinger schenkungsweise abgetreten.	24	—
79	Pflanz- und Baumgarten, alles an der Speyererstraße	0	09	20	1,8	—	—	—			
182	Wiese auf die große Gasse	0	13	11	1,4	—	—	—			
	Summe	0	37	—	6,4	—	6	4			
	Totale pro $18^{42}/_{43}$	17	64	—	311,9	5	11	9			
	Abgang pro $18^{43}/_{44}$.										
315	Acker in der Dreispitz	0	36	16	5,8	—	—	—	an Michael Orf verkauft.	690	—
266	" unten am Dorf	0	27	18	4,9	—	—	—	" Fried. Weil versteigert.	891	—
373	" allda	0	27	18	4,9	—	—	—	" Eduard Mollé "	410	—
450	" am Kirchberg	0	32	20	6,4	—	—	—	" Gottfried Lambert "	360	—
547	" oben am Kirchberg	0	37	17	6,3	—	—	—	" Friedrich Syffert "	511	—
572	" unten " "	0	08	18	1,4	—	—	—	" Tobias Eppel verkauft.	270	—
576	" allda	0	07	18	1,3	—	—	—	" Eduard Bullinger schenkweise abgetreten.	24	—
586	" allda	0	06	18	1,1	—	—	—	" desgl.	24	—
610	" allda	0	11	18	2,0	—	—	—	" desgl.	24	—
627	" allda	0	06	18	1,1	—	—	—	" Georg Bullinger schenkweise abgetreten.	29	—
649	" allda	0	06	18	1,1	—	—	—	" Barbara Bullinger schenkweise abgetreten.	20	—
686	" links am Pfad	0	25	18	4,5	—	—	—	" Michael Orf verkauft.	690	—
689	" allda	0	55	18	9,9	—	—	—	" Eduard Mollé versteigert.	410	—
694	" am Hübel	1	30	20	26,0	—	—	—	" Friedrich Weil "	891	—
	Abgangs-Uebertrag	4	13	—	76,7	—	—	—			

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Besitzer Bullinger Adam, Weber.
Haus- oder Besitz-Nr. 4. Seite 16.

Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Des.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl	Xr.	bl.	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite: Wo der Abgang hingekommen.	Seite: Wo der Zugang hergekommen.
	Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.										
	Uebertrag des Totale	17	64	—	311,9	5	11	9			
	Abgangs-Uebertrag	4	13	—	76,7	—	—	—			
738	an der Dornenhecke, Acker	1	16	20	23,2	—	—	—	an Fried. Weil versteigert.	891	—
861	am Bäumelschlag	0	54	16	8,6	—	—	—	deßgleichen.	891	—
875	allda	0	43	15	4,5	—	—	—	an Eduard Bullinger schenkungsweise abgetreten.		
904	Acker am Weniweg	0	66	17	11,2	—	—	—			
915	" allda	0	94	17	16,0	—	—	—	deßgl.	24	—
962	" am Fuchsloch	0	75	18	13,5	—	—	—	deßgl.		
990	" im Bendel	0	68	20	13,6	—	—	—	deßgl.		
1,078	" am Bruch	0	29	14	4,1	—	—	—			
1,154	" Faasgewann	0	84	18	15,1	—	—	—			
1,162	" allda	0	71	17	12,1	—	—	—			
1,192	" Längenfeld	0	75	15	11,3	—	—	—	an Tobias Eppel verkauft.	270	—
1,244	" Heugarten	0	27	16	4,3	—	—	—			
1,252	" allda	1	40	19	26,6	—	—	—			
1,344	" Seidengarten	0	03	18	0,5	—	—	—			
1,362	" allda	0	11	17	1,9	—	—	—			
1,405	" auf dem Pfad	0	29	14	4,1	—	—	—			
1,410	" bei den 9 Morgen	0	22	21	4,6	—	—	—			
1,422	" allda	1	03	19	19,6	—	—	—	an Georg Bullinger schenkungsweise abgetreten.	29	—
1,502	" am Bönigweg	0	30	17	5,1	—	—	—			
1,515	" allda	0	09	18	1,6	—	—	—			
1,527	" allda	0	39	20	7,8	—	—	—			
1,555	" am Landauerweg	0	83	16	13,3	—	—	—	an Barbara Bullinger schenkungsweise abgetreten.		
1,632	" allda	0	53	16	8,5	—	—	—		20	—
1,656	" im Feldwingert	0	27	15	4,1	—	—	—			
	Summe	17	64	—	311,9	5	11	9			
	Totale pro $18^{43}/_{44}$	—	—	—	—	—	—	—			

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Besitzer Dennerle Heinrich, Zimmermann. ab 1842.
Haus- oder Besitz-Nr. 3. Seite 33.

Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.										Seite	
Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Flächen-Inhalt. Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl	kr.	bl.	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Wo der Abgang hingekommen.	Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre 18⁴¹/₄₂ laut Urkataster Seite 5	0	40	—	7,5	—	7	5	IV. Namens-Umschreibung. wo der ganze Besitz an einen Besitzer übergeht. Dennerle Franz am 24. November 1842 als einziger Sohn und Erbe von dem Vater Dennerle Heinrich ererbt: den ganzen Besitz.		

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Besitzer Lauer Joseph, Ackersmann.
Haus- oder Besitz-Nr. 40 Seite 149.

Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.									Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite	
Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt.		Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer.				Wo der Abgang hingekommen.	Wo der Zugang hergekommen.
		Tagw.	Dez.			fl	Xr	bl			
	Totale des ursprünglichen Bestandes v. J. $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster S. 90	10	75	—	98,2	1	38	2	V. Umschreibung wegen Gütertausch.		
	Abgang $18^{42}/_{43}$.										
1,176	Acker der Bergacker	0	30	7	2,1	—	2	1	an Georg Meitinger vertauscht	198	
	Rest	10	45	—	96,1	1	36	1			
	Zugang $18^{42}/_{43}$.										
537	Wiese im Hellerbusch	0	24	8	1,9	–	1	9	Lt. Acts vor Notär Müller vom 7. November 1842 von Georg Meitinger eingetauscht	—	198
	Totale pro $18^{42}/_{43}$.	10	69	—	98,0	1	38	–			

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Haus- oder Besitz-№ 17. 87.

Besitzer Meilinger Georg, Ackersmann. Seite 198.

Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.									Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite	
Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Flächen-Inhalt. Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl	kr.	hl.		Wo der Abgang hingekommen.	Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahr $18^{41}/_{42}$ laut Urkaster Seite 105.	4	06	—	115,3	1	55	3	ad V. Gütertausch.		
	Abgang $18^{42}/_{43}$.										
537	die Holderwiese	0	24	8	19	—	1	9	an Joseph Lauer vertauscht.	149	—
	Rest	3	82	—	113,4	1	53	4			
	Zugang $18^{42}/_{43}$.										
1,176	Acker Bergacker	0	30	7	21	—	2	1	Laut Acts vor Notär Müller vom 7. Nov. 1842 von Joseph Lauer eingetauscht.	—	149
	Totale pro $18^{42}/_{43}$	4	12	—	115,5	1	55	5			

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Haus- oder Besitz-Nr. 20. 51. Besitzer Mangert Georg, Schuhmacher. Seite 201.

Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.									Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite	
Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl.	Xr.	ht.		Wo der Abgang hingekommen.	Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes v. J. $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster Seite 140.	3	59	—	60,1	1	—	1	VI. Umschreibung bei Renovation von Gewannen oder Gränzeneinzelner Güterstücke.		
	Abgang $18^{42}/_{43}$.										
607	Acker am Kirchberg	0	03	18	0,5	—	—	—	Laut Ummessungstabelle pro $18^{42}/_{43}$ wurden auf Verlangen des Besitzers nebige Güterstücke renovirt und dabei ein neuer Weg, resp. Einfahrt angelegt.		
608	„ allda	0	1[illegible]	18	3,4	—	—	—			
645	Wiese am Wiesenweg	0	16	18	2,9	—	—	—			
670	Acker am Berg	0	26	14	3,6	—	—	—			
	Summe	0	64	—	10,4	—	10	4			
	Rest	2	95	—	49,7	—	49	7			
	dagegen Zugang:										
607	Acker am Kirchberg	0	025	18	0,45	—	—	—			
608	„ allda	0	20	18	3.6	—	—	—			
645	Wiese am Wiesenweg	0	155	18	2,79	—	—	—			
670	Acker am Berg	0	20	14	2,8	—	—	—	Steuerminderung auf den Grund des §. 36 des Grundsteuer-Gesetzes.		
$670^1/_2$	Einfahrt (ausgesteinte)	0	6	—	—	—	—	—			
	Summe	0	640	—	$9,6_4$	—	9	6			
	Totale pro $18^{42}/_{43}$	3	59	—	$59,3_4$	—	59	3	Bemerkung. Es ist Gebrauch bei der Katasterrechnung, daß, wie neben, die Zehnerbruchtheile, wenn sie 5 erreichen, herübergenommen, wenn sie unter 5 sind, weggeworfen werden. Dasselbe Verfahren gilt bei der Berechnung der Verhältnißzahlen und bei der Flächenrechnung.		

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Haus- oder Besitz-№ 65. 58.

Besitzer Müller Andreas, Ackersmann. Seite 240.

Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.									Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite	
Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl.	Xr.	bl.		Wo der Abgang hingekommen.	Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster Seite 160	3	94	—	59,5	—	59	5	VII. Umschreibung nach verbeschiedener Reklamation wegen zu hoher Bonitäts-Klasse.		
	Abgang pro $18^{42}/_{43}$.								Laut Entschließung Kgl. Steuer-Kataster-Commission in München vom 24. Nov. 1842, № 1421, wurden nach ergangener Reklamation des Besitzers die Klasse nebenbezeichneter Güterstücke rectifizirt und wie beim Zugang beschrieben, festgesetzt.		
370	Acker unten am Dorf	0	27	18	4,9	—	—	—			
1,016	" am Weinhübel	0	20	18	3,6	—	—	—			
1,083	" am Bruch	0	53	13	7,2	—	—	—			
1,135	" obere Ringgewanne	0	29	16	4,6	—	—	—			
1,256	" der Krummacker	0	72	17	12,2	—	—	—			
	Summe	2	03	—	32,5	—	32	5			
	Rest	1	91	—	27,0	—	27	—			
	dagegen Zugang:										
370	Acker unten am Dorf	0	27	16	4,3	—	—	—			
1,016	" im Weinhübel	0	20	15	3,0	—	—	—			
1,083	" am Bruch	0	55	10	5,5	—	—	—			
1,135	" oberer Ringgewann	0	29	14	4,0	—	—	—			
1,256	" Krummacker	0	72	14	10,1	—	—	—			
	Summe	2	03	—	26,9	—	26	9	5,6. Steuerminderung.		
	Totale pro $18^{42}/_{43}$	3	94	—	53,9	—	53	9			

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Haus- oder Besitz-No. 64.

Besitzer Neupertel Franz, Metzger. Seite 280.

Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.									Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite	
Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Flächen-Inhalt. Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl	kr.	bl.		Wo der Abgang hingekommen.	Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster Seite 195	10	88	—	180,0	3	—	—	VIII. Umschreibung bei Messungs- oder Flächenberechnungsfehlern, welche durch den Bezirksgeometer berichtigt worden sind.		
	Abgang pro $18^{42}/_{43}$.										
434	Acker am Kirchberg	0	19	18	3,4	—	—	—	Laut Ummessungs-Tabelle pro $18^{42}/_{43}$ wurden nebige Güterstücke in ihrer Fläche unrichtig befunden und von dem Bezirksgeometer richtig gestellt.	—	—
440	" allda	0	04	18	0,7	—	—	—			
762	" Krautstück	0	36	17	6,1	—	—	—			
	Summe	0	59	—	10,2	—	10	2			
	Rest	10	29	—	169,8	2	49	8			
	dagegen Zugang:										
434	Acker am Kirchberg	0	17	18	3,0	—	—	—			
440	" allda	0	06	18	1,0	—	—	—			
762	" Krautstück	0	37	17	6,2	—	—	—			
	Summe	0	60	—	10,2	—	10	2			
	Totale pro $18^{42}/_{43}$	10	89	—	180,0	3	—	—			

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Haus- oder Besitz-Nr. 40. 75.

Besitzer Ohlinger David, Ackersmann. Seite 306.

Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl	Xr	hl.	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite: Wo der Abgang hingekommen.	Seite: Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre 18⁴¹/₄₂ laut Urkataster Seite 260	13	79	—	229,3	3	49	3	**IX. Umschreibung bei einer einfachen Gütertheilung.**		
	Abgang 18⁴²/₄₃.										
590	Acker an der Ostgewann	0	43	19	8,2	—	—	—	Laut Ummessungstabelle pro 1842	307	—
1,070	„ der Pfützenacker	0	30	17	5,1	—	—	—	wurden obige Güterstücke vertheilt und zum Theil veräußert.	307 398	—
1,184	Wiese im Loch	0	31	17	5,3	—	—	—		307 398	—
	Summe	1	04	—	18,6	—	18	6			
	Rest	12	75	—	210,7	3	30	7			
	dagegen Zugang:										
590	Acker an der Ostgewann	0	22	19	4,2	—	4	2	bei der Theilung zurückbehalten.	—	—
	Totale pro 18⁴²/₄₃	12	97	—	214,9	3	34	9			

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Besitzer Purkhart Michael, Ackersmann.
Haus- oder Besitz-No. 83. Seite 307.

Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. ℔	kr.	bl.	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite: Wo der Abgang hingekommen.	Seite: Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster Seite 280	0	35	—	65	—	6	5	ad IX. einfache Theilung.		
	Zugang $18^{42}/_{43}$.										
590½	Acker an der Ostgewann	0	20	19	4,0	—	—	—	Laut Acts vor Notär Müller am 24. October 1842 von David Oblinger um 200 ℔ erkauft.	—	306
1,070½	„ Pfützenacker	0	15	17	2,5	—	—	—			
1,184½	Wiese im Loch	0	15	17	2,6	—	—	—			
	Summe	0	51	—	9,1	—	9	1			
	Totale pro $18^{42}/_{43}$	0	86	—	15,6	—	15	6			

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Besitzer Quirin Friedrich, Ackersmann.
Haus- oder Besitz-Nr. 80. 96. Seite 398.

Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl.	kr.	bl.	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite: Wo der Abgang hingekommen.	Seite: Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster Seite 306	1	18	—	16,8	—	16	8	ad IX. einfache Theilung.		
	Zugang $18^{42}/_{43}$.										
1,070	Acker, Pfitzacker	0	15	17	2,6	—	—	—	Laut Acts vor Notär Müller vom 24. October 1842 von David Ohlinger um 100 fl erkauft.	—	306
1,184	Wiese im Loch	0	15_5	17	2,7	—	—	—			
	Summe	0	30_5	—	5,3	—	5	3			
	Totale pro $18^{42}/_{43}$	1	48_5	—	22,1	—	22	1			

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Haus- oder Besitz-Nr. 55. 55.. 108. Besitzer Reps Andreas, Ackersmann. Seite 596.

Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.									Seite	
Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl.	Xr.	bl.	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Wo der Abgang hingekommen.	Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre 18$^{41}/_{42}$ laut Urkataster Seite 401	19	28	—	311,9	5	11	9	X. Umschreibung. Komplizirter Güterheilung, Culturveränderung und Neubau (Aufsuchung der Mittelklasse durch Division der Verhältnißzahl durch die Fläche.)		
	Abgang 18$^{42}/_{43}$.										
135.	Wohnhaus und Stall	0	6	20	1,2	—	—	—	Laut Ummessungstabelle pro 18$^{42}/_{43}$ wurde nebiger Grundbesitz vom Besitzer in seinen Gränzen und Culturarten verrückt, und Neubauten errichtet. Unter Berücksichtigung des §. 3 des Grundsteuergesetzes wurden die Mittelklassen gesucht, der Besitzstand nach dem Stand der Gegenwart neu katastrirt, wobei nach dem Sinne des obengedachten Gesetzes-Paragraphs die ursprüngliche Steuer unverändert geblieben ist.		
135.	Acker am Dorf	0	33	8	2,6	—	—	—			
135.	Garten am Haus	0	6	14	0,8	—	—	—			
135½	Pflanzstück allda	0	45	10	4,5	—	—	—			
	Summe	0	90	—	9,1	—	9	1			
	Rest	18	38	—	302,8	5	2	8			
	dagegen Zugang:										
135.	Wohnhaus, Stall und Nebenhaus (Nebenbau v. J. 1842.)	0	7	19	1,3	—	—	—			
135.	Nebenhaus resp. Wohnhaus mit Scheuer (Nebenbau v. J. 1842.)	0	2	10	0,2	—	—	-			
135.	Hofraum	0	7	10	0,7	—	—	—			
135.	Acker am Dorf	0	28	8	2,2	—	—	—			
135½	Pflanzstück allda	0	42	10	4,2	—	—	—			
135.	Garten am Haus	0	4	13	0,5	—	—	—			
	Summe	0	90	—	9,1	—	9	1			
	Totale pro 18$^{42}/_{43}$	19	28	—	311,9	5	11	9	Bemerkung: in dem Haussteuerkataster sind die Umschreibungen bezüglich des Gebäude-Beschriebs auf den Grund dieser Umschreibung zu pflegen, nämlich die alten Gebäulichkeiten sind förmlich ab- und die neuen resp. der neue Gebäudestand ist zuzuschreiben.		

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Haus- oder Besitz-№ 130.

Besitzer Roland Bernhard, Sattler. Seite 629.

Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.									Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite	
Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke	Flächen-Inhalt. Tagw.	Des	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl	Xr	hl.		Wo der Abgang hingekommen.	Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster Seite 450	0	20	—	1,2	—	1	2	XI. Umschreibung bei zusammengesetzten Flächen verschiedener Bonitätsklassen und Errichtung eines Neubau.		
	Zugang $18^{42}/_{43}$.								Laut Acts vor Notär Becker vom 3. Juli 1842		
	ein Theil vom Acker Plan-№ 261	0	02	3	0,1	—	—	—	von Johann Keller um 15 fl		
	" " " " " 259	0	04	6	0,2	—	—	—	" Kaspar Weinar um 30 fl		
	" " " " " 260	0	05	5	0,3	—	—	—	" Ludwig Klein um 39 fl	—	10
	" " " " " 268	0	10	5	0,5	—	—	—	" Jacob Handwerk um 78 fl	—	1801
	Summe	0	21	—	1,1	—	—	—	erkauft.	—	14
										-	78
	Dieser Gesammtflächenraum bildet nunmehr folgenden Besitz:										
$260^{1}/_{2}$	Wohnhaus, Scheuer und Hofraum	0	21	5	1,1	—	1	1	(Aufsuchung der Mittelklasse.)		
	Neubau vom Jahre 1842										
	Totale pro $18^{42}/_{43}$	0	41	—	2,3	—	2	3	Bemerkung: In dem Haussteuerkataster hat die Umschreibung erst dann zu erfolgen, wenn nach dem Vormerkungsbuche über die Neubauten, worin nebiger Neubau sogleich einzutragen ist, die Steuerfreiheit erloschen ist.		

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Haus- oder Besitz-№ 23. 148.

Besitzer Sauer Philipp, Ackersmann. Seite 801.

Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.									Vortrag über Natur- und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite	
Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl	kr	hl.		Wo der Abgang hingekommen.	Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre 18⁴¹/₄₂ laut Urkataster Seite 507	0	17	—	2,7	—	2	7	XII. Umschreibung beim Abriß eines Wohnhauses und Verwandlung des ehemals überbauten Platzes in ein Grundstück.		
	Abgang 18⁴²/₄₃.										
310	Wohnhaus, Scheuer, Stall und Hofraum	0	12	15	1,8	—	1	8	Laut Anzeige des Bürgermeisteramtes und Vormerkung des Bezirksgeometers wurde nebiges Wohnhaus, Haus-№ 22, gänzlich demolirt, und der Platz in einen Garten verwandelt.		
	Rest	0	5	—	0,9	—	—	9			
	dagegen Zugang:										
310	Pflanzgarten am Dorf	0	12	15	1,8	—	1	8			
	Totale pro 18⁴²/₄₃	0	17	—	2,7	—	2	7	Bemerkung: Im Hausteuerkataster erfolgt alsdann eine einfache Abgangs-Umschreibung.		

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Besitzer Sembach, die Gemeinde.
Haus- oder Besitz-№ Seite 950.
34, 79, 80. 194.

Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl	xr	bl.	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite: Wo der Abgang hingekommen.	Seite: Wo der Zugang hergekommen.
	Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.										
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster Seite 630	67	37	—	584,1	9	44	1	XIII. Umschreibung bei Urbarmachung eines bisher steuerfreien Objectes oder bei Verwandlung des steuerfreien in steuerbares Grundeigenthum (§. 76, 33, 34 d. G.)		
	und zwar										
	a) der steuerbaren Güter	48	48	—	584,1	9	44	1	Mutation.		
	b) der unsteuerbaren „	18	89	—	—	—	—	*)	*) Die Gemeinde verkauft P-№ 1,110 einen Viehtrieb resp. Weg an die angrenzenden Gründebesitzer, behält aber, da sie selbst wieder Angrenzer ist, einen Theil für sich; dieser Viehtrieb wird in steuerbares Eigenthum verwandelt und den einzelnen angrenzenden Gründen einverleibt.		
	Abgang $18^{42}/_{43}$.										
1,124	Acker neben dem Viehtrieb	0	17	16	2,7	—	2	7			
	Rest ad a.	48	31	—	581,4	9	41	4			
	Abgang $18^{42}/_{43}$.										
1,110	Viehtrieb oder Weg am Eisbach	0	23	—	—	—	—	—			
	Rest ad b.	18	66	—	—	—	—	—	Laut Acts vor Notär Müller vom 7. Juli 1842 Theils an		
									Christoph Holz verkauft	359	—
									theils an Jos. Zierl „	1460	—
									theils Besitzerin (Gemeinde) selbst sich vorbehalten.	—	—
	dagegen Zugang										
1,124	Acker neben dem Viehtrieb	0	25	16	4,0	—	4	†)	†) Laut Ummessungstabelle von $18^{42}/_{43}$ wurde von dem Viehtrieb P-№ 1,110, 0,08 Dez. zurückbehalten, und nach §. 33 dem angrenzenden Güterstück P-№ 1,124 ꝛc. einverleibt.		
	Totale pro $18^{42}/_{43}$.	67	22	—	585,4	9	45	4			
	a) der steuerbaren Güter	48	56	—	585,4	9	45	4			
	b) der unsteuerbaren „	18	66	—	—	—	—	*]	*] 1,3 Steuermehrung.		

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Haus- oder Besitz-№ 2, 65, 78. 210.

Besitzer Stark, Wilhelm, Oeconom. Seite 1040.

Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.									Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite	
Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke	Flächen-Inhalt.		Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer.				Wo der Abgang hingekommen.	Wo der Zugang hergekommen.
		Tagw.	Dez.			ℳ	Sgr.	bl.			
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre $18^{42}/_{43}$ laut Urkataster Seite 860	116	04	—	1123,4	18	43	4	XIV. Umschreibung bei Verwandlung des bisher steuerbaren in steuerfreien Besitz.		
	Abgang $18^{42}/_{43}$.										
174	Acker am Bruche	0	60	19	11,4	—	11	4	an den Staat behufs der Anlegung einer neuen Straße abgetreten.	1,049	—
	Totale pro $18^{42}/_{43}$	115	44	—	1112,0	18	32	—			

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Haus- oder Besitz-No. 211.

Besitzer Königl. Staatsärar. Seite 1049.

Fortlaufender Plan-Nummer.	Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge. Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl	Xr.	bl.	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite: Wo der Abgang hingekommen.	Seite: Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster Seite 870	1	14	—	2,8	—	—	—	ad XIV.		
	Zugang $18^{42}/_{43}$.										
174	die Staatsstraße von Speyer nach Landau beginnt am äußersten südlichen Ende der Gemarkung von Heiligenstein, durchschneidet die letzte Gewannenspitze, und verläßt nach diesem kurzen Lauf die Gemarkung.	0	60	—	—	—	—	—	Laut Acts passirt vor Notär Müller am 15. Sept. 1841 erkaufte nebige Grundfläche das Königl. Staatsärar behufs der Anlegung resp. Fortsetzung der neuen Landauerstraße um 400 fl von Wilhelm Stark.	—	1040
	Totale pro $18^{42}/_{43}$	1	74	—	2,8	—	—	—	Bemerkung: Nach §. 76 Abs. 2 entsteht hier eine Steuerminderung von 11,4 Xr an dem Steuersoll der ganzen Gemeinde, welche im Steuerausweis zu erscheinen hat.		-

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Besitzer Stürmer, Friedrich, Ackersmann.
Haus- oder Besitz-Nr. 106. 224. Seite 1110.

Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.									Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite	
Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl	Xr.	hl.		Wo der Abgang hingekommen.	Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahr $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster Seite 901	3	14	—	50,8	—	50	8	XV. Umschreibung bei sich ereignetem Irrthum bei der Umschreibung selbst.		
	Abgang $18^{42}/_{43}$.										
1,156	Acker an dem Rech	0	37	17	6,3	—	6	3	durch irrthümliche Verwechslung wurde nebige Rectification herbeigeführt.	890	—
	Rest	2	77	—	44,5	—	44	5			
	dagegen Zugang:										
1,257	Acker am Rech	0	18	17	3,1	—	3	1	an Johann Saft.	—	1100
	Totale pro $18^{42}/_{43}$	2	95	—	47,6	—	47	6			

Digitized by Google

Ortschaft Heiligenstein. Haus- oder Besitz-Nr. 128. 229.

Besitzer Traut, Conrad, Weber.

Seite 1180.

Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.										Seite	
Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Flächen-Inhalt. Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl	Einfache Grund-Steuer. Xr	Einfache Grund-Steuer. bl.	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Wo der Abgang hingekommen.	Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre 18$^{42}/_{43}$ laut Urkataster Seite 1,014	2	87	—	41,8	—	41	8	XVI. Umschreibung bei stattgehabten Alluvionen, Strom-Anschwemmungen, (Eintritt der Steuerbarkeit.)		
	Abgang 18$^{42}/_{43}$.										
785	Acker mit Gebüschen neu angeflogen am Rhein	0	77	6	4.6	—	—	—	Laut controlamtlichen Vormerkungsbuches über temporär steuerfreien Besitzungen hat sich an nebenbezeichnete Grundstücke eine Alluvion durch den Rheinstrom gebildet, welche nach den Bestimmungen des §. 76 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes der Bonität und überhaupt dem anliegenden Grundstücke angereiht und besteuert worden ist.		
790	deßgleichen allda	0	91	4	3,6	—	—	—			
	Summe	1	68	—	8.2	—	8	2			
	Rest	1	68	—	8,2	—	8	2			
	dagegen Zugang:										
785	Acker mit Gebüschen nebst der neuen Anschwemmung (Alluvion)	1	16	6	7,0	—	—	—			
790	deßgleichen allda	3	93	4	15,7	—	—	—			
	Summe	5	9	—	22,7	—	22	7			
	Totale pro 18$^{42}/_{43}$	6	28	—	56,3	—	56	3	Bemerkung: Beim Staatwo der Strom katastrirt ist, hat hierauf eine Abgangs-Umschreibung an der Stromesfläche auf gewöhnliche Art zu erfolgen.		

Digitized by Google

Ortschaft Sembach. Haus- oder Besitz-No. 501.

Besitzer Staatsärar.

Seite 1601.

Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl.	Xr.	bl.	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite: Wo der Abgang hingekommen.	Seite: Wo der Zugang hergekommen.
	Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge.										
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre 18⁴¹/₄₂ laut Urkataster Seite 1,020	119	63	—	11167,2	—	—	—	XVII. Umschreibung bei Forstrechtsablösung und Entschädigung hiefür mittels Grundabtretung (Eintritt der Steuerbarkeit)		
	Abgang 18⁴²/₄₃.										
1599	Wald am vordern Schlag	0	20	15	3,0	—	—	—	an die Gemeinde Sembach Laut Vertrags, genehmigt durch Königl. Regierung der Pfalz mittelst Entschließung vom 15. September 1842, ad Nrm. 1146, passirt vor Notär Müller am 27. October 1842, wurde das auf dem Sembacher Staatswalde lastende Forstrecht der Gemeinde Sembach, bestehend (vide Urlataster Seite 1021) in der Verabreichung von jährlich 3 Klaftern harten und 6 Klaftern weichen Scheitholz, ferner von 1000 Büschel-Wellen und in dem Raff- und Lesholz abgeführt, indem die genannte Gemeinde durch Abtretung nebiger Parzellen als Eigenthum entschädigt worden ist.	1506	—
1600	" allda	0	24	15	3,6	—	—	—			
1601	" "	0	20	15	3,0	—	—	—			
	Summe	0	64	—	9,6	—	—	—			
	Rest	118	99	—	11157,6	—	—	—			
	dagegen Zugang: durch die Ablösung des nebenbezeichneten Forstrechts (oder Servitut) in dem Sembacher Staatswald	—	—	—	9,6	—	—	—			
	Totale pro 18⁴²/₄₃	118	99	—	11167,2	—	—	—			

Bemerkung: Bei der Gemeinde erfolgt hierauf im gewöhnlichen Wege die Zugangs-Umschreibung und es ergibt sich eine Steuermehrung von 9,6 Xr in dem Steuersoll der ganzen Gemeinde, alsdann auch zu gleicher Zeit eine Abgangs-Umschreibung, woraus sich eine Steuerminderung von 9,6 Xr ergibt, folglich der alte Steuerstand bleibt.

Digitized by Google

Ortschaft Sembach. Besitzer Ulmer, Georg, Oeconom.
Haus- oder Besitz-№ Seite 1798.
130, 131, 180 618.

Fortlaufender Plan-Nummer.	Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge. Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl.	kr.	hl.	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite: Wo der Abgang hingekommen.	Seite: Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes vom Jahre $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster Seite 1140	17	59	—	290,1	4	50	1	XVIII. Umschreibung bei Auflösung der Gemeinschaftlichkeit und bei definitiver Abtheilung des Grundbesitzes		
	Abgang $18^{42}/_{43}$.										
1,170	Acker im Riemen g. Fl. 0,50 Dez.	0	27	12	3,2	—	—	-	an den Besitzer selbst.	—	—
1,617	Acker, der Hirschberg	0	34	16	5,4	—	—	—	detto.	—	—
	Summe	0	61	—	8,6	—	8	6	*) Plan-№ 1,170 und 1,617 wurde nach vorhergegangener Messung definitiv abgetheilt, die Gemeinschaftlichkeit des Besitzers hört auf und die Austeinung ist erfolgt.		
	Rest	16	98	—	281,5	4	41	5			
	Zugang.										
1,170	Acker im Riemen	0	27	12	3,2	—	—	*)			
1,617	" der Hirschberg	0	34	16	5,4	—	—	—			
1,690	" im Thal	0	65	16	10,4	—	—	—		—	—
	Summe	1	26	—	19,0	—	19	†)	†) P.-№ 1690 laut Acts vor Notär Müller vom 17. Juli 1841 von Johann Keller um 179 fl erkauft.		
	Totale pro $18^{42}/_{43}$	18	24	—	300,5	5	00	5		—	807

Bemerkung: der gemeinschaftliche Besitz z. B. von Häusern ist dagegen zu kataſtriren resp. zu umschreiben, wie der gemeinschaftliche Antheil im Act, oder bei der Declaration beschrieben ist. Der ganze Besitz wird intra latus vorgemerkt und der treffende Antheil der Fläche, der Verhältnißzahlen und Steuern nach Antheil ausgeworfen. In den Urkatastern finden sich außerdem noch immer derartige Fälle vor.

Digitized by Google

Ortschaft Sembach. Besitzer Sprunner, Friedrich, Metzger.
Haus- oder Besitz-№ 1012. Seite 2480.

Fortlaufender Plan-Nummer.	Feldlage oder Gewann, Natur oder Culturart der Grundstücke.	Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge. Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältniß-Zahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl	Xr	hl.	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite: Wo der Abgang hingekommen.	Seite: Wo der Zugang hergekommen.
	Neuer Besitz.								XIX. Umschreibung bei Einführung eines ganz neuen Besitzers.		
1,123	Wiese an der Spitz	0	68	18	12,2	—	—	*)			
1,560	Acker am Pfad	0	37	16	5.9	—	—	—			
	Totale pro $18^{12}/_{13}$	1	05	—	18,1	—	18	1	*) Laut Acts, passirt vor Notär Müller am 3. Dezember 1841, des Besitzers Ehefrau, Eva Katharina geborne Spieß, von ihrer Mutter, der Wittwe von Michael Spieß, durch Uebergabe abgetreten erhalten.	—	2399

Digitized by Google

Ortschaft Sembach.
Haus- oder Besitz-Nr. 1050.

Besitzer Vollmer, Johann, Ackersmann.
Seite 2677.

Fortlaufender Plan-Nummer.	Besitzstand und dessen Ab- und Zugänge. Feldlage oder Gewann, Natur- oder Culturart der Grundstücke.	Flächen-Inhalt. Tagw.	Dez.	Bonitätsklasse.	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags.	Einfache Grund-Steuer. fl.	Xr.	hl.	Vortrag über Natur und Datum des Titels der Ab- und Zugänge, dann sonstige Bemerkungen.	Seite: Wo der Abgang hingekommen.	Seite: Wo der Zugang hergekommen.
	Totale des ursprünglichen Besitzstandes nach dem Jahre $18^{41}/_{42}$ laut Urkataster Seite 1,140.	24	63	—	420,9	7	—	9	XX. Umschreibung bei stattgehabter Grundrenten-Ablösung. Rentenablösung. Laut Modificationsscheines des Königl. Rentamtes N. N. vom 15. Dezember 1842 wurden die auf dem Acker Pl.-Nr. 1040 gehaftete Gilt zu Gunsten des Königl. Staatsärars im Betrage zu 3 Vtl. 1 Schzl. Korn (drei Vierling ein Sechzehntel) mit Erlegung einer Baarsumme von ꝛc. fl ꝛc. Xr mit Worten ꝛc. Gulden ꝛc. Kreuzer abgelöset. Bemerkung. Da wo besondere Rentenprotokolle bestehen, wird in denselben am treffenden belasteten Objecte in der letzten oder äußersten hiezu eröffneten Rubrik obiger Vortrag gemacht.		

Digitized by Google

Kanton Formular № III.

Vormerkung
der
gesetzlich temporär steuerfreien Besitzungen

Bemerkung.

Dieses Register ist alphabetisch so anzulegen, daß jede Gemeinde für sich bestehend ist, alsdann einiges leeres Papier nach Bedarf folgt, und die einzelnen Gemeinden außen am Schnitt mit angeleimten Anfangsbuchstaben (benannter Gemeinden) erkenntlich sind.

Fortlaufender Nummer.	Bezeichnung des Actes.		Name und Vorname des Besitzers.	Natur des Besitz-Objects.	Angabe der die temporäre Steuerfreiheit begründende Ursache.	Dauer der Steuerfreiheit		Einsteuerung					Eingesteuert im Finanzjahre.
								Betrag der Verhältnißzahlen.		der einfachen Steuer.			
	Plan-Nummer.	Haus-Nummer.				von	bis	Ganze.	Dez.	fl	Xr	1/10	
						Jahr.							
1.													
2.													
3.													
4.													
5.													
6.													
7.													
8.													
9.													
0.													

Digitized by Google

Formular № IV.

Pfalz.

Steuercontrolamt Kanton

Notizenbuch

des

Königl. Bezirksgeometers

über die

Neu-, An- und Ueberbauten, dann Häuserabrisse

pro 184—

Fortlaufender Nummer.	Name der Gemeinde.	Name des Besitzers.	Plan-Nummer.	Neubau oder Abriß.	Von welchem Jahrgang.	Bürgermeisteramtliche Bestätigung.

Digitized by Google

Pfalz.

Steuer-Controlamt . . . . . .

Gemeinde

Summarische

der

Grund-, Haus-, Personal- und Mobiliar-

Kataster-Besitzer-Nummer.	Namen, Vornamen und Wohnort der Steuerbaren.	Stand pro 18—									Stand				
		Flächen-Inhalt.		einfache Grund- ꝛc. Steuer.			einfache Haus-Steuer.			Miethwerth der Personal-Steuerbaren.	Flächen-Inhalt.		einfache Grund-Steuer.		
		Tag	Dez.	fl	Xr	1/10	fl	Xr	1/10	fl	Tag.	Dez	fl	Xr	1/10
	Seite 1.														

Digitized by Google

Formular Nr. V.

Kanton . . . . . .

. . . . . .

Mutterrolle

Steuern, dann des Flächen-Inhaltes.

pro 18—				Stand pro 18—					Stand pro 18—				
einfache Haussteuer			Miethwerth für Personal-Steuerbare	Flächen-Inhalt		einfache Grundsteuer		einfache Haussteuer	Miethwerth für Personal-Steuerbare	Flächen-Inhalt		einfache Grundsteuer		einfache Haussteuer		Miethwerth für die Personal-Steuerbaren
₰	Fr.	Rp.	₰	Tag.	Dez.	₰	Fr.	Rp.	₰	Tag.	Dez.	₰	Fr.	Rp.	₰	Fr.	Rp.	₰

Pfalz.

Steuer-Controlamt . . . . . .

Summarisches

der

Grund-, Jagd-, Fischwasser- und Haus-Steuern,

pro

Fortlaufender Nummer.	Name der Gemeinden, Erörterungen über die Veränderungen, dann Benennung der betreffenden Belege.	Beleg-Nummer.	Detaillirter Vortrag der pro 18— sich ergebenden																	
			Mehrung der						Minderung der						Stand der Simpla pro 18— an					
			Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Grund-, Jagd- und Fisch-wasser-Steuer.			Haus-Steuern.		
			fl	kr	1/10	fl	kr	1/10	fl	kr	1/10	fl	kr	1/10	fl	kr	1/10	fl	kr	1/10

Digitized by Google

Formular № VI.

Kanton . . . . . .

Register

dann des Flächen-Inhalts

18—

Abgleichung.																											Stand pro 18—		
Summarischer Vortrag der detaillirten												Stand der Steuersimplen pro 18— von															der Verhältnißzahlen des Staats.	des Flächen-Inhaltes.	
Mehrungen der						Minderungen der																							
Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Grund-Steuer.			Haus-Steuer.			Grund-Steuer.			Jagd-Steuer.			Fisch-wasser-Steuer.			Totale.			Haus-Steuer.					
fl	Xr	1/10	fl	Xr	1/10	fl	Xr	1/10	fl	Xr	1/10	fl	Xr	1/10	fl	Xr	1/10	fl	Xr	1/10	fl	Xr	1/10	fl	Xr	1/10		Tagw.	Dez.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 40. Speyer, den 5. Juni 1847.

Inhalt:

Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⁴⁷/₄₉. — Errichtung einer Posterpedition in Waldfischbach. — Verausgabung falscher Münzen. — Die von dem Archiv-Secretär Zeitmayr verfaßten genealogischen Tabellen des königlichen Hauses betr. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Abschrift. № 14374. pr. den 5. Juni 1847.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlung für das Jahr 1847 gemäß §. 25 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, auf Dienstag den 15. Juni l. J. festzusetzen, und ertheilen euch den Auftrag, demzufolge die entsprechende Einberufung zu veranlassen.

München, den 1. Juni 1847.

gez.: Ludwig.

gez.: v. Zenetti, Staatsrath.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
gez.: F. v. Kobell.

An
die Königl. Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1847 betr.

Ad Nrm. Exh. 16442 M. pr. den 5. Juni 1847.

(Die Errichtung einer Posterpedition in Waldfischbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Verfügung der General-Administration der Königl. Posten vom 30. April d. J., wird mit dem 1. Juni d. J. anfangend, im Kantonshauptorte Waldfischbach eine Briefposterpedition eröffnet, welche dem dortigen Gastwirthe Carl Lohr übertragen wurde; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 1. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 16596 M. pr. den 5. Juni 1847.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der Königl. Regierung von Niederbayern zu Landshut vom 26. v. M., versuch-

Digitized by Google

ten am 3. Februar l. J. zwei Individuen aus Oesterreich, Namens Jos. Scharinger und Math. Stier, auf der Dult in Passau falsche Sechskreuzerstücke, Königl. Bayer. Gepräges, in Umlauf zu bringen.

Diese Münzen bestehen aus einer Legierung von Zink und Kupfer, sind mit eigens gravirten Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert.

Dies wird hiermit zu Jedermanns Warnung und zur Anzeige bei der nächsten polizeilichen oder gerichtlichen Behörde im vorkommenden Falle andurch öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 1. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 16549 M. pr. den 5. Juni 1847.

(Die von dem Archivs-Secretär Zottmayr verfaßten genealogischen Tabellen des Königlichen Hauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die von dem Königl. Archivs-Secretär Zottmayr verfaßten genealogischen Tabellen des Königlichen Hauses nach dem Ergebnisse sachkundiger Prüfung in der Art bearbeitet sind, daß sie eine allgemeine Verbreitung im Vaterlande verdienen; da dieselben insbesondere zur Erleichterung des Unterrichtes in der bayerischen Geschichte als ein förderliches Hülfsmittel anerkannt sind: so werden in Folge Königl. Ministerial-Entschließung vom 24. Mai d. J. nicht nur die Rectoren der Studienanstalten, Gewerbs- und lateinischen Schulen, dann die Königl. Districts-Schul-Inspectoren und Vorstände der Schullehrer-Seminarien, sondern auch sämmtliche Administrativ-Behörden auf diese Tabellen aufmerksam gemacht und deren Anschaffung überall, wo die Regie- und Realexigenz dieselbe gestatten, wiederholt und nachträglich empfohlen.

Speyer, den 1. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Dienstesnachrichten.

Durch höchstes Justizministerial-Rescript vom 23. Mai 1847 ist die dem Gerichtsboten Welcker in Speyer durch Beigebung des Gehilfen Christoph Becker gestattete Geschäftsaushilfe auf weitere zwei Jahre, sofort bis zum 1. Juni 1849 verlängert worden.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 22. Mai 1847 den bisherigen Gemeinderath Heinrich Wallauer von Odenbach, Landcommissariats Cusel, zum Bürgermeister allda ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Mai 1847 wurde der bisherige Schulgehülfe zu Steinweiler, Franz Meckes, zum Verweser der katholisch-teutschen Lehrerstelle in Gleiszellen, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Mai 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		92⅜
Bank-Actien . . . . . Div. l. Sem.	660	656
„ „ Promessen per Stück Agio . .	78	76
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		94¼
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 41. Speyer, den 9. Juni 1847.

Inhalt:

Den entlaufenen Waisenknaben Jacob Theilmann von Mechtersheim betr. — Cassationsurtheil: Zuwiderhandlung gegen einen Local-Polizeibeschluß wegen Ankaufs von Getraiden in den Häusern der Producenten. — Cassationsurtheil: Fabrikation von gefälschten Getränken. — Dienstesnachrichten. — Consulat zu London. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Ad Nrm. Exh. 16670 M. pr. den 6. Juni 1847.

(Den entlaufenen Waisenknaben Jacob Theilmann von Mechtersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Waisenknabe Jacob Theilmann, welcher sich bei dem Schuster Eberhard Hildenbrand zu Mechtersheim in Handwerkslehre auf Kosten des Kreisfonds befand, hat sich zu Anfang April l. J., in Abwesenheit seines Meisters, entfernt, und es sind alle Nachforschungen nach ihm bisher erfolglos geblieben. Nur so viel ist ermittelt, daß derselbe einige Tage nach Entweichung in Neustadt gesehen wurde.

Sein Signalement ist folgendes:

Alter: 16 Jahre und 5 Monate;
Religion: evangelisch-protestantisch;
Größe: gegen 5 Fuß;
Haare: schwarz;
Stirne: nieder und bedeckt;
Augenbraunen: schwarz;
Augen: grau;
Nase: dick;
Mund: gewöhnlich;
Wangen: voll;
Kinn: rund;
Gesichtsfarbe: etwas blaß;
Körperbau: untersetzt;
Besondere Zeichen: keine.

Kleidungsstücke bei der Entweichung: ein leinen Hemd, blau gefärbte wergene Hosen, gestreifter baumwollenzeugener Wamms; schwarz baumwollen Halstuch, eine braune Tuchkappe, woran das Schild fehlt, und ein Paar alte Stiefel, die, vom Meister abgelegt, dem Knaben etwas zu groß sind.

Die Polizeibehörden der Pfalz haben unverzüglich die angemessenen Nachforschungen zu bewirken, und es ist der Jacob Theilmann im Betretungsfalle an das Königl. Landcommissariat Speyer abzuliefern.

Speyer, den 3. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Digitized by Google

pr. den 6. Juni 1847.

Cassations-Urtheil.

(Zuwiderhandlung gegen einen Local-Polizeibeschluß wegen Ankaufs von Getraiden in den Häusern der Producenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Oberappellationsgericht als Cassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom zwölften Mai achtzehnhundert sieben und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand, Beckers, Ruppenthal, Dettenhofer, Kirch, v. Kiliani, Arnold, Räthe; Petersen, als functionirender General-Staatsprocurator, statt des wegen Unpäßlichkeit verhinderten General-Staatsprocurators Bettinger, und Paulus, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Klägerin auf Cassation eines Urtheils des einfachen Polizeigerichts des Kantons Landau vom siebenzehnten Februar achtzehnhundert sieben und vierzig in der Untersuchung

gegen

Jacob Weiß den Alten, Fruchthändler in Landau, der Zuwiderhandlung gegen einen Local-Polizeibeschluß beschuldigt, durch welches Urtheil genannter Weiß freigesprochen wurde.

Factum.

Veranlaßt durch den Nothstand, welcher durch übermäßige Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse herbeigeführt wurde, und um den Consumenten größeren Markt zu sichern, erließ das Bürgermeisteramt Landau am ein und zwanzigsten November achtzehnhundert sechs und vierzig auf den Grund des Artikels drei, Titel eilf des Gesetzes vom sechszehnten bis vier und zwanzigsten August siebenzehnhundert neunzig, und neunzehnten bis zwei und zwanzigsten Juli siebenzehnhundert ein und neunzig, Titel eins, Artikel sechs und vierzig, einen Beschluß folgenden Inhaltes:

Art. I. Der Ankauf von Getraide, Kartoffeln, Mehl und Hülsenfrüchten in den Häusern der Producenten ist in der Stadt Landau verboten.

Art. II. Von diesem Verbote sind jedoch ausgenommen diejenigen Ankäufe, welche durch Consumenten zum eigenen Bedarfe, und durch Gewerbsleute, welche die erwähnten Gegenstände für die Consumtion verarbeiten, ohne damit einen Handel im Großen zu treiben, stattfinden.

Art. III. Die Uebertretung dieses Verbots zieht eine Polizeistrafe nach sich.

Art. IV. Gegenwärtiger Beschluß soll, in sofern er nicht erneuert wird, nur bis zum 1. August 1847 Geltung haben.

Dieser Beschluß wurde am drei und zwanzigsten November achtzehnhundert sechs und vierzig von dem Königl. Landcommissariate Landau genehmigt, und in dem dortigen Localblatte bekannt gemacht.

Am neun und zwanzigsten Jänner achtzehnhundert sieben und vierzig wurde Jacob Weiß der Alte von Landau durch den Polizei-Sergeanten Decluse betreten, als er in dem Hause von Daniel Grieß neunzehn Säcke Frucht, Korn und Gerste, kaufte.

Wegen dieser Thatsache wurde derselbe vor das einfache Polizeigericht des Kantons Landau vorgeladen. Er stellte die ihm zur Last gelegte Handlung nicht in Abrede; das Gericht sprach ihn aber durch Urtheil vom siebenzehnten Februar l. J. frei, weil kein gegebenes Gesetz und auch kein rechtsgültiger, eine Strafe mit sich führender Municipalitäts-Beschluß vorliege, welcher eine derartige Handlung verpöne.

Gegen dieses Urtheil wurde rechtzeitig der Cassations-Recurs von Seite der Staatsbehörde eingelegt.

Nachdem in der heutigen Sitzung die Sache aufgerufen war, erstattete der als Referent ernannte Ober-Ap-

Digitized by Google

pellationsgerichts-Rath Ruppenthal Vortrag hierüber, wobei sämmtliche Actenstücke, in soweit sie auf die Entscheidung von Einfluß waren, verlesen wurden, in Folge dessen sodann der Königl. General-Staatsprocurator das Wort erhielt, welcher die Sache noch näher mündlich entwickelte und dann den Antrag stellte:

Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, das Urtheil des einfachen Polizeigerichts des Kantons Landau vom siebenzehnten Februar achtzehnhundert sieben und vierzig wegen Verletzung der Artikel eins und drei des Local-Polizeibeschlusses vom ein und zwanzigsten November achtzehnhundert sechs und vierzig, Artikel drei, Numerus vier, fünf, Titel XI. des Gesetzes vom sechszehnten bis vier und zwanzigsten August siebenzehnhundert neunzig, Artikel sechs und vierzig, Titel eins, des Gesetzes vom neunzehnten bis zwei und zwanzigsten Juli siebenzehn hundert ein und neunzig, Artikel sechs hundert bis sechs hundert sechs des Gesetzes vom dritten Brumaire IV., zu cassiren, die Eintragung des Urtheils in die Register des genannten Polizeigerichts anzuordnen, und die Sache an ein anderes Polizeigericht zur Verhandlung zu verweisen, worauf der Gerichtshof nach gepflogener Berathung folgendes Urtheil erließ:

Gründe.

Die durch die übermäßige allgemeine Theuerung der nöthigsten Lebensbedürfnisse herbeigeführte Noth ist ein Zustand der bedenklichsten Art — fléaux calamiteux — welcher die Polizeibehörde veranlassen mußte, alle in ihrer Befugniß liegenden Maaßregeln zu ergreifen, um solchen abzuwenden, oder doch zu mindern. Als ein Mittel hiefür erkannte die Polizeibehörde das Verbot des Früchte-Verkaufs in den Häusern, um den schleichenden Fruchtwucher, wenn er nicht schon dem Artikel vierhundert neunzehn des Strafgesetzbuches unterliegt, zu begegnen, und den Nothleidenden größern Markt zu verschaffen.

Nach den klaren Bestimmungen des Artikels drei, Numerus vier bis fünf, Titel eilf des Gesetzes vom sechszehnten bis vier und zwanzigsten August siebenzehnhundert neunzig, kann die Befugniß der Polizeibehörde zu einem solchen Beschlusse nicht bezweifelt werden, während auch in dem Urtheile des einfachen Polizeigerichts des Kantons Landau ein Grund der Ungültigkeit oder der Unanwendbarkeit des fraglichen Beschlusses auf den gegebenen Fall nicht angeführt wurde.

Indem also das bemerkte Gericht den fraglichen Polizeibeschluß vom ein und zwanzigsten November achtzehnhundert sechs und vierzig entweder gänzlich ignorirte, oder ihm jede strafrechtliche Wirkung absprach, hat es diesen Beschluß, und durch dessen Nichtbeachtung das angeführte Gesetz, Artikel drei, Numerus vier bis fünf, falsch ausgelegt oder verletzt.

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Reichs als Cassationshof der Pfalz das Urtheil des einfachen Polizeigerichts des Kantons Landau vom siebenzehnten Februar laufenden Jahres, verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil in die Register des bemerkten Gerichts eingetragen werde, und verweiset die weitere Verhandlung der Sache an das einfache Polizeigericht des Kantons Langenkandel. Unterschrieben Allweyer, Ruppenthal, und Paulus.

Gegenwärtiges ist von Allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung.

München, den 14. Mai 1847.

Unterschrieben: Paulus, Secretär.

Einregistrirt zu München den fünfzehnten Mai 1847. Abtheilung XV. $18^{46}/_{47}$. Band III. Fol. 197 № 2. Zu empfangen eilf Gulden.

Königl. Einregistrirungsamt.

Unterschrieben: Söllner.

Für richtige Abschrift.

Digitized by Google

pr. den 6 Juni 1847.

Cassations-Urtheil.

(Die Fabrikation von gefälschten Getränken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Cassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 1847, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand, Beckers, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Kirch, Petersen, Räthe, Molitor, General-Staatsprocurator, und Schidermayer, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde am Königl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, Klägerin auf Cassation eines Urtheils des Königl. Zuchtpolizeigerichts daselbst vom 31. October 1846

gegen

Ludwig Haas, Weinfabrikant zu Bobenheim a/R. Beklagter.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Im Monate Januar 1846 wurde gegen Ludwig Haas, Weinfabrikant in Bobenheim a/R. eine Untersuchung wegen Verkauf gefälschten Weines eingeleitet, nach deren Durchführung der Königl. Staatsprocurator zu Frankenthal, annehmend, daß gegen Haas eine polizeiliche Zuwiderhandlung, vorgesehen durch den Art. 475 Nä. 6 des Strafgesetzbuches vorliege, die Verweisung des Beschuldigtes vor das Polizeigericht des Kantons Frankenthal beantragte. Durch Ordonnanz vom 30. Mai 1846 verordnete jedoch die Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal die Einstellung des Verfahrens, von der Ansicht ausgehend, daß gegen Haas nach dem Ergebnisse der Untersuchung weder ein Vergehen, noch die durch den Art. 475 Nä. 6 vorgesehene Contravention indizirt sey, das Letztere nicht, weil Haas zwar Wein fabrizirt, dieses Fabrikat aber als solches in seinem ursprünglichen Zustande verkauft habe.

Diese Ordonnanz wurde durch Opposition der Staatsbehörde der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts deferirt, welche durch Urtheil vom 4. Juni 1846 die Ordonnanz aufhob und den Beschuldigten Haas wegen der Contravention des Art. 475 Nä. 6 des Strafgesetzbuches zur Aburtheilung vor das Polizeigericht des Kantons Göllheim verwies.

Dort wurde die Sache in den Sitzungen vom siebenten August 1846 verhandelt und am 4. August 1846 erließ das Polizeigericht ein Urtheil, wodurch Ludwig Haas der ihm zur Last gelegten Contravention für überwiesen erklärt, zu einer Geldstrafe von zwei Gulden 48 kr. und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt auch die Ausgießung des in Beschlag genommenen Getränkes verordnet wurde.

Ludwig Haas appellirte gegen das Urtheil und nach gepflogener Verhandlung hob das Königl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern als Appellationsgericht in Polizeisachen erkennend, durch Urtheil vom 31. October 1846 das Urtheil des Polizeigerichts zu Göllheim vom 14. August 1846 auf und sprach den beschuldigten Haas frei.

Gegen das angeführte Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 31. October 1846 ergriff der Staatsprocurator zu Kaiserslautern am 2. November 1846 das Rechtsmittel der Cassation und durch gehörig registrirte Acten des Gerichtsboten Weißmann vom 16. und 17. Dezember 1846 wurde die Cassations-Erklärung dem Ludwig Haas sowohl in Bobenheim am Rhein, seinem früheren Wohnorte, als in Person zugestellt.

In der öffentlichen Sitzung des Königl. Cassationshofes vom 21. Januar 1847 kam die Sache zur Verhandlung und nachdem der ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath Petersen Bericht erstattet hatte, stellte der Königl. Generalprocurator den Antrag: Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 31. October 1846 zu cassiren, die Verhandlung der Sache vor das Königl. Be-

Digitized by Google

zirksgericht zu Zweibrücken zu verweisen und die Eintragung des Urtheils nach gesetzlicher Vorschrift zu verordnen.

Hierauf trat der Gerichtshof in Berathung und es fragt sich nunmehr: ob der eingelegte Cassations-Recurs begründet und ob das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 31. October 1846 wegen Verletzung der Art. 475 № 6; 477 № 2 des Strafgesetzbuches zu vernichten.

Gründe.

Das Königl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern hat in dem angefochtenen Urtheile als Thatsache anerkannt, daß der Appellant Ludwig Haas ein aus ächtem Weine und andern der Gesundheit nicht schädlichen Ingredienzien bestehendes Getränke fabrizirt und verkauft habe, die Anwendung des Art. 475 № 6 auf diese Thatsache aber aus dem Grunde versagt, weil von Haas nicht als ächter Wein, sondern als Fabrikat unter dem Namen „Kunst- oder Kartoffelwein" ohne die Käufer zu täuschen verkauft worden sey.

Das Königl. Bezirksgericht ging nämlich, nach den Motiven seines Urtheils im Wesentlichen von der Ansicht aus, daß im Sinne des Art. 475 № 6 cit. unter „verfälschten Getränken" (Boissons falsifiées) nur solche Getränke verstanden werden könnten, die sich nicht in ihrem primitiven Zustande befinden, sondern mit fremdartigen Substanzen vermengt sind, die aber in diesem veränderten Zustande von dem Verkäufer, gleichviel ob in gutem oder in bösem Glauben, jedoch immer unter Täuschung des Abnehmers für rein und ächt verkauft werden.

Diese beschränkende Interpretation beruht indessen auf einer dem Art. 475 № 6 cit. nach Wort und Geist, durchaus fremde Unterscheidung; dieselbe entspricht dem Gesetze nicht, und indem darauf hin das Urtheil des Polizeigerichts zu Göllheim vom 14. August 1846 aufgehoben und der Beschuldigte Haas freigesprochen wurde, hat das Königl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern sowohl den Art. 475 № 6 cit., als den Art. 477 № 2 ibid verletzt, weßhalb das angefochtene Urtheil der Cassation unterliegen muß.

Faßt man vorerst den Geist und Zweck der in Frage stehenden Strafbestimmung ins Auge, so ist klar, daß durch das polizeiliche Verbot im Allgemeinen dem Verkauf unreiner und unächter Getränke entgegengewirkt werden sollte, ohne Unterschied, ob es sich von Getränken handelt, welche im Verkehre als Naturproducte oder als selbstständige Kunstproducte vorkommen um nach allen Richtungen den Nachtheilen zu begegnen, welche aus dem Verkaufe unächter, entstellter und nachgemachter Getränke entstehen können.

Aus den legislativen Verhandlungen über die Art. 318 und 475 № 6 des Strafgesetzbuches ist überdieß zu entnehmen, daß dabei das für den Handel, wie für die Consumtion gleichwichtige Naturproduct des Weines besonders berücksichtigt wurde, daß der Gesetzgeber die Weinverfälschung und Weinfabrikation in jeder denkbaren Weise verhindern wollte, und daß man auch von der Ansicht ausging, selbst die Beimischung unschädlicher Substanzen gefährde die Gesundheit, was nach gewöhnlichen Ansichten und Begriffen nicht im Mindesten befremden kann.

Vergleiche Bericht von Monseignat in der Sitzung des Corps legislatif, vom 17. Februar 1810.

Verhandlungen des Staatsraths in der Sitzung vom 21. Januar 1809. Locré, legislation civile, tome 30 pag. 512. tome 31 pag. 232.

Das System des angefochtenen Urtheils würde aber den Zweck des Gesetzes geradezu vereiteln, theils weil dadurch die strafrechtliche Verfügung des Art. 475 № 6 cit. der Privatwillkühr anheimfiele, und weil befördert würde, was das Gesetz beseitigen wollte, der Verschleiß materiell falscher und entstellter Getränke, indem namentlich nicht verhindert werden könnte, daß der in die erste Hand als Kunstproduct abgegebene Wein später als Naturproduct in den Verkehr käme. Eine noch weit grellere Anomalie wäre die, daß auch der Art. 318 des Strafgesetzbuchs auch in dem Falle keine Anwendung finden

Digitized by Google

könnte, wenn selbst mit absolut schädlichen Beimischungen verfälschte Getränke ohne Täuschung des Abnehmers verkauft würden, wozu doch nothwendig die Consequenz des im angefochtenen Urtheile angenommenen Prinzips, es gehöre die Täuschung des Abnehmers zu den Criterien des Verkaufs gefälschter Getränke, führen müßte, weil der Art. 318 im Wesentlichen die nämliche Fassung hat, wie der Art. 475 № 6 in den Worten: „vendu ou debité des boissons falsifiées," mithin, was besonders auch aus dem Schlußsatze des Artikels 475 № 6 hervorgeht, die Anwendung fremdartiger Substanzen das Kriterium der in beiden Strafbestimmungen vorgesehenen Fälschung von Getränken bildet, während die Schädlichkeit der Substanzen bloß der im Art. 318 cit. verpönten Handlung das Merkmal größerer Gefährlichkeit und höherer Strafbarkeit verleiht. Nicht minder steht der Interpretation des angefochtenen Urtheils der unzweideutige Wortinhalt des Art. 475 № 6 cit. an sich entgegen. Beachtet man nämlich, daß darin ganz allgemein eine Strafe gegen diejenigen angedroht ist, welche verfälschte Getränke verkauft und ausgeschenkt haben, (ceux qui auront vendu ou debité des boissons falsifiées) so stellt sich als Folge dar, daß es bei Anwendung der Strafbestimmung weder auf die Umstände und Bedingungen des Verkaufes oder die Bezeichnung des verkauften Getränkes, überhaupt nicht auf das Verhältniß des Käufers zur verkauften Sache ankommen kann, vielmehr die Thatsache allein erheblich und entscheidend ist, daß materiell falsches oder verfälschtes Getränke verkauft wurde, wodurch dann an und für sich die ganz subjective Frage, ob der Abnehmer des Getränkes getäuscht wurde, getäuscht werden konnte oder sollte, beseitigt wird. Damit stimmt ferner der Begriff der Worte „Fälschung und Verfälschen" nach dem Allgemeinen und dem Sprachgebrauche des Gesetzes überein.

Ganz allgemein aufgefaßt, begründet jede Aenderung oder Entstellung des Wahren, Aechten, Ursprünglichen eine Fälschung und in diesem Sinne ist eine Verfälschung vorhanden, sowohl, wenn ein Getränke durch Beimischung fremder Substanzen in seiner naturgemäßen ursprünglichen Beschaffenheit verändert, (alterirt) wird, als auch in höherem Maaße noch, wenn ein als Naturproduct bestehendes Getränke, wie der Wein durch künstliche Mischung von Substanzen, als ein dem Naturproduct ähnliches Kunstproduct erzeugt (nachgemacht) wird.

Hievon weicht die in dem „Dictionaire de l'Academie française" enthaltene Definition des Wortes „falsifier" nicht ab, denn diese Definition ist eine zweifache, wovon die eine hierher gehörige lautet:

„Alterer une substance quelconque par une mau-
„vaise mélange" mit dem Beisatze: „falsifier des mé-
„seaux, une denrée, falsifier du Vin."

Die andere Definition dagegen, augenscheinlich dem engeren strafrechtlichen Begriffe des Verbrechens der Fälschung entnommen, geht der ersteren voranstehend dahin:

„Falsifier, altérer, changer, dénaturer quelque chose avec dessien de tromper" mit dem Zusatze: „Dans ce sens, ou l'emploie surtout en parlant de l'écriture, d'un sceau, d'un acte, d'un texte."

Jeder Zweifel muß aber schwinden, wenn man die Fälschung des Art. 473 № 6 cit. an dem juristischen und gesetzlichen Sprachgebrauche näher prüft, wie solchen das ältere und neuere französische Recht in der Materie kund gibt und zugleich andere zusammenhängende Bestimmungen des Gesetzes vergleichend, berücksichtiget.

In dieser Beziehung ist anzuführen:

1. Daß schon in der älteren französischen Strafgesetzgebung zu gleichem Zwecke und, um damit Fälschungen zu bezeichnen, die Ausdrücke falsifier, fabriquer, contrefaire, alterer, imiter und changer" gebraucht wurden, während in Bezug auf die ersteren Ausdrücke dasselbe im Strafgesetzbuche von 1810 geschieht, so daß der Ausdruck „falsifier" in der Sprache des Gesetzes unverkennbar im Allgemeinen die Verände-

Digitized by Google

rung und Entſtellung des Aechten und Wahren, wie deſſen Nachahmung begreift;

cf. die Ordonnanz von Louis XV. vom 4. Mai und 10. Juli 1720.

Art. 132, 135, 139, 140, 147, 153, 156, 159, 160, 163 des Strafgeſetzbuchs.

2. Daß, was ſpeciell die Fälſchung von Getränken anbelangt, die Schriftſteller des älteren franzöſiſchen Strafrechts zum Theil überhaupt den Verkauf verfälſchter Lebensmittel unter den ſtrengen Begriff der Fälſchung reihten, und daß es namentlich als eine eigenthümliche Art der Fälſchung angeſehen wurde, wenn Fuhrleute anvertrauten Wein entwendeten und durch Vermiſchung alterirten, welchen Fall auch der Art. 387 des Strafgeſetzbuchs vorſieht:

cf. Chauveau, Theorie du code pénal, Chap. LX, Sect. I, § III. und Chap. XLV, § II. ſowie die dort citirten älteren Rechtslehrer.

3. Daß das im Geiſte des älteren Strafrechts verfügende Geſetz vom 19. Juli 1791 im Art. 98 im Weſentlichen ganz dieſelbe Beſtimmung enthält, wie der Art. 318 des Strafgeſetzbuches, weßhalb auch die Vergleichung des Art. 38 des Geſetzes vom 9. Juli 1791, ſo wie des Art. 387 des Strafgeſetzbuchs mit dem Art. 318 und 475 № 6 des Strafgeſetzbuchs wieder nur zu dem Ergebniſſe führen kann, daß bei der Begriffsbeſtimmung des Ausdrucks: „boissons falsifiées“ es allein auf die materielle Beſchaffenheit des Getränkes ankommen kann, und die Fälſchung als ſolche in der Anwendung fremdartiger Subſtanzen bei Getränken zu finden iſt.

4. Daß in dem oben angeführten Berichte vom 17. Februar 1810 Monseignat, indem er die Beſtimmung des Art. 475 № 6 des Strafgeſetzbuchs berührt, allgemein von ſolchen Weinfabrikanten ſpricht, deren Miſchungen mehr unangenehm für den Geſchmack als der Geſundheit ſchädlich ſeyen (Les fabricans de vins, qui se contentent des mélanges plus désagréable au gaut que nuisible à la santé) wieder ein Beweis dafür, daß dem Geſetzgeber eine Beſchränkung der Beſtimmung des Art. 475 cit. fremd war, insbeſondere aus dem Geſichtspunkte der Täuſchung des Abnehmers, endlich

5. Daß für die Interpretation des Art. 475 № 6 cit. des Art. 11 des Decrets vom 15. Dezember 1813, den Weinhandel von Paris betr., von großer Wichtigkeit iſt, worin unter Hinweiſung auf die Art. 318, 475 und 476 des Strafgeſetzbuchs, den Weinhändlern verboten wird, ſowohl Wein zu fabriziren, zu entſtellen, oder zu verfälſchen, (de fabriquer, alterer on falsifier les Vins) als auch in ihren Magazinen und Häuſern Subſtanzen zu haben, welche dazu dienen können, Wein zu fabriziren, zu fälſchen und zu miſchen (à fabriquer, falsifier ou mixtionner les vins.)

Nach dieſen Erörterungen bedarf es keiner näheren Prüfung, der in dem angefochtenen Urtheile verſuchten Auslegung des Art. 423 des Strafgeſetzbuches, indem von ſelbſt klar iſt, daß, wenn, wie gezeigt, weder der Art. 475 № 6 des Strafgeſetzbuches und eben ſo wenig der Art. 318 ibid: den Betrug mit gefälſchten Weinen zum Gegenſtand haben, der allgemeine Artikel 423 cit. auch in denjenigen Fällen Anwendung finden muß, wo bei dem Verkauf von Wein ein Betrug bezüglich der Natur des verkauften Weines ſtattgefunden hat.

Aus dieſen Gründen

caſſirt das Oberappellationsgericht des Königreichs als Caſſationshof für die Pfalz das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiſerslautern, als Zuchtpolizeigericht ſprechend vom 31. October 1846, wegen Verletzung der Art. 475 № 6 und 477 № 2 des Strafgeſetzbuches und verweiſet die Sache, zu neuer Verhandlung über die von dem Beſchuldigten Ludwig Haas von Bobenheim a/R. gegen das Urtheil des Polizeigerichts zu Göllheim vom 14.

Digitized by Google

August 1846 eingelegte Appellation, vor das Bezirksgericht zu Zweibrücken; verordnet die Einschreibung des gegenwärtigen Urtheils in die Register des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern.

Unterzeichnet sind: Allweyer, Petersen, Schidermayer.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung.

München, den 4. Februar 1847.

Unterzeichnet: Schidermayer, Secretär.

Einregistrirt zu München den 4. Februar 1847. Abtheilung XV $18^{46}/_{47}$, Band III, Fol. 196 № 6.

Zu empfangen 11 fl 40 kr.

Königl. Einregistrirungsamt.

Unterzeichnet: Söllner.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. Mai l. J. die bei der Regierung der Pfalz erledigte Secretärsstelle I. Klasse dem Functionär bei der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, und vormaligen griechischen Lieutenant, Joseph Schmidt, in provisorischer Eigenschaft; und

unterm 19. Mai l. J. die erledigte Landcommissariats-Actuarsstelle in Kaiserslautern in provisorischer Eigenschaft dem zur Zeit bei dem Landcommissariate Kaiserslautern verwendeten Regierungs-Accessisten Dr. Ferdinand Medicus, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 30. Mai l. J. den Notär Ludwig Köster von Altdorf nach Bellheim, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die hierdurch in Erledigung kommende Notärstelle in Altdorf dem Notariats-Candidaten Jacob Schauberg in Dirmstein zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Mai l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Michael Stucky in Hilst, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjunkten allda ernannt.

Consulat zu London.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, Allerhöchst Ihren General-Consul Adolph Friedrich Schäzler zu London, auf dessen Ansuchen unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langen und eifrigen Dienstleistung von der bisher bekleideten General-Consulats-Stelle zu entheben.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Dezember 1846 dem Oberlieutenant im Infanterie-Regimente Zandt, Friedrich Ritter v. Zentner dahier, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung des von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Hebelschlagschlosses

für Schießgewehre,

für den Zeitraum von Einem Jahre;

unterm 14. März l. J. der Bildhauersgattin Katharina Kielinger zu München ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihr erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Bereitung einer der Gesundheit sehr zuträglichen Caffee-Essenz, für den Zeitraum von drei Jahren; und

unterm 8. April l. J. dem Glasermeister Ignaz Hirschvogel in München ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens, Fenster, welche verbleit und verkittet werden müssen, so zu verfertigen, daß die Verkittung und Verbleiung den Einwirkungen der Luftsäure und der Oxydation auf viele Jahre widerstehen, für den Zeitraum von zwei Jahren zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 42. Speyer, den 12. Juni 1847.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Verwaltung betr. — Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal pro $18^{45}/_{46}$. — Todtenbeschau zur Vermeidung des Lebendigbegrabens. — Dienstesnachrichten — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Pirmasens im Jahre 1846 und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Verwaltung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Bezug auf die künftige Verwaltung Unserer Posten und Eisenbahnen finden Wir Uns auf so lange Wir nicht anders beschließen, bewogen, zu verfügen, was folgt:

I.

Die Verwaltung der Eisenbahnen wird mit jener der Posten vereinigt.

II.

Als Verwaltungsstelle wird eine Unserem Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern unmittelbar untergeordnete

General-Verwaltung der Königl. Posten und Eisenbahnen

mit dem Sitze in München gebildet.

III.

Diese vereinigte Central-Verwaltungsstelle hat zu bestehen:

a) aus einem Vorstande, welcher den Titel „General-Verwalter der Königlichen Posten und Eisenbahnen führt,

b) aus dem bereits vorhandenen statusmäßigen Personale der bisherigen General-Administration der Posten und der bisherigen General-Verwaltung der Eisenbahnen.

Etwaige Formations-Aenderungen im Personalstatus, welche zufolge der Vereinigung und der dadurch erzielten Geschäfts-Vereinfachung zweckmäßig erscheinen sollten, bleiben Unserer Erwägung vorbehalten.

Digitized by Google

IV.

In Bezug auf den Wirkungskreis und den Geschäftsgang bleiben die bisherigen Formations-Bestimmungen für die Postverwaltungs-Behörden, sowie Unsere Verordnung vom 7. April 1845 *), die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen betreffend, auch ferner in Kraft.

V.

Ebenso sind die in Unserer letztgedachten Verordnung für die untergeordneten Eisenbahnbetriebs-Behörden ertheilten Normen auf so lange maßgebend, als von Uns nicht Anderes wird verfügt werden.

VI.

Wie schon im §. 13. Unserer Verordnung vom 7. April 1845 ausgesprochen ist, hat nun sobald als thunlich die Vereinigung der Localpostbehörden mit den äußeren Eisenbahnbetriebs-Behörden überall stattzufinden.

VII.

Gegenwärtige Verordnung, welche mit dem 1. Juni l. J. in Wirkung tritt, ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 27. Mai 1847.

Ludwig.

v. Maurer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der geheime Secretär:

Gessele.

*) Amts-Intelligenzblatt 1845, S. 141.

Ad 17005 M. pr. den 9. Mai 1847.

Königl. Bayer. Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal.

(Uebersicht der Resultate der Verwaltung oben genannter Anstalt pro $18^{45}/_{46}$.)

a) Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs.	Zugang während des Jahrs.	Zusammen.	Abgang während des Jahrs.		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs.	Verpflegungstage		Zusammen.	Hiernach wurden im Durchschnitt täglich in der Anstalt verpflegt
				Ausgetreten.	Gestorben.		der in der Anstalt Verpflegten.	der gegen Kostgeld Genährten außerhalb der Anstalt.		
$18^{45}/_{46}$	541	100	641	59	46	536	193168	—	193168	529

b) Uebersicht der Bevölkerung mit Rücksicht auf Gesundheitsumstände, Geschlecht, Alter und Religion.

Bestandtheile nach Gesundheitsumständen.	Anwesend am 30. Sept. 1845	Zugang.	Zusammen	Abgang.	Anwesend am 30. Sept. 1846
Dienstboten	17	3	20	3	17
Gesunde	5	—	5	—	5
Blinde	34	1	35	4	31
Taubstumme	35	2	37	7	30
Wahnsinnige	103	19	122	16	106
Blödsinnige	104	4	108	5	103
Fallsüchtige	70	10	80	9	71
Hysterische	10	6	16	3	13
Krüppel und Gebrechliche	111	24	135	30	105
Kranke verschiedener Art	52	31	83	28	55
Zusammen .	541	100	641	105	536

Bemerkungen.

Unter den am 30. September 1846 anwesenden Pfleglingen befanden sich:

Männliche	265
Weibliche	271
Gleiche Anzahl .	536

Nach Alter eingetheilt:

Unter 8 Jahren	7
Von 8 zu 16 Jahren . .	88
Von 16 zu 60 Jahren .	418
Ueber 60 Jahren . . .	56
Dienstboten	17
Gleiche Anzahl .	536

Nach Confessionen:

Protestanten	290
Katholiken	245
Israeliten	1
Gleiche Anzahl .	536

Digitized by Google

c) Uebersicht der Bevölkerung der Anstalt

am 30. September 1846, nach den zwölf Landcommissariaten der Pfalz eingetheilt, mit einer Berechnung, wie viele Plätze für Pfleglinge jedes derselben nach der letzten Volkszählung anzusprechen hat.

Landcommissariate.	Seelenzahl vom Jahr 1843.	Anzahl der aufzunehmenden Pfleglinge nach der Seelenzahl berechnet.	Bestand am 30. September 1846	Bemerkungen.
Bergzabern	43558	37	38	
Cusel	38990	33	46	
Frankenthal	42006	36	58	
Germersheim	52658	45	12	
Homburg	46310	39	46	
Kaiserslautern	50409	43	44	
Kirchheimbolanden	52614	45	60	
Landau	60449	52	43	
Neustadt	63641	54	67	
Pirmasens	42195	36	36	
Speyer	43152	37	35	
Zweibrücken	50545	43	34	
Zusammen	586527	500	519	
Verköstigte Dienerschaft	....	....	17	
Gleiche Anzahl	....	....	536	

d) Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang.	Kranke anwesend am Anfange des Jahrs.	Zugang im Laufe des Jahrs.	Zusammen.	Abgang im Laufe des Jahrs.		Kranke anwesend am Schlusse des Jahrs.	Bemerkungen.
				Entlassen	Gestorben.		
1845/46	132	207	339	151	46	142	

e) Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkungen.
		anwesend am 30. Sept. 1845.	Zugang.	zusammen ärztlich behandelt	Abgang durch Entlassung.	Abgang durch Sterbfall	anwesend am 30 Sept. 1846.	
1	Abszeßgeschwülste	1	—	1	—	—	1	
2	Entzündungskrankheiten	1	9	10	8	2	—	
3	Staarblindheit	2	1	3	1	—	2	
4	Augenleiden	3	4	7	5	—	2	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkungen.
		anwesend am 30. Sept. 1845.	Zugang.	zusammen ärztlich behandelt	Abgang durch Entlassung	Abgang durch Sterbfall	anwesend am 30. Sept. 1846.	
5	Gicht und Rheumatismus . .	18	10	28	7	4	17	
6	Schlagfluß und Lähmungen .	11	15	26	3	10	13	
7	Catarrhe und Diarrhöen . .	2	3	5	3	—	2	
8	Scirrhus und Krebs	3	6	9	4	1	4	
9	Brust- und Lungenleiden . .	4	4	8	1	3	4	
10	Magen- und Unterleibskrankheiten	9	23	32	25	2	5	
11	Schwindel und Herzleiden . .	—	3	3	1	1	1	
12	Nervenleiden	—	2	2	1	—	1	
13	Knochenfraß	9	5	14	4	3	7	
14	Knochenbrand	1	9	10	4	1	5	
15	Knochenabsterbung	1	—	1	—	—	1	
16	Knochenbrüche	2	1	3	2	—	1	
17	Quetschungen und Verenkungen	—	2	2	2	—	—	
18	Gliederverkrümmungen . . .	1	2	3	—	—	3	
19	Gelenkekrankheiten	1	2	3	2	—	1	
20	Elephantenfußgeschwulst . . .	—	1	1	—	—	1	
21	Rothlauf	—	3	3	2	—	1	
22	Intermittirende Fieber . . .	1	10	11	7	1	3	
23	Schleimfieber	2	6	8	4	2	2	
24	Zehrfieber	1	—	1	1	—	—	
25	Hitzige Fieber	—	3	3	1	—	2	
26	Fisteln	—	2	2	—	1	1	
27	Wunden und Geschwüre . .	6	13	19	9	1	9	
28	Geschwülste	1	5	6	1	1	4	
29	Scropheln	6	7	13	10	—	3	
30	Flechten	3	3	6	3	—	3	
31	Bleichsucht	1	3	4	3	—	1	
32	Wassersuchten	2	4	6	3	1	2	
33	Milzkrankheit	1	—	1	1	—	—	
34	Hämorrhoiden	3	—	3	1	—	2	
35	Hysterie	10	9	19	5	1	13	
36	Fallsucht und Krämpfe . . .	2	7	9	5	2	2	
37	Wahnsinn	9	7	16	6	1	9	
38	Altersschwäche	10	7	17	2	3	12	
39	Hautkrankheiten	3	3	6	5	1	—	
40	Venerie	—	2	2	2	—	—	
41	Abzehrung	—	3	3	—	3	—	
42	Schwächlichkeit	1	—	1	1	—	—	
43	Rückgradsvereiterung	1	—	1	1	—	—	
44	Leibschaden	—	2	2	1	—	1	
45	Gebärmutterblutfluß	—	2	2	2	—	—	
46	Luftröhrenschwindsucht . . .	—	1	1	—	1	—	
47	Bildungsfehler am männlichen Gliede	—	1	1	1	—	—	Durch chirurgische Operation geheilt.
48	Verengerung des Mundes . .	—	1	1	1	—	—	
49	Säugling	—	1	1	—	—	1	
	Zusammen . .	132	207	339	151	46	142	

f) Uebersicht der Ausgaben.

1. Ordentliche Ausgaben.

	℔	Xr.
1. Besoldung der Beamten . . .	2927	—
2. Bureaukosten	300	—
3. Gottesdienst	329	19
4. Schul- und Taubstummen-Unterricht .	640	12
5. Krankenpflege	4759	6
6. Gehalt der Unterangestellten und Dienstbotenlöhne	1064	—
7. Arbeitslöhne der Pfleglinge . . .	881	34
8. Victualien	32373	41
9. Beheitzung und Beleuchtung . . .	3877	23
10. Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung	2638	43
11. Unterhalt der Geräthschaften . .	455	18
12. Neue Anschaffungen von Weißzeug, Kleider und Bettung, insbesondere Anschaffung der hiezu nöthigen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend	3285	46
13. Neue Anschaffungen von Geräthschaften .	456	7
14. Abgaben	55	32
15. Melk- und Mastvieh, Ankaufs- und Fütterungskosten	351	36
16. Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	110	2
17. Transportkosten	200	—
18. Allerlei kleine Ausgaben . . .	339	42
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	55045	1

2. Außerordentliche Ausgaben.

	℔	Xr.
1. Lehr- und Pfleggelder	6	—
2. Gewöhnliche und außergewöhnliche Baureparaturen	—	—
3. Verschiedenes	—	—
Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgaben	6	—

Zusammenstellung.

	℔	Xr.
Betrag der ordentlichen Ausgaben . .	55045	1
Betrag der außerordentlichen Ausgaben .	6	—
Total aller Ausgaben . .	55051	1

g) Berechnung des Kostenaufwands,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr 18½ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgaben.			Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege		
						Ausgaben für Victualien insbesondere.				ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags.						
						täglich		jährlich		täglich		jährlich				
der gesunden Pfleglinge.	der kranken Pfleglinge.	Zusammen	Ordentliche.	Außerordentliche	Zusammen.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	Anzahl der während des Jahrs behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflege eines Kranken.	
			℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.										℔	Xr.
143065	50103	193168	55045 1	6 —	55051 1	—	10	60	50	—	17	103	25	339	14	2

h) Uebersicht verschiedener durch öffentliche Versteigerungen an den Wenigstnehmenden festgesetzten Victualienpreise der letzten 5 Jahre.

Benennung der Victualien.		Preise der Jahrgänge.									
		$18^{41}/_{42}$		$18^{42}/_{43}$		$18^{43}/_{44}$		$18^{44}/_{45}$		$18^{45}/_{46}$	
		℔	Sgr	℔	Sgr	℔	Sgr	℔	Sgr	℔	Sgr
Brodmehl, ½ Waizen ½ Roggen	100 Kil.	12	18	14	21⅔	12	11½	9	51	17	45½
Kuhfleisch	1 dto.	—	13½	—	15⅔	—	20	—	17	—	16
Kalbfleisch	1 dto.	—	11½	—	14	—	17¼	—	12¾	—	11⅓
Kartoffeln	1 Hect.	1	4	2	46	1	9	1	21	2	53
Gries, Gerste, Hirsen	100 Kil.	20	16⅔	21	2	14	51⅔	14	42	24	7
Erbsen, Bohnen, Linsen	1 Hect.	9	34	13	10	9	1	8	23	14	48
Butter	1 Kil.	—	41½	—	50½	—	41⅔	—	33⅓	—	49
Bier	10 Hect.	45	—	50	—	50	—	51	57	66	40

i) Stand des Inventariums vom Etatsjahre $18^{45}/_{46}$.

§§.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Geldwerth.	
1	Bettgeräthe	17055	50
2	Leibweißzeug	4914	26
3	Kleidungsstücke	6451	53
4	Geräthschaften von Holz und Weiden	3213	34
5	Geräthschaften von Kupfer und Messing	2390	49
6	Geräthschaften von Zinn und Blech	1415	28
7	Geräthschaften von Eisen und Eisenblech	2278	2
8	Geräthschaften von Glas, Stein und Erde	111	52
9	Lederwerk und Seile	66	50
10	Kirchengeräthe	425	38
11	Handwerksgeräthe	736	26
12	Waagen, Maaße und Gewichte	310	6
13	Viehstand	1060	—
14	Rohe und verarbeitete Stoffe	2739	11
15	Verschiedenes	2521	44
16	Schulgegenstände	361	59
	Zusammen	46053	48

Ad Nrm. Exh. 1588(M. pr. den 8. Juni 1847.

(Die Todtenbeschau zur Vermeidung des Lebendigbegrabens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Landcommissariate und die Königl. Kantons-Physikate der Pfalz, die Königl. Inspection des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern und die Verwaltung der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt zu Frankenthal.

Seine Majestät der König haben die Vorsichts-Maaßregeln wider das Lebendigbegraben in Erinnerung zu bringen und zugleich Allerhöchst zu befehlen geruht, wie darauf zu halten und solches wohl zu überwachen sey, daß die Todtenbeschau von den dazu Verpflichteten gewissenhaft geschehe, daß der anbefohlene Fußsohlen-Einschnitt in sämmtlichen Hospitälern nicht unterlassen werde und daß kein Begräbniß vor Ablauf der normgemäßen Zeitdauer statt finde.

Gemäß einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 16. v. M. werden die obengenannten Behörden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreiben vom 22. November 1842 (im Amts- und Intelligenzblatte № 76 vom Dezember 1842, S. 626 u. 627) und vom 14. März 1844 (Lithog. № 8463 G.) von obigem Allerhöchsten Befehle mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den genauesten Vollzug desselben, sowie die pünktlichste Beobachtung der Regierungs-Instruction vom 5. Januar 1832 in Betreff der Leichenbeschau (Amts- und Intelligenzblatt № 2 vom 16. Januar 1832, S. 29 ff.) sich angelegen seyn zu lassen, resp. gehörig zu überwachen und hiernach das Geeignete zu verfügen.

Ueber die etwa sich ergebenden Resultate des Fußsohlen-Einschnittes haben die Königl. Kantons-Physikate, insofern nicht auffallende Erscheinungen bei dieser Operation hiezu schon früher Anlaß geben sollten, in der ersten Hälfte des Monats Juni 1848 zu berichten, zu welchem Ende dieselben an die betreffenden practischen, resp. Hausärzte die entsprechende Aufforderung richten werden.

Speyer, den 5. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schall.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 31. Mai dieses Jahres den Bezirksthierarzt Georg Beyerle zu Kandel, zum 1. Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 31. Mai dieses Jahres den Gemeinderath Michael Gamber in Oberhochstadt, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Juni 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	92⅝	
Bank-Actien . . . . . Div. 1. Sem.		659
„ „ Promessen per Stück Agio . .	80	77
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		94¼
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

pr. den 9. Juni 1847.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Pirmasens im Jahre 1846 und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden und Stiftungen.	Betrag der Einlagen. fl	kr	Zinszeit nach Tagen. fl	Betrag der Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1846. fl	kr
1	Dahn, Forststraffond des Kantons *	116	13	—	—	—	—	—
2	Eppenbrunn, katholische Kirche	6871	23	360	274	—	7145	23
3	Fehrbach, katholische Kirche	62	14	360	3	38	95	52
4	Dieselbe	30	—	347				
5	Heltersberg, katholische Kirche *	300	40	182	6	30	17	45
6	Dieselbe	11	15	360				
7	Horbach, katholische Kirche	101	35	360	7	21	108	56
8	Dieselbe *	175	—	55				
9	Rothweiler, protestantische Kirche	20	42	360	—	50	21	32
10	Pirmasens, Forststraffond des Kantons *	107	21	—	—	—	—	—
11	Pirmasens, Kirche, katholische	134	34	360	5	23	139	57
12	Rodalben, Gemeinde	31	30	360	1	17	32	47
13	Rumbach, protestantische Kirche	15	17	360	—	36	15	53
14	Waldfischbach, Forststraffond *	49	43	—	—	—	—	—
	Summa	8027	27		299	35	7578	5

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Laufe des Jahres zurückgezogen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz.

№ 43. Speyer, den 15. Juni 1847.

Inhalt:

Das freiherrlich von Puech'sche Stipendium betr. — Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate im Jahre 1846. — Beförderung der Lebensmittel-Transporte vom Rhein-Octroi. — Dienstesnachrichten. — Consulate zu Wien und Porto Alegre. — Gewerbs-Privilegienverleihungen. — Außerordentliche Beilage, den steuerpflichtigen Uebergangsverkehr, hier die zur Abfertigung und Controlirung dieses Verkehrs aufgestellten Behörden betr.

pr. den 11. Juni 1847.

(Das freiherrlich von Puech'sche Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die eine Hälfte des freiherrlich von Puech'schen Familien-Stipendiums, dessen Renten kraft letztwilliger Disposition des Stifters vom 3. Jänner 1664 und eines gerichtlich abgeschlossenen und bestätigten Vertrags vom 24. Dezember 1756 zwei Abkömmlingen der freiherrlichen von Gebeck'schen, von Syrgenstein'schen und Jarthaus'schen Familie, während ihrer Studien und nach deren Vollendung weitere zwei Jahre zu „adelmäßigen Reisen, zur Perfectionirung der adeligen und ritterlichen Exercitien, dann allenfalls suchender Accomodation", — Jedem zur Hälfte zufließen sollen, ist für das Studienjahr $18^{46}/_{47}$ in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieses Stipendium aus den ebengenannten Familien haben ihre deßfallsigen Gesuche, belegt mit einer amtlich beglaubigten Stammtafel Behufs des Nachweises der Abstammung von der freiherrlich von Puech'schen Familie weiblicherseits, nebst einem legalen Ausweise darüber, daß sie sich den Studien widmen oder der Vollendung ihrer Ausbildung noch bedürfen, binnen

sechs Wochen

a dato bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 2. Juni 1847.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Frhr. v. Godin,
Präsident.

Dubois, Secr.

Ver

der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe

Ordnungs-Nummer.	Gemeinden, in welchen Sparkassen bestehen.	Datum der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahmen.		Betrag der Ausgaben.		Activer Cassa-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand.							
									Uebertrag aus 1845.		Während 1846				Betrag für 1846.		Activ-Zinsrückstände mit Schluß 1846.	
											Zugang.		Abgang.					
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Speyer	24. Nov. 1828	46846	26	37601	51	9244	35	65884	26	19139	—	4735	33	80287	53	4892	30
2	Frankenthal	13. Mai 1836	4302	20	3791	2	511	18	5459	10	1400	—	47	30	6811	40	74	16
3	Grünstadt	19. Juni 1837	5762	16	4526	25	1235	51	6640	—	2600	—	1100	—	8140	—	58	43
4	Kaiserslautern	13. Mai 1836	8581	16	7837	18	743	58	18872	25	3810	30	986	30	21696	25	743	58
							Deficit											
5	Zweibrücken	id.	4560	32	4661	22	100	50	4904	50	2600	—	2287	6	5217	44	122	27
6	Blieskastel	29. März 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Neuhornbach	id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	St. Ingbert	24. Mai 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Landau	31. Oct. 1836	21372	6	19726	—	1646	6	40490	—	5884	—	6478	—	39896	—	—	—
10	Edenkoben	31. Mai 1839	1203	55	1089	28	114	27	3296	—	200	—	499	—	2997	—	197	58
11	Germersheim	17. Juni 1837	9391	46	3766	22	5625	24	6027	23	3364	23	3766	22	5625	24	—	—
12	Kandel	29. Dez. 1840	1409	44	934	34	475	10	1152	12	257	32	934	34	475	10	—	—
13	Neustadt	17. Juli 1843	2264	54	2264	54	—	—	1519	40	686	15	1079	—	1126	55	58	59
14	Dürkheim	25. Febr. 1837	3918	31	3862	17	56	14	7569	—	260	—	—	—	7829	—	187	26
							Deficit											
15	Freinsheim	2. März 1841	600	—	682	10	82	10	—	—	600	—	—	—	600	—	22	30
16	Haßloch	id.	626	10	626	5	—	5	800	53	236	6	306	11	730	48	—	—
17	Kirchheimbolanden	7. Febr. 1837	3299	30	3077	45	221	45	4002	2	1849	—	300	—	5551	2	146	11
18	Homburg	15. Febr. 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Landstuhl	id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Bergzabern	1. März 1837	1708	57	1516	14	192	43	2570	—	355	—	935	—	1990	—	94	16
21	Annweiler	id.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Cusel	6. Mai 1837	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 43

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1847.

Ad Nrm. 16804 M. pr. den 11. Juni 1847.

(Den steuerpflichtigen Uebergangsverkehr, hier: die zur Abfertigung und Controlirung dieses Verkehrs aufgestellten Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die Königl. Allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1841 (Regierungsblatt 1841, № 51*) und im Nachgang zum Regulativ vom 23. Dezember 1841 (Regierungsblatt 1841, № 52**) — wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein und Traubenmost, Tabakblättern und Fabrikaten — wird hiemit das Verzeichniß der an den Grenzen gegen die Zollvereins-Staaten bestehenden Uebergangsstellen, so wie der im Innern des Königreichs mit der Abfertigung und Controlirung des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigten Zoll- und Controlbehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. Mai 1847.

Königl. General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

*) Amts-Intelligenzblatt für die Pfalz 1841, Seite 669.
**) Amts-Intelligenzblatt für die Pfalz 1842, Seite 9.

Haup-Zoll-Amts-Bezirk	Num. curr.	Zollbehe- und Control-Stellen an der Binnengrenze und im Innern, welche mit den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigt sind.		Uebergangs-Stellen besetzt mit		Bemerkungen
		Der Postirung		Zoll-Bedienstete	Functionären	
		Name	Eigenschaft			
Hof	1	Hof	Hauptzollamt			
	2	Bayreuth	Nebenzollamt im Innern			
	3	Schwarzenbach a. d. Saale	Binnencontrol- und Legitimationsschein-Expeditionsstelle			
	*4	Altstadthof	dito			*4 und 5 zugleich Uebergangsstellen
	*5	Neugattendorf	Legitimationsschein-Expeditionsstelle			
	6				*Lichtenberg	*von Malzaufschlägern versehen
	7				*Nordhalben	
	8				*Ludwigstadt	

Digitized by Google

Haupt-Zoll-Amts-Bezirk	Num. curr.	Zollstehe- und Control-Stellen an der Binnengrenze und im Innern, welche mit den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigt sind.		Uebergangs-Stellen besetzt mit		Bemerkungen
		Der Postirung		Zoll-Bedienstete	Functionären	
		Name	Eigenschaft			
Bamberg	9	Bamberg	Hauptzollamt			
	10	Culmbach	Binnencontrolstelle			
	*11	Kronach	dito			*11, 12, 13 zugleich Uebergangsstellen
	*12	Mitwitz	dito			
	*13	Lichtenfels	dito			
	14				Tambach	
	15				*Seßbach	*von Malzaufschlägern versehen
	16				*Lahm	
Schweinfurth	17	Schweinfurth	Hauptzollamt			
	18				Ermershausen	
	19				Trappstadt	
	20			Mellrichstadt		
	21				*Fladungen	*von Malzaufschlägern versehen
	22				*Tann	
	23				Lütter	
	24				Motten	
Aschaffenburg	25	Aschaffenburg	Hauptzollamt			
	26				Zeitlofs	
	27				Orb	
	28				*Aufenau	
	29				Wirtheim	
	30				Geiselbach	
	31				*Alzenau	*von Malzaufschlägern versehen
	32				Großwelzheim	
	33				Stockstadt	
	34				Großostheim	
	35				*Obernburg	
Miltenberg	36	Miltenberg	Hauptzollamt			
	*37	Amorbach	Binnencontrolstelle			*37 und 38 zugleich Uebergangsstellen
	*38	Neukirchen	dito			
	39				Wörth	
	40				Ohrenbach	
	41				Borbrunn	
	42				Stadtprozellen	
Würzburg	43	Würzburg	Hauptzollamt			
	*44	Kreuzwertheim	Binnencontrolstelle			*44—48 zugleich Uebergangsstellen
	*45	Marktheidenfeld	dito			
	*46	Höchberg	dito			
	*47	Heidingsfeld	dito			
	*48	Lohr	dito			
	49				Lengfurth	
	50				Gemünden	
	51				Frammersbach	
Marktbreit	52	Marktbreit	Hauptzollamt			

Digitized by Google

Haupt-Zoll-Amts-Bezirk	Num. curr.	Zollsteb- und Control-Stellen an der Binnengrenze und im Innern, welche mit den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigt sind.		Uebergangs-Stellen besetzt mit		Bemerkungen
		Der Postirung		Zoll-Bedienstete	Functionären	
		Name	Eigenschaft			
Markbreit	*53	Giebelstadt	Binnencontrolstelle			*53, 54, 55 zugleich Uebergangsstellen
	*54	Ochsenfurth	dito			
	*55	Röttingen	dito			
	56	Mainbernheim	dito			
Marktsteft	57	Marktsteft	Hauptzollamt			
Kitzingen	58	Kitzingen	dito			
	59	Dettelbach	Binnencontrolstelle			
Nürnberg	60	Nürnberg	Hauptzollamt			
	61	Anebach	Nebenzollamt			
	62	Erlangen	dito			
	*63	Rottenburg a. T.	Binnencontrolstelle			*63 und 64 zugleich Uebergangsstellen
	*64	Dinkelsbühl	dito			
	65	Schwabach	dito			
Augsburg	66	Augsburg	Hauptzollamt			
	*67	Nördlingen	Nebenzollamt im Innern			*67, 68, 70 zugleich Uebergangsstellen
	*68	Wallerstein	Binnencontrolstelle			
	69	Donauwörth	dito			
	*70	Neuulm	dito			
	71				*Mönchsroth	*von Malzaufschlägern versehen
	72				*Fremdingen	
	73				*Hohenaltheim	
	74				*Haarburg	
	75				*Amertingen	
	76				Mödingen	
	77				*Altenberg	
	78				Dillingen	
	79				*Lauingen	
	80				*Gundelfingen	
	81				Günzburg	
	82				*Thalfingen	
	83				*Ay	
Memmingen	84	Memmingen	Hauptzollamt			
	85			Illertissen		
	86			Eglsee		
	87			Ferthofen		
	88				Kellmünz	
Kempten	89	Kempten	Hauptzollamt			
	90	Kaufbeuern	Nebenzollamt im Innern			
	91				*Frauenzell	*vom Malzaufschläger versehen
	92			Nellenbruck		
Lindau	93	Lindau	Hauptzollamt			
	94	Niederstaufen	Nebenzollamt I.			
	95	Oberstaufen	dito.			
	96	Nonnenhorn	Nebenzollamt II.			
	97	Scheidegg	dito.			
	98	Weiler	Legitimations-schein-Expedition			
	99	Neuhaus (Rothkreuz)				

Digitized by Google

Haupt-Zoll-Amts-Bezirk	Num. curr.	Zollbehe- und Control-Stellen an der Binnengrenze und im Innern, welche mit den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs beschäftigt sind		Uebergangs-Stellen besetzt mit		Bemerkungen
		Der Postirung		Zoll-Bedienstete	Functionären	
		Name	Eigenschaft			
Lindau	100	Auers	dito.			
	101				*Wohnbrechts	*vom Malzaufschläger
	102				Oberreitenau	versehen
München	103	München	Hauptzollamt			
	104	Landshut	Nebenzollamt im Innern			
	105	Freising	Binnencontrolstelle			
Regensburg	106	Regensburg	Hauptzollamt			
	107	Straubing	Nebenzollamt im Innern			
	108	Amberg	dito.			
	109	Ingolstadt	Binnencontrolstelle			
	110	Sulzbach	dito.			
Fürth	111	Fürth	Hauptzollamt			
Neuburg a. Rh.	112	Neuburg a. Rh.	Hauptzollamt			
	113	Landau	Nebenzollamt im Innern			
	114	Neuburg a. Rh.	Legitimations-schein-Expedition			
	*115	Wörther-Rhein-brücke	dito.			*115 zugleich Ueber-gangsstelle
Speyer	116	Speyer	Hauptzollamt			
	117	Neustadt	Nebenzollamt im Innern			
	118	Edenkoben	Binnencontrolstelle			
	119	Germersheim	dito.			
Ludwigshafen	120	Ludwigshafen	Hauptzollamt			
	*121	Frankenthal	Nebenzollamt im Innern			*121 und 124 zugleich Uebergangsstellen
	122	Dürkheim	Binnencontrolstelle			
	123	Grünstadt	dito.			
	*124	Kirchheimbolanden	dito.			
	125				Kleinbockenheim	
	126				Marnheim	
	127				Winterborn	
	128				Hochstetten	
Zweibrücken	129	Zweibrücken	Hauptzollamt			
	130	Kaiserslautern	Nebenzollamt im Innern			
	131	Bliekastel	Legitimationsschein Expedition u. Binnencontrolstelle			
	*132	St. Ingbert	Legitimationsschein-Expedition u Binnencontrolstelle			*132 und 133 zugleich Uebergangsstellen
	*133	Cusel	Binnencontrolstelle			
	134			Odernheim		
	135				Odenbach	
	136			Lauterecken		
	137				Hundheim	

Digitized by Google

pr. den 11. Juni 1847.

zeichniß

der Verwaltungs-Resultate im Jahre 1846.

An den Capitalien participiren als Schuldner										Passiv-Capitalien-Stand.										Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu				Bemerkungen.
Privaten				Gemeinden und Corporationen						Uebertrag von 1845.		Während 1846				Betrag für 1846.		Passiv-Zinsrückstände Ende 1846.						
zu 4 p%.		zu 5 p%.		zu 3½ p%.		zu 4 p%.		zu 5 p%.				Zugang.		Abgang.						3½ p%.		4 p%.		
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
—	—	80287	53	—	—	—	—	—	—	79646	44	29344	55	18344	3	90647	36	1227	11	—	—	91874	47	
—	—	1411	40	—	—	5400	—	—	—	7984	13	1756	59	2380	37	7360	35	204	39	7565	14	—	—	
—	—	5540	—	—	—	—	—	2600	—	8796	5	1724	52	1742	18	8778	39	149	59	—	—	8928	38	
—	—	18656	25	—	—	—	—	3040	—	18610	—	7166	14	3838	5	21938	9	—	—	121	54	21816	15	
—	—	—	—	—	—	717	44	4500	—	5302	14	2042	54	2051	17	5293	51	154	30	57	—	5378	30	12 fl. 51 kr. unverzinslich
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	36846	—	—	—	—	—	3050	—	39115	—	12403	—	14488	—	37030	—	—	—	—	—	37030	—	
—	—	2997	—	—	—	—	—	—	—	3257	43	763	14	889	28	3131	29	—	—	109	47	3021	42	
5625	24	—	—	—	—	—	—	—	—	6027	23	3207	—	3632	15	5602	8	39	44	5641	52	—	—	
475	10	—	—	—	—	—	—	—	—	1152	12	222	31	917	54	456	49	18	21	—	—	475	10	
1126	55	—	—	—	—	—	—	—	—	1517	26	686	15	1079	—	1124	41	57	47	—	—	1182	28	
—	—	7829	—	—	—	—	—	—	—	8468	9	3674	17	3602	17	8540	9	—	—	—	—	8540	9	
—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	600	—	—	—	—	—	600	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	730	48	800	53	236	6	306	11	730	48	—	—	—	—	736	48	
—	—	5551	2	—	—	—	—	—	—	4273	32	2128	19	1044	8	5357	43	54	1	461	52	4949	32	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1990	—	—	—	—	—	—	—	2412	22	667	—	1009	32	2069	50	86	35	62	25	2094	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 10363 M. pr. den 11. Juni 1847.

(Die Befreiung der Lebensmittel-Transporte vom Rhein-Octroi betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Entschließung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 4. d. M. ist die Erhebung der Rheinschiffahrts-Abgaben für Transporte von Getraide, Mehl und andere Mühlenfabrikate, dann Hülsenfrüchte beim Rhein-Octroi-Amte Neuburg vorläufig bis zum 1. September dieses Jahrs, in Folge der mit den übrigen Uferstaaten stattgehabten Unterhandlungen sofort einzustellen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 8 Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.

Gerhardt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Mai l. J. die durch Versetzung des Dr. Zeuß an die Ludwigs-Maximilians-Universität zu München erledigte Lehrstelle der Geschichte an dem Lyceum zu Speyer, dem Professor der III. Klasse des Gymnasiums daselbst, Rupert Jaeger, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juni l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Brauner zu Herxheim, zum Bürgermeister dieser Gemeinde, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juni 1847, wurde der bisherige Verweser der katholischen Schule zu Leistadt, Johann Spieß, zum selbstständigen Gehülfen an der katholischen Schule zu Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Consulate zu Wien und Porto Alegre.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. November v. J. allergnädigst bewogen gefunden, in der K. K. Haupt- und Residenzstadt Wien einen Königlich bayerischen Consul zu bestellen und hiezu den Leopold Edlen von Wertheimstein, Comptoirchef des Hauses Rothschild in Wien, zu ernennen; und

unterm 20. Mai l. J. die Bestellung des Kaufmanns Jozè Luiz Cardozo de Salles zum Königl. Viceconsul für die Stadt Porto Alegre in Brasilien allergnädigst zu genehmigen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. April l. J. dem Mechanikus Georg Hamm zu Frankenthal ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserungen an den Dampfmaschinen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 13. April l. J. dem Hofmusiker Theobald Böhm zu München ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung einer von ihm erfundenen, in akustischen Verhältnissen und Material neuen Art von Flöten, für den Zeitraum von fünf Jahren; und

unterm 20. April l. J. dem Graveur Friedrich Hermann Ruppecht zu Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Darstellung farbiger Trug- und Doppelbilder (Phantasmographien) auf Papier, Seide, Leder, Holz und anderen Stoffen, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 44. Speyer, den 17. Juni 1847.

Inhalt:

Fruchtmarktordnungen in der Pfalz. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Jahre 1846.

Ad Nrm. Exh. 17026 M. pr. den 14. Juni 1847.

(Die Fruchtmarktordnungen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat die Fruchtmarktordnungen der Pfalz einer Revision unterworfen und beschließt, um den Marktverkehr insbesondere gegen Verletzung von Treue und Glauben, dann gegen wucherische Umtriebe möglichst zu schützen, im Hinblick auf das Decret vom 16.–24. August 1790, Tit. XI. Art. 3 № 4 und 5, auf das Decret vom 19.—22. Juli 1791, Tit. I. Art. 46, und auf die allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825, §. 62, daß nachstehende Bestimmungen fortan als Hauptgrundlagen der pfälzischen Fruchtmarktordnungen zu gelten haben und demgemäß in die bereits bestehenden Ordnungen, insoweit sie sich noch nicht darin vorfinden, aufzunehmen sind.

§. 1.

Niemand darf Getraidebesitzer durch Vorspiegelungen und Umtriebe von dem Besuche der Fruchtmärkte abhalten oder abzuhalten suchen.

§. 2.

Es ist verboten:

1. das auf den Fruchtmarkt bestimmte Getraide auf dem Wege dahin, sey es innerhalb oder außerhalb des Marktortes, zu kaufen oder zu verkaufen, oder auch nur diesfalls zu unterhandeln;
2. schon vor dem Anfange des Marktes über dort aufgestelltes Getraide Käufe einzuleiten oder abzuschließen;
3. Getraide nur zum Scheine, ohne Absicht des Verkaufes, auf den Markt zu stellen;
4. an einem Markttage und an dem Tage zuvor von 12 Uhr Mittags an, Getraide zu kaufen oder zu verkaufen, welches nicht auf dem Markte aufgestellt, sondern sonst im Marktorte auf Böden, Speichern, u. s. w. aufgeschüttet ist.

§. 3.

Alles Getraide, welches am Markttage und am Tage zuvor von Mittags 12 Uhr an in dem Marktorte ankömmt, ist als für den Fruchtmarkt bestimmt zu betrachten,

Digitized by Google

und muß direct dahin gebracht werden. Ausgenommen ist jedoch jenes Getraide, welches erwiesener Maaßen schon vor der oben angegebenen Zeit gekauft wurde oder nur den Marktort durchpassirt.

§. 4.

Nur gehörig gereinigtes, getrocknetes und ungemischtes Getraide darf auf dem Markte verkauft werden. Die Reinigung geschieht auf Kosten des Verkäufers.

Verdorbenes Getraide ist vom Fruchtmarkte gänzlich ausgeschlossen.

§. 5.

Der Fruchtmarkt beginnt zu der dafür bestimmten Stunde, und es ist der Anfang für Jedermann deutlich, insbesondere durch das Ausstecken der Marktfahne, anzuzeigen. Erst von diesem Augenblicke an ist gestattet, die Säcke zu öffnen.

§. 6.

Für jeden Marktort ist eine Marktcommission aufzustellen, welche aus dem Marktvorstande, dem Marktmeister und dem Marktschreiber zu bestehen hat. Diese Commission kann nach Umständen verstärkt werden.

§. 7.

Die Aufzeichnung der geschlossenen Getraidekäufe und der dabei verabredeten Preise geschieht durch den Marktschreiber unter Leitung des Marktvorstandes in das dazu bestimmte Marktregister, welches Columnen für die Namen und die Wohnorte der Käufer und Verkäufer, das Gewicht, die Gattung des Getraides und den Verkaufspreis enthalten muß.

Jeder Verkäufer ist verbunden, diesen Preis genau und ohne Abänderung anzusagen.

§. 8.

Auf dem Markte darf kein anderes, als das daselbst wirklich befindliche Getraide gekauft und verkauft werden.

Insbesondere ist auch der Kauf und Verkauf nach Mustern verboten.

§. 9.

Es ist nicht gestattet, auf dem Markte gekauftes Getraide wieder auf dem nämlichen Markte zu verkaufen oder überhaupt während der Marktzeit auf dem Markte selbst oder sonst im Marktorte Zwischenhändel oder Mäkelei zu treiben.

§. 10.

Getraidehändler dürfen erst nach dem Ablauf einer bestimmten Zeit von dem ordnungsmäßigen Anfange des Marktes an Einkäufe machen.

§. 11.

Verboten ist:

1. ohne Abwarten der Forderung des Verkäufers ein Angebot zu machen,
2. die Forderung des Verkäufers zu überbieten,
3. einen bereits im Handel begriffenen Kaufslustigen durch ein höheres Angebot zu verdrängen,
4. sich mit anderen Marktgästen zu gemeinschaftlichen Aufkäufen für einen Einzelnen zu verbinden, oder zur Vorausbestimmung der Preise irgend eine Verabredung einzugehen,
5. als Käufer für sämmtliche Marktgäste aufzutreten.

§. 12.

Jedermann kann sein unverkauft gebliebenes Getraide nach dem Schlusse des Marktes hinwegführen und beliebig darüber verfügen.

§. 13.

Wer dagegen sein Getraide in das Markthaus einstellt und es am dritten Markttage das drittemal unverkauft läßt, willigt damit ein, daß dasselbe durch die Marktcommission nach dem Preise dieses Markttages für seine Rechnung verkauft werde.

§. 14.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen unterliegen polizeilicher Bestrafung, in sofern sich die Fälle nicht nach Art. 419 und 420 des Strafgesetzbuches zur Cognition des Zuchtpolizeigerichtes eignen.

Die Königl. Landcommissariate haben nunmehr das Weitere zu verfügen.

Speyer, den 8. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 44

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1847.

Summarische Rechnungs-Uebersicht

aller

Einnahmen und Ausgaben

des

Hagel-Versicherungs-Vereines

für das

Königreich Bayern

vom Jahre 1846.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.																					
		Reste herein von 1845.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Manco.			Diverse			Summa.		
		fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
											I. Regierungsbezirk												
1	Aschauer in Straußdorf	—	—	-	196	58	-	—	—	-	308	5	-	—	—	-	—	—	-	505	3	-
2	Attenberger in Asten	—	—	-	310	12	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	13	2	311	25	2
3	Baumann in Germering	—	—	-	338	44	-	2	42	-	661	50	-	—	-	-	—	—	-	1003	16	-
4	Bäumler in Miesbach	—	—	-	248	16	1	—	—	-	182	2	-	—	—	-	—	—	-	430	24	1
5	Bößl in Tölz	—	—	-	125	31	-	—	—	-	170	2	-	—	—	-	—	—	-	295	33	-
6	Brandmayer in Moosburg	—	—	-	8	56	1	1	18	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	10	14	1
7	Dunst in Altötting	—	—	-	338	50	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	2	18	2	341	8	2
8	Entmooser in Langenpfunzen	—	—	-	107	54	-	—	—	-	5	39	-	—	—	-	—	24	-	113	57	-
9	Führer in Mailach	—	—	-	380	26	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	44	3	382	10	3
10	Gastberger in Traunstein	—	—	-	525	7	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	17	2	525	25	-
11	Göbl in Habach	—	—	-	739	2	2	—	—	-	144	23	1	—	—	-	—	54	-	884	19	3
12	Göschl in Laufen	—	—	-	313	4	-	—	—	-	57	32	-	—	—	-	—	23	2	370	59	2
13	Greißl in Obing	—	—	-	231	58	-	—	—	-	32	14	-	—	—	-	—	—	-	264	12	-
14	Grimm in Friedenheim	—	—	-	88	1	2	—	—	-	169	32	2	—	—	-	—	—	-	257	34	-
15	Haidpichler in Haidbühl	—	—	-	91	46	2	—	—	-	2	39	3	—	—	-	1	55	2	96	21	3
16	Haltenberger in Gelting	13	39	-	289	10	-	—	—	-	419	56	-	—	—	-	—	13	-	722	58	-
17	Hintermayer in Bullenhofen	—	—	-	40	14	-	—	—	-	46	1	-	—	—	-	—	—	-	86	15	-
18	Huber in Törring	—	—	-	226	5	-	2	42	-	—	—	-	—	—	-	3	6	-	231	53	-
19	Karl in Inning	—	—	-	154	57	-	—	—	-	231	58	-	—	—	-	3	29	2	390	24	2
20	Kaspar in Mering	—	—	-	164	9	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	6	34	2	152	44	-
21	Kirmayer in Mühldorf	—	—	-	68	58	-	—	—	-	9	24	-	—	—	-	2	25	-	80	47	-
22	Kögelsperger in Deining	—	—	-	330	1	-	3	11	2	568	31	2	—	—	-	1	39	-	903	23	-
23	Kogler in Percha	—	—	-	137	34	-	—	—	-	147	15	2	—	—	-	—	—	-	284	49	2
24	Krug in Endorf	—	—	-	613	48	-	—	—	-	38	31	-	—	—	-	1	44	-	654	3	-
25	Leidl in Jacobsberg	—	—	-	47	51	-	—	—	-	79	39	-	—	—	-	—	—	-	127	30	-
26	März in München	20	19	2	383	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	353	19	2
27	Maier in Weilheim	72	40	3	479	47	-	—	—	-	507	17	2	—	—	-	1	33	-	1061	18	1
28	May in Wasserburg	5726	14	-	104	8	-	1	12	-	—	—	-	—	—	-	—	22	-	5831	56	-
29	Melcher in Greifenberg	—	—	-	86	31	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	33	3	87	4	3
30	Mühlbauer in Rain	—	20	2	175	46	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	2	22	-	178	28	2
31	Rappel in Ehrnstorf	—	—	-	558	21	-	—	—	-	1	59	2	—	—	-	—	30	2	560	51	-
32	Reitmayer in Isen	1721	47	3	36	26	-	—	—	-	3	34	-	—	—	-	—	—	-	1761	47	3
33	Rietzl in Grassau	—	—	-	119	26	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	24	-	120	50	-
34	Rohrmüller in Dorfen	—	—	-	9	41	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	9	41	2
35	Sedlmaier in Altomünster	—	—	-	6	54	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	6	54	-
36	Sedlmaier in Solln	—	12	-	60	54	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	23	-	61	29	-
37	Schmid in Petting	—	—	-	1259	13	-	—	—	-	4620	—	-	—	—	-	1	23	-	5880	36	-
38	Schöppl in Arnbach	—	—	-	227	56	-	—	—	-	612	16	2	—	—	-	4	53	2	845	6	-
39	Schrimpf in Starnberg	—	—	-	284	15	-	—	—	-	70	20	-	—	—	-	4	19	2	358	54	2
40	Schruff in Föching	—	—	-	107	26	-	—	—	-	110	14	1	—	—	-	1	41	3	219	22	-
41	Schweiger in Buching	—	—	-	152	3	-	—	—	-	199	59	-	—	—	-	—	—	-	352	2	-
42	Steger in Greinmühl	—	—	-	648	26	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	5	15	-	653	41	-

Digitized by Google

Reste hinaus von 1845.			Baar-Lieferungen.			Klag-Kosten.		Entschädigung von 1846.			Abschätzungs-Kosten.			Agentie-Gebühren vorigen Jahres.			Agentie-Gebühren laufenden Jahres.			Insertions-Gebühren.		Porto und Porto.		Nachlaß und Verlust.			Diverse.			Summa.			Reste: hinein			Reste: heraus		
fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
Oberbayern.																																					
			196	51				289	21		9						9	51												505	3							
	40	3	295	14	1												15	30	2										311	25	2						
			297	54		2	42	670	44		15						16	56											1003	16							
			236	8	2			169	51		12						12	24	3										430	24	1						
			110	42				162	5		16	30					6	16											295	33							
			8	29	3	1	18												26	2									10	14	1						
			324	12													16	56	2										341	8	2						
			108	34													5	23											113	57							
			363	9	2												19	1	1										382	10	3						
			400					89	15		3						26	15											518	30		6	55				
			702	4	3			132	33		12	45					36	57											884	19	3						
			271	49				68	10		7	30					15	39										7	51	2	370	59	2						
			252	36													11	36											264	12							
			82	22				167	48		3						4	24											257	34							
			91	46	2												4	35	1										96	21	3						
			281	6				392	46		21						14	27											709	19		13	39				
	4	2	38	12				42	58		3						2		2										86	15							
			203	30													11	18											214	48		17	5				
			132	33				238	27		9						7	36	2						2	48			390	24	2						
			134	1													7	18											141	19		11	25				
			77	20													3	27											80	47							
			220	47	2	3	11½	638	54		24						16	30											903	23							
	1		130	41	3			139	44		7	30					6	52	3										284	49	2						
			510	9				102	43		10	30					30	41											654	3							
			39	9				76	58		9						2	23											127	30							
			334	57	2								38				16	39							1	5			353	19	2						
			457	23	2			492	15		15						23	59											988	37	2	72	40	3			
			99	18		1	12										5	12											105	42		5726	14				
			82	45	1												4	19	2										87	4	3						
			169	41	2												8	47											178	28	2						
			530	26				1	15			45					27	55						30					560	51							
			38	11													1	49											40			1721	47	3			
			113	49													5	58					1	3					120	50							
			9	29	2													29											9	58	2				17		
			6	22														20											6	42			12				
			57	54													3	2	2										60	56	2		32	2			
			1103	9				4674	16		32						62	57		2	24	5	30					5880	36							
			221	37				607	38		4						11	24					27					845	6							
			274	5				67	37		3						14	12	2									358	54	2						
			100	12				106	18		7	30					5	22										219	22							
			141	31				187	55		15						7	36										352	2							
			597	4				4	18		3						32	25										636	47		16	54				

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit. Reste herein von 1845. fl.	kr.	p	Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Kassionen. fl.	kr.	p	Klagkosten. fl.	kr.	p	Baar-Empfang aus der Kassa. fl.	kr.	p	Manco. fl.	kr.	p	Diverse. fl.	kr.	p	Summa. fl	kr.	p.
43	Strauch in Ingolstadt	—	1	-	37	7	1	1	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	38	32	1
44	Terofall in Dorfen	—	—	-	32	30	-	—	—	-	—	49	-	—	—	-	1	12	-	34	31	-
45	Vizthum in Freising	—	—	-	41	5	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	45	-	42	59	-
46	Vogg in Jesenwang	—	—	-	255	34	-	—	—	-	46	36	-	—	—	-	—	—	-	302	10	-
47	Weindler in Erding	—	—	-	46	34	-	—	—	-	19	56	-	—	—	-	—	12	-	66	42	-
48	Weiß in Berchtesgaden	—	—	-	248	38	-		—	-	54	4	-	—	—	-	—	25	-	303	7	-
49	Weltin in Trostberg	—	—	-	192	50	-	—	—	-	29		3	-	—	-	1	26	2	223	17	1
50	Wieser in Willing	67	26	1	199	25	2	-	—	-	—	—	-	—	—	-	—	52	2	267	44	1
51	Winhard in Neumarkt a. R.	—	—	-	325	46	1	—	—	-	282	25	1	—	—	-	2	10	2	610	22	-
52	Winter in Ebersberg	—	—	-	322	50	-	—	—	-	11	59	-	—	—	-	—	16	-	335	5	-
53	Wittmann in Landsberg	2263	43	3	720	32	-	2	32	1	330	51	3	—	—	-	13	20	-	3330	59	3
54	Wohnlich in Anzing	—	—	-	187	7	-	-	—	-	1	5	-	—	—	-	—	25	-	188	37	-
55	Ziegler in Oberaudorf	—	5	-	23	2	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	23	7	-
56	Zwingler in Giggenhausen	—	—	-	67	3	-	—	—	-	9	5	-	—	—	-	3	6	-	79	14	-
	Summa Oberbayern	9886	29	2	13449	52	2	15	1	3	10186	54	-	—	—	-	78	22	3	33616	40	2
	II. Regierungsbezirk																					
57	Auer in Gangkofen	—	—	-	133	19	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	5	27	-	138	46	-
58	Barbarino in Bogen	—	—	-	16	1	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	6	2	16	7	2
59	Brunner in Abensberg	818	59	2	—	—	-		—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	818	59	2
60	Deschauer in Mitterfels	—	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
61	Gmeinwieser in Berg	—	-	-	871	46	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	19	29	-	891	15	-
62	Gruber in Rottenburg	2	53	1	74	21	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	77	14	1
63	Huber in Haklberg	—	-	-	20	22	2	—	—	-	1	36	-	—	—	-	—	32	2	22	31	-
64	Huber in Poking	—	28	2	572	16	-	2	42	-	—	—	-	—	—	-	3	9	2	578	36	-
65	Krinninger in Dingolfing	—	-	-	181	31	-	2	42	-	1	5	-	—	—	-	7	6	-	192	24	-
66	Müllritter in Arnstorf	—	—	-	4	59	-	—	—	-	—		-	—	—	-	—	13	-	5	12	-
67	Peuntner in Malching	—	-	-	458	42	-	—	—	-	1	21	2	—	—	-	6	18	2	466	22	-
68	Pollin in Landshut	—	—	-	10	—	-	—	—	-	1	42	-	—	—	-	—	—	-	11	42	-
69	Pröll in Freyung	—	—	-	43	46	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	43	-	44	29	-
70	Reiter in Pfarrkirchen	—	—	-	461	16	2	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	57	2	463	14	2
71	Ried in Landau	—	—	-	249	8	3	—	—	-	—	—	-	—	—	-	11	43	-	260	51	3
72	Röckl in Geisenhausen	—	—	-	702	51	-	—	—	-	10	31	-	—	—	-	16	2	2	729	24	1
73	Salegg in Hengersberg	—	—	-	21	58	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	21	55	-
74	Schaller in Fürstenzell	—	—	-	88	39	3	—	—	-	1	5	3	-	—	-	3	20	1	93	5	3
75	Schlag in Osterhofen	—	—	-	109	48	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	2	36	-	112	24	-
76	Schmid in Pleinting	—	—	-	76	33	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	20	-	77	55	-
77	Schmidhammer in Simbach	—	—	-	91	39	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	1	34	2	93	13	2
78	Stegmayer in Eggenfelden	—	—	-	442	19	-	—	—	-	47	21	-	—	—	-	4	15	-	493	55	-
79	Straßer in Wegscheid	—	—	-	41	17	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	58	2	42	15	2
80	Strobl in Straubing	—	—	-	323	54	-	—	—	-	229	17	-	—	—	-	4	26	-	557	37	-
	Summa Niederbayern	822	21	1	4996	27	2	5	24	-	293	59	-	—	—	-	91	18	1	6209	30	1

Digitized by Google

Reste hinaus von 1845.			Baar-Lief rungen.			Klag-Kosten.		Entschädigung von 1846.			Abschätzungs-Kosten			Agentie-Gebühren						Interessen-Gebühren.		Porti-Gebühr und Porto.		Nachlaß und Verlust.			Diverse.			Summa.			Reste					
														vorigen Jahres.			laufenden														hinein			heraus		
fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr	fl.	kr.	d	fl.	kr		fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d
—	—	—	34	27	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	56	1	3	36	—	—	—	—
—	—	—	32	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	31	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	41	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	8	—	—	—	—	9	—	—
—	—	—	189	22	—	—	—	78	27	—	3	—	—	—	—	—	12	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	283	35	—	18	35	—	—	—	—
—	—	—	64	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	30	—	—	12	—	—	—	—
—	—	—	223	30	—	—	—	60	10	—	6	—	—	—	—	—	12	22	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	303	7	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	185	32	3	—	—	22	6	—	6	—	—	—	—	—	9	38	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223	17	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	190	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	28	—	67	16	1	—	—	—
—	—	—	295	55	—	—	—	282	10	—	16	—	—	—	—	—	16	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	610	22	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	311	33	—	—	—	5	54	—	1	30	—	—	—	—	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	335	5	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	841	17	1	2	m½	315	11	—	22	—	8	31	2	36	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	43	—	1228	16	—	2102	43	3	—	—	—
—	—	—	179	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	188	37	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	21	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	2	—	—	5	—	—	—	—
—	—	10	66	33	—	—	—	7	40	—	1	30	—	—	—	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	14	—	—	—	—	—	—	—
—	—	56	1	12525	17	—	10	m½	10295	27	—	299	—	—	9	9	2	670	42	—	2	24	7	50	4	58	—	10	34	2	23837	13	2	9779	53	—	—	26	—

Niederbayern.

—	—	—	124	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	30	—	138	55	..	—	—	..	—	9	..
—	—	—	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	49	..	—	—	..	—	41	2
—	—	—	286	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	57	—	323	13	..	495	46	2	—	—	..
—	—	27	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1	—	—	..	—	27	1
—	—	—	842	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	35	—	—	—	—	5	18	—	—	—	—	—	—	—	891	15	.	—	—	..	—	—	..
—	—	—	73	31	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	14	1	—	—	..	—	—	..
—	—	—	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	31	.	—	—	..	—	—	..
—	—	—	545	40	—	2	42	—	—	—	—	—	—	—	—	28	36	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	576	58	3	1	37	1	—	—	..
—	—	—	179	45	2	2	42	—	—	—	—	—	—	—	—	9	4	2	—	—	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	192	24	..	—	—	..	—	—	..
—	—	—	4	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	59	..	—	13	..	—	—	..
—	—	—	435	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	466	22	..	—	—	..	—	—	..
—	—	—	11	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	42	..	—	—	..	—	—	..
—	—	—	42	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	29	..	—	—	..	—	—	..
—	—	—	440	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	463	14	..	—	—	..	—	—	..
—	—	—	224	38	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	27	1	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	237	25	2	23	26	1	—	—	..
—	—	—	633	35	—	—	—	47	29	—	6	—	—	—	—	35	8	2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1	12	—	729	24	2	—	—	..	—	—	..
—	—	—	21	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	22	43	..	—	—	..	—	45	..
—	—	—	88	39	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	5	3	—	—	..	—	—	..
—	—	—	106	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	24	..	—	—	..	—	—	..
—	—	—	74	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	53	..	—	—	..	—	—	..
—	—	—	83	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	93	22	..	—	—	.	—	8	2
—	—	—	442	18	—	—	—	20	30	—	9	—	—	—	—	22	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	493	55	..	—	—	..	—	—	..
—	—	—	39	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	41	37	..	—	38	2	—	—	..
—	—	—	318	2	—	—	—	211	24	—	12	—	—	—	—	16	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	557	37	.	—	—	..	—	—	..
—	—	27	1	5056	4	—	5	24	279	23	—	27	—	—	—	249	46	3	—	—	—	13	10	—	—	—	—	58	45	—	5690	—	..	521	41	2	2	11	1

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit. Reste herein von 1845. fl.	kr.	v	Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen fl.	kr.	v	Klagkosten. fl.	kr.	v	Baar-Empfang aus der Kassa. fl.	kr.	v	Manco fl.	kr.	v	Diverse. fl.	kr.	v	Summa. fl.	kr.	v
	III. Regierungsbezirk																					
81	Deidesheim in Landau	—	—	..	100	36	2	—	—	..	4	16	3	—	—	..	1	45	..	106	38	1
82	Durlacher in Kirchheimbolanden	256	42	2	219	50	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	476	32	2
83	Lippert in Kaiserslautern	—	—	..	18	20	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	18	20	..
84	Robert in Kandel	—	—	.	464	3	..	—	—	.	—	—	..	—	—	..	—	—	..	464	3	..
85	Schönfeld in Grünstadt	29	27	..	168	56	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	261	23	..
	Summa Pfalz	349	9	2	971	45	2	—	—	.	4	16	3	—	—	..	1	45	..	1326	56	3
	IV. Regierungsbezirk																					
86	Barzefall in Burgweinting	—	18	..	9	53	..	—	—	..	—	—	.	—	—	.	—	17	..	10	28	2
87	Bauer in Neustadt w. R.	5	19	..	40	21	3	—	—	.	197	32	..	—	—	.	—	—	.	243	12	3
88	Bauer in Bohenstraus	77	4	..	311	7	.	—	—	.	301	46	..	—	—	.	1	1	.	690	58	.
89	Deubzer in Walderehof	—	4	2	8	16	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	8	20	2
90	Engelberger in Sulzbach	4	20	2	16	—	..	4	30	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	24	50	2
91	Ertl in Hilpoltstein	1	7	2	23	36	..	—	—	.	—	—	..	—	—	.	—	—	..	24	43	2
92	Gottfried in Neunburg v. W.	—	—	..	63	6	..	—	—	.	126	33	..	—	—	.	—	—	..	189	39	..
93	Knauer in Wörth	—	—	.	33	—	..	—	—	.	1	39	..	—	—	..	—	—	.	34	39	..
94	Kuttenberger in Burglengenfeld	—	—	.	60	16	1	—	—	.	—	—	..	—	—	..	—	—	.	60	16	1
95	Loritz in Rittenau	—	—	..	78	22	..	—	—	..	5	37	..	—	—	..	—	—	..	83	59	.
96	Maier in Neumarkt	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	.
97	Mulzer in Pareberg	—	—	..	75	58	.	—	—	.	166	9	3	—	—	.	—	43	.	242	50	3
98	Prätorius in Hemau	—	—	..	191	14	..	—	—	..	414	10	..	—	—	.	1	28	2	606	52	3
99	Pürzer in Velburg	—	—	.	4	2	..	—	—	..	—	—	..	—	—	.	—	—	.	4	2	..
100	Ruprecht in Hohenfels	—	—	..	3	13	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	3	13	..
101	Schäffer in Regensburg	1	15	1	322	5	2	—	—	..	129	24	..	—	—	.	—	57	2	553	42	1
102	Schreiber in Pfatter	—	—	..	396	43	3	—	—	..	185	31	.	—	—	..	3	17	1	585	32	.
103	Tregler in Riedenburg	—	—	.	424	55	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	2	57	2	427	52	2
104	Vogl in Eschenbach	—	—	.	3	52	..	—	—	.	87	45	1	—	—	..	—	—	..	91	37	1
105	Wisling in Naabburg	—	—	.	96	49	2	—	—	..	26	19	..	—	—	.	—	—	..	123	8	2
	Summa Oberpfalz	89	28	3	2162	50	3	4	30	..	1742	26	.	—	—	.	10	41	3	4009	57	1
	V. Regierungsbezirk																					
106	Bischoff in Naila	—	—	.	70	30	..	—	—	..	59	20	..	—	—	..	—	34	..	130	24	2
107	Brahmann in Schweisdorf	—	—	..	32	2	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1	30	2	33	32	2
108	Fuchs in Weidenberg	—	—	..	69	41	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	22	3	70	3	3
109	Haberstumpf in Berneck	—	—	..	62	28	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1	11	2	63	39	2
110	Hänel in Kronach	—	—	..	76	54	..	2	42	..	—	—	..	—	—	.	—	59	.	80	35	.
111	Hofmann in Kirchenlamitz	—	—	..	18	36	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	18	36	.
112	Löser in Lichtenfels	—	—	..	106	8	1	—	—	..	5	10	..	—	—	..	—	8	..	111	26	1
113	Neuner in Lieberg	—	—	..	35	29	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	8	..	35	37	2
114	Pitteroff in Hollfeld	—	—	..	32	6	1	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	6	2	32	12	3

Digitized by Google

| Gutmachung. | | |

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit. Reste herein von 1845. fl.	kr.	₰	Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen. fl.	kr.	₰	Klagkosten. fl.	kr.	₰	Baar-Empfang aus der Kassa. fl.	kr.	₰	Manco. fl.	kr.	₰	Diverse. fl.	kr.	₰	Summa. fl.	kr.	₰
115	Reichel in Münchberg	19	15	..	114	12	.	—	—	..	4	14	1	—	—	..	—	27	..	138	8	1
116	Wagner in Pottenstein	—	—	..	4	27	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	4	27	..
117	Wolfrum in Hof	—	—	..	488	23	1	—	—		—	—	..	—	—	.	—	—	..	488	23	1
	Summa Oberfranken	19	15	.	1110	57	1	2	42	..	68	44	1	—	—	..	5	27	1	1207	5	3
	VI. Regierungsbezirk																					
118	Berger in Unterlaimbach	—	—	..	89	10	..	—	—	..	38	54	..	—	—	..	2	11	2	130	15	2
119	Bernhold in Dünkelsbühl	—	—	..	8	53	1	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	8	53	1
120	Böhnke in Erlangen	—	—	..	29	26	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1	13	3	30	39	3
121	Gebert in Stetten	—	—	..	15	50	..	—	—	.	—	—	..	—	—	..	—	12	..	16	2	..
122	Glück in Wassertrüdingen	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..
123	Häres in Langenzenn		—	.	17	43	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	27	2	18	10	2
124	Hahn in Pappenheim	—	—	..	41	49	1	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	5	..	41	54	1
125	Hacker in Nürnberg	—	—	..	91	57	..	—	—	..	12	21	..	—	—	..	—	46	..	105	4	..
126	Herrlen in Wassermungenau	—	—	..	75	38	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	3	46	1	79	24	3
127	Hessenauer in Schillingsfürst	—	7	..	49	32	..	—	—	..	—	56	2	—	—	..	—	—	..	50	35	2
128	Häftlein in Krautostheim	12	38	2	325	21	..	8	6	..	65	30	..	—	—	..	—	—	..	411	35	2
129	Kraft in Herrieden	—	—	..	133	6	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1	44	..	134	50	..
130	Laun in Eichstädt	6	—	..	—		..	2	24	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	8	24	..
131	Mann in Greding	—	—	..	14	11	..	—	—	..	47	40	..	—	—	..	—	46	..	62	37	..
132	Martin in Obersteinbach	68	59	..	63	4	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1	44	..	133	47	..
133	Seefried in Windsheim	—	—	..	309	3	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	3	24	..	312	27	..
134	Schäffner in Neustadt a./A.	—	—	..	28	15	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	28	15	..
135	Schmidt in Heidenheim	—	1	2	121	51	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	53	..	122	45	2
136	Scholl in Feuchtwang	—	—	.	47	56	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	.	47	56	
137	Sponnemann in Ansbach	—	—	..	105	52	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1	22	..	107	14	..
138	Vogel in Uffenheim	-	6	..	741	2	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	50	..	741	58	
139	Weidner in Lichtenau	—	—	..	15	7	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	39	2	15	46	2
140	Weißmann in Eschenbach	—	3	2	—	—	..	—	—	.	—	—	..	—	—	..	—	—	.	—	3	2
	Summa Mittelfranken	87	55	2	2324	47	..	10	30	..	165	21	2	—	—	..	20	4	2	2606	38	2
	VII. Regierungsbezirk																					
141	Brand in Ochsenfurt	—	—	..	46	3	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	46	3	..
142	Dros in Kitzingen	—	—	..	109	50	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	42	..	110	32	..
143	Gutbrod in Euerbach	—	—	..	38	47	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	15	2	39	2	2
144	Kupfer in Gersfeld	—	—	..	4	58	..	—	—	..	1	—	..	—	—	..	—	—	..	5	58	..
145	Mültenberger in Winterhausen	—	—	..	15	26	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	39	.	16	5	..
146	Pfeuffer in Albertshausen	—	—	..	529	2	..	16	12	..	—	—	..	—	—	..	1	10	..	546	24	..
147	Pollich in Schweinfurt	—	—	..	12	29	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	12	29	2
148	Simony in Gadelhof	—	—	..	8	48	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	25	2	9	13	2
	Summa Unterfranken	—	—	..	76[illegible]	23	2	16	12	..	1	—	..	—	—	..	3	12	..	785	47	2

ogle

Gutmachung.																								Reste.			
Reste hinaus von 1845.			Baarlieferungen.			Klagkosten.		Entschädigung von 1846.			Abschätzungskosten.			Agentie-Gebühren des laufenden Jahres.						Insertions-Gebühren.			Botenlöhne und Porto.			Nachlaß und Verlust.			Diverse			Summa.			hinein			heraus		
fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
—	—	..	129	43	3	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	5	42	2	2	—	—	42	—	—	—	—	..	—	—	..	138	8	1	—	—	..	—	—	..
—	—	..	4	6	..	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	13	..	—	—	—	8	—	—	..	—	—	..	—	—	..	4	27	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	452	37	3	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	24	25	..	2	12	1	36	3	12	2	2	—	..	—	—	..	486	3	1	2	20	..	—	—	..
1	5	1	1050	32	1	—	—	47	38	..	3	—	—	—	—	..	54	30	1	4	12	5	41	3	12	2	2	—	..	—	—	..	1171	51	1	35	26	2	—	12	..
Mittelfranken.																																							
—	—	..	89	10	..	—	—	33	38	.	3	—	—	—	—	..	4	27	2	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	130	15	2	—	—	..	—	—	..
—	—	3	8	51	1	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	26	2	—	—	—	4	—	—	..	—	—	..	—	—	..	9	22	2	—	—	..	—	29	1
—	4	..	26	36	..	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1	28	..	—	—	—	4	—	—	..	2	30	..	—	—	..	30	42	..	—	—	..	—	2	1
—	31	..	13	56	..	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	47	2	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	15	14	2	—	47	2	—	—	..
—	17	3	—	—	..	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	17	3	—	—	..	—	17	3
—	—	..	17	35	..	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	53	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	18	28	..	—	—	..	—	17	2
—	—	..	36	55	1	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	2	5	..	—	—	—	12	—	—	..	2	42	..	—	—	..	41	54	1	—	—	..	—	—	..
—	57	..	85	50	..	—	—	10	41	..	3	—	—	—	—	..	4	36	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	105	4	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	71	25	..	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	3	46	2	—	—	—	4	—	—	..	—	—	..	—	—	..	75	15	2	4	9	1	—	—	..
—	—	..	48	7	..	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	2	28	2	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	50	35	2	—	—	..	—	—	..
—	—	..	278	16	..	—	—	61	—	..	4	30	—	—	..	15	—	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	358	46	..	52	49	2	—	—	..
—	—	..	127	11	..	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	6	39	..	—	—	1	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	134	50	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	5	38	.	2	24	—	—	..	—	—	18	..	—	..	—	—	..	—	—	—	4	—	—	..	—	—	..	—	—	..	8	24	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	13	29	..	—	—	42	26	..	6	—	—	..	—	42	..	—	—	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	62	37	..	—	—	..	—	—	..
—	29	3	103	58	1	—	—	—	—	..	—	—	—	..	—	—	3	9	.	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	107	37	..	26	10	..	—	—	..
—	—	..	—	—	..	—	—	287	53	..	8	—	—	.	—	—	15	27	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	311	20	..	1	7	.	—	—	..
—	—	..	26	26	..	—	—	—	—	..	—	—	—	..	—	—	1	24	..	—	21	—	4	—	—	..	—	—	..	—	—	..	28	15	..	—	—	..	—	—	..
—	—	.	115	21	..	—	—	—	—	.	—	—	—	..	—	—	6	5	..	—	—	1	19½	—	—	.	—	—	..	—	—	..	122	45	2	—	—	..	—	—	..
—	—	.	45	38	.	—	—	—	—	..	—	—	—	.	—	—	2	24	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	48	2	..	—	—	..	—	6	..
—	—	..	96	29	2	—	—	—	—	..	—	—	—	.	—	—	5	17	2	2	42	1	11	—	—	..	—	—	..	—	—	..	105	40	..	1	34	..	—	—	..
3	31	.	700	41	..	—	—	—	—	..	—	—	—	..	—	—	37	3	..	—	—	4	14	—	—	..	—	—	..	—	—	..	745	29	..	—	—	..	3	31	..
—	—	..	14	21	2	—	—	—	—	..	—	—	—	..	—	—	45	2	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	15	7	..	39	2	..	—	—	..
—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	..	—	—	—	..	—	—	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	3	2	—	—	..
5	51	1	1925	54	3	2	24	435	38	..	24	30	—	18	..	114	54	2	3	3	8	16½	—	—	..	5	12	..	2526	2	..	87	20	1	4	43	3			
Unterfranken und Aschaffenburg.																																							
—	—	..	43	45	.	—	—	—	—	..	—	—	—	—	..	2	18	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	46	3	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	104	38	..	—	—	—	—	..	—	—	—	—	..	5	29	2	—	—	—	14	—	—	..	—	—	..	—	—	..	110	21	2	—	10	2	—	—	..
—	—	..	37	25	..	—	—	—	—	..	—	—	—	—	..	1	56	.	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	39	21	..	—	—	..	—	18	2
1	—	..	4	43	1	—	—	—	—	..	—	—	—	—	..	—	14	3	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	5	58	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	14	35	..	—	—	—	—	..	—	—	—	—	..	—	46	..	—	—	—	44	—	—	..	—	—	..	—	—	..	16	5	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	170	—	..	—	—	—	—	..	—	—	—	—	..	9	30	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	179	30	..	366	54	..	—	—	..
—	30	..	8	5	..	—	—	—	—	..	—	—	—	—	..	—	37	2	—	—	—	7	—	—	..	—	—	..	—	—	..	9	19	2	3	10	..	—	—	..
—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	..	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	9	13	2	—	—	..
1	30	..	383	11	1	—	—	—	—	..	—	—	—	—	..	20	51	3	—	—	1	5	—	—	..	—	—	..	406	38	..	379	28	..	—	18	2	—	18	1

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.															
		Reste herein von 1845.			Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen.			Klagkosten.			Baar-Empfang aus der Kassa.			Manco.			Diverse			Summa.		
		fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
	VIII. Regierungsbezirk																					
149	Anzenhofer in Wertingen	—	—	..	721	21	..	—	—	..	709	4	..	—	—	..	1	27	..	1431	52	..
150	Bachmann in Ettringen	155	18	.	599	40	..	2	42	..	198	22	..	—	—	..	—	—	..	956	2	..
151	Baumüller in Augsburg	—	—	..	151	8	1	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	5	2	151	13	3
152	Fäustle in Jettingen	—	—	..	348	29	3	—	—	..	54	42	3	—	—	..	3	30	..	406	42	2
153	Fäustle in Rettenberg	53	52	1	49	11	..	2	35	3	—	—	..	—	—	..	—	—	..	105	39	..
154	Fischer in Lauingen	—	—	.	151	13	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1	18	..	152	31	..
155	Frey in Lengenwang	—	59	1	611	20	..	—	—	..	1114	47	3	—	—	.	—	—	..	1727	7	..
156	Frey in Ried	—	—	..	789	20	..	—	—	..	40	11	..	—	—	..	2	50	..	832	21	..
157	Freyberger in Wemding	—	—	..	65	29	2	1	48	..	—	—	.	—	—	.	—	—	..	67	17	2
158	Frommel in Westerheim	—	—	..	196	54	2	—	—	..	136	30	2	—	—	..	—	32	2	333	57	2
159	Geiger in Ettenbeuren	—	18	3	276	45	..	—	—	..	384	10	1	—	—	..	—	14	.	661	28	..
160	Görz in Mindelheim	—	—	..	674	19	.	5	12	..	334	40	..	—	—	..	10	1	..	1024	12	..
161	Gregg in Ottobeuern	—	—	..	113	8	1	—	—	..	4	3	..	—	—	..	—	—	..	117	11	1
162	Hartmann in Schwabmünchen	206	47	2	801	52	2	8	18	..	390	37	2	—	—	..	—	—	..	1407	35	2
163	Heiß in Weizenried	—	3	3	261	12	..	—	—	..	85	10	3	—	—	..	3	39	..	350	5	2
164	Herkommer in Nesselwang	—	—	..	319	26	..	—	—	..	20	42	..	—	—	..	—	10	..	340	18	..
165	Hibler in Denklingen	—	—	..	970	29	..	2	24	..	340	48	2	—	—	..	4	26	2	1318	8	..
166	Hofstetter in Weissenhorn	—	—	..	331	47	..	—	—	..	1450	27	3	—	—	.	—	28	1	1782	43	..
167	Holländer in Ichenhausen	—	5	..	43	36	..	—	—	..	12	41	..	—	—	..	2	14	2	58	36	2
168	Hofer in Edelstetten	—	—	..	31	15	..	—	—	..	136	45	3	—	—	..	—	2	..	168	2	3
169	Keiner in Füssen	—	—	..	491	19	..	—	—	..	1020	12	2	—	—	.	1	49	2	1513	21	..
170	Kober in Krumbach	—	—	..	278	4	..	—	—	..	737	24	2	—	—	..	4	20	2	1019	49	..
171	Koch in Neuburg a/D.	—	—	..	96	33	2	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	11	..	96	44	2
172	Koller in Günzburg	—	—	..	526	54	3	—	—	..	377	12	.	—	—	.	1	57	..	906	3	3
173	Krieger in Donauwörth	—	—	..	5	5	..	—	—	.	—	—	..	—	—	..	—	—	..	5	35	2
174	Letzguß in Höchstädt	—	30	2	12	18	..	—	—	.	—	—	..	—	—	..	—	—	..	12	18	..
175	Miehler in Mikhausen	—	—	..	278	35	..	1	24	..	1891	1	1	—	—	..	—	21	2	2171	21	3
176	Miehler in Zusmarshausen	57	58	..	522	57	.	2	42	..	349	32	..	—	—	..	5	—	..	938	9	..
177	Mittel in Kaufbeuren	—	—	..	491	37	.	—	—	.	345	55	..	—	—	..	—	—	..	837	32	..
178	Mooser in Niedersontbofen	—	—	..	128	48	.	—	—	..	11	42	.	—	—	..	—	—	..	140	30	..
179	Mühleisen in Oberdorf	—	—	..	2809	1	..	—	—	..	7923	30	2	—	—	..	4	23	2	10736	55	..
180	Müller in Ebersbach	—	—	..	996	37	..	—	—	.	86	59	..	—	—	..	6	17	..	789	53	..
181	Niederrainer in Lammerdingen	—	—	..	75	52	..	2	42	..	—	—	..	—	—	..	2	53	1	81	27	1
182	Oehl in Glött	—	—	..	681	44	..	—	—	..	1337	10	2	—	—	..	1	26	2	2020	21	..
183	Pfeiffer in Neuburg a/K.	—	17	..	6	11	.	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	6	28	..
184	Reischle in Dillingen	10	22	1	256	37	2	—	—	.	—	—	..	—	—	..	2	43	..	269	42	3
185	Rothgangel in Oettingen	—	—	..	38	39	2	—	—	..	1	56	..	—	—	..	—	31	2	41	7	..
186	Sutor in Rennertshofen	—	12	..	12	28	..	—	—	..	—	—	.	—	—	..	—	—	..	12	40	..
187	Schmidt in Grönnenbach	—	—	..	574	42	.	2	42	..	481	48	..	—	—	..	3	35	..	1062	47	..
188	Schwager in Roggenburg	—	—	..	449	2	2	—	—	..	512	41	1	—	—	..	1	18	2	963	2	1
189	Spring in Euriehofen	—	—	..	612	25	.	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	27	..	612	52	..
190	Staudwasser in Biffingen	—	7	..	118	11	.	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	27	..	118	40	..

Gutmachung.												Reste	
Reste hinaus von 1845.	Baar-Lieferungen.	Klag-Kosten.	Entschädigung von 1846.	Abschätzungs-Kosten.	Agentie-Gebühren vorigen Jahres.	Agentie-Gebühren laufenden Jahres.	Inserations-Gebühren.	Porto-Zehne und Porto.	Nachlaß und Verlust.	Diverse.	Summa.	hinein	heraus
fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr.	fl. kr. ₰	fl. kr.	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰
Schwaben und Neuburg.													
– – ..	574 20 ..	– –	801 28 ..	20 –	– – ..	36 4 ..	– –	– –	– – ..	– – ..	1431 52 ..	– – ..	– – ..
– – ..	812 48 ..	2 42	375 48 ..	20 30	14 15 ..	29 59 ..	– –	– –	– – ..	– – ..	956 2 ..	– – ..	– – ..
– – ..	143 35 1	– –	– – ..	– –	– – ..	7 33 ..	– –	– –	– – ..	– – ..	151 8 1	– 5 2	– – ..
– – ..	329 46 2	– –	51 52 ..	6 22	– – ..	17 25 ..	– –	1 17	– – ..	– – ..	406 42 2	– – ..	– – ..
– – ..	86 49 1	1 ½	– – ..	– –	1 40 ..	2 27 ..	– –	– –	– – ..	10 12 ..	102 20 ..	3 19 ..	– – ..
– – ..	143 9 ..	– –	– – ..	– –	– – ..	7 33 ..	– –	– –	– – ..	– – ..	150 42 ..	1 49 ..	– – ..
– – ..	508 41 ..	– –	1167 52 ..	20 –	– – ..	30 34 ..	– –	– –	– – ..	– – ..	1727 7 ..	– – ..	– – ..
– – ..	743 1 ..	– –	40 52 ..	9 –	– – ..	39 28 ..	– –	– –	– – ..	– – ..	832 21 ..	– – ..	– – ..
– 5 2	60 58 1	1 48	– – ..	– –	– – ..	3 12 ..	– –	– –	1 29 1	– – ..	67 33 ..	– – ..	– 15 2
– – ..	160 58 3	– –	155 1 ..	7 7	– – ..	9 50 3	– –	1 –	– – ..	– – ..	333 57 2	– – ..	– – ..
– – ..	124 42 ..	– –	512 12 ..	10 30	– – ..	13 50 ..	– –	– –	– – ..	– – ..	661 14 ..	– 14 ..	– – ..
– – ..	521 39 ..	5 12	429 29 ..	31 30	– – ..	33 43 ..	1 39	1 –	– – ..	– – ..	1024 12 ..	– – ..	– – ..
– – ..	111 32 ..	– –	– – ..	– –	– – ..	5 39 1	– –	– –	– – ..	– – ..	117 11 1	– – ..	– – ..
– – ..	601 10 2	8 18	721 59 ..	21 –	12 2 2	40 5 2	– –	– –	– – ..	3 – ..	1407 35 2	– – ..	– – ..
– – ..	240 18 ..	– –	90 44 ..	6 –	– – ..	13 3 2	– –	– –	– – ..	– – ..	350 5 2	– – ..	– – ..
– – ..	295 12 ..	– –	24 38 ..	4 30	– – ..	15 58 ..	– –	– –	– – ..	– – ..	340 18 ..	– – ..	– – ..
– – ..	599 18 ..	2 24	653 31 ..	14 –	– – ..	48 31 ..	– –	– 24	– – ..	– – ..	1318 8 ..	– – ..	– – ..
– – ..	309 8 ..	– –	1437 14 ..	18 –	– – ..	16 35 ..	– –	1 46	– – ..	– – ..	1782 43 ..	– – ..	– – ..
– – ..	43 38 ..	– –	4 48 ..	3 –	– – ..	2 10 2	– –	1 –	– – ..	4 – ..	58 36 2	– – ..	– – ..
– – ..	21 34 ..	– –	140 25 ..	4 30	– – ..	1 33 3	– –	– –	– – ..	– – ..	168 2 3	– – ..	– – ..
– – ..	414 – ..	– –	1047 9 ..	24 –	– – ..	24 34 ..	– –	3 38	– – ..	– – ..	1513 21 ..	– – ..	– – ..
– – ..	264 8 ..	– –	711 46 ..	24 –	– – ..	13 54 ..	2 40	3 21	– – ..	– – ..	1019 49 ..	– – ..	– – ..
– – ..	92 10 ..	– –	– – ..	– –	– – ..	4 49 2	– –	– –	– – ..	– – ..	96 59 2	– – ..	– 15 ..
– – ..	190 – ..	– –	668 7 ..	21 –	– – ..	26 20 3	– –	– 36	– – ..	– – ..	906 3 3	– – ..	– – ..
– – ..	4 1 ..	– –	– – ..	– –	– – ..	– 15 ..	– 45	– 34 ½	– – ..	– – ..	5 35 2	– – ..	– – ..
– 36 ..	11 45 ..	– –	– – ..	– –	– – ..	– 36 3	– –	– –	– – ..	– – ..	12 57 3	– – ..	– 39 3
– 50 ..	238 3 ..	1 24	1897 34 ..	17 30	– – ..	13 55 3	– –	2 5	– – ..	– – ..	2171 21 3	– – ..	– – ..
– – ..	380 19 ..	2 42	494 26 ..	32 –	– – ..	21 9 ..	– –	– –	7 33 ..	– – ..	938 9 ..	– – ..	– – ..
– – ..	477 38 ..	– –	319 50 ..	14 –	– – ..	24 34 ..	– –	1 30	– – ..	– – ..	837 32 ..	– – ..	– – ..
– 23 2	117 13 2	– –	13 27 ..	3 –	– – ..	6 26 ..	– –	– –	– – ..	– – ..	140 30 ..	– – ..	– – ..
– – ..	2664 4 ..	– –	7902 24 ..	46 –	– – ..	140 27 ..	– –	– –	– – ..	2 – ..	10736 55 ..	– – ..	– – 3
– – ..	687 57 ..	– –	59 7 ..	8 –	– – ..	34 49 ..	– –	– –	– – ..	– – ..	789 53 ..	– – ..	– – ..
– – ..	74 58 2	2 42	– – ..	– –	– – ..	3 47 2	– –	– –	– – ..	– – ..	81 28 ..	– – ..	– – 3
– – ..	620 – ..	– –	1329 4 ..	32 –	– – ..	34 5 ..	– –	5 12	– – ..	– – ..	2020 21 ..	– – ..	– – ..
– – ..	6 10 ..	– –	– – ..	– –	– – ..	– 18 ..	– –	– –	– – ..	– – ..	6 28 ..	– – ..	– – ..
– – ..	209 23 2	– –	1 43 ..	3 –	– – ..	12 7 2	– –	– 48	14 5 ..	4 – ..	245 7 ..	24 35 3	– – ..
– – ..	38 15 2	– –	– – ..	– –	– – ..	1 56 ..	– 24	– –	– – ..	– – ..	40 35 2	– 31 2	– – ..
– – ..	12 2 ..	– –	– – ..	– –	– – ..	– 38 ..	– –	– –	– – ..	– – ..	12 40 ..	– – ..	– – ..
– – ..	533 19 ..	2 42	488 50 ..	6 –	– – ..	28 44 ..	– –	3 12	– – ..	– – ..	1062 47 ..	– – ..	– – ..
– – ..	416 25 1	– –	498 47 ..	24 –	– – ..	22 27 ..	– –	1 23	– – ..	– – ..	963 2 1	– – ..	– – ..
– – ..	582 15 ..	– –	– – ..	– –	– – ..	30 37 ..	– –	– –	– – ..	– – ..	612 52 ..	– – ..	– – ..
– – ..	111 7 ..	– –	– – ..	– –	– – ..	5 54 2	– –	1 34 ½	– – ..	– – ..	118 40 ..	– – ..	– – ..

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit. Reste herein von 1845. fl.	kr.	p	Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen fl.	kr.	p	Klagkosten. fl.	kr.	p	Baar-Empfang aus der Kassa. fl.	kr.	p	Manco. fl.	kr.	p	Diverse. fl.	kr.	p	Summa. fl.	kr.	p
191	Stegmann in Illertissen	—	—	..	519	5	..	8	6	..	187	44	..	—	—	..	3	8	..	718	3	..
192	Streit in Batzenhofen	—	—	..	115	16	1	—	—	..	248	59	2	—	—	..	—	—	..	364	15	3
193	Thomas in Memmingen	—	26	..	182	44	..	—	—	..	57	43	3	—	—	..	2	56	1	213	50	..
194	Weber in Babenhausen	—	—	..	629	6	..	2	42	..	—	—	..	—	—	..	3	36	..	635	24	..
195	Wohlfahrt in Gundelfingen	—	—	..	155	53	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	6	2	155	59	2
	Summa Schwaben	487	17	1	18273	42	3	43	17	3	20955	16	1	—	—	..	78	21	3	39837	55	2
	IX. K. K. österreichische																					
196	Hörwarther, in Neumarkt bei Salzburg	597	42	3	834	19	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1432	1	3
	Summa für sich																					
	Zusammen																					
	Regierungsbezirk Oberbayern	9886	29	2	13449	52	2	15	1	3	10186	54	..	—	—	..	78	22	3	33616	40	2
	" Niederbayern	822	21	1	4996	27	2	5	24	..	293	59	1	—	—	..	91	18	1	6209	30	1
	" Pfalz	349	9	2	971	45	2	—	—	..	4	16	3	—	—	..	1	45	..	1326	56	3
	" Oberpfalz	89	28	3	2162	50	3	4	30	..	1742	26	..	—	—	..	10	41	3	4009	57	1
	" Oberfranken	19	15	..	1110	57	1	2	42	..	68	44	1	—	—	..	5	27	1	1207	5	3
	" Mittelfranken	87	55	2	2324	47	..	10	30	..	165	21	2	—	—	..	20	4	1	2608	38	2
	" Unterfranken	—	—	..	765	23	2	16	12	..	1	—	..	—	—	..	3	12	..	785	47	2
	" Schwaben	487	17	1	18273	42	3	43	17	3	20955	16	1	—	—	..	78	21	3	39837	55	3
	K. K. Oesterreichische Staaten	597	42	3	834	19	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1432	1	3
	Summa Summarum	12339	39	2	44890	5	3	97	37	2	33417	58	..	—	—	..	289	13	1	91034	34	..

Zusammen

Vortrag.

	Geldbetrag. fl.	xr.	₰
Schuldigkeit.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre.			
1. An Activ-Rest	4556	19	2
2. „ Activ-Ausständen	12339	39	2
3. „ Defecten und Ersatzposten	883	15	1
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.			
1. Versicherungs-Beiträge . . . 41008 fl 41 xr 3 ₰			
Schreibmaterial- mit Porto-Beiträge . . 1523 fl 48 xr – ₰			
Regiekosten-Beiträge . . . . . 2357 fl 36 xr – ₰			
	44890	5	3
2. Klagekosten	97	37	2
3. Interessen	324	44	–
Summa	63091	41	2

Gutmachung.																								Reste					
Reste hinaus von 1845.			Baar-Lieferungen.			Klagkosten.		Entschädigung von 1846.			Abschätzungs-Kosten.			Agentie-Gebühren des Jahres. vorigen			laufenden			Insinuations-Gebühren.			Botenlöhne und Porto.			Nachlaß und Verlust.			Diverse			Summa.			hinein			heraus		
fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
—	8	2	407	26	..	—	—	203	40	..	6	—	—	—	..	25	27	..	—	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	643	11	2	74	51	2	—	—	..
—	—	..	101	21	..	—	—	244	15	..	9	—	—	—	..	5	45	3	—	—	—	54	—	—	—	..	—	—	..	3	—	..	364	15	3	—	—	..	—	—	..
—	—	..	175	25	..	—	—	26	—	..	1	30	—	—	..	9	8	..	—	48	—	59	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	213	50	..	—	—	..	—	—	..
—	—	..	601	7	..	2	42	—	—	..	—	—	—	—	..	31	27	..	—	—	—	23	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	635	39	..	—	—	..	—	15	..
—	—	..	147	58	..	—	—	—	—	..	—	—	—	—	..	7	47	2	—	—	—	19	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	156	4	2	—	—	..	—	5	..
2	3	2	15992	49	3	33	67½	22514	2	..	466	59	27	57	2	907	45	3	6	16	33	—	23	7	1	26	12	..	39734	—	2	105	26	1	1	31	..			
Staaten.																																								
—	—	..	1332	8	..	—	—	25	20	..	3	—	29	50	..	41	43	..	—	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1432	1	..	—	—	3	—	—	..
stellung.																																								
—	56	1	12525	17	..	10	33½	10295	27	..	299	—	9	9	2	670	42	..	2	24	7	50	4	58	..	10	34	2	23837	13	2	9779	53	..	—	26	..			
—	27	1	5056	4	..	5	24	279	23	..	27	—	—	—	..	249	46	3	—	—	13	10	—	—	..	58	45	..	5690	—	..	521	41	2	2	11	1			
—	—	..	665	17	2	—	—	—	—	..	—	—	—	—	..	38	17	3	15	26	1	27	—	—	..	—	—	..	720	28	1	606	29	2	—	1	..			
1	2	1	1974	49	..	—	—	1765	37	..	133	—	—	—	..	107	44	2	2	24	8	6	—	—	..	—	—	..	3992	42	3	18	57	..	1	42	2			
1	5	1	1050	32	1	—	—	47	38	..	3	—	—	—	..	54	30	1	4	12	5	41	3	12	2	2	—	..	1171	51	1	35	26	2	—	12	..			
5	51	1	1925	54	3	2	24	435	38	..	24	30	—	18	..	114	54	2	3	3	8	66½	—	—	..	5	12	..	2526	2	..	87	20	1	4	43	3			
1	30	..	383	11	1	—	—	—	—	..	—	—	—	—	..	20	51	3	—	—	1	5	—	—	..	—	—	..	406	38	..	379	28	..	—	18	2			
2	3	2	15992	49	3	33	67½	22514	2	..	466	59	27	57	2	907	45	3	6	16	33	—	23	7	1	26	16	..	39734	—	2	105	26	1	1	31	..			
—	—	..	1332	8	..	—	—	25	20	..	3	—	29	50	..	41	43	..	—	—	—	—	—	—	—	..	—	—	..	—	—	..	1432	1	..	—	—	3	—	—	..
12	55	3	40906	3	2	52	33½	35363	5	..	956	29	67	15	..	2206	16	1	33	45	78	33½	31	17	3	102	47	2	79510	57	1	31534	42	3	11	6	..			

stellung.

Vortrag.	Geldbetrag. fl.	kr.	p
Gutmachung.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre.			
1. Retardat-Zahlungen:			
a) Agentiegebühren	77	47	2
b) Abschätzungskosten	14	31	–
c) Postporto und Botenlöhne	1	—	–
d) Rückvergütung an Beiträgen	5	41	1
2. Nachlaß und Verlust	8	38	–
3. Prozeß- s. a. Gerichtskosten	248	38	1
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.			
1. Entschädigungen	35363	5	–

Vortrag.	Geldbetrag. fl	kr	₰
2. Remunerationen und Besoldungen:			
a) Dem Directorial-Vorstand . . . . . (Hievon hat derselbe den Vereinskassier, sowie das Schreiber- und Aushilfs-Personal zu honoriren.)	1830	—	-
b) dem Vereins-Buchhalter	800	—	-
c) „ Bureau-Diener	300	—	-
d) an Abschätzungskosten	2226	22	-
e) „ Agentiegebühren	2206	16	1
3. Regiekosten:			
a) Miethzins, Beheitzung und Beleuchtung	262	30	-
b) Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse	253	—	-
c) Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	245	23	-
d) Postporto und Botenlöhne	840	17	2
e) Inserations-Gebühren und öffentliche Blätter	85	58	-
f) Ersatz für Gänge, Zehrungskosten s. a.	39	6	-
4. Nachlaß und Verlust	22	39	3
5. Sonstige Ausgaben	38	9	-
6. Activ-Ausstände	12123	34	-
Summa . .	56992	36	2

Vortrag.	Geldbetrag. fl	kr	₰	Bemerkungen.
Bilance.				
Die Gesammt-Schuldigkeit beträgt	63091	41	2	
„ „ Gutmachung „	56992	36	2	
Mit Rechnungs-Schluß 1846 Gesammt-Baarschaft .	6099	5	-	

München, am 12. Februar 1847.

Directorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Advocat Ney, Königl. Rath.

Muffat.

v. Hirsch.

C. Heller.

Sieber.

Kuttner, Vereins-Buchhalter.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 45. Speyer, den 19. Juni 1847.

Inhalt:

Erndte des Jahrganges 1847. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Mai 1847. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Programm über die Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Kreis-Comités in der Pfalz für das Jahr 1847.

Ad Nrm. Exh. 17494 M. pr. den 18. Juni 1847.

(Die Erndte des Jahrganges 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erndtezeit für Getraide, Kartoffeln, Obst nähert sich

Es ist nun zu besorgen, daß einzelne Producenten in Folge bisheriger Bedrängniß sich verleiten lassen könnten, die völlige Reife nicht abzuwarten, sondern das Einsammeln zu frühzeitig vorzunehmen.

Ebenso liegt die Besorgniß nahe, daß einzelne Individuen — insbesondere Kinder — weniger genügsam oder schwerer entbehrend, sich beigeben lassen möchten, den Genuß von unreifem Obst in erlaubter oder unerlaubter Weise sich zu verschaffen.

Sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz werden daher aufgefordert, gegen solche mißbräuchliche oder sonst unzulässige, zumal auch für die Gesundheit nachtheilige Vorkommenheiten wachsam zu seyn, und die durch die Umstände gebotenen Maaßregeln innerhalb ihrer Zuständigkeit rechtzeitig und wirksam zu ergreifen.

Denselben wird zugleich als ein bewährtes Mittel zur Verstärkung des Feldschutzes die Aufstellung von sogenannten Ehrenschützen dringend empfohlen.

Schließlich wird den Königl. Landcommissariaten und Königl. Kantons-Physikaten die Erwartung ausgesprochen, daß dieselben für den gehörigen Vollzug gegenwärtigen Ausschreibens in wechselseitigem Benehmen Sorge tragen werden.

Speyer, den 15. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr
Dürkheim	5. Mai	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	12. „	—	—	—	—	—	—	19	12	1	14	16	13	7	10	50	9	8	40
„	19. „	—	—	—	—	—	—	2	11	16	1	15	12	—	—	—	—	—	—
„	26. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	1. „	—	—	—	—	—	—	5	11	34	11	15	30	88	10	31	117	7	53
„	8. „	2	14	12	1	21	18	14	11	48	10	15	49	137	10	12	183	7	39
„	15. „	—	—	—	—	—	—	4	10	44	3	14	23	118	9	57	158	7	28
„	22. „	2	12	15	1	18	25	6	9	30	5	13	10	77	9	4	102	6	48
„	29. „	7	9	1	5	13	31	31	7	28	23	10	—	191	7	17	226	5	28
Grünstadt	— „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	— „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	4. „	196	13	51	121	21	3	496	12	5	354	16	55	918	10	22	1077	9	7
„	11. „	162	13	56	106	21	10	406	12	4	290	16	52	806	10	33	986	9	17
„	18. „	164	12	1	107	18	6	266	10	45	190	15	3	602	9	12	681	8	5
„	25. „	28	10	7	18	15	22	396	9	9	280	12	48	661	8	—	751	7	2
Kirchheimbolanden	— „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	— „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	6. „	201	14	15	137	20	56	18	11	33	13	15	45	150	10	44	183	8	41
„	13. „	90	14	15	61	20	57	5	11	33	3	15	45	36	10	46	41	8	43
„	20. „	70	12	15	48	18	—	10	9	30	8	12	55	160	8	40	198	7	1
„	27. „	200	10	33	136	15	30	50	8	55	37	12	7	125	8	10	154	6	36
Neustadt	1. „	312	14	3	208	21	4	46	12	—	33	16	48	57	10	12	63	9	11
„	4. „	397	14	7	263	21	10	73	12	2	52	16	49	51	10	23	56	9	23
„	8. „	321	14	6	216	21	9	25	11	58	18	16	48	39	10	27	43	9	24
„	11. „	293	14	1	197	21	—	73	11	46	52	16	29	81	10	24	89	9	22
„	15. „	139	13	42	93	20	34	21	11	31	15	16	7	54	10	18	59	9	16
„	18. „	146	13	9	97	19	53	59	11	—	42	15	26	47	9	58	52	8	58
„	22. „	82	12	17	55	18	25	37	9	41	26	13	32	49	9	27	54	8	30
„	25. „	167	11	19	109	16	58	51	8	47	36	12	17	74	8	31	81	7	58
„	29. „	61	10	31	41	15	47	54	8	14	39	11	31	55	7	48	60	7	1
Speyer	4. „	1	13	36	1	21	13	5	12	7	3	16	38	7	9	50	8	8	39
„	11. „	9	13	46	6	21	25	11	11	40	8	16	20	15	9	53	17	8	41
„	18. „	13	12	54	9	20	5	17	11	9	12	15	36	53	9	38	60	8	28
„	25. „	10	11	49	6	18	40	14	9	46	10	13	40	53	8	21	61	7	20
Zweibrücken	6. „	191	13	41	127	21	4	156	12	30	112	17	30	45	10	37	55	8	42
„	12 „	192	13	22	125	20	35	108	12	4	71	16	53	10	9	46	12	8	—
„	20. „	315	11	37	205	17	54	187	10	15	134	14	7	31	8	52	37	7	15
„	27. „	132	11	47	86	18	18	176	10	3	126	14	4	14	8	9	17	6	49
Pirmasens	5. „	21	13	58	13	22	20	10	12	36	7	18	8	—	—	—	—	—	—
„	12. „	44	13	45	28	22	—	17	12	19	12	17	44	—	—	—	—	—	—
„	19. „	57	12	37	36	20	11	47	11	—	33	15	50	6	9	30	8	7	36
„	26. „	18	10	12	11	16	19	7	8	55	9	12	50	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 45

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1847.

Programm

über die

Preise-Vertheilung

des

landwirthschaftlichen Kreis-Comités in der Pfalz

für das Jahr 1847.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz hat beschlossen, für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt und insbesondere in der Viehzucht, so wie auch für treue und langjährige Dienste landwirthschaftlicher Dienstboten für das Jahr 1847 folgende Preise auszusetzen, welche am 1. October 1847 vertheilt werden sollen.

I. Preise für die Viehzucht.

1. Für die besten in den Gemeinden zum Sprung dienenden 1½ bis 2½ Jahre alten Zuchtstiere zwölf Preise von 18 Gulden jeden, von welchen in jedem Landcommissariatsbezirke Einer vertheilt werden soll.
2. Für junge selbstgezogene Zuchtstiere, welche über ein Jahr alt, gut und schön, zum Gebrauche in Gemeinden aber noch nicht stark genug sind, für jeden Landcommissariatsbezirk ein Preis von 12 Gulden.
3. Für selbstgezogene Rinder von 2—3 Jahren, die entweder augenscheinlich trächtig sind, oder kürzlich erst gekalbt haben, für jeden Landcommissariatsbezirk ein Preis von 15 Gulden.
4. Für die Zucht veredelter Schafe. Vier Preise von 30 Gulden für jeden Schafzüchter, welcher sich auf die Nachzucht veredelter Schafe verlegt, und die schönsten feinwolligen Schafe von 3 Jahren in einer Anzahl von 5 Stücken zur Preisvertheilung bringt. Bei mehren Concurrenten entscheidet die Feinheit der Wolle, und bei Gleichheit derselben die größere Zahl der feinwolligen Schafe, welche der Schafzüchter unterhält.

   Schafbesitzer, welche gekaufte Schafe nur zur Mastung oder zum Nachwuchs halten und dieselben periodisch wieder verkaufen, also keine Nachzucht treiben, können um die Preise nicht concurriren.
5. Für die Schweinszucht. Für jeden Landcommissariatsbezirk ein Preis von 15 Gulden für denjenigen Grundbesitzer des Bezirks, welcher in einer Gemeinde, wo früher kein Zucht-Eber gehalten wurde, im Laufe dieses Jahres einen solchen angeschafft, und den übrigen Gemeindegliedern gegen Vergütung zum Zulassen ihrer Mutterschweine überläßt. Der Zucht-Eber muß beiläufig 2 Jahre alt und vorzüglicher Race seyn, was sich durch einen langen untersetzten Leib, hohe, etwas blatte Seite, schmalen Kopf mit langem Rüssel und lange hängende Ohren kund gibt.

Digitized by Google

Unter mehren concurrirenden Zucht-Ebern ist derjenige als der Preiswürdigste zu halten, der diesem Vorbilde am nächsten steht.

Die Preisbewerber müssen ihre Zucht-Eber an dem Orte der Preisvertheilung vorführen, und gehörig legalisirte Zeugnisse ihres Bürgermeisters über die Eingangs erwähnten Vorbedingungen vorlegen.

6. Für jeden Landcommissariatsbezirk ein Weitpreis von 4 Gulden für denjenigen, dessen Vieh, wenn solches überhaupt zur Preisbewerbung geeignet erscheint, aus der größten Entfernung beigeführt worden ist.

Sämmtliche Preisträger 1—6 erhalten zugleich Preisefahnen.

Außerdem wird für jeden Knecht oder jede Magd, welche ein preistragendes Stück Vieh gepflegt und gewartet haben, eine Belohnung von 2 Gulden bestimmt.

II. Beförderung der Seidenzucht.

Zur Beförderung der pfälzischen Seidenzucht werden Prämien im Gesammtbetrag von 100 fl bestimmt. — Dieser Betrag wird an die betreffenden Private oder Corporationen nach dem Verhältnisse der von ihnen an die Filanda zu Speyer oder sonstige Abhaspelungsanstalten der Pfalz eingelieferten Cocons, dann nach den Qualitäten der hiervon gewonnenen Seide zur Vertheilung kommen.

III. Preisaufgabe. — Landwirthschaftliche Ortsbeschreibungen.

Eine goldene Medaille im Werthe von sechs Ducaten wird demjenigen zuerkannt, welcher nach der in №. 11 der Mittheilungen des Kreiscomités vom Jahre 1841 enthaltenen Aufforderung und nach dem Vorbilde der in №. 6 und in den folgenden Nummern derselben Mittheilungen vom Jahre 1842 aufgenommenen landwirthschaftlichen Beschreibung der Gemeinde Lambsheim die beßte landwirthschaftliche Beschreibung irgend einer Gemeinde in der Pfalz liefern wird. — Wo ein bestimmter oder regelmäßiger Fruchtwechsel besteht, ist auch dieser in der Beschreibung anzugeben, wo dies nicht der Fall ist, da ist wenigstens anzugeben, wie die Landwirthe gewöhnlich von einer Düngung an die Früchte von Jahr zu Jahr auf einander folgen lassen bis zur andern Düngung.

Die Bewerber um diesen Preis haben ihre schriftlichen Ausarbeitungen versiegelt unter der Adresse: „An das landwirthschaftliche Kreiscomité der Pfalz, — landwirthschaftliche Ortsbeschreibungen betreffend", vor dem 1. August 1845 an das betreffende Königl. Landcommissariat abzugeben.

IV. Für die Leincultur und Zubereitung von Flachs.

Eine goldene Medaille von 4 Ducaten an Werth wird demjenigen zuerkannt werden, welcher ein verbessertes Verfahren in der Leincultur oder Zubereitung des Flachses eingeführt hat; — es werden hierbei die Bewerber um diese Medaille auf das in Belgien stattfindende Verfahren aufmerksam gemacht, wie solches Seite 397 des Centralblattes — September- und Octoberheft 1840 — beschrieben ist. Die Bewerber haben neben der Angabe des verbesserten Verfahrens die Größe ihrer mit Lein bebauten Fläche im Verhältnisse zu ihrer Ackerfläche überhaupt, die Menge und den Werth des gewonnenen Flachses und Saamens anzugeben, und Muster davon einzusenden.

Unter mehren Bewerbern erhält derjenige den Vorzug, welcher auf mindestens 1 Morgen (25 Aren) Feld das Verfahren der Belgier am genauesten eingehalten hat, und wenn mehre in gleichem Falle sind, derjenige, welcher die größte Fläche mit Lein auf die angegebene Weise bestellt hat.

V. Auszeichnung von Ortsvorständen.

Zwölf große silberne Vereins-Medaillen werden in diesem Jahre für Ortsvorstände als Ehren-Auszeichnung bestimmt, welche in ihren Verwaltungsbezirken im Laufe des Jahres besondern Eifer und erfolgreiche Thätigkeit für Baumpflanzungen, Herstellung von Gemeindewegen

Digitized by Google

und reinliche Herstellung ihrer Orte werden an den Tag gelegt haben.

VI. Preise für ausgezeichnete Culturunternehmungen und sonstige landwirthschaftliche Leistungen.

Zwei kleine goldene, sechs große silberne und 24 kleine silberne Medaillen nebst einer Anzahl nützlicher landwirthschaftlicher Bücher werden zur Auszeichnung und Belohnung jener Landwirthe bestimmt, welche im laufenden Jahre durch irgend eine in landwirthschaftlicher Beziehung ausgezeichnete Leistung, z. B. durch Bildung von Ortsvereinen zur Anschaffung und Verbreitung der bewährtesten neueren, vom Kreiscomité empfohlenen Ackerwerkzeuge, durch Urbarmachung oder Verbesserung öder oder wenig cultivirter Gründe, durch besonders zweckmäßige Bereitung und Verwendung des Düngers, durch anhaltende Verwendung von Erden als Einstreumittel oder Durchschichtung derselben mit dem Miste auf der Dungstätte, durch geeignete Anwendung von Mergel, Torfasche, Potaschen- und Seifensieder-Aescher, durch Düngersalze, Düngercomposte und anderer Befruchtungsmaterialien, mit Angabe des Erfolges, — durch Wiesenverbesserungen und zweckmäßige Bewässerungsanstalten, durch ausgezeichnete Weinbergsanlagen und Verbesserungen in der Rebencultur, durch Cultur und Pflanzen, welche in ihren Gegenden noch nicht gewöhnlich sind, Angaben der Behandlungsweise derselben und des Nutzens, welcher sich von denselben erwarten läßt, durch Baumpflanzungen, insonderheit durch Maulbeerbaum- und Kastanienpflanzungen, durch gelungene Versuche in der Bienen- und Seidenzucht ꝛc. — sich besonders hervorgethan haben werden.

VII. Auszeichnungen für Mitglieder der landwirthschaftlichen Districts-Versammlungen.

Sechs große silberne Medaillen werden als Ehren-Auszeichnungen für diejenigen Mitglieder der landwirthschaftlichen Districtsversammlungen bestimmt, welche ihre Mitbürger am eifrigsten durch Rath und That zu den im §. VI. angegebenen landwirthschaftlichen Unternehmungen und Verbesserungen aufgemuntert haben.

VIII. Preise für landwirthschaftliche Dienstboten.

Vier und zwanzig Geldpreise, jeder von fünf Gulden, und zwar für jeden Landcommissariatsbezirk zwei, werden den landwirthschaftlichen Dienstboten ertheilt werden, die wenigstens 15 Jahre bei einer und derselben Dienstherrschaft gedient, und sich durch Wohlverhalten und Sinn für Sparsamkeit nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sey es durch Einlegung ihrer kleinen Erübrigungen in irgend eine Sparkasse, oder auf andere erweisliche Art, — sondern auch in dem ihrer Dienstherrschaft ausgezeichnet haben.

Die Verwendung zu landwirthschaftlichen Zwecken ist die nothwendige Vorbedingung der Preisbewerbung, und muß in den Zeugnissen nachgewiesen werden.

Von den für jeden Landcommissariatsbezirk bestimmten 2 Preisen wird einer an männliche, der andere an weibliche Dienstboten vertheilt.

IX. Fristen zur Vorlage der schriftlichen Bewerbungen um Preise.

Die betreffenden Leistungen, für welche in den §§. II. bis VII. Preise ausgesetzt sind, müssen von den Preisbewerbern durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen werden, welche dem Kreiscomité bis spätestens ersten September 1847 vorzulegen sind.

Die Bewerbungen um die im §. I. und VIII. ausgesetzten Preise müssen auf gleiche Weise an die Königl. Landcommissariate in den von diesen noch anberaumt werdenden Fristen eingereicht werden.

Speyer, den 12. Juni 1847.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz.

Alwens.

Bettinger.

Digitized by Google

Digitized by Google

ſ i ch t

des Monats Mai 1847.

Spelzkern.						Gerſt.						Haſer.						Bemerkungen.
Angahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	ß	Xr		ß	Xr		ß	Xr		ß	Xr		ß	Xr		ß	Xr	
—	—	—	—	—	—	6	9	55	5	12	21	32	8	7	40	6	30	
—	—	—	—	—	—	3	12	48	2	16	—	43	8	1	54	6	25	
—	—	—	—	—	—	2	11	31	1	14	24	32	7	21	40	5	53	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	7	16	41	5	49	
—	—	—	—	—	—	28	11	31	23	14	21	21	6	45	23	6	12	
—	—	—	—	—	—	31	11	—	25	13	45	6	6	45	7	6	12	
—	—	—	—	—	—	16	10	35	13	13	15	13	6	51	14	6	18	
—	—	—	—	—	—	23	9	47	19	12	14	14	6	37	16	5	51	
—	—	—	—	—	—	49	6	57	39	8	41	18	6	38	19	5	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	311	12	8	238	16	1	442	6	20	491	5	42	
—	—	—	—	—	—	231	12	—	177	15	50	600	6	23	666	5	44	
—	—	—	—	—	—	198	10	14	150	13	30	510	5	49	567	5	14	
—	—	—	—	—	—	274	8	18	270	10	57	530	5	31	589	4	58	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	90	11	38	69	15	7	12	6	45	14	5	47	
—	—	—	—	—	—	18	11	34	14	15	2	5	6	50	6	5	45	
—	—	—	—	—	—	15	9	20	11	11	8	10	6	40	12	5	36	
—	—	—	—	—	—	40	8	40	31	11	16	20	6	25	23	5	23	
—	—	—	—	—	—	143	11	3	114	13	49	7	6	41	8	6	4	
—	—	—	—	—	—	35	11	9	28	13	56	47	6	47	52	6	6	
—	—	—	—	—	—	71	11	5	57	13	50	26	6	56	29	6	14	
—	—	—	—	—	—	69	11	—	55	13	45	53	6	52	58	6	11	
—	—	—	—	—	—	36	10	49	29	13	31	26	6	44	28	6	3	
—	—	—	—	—	—	49	10	13	39	12	46	28	6	42	31	6	2	
—	—	—	—	—	—	34	9	32	27	11	55	19	6	28	21	5	49	
—	—	—	—	—	—	44	8	29	35	10	36	39	6	20	43	5	42	
—	—	—	—	—	—	49	7	46	38	9	43	42	6	11	46	5	34	
—	—	—	—	—	—	5	11	5	4	14	24	12	6	31	13	5	55	
—	—	—	—	—	—	17	11	1	13	14	19	28	6	56	31	6	14	
—	—	—	—	—	—	17	10	26	13	13	31	45	6	32	50	5	53	
—	—	—	—	—	—	16	9	44	12	12	38	37	6	2	41	5	26	
—	—	—	—	—	—	61	12	4	48	15	12	242	6	5	275	5	21	
—	—	—	—	—	—	58	10	24	46	13	4	128	6	2	145	5	18	
—	—	—	—	—	—	38	9	26	30	11	53	268	5	15	303	4	37	
—	—	—	—	—	—	14	9	—	11	11	20	201	5	31	242	4	51	
—	—	—	—	—	—	7	10	13	6	12	16	39	6	7	45	5	15	
3	13	30	2	18	51	10	11	52	8	14	11	43	6	10	50	5	18	
—	—	—	—	—	—	7	10	11	6	12	13	101	6	2	118	5	11	
—	—	—	—	—	—	4	7	—	3	8	24	68	5	31	79	5	4	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Mai 1847.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für													
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	15	2	17	2	24	—	16	—	17	2	23	—	1	2	2	58	11	—	11	—	11	—	2	21	1	29
Frankenthal	13	1	14	1	24	—	14	—	15	3	19	3	1	—	2	30	8	—	8	2	9	—	1	58	1	28
Germersheim	13	—	14	2	26	—	16	—	15	—	24	—	1	—	2	30	12	—	12	—	11	—	2	—	1	—
Grünstadt (wurden nicht eingesendet.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	13	1½	20	—	24	—	12	—	22	—	26	—	—	52	2	10	12	—	12	—	12	—	2	36	1	20
Landau	13	—	15	2½	28	—	16	—	18	—	22	—	—	56	2	10	12	—	12	—	11	—	3	—	1	45
Pirmasens	14	1	20	1	20	—	16	—	18	—	24	—	1	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	13	1	16	2	26	2	16	—	18	—	22	—	1	4	2	24	12	—	12	—	12	—	1	45	1	15
Zweibrücken	14	—	20	—	12	—	7	—	16	—	24	—	—	58	2	30	12	—	12	—	12	—	2	42	1	15

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 1. Juni 1847 die protestantische Pfarrei Oberlustadt, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer Johann Friedrich Christian Machwirth zu Dielkirchen, Decanats Obermoschel, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung vom 8. Juni 1847 allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Ernennung des Friedrich Piris zum Oberappellationsgerichts-Rathe erledigte Präsidentenstelle bei dem Bezirksgerichte in Zweibrücken, dem bisherigen I. Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz, Gustav Hilgard, dann die durch die Ernennung des Conrad Hitzfeld zum Rathe bei dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz erledigte Bezirksgerichts-Präsidentenstelle in Frankenthal, dem bisherigen Staatsprocurator am Bezirksgerichte in Zweibrücken, Maximilian Dall'Armi, zu verleihen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 46. Speyer, den 23. Juni 1847.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen betr. — Die Einführung der von J. Bogardus in New-York erfundenen excentrischen Universalmühlen betr. — Abhaltung einer theoretischen Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Vertheilung des Kreis-Schulfonds pro $18^{45}/_{46}$.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

die Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben, in der Absicht, die Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden, welche durch eine nicht kunstgerechte Anwendung des Schwefeläthers gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen eintreten können, beschlossen, und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Die Anwendung der Einathmung des Schwefeläther-dunstes gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen an Menschen soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten zugestanden, dagegen dem niedern ärztlichen Personale, d. i. allen Badern, Landärzten und Chirurgen, dann solchen Zahnärzten, die nicht promovirte Aerzte sind, ferner allen Hebammen und nicht promovirten Hebärzten untersagt werden.

II.

Die Abgabe und der Verkauf des Schwefeläthers, sowie der sogenannten Hofmannschen Tropfen (Liq. anod. m. Hofmanni mit Alcohol verdünnter Schwefeläther) unterliegt den bezüglich des Verkaufes der Gifte und drastisch wirkenden Stoffe im §. 4. Unserer Verordnung vom 17. August 1834 (Regierungsblatt v. J. 1834 S. 1020) festgesetzten Beschränkungen.

III.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind nach Maßgabe der über Polizeistrafen bestehenden Gesetze und Verordnungen mit angemessenen Geldbußen oder mit Polizeiarrest zu beahnden.

IV.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 6. Juni 1847.

Ludwig.

v. Zenetti, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 17343 M. pr. den 19. Juni 1847.

(Die Einführung der von J. Bogardus in New-York erfundenen excentrischen Universalmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein gewisser James Bogardus in Neew-York hat eine Mahlmühle erfunden, welche ohne Erhitzung und mit sehr geringem Kraftaufwande zum Zerreiben und resp. zum Mahlen von Farben, Erzen, Steinen, Getraide u. s. w. benützt und dabei leicht von einem Platz auf den andern transportirt werden kann. Auf diese Erfindung hat James Bogardus und sein Associé Louis Leo Wolf in New-York in den vereinigten Staaten von Nordamerika ein Patent auf 14 Jahre, in Bayern aber ein Privilegium auf zwei Jahre am 17. März 1847 erhalten und es erscheinen diese sogenannten excentrischen portabilen Universalmühlen insbesondere für wasserarme Gegenden als sehr vortheilhaft.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden in Gemäßheit hohen Ministerial-Auftrages vom 8. d. M. auf diese Erfindung behufs der geeigneten Kenntnißgabe an die Müller mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, daß Bestellungen von solchen Mühlen bei Louis von Orth in Wien, als Bevollmächtigter des L. L. Wolf gemacht werden können und daß zur Zeit vier Arten dieser Mühlen, deren nähere Beschreibung eine bei C. Gerold in Wien gedruckte Abhandlung enthält, verfertiget werden, welche auf 450 bis 1000 fl Conventionsmünze zu stehen kommen.

Speyer, den 17. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Ad Nrm. 17421 M. pr. den 21. April 1847.

(Die Abhaltung einer theoretischen Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zu Folge höchster Entschließung vom 12. d. M. im Vollzuge der Schulordnung §. 103 beschlossen hat, am 18. October laufenden Jahres eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik abhalten zu lassen, so wird solches unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Schulordnung Tit. XI. des höchsten Ministerial-Ausschreibens vom 21. Dezember 1833, die Vorbildung zum Lehramte an den Gymnasien und lateinischen Schulen (Regierungsblatt vom Jahre 1833 S. 1392 seq.) und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834 desselben Betreffs (Kreis-Intelligenzblatt 1834 S. 126) mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Lehramts-Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gesonnen sind, ihre Gesuche um Admission zu derselben, mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegt, längstens bis zum 1. October l. J. bei dem academischen Senate der Königl. Universität Würzburg einzureichen und hierauf von der constituirten Prüfungs-Commission die geeignete Entschließung zu gewärtigen haben.

Würzburg, den 24. Mai 1847.

Königl. Bayer. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 7. Juni d. J. den Gemeinderath Peter Gödtel I. zu Niederkirchen, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Juni l. J., wurde der bisherige Gemeinderath Johann Joseph Wiß zu Hainfeld, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 46

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1847.

Ad Nrm. Exh. 17459 M. pr. den 16. Juni 1847.

(Die Vertheilung des Kreis-Schulfonds pro 18⁴⁵/₄₆ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des §. 40 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, sowie in Gemäßheit des in dem Landrathsabschiede vom 12. Februar d. J. unter Ziffer V., № 5, ertheilten allerhöchsten Befehls wird die Vertheilung des Kreis-Schulfonds pro 18⁴⁵/₄₆ nach dem Ergebnisse der Supperrevision nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Spezielle Uebersicht

über die

Verwendung der Dotation aus Kreisfonds für die teutschen Schulen

pro 18⁴⁵/₄₆.

A. Ständige Zulagen zu den Lehrerstellen.

Ordnungs-Nummer.	Schulort. 2.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen. 3.	Ständige Gehalts-Zulage. 4.		Nun fehlen noch an der Congrua. 5		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua. 6.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben. 7.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7. 8.	
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
		I. Landcommissariat Bergzabern.										
		1. Einnehmerei Bergzabern.										
1	Bergzabern	prot. Gehülfenstelle	—	—	40	—	6	40	—	—	6	40
2	id.	isr. id.	—	—	70	—	11	40	—	—	11	40
3	Böllenborn	kathol. Lehrerstelle	—	—	63	8	10	31	—	—	10	31

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen.	Ständige Gehalts-Zulage.		Nun fehlen noch an der Congrua.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7.	
	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4	Hergersweiler	prot. Lehrerstelle	30	—	85	—	14	10	—	—	44	10
5	Pleisweiler	kathol. id.	—	—	55	46	9	18	—	—	9	18
6	Reichedorf	ist für den kathol. Lehrer von Böllenborn für Ertheilung des Schulunterrichts in Reichsdorf.	77	—	—	—	—	—	—	—	77	—
		2. Einnehmerei Billigheim.										
1	Appenhofen	prot. Lehrerstelle	60	—	96	12	16	2	38	—	114	2
2	Ingenheim	II. ist. id.	—	—	42	—	7	—	—	—	7	—
3	Rohrbach	prot. id.	—	—	16	6	2	41	—	—	2	41
4	id.	kathol. id.	—	—	72	4	12	1	—	—	12	1
		3. Einnehmerei Steinfeld.										
1	Kapsweyher	kathol. Gehülfenstelle	37	30	—	—	—	—	—	—	37	30
2	Niederotterbach	prot. Lehrerstelle	40	—	—	—	—	—	15	—	55	—
3	id.	kathol. id.	30	—	61	13	10	12	45	—	85	12
		4. Einnehmerei Oberotterbach.										
1	Oberotterbach	prot. Lehrerstelle	—	—	40	—	6	40	—	—	6	40
2	id.	kathol. id.	—	—	35	22	5	54	—	—	5	54
		5. Einnehmerei Klingenmünster.										
1	Heuchelheim	II. prot. Lehrerstelle	—	—	42	—	7	—	—	—	7	—
2	id.	ist. id.	25	—	—	—	—	—	—	—	25	—
3	Klingen	prot. id.	—	—	32	12	5	22	—	—	5	22
4	Klingenmünster	id. Gehülfenstelle	—	—	25	—	4	10	—	—	4	10
5	id.	kathol. id.	100	—	25	—	4	10	—	—	104	10
		6. Einnehmerei Annweiler.										
1	Bindersbach	kathol. Lehrerstelle	100	—	90	30	15	5	—	—	115	5
2	Gräfenhausen	prot. id.	—	—	1	10	—	11	—	—	—	11
3	id.	kathol. id.	—	—	1	36	—	16	—	—	—	16
4	Münchweiler	id. id.	70	—	90	36	15	6	5	—	90	6
5	Queichhambach	prot. id.	—	—	105	—	17	30	—	—	17	30
6	Waldhambach	kathol. id.	40	—	82	36	13	46	34	—	87	46
7	Waldrohrbach	id. id.	85	—	99	6	16	31	37	—	138	31
8	Wernersberg	id. id.	—	—	27	—	4	30	53	—	57	30
		7. Einnehmerei Albersweiler.										
1	Albersweiler	I. prot. Lehrerstelle	—	—	107	25	17	54	—	—	17	54
2	id.	II. id. id.	—	—	121	24	20	14	—	—	20	14
3	id.	prot. Gehülfenstelle	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
4	id.	kathol. Lehrerstelle	—	—	70	—	11	40	—	—	11	40
5	id.	id. Gehülfenstelle	—	—	98	50	16	29	—	—	16	29
6	Derbach	id. Lehrerstelle	—	—	27	36	4	36	—	—	4	36

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen.	Ständige Gehalts-Zulage.		Nun fehlen noch an der Congrua.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7.	
	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
			℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
7	Dernbach	gemeinschaftliche Gehülfenstelle	150	—	—	—	—	—	—	—	150	—
8	Eusersthal	prot. Lehrerstelle	70	—	93	54	15	39	7	—	92	39
9	id.	kathol. Gehülfenstelle	175	-	—	—	-	—	—	—	175	—
10	Ramberg	id. Lehrerstelle	—	-	50	—	8	20	—	—	8	20
		8. Einnehmerei Willgartswiesen.										
1	Darstein	prot. Lehrerstelle	70	—	8	48	1	28	18	—	89	28
2	Dimbach	id. id.	100	—	100	—	16	40	4	—	120	40
3	Hofstätten	gemischte Gehülfenstelle	—	—	50	—	8	20	—	—	8	20
4	Lug	kathol. Lehrerstelle	120	—	95	6	15	51	—	—	135	51
5	Oberschlettenbach	prot. id.	100	—	107	48	17	58		—	117	58
6	Schwanheim	kathol. id.	30	—	70	35	11	46	48	—	89	46
7	Silz	id. id.	—	—	99	6	16	31	29	—	45	31
8	Spirkelbach	prot. id.	-	—	53	4	8	50	—	—	8	50
9	Stein	kathol. id.	30	—	99	54	16	39	30	—	76	39
10	Völkersweiler	id. id.	80	—	100	—	16	40	40	—	136	40
	Summa für's Landcommissariat Bergzabern		1619	30	2752	8	458	41	403	—	2481	11
		II. Landcommissariat Cusel.										
		1. Einnehmerei Cusel.										
1	Blaubach	prot. Lehrerstelle	30	—	100	—	16	40	—	—	46	40
2	Bledesbach	id. id.	73	10	100	—	16	40	—	—	89	50
3	Cusel	I. id.	—	—	61	10	10	12				
4	id.	II. id.	—	—	96	40	16	7	100	—	176	59
5	id.	III. id.	34	—	100	—	16	40				
6	id.	kathol. id.	73	20	100	—	16	40	—	—	90	—
7	Diedelkopf	prot. id.	50	—	100	—	16	40	—	—	66	40
8	Ebweiler	id. id.	82	—	100	—	16	40	—	—	98	40
9	Hüffler	id. id.	2	51	100	—	16	40	—	—	19	31
10	Körborn	id. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
11	Liebsthal	id. id.	65	24	100	—	16	40	—	—	82	4
12	Rammelsbach	id. id.	80	—	—	—	—	-	—	—	80	—
13	id.	kathol. id.	105	—	100	—	16	40	—	—	121	40
14	Rehweiler	prot. id.	—	—	67	50	11	18	21	—	32	18
15	Schellweiler	id. id.	20	43	100	—	16	40	—	—	37	23
16	Wahmwegen	id. id.	54	56	97	19	16	13	—	—	71	9
		2. Einnehmerei Konken.										
1	Herschweiler	prot. Lehrerstelle	62	23	100	—	16	40	—	—	79	3
2	Herschweiler-Pettersheim	id. id.	—	—	63	15	10	33	—	—	10	33
3	Hoof	id. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
4	Konken	I. prot. Lehrerstelle	—	—	25	—	4	10	—	—	4	10

Ordnungs-Nummer.	Schulort.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen.	Ständige Gehalts-Zulage.		Nun fehlen noch an der Congrua.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7.	
	2.	3.	4		5.		6.		7.		8.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
5	Konken	II. prot. Lehrerstelle	40	—	60	—	10	—	—	—	50	—
6	Krottelbach	id. id.	—	—	79	20	13	13	—	—	13	13
7	Langenbach	id. id.	—	—	35	—	5	50	—	—	5	50
8	Niederkirchen	id. Gehülfenstelle	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—
9	Oberohmbach	prot. Lehrerstelle	23	56	—	-	—	-	—	-	23	56
10	Niederohmbach	kathol. id.	60	—	100	—	16	40	—	—	76	40
11	Osterbrücken	prot. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
12	Selchenbach	id. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
		3. Einnehmerei Altenglan.										
1	Bedesbach	prot. Lehrerstelle	—	—	54	44	9	7	—	—	9	7
2	Dennweiler-Frohnbach	id. id.	48	46	100	-	16	40	—	—	65	26
3	Erdesbach	id. id.	—	—	63	—	10	30	20	—	30	30
4	Eichenau	id. id.	73	53	100	—	16	40	—	—	90	33
5	Eschberg	id. id.	32	-	88	—	14	40	—	—	46	40
6	Godelhausen	id. id.	58	—	100	—	16	40	—	—	74	40
7	Haschbach	id. id.	—	-	100	—	16	40	-	—	16	40
8	St. Julian	id. id.	—	—	80	10	13	22	—	—	13	22
9	Mühlbach	id. id.	—	-	5	—	—	50	—	—	—	50
10	Oberalben	id. id.	53	15	94	—	15	40	—	—	68	55
11	Patersbach	id. id.	—	-	75	—	12	30	—	—	12	30
12	Rathsweiler	id. id.	48	-	77	—	12	50	6	—	66	50
13	Ruxweiler a. Gl.	id. id.	34	—	—	—	—	—	—	-	34	—
14	Theisbergstegen	id. id.	30	—	—	—	—	—	—		30	—
15	id.	kathol. id.	90	—	—	—	—	—	5	—	95	—
16	Ulmet	I. prot. id.	—	-	100	—	16	40	—	—	16	40
17	id.	II. id. id.	—	—	42	—	7	—	—	—	7	—
		4. Einnehmerei Lauterecken.										
1	Aschbach	prot. Lehrerstelle	36	45	100	—	16	40	—	—	53	25
2	Gumbsweiler	id. id.	30	54	100	—	16	40	—	—	47	34
3	Hachenbach	id. id.	97	-	100	—	16	40	—	—	113	40
4	Hinzweiler	id. id.	—		72	38	12	6	16	48	28	54
5	Hohenöllen	id. id.	53	20	—	—	—	—	—	—	53	20
6	Hundheim	id. id.	19	-	100	—	16	40	11	—	46	40
7	Kronenberg	id. id.	37	28	100	—	16	40	—	—	54	8
8	Lauterecken	id. Gehülfenstelle	40	—	-	—	-	—	—	—	40	—
9	id.	kathol. Lehrerstelle	100	—	60	—	10	—	—	—	110	—
10	Lohnweiler	prot. id.	45	54	100	—	16	40	—	—	62	34
11	Nerzweiler	id. id.	98	45	95	34	15	56	4	—	118	41
		5. Einnehmerei Odenbach.										
1	Odenbach	prot. Lehrerstelle	60	55	100	—	16	40	—	—	77	35

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort. 2.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen. 3	Ständige Gehalts-Zulage. 4		Nun fehlen noch an der Congrua. 5		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua. 6.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben. 7		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7. 8.	
			fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.
2	Becherbach	prot. Lehrerstelle	—		71	56	11	59	—	—	11	59
3	Ganzloff	id. id.	67	29	100	—	16	40	—	—	84	9
4	Gineweiler	id. id.	73	—	100	—	16	40	—	—	89	40
5	Nußbach	id. id.	17	20	100	—	16	40	—	—	34	—
6	id.	kathol. id.	110	30	—	—	—	—	—	—	110	30
7	Odenbach	prot. id. (Knaben)	—	—	41	57	7	—	—	—	7	—
8	id.	id. id. (Mädchen)	12	46	84	43	14	7	—	—	26	53
9	id.	isr. id.	—	-	5		—	50	45	—	45	50
10	Reipoltskirchen	prot. id.	50		100	—	16	40	—	—	66	40
11	id.	kathol. id.	30	32	100	—	16	40	—	—	47	12
12	Roth	prot. id.	35	25	97	36	16	16	—	—	51	41
13	Schmittweiler	id. id.	28	47	100	—	16	40	—	—	45	27
		6. Einnehmerei Wolfstein.										
1	Berzweiler	prot. Lehrerstelle	114	13	—	—	—		—	—	114	13
2	Einöllen	id. id.		—	38	9	6	21	—	—	6	21
3	Frankelbach	id. id.	30	20	100	-	16	40	—	—	47	—
4	Hefersweiler	id. id.	24	33	100	—	16	40	—	—	41	13
5	Kaulbach	id. id.	—	—	97	—	16	10	—	—	16	10
6	id.	id. Gehülfenstelle	132	-	25	—	4	10	—	—	136	10
7	Oberweiler - Tiefenbach	id. Lehrerstelle	50	—	100	—	16	40	—	—	66	40
8	Ratzekirchen	id. id.	—	—	80	51	13	29	—	—	13	29
9	Reichetzal	id. id.	30	—	100	—	16	40	—	—	46	40
10	Retzberg	id. id.	90	41	100	—	16	40	—	—	107	21
11	Roßbach	id. id.	10	-	100	—	16	40	—	—	26	40
12	Rothselberg	id. id.	—	—	45		7	30	—	—	7	30
13	id.	id. Gehülfenstelle	35	—	25	—	4	10	—	—	39	10
14	Rutsweiler a. L.	id. Lehrerstelle	70	—	100	—	16	40	—	—	86	40
15	Seelen	id. id.	70	7	100	—	16	40	—	—	86	47
16	Wolfstein	id. Gehülfenstelle	70	—	—	—	—		—	—	70	—
17	id.	kathol. Lehrerstelle	52	23	—	—	—	—	—	—	52	23
		7. Einnehmerei Neunkirchen.										
1	Föckelberg	prot. Lehrerstelle	—	-	15		2	30	—	—	2	30
2	Jettenbach	id. id.	—		60	—	10	—	—	—	10	—
3	id.	id. Gehülfenstelle	25	—	25	—	4	10	—	—	29	10
4	Kollweiler	id. Lehrerstelle		—	91	—	15	10	—	—	15	10
5	id.	kathol. id.	77	—	—	—	—	—	—	—	77	—
6	Neunkirchen	prot. id.	—	—	48	—	8	—	—	—	8	—
7	id.	id. Gehülfenstelle	75	—	50	—	8	20	—	—	83	20
		8. Einnehmerei Oberweiler.										
1	Bosenbach	prot. Lehrerstelle	—	—	10	—	1	40	—	—	1	40

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen.	Ständige Gehalts-Zulage.	Nun fehlen noch an der Congrua.	Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua.	Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben.	Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7.
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
			fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.
2	Elzweiler	prot. Lehrerstelle	139 —	— —	— —	— —	139 —
3	Esweiler	id. id.	— —	46 —	7 40	— —	7 40
4	Friedelhausen	kathol. id.	40 —	85 —	14 10	— —	54 10
5	Horschbach	prot. id.	— —	81 —	13 30	— —	13 30
6	Niederstaufenbach	gemeinschaftliche Lehrerstelle	37 30	75 —	12 30	— —	50 —
7	Oberweiler im Th.	prot. id.	10 —	100 —	16 40	— —	26 40
8	Oberstaufenbach	id. id.	17 —	100 —	16 40	— —	33 40
9	Welchweiler	id. id.	62 —	100 —	16 40	— —	78 40
		Summa für's Landcommissariat Cusel	3683 14	7090 52	1181 49	228 48	5093 51

III. Landcommissariat Frankenthal.

		1. Einnehmerei Frankenthal.					
1	Frankenthal	isr. Lehrerstelle	— —	20 —	3 20	— —	3 20
		2. Einnehmerei Heßheim.					
1	Heßheim	prot. Lehrerstelle	— —	18 34	3 6	— —	3 6
2	id.	kathol. id.	60 30	26 3	4 21	— —	64 51
		3. Einnehmerei Grünstadt.					
1	Asselheim	prot. Lehrerstelle	— —	20 36	3 26	— —	3 26
2	Ebertsheim	id. id.	40 —	51 38	8 36	— —	48 36
3	Grünstadt	id. Gehülfenstelle	100 —	100 —	16 40	— —	116 40
4	id.	kathol. id.	75 —	100 —	16 40	— —	91 40
5	id.	isr. Lehrerstelle	— —	80 —	13 20	— —	13 20
6	Mertesheim	kathol. id.	— —	79 —	13 10	— —	13 10
7	Quirnheim	id. id.	40 —	87 —	14 30	— —	54 30
		4. Einnehmerei Großbockenheim.					
1	Albsheim	prot. Lehrerstelle	— —	97 18	16 13	— —	16 13
2	Colgenstein	id. id.	30 —	90 —	15 —	20 —	65 —
3	Großbockenheim	id. id.	36 —	13 56	2 19	— —	38 19
4	id.	kathol. id.	80 —	— —	— —	— —	80 —
5	Mühlheim	prot. id.	— —	103 50	17 18	— —	17 18
6	Obrigheim	id. id.	— —	50 28	8 25	20 —	28 25
		5. Einnehmerei Kirchheim a. E.					
1	Battenberg	prot. Lehrerstelle	— —	28 —	4 40	— —	4 40
2	Neuleiningen	kathol. Gehülfenstelle	— —	50 —	8 20	— —	8 20
3	Sausenheim	id. Lehrerstelle	— —	93 37	15 36	— —	15 36
		6. Einnehmerei Laumersheim.					
1	Bissersheim	prot. Lehrerstelle	— —	38 48	6 28	— —	6 28
2	Dirmstein	II. kathol. id.	— —	100 —	16 40	— —	16 40

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort. 2.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen. 3.	Ständige Gehalts-Zulage. 4.		Nun fehlen noch an der Congrua. 5.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua. 6.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben. 7.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7. 8.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
3	Dirmstein	kathol. Gehülfenstelle	—	—	30	—	5	—	—	—	5	—
4	Großkarlbach	kathol. Lehrerstelle	—	—	50	—	8	20	—	—	8	20
5	Oberfülzen	prot. id.	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—
		7. Einnehmerei Wattenheim.										
1	Altleiningen	prot. Lehrerstelle	—	—	40	54	6	49	—	—	6	49
2	id.	id. Gehülfenstelle	100	—	—	—	—	—	—	—	100	—
3	Carlsberg	id. Lehrerstelle	121	30	—	—	—	—	—	—	121	30
4	id.	kathol. id.	187	3	—	—	—	—	—	—	187	3
5	Hertlingshausen	prot. id.	64	40	27	59	4	40	—	—	69	20
6	Höningen	id. id.	140	—	—	—	—	—	—	—	140	—
7	Tiefenthal	id. id.	—	—	31	45	5	17	—	—	5	17
		Summa für's Landcommissariat Frankenthal	1074	43	1429	26	238	14	70	—	1382	57
		IV. Landcommissariat Germersheim.										
		1. Einnehmerei Schwegenheim.										
1	Schwegenheim	isr. Lehrerstelle	40	—	—	—	—	—	—	—	40	—
		2. Einnehmerei Niederlustadt.										
1	Oberlustadt	isr. Lehrerstelle	—	—	35	—	5	50	—	—	5	50
		3. Einnehmerei Hagenbach.										
1	Scheibenhard	kathol. Lehrerstelle	76	1	84	51	14	9	—	—	90	10
		4. Einnehmerei Rülzheim.										
1	Rheinzabern	III. kathol. Gehülfenstelle	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
2	Rülzheim	isr. Lehrerstelle	—	—	70	—	11	40	—	—	11	40
		Summa für's Landcommissariat Germersheim	116	1	289	51	48	19	—	—	164	20
		V. Landcommissariat Homburg.										
		1. Einnehmerei Homburg.										
1	Bechhofen	prot. Lehrerstelle	90	44	100	—	16	40	—	—	107	24
2	id.	kathol. id.	90	—	100	—	16	40	—	—	106	40
3	Beeden	id. id.	138	—	—	—	—	—	—	—	138	—
4	Erbach	id. id.	28	27	75	—	12	30	—	—	40	57
5	id.	id. Gehülfenstelle	150	—	50	—	8	20	—	—	158	20
6	Homburg	prot. Knabenschule	—	—	50	—	8	20	—	—	8	20
7	id.	id. Mädchenschule	50	—	94	32	15	45	—	—	65	45
8	id.	id. Vorbereitungsschule	240	—	136	—	22	40	—	—	262	40
9	id.	kathol. Knabenschule	110	—	50	—	8	20	—	—	118	20
10	id.	id. Mädchenschule	50	—	100	—	16	40	—	—	66	40
11	id.	id. Gehülfenstelle	—	—	50	—	8	20	—	—	8	20
12	id.	isr. Lehrerstelle	30	—	150	—	25	—	—	—	55	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen.	Ständige Gehalts-Zulage.	Nun fehlen noch an der Congrua.	Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua.	Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben	Summa der Beiträge aus Kreisfonds. Columnen 4, 6 u. 7.
	2	3.	4	5	6	7.	8
			℔ Xr	℔ Xr	℔ Xr	℔ Xr	℔ Xr
			20 —	36 —	6 —	— —	26 —
13	Kirrberg	I. kathol. Lehrerstelle	130 —	50 —	8 20	— —	138 20
14	id.	II. id. id.	50 —	100 —	16 40	— —	66 40
15	Reiskirchen	id id.	120 —	100 —	16 40	40 —	176 40
16	Sanddorf	prot. id.					
		2. Einnehmerei Lamsborn.					
1	Biedershausen	gemeinschaftl. Lehrerstelle	— —	98 —	16 20	— —	16 20
2	Großbundenbach	prot. id.	— —	62 —	10 20	— —	10 20
3	Kleinbundenbach	gemeinlchaftl. id.	— —	92 —	15 20	— —	15 20
4	Krähenberg	prot. id.	— —	30 —	5 —	— —	5 —
5	Lambsborn	id. id.	— —	44 28	7 25	— —	7 25
6	Martinshöhe	id. id.	68 2	— —	—	— —	68 2
7	id.	kathol. id.	— —	54 —	9 —	— —	9 —
8	id.	id. Gehülfenstelle	50 —	— —	— —	— —	50 —
9	Mörsbach	prot. Lehrerstelle	— —	74 20	12 23	— —	12 23
10	Rosenkopf	id. id.	24 —	98 —	16 20	— —	40 20
11	Wiesbach	id. id.	30 —	— —	— —	— —	30 —
12	id.	kathol. id.	40 —	45 3	7 31	— —	47 31
		3. Einnehmerei Schönenberg.					
1	Börsborn	prot. Lehrerstelle	60 —	100 —	16 40	— —	76 40
2	id.	kathol. id.	100 —	— —	— —	— —	100 —
3	Brücken	prot. id.	— —	50 —	8 20	— —	8 20
4	id.	I. kathol. id.	— —	48 30	8 5	— —	8 5
5	id.	II. id. id.	75 —	48 30	8 5	— —	83 5
6	Dietschweiler	gemeinschaftl Lehrerstelle	— —	94 —	15 40	— —	15 40
7	Elschbach	kathol. Gehülfenstelle	130 —	50 —	8 20	— —	138 20
8	Gries	gemeinschaftl. Lehrerstelle	— —	100 —	16 40	— —	16 40
9	Haschbach	id. id.	39 —	94 —	15 40	— —	54 40
10	Kübelberg	kathol. id.	— —	29 32	4 55	— —	4 55
11	Münchweiler	id. id.	— —	87 20	14 34	— —	14 34
12	Glanmünchweiler	prot. id.	— —	92 —	15 20	— —	15 20
13	Nanzweiler	kathol. id.	— —	49 30	8 15	— —	8 15
14	Schönenberg	prot. id.	— —	50 —	8 20	— —	8 20
15	id.	id. Gehülfenstelle	— —	25 —	4 10	— —	4 10
16	Steinbach	prot. Lehrerstelle	— —	70 —	11 40	— —	11 40
17	id.	kathol. id.	50 —	70 —	11 40	— —	61 40
18	id.	isr. id.	— —	100 —	16 40	— —	16 40
		4. Einnehmerei Limbach.					
1	Altstadt	prot. Lehrerstelle	20 —	100 —	16 40	— —	36 40
2	Kirkel-Neuhäusel	gemeinschaftl. Lehrerstelle	— —	47 27	7 54	— —	7 54
3	id.	kathol. id.	50 —	60 —	10 —	— —	60 —
4	id.	prot. id.	50 —	60 —	10 —	— —	60 —

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen.	Ständige Gehalts-Zulage.		Nun fehlen noch an der Congrua.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7.	
	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5	Kleinottweiler	prot. Lehrerstelle	87	—	—	—	—	—	7	—	94	—
6	Limbach	id. id.	—	—	17	1	2	50	—	—	2	50
7	id.	id. Gehülfenstelle	20	—	50	—	8	20	—	—	28	20
8	Mittelberbach	I. kathol. Lehrerstelle	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
9	id.	II. id. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
10	id. Plantage	gemeinschaftl. Gehülfenstelle	150	—	—	—	—	—	—	—	150	—
11	Niederberbach	prot. Lehrerstelle	—	—	59	12	9	52	—	—	9	52
12	id.	kathol. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
13	Oberberbach	prot. id.	100	—	100	—	16	40	—	—	116	40
14	id.	kathol. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
15	id. r. Frankenholzerhof	id. Gehülfenstelle	100	—	20	—	3	20	—	—	103	20
		5. Einnehmerei Waldmohr.										
1	Breitenbach	II. prot. Lehrerstelle	—	-	40	—	6	40	—	—	6	40
2	id.	kathol. id.	—	—	40	—	6	40	—	—	6	40
3	Dietweiler	gemeinschaftl. Lehrerstelle	—	—	80	—	13	20	—	—	13	20
4	Dunzweiler	id. id.	—	—	96	48	16	8	—	—	16	8
5	Frohnhofen	prot. id.	—	—	40	—	6	40	—	—	6	40
6	Höchen	kathol. id.	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—
7	id.	prot. id.	150	—	—	—	—	—	—	—	150	—
8	Jägersburg	id. id.	137	40	80	—	13	20	—	—	151	—
9	id.	kathol. id.	125	—	80	—	13	20	—	—	138	20
10	Waldmohr	prot. Knabenschule	10	—	37	18	6	13	—	—	16	13
11	id.	id. Mädchenschule	10	—	40	—	6	40	—	—	16	40
12	id.	kathol. Lehrerstelle	30	—	100	—	16	40	—	—	46	40
		6. Einnehmerei Steinwenden.										
1	Kirchmohr	kathol. Lehrerstelle	—	—	78	—	13	—	—	—	13	—
2	Kottweiler	id. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
3	Kottweiler-Schwanden	prot. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
4	Limbach-Fockenberg	id. id.	50	—	100	—	16	40	—	—	66	40
5	Matzenbach	id. id.	—	—	90	—	15	—	—	—	15	—
6	Niedermohr	id. id.	—	—	90	—	15	—	—	—	15	—
7	Obermohr	kathol. id.	26	13	100	—	16	40	—	—	42	53
8	Reichenbach	prot. id.	—	—	19	30	3	15	—	—	3	15
9	id.	id. Gehülfenstelle	—	—	30	—	5	—	—	—	5	—
10	id.	kathol. Lehrerstelle	50	—	79	58	13	20	—	—	63	20
11	Reuschbach	id. id.	50	—	98	—	16	20	—	—	66	20
12	Schrollbach	prot. id.	—	—	89	42	14	57	—	—	14	57
13	Steinwenden	id. id.	—	—	64	—	10	40	—	—	10	40
14	id.	kathol. id.	100	—	100	—	16	40	—	—	116	40
15	Weltersbach	prot. id.	30	—	100	—	16	40	—	—	46	40

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort. 2.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen. 3.	Ständige Gehalts-Zulage. 4.		Nun fehlen noch an der Congrua. 5.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua. 6.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben. 7.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7. 8.	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
		7. Einnehmerei Landstuhl.										
1	Bann	kathol. Lehrerstelle	—	—	81	2	13	30	—	—	13	30
2	Kindsbach	id. id.	—	—	48	4	8	1	—		8	1
3	Landstuhl	id. Knabenschule	—	—	70	-	11	40	—	—	11	40
4	id.	id. Mädchenschule	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
5	id.	id. Vorbereitungsschule	—	—	70	—	11	40	—	—	11	40
6	id.	id. Gehülfenstelle	125	—	100	—	16	40	—	—	141	40
7	id.	prot. id.	125	—	100	—	16	40	—	—	141	40
8	Mackenbach	id. Lehrerstelle	23	30	70	—	11	40	—	—	35	10
9	id.	kathol. id.	125	—	100	—	16	40	—	—	141	40
10	Miesenbach	prot. id.	—	-	80	—	13	20	—	—	13	20
11	id.	kathol. id.	—	—	88	—	14	40	—	—	14	40
12	Ramstein	I. kathol. id.	—	—	50	—	8	20	—	—	8	20
13	id.	II. id. id.	—	—	50	—	8	20	—	—	8	20
14	id.	id. Gehülfenstelle	150	—	—	—	—	—	—	—	150	—
		8. Einnehmerei Gerhardsbrunn.										
1	Gerhardsbrunn	prot. Lehrerstelle	—	—	40	—	6	40	—	—	6	40
2	Kirchenarnbach	kathol. id.	26	55	100	—	16	40	—	—	43	35
3	Linden	gemeinschaftl. Schule	61	40	100	—	16	40	—	-	78	20
4	Mittelbrunn	kathol. Lehrerstelle	60	—	—	—	—	—	—	—	60	—
5	Oberarnbach	prot. id.	—		—	—	—	—	15	-	15	—
6	Obernheim-Kirchenarnbach	id. id.	39 20	6	100	—	16	40	—	—	55 36	46 40
7	Queidersbach	kathol. id.	—		100	—	16	40	—	—		
		9. Einnehmerei Bruchmühlbach.										
1	Bruchmühlbach	prot. Lehrerstelle	—	—	42	—	7	—	—	—	7	—
2	Hauptstuhl	gemeinschaftl. Schule	—	—	98	—	16	20	—	—	16	20
3	Hitschenhausen	prot. Lehrerstelle	—	—	80	-	13	20	—	—	13	20
4	id.	kathol. id.	30	—	100	—	16	40	—	—	46	40
5	Katzenbach	prot. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
6	Mühlbach	kathol. id.	—	—	55	12	9	12	—	—	9	12
7	Spesbach	prot. id.	—	-	100	—	16	40	—	—	16	40
8	id.	kathol. Gehülfenstelle	90	—	—	—	—	—	—	—	90	—
		Summa für's Landcommissariat Homburg	4235	17	7806	59	1301	10	62	—	5598	27
		VI. Landcommissariat Kaiserslautern.										
		1. Einnehmerei Hochspeyer.										
1	Alsenborn	prot. Knabenlehrerstelle	—	—	10	18	1	43	—	—	1	43
2	Fischbach	prot. Lehrerstelle	57	—	98	54	16	29	6	-	79	29
3	Frankenstein	id. id.	31	45	100	—	16	40	—	—	48	25
4	id.	id. Gehülfenstelle	120	—	50	—	8	20	—	—	128	20

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort. 2.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen. 3.	Ständige Gehalts-Zulage. 4.		Nun fehlen noch an der Congrua. 5		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua. 6.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben. 7.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7. 8	
			℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
5	Hochspeyer	prot. Lehrerstelle (Knaben)	—	—	51	49	8	38				
6	id.	id. id. (Mädchen)	—	—	37	49	6	18	7	—	21	56
7	id.	kathol. Lehrerstelle	—	—	100	—	16	40	18	—	34	40
8	Waldleiningen	prot. id.	130	—	87	42	14	37	—	—	144	37
		2. Einnehmerei Sippersfeld.										
1	Börrstadt	kathol. Gehülfenstelle	80	—	50	—	8	20	—	—	88	20
2	Breunigweiler	prot. Lehrerstelle	—	—	84	24	14	4	—	—	14	4
3	Gondach	id. id.	46	—	93	42	15	37	—	—	61	37
4	Münchweiler	id. id.	—	—	15	18	2	33	—	—	2	33
5	id.	kathol. id.	120	—	—	—	—	—	—	—	120	—
6	Neubemsbach	prot. id.	20	—	82	8	13	42	—	—	33	42
7	Steinbach	id. id.	—	—	93	—	15	30	—	—	15	30
8	id.	id. Gehülfenstelle	100	—	30	—	5	—	—	—	105	—
		3. Einnehmerei Kaiserslautern.										
1	Dansenberg	kathol. Lehrerstelle	127	—	69	24	11	34	10	—	148	34
2	Erzhütten	id. id.	130	—	81	42	13	37	—	—	143	37
3	Hohenecken	id. id.	69	40	98	30	16	25	19	—	105	5
4	Kaiserslautern	isr. id.	—	—	75	—	12	30	—	—	12	30
5	Moorlautern	prot. id.	15	—	80	—	13	20	25	—	53	20
6	id.	kathol. id.	15	—	80	—	13	20	14	—	42	20
		4. Einnehmerei Mehlbach.										
1	Heimkirchen	prot. Lehrerstelle	—	—	6	—	1	—	—	—	1	—
2	Hirschhorn	id. id.	60	—	81	—	13	30	—	—	73	30
3	Katzweiler	id. id.	—	—	16	56	2	49	—	—	2	49
4	id.	id. Gehülfenstelle	100	—	50	—	8	20	—	—	108	20
5	id.	kathol. Lehrerstelle	60	—	—	—	—	—	—	—	60	—
6	Mehlbach	prot. id.	—	—	3	—	—	30	—	—	—	30
7	Morbach	id. id.	92	14	76	48	12	48	—	—	105	2
8	Niederkirchen	id. id.	—	—	15	12	2	32	—	—	2	32
9	Niedersulzbach	id. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
10	Obersulzbach	id. id.	40	—	64	—	10	40	—	—	50	40
11	Olebrücken	id. id.	—	—	32	12	5	22	—	—	5	22
12	id.	id. Gehülfenstelle	80	—	50	—	8	20	—	—	88	20
13	Wörsbach	id. Lehrerstelle	49	19	100	—	16	40	—	—	65	59
		5. Einnehmerei Trippstadt.										
1	Krückenbach	prot. Lehrerstelle	54	—	100	—	16	40	—	—	70	40
2	Mölschbach	id. id.	80	48	76	12	12	42	—	—	93	30
3	Stelzenberg	id. id.	70	—	50	—	8	20	—	—	78	20
4	Trippstadt	id. Gehülfenstelle	55	—	—	—	—	—	—	—	55	—
5	id.	kathol. id.	55	—	—	—	—	—	—	—	55	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort. 2.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen. 3.	Ständige Gehalts-Zulage. 4.		Nun fehlen noch an der Congrua. 5.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua. 6.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben. 7.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7. 8.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
		6. Einnehmerei Otterberg.										
1	Baalborn	prot. Lehrerstelle	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
2	Dreyenthalerhof	id. Gehülfenstelle	100	—	25	—	4	10	—	—	104	10
3	Erlenbach	id. Lehrerstelle	10	—	68	57	11	30	—	—	21	30
4	Mehlingen	id. id.	—	—	93	38	15	36	—	—	15	36
5	Neukirchen	kathol. id.	30	—	62		10	20	—	—	40	20
6	Otterbach	prot. id.	14	3	71	54	11	59	11	40	37	42
7	id.	kathol. id.	20	—	87	15	14	32	10	50	45	22
8	Otterberg	I. prot. id.	66	40	—	—	—	—	38	—	104	40
9	id.	II. id. id.	66	40	—	—	—	—	38	—	104	40
10	id.	prot. Gehülfenstelle	125	—	100	—	16	40	—	—	141	40
11	id.	kathol. Lehrerstelle	66	40	79	12	13	12	16	—	237	32
12	id.	id. Gehülfenstelle	125	—	100	—	16	40			9	40
13	id.	isr. Lehrerstelle	—	—	58	—	9	40	—	—	160	—
14	Schallodenbach	kathol. Gehülfenstelle	160	—	—	—	—	—	—	—	35	55
15	Schneckenhausen	id. Lehrerstelle	21	—	89	30	14	55	—	—		
		7. Einnehmerei Weilerbach.										
1	Erfenbach	prot. Lehrerstelle	—	—	87	34	14	36	—	—	14	30
2	Erzenhausen	id. id.	—	—	26	21	4	23	—	—	4	23
3	Eulenbis	id. id.	27	40	95	34	15	56	—	—	43	36
4	Pörbach	id. id.	107	—	50	—	8	20	—	—	115	20
5	Rodenbach	id. id.	10	—	50	24	8	24	—	—	18	24
6	id.	kathol. id.	100	12	31	54	5	19	—	—	105	31
7	Schwedelbach	prot. id.	42	50	73	—	12	10	—	—	55	—
8	id.	kathol. id.	94	22	74	2	12	20	—	—	106	42
9	Siegelbach	prot. id.	51	13	94	52	15	49	—	—	67	2
10	Weilerbach	id. id.	—	—	17	6	2	51	—	—	2	51
11	id.	id. Gehülfenstelle	120	—	30	—	5	—	—	—	125	—
		8 Einnehmerei Winnweiler.										
1	Alsenbrück	prot. Lehrerstelle	—	—	46	18	7	43	—	—	7	43
2	id.	id. Gehülfenstelle	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—
3	Falkenstein	kathol. Lehrerstelle	25	—	91	20	15	13	30	—	70	13
4	Gehrweiler	prot. id.	—	—	98	6	16	21	—	—	16	21
5	Gundersweiler	id. id.	—	—	71	54	11	59	42	—	53	59
6	Hochstein	kathol. id.	—	—	98	—	16	20	23	—	39	20
7	Höringen	prot. id.	40	—	87	36	14	36	—	—	54	36
8	id.	kathol. id.	133	40	88	26	14	44	—	—	148	24
9	Imsbach	prot. id.	25	—	48	37	8	6	—	—	33	6
10	id.	kathol. id.	85	—	88	—	14	40	—	—	99	40
11	Imsweiler	prot. id.	—	—	40	49	6	48	—	—	6	45
12	id.	kathol. id.	—	—	72	3	12	1	—	—	12	1
13	Lohnsfeld	prot. id.	—	—	80	—	13	20	—	—	13	20

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort. 2.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen. 3.	Ständige Gehalts-Zulage. 4.		Nun fehlen noch an der Congrua. 5.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua. 6.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben. 7.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7. 8.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
14	Lohnsfeld	kathol. Lehrerstelle	—	—	98	12	16	22	—	—	16	22
15	Pozbach	prot. id.	50	—	99	54	16	39	—	—	66	39
16	id.	kathol. id.	100	—	—	—	—	—	—	—	100	—
17	Schweisweiler	id. id.	—	—	48	8	8	2	47	20	55	22
18	Sembach	I. prot. id.	—	—	36	30	6	5	—	—	6	5
19	id.	II. id. id.	—	—	82	—	13	40	—	—	13	40
20	Wartenberg	prot. id.	25	—	100	—	16	40	—	—	41	40
21	Winnweiler	id. id.	—	—	—	—	—	—	35	—	35	—
22	id.	kathol. Knabenschule	—	—	—	—	—	—	50	10	91	50
23	id.	id. Mädchenschule	25	—	100	—	16	40				
	Summa für's Landcommissariat Kaiserslautern		3774	46	5333	6	888	51	441	—	5104	37

VII. Landcommissariat Kirchheim.

		1. Einnehmerei Dreysen.										
1	Dreysen	prot. Lehrerstelle	—	—	67	19	11	13	—	—	11	13
2	id.	id. Gehülfenstelle	100	—	31	6	5	11	—	—	105	11
3	Standenbühl	prot. Lehrerstelle	—	—	76	24	12	44	—	—	12	44
5	Weitersweiler	kathol. id.	—	—	80	—	13	20	41	—	54	20
		2. Einnehmerei Göllheim.										
1	Göllheim	kathol. Gehülfenstelle	25	—	—	—	—	—	—	—	25	—
2	Rüssingen	prot. Lehrerstelle	23	21	86	45	14	28	—	—	37	49
		3. Einnehmerei Zell.										
1	Biedesheim	prot. Lehrerstelle	50	—	54	30	9	5	—	—	59	5
2	id.	kathol. id.	50	—	94	18	15	43	24	—	89	43
3	Bubenheim	id. id.	40	—	53	49	8	58	30	—	78	58
4	Harxheim	prot. id.	—	—	33	50	5	38	—	—	5	38
5	Immesheim	kathol. id.	86	57	93	28	15	35	—	—	102	32
6	Niefernheim	prot. id.	100	—	33	42	5	37	—	—	105	37
7	Ottersheim	kathol. id.	69	51	56	39	9	26	35	—	114	17
8	Zell	prot. id.	103	—	—	—	—	—	33	—	136	—
9	id.	kathol. id.	13	9	100	—	16	40	49	—	78	49
		4. Einnehmerei Kerzenheim.										
1	Lautersheim	prot. Lehrerstelle	43	39	10	4	1	41	—	—	45	20
2	Rodenbach	id. id.	100	—	50	—	8	20	15	—	123	20
3	Rosenthal	id. id.	100	—	50	—	8	20	—	—	108	20
4	Stauf	id. id.	137	—	90	—	15	—	—	—	152	—
		5. Einnehmerei Gauersheim.										
1	Gauersheim	isr. Lehrerstelle	25	—	—	—	—	—	—	—	25	—
2	Ilbesheim	kathol. id.	40	—	—	—	—	—	—	—	40	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort. 2.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen. 3	Ständige Gehalts-Zulage. 4.		Nun fehlen noch an der Congrua. 5.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua. 6.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben. 7.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7. 8.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
3	Rittersheim	prot. Lehrerstelle	—	—	47	36	7	56	—	—	7	56
4	Stetten	id. id.	30	—	44	42	7	27	38	—	75	27
5	id.	kathol. id.	40	—	59	9	9	51	—	-	49	51
		6. Einnehmerei Kirchheim.										
1	Bischheim	prot. Lehrerstelle	—	—	49	42	8	17	—	-	8	17
2	id.	id. Gehülfenstelle	75	—	50	—	8	20	—	—	83	20
3	Kirchheim	id. II. Knabenschule	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
4	id.	isr. Lehrerstelle	—	-	150	—	25	—	—	—	25	—
		7. Einnehmerei Marnheim.										
1	Bennhausen	prot. Lehrerstelle	72	—	65	—	10	50	—	—	82	50
2	Bolanden	id. id.	—	—	80	—	13	20	—	—	13	20
3	Einselthum	id. id.	—	—	77	15	12	53	72	—	84	53
4	id.	kathol. id.	66	2	46	54	7	49	29	—	102	51
5	Elbieheimerhof	gemeinschaftl. Gehülfenstelle	75	—	—	—	—	—	—	—	75	—
6	Jacobsweiler	prot. Lehrerstelle	31	—	92	12	15	22	—	—	46	22
7	Marnheim	H. prot. id.	—	—	50	—	8	20	—	—	8	20
		8. Einnehmerei Morschheim.										
1	Kriegsfeld	prot. Lehrerstelle	—	—	42	37	7	6	—	—	7	6
2	id.	kathol. id.	—	—	94	26	15	44	—	—	15	44
3	Mörsfeld	prot. id.	—	—	9	42	1	37	75	—	76	37
4	id.	kathol. id.	93	—	68	—	11	20	19	—	123	20
5	Morschheim	prot. id.	—	—	42	40	7	7	—	—	7	7
6	id.	id. Gehülfenstelle	100	—	—	—	—	—	—	—	100	—
7	Oberwiesen	prot. Lehrerstelle	85	23	89	23	14	54	—	—	100	17
8	id.	kathol. id.	102	24	97	39	16	16	—	—	118	40
9	Orbis	prot. id.	—	—	38	—	6	20	—	—	6	20
		9. Einnehmerei Alsenz.										
1	Alsenz	prot. Knabenschule	—	—	33	31	5	35	—	-	5	35
2	id.	id. Mädchenschule	—	—	58	34	9	46	—	—	9	46
3	id.	id. Gehülfenstelle	—	—	50	—	8	20	—	—	8	20
4	id.	isr. Lehrerstelle	—	—	57	18	9	33	—	-	9	33
5	Altenbamberg	prot. id.	27	42	71	48	11	58	—	—	39	40
6	Bingert	kathol. id.	—	—	45	54	7	39	—	—	7	39
7	Ebernburg	prot. id.	—	—	116	10	19	22	—	—	19	22
8	Feilbingert	id. id.	—	—	45	12	7	32	—	—	7	32
9	Hallgarten	kathol. id.	—	—	85	36	14	16	—	—	14	16
10	Hochstätten	prot. id.	—	—	50	—	8	20	—	—	8	20
11	Mannweiler	id. id.	—	—	64	12	10	42	27	—	37	42
12	Oberndorf	id. id.	40	40	92	26	15	24	—	-	56	4
13	id.	id. id.	50	—	100	—	16	40	25	28	92	8

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort. 2.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen. 3.	Ständige Gehalts-Zulage. 4	Nun fehlen noch an der Congrua. 5	Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua. 6	Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben. 7.	Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4. 6 u. 7. 8.
	10. Einnehmerei Münsterappel.						
1	Kalkofen	prot. Lehrerstelle	— —	84 —	16 57	26 —	126 57
2	Münsterappel	id. id.	— —	101 42	— 50	— —	— 50
3	Niederhausen	id. id.	— —	5 —	— —	29 —	29 —
4	Oberhausen bei Gaugrehweiler	id. id.	70 55	98 23	16 24	— —	87 19
5	Oberhausen bei Duchroth	id. id.	— —	6 18	1 3	— —	1 3
6	Winterborn	id. id.	48 —	92 12	15 22	— —	63 22
	11. Einnehmerei Obermoschel.						
1	Callbach	prot. Lehrerstelle	— —	22 27	3 44	— —	3 44
2	Niedermoschel	id. id.	33 52	6 48	1 8	— —	35 —
3	Obermoschel	I. prot. id.	— —	7 23	1 14	— —	1 14
4	id.	II. id. id.	— —	8 54	1 29	— —	1 29
5	id.	kathol. id.	— —	70 42	11 47	— —	11 47
6	id.	isr. id.	35 —	— —	— —	— —	35 —
7	Schiersfeld	prot. id.	— —	34 1	5 40	— —	5 40
8	Sitters	id. id.	105 —	19 54	3 19	15 —	123 19
9	Unkenbach	id. id.	— —	99 48	16 38	— —	16 38
	12. Einnehmerei Odernheim.						
1	Duchroth	I. prot. Lehrerstelle	— —	15 2	2 30	— —	2 30
2	Odernheim	prot. Knabenschule	— —	16 27	2 45	— —	2 45
	13. Einnehmerei Bisterschied.						
1	Dörrmoschel	prot. Lehrerstelle	— —	99 —	16 30	— —	16 30
2	Raneweiler	id. id.	— —	26 58	4 30	— —	4 30
3	Schönborn	id. id.	20 —	100 —	16 40	20 —	56 40
4	Teschenmoschel	id. id.	— —	50 —	8 20	— —	8 20
	14. Einnehmerei Gaugrehweiler.						
1	St. Alban	prot. Lehrerstelle	— —	70 —	11 40	— —	11 40
2	Bayerfeld	kathol. id.	20 —	100 —	16 40	— —	36 40
3	Gaugrehweiler	prot. Gehülfenstelle	120 —	— —	—	— —	120 —
4	Gerbach	id. Lehrerstelle	— —	76 —	12 40	35 —	47 40
5	id.	kathol. id.	37 18	169 —	28 10	29 —	94 28
6	Marienthal	prot. id.	— —	99 —	16 30	—	16 30
7	id.	isr. id.	25 —	50 —	8 20	— —	33 20
8	Ruppertsecken	prot. id.	70 —	95 —	15 50	— —	85 50
9	id.	kathol. id.	70 —	100 —	16 40	— —	86 40
10	Stablberg	prot. id.	150 —	100 —	16 40	— —	166 40
11	Sieckweiler. Bayerfeld	id. id.	— —	100 —	16 40	— —	16 40
12	Würzweiler	id. id.	50 —	— —	— —	— —	50 —
13	id.	kathol. id.	100 —	— —	— —	— —	100 —

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort. 2.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen. 3.	Ständige Gehalts-Zulage. 4.		Nun fehlen noch an der Congrua. 5.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua. 6.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben. 7.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds. Columnen 4, 6 u. 7. 8.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
		15. Einnehmerei Rockenhausen.										
1	Dielkirchen	prot. Lehrerstelle	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
2	id.	id. Gehülfenstelle	—	—	50	—	8	20	—	—	8	20
3	Dörnbach	id. Lehrerstelle	—	—	27	30	4	35	—	—	4	35
4	id.	kathol. id.	60	—	83	—	13	50	—	—	73	50
5	Katzenbach	prot. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
6	id.	kathol. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
7	Rockenhausen	isr. id.	—	—	20	—	3	20	—	—	3	20
		Summa für's Landcommissariat Kirchheim	3094	13	5648	1	941	20	666	28	4702	1
		VIII. Landcommissariat Landau.										
		1. Einnehmerei Mörzheim.										
1	Mörzheim	kathol. Lehrerstelle	80	—	—		—	—	—	—	80	—
2	Ranschbach	id. id.	—	—	57	35	9	36	—	—	9	36
3	Wollmesheim	id. id.	—	—	57	10	9	32	—	—	9	32
		2. Einnehmerei Godramstein.										
1	Siebeldingen	kathol. Lehrerstelle	—	—	37	41	6	17	—	—	6	17
		3. Einnehmerei Herrheim.										
1	Herheimweyher	kathol. Lehrerstelle	—	-	98	29	16	25	—	—	16	25
		4. Einnehmerei Niederhochstadt										
1	Essingen	kathol. Lehrerstelle	—	—	12	18	2	3	—	—	2	3
2	Niederhochstadt	id. id.	—	—	20	42	3	27	—	—	3	27
		5. Einnehmerei Walsheim.										
1	Dammheim	prot. Lehrerstelle	37	—	93	—	15	30	—	—	52	30
		6. Einnehmerei Burrweiler.										
1	Flemlingen	kathol. Lehrerstelle	—	-	44	56	7	29	—	—	7	29
2	Gleisweiler	prot. id.	—		7	6	1	11	—	—	1	11
		7. Einnehmerei Edenkoben										
1	Edenkoben	prot. mittlere Knabenschule	—	—	75	-	12	30	—	—	12	30
2	id.	II. prot. Gehülfenstelle	75	—	100	—	16	40	—	—	91	40
3	id.	III. id. id.	75	—	100	—	16	40	—	—	91	40
4	id.	kathol. Lehrerstelle	—	—	5	20	—	53	—	—	—	53
5	id.	id. Gehülfenstelle	75	—	100	—	16	40	—	—	91	40
6	St. Martin	II. kathol. id.	100	—	—	-	—	—	—	—	100	—
		8. Einnehmerei Freimersheim.										
1	Altdorf	prot. Lehrerstelle	—	—	1	48	—	18	—	—	—	18

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort. 2.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen. 3.	Ständige Gehalts-Zulage. 4.	Nun fehlen noch an der Congrua. 5.	Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua. 6.	Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben. 7.	Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7. 8.
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
2	Altdorf	isr. Lehrerstelle	30 —	— —	— —	— —	30 —
3	Böbingen	prot. id.	—	9 42	1 37	— —	1 37
4	Knöringen	id. id.	30 —	— —	— —	— —	30 —
5	id.	kathol. id.	40 —	— —	— —	— —	40 —
		9. Einnehmerei Kirrweiler.					
1	Diedesfeld	II. kathol. Gehülfenstelle	75 —	25 —	4 10	— —	79 10
2	Kirrweiler	kathol. id.	100 —	25 —	4 10	— —	104 10
3	Venningen	II. kathol. id.	— —	25 —	4 10	— —	4 10
		Summa für's Landcommissariat Landau	717 —	895 47	149 18	— —	866 18

IX. Landcommissariat Neustadt.

		1. Einnehmerei Dürkheim.					
1	Erpolzheim	prot. Lehrerstelle	— —	37 50	6 18	— —	6 18
2	Grethen	kathol. id.	57 36	100 —	16 40	59 —	133 16
3	id.	prot. id.	— —	82 —	13 40	71 —	84 40
4	Hardenburg	kathol. id.	125 —	100 —	16 40		
5	id.	prot. id.	125 —	100 —	16 40	19 —	302 20
6	Seebach	id. id.	129 —	85 —	14 10	— —	143 10
7	Ungstein	id. Knabenschule	— —	5 30	— 55	— —	— 55
		2. Einnehmerei Deidesheim.					
1	Deidesheim	isr. Lehrerstelle	—	8 —	1 20	— —	1 20
2	Rödersheim	kathol. id.	— —	21 9	3 32	— —	3 32
		3. Einnehmerei Freinsheim.					
1	Dackenheim	kathol. Lehrerstelle	50 —	— —	— —	— —	50 —
2	id.	prot. id.	— —	90 —	15 —	— —	15 —
3	Freinsheim	kathol. id.	30 —	99 6	16 31	— —	46 31
4	id.	II. prot. id.	— —	86 42	14 27	— —	14 27
5	id.	III. id. id.	— —	100 —	16 40	— —	16 40
		4. Einnehmerei Kallstadt.					
1	Leistadt	kathol. Lehrerstelle	— —	47 15	7 52	— —	7 52
2	Weisenheim a. B.	id. id.	50 —	— —	— —	— —	50 —
		5. Einnehmerei Wachenheim.					
1	Ellerstadt	prot. Lehrerstelle	— —	10 57	1 50	— —	1 50
2	Friedelsheim	id. id.	— —	98 41	16 27	— —	16 27
3	id.	Menonitenschule	— —	104 40	17 26	— —	17 26
4	Wachenheim	II. prot. Lehrerstelle	— —	95 —	15 50	— —	15 50
5	id.	III. id. id.	— —	100 —	16 40	— —	16 40

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort. 2.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen. 3.	Ständige Gehalts-Zulage. 4.		Nun fehlen noch an der Congrua. 5.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua. 6.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben. 7.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7. 8.	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
		6. Einnehmerei Neustadt.										
1	Neustadt	kathol. Mädchenlehrerstelle	—	—	20	—	3	20	—	—	3	20
2	id.	II. prot. Knabenlehrerstelle	—	—	20	—	3	20	—	—	3	20
3	id.	II. id. Mädchenlehrerstelle	—	—	5	—	—	50	—	—	—	50
4	id.	III. id. id.	—	—	20	—	3	20	—	—	3	20
5	Winzingen	prot. Lehrerstelle	—	—	50	—	8	20	—	—	8	20
		7. Einnehmerei Lachen.										
1	Geinsheim	kathol. Lehrerstelle	—	—	30	—	5	—	—	—	5	—
2	Hambach	II. kathol. Gehülfenstelle	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
3	Lachen	id. Lehrerstelle	—	—	83	39	13	56	—	—	13	56
		8. Einnehmerei Lambrecht.										
1	Frankeneck	gemeinschaftl. Schule	—	—	80	—	13	20	48	—	61	20
2	Elmstein	kathol. Lehrerstelle	26	56	82	40	13	47	—	—	40	43
3	id.	prot. id.	—	—	45	48	7	38	2	—	9	38
4	Esthal	kathol. id.	—	—	—	—	—	—	87	—	87	—
5	Iggelbach	prot. id.	81	40	76	34	12	46	—	—	94	26
6	Lindenberg	kathol. id.	82	—	38	42	6	27	48	—	136	27
7	Neidenfels	id. id.	90	50	100	—	16	40	22	—	129	30
		Summa für's Landcommissariat Neustadt	848	2	2124	13	354	2	356	—	1558	4
		X. Landcommissariat Pirmasens.										
		1. Einnehmeri Pirmasens.										
1	Fehrbach	kathol. Lehrerstelle	15	10	100	—	16	40	—	—	31	50
2	Gersbach	prot. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
3	Hengeberg	id. id.	100	—	100	—	16	40	—	—	116	40
4	Lemberg	id. id.	4	33	81	6	13	31	—	—	18	4
5	Langmühl	id. Gehülfenstelle	100	—	50	—	8	20	—	—	108	20
6	Lembergerglashütte	kathol. Lehrerstelle	137	—	100	—	16	40	—	—	153	40
7	Pirmasens	III. prot. id.	—	—	60	43	10	7	—	—	10	7
8	id.	IV. id. id.	200	—	90	—	15	—	—	—	215	—
9	id.	I. id. Gehülfenstelle	200	—	100	—	16	40	—	—	216	40
10	id.	II. id. id.	200	—	100	—	16	40	—	—	216	40
11	id.	III. id. id.	25	—	100	—	16	40	—	—	41	40
12	id.	kathol. Lehrerstelle	—	—	10	45	1	48	—	—	1	33
13	id.	id. Gehülfenstelle	200	—	100	—	16	40	—	—	216	40
14	id.	isr. Lehrerstelle	—	—	88	—	14	40	—	—	14	40
15	Ruppertsweiler	prot. id.	95	41	100	—	16	40	—	—	112	21
16	Salzwoog	id. Gehülfenstelle	84	—	—	—	—	—	24	—	108	—
17	Binningen	id. Lehrerstelle	29	25	100	—	16	40	—	—	46	5
18	id.	kathol. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
19	Winschberg	prot. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
20	Winzlen	id. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen.	Ständige Gehalts-Zulage.		Nun fehlen noch an der Congrua.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7.	
	2	3.	4.		5.		6.		7.		8	
		2. Einnehmerei Rodalben.	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
1	Donsieders	prot. Lehrerstelle	—	—	82	6	13	41	6	—	19	41
2	id.	kathol. id.	100	—	100	—	16	40	—	—	116	40
3	Höheischweiler	prot. id.	30	—	100	—	16	40	—	—	46	40
4	Höhfröschen	id. id.	100	—	100	—	16	40	—	—	116	40
5	Höhmühlbach	id. id.	—	—	100	-	16	40	—	—	16	40
6	Münchweiler	kathol. id.	48	34	—	—	—	—	—	—	48	34
7	Münschweiler	prot. id.	-	—	50	-	8	20	—	—	8	20
8	id.	kathol. id.	100	—	—	—	—	—	—	—	100	—
9	Petersberg	id. id.	40	-	90	36	15	6	—	—	55	6
10	Rodalben	id. id.	—	—	31	17	5	13	—	—	5	13
11	id.	id. Gehülfenstelle	25	—	—	—	—	—	—	—	25	—
12	Thaleischweiler	prot. Lehrerstelle	-	—	40	—	6	40	—	—	6	40
13	id.	kathol. id.	100	—	—	-	—	—	2	—	102	—
14	Thalfröschen	prot. id.	100	—	100	—	16	40	—	—	116	40
		3. Einnehmerei Trulben.										
1	Eppenbrunn	kathol. Lehrerstelle	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
2	id.	id. Gehülfenstelle	150	-	—	—	—	-	—	—	150	—
3	Erlenbrunn	prot Lehrerstelle	50	—	99	54	16	39	7	—	73	39
4	Hilst	kathol. id.	100	—	94	—	15	40	—	—	115	40
5	Kröppen	id. id.	-	—	80	—	13	20	—	-	13	20
6	Niedersimten	prot. id.	100	—	—	-	—	-	11	—	111	—
7	id.	kathol. id.	100	—	100	—	16	40	—	—	116	40
8	Obersimten	prot id.	70	—	88	18	14	43	11	—	95	43
9	Schweix	kathol. id.	—	—	100	-	16	40	—	—	16	40
		4. Einnehmerei Schönau.										
1	Fischbach	kathol. Lehrerstelle	—	—	31	—	5	10	—	—	5	10
2	Hirschthal	prot. id.	80	-	83	30	13	55	—	—	93	55
3	Ludwigswinkel	id. id.	69	16	18	26	3	4	—	—	72	20
4	Nothweiler	id. id.	—	—	100	—	16	40	—	-	16	40
5	Peterebächel	kathol. id.	130	—	98	36	16	26	—	—	146	26
6	Schönau	prot. id.	50	—	57	42	9	37	—	—	59	37
7	id.	kathol. id.	—	—	37	54	6	19	—	—	6	19
		5. Einnehmerei Dahn.										
1	Bobenthal	kathol. Lehrerstelle	—	—	70	30	11	45	—	—	11	45
2	Bundenthal	id. Gehülfenstelle	75	—	—	—	—	—	—	—	75	—
3	Busenberg	kathol. Lehrerstelle	—	—	86	8	14	21	—	—	14	21
4	id.	isr. id.	—	—	12	-	2	-	—	—	2	—
5	Erlenbach	isr. id.	—	—	50	-	8	20	—	—	8	20
6	Lauterschwan	kathol. id.	100	—	49	42	8	17	—	—	108	17
7	Niederschlettenbach	id. isr.	—	—	95	-	15	50	—	—	15	50
8	Schindhard	id. id.	89	—	84	12	14	2	—	—	103	2

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort. 2.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen. 3.	Ständige Gehalts-Zulage. 4.		Nun fehlen noch an der Congrua. 5.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua. 6.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben. 7.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7. 8.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
		6. Einnehmerei Waldfischbach.										
1	Burgalben	kathol. Lehrerstelle	90	—	100	—	16	40	—	—	106	40
2	Clausen	id. id.	—	—	60	24	10	4	—	—	10	4
3	Hermersberg	prot. id.	—	—	27	48	4	38	—	—	4	38
4	id.	kathol. id.	—	—	55	35	9	16	—	—	9	16
5	Horbach	id. id.	64	41	89	12	14	52	—	—	79	33
6	Leimen	id. id.	—	—	76	34	12	46	—	—	12	46
7	Steinalben	prot. id.	70	—	—	—	—	—	—	—	70	—
		7. Einnehmeri Wallhalben.										
1	Harsberg	kath. Lehrerstelle	—	—	91	12	15	12	—	—	15	12
2	Herschberg	isr. id.	25	—	50	—	8	20	—	—	33	20
3	Höheinöd	prot. id.	21	13	—	—	—	—	—	—	21	13
4	Saalstadt	id. id.	—	—	97	36	16	16	—	—	16	16
5	Schauerberg	kathol. id.	20	—	—	—	—	—	—	—	20	—
6	Wallhalben	prot. id.	—	—	91	18	15	13	—	—	15	13
7	Weselberg	kath. id.	—	—	—	—	—	—	20	—	20	—
8	Zeselberg	id. id.	—	—	66	—	11	—	—	—	11	—
		Summa für's Landcommissariat Pirmasens	3488	33	4817	4	802	51	81	—	4372	24

XI. Landcommissariat Speyer.

		1. Einnehmerei Speyer.										
1	Speyer	kathol. Mädchenschule im Kloster	300	—	—	—	—	—	—	—	300	—
		2. Einnehmerei Berghausen.										
1	Hanhofen	kathol. Gehülfenstelle	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—
2	Heiligenstein	id. Lehrerstelle	—	—	77	40	12	57	—	—	12	57
3	id.	id. Gehülfenstelle	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—
4	Mechtersheim	prot. Lehrerstelle	—	—	17	42	2	57	—	—	2	57
5	id.	id. Gehülfenstelle	100	—	50	—	8	20	—	—	108	20
		3. Einnehmerei Mutterstadt.										
1	Schauernheim	prot. Lehrerstelle	—	—	16	—	2	40	—	—	2	40
		4. Einnehmerei Iggelheim.										
1	Alsheim	prot. Lehrerstelle	—	—	8	57	1	29	—	—	1	29
2	Hochdorf	kathol. Gehülfenstelle	80	—	25	—	4	10	—	—	84	10
		5. Einnehmerei Oggersheim.										
1	Ruchheim	kathol. Lehrerstelle	—	—	72	6	12	1	—	—	12	1
2	id.	prot. id.	—	—	76	12	12	42	—	—	12	42
		Summa für's Landcommissariat Speyer	580	—	343	37	57	16	—	—	637	16

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort. 2.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen. 3.	Ständige Gehalts-Zulage. 4.		Nun fehlen noch an der Congrua. 5.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua. 6.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben. 7.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7. 8.	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
		XII. Landcommissariat Zweibrücken.										
		1. Einnehmerei Blieskastel.										
1	Alschbach	kathol. Lehrerstelle	—	—	12	—	2	—	—	—	2	—
2	Ballweiler	id. id.	100	—	31	20	5	13	—	—	105	13
3	Bierbach	prot. id.	—	—	53	24	8	54	—	—	8	54
4	id.	kathol. id.	—	—	58	42	9	47	—	—	9	47
5	Blieskastel	isr. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
6	Lautzkirchen	kathol. Gehülfenstelle	60	—	—	—	—	—	—	—	60	—
7	Schwarzenacker	prot. Lehrerstelle	107	24	93	—	15	30	—	—	122	54
8	Seelbach	kathol. id.	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—
		2. Einnehmerei Bebelsheim.										
1	Aßweiler	kathol. Lehrerstelle	109	32	77	58	13	—	—	—	122	32
2	Bliesmengen	id. Gehülfenstelle	90	—	—	—	—	—	—	—	90	—
3	Habkirchen	id. Lehrerstelle	—	—	38	4	6	21	—	—	6	21
4	Herbitzheim	id. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
5	Rheinheim	id. id.	—	—	12	10	2	2	—	—	2	2
6	Rubenheim	id. id.	—	—	4	14	—	42	—	—	—	42
7	Wittersheim	id. id.	—	—	59	20	9	53	—	—	9	53
		3. Einnehmerei Contwig.										
1	Contwig	prot. Gehülfenstelle	80	—	—	—	—	—	—	—	80	—
2	id.	kathol. Lehrerstelle	—	—	72	35	12	6	—	—	12	6
3	id.	id. Gehülfenstelle	80	—	—	—	—	—	—	—	80	—
4	Dellfeld	prot. Lehrerstelle	34	—	95	42	15	57	—	—	49	57
5	Knopp	kathol. id.	179	—	15	25	2	34	—	—	181	34
6	Maßweiler	prot. id.	—	—	82	50	13	48	—	—	13	48
7	id.	kathol. id.	50	—	90	18	15	3	—	—	65	3
8	Oberauerbach	prot. id.	—	—	26	52	4	29	—	—	4	29
9	Reifenbach	kath. id.	—	—	47	59	8	—	—	—	8	—
10	Rieschweiler	prot. id.	33	28	29	57	4	59	—	—	38	27
11	Schmittshausen	kathol. id.	50	—	86	54	14	29	—	—	64	29
12	Stambach	id. id.	50	—	85	—	14	10	—	—	64	10
13	Winterbach	prot. id.	10	—	—	—	—	—	—	—	10	—
		4. Einnehmerei Mimbach.										
1	Hengstbach	prot. Lehrerstelle	—	—	30	6	5	1	—	—	5	1
		5. Einnehmerei Bubenhausen.										
1	Ernstweiler	prot. Lehrerstelle	—	—	—	—	—	—	50	—	50	—
2	Einöd	id. id.	—	—	2	12	—	22	—	—	—	22
3	id.	id. Gehülfenstelle	50	—	50	—	8	20	—	—	58	20
4	Irheim	kathol. Lehrerstelle	72	—	65	42	10	57	—	—	82	57
5	id.	prot. id.	40	—	64	18	10	43	—	—	50	43

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen.	Ständige Gehalts-Zulage.		Nun fehlen noch an der Congrua.		Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua.		Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben.		Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7.	
	2.	3.	4.		5.		6		7.		8.	
			℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
		6. Einnehmerei St. Ingbert.										
1	Eneheim	II. kathol. Gehülfenstelle	65	—	—	—	—	—	—	—	65	—
2	Eschringen	prot. Lehrerstelle	—	—	100	—	16	40	11	—	27	40
3	Hasel	kathol. id.	59	40	100	—	16	40	21	—	97	20
4	id.	prot. id.	99	45	—	—	—	—	4	—	103	45
5	Heckendahlheim	kathol. id.	40	—	98	52	16	29	—	—	56	29
6	St. Ingbert	id. Knabenlehrerstelle	—	—	85	—	14	10	—	—	14	10
7	id.	id. I. Mädchenlehrerstelle	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
8	id.	id. II. id.	—	—	100	—	16	40	—	—	16	40
9	id.	kathol. Gehülfenstelle (Knaben)	40	—	—	—	—	—	—	—	40	—
10	id.	id. id. (Mädchen)	40	—	—	—	—	—	—	—	40	—
11	id. u. resp. Kohlen u Hüttenwerke	prot id.	100	—	—	—	—	—	—	—	100	—
		7. Einnehmerei Neubornbach.										
1	Althornbach	prot. Lehrerstelle	—	—	80	52	13	29	—	—	13	29
2	Bottenbach	id. id.	—	—	84	24	14	4	—	—	14	4
3	Dietrichingen	id. id.	—	—	90	55	15	9	—	—	15	9
4	Großsteinhausen	id. id.	50	—	84	53	14	9	—	—	64	9
5	id.	kathol. id.	70	—	—	—	—	—	—	—	70	—
6	Kleinsteinhausen	prot. id.	72	—	100	—	16	40	12	—	100	40
7	id.	kathol. id.	80	—	85	28	14	15	4	—	98	15
8	Mauichbach	prot. id.	—	—	50	—	8	20	—	—	8	20
9	Neubornbach	kathol. id.	—	—	98	45	16	27	—	—	16	27
10	Niederberg	id. id.	70	—	100	—	16	40	8	—	94	40
11	Rimschweiler	prot. id.	31	30	58	30	9	45	—	—	41	15
12	Walehausen	id. id.	—	—	79	2	13	10	—	—	13	10
		8. Einnehmerei Zweibrücken.										
1	Zweibrücken	kathol. Lehrerstelle	40	—	—	—	—	—	—	—	40	—
		9. Einnehmerei Altheim.										
1	Altheim	kathol. Lehrerstelle	—	—	35	—	5	50	—	—	5	50
2	id.	id. Gehülfenstelle	23	—	50	—	8	20	—	—	31	20
3	Bliesdahlheim	id. Lehrerstelle	150	—	100	—	16	40	—	—	166	40
4	id.	prot. id.	100	—	—	—	—	—	—	—	100	—
5	Breitfurth	id. id.	—	—	53	22	8	54	—	—	8	54
6	Neualtheim	kathol. id.	80	—	100	—	16	40	—	—	96	40
7	Niedergailbach	id. id.	35	48	82	8	13	41	—	—	49	29
8	Peppenlum	id. id.	—	—	39	—	6	30	—	—	6	30
9	Sepweiler	id. id.	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—
10	Uttweiler	id. id.	20	—	—	—	—	—	—	—	20	—
11	Walsheim	id. id.	30	—	—	—	—	—	—	—	30	—
		Summa für's Landcommissariat Zweibrücken	2592	7	3442	13	573	42	110	—	3275	49

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Schulort.	Nähere Bezeichnung der Schulstellen.	Ständige Gehalts-Zulage.	Nun fehlen noch an der Congrua.	Weitere verhältnißmäßige Zulage zur Ergänzung der Congrua.	Zur Verminderung des Schulgeldes werden noch gegeben.	Summa der Beiträge aus Kreisfonds, Columnen 4, 6 u. 7.
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Wiederholung.					
			fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.
I.	Landcommissariat	Bergzabern . . .	1619 30	2752 8	458 41	403 –	2481 11
II.	„	Cusel	3683 14	7090 52	1181 49	228 48	5093 51
III.	„	Frankenthal . . .	1074 43	1429 26	238 14	70 —	1382 57
IV.	„	Germersheim . .	116 1	289 51	48 19	— —	164 20
V.	„	Homburg . . .	4235 17	7806 59	1301 10	62 —	5598 27
VI.	„	Kaiserslautern . .	3774 46	5333 6	888 51	441 —	5104 37
VII.	„	Kirchheim . . .	3094 13	5648 1	941 20	666 28	4702 1
VIII	„	Landau . . .	717 -	895 47	149 18	— —	866 18
IX.	„	Neustadt . . .	848 2	2124 13	354 2	356 —	1558 4
X.	„	Pirmasens . . .	3488 33	4817 4	802 51	81 —	4372 24
XI.	„	Speyer . . .	580 -	343 37	57 16	— —	637 16
XII.	„	Zweibrücken . . .	2592 7	3442 13	573 42	110 —	3275 49
			25823 26	41973 17	6995 33	2418 16	35237 15

B. Pensionen an alte in Ruhestand versetzte Lehrer.

	Betrag. fl. xr.	
1. Peter Guth, prot. Lehrer von Burgalben . .	150 —	
2. Wolf Sulzbacher, isr. Lehrer von Obrigheim . .	31 15	Sulzbacher starb am 15. Mai 1846.
3. Georg Gerstle, kathol. Lehrer von Schwedelbach .	50 —	
4. Leonhard Frey, kathol. Lehrer von Ruppertsberg .	50 —	
5. Georg Werlein, kathol. Lehrer von Schweix . .	20 32	Werlein starb am 16. Juni 1846.
6. Christian Sutter, prot. Lehrer von Schiersfeld . .	60 —	
7. Wilhelm Roos, isr. Lehrer von Blieskastel . . .	50 —	
8. Simon Dörr, prot. Lehrer von Lautersheim . . .	40 —	
9. Ludwig Berger, prot. Lehrer von Wiesbach . . .	35 —	
Summa . .	486 47	

Digitized by Google

C. Auf Unterstützungen an Lehrer, in Folge erlittener außerordentlicher unverschuldeter Unglücksfälle.

Art.					Betrag. fl.	kr.
1.	An den	kathol.	Lehrer	Gg. Bügler zu Kirrweiler	25	—
2.	„	„	penſ.	„	Ludw. Wiehe zu Würzweiler	15	—
3.	„	„	prot.	„	Phil. Hofmann zu Schönborn	30	—
4.	„	„	iſr.	„	Jac. Strauß zu Grünſtadt	20	—
5.	„	„	iſr.	„	Abraham Weil zu Buſenberg	15	—
6.	„	„	kathol.	„	J. Ad. Seiz zu Neidenfels	20	—
7.	„	„	penſ.	„	Heinrich Storck zu Bolanden	15	—
8.	„	„	kathol.	„	Gg. Anſ. Brehm zu Hatzenbühl	20	—
9.	„	„	kathol.	„	Ant. Tretter zu Oberberbach	20	—
10.	„	„	penſ.	„	Andr. Graß zu Gerbach	20	—
11.	„	„	penſ.	„	Martin Bolz zu Albersweiler	20	—
12.	„	„	kathol.	„	Friedr. Schlick zu Rockenhauſen	30	—
13.	„	„	kathol.	„	Valtin Fiſcher in Oberotterbach	20	—
14.	„	„	kathol.	„	Friedr. Vollmar zu Billigheim	20	—
15.	„	„	prot.	„	Conr. Müller zu Godelhauſen	25	—
16.	„	„	kathol.	„	Ad. Ripperger zu Bierbach	15	—
17.	„	„	kathol.	„	Pet. Naumann zu Katzweiler	15	—
18.	„	„	prot.	„	Carl Nicolai zu Mieſenbach	25	—
19.	„	„	penſ.	„	Carl Colling zu Ebernburg	15	—
20.	„	„	prot.	„	Fr. Andr. Nöller zu Neuhornbach	25	—
21.	„	„	penſ.	„	Jac. Stoll zu Weingarten	15	—
22.	„	„	kathol.	„	M. Sartorius zu Bubenheim	20	—
23.	„	„	prot.	„	G. J. Becker zu Klingenmünſter	20	—
24.	„	„	prot.	„	Phil. Pet. Ruppertus zu Appenhofen	20	—
25.	„	„	kathol.	„	Andr. Herdy zu Schauernheim	20	—
26.	„	„	kathol.	„	Nic. Grünewald zu Hanhofen	25	—
27.	„	„	prot.	„	Carl Laur zu Gimsbach	20	—
28.	„	„	kathol.	„	Gg. Gard zu Ruppertsberg	20	—
29.	„	„	kathol.	„	Ant. Schnetzer zu Niederhochſtadt	20	—
30.	„	„	iſr.	„	Ludw. Schloß zu Speyer	20	—
31.	„	„	prot.	„	Chr. Lehmann zu Wolfersheim	15	—
32.	„	„	prot.	„	F. Ad. Trauth zu Mechtersheim	25	—
33.	„	„	penſ.	„	Heinr. Storck zu Bolanden	20	—
34.	„	„	prot.	„	Phil. Ventor zu Roßbach	25	—
35.	„	„	prot.	„	Carl Jung zu Seelen	25	—
36.	„	„	kathol.	„	Joh. Graf zu Schönau	10	—

Digitized by Google

Art.				Betrag.
				℔ ß
37.	An den prot. Lehrer	Joh. Gallbronner zu Otterbach	. . . . .	25 —
38.	„ „ kathol. „	Fr. C. Fuhrmann zu Winnweiler	. . . .	25 —
39.	„ „ kathol. „	J. Ad. Schlabeck zu Weilerbach	. . . . .	20 —
40.	„ „ penſ. „	Wolf Sulzbacher zu Kirchheim	. . . . .	20 —
41.	„ „ prot. „	Jac. Stemmler zu Kirkel	. . . . .	30 —
42.	„ „ prot. „	Pet. Keiper zu Dackenheim	. . . . .	25 —
43.	„ „ kathol. „	Michel Antoni zu Geinsheim	. . . . .	12 —
44.	„ „ kathol. „	Frz. Wilhelmi zu Oggersheim	. . . . .	25 —
45.	„ „ prot. „	Jac. Müller zu Weilerbach	. . . . .	10 —
46.	„ „ kathol. „	Joh. Henrich zu Reichenbach	. . . . .	20 —
47.	„ „ kathol. „	Chr. Dauenhauer zu Bindersbach	. . . . .	25 —
48.	„ „ prot. „	Dan. Schwab zu Bierbach	. . . . .	20 —
49.	„ „ prot. „	Jac. Baumann zu Schwarzenacker	. . . .	20 —
50.	„ „ prot. „	J. Ad. Moog zu Steinalben	. . . . .	25 —
51.	„ „ penſ. „	Carl Haak zu Geiſelberg	. . . . .	25 —
52.	„ „ kath. „	Ulrich Gimbel zu Winnweiler	. . . . .	20 —
53.	„ „ prot. „	Ch. Germann zu Moorlautern	. . . . .	25 —
54.	„ „ kath. „	C. Joſ. Aſchauer zu Ruppertsecken	. . . .	12 —
55.	„ „ kathol. „	Friedr. Schlick zu Rockenhauſen	. . . . .	30 —
56.	„ „ prot. „	Pet. H. Louis zu Danſenberg	. . . . .	20 —
57.	„ „ penſ. „	Simon Dörr zu Kaiſerslautern	. . . . .	25 —
58.	„ „ kathol. „	Heinrich Graß zu St. Ingbert	. . . . .	30 —
59.	„ „ kath. „	Joſ. Dietrich zu Wiesbach	. . . . .	20 —
60.	„ „ kathol. „	Joſ. Beilſtein zu Ebernburg	. . . . .	20 —
61.	„ „ penſ. „	David Haf zu Mörzheim	. . . . .	20 —
62.	„ „ kathol. „	Leonhard Arnold zu Oberndorf	. . . . .	10 30
63.	„ „ prot. „	J. Merz zu Mehlingen	. . . . .	30 —
			Summa . .	1319 30

D. Unterſtützung der Gemeinden bei Schulhausbauten,

und zwar:

1.	Die Gemeinde Neunkirchen mit	. . . . .	400 —
2.	„ „ Sanddorf „	. . . . .	400 —
3.	„ „ Gerbach „	. . . . .	1000 —
4.	„ „ Elſchbach „	. . . . .	150 —
5.	„ „ Theisbergſtegen mit	. . . . .	200 —
6.	„ „ Haſel „	. . . . .	300 —
7.	„ „ Donſieders „	. . . . .	550 —
		Summa . .	3000 —

Digitized by Google

	Betrag. ℔ ß
E. Gewöhnlicher jährlicher Zuschuß an die Schullehrer-Wittwenkasse .	1000 —
F. Aufwand auf die Visitation der deutschen Schulen . . .	2878 40

Summarische Wiederholung.

A. Ständige Zulagen	35237 15
B. Pensionen	486 47
C. Außerordentliche Unterstützungen	1319 30
D. Für Schulhausbauten	3000 —
E. An die Schullehrer-Wittwenkasse	1000 —
F. Visitationskosten	2878 40
Total . .	43922 12
Der Etatsbetrag ist . . .	44103 50
nicht verwendet	181 38

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 47. Speyer, den 3. Juli 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits betr. — Die von dem Magistrats-Oberschreiber M. Gumpfer in der Vorstadt Au herausgegebene Zusammenstellung sämmtlicher Administrativ- und Polizeiverordnungen betr. — Die am Ende dieses Schuljahres in Erledigung kommenden Freiplätze in dem Königl. Erziehungs-Institute in München für Töchter aus höheren Ständen betr. — Prüfung für das Absolutorium der Lateinschule. — Assisen des III. Quartals 1847. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachung,

den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 27. Jänner l. J. zu Neapel abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat und daraufhin die Auswechslung der Ratifications-Urkunden erfolgt ist, so wird in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung dieser Vertrag nach dem Urtexte und mit beigefügter Uebersetzung, nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 11. Juni 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Maurer.

Durch den Minister,

der geheime Secretär:

Gessele.

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays Souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, nommément: le Grand-Duché de Luxembourg, les Duchés d'Anhalt-Goethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, et la Couronne de Wurttemberg tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part; et

Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles

d'autre part, également animés du désir de consolider et d'étendre les relations commerciales entre l'Association de douanes et de commerce Allemande et le Royaume des Deux Siciles, et convaincus, qu'un des des moyens les plus propres à atteindre ce but, est de conclure un traité de commerce et de navigation basé sur le principe d'une réciprocité parfaite, ont nommé à cet effet des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majeste le Roi de Prusse:

Le Sieur Adolph Baron de Brockhausen, Son Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles, Chevalier de

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, insbesondere des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits; und

Seine Majestät der König des Reiches beider Sicilien andererseits;

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handels-Beziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche beider Sicilien zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Adolph Freiherrn von Brockhausen, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige des Königreiches

Digitized by Google

Son Ordre royal de l'Aigle rouge de la deuxième classe, et de celui de St. Jean de Jérusalem, Commandeur de l'Ordre de Léopold d'Autriche, et Grand-Croix de l'Ordre de l'Etoile polaire de Suède; et

Sa Majesté le Roi du Royaume de Deux Siciles.

D. Justin Fortunato, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre royal militaire Constantinien de St. Georges et de celui de François I., décoré de l'Ordre impérial russe de l'Aigle blanc, du Grand Cordon de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur et de ceux des Ss. Maurice et Lazare de Sardaigne, du Danebrog de Danémarck et de Léopold d'Autriche, Ministre Secrétaire d'Etat de S. M.

D. Michel Gravina et Roquesenz Prince de Comitini, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre royal de François I., décoré de l'Ordre impérial russe de l'Aigle blanc, du Grand Cordon de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur, et de ceux de Ss. Maurice et Lazare de Sardaigne, du Danebrog de Danémarck, et de Léopold d'Autriche, Gentilhomme de la Chambre en exercice et Ministre Secrétaire d'Etat de S. M.; et

D. Antoine Spinelli des Princes de Scalea, Commandeur de l'Ordre de François I., Chevalier de l'Ordre impériale russe de S. Anne de la première classe, Grand Officier de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur, et Chevalier Grand Croix du Danebrog de Danémarck, et de la Couronne de fer d'Autriche, Gentilhomme de la Chambre de S. M., Membre de la Consulte générale, Surintendant général des archives du Royaume, et Intendant de la Province de Naples;

Lesquels aprés avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivans.

beider Sicilien, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse und des St. Johanniter-Ordens, Commenthur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens und des Großkreuzes des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens; und

Seine Majestät der König des Reiches beider Sicilien:

den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des Königlichen Konstantinischen militärischen St. Georgs-Ordens und des Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-Ordens, Minister-Staatssecretär Seiner Majestät;

den Herrn Michael Gravina, è Requesenz, Fürsten von Comitini, Großkreuz des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-Ordens, Dienstthuenden Kammerherrn und Minister-Staatssecretär Seiner Majestät; und

den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause des Fürsten von Scalea, Commandeur des Königlichen Ordens Franz I, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Großoffizier des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und Ritter der Kaiserlich Oesterreichischen eisernen Krone erster Klasse, Kammerherrn Seiner Majestät, Mitglied der General-Consulta, General-Ober-Intendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Digitized by Google

Art. I.

Il y aura liberté réciproque de navigation et de commerce tant pour les bâtiments que pour les sujets et citoyens de la Prusse et des autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allmande (Zollverein) et du Royaumes des Deux Siciles dans toutes les parties de leurs domaines respectifs.

Art. II.

Les navires apartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats du Zollverein, qui entreront dans les ports du Royaume des Deux Siciles ou qui en sortiront, et réciproquement les bâtiments du Royaume des Deux Siciles, qui entreront dans les ports du Royaume de Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats du Zollverein ou qui en sortiront, y seront traités à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie sur le même pied que les navires nationaux par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, de balisage, d'ancrage, de quai, de quarantaine, d'expédition, et généralment par rapport à tous les droits et charges de quelque nature ou dénomination que ce soit, qui affectent le navire, soit que ces droits soient perçus au nom ou au profit du Gouvernement, soit qu'ils le soient au nom ou au profit de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, pourvû que ces bâtiments viennent directèment de l'un des ports du Zollverein dans un des ports du Royaume des Deux Siciles, ou de l'un des ports du Royaume des Deux Siciles dans un des ports du Zollverein s'ils sont chargés, et pour toute espèce de voyage, s'ils sont sur lest.

Art. III.

Tous les produits du sol et de l'industrie du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, dont l'importation, la déposition, l'emmagasinement ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux pourront aussi y être importés, déposés, em-

Art. 1.

Es soll gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels, sowohl für die Schiffe, als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der andern Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines und des Königreichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen.

Art. 2.

Die Schiffe Preußens oder eines der andern Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden und umgekehrt, die Schiffe des Königreichs beider Sicilien, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der andern Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-Abfertigungsgelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffender Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch seyn mögen; und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheile der Regierung, oder im Namen oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur insoferne, als diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art und Weise.

Art. 3.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufspeicherung oder Ausfuhr gesetzlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen zulässig seyn wird, sollen auch auf Schiffen des andern hohen vertragenden Theils dorthin einge-

Digitized by Google

magasinés ou enêtre exportés par navires appartenant à l'autre Haute Partie contractante.

Art. IV.

Tous les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, importés directement par bâtiments prussiens ou par ceux d'un autre Etat de l'Association de douanes et de commerce Allemande dans les ports du Royaume des Deux Siciles ou par bâtiments des Deux Siciles dans un des ports du Zollverein; de même tous les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, exportés par bâtiments des Deux Siciles des ports du Zollverein dans un port du Royaume des Deux Siciles, ou par bâtiments du Zollverein des ports du Royaume des Deux Siciles dans un port du Zollverein ne payeront dans les ports respectifs des droits d'entrée, de sortie ou de transit autres ou plus élevés, que si l'importation ou l'exportation des mêmes objets avait lieu par bâtiments nationaux. Les primes, remboursements de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des Deux Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtiments nationaux, seront également accordés lorsque l'importation ou l'exportation se fera par des bâtiments de l'autre Haute Partie contractante.

Art. V.

Les articles précédents ne sont pas applicables au cabotage, c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour en autre port du même territoire, un autant que d'après les lois du pays, ce transport est réservé exclusivement à la navigation nationale.

Art. 6.

Les ports situés aux embouchures de l'Escaut, de la Meuse, de l'Ems, du Weser et de l'Elbe, devant, en égard à la position géographique des Etats du Zollverein, être comptés au nombre des débouchés les plus intéressants pour leur importation et

führt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 4.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche auf directem Wege durch preußische Schiffe oder diejenigen eines andern Staates des deutschen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereinshäfen eingeführt werden; — deßgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien oder durch Zollvereinsschiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe statt fände. Die Prämie, Abgabenerstattung oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des andern hohen vertragenden Theils erfolgt.

Art. 5.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schifffahrt, d. h. auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schifffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 6.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zollvereins der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen

Digitized by Google

exportation, les Hautes Parties contractantes sont convenues d'assimiler ces ports aux ports du Zollverein, pour tout ce qui a rapport à la navigation, à l'importation et à l'exportation réciproque du Zollverein et du Royaume de Deux Siciles. En conséquence les produits du sol et de l'industrie du Zollverein, chargés sur les navires du Zollverein dans les dits ports, ou bien dans les ports situés aux embouchures de tout autre fleuve entre l'Escaut et l'Elbe dans lequel se jette une rivière navigable traversant les Etats du Zollverein, et importés directement dans les ports du Royaume des Deux Siciles, y seront admis et traités exactement de la même manière que s'ils venaient directement d'un port du Zollverein et sous pavillon d'un des Etats du Zollverein, et les navires du Zollverein qui arriveront directement des susdits ports dans un port du Royaume des Deux Siciles, y seront traités exactement de la même manière que s'ils venaient directement d'un port du Zollverein.

De même les bâtimens du Zollverein et leurs cargaisons, quand ils iront des ports du Royaume des Deux Siciles aux ports susmentionnés, seront traités à leur sortie ainsi que s'ils retournaient directement dans un port du Zollverein. Par réciprocité les produits du Royaume des Deux Siciles, venant directement de ce Roxaume et importés sous pavillon des Deux Siciles par la voie des susdits ports dans le Zollverein, seront traités comme s'ils étaient importés directement par navires du Royaume des Deux Siciles dans un port du Zollverein.

Il est entendu que l'assimilation des ports étrangers dont il est question dans cet article, aux ports du Zollverein ne pourra avoir lieu qu'à condition, que dans ces mêmes ports les bâtiments des Deux Siciles, venant des ports du Royaume des Deux-

vertragenden Theile übereingekommen, dieſe Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenſeitige Schifffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzuſtellen. Demgemäß ſollen die Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinsſchiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines andern Fluſſes zwiſchen der Schelde und Elbe, in welchen ſich ein die Staaten des Zollvereins berührender ſchiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf directem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenſo zugelaſſen und behandelt werden, als wenn ſie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereinsſtaaten kämen, und die Zollvereinsſchiffe, welche auf directem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien kommen, ſollen dort genau ebenſo behandelt werden, als wenn ſie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen ſollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn ſie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den obengedachten Häfen, bei ihrem Ausgange ebenſo behandelt werden, als wenn ſie auf directem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

In Erwiederung deſſen ſollen die Erzeugniſſe des Königreiches beider Sicilien, welche auf directem Wege aus dieſem Königreiche kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die obenbezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenſo behandelt werden, als wenn ſie auf directem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man iſt dahin einverſtanden, daß die Gleichſtellung der in dieſem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereines nur unter der Bedingung zuläſſig ſeyn wird, daß in dieſen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreiches beider Sicilien

Digitized by Google

Siciles ou s'y rendant, ne seront pas traités moins favorablement que les navires du Zollverein.

Art. VII.

Dans tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports et les rades des Etats des deux Hautes Parties contractantes, il ne sera accordé aucun avantage, ni aucune préférence aux navires nationaux, qui ne le soit également à ceux de l'autre Haute Partie contractante.

Art. VIII.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs Etats respectifs en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objects de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes, ni par quelque compagnie, corporation ou agent agissant en leurs noms ou sous leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Art. IX.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre, et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, de même que les navires nationaux, en se conformant toutefois aux lois et réglements du pays, conserver à leur bord la partie de la cargaison, qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer pour cette partie de la cargaison aucuns droits de douane, sauf ceux de surveillance.

Les bâtiments des deux Hautes Parties contractantes, pourront également, lorsqu'ils sont en charge, compléter leur cargaison successivement dans les ports du même Etat, pourvu qu'ils ne se livrent à aucune autre opération de commerce, que celle du chargement.

kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden.

Art. 7.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Art. 8.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 9.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu seyn, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmählig in den Häfen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem andern Handelsverkehre, als dem auf das Laden bezüglichen, befassen.

Digitized by Google

Art. X.

Les navires appartenant à l'un des Etats du Zollverein, ou ceux du Royaume des Deux Siciles, qui entrent en relâche forcée dans un des port des Hautes Parties contractantes n'y payeront, soit pour le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce, et qu'ils ne séjournent dans le port plus longtems que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

Art. XI.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Tout ce qui aura été sauvé du bâtiment et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires, ou à leurs ayants cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareils cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenues au payement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Art. XII.

Il ne sera imposé sur les produits du sol ou de l'industrie des Etats des Hautes Parties contractantes, importés de l'un dans l'autre soit par mer, soit par terre, aucun droit de douane ou tout autre impôt quelconque, différent ou plus élevé de celui qui est

Art. 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreichs beider Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen als diejenigen, welchen die Nationalschiffe im gleichen Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Capitän und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles was von dem Schiffe und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höhern Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12

Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen sie zur See oder zu Lande von dem einen in den andern eingeführt werden, soll weder eine andere oder höhere Zollabgabe, noch eine sonstige Auflage gelegt werden, als

Digitized by Google

mposé sur les mêmes produits, importés de quelque autre pays que se soit.

Le même principe sera observé à l'égard des droits de sortie.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie des Etats de l'autre, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers les Etats de l'autre Partie contractante, à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tous les Etats étrangers.

Art. XIII.

Si par la suite l'une des Deux Hautes Parties contractantes accordait quelque faveur spéciale à d'autres Nations en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune au commerce ou à la navigation de l'autre Partie contractante, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite ou en accordant la même compensation, ou une compensation équivalente, si la concession est conditionnelle.

Art. XIV.

Il est convenu entre les Hautes Parties contractantes, que pour toute la durée du présent Traité tous les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein importés directements dans les ports du Royaume des Deux Siciles par bâtimens du Zollverein ou par bâtimens des Deux Siciles, jouiront d'une réduction de dix pour cent sur les droits établis par le tarif de douane.

Il est de même bien entendu, que par les stipulations du présent traité, les Etats du Zollverein jouiront de toutes les réductions du tarif accordées à d'autres nations et nommément à la France.

Et pour en donner une compensation Sa Majesté le roi de Prusse, tant en Son nom, qu'au nom des autres Membres du Zollverein, s'engage pour la durée du présent traité, à diminuer de vingt pour cent, les droits d'entrée existans sur l'huile en cercles.

diejenige, welche auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, die von irgend einem anderen Lande eingeführt werden.

Derſelbe Grundſatz ſoll in Betreff der Ausfuhr-Abgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten ſich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des andern iſt, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des andern vertragenden Theils mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieſelben Verbote ſich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erſtrecken.

Art. 13.

Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinſichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine beſondere Begünſtigung bewilligen möchte, ſoll dieſe Begünſtigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des andern vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieſelbe unentgeldlich genießen ſoll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geſchehen iſt, oder gegen Gewährung derſelben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen iſt.

Art. 14.

Es iſt unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereines, welche auf directem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Prozent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen ſollen.

Man iſt ebenſowohl dahin einverſtanden, daß die Zollvereins-Staaten zufolge der Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden ſind.

Und um hiefür eine Gegenleiſtung zu gewähren, machen Seine Majeſtät der König von Preußen ſowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages die zur Zeit für Oel in Fäſſern beſtehende Eingangs-Abgabe um 20 Prozent zu ermäßigen.

Digitized by Google

Et en outre, Sa Majesté le roi de Prusse déclare que les dispositions de l'ordre de Cabinet du 20. juin 1822, qui soumettent à des droits extraordinaires de pavillon (savoir 1° pour bâtimens chargés de deux écus pa last à l'entrée et d'un écu par last à la sortie; 2.° pour bâtimens chargés jusqu'au quart de leur portée ou moins d'un écu par last à l'entrée et d'un demi écu par last à la sortie;) les bâtimens des Nations par lesquelles les bâtimens prussiens et leurs cargaisons ne sont pas traités sur le même pied que les navires nationaux, ou ceux de la Nation la plus favorisée, ne seront plus applicables aux bâtimens des Deux Siciles, pourvu que ces bâtimens viennent directement de l'un des ports du Royaume des Deux Siciles dans l'un des ports prussiens ou qu'ils sortent d'un port prussien directement pour l'un des ports du Royaume des Deux Siciles.

Art. XV.

Toutes les fois, que dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes les marchandises importées des Etats de l'autre seront taxées à la valeur, le droit sera fixé et établi de la manière suivante: les propriétaires ou consignataires des dites marchandises, lorsqu'ils se présenteront en douane pour acquitter le droit, signeront une déclaration indiquant leur valeur d'après l'estimation qu'ils croiront convenable de leur donner. Cette déclaration devra être reçue sans difficulté par les employés de la douane: ils auront seulement la liberté dans le cas où ils jugeraient l'évaluation trop faible, de prendre la marchandise en payant aux déclarants une somme égale à la valeur déclarée, et le dixième en sus. Tous les droits que les propriétaires ou consignataires auraient payés sur les marchandises importées, leur seront en même temps restitués.

Art. XVI.

Vu la grande distance qui sépare les pays respectifs des Hautes Parties contractantes et l'incertitude qui en résulte sur les divers événemens qui

Und außerdem erklären Seine Majestät der König von Preußen, daß die Vorschriften der Kabinetsordre vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die preußischen Schiffe und ihre Ladung nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, oder die Schiffe der begünstigten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen, (nämlich 1. beladene Schiffe mit zwei Thalern per Last beim Eingang und mit einem Thaler per Last beim Ausgang; 2. Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler per Last beim Eingang und einem halben Thaler per Last beim Ausgang) ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar seyn sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der preußischen Häfen kommen, oder daß sie aus einem preußischen Hafen mit der directen Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Art. 15.

Allemal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: Die Eigenthümer oder Consignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamte zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Declaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angibt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Declaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während die dafür den declarirenden eine dem declarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Consignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wieder erstattet werden.

Art. 16.

In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die

Digitized by Google

peuvent avoir lieu, il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'elles, qui se trouverait destiné pour un port supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé, que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route, que l'état de blocus de la place en question durait encore. Mais les bâtiments qui, après avoir été renvoyés une fois, essayeraient une seconde fois pendant le même voyage d'entrer dans le même port durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

Art. XVII.

Les bâtiments des Etats du Zollvercin et ceux du Royaume des Deux Siciles ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde la présente Convention qu'en tant qu'ils se trouvent munis des papiers et certificats exigés par les règlements existants dans les Pays respectifs pour constater leur port et leur nationalité.

Art. XVIII.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls, Vice-Consuls et Agents commerciaux, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux quelles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls, Vice-Consuls ou Agents jouiront des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions dont jouissent ceux des Nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Art. XIX.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et

verſchiedenen möglichen Ereigniſſe, welche daraus hervorgeht, iſt man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsſchiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieſes Schiffes vorausſetzlich blokirten Hafen beſtimmt iſt, dennoch nicht wegen eines erſten Verſuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden ſoll, es ſey denn, daß bewieſen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede ſtehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müſſen. Dagegen ſollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem ſie bereits einmal zurückgewieſen worden, zum zweiten Male auf derſelben Reiſe das Einlaufen in demſelben Hafen während der Dauer dieſer Blokade verſuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien ſollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn ſie ſich im Beſitze derjenigen Papiere und Zeugniſſe befinden, welche in den darüber in den beiderſeitigen Ländern beſtehenden Reglements zur Feſtſtellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Art. 18.

Die hohen vertragenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Conſule, Viceconſule und Handelsagenten zu ernennen, indem ſie ſich jedoch vorbehalten, ſolche an denjenigen Plätzen nicht zuzulaſſen, hinſichtlich deren ſie es für angemeſſen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Dieſe Conſule, Viceconſule oder Agenten ſollen dieſelben Privilegien, Befugniſſe und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünſtigſten Nationen genießen, in dem Falle aber daß dieſelben Handel treiben wollen, ſind ſie gehalten, ſich denſelben Geſetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatperſonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demſelben Orte unterworfen ſind.

Art. 19.

Die beiderſeitigen Conſule ſollen die Befugniß haben,

Digitized by Google

renvoyer soit à bord, soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux Autorités locales compétentes, et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'equipage, ou par d'autres documents officiels que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits deserteurs, qui seront même détenus gardés dans les prisons du pays à la requisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté, et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause. Il est convenu que les marins sujets de l'autre Etat seront exceptés de la présente disposition.

Art. XX.

Les capitaines et patrons des bâtiments des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles seront réciproquement exempts de toute obligation de recourir dans les ports respectifs des Hautes Parties contractantes aux expéditionnaires officiels, et ils pourront en consequence, se servir, soit de leurs Consuls, soit des expéditionnaires qui seraient désignés par ceux-ci, sauf dans les cas prévus par les lois du pays respectif aux dispositions desquelles la présente clause n'apporte aucune dérogation.

Art. XXI.

Les sujets et citoyens de chacune des deux Hautes Parties contractantes auront le droit entier et incontestable, de voyager et de résider dans les Etats de l'autre et ils jouiront à cet effet tant pour leurs personnes que pour leurs propriétés, de la

die Matroſen, welche von den Schiffen ihrer Nation deſertirt ſind, verhaften zu laſſen, und ſie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzuſenden. Zu dieſem Behufe werden ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregiſter oder der Muſterrolle, in Urſchrift oder in gehörig beglaubigter Abſchrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche ſie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannſchaft gehört haben. Auf den in ſolcher Weiſe begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es ſoll ihnen aller Beiſtand bei der Aufſuchung und Verhaftung der gedachten Deſerteurs geleiſtet werden, welche auf den Antrag und die Koſten der Conſuln ſelbſt in den Landesgefängniſſen ſo lange feſtzuhalten und zu bewahren ſind, bis dieſe Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortſendung gefunden haben. Wenn eine ſolche Gelegenheit ſich jedoch innerhalb einer Friſt von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen ſollte, würden die Deſerteurs in Freiheit zu ſetzen ſeyn und wegen derſelben Urſache nicht weiter verhaftet werden können. Man iſt übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates ſind, von der gegenwärtigen Beſtimmung ausgenommen ſeyn ſollen.

Art. 20.

Die Kapitaine und Führer der Schiffe der Zollvereinsſtaaten und des Königreichs beider Sicilien ſollen gegenſeitig von jeder Verbindlichkeit frei ſeyn, ſich in den beiderſeitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge ſollen ſie ſich ebenſowohl ihrer Conſuln, als der von dieſen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Geſetzen des betreffenden Landes vorhergeſehen ſind, in deren Beſtimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Art. 21.

Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile ſollen das völlige und unbeſtreitbare Recht haben, in den Staaten des anderen zu reiſen und zu wohnen und ſie ſollen zu dieſem Zweck ſowohl für ihre Perſonen als für ihr Eigenthum denſelben Schutz und die-

Digitized by Google

même protection et sûreté, dont jouissent les habitants du pays, ou les sujets de la Nation la plus favorisée, avec l'obligation toutefois de se soumettre aux réglements de commerce et de police en vigueur. Ils auront le droit de posséder des bienfonds, d'occuper des maisons et des magasins, et de disposer de leur propriété personelle, de quelque nature et dénomination qu'elle soit, par vente, donation, échange ou testament, ou de quelque autre manière que ce soit, sans qu'il leur soit élevé le moindre obstacle.

Ils ne seront tenus sous aucun prétexte de payer d'autres taxes ou impôts que ceux qui sont ou pourront être payés dans les mêmes Etats par les sujets de la Nation la plus favorisée. Ils seront exempts de tout service militaire, soit de mer, soit de terre, d'emprunts forcés et de toute autres contribution extraordinaire, qui ne serait pas générale et établie par une loi. Leurs habitations, magasins et tout ce qui en fait partie et leur appartient comme objet de commerce ou de résidence, seront respectés. Ils ne seront pas soumis à des visites ou à des perquisitions vexatoires. On ne pourra faire aucun examen, ni aucune inspection arbitraire de leurs livres, papiers et comptes de commerce, et les opérations de ce genre ne pourront être pratiquées qu'à la suite d'une sentence légale des Autorités compétentes.

Les sujets et les citoyens de l'une des Hautes Parties contractantes pourront, dans les Etats de l'autre, traiter librement leurs propres affaires par eux-mêmes ou les commettre à la gestion de toutes les personnes qu'ils voudront nommer pour leur servir d'intermédiaires, facteurs ou agents, sans être entravés en quoi que ce soit dans le choix de ces personnes. Ils ne seront tenus de payer aucun salaire ni aucune rémunération à aucune personne, quelle qu'elle soit, qui n'aurait point été choisie par

selbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigtesten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizei-Verordnungen zu unterwerfen; sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager innezuhaben, und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sey, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verordnung, oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten seyn, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienste zur See, wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen seyn. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respectirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkürliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handelsrechnungen ausführen dürfen, und die Maaßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Factor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu seyn. Sie sollen nicht gehalten seyn, einen Lohn oder eine Vergütigung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer

Digitized by Google

eux. Pleine liberté sera laissée dans tous les cas à l'acheteur et au vendeur, de négocier ensemble, et de fixer le prix d'un objet ou d'une marchandise quelconque importée dans les Etats respectifs ou qui serait destinée à en être exportée, sauf, en général, les affaires pour lesquelles, les lois et les usages du pays réclameront l'emploi d'agents spéciaux.

Les sujets et citoyens des deux Hautes Parties contractantes ne seront pas soumis dans les Etats respectifs à un système de visite et de perquisitions, de la part des officiers de la douane, plus rigoureux que celui auquel sont soumis les nationaux.

Art. XXII.

Sera considérée comme partie contractante du présent Traité, tout Etat d'Allmagne, qui accédera à l'Association de commerce et de douanes Allmande.

Art. XXIII.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'au premier Janvier 1857 et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme, l'une ou lautre des Hautes Parties contractantes n'ait annoncé, par une déclaration officielle, son intention d'en faire cesser l'effet, il continuera à être obligatoire jusqu'au premier Janvier 1858. A partir du 1. Janvier 1858 il ne cessera d'être en vigueur que douze mois aprés que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Art. XXIV.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Naples dans l'espace de trois mois à compter du jour de la signature, ou plus-tôte si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, miteinander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittlung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungsverfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Art. 22.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Jänner 1857, und falls nicht sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunktes der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1. Jänner 1858 fortdauern. Vom 1. Jänner 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht, denselben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 24.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Digitized by Google

Fait à Naples le jour vingtsept du mois de janvier de l'an de grâce mil huit cent quarante sept.

(signé) B^n^ de Brockhausen.
(L. S.)

(signé) Giustino Fortunato.
(L. S.)
(signé) M. Principe di Comitini.
(L. S.)
(signé) Antonio Spinelli.
(L. S.)

Geschehen zu Neapel den 27. Januar des Jahres der Gnade 1847.

(gez.) Baron von Brockhausen.
(L. S.)

(gez.) Giustino Fortunato.
(L. S.)
(gez.) M. Principe di Comitini.
(L. S.)
(gez.) Antonio Spinelli.
(L. S.)

Ad Nrm. Exh. 17874 M. pr. den 26 Juni 1847.

(Die von dem Magistrats-Oberschreiber M. Gumpfer in der Vorstadt Au herausgegebene Zusammenstellung sämmtlicher Administrativ- und Polizeiverordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die von dem Magistrats-Oberschreiber Michael Gumpfer in der Vorstadt Au herausgegebene Zusammenstellung sämmtlicher Administrativ- und Polizeiverordnungen des Königreichs Bayern von den Königl. Stellen und Behörden auf Regie, soweit die Mittel reichen, abgenommen werde, wollen jedoch einer Verpflichtung zu dieser Abnahme Allerhöchst nicht stattgegeben haben.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern, vom 14. l. M., werden die Königl. Behörden der Pfalz von obiger Allerhöchster Entschließung andurch in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 23. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17585 M. pr. den 24. Juni 1847.

(Die am Ende dieses Schuljahres in Erledigung kommenden Freiplätze in dem Königl. Erziehungs-Institute in München für Töchter aus höheren Ständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Königl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen in München kommen am Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres ein ganzer, dem Regierungsbezirke der Pfalz zugetheilter Freiplatz, sowie ein ganzer und zwei halbe Freiplätze, welche Seiner Majestät dem Könige ohne Rücksicht auf Regierungsbezirke zu verleihen vorbehalten ist, in Erledigung.

In Gemäßheit zweier höchsten Ministerial-Reseripte vom 13. Juni l. J. werden diese Erledigungen hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, welche zur Aufnahme befähigt sind und sich um dieselbe zu bewerben gedenken, aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche mit den erforderlichen, in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 8. Dezember 1819 (Amtsblatt S. 179) näher bezeichneten Belegen spätestens bis zum 20. Juli nächsthin bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Digitized by Google

Zur Belehrung der Bewerber wird bemerkt, daß diejenigen, welche mit einer halben Freistelle begnadigt werden, bei dem Eintritte in die Anstalt ein Trousseaugeld von 100 fl zu erlegen und jährlich die Hälfte mit 200 fl von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten vorauszubezahlen haben.

Speyer, den 21. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17511 M. pr. den 23. Juni 1847.

(Die Prüfung für das Absolutorium der Lateinschule betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 10. Juni 1847 sind die Subrectorate der Lateinschulen ermächtiget worden, bei Separatprüfungen für das Absolutorium der Lateinschule für die Regierungscommissäre eine Gebühr von 3 fl zu erheben, welches andurch zur Offenkunde gebracht wird.

Speyer, den 18. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schmidt.

---

pr. den 22. Juni 1847.

(Die Assisen des III. Quartals 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1847 den dreißigsten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Herrmann Fitting, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den achten Juni achtzehnhundert sieben und vierzig.

Unterz: v. Schnellenbühel.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 8. Juni 1847.

Der Königl. General-Staatsprocurator.
Korbach.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 25. Juni 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	92½	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	673	670
„ „ Promessen per Stück Agio . .	84	80
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		94
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 48. Speyer, den 6. Juli 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1847 betr. — Bekanntmachung, den Vollzug des zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages, hier insbesondere den Eingangszoll auf Oel in Fässern eingehend, betr. — Bestätigung von Unteragenten für die Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix." — Productionen des Gymnastikers Joseph Eckstein von Klein-Mariazell in Ungarn, hier die Aufrechthaltung des Verbotes des Eintritts ausländischer Gaukler ꝛc. in Bayern. — Die entlaufene Elisabetha Sieg von Niederauerbach betr. — Theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1847. — Neue Auflage des Choralbuches der protestantischen Kirche in der Pfalz. — Verzeichniß der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Bergzabern im Jahre 1846, und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1847 betr.

Ministerium des Innern.

Die diesjährige theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird am 18. October ihren Anfang nehmen.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht:

1. daß gemäß §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 *) die Candidaten, welche an der Prüfung Theil nehmen wollen, ihre deßfallsigen Gesuche, bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens vier Wochen vor dem Anfangstermine bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen haben,
2. daß diesen Gesuchen außer den in §. 4 der erwähnten allerhöchsten Verordnung angegebenen Ausweisen, versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Academie der bildenden Künste, so wie Zeichnungsproben, mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen sind, und
3. daß die Adresse genau angegeben werde, unter welcher die Zustellung des Zulassungsdecretes geschehen kann.

München, den 7. Juni 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Zenetti.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Fr. v. Kobell.

*) Amts-Intelligenzblatt 1841, S. 261.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Vollzug des zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages, hier insbesondere den Eingangszoll auf Oel in Fässern eingehend, betr.

Finanz-Ministerium.

In Folge der Bestimmungen des zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien unterm 27. Jänner l. J. abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages, worüber die Auswechslung der Ratifications-Urkunden bereits erfolgt ist, wird der tarifmäßige Eingangszoll auf Oel in Fässern eingehend (Pos. 26 des Vereins-Zolltarifs) allgemein von bisherigen 2 fl 55 xr vom Zollzentner auf zwei Gulden zwanzig Kreuzer und zwar vom 1. des nächstkünftigen Monats Juli an ermäßigt; was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

München, am 16. Juni 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Zu-Rhein.

Durch den Minister
Der General-Secretär:
Ministerialrath Gietl.

Ad. Nrm. Exh. 17468 M. pr. den 26. Juni 1847.

(Bestätigung von Unteragenten für die Versicherungs-Gesellschaft „der teutsche Phönix" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerialrescripte vom 10. l. M. ist die von dem Hauptagenten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „der teutsche Phönix" angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Jac. Klopfer zu Ludwigshafen, als Agent der genannten Gesellschaft in Bayern, genehmigt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 23. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17228 M. pr. den 23. Juni 1847.

(Die Productionen des Gymnastikers Joseph Eckstein von Klein-Maria-Zell in Ungarn, hier die Aufrechthaltung des Verbotes des Eintritts ausländischer Gaukler ꝛc. in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Polizei- und Zollbehörden der Pfalz.

Die K. K. Gesandtschaft zu München verweigert allen bayerischen Unterthanen, welche in den österreichischen Staaten als Schaukasten-Träger, Marionettenspieler, Gaukler ꝛc. ꝛc. ihr Brod suchen wollen und zu diesem Ende von bayerischen Stellen und Behörden ausgestellte Pässe besitzen, die Visa, und macht denselben hiedurch den Eintritt in Oesterreich unmöglich.

Da die Nothwendigkeit vollkommener Reciprocität sowohl, als auch die kräftigere Aufrechthaltung des Verbotes des Eintritts ausländischer Gaukler ꝛc. ꝛc. in Bayern erfordert, daß ein entsprechendes Verfahren auch von bayerischer Seite beobachtet werde, so wird im Vollzuge einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. l. M. verfügt, daß jedem K. K. österreichischen Unterthan, welcher der oben bezeichneten Kategorie angehört, und zum Zwecke der Ausübung seines Gewerbes sich in die Pfalz begeben will, der Eintritt zu verweigern sey, soferne nicht eine bereits erholte Erlaubniß des Königl. Ministeriums des Innern oder der unterfer-

Digitized by Google

tigten Königl. Regierung zum Gewerbsbetriebe im Königreiche, resp. in der Pfalz nachgewiesen wird.

Die Königl. Landcommissariate haben die Ortspolizeibehörden zur gemessensten Befolgung gegenwärtiger Verfügung noch besonders anzuweisen.

Speyer, den 18. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 17667 M. pr. den 23. Juni 1847.

(Die entlaufene Elisabetha Sieg von Niederauerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Berichtes des Königl. Landcommissariates Zweibrücken vom 15. l. M. hat sich die untensignalisirte siebenjährige Elisabetha Sieg von Niederauerbach verlaufen.

Die Polizeibehörden der Pfalz haben unverweilt die sachgemäßen Nachforschungen zu bewirken.

Jene Behörde, welche das genannte Kind ausfindig macht, hat dasselbe dem Bürgermeisteramte Contwig zu überliefern.

Signalement der entlaufenen Elisabetha Sieg.

Mittlere Größe.
Blonde Haare.
Runde Stirne.
Augenbraunen blond.
Augen grau.
Nase stumpf.
Angesicht vollkommen.
Körperbau mittler.
Besondere Kennzeichen keine.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung folgende Kleider:

1. einen Siamois grau carirten Rock,
2. ein blau Siamois Mützchen oder Jacke,
3. Holzschuhe,
4. wollene Beinkleider,
5. ein blau leinen Tuch um den Kopf gebunden.

Speyer, den 21. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1249 g. pr. den 28. Juni 1847.

(Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hohen Oberconsistorialrescripts vom 19. Juni laufenden Jahrs, soll eine theologische Anstellungsprüfung für das laufende Jahr abgehalten werden. Diese wird auf die Woche vom 20. bis 25. September dieses Jahres anberaumt, und haben sämmtliche Pfarramtscandidaten, welche seit ihrer Aufnahmeprüfung zwei Jahre oder darüber der practischen Vorbereitung zu ihrem Berufe sich gewidmet haben oder sonst aspiriren, sich der fraglichen Prüfung zu unterziehen und daher bei den ihnen vorgesetzten Decanaten sofort ihre Meldungsgesuche einzureichen, welche von diesen Behörden ohne Verzug anher zu befördern sind.

Diese Gesuche sind in duplo anzufertigen und haben nach Amtshandbuch I. p. 98 und 167

a) die Lebensbeschreibung in lateinischer Sprache mit Angabe der seit der Aufnahmeprüfung eingetretenen dienstlichen Verwendungen und auf die Berufsbildung Bezug habenden Momente,
b) möglichst umfassende Zeugnisse der Königl. Decanate resp. Studienrectorate oder auch Privaten als Beilagen zu enthalten.

Nach Eingang dieser Anmeldungen wird jedem der

Digitized by Google

betreffenden Pfarramtscandidaten ein biblischer Text mitgetheit werden, über den eine Probepredigt mit Disposition auszuarbeiten und wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Prüfung durch das einschlägige Decanat an unterfertigte Stelle einzusenden ist.

Speyer, den 28. Juni 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1257 g. pr. den 30. Juni 1847.

(Eine neue Auflage des Choralbuchs der protestantischen Kirche in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es soll eine neue, in 300 Exemplaren bestehende Auflage des Choralbuchs der protestantischen Kirche in der Pfalz veranstaltet werden. Es werden daher diejenigen Lithographen, welche die Besorgung der fraglichen Auflage übernehmen wollen, aufgefordert, ihre Anerbietungen, unter Beischluß einer Probeseite und der Papiermuster, binnen 4 Wochen portofrei an die unterfertigte Stelle zu senden.

Speyer, den 30. Juni 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

---

pr. den 30. Juni 1847.

Verzeichniß

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Bergzabern im Jahre 1846, und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1846. fl	kr
1	Albersweiler, Armenfond *	24	—	360	1	16	1	16
	id. id. *	12	46	350				
2	id. Gemeinde	386	5	360	14	57	581	52
	id. id.	180	50	26				
3	Annweiler, Forststraffond	257	41	—	—	—	—	—
4	id. Gemeinde	445	10	360	16	40	461	50
5	Appenhofen, Armenfond	19	24	360	—	45	27	36
	id. id.	7	27	47				
6	id. Gemeinde	105	34	360	4	31	222	35
	id. id.	112	30	47				
7	Barbelroth, Armenfond	3	5	360	—	7	3	12
8	id. Gemeinde	3	4	360	—	7	3	11
9	id. prot. Kirche	23	11	360	—	52	24	3
10	Bergzabern, Armenfond	44	56	360	1	41	46	37
11	id. Concurrenzfond	1517	15	360	56	48	1574	3
12	id. Gemeinde	308	17	360	11	32	319	49

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846.
		℔ Xr		℔ Xr	℔ Xr
13	Billigheim, Armenfond	92 13	360	3 27	95 40
14	id. Gemeinde	457 55	360	17 9	475 4
15	Bindersbach, Armenfond	12 15	360	— 28	15 25
	id. id.	2 42	64		
16	id. Gemeinde	116 8	360	4 42	144 50
	id. id.	24 —	143		
17	Birkenhördt, Armenfond	16 13	360	— 36	16 49
18	Blankenborn, Armenfond	10 13	360	— 22	10 35
19	Böllenborn, Armenfond	16 42	360	— 38	17 20
20	Darstein, Armenfond	5 5	360	— 11	5 16
21	id. Gemeinde	5 47	360	— 13	6 —
22	Dernbach, Armenfond	16 5	360	— 37	17 25
	id. id.	— 43	242		
23	id. Gemeinde	62 25	360	2 21	65 29
	id. id.	— 43	242		
24	Dierbach, Armenfond	47 18	360	1 46	49 4
25	id. Gemeinde	50 44	360	1 55	52 39
26	Dimbach, Armenfond	6 48	360	— 17	8 24
	id. id.	1 19	272		
27	id. Gemeinde	— 20	360	— 15	9 37
	id. id.	9 2	272		
28	Dörrenbach, Armenfond	41 11	360	1 32	42 43
29	id. Gemeinde	359 7	360	14 34	487 1
	id. id.	113 20	95		
30	Gleiszellen, Gemeinde	218 42	360	8 12	226 54
31	Gossersweiler, Armenfond	26 36	360	1 18	37 35
	id. id.	9 41	281		
32	id. Gemeinde	902 32	360	33 58	941 18
	id. id.	4 48	281		
33	Gräfenhausen, Armenfond	13 19	360	— 38	24 14
	id. id.	10 17	143		
34	id. Gemeinde	331 31	360	12 26	343 57
35	Hergersweiler, Armenfond	4 21	360	— 9	4 30
36	id. Gemeinde	2 24	360	— 4	2 28
37	Heuchelheim, Armenfond	14 29	360	— 48	28 40
	id. id.	13 23	202		
38	id. Gemeinde	11 8	360	1 1	41 29
	id. id.	29 20	202		
39	Ingenheim, Armenfond	85 4	360	3 11	88 15
40	id. Gemeinde	139 34	360	5 15	144 49
41	Kappellen, Armenfond	8 18	360	— 18	8 36
42	id. Gemeinde	41 37	360	1 34	43 11
43	Kapsweyer, Armenfond	1 22	360	— 2	1 24
44	id. Gemeinde	40 17	360	1 30	41 47
45	id. kath. Kirche	62 32	360	2 21	64 53

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846.
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
46	Klingen, Armenfond	11 5	360	— 31	17 2
	id. id.	5 26	202		
47	id. Gemeinde	6 58	360	— 17	8 22
	id. id.	1 7	202		
48	Lug, Armenfond	11 40	360	— 33	14 47
	id. id.	2 34	350		
49	id. Gemeinde	122 2	360	7 26	304 28
	id. id.	175 —	157		
50	Mühlhofen, Armenfond	44 27	360	1 39	46 6
51	id. Gemeinde	144 55	360	5 26	150 21
52	Münchweiler, Armenfond	13 7	360	— 29	13 36
53	id. Gemeinde	9 41	360	— 22	10 3
54	Niederhorbach, Armenfond	15 17	360	— 34	15 51
55	id. Gemeinde	25 54	360	— 58	26 52
56	Oberhausen, Armenfond	8 58	360	— 20	9 18
57	id. prot. Kirche	178 30	360	6 44	205 14
	id. id.	20 —	15		
58	Oberotterbach, Armenfond	52 22	360	1 57	54 19
59	id. Gemeinde	161 7	360	6 2	167 9
60	Oberschlettenbach, Armenfond	42 41	360	1 41	47 9
	id. id.	2 47	242		
61	id. Gemeinde	201 39	360	7 35	210 12
	id. id.	— 84	242		
62	Pleisweiler, Armenfond	9 24	360	— 20	9 44
63	id. Gemeinde	26 2	360	— 58	27 —
64	id. prot. Kirche	501 17	360	15 52	37 9
65	Queichhambach, Armenfond	17 11	360	— 46	26 41
	id. id.	8 44	143		
66	id. Gemeinde	70 14	360	2 37	72 51
67	Ramberg, Armenfond	20 54	360	— 47	21 41
68	Rechtenbach, Armenfond	45 51	360	1 43	47 34
69	id. Gemeinde *	1426 17	360	51 31	1377 48
70	Rinnthal, Armenfond	21 22	360	— 49	26 23
	id. id.	4 12	64		
71	id. Gemeinde	43 33	360	1 39	45 12
72	Rohrbach, Gemeinde	110 27	360	4 7	114 34
73	Schwanheim, Armenfond	18 41	360		
	id. id.	1 46	350	— 47	21 14
74	id. Gemeinde	28 23	360		
	id. id.	— 52	350	1 5	30 20
75	Schweigen, Armenfond	37 31	360	1 25	38 56
76	id. Gemeinde	29 11	360	1 5	30 16
77	id. Legatfond	210 39	360	7 54	218 33
78	Schweighofen, Gemeinde	177 38	360	6 40	184 18

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlage. fl	kr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1846. fl	kr
79	Silz, Armenfond	22	53	360	1	4	30	46
	id. id.	6	49	272				
80	id. Gemeinde	286	37	360	11	10	312	11
	id. id.	14	24	281				
81	Spirkelbach, Armenfond	7	30	360	—	18	7	48
	id. Gemeinde	26	23	360	—	58	27	21
82	Stein, Armenfond	13	2	360	—	29	13	59
	id. id.	—	28	281				
83	id. Gemeinde	90	29	360	3	31	98	48
	id. id.	4	48	281				
84	Steinfeld, Gemeinde	21	16	360	—	46	22	3
85	Völkersweiler, Armenfond	17	8	360	—	38	17	46
86	id. Gemeinde	164	25	360	6	9	170	34
87	Vorderweidenthal, Armenfond	30	36	360	1	9	31	45
88	id. Gemeinde	49	40	360	1	52	51	32
89	Waldhambach, Armenfond	14	30	360	—	34	15	4
90	id. Gemeinde	5	10	360	—	11	5	21
91	Waldrohrbach, Armenfond	10	58	360	—	25	11	23
92	id. Gemeinde	459	26	360	17	12	476	38
93	Wernersberg, Armenfond	9	54	360	—	22	10	16
94	id. Gemeinde	788	9	360	29	31	817	40
	Summa	13003	47	—	452	3	12581	23

Anmerkung: Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückgezogen worden.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Juni l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Großniedesheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer Philipp Wilhelm Zinn, zu Mühlheim, desselben Decanats;

unterm gleichen Tage:

1. die protestantische Pfarrstelle in Böbingen, Decanats Landau, dem Pfarramts-Candidaten Carl Theodor Lipps, aus Rechtenbach,
2. die protestantische Pfarrstelle in Hochstätten, Decanats Obermoschel, dem Pfarramts-Candidaten Wilhelm August Gümbel, aus Dannenfels,
3. die protestantische Pfarrstelle in Elmstein, Decanat Neustadt, dem Pfarramts-Candidaten Georg August Augustin, aus Wachenheim, und
4. die protestantische Pfarrstelle in Neuburg, Decanat Germersheim, dem Pfarramts-Candidaten Heinrich Carl Ludwig Mühlhäuser, aus Walsheim;

unterm 9. Juni l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Weingarten, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer Georg Ludwig Dauber, zu Heimkirchen, Decanats Kaiserslautern;

unterm 10. Juni l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Konken, Decanats Cusel, dem bisherig

Digitized by Google

Pfarrer zu Iggelheim, Decanats Speyer, Friedrich Ernst Berkmann; und

unterm 11. Juni l. J. die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, dem Pfarramts-Candidaten Hermann Wilhelm Casselmann, von Speyer, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Juni l. J. auf das in Erledigung gekommene Forstamt Speyer den bisherigen Forstmeister Friedrich Siebert, von Pirmasens, dem allerunterthänigsten Ansuchen desselben entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

unterm 13. Juni l. J. den Revierförster zu Aschbach, Forstamts Kaiserslautern, Georg Benno Martin, in provisorischer Eigenschaft zum Forstmeister auf das erledigte Forstamt Pirmasens zu befördern;

unterm 17. Juni l. J. auf die eröffnete Stelle des Landgerichts-Arztes zu Karlstadt den dermaligen Kantonsarzt zu Homburg, Dr. Carl Medicus, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, und

die hiedurch sich eröffnende Stelle des Kantonsarztes zu Homburg, in provisorischer Eigenschaft, dem Dr. Ludwig Laval, in München, zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Juni 1847, wurde der bisherige erste Adjunkt der Stadt Frankenthal, Notär Georg Neumayer, zum Bürgermeister allda, und an dessen Stelle der Stadtrath und Anwalt Carl Alexander Spatz, zum ersten Adjunkten des Bürgermeisteramtes dortselbst, ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat durch Beschluß vom 15. Juni 1847 den bisherigen Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Neustadt, Johann Adam Scherrer, zum wirklichen Lehrer an der besagten Schule, zur Zeit jedoch in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. April l. J. dem Königl. preußischen Major Serre, auf Maxen, bei Dresden — Gewerbsprivilegien

I. auf Einführung seiner unterm 6. August 1846 im Königreiche Sachsen auf die Dauer von 5 Jahren patentirten neu erfundenen Feuerungsconstruction:

1. für Herstellung von Vorrichtungen zum Schutze der Metalle von den schädlichen Einwirkungen des Steinkohlenfeuers;
2. für einen Heizapparat;
3. für einen Apparat zu Erzeugung von Leuchtgas, und
4. für Heizung von Dampfkesseln und Dampf-Erzeugung hohen Drucks, für den Zeitraum von vier Jahren;

II. auf Einführung der von ihm erfundenen einfachen und vervollkommneten, von Außen mit Torf, Braun- und Steinkohlen zu heizenden und auf ununterbrochenes Backen eingerichteten Backöfen, auf welche derselbe unterm 21. März 1846 im Königreiche Sachsen ein zehnjähriges Privilegium erhalten hat, für den Zeitraum von neun Jahren, und

unterm 18. April l. J. dem Mathäus Troyer, zu München, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens zur Erzeugung eines guten, der Gesundheit unschädlichen Liqueurs, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 49. Speyer, den 9. Juli 1847.

Inhalt:

Vertheilung der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18⁴⁵/₄₆. — Paßverfügungen im Königreiche Neapel. — Generalversammlung des Apotheker-Greniums im Jahre 1847. — 184ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst in der Pfalz pro 18⁴⁵/₄₆.

Ad Nrm. Exh. 70712 N. pr. den 19. Juni 1847.

(Die Vertheilung der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1840 wurde die beiliegende Vertheilungsliste *) der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18⅔ aufgestellt, und es werden die betreffenden Königl. Rentämter hiemit angewiesen, zur Deckung der aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse die für die einzelnen Gemeinden berechneten Beträge vorschriftsmäßig rückzuerheben. Die festgestellten Functionszulagen sind ebenfalls von den Königl. Rentämtern zu erheben und an die betreffenden Aerarial-Revierförster in der Weise zu bezahlen, wie dies in der Vertheilungsliste näher angegeben ist. Die sich ergebenden Ueberschüsse werden an die Königl. Kreiskasse abgeliefert, erforderliche Zuschüsse dagegen von dort empfangen.

Die Königl. Kreiskasse und die Königl. Landcommissariate haben zum Vollzuge geeignet mitzuwirken.

Nach den rentamtlichen Rechnungen wurden pro 18⅔ für Besoldungen und andere Regiekosten, über Abzug des von dem Königl. Aerar geleisteten Zuschusses und des bei der Königl. Kreiskasse noch in Vorrath befindlichen Ueberschusses an Functionszulagen, 26908 ℳ 15 Xr. 1 ₰ verausgabt. Es trifft sonach auf ein Tagwerk jener Waldungen, welche die Communal-Reviere und Forsteien bilden, ein Betrag von 8,554115 Xr. Die Ausgaben auf Pensionen, Control- und Perceptionskosten betragen 8250 ℳ 59 Xr. 2 ₰, wornach auf ein Tagwerk aller im Kreise liegenden Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen 1,978046 Xr. trifft, welche Beiträgs-Einheiten gegenwärtiger Repartition zu Grunde liegen.

Speyer, den 16. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Schmidt.

*) als außerordentliche Beilage mitfolgend.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 17755 M. pr. den 2. Juli 1847.

(Paßverfügungen im Königreiche Neapel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Königl. General-Consuls in Neapel hat die Königl. sicilianische Regierung sich veranlaßt gefunden, allen Reisenden, welche zur See nach dem Königreich kommen, die Ausschiffung zu verwehren, wenn deren Pässe nicht von den Königl. sicilianischen Consuln visirt sind, welche in dem Lande der Einschiffung residiren.

Indem dieses in Gemäßheit höchsten Erlasses des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 13. l. M. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden überdieß die Paßbehörden angewiesen, die Reisenden hierauf stets im einzelnen Falle gehörig aufmerksam zu machen und zu verständigen.

Speyer, den 23. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 12806 M. pr. den 3. Juli 1847.

(Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums im Jahre 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums diesseitigen Regierungsbezirks, welche nach §. 38 der Apotheker-Ordnung alljährlich abgehalten werden soll, wird hiemit auf den 14. September l. J., Morgens 10 Uhr, in der Kreishauptstadt Speyer zusammenberufen.

Speyer, den 29. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 18253 M. pr. den 1. Juli 1847.

(Die 184ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 19. vorigen Monats wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Mai 1847 in der Serie 215 verloosten Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb, zu vier, zu vier und einhalb und zu fünf Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. Mai 1847 verlooste Serie 215 eingetheilt sind, nämlich: № 63564 bis einschlüssig № 65531, werden die darunter begriffenen Capitalien zu vier und einhalb und zu fünf Percent an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückgezahlt.

Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb und zu vier Percent aber werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit drei und einhalb

Digitized by Google

und mit vier Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten Schuldbriefe zu vier und einhalb und zu fünf Percent beginnt am 1. Junius 1847 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zinsen, und zwar bis Ende April 1847 zu zwei und ein viertel und zu zwei und ein halb Percent in Wiener Währung, für den Monat Mai 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu vier und ein halb und zu fünf Percent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu drei und einhalb und zu vier Percent, gegen neue, in Conventionsmünze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco Schuldenkasse, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. Mai 1847, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Zinsen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligationsumwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzureichen.

Wien, am 3. Mai 1847.

Johann Talatzko, Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oest.-Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 215ten Serie, welche in der am 1. Mai 1847 vorgenommenen einhundert und vier und achtzigsten (sieben und dreißigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer.	à pCt.
63564	4	63529	4	63664	4	63717	4
63567	3½	63531	4	63666	4	63718	4
63570	3½	63534	4	63667	4	63721	4
63575	4	63536	4	63671	4	63724	4
63580	4	63537	4	63678	4	63725	4
63581	4	63538	4	63681	4	63726	4
63585	4	63539	4	63682	4	63727	4
63591	4	63540	4	63684	4	63728	4
63593	4	63542	5	63685	4	63735	4
63597	4	63543	5	63688	4	63736	4
63599	4	63544	3½	63689	4	63737	4
63604	4	63546	4	63690	4	63738	4
63607	4	63550	4	63693	4	63739	4
63614	4	63551	4	63699	4	63740	4
63616	4	63552	4	63700	4	63741	4
63621	4	63554	4	63705	4	63744	4
63622	4	63555	4	63714	4	63745	4
63623	4	63558	4	63715	4	63746	4
63624	4	63559	4	63716	4	63747	4

Digitized by Google

Hofkammer-Obligationen.

Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer.	à pCt
63749	4	63908	4	64050	4	64152	4
63751	4	63909	4	64051	4	64153	4
63755	3½	63910	4	64052	3½	64165	4
63767	4	63911	4	64053	4	64166	4
63775	4	63912	4	64057	4	64167	4
63783	4	63913	4	64058	4½	64170	4
63784	4	63914	4	64060	4	64171	4
63787	4	63918	4	64066	4	64172	4
63791	4	63920	4	64067	4	64175	4
63794	5	63921	4	64068	4	64179	4½
63795	4	63927	4	64069	4	64180	4½
63800	4	63930	4	64070	4	64181	4
63804	4	63933	4	64071	4	64183	4
63805	5	63934	4	64072	4	64184	4
63813	4	63935	4	64073	4	64185	4
63814	4½	63943	4	64074	4	64194	4
63815	4	63959	4	64075	4	64195	4
63816	3½	63965	4	64080	3½	64196	4
63819	4	63967	4	64081	4	64197	4
63827	4	63973	4	64082	4	64198	4
63836	4	63979	4	64083	4	64199	4
63839	4	63981	4	64084	4	64200	4
63842	4	63982	4	64085	4	64202	4
63843	4	63991	4	64086	4	64205	4
63844	4	63992	4	64089	4½	64207	4
63847	4	63994	4	64091	4	64208	4
63852	4	63995	4	64092	4	64218	4
63854	4	63996	4	64094	4	64219	3½
63855	5	64000	4	64098	4	64220	3½
63859	4	64001	4	64099	4	64221	4
63860	4	64002	4	64100	4	64222	4
63864	4	64003	4	64101	5	64224	4
63865	4	64004	4	64102	4	64228	4
63866	4	64005	4	64105	4	64229	4
63868	4½	64010	4	64108	5	64230	4
63870	4	64015	4	64111	4	64231	4
63871	4	64018	4	64112	4	64238	4
63874	4	64019	4	64127	5	64239	4
63882	5	64021	4	64132	4	64240	4
63887	4	64022	4	64133	4½	64241	4
63889	4	64023	4	64134	4½	64245	4
63892	4	64028	4	64135	4½	64246	4
63897	4	64029	4	64142	4	64247	4
63901	3½	64030	4	64144	3½	64250	4
63902	4	64032	4	64145	5	64255	4
63903	4	64038	4	64146	4	64256	4
63904	4	64048	4	64147	4	64258	4
63905	4	64049	4	64150	4	64265	4

Hofkammer-Obligation.

Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Num-mer.	à pCt
64266	4	64356	4	64454	5	94595	4
64272	5	64358	4	64455	4	64596	4
64274	4	64361	4	64457	4	64597	4
64278	4	64362	4	64459	4	64599	4
64279	4	64364	4	64467	4	64600	4
64281	4	64366	4	64470	4	64601	4
64283	4	64370	4	64471	4	64603	4
64287	4	64371	4	64472	4	64606	3½
64288	4	64373	3½	64473	4	64608	4
64295	4	64376	4	64474	4	64609	4
64299	4	64378	4	64478	4½	64610	4½
64301	4	64381	4	64480	4	64611	4
64302	4	64386	4	64486	4	64612	4
64303	4	64388	4	64487	4	64614	4
64307	1	64394	4	64495	4	64617	4½
64308	4	64395	4	64505	4	64619	4
64311	4	64396	4	64508	4	64621	4
64314	4	64400	4	64519	4	64622	4
64316	4	64402	3½	64529	4	64626	4
64317	4	64404	4	64537	4	64629	4
64318	4	64405	4	64538	4	64630	3½
64319	4	64410	4	64539	4	64633	4
64320	4	64414	4	64541	4	64634	4
64321	4	64415	4	64542	4	64636	4½
64322	4	64417	4	64545	4	64641	4
64323	4	64418	4	64551	4	64642	4
64324	4	64419	4	64552	4	64643	5
64325	4	64420	4	64553	4	64649	4
64328	4½	64421	4	64559	4	64651	4
64330	4	64422	4	64560	4	64664	4
64331	4	64423	4	64564	4	64665	4
64333	4	64426	4	64566	4	64669	4
64334	4	64427	4	64568	5	64671	4
64335	4	64428	4	64569	4	64675	4½
64336	4	64429	4	64571	3½	64676	4½
64337	4	64430	4	64572	4½	64677	4
64339	4	64431	4	64573	4	64678	4
64340	4	64432	4	64575	4	64680	4
64342	4	64433	4	64581	4	64681	4
64343	4	64434	4	64582	4	64683	4
64344	4	64436	4	64584	4	64685	4
64345	4	64437	4	64585	4	64686	4
64346	4	64439	4	64586	4	64690	4
64347	4½	64440	4	64588	4	64697	4
64348	4	64442	4	64591	4	64702	4
64349	4	64446	4	64592	4	64703	4
64352	4	64448	4	64593	4	64706	4
64355	4	64452	4	64594	4	64707	4

Digitized by Google

Hofkammer-Obligationen.

Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.
64708	4	64824	3½	64923	3½	65032	4
64709	4	64830	4	64926	4	65033	4
64712	4	64831	5	64930	4	65034	4
64713	4	64832	3½	64931	4	65036	4
64715	4	64833	3½	64935	4	65037	4
64717	4	64834	4	64940	4	65038	4
64720	4	64835	4	64942	3½	65041	4
64725	4	64836	3½	64943	3½	65043	4
64727	4	64841	4	64947	4	65045	4
64729	4	64844	4	64949	4	65046	4
64731	4	64847	4	64950	4	65050	4
64733	4	64848	4	64954	4	65052	4
64740	4	64849	4	64957	4	65053	4
64741	4	64850	4	64965	4	65054	4
64742	4	64851	4	64966	4	65055	4
64743	4	64857	4	64969	4	65056	4
64744	4	64858	4	64972	4	65057	4
64745	4½	64860	4	64973	4	65058	4
64746	4	64861	4	64974	4	65059	4
64748	4	64862	4	64975	4	65060	4
64749	4	64863	4	64976	4	65061	4
64750	4	64864	4	64980	4	65062	4
64755	4	64865	4	64981	4	65063	4
64759	4	64866	4	64984	4	65064	4
64760	4	64868	4	64986	4	65065	4
64761	4	64870	4	64994	4	65066	4
64763	4	64871	4	64995	4	65070	4
64765	4	64872	4	64996	4	65072	4½
64766	4	64873	4	64997	4	65074	4
64767	4	64874	4	65010	4	65075	4
64769	4	64875	4	65012	4	65076	4
64772	5	64876	4	65013	4	65080	4
64773	5	64877	4	65015	4	65083	4
64777	3½	64883	4	65016	4	65097	4
64796	5	64886	4	65017	4	65100	4
64798	4	64889	4	65018	4	65103	4
64801	4	64891	4	65019	4	65104	4
64803	4	64892	4	65021	4	65105	4
64808	4	64894	4	65022	4	65107	4
64810	4	64895	4	65023	4	65109	4
64814	4	64896	4	65024	4	65110	4
64815	4	64897	4	65025	4	65111	4
64816	4	64898	4	65026	4	65112	4
64817	4	64907	4	65027	4	65113	4
64818	4	64913	4½	65028	4	65117	4
64819	4	64914	4	65029	4	65118	4
64822	4	64919	4	65030	4	65119	4
64823	4	64920	5	65031	4	65121	4

Hofkammer-Obligationen.

Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.
65122	4	65222	4	65306	5	65404	4
65123	4	65224	4	65307	4	65416	4
65124	4	65225	4	65308	4	65417	3½
65125	4	65227	4	65309	4	65418	4½
65126	4	65229	4½	65310	4	65419	4
65127	4	65230	4	65311	4	65421	4
65128	4	65231	4	65312	4	65428	4
65129	4	65236	4	65315	4	65429	4
65130	4	65237	4	65317	4	65430	4
65131	4	65239	4	65322	4	65436	4
65132	4	65240	4	65333	5	65437	4
65135	4	65241	4	65345	3½	65438	4
65137	4	65243	4	65348	4	65440	4
65138	4	65245	4	65350	4½	65443	4
65140	4	65246	4	65354	4	65446	5
65145	4	65247	4	65355	4	65454	4
65146	4	65250	4	65362	4	65458	4
65154	4	65252	4	65363	4	65460	4
65161	3½	65253	4	65366	4	65461	4
65167	4	65254	4	65369	4½	65468	4
65172	4	65255	4	65372	4	65471	4
65174	4	65256	4	65374	4½	65472	4
65176	4	65259	4	65375	4	65474	4
65177	4	65261	4	65376	4	65476	4
65184	4	65263	4	65378	4	65478	4
65186	4	66264	4	65379	4	65479	4
65187	4	65265	4	65380	4	65482	4
65188	4	65266	3½	65382	4	65484	4
65189	4	65267	4	65383	4	65486	4
65190	4	65268	4	65384	4	65487	4
65195	4	65269	4	65385	4	65489	4
65196	4	65272	4	65386	4	65490	4
65197	4	65274	4	65387	4	65491	4
65199	4	65275	4	65388	4	65492	3½
65200	4	65276	4	65392	4	65494	4
65201	4	65277	4	65393	4	65495	4
65203	4	65280	4	65394	4	65496	4
65204	4	63282	4	65395	4	65505	4
65205	4	65283	4	65396	4	65511	4
65209	4	65284	4	65398	4	65512	4
65210	4	65286	4	65399	4	65518	4
65219	4	65298	4	65400	4	65525	4
65220	4	65304	4	65401	3½	65531	4
65221	4	65305	3½	65402	4		

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 7. Juni l. J. den Gemeinderath Heinrich Heyl von Sambach zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Juni 1847, wurde der Gemeinderath Caspar Pipper von Leystadt, Landcommissariats Neustadt, zum Adjunkten der dortigen Gemeinde ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Januar l. J. dem Tabakfabrikanten Wilhelm Kunstmann, von Stadeln, dermalen in München, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Verfertigung guter, der Gesundheit zuträglicher Cigarren und Tabake von Nürnberger resp. bayerischen Blättern, mit oder ohne Zusatz und Benützung fremder Tabake, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 13. April l. J. dem Handlungs-Commis Benedikt Hirschmann, zu Fürth, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Fabrikation von Tabak und Cigarren, wodurch der Gährung und Fäulniß des Fabrikats vorgebeugt und das langjährige Ablagern derselben unnöthig gemacht wird, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 21. April l. J. dem Privatier Alois Nagenrauft, zu München, ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Maschine zur verbesserten Bereitung der Maccaroninudeln, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 8. Mai l. J. dem Bronce-Farbenfabrikanten und Kaufmann Leonhard Michael Hofmann, zu Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens zur Metallzäunerei mittelst Dampfkraft, für den Zeitraum von zwei Jahren, und

unterm 11. Mai l. J. dem William Pidding, zu London, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seines in England unterm 5. Mai 1846 auf den Zeitraum von vier Jahren patentirten eigenthümlichen Verfahrens zur Erhaltung des Aroma des Café und Cacao, für den Zeitraum von zwei Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. April l. J. das dem Königl. Academiker und Conservator Dr. C. A. Steinheil, zu München, unterm 10. April 1844 verliehene Gewerbsprivilegium auf Ausführung des von ihm erfundenen, neu construirten Gehaltmessers zur Ermittlung des Gehaltes der Biere und aller Weingeist- und zuckerhaltigen Flüssigkeiten, für den Zeitraum von drei Jahren zu verlängern geruht.

Seine Majestät der König haben das der Putz- und Kleidermacherin Sophie Jörg, in München, unterm 18. April 1845 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihr erfundenen Pomade, welche die kahlen Stellen selbst bei alten Leuten wieder mit neuem Haarwuchse ersetzen soll, für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 18. April 1847 an, zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Mechaniker Andreas Rimlinger aus Remring in Frankreich hat auf das ihm unterm 8. Dezember 1845 verliehene und unterm 12. März 1846 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihm erfundenen, in Frankreich seit dem 29. Mai 1844 patentirten öconomischen Kochofens verzichtet.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
24. Rentamt Zweibrücken.														
Altaltheim	557	76	33	2	17	42	1	—	—	-	94	15	3	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf: fl Xr ₰
Althornbach	135	19	14	3	4	27	-	—	—	-	23	41	3	
Battweiler	55	—	—	-	1	48	3	7	50	2	9	39	1	Cap. I. . . . . 859 24 -
Bliesdahlheim	257	36	38	2	8	28	1	—	—	-	45	6	3	Cap. II. . . . . 685 07 -
Bockweiler	464	—	—	-	15	17	3	66	9	1	81	27	-	Cap. III. . . . . 48 51 -
Bottenbach	384	54	44	2	12	39	2	—	—	-	67	24	-	1593 22 -
Breitfurth	235	—	—	-	7	44	3	33	30	1	41	15	-	an den k. Revierförster zu Zweibrücken sind noch Functionszulagen auszuzahlen . . . . 300 — -
Brenschelbach u. Rieschweiler	376	53	36	1	12	23	3	—	—	-	66	—	-	
Dellfeld	277	—	—	-	9	8	-	39	29	2	48	37	2	Summa der Ausgaben 1893 23 -
Dietrichingen	217	30	56	1	7	9	1	—	—	-	38	5	2	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:
Einöd-Ingweiler	180	—	—	-	5	56	-	25	39	3	31	35	3	a) auf Besoldungen . . . 774 8 1
Großsteinhausen	111	15	49	2	3	39	2	—	—	-	19	29	-	b) „ Pensionen 318 51 1
Hengstbach	148	—	—	-	4	52	3	21	6	-	25	58	3	c) „ Functionszulagen . . 604 48 -
Irheim	18	—	—	-	—	35	2	2	34	-	3	9	2	1697 47 2
Kleinsteinhausen	326	46	28	3	10	44	3	—	—	-	57	13	2	Hiezu der Zuschuß des Aerars mit 73 — -
Kontwig	372	—	—	-	12	15	3	53	2	1	65	18	-	Summa der Einnahmen 1770 47 2
Maßweiler	313	—	—	-	10	19	1	44	37	2	54	56	3	Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von 122 34 2 von der k. Kreiskasse zu empfangen.
Manschbach	147	20	57	1	4	50	3	—	—	-	25	48	-	
Medelsheim	522	74	25	1	17	12	2	—	—	-	91	37	3	
Mimbach	488	69	34	2	16	5	1	—	—	-	85	39	3	
Mittelbach	129	—	—	-	4	15	1	18	23	2	22	38	3	
Neualtheim	181	25	48	1	5	58	-	—	—	-	31	46	1	
Hornbach	175	24	57	-	5	46	1	—	—	-	30	43	1	
Niederauerbach	200	—	—	-	6	35	2	28	30	3	35	6	1	
Oberauerbach	121	—	—	-	3	59	1	17	15	-	21	14	1	
Oberhausen	135	—	—	-	4	27	-	19	14	3	23	41	3	
Pepenkun	108	15	23	3	3	33	3	—	—	-	18	57	2	
Reifenberg	334	—	—	-	11	—	3	47	37	-	58	37	3	
Rieschweiler	317	—	—	-	10	27	-	45	11	3	55	38	3	
Riemweiler	85	12	7	-	2	48	1	—	—	-	14	55	1	
Schmitthausen	274	—	—	-	9	2	-	39	4	3	48	6	3	
Seyweiler	230	32	47	2	7	35	-	—	—	-	40	22	2	
Stambach	161	—	—	-	5	18	2	22	57	1	28	15	3	
Walshausen	64	9	7	2	2	6	2	—	—	-	11	14	-	
Walsheim	273	38	55	1	9	—	-	—	—	-	47	55	1	
Wattweiler	178	—	—	-	5	52	-	25	22	3	31	14	3	
Webenheim	814	116	3	-	26	50	1	—	—	-	142	53	1	
Winterbach	74	—	—	-	2	26	2	10	33	-	12	59	2	
Landgestüt zu Zweibrücken	275	—	—	-	28	28	1	36	38	2	45	6	3	
Summa Rentamt Zweibrücken	9672	774	8	1	318	51	1	604	48	-	1697	47	2	

Digitized by Google

Rentämter.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p
Recapitulation.													
Annweiler	16120	1507	48	1	531	26	-	790	24	3	2829	39	-
Bergzabern	6053	26	14	-	199	34	1	836	44	-	1062	32	1
Blieskastel	7225	1000	24	3	238	11	2	29	39	2	1268	15	3
Dahn	11453	670	38	1	377	34	-	962	10	3	2010	23	-
Dürkheim	17436	2485	49	3	574	49	1	—	—	-	3060	39	-
Edenkoben	23991	3420	21	1	790	55	-	—	—	-	4211	16	1
Frankenthal	1563	190	45	1	51	31	2	32	4	3	274	21	2
Germersheim	13260	1554	16	2	437	8	2	336	10	2	2327	35	2
Grünstadt	8157	1090	47	1	268	54	3	72	8	1	1431	50	1
Homburg	8015	879	48	1	264	14	3	262	53	3	1406	56	3
Kaiserslautern	14718	1677	19	-	485	13	2	421	1	-	2583	33	2
Kandel	9745	1018	22	-	321	16	-	370	57	3	1710	35	3
Kirchheim	9222	—	—	-	304	1	2	1314	45	2	1618	47	-
Kusel	5899	841	2	-	194	28	2	—	—	-	1035	30	2
Landau	16513	2189	—	-	544	23	3	165	14	1	2898	38	-
Landstuhl	2452	315	39	-	80	50	-	33	56	-	430	25	-
Lauterecken	9296	999	16	-	306	28	1	326	3	2	1631	47	3
Neustadt	22263	2784	38	3	733	56	3	389	21	2	3907	57	-
Obermoschel	9289	762	44	2	306	14	-	561	34	3	1630	33	1
Oggersheim	4700	457	55	3	154	56	3	212	8	2	825	1	-
Pirmasens	10142	1445	55	2	334	21	-	—	—	-	1780	16	2
Speyer	9949	815	21	-	327	59	3	603	3	3	1746	24	2
Winnweiler	3144	—	—	-	103	39	-	448	14	1	551	53	1
Zweibrücken	9672	774	8	1	318	51	1	604	48	-	1697	47	2
Total	250277	26908	15	1	8250	59	2	8773	25	-	43932	39	3
In Aerarial-Revieren liegen	61538												
Die Communal-Reviere und Forsteien bilden	188739												
Summa wie oben	250277												

Nach den Rentamts-Rechnungen belaufen sich die pro $18^{45}/_{46}$ auf den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst stattgehabten Ausgaben:

	fl	Xr	p
a) auf Besoldungen . .	30919	29	-
b) „ Pensionen . . .	7151	—	-
c) „ Control- und Perceptionskosten . . .	1099	59	2
	39170	28	2
Functionszulagen sind noch pro $18^{45}/_{46}$ an 40 Aerarial-Revierförster, nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. Juli 1840, auszuzahlen	6945	2	1
Summa der Ausgaben	46115	30	3

Rückzuerheben haben die k. Rentämter laut gegenwärtiger Rechnung:

a) auf Besoldungen. . .	26908	15	1
b) „ Pensionen . . .	8250	59	2
c) „ Functionszulagen .	8773	25	-
	43932	39	3

Hiezu kommt noch:

1. der jährliche Zuschuß des k. Aerars zu den Besoldungen des Communal-Forst-Personals mit	2500	—	-
2. der bei der k. Kreiskasse in Vorrath befindliche Ueberschuß an pro $18^{44}/_{45}$ erhobenen Functionszulagen mit	1511	13	3
Summa der Einnahmen	47943	53	2
Gegen die Ausgaben bleibt sonach ein Ueberschuß von . .	1828	22	3

welcher bei der k Kreiskasse dahier in Vorrath zu behalten ist.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 49

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1847.

Vertheilungsliste

der

Besoldungs- und Pensionsbeiträge

für den

Gemeinde- und Stiftungsforstdienst

in der Pfalz

pro 1845/46.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	ℳ	Xr.	₰	ℳ	Xr.	₰	ℳ	Xr.	₰	ℳ	Xr.	₰	
1. Rentamt Annweiler.														
Albersweiler	1947	277	34	3	64	11	1	—	—	-	341	46	-	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich pro $18\frac{4}{5}$ auf:
Annweiler	4537	646	50	-	149	34	2	—	—	-	796	24	2	
Bindersbach	7	—	—	-	—	13	3	1	—	-	1	13	3	Cap. I. . . . 2046 8 -
Darstein	139	—	—	-	4	35	-	19	49	-	24	24	-	Cap. II. . . . 105 20 2
Dimbach	9	—	—	-	—	17	3	1	17	-	1	34	3	Cap. III. . . 61 33 2
Dörrenbach	333	47	28	2	10	58	3	—	—	-	58	27	1	2213 2 -
Gossersweiler	163	—	—	-	5	22	2	23	14	2	28	37	-	Functionszulagen sind pro $18\frac{4}{5}$ noch auszuzahlen:
id. Pfarrei	10	—	—	-	—	19	3	1	25	2	1	45	1	1. an den k. Revierförster zu Hauenstein . . . . . 300 — -
Lug	117	—	—	-	3	51	2	16	41	-	20	32	2	2. an den k. Revierförster zu Bindersbach 151 39 3
Münchweiler	60	—	—	-	1	58	3	8	33	-	10	31	3	451 39 3
Oberschlettenbach	12	—	—	-	—	23	3	1	42	3	2	6	3	Summa der Ausgaben . 2665 — 3
Queichhambach	422	60	10	-	13	54	3	—	—	-	74	4	3	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung.
Ramberg	831	118	28	2	27	23	3	—	—	-	145	52	1	a) auf Besoldungen . . . 1507 48 1
Rinnthal	1467	209	9	-	48	21	3	—	—	-	257	30	3	b) „ Pensionen. . . . 531 26 -
Schwanheim	45	—	—	-	1	29	-	6	25	-	7	54	-	c) „ Functionszulagen. . 790 24 3
id. Pfarrei	12	—	—	-	—	23	3	1	42	3	2	6	2	2829 39 -
id. Kirche	15	—	—	-	—	29	3	2	8	1	2	38	-	Hiezu der Zuschuß des Aerars mit 166 — -
Spirkelbach	1094	—	—	-	36	4	-	155	58	-	192	2	-	Summa der Einnahmen 2995 89 -
Stein	131	—	—	-	4	19	-	18	40	3	22	59	3	Es bleibt daher ein Ueberschuß
Völkersweiler	114	—	—	-	3	45	2	16	15	1	20	—	3	von. 330 38 1
id.	15	2	8	1	—	29	3	—	—	-	2	38	-	welcher an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern ist.
Vorderweidenthal	722	—	—	-	23	48	1	102	56	1	126	44	2	
Waldhambach, Kirche	29	—	—	-	—	57	1	4	8	-	5	5	1	
Waldrohrbach, Kirche	9	—	—	-	—	17	3	1	17	-	1	34	3	
Wernersberg	189	26	56	3	6	13	3	—	—	-	33	10	2	
id. Kirche	6	—	51	1	—	11	3	—	—	-	1	3	-	
Wilgartswiesen	2821	—	—	-	93	—	-	402	11	1	495	11	1	
id. Pfarrei	35	—	—	-	1	9	1	4	59	2	6	8	3	
Gräfenhausen	829	118	11	1	27	19	3	—	—	-	145	31	-	
Summa Rentamt Annweiler	16120	1507	48	1	531	26	-	790	24	3	2829	39	-	
2. Rentamt Bergzabern.														
Bellenborn	571	—	—	-	18	49	2	81	24	1	100	13	3	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:
Bergzabern	542	—	—	-	17	52	-	77	16	1	95	8	1	
Birkenhördt	727	—	—	-	23	58	1	103	39	-	127	37	1	Cap II. 454 46 2
Blankenborn	92	—	—	-	3	2	-	13	7	-	16	9	-	Cap III. 30 28 3
Dörrenbach	861	—	—	-	28	23	1	122	45	-	151	8	1	485 15 1
Gleiszellen und Gleishorbach	716	—	—	-	23	36	2	102	4	3	125	41	1	
Kapellen und Drusweiler	138	—	—	-	4	33	-	19	40	2	24	13	2	Functionszulagen sind noch auszuzahlen:
Klingenmünster	905	—	—	-	29	50	1	129	1	2	158	51	3	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	v	fl	Xr	v	fl	Xr	v	fl	Xr	v	
Mühlhofen	160	—	—	-	5	16	2	22	48	2	28	5	-	
Niederhorbach	130	—	—	-	4	17	1	18	32	-	22	49	1	
Oberotterbach	727	—	—	-	23	58	1	103	39	-	127	37	1	
id. und Rechtenbach	15	—	—	-	—	29	3	2	8	1	2	38	-	
Pleisweiler u. Oberhofen	116	—	—	-	3	49	2	16	32	1	20	21	3	
Rechtenbach	144	—	—	-	4	44	3	20	32	-	25	16	3	
Rohrbach	184	26	14	-	6	4	-	—	—	-	32	18	-	
Schweigen	25	—	—	-	—	49	2	3	33	3	4	23	1	
Summa Rentamt Bergzabern	6053	26	14	-	199	34	1	836	44	3	1062	32	1	

	fl	Xr	s
1. an den k. Revierförster zu Silz	300	—	-
2. „ „ „ „ zu Birkenhördt	300	—	-
3. „ „ „ „ zu Rechtenbach	129	53	-
4. „ „ „ „ zu Bobenthal	238	47	3
	968	40	3
Summa der Ausgaben	1453	56	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . .	26	14	-
b) „ Pensionen . . .	199	34	1
c) „ Functionszulagen .	836	44	-
Summa der Einnahmen	1062	32	1
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von	391	23	3
von der k. Kreiskasse zu empfangen			

3. Rentamt Bliesskastel

Alsbach	239	34	4	2	7	52	3	—	—	-	41	57	1	
Ballweiler	160	22	48	3	5	16	2	—	—	-	28	5	1	
Bebelsheim	330	47	2	3	10	52	3	—	—	-	57	55	2	
Bierbach	7	—	—	-	—	13	3	1	—	-	1	13	3	
Biesingen	18	2	34	-	—	35	2	—	—	-	3	9	2	
Blickweiler	196	27	56	3	6	27	3	—	—	-	34	24	2	
Bliesdolgen und Bliesmengen	495	70	34	2	16	19	1	—	—	-	86	53	3	
Blieskastel	240	34	13	-	7	54	3	—	—	-	42	7	3	
Erfweiler u. Eschweiler	353	50	19	2	11	38	1	—	—	-	61	57	3	
Eschringen	115	16	23	3	3	47	2	—	—	-	20	11	1	
Gersheim	461	65	43	2	15	12	-	—	—	-	80	55	2	
Habkirchen	110	15	41	-	3	37	2	—	—	-	19	18	2	
Heckenhalheim	198	28	13	3	6	31	3	—	—	-	34	45	2	
Herbitzheim	229	32	39	-	7	33	-	—	—	-	40	12	-	
Lautzkirchen	337	48	2	3	11	6	2	—	—	-	59	9	1	
Niederwürzbach	833	118	45	2	27	27	3	—	—	-	146	13	1	
Oberwürzbach	370	52	45	-	12	12	-	—	—	-	64	57	-	
Ommersheim	398	56	44	2	13	7	1	—	—	-	69	51	3	
Ormesheim	870	124	2	-	28	41	-	—	—	-	152	43	-	
Reinheim	300	42	46	1	9	53	2	—	—	-	52	39	3	
Rohrbach	201	—	—	-	6	37	2	28	39	2	35	17	-	
Rubenheim	280	39	55	1	9	13	3	—	—	-	49	9	-	
Wittersheim	215	30	39	1	7	5	1	—	—	-	37	44	2	
Wolfersheim	270	38	29	2	8	54	-	—	—	-	47	23	2	
Summa Rentamt Blieskastel	7225	1000	24	3	238	11	2	29	39	2	1268	15	3	

	fl	Xr	s
Die Ausgaben des k Rentamts belaufen sich auf:			
Cap. I.	1689	59	-
Cap. II.	589	21	1
Cap. III.	80	35	2
	2359	55	3
Functionszulagen sind noch auszuzahlen:			
1. an den k Revierförster zu Kirkel	1	—	-
Summa der Ausgaben	2360	55	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . . .	1000	24	3
b) „ Pensionen	238	11	2
c) „ Functionszulagen. .	29	39	2
	1268	15	3
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	143	—	-
Summa der Einnahmen	1411	15	3
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von	949	40	-
von der k Kreiskasse zu empfangen.			

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	d	fl	Xr	d	fl	Xr	d	fl	Xr	d	
4. Rentamt Dahn.														
Bobenthal	360	—	—	-	11	52	-	51	19	1	63	11	1	
id. Kirche	141	—	—	-	4	39	-	20	6	1	24	45	1	
Bruchweiler-Bärenbach	853	121	36	2	28	7	1	—	—	-	149	43	3	
Bundenthal	629	89	40	2	20	44	-	—	—	-	110	24	2	
Busenberg	528	75	16	2	17	24	2	—	—	-	92	41	-	
Dahn	2216	—	—	-	73	3	1	315	55	3	388	59	-	
id. Kirche	25	—	—	-	—	49	2	3	33	3	4	23	1	
Erfweiler	351	—	—	-	11	34	1	50	2	2	61	36	3	
Erlenbach	597	—	—	-	19	41	-	85	6	3	104	47	3	
Hauenstein	648	—	—	-	21	21	3	92	23	-	113	44	3	
id. Kirche	52	—	—	-	1	42	3	7	24	3	9	7	2	
Hinterweidenthal	1693	—	—	-	55	48	3	241	22	-	297	10	3	
Niederschlettenbach	538	—	—	-	17	44	1	76	42	-	94	26	1	
id. Kirche	19	—		-	—	37	2	2	42	2	3	20	-	
id. und Erlenbach gemeinschaftl. Kirche	20	—	—	-	—	39	2	2	51	-	3	30	2	
Rothweiler	430	61	18	1	14	10	2	—	—	-	75	28	3	
Rumbach	2264	322	46	2	74	38	1	—	—	-	397	24	3	
Schindhardt	89	—	—	-	2	56	-	12	41	1	15	37	1	
Summa Rentamt Dahn	11453	670	38	1	377	34	-	962	10	3	2010	23	-	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	Xr	d
Cap. I.	965	26	-
Cap. II.	143	6	-
Cap. III.	51	42	-
	1160	14	-

Functionszulagen sind noch auszuzahlen:

1. an den k. Revierförster zu Dahn	300	—	-
2 „ „ „ „ zu Erfweiler	300	—	-
	600	—	-
Summa der Ausgaben	1760	14	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen	670	38	1
b) „ Pensionen	377	34	-
c) „ Functionszulagen	962	10	3
	2010	23	-
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	78	—	-
Summa der Einnahmen	2088	23	-
Es bleibt daher ein Ueberschuß von	328	9	-

welcher an die k Kreiskasse abzuliefern ist.

5. Rentamt Dürkheim.														
Bobenheim a. B.	1023	145	50	3	33	43	2	—	—	-	179	34	1	
Dackenheim	604	86	6	3	19	54	3	—	—	-	106	1	2	
Deidesheim und Niederkirchen	5154	734	47	3	169	54	3	—	—	-	904	42	2	
Ellerstadt	122	17	23	2	4	1	1	—	—	-	21	24	3	
Erpolzheim	137	19	32	-	4	31	-	—	—	-	24	3	-	
Forst	178	25	22	3	5	52	-	—	—	-	31	14	3	
Freinsheim	1279	182	20	2	42	9	3	—	—	-	224	30	1	
Friedelsheim	681	97	5	2	22	27	-	—	—	-	119	32	2	
Gönnheim	604	86	6	3	19	54	3	—	—	-	106	1	2	
Herrheim a. B.	483	68	51	3	15	55	2	—	—	-	84	47	1	
Kallstadt	949	135	18	-	31	17	1	—	—	-	166	35	1	
Leistadt	1038	147	59	-	34	13	1	—	—	-	182	12	1	
Ungstein	289	41	12	1	9	31	3	—	—	-	50	44	-	
Wachenheim	2429	346	18	-	80	4	3	—	—	-	426	22	3	
Weisenheim a. B.	1481	211	8	3	48	49	2	—	—	-	259	58	1	
Weisenheim a. S.	985	140	25	3	32	28	2	—	—	-	172	54	1	
Summa Rentamt Dürkheim	17436	2485	49	3	574	49	1	—	—	-	3060	39	-	

Die Ausgaben des k Rentamts belaufen sich auf:

	fl	Xr	d
Cap. I.	989	16	-
Cap. II.	392	18	-
Cap. III.	28	49	2
Summa der Ausgaben	1410	23	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen	2485	49	3
b) „ Pensionen	574	49	1
	3060	39	-
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	77	—	-
Summa der Einnahmen	3137	39	-
Es bleibt daher ein Ueberschuß von	1727	15	2

welcher an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern ist.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	v	fl	Xr	v	fl	Xr	v	fl	Xr	v	

6. Rentamt Edenkoben.

Altdorf	393	56	1	3	12	57	2	—	—	-	68	59	1	
Böbingen	305	43	29	-	10	3	1	—	—	-	53	32	1	
Böchingen	755	107	38	2	24	53	2	—	—	-	132	32	-	
Burrweiler id. Kirche	1105	157	32	1	36	25	3	—	—	-	193	58	-	
	2	—	17	-	—	4	-	—	—	-	—	21	-	
Edenkoben	3306	471	19	3	108	59	2	—	—	-	580	19	1	
Edesheim	2151	306	40	-	70	54	3	—	—	-	377	34	3	
Flemlingen	493	70	17	1	16	15	1	—	—	-	86	32	2	
Gleisweiler	671	95	39	3	22	7	1	—	—	-	117	47	-	
Gommersheim	1327	189	11	1	43	44	3	—	—	-	232	56	-	
Hainfeld	1078	153	41	1	35	32	1	—	—	-	189	13	2	
Kirrweiler	1753	249	55	1	57	47	2	—	—	-	307	42	3	
St. Martin	2142	305	23	-	70	37	-	—	—	-	376	—	-	
Maikammer und Alsterweiler	2255	321	29	2	74	20	2	—	—	-	395	50	-	
Rhodt	2030	289	24	3	66	55	1	—	—	-	356	20	-	
Roschbach	465	66	17	3	15	19	3	—	—	-	81	37	2	
Venningen	688	98	5	1	22	40	3	—	—	-	120	46	-	
Weyher	1094	155	58	-	36	4	-	—	—	-	192	2	-	
Diedesfeld	1978	282	—	-	65	12	2	—	—	-	347	12	2	
Summa Rentamt Edenkoben	23991	3420	21	1	790	55	-	—	—	-	4211	16	1	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	Xr	v
Cap. I.	3629	36	-
Cap. II.	380	2	3
Cap. III.	124	51	2
Summa der Ausgaben	4134	30	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . . .	3420	21	1
b) „ Pensionen . . .	790	55	-
	4211	16	1
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	287	—	-
Summa der Einnahmen	4498	16	1
Es bleibt daher ein Ueberschuß von	363	46	-

welcher an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern ist.

7. Rentamt Frankenthal.

Beindersheim	134	19	6	1	4	25	-	—	—	-	23	31	1	
Edigheim	30	—	—	-	—	59	1	4	16	2	5	15	3	
Gerolsheim	170	24	14	1	5	36	1	—	—	-	29	50	2	
Heßheim	182	25	56	3	6	—	-	—	—	-	31	56	3	
Lambsheim	852	121	28	-	28	5	1	—	—	-	149	33	1	
Mörsch	195	—	—	-	6	25	3	27	48	1	34	14	-	
Summa Rentamt Frankenthal	1563	190	45	1	51	31	2	32	4	3	274	21	2	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	Xr	v
Cap. III.	—	30	2
Functionszulagen sind noch auszubezahlen:			
an den k Revierförster zu Rorheim	34	38	3
Summa der Ausgaben	35	9	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . . .	190	45	1
b) „ Pensionen	51	31	2
c) „ Functionszulagen .	32	4	3
Summa der Einnahmen	274	21	2
Es bleibt daher ein Ueberschuß von	239	12	1

welcher an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern ist.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
8. Rentamt Germersheim.														
Bellheim	2352	335	19	1	77	32	1	—	—	—	412	51	2	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:
Freisbach	222	31	39	-	7	19	1	—	—	—	38	58	1	
Germersheim	145	—	—	-	4	46	3	20	40	1	25	27	-	
Hördt	579	—	—	-	19	5	1	82	32	3	101	38	-	
Knittelsheim	364	51	53	3	12	—	-	—	—	-	63	53	3	
Kuhardt	90	—	—	-	2	58	-	12	49	3	15	47	3	
Leimersheim	460	—	—	-	15	10	-	65	35	-	80	45	-	
Lingenfeld	1031	146	59	1	33	59	1	—	—	-	180	58	2	
id.	553	—	—	-	18	13	3	78	50	1	97	4	-	
Neupfotz	196	—	—	-	6	27	3	27	56	3	34	24	2	
Niederlustadt	1040	148	16	1	34	17	-	—	—	-	182	33	1	
Oberlustadt	1329	189	28	1	43	48	3	—	—	-	233	17	-	
Ottersheim	345	49	11	1	11	22	2	—	—	-	60	33	3	
Schwegenheim	987	140	43	-	32	32	1	—	—	-	173	15	1	
Sondernheim	335	—	—	-	11	2	3	47	45	3	58	48	2	
Weingarten	1077	153	32	3	31	30	1	—	—	-	180	3	-	
Westheim	1085	154	41	-	31	46	1	—	—	-	190	27	1	
Zeiskam	1070	152	32	3	35	16	2	—	—	-	187	49	1	
Summa Rentamt Germersheim	13260	1554	16	2	437	8	2	336	10	2	2327	35	2	

	fl	Xr	₰
Cap. I.	2020	58	-
Cap. II.	749	15	-
Cap. III.	72	19	1
	2842	32	1
Functionszulagen sind noch auszuzahlen: an den k. Revierförster zu Hördt	257	20	1
Summa der Ausgaben	3099	52	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen	1554	16	2
b) „ Pensionen	437	8	2
c) „ Functionszulagen	336	10	2
	2327	35	2
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	170	—	-
Summa der Einnahmen	2497	35	2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu empfangen.	602	17	-

9. Rentamt Grünstadt.														
Altleiningen	428	61	1	1	14	6	2	—	—	-	75	7	3	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:
Battenberg	91	12	58	2	3	—	-	—	—	-	15	58	2	
Bissersheim	105	14	58	1	3	27	3	—	—	-	18	26	-	
Großkarlbach	310	44	11	3	10	13	1	—	—	-	54	25	-	
Grünstadter Schulwald	475	67	43	1	15	39	2	—	—	-	83	22	3	
Hettenleidelheim	506	—	—	-	16	41	-	72	8	1	88	49	1	
Kirchheim a. E.	540	76	59	1	17	48	1	—	—	-	94	47	2	
Kirchheim a. E., Kleinkarlbach und Battenberg	820	116	54	1	27	2	-	—	—	-	143	56	1	
Kleinkarlbach und Battenberg	626	89	15	-	20	38	1	—	—	-	109	53	1	
Kleinkarlbach	168	23	57	-	5	32	1	—	—	-	29	29	1	
Laumersheim	225	32	4	3	7	25	-	—	—	-	39	29	3	
Neuleiningen	976	139	8	1	32	10	2	—	—	-	171	18	3	
Sausenheim	689	98	13	3	22	42	3	—	—	-	120	56	2	
Wattenheim	2198	313	22	-	72	27	3	—	—	-	385	49	3	
Summa Rentamt Grünstadt	8157	1090	47	1	268	54	3	72	8	2	1431	50	1	

	fl	Xr	₰
Cap. I.	2095	19	-
Cap. II.	17	9	-
Cap. III.	69	21	3
	2181	49	3
Functionszulagen sind noch auszuzahlen: 1. an den k. Revierförster zu Ramsen	300	—	-
2. „ „ „ „ zu Rosenthal	300	—	-
	600	—	-
Summa der Ausgaben	2781	49	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen	1090	47	1
b) „ Pensionen	268	54	3
c) „ Functionszulagen	72	8	1
	1431	50	1
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	171	—	-
Summa der Einnahmen	1602	50	1
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu empfangen.	1178	59	2

Digitized by

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	d	fl	Xr	d	fl	Xr	d	fl	Xr	d	
10. Rentamt Homburg.														
Altenkirchen	342	48	45	2	11	16	2	—	—	-	60	2	-	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:
Bechhofen	73	10	24	2	2	24	2	—	—	-	12	49	-	
Biedershausen	118	16	49	2	3	53	2	—	—	-	20	43	-	
Börsborn	82	11	41	2	2	42	1	—	—	-	14	23	3	
Breitenbach	650	92	40	1	21	25	3	—	—	-	114	6	-	
Brücken	392	55	53	1	12	55	2	—	—	-	68	48	3	
Dietschweiler	115	16	23	3	3	47	2	—	—	-	20	11	1	
Dietweiler	289	41	12	1	9	31	3	—	—	-	50	44	-	
Dunzweiler	151	—		-	4	58	3	21	31	3	26	30	2	
Elschbach	143	20	23	1	4	42	3	—	—	-	25	6	-	
Frohnhofen	167	23	48	2	5	30	1	—	—	-	29	18	3	
Gries	110	15	41	-	3	37	2	—	—	-	19	18	2	
Großbundenbach	300	42	46	1	9	53	2	—	—	-	52	39	3	
Haschbach	15	2	8	1	—	29	3	—	—	-	2	38	-	
Homburg	69	—	—	-	2	16	2	9	50	1	12	6	3	
Höchen	5	—	-	-	—	10	-	—	42	3	—	52	3	
Käshofen	344	49	2	3	11	20	2	—	—	-	60	23	1	
Kirkel und Neuhäusel	146	—	—	-	4	48	3	20	49	-	25	37	3	
Kleinbundenbach	323	46	3	-	10	39	-	—	—	-	56	42	-	
Krähenberg	308	43	54	3	10	9	1	—	—	-	54	4	-	
Kübelberg	233	33	13	-	7	41	-	—	—	-	40	54	-	
Lambsborn	187	26	39	2	6	10	-	—	—	-	32	49	2	
Mörsbach	66	9	24	2	2	10	2	—	—	-	11	35	-	
Münchweiler a. G.	125	17	49	1	4	7	1	—	—	-	21	56	2	
Nanzweiler	146	20	49	-	4	48	3	—	—	-	25	37	3	
Niederberbach	129	—	—	-	4	15	1	18	23	2	22	38	3	
Niedermiesau	336	47	54	1	11	4	2	—	—	-	58	58	3	
Obermiesau	135	19	14	3	4	27	-	—	—	-	23	41	3	
Ober- und Untermiesau	311	—	—	-	10	15	1	44	20	1	54	35	2	
Rosenkopf	155	22	6	-	5	6	2	—	—	-	27	12	2	
Sand	152	21	40	1	5	—	3	—	—	-	26	41	-	
Schmittweiler	275	39	12	2	9	4	-	—	—	-	48	16	2	
Schöneberg	172	24	31	1	5	40	1	—	—	-	30	11	2	
Steinbach	138	19	40	2	4	33	-	—	—	-	24	13	2	
Waldmohr	533	—		-	17	34	1	75	59	1	93	33	2	
Wiesbach	280	39	55	1	9	13	3	—	—	-	49	9	-	
Landgestüt zu Zweibrücken	500	—	—	-	16	29	-	71	17	-	87	46	-	
Summa Rentamt Homburg	8015	879	48	1	264	14	3	262	53	3	1406	56	3	
11. Rentamt Kaiserslautern.														
Alsenborn	1886	268	53	-|	62	10	2	—	—	-	331	3	2	
Baalborn	169	—	—	-	5	34	1	24	5	3	29	40	-	

	fl	Xr	d
Cap. I.	1487	47	-
Cap. II.	309	19	3
Cap. III.	44	15	1
	1841	22	-
Functionszulagen sind noch auszuzahlen:			
1. an den k. Revierförster zu Höchen	98	13	3
2. „ „ „ „ zu Jägersburg	134	—	3
3. „ „ „ „ zu Karlsberg	9	50	1
4. „ „ „ „ zu Neuhäusel	49	28	2
	291	33	1
Summa der Ausgaben	2132	55	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen	879	48	1
b) „ Pensionen	264	14	3
c) „ Functionszulagen	262	53	3
	1406	56	3
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	134	—	-
Summa der Einnahme	1540	56	3
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von	591	58	2
von der k. Kreiskasse zu empfangen.			

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Enkenbach	1796	256	3	1	59	12	3	—	—	-	315	16	-	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf fl Xr ₰
Erfenbach	71	—	—	-	2	20	2	10	7	1	12	27	3	Cap. I. . . . . 2291 45 -
Erlenbach	180	—	—	-	5	56	-	25	39	3	31	35	3	Cap. II. . . . . 467 30 -
Erzenhausen	238	—	—	-	7	50	3	33	56	-	41	46	3	Cap. III. . . . . 51 42 -
Eulenbis	244	—	—	-	8	2	3	34	47	1	42	50	-	2810 57 -
Heiligenmoschel	109	—	—	-	3	35	2	15	32	2	19	8	-	
Heimkirchen	10	1	25	2	—	19	3	—	—	-	1	45	1	Functionszulagen sind noch auszuzahlen:
id. Pfarrei	23	3	16	3	—	45	2	—	—	-	4	2	1	1. an den k. Revierförster zu Frankenstein 14 15 2
Hochspeyer	100	—		-	3	17	3	14	15	2	17	33	1	2. „ „ „ „ zu Kaiserslautern 10 7 1
Hirschhorn	118	16	49	2	3	53	2	—	—	-	20	43	-	3. „ „ „ „ zu Aschbach . 1 17 -
Kaiserslautern	5444	776	8	3	179	28	2	—	—	-	955	37	1	4. „ „ „ „ zu Hohenecken . 3 42 2
id. Spital	461	—	—	-	15	12	-	65	43	2	80	55	2	5. „ „ „ „ zu Jagdhaus . 220 7 3
Katzweiler	256	36	29	3	8	26	2	—	—	-	44	56	1	6. „ „ „ „ zu Otterberg . 39 38 1
Mehlbach	1216	173	21	2	40	5	1	—	—	-	213	26	3	7. „ „ „ „ zu Hagelgrund. 131 52 3
Mohrbach	83	11	50	-	2	44	1	—	—	-	14	34	1	421 1 -
Moorlautern	12	—	—	-	—	23	3	1	42	3	2	6	2	Summa der Ausgaben 3231 58 -
Neukirchen	272	—	—	-	8	58	-	38	46	3	47	44	3	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:
Niederkirchen	148	21	6	-	4	52	3	—	—	-	25	58	3	a) auf Besoldungen . . . 1677 19 -
id. Pfarrei	5	—	42	3	—	10	-	—	—	-	—	52	3	b) „ Pensionen . . . 485 13 2
Olsbrücken	424	60	27	-	13	58	3	—	—	-	74	25	3	c) „ Functionszulagen . 421 1 -
Pörrbach	54	—	—	-	1	46	3	7	42	-	9	28	3	2583 33 2
Rodenbach	310	—	—	-	10	13	1	44	11	3	54	25	-	Hiezu der Zuschuß des Aerars mit 175 — -
Siegelbach	26	—	—	-	—	51	2	3	42	2	4	34	-	Summa der Einnahmen 2758 33 2
Schwedelbach	448	—	—	-	14	46	1	63	52	1	78	38	2	Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von 473 24 2 von der k. Kreiskasse zu empfangen.
Sulzbach	332	47	20	-	10	56	3	—	—	-	58	16	3	
Trippstadt	9	—	—	-	—	17	3	1	17	-	1	34	3	
Weilerbach	250	—	—	-	8	14	2	35	38	2	43	53	-	
Wörschbach	24	3	25	1	—	47	2	—	—	-	4	12	3	
Summa Rentamt Kaiserslautern	14718	1677	19	-	485	13	2	421	1	-	2583	33	2	

12. Rentamt Kandel.

Berg	185	-	—	-	6	6	-	26	22	2	32	28	2	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf: fl Xr ₰
Erlenbach	501	71	25	2	16	31	-	—	—	-	87	56	2	Cap. I. 1953 47 3
Freckenfeld	463	66	—	3	15	15	3	—	—	-	81	16	2	Cap. II. 577 20 3
Hagenbach	429	—	—	-	14	8	2	61	9	8	75	18	1	Cap. III. 49 54 3
Hatzenbühl	489	69	43	-	16	7	1	—	—	-	85	50	1	2581 3 1
Hayna	290	41	20	3	9	33	3	—	—	-	50	54	2	
Jockgrim	548	—	—	-	18	4	-	78	7	2	96	11	2	Functionszulagen sind noch auszuzahlen:
Kandel	2209	314	56	-	72	49	2	—	—	-	287	45	2	1. an den k. Revierförster zu Hagenbach 145 51 -
Neuburg	119	—	—	-	3	55	2	16	58	-	20	53	2	2. „ „ „ „ zu Langenberg östlich 225 6 3
Pfortz	290	—	—	-	9	33	3	41	20	3	50	54	2	370 57 3
Rheinzabern	211	30	5	-	6	57	1	—	—	-	37	2	1	
Rülzheim	1876	267	27	1	61	50	3	—	—	-	329	18	-	Summa der Ausgaben 2952 1 -

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	d	fl	Xr	d	fl	Xr	d	fl	Xr	d	
Steinweiler	1104	157	23	3	36	23	3	—	—	-	193	47	2	
Wörth	1031	—	—	-	33	59	1	146	59	1	180	58	2	
Summa Rentamt Kandel	9745	1018	22	-	321	16	-	370	57	3	1710	35	3	

Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:

	fl	Xr	d
a) auf Besoldungen . . .	1018	22	-
b) „ Pensionen	321	16	-
c) „ Functionszulagen .	370	57	3
	1710	35	3
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	159	—	-
Summa der Einnahmen	1869	35	3
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von	1082	25	1

von der k. Kreiskasse zu empfangen.

13. Rentamt Kirchheim.

Albisheim	495	—	—	..	16	19	1	70	34	1	86	53	2	
Bolanden	990	—	—	.	32	38	1	141	8	2	173	46	3	
Dannenfels	472	—	—	..	15	33	3	67	17	3	82	51	2	
Eisenberg	1452	—	—	..	47	52	..	207	-	2	254	52	2	
Göllheim	1956	—	—	..	64	29	..	278	51	3	343	20	3	
Jacobsweiler	4	—	—	.	—	8	.	—	34	1	—	42	1	
Kerzenheim	1359	—	—	..	44	48	..	193	45	.	238	33	.	
Kirchheim	1841	—	—	..	60	41	2	262	28	..	323	9	2	
Kriegsfeld	150	—	—	..	4	56	3	21	23	.	26	19	3	
id. Pfarrei	1	—	—	..	—	2	..	—	8	2	—	10	2	
Mörsfeld	30	—	—	..	—	59	1	4	16	2	5	15	3	
Orbis	159	—	—	.	5	14	2	22	40		27	54	2	
Ramsen	313	—	—	..	10	19	1	44	37	2	54	56	3	
Summa Rentamt Kirchheim	9222	—	—	..	304	1	2	1314	45	2	1618	47	-	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	Xr	d
Cap. III.	12	2	2

Functionszulagen sind noch auszuzahlen:

1. an den k. Revierförster zu Kirchheim	300	—	-
2. „ „ „ „ zu Dannenfels	138	26	1
3. „ „ „ „ zu Kriegsfeld	60	9	2
	498	35	3
Summa der Ausgaben	510	38	1

Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:

a) auf Pensionen	304	1	2
b) „ Functionszulagen .	1314	45	2
Summa der Einnahmen	1618	47	-
Bleibt Ueberschuß	1108	8	3

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

14. Rentamt Kusel.

Albessen	250	35	38	2	8	14	2	—	—	..	43	53	..	
Altenglan	188	26	48	1	6	11	3	—	—	..	33	—	..	
id. Kirche	8	1	8	2	—	15	3	—	—	.	1	24	1	
Blaubach	49	6	59	1	1	37	.	—	—	.	8	36	1	
Biedesbach	33	4	42	1	1	5	1	—	—	..	5	47	2	
Bubach	207	29	30	3	6	49	2	—	—	..	36	20	1	
Diedelkopf	36	5	8	..	1	11	1	—	—	..	6	19	1	
Eschweiler	86	12	15	4	2	50	.	—	—	..	15	5	3	
Eisenbach	33	4	42	1	1	5	1	—	—	..	5	47	2	
Erdesheim	149	21	14	2	4	54	.	—	—	..	26	9	1	
Eschenau	106	15	6	3	3	29	3	—	—	..	18	36	2	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	Xr	d
Cap. I.	1594	26	-
Cap. II.	314	27	-
Cap. III.	73	34	3
Summa der Ausgaben	1982	27	3

Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:

a) auf Besoldungen . . .	841	2	-
b) „ Pensionen	194	28	2
	1035	30	2

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Erschberg	167	23	48	2	5	30	1	—	—	..	29	18	3	
Frohnbach-Dennweiler	229	32	39	..	7	33	.	—	—	..	40	12	.	
Goddelhausen	138	19	40	2	4	33	..	—	—	..	24	13	2	
Haschbach	85	12	7	..	2	48	1	—	—	..	14	55	1	
Herschweiler	156	22	14	2	5	8	2	—	—	..	27	23	..	
Herschweiler-Pettersheim	189	26	56	3	6	13	3	—	—	..	33	10	2	
Hoof	168	23	57	..	5	32	1	—	—	..	29	29	1	
Hüffler	97	13	49	3	3	11	3	—	—	..	17	1	2	
St. Julian u. Obereisenbach	313	44	37	2	10	19	1	—	—	.	54	56	3	
Konken	243	34	38	3	8	—	3	—	—	..	42	39	2	
Körborn	165	23	31	2	5	26	2	—	—	..	28	58	..	
Krottelbach	288	41	3	2	9	29	3	—	—	..	50	33	1	
Kusel	44	6	16	2	1	27	..	—	—	..	7	43	2	
Langenbach	253	36	4	1	8	20	2	—	—	..	44	24	3	
Liebsthal	14	1	59	3	—	27	3	—	—	..	2	27	2	
Marth	61	8	41	3	2	—	3	—	—	..	10	42	2	
Niederkirchen	166	23	40	..	5	28	1	—	—	..	29	8	1	
Niederohmbach	45	6	25	..	1	29	..	—	—	..	7	54	..	
Oberalben	160	22	48	3	5	16	2	—	—	..	28	5	1	
Oberohmbach	127	18	6	1	4	11	1	—	—	..	22	17	2	
Osterbrücken	83	11	50	..	2	44	1	—	—	..	14	34	1	
Patersbach	101	14	24	..	3	19	3	—	—	..	17	43	3	
Quirnbach	91	12	58	2	3	—	..	—	—	..	15	58	2	
Rathsweiler	115	16	23	3	3	47	2	—	—	..	20	11	1	
Rammelsbach	36	5	8	..	1	11	1	—	—	..	6	19	1	
Rudsweiler	110	15	41	..	3	37	2	—	—	.	19	18	2	
Rehweiler	141	20	6	1	4	39	..	—	—	..	24	45	1	
Saal	202	28	48	..	6	39	2	—	—	..	35	27	2	
Schellweiler	111	15	49	2	3	39	2	—	—	..	19	29	..	
Selchenbach	160	22	48	3	5	16	2	—	—	..	28	5	1	
Theisbergstegen	206	29	22	1	6	47	2	—	—	..	36	9	3	
Trahweiler	26	3	42	2	—	51	2	—	—	..	4	34	..	
Ulmet	172	24	31	1	5	40	1	—	—	..	30	11	2	
id. Kirche	6	—	51	1	—	11	3	—	—	..	1	3	.	
Wahnwegen	86	12	15	3	2	50	..	—	—	..	15	5	3	
Summa Rentamt Kusel	5899	841	2	..	194	28	2	—	—	..	1035	30	2	

Hiezu der Zuschuß des Aerars mit fl 132 Xr — p

Summa der Einnahmen 1167 30 2

Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von 814 57 1 von der k. Kriegskasse zu empfangen.

15. Rentamt Landau.

Birkweiler	647	92	14	2	21	19	3	—	—	..	113	34	1	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich
Eschbach	299	—	—	..	9	51	2	42	37	3	52	29	1	auf:
Essingen	288	14	3	2	9	29	3	—	—	..	50	33	1	

Digitized by

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Frankweiler	1347	192	2	2	44	24	2	—	—	..	236	27	..	
Göcklingen	138	—	—	..	4	33	..	19	40	2	24	13	2	
Godramstein	1372	195	36	1	45	13	3	—	—	..	240	50	..	
Herrheim	1846	263	11	..	60	51	2	—	—	..	324	2	2	
Herrheimweiher	266	37	55	2	8	46	1	—	—	..	46	41	3	
Ilbesheim	323	—	—	..	10	39	..	46	3	..	56	42	..	
Impflingen	237	33	47	1	7	48	3	—	—	..	41	36	..	
Insheim	238	33	56	.	7	50	3	—	—	..	41	46	3	
Landau	4487	639	42	2	147	55	2	—	—	..	787	38	.	
Leinsweiler	166	—	—	..	5	28	1	23	40	..	29	8	1	
Niederhochstadt	689	98	13	3	22	42	3	—	—	..	120	56	2	
Nußdorf	1301	185	28	3	42	53	2	—	—	..	228	22	1	
Oberhochstadt	286	40	46	2	9	25	3	—	—	..	50	12	1	
Offenbach	526	74	59	2	17	20	2	—	—	..	92	20	..	
Siebeldingen	1262	179	55	.	41	36	1	—	—	.	221	31	1	
Waleheim	562	80	7	2	18	31	3	—	—	..	98	39	1	
Wolmersheim	233	—	—	..	7	41	.	33	13	..	40	54	.	
Summa Rentamt Landau	16513	2189	—	..	544	23	3	165	14	1	2898	38	..	

Cap. II. . . . . 229 42 –
Cap. III. 4 56 1
Summa der Ausgaben 234 38 1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:
a) auf Besoldungen . . . 2189 — –
b) „ Pensionen . . . 544 23 3
c) „ Functionszulagen . 165 14 1
Summa der Einnahmen 2898 38 –
Es bleibt daher ein Ueberschuß von 2663 59 3
welcher an die k. Kreiskasse dahier abzuliefern ist.

16. Rentamt Landstuhl.

Bettenhausen	72	10	16	..	2	22	2	—	—	..	12	38	2	
Bruchmühlbach	69	9	50	1	2	16	2	—	—	..	12	6	3	
Gimsbach	271	38	38	1	8	56	..	—	—	..	47	34	1	
Hitschenhausen	22	3	8	1	—	43	2	—	—	..	3	51	3	
Katzenbach	36	5	8	..	1	11	1	—	—	..	6	19	1	
Kottweiler-Schwanden	228	32	30	1	7	31	..	—	—	..	40	1	1	
Landstuhl	202	—	—	..	6	39	2	28	48	..	35	27	2	
Limbach-Fockenberg	60	8	33	..	1	58	3	—	—	..	10	31	3	
Mackenbach	70	9	58	3	2	18	2	—	—	..	12	17	1	
Matzenbach	171	24	22	3	5	38	1	—	—	..	30	1	..	
Miesenbach	169	24	5	3	5	34	1	—	—	..	29	40	..	
Ranz-Diezweiler	52	7	24	3	1	42	3	—	—	..	9	7	2	
Niedermohr	211	30	5	..	6	57	1	—	—	..	37	2	1	
Obermohr	45	6	25	..	1	29	..	—	—	..	7	54	..	
Ramstein	36	—	—	.	1	11	1	5	8	..	6	19	1	
Reichenbach	135	19	14	3	4	27	..	—	—	..	23	41	3	
Reichenbachstegen	177	25	14	..	5	50	..	—	—	..	31	4	..	
Reuschbach	82	11	41	2	2	42	1	—	—	..	14	23	3	
Schrollbach	56	7	59	..	1	50	3	—	—	.	9	49	3	
Steinwenden	114	16	15	1	3	45	2	—	—	..	20	—	3	
Vogelbach	146	20	49	..	4	48	3	—	—	..	25	37	3	
Weltersbach	28	3	59	2	—	55	2	—	—	..	4	55	..	
Summa Rentamt Landstuhl	2452	315	39	..	80	50	..	33	56	..	430	25	..	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:
Cap. I. . . . . 682 19 –
Cap. III. . . . . 19 26 –
701 43 –
Functionszulagen sind noch auszuzahlen:
an den k. Revierförster zu Ramstein 33 56 –
Summa der Ausgaben 735 41 –
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:
a) auf Besoldungen . . . 315 39 –
b) „ Pensionen . . . 80 50 –
c) „ Functionszulagen . 33 56 –
430 25 –
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit 55 — –
Summa der Einnahmen 485 25 –
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von 250 16 – der k. Kreiskasse zu empfangen.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw	℔	Xr	r	℔	Xr	r	℔	Xr	r	℔	Xr	r	
17. Rentamt Lautereck en.														
Albersbach	90	12	49	3	2	58	-	—	—	-	15	47	3	Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich ℔ Xr ₰
Aschbach	280	39	55	1	9	13	3	—	—	-	49	9	-	auf:
Becherbach, Schule	1	—	-	-	—	2	-	—	8	2		10	2	Cap. I. . . . . 1601 2 -
Bedesbach	70	9	58	3	2	18	2	—	—	-	12	17	1	Cap. II. . . . . 192 43 -
Bosenbach	226	32	13	1	7	27	-	—	—	-	39	40	1	Cap. III. 71 48 2
id. Pfarrwald	29	4	8	-	—	57	1	—	—	-	5	5	1	1855 33 2
Einöllen	205	—	—	-	6	45	2	29	13	2	35	59	-	an den k Revierförster zu Lautereck sind noch Functionszulagen
Elzweiler	11	1	34	-	—	21	3	—	—	-	1	55	3	auszuzahlen . . . . . 300 — -
Eßweiler	501	71	25	2	16	31	-	—	—	-	87	56	2	Summa der Ausgaben 2165 33 2
Fockelberg	457	65	9	1	15	4	-	—	—	-	80	13	1	Rückzuerheben sind laut nebiger
Frankelbach	145	20	40	1	4	46	3	—	—	-	25	27	-	Rechnung:
Friedelhausen	240	34	13	-	7	54	3	—	—	-	42	7	3	a) auf Besoldungen . . . 999 16 -
Gangloff, Kirche	4	—	—	-	—	8	-	—	34	1	—	42	1	b) „ Pensionen . . . 306 28 1
Gumbsweiler	153	21	48	3	5	2	3	—	—	-	26	51	2	c) „ Functionszulagen . 326 3 2
Hachenbach a. Gl.	206	29	22	1	6	47	2	—	—	-	36	9	3	1631 47 3
Höfersweiler	95	—	—	-	3	8	-	13	32	3	16	40	3	Hiezu der Zuschuß des Aerars mit 116 — -
Heinzenhausen	32	—	—	-	1	3	1	4	33	3	5	37	-	Summa der Einnahmen 1747 47 3
Hinzweiler	430	61	18	1	14	10	2	—	—	-	75	28	3	Zur Deckung der Ausgaben hat
id. Pfarrwald	8	1	8	2	—	15	3	—	—	-	1	24	1	das k. Rentamt einen Zuschuß von 417 45 3
Hohenöllen	312	—	—	-	10	17	1	44	29	-	54	46	1	von der k. Kreiskasse zu empfangen.
Horschbach	138	19	40	2	4	3	-	—	—	-	24	13	2	
Horschbach und Elzweiler	434	61	52	2	14	18	2	—	—	-	76	11	-	
Jettenbach	335	47	45	3	11	2	3	—	—	-	58	48	2	
Kaulbach	124	17	40	3	4	5	1	—	—	-	21	46	-	
Kollweiler	131	18	40	2	4	19	-	—	—	-	22	59	2	
Kreimbach	357	50	53	3	11	46	1	—	—	-	62	40	-	
Kronenberg	83	—	—	-	2	44	1	11	50	-	14	34	1	
Lautereck	516	—	—	-	17	—	3	73	33	3	90	34	2	
id. Pfarrwald	4	—	—	-	—	8	-	—	34	1	—	42	1	
Lohnweiler	244	—	—	-	8	2	3	34	47	1	42	50	-	
Mühlbach a. Gl.	245	34	5[illegible]	3	8	4	2	—	—	-	43	—	1	
Neukirchen	302	43	[illegible]	2	9	57	1	—	—	-	53	—	3	
Niederstaufenbach	83	11	5[illegible]	-	2	44	1	—	—	-	14	34	1	
Nußbach	155	—		-	5	6	2	22	6	-	27	12	2	
Oberstaufenbach	88	12	32	3	2	54	-	—	—	-	15	26	3	
Oberweiler im Thal	338	48	11	1	11	8	2	—	—	-	59	19	3	
id. Pfarrwald	11	1	34	-	—	21	3	—	—	-	1	55	3	
Odenbach	139	—	—	-	4	35	-	19	49	-	24	24	-	
Rathskirchen	10	—	—	-	—	19	3	1	25	2	1	45	1	
id. Pfarrwald	4	—	—	-	—	8	-	—	34	1	—	42	1	
Reichsthal	36	—	—	-	1	11	1	5	8	-	6	19	1	
Reifelbach	118	—	—	-	3	53	2	16	49	2	20	43	-	
Rölsberg	34	—	—	-	1	7	1	4	50	3	5	58	-	

Namen der waldbesitzenden beitragspflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	ℳ	Xr.	₰	ℳ	Xr.	₰	ℳ	Xr.	₰	ℳ	Xr.	₰	
Roßbach	156	22	14	2	5	8	2	—	—	-	27	23	-	
Rothseelberg	290	41	20	3	9	33	3	—	—	-	50	54	2	
Rutzweiler a. L.	119	16	58	-	3	55	2	—	—	-	20	53	2	
id. Pfarrwald	8	1	8	2	—	15	3	—	—	-	1	24	1	
Rutzweiler a. Gl.	197	28	5	1	6	29	3	—	—	-	34	35	-	
Seelen	57	—	—	-	1	52	3	8	7	2	10	—	1	
Tiefenbach-Oberweiler	235	—	—	-	7	44	3	33	30	1	41	15	-	
id. Pfarwald	3	—	—	-	—	6	-	—	25	3	—	31	3	
Welchweiler	248	35	21	2	8	10	2	—	—	-	43	32	-	
Wolfstein	559	79	41	3	18	25	3	—	—	-	98	7	2	
Summa Rentamt Lauterecken	9296	999	16	-	306	28	1	326	3	2	1631	47	3	

Rentamt Neustadt.

Geinsheim	600	85	32	2	19	46	3	—	—	-	105	19	1	
Gimmeldingen	1518	216	25	-	50	2	3	—	—	-	266	27	3	
Hambach	2565	365	41	1	84	33	2	—	—	-	450	14	3	
Haßloch	4565	650	49	2	150	29	3	—	—	-	801	19	1	
Haardt	1520	216	42	-	50	6	2	—	—	-	266	48	2	
Königsbach	510	72	42	2	16	48	3	—	—	-	89	31	1	
Lachen-Speyerdorf	2742	390	55	2	90	23	3	—	—	-	481	19	1	
Lambrecht-Grevenhausen	1803	257	3	-	59	26	2	—	—	-	316	29	2	
Mußbach	741	105	38	3	24	25	3	—	—	-	130	4	2	
Poblach	275	39	12	2	9	4	-	—	—	-	48	16	2	
Neustadt	2158	307	39	3	71	8	2	—	—	-	378	48	1	
Ruppertsberg	531	75	42	1	17	30	1	—	—	-	93	12	2	
id. Königsbacher-Kirche	4	—	34	1	—	8	-	—	—	-	—	42	1	
Weidenthal	2731	—	—	-	90	2	-	389	21	2	479	23	2	
Summa Rentamt Neustadt	22263	2784	38	3	733	56	3	389	21	2	3907	57	-	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	ℳ	Xr.	₰
Cap. I.	2675	42	-
Cap. II.	764	31	-
Cap. III.	58	16	2
	9498	29	2
an den k. Revierförster zu Neidenfels sind noch Functionszulagen auszuzahlen	300	—	-
Summa der Ausgaben	3798	29	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . . .	2734	38	3
b) „ Pensionen	733	56	3
c) „ Functionszulagen . .	389	21	2
	3907	57	-
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	217	—	-
Summa der Einnahmen	4124	57	-
Es bleibt daher ein Ueberschuß von	326	27	2

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

19. Rentamt Obermoschel.

Alsenz	337	—	—	-	11	6	2	48	2	3	59	9	1	
Altenbamberg, Pfarrei	12	1	42	1	—	23	3	—	—	-	2	6	2	
id. Kirche	6	—	51	1	—	11	3	—	—	-	1	3	-	
Bisterschied	275	—	—	-	7	44	3	33	30	1	41	15	-	
Dielkirchen	111	—	—	-	3	39	2	15	49	2	19	29	-	
id. Pfarrei	18	—	—	-	—	35	2	2	34	-	3	9	2	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	ℳ	Xr.	₰
Cap. I.	1710	25	-
Cap. II.	120	28	-
Cap. III.	59	57	3
	1890	50	3

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	Hr	fl	Xr	Hr	fl	Xr	Hr	fl	Xr	Hr	
Dörrenbach	145	—	—	-	4	46	3	20	40	1	25	27	-	Functionszulagen sind noch auszuzahlen: fl Xr
Duchroth-Oberhausen	910	129	44	1	30	—	-	—	—	-	159	44	1	1. an den k. Revierförster
id. Pfarrei	16	2	16	3	—	31	3	—	—	-	2	48	2	zu Hochstätten 123 2 2
Ebernburg	989	141	—	-	32	36	1	—	—	-	173	36	1	2. „ „ „ „ zu Stahlberg 300 — -
Feilbingert	563	80	16	-	18	33	3	—	—	-	98	49	3	423 2 2
Finkenbach-Gersweiler	34	—	—	-	1	7	1	4	50	3	5	58	-	
Gaugrehweiler, Kirche	20	—	—	-	—	39	2	2	51	-	3	30	2	Summa der Ausgaben 2313 53 1
Hallgarten	108	15	23	3	3	33	3	—	—	-	18	57	2	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:
Hochstetten	336	—	—	-	11	4	2	47	54	1	58	58	3	a) auf Besoldungen . . . 762 44 2
Kalkofen	12	—	—	-	—	23	3	1	42	3	2	6	2	b) „ Pensionen . . . . 306 14 -
Kallbach	68	9	41	3	2	14	2	—	—	-	11	56	1	c) „ Functionszulagen . 561 34 3
Katzenbach	210	—	—	-	6	55	2	29	56	1	36	51	3	1630 33 1
Kölln	23	—	—	-	—	45	2	3	16	3	4	2	1	Hiezu der Zuschuß des Aerars mit 135 — -
Lettweiler	389	55	27	2	12	49	2	—	—	-	68	17	-	Summa der Einnahmen 1765 33 1
id. Pfarrei	4	—	34	1	—	8	-	—	—	-	—	42	1	Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von 548 20 - von der k. Kreiskasse zu empfangen
Mannweiler	41	—	—	-	1	21	-	5	50	3	7	11	3	
Marienthal	105	—	—	-	3	27	3	14	58	1	18	26	-	
Merzweiler, Kirche	16	2	16	3	—	31	3	—	—	-	2	48	2	
Müsterappel, Kirche	5	—	—	-	—	10	-	—	42	3	—	52	3	
Niederhausen	78	—	—	-	2	34	1	11	7	1	13	41	2	
Obermoschel	581	82	50	-	19	9	1	—	—	-	101	59	1	
id. Pfarrei	3	—	25	3	—	6	-	—	—	-	—	31	3	
Oberndorf	120	17	6	2	3	57	1	—	—	-	21	3	3	
Odernheim	922	131	27	-	30	23	3	—	—	-	161	50	3	
Ranzweiler	44	—	—	-	1	27	-	6	16	2	7	43	2	
Rehborn	480	68	26	-	15	49	2	—	—	-	84	15	2	
Rockenhausen	1377	—	—	-	45	23	3	196	19	-	241	42	3	
Ruppertsecken	112	—	—	-	3	41	2	15	58	-	19	39	2	
Schirsfeld	224	—	—	-	7	23	-	31	56	-	39	19	-	
Schönborn	55	—	—	-	1	48	3	7	50	2	9	39	1	
Sitters	6	—	51	1	—	11	3	—	—	-	1	3	-	
id. Pfarrei	4	—	34	1	—	8	-	—	—	-	—	42	1	
Teschenmoschel	36	—	—	-	1	11	1	5	8	-	6	19	1	
Unkenbach	153	21	48	3	5	2	3	—	—	-	26	51	2	
Waldgrehweiler	282	—	—	-	9	17	3	40	12	1	49	30	-	
Winterbonn	94	—	—	-	3	8	-	13	32	3	16	40	3	
St. Alban, Kirche	4	—	—	-	—	8	-	—	34	1	—	42	1	
Summa Rentamt Obermoschel	9289	762	44	2	306	14	-	561	34	3	1630	33	1	

20. Rentamt Oggersheim.

Altripp	232	—	—	-	7	39	-	33	4	2	40	43	2	Das k. Rentamt hat laut vorstehender Rechnung zu erheben:
Böhl	1644	234	23	-	54	11	3	—	—	-	288	34	3	

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	v	fl	Xr	v	fl	Xr	v	fl	Xr	v	
Dannstadt	94	—	—	-	3	6	-	13	24	-	16	30	-	
Fußgönheim	131	18	40	2	4	19	-	—	—	-	22	59	2	
Iggelheim	1437	204	52	1	47	22	2	—	—	-	252	14	3	
Mundenheim	91	—	—	-	3	—	-	12	58	2	15	58	3	
Mutterstadt	711	—	—	-	23	26	2	101	22	-	124	48	2	
Neuhofen	217	—	—	-	7	9	1	30	56	1	38	5	2	
Oggersheim	18	—	—	-	—	35	2	2	34	-	3	9	2	
Rheingönheim	125	—	—	-	4	7	1	17	49	1	21	56	2	
Summa Rentamt Oggersheim	4700	457	55	3	154	56	3	212	8	2	825	1	-	Dieser Betrag ist an die k. Kreiskasse abzuliefern, indem das k. Rentamt keine Ausgaben hatte.

a) auf Besoldungen . . . 457 Xr 553
b) „ Pensionen 154 56 3
c) „ Functionszulagen . 212 8 2
Summa der Einnahmen 825 1 -

21. Rentamt Pirmasens.

Geisselberg	766	109	12	2	25	15	1	—	—	-	134	27	3	
Gersbach	42	5	59	1	1	23	-	—	—	-	7	22	1	
Hembachwald	1035	147	33	2	34	7	1	—	—	-	181	40	3	
Heltersberg	1292	184	11	3	42	35	2	—	—	-	226	47	1	
Herschberg	68	9	41	3	2	14	2	—	—	-	11	56	1	
Höchmühlbach	240	34	13	-	7	54	3	—	—	-	42	7	3	
Höheischweil.r	273	38	55	1	9	—	-	—	—	-	47	55	1	
Kröppen	481	68	34	3	15	51	2	—	—	-	84	26	1	
Münschweiler	351	50	2	2	11	34	1	—	—	-	61	36	3	
Schmalenberg	1610	229	32	-	53	4	2	—	—	-	282	36	2	
Schopp	1855	264	27	3	61	9	1	—	—	-	325	37	-	
Steinalben	205	29	13	2	6	45	2	—	—	-	35	59	-	
Waldfischbach	1387	197	44	2	45	43	2	—	—	-	243	28	-	
Windsberg	476	67	51	3	15	41	2	—	—	-	83	33	1	
Winzeln	61	8	41	3	2	—	3	—	—	-	10	42	2	
Summa Rentamt Pirmasens	10142	1445	55	2	334	21	-	—	—	-	1780	16	2	Es bleibt daher ein Ueberschuß von welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	Xr	v
Cap. I.	1545	3	-
Cap. II.	246	14	2
Cap. III.	34	53	2
Summa der Ausgaben	1826	11	-

Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:

a) auf Besoldungen . . .	1445	55	2
b) „ Pensionen. . . .	334	21	-
	1780	16	2
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	121	—	-
Summa der Einnahmen	1901	16	2
Es bleibt daher ein Ueberschuß von	75	5	2

22. Rentamt Speyer.

Dudenhofen	1434	204	26	2	47	16	2	—	—	-	251	43	-	
Hanhofen	205	29	13	2	6	45	2	—	—	-	35	59	-	
Harthausen	442	63	1	-	14	34	1	—	—	-	77	35	1	
Otterstadt	485	—	—	-	15	59	1	69	8	3	85	8	-	
Schifferstadt	3030	—	—	-	99	53	2	431	58	3	531	52	1	
Speyer	2739	390	29	3	90	18	-	—	—	-	480	47	3	
id. Hospital	887	126	27	2	29	14	2	—	—	-	155	42	-	

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:

	fl	Xr	v
Cap. I.	1081	6	1
Cap. II.	394	18	-
Cap. III.	35	37	2
Functionszulagen sind noch auszuzahlen:	1511	1	3

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	Xr	r	fl	Xr	r	fl	Xr	r	fl	Xr	r
Speyer, Waisenhaus	12	1	42	3	—	23	3	—	—	-	2	6	2
Waldsee	715	—	—	-	23	34	2	101	56	1	125	30	3
Summa Rentamt Speyer	9949	815	21	-	327	59	3	603	3	3	1746	24	2

Bemerkungen.	fl	Xr	r
1. an den k. Revierförster zu Schifferstadt	300	—	-
2. an den k. Revierförster zu Neuhofen	265	53	2
3. an den k. Revierförster zu Mechtersheim	78	50	1
	644	43	3
Summa der Ausgaben	2155	45	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . . .	815	21	-
b) „ Pensionen . . .	327	59	3
c) „ Functionszulagen .	603	3	3
	1746	24	2
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	91	—	-
Summa der Einnahmen	1837	24	2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu empfangen.	318	21	-

23. Rentamt Winnweiler.

Breunigweiler	205	—	—	-	6	45	2	29	13	2	35	59	-
Gedrweiler	286	—	—	-	9	25	3	40	46	2	50	12	1
Gonbach	23	—	—	-	—	45	2	3	6	3	4	2	1
Gundersweiler	235	—	—	-	7	44	3	33	30	1	41	15	-
Imsweiler	487	—	—	-	16	3	1	69	26	-	85	29	1
id. Pfarrei	27	—	—	-	—	53	2	3	51	-	4	44	2
Münchweiler	117	—	—	-	3	51	2	16	40	3	20	32	1
Sippersfeld	1764	—	—	-	58	9	1	251	29	2	309	38	3
Summa Rentamt Winnweiler	3144	—	—	-	103	39	-	448	14	1	551	53	1

Die Ausgaben des k. Rentamts belaufen sich auf:	fl	Xr	r
Cap. II.	18	—	-
Cap. III.	14	31	-
	32	31	-
Functionszulagen sind noch auszuzahlen:			
1. an den k. Revierförster zu Neubemsbach	300	—	-
2. an den k. Revierförster zu Winnweiler	147	33	3
	447	33	3
Summa der Ausgaben	480	4	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Pensionen . . .	103	39	-
b) „ Functionszulagen .	448	14	1
Summa der Einnahmen	551	53	1
Es bleibt daher ein Ueberschuß von welcher an die k. Kreikasse abzuliefern ist.	71	48	2

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 50. Speyer, den 13. Juli 1847.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers für die Periode vom 1. September 1847 bis dahin 1848 betr. — Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf dem Rheine. — Repertorium über die Ständeverhandlungen pro $18^{45}/_{46}$. — Wiederbesetzung der erledigten prot. Pfarreien Dielkirchen, Decanats Obermoschel, und Iggelheim, Decanats Speyer. — Uebersicht der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Königl. Landcommissariatsbezirks Zweibrücken im Jahre 1846 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Versendung der Regierungs- und Gesetzblätter. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers für die Periode vom 1. September 1847 bis dahin 1848 betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nach Artikel 7 der beim Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 *) abgeschlossenen besondern Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers und der Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup, und nachdem die bezüglichen Bestimmungen Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1844 *) mit dem 1. September des laufenden Jahres außer Kraft treten, haben Wir in Uebereinstimmung mit den übrigen Zollvereins-Regierungen beschlossen, und verordnen in gleichmäßigem Hinblicke auf die im Landtags-Abschiede vom 23. Mai 1846 **) §. 21 die Zollverhältnisse für die Zukunft gegebenen Vorbehalte, wie folgt:

I. Die gegenwärtigen und mittels obiger Allerhöchster Verordnung vom 16. Juni 1844 festgesetzten Eingangs-Zollsätze für fremden Zucker und Syrup sowohl, als der gegenwärtige Steuersatz für den Runkelrübenzucker mit einem Gulden vierzig fünf Kreuzern vom Zollzentner Rüben-Roh-Zucker sollen bis auf weitere Anordnung und zwar einstweilen für den Zeitraum vom 1. September 1847 bis dahin 1848 beibehalten werden.

*) Amts-Intelligenzblatt 1841, Seite 441.

*) Amts-Intelligenzblatt 1844, Seite 261.

**) „ „ 1846, Seite 228.

Digitized by Google

II. Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Bad Brückenau, den 28. Juni 1847.

Ludwig.

Frhr. v. Zu-Rhein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Giehl.

Ad Nrm. Exh. 18653 M. pr. den 12. Juli 1847.

(Die Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf dem Rheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Auftrages vom 29. v. M. wird auf den Grund eines Majoritäts-Beschlusses der Central-Commission für die Rheinschifffahrt in dem 16. Protokolle der vorjährigen Sitzung mit Bezugnahme auf die unterm 6. Januar v. J. erlassene Verfügung, die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaften auf dem Rheine betr., (Amts- und Intelligenzblatt 1846, № 3) Folgendes bekannt gemacht:

1. Nachdem die Worte von № 3 des X. Protokolls von 1844: „das Dienstbuch wird von den betreffenden Localbehörden ꝛc. ꝛc. ertheilt“ dahin erläutert worden sind, daß dieselben ohne Unterschied sowohl auf die Behörden des Aufenthaltsortes, als auch auf jene des Wohnortes anwendbar seyen, so modificirt sich der §. 4 der erwähnten Regierungsverfügung in der Art, daß die mit Ausstellung der Dienstbücher beauftragten Königl. Landcommissariate auch für solche Schiffsgesellen oder Schiffsjungen, die im Bezirke nur ihren temporären Aufenthalt haben, ohne heimathsberechtigt zu seyn, die vorschriftsmäßigen Dienstbücher auszustellen competent sind.
2. Auch die Knechte, sowie Heitzer auf den Dampfschiffen bedürfen eines Dienstbuches, sobald sie auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zweck angenommen sind; hinsichtlich der ohnehin schon mit besondern Patenten versehenen Steuerleute aber ist die Verbindlichkeit nur in Ansehung derjenigen streng nothwendig, welche für einen directen und regelmäßigen Dienst angenommen sind.

Speyer, den 7. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 17342 M. pr. den 5. Juli 1847.

(Das Repertorium über die Ständeverhandlungen pro $18^{45}/_{46}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ständische Archivar Stumpf hat über die Verhandlungen der beiden Ständekammern pro $18^{45}/_{46}$ ein Repertorium angefertigt, zu dessen Anschaffung um einen Preis von 1 fl 20 kr. auf Regie alle jene Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, mit dem Bemerken ermächtigt werden, daß die Versendung durch die Post als Regierungssache geschieht.

Die Bezahlung des Preises des Repertoriums geschieht an das Secretariat der unterfertigten Stelle, welches auch die Vertheilung an die betreffenden Behörden und Aemter übernehmen wird.

Speyer, den 29. Juni 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1334 g. pr. den 8. Juli 1847.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Dielkirchen, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Machwirth auf die Pfarrstelle zu Oberlustadt, ist die Pfarrei Dielkirchen, Decanats Obermoschel, in Erledigung gekommen.

Zu dieser Pfarrei gehören der Pfarrort Dielkirchen und die Parochialorte Steingruben, Steckweiler, Bayerfeld und Stahlberg und drei Höfe, im Ganzen mit 1481 Protestanten.

Die Kirche zu Dielkirchen ist Eigenthum der Protestanten und nicht simultan. Das Pfarrhaus befindet sich in gutem Zustande, die Oeconomiegebäude dagegen bedürfen umfassender Reparaturen.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	31	48
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	218	—
4. Grundrenten	5	15
5. Capitalzinsen	2	57
6. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	50	46
Total . .	540	46
Davon die Lasten ab mit . . .	45	43
Bleiben . .	495	3

Die zur Ergänzung der Congrua von 600 fl noch fehlenden 104 fl 59 xr werden pro rata aus den disponiblen Sustentationsgeldern berichtigt.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die Competenten ihre nach Vorschrift zu belegenden Gesuche hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 7. Juli 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1308 g. pr. den 8. Juli 1847.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle zu Iggelheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Berlmann in Iggelheim auf die Pfarrei Konken, ist erstere Pfarrstelle in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Iggelheim, dem Filiale Kleinschifferstadt und dem Kohlhof, im Ganzen mit 1857 Protestanten. — Die Kirchen zu Iggelheim und Schifferstadt sind nicht simultan. — Das Pfarrhaus befindet sich in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	52	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	66	48
4. Bezug aus dem Gemeindevermögen . .	184	24
	535	12
Davon die Lasten ab mit . . .	3	12
Bleiben .	532	—

und bedarf dieselbe sonach zur Vervollständigung der Congrua 1ter Klasse, wozu sie gehört, noch eines Zuschusses von 68 fl, welche ihr aus den disponiblen Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiemit ein Concurstermin von 6 Wochen anberaumt, binnen welchem dieselben ihre nach Vorschrift belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Speyer hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 7. Juli 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Digitized by Google

pr. den 7. Juli 1847.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariats-Bezirks Zweibrücken im Jahre 1846 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846.
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
1	Alschbach, Gemeinde	67 33	360	2 29	68 42
2	Altheim, Armenfond	5 23	360	— 11	5 34
3	id. Gemeinde	25 16	360	— 59	36 9
		9 54	57		
4	Althornbach, Gemeinde	313 24	360	11 33	337 35
		12 38	—		
5	„ prot. Kirche	20 —	151	— 19	20 19
6	Aßweiler, Gemeinde	28 31	360	1 9	48 10
		18 30	45		
7	Ballweiler, Gemeinde	4 35	360	— 11	4 46
8	Battweiler, Gemeinde	59 16	—	2 16	90 19
		28 47	—		
9	Bebelsheim, Gemeinde	36 49	360	1 35	66 54
		28 30	76		
10	Biesingen, Gemeinde	36 13	360	1 25	43 15
		1 52	346		
		3 45	45		
11	Bierbach, Gemeinde •	156 33½	360	5 4	54 26
		29 22	312		
	•	260 —	148		
12	Blickweiler, Gemeinde	6 12	360	1 15	7 27
13	„ katholische Kirche •	99 54	312	1 31	9 35
14	Bliesdahlheim, Gemeinde •	68 46	—	— 24	11 24
15	Bliekastel, Gemeinde	11 —	360	6 39	192 16
		143 55	360		
16	„ Kantonal-Forststraffond •	80 56	312	— —	— —
17	Bliesmengen, Gemeinde	95 9	—	2 34	95 55
		63 22	360		
18	Böckweiler Armenfond	29 59	76	— 13	6 38
19	„ Gemeinde	6 25	360	3 16	112 58
		83 42	360		
20	„ prot. Kirche	26 —	58	6 29	182 15
21	Bottenbach, Gemeinde	175 46	360	1 59	61 12
		11 37	360		
22	Breitfurth, Armenfond	47 36	312	1 55	53 16
23	„ Gemeinde	52 1	360	1 31	42 59
24	„ prot. Kirche	41 28	360	1 6	31 22
25	Brenschelbach, Gemeinde	30 16	360	— 35	16 53

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen	Guthaben am Ende des Jahrs 1846.
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
		17 20	360		
26	Contwig, Gemeinde	15 7	28	— 40	33 7
		29 28	360		
27	Dellfeld, Gemeinde	20 52	28	1 8	51 28
		223 31	360		
28	Dietrichingen, Gemeinde	67 19	—	8 16	299 6
29	Einöd, Gemeinde	70 24	275	1 58	72 22
		145 21	360		
30	„ prot. Kirche	25 —	333	6 12	176 33
31	Ensheim, Gemeinde	9 57	360	— 22	10 19
32	„ kath. Kirche	386 33	360	14 17	400 50
		37 46	360		
33	Erfweiler, Gemeinde	26 43	45	1 32	66 1
34	„ kath. Kirche *	146 46	—	— 31	7 17
35	Ernstweiler, Gemeinde	126 41	275	3 35	130 16
36	„ prot. Kirche	56 44	360	2 6	58 50
37	Eschringen, Gemeinde	4 27	360	— 9	4 36
38	Gersheim, Armenfond	5 56	360	— 13	6 9
		28 8	360		
39	„ Gemeinde	33 26	76	1 17	62 51
		8 30	360		
40	Großsteinhausen, Gemeinde	81 11	312	2 55	92 36
41	„ kath. Kirche *	1878 39	—	32 22	32 22
42	„ prot. Kirche	3831 26	—	141 22	3979 29
		6 35	74		
		29 52	360		
43	Habkirchen, Gemeinde	13 45	76	2 19	75 56
44	„ kath. Kirche *	322 6	—	1 4	3 25
45	Hasel, Gemeinde	46 32	360	1 44	48 16
46	Heckendahlheim, Gemeinde	4 11	360	— 9	4 20
		12 24	360		
47	Hengstbach, Gemeinde	5 57	60	— 23	35 33
		16 40	30		
48	Herbitzheim, Armenfond	1 22	360	— 2	1 24
		2 19	360		
49	„ Gemeinde	1 3	76	— 5	3 27
50	„ kath. Schule	5 35	360	— 13	5 48
51	Hornbach, Gemeinde	782 41	360	28 53	811 34
52	Irheim, Gemeinde	232 15	275	6 32	238 47
		1009 58	360		
53	Kleinsteinhausen, Gemeinde	2850 —	330	134 18	2959 7
		21 18	312		
54	Knopp-Labach, Gemeinde	18 54	360	— 42	19 36
55	Lauzkirchen, Gemeinde	11 45	360		
		43 55	312	1 51	57 31
56	„ kath. Kirche	70 —	336	2 24	72 24

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl.	kr.	Zins-zeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846. fl.	kr.
57	Maßweiler, Gemeinde		111	26	360	4	6	115	32
58	id. kathol. Kirche	*	407	30	—	11	—	158	59
59	id. prot. Kirche	*	114	20	360	4	12	114	12
60	Mauschbach, Gemeinde		114	34	360	4	15	118	39
61	Medelsheim, id.		17	4	360	1	16	37	51
			19	31	312				
62	Mimbach, id.		8	15	125	—	6	8	21
63	Mittelbach, Gemeinde		1280	7	360	47	28	1348	1
			10	14	60				
64	id. prot. Kirche		201	28	360	7	25	208	53
65	Neualtheim, Localarmenfonds		1	27	360	—	2	1	29
66	id. Gemeinde		57	17	360	2	16	86	13
			26	40	58				
67	Niederauerbach, Gemeinde		27	16	360	1	3	49	47
			21	28	28				
68	id. prot. Kirche		62	17	360	2	17	64	34
69	Niedergailbach, Gemeinde		30	27	360	1	7	31	34
70	Niederhausen, Gemeinde		12	47	360	—	32	33	23
			20	4	28				
71	Niederwürzbach, id.		106	17	360	4	50	140	—
			28	53	312				
72	Oberauerbach, Gemeinde		25	56	360	1	2	52	35
			25	37	28				
73	Oberhausen, Armenfond		9	40	360	—	22	10	2
74	id. Gemeinde		59	37	360	2	13	61	50
75	Oberwürzbach, Gemeinde		27	22	—	1	—	28	22
76	Ommersheim, Gemeinde		11	3	—	—	24	11	27
77	id. kathol. Kirche		36	1	360	1	18	67	54
		*	33	—	—				
78	id. id.		174	50	360	4	3	213	53
		*	200	—	134				
79	Ormesheim, Gemeinde		13	21	360	—	47	80	—
			65	52	45				
80	Peppenkum, Gemeinde		14	22	360	1	4	32	18
			16	52	312				
81	Reifenberg, Gemeinde		264	53	360	9	47	274	40
82	id. kathol. Kirche		83	14	360	3	4	86	18
83	Reinheim, Armenfonds		9	19	360	—	20	9	39
84	id. Gemeinde		9	25	360	—	29	29	46
			19	52	76				
85	Riedelberg, id.		7	45	360	1	19	41	45
			32	21	312				
86	Rieschweiler, id.		56	34	360	2	6	58	40
87	id. prot. Kirche	*	103	56	360	3	50	103	50
88	id. prot. Pfarrei	*	740	20	360	27	18	762	29

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.	Zins-zeit nach Tagen.	Betrag der zugetheilten Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846.
		℔ Xr		℔ Xr	℔ Xr
89	Rimschweiler, Gemeinde	55 47	360	2 4	104 7
		46 16	—		
90	Rohrbach, id.	8 —	360	— 18	8 18
91	Rubenheim, Armenfonds	1 16	360	— 2	1 18
92	id. Gemeinde	3 13	360	— 7	3 44
		— 24	—		
93	Schmittshausen, Armenfonds	1 18	360	— 2	1 20
94	id. Gemeinde	478 24	360	17 38	496 2
95	Seyweiler, Gemeinde	37 9	360	2 30	75 45
		36 6	308		
96	Stambach, Gemeinde	7 7	360	— 16	12 48
		5 25	28		
97	St. Ingbert, Gemeinde	145 14	360	5 21	150 35
98	Utweiler, id.	19 52	360	1 20	40 33
		19 21	308		
99	Walshausen, id.	8 31	360	— 26	11 51
		2 54	312		
100	Walsheim, id.	24 22	360	— 53	25 15
101	Wattweiler, id.	13 15	360	— 38	25 29
		11 36	125		
102	Webenheim-Mimbach, Gemeinde	65 48	360	2 26	68 14
103	Webenheim, Gemeinde	21 18	125	— 16	21 34
104	Winterbach, id.	29 3	360	1 6	42 19
		12 10	28		
105	Wittersheim, id.	10 33	360	— 26	13 41
		2 42	76		
106	Wörschweiler, id.	8 43	360	— 20	9 3
107	Wolfersheim, id. *	106 58	360	2 29	8 38
108	id. protest. Kirche *	24 —	353	— 52	24 52
109	Zweibrücken, kath. Kirche *	380 14	—	6 10	6 24
	Summa	21372 30½	—	654 22	18073 26

Anmerkung: Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückgezogen worden.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Versendung der Regierungs- und Gesetzblätter betr.

Die gerichtlichen Beamten, welche die in München erscheinenden Regierungs- und Gesetzblätter unentgeldlich beziehen, werden in Kenntniß gesetzt, daß sie in Zukunft mit erster Post der Königl. Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition daselbst, welche die Versendung jener Blätter zu besorgen hat, die Defekte anzuzeigen haben, damit sie sogleich gehörig ersetzt werden können, widrigenfalls die Nachlieferung der nicht mit erster Post reclamirten Blätter nur auf Kosten der betreffenden Beamten geschehen kann. (Entschließung des Königl. Finanzministeriums vom 25. September 1826, №. 14 und 15.)

Zweibrücken, den 6. Juli 1847.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Juni l. J. auf das erledigte Communal-Revier Wolfstein, im Forstamte Lauterecken, den Actuar und Functionär im Forstbureau zu Speyer, Franz Rettig, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unterm 19. Juni l. J. den Forstmeister zu Elmstein, Jacob von Traitteur, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, auf das erledigte Forstamt Kirchheimbolanden in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen, und von diesem Tage an, den Revierförster zu Hauenstein, Carl Christian Rebmann, in provisorischer Eigenschaft zum Forstmeister auf das sich hiedurch eröffnende Forstamt Elmstein zu befördern;

unterm 20. Juni l. J.:

1. zur Wiederbesetzung der an dem Gymnasium zu Speyer erledigten Lehrstelle der III. Klasse, dem Lehrer der II. Klasse genannter Lehranstalt, Joseph Fischer, die Vorrückung in das Lehramt der III. Klasse zu gestatten, und
2. die hiedurch sich eröffnende Lehrstelle der II. Klasse, dem Lehrer der ersten, — Joseph Borscht — zu verleihen, dann
3. die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der I. Gymnasialklasse in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen Subrector und I. Lehrer der Lateinschule zu Pirmasens, Carl Pleitner, zu übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 1. Juli 1847 wurde

a) der Gemeinderath Matheis Buchheit von Fehrbach, Landcommissariats Pirmasens, zum Adjunkten dieser Gemeinde, und
b) der Gemeinderath Franz Lavo von Brücken, Landcommissariats Homburg, gleichfalls zum Adjunkten dieser Gemeinde,

ernannt.

Gemäß einer Verfügung der Königl. General-Verwaltung der Königl. Posten und Eisenbahnen d. d. München, den 28. Mai 1847, ist in dem Kantons-Hauptorte Hornbach, Landcommissariats Zweibrücken, eine Briefpost-Expedition mit dem 1. Juli d. J. eröffnet, und dieselbe dem dortigen Gastwirthe Tochtermann übertragen worden.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 23. Juni 1847 wurde der bisherige Schulgehülfe zu Hördt, Anton Ader, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Grävenhausen, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 29. Juni 1847, wurde der 2te Lehrer zu Arzheim, Christian Kiefer, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Bindersbach, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 51. Speyer, den 15. Juli 1847.

Inhalt:

Verkauf der von Franz Stollweck fabricirten Brust-Caramellen. — Verkauf des von dem Bahnamtsassistenten Knierim fabricirten Haaröls. — Operationen und Heilung von Hühneraugen. — Erledigung der katholischen Pfarrei Weidenthal. — Victualien-Polizei, hier Aufsicht auf die Bäcker. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Glanmünchweiler, Decanats Homburg. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 18698 M. pr. den 12. Juli 1847.

(Verkauf der von Franz Stollweck fabricirten Brust-Caramellen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom Königl. Ministerium des Innern wurde unter dem 30. Juni l. J. dem Bonbonfabrikanten Franz Stollweck zu Cöln am Rhein, die Bewilligung ertheilt, die von ihm fabricirten Brust-Caramellen, um den festgesetzten Niederlagspreis von 14 Kreuzer für ein Paket mit 20 Stücken, im ganzen Königreiche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften verkaufen zu dürfen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 18726 M. pr. den 12. Juli 1847.

(Verkauf des von dem Bahnamtsassistenten Knierim fabricirten Haaröls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom Königl. Ministerium des Innern wurde unter dem 1. Juli l. J. dem Bahnassistenten Knierim in Augsburg die Bewilligung ertheilt, das von ihm zum kosmetischen Gebrauche fabricirte, als unschädlich befundene Haaröl um den festgesetzten Preis von 12 x. per Fläschchen, im ganzen Königreiche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften verkaufen zu dürfen. Dieses Haaröl ist aber nicht als haarwuchsfördernd, sondern nur als ein einfaches Toilettenmittel gekündigt.

Speyer, den 10. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 18727 M. pr. den 12. Juli 1847.

(Operationen und Heilung von Hühneraugen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Ministerial-Reskripts vom 1. l. M. wurde dem geprüften Hühneraugenoperateur Joseph Zink in München, die allerhöchste Bewilligung ertheilt, im Königreiche Hühneraugen zu operiren und zu heilen, was hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird.

Speyer, den 10. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 19005 M. pr. den 13. Juli 1847.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Weidenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Weidenthal in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Neustadt, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften und acht Höfen 807 Parochianen und erträgt:

		fl	kr
1.	an Staatsgehalt	193	3
2.	von Capitalzinsen	9	10
3.	aus Realitäten, mit Einschluß der Wohnung	210	—
4.	aus Grundrenten	2	—
5.	von Stolgebühren	32	30
6.	aus dem Kirchenvermögen . . .	14	16
7.	aus dem Gemeindevermögen . .	2	28
	sohin . .	463	27
	Die Kosten betragen . .	14	51
	Bleibt Ertrag . .	448	36

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind unter Anlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 10. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 19111 M. pr. den 14. Juli 1847.

(Die Victualien-Polizei, hier die Aufsicht auf die Bäcker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Erwägung, daß das Brod das unentbehrlichste Nahrungsmittel für die Bevölkerung und es hienach geboten ist, ebenso gegen Mangel, wie für möglichst billigen Preis, gehöriges Gewicht und gute Beschaffenheit Vorsorge zu treffen, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, folgende allgemeine Normen, vorbehaltlich der durch besondere Umstände oder die Oertlichkeiten geforderten Modificationen bezüglich der Aufsicht auf die Bäcker vorzuschreiben, nämlich:

§. 1.

Die Bäcker haben die Obliegenheit, den ganzen täglichen Brodbedarf ihres Wohnortes zu befriedigen.

§. 2.

Die Erfüllung dieser Obliegenheit beruht darauf, wie oft und wie viel ein jeder Bäcker täglich backt.

§. 3.

Die Bäcker haben darüber zeitweise nach der Bestimmung des Bürgermeisteramtes demselben eine gemeinsame Erklärung einzureichen.

§. 4.

Im Unterlassungsfalle tritt nach Maaßgabe des bisherigen Gewerbsbetriebes die amtliche Festsetzung ein.

Digitized by Google

Ebenso findet das amtliche Verfahren statt, wenn die Erklärung der Bäcker sonstigen Anlaß hiezu darbietet.

§. 5.

Jeder Bäcker ist an die gemeinsame Erklärung (§. 3) oder das amtliche Regulativ (§. 4) gebunden.

Eine Ausnahme kann nur mit der durch obwaltende besondere Verhältnisse motivirten Bewilligung des Bürgermeisteramtes oder in Folge eines unvorhergesehenen Ereignisses, welches die Gewerbsausübung unterbricht, oder aufhebt, stattfinden.

§. 6.

Ergibt sich aus irgend einer Veranlassung ein größerer Brodbedarf, so sind die Bäcker gleichfalls verpflichtet, auf Begehren des Bürgermeisteramtes auch diesen zu befriedigen.

§. 7.

Neu eintretende Bäcker haben an allen gemeinsamen Verpflichtungen gleich mit der Ausübung des Gewerbes Antheil zu nehmen.

§. 8.

Jeder Bäcker ist gehalten, einen angemessenen, von dem Bürgermeisteramte nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen bestimmten Vorrath guten, gesunden und unverdorbenen Mehles bereit zu haben.

§. 9.

Nur solches Mehl, wie der Artikel 8 es vorschreibt, darf zum Backen verwendet werden.

§. 10.

Das Mischungsverhältniß für die betreffenden Brodsorten wird von dem Bürgermeisteramte normirt.

§. 11.

Das Schwarz-, Weiß- und gemischte Brod ist in langen oder runden Laiben nach den von dem Bürgermeisteramte festgesetzten verschiedenen Gewichtsgrößen (zu 2, 4, 6 Pfunden) auszubacken.

Doch kann für das Weißbrod das Ausbacken nach verschiedenen Preissätzen (von 2, 4, 6, 8 X.) gestattet werden.

§. 12.

Die Wasserwecke sollen in der Regel nur in zwei Sorten, zu einem und zu zwei Kreuzer, gebacken werden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Bürgermeisteramtes.

§. 13.

Das Schwarz-, das Weiß- und das gemischte Brod, dann die Wasserwecke unterliegen der Taxirung durch das Bürgermeisteramt. Dieselbe erfolgt wöchentlich nach den dafür bestehenden besonderen Bestimmungen, indem sie für das Schwarz-, Weiß- und gemischte Brod die Preise, für die Wasserwecke — beziehungsweise das Weißbrod (§. 10, Abs. 2) das Gewicht festsetzt. Alles andere Gebäck ist von Taxirung befreit.

§. 14.

Das Brod muß aus den gehörigen Mehlsorten oder im vorgeschriebenen Mischungsverhältniß bereitet, gut verarbeitet, wohl aufgegangen und stahlmäßig ausgebacken seyn.

Das Nämliche gilt von jedem anderen Gebäck, es mag der Taxe unterliegen oder nicht.

§. 15.

Die Bäcker haben das Brod auf der obern Rinde mit einem beliebigen Zeichen zu versehen, dessen Abdruck auf dem Bürgermeisteramte zu hinterlegen ist.

§. 16.

Es darf nur solches Brod zum Verkauf ausgelegt und an die Käufer abgegeben werden, welches genugsam erkaltet ist — d. h. den Ofen volle 24 Stunden verlassen hat.

§. 17.

Die Bäcker dürfen kein Gebäck über die Taxe oder unter dem festgesetzten Gewichte verkaufen.

§. 18.

Die Brodtaxe muß auf einer Tafel, nicht allein außen

Digitized by Google

am Laden oder Verkaufslocal, sondern auch im Innern desselben angeschrieben seyn.

§. 19.

Jeder Bäcker ist gehalten, den Käufern auf Verlangen das dem Gewichtsatz unterworfene Gebäck vorzuwiegen. (§§. 11 u 13.)

§. 20.

Eben so sind die Bäcker verbunden, auf Verlangen das Schwarzbrod in kleinen Portionen (von 1, 2, 3 Pfunden) um den verhältnißmäßigen Preis zu verkaufen und die Abschnitte, welche von den im Verkauf befindlichen preiswürdigen Laiben zu entnehmen sind, den Abnehmern vorzuwiegen.

§. 21.

Demnach müssen denn auch die Bäcker mit vorschriftmäßigen Waagen versehen seyn.

§. 22.

Kein Bäcker darf den Kauflustigen unter irgend einem Vorwande Brod verweigern, so lange er noch damit versehen ist.

§. 23.

Auswärtige Bäcker und Brodhändler können zwar auf dem Markte und an den von dem Bürgermeisteramte dazu bestimmten Plätzen Brod und Wecke zum Verkauf aussetzen; allein sie sind den nämlichen polizeilichen Vorschriften, wie die Ortsbäcker unterworfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Gewerbspatente.

§. 24.

Die Aufsicht auf die Bäcker ist Sache der Ortspolizei und wird insbesondere durch die Brodbeschau ausgeübt.

§. 25.

Der Ortspolizeibeamte, welcher zur Vornahme der Brodbeschau zunächst berufen ist, kann sich dabei von einem oder mehreren verpflichteten Zugeordneten (Gemeinderathsmitgliedern), dann von einem oder mehreren verpflichteten Sachverständigen unterstützen lassen.

§. 26.

Die Brodbeschau durch den Ortspolizeibeamten und die Zugeordneten ist bei jedem Bäcker monatlich wenigstens viermal, bei solchen Bäckern und sonstigen Brodverkäufern aber, welche sich wiederholter Uebertretungen schuldig machten, häufiger und nöthigenfalls täglich vorzunehmen. Abgesehen davon können, wo nöthig oder räthlich, die Sachverständigen zu allgemeiner täglichen Brodbeschau verwendet werden.

§. 27.

Die Brodbeschau muß zu solchen Tageszeiten begonnen und so lange fortgesetzt werden, daß ihr weder das frühe noch das späte Gebäck entgeht.

§. 28.

Der Beschau ist alles Gebäck unterworfen, welches in den Häusern und Läden der Bäcker und anderer zum Brodverkauf berechtigten Gewerbsleute, auf dem Markte und an sonstigen öffentlichen Plätzen zum Verkaufe bereit gehalten oder ausgesetzt wird.

§. 29.

Die Beschau kann auch nach dem Ermessen der Ortspolizei auf die größeren Brodvorräthe, welche in öffentlichen Gast- und Wirthshäusern zum Verbrauche oder an Boten zum Vertragen in andere Orte abgegeben werden, Ausdehnung erhalten.

§. 30.

Wer immer mit dem Brodverkaufe sich befaßt (§. 29), ist gehalten, der Beschau nicht nur den Laden, sondern auch jedes andere, zur Aufbewahrung von Brodvorräthen benützte Behältniß ohne Weigerung zu öffnen und das sämmtliche vorhandene Brod zur Besichtigung vorzulegen.

§. 31.

Die Brodbeschau hat bei dem Weiß-, Schwarz- und gemischten Brod, dann bei den Wasserwecken die Beschaffenheit und das Gewicht, bei allem andern Gebäck nur die Beschaffenheit zu prüfen.

Digitized by Google

§. 32.

Alles Brod muß, wenn es frisch d. h. einen Tag alt ist (§. 16) das vorgeschriebene Gewicht genau enthalten.

Fehlen jedoch beim Wiegen solcher Brode an einem sechspfündigen Laibe nur 3 Loth, an einem vierpfündigen nur 2 Loth und an einem zweipfündigen nur 1 Loth, so bleibt es der Brodbeschau überlassen, von gerichtlicher Verfolgung Umgang zu nehmen.

§. 33.

Trockenes Brod, d. h. solches, welches älter als einen Tag ist, soll als zu leicht angesehen werden, wenn der sechspfündige Laib um 6 Loth, der vierpfündige um 4 Loth und der zweipfündige um 2 Loth zu leicht ist.

§. 34.

Je zwei Wasserwecke müssen in frischem Zustande das bestimmte Gewicht vollständig haben.

§. 35.

Die Beschau hat sich auch auf die Mehlvorräthe (§. 9) den Zustand der Waage (§. 21) und die Tax-Anschreibungen (§. 18) zu erstrecken.

Findet sich schlechtes, ungesundes, verdorbenes Mehl vor, so ist auf die Erklärung, woher dasselbe bezogen wurde, dort sogleich eine Untersuchung vorzunehmen.

§. 36.

Die Resultate der Brodbeschau sind in eine Tabelle nach dem untenfolgenden Formulare aufzunehmen. Zuwiderhandlungen müssen durch besondere Protokolle constatirt werden.

§. 37.

Bei der Brodbeschau ist rücksichtslose Strenge mit Unpartheilichkeit und wohlbemessenem Benehmen zu vereinigen. Jede Pflichtversäumniß unterliegt disciplinärer oder gerichtlicher Einschreitung.

§. 38.

Zuwiderhandlungen gegen die §§. 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 31, 32, 33 und 34 unterliegen polizeilicher Bestrafung. (Gesetz vom 3. Brumaire IV. Art. 600 und 605. Strafgesetzbuch vom 12. Februar 1810, Art. 464, 465 und 466.)

In den Fällen der §§. 8, 9, 35, der §§. 14 und 15, dann der §§. 11, 32, 33 und 34 tritt außerdem die Confiscation des Mehles oder des betreffenden Gebäckes ein.

§. 39.

Die Landcommissariate werden im Hinblick auf das Decret vom 16. — 24. August 1790, Tit. XI. Art. 3. №. 4 und 5, auf das Decret vom 19. — 22. Juli 1791, Tit. I. Art. 46, und auf die Allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825, §. 62 andurch beauftragt, auf den Grund gegenwärtigen Ausschreibens nunmehr das Weitere zu verfügen, beziehungsweise die entsprechenden Localpolizeibeschlüsse zu veranlassen.

Speyer, den 12. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Digitized by Google

E. O.
3.

Königl. Landcommissariat

Für

zur Tabelle

Fortlaufende Nummer.	Zeit der Visitation.		Vor- und Zunamen der Bäcker, Brodhändler u. s. w.	Ob hinreichender Mehlvorrath vorhanden ist und ob sich derselbe in gutem, gesunden und unverdorbenen Zustand befindet.	Ob der zur Deckung des täglichen Brodbedarfes treffende Antheil ausgebacken wurde.	Ob die vorgeschriebenen Tafeln aufgehängt und die Brodpreise angeschrieben sind.	Ob das Brod mit den gehörigen Zeichen versehen ist.
	Tag.	Monat.					
1	2	3	4	5	6	7	8

Digitized by Google

Bürgermeisterei

Gemeinde

mular

für die Brodbeschau.

Ob sämmtliches Gebäck aus den gehörigen Mehlsorten oder im vorgeschriebenen Mischungs-Verhältniß, dann aus gutem, gesunden, unverdorbenen Mehl bereitet ist.	Ob sämmtliches Gebäck gut verarbeitet, wohl aufgegangen und stahlmäßig ausgebacken ist.	Ob die Waagen in Ordnung sind.	Ob das betreffende Gebäck, (Schwarz-, Weiß- und gemischtes Brod, dann Wasserwecke) das erforderliche Gewicht hat.	Bestätigung der Eröffnung nebenstehender Resultate durch eigenhändige Unterschrift.	Bemerkungen der Brodbeschau über die Aufnahme besonderer Protokolle zur Constatirung von Zuwiderhandlungen u. s. w.
9	10	11	12	13	14

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1298 g. pr. den 12. Juli 1847.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Glanmünchweiler, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 14. Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Vogt zu Glanmünchweiler ist die protestantische Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen. — Dieselbe umfaßt den Pfarrort Glanmünchweiler und die Parochialorte Ranzweiler, Dietschweiler, Börsborn, Steinbach mit der Neumühle, Haschbach und Bettenhausen. Die Gesammtgemeinde zählt gegenwärtig 1313 Seelen. Die Kirche zu Glanmünchweiler, eine Simultankirche, befindet sich in gutem Zustande; ebenso das Pfarrhaus.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	31	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	131	15
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	143	56
	538	11
Davon die Lasten ab mit .	38	18
Bleiben .	499	53

Zur Vervollständigung der Congrua von 600 fl fehlen noch 100 fl 7 xr, welche aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Bemerkt wird hiebei, daß die unter obigen 143 fl 6 xr begriffene Zulage von 100 fl aus dem Kirchenvermögen nur auf so lange bewilligt ist, als die gewöhnlichen Einkünfte der Kirche nach Bestreitung aller ihr obliegenden Verbindlichkeiten einen Ueberschuß dazu darbieten. Sodann ist zu erwähnen, daß der Pfarrer von Glanmünchweiler das Recht hat, der ehemaligen lutherischen Pfarrwittwenkasse zu Zweibrücken als Mitglied beizutreten.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird anmit ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die Competenten ihre vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche durch das Decanat Homburg einzureichen haben.

Speyer, den 12. Juli 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni 1847, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Corell von Orbis, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Rudsweiler a. G., Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Juli l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant und bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Kindenheim, Heinrich Morscheimer, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Mühlheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 8. Juli 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		92
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.		670
„ „ Promessen per Stück Agio . .		83
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach	94⅞	94½
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 52. Speyer, den 17. Juli 1847.

Inhalt:

Brand zu Olsbrücken, hier öffentliche Belobung. — Den entlaufenen Waisenknaben Jacob Theilmann von Mechtersheim betr. — Einen zu Gochsheim aufgegriffenen blödsinnigen Burschen betr. — Entfernung des Jacob Schirmer, Sohn des Tagners Andreas Schirmer von Schifferstadt, aus dem elterlichen Hause. — Verzeichniß der im Fortgenuß ihrer Stipendien an der Universität München pro $18^{46}/_{47}$ bestätigten Candidaten. — Verzeichniß der für $18^{46}/_{47}$ neu verliehenen Stipendien an der Universität München. — Verzeichniß der während des III Quartals $18^{46}/_{47}$ auf dem Frankenthaler Kanal aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juni 1847.

Ad Nrm. Exh. 19073 M. pr. den 16. Juli 1847.

(Brand zu Olsbrücken, hier öffentliche Belobung, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem unterm 30. Mai l. J. in den Gebäulichkeiten von Jacob Schneck und Johann Rheinheimer III. zu Olsbrücken ausgebrochenen Brande hat der Tagner Johann Gehm IV. daselbst, mit eigener Lebensgefahr ein Kind des brandbeschädigten Rheinheimer aus den Flammen gerettet und dabei bedeutende körperliche Verletzung erlitten.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, unter eigener wohlgefälliger Anerkennung, diese menschenfreundliche That zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 10. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
A. Lufft.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 18897 M. pr. den 16. Juli 1847.

(Den entlaufenen Waisenknaben Jacob Theilmann von Mechtersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 3. v. M. im Amts- und Intelligenzblatte № 41 vom 9. v. M. wird bekannt gemacht, daß der Waisenknabe Jacob Theilmann von Mechtersheim aufgegriffen worden ist.

Speyer, den 14. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
A. Lufft.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 18696 M. pr. den 16. Juli 1847.

(Einen zu Gochsheim aufgegriffenen blödsinnigen Burschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. v. M. zur gleichmäßigen Darnachachtung, den Termin ausgenommen, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Falle der Ermittelung sogleich anher Anzeige zu erstatten sey.

Speyer, den 14. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

A. Lufft.

Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Mai d. J. wurde zu Gochsheim ein blödsinniger junger Bursche aufgegriffen und zu dem Königl. Landgerichte Schweinfurt eingebracht, dessen Heimath bisher nicht zu ermitteln war und der nicht im Stande ist auch nur die geringste Angabe zu machen, die seine Ablieferung an die Heimathsbehörde herbeizuführen geeignet wären.

Es werden daher sämmtliche Districts-Polizeibehörden beauftragt, nach der Heimath dieses Burschen die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und soferne sie solche ermitteln sollten, bis zu dem 24. Juli d. J. unfehlbar Anzeige zu erstatten.

Würzburg, den 30. Juni 1847.

Signalement.

Alter: circa 18 Jahre;
Haare: schwarzbraun und ziemlich kurz abgeschoren;
Stirne: nieder;
Augen: grau;
Augenbraunen: braun, buschigt und zusammengewachsen;
Nase: stumpf;
Mund: aufgeworfen;
Zähne: ganz gut;
Kinn: rund;
Gesichtsbildung: länglich, der Schädel hoch und spitz;
Gesichtsfarbe: braun;
Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung.

Alte grüntuchene Jagdmütze, mit tuchenem Schilde und zweifingerbreitem Tuchumschlage, der rechts und links am Schilde angenäht und mit vier kleinen Stahlknöpfchen geziert ist; wergenes Hemd; lila Weste; braune, schwarz gestreifte Hose mit einem ledernen Hosenträger; schmutzige weißleinene Jacke, die am rechten Ellenbogen zerrissen und geflickt ist; ohne Halstuch und ohne Fußbekleidung.

Ad Nrm. Exh. 18706 M. pr. den 16. Juli 1847.

(Die Entfernung des Jacob Schirmer, Sohn des Tagners Andreas Schirmer von Schifferstadt, aus dem elterlichen Hause betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Knabe Jacob Schirmer, Sohn des Taglöhners Andreas Schirmer von Schifferstadt, hat sich am 13. v. M. aus dem elterlichen Hause entfernt, ohne daß bis jetzt über seinen Aufenthalt Etwas ermittelt werden konnte.

Derselbe ist 12 Jahre alt, 3′ 8″ groß, hat eine niedrige Stirne, blonde Haare, gesunde Gesichtsfarbe und Sommersprossen.

Bei seiner Entfernung trug er Hosen von schwarzem Merino, ein Kamisol von braunem Sommerzeug, keine Kopfbedeckung und keine Fußbekleidung.

Die Polizeibehörden der Pfalz haben sogleich die sachgemäßen Nachforschungen anzustellen.

Wird Jacob Schirmer betreten, so ist derselbe an das Königl. Landcommissariat Speyer abzuliefern.

Speyer, den 14. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

A. Lufft.

Luttringshausen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Fortgenuß ihrer Stipendien an der Universität München pro 18⁴⁶/₄₇ bestätigten Candidaten.

Nus. curr.	Namen.	Wohnort.	Stipendienbetrag	Bemerkungen.
	Candidaten der Rechte.		fl	
1.	Amler, Joseph	Ebersberg	100	
2.	Bach, Paul	Eschlkam	100	
3.	Behringer, Franz	Babenhausen	100	
4.	Bierler, Georg	Dofering	100	
5.	Bögl, Friedrich	Friedenfels	100	
6.	Fischer, Michael	Neukirchen	100	
7.	Flemisch, Georg	Lauingen	100	
8.	Hofinger, Adam	Bayreuth	100	
9.	Leinfelder, Friedr. Aug.	München	100	
10.	Lorenz, Friedr. Aug.	Lichtenfels	100	
11.	Lorber, Carl	Landshut	100	
12.	Oberniedermayer, Ludwig	Passau	100	
13.	Peißner, Elias	Vilseck	100	
14.	Pettendorfer, Alois	Mödingen	100	
15.	Rattinger, Herrmann	Regensburg	100	
16.	Rechenauer, Johann	Rosenheim	100	
17.	Raab, Carl	Ellingen	100	
18.	Rockinger, Ludwig	München	100	
19.	Schlederer, Anton	Helming	100	
20.	Wernberger, Egid	Grafing	100	
	Candidaten der Medizin.			
21.	Moser, Joh. Peter	Lauterschach	100	
22.	Schlosser, Max Jos.	Greifenberg	100	
	Candidaten des II. philos. Curses.			
23.	Berghofer, Carl	Passau	100	
24.	Desberger, G. W.	München	100	
25.	Hutter, Friedrich	München	100	
26.	Meier, Ludwig	Furth	100	
27.	Schwarz, August	Lauterecken	100	
28.	Wallner, Andreas	Schwainbach	100	

Digitized by Google

Verzeichniß

der für 18⁴⁶/₄₇ neu verliehenen Stipendien an der Universität München.

Nus. curr.	Namen.	Wohnort.	Stipendienbetrag	Bemerkungen.
	Candidaten der Rechte.		fl	
1.	Anzenhofer, Peter	Dilingen	100	
2.	Mayer, Carl	Dornstadt	100	
3.	Lehner, Peter	Neckeberg	100	
4.	Dallinger, Wilhelm	Tirschenreuth	100	
5.	Streitberg, Friedrich	Elfertshausen	100	
6.	Krumbach, Franz	Freising	100	
7.	Kuttler, Joh. Bapt.	Augsburg	100	
	Candidaten der Medicin.			
8.	Brug, Carl	Augsburg	100	
9	Hierl, Franz	München	100	
10.	Lautenbacher, Ludwig	Straubing	100	
11.	Rubenbauer, Joseph	München	100	
	Candidaten der Philosophie II. Curs.			
12.	Beck, Maximilian	Stadtamhof	100	
13.	Wilfing, Max	Kempten	100	
14.	Knözinger, Joseph	Ebersberg	100	
15.	Klostermeyer, Franz	Ernstweiler	100	
16.	Karges, Wilhelm	Donauwörth	100	
17.	Wenzel, Richard	Bamberg	100	
18.	Gräßmann, Joseph	Amberg	100	
	Candidaten der Philosophie I. Curs.			
19.	Rupert, Caspar	Kirchenlaibach	100	
20.	Stöckl, Simon	Aschau	100	
21.	Daisenberger, Michael	Weilheim	100	
22.	Grimm, Joseph	Freising	100	
23.	Stritzl, Max	München	100	
24.	Weckerle, Andreas	München	100	
25.	Mühlhölzel, Ludwig	Passau	100	
	Botanisches Stipendium.			
26.	Schlosser, Max Jos.	Greisenberg	100	

Digitized by Google

pr. den 14. Juli 1847.

Verzeichniß

der während des III. Quartals $18^{46}/_{47}$ auf dem Frankenthaler Kanal aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Ordnungsnummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einfuhr.	Ausfuhr.
1	Steine, Gyps, Kies, Sand, Holz, Erde, Ziegeln und dergleichen in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	119 Fahrzeuge	6 Fahrzeuge
2	Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	4 „	—
3	Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	8 „	1 Fahrzeug
4	Wein, Bier, Brandwein	—	882 Stück
5	Leere Stückfässer	585 Stück	7 „
6	Deßgleichen kleinere Fässer	55 Pieces	—
7	Getraide und Mehl	131 Säcke	—
8	Steinkohlen	315 Zentner	8176 Zentner
9	Metalle, als: Eisen, Draht, Blech, Kupfer	56 „	6892 „
10	Stärke	—	33 „
11	Diverse Güter	436 Zentner	493 „
12	Bretter und Diele	13055 Stück	—
13	Latten und Rahmschenkel	10260 „	—
14	Bauholzstämme	1516 Stämme	
15	Glaswaaren	—	596 Zentner
16	Tabaksblätter	8 Zentner	427 „
17	Mineralwasser	200 Krüge	—

Also aufgestellt und für richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 1. Juli 1847.

Königl. Rentamt.

Lucheſi.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Dürkheim	2. Juni	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-
"	9. "	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-
"	16. "	—	-	-	—	-	-	5	8	33	4	12	—	—	-	-	—	-	-
"	23. "	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-
"	30. "	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-
Edenkoben	5. "	19	9	32	13	14	48	7	8	15	6	11	43	50	7	46	66	5	49
"	12. "	6	9	17	4	13	55	33	8	36	27	11	31	162	7	35	215	5	41
"	19. "	13	11	10	9	16	43	27	8	50	20	11	52	117	8	30	156	6	22
"	26. "	—	-	-	—	-	-	15	10	3	11	13	28	77	8	46	103	6	34
Frankenthal	— "	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-
Kaiserslautern	1. "	51	10	6	71	15	21	252	8	7	360	11	22	436	7	58	991	7	1
"	8. "	143	9	33	187	14	30	293	8	21	418	11	41	487	7	49	1107	6	53
"	15. "	72	10	47	95	16	23	241	9	22	344	13	6	732	8	12	1663	7	13
"	22 "	136	10	52	171	16	31	379	9	36	541	13	26	789	8	15	1793	7	15
"	29. "	194	11	5	256	16	50	444	9	52	633	13	48	792	8	20	1800	7	19
Landau	2. "	131	10	9	91	14	55	47	7	38	31	10	30	170	8	6	210	6	34
"	9. "	168	9	48	114	14	21	18	8	4	13	10	58	200	8	11	247	6	40
"	17. "	210	11	5	163	16	17	20	8	27	15	11	29	257	8	20	317	6	45
"	24. "	206	11	48	140	17	20	50	9	30	37	12	55	130	8	39	160	7	—
Neustadt	1. "	201	10	2	136	15	3	56	8	5	40	11	17	43	7	31	47	7	4
"	5. "	196	9	3	131	13	33	21	7	50	15	10	58	29	7	11	32	6	28
"	8. "	270	9	28	180	14	12	39	8	17	28	11	33	50	7	19	55	6	33
"	12. "	103	11	3	69	16	35	25	9	1	18	12	37	28	8	11	31	7	22
"	15. "	293	10	40	195	16	—	41	9	14	29	12	56	45	7	38	49	6	49
"	19. "	176	11	6	118	16	39	78	8	28	56	11	50	56	8	—	61	7	12
"	22. "	258	11	23	172	17	4	56	9	23	40	13	9	75	8	20	82	7	30
"	26. "	222	11	11	148	16	47	44	9	10	31	12	44	61	8	19	67	7	29
"	29. "	496	11	11	331	16	47	77	8	32	55	11	56	95	7	58	100	7	10
Speyer	1. "	—	-	-	—	-	-	12	8	41	9	12	9	26	7	2	29	6	11
"	8. "	2	9	-	1	14	2	4	8	34	3	11	59	7	7	5	8	6	14
"	15. "	—	-	-	—	-	-	331	8	51	236	12	24	26	7	55	29	6	58
"	22. "	8	10	30	5	16	23	27	8	35	19	12	1	37	7	31	43	6	37
"	29. "	6	11	2	4	17	12	19	8	49	14	12	20	44	7	27	50	6	33
Zweibrücken	2. "	232	10	31	150	16	11	267	9	16	191	12	58	13	7	10	16	6	17
"	10 "	380	10	50	247	16	40	337	9	34	241	13	23	24	7	56	28	6	30
"	17. "	402	11	33	261	17	47	328	10	33	234	14	16	63	8	17	77	6	47
"	24. "	462	12	20	300	18	59	483	10	46	345	15	4	50	8	9	61	6	40
Pirmasens	2. "	26	9	56	16	15	54	43	8	51	60	12	43	—	-	-	—	-	-
"	9. "	89	10	—	56	16	—	51	8	53	35	12	50	—	-	-	—	-	-
"	16. "	19	10	16	12	16	26	29	9	9	20	13	11	2	8	15	1	6	36
"	23. "	49	12	6	31	19	22	17	10	14	12	14	44	—	-	-	—	-	-
"	30. "	87	12	19	54	19	42	52	10	43	36	15	26	—	-	-	—	-	-

Digitized by Google

ſ i ch t
des Monats Juni 1847.

Spelzkern.						Gerſt.						Haſer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	7	9	40	5	43	
—	—	—	—	—	—	1	6	8	1	7	40	42	7	—	53	5	36	
—	—	—	—	—	—	1	8	58	1	11	12	19	6	49	24	5	27	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	38	28	5	18	
—	—	—	—	—	—	2	7	41	2	9	36	16	6	40	21	5	20	
—	—	—	—	—	—	20	7	34	16	9	37	21	6	19	23	5	48	
—	—	—	—	—	—	68	7	47	54	9	14	15	6	22	16	5	51	
—	—	—	—	—	—	41	8	27	33	10	34	33	6	33	37	6	3	
—	—	—	—	—	—	27	9	17	21	11	36	20	6	36	23	6	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	183	7	52	277	10	23	235	5	35	522	5	1	
—	—	—	—	—	—	262	7	41	399	10	8	353	5	38	564	5	3	
—	—	—	—	—	—	415	8	7	629	10	42	258	5	37	573	5	3	
—	—	—	—	—	—	626	7	17	919	9	36	375	5	31	833	4	58	
—	—	—	—	—	—	455	8	2	589	10	35	226	5	36	613	5	2	
—	—	—	—	—	—	42	8	6	32	10	31	7	5	51	8	4	57	
—	—	—	—	—	—	100	8	—	77	10	24	20	6	—	23	5	2	
—	—	—	—	—	—	150	8	30	115	11	3	37	5	30	44	4	37	
—	—	—	—	—	—	104	8	26	80	10	57	13	5	10	15	4	45	
—	—	—	—	—	—	37	7	29	30	9	21	24	6	8	26	5	31	
—	—	—	—	—	—	16	7	12	12	9	—	39	6	19	43	5	41	
—	—	—	—	—	—	31	7	20	25	9	10	49	6	24	54	5	45	
—	—	—	—	—	—	26	8	19	20	10	24	44	6	17	47	5	39	
—	—	—	—	—	—	62	7	20	49	9	10	55	5	59	60	5	24	
—	—	—	—	—	—	50	7	49	39	9	34	75	5	44	82	5	10	
—	—	—	—	—	—	90	7	34	72	9	26	64	5	38	70	5	4	
—	—	—	—	—	—	42	8	2	34	10	3	50	5	38	53	5	4	
—	—	—	—	—	—	46	7	52	37	9	50	40	5	31	44	4	58	
—	—	—	—	—	—	13	8	12	10	10	39	35	6	—	39	5	24	
—	—	—	—	—	—	19	8	2	15	10	27	8	5	52	9	5	17	
—	—	—	—	—	—	7	8	30	5	11	3	33	5	55	37	5	19	
—	—	—	—	—	—	13	8	17	10	10	46	30	5	42	34	5	8	
—	—	—	—	—	—	21	8	10	16	10	37	16	5	40	18	5	6	
—	—	—	—	—	—	5	7	52	4	9	51	178	5	34	202	4	53	
—	—	—	—	—	—	22	7	54	18	9	56	131	5	55	171	5	12	
—	—	—	—	—	—	42	8	10	33	10	17	205	5	50	234	5	7	
—	—	—	—	—	—	68	8	25	51	10	36	187	5	47	212	5	4	
—	—	—	—	—	—	1	8	—	1	9	36	108	6	3	126	5	12	
—	—	—	—	—	—	2	7	50	2	9	21	37	5	46	44	4	37	
—	—	—	—	—	—	4	8	—	3	9	36	61	5	59	71	5	9	
—	—	—	—	—	—	8	10	44	7	12	52	12	6	10	14	5	18	
—	—	—	—	—	—	19	9	20	16	11	12	29	6	9	34	5	17	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Juni 1847.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu	Stroh
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.						per 50 Kilogramm.	
	Xr.	p	Xr.	p	Xr.	p	Xr.	p	Xr.	p	Xr.	p	Xr.	p	fl.	Xr.	Xr.	p	Xr.	p	Xr.	p	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Dürkheim	9	2	11	2	26	—	16	—	10	—	14	—	17	2	3	29	10	1	10	1	10	1	2	17	1	15
Frankenthal	9	3	10	2	25	1	14	—	11	3	15	3	30	—	3	12	8	2	9	—	9	—	2	6	1	24
Germersheim	11	—	12	—	28	—	18	—	15	—	22	—	18	—	2	30	11	—	10	—	9	—	1	15	1	—
Kaiserslautern	10	—	17	—	24	—	12	—	14	—	20	—	16	—	3	20	12	—	12	—	13	—	2	—	1	40
Landau	11	—	14	—	28	—	17	—	18	—	22	—	14	—	3	12	12	—	12	—	12	—	2	20	1	4
Pirmasens	12	—	18	—	20	—	12	—	16	—	22	—	14	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	10	—	12	—	28	—	16	—	18	—	22	—	14	—	2	—	12	—	12	—	12	—	1	20	1	18
Zweibrücken	19	—	21	—	21	—	14	—	18	—	24	—	18	—	2	30	12	—	12	—	12	—	2	12	1	15

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 53. Speyer, den 19. Juli 1847.

Inhalt:

Behandlung des Armenwesens.

Ad Nrm. Exh. 19145 M. pr. den 17. Juli 1847.

(Die Behandlung des Armenwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch die diesjährigen Erndte-Aussichten sehr günstig sind, so dürfen die während der Theuerung und des Nothstandes der vorangegangenen Zeit gemachten Erfahrungen dennoch nicht verloren gehen. Dieselben müssen vielmehr zur Aufforderung dienen, insbesondere in Sachen des Armenwesens auf dem gelegten Grunde fortzubauen.

In dieser Erwägung gibt die unterfertigte Stelle unter Bezugnahme auf die Instruction vom 29. November 1834 vorläufig folgende nähere Anleitung:

I. Abschnitt.

Allgemeine leitende Grundsätze *).

§. 1.

Die positiven gesetzlichen Bestimmungen und die geläuterten, durch die Erfahrung bewährten Begriffe vom Armenwesen verlangen gleichmäßig, daß die Heimathgemeinde nur dem Hülfe leiste, der sich selbst nicht helfen kann, wenn er auch dazu den Willen hat.

§. 2.

In diesem Falle befindet sich, wem es

a) an Arbeitsgelegenheit,

b) an Arbeitstüchtigkeit fehlt.

§. 3.

Pflicht der Heimathgemeinde ist, Dem Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, welchem sie mangelt. Jede Gemeinde wird, sey es Cultur-, Wald-, Feld- oder Wegarbeit zu vergeben haben. Fehlt es daran, so wird distrective Arbeit Ersatz leisten können.

*) Sehe das lithographirte Ausschreiben vom 29. September 1846, ad Nrm. 20672, II., „die Theuerung der Lebensmittel, hier die Behandlung des Armenwesens betr., worin diese Grundsätze sich bereits vorgezeichnet finden.

Digitized by Google

§. 4.

Auch Stubenarbeit gehört in den Bereich, namentlich für Weibspersonen. Dahin z. B. das Spinnen, Stricken, Flicken. Nur bedarf es hiezu nicht blos

a) des Stoffes an Hanf, Flachs u. s. w., sondern auch

b) je nach Umständen, falls die Hausarbeit nicht räthlich oder ausführbar erscheint, einer gemeinschaftlichen Arbeitsstube, für deren Heitzung im Winter zu sorgen ist.

§. 5.

Verschaffung von Arbeitsgelegenheit bleibt jeder Zeit die beste Hilfe. Denn sie gewöhnt daran, sich selbst zu helfen, gibt das wohlthuende, ehrenhafte Gefühl, das selbst erworbene Brod zu essen, beugt dem Müßiggang und der Arbeitsscheu vor, und sichert die Achtung von Jedermann.

§. 6.

An Arbeitstüchtigkeit gebricht es zunächst den alten Leuten, stark Gebrechlichen oder Krüppeln, Bettlägerigen oder unheilbaren Kranken, Blödsinnigen, Taubstummen, Blinden, verlassenen und Waisenkindern.

§. 7.

Wirkliche Bedürfnisse für diese Kategorie sind tägliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung, Beleuchtung, dann in Krankheitsfällen Heilmittel, Wartung und Pflege.

§. 8.

Die Sorge für obige Bedürfnisse geschieht im Haus oder außer demselben.

Im letzteren Falle ist eine im Winter geheitzte gemeinsame Stube zum Aufenthalt am Tage, zum Arbeiten, soweit Letzteres möglich, zur Kost und je nach Umständen zum Schlafen nöthig.

Für Kranke bedarf es einer eigenen Stube.

§. 9.

Wer Aufnahme in der Kreis-Armen- und Irrenanstalt nach den Satzungen dieses Instituts zu finden hat und finden kann, gehört nicht hierher.

§. 10.

Dagegen kömmt auch der theilweise Hülfe Benöthigte in Betracht. In diese Klasse zählt insbesondere der Kränkliche, der weniger Gebrechliche, die Familie mit großer Kinderlast, die im unverschuldeten Unglücksfalle u. s. w.

§. 11.

Wesentliches Erforderniß ist rechtzeitige Hülfe. Aufschub vermehrt leicht die Noth und den Bedarf.

§. 12.

Außerdem muß die Hülfe nach dem Bedürfnisse bemessen, abgeändert, ausgedehnt oder beschränkt, sie darf aber nie über die Dauer der Noth hinaus verlängert werden.

§. 13.

Ferner ist von Belang, daß die Hülfe mehr in den nöthigen Dingen, z. B. in Brod, Brennmaterial, Stroh zum Lager und so weiter, als in baarem Gelde gereicht werde. *)

Ebenso ist rathsam, daß nur gegeben wird, was ganz

---

*) Besondere Empfehlungen verdienen die Suppenanstalten, auf deren Errichtung schon durch das lithographirte Ausschreiben vom 12. September 1846, ad Nrm. 19552 H., die Unterstützung der hülfsbedürftigen Gemeinden und Unterthanen betreffend, hingewiesen wurde. Da, wo dieselben ins Leben traten, leisteten sie die ersprießlichsten Dienste.

Suppenanstalten können errichtet werden:

a) lediglich für Arme, denen die Suppe unentgeltlich verabreicht wird;

b) nur für minder Bemittelte, welche die Suppe gegen theilweise oder völlige Vergütung des Preises beziehen. (Die Hinweisung auf die Menage beim Militär oder in öffentlichen Anstalten genügt, um den Vortheil auch bei völliger Preisvergütung darzuthun);

c) für beide Zwecke (a. und b.) zugleich.

Digitized by Google

unentbehrlich und dem Mißbrauch, z. B. auch durch Verkauf ꝛc. ꝛc. am wenigsten ausgesetzt ist.

Nicht minder ist vonnöthen, daß die Hülfe nicht in Vorrath, sondern nur nach Maaßgabe des sparsamsten Verbrauchs für den wirklichen Bedarf gereicht werde.

§. 14.

Tritt aber augenblickliche Hülfe für den ein, dem es an Arbeitsgelegenheit fehlt, so darf sie ihn nicht in einen besseren Zustand versetzen, als der ist, wenn er selbst für sein Bedürfen sorgt.

§. 15.

Wer aus Arbeitsscheue und Trägheit eine andere Hülfe verlangt, als die vermittels Verschaffung von Arbeitsgelegenheit, muß, falls Ermahnung und Warnung Nichts fruchten, seinem Schicksale überlassen bleiben, damit er durch Mangel oder Noth zur Arbeit gezwungen, oder von der Strafe wie der allgemeinen Verachtung, so der Bettelei und der Landstreicherei erreicht werden.

§. 16.

Höchst wichtige und wesentliche Aufgabe des Armenpflegschaftsrathes ist nach Obigem die Ermittelung

a) der Hülfsbedürftigkeit subjectiv in Betreff der Person, objectio in Hinsicht der Richtung oder Beziehung und des Grades;

b) des Modus und des Maaßes der Hülfeleistung je nach dem wahren Bedürfnisse.

§. 17.

Eine zweite sehr erhebliche Aufgabe des Armenpflegschaftsrathes ist die zweckmäßige Benützung der vorhandenen und die Ausfindigmachung neuer Hülfsquellen.

In erste Linie tritt hier die Fürsorge für Arbeitsgelegenheit. Aber auch die geeignete Anregung und Inanspruchnahme des Wohlthätigkeitssinnes gehört hierher. Bedachtes, wahrhaftes Wohlthun ist das Band, welches Reiche und Arme aneinander knüpft, und zugleich das rechte Mittel bei Dem, der die Hülfe leistet, gleichwie bei Dem, der sie empfängt, Herz und Sinn zu erheben.

§. 18

Die Königl. Landcommissariate haben hiernach das weiter Geeignete einzuleiten, zu veranlassen, zu verfügen.

Dieselben werden insbesondere ihr Augenmerk richten auf:

1. die sorfältigste Anfertigung der Armenbeschriebe und Etatsvoranschläge,
2. die alsbaldige Ermittelung von Arbeitsgelegenheit in Haus, Feld und Wald, mit Rücksicht auf das wirkliche oder muthmaßliche Bedürfniß,
3. die Herstellung von Arbeits- und Krankenstuben,
4. die Anschaffung von Vorräthen,

a) an Lebensmitteln, zumal auch an Mehl, Reis, Hülsenfrüchten ꝛc.,

b) an Weißzeug und Bettung, dann an Kleidungsstücken,

c) an Brennmaterial.

III. Abschnitt.

Besondere Geschäfts-Vorschriften.

I. Kapitel.

Geschäftsgang bei den Local-Armenpflegen.

1. In welchem Sinne der Armenpflegschaftsrath die Armenpflege im Laufe des Jahres zu besorgen hat, ist in dem I. Abschnitte §§. 1—18 oben gezeigt.

2. Ob und wer in der Gemeinde hülfsbedürftig und arm sey, erfährt der Armenpflegschaftsrath durch die aus freiem Antriebe erfolgte Anmeldung um Unterstützung, oder er weiß es aus eigener Erfahrung oder durch Anzeige von sonst Jemanden.

3. Einer besonderen Bekanntmachung mit dem Aufruf zur Anmeldung bedarf es hiernach nicht, dieselbe hat vielmehr zu unterbleiben, weil sie leicht zu Mißbrauch Anlaß gibt und sich nicht mit dem verträgt, was in §. 1 und §. 15 oben gesagt ist.

4. Wer in der Lage befunden wird, daß er von der

Digitized by Google

Armenpflege zu unterstützen ist, wird, insofern es sich nicht um eine nur augenblickliche Hülfe handelt, in die sogenannte Armenbeschreibung eingetragen.

5. Der Kränklichkeits- oder Krankheits-Fall ist, wenn der Armenpflegschaftsrath hierüber keine Gewißheit oder sonst einen Aufschluß nöthig hat, durch ein Zeugniß des behandelnden Arztes, beziehungsweise des Königl. Gerichts-Arztes zu erheben.

6. In die Armenbeschreibung kömmt nicht blos, warum Jemand, sondern auch mit was derselbe zu unterstützen ist. Das besondere Formular hiefür zeigt das Nähere.

7. Die Armenbeschreibung bildet die Grundlage und die Uebersicht für die ordentliche Unterstützung im Laufe des Jahres. Dieselbe ist für jedes mit dem 1. October beginnende und mit dem 30. September darauf endigende Verwaltungs-Jahr anzufertigen, insofern nicht vorgezogen wird, sie so anzulegen, daß sie für mehrere Verwaltungs-Jahre mittels jährlicher Bemerkung der Abgänge und Zugänge benützt werden kann.

8. Die neue Anfertigung oder die Ab- und Zuschreibung hat die Einstellung der Beschlüsse über die Klassen und die Unterstützungen der Armen ausgenommen (№ 9), jedesmal in den ersten acht Tagen des Monats October zu geschehen.

9. Diese Beschlüsse (№ 8) werden von dem Armenpflegschaftsrath erst nach dem von ihm vollzogenen provisorischen Rechnungsabschluß eingetragen (№ 13 unten).

10. Am Schlusse der Armenbeschreibung hat eine Abgleichung zwischen dem Bedarf und den Deckungsmitteln zu geschehen.

Ergibt sich dabei, daß alle durch Gesetze und Verordnungen für die Zwecke der Armenpflege gebotenen oder erlaubten Mittel zur Deckung der nöthigen Ausgaben nicht zureichen, so ist motivirter Antrag bezüglich der Herbeischaffung des Fehlenden zu stellen (§. 24 der Instruction vom 29. November 1834 Art. II. VII. und X. des Umlagengesetzes vom 17. November 1837).

11. Die Anfertigung des Etatsvoranschlags geschieht unmittelbar nach der Einstellung der Beschlüsse des Armenpflegschaftsrathes in die Armenbeschreibung.

12. Jede Einnahme bedarf, ebenso wie jede Ausgabe einer sofortigen Aufschreibung. Hiezu dient das Tagbuch, welches von dem Verwaltungs-Jahre $18^{47}/_{48}$ an nach dem unten folgenden Formulare Buchst. A. zu führen ist.

Die auf die Einnahmen und Ausgaben bezüglichen Belege sind in zwei gesonderten Heften (unter zwei Umschlägen) aufzubewahren.

Die den Armenrechnungen beizulegenden Quittungen sind vom Stempel befreit.

Mit dem Schlusse des Verwaltungs-Jahres, also mit dem 30. September, wird das betreffende Tagbuch von dem Rechner abgeschlossen und das Tagbuch für das neue Rechnungs-Jahr angelegt.

13. Die Rechnung für jedes Verwaltungs-Jahr muß jedesmal bis zum 31. October vom Rechner, unter Adnumerirung der Belege, gestellt, vom Armenpflegschaftsrathe abgehört, — provisorisch abgeschlossen und unterschrieben, dann auf dem Gemeindehause, um während der nächsten 14 Tage zu Jedermanns Einsicht aufzuliegen, abgegeben seyn.

14. Dem provisorischen Rechnungsabschluß (№ 13) unmittelbar nachfolgend ist von dem Armenpflegschaftsrath der Kassasturz, sowie auch der Materialsturz, wo zu letzterem der Fall gegeben ist, zu bewirken.

Ueber das eine und das andere Geschäft ist ein besonderes Protokoll zu errichten, welches der Rechnung als Beilage anzufügen ist.

15. Mit der Rechnungsabhör ist der Rechnungs-Vorbericht (§. 44 der Instruction) zu verbinden.

16. Die geschehene Auflage der Rechnung auf dem Gemeindehause (№ 13) ist auf der Vorderseite (auf dem

Digitized by Google

Titelblatte) der Rechnung durch den Bürgermeister oder den Adjunkten zu bescheinigen.

17. Die Rechnung ist sammt den Einnahms- und Ausgabs-Belegen, dem Tagbuch, dem Protokoll über den Kassasturz, dem Protokoll über den etwaigen Materialsturz, der Armenbeschreibung, dem Etats-Voranschlag und dem mit dem Rechnungs-Vorbericht verbundenen Abhörprotokoll bis zum 21. November jedesmal dem Königl. Landcommissariate einzusenden.

18. Die allenfallsigen Revisions-Erinnerungen sind mit Sorgfalt und förderlich zu beantworten, beziehungsweise für die Zukunft genau zu befolgen.

II. Kapitel.

Geschäftsgang bei den Königl. Landcommissariaten.

§. 20.

1. Soweit der Rechnungsabschluß der Königl. Regierung vorbehalten ist, haben die Königl. Landcommissariate das bezügliche Material (§. 19 №. 17) längstens bis zum 30. November in Vorlage zu bringen.

2. Der Termin für das Revisionsgeschäft aber, so weit es Sache der Königl. Landcommissariate ist, beginnt mit dem 22. November jeden Jahres (§. 19 №. 17.)

3. Gegen säumige Armenpflegschaftsräthe ist daher rechtzeitig mit Ordnungsstrafen und Wartboten einzuschreiten.

4. Das Revisionsgeschäft bezieht sich:

A. auf die Rechnung für das letzte mit dem 30. September zu Ende gegangene Verwaltungs-Jahr,

B. auf die Armenbeschreibung für das mit dem 1. October eingetretene laufende Verwaltungs-Jahr,

C. auf den Etatsvoranschlag für das nämliche Verwaltungs-Jahr (Buchst. B.).

5. Es ist über die Revision für jede einzelne Localarmenpflege ein besonderes Protokoll nach dem unten folgenden Formular Buchst. B. aufzunehmen, welches in die drei Abtheilungen unter №. 4 Buchst. A., B. und C. zerfällt.

Falls bei der einen oder andern Abtheilung eine Erinnerung nicht veranlaßt ist, wird dies durch die Worte „Ohne Erinnerung“ in der ersten Columne ausgedrückt.

Gleiches gilt, wenn zu keiner Abtheilung eine Erinnerung zu machen ist.

6. Auf die Beantwortung der Revisions-Erinnerungen durch die Armenpflegschaftsräthe erfolgt der definitive Bescheid und zugleich der definitive Abschluß der Rechnungen, Armenbeschreibungen und Etatsvoranschläge.

7. Das ganze Revisionsgeschäft muß bis zum 30. Dezember jedesmal beendigt seyn.

8. An den definitiven Rechnungsabschluß knüpft sich die Anfertigung der Verwaltungs-Uebersicht.

Die Einstellung der Localarmenpflegen hat in alphabetischer Reihenfolge zu geschehen und es sind die Einträge am Schlusse zu summiren.

9. Hierauf ist der Jahresbericht an die unterfertigte Stelle in der Art zu erstatten, daß derselbe in der ersten Hälfte des Januar in Vorlage kömmt.

10. In diesem Jahresberichte haben die Königl. Landcommissariate unter Benützung der Vorberichte der Armenpflegschaftsräthe über den Zustand der Armen- und Krankenpflege überhaupt im Amtsbezirke, dann über die etwa zur Beantwortung vorgezeichneten Punkte sich zu äußern.

11. Mit dem Jahresberichte sind nebst der Verwaltungs-Uebersicht die Duplicate der abgeschlossenen Rechnungen, Armenbeschreibungen und Etats-Voranschläge, dann die Abhörprotokolle resp. Rechnungs-Vorberichte und die Revisions-Protokolle der unterfertigten Stelle einzusenden.

Die Königl. Landcommissariate und Localarmenpflegschaftsräthe haben sich den genauen Vollzug des gegenwärtigen Ausschreibens angelegen seyn zu lassen.

Speyer, den 13. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Formular Buchstabe A.
Regierungs-Bezirk
Pfalz.

Local-
. . .

Tagb
über Einnahmen
an
Geld und
für
Verwaltungs-

Fortlaufende Nummer.	Datum. Tag.	Datum. Monat.	Einnahmen.	Nummer der Belege.	Betrag der baaren Geld-Einnahmen. fl.	kr.	₰	Betrag der Einnahmen an Naturalien im Geldanschlag. fl.	kr.	₰	Bemerkungen.

Königl. Landcommissariat

Armenpflege

. . .

buch
und Ausgaben

Naturalien

das

Jahr 18..

Fortlaufende Nummer.	Datum. Tag.	Datum. Monat.	Ausgaben.	Nummer der Belege.	Betrag der baaren Geld-Ausgaben. fl	kr	₰	Betrag der Ausgaben an Naturalien im Geldanschlag. fl	kr	₰	Bemerkungen.

Formular Buchstabe B.

Regierungs-Bezirk
Pfalz.

Königl. Landcommissariat
. . . . . .

Local-Armenpflege
. . . . . .

Protokoll über die Revision

A. der Rechnung pro 18..
B. der Armenbeschreibung pro 18..
C. des Etats-Voranschlages pro 18..

1. Erinnerungen.	2. Beantwortungen.	3. Bescheid.
A. Rechnung für das Verwaltungs-Jahr 18—		
B. Armenbeschreibung für das Verwaltungs-Jahr 18—		
C. Etats-Voranschlag für das Verwaltungs-Jahr 18—		
. . . . . den ten . . . . 18 . . Das Königl. Landcommissariat	. . . . . den ten . . . . 18 . . Der Armenpflegschaftsrath	. . . . . den ten . . . . 18 . . Das Königl. Landcommissariat

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№. 54. Speyer, den 22. Juli 1847.

Inhalt:

Verkauf des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel. — Die Zündhölzchen, insbesondere das Hausiren damit betr. — Cassations-Urtheil. Der Art. 479 № 5 des Code pénal läßt keine Einrede von Seiten des Contravenienten darüber zu, daß die constatirte Zuwiderhandlung ohne dessen Verschulden bestehe, wie z. B. daß eine Waagschale durch den Einfluß der Witterung schwerer geworden sey u. s. w. — Cassations-Urtheil. Der Local-Polizeibeschluß, welcher das Betreten der Weinberge und das Abschneiden der Trauben ohne besondere Erlaubniß der Local-Polizeibehörde und ohne Beiseyn des Feldschützen von einer festgesetzten Epoche an, unter Polizeistrafe verbietet, ist obligatorisch, auch ohne höhere Bestätigung. — Dienstesnachricht. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 19228 M. pr. den 19. Juli 1847.

(Den Verkauf des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich zu der Erläuterung veranlaßt, daß das dem Anscheine nach als Regierungs-Verordnung in das Amtsblatt der Königl. Bayer. Regierung des vormaligen Rheinkreises, № 24, vom 16. Juli 1817, S. 315 ff., eingerückte Ausschreiben vom 12. Juli 1817, — den Verkauf des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel betr. — nichts anders ist, als die Bekanntmachung der im Eingange dieses Ausschreibens angeführten, für das ganze Königreich erlassenen und auch in dem an die Behörden des damaligen Rheinkreises versendeten Regierungsblatt, Stück XXV. vom 16. Juni 1817, S. 587 ff., publicirten Allerhöchsten Verordnung gleichen Betreffes vom 13. Juni 1817.

Nur geschah die Bekanntmachung mit einer durch die Rücksicht auf die Gesetzgebung der Pfalz hervorgerufenen Modification des Artikels III.

Dieser Artikel lautet nämlich ursprünglich wie folgt:

„Vorbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ablösungen stehender Früchte bei Erwerbung des Grund „und Bodens, die Pacht, Zehente und grundherrlichen „Rechte, andere wohlerworbene Natural-Reichnisse, „sowie die Anleihen von Saamen und Speisefrüchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur „Zeit der Abgaben bestehenden Preisen oder des „Rückersatzes in gleichen Erzeugnissen und Maaßen, „so wie einer gesetzmäßigen Verzinsung in Geld oder „auch in Naturalien, mit Rücksicht auf deren wirkliche Preise zur Verfallzeit.“

Dagegen hat derselbe, während die übrigen Artikel (I., II., IV., V., VI., VII., VIII. und IX.) völlig gleichlautend sind, in dem Ausschreiben, resp. in der Bekanntmachung vom 12. Juli 1817, nachstehende Fassung erhalten:

Digitized by Google

„Vorbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ablösun„gen ſtehender Früchte bei Erwerbung des Grundes „und Bodens, die Pacht- und Grundzinſen, andere „wohlerworbene Natural-Reichniſſe, die von Vor„mündern und Curatoren veranlaßten Veräußerungen „im Wege öffentlicher Verſteigerung, gerichtliche Be„ſchlagnehmungen, Sequeſter und Pfändungen, ſowie „die Anleihen von Saamen- und Speiſefrüchten ge„gen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der „Abgaben beſtehenden Preiſen oder des Rückerſatzes „in gleichen Erzeugniſſen und Maaßen, ſowie einer „geſetzmäßigen Verzinſung in Geld oder auch in „Naturalien, mit Rückſicht auf deren wirkliche Preiſe „zur Verfallzeit.“

Speyer, den 16. Juli 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
A. Lufft.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 19416 M. pr. den 19. Juli 1847.

(Die Zündhölzchen, insbeſondere das Hauſiren damit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Anlaß eines vorgekommenen, durch den unvorſichtigen Gebrauch von Zündhölzchen verurſachten Brandunglückes wird die Regierungs-Verfügung vom 26. September vor. Jahres (Amts- und Intelligenzblatt № 66, vom 30. September 1846, S. 472) zur ſtrengſten Handhabung andurch in Erinnerung gebracht.

Die Wahrnehmung, daß beſonders Knaben und Mädchen aus einigen Gemeinden der Pfalz auf dem Verkaufe von Zündhölzchen, die in dünnen hölzernen Schächtelchen verpackt ſind, umherziehen, beſtimmen zugleich die unterfertigte Stelle auf den Grund des Decretes vom 16.—24. Auguſt 1790, Tit. XI. Art. 3 № 5, des Decretes vom 19.—22. Juli 1791, Tit. I. Art. 46 und des §. 9 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825, dann im Hinblick auf die Verordnung der Königl. Bayer. Landes-Adminiſtration vom 10. Juni 1816, Amtsblatt № 5 S. 65 ff. insbeſondere Art. 3, der am 10. Januar 1839 im Amts- und Intelligenzblatt № 3 S. 30 ff. ausgeſchriebenen höchſten Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern vom 2. Januar 1839 und die Regierungs-Verfügung vom 22. Mai 1840 bezüglich des Hauſirhandels mit Streichfeuerzeugen, Amtsblatt № 32 S. 202, ergänzend zu beſchließen, was folgt:

Art. 1.

Das Hauſiren mit Zündhölzchen, wie dieſelben auch immerhin verpackt ſeyn mögen, wird andurch unbedingt verboten.

Art. 2.

Die Zuwiderhandlung gegen den Art. 1 zieht das polizeiliche Strafverfahren nach ſich.

Die Königl. Landcommiſſariate haben gegenwärtigen Beſchluß in den Gemeinden gehörig bekannt machen und denſelben außerdem den Localpolizeibeſchlüſſen einverleiben zu laſſen.

Speyer, den 17. Juli 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
A. Lufft.
Schalk.

---

pr. den 19. Juli 1847.

Caſſations-Urtheil.

(Der Art. 479 № 5 des Code pénal läßt keine Einrede von Seiten des Contravenienten darüber zu, daß die conſtatirte Zuwiderhandlung ohne deſſen Verſchulden beſtehe, wie z. B. daß eine Waagſchale durch den Einfluß der Witterung ſchwerer geworden ſey u. ſ. w.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Caſſations-

Digitized by Google

hof der Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei zugegen waren:

Director Allweyer, Vorstand; Beckers, Rupp enthal, Dettenhofer, Kirch, Breitenbach, Petersen, Räthe; Molitor, Generalstaats-Procurator, und Schidermair, Secretär; folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Klägerin auf Cassation eines Urtheils des Polizeigerichts Obermoschel vom sechsten September achtzehnhundert fünf und vierzig

gegen

Elias Simon, Handelsmann in Obermoschel, Beklagten.

Factum.

Am acht und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und vierzig nahm der Bürgermeister von Obermoschel in Begleitung des Inspections-Commissärs für Maaße und Gewichte, Schwarz aus Landau, eine Untersuchung der Maaße und Gewichte in Obermoschel vor, und bei dieser Gelegenheit fanden die genannten Beamten, wie durch deren Protokoll vom angegebenen Tage constatirt ist, in dem Laden des Handelsmannes Elias Simon eine Commercial- oder Comptoir-Schalenwaage, welche um drei ein achtel Loth zum Nachtheile des Publikums im Gewichte differirte, sowie eine Salzwaage, die ebenfalls um drei und zwanzig Grammes, oder ein ein halbes Loth für unrichtig erkannt wurde.

Wegen dieser Contraventionen wurde Elias Simon vor das Polizeigericht des Kantons Obermoschel gestellt, wo die Sache in der Sitzung vom sechsten September achtzehnhundert fünf und vierzig zur Verhandlung kam.

Elas Simon exzipirte bezüglich der beiden gegen ihn constatirten Contraventionen, daß die Unrichtigkeit der Waagen ohne sein Verschulden entstanden sey und trug daher auf Freisprechung an. Was namentlich die Salzwaage betraf, so ging dessen Entschuldigung dahin, daß in Folge der regnerischen Witterung, welche vor der Visitation geherrscht habe, die Schale der Waage, welche das Salz beim Wiegen enthalte, schwerer geworden sey und diesem Umstande allein müsse die constatirte Abweichung zugeschrieben werden.

Am nämlichen Tage (sechsten September achtzehnhundert fünf und vierzig) erließ das Polizeigericht des Kantons Obermoschel ein Urtheil, wodurch Elias Simon wegen der unrichtigen Comptoir-Schalenwaage, in Anwendung der Artikel vierhundert neun und siebenzig, Nummer fünf, und vierhundert ein und achtzig des Strafgesetzbuches, dann der Artikel ein hundert ein und sechzig und ein hundert zwei und sechzig des Gesetzbuches über das Strafverfahren, zu einer Geldstrafe und den Kosten verurtheilt, auch die Confiscation der Waage ausgesprochen wurde, während in Bezug auf die durch den Besitz der unrichtigen Salzwaage begründete Contravention Elias Simon freigesprochen wurde.

Die Freisprechung motivirte das Polizeigericht durch folgende Betrachtungen. Die von Simon vorgebrachte Entschuldigung habe bekannte Erfahrungen für sich und da wirklich zur Zeit der Visitation nasse Witterung geherrscht habe, möge die Unrichtigkeit der Waage ohne des Beschuldigten Verschulden entstanden seyn; auch habe die Unrichtigkeit leicht dessen Aufmerksamkeit entgehen können, indem dieselbe nach und nach eingetreten sey und eben so auch wieder verschwunden seyn würde.

Gegen das ergangene Freisprechungs-Urtheil ergriff der Bürgermeister Neu von Obermoschel in seiner Eigenschaft als Beamter des öffentlichen Ministeriums am Polizeigerichte des Kantons Obermoschel den Cassationsrecurs mittelst Erklärung vom neunten September achtzehnhundert fünf und vierzig, wie sich aus einem gehörig registrirten Protokolle der Gerichtsschreiberi des Königl. Friedensgerichts zu Obermoschel vom angegebenen Tage ergibt.

Zur Rechtfertigung des Cassations-Recurses wird in der Cassationserklärung blos angeführt, daß der den Re-

Digitized by Google

curs ergreifende Beamte durch die erfolgte Freisprechung die über die Einführung der metrischen Maaße und Gewichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verletzt glaube.

Durch gehörig registrirten Act des Gerichtsboten Rauber zu Obermoschel vom achten Dezember achtzehnhundert fünf und vierzig fand die Zustellung der Cassationserklärung an den Beklagten Simon statt.

Denkschriften sind von keiner Seite eingekommen.

In der öffentlichen Sitzung des Königl. Cassationshofes vom vierzehnten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig wurde über die Sache verhandelt und nachdem der ernannte Referent Oberappellationsgerichts-Rath Petersen Vortrag erstattet hatte, stellte der Königl. General-Staats-Procurator folgenden Antrag:

Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, das Urtheil des Königl. Polizeigerichts zu Obermoschel vom sechsten September achtzehnhundert fünf und vierzig, in so weit dasselbe die bei Elias Simon gefundene unrichtige Salzwaage betrifft, wegen Verletzung der Artikel vierhundert neun und siebenzig, Nummer fünf, vierhundert ein und achtzig, und fünf und sechzig des Straf-Gesetzbuches zu vernichten, die Sache zu neuer Verhandlung vor ein anderes Polizeigericht zu verweisen, und die Transscription des zu ergehenden Urtheils in die Register des Polizeigerichts zu Obermoschel zu verordnen.

Hierauf vertagte der Königl. Cassationshof den Ausspruch des Urtheils in die heutige Sitzung.

Es fragt sich nunmehr, ob der eingelegte Cassationsrecurs begründet und das angefochtene Urtheil wegen Verletzung der Artikel vierhundert neun und siebenzig Nummer fünf, vierhundert ein und achtzig und fünf und sechzig des Strafgesetzbuches zu vernichten sey.

Entscheidungsgründe.

Als Thatsache ist durch das Protokoll des Bürgermeisters Neu und Inspections-Commissärs Schwarz vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und vierzig festgestellt, daß Elias Simon in seinem Spezereiladen damals falsches Gewicht besaß; die Waage bildet nämlich einen untrennbaren Bestandtheil des Gewichtes, und es besteht die Falschheit eines Gewichtes ganz besonders darin, daß dasselbe ungenau und unrichtig ist, seiner Bezeichnung nicht entspricht und deßwegen im Verkehre zu Täuschung und Uebervortheilung führt. Daher liegt in der angeführten Thatsache, die von dem Polizeigerichte zu Obermoschel auch als erwiesen angenommen worden ist, eine Zuwiderhandlung begründet, wie die Artikel vierhundert neun und siebenzig, Nummer fünf, und vierhundert ein und achtzig versehen, wovon der erstere Strafen gegen Jeden androht, welcher in seinem Laden, Magazin, in seiner Werkstätte oder in seinem Handelshause falsche Gewichte oder Maaße haben werde.

Eine Entschuldigung, wodurch die angedrohte Strafe abgewendet, oder gemildert werden könnte, ist nirgends im Gesetze anerkannt und der Artikel vier hundert neun und siebenzig, Nummer fünf cit., weil derselbe die angedrohete Strafe lediglich an den Besitz von falschen Gewichten und Maaßen in Läden und so weiter, knüpft, mithin nur von der materiellen Thatsache eines solchen Besitzes abhängig macht, schließt geradezu die Erforschung der Ursache, welche die Unrichtigkeit des Gewichtes herbeigeführt haben mag, sowie die Untersuchung der Frage aus, ob dem Inhaber eine Verschuldung in höherem oder geringerem Grade treffe.

Offenbar fand der Gesetzgeber in dem durch den Artikel vierhundert neun und siebenzig, Nummer fünf, sanctionirten polizeilichen Verbote das wirksamste Mittel der Anwendung unrichtigen Gewichtes und Maaßes zu begegnen und daraus entspringenden Uebervortheilungen vorzubeugen, dabei von der unverkennbar richtigen Voraussetzung ausgehend, daß Jeder, der im Handelsverkehre Maaße und Gewichte führe, zu genauer Ueberwachung derselben verpflichtet sey, und unrichtige Maaße und Gewichte augenblicklich beseitigen und außer Gebrauch setzen müsse,

Digitized by Google

was bei einiger Vorsicht auch nie einer Schwierigkeit unterliegen kann.

Der Richter aber ist bei Anwendung des Strafgesetzes an diejenigen Bedingungen und Merkmale gewiesen, welche im Gesetze zur Charakterisirung der als strafbar anerkannten Handlung vorgesehen sind; er muß sich streng daran halten, und darf nach den im Artikel fünf und sechzig des Strafgesetzbuches enthaltenen ausdrücklichen Verbote keine Entschuldigung annehmen und berücksichtigen, welche nicht einen Text des Gesetzes für sich hat. Diese richterliche Pflicht hat in der vorliegenden Sache das Polizeigericht zu Obermoschel verkannt, indem dasselbe zu Gunsten des Elias Simon ein Freisprechungsurtheil erließ, auf die angenommene Wahrscheinlichkeit gegründet, daß die constatirte Unrichtigkeit der Salzwaage ohne Verschulden des Simon entstanden seyn könne.

Dadurch verletzte das Polizeigericht sowohl die Artikel vierhundert neun und siebenzig, Nummer fünf, und vierhundert ein und achtzig des Strafgesetzbuches, als den Artikel fünf und sechzig des nämlichen Gesetzbuches. Das angefochtene Urtheil unterliegt daher der Cassation und die Sache ist nach Maaßgabe der Bestimmung des Artikels Eins des Gesetzes vom fünf und zwanzigsten August achtzehn hundert drei und vierzig zur neuen Verhandlung vor ein anderes Polizeigericht der Pfalz zu verweisen.

Aus diesen Gründen

vernichtet das Oberappellationsgericht des Königreiches als Cassationshof für die Pfalz das Urtheil des Polizeigerichts des Kantons Obermoschel vom sechsten September achtzehn hundert fünf und vierzig, in soweit dasselbe die in dem Laden des Elias Simon vorgefundene unrichtige Salzwaage betrifft, wegen Verletzung der Artikel vier hundert neun und siebenzig, Nummer fünf, und vierhundert ein und achtzig des Strafgesetzbuches, dann des Artikel fünf und sechzig desselben Gesetzbuches, und verweiset die Sache zu neuer Verhandlung über die durch das Protokoll des Bürgermeisters Neu und des Inspections-Commissärs Schwarz vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und vierzig gegen Elias Simon constatirte Polizeiübertretung auf dem Besitze einer unrichtigen Salzwaage beruhend, vor das Polizeigericht des Kantons Rockenhausen; verordnet die Einschreibung des gegenwärtigen Urtheiles in die Register des Polizeigerichts zu Obermoschel.

Unterzeichnet sind:

Allweyer.

Petersen.

Schidermair.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung.

Schidermair, Secretär.

Einregistrit zu München den sieben und zwanzigsten Jänner 1846 Abtheilung XIV. $18^{45}/_{46}$ Fol. 194. № 4.

Zu empfangen zwölf Gulden vierzig sechs Kreuzer.

Königl. Einregistrirungsamt.

Söllner.

---

pr. den 19. Juli 1847.

Cassations-Urtheil.

(Der Local-Polizeibeschluß, welcher das Betreten der Weinberge und das Abschneiden der Trauben ohne besondere Erlaubniß der Local-Polizeibehörde und ohne Beiseyn des Feldschützen, von einer festgesetzten Epoche an, unter Polizeistrafe verbietet, ist obligatorisch, auch ohne höhere Bestätigung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht, als Cassationshof der Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom eilften März achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand; Beckers, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Kirch, Petersen, Räthe; Molitor, General-

Digitized by Google

Staatsprocurator, und Paulus, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde auf Cassation mehrerer Urtheile des einfachen Polizeigerichts zu Obermoschel, wodurch Philipp Jacob Dick und Consorten von Obermoschel wegen verbotener Betretung ihrer Weinberge freigesprochen wurden.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Am eilften October achtzehnhundert fünf und vierzig erließ der Bürgermeister zu Obermoschel einen Beschluß des Inhalts:

„Von heute an bis zur Weinlese ist der Eintritt in die „Weinberge und das Abschneiden der Trauben „ohne besondere Erlaubniß der Local-Polizeibehörde „und ohne Beiseyn des Feldschützen bei Polizeistrafe „verboten."

Diesem Beschlusse zuwider betraten

1. Philipp Jacob Dick von Obermoschel am 2. November,
2. Jacob Schuck von da am 19. October,
3. Andreas Schuck von da am 19. October,
4. Johannes Neu von da am 25. October,
5. Peter Mader und
6. Conrad Gläßner am 26. October,
7. Jacob Thautphäus am 30. October

ihre Weinberge am Seelberg, resp. Schloßberg.

Der Feldhüter machte deßhalb Anzeige; die Contravenienten wurden vor das einfache Polizeigericht des Kantons Obermoschel geladen, wo sie die That nicht in Abrede stellten; aber bemerkten, sie seyen ohne fremde Weinberge zu berühren, von der Straße aus in ihr Eigenthum gelanget, und erachteten sich deßhalb nicht für strafbar. Nur bezüglich des Jacob Thautphäus wurde zugegeben, er habe die Erlaubniß des Adjunkten erhalten, weßhalb der Vertreter der Staatsbehörde bezüglich seiner auf Freisprechung antrug. Hierauf erließ das Polizeigericht am acht und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und vierzig sechs Urtheile, wodurch es den Polizeibeschluß vom eilften October achtzehnhundert fünf und vierzig seinem Inhalte und seiner Form nach für unwirksam erklärte, und ferner aussprach, daß die dem Strafantrage unterstellte Handlung durch kein Gesetz verboten sey, worauf dann Freisprechung erfolgte. Gegen alle diese Urtheile ergriff der Bürgermeister als Vertreter der Staatsbehörde am ersten Dezember achtzehnhundert fünf und vierzig den Cassationsrecurs.

In der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der Königl. Ober-Appellationsgerichtsrath Ruppenthal Vortrag über die Sache, worauf der Königl. General-Staatsprocurator das Wort nahm und den Antrag stellte: Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, die zu Gunsten des Philipp Jacob Dick, Jacob Schuck, Andreas Schuck, Johannes Neu, Peter Mader und Conrad Gläßner erlassenen Urtheile des Königl. Polizeigerichtes des Kantons Obermoschel vom acht und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und vierzig zu vernichten, die Eintragung des zu erlassenden Urtheils in die Register des genannten Polizeigerichts anzuordnen, und die Sache an ein anderes Polizeigericht zur Aburtheilung zu verweisen; dann den Cassationsrecurs bezüglich des Jacob Thautphäus als ungegründet zu verwerfen. Nachdem hiemit die Verhandlung geschlossen war, nahm der Gerichtshof die Sache in Berathung.

Entscheidungsgründe.

Das Polizeigericht des Kantons Obermoschel hat seine Urtheile auf zwei Umstände zu stützen versucht:

1. Der Beschluß des Bürgermeisteramts Obermoschel vom eilften October achtzehnhundert fünf und vierzig sey außer den Grenzen der hiefür durch das Gesetz gegebenen Befugniß — also incompetent erlassen worden, indem derselbe Beschränkungen des Eigenthums enthalte, welche dem bestehenden allgemeinen Gesetze, bezüglich des unbeschränkten Verfügungsrechtes über das Eigenthum entgegenständen. Dem-

Digitized by Google

nach sey jener Beschluß nach seinem Inhalte unwirksam.

2. Derselbe entbehre der nach Artikel sechs und vierzig des Gesetzes vom zwei und zwanzigsten Juli siebenzehnhundert ein und neunzig, Titel eins, nöthigen höheren Genehmigung und sey deßhalb auch formell unwirksam. Allein:

Ad 1. Das Civilgesetzbuch, Artikel fünfhundert vier und vierzig, welches das Eigenthum als das absoluteste Verfügungsrecht über eine Sache definirt, gibt Beschränkungen dieses Rechts durch Gesetz oder Reglements zu. In dem Civilgesetz sind diese Beschränkungen des Eigenthums durch die Servituten vorgesehen, und durch das Strafgesetzbuch sind im allgemeinen Interesse Handlungen oder Unterlassungen bestraft, welche nach dem Begriffe des Eigenthums lediglich in der Willkühr des Berechtigten liegen müßten. Neben jenem allgemeinen Interesse mußte aber auch der Gesetzgeber jenes der einzelnen Orte im Auge behalten, wofür jedoch wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse allgemeine Vorschriften nicht erlassen werden konnten. Deßhalb ermächtiget das Gesetz vom ein und zwanzigsten September. (sechsten October) eintausend siebenhundert ein und neunzig, Sectio V., Artikel eins, die Polizeibehörde, solche locale Polizeibeschlüsse zu fassen, und das Strafgesetzbuch unterstellet sogar in vielen Fällen gerade solche locale Polizeibeschlüsse. Artikel vierhundert ein und siebenzig, Numero zwei, fünf, acht, Artikel vierhundert fünf und siebzig.

Für Sicherstellung der reifenden Aernte, besonders in den Weinbergen, wurden von jeher solche locale Maßregeln für nöthig erachtet, und ergriffen, wodurch die Dispositionsfähigkeit des Eigenthümers im allseitigen Interesse beschränkt wurde.

Niemand sollte vor der Weinlese seinen Weinberg ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizei betreten, damit nicht jeder einzelne genöthiget werde, seine Aernte zu hüten. Solche Anordnungen, wodurch das Gut Aller gegen Alle unter speziellen Schutz und Sicherheit gestellt wird, sollen nach Artikel vierhundert fünf und siebenzig, Numero eins des Strafgesetzbuches, geachtet, und Zuwiderhandlungen dagegen bestraft werden. Eine solche Anordnung steht demnach einem allgemeinen Gesetze über das Eigenthum nicht entgegen; — der Bürgermeister hatte die Befugniß und die Pflicht, solche zu treffen, und sie erscheint daher materiell wirksam.

Ad 2. Auch formell ist jene Anordnung gültig; denn einmal competent erlassen, tritt sie in Wirksamkeit, und bleibt darin, bis sie von der vorgesetzten Behörde aufgehoben wird. Auch ist der Vollzug solcher polizeilicher Anordnungen oft so dringend, daß derselbe von der Erholung einer höheren Genehmigung nicht noch abhängig gemacht werden kann.

Durch die angefochtenen Urtheile vom acht und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und vierzig bezüglich des

Philipp Jacob Dick,
Jacob Schuck,
Andreas Schuck,
Johannes Neu,
Peter Mader und
Conrad Gläßner, hat daher das einfache Polizeigericht des Kantons Obermoschel die Gesetze vom acht und zwanzigsten September (und sechsten October) siebenzehnhundert ein und neunzig übel ausgelegt, und den Local-Beschluß vom eilften October achtzehnhundert fünf und vierzig so wie den Artikel vierhundert fünf und siebenzig, Numero eins, des Strafgesetzbuches verletzt. Es würde sogar ein Uebergriff der Amtsbefugniß vorliegen, wenn den angefochtenen Urtheilen der Sinn unterläge, daß der befragliche Polizeibeschluß im Allgemeinen habe aufgehoben werden wollen. Jenes Gesetz sagt Sectio V., Artikel eins (Rudler, Verordnung vom ersten Thermidor VI., Artikel zweihundert neun und neunzig):

„Es soll jedem Eigenthümer frei stehen, mit jeden

Digitized by Google

„Instrumenten, und zu jeder beliebigen Zeit, seine Aernte, „welcher Art sie sey, zu machen; nur darf er den benach„barten Eigenthümern keinen Schaden zufügen.

„In den Gegenden jedoch, wo es gebräuchlich ist, „die Zeit der Weinlese von Obrigkeitswegen zu bestimmen, „kann der Gemeinderath (die Munizipal-Verwaltung) jähr„lich eine Anordnung dießfalls treffen, aber nur für die „Weinberge, welche nicht eingeschlossen sind; die Vorstel„lungen, welche gegen diese Anordnung sich allenfalls „machen lassen, sollen vor das Departements-Directorium, „(die Centralverwaltung) gebracht werden, welche auf das „Gutachten des Districts-Directoriums (der Munizipal„Verwaltung) darüber zu entscheiden hat."

Artikel vierhundert fünf und siebenzig, Numero eins, des Strafgesetzbuches:

„Mit einer Geldbuße von sechs Franken bis zu zehn „Franken einschließlich sollen bestraft werden. 1. diejenigen, „welche den obrigkeitlichen Bestimmungen der Zeit oder „des Tages, woran der Anfang mit der Weinlese gemacht „werden soll, oder sonstigen durch Verordnungen genehmig„ten Bestimmungen der Zeit, von welcher angerechnet, oder „binnen welcher etwas erlaubt ist, zuwider handeln."

Was jedoch den Cassationsrecurs der Staatsbehörde gegen das Urtheil des bemerkten Gerichts bezüglich des Jacob Thautphäus betrifft, so erscheinet derselbe nicht gerechtfertiget, da die Freisprechung desselben sich auf den factischen Umstand gründet, daß derselbe die Erlaubniß zu Betretung seines Weinberges erhalten habe.

Aus diesen Gründen

vernichtet das Oberappellationsgericht des Reichs als Cassationshof der Pfalz die Urtheile des Königl. Polizeigerichts des Kantons Obermoschel vom acht und zwaazigsten November achtzehnhundert fünf und vierzig bezüglich des:

1. Philipp Jacob Dick,
2. Jacob Schuck,
3. Andreas Schuck,
4. Johannes Neu,
5. Peter Mader und
6. Conrad Gläßner, verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil in die Register des bemerkten Gerichts eingetragen werde, und verweiset die Sache zur weitern Aburtheilung an das einfache Polizeigericht des Kantons Rockenhausen, verwirft endlich den Cassationsrecurs gegen das Urtheil bezüglich des Jacob Thautphäus.

Allweyer, Director.

Ruppenthal, Ref.

Paulus.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der von der Königl. Staatsbehörde verlangten Ausfertigung.

Paulus, O. A. G. Secretär.

Einregistrirt zu München, den ein und dreißigsten März 1846. Abtheilung XIV. 18⅛ Fol. 195 № 2. Zu empfangen eilf Gulden vierzig Kreuzer.

Königl. Einregistrirungsamt.

Söllner.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 27. Juni l. J. die Stelle eines Landcommissariats-Actuars in Speyer, in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen II. Assessor des fürstlich Wrede'schen Herrschaftsgerichts Ellingen, Jocob August Kurz, allergnädigst zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 15. Juli 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		92⅛
Bank-Actien . . . . . Div. 1. Sem.		678
„ „ Promessen per Stück Agio . .		88
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		94⅝
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 55. Speyer, den 23. Juli 1847.

Inhalt:

Gesuch des Israeliten Emanuel M. Cohn aus Speyer um Befreiung von den Verfügungen des kaiserl. Decretes vom 17. März 1808. — Das Ableben des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Johann Georg Reichert von Leimersheim betr. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Heimkirchen. — Cassations-Urtheil. Der Localpolizeibeschluß, welcher das Abhalten von Tanzmusik von der Erlaubniß des Bürgermeisters abhängig macht, ist innerhalb der gesetzlichen Befugnisse erlassen, und die Zuwiderhandlung zieht eine Polizeistrafe nach sich. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Ad Nrm. Exh. 19020 M. pr. den 19 Juli 1847.

(Das Gesuch des Israeliten Emanuel M. Cohn aus Speyer um Befreiung von den Verfügungen des kaiserl. Decretes vom 17. März 1808 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Israeliten Emanuel M. Cohn zu Speyer die nachgesuchte Befreiung von den Bestimmungen des kaiserlichen Decretes vom 17. März 1808 Allergnädigst zu gewähren geruht.

Dieser Allerhöchste Beschluß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

A. Lufft.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 10841 N. pr. den 18. Juli 1847.

(Das Ableben des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Johann Georg Reichert von Leimersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Johann Georg Reichert von Leimersheim ist dessen Stelle in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche bei dem Königl. Landcommissariate ihres Wohnortes, innerhalb der in dem Ausschreiben vom 21. September 1832 (Amtsblatt pag. 552) bemerkten Frist, zu übergeben.

Speyer, den 13. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

A. Lufft.

Marc.

Gerhardt.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1418 g. pr. den 21. Juli 1847.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Heimkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dauber auf die Pfarrei Weingarten ist die Pfarrstelle zu Heimkirchen, Decanats Kaiserslautern, in Erledigung gekommen. — Die Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte Heimkirchen und dem Parochialorte Wörsbach nebst einigen Höfen, zusammen mit 894 Seelen. Die Kirche, die ausschließliches Eigenthum der protestantischen Gemeinde ist, und in gutem baulichem Zustande sich befindet, steht im Pfarrorte und es wird in ihr jeden Sonntag Gottesdienst und Christenlehre gehalten. Leichenhöfe befinden sich in Heimkirchen und Wörsbach. Das Pfarrhaus und die zu ihm gehörigen Oeconomiegebäude sind in dem besten baulichen Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen berechnen sich die Pfarrei-Erträgnisse folgendermaßen:

	fl.	xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Nutznießung des Pfarrguts . . .	183	42
3. Casualien	21	—
	436	42
Hievon gehen ab an Lasten für Steuern und Gemeinde-Umlagen	49	43
Bleiben .	386	59

Zur Completirung der Congrua von 600 fl. fehlen ihr noch 213 fl. 1 xr., welche aus den disponiblen Sustentationsgeldern pro rata zugelegt werden.

Für die Bewerber um die erledigte Pfarrstelle wird ein Concurstermin von sechs Wochen festgesetzt, innerhalb welchem dieselben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Decanat Kaiserslautern hierher einzureichen haben.

Speyer, den 16. Juli 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

pr. den 19. Juli 1847.

Cassations-Urtheil.

(Der Local-Polizeibeschluß, welcher das Abhalten von Tanzmusik von der Erlaubniß des Bürgermeisters abhängig macht, ist innerhalb der gesetzlichen Befugnisse erlassen, und die Zuwiderhandlung zieht eine Polizeistrafe nach sich.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Cassationshof der Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig, wobei zugegen waren: Director Allweyer, Vorstand; Beckers, Ruppenthal, Bettinger, Dettenhofer, Kirch, Breitenbach, Räthe; Molitor, General-Staatsprocurator, und Schidermair, Secretär; folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Königl. Staatsbehörde, Klägerin auf Cassation eines Urtheils des Königl. Polizeigerichts des Kantons Cusel vom siebenten Juni achtzehnhundert fünf und vierzig

gegen

Jacob Schild, Wirth in Langenbach, Cassationsbeklagten.

Sach- und Prozeßgeschichte.

Am ein und zwanzigsten September achtzehnhundert sechs und dreißig erließ der Bürgermeister von Konken, Kanton Cusel, einen Polizeibeschluß, welcher im Artikel vier verfügt:

> Ohne schriftliche Erlaubniß des Bürgermeisteramtes dürfen weder Freinächte noch Tanzbelustigungen stattfinden, bei Vermeidung polizeilicher Strafe.

Dieser Beschluß wurde am sechs und zwanzigsten September achtzehnhundert sechs und dreißig von dem Landcommissariate Cusel genehmiget.

Digitized by Google

Gegen Jacob Schilb von Langenbach, welche Gemeinde in dem Bürgermeistereibezirke von Konken gelegen ist, wurde die Anzeige gemacht, er habe am achtzehnten Mai achtzehnhundert fünf und vierzig, ohne Erlaubniß des Bügermeisteramtes Tanzmusik gehalten. Er wurde deßhalb vor das einfache Polizeigericht des Kantons Cusel geladen, wo er die angezeigte Thatsache zugestand. Dieses Gericht sprach ihn aber durch Urtheil vom siebenten Juni achtzehnhundert fünf und vierzig frei, weil das Bürgermeisteramt Konken den Beschluß vom ein und zwanzigsten September achtzehnhundert sechs und dreißig nicht in den Grenzen der ihm gemäß Artikel sechs und vierzig des Decretes vom neunzehnten — zwei und zwanzigsten Juli eintausend sieben hundert ein und neunzig in Verbindung mit Artikel dreizehn des Gesetzes vom acht und zwanzigsten Pluviale achtzehnhundert acht zustehenden Befugniß erlassen habe, indem nach diesen gesetzlichen Verfügungen, dem Bürgermeisteramte blos die Befugniß zustehe, Maaßregeln zu ergreifen, damit die Ordnung bei öffentlichen Versammlungen, wie in Gasthäusern, Theatern, Kirchen ꝛc. ꝛc. gehandhabt werde, während ihm nirgends die Befugniß ertheilt worden, solche Versammlungen zu verbieten.

Deßhalb erachtete sich das Polizeigericht an jenen Beschluß nicht gebunden.

Gegen dieses Urtheil ergriff am neunten Juni achtzehnhundert fünf und vierzig die Staatsbehörde den Cassationsrecurs.

In der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der Königl. Oberappellationsgerichtsrath Ruppenthal Vortrag über die Sache, worauf der Königl. General-Staatsprocurator das Wort nahm und den Antrag stellte:

> Es gefalle dem Königl. Cassationshofe, das Urtheil des einfachen Polizeigerichts des Kantons Cusel vom siebenten Juni achtzehnhundert fünf und vierzig zu vernichten, die Eintragung gegenwärtigen Urtheils in die Register des genannten Gerichts zu verordnen, und in Anwendung des Artikels Eins des Gesetzes vom fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und vierzig die weitere Aburtheilung der Sache an ein anderes Polizeigericht zu verweisen.

Nachdem hiemit die Verhandlung geschlossen war, nahm der Gerichtshof die Sache in Berathung, und es fragt sich nunmehr, ob dem Antrage des Königl. General-Staatsprocurators statt zu geben sey?

Hierüber ist nun zu entscheiden.

Entscheidungsgründe.

Nach Artikel drei, Nummer drei, Titel zwei, des Gesetzes vom sechszehnten — vier und zwanzigsten August siebenzehnhundert neunzig soll die administrative Localpolizeibehörde die öffentliche Ordnung bei allen öffentlichen Versammlungen, also auch bei öffentlichen Tanzbelustigungen, überwachen und handhaben. Da die zu diesem Zwecke erforderlichen Maaßregeln nach Verschiedenheit der Oertlichkeiten verschieden seyn müssen, so wurde durch das spätere Gesetz vom neunzehnten — sechs und zwanzigsten Juli siebenzehnhundert ein und neunzig den administrativen Localbehörden dermal den Bürgermeistern die Befugniß ertheilt, besondere Vorschriften zum Zwecke jener Ueberwachung der öffentlichen Versammlungen und der dabei nöthigen Einhaltung der Ordnung zu erlassen.

Nachdem aber die allgemeinste Erfahrung zu dem Resultat geführet hat, daß bei Tanzbelustigungen die öffentliche Ordnung bedrohet und sehr oft gestöret wird, so liegt es auch in der Befugniß der Polizeibehörde, dieser Art von öffentlichen Versammlungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Voraus die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu ergreifen, wohin die Vorschrift — daß diese Belustigungen von der Erlaubniß des Bürgermeisters abhängig gemacht sind, wohl zu rechnen ist.

Das Bürgermeisteramt Konken hat daher bei Erlassung des Beschlusses vom ein und zwanzigsten September achtzehnhundert sechs und dreißig, in den Grenzen seiner

Digitized by Google

gesetzlichen Befugniß gehandelt, und das Polizeigericht des Kantons Cusel hat in Nichtbeachtung dieses Beschlusses denselben, sowie die eingangsbemerkten Gesetze verletzt.

Aus diesen Gründen

vernichtet das Ober-Appellationsgericht des Reiches, als Cassationshof der Pfalz, das Urtheil des einfachen Polizeigerichts des Kantons Cusel vom siebenten Juni achtzehnhundert fünf und vierzig, verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil in die Register des genannten Gerichts eingetragen werde, und verweiset in Anwendung des Artikels Eins des Gesetzes vom fünf und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und vierzig die weitere Aburtheilung der Sache an das einfache Polizeigericht des Kantons Waldmohr.

Unterzeichnet sind:

Allweyer.

Ruppenthal.

Schiedermair.

Gegenwärtiges ist von Allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung:

Schiedermair, Secretär.

Einregistrirt zu München, den sechsten Februar 1846. Abtheilung XIV $18^{45}/_{46}$. Fol. 194 № 5. Zu empfangen zwölf Gulden achtzehn einen halben Kreuzer.

Königl. Einregistrirungsamt.

Söllner.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. Februar l. J. dem Glasermeister Joseph Weittenhiller, zu Eichstädt, ein Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen Drahtklammern für Stiefel, Schuhsolen und Absätze, sowie für verschiedene Gattungen Holzarbeiten, insbesondere für Packkisten, für den Zeitraum von einem Jahre;

unter'm 22. März l. J. dem Raphael Lemburg, zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Veredlung in- und ausländischer Tabaksblätter, behufs der Bereitung guter und feiner Tabaksorten und Cigarren, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 56. Speyer, den 26. Juli 1847.

Inhalt:

Auswanderungen nach Nordamerika. — Heimliche Entfernung des Knaben Carl Kanzler. — Wiederbesetzung der Bauschaffnerstelle im Landcommissariatsbezirke Pirmasens.

Ad Nrm. Exh. 19407 M. pr. den 22. Juli 1847.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung.

Bei den durch die beiden nordamerikanischen Passagiergesetze vom 22. Februar und 2. März laufenden Jahres für die teutschen Auswanderer, insbesondere jene, welche bereits vor dem Bekanntwerden jener Gesetze Contracte abgeschlossen hatten, eingetretenen schwierigen Verhältnissen hat sich besonders das Verhalten der Bremer Schiffahrts-Unternehmer und Mäkler als anerkennenswerth bewährt, indem die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Ueberfahrt vollständig erfüllt werden. Auch sind die Ueberfahrts-Verhältnisse von Bremen aus durch eine umfassende Verordnung des dortigen Senats vom 12. publ. 21. Mai. l. J. so zweckmäßig geregelt, daß die unterfertigte Stelle in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 13. lauf. Monats unter der nachstehenden Veröffentlichung dieser Verordnung auf diese Vorzüge öffentlich hinzuweisen sich veranlaßt findet.

Speyer, den 20. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
A. Lufft.

Schalk.

(1847. Mai 21. Revidirte Verordnung in Betreff der Beförderung von Schiffspassagieren.)

Obrigkeitliche Verordnung.

Da es für zweckmäßig erachtet worden, die bisherigen Verordnungen über die Beförderung von Schiffspassagieren, insbesondere von Auswanderern, einer Revision zu unterziehen, und nicht bloß die in mehreren frühern Verordnungen enthaltenen Vorschriften zur bessern Uebersicht in Eine allgemeine Verordnung zusammen zu

Digitized by Google

fassen, sondern auch mit Benutzung der bisherigen Erfahrungen diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche sich sowohl im allgemeinen Interesse als in dem aller Betheiligten als nothwendig oder nützlich ergeben haben, so verordnet der Senat das Folgende:

§. 1.

Die Befugniß, Cajüts- oder Zwischendecks-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen für ein Schiff anzunehmen, steht nur dessen Rheder oder Correspondenten, sowie demjenigen zu, welchem vermöge eines mit dem Rheder oder Correspondenten geschlossenen Befrachtungs-Contracts das Schiff im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffende Passagiere zu eigner alleiniger Disposition gestellt ist.

Bei dieser Vorschrift bleibt es indeß auch andern Personen unbenommen, auswärts Passagiere zum Zweck ihrer demnächstigen Verschiffung anzunehmen oder annehmen zu lassen, bevor für dieselben ein bestimmtes Schiff zur Disposition steht.

§. 2.

Die bisherige Vorschrift, daß jeder, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen Passagiere annehmen will, nicht nur das Bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen, sondern auch zugleich in Bremen selbst wohnen und von Bremen aus das Geschäft betreiben muß, bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

§. 3.

Wer auf erlaubte Weise Passagiere angenommen hat, jedoch demnächst in der Lage sich befindet, sie nicht selbst befördern zu können, darf sie zwar, wenn anders sein Vertragsverhältniß zu ihnen es gestattet, einem andern Schiffsexpedienten überlassen.

Damit aber diese Befugniß nicht gemißbraucht und namentlich nicht auch dazu benutzt werde, um einem unstatthaften Zwischenverkehre zum Vorwande zu dienen, wird zugleich festgesetzt:

a) daß wer zu einer solchen Ueberlassung sich bewogen findet, dabei immer nur in der Art verfahren darf, daß von ihm dem Uebernehmer kein geringeres Passagegeld, als das ihm von den Passagieren bezahlte, entrichtet wird, wobei er indeß zum Ersatze für alle wegen Annahme und Ueberlassung der Passagiere gehabten Kosten und Bemühungen vier Prozent des Passagegeldes in Absatz bringen darf;

b) daß er, wenn er etwa wegen veränderter Zeitumstände die Passagiere zu einem geringern Passagegeld unterbringt, verpflichtet ist, denselben diesen Ueberschuß auf das von ihnen bezahlte Passagegeld zurückzuzahlen.

§. 4.

Die Ankündigung eines Schiffs in öffentlichen Blättern für Passagiere ist nur dem Rheder oder Correspondenten desselben und dem damit beauftragten Schiffsmäckler, sowie demjenigen gestattet, welchem nach der Bestimmung des §. 1 zufolge eines Befrachtungs-Contracts die Disposition über das Schiff zusteht.

Sollte indeß Jemand, um auswärts Passagirre für ein Schiff anzunehmen, dasselbe schon vor wirklichem Abschlusse eines solchen Befrachtungs-Contracts in auswärtigen öffentlichen Blättern anzukündigen wünschen, so soll ihm dies zwar unverwehrt seyn, jedoch nur nachdem er zuvor von dem Rheder oder Correspondenten des Schiffs eine bestimmte Autorisation dazu erlangt hat.

§. 5.

Die Vermittelung der Passagierannahme steht ausschließlich den hiesigen Schiffsmäcklern zu, welche nach den sie betreffenden amtlichen Vorschriften und Anordnungen zu verfahren haben.

An Courtage dürfen sie außer den tarmäßigen zwei Prozent des Passagegeldes noch für die durch Vermittelung ihrer auswärtigen Agenten angenommenen Auswanderer eine Vergütung von zwei Prozent des von diesen zu zahlenden Passagegeldes berechnen.

Digitized by Google

§. 6.

Bis auf Weiteres ist es den hiesigen Schiffsmäklern auch gestattet, Passagiere zum Zwecke ihrer demnächstigen Verschiffung selbst anzunehmen oder für ihre Rechnung annehmen zu lassen, und die wegen ihrer Beförderung erforderlichen Verträge einzugehen, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß dieselben an eine der im §. 1 gedachten Personen, welche für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist und die Expedition des Schiffs besorgt, zur endlichen Verschiffung zu überlassen sind, und die betreffenden Schiffsmäckler sich dieserhalb mit den von ihnen angenommenen Passagieren zu verständigen haben; im Uebrigen aber bleiben die bisherigen Verordnungen wegen des Geschäftsbetriebs der Schiffsmäckler in Kraft.

Diese Vorschrift findet auch auf vor Publication dieser Verordnung von den Schiffsmäcklern etwa schon geschlossene derartige Verträge Anwendung.

§. 7.

Allen denen, welche zufolge §. 1 und 2 dieser Verordnung zur Annahme von Passagieren berechtigt sind, bleibt es unbenommen, mit demselben ohne Zuziehung eines Schiffsmäcklers auf ihren Namen Ueberfahrtsverträge abzuschließen.

§. 8.

Jede Uebertretung der im §. 1 bis 6 enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern, und im Wiederholungsfalle eine angemessene höhere Geldbuße nach sich, insbesondere trifft diese Strafe Jeden, welcher sich als Unterhändler unbefugter Weise mit der Annahme von Passagieren befaßt.

§. 9.

Um darüber, ob in Betreff der Annahme der Auswanderer vorschriftsmäßig verfahren worden, eine genaue Controle zu erlangen, wird hiedurch festgesetzt, daß Jeder, welcher, es sey im Bremischen Staatsgebiete oder auswärts, einen Auswanderer annimmt oder durch seinen Agenten annehmen läßt, demselben sofort einen Schein über diese Annahme zustellen, oder durch seinen Agenten zustellen lassen muß, auf welchem stets der Name und Vorname des oder der Angenommenen und die Summe, wozu die Ueberfahrt bedungen worden, zu bemerken ist. Auch ist auf diesem Scheine über die theilweise oder zum Vollen geschehene Zahlung zu quittiren.

Diese Annahmescheine dienen den Passagieren zu ihrer Legitimation und sind, nachdem das etwa weiter Erforderliche hier darauf bemerkt worden, am Bord des Seeschiffs dem Capitain desselben einzuhändigen, welcher sie alsdann dem Rheder oder Correspondenten einzusenden hat.

§. 10.

Da seither manche Personen sich ordnungswidriger Weise damit befaßt haben, hier ankommende Auswanderer durch Ueberredungen und Vorspiegelungen für ein Schiff zu gewinnen, und dem Expedienten desselben oder dem von ihm mit der Besorgung beauftragten Schiffsmäckler gegen eine Vergütung zuzuweisen, die gänzliche Abstellung dieses Unfugs aber zur Aufrechthaltung der Ordnung überhaupt und der gegen unberechtigte Vermittler bestehenden Vorschriften insbesondere, sowie im Interesse der Auswanderer und der Schiffsexpedienten, durchaus nothwendig ist, so wird in dieser Rücksicht das Folgende verordnet:

a) Es ist Niemand gestattet, sich dafür, daß er einen Passagier einem Dritten zuführt oder zuweiset, um dadurch die Annahme desselben für ein Schiff zu bewirken, eine Vergütung an Geld oder Geldeswerth, wenn auch nur mittelbarer Weise, leisten oder auch nur versprechen zu lassen, und zwar ohne Unterschied, ob die Vergütung auf einzelne Fälle oder auf einen fortgesetzten Betrieb der Art sich bezieht, und ohne Unterschied, von wem dieselbe ihm gegeben oder verheißen werden mag.

Jede Uebertretung dieses Verbots zieht sowohl für den, welcher sich eine solche Vergütung hat leisten oder versprechen lassen, als auch, sofern nicht etwa

Digitized by Google

der Passagier selbst dazu verleitet seyn sollte, für jeden Andern, welcher sie geleistet oder versprochen hat, eine nach den Umständen zu ermessende Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich.

b) Die nämliche Strafe trifft Jeden, welcher einen Auswanderer für ein bestimmtes Schiff oder für einen bestimmten Schiffsexpedienten oder Schiffsmäckler durch unwahre Vorstellungen zu gewinnen sich bemüht, oder welcher einen Auswanderer, von dem er weiß, daß er bereits von einem Andern für die Ueberfahrt angenommen ist, diesem auf irgend eine Weise abspenstig zu machen sucht.

c) Insbesondere wird es allen Gast- und Schenkwirthen, sowohl in der Stadt, als auch im Gebiete, bei Vermeidung derselben Strafe, auch den Umständen nach bei Verlust ihrer Concession, zur Pflicht gemacht, nicht nur selbst keine unerlaubte Handlungen der Art sich zu Schulden kommen zu lassen, sondern auch sorgfältig und streng darauf zu halten, daß solches nicht von ihren Dienstboten oder sonstigen Angehörigen geschehe.

§. 11.

Da es zur Abwendung von Aufenthalt und sonstigen Nachtheilen erforderlich ist, daß die Auswanderer schon vor ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige Einschiffung nöthigen Einschickungen treffen, so werden dieselben dringend aufgefordert, vorab an die hiesigen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäckler oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben sich zu wenden und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, sowie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll und sie sich folglich hieselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen.

So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen anlangen, von den Bremischen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegengesetzten Falle, sofern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden können.

§. 12.

Die Auswanderer sind ferner verpflichtet, sich persönlich für sich und ihre Angehörigen in Bremen bei der Polizei-Direction zu melden, um daselbst nach vorgängiger Legitimation einen Erlaubnißschein für ihren hiesigen Aufenthalt, nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen zu erhalten.

Sollten dennoch Einzelne sich, ohne nach Bremen zu kommen, direct nach Bremerhaven oder Vegesack, als dem Einschiffungsplatze begeben haben, so haben sie jene Anmeldung und Legitimation sofort bei dem dortigen Amte zu verfügen.

§. 13.

Die Polizeibehörden haben besonders darauf zu achten, daß, falls Deserteure oder Militärpflichtige eines andern Deutschen Bundesstaates sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen versuchen würden, in Gemäßheit der bestehenden Cartell-Conventionen, namentlich der am 7. März 1831 hieselbst publicirten Bundes-Cartell-Convention sämmtlicher deutscher Bundesstaaten, verfahren werde.

§. 14.

Da sich in den Vereinigten Staaten von Amerika die Besorgniß verbreitet hat, daß die daselbst bisher gewährte Freiheit zur Ansiedelung durch solche Einwanderer, welche sich begangener Verbrechen oder Vergehen halber der Strafe zu entziehen suchen, oder von Europäischen Straf- oder Armen-Anstalten dorthin gesandt würden, gemißbraucht werde, solche Individuen aber auf Schiffen, die von Bremen oder dessen Häfen aus expedirt werden, um so weniger Aufnahme finden können, als vielmehr die

Digitized by Google

befreundeten Verbindungen und die ausgedehnten Handelsverhältnisse, welche zwischen Bremen und den Vereinigten Staaten bestehen, dem Senate einen besondern Anlaß darbieten, das Interesse dieser Staaten zu berücksichtigen, so haben die Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Personen der gedachten Art als Passagiere aufgenommen werden. Im Betretungsfalle haben sie dieselben anzuhalten und deren Rücksendung in ihre Heimath zu bewirken.

§. 15.

Allen Schiffsrhedern, Schiffscorrespondenten und Schiffsbefrachtern ist untersagt, solche in den §. §. 13 und 14 bezeichnete Personen als Passagiere für ihre Schiffe anzunehmen. Sie sind daher auch, falls sie wissentlich diesem Verbote zuwider handeln, unbeschadet der etwa sie treffenden Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen, dem Staate für die deshalb etwa entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 16.

Die Schiffsmäckler sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seyen, dieses der Polizei-Direction anzuzeigen und deren weiteren Anordnung zu befolgen.

§. 17.

Jeder, welcher in der Stadt oder dem Gebiete einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach deren Ablauf beherbergt, verfällt in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden bestehenden Polizeivorschriften in eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 18.

Alle Schiffsexpedienten werden dringend aufgefordert, die Auswanderer nicht eher nach dem Einschiffungsplatze gelangen zu lassen, als bis das für sie bestimmte Schiff so vollständig bereit und versehen ist, daß sie auf demselben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können.

Sie haben daher für solche etwanige Fälle, da bei der Ankunft der Passagiere in Bremerhaven oder Vegesack diese Aufnahme noch nicht sogleich erfolgen könnte, für einstweiliges Unterkommen und einstweiligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die gehörigen Einschickungen zu treffen, widrigenfalls sie für alle von den Bremischen Behörden etwa aufzuwendenden Kosten verantwortlich seyn werden.

§. 19.

Wer als Rheder, Correspondent oder Befrachter ein Schiff expedirt, für welches wenigstens fünf und zwanzig Cajüts- oder Zwischendecks-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Inspection der Mäckler ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Passagiere mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geschlechts und Bestimmungsorts einzureichen, und dasselbe mit einer Erklärung an Eidesstatt und zwar dahin zu versehen:

daß nach seinem besten Wissen unter den auf diesem Verzeichnisse stehenden Personen keine solche seyen, welche der Strafe für begangene Verbrechen zu entgehen suchen oder von Europäischen Straf- oder Armen-Anstalten weggeschickt werden sollen, oder welche als Deserteure oder Militairpflichtige eines Deutschen Bundesstaats, um sich etwanigen Reclamationen zu entziehen, befördert seyn wollen; daß er auch nicht gestatten wolle, daß noch Personen solcher Art für das zu expedirende Schiff angenommen würden.

Soweit aber die Annahme der Passagiere durch einen Schiffsmäckler oder dessen Agenten geschehen ist, hat der Schiffsmäckler eine solche eidliche Erklärung beizufügen. Die Einreichung des mit dieser Erklärung versehenen Verzeichnisses muß übrigens vor Ablauf von acht Tagen, nachdem das Schiff expedirt worden, erfolgt seyn.

Digitized by Google

§. 20.

Ein mit obigem Verzeichnisse völlig gleichlautendes Verzeichniß der Passagiere ist vom Schiffsexpedienten stets dem Capitain einzuhändigen.

Sollten demnächst ausnahmsweise noch außer den daselbst namhaft gemachten Personen, sey es nun an dem Einschiffungshafen oder sonst irgendwo, Passagiere sich anmelden und nach erfolgter Legitimation angenommen werden, so ist unter nachträglicher Namhaftmachung derselben auf dem Verzeichnisse des Capitains von diesem in Betreff solcher Passagiere eine gleichmäßige eidliche Erklärung abzugeben, welche in allen diesen Fällen entweder bei der Inspection der Mäckler oder bei einem der Aemter Vegesack und Bremerhaven, und zwar bevor das Schiff in See geht, erfolgen muß.

Die Aemter haben wegen dieser hinzugekommenen Passagiere der Inspection der Mäckler die erforderliche Anzeige zu machen.

§. 21.

Der Capitain darf bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 Thalern nur solche Passagiere, welche auf dem Verzeichnisse gleich Anfangs namhaft gemacht oder in den gedachten besonderen Fällen unter Abgebung der erwähnten Erklärung nachträglich hinzugefügt sind, mit dem Schiffe befördern.

Eine gleiche Geldbuße trifft jeden Andern, welcher die ihm dem Obigen nach obliegende eidliche Erklärung in Ansehung eines oder mehrerer mit dem Schiffe beförderter Passagiere unterlassen hat.

§. 22.

Ferner gelten für jedes Schiff, für welches wenigstens fünfundzwanzig Cajüts- oder Zwischendecks-Passagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen worden sind, hinsichtlich der Zahl der zu verschiffenden Passagiere, der Tüchtigkeit des Schiffs, der Verproviantirung, der zu beschaffenden Assecuranz, so wie der Erlangung und Einreichung der erforderlichen Bescheinigungen und sonstigen Documente die folgenden Vorschriften der §. §. 23 bis 37.

§. 23.

In Ansehung der Zahl der zu verschiffenden Passagiere bedarf es zwar für die nach einem Hafen der Vereinigten Staaten von Amerika zu expedirenden Schiffe für jetzt keiner Vorschriften, da schon durch die dortigen Gesetze einer Ueberfüllung der Schiffe genügend vorgebeugt ist.

Dagegen wird in Betreff der nach andern Häfen bestimmten Schiffe hierdurch festgesetzt:

a) die Zahl der mitzunehmenden Passagiere richtet sich nach dem Tonnengehalte des Schiffs und darf in keinem Falle mehr als Eine Person auf zwei Tonnen gerechnet betragen;

b) ist für das Schiff ein amerikanischer Meßbrief vorhanden, so wird die darin angeführte Tonnenzahl zum Grunde gelegt, sonst aber wird die Messung nach den in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Vorschriften vorgenommen, und darnach die nicht zu überschreitende Zahl der Passagiere berechnet;

c) bei dieser Berechnung der Zahl der Passagiere wird zwischen Erwachsenen und Kindern, so wie zwischen Cajüts- und Zwischendecks-Passagieren kein Unterschied gemacht;

d) die Nachweisung wegen des Tonnengehalts des zur Einnahme von Passagieren bestimmten Schiffs ist, bevor Letztere an Bord gehen, der Inspection der Mäckler einzureichen.

§. 24.

Der Rheder oder Correspondent des Schiffs ist verpflichtet:

a) dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem für die beabsichtigte Reise und den gedachten Zweck völlig tüchtigen Zustande sich befinde und vorschriftsmäßig mit gesunden, haltbaren und hinreichenden Proviant versehen werde, und

Digitized by Google

b) sich mit den erforderlichen Bescheinigungen zu versehen, und solche der Inspection der Mäckler zu rechter Zeit einzuliefern.

Ist das Schiff von dem Rheder oder Correspondenten einem Dritten mittels eines Befrachtungs-Contracts im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffende Passagiere zur Disposition gestellt, so treffen diese Verpflichtungen den Befrachter.

§. 25.

In Ansehung der Einrichtung der zur Passagierfahrt bestimmten Schiffe wird noch besonders festgesetzt:

a) in Schiffen ohne feste Zwischendecksbalken ist das Zwischendeck so einzurichten, daß es unter den Balken mindestens eine Höhe von 5 Fuß 6 Zoll hat;

b) in den übrigen Theilen des Schiffs ist für das Passagiergut so viel Raum anzuweisen, daß das Zwischendeck durch Letzteres nicht über Gebühr beengt wird;

c) wird das Zwischendeck zur Beförderung von Frachtgütern oder anderweitig, als für die Passagiere oder deren Gut auf der betreffenden Reise benutzt, so ist dafür eine entsprechende Anzahl Passagiere abzusetzen.

§. 26.

Wenn gleich nach der bisherigen Erfahrung von den Bremischen Schiffsexpedienten bei der Verproviantirung der Schiffe in Ansehung der Güte und des Betrags der Lebensmittel für die Passagiere, im Allgemeinen mit gewissenhafter Sorgfalt verfahren wird, so ist doch, besonders um für die Hauptartikel einen festen Maaßstab zu haben, eine deßfallsige nähere Bestimmung gewünscht, und wird daher festgesetzt:

1. die Verproviantirung muß, sofern das Schiff nach einem Hafen der Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt ist, wenigstens für eine Zeit von dreizehn Wochen, bei andern Bestimmungshäfen aber nach diesem Verhältnisse für einen von der Inspection für genügend erachteten Zeitraum geschehen.

2. Zur Verproviantirung muß, was die Hauptartikel betrifft, außer dem Proviant für die Schiffsmannschaft wenigstens mitgenommen werden, und zwar im Durchschnitte für jeden Passagier ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters,

a) an Wasser: ein Orhoft für die Zeit von dreizehn Wochen; ist das Schiff jedoch nach Neworleans oder einem Hafen von Texas bestimmt, 1¼ Orhoft;

b) an Fleisch: 2½ Pfund und an Speck, wenn es gesalzen ist, ein Pfund, oder wenn es geräuchert ist, ¾ Pfund für die Woche, oder sofern in einzelnen Fällen ein anderes Verhältniß zwischen Fleisch und Speck vorgezogen werden sollte, nach dem Maßstabe, daß 1 Pfund Fleisch gleich ¾ Pfund gesalzenem oder ½ Pfund geräuchertem Specke geachtet wird, ohne daß übrigens bei diesen verschiedenen Gewichtsbestimmungen die Pökel in Anschlag gebracht werden darf;

c) an Brod: 5 Pfund für die Woche;

d) an Butter: ⅜ Pfund für die Woche;

e) an Mehl, Bohnen, Erbsen, Scheldegerste, Reis, Pflaumen, Sauerkohl für 13 Wochen — 34 Pfund;

f) an Kartoffeln für 13 Wochen — 1½ Viertel. Werden weniger Kartoffeln mitgegeben, so ist das sub e) erwähnte Quantum verhältnißmäßig zu erhöhen;

g) an Syrop für 13 Wochen — 1½ Pfund;
h) „ Caffee „ „ „ — 1½ „
i) „ Cichorien „ „ „ — ¼ „
k) „ Thee „ „ „ — ⅛ „
l) „ Essig „ „ „ — 2 Quart;

m) für Kranke und Kinder an Sago, Wein, Zucker, Pflaumen, Grütze, Medicamenten ein hinreichendes Quantum nach Verhältniß der Anzahl der Passagiere.

Digitized by Google

§. 27.

Hinsichtlich der Nachweisung des Vorhandenseyns des Proviants in genügender Menge und Güte behält es zwar dabei sein Bewenden, daß die bisher üblichen Declarationen auch künftig der Inspection der Mäckler einzureichen sind; zu noch größerer Sicherstellung der Passagiere und dem eigenen Wunsche vieler Rheder und Correspondenten entsprechend, sowie um jeden Irrthum und jegliches Versehen möglichst zu beseitigen oder sofort unschädlich zu machen, wird indessen die Anordnung getroffen, daß vor dem Abgange des Schiffs das Nachsehen des Proviants von einer der damit beauftragten, im §. 29 gedachten Personen in der Weise erfolgen muß, daß derselben die Proviantliste und der Proviant vorzuzeigen ist, und sie von Letzterem den einen oder den andern Artikel nachsieht, aber auch berechtigt und nach Beschaffenheit der Umstände verpflichtet ist, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachwägen zu lassen, auch die Verbesserung und Ergänzung etwaniger Mängel zu verlangen.

§. 28.

Der Abgang des Schiffs ist nicht eher gestattet, als bis die im §. 27 gedachte Nachsehung des Proviants Statt gefunden, ein genügendes Resultat ergeben hat und darüber so wie über die Tüchtigkeit des Schiffs die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen erlangt worden sind.

§. 29.

Um die eine wie die andere Bescheinigung zu erlangen, haben sich die Betheiligten bis auf Weiteres an den Oberlootsen Hermann Graue oder an den Schiffscapitain Diedrich Sammann, und zwar hinsichtlich der zu Bremerhaven liegenden Schiffe zu ihrer eigenen Bequemlichkeit an den Oberlootsen Graue, sonst aber an den Schiffscapitain Sammann zu wenden, und dieselben zu den erforderlichen Schritten und zur Ertheilung der nöthigen Bescheinigungen hinsichtlich des Schiffs und des Proviants zu veranlassen. In Verhinderungsfällen der oben gedachten Personen wird die Inspection der Mäckler andere dazu bestimmen.

§. 30.

Den im §. 29 gedachten Personen ist für die Ausstellung solcher Bescheinigungen einschließlich der Vergütung für ihre vorgängigen Bemühungen zu bezahlen:

wegen der in Bremerhaven liegenden Schiffe:

für eine Bescheinigung wegen Tüchtigkeit des Schiffs 1 Thlr. 36 Gr.

für eine Bescheinigung wegen des Proviants 1 Thlr. 36 Gr.

sonst aber der doppelte Betrag dieser Summe.

Sollte indessen das Nachsehen und Nachwägen des gesammten Proviants erforderlich werden, wozu der Capitain die nöthigen Mittel zu beschaffen hat, so wird dafür eine größere, von der Inspection der Mäckler nöthigenfalls festzusetzende Vergütung bezahlt.

§. 31.

Die Bescheinigungen über die Tüchtigkeit des Schiffs und über den Tonnengehalt desselben, so wie die bisher üblichen, im §. 27 erwähnten Declarationen wegen des Proviants müssen, bevor die Passagiere an Bord gehen, die übrigen Bescheinigungen aber binnen 8 Tagen, von der Expedition des Schiffs angerechnet, der Inspection der Mäckler eingereicht werden.

§. 32.

Der Rheder oder Correspondent eines zur Beförderung von mindestens 25 Passagieren nach einem überseeischen Hafen bestimmten Schiffs hat der Inspection der Mäckler nachzuweisen, daß für den Fall, da dem Schiffe auf der Reise vom Abgangsplatze bis zu erfolgter Landung am Bestimmungsorte ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe an der Fortsetzung der Reise verhindert oder die Reise unterbrochen werden sollte, das Passagegeld sämmtlicher Passagiere und außerdem eine auf achtzehn Thaler für Jeden derselben sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die Kosten der Rettung der Pas-

Digitized by Google

sagiere und ihrer Effecten und die Kosten ihres einstweiligen Unterhalts, sowie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder zu bestreiten, sodann auch wegen aller den Bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalls gemachten Auslagen, wofür sonst der Rheder oder Correspondent persönlich denselben verhaftet ist, Ersatz und Sicherheit zu leisten, sodann aber den Passagieren erweisliche Verluste, soviel thunlich, nach Verhältniß zu ersetzen.

§. 33.

Diese Verbindlichkeit des Rhederś und Correspondenten tritt auch dann ein, wenn in Folge eines Befrachtungs-Contractes das Schiff für die in Frage stehende Reise einem Andern überlassen ist.

§. 34.

Zur Erfüllung der in §. §. 32 und 33 erwähnten Verbindlichkeit hat der Rheder oder Correspondent den im §. 32 erwähnten Betrag bei einer der hiesigen Assecuranz-Compagnien oder bei zwei hiesigen soliden Privat-Assecuradeurs, welche dann solidarisch für die Versicherungs-Summe verhaftet sind, versichern zu lassen, und mittelst Einlieferung der Versicherungs-Police der Inspection der Mäckler für den im §. 32 erwähnten Fall zur Disposition zu stellen. Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der angegebenen Art, so ist die Verwendung jenes Betrags, nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 32, zu bewerkstelligen und daß solches geschehen, der Inspection darzulegen, widrigenfalls die Inspection ermächtigt ist, selbst den Versicherungsbetrag zu erheben und zu verwenden.

§. 35.

Die Nachweisung wegen der Versicherung und die Einlieferung der Police muß spätestens vor Ablauf von acht Tagen nach Expedition des Schiffs geschehen. Bis dahin, daß sie erfolgt ist, bleiben der Rheder oder Correspondent für den erwähnten Betrag persönlich verhaftet.

§. 36.

Die Uebertretungen der in vorstehenden §. §. 22 bis 35 einschließlich enthaltenen Vorschriften ziehen folgende Strafen nach sich:

a) die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Zahl der Passagiere für jeden zu viel verschifften Passagier eine Geldstrafe vom einfachen bis zum dreifachen Betrage des durchschnittlichen Passagepreises;

b) die Versäumung der in den §. §. 24 bis 28 enthaltenen Verpflichtungen wegen Tüchtigkeit des Schiffs und wegen der vorschriftsmäßigen Verproviantirung desselben, sowie wegen Erlangung der erforderlichen Bescheinigungen eine Geldstrafe bis zu 500 Thalern;

c) die Versäumung der rechtzeitigen Einreichung der nach §. §. 19 bis 35 erforderlichen Bescheinigungen, Declarationen und der Versicherungs-Police eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern;

d) die Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 25 wegen Einrichtung des Schiffs eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern.

§. 37.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung gelten nicht nur für alle Seeschiffe, welche mit Passagieren von Bremerhaven oder Vegesack abgehen, sondern umfassen auch, soweit sie sich nicht speciell auf diese Plätze beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Passagiere mit einem Bremischen Schiffe oder von einem Bremischen Expedienten geschehen ist, die Einschiffung für die Seereise aber nicht in den genannten Häfen, sondern anderswo erfolgen soll. Auch finden in diesen letzteren Fällen, sofern die Einschiffung nicht auf der Weser, sondern in einem entfernteren Hafen geschehen soll, die Vorschriften der §. §. 32 bis 35 wegen des Versicherungsbetrags ebenmäßig auf die Fahrt von der Weser bis nach jenem Hafen Anwendung, so daß also namentlich die Versicherung nicht bloß auf die Seereise, sondern auch auf diese Fahrt sich beziehen muß.

Digitized by Google

§. 38.

Die Inspection der Mäckler ist beauftragt, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu beachten, die zu deren Aufrechthaltung in eiligen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen und bei etwanigen Uebertretungen erforderlichen Falles das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen, wie auch Differenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst und zwischen diesen und den Expedienten, den Schiffsmäcklern oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich, in gütlichem Wege auszugleichen.

§. 39.

Alle bisher publicirten Vorschriften sind, soweit sie die Auswanderer und die Beförderung von Passagieren betreffen, aufgehoben.

§. 40.

Alle Schiffsexpedienten und Schiffsmäckler werden hiedurch aufgefordert, falls sie sich bei ihrem Geschäftsbetriebe wegen der Auswanderer auswärtiger Agenten bedienen, diese von dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung unverzüglich in Kenntniß zu setzen und ihnen die genaue Beachtung der sie berührenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und publicirt am 21. Mai 1847.

Ad Nrm. Exh. 19624 M. pr. den 22. Juli 1847.

(Heimliche Entfernung des Knaben Carl Kanzler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Knabe Carl Kanzler, welcher bei dem Brodhändler Sebastian Wesel zu Dudenhofen in Pflege war, hat sich am 7. l. M. heimlich entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Derselbe ist 8 Jahre alt, etwa eine Meter groß, mager, hat eine niedere Stirn, blasse Gesichtsfarbe und blonde Haare. Bei seiner Entfernung trug er Hosen von grauwergenem Zeug mit rothem Träger, eine grüntuchene Mütze ohne Schild und war er baarfuß.

Die Polizeibehörden haben sofort die geeigneten Nachforschungen anzustellen.

Im Betretungsfalle ist Carl Kanzler an das Königl. Landcommissariat Speyer abzuliefern.

Speyer, den 20. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
A. Lufft.

Schalk.

---

pr. den 22. Juli 1847.

Bekanntmachung.

(Wiederbesetzung der Bauschaffnerstelle im Landcommissariatsbezirke Pirmasens.)

Die Bauschaffnerstelle im Landcommissariatsbezirke Pirmasens ist erledigt und soll durch einen im Hoch- wie im Straßen- und Brückenbau erfahrenen, mit den benöthigten wissenschaftlichen Kenntnissen ausgerüsteten Techniker von verläßigem und unbescholtenem Charakter wieder besetzt werden. Demselben ist ein Jahreseinkommen von achthundert Gulden nebst den entsprechenden Diäten zugesichert.

Qualifizirte Bewerber werden eingeladen, ihre deßfallsigen Gesuche binnen Monatsfrist bei der unterfertigten Behörde franco einlaufen zu lassen.

Pirmasens, den 7. Juli 1847.

Das Königl. Landcommissariat.
Beer.

Schmitt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 57. Speyer, den 29. Juli 1847.

Inhalt:

185ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Getraidewucher. — Vertilgung der Feldmäuse durch Giftlegung — Anweisung zum Kartoffelbau von Dr Eduard Herberger. — Diesjährige Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern. — Verbotene Druckschrift. — Erledigung der katholischen Pfarrei Stetten.

Ad Krm. 19408 M. pr. den 24. Juli 1847.

(Die 185ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 8. dieses, wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl Regierungs-Präsidenten:

A. Lufft.

Luttringshausen.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1847 in der Serie 309 verloosten Obligationen der älteren Staatsschuld zu vier Perzent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. Junius 1847 in der Serie 309 verloosten Obligationen von den durch Vermittelung des Hauses Goll aufgenommenen Anleihen zu vier Perzent, u. z. Litt. G. von Nō. 1201 bis einschließig Nō. 1400, und Litt. D. von 1984 bis einschließig Nō. 3385, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Perzent in Conv. Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt werden.

Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl

Digitized by Google

bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Wien, als auch bei dem Hause der Gebrüder Sichel zu Amsterdam vorgenommen werden.

Wien, am 3. Junius 1847.

Johann Talatzko Freiherr von Gestietiez,
k. k. Nied. Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied. Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 309. Serie, welche in der am 1. Juni 1847 vorgenommenen Einhundert und Fünf und Achtzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Litt. G. zu 4 pCt.

Nummer.

1201	1224	1247	1270	1293
1202	1225	1248	1271	1294
1203	1226	1249	1272	1295
1204	1227	1250	1273	1296
1205	1228	1251	1274	1297
1206	1229	1252	1275	1298
1207	1230	1253	1276	1299
1208	1231	1254	1277	1300
1209	1232	1255	1278	1301
1210	1233	1256	1279	1302
1211	1234	1257	1280	1303
1212	1235	1258	1281	1304
1213	1236	1259	1282	1305
1214	1237	1260	1283	1306
1215	1238	1261	1284	1307
1216	1239	1262	1285	1308
1217	1240	1263	1286	1309
1218	1241	1264	1287	1310
1219	1242	1265	1288	1311
1220	1243	1266	1289	1312
1221	1244	1267	1290	1313
1222	1245	1268	1291	1314
1223	1246	1269	1292	1315

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Litt. G. zu 4 pCt.

Nummer.

1316	1333	1350	1367	1384
1317	1334	1351	1368	1385
1318	1335	1352	1369	1386
1319	1336	1353	1370	1387
1320	1337	1354	1371	1388
1321	1338	1355	1372	1389
1322	1339	1356	1373	1380
1323	1340	1357	1374	1391
1324	1341	1358	1375	1392
1325	1342	1359	1376	1393
1326	1343	1350	1377	1394
1327	1344	1361	1378	1395
1328	1345	1362	1379	1396
1329	1346	1363	1380	1397
1330	1347	1364	1381	1398
1331	1348	1365	1382	1399
1332	1349	1366	1383	1400

Litt. D. zu 4 pCt.

Nummer.

1984	2008	2034	2059	2086
1985	2009	2035	2060	2087
1986	2010	2036	2061	2088
1987	2011	2037	2062	2089
1988	2012	2039	2063	2090
1989	2013	2040	2065	2091
1991	2015	2041	2066	2092
1992	2016	2042	2067	2094
1993	2017	2043	2069	2095
1994	2018	2044	2070	2096
1995	2019	2045	2071	2097
1996	2020	2046	2072	2098
1997	2021	2047	2073	2099
1998	2024	2048	2075	2100
1999	2025	2049	2076	2101
2000	2026	2051	2077	2102
2001	2927	2052	2078	2103
2002	2028	2053	2079	2104
2003	2029	2054	2080	2105
2004	2030	2055	2081	2106
2005	2031	2056	2083	2107
2006	2032	2057	2084	2108
2007	2033	2058	2085	2109

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Litt. D. zu 4 pCt.

Nummer.

2110	2162	2210	2260	2308
2111	2163	2213	2261	2309
2112	2164	2214	2262	2309
2113	2165	2215	2263	2310
2114	2166	2216	2264	2311
2115	2167	2217	2265	2312
2116	2168	2218	2266	2313
2117	2169	2219	2267	2314
2118	2170	2220	2268	2315
2119	2171	2221	2269	2316
2120	2172	2223	2270	2317
2122	2173	2224	2271	2318
2124	2174	2225	2272	2319
2125	2175	2226	2273	2320
2126	2176	2227	2274	2321
2127	2177	2228	2275	2322
2128	2178	2229	2276	2323
2129	2179	2230	2277	2324
2130	2180	2231	2278	2325
2131	2182	2232	2279	2326
2132	2183	2233	2280	2327
2133	2184	2234	2281	2328
2134	2185	2235	2283	2329
2135	2186	2236	2284	2330
2136	2187	2237	2285	2331
2137	2188	2238	2586	2332
2138	2189	2239	2287	2333
2139	2190	2240	2288	2334
2140	2191	2241	2289	2335
2142	2192	2242	2290	2336
2143	2193	2244	2291	2337
2144	2194	2245	2292	2338
2145	2195	2246	2293	2339
2146	2196	2247	2294	2340
2147	2197	2248	2295	2341
2148	2198	2249	2296	2342
2149	2199	2250	2297	2343
2150	2201	2251	2298	2344
2151	2202	2252	2299	2345
2154	2203	2253	2300	2346
2156	2204	2254	2301	2347
2157	2205	2255	2302	2348
2158	2206	2256	2304	2349
2159	2207	2257	2305	2350
2160	2208	2258	2306	2351
2161	2209	2259	2307	2352

Obligationen des vom Hauſe Goll aufgenommenen Anlehens.

Litt. D. zu 4 pCt.

Nummer.

2353	2400	2450	2498	2546
2354	2401	2451	2499	2548
2355	2402	2452	2500	2549
2356	2403	2453	2501	2550
2357	2404	2454	2502	2551
2358	2405	2455	2503	2552
2359	2406	2456	2504	2553
2360	2407	2457	2505	2555
2361	2408	2458	2507	2556
2362	2409	2459	2508	2557
2363	2410	2460	2509	2558
2364	2411	2561	2510	2559
2365	2412	2462	2511	2560
2366	2413	2463	2512	2561
2367	2414	2465	2513	2562
2368	2415	2466	2514	2563
2369	2416	2467	2515	2564
2370	2417	2468	2516	2565
2371	2418	2469	2517	2566
2372	2419	2470	2518	2567
2373	2420	2471	2519	2568
2374	2421	2472	2520	2569
2375	2423	2473	2521	2570
2376	2424	2474	2522	2571
2377	2425	2475	2523	2573
2378	2426	2476	2524	2574
2379	2427	2477	2525	2575
2380	2428	2478	2526	2576
2381	2429	2479	2527	2577
2382	2430	2480	2528	2579
2383	2431	2482	2529	2580
2384	2432	2483	2530	2581
2385	2433	2484	2531	2582
2386	2436	2485	2532	2583
2387	2437	2486	2533	2584
2388	2439	2487	2534	2585
2390	2440	2488	2535	2586
2391	2441	2489	2536	2588
2392	2442	2490	2538	2589
2393	2443	2491	2539	2590
2394	2444	2492	2540	2591
2395	2445	2493	2541	2592
2396	2446	2494	2542	2593
2397	2447	2495	2543	2594
2398	2448	2496	2544	2595
2399	2449	2497	2545	2596

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. D. zu 4 pCt.

Nummer,

2597	2650	2697	2746	2798
2599	2651	2698	2747	2799
2600	2652	2699	2748	2800
2601	2653	2700	2749	2801
2602	2654	2701	2750	2802
2603	2655	2702	2751	2803
2604	2656	2703	2752	2804
2605	2657	2704	2753	2805
2606	2658	2705	2754	2806
2607	2659	2706	2755	2807
2608	2660	2707	2756	2808
2609	2661	2709	2757	2809
2610	2662	2711	2758	2810
2611	2663	2712	2759	2811
2616	2664	2713	2760	2812
2617	2665	2714	2761	2814
2618	2666	2715	2762	2816
2619	2667	2716	2763	2817
2620	2668	2717	2765	2818
2621	2669	2718	2766	2819
2622	2670	2719	2767	2820
2623	2671	2720	2768	2821
2624	2672	2721	2769	2822
2625	2673	2722	2770	2823
2626	2674	2724	2771	2824
2627	2675	2725	2773	2825
2628	2676	2726	2774	2826
2629	2677	2727	2775	2827
2630	2678	2728	2776	2828
2631	2679	2729	2777	2829
2632	2680	2730	2779	2830
2633	2681	2731	2780	2831
2635	2682	2732	2781	2832
2636	2683	2733	2782	2833
2637	2684	2734	2783	3834
2638	2685	2735	2786	2835
2639	2686	2736	2787	3836
2641	2687	2737	2789	2337
2642	2688	2738	2790	2838
2643	2689	27 9	2791	2839
2644	2690	2740	2792	2840
2645	2691	2741	2793	2841
2646	2692	2742	2794	2842
2647	2693	2743	2795	2843
2648	2694	2744	2796	2844
2649	2696	2745	2797	2845

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. D. zu 4 pCt.

Nummer.

2846	2895	2946	2994	3042
2847	2896	2947	2995	3043
2848	2897	2948	2996	3044
2849	2898	2949	2997	3045
2850	2899	2950	2998	3046
2851	2900	2951	2999	3047
2852	2901	2952	3000	3048
2853	2902	2953	3001	3049
2854	2903	2954	3002	3050
2856	2905	2955	3003	3051
2857	2906	2956	3004	3052
2858	2907	2957	3005	3053
2859	2908	2958	3006	3054
2860	2909	2959	3007	3055
2861	2911	2960	3008	3056
2862	2913	2961	3009	3057
2863	2914	2962	3010	3058
2864	2915	2963	3011	3059
2865	2916	2964	3012	3060
2866	2917	2965	3013	3061
2867	2918	2966	3014	3062
2868	2919	2967	3015	3063
2869	2920	2968	3016	3064
2870	2921	2969	3017	3065
2871	2922	2970	3018	3066
2872	2923	2972	3019	3067
2873	2924	2973	3020	3068
2874	2925	2974	3021	3069
2875	2926	2975	3022	3070
2876	2927	2976	3023	3071
2877	2928	2977	3024	3072
2878	2929	2978	3025	3073
2879	2930	5979	3026	3074
2880	2932	2980	3027	3075
2881	2933	2981	3028	3076
2882	2934	2982	3029	3077
2883	2935	2983	3030	3078
2884	2936	2984	3031	3079
2885	2937	29-5	3033	3080
2886	2938	2986	3034	3081
2887	2939	2987	3035	3082
2888	2940	2988	3086	3083
2889	2941	2989	3037	3084
2891	2943	2990	3039	3085
2892	2944	2992	3040	3086
2894	2945	2993	3041	3087

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.				
Lit. D. zu 4 pCt.				
Nummer.				
3088	3136	3184	3233	3284
3089	3137	3185	3234	3285
3090	3138	3186	3235	3286
3091	3139	3187	3236	3287
3092	3140	3188	3237	3288
3093	3141	3189	3239	3289
3094	3142	3190	3240	3290
3095	3143	3191	3241	3291
3096	3144	3192	3242	3292
3097	3145	3193	3243	3293
3098	3146	3195	3244	3294
3099	3147	3196	3245	3295
3100	3148	3197	3246	3296
3101	3150	3199	3247	3297
3102	3151	3200	3248	3298
3103	3153	3201	3249	3299
3104	3154	3202	3250	3300
3105	3155	3203	3251	3301
3106	3156	3204	3252	3303
3107	3157	3205	3253	3304
3108	3158	3206	3254	3305
3110	3159	3207	3255	3306
3111	3160	3208	3256	3307
3112	3161	3209	3258	3308
3113	3162	3210	3259	3309
3114	3163	3212	3260	3310
3115	3164	3213	3261	3311
3116	3165	3214	3262	3312
3117	3166	3215	3263	3313
3118	3167	3216	3264	3314
3119	3168	3217	3265	3315
3120	3169	3218	3266	3316
3121	3170	3219	3267	3317
3122	3171	3220	3268	3318
3123	3172	3221	3269	3319
3125	3173	3222	3270	3320
3126	3174	3223	3271	3322
3127	3175	3224	3274	3323
3128	3176	3225	3275	3324
3129	3177	3226	3276	3325
3130	3178	3227	3277	3328
3131	3179	3228	3279	3329
3132	3180	3229	3280	3330
3133	3181	3230	3281	3331
8134	3182	3231	3282	3332
3135	3183	3232	3283	3333

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.				
Lit. D. zu 4 pCt.				
Nummer.				
3334	3344	3357	3367	3377
3335	3345	3358	3368	3378
3336	3346	3359	3369	3379
3337	3347	3360	3370	3380
3338	3348	3361	3371	3381
3339	3349	3362	3372	3382
3340	3350	3363	3373	3383
3341	3353	3364	3374	3384
3342	3354	3365	3375	3385
3343	3355	3366	3376	

Ad Nrm. Exh. 19762 M. pr. den 26. Juli 1847.

(Den Getraidewucher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät des Königs gekommen, daß wucherlustige Fruchthändler zum Zwecke fernerer Getraidepreissteigerung neuerlich auch in Hinsicht der heurigen Getraide-Erndte ihr Unwesen treiben, und ins Geheim selbst Kaufsverträge und Getraid auf dem Halm oder dem Felde abschließen sollen.

Seine Majestät der König haben nun in unablässigster Bethätigung Allerhöchst Ihres landesväterlichen Wohlwollens aus Allerhöchst eigenem Antriebe zu befehlen geruht, daß diesem Unfuge durch den strengsten und wachsamsten Vollzug der über den Getraidewucher bestehenden Vorschriften, insbesondere der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1817, „den Verkauf des Getraides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend," übrigens ohne Störung des erlaubten Getraidehandels und unbeschadet der Allerhöchst Ihren Unterthanen durch §. 8 Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde gesicherten Rechte nach Kräften gesteuert werde.

Digitized by Google

Dies wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 4. Mai l. J. und 16. l. M. in dem Amts- und Intelligenzblatt №. 33 und 54, dann vom 8. v. M. ebendaselbst №. 44 in der Erwartung veröffentlicht, daß die Polizeibehörden bestrebt seyn werden, zur Erreichung der Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs mit Eifer und Umsicht ihres Amtes zu handeln.

Speyer, den 23. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
A. Lufft.
Schall.

Ad Nrm. Exh. 18893 M. pr. den 26. Juli 1847.
(Vertilgung der Feldmäuse durch Giftlegung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse wurde schon durch die Regierungsverfügung vom 22. November 1822 (Intelligenzblatt №. 211, S. 901) allgemein verboten.

Die Regierungsverfügung vom 3. April 1834 (Amts- und Intelligenzblatt №. 19, S. 184 ff.) gestattete jedoch den Gebrauch dieses Mittels gegen Beobachtung der dafür gleichzeitig ertheilten besonderen Vorschriften.

In Folge eines Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs hat nun aber das Königl. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 5. l. M. jede Giftlegung zur Vertilgung der Feldmäuse ohne Ausnahme untersagt.

Demgemäß wird verfügt, was folgt:

1. Die Königl. Landcommissariate haben unverweilt den Bürgermeisterämtern die Weisung zu ertheilen, auf den Grund des Decretes vom 16.—24. August 1790, Tit. XI. Art. 3 №. 5, und des Gesetzes vom 28. September, 6. October 1791, Art. IX., Local-Polizeibeschlüsse zu erlassen, in welche obiges Verbot unter Bedrohung der Zuwiderhandlung mit polizeilicher Bestrafung niedergelegt wird.
2. Die Bestätigung dieser Local-Polizeibeschlüsse ist dem Königl. Landcommissariate vorbehalten.
3. Den Apothekern ist unbedingt verboten, Gift zur Vertilgung der Feldmäuse abzugeben. Gegen Zuwiderhandelnde ist das administrativ-polizeiliche, beziehungsweise mit Hinblick auf den Art. 34 des Gesetzes vom 21. Germinal XI. das strafgerichtliche Verfahren veranlaßt.

Die Königl. Landcommissariate und Kantons-Physikate haben den Vollzug gegenwärtiger Verfügung sich angelegen seyn zu lassen, und darüber zu wachen, daß Zuwiderhandlungen gehörig zur Anzeige kommen.

Speyer, den 21. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
A. Lufft.
Schall.

Ad Nrm. Exh. 13259 M. pr. den 24. Juli 1847.
(Anweisung zum Kartoffelbau von Dr. Eduard Herberger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Königl. Landcommissariaten wurde schon mit der Entschließung vom 25. März l. J. eröffnet, daß der Reinerlös aus der Abhandlung „Anweisung zum Kartoffelbau von Dr. Eduard Herberger" zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt sey.

Von der unterfertigten Stelle wurde nun die Bestimmung dieses Zweckes dem Verfasser selbst überlassen.

Dr. Eduard Herberger, Rector der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern, stellte hierauf den Antrag, daß sowohl der Reinerlös aus der amtlich ausgegebenen I. Auflage, als auch jener aus der von dem Verfasser auf seine Rechnung besorgten II. Auf-

Digitized by Google

lage (Amts- und Intelligenzblatt № 30 vom 29. April 1847, S. 223) mit der bereits vorhandenen Stiftungssumme von 50 fl zu einer Stipendien-Stiftung vereinigt werden möchten, deren Zinsen einem ausgezeichneten armen Schüler eines der beiden oberen Curse der Königl. Kreisgewerbschule als Unterstützungsmittel zum Zwecke seiner Ausbildung nach dem Vorschlage des Lehrerrathes durch die Königl. Kreis-Regierung verliehen würden.

Dieser Antrag erhielt heute unter Anerkennung der Löblichkeit der Bestimmung die Genehmigung der unterfertigten Stelle.

Zugleich wurde dem Königl. Rector Dr. Eduard Herberger der Reinerlös aus der erwähnten I. Auflage mit 140 fl 31 x. übermacht.

Obiges wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
A. Lufft.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 19890 M. pr. den 26. Juli 1847.

(Die diesjährigen Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die öffentlichen Prüfungen an den beiden Schullehrer-Seminarien der Pfalz werden der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 gemäß für dieses Jahr in folgender Ordnung stattfinden:

A. Am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer.

Den 26., 27. und 28. August d. J. die Prüfung der Zöglinge der beiden Curse des Schullehrer-Seminars und zwar am erstbezeichneten Tage aus der Religionslehre, dem Orgelspiele und dem Gesange.

Vom 30. August bis zum 2. September incl. die Anstellungsprüfung derjenigen katholischen Schuldienst-Exspectanten, welche im Jahre 1844 ihre Entlassung aus dem Schullehrer-Seminar erhalten haben. Sie sind gehalten, ihre verschlossenen Zeugnisse bis zum 20. August längstens an die Königl. Seminar-Inspection einzusenden.

Hierauf folgen die Prüfungen jener katholischen Schullehrlinge, welche berechtigt sind, die Aufnahme in das Seminar pro 184⅞ nachzusuchen, und zwar:

Den 3. und 4. September die Schullehrlinge der Kantone Bergzabern, Frankenthal, Cusel und Kirchheimbolanden;

Den 6. und 7. September die Schullehrlinge der Kantone Germersheim, Landau und Zweibrücken;

Den 8. und 9. September die Schullehrlinge der Kantone Homburg, Pirmasens, Neustadt und Speyer;

Den 10. September die Schullehrlinge des Kantons Kaiserslautern.

B. Am protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern.

Den 27., 28. und 30. August die Prüfung der Zöglinge der beiden Curse des Schullehrer-Seminars, und zwar am 27. aus der Religionslehre, dem Orgelspiele und Gesang.

Vom 1. bis 4. September incl. die Prüfung der protestantischen Schuldienst-Exspectanten, welche im Jahre 1844 ihre Entlassungsprüfung aus dem Seminar erhalten haben.

Am 6. September nehmen die Prüfungen derjenigen protestantischen Schullehrlinge, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar pro 184⅞ nachsuchen, ihren Anfang, und es haben an diesem und dem 7. September zu erscheinen die Schullehrlinge aus den Kantonen Cusel, Germersheim, Pirmasens und Frankenthal;

Am 8. und 9. September findet die Prüfung der Schul-

Digitized by Google

lehrlinge aus dem Kantone Kirchheimbolanden statt;

Den 10. und 11. September jener aus den Kantonen Neustadt, Bergzabern und Zweibrücken;

Den 11. und 13. September jener aus den Kantonen Speyer, Landau, Homburg und Kaiserslautern.

Die Königl. Districts-Schul-Inspectionen sind angewiesen, die betreffenden Schuldienst-Expectanten und Schullehrlinge hiernach von den Prüfungstagen in Kenntniß zu setzen, die für dieselben erforderlichen Zeugnisse aber mit möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit verschlossen auszustellen und rechtzeitig an die Seminar-Inspection gelangen zu lassen.

Speyer, den 23. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl Regierungs-Präsidenten:
A. Lufft.

Schalk.

Ad Nrm. 19763 M. pr. den 24. Juli 1847.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§ 6, 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage vom Königl. Stadtcommissariate Erlangen unterm 15. Juni d. J. verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die spanische Tänzerin und die teutsche Freiheit von J. Venedey, Paris, gedruckt bei Wittersheim, rue Montmorency 1847."

wurde durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 23. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
A. Lufft.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 19688 M. pr. den 26. Juli 1847.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Stetten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Stetten, Landcommissariats- und Decanatsbezirks Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen, welche in 3 dazu gehörigen Ortschaften 599 Parochianen zählt.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl.	xr.
1. an Staatsgehalt aus	171	32
2. aus Realitäten zu	232	30
3. an Stolgebühren zu	17	44
4. aus dem Kirchenvermögen mit	25	—
Sohin zusammen in	446	46
Die Lasten betragen	48	16
Bleibt Ertrag	398	30

Ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulagen.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind unter Anlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Speyer, den 23. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
A. Lufft.

Schalk.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 58. Speyer, den 31. Juli 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, die gerichtlichen Insinuationen zwischen Bayern und der freien Stadt Frankfurt betr. — Zusammensetzung des Local-Armenpflegschaftsrathes. — Auswanderungen nach Texas, hier das Freizügigkeitsverhältniß zu diesem Staate. — Aufsicht auf die Hunde. — Uebersicht des Rechnungswesens und Vermögensstandes des katholischen Decanatfonds am Ende des Jahrs 1845. — Uebersicht der in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Neustadt im Jahre 1846 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Glanmünchweiler, Decanats Homburg. — Aufnahmeprüfung der protestantischen Candidaten der Theologie pro 1847. — Ordensverleihung. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verlängerungen von Gewerbsprivilegien. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

die gerichtlichen Insinuationen zwischen Bayern und der freien Stadt Frankfurt betr.

Justiz-Ministerium.

Vermöge einer zwischen dem Königreiche Bayern und der freien Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkunft, sollen künftig die Insinuationen aller gerichtlichen Acte in Civilrechtssachen, als Ladungen, Decrete, Erkenntnisse oder sonstige Mittheilungen des einen Staates an die Unterthanen des andern nicht mehr auf diplomatischem Wege, sondern durch die Gerichte selbst bewirkt werden.

Hiezu sind bestimmt, für das Königreich Bayern sämmtliche sieben Appellationsgerichte diesseits des Rheines, jedes für den Umfang des Kreises oder seines Gerichtssprengels, dann der Königl. General-Staatsprocurator zu Zweibrücken für den Kreis Pfalz. Von Seiten der freien Stadt Frankfurt, das Stadtgericht daselbst, sowohl für das Stadt- als Land-Justizamt und selbst in den an das Appellationsgericht erwachsenen Civilrechtssachen.

Diese zur Beförderung der Justiz und zur großen Erleichterung der betheiligten Partheien gereichende Einrichtung wird zu Jedermanns Wissenschaft und sämmtlichen Gerichten des Reiches zur Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 20. Juni 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Maurer.

Durch den Minister,
der General-Secretär:
Ministerialrath Hauck.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 20017 M. pr. den 29. Juli 1847.

(Die Zusammensetzung des Local-Armenpflegschaftsrathes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich die Frage erhoben, ob in dem Falle, daß ein Pfarrbezirk in mehrere Gemeinde zerfällt, der Pfarrer als Mitglied des Armenpflegschaftsrathes einer jeden dieser Gemeinden anzusehen und demgemäß zu den Sitzungen einzuladen sey?

Diese Frage ist zu bejahen, nachdem das Motiv, welches dem Pfarrer in den Armenpflegschaftsrath beruft, für jede Gemeinde seines Pfarrbezirkes gilt.

Hiernach ist denn auch der Ausdruck „die Pfarrer im Orte“ in dem §. 5 Abs. 2 der Instruction vom 29. November 1834*) nicht anders zu verstehen, als „Die Pfarrer des Orts.“

Speyer, den 25. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 19601 M. pr. den 29. Juli 1847.

(Die Auswanderungen nach Texas, hier das Freizügigkeitsverhältniß zu diesem Staate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine von dem Königl. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern unter dem 16. l. M. erlassene Entschließung wurde ausgesprochen, daß, nachdem der Staat Texas den vereinigten Staaten von Nordamerika förmlich einverleibt worden und diese Einverleibung auch von den europäischen Großmächten nicht beanstandet ist — auch der mit den vereinigten Staaten im Jahre 1845 geschlossene Freizügigkeits-Vertrag (Amtsbl. S. 481) als auf Texas gleichmäßig sich erstreckend, zu betrachten sey.

Speyer, den 26. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

*) Amts-Intelligenzblatt 1835, Nr. 4.

Nr 20176 M. pr. den 30. Juli 1847.

(Die Aufsicht auf die Hunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die Regierungsverfügungen vom

1. 3. April 1822 (Intelligenzblatt Nr. 63 S. 269),
2. 19. Januar 1838 (Amts- u. Intellbl. Nr. 7 S. 38),
3. 10. März 1838 (ib. Nr. 17 S. 116),
4. 19. Juli 1839 (ib. Nr. 37 S. 324),
5. 21. Mai 1841 (ib. Nr. 37 S. 289),
6. 12. October 1843 (ib. Nr. 55 S. 502),

in Erinnerung zu bringen, zugleich aber die Königl. Landcommissariate zu beauftragen, sich unverweilt zu verlässigen, ob die erforderlichen Localpolizeibeschlüsse allerwärts bestehen und gehörig gehandhabt werden, um je nach Befund das Geeignete sofort anordnen zu können.

Indem weiters die Erwartung ausgesprochen wird, daß die Hundevisitation im laufenden Monate vorschriftmäßig vollzogen wurde und daß je nach Umständen eine außerordentliche Visitation rechtzeitig werde vorgenommen werden, erübrigt noch die Königl. Kantonephysikate darauf hinzuweisen, wie es ihre Pflicht sey, im Hinblick auf die in einer Reihe von Ausschreiben bekannt gegebenen Heilungsmittel, dahin zu wirken, daß das Publikum über die Ursachen und Kennzeichen der Wuthkrankheit, so wie über die Mittel der Vorbeugung und der Behandlung besonders gleich beim Ausbruche, in zweckgemäßer Weise belehrt werde.

Digitized by Google

Schließlich wird aus der Regierungsverfügung vom 3. April 1822, was unten im Abdrucke folgt, zur allgemeinen Darnachachtung neuerdings bekannt gemacht.

Speyer, den 28. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Auszug
aus der Regierungs-Verfügung vom 3. April 1822.

Das Gesetz vom 24. August 1790 Tit. XI. Art. 3. № 6. macht es der Polizei zur Pflicht, den Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch das Herumlaufen wilder und gefährlicher Thiere veranlaßt werden können.

Der Vollzug dieser Gesetzesstelle in ihrer Anwendung auf Verhütung jener traurigen Ereignisse, welche durch den Biß toller Hunde herbeigeführt werden können, ist insbesondere der Wachsamkeit der Ortspolizei-Behörden anvertraut, sie haben die zum Zwecke führenden Beschlüsse zu fassen, welche der Bestätigung der Königl. Landcommissariate unterliegen.

Der unterzeichneten Stelle kommt es zu, im Allgemeinen die Grundsätze anzugeben, nach welchen die örtlichen Anordnungen zu bemessen sind.

Diese Anordnungen sollen nur solche wesentliche Vorschriften enthalten, welche als nothwendige Bedingungen sich darstellen, ohne welche die beabsichtigte Sicherheit vor Gefahr und Unglück nicht erreicht werden könnte.

Diesemnach werden sich die Ortsbehörden enthalten, durch Vorschriften über die Befugniß Hunde zu halten, über ihre Ernährung und Pflege, dem eigenen Gutbefinden der Bewohner zu nahe zu treten.

Dagegen werden sie auf sichere Bewahrung bissiger Hunde dringen, auf die Bestimmungen der Art. 475 № 7 und 479 № 2 des Strafgesetzbuches aufmerksam machen, und durch gerichtliche Verfolgung der Zuwiderhandelnden der Unachtsamkeit so wie dem Muthwillen mit Strenge zu begegnen trachten.

In den Jahreszeiten, welche den Ausbruch der Hundswuth begünstigen, werden die Polizeibehörden ihre Aufmerksamkeit verdoppeln.

Sie werden die Bewohner mit den Kennzeichen der Wuth und ihrer verschiedenen Grade bekannt machen; — (Siehe Keils Handbuch für Maires und Adjunkten 1. Th. Seite 263 u. f.) — die gehörige Vorsicht empfehlen, die sichere Verwahrung verdächtiger Hunde zur besondern Pflicht auflegen, und solche, welche herrenlos umher irren, tödten lassen.

Die Art. 459, 460 und 461 des Strafgesetzbuches verschaffen den entsprechenden Anordnungen der administrativen Polizei den erforderlichen Nachdruck.

Welche Vorsicht bei Begrabung solcher kranken Thiere beobachtet werden soll, hierzu geben die Gesetze über Epizootien die nöthige Anleitung. (Beschluß des vollzieh. Direct. vom 27. Messidor V. — Beschlüsse von 1745 und 1784. — Gesetz vom 19. Juli 1791.)

Wenn ein Mensch von einem wüthenden, oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissen wurde, so ist die schleunige Dazwischenkunft des Kantons-Physikus oder eines andern selbstständigen Arztes die erste Pflicht, damit auf der Stelle die schützenden Mittel angewendet werden.

Die Polizeibehörden werden mit aller ihnen durch die Gesetze eingeräumten Strenge jene Personen gerichtlich verfolgen, welche durch abergläubische oder durch sonstige unnütze Mittel den Folgen des Hundsbisses vorzubeugen versprechen, und dadurch die verletzten Personen verhindern, auf der Stelle die ärztliche Hülfe zu suchen.*)

---

*) Art. 35 und 36 des Gesetzes vom 19. Ventose XI. Art. 405 des Strafgesetzbuches.

Digitized by Google

Ad 18596 M. pr. den 26. Juli 1847.

Uebersicht

des Rechnungswesens und Vermögensstandes des katholischen Decanatfonds am Ende des Jahrs 1845.

A. Rechnungswesen.

I. Außerordentliche Einnahme.

		fl.	xr.	h.
Cap. 1.	Rückstand der Rechnung vom Jahre 1844	1118	35	–
Cap. 2.	Einnahmsausstände	48	46	1
Cap. 3.	Abgetragene Kapitalien	3371	27	3
Cap. 4.	Rückerstattete Gerichts- u. a. Kosten	8	54	–
	Gesammtbetrag der außerordentlichen Einnahme	4547	43	–

II. Gewöhnliche Einnahme.

Cap. 5.	Güterpachtzinse	196	30	–
Cap. 6.	Capitalzinse	390	7	2
	Gesammtbetrag der gewöhnlichen Einnahme	586	37	2

III. Gewöhnliche Ausgabe.

Cap. 7.	Decanatsremunerationen pro 1844	330	—	–
Cap. 8.	Steuern	—	—	–
Cap. 9.	Verwaltungskosten	42	13	–
	Gesammtbetrag der gewöhnlichen Ausgabe	372	13	–

IV. Außerordentliche Ausgabe.

Cap. 10.	Angelegte Capitalien	2500	—	–
Cap. 11.	Remuneration	15	—	–
Cap. 12.	Gerichts- und andere Kosten .	28	28	–
Cap. 13.	Ausfälle von Einnahmen . . .	31	10	–
	Gesammtbetrag der außerordentlichen Ausgabe	2574	38	–

Abschluß.

	fl.	xr.	h.	fl.	xr.	h.
Die außerordentliche Einnahme beträgt	4547	43	–			
Die gewöhnliche Einnahme beträgt	586	37	2			
Die Gesammteinnahme beträgt . .				5134	20	2
Die gewöhnliche Ausgabe beträgt	372	13	–			
Die außerordentliche Ausgabe beträgt	2574	38	–			
Die Gesammtausgabe beträgt . .				2946	51	–
Der Passivrezeß des Rechners beträgt				2187	29	2
Hievon ab die Ausstände mit . .				56	24	2
Bleibt Schuldigkeit des Rechners am Ende von 1845				2131	5	–

B. Vermögensstand.

		fl.	xr.	h.
1.	Rezeß der Rechnung von 1845 . . .	2131	5	–
2.	Capitalstock:			
	Der Capitalstock am Ende des Jahres 1844 betrug	8367	34	–
	Hievon gehen ab, die abgetragenen mit	3371	27	3
	Bleiben	4996	6	1
	Hiezu die wieder angelegten mit	2500	—	–
	Ganzer Betrag des Capitalstocks am Ende von 1845	7496	6	1
3.	Die Ausstände betragen	56	24	2
	Vermögen am Ende des Jahrs 1845 .	9683	35	3
	Es betrug am Ende 1844	9534	55	1
	Ergibt sich also eine Mehrung von . .	148	40	2

Speyer, den 23. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
A. Lufft.

Schalk.

Digitized by Google

pr. den 26. Juli 1847.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Neustadt im Jahre 1846 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zins-zeit nach Tagen.	Zugetheilte Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1846.	
			fl	kr		fl	kr	fl	kr
1	Dürkheim, Kantonal-Forststraf-Diepositionsfonds	*	192	54	—	—	—	—	—
2	„ Schullehrer-Leseverein		90	—	128	1	20	91	20
3	Ellerstadt, Gemeinde		1284	53	360	53	23	1338	16
4	Erpolzheim „		272	49	360	11	20	284	9
5	„ prot. Kirche		420	42	360	17	29	438	11
6	Eßthal, Gemeinde		243	29	360	11	56	490	47
			235	22	68				
7	Gimmeldingen, Gemeinde		401	18	360	16	39	417	57
8	Gönnheim „	*	600	—	165	12	16	12	16
			40	57	177				
9	Grethen, Schulhausbaufonds		168	—	344	6	40	174	40
10	Hambach, kath. Kirche	*	1	33	360	—	5	—	5
11	Haßloch „		200	—	360	8	19	208	19
12	Kallstadt, prot. Kirche		218	43	360	9	6	227	49
			33	—	360	1	25	34	25
13	„ prot. Pfarrei		1	25					
14	„ Gemeinde		1000	—	78	9	—	1009	—
15	Meckenheim, Armenfonds		51	38	360	2	10	53	48
16	Niederkirchen, Gemeinde		45	2	360	4	56	137	22
			87	24	305				
			47	—	360	3	4	85	4
17	„ Armenfonds		35	—	276				
18	Neustadt, Kantonal-Forststraf-Diepositionsfonds		258	10	—	—	—	—	—
			103	49	360	7	19	231	8
19	Rödersheim, Gemeinde		120	—	217				
			100	—	360				
20	Speyerdorf, prot. Kirche	*	160	—	187	7	46	107	46
			9	30	143				
21	Ungstein, Kirchenkasse		65	—	213	1	36	66	36
22	Wachenheim, prot. Kirchenkasse		16	5	360	—	40	16	45
23	„ Einnehmerei (Weil'sches Depositum)		269	—	360	11	10	280	10
24	Weidenthal, prot. Pfarrei	*	6	37	131	—	6	—	6
25	„ kathol. Pfarrei		383	24	61	2	42	386	6
26	„ kathol. Kirche		536	—	61	3	46	539	46
27	„ prot. Kirche		54	38	360	2	52	79	56
28	„ Local-Hilfskasse		22	26	229	3	40	303	40
29	Winzingen, Armenfonds		300	—	106	1	22	33	57
			32	35	360				
		Summa	8108	23	—	212	7	7049	24

Anmerkung: Die mit * bezeichneten Einlagen wurden im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückgezogen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1515 g. pr. den 29. Juli 1847.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Glanmünchweiler, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 12. d. M. (Amtsblatt № 51) wird nachträglich bemerkt, daß die dort vorgetragene Zulage von 100 fl aus dem Kirchenvermögen von Glanmünchweiler als eine dem verstorbenen Pfarrer Vogt persönlich bewilligte Zulage auf den Nachfolger nicht übergeht.

Die Bewerber um diese Pfarrei werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß sie, wenn sie ihre Bewerbungen bei dem Königl. Decanate Homburg nicht zurücknehmen, so angesehen werden, als ob sie auch ohne jene Zulage die Pfarrei Glanmünchweiler zu erhalten wünschten.

Speyer, den 28. Juli 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Für den Vorstand:

Schüelein.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1525 g. pr. den 27. Juli 1847.

(Die Aufnahmeprüfung der protestantischen Candidaten der Theologie pro 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahmeprüfung für die Candidaten der protestantischen Theologie wird dahier im laufenden Jahre den 18. October ihren Anfang nehmen und in den darauf folgenden Wochentagen fortgesetzt werden. Indem Solches der bestehenden Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird, ergeht an sämmtliche Theologie Studirende, welche mit gegenwärtigem Halbjahre ihre theologischen Universitätsstudien vorschriftmäßig vollendet haben werden, die Aufforderung, sich in der verordneten Frist schriftlich um Zulassung zu dieser Prüfung bei unterfertigter Stelle anzumelden, die erforderlichen Zeugnisse (§. 3 der Prüfungs-Instruction vom 23. Januar 1809, Amtshandbuch I. pag. 82) und zwar den förmlichen Geburtsschein, die Studien- und Sittlichkeitszeugnisse, das academische Schlußzeugniß, das Zeugniß über Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen, das Decanatszeugniß und das Curriculum vitae in lateinischer Sprache nach Beilage zur Prüfungs-Instruction Amtshandbuch I. pag. 167 vorzulegen.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind doppelt auf Stempel und freiem Papier einzureichen.

Speyer, den 26. Juli 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Für den Vorstand:

Schüelein.

Dimroth.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarrer Friedrich Carl Keßler in Ranschweiler, Decanats Obermoschel, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 9. Juli 1847, die erledigte protestantische Pfarrei Limbach dem dermaligen Pfarrer zu Obermiesau, Ludwig Vogt, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 18. l. M. bewogen gefunden, die im Kreis-Medicinal-Ausschusse zu Speyer erledigte unentgeltliche Function eines chirurgischen und hebärztlichen Mitgliedes dem Königl. Kantonsarzte Dr. Michael Nockher, die Stelle eines medicinischen Mitgliedes dem

Digitized by Google

praktischen Arzte Dr. Friedrich Schultz, und jene eines thierärztlichen Mitgliedes dem Bezirksthierarzte Ignaz Störk zu Speyer allergnädigst zu übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 17. Juli 1847 wurde das Gemeinderathsglied Johannes Dorst von Knöringen, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juli 1847, wurden:

1. der Gemeinderath Georg Gauch zu Morbach, Landcommissariats Kaiserslautern, zum Adjunkten daselbst, und
2. der Gemeinderath Johannes Reiber zu Etschberg, Landcommissariats Cusel, zum Adjunkten dieser Gemeinde

ernannt.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 20. Juli 1847 den dermaligen Gehülfen zu Rockenhausen, Philipp Kronenberger, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Kirchheimbolanden ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbenannte Gewerbsprivilegien zu ertheilen geruht:

unterm 12. Mai l. J. dem Chemiker und Liqueurfabrikanten Joseph Soeder zu Regensburg, auf Ausführung und resp. Anwendung des von ihm erfundenen Apparates, mittelst dessen aus Braun- und Schwarzkohlen ein schön- und helleuchtendes, dauerhaftes Leuchtgas, gleich dem Steinkohlengase erzeugt werden kann, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 17. Mai l. J. dem Chemiker und Liqueurfabrikanten Joseph Soeder zu Regensburg, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Dampfkessel, Locomotive u. s. w. vor dem schädlichen Einflusse der Schwefeldämpfe aus Stein- und Braunkohlen zu schützen, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 24. Mai l. J. dem J. Rotensteiner von der Vorstadt Au, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Pantoffeln aus abgenütztem Militärleder, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 25. Mai l. J. dem Sattlermeister Valentin Engerisser in der Vorstadt Au, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Verfertigung von Sätteln, welche bei allen Pferden ohne Unterschied ihres Umfangs und ihrer sonstigen Körper-Beschaffenheit angewendet werden können, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 28. Mai l. J. dem Lithographen Th. Schrader und dem Kupferstecher und Lithographen G. Böttger, beide zu Nürnberg, auf Anfertigung und Anwendung der von ihnen erfundenen Steindruck-Schnellpresse, bei welchen der Mechanismus zur Hervorbringung der Druckkraft, ein mechanischer Apparat zum Feuchten des Steins und eine Vorrichtung zum Einlegen, Festhalten und Zurückgeben des Papierbogens neu und eigenthümlich construirt ist, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 29. Mai l. J. den Drechslermeistern Georg Eisenmenger und August Stöckel, beide zu Fürth, auf Anwendung der von ihnen erfundenen gravirten Stahlwalzen zum Ausschneiden der Metall-Verzierungen, welche zur Einlegung oder Einpressung in Holz, Horn, Schildplatt ꝛc. angewendet werden, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 2. Juni l. J. dem vormaligen Wirthe Jacob Feichtinger von Sofferstollen, dermalen dahier, auf Ausführung teutsch-amerikanischer Dampf-Mahlmühlen, nach der von ihm erfundenen verbesserten Construction, für den Zeitraum von drei Jahren; und

unterm 3. Juni l. J. dem Franz Xaver Wührer

Digitized by Google

zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Erzeugung eines, von allen unreinen, fremdartigen und unangenehm schmeckenden, oder der Gesundheit nachtheiligen Stoffen freien Kaffee-Surrogates, für den Zeitraum von drei Jahren.

Verlängerungen von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 22. März l. J. das dem Büchsenmacher Georg Greiß in München unterm 3. Mai 1845 verliehene Gewerbsprivilegium auf Bereitung von Liqueuren nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von drei Jahren; und

unterm 23 April l. J. das dem Graveur Friedrich Hermann Rupprecht zu Nürnberg unterm 27. Mai 1842 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung seines eigenthümlichen Verfahrens, den Congreve-Relief-Stanzen-Stereotypen- und Typendruck mit Gold und Silber auf kaltem, und mit Ultramarin auf kaltem und trockenem Wege mittels eines von ihm zu diesem Zwecke erfundenen Bindemittels auf Papier, Seide, Leder, Holz und andere Stoffe, schön und dauerhaft darzustellen, für den Zeitraum von einem Jahre zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Spenglermeister Jacob Labonté und Franz Flemmerer in München unterm 24. Mai 1845 verliehenen, und unterm 24. September 1845 ausschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung der von ihnen erfundenen, eigenthümlich construirten Lampen beschlossen; ferner

die Einziehung des dem Galanterie- und Kunsttischler Michael Pachmaier zu München unterm 19. August 1846 verliehenen, und unterm 9. October desselben Jahres ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Verfertigung sogenannter Naturmeubel und derartiger Kunst- und Galanterie-Tischlerarbeiten verfügt, und diese Verfügung von der Königl. Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, bestätiget.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Das dem Mechanikus Anton Roy zu München unterm 19. Juli 1844 verliehne und unterm 23. September desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen wesentlichen Verbesserungen der bisherigen Drahtstiftmaschinen, wurde unterm 7. Juni l. J. wegen unterlassener rechtzeitiger Ausübung dieses Privilegiums auf Grund des §. 30 Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842; und

das dem Modellarbeiter Franz Carl Wolker und dem Maschinen-Arbeiter Johann Michael Settele, beide in München, unterm 15. Jänner 1844 ertheilte und unterm 6. März desselben Jahres ausgeschriebene fünfjahrige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung des von ihnen erfundenen eigenthümlich construirten Maschinenwagens für Eisenbahnen und Landstraßen unterm 11. Juli l. J. wegen unterlassener rechtzeitiger Anzeige der Veräußerung dieses Privilegiums an einen Dritten und wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausübung desselben in Bayern auf Grund des §. 30 Ziff. 4 und 8 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 59. Speyer, den 2. August 1847.

Inhalt:

Allerhöchster Erlaß Seiner Majestät des Königs zur Steuerung des Getraidewuchers. — Den Getraidewucher betr. — Ein neues Verfahren für den Schwarzdruck von Amts- und andern Siegeln betr. — Große Uebersichtskarte des ehemaligen Rheinkreises. — Brand zu Homburg, hier öffentliche Belobung. — Unglücksfälle durch Unvorsichtigkeit und Nachläßigkeit in der Aufsicht auf die Kinder. — Die geistesschwache Dorothea Schwall von Godramstein betr. — Gebrauch bei den Todten zu wachen. — Anmeldungen zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst. — Ferien der in den Knaben-Seminarien befindlichen Zöglinge. — Die Schullehrer-Wittwenkasse betr. — Ferienſitzungen des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal. — Dienstesnachricht.

pr. den 31. Juli 1847.

Allerhöchster Erlaß Seiner Majestät des Königs zur Steuerung des Getraidewuchers.

Herr Minister-Verweser des Innern, Staatsrath von Zenetti! Ich vernahm jüngst, und auch in öffentlichen Blättern ist dessen fürgeblich schon erwähnt worden, daß wucherlustige Fruchthändler, absichtlich fernerer Getraidpreissteigerung, neuerlich, auch in Hinsicht der heurigen Getraid-Erndte, ihr Unwesen treiben, und, insgeheim, selbst Kaufsverträge um Getraid auf dem Halm, oder dem Felde, — diese von Meinem Landrechte, wie von den gemeinen Rechten, und speziell durch die Verordnung vom 13. Juni 1817 verbotenen, — abschließen sollen. — Solchem Unfuge, übrigens ohne Störung des erlaubten Getraidhandels, und unbeschadet der Meinen Unterthanen durch §. 8, Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde gesicherten Rechte, nach Kräften zu steuern, ist eine Pflicht Meiner betreffenden Stellen und Behörden, deren gewissenhafte Bethätigung Ich denselben mit Meiner Vorschrift vom 11. November 1845 eingeschärft habe. — Ich wiederhole nun befragliche Meine Weisung, und versehe Mich des pünktlichsten Vollzugs derselben. Sie haben diesem gemäß alsbald an sämmtliche Meine Kreis-Regierungen das gehörig bemessene Ausschreiben in Auftrag von Mir ergehen zu lassen, und in demselben noch insbesondere zu bemerken, wie auch Seitens Meiner Gendarmerie — bezüglich derlei etwa vorkommenden Verbotwidrigen, wachsam zu seyn, und Entdecktes immer sogleich anzuzeigen sey.

Ihr

Bad Brückenau, wohlgewogener König

den 17. Juli 1847. (gez.:) Ludwig.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 20184 N. pr. den 31. Juli 1847.

(Den Getraidewucher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit im Vollzug obigen Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Königs den bezüglich des Getraidewuchers und namentlich in Betreff des Getraide-Aufkaufes auf der Wurzel oder auf dem Halme bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen der umfassendste Vollzug gesichert und so dem groben Unfuge nach Kräften gesteuert werde, wird gemäß einer höchsten Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 25. l. M. unter Bezugnahme auf die beiden Ausschreiben vom 4. Mai 1847, (Amts- und Intelligenzblatt № 44, S. 243 ff.) und vom 23. l. M., (Amts- und Intelligenzblatt № 57, S. 401 und 402) insbesondere noch darauf hinzuweisen:

1. daß die allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1817 alle Verabredungen und Verträge bezüglich des noch im Felde stehenden, sowie des ausgedroschenen Getraides als nichtig und ungültig erklärt, und ausdrücklich bestimmt, daß der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehens-Summen, Darangaben, Unterhandlungskosten u. s. w. dem Armenfonde verfällt, mit Vorbehalt von $^2/_3$ für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen;

2. daß außerdem Käufer, Darleiher und Unterhändler mit Polizeiarrest von 14 Tagen bis 4 Wochen bestraft und im 2ten Uebertretungsfalle nebst der verdoppelten Arreststrafe durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich namhaft gemacht werden; ferner

3. daß die Käufer, Darleiher und Unterhändler einer Arreststrafe von 8—14 Tagen nebst einer Geldbuße von 25—100 fl, die wieder zu $^1/_3$ dem Armenfonde, zu $^2/_3$ dem Angeber zufällt, unterworfen werden, wenn ein verbotwidriger Vertrag nur versucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stand gekommen ist;

4. daß, wenn eine derjenigen Personen, von und zwischen welcher ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geschlossen worden ist, der Obrigkeit die Anzeige macht, und die Ueberführung und Verurtheilung des schuldigen Theiles bewirkt, sie von aller Strafe und allem Verlust frei und zugleich jener Vortheile theilhaftig wird, welche dem Anzeiger zugesichert sind.

An das gesammte Aufsichts-Personal ergeht zugleich die gemessenste Weisung, sich die Erforschung der verbotwidrigen Umtriebe mit allem Eifer angelegen seyn zu lassen und die vorkommenden Fälle unverweilt den Gerichten anzuzeigen.

Die Königl. Landcommissariate aber haben den genauen Vollzug dieser Weisung sorgfältigst zu überwachen.

Schließlich werden dieselben beauftragt, obigen Allerhöchsten Befehl mit gegenwärtigem Ausschreiben in den Gemeinden durch die Schelle und durch Anschlag, dann durch die Local- und sonstigen öffentlichen Blätter zur möglichst ausgebreiteten Kenntniß des Publikums zu bringen.

Speyer, den 30. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 20068 M. pr. den 31. Juli 1847.

(Ein neues Verfahren für den Schwarzdruck von Amts- und andern Siegeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hausmeister und Lithograph Mayr und der Steindrucker Brändle bei der Königl. Regierung von Oberbayern haben ein von ihnen erfundenes Verfahren für den Schwarzdruck von Amts- und anderen Siegeln angezeigt.

Da dieses Verfahren und beziehungsweise der hiezu gehörige Apparat sich bei vorgenommener technischer Prüfung als sehr zweckmäßig erwiesen hat, so werden sämmtliche Behörden in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 23. l. M. hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der bezeichnete Apparat, welcher sammt Gebrauchsanweisung in einem Kästchen 2 fl und in einer Schachtel 1 fl 12 xr kostet, aus Regiemitteln angeschafft werden kann.

Speyer, den 28. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 19838 M. pr. den 31. Juli 1847.

(Die große Uebersichtskarte des ehemaligen Rheinkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die große Uebersichtskarte des vormaligen Rheinkreises, wovon die vorhandenen Exemplare der Reidhard'schen Buchhandlung zu Speyer in Verlag gegeben worden sind, sich für Schulzwecke vollkommen eignet, weil sie nicht nur sehr genau angelegt, sondern auch klar und in deutlicher Schrift ausgefertiget ist: so ist der Preis derselben auf 1 fl 30 xr ermäßiget worden, um auch den dürftigeren Gemeinden es möglich zu machen, eine gute Karte der Pfalz für ihre Schulen zu erwerben.

Die Königl. Districts-Schul-Inspectionen sind angewiesen, die Vorstände der Local-Schulcommissionen hierauf aufmerksam zu machen und zu veranlassen, daß da, wo eine Karte der Pfalz an den Schulen fehlt, die bezeichnete Uebersichtskarte angeschafft werde.

Speyer, den 28. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 18333 M. pr. den 31. Juli 1847.

(Brand zu Homburg, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge geschehener berichtlichen Anzeige haben sich bei einem in der Nacht vom 16./17. Juni l. J. bei Friedrich Heß Wtb. und Consorten zu Homburg ausgebrochenen Brande nachbenannte Einwohner von Homburg besonders ausgezeichnet, nämlich:

Bernhard, Friedrich, Maurer,
Gimbel, Adolph, Buchbinder,
Schirmer, Ulrich, Kaminfeger,
Schmidt, Daniel, Dachdecker,
Wolf, Löb, Handelsmann;

indem ihrer thätigen und entschlossenen Hülfeleistung hauptsächlich zu verdanken ist, daß das Feuer nicht weiter um sich griff. Außerdem rettete der Gendarme Andreas Schmidt daselbst in muthvoller Hingebung zwei Kinder aus dem brennenden Gebäude.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, diese löblichen Handlungen, unter eigener wohlgefälliger Anerkennung, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 28. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Digitized by Google

Ad Nrm. 19986 M. pr. den 31. Juli 1847.

(Unglücksfälle durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit in der Aufsicht auf die Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Unglücksfälle werden zur ernsten Warnung vor Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit in der Aufsicht auf kleine Kinder andurch öffentlich bekannt gemacht.

1. Ein zweijähriges Kind, welches vor dem elterlichen Hause in der Pflasterrinne saß und ohne Aufsicht war, wurde überfahren und dabei so schwer beschädigt, daß an dem Aufkommen zu zweifeln ist.
2. Ein vierzehn Monate altes Kind aber fiel, während seine neunjährige Schwester, der es zur Aufsicht übergeben war, mit einem andern Mädchen spielte, in einen nahen Kanal und ertrank.

Speyer, den 28. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 19868 M. pr. den 31. Juli 1847.

(Die geistesschwache Dorothea Schwall von Godramstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Berichts des Königl. Landcommissariats Landau vom 21. l. M. ist die unten signalisirte geistesschwache Dorothea Schwall, Näherin von Godramstein, am 14. d. M. ihrer Mutter entlaufen, ohne daß dieselbe bis jetzt hat wieder aufgefunden werden können.

Die Polizeibehörden der Pfalz haben unverweilt die sachgemäßen Nachforschungen zu veranlassen und im Betretungsfalle die genannte Person dem Königl. Landcommissariate Landau zu überliefern.

Signalement.

Alter: 24 Jahre;
Größe: mittlere;
Haare: braun;
Stirne: hoch;
Augenbraune: braun;
Augen: braun;
Nase mittelmäßig;
Mund: id. mit aufgeworfenen Lippen.
Kinn: rund;
Gesicht oval;
Gesichtsfarbe: gewöhnlich bleich, zeitweise auch gesund.

Besondere Kennzeichen: geht etwas einseitig und hat am linken Arme eine stets offene Wunde.

Bei ihrer Entfernung trug dieselbe folgende Kleidungsstücke:

Eine kattunene Haube.
Einen kattunenen Rock und Schürze.
Lederne Schuhe.
Mützel (Jacke) und Strümpfe hatte sie keine.

Speyer, den 28. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 20181 M. pr. den 31. Juli 1847.

(Den Gebrauch bei den Todten zu wachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In vielen Gemeinden der Pfalz herrscht noch der Gebrauch, daß die Freunde und Verwandten eines Verstorbenen alsbald nach dem Ableben desselben in seiner Wohnung sich versammeln und hier dessen Leiche bis zum Augenblicke der Beerdigung bewachen.

Digitized by Google

So ehrwürdig, erhebend und tröstlich diese Sitte erscheint, wenn sie in den Schranken der Ordnung und des Anstandes ausgeübt wird, so hat doch die bisherige Erfahrung gezeigt, daß dieselbe je nach Umständen von mancherlei Nachtheilen für die Gesundheit und mitunter höchst tadelnswerthen Mißbräuchen begleitet ist.

Es erscheint nämlich für die Gesundheit der Wachenden höchst nachtheilig, wenn dieselben — zumal in größerer Anzahl — sich mit dem Verstorbenen in einem und demselben, oft noch sehr engen, Raume befinden, weil die durch diese entstehende Hitze vermehrte Ausdünstung der Leiche auf die Wächter — namentlich auf diejenigen unter ihnen, die leichter zum Eckel geneigt sind, einen sehr schädlichen, selbst gefährlichen Einfluß leicht ausübt.

Insbesondere kann, wenn der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, durch eine solche Unvorsichtigkeit der Krankheitsstoff auf die Wachenden übertragen und so deren Leben in hohem Grade gefährdet werden.

Andererseits kömmt nicht selten vor, daß jene Sitte häufig in lärmende Branntweingelage ausartet, die den oft armen Hinterbliebenen große Kosten verursachen und für das Gefühl derselben eben so schmerzlich, als für ihre Theilnehmer entwürdigend und für alle besser denkenden Gemeindeglieder verächtlich sind.

Es vereitelt eine solche Ausartung, gegen welche auch die Bewirthung mit Kaffee ein wirksames Mittel wäre, außerdem noch den ganzen Zweck der Todtenwache, da die Leiche von den zechenden Wächtern nicht gehörig beobachtet, also auch das etwa wiederkehrende Leben nicht bemerkt wird. Es ist daher Pflicht der Polizeibehörden, den oben gerügten Mißbräuchen sowohl durch gütliche Belehrung, benehmlich mit den Pfarrämtern, als durch gesetzliches Einschreiten in den dazu geeigneten Fällen nach Kräften entgegenzuarbeiten, insbesondere aber dahin zu wirken:

1. Daß die Wächter sich nicht mit dem Todten in einem und demselben Zimmer aufhalten, am allerwenigsten aber bei den an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen;

2. Dafür zu sorgen, daß im letzteren Falle das Bürgermeisteramt nach vorgängiger Aufforderung durch den behandelnden oder den Kantonsarzt die Verfügung treffe, daß der Todte nicht durch seine Freunde und Nachbarn, sondern durch etwa 2 in jeder Gemeinde eigens hiefür aufzustellende und bei Mittellosigkeit der Familie aus der Gemeindekasse zu bezahlende Männer in einer abgesonderten Stube der Behausung oder nöthigenfalls an einem andern dazu geeigneten Orte bewacht, allen Andern aber der Zutritt verwehrt werde;

3. Darauf zu halten, daß bei den durch die Freunde und Nachbarn des Verstorbenen abgehaltenen Todtenwachen diejenige Ruhe und Ordnung beobachtet werde, welche sowohl die Schonung für die Hinterbliebenen, als die Achtung für die ehrwürdige Sitte selbst und deren Zweck erheischt, die Zuwiderhandelnden aber auf den Grund des Art. 479 № 8 des Strafgesetzbuches unnachsichtlich dem betreffenden Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen.

Die Königl. Landcommissariate haben hiernach das Erforderliche an die Bürgermeisterämter zu erlassen.

Von den Geistlichen und Schullehrern aber erwartet die unterfertigte Stelle, daß sie die ihnen durch den steten Verkehr mit dem Volke so häufig gebotene Gelegenheit zur eindringlichsten Warnung und Belehrung über die obenbezeichneten Nachtheile und Mißbräuche gerne benützen werden.

Indem schließlich die Anschaffung von Leichenwägen, mindestens für die größeren Gemeinden eindringlichst empfohlen wird, werden zugleich die Regierungsverfügungen:

1. vom 9. August 1826, die Ausstellung der Leichen betr. (Intelligenzblatt № 101, S. 498),

Digitized by Google

2. vom 9. November 1827, die Beerdigungen betr. (ebendaſelbſt Nr. 39, S. 442 ff.),
3. vom 5. Januar 1832, die Leichenbeſchau betr. (Amts- und Intelligenzblatt Nr. 2, S. 29 ff.), und
4. vom 22. Dezember 1846, das Verbot der Leichenſchmäuſe betr. (ebendaſelbſt Nr. 88, S. 615),

zum genaueſten Vollzuge in Erinnerung gebracht.

Speyer, den 28. Juli 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. 20069 M. pr. den 31. Juli 1847.

(Die Anmeldungen zu den Prüfungen für den Staatsbaudienſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Schon ſeit einigen Jahren haben zu den ausgeſchriebenen Prüfungen für den Staatsbaudienſt unverhältnißmäßig zahlreiche Anmeldungen ſtattgefunden.

Dieſe Erſcheinung iſt ohne Zweifel dadurch veranlaßt worden, daß in den Jahren 1844 und 1846 (Reggbl. vom Jahre 1844, pag. 459, und vom Jahre 1846, pag. 557) außerordentliche Prüfungen für den Staatsbaudienſt ausgeſchrieben wurden, wegen des damals beſtandenen Bedürfniſſes einer Vermehrung des techniſchen Hilfsperſonales bei dem Bau der Königl. Eiſenbahnen. Dieſes Verhältniß beſteht jedoch dermalen nicht mehr; vielmehr haben die Königl. Eiſenbahnen für die ganze Ausdehnung ihres gegenwärtigen und zukünftigen Betriebes eine vollkommen hinreichende Anzahl techniſcher Hilfsarbeiter, ſo zwar, daß in letzterer Zeit die Zurückweiſung von Anmeldungen zu ſolchen Stellen erfolgen mußte. Ebenſo findet auch in dem ordentlichen Dienſte der Bauverwaltung keineswegs ein Mangel an techniſchem Hilfsperſonal ſtatt.

Die Anzahl der aufgenommenen practiſch geprüften Practicanten beläuft ſich zur Zeit auf 108, die der theoretiſch geprüften auf 57, zuſammen auf 165, während für den Staatsbaudienſt im Ganzen nur 134 ſtatusmäßige Stellen beſtehen, und die durchſchnittlichen Erledigungen in Einem Jahre nicht über 5 betragen.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten werden ſämmtliche Rectorate der Gewerbſchulen hiemit angewieſen, obige Wahrnehmungen den Schülern bekannt zu geben und ſie hiernach zu verſtändigen und zu berathen.

Speyer, den 30. Juli 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. exh. 20075 M. pr. den 31. Juli 1847.

(Die Ferien der in den Knaben-Seminarien befindlichen Zöglinge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund des Ergebniſſes einer neuerlich allerhöchſt angeordneten Unterſuchung der Frage: „ob es mit Rückſicht auf die moraliſche und intellectuelle Ausbildung und auf das geiſtige und körperliche Gedeihen der Zöglinge in den erzbiſchöflichen und biſchöflichen Knaben-Convicten oder Seminarien nicht angemeſſen und ſelbſt nothwendig ſey, denſelben während ſie bisher in manchen Dioceſen auch während der gewöhnlichen Schulferien in den Conficten oder Seminarien zu verbleiben hatten, gleich den übrigen Schülern der Königl. Studienanſtalten eine mit der gewöhnlichen Herbſtferienzeit beginnende Vacanz zu bewilligen,“ haben Seine Majeſtät der König mittels Entſchließung vom 21. Juli d. J. allergnädigſt zu be-

Digitized by Google

fehlen geruht, daß, in so lange Allerhöchst nicht anders verfügt wird, die in den erzbischöflichen und bischöflichen Knaben-Seminarien sich befindenden Zöglinge ebenfalls an den vorschriftsmäßigen Schulferien, und zwar mit dem Anfange der gewöhnlichen Herbstferien beginnend, auf 4 Wochen lang Antheil nehmen sollen, und es ihnen gestattet sey, während dieser Zeit zu ihren Eltern oder Verwandten nach Hause zu gehen, unter der Verpflichtung jedoch, bei ihrer Rückkehr über Aufenthalt und gutes Betragen Zeugnisse vorzulegen.

Indem diese allerhöchste Anordnung im Interesse der dabei betheiligten Eltern, Vormünder und Verwandten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich bemerkt, daß dieselbe keineswegs facultativ sey, sondern auf höheren pädagogischen Rücksichten beruhe, von welchen eine Ausnahme nur in besonders motivirten Fällen zulässig erachtet werden könne.

Speyer, den 31. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 20052 M. pr. den 31. Juli 1847.

(Die Schullehrer-Wittwenkasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den, durch Entschließung vom 19. Januar d. J.*), angeordneten Wahlen von Bevollmächtigten der Schullehrer zur Berathung der Angelegenheiten der Schullehrer-Wittwenkasse wurden gewählt:

1. Von katholischer Seite: die Schullehrer Peter Andr. Huth, in Landau, Lorenz Graß in Eppstein, Simon Janton in Zweibrücken und Philipp Rohm in Kaiserslautern;

2. Von protestantischer Seite: die Schullehrer Ludwig Eccarius in Ottersheim, Philipp Rühl in Dürkheim, Georg Korn in Heltersberg und Peter Schmitt in Kaiserslautern.

Dieselben werden aufgefordert, sich am 16. September d. J, Morgens 9 Uhr, in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Stelle dahier einzufinden, um zur Ergänzung und respective Erneuerung der Verwaltungscommission zu schreiten und sich über die definitive Festsetzung der Jahresbeiträge, so wie über das von dem Landrathe der Pfalz angeregte Projekt einer Schullehrer-Pensionsanstalt zu berathen.

Zugleich werden ihnen die Rechnungen der Schullehrer-Wittwenkasse zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung vorgelegt werden.

Speyer, den 30. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

*) Amts-Intelligenzblatt 1847, № 5.

---

pr. den 26. Juli 1847.

Bekanntmachung,

die Feriensitzungen des Königl Bezirksgerichts zu Frankenthal betr.

Das Königl. Bezirksgericht hat durch Rathskammerbeschluß vom 21. dieses Monats während der Dauer der diesjährigen Gerichtsferien vom 1. September bis 1. November nachbezeichnete Sitzungen festgesetzt, nämlich:

A. Zur Aburtheilung dringender, summarischer Civilsachen, sowie der Handelssachen:

Donnerstag, den 2. September,
Freitag, den 3. „
Montag, den 6. „
Donnerstag, den 16. „
Freitag, den 17. „
Montag, den 20. „

Digitized by Google

Freitag, den 1. October,
Samstag, den 2. „
Freitag, den 8. „
Montag, den 11. „
Freitag, den 22. „
Montag, den 25. „

B. Zur Aburtheilung der Zuchtpolizeisachen, auf Ansuchen der Königl. Staatsbehörde und der Civil-Parthien:

Samstag, den 4. September,
Dienstag, den 7. „
Samstag, den 18. „
Dienstag, den 21. „
Mittwoch, den 29. „
Donnerstag, den 30. „
Samstag, den 9. October,
Dienstag, den 12. October,
Samstag, den 23. „
Dienstag, den 26. „

Was hiemit bestehenden Vorschriften gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Frankenthal, den 23. Juli 1847.

Der Königl. Staatsprocurator.

Orth.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juli 1847, wurde der Gemeinderath Johann Paul Glaser von Lug, Landcommissariats Bergzabern, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 60. Speyer, den 4. August 1847.

Inhalt:

Die Steuer-Umschreibung betr. — Schifffahrts-Verkehr zu Ludwigshafen a. R. im II. Kalender-Quartal 1847.

Ad Nrm. Exh. 12321 N. pr. den 2. August 1847.

(Die Steuer-Umschreibung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der in der Beilage zu № 39 des Amts- und Intelligenzblattes veröffentlichten allerhöchsten Verordnung über das Verfahren bei der Umschreibung der definitiven Grund- und Hausteuer in der Pfalz, haben sich folgende den Sinn entstellende Druckfehler eingeschlichen, welche zu berichtigen sind.

Art. 8 Zeile 4, wo es statt unverläßig heißen soll „unerläßlich."

Abschnitt V. Ueberschrift statt eigenthümlichen „eigentlichen."

Art. 28 Zeile 1 fehlt zwischen den Worten gilt und die das Wörtchen „für."

Art. 32 lit. c. Zeile 3 soll es statt der heißen „dem letzteren."

Art. 33 lit. a. Zeile 3 fehlt nach Erwerbern das Wort „zukommen."

Art. 39 Zeile 4 soll es statt Nebenbauten heißen „Neubauten."

Art. 44 Zeile 3 soll es statt denselben heißen „demselben" und Zeile 4 statt dem „den Betheiligten."

Art. 49 am Ende des ersten Absatzes statt sowohl als ꝛc. „weder an der Steuer, noch an der Fläche."

Art. 52 Zeile 4 statt an der ꝛc. „anderer Uebereinkunft."

Speyer, den 30. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Alwens.
Marc.
Gerhardt.

Digitized by Google

pr. den 29. Juli 1847.

Schifffahrts-Verkehr zu Ludwigshafen a. R. im II. Kalender-Quartal 1847.

A. Auslandshafen.

		Ctr.	Ctr.
	Angekommen.		
Den 1. April	der Schleppkahn № 4 von Ludwigshafen mit	6534	
„ 1. „	„ „ № 5 „ „ mit	6655	
„ 1. „	„ „ № 8 „ „ mit	3743	
„ 1. „	„ Segelschiffer Lanners aus Lobith mit	3769	
„ 1. „	„ Schleppkahn № 1 von Ludwigshafen mit	6294	
„ 1. „	„ Segelschiffer Dunk aus Mainz mit	73	
„ 1. „	„ „ Hindelang von Basel mit	199	
„ 3. „	„ „ Hölzken von Cöln mit	334	
„ 6. „	„ „ Schleppkahn № 7 von Ludwigshafen mit	5401	
„ 15. „	„ Segelschiffer Dunk aus Mainz mit	133	
„ 15. „	„ „ Raut von Neckargemünd mit	31	
„ 21. „	„ „ Stählin von Niederhausen mit	4	
„ 22. „	„ „ Benck von Cöln mit	88	
„ 22. „	„ „ Stammel von Cöln mit	204	
„ 22. „	„ „ Buschhammer von Cöln mit	10	
„ 28. „	„ Schleppkahn № 2 von Ludwigshafen mit	5454	
„ 28. „	„ Segelschiffer Oberthan von Mannheim mit	417	
„ 28. „	„ Schleppkahn № 3 von Ludwigshafen mit	1912	
„ 28. „	„ „ № 6 „ „ mit	5712	
„ 4. Mai	„ Segelschiffer Abels von Emmerich mit	3815	
„ 4. „	„ „ Dunk von Mannheim mit	59	
„ 11. „	„ „ König von Mainz mit	406	
„ 11. „	„ „ Hellesheim von Bopard mit	1172	
„ 11. „	„ „ Heßdörfer von Speyer mit	393	
„ 18. „	„ Schleppkahn № 4 von Ludwigshafen mit	5678	
„ 22. „	„ „ № 8 „ „ mit	5327	
„ 22. „	„ Segelschiffer Dunk von Mannheim mit	23	
„ 26. „	„ „ Kröll von Cöln mit	851	
„ 27. „	„ Schleppkahn № 5 von Ludwigshafen mit	6448	
„ 29. „	„ „ № 7 „ „ mit	6563	
„ 29. „	„ Segelschiffer Zabern aus Straßburg mit	16	
„ 29. „	„ „ Rauth aus Mainz mit	133	
„ 5. Juni	„ Schleppkahn № 2 von Ludwigshafen mit	788	
„ 7. „	„ „ № 3 „ „ mit	5972	
„ 7. „	das Niederländer Dampfboot mit	15	
„ 11. „	der Segelschiffer Dunk aus Mainz mit	51	
„ 12. „	„ „ Hindelang aus Basel mit	317	
„ 23. „			84994
	Abgegangen.		
Den 3. April	der Schiffer Müssig von Cannstadt mit	480	
„ 6. „	„ Schleppkahn № 5 von Ludwigshafen mit	199	
„ 6. „	„ Schiffer Körner von Rust mit	240	
„ 8. „	„ „ Staab von Neckarems mit	129	
„ 8. „	„ „ Merkle von Niederhausen mit	163	
„ 10. „	„ „ Müssig von Cannstadt mit	156	
„ 13. „	„ „ Kremer „ „ mit	93	
„ 13. „	„ Schleppkahn № 8 von Ludwigshafen mit	9	
„ 21. „	„ Schiffer Kappes von Eberbach mit	60	

Digitized by Google

			Ctr.	Ctr.
Den 28. April	der Schiffer	Klee von Cannstadt mit	779	
„ 28. „	„ „	Walther von Heilbronn mit	37	
„ 4. Mai	„ „	Walter von Hasmersheim mit	596	
„ 7. „	„ „	Witter von Cannstadt mit	50	
„ 7. „	„ „	Staab von Neckarems mit	1076	
„ 10. „	„ „	Müssig von Cannstadt mit	67	
„ 10. „	„ „	Krämer von Neckarems mit	1214	
„ 19. „	„ „	Diehl von Cöln mit	5	
„ 19. „	„ „	Klee von Hasmersheim mit	394	
„ 1. Juni	„ „	Dunk von Mainz mit	593	
„ 1. „	„ Schleppkahn № 8 von Ludwigshafen mit		765	
„ 1. „	das Cölner Dampfboot mit		638	
„ 4. „	der Schiffer	Walter von Hasmersheim mit	415	
„ 7. „	„ „	Staab von Neckarems mit	100	
„ 8. „	„ „	Kappes von Cannstadt mit	47	
„ 9. „	„ „	Stehlin von Niederhausen mit	5618	
„ 9. „	„ „	Müssig von Cannstadt mit	212	
„ 9. „	„ „	Herrmann von Cannstadt mit	150	
„ 12. „	„ „	Krämer von Cannstadt mit	399	
„ 15. „	„ „	Görgens von Mainz mit	500	
„ 17. „	„ „	Klee von Hasmersheim mit	62	
„ 19. „	„ „	Schwarz von Nierenstein mit	93	
„ 29. „	„ „	Tripp von Rotterdam mit	317	15656
		Summa A.	. .	100650

B. Inlandshafen.

Angekommen.

Den 1. April	der Schiffer	Küchele von Hasmersheim mit	42	
„ 1. „	„ „	Dunk von Cöln mit	3	
„ 3. „	„ „	Wittmann von Neckargerrach mit	274	
„ 3. „	„ „	Ditsch von Worms mit	416	
„ 6. „	„ „	Herrmann von Mainz mit	230	
„ 6. „	„ „	Herz von Mannheim mit	100	
„ 6. „	„ „	Holzken von Cöln mit	40	
„ 6. „	„ „	Krapp von Mainz mit	400	
„ 7. „	„ „	Krapp von Mainz mit	506	
„ 7. „	„ „	Pfleger von Bamberg mit	129	
„ 7. „	„ „	Hartmann von Mainz mit	364	
„ 7. „	„ „	Sproth von Mainz mit	169	
„ 7. „	„ „	Heck von Hasmersheim mit	98	
„ 9. „	„ „	Dunk von Cöln mit	49	
„ 12. „	„ „	Kremer von Neckargemünd mit	126	
„ 16. „	„ „	Watter von Mainz mit	313	
„ 19. „	„ „	Dunk von Cöln mit	48	
„ 19. „	„ „	Kühnle von Hasmersheim mit	197	
„ 20. „	„ „	Stählin von Oberhausen mit	165	
„ 20. „	„ „	Strub von Mainz mit	300	
„ 20. „	„ „	Hartmuth von Aschaffenburg mit	161	
„ 21. „	„ „	Oberthan von Cöln mit	71	
„ 21. „	„ „	Heck von Hasmersheim mit	155	
„ 21. „	„ „	Stammel von Cöln mit	10	
„ 23. „	„ „	Mässig von Hasmersheim mit	53	
„ 26. „	„ „	Leinweber von Bingen mit	118	

Digitized by Google

			Ctr.	Ctr.
Den 26. April	der Schiffer	Oberthan von Cöln mit	71	
„ 26. „	„ „	Klee von Haemersheim mit	25	
„ 28. „	„ „	Buschbemer von Cöln mit	60	
„ 28. „	„ „	Klee von Haemersheim mit	93	
„ 30. „	„ „	Dunk von Cöln mit	142	
„ 3. Mai	„ „	Hosten von Ruhrort mit	29	
„ 3. „	„ „	Müller von Cöln mit	30	
„ 4. „	„ „	Kühnle von Haemersheim mit	284	
„ 5. „	„ „	Schmitt von Haemersheim mit	60	
„ 5. „	„ „	Görgens von Cöln mit	194	
„ 6. „	„ „	Dückoser von Cöln mit	60	
„ 7. „	„ „	Linz von Cöln mit	131	
„ 7. „	„ „	Meyer von Reichsstadt mit	48	
„ 8. „	„ „	Jonas von Bingen mit	130	
„ 10. „	„ „	Leineweber von Bingen mit	149	
„ 11. „	„ „	König von Mainz mit	518	
„ 11. „	„ „	Heuß von Haemersheim mit	82	
„ 15. „	„ „	Bertrand von Bingen mit	953	
„ 17. „	„	Schleppkahn No. 1 von Ludwigshafen mit	470	
„ 17. „	„	Schiffer Reibl von Cannstadt mit	55	
„ 17. „	„ „	Reppert von Mannheim mit	227	
„ 19. „	„ „	Kappes von Neckargemünd mit	93	
„ 19. „	„	Schleppkahn No. 4 von Ludwigshafen mit	1062	
„ 19. „	„	Schiffer Bodmenberg von Bingen mit	602	
„ 20. „	„ „	Ueberle von Speyer mit	87	
„ 25. „	„	Schleppkahn No. 1 von Ludwigshafen mit	405	
„ 26. „	„	Schiffer Elbert von Trier mit	344	
„ 26. „	„ „	Hartmann von Worms mit	147	
„ 27. „	„ „	Schmidt von Haemersheim mit	68	
„ 28. „	„ „	Klee von „ mit	530	
„ 28. „	„ „	Görgens von Cöln mit	119	
„ 31. „	„ „	Keller von Worms mit	566	
„ 31. „	„ „	Müssig von Haemersheim mit	572	
„ 1. Juni	„ „	Witter von „ mit	373	
„ 4. „	„ „	Behr von Aschaffenburg mit	193	
„ 5. „	„ „	Odenwald von Trippstadt mit	450	
„ 7. „	„ „	Dunk von Mainz mit	179	
„ 11. „	„ „	Stäbelin von Oberhausen mit	44	
„ 11. „	„ „	Heuß von Haemersheim mit	151	
„ 12. „	„ „	Müller von Mainz mit	93	
„ 16. „	„ „	Görgens von Cöln mit	109	
„ 17. „	das Niederländer Dampfboot mit		8	
„ 19. „	der Schiffer	Mundschenk von Bingen mit	303	
„ 21. „	„ „	Reibl von Neckarems mit	437	
„ 21. „	„ „	Meyer von Kaub mit	194	
„ 24. „	„ „	Linz von Cöln mit	137	
				15613
		Abgegangen.		
„ 6. April	„ „	Werner von Cannstadt mit	321	
„ 9. „	„ „	Sensleber von „ mit	230	
„ 9. „	„ „	Müssig von Haemersheim mit	310	
„ 9. „	„ „	Krapp von Mainz mit	100	
„ 9. „	„ „	Senst von Cannstadt mit	105	

Digitized by Google

		Ctr.	Ctr.
Den 9. April	der Schiffer Staab von Neckargemünd mit	460	
„ 19. „	„ „ Kappes von Hasmersheim mit	252	
„ 19. „	„ „ Dunk von Cöln mit	59	
„ 19. „	„ „ Hildesheim von Mainz mit	494	
„ 20. „	„ „ Kappes von Neckargemünd mit	174	
„ 26. „	„ „ Eisenheim von Eberbach mit	84	
„ 27. „	„ „ Knobl von Aschaffenburg mit	70	
„ 29. „	„ „ Müssig von Hasmersheim mit	333	
„ 29. „	„ „ Schwarz von Ludwigshafen mit	86	
„ 30. „	„ „ Müller von Cöln mit	117	
„ 30. „	„ „ Heck von Hasmersheim mit	14	
„ 3. Mai	„ „ Walther von Cannstadt mit	486	
„ 8. „	„ „ Hartmann von Ludwigshafen mit	165	
„ 8. „	„ „ Staab von Neckargemünd mit	336	
„ 14. „	„ „ Walther von Hasmersheim mit	157	
„ 14. „	„ „ Amler von Hasmersheim mit	97	
„ 17. „	„ „ Genter von Eberbach mit	11	
„ 20. „	„ „ Diel von Cöln mit	40	
„ 20. „	„ „ Speer von Hasmersheim	6	
„ 20. „	das Cölner Dampfboot mit	200	
„ 20. „	der Schiffer Klee von Hasmersheim mit	110	
„ 26. „	„ „ Steuer von Eberbach mit	280	
„ 28. „	„ „ Klee von Hasmersheim mit	779	
„ 29. „	„ „ Knaub von Eberbach mit	280	
„ 29. „	„ „ Blumhard von Cannstadt mit	133	
„ 1. Juni	das Cölner Dampfboot mit	200	
„ 4. „	der Schiffer Staab von Eberbach mit	336	
„ 7. „	„ „ Saab von Neckargemünd	404	
„ 7. „	das Cölner Dampfboot mit	200	
„ 9. „	„ Cölner Dampfboot mit	200	
„ 11. „	der Schiffer Müssig von Hasmersheim mit	507	
„ 11. „	das Cölner Dampfboot mit	150	
„ 11. „	der Schiffer Kremer von Neckargemünd mit	109	
„ 11. „	das Niederländer Dampfboot mit	80	
„ 17. „	„ Cölner Dampfboot mit	150	
„ 17. „	„ Niederländer Dampfboot mit	80	
„ 18. „	der Schiffer Müssig von Hasmersheim mit	282	
„ 18. „	„ „ Sensleber von Cannstadt mit	66	
„ 18. „	„ „ Müssig von Hasmersheim mit	260	
„ 18. „	„ „ Klee von Hasmersheim mit	593	
„ 21. „	„ „ Messerschmidt von Mainz mit	367	
„ 24. „	„ „ Sensleber von Cannstadt mit	96	
„ 26. „	„ „ Leinweber von Aschaffenburg mit	70	
„ 27. „	das Niederländer Dampfboot mit	67	
„ 28. „	der Schiffer Schmidt von Hasmersheim mit	96	
„ 29. „	„ „ Schneidler von Gernsheim mit	500	
„ 30. „	„ „ Sensleber von Cannstadt mit	294	11396
	Summa B.	. .	27009

C. Vordere Schachtel.

Angekommen.

Den 6. April	der Schiffer Reibel von Hasmersheim mit	360	
„ 8. „	„ „ Heck von Hasmersheim mit	400	

Digitized by Google

			Ctr.	Ctr.
Den 13. April	der Schiffer Rödel von Horkheim mit	. . . . .	80	
„ 20. „	„ „ Heck von Hasmersheim mit	. . . . .	480	
„ 21. „	„ „ Bertram von St. Sebastian mit	. . . . .	20	
„ 23. „	„ „ Stumpf von Neckargemünd mit	. . . . .	250	
„ 26. „	„ „ Müssig von Hasmersheim mit	. . . . .	200	
„ 27. „	„ „ Baumann von Altripp mit	. . . . .	140	
„ 30. „	„ „ Baumann von Altripp mit	. . . . .	70	
„ 3. Mai	„ „ Heck von Hasmersheim mit	. . . . .	280	
„ 10. „	„ „ Klee von Hasmersheim mit	. . . . .	40	
„ 10. „	„ „ Heus von Hasmersheim mit	. . . . .	340	
„ 14. „	„ „ Bertram von St. Sebastian mit	. . . . .	100	
„ 14. „	„ „ Schneider von Rheingönheim mit	. . . . .	125	
„ 17. „	„ „ Kappes von Eberbach mit	. . . . .	320	
„ 27. „	„ „ Heck von Hasmersheim mit	. . . . .	409	
„ 31. „	„ „ Hauck von Bessigheim mit	. . . . .	100	
„ 31. „	„ „ Zimmermann von Hasmersheim mit	. . . . .	140	
„ 7. Juni	„ „ Betz von Neckargemünd mit	. . . . .	120	
„ 7. „	„ „ Weber von Speyer mit	. . . . .	94	
„ 9. „	„ „ Heuß von Hasmersheim mit	. . . . .	200	
„ 17. „	„ „ Kappes von Eberbach mit	. . . . .	58	
„ 19. „	„ „ Müssig von Hasmersheim mit	. . . . .	100	
„ 29. „	„ „ Schmidt von Hasmersheim mit	. . . . .	100	
	9 Schiffer mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen	. . .	. .	
				4526
	Abgegangen Nichts.			
		Summa C. .	. .	4526
	D. Winterhafen.			
	Angekommen.			
Den 3. April	der Schiffer Mayer von Nierstein mit	. . . . .	1260	
„ 19. „	„ „ Kettler von Ruhrort mit	. . . . .	3823	
„ 19. „	„ „ Lea von Worms mit	. . . . .	560	
„ 28. „	„ „ Leinweber von Bingen mit	. . . . .	500	
„ 1. Mai	„ „ Schmitz von Cöln mit	. . . . .	3170	
„ 10. „	„ „ Eickershof von Ruhrort mit	. . . . .	1000	
„ 15. „	„ „ Hosfes von Neuenkamm mit	. . . . .	2814	
„ 17. „	„ „ Van Ende von Ruhrort mit	. . . . .	36	
„ 25. „	„ „ Gärtner von Hirschhorn mit	. . . . .	255	
„ 26. „	„ „ Bläh von Hirschhorn mit	. . . . .	64	
„ 26. „	„ „ Veit von Eberbach mit	. . . . .	175	
„ 1. Juni	„ „ Eickershof von Ruhrort mit	. . . . .	1376	
„ 5. „	„ „ Kappes von Eberbach mit	. . . . .	350	
„ 7. „	„ „ Gärtner von Hirschhorn mit	. . . . .	130	
„ 18. „	„ „ Bolmann von Cöln mit	. . . . .	1439	
„ 23. „	„ „ Krück von Ludwigshafen mit	. . . . .	6715	
„ 26. „	„ „ Deilacher von Eberbach mit	. . . . .	450	
	105 Schiffer mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen	. . .	. .	
				24117
	Abgegangen.			
Den 6. April	der Schiffer Raab von Eberbach mit	. . . . .	200	
„ 19. „	„ „ Ohlenschläger von Frankfurt mit	. . . . .	550	
„ 27. „	„ „ Raab von Eberbach mit	. . . . .	374	
„ 21. Mai	„ „ Siegmund von Eberbach mit	. . . . .	319	

Digitized by Google

		Ctr.	Ctr.
den 27. Mai	der Schiffer Klee von Hasmersheim mit	50	
„ 15. Juni	„ „ Raab von Eberbach mit	400	
	2 Schiffer mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen . . .	. .	
			1893
	Summa D. .		26010

Zusammenstellung.

A.	Auslandshafen	100650	Ctr.
B.	Inlandshafen	27009	„
C.	Vordere Schachtel	4526	„
D.	Winterhafen	26010	„
	Summa . .	158195	„

Hiezu die 116 Fahrzeuge, bestehend in 92 Stück Fässer, leere, 545 Kubikmeter Brennholz, 5734 Stück Bord, 2130 Stück Rahmschenkel, 239 Stück Baustämme, 990 Kubikmeter Bruchsteine, 7400 Latten, 22 Bund Kübelreife, 25 Stück Diehlen, 30 Bund Bohnenstecken und 11280 Stück Faßdauben, welche nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage entziffern . . . . . 58823 Ctr.

Summarum . . 217018 „

Königl. Hafen-Commissariat.

Heerwagen.

Digitized by Google

pr. den 29. Juli 1847.

Nachweisung
des Gesammt-Verkehrs zu Ludwigshafen am Rhein im II. Kalender-Quartal 1847.

Hafen-Abtheilungen.	Eingang								Abgang								Total-Gewicht	Bemerkungen über die vorzüglichen Gegenstände dieses Hafenverkehrs.
	Wasserwärts zu				Landwärts				Wasserwärts zu				Landwärts					
	Berg		Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		Berg		Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz			
	Fahrzeuge	Centner	Fahrzeuge	Centner	Wagen	Centner	Wagen	Centner	Fahrzeuge	Centner	Fahrzeuge	Centner	Wagen	Centner	Wagen	Centner	Centner	
Auslandshafen	33	84443	4	551	38	1648	5	78	5	7252	27	8404	465	25412	2095	51468	179256	Baumwolle, rohe, Soda, Krapp, Farbhölzer, Roheisen, Stahl, Blech und sonst Eisen aller Art, Getraide, Wein, Kaffee, Zucker, Mehl, Reis, Rohtabak und Maschinen.
Inlandshafen	83	15356	3	257	12	497	284	11831	6	511	58	10885	70	2409	358	14440	56186	Eisen und Eisenwaaren aller Art, Alaun, Lumpen, Getraide, Kreide, Wein, Rohtabak.
Vordere Schachtel *	26	4097	7	429	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	222	4526	9052	Oelkuchen, Steine, gebrannte.
Winterhafen *	120	22297	2	1820	—	—	60	3396	1	—	7	1893	2	51	384	26333	55790	Eisen-Erz, Eisenbahnschienen, Steinkohlen, Koaks.
Summa	262	126193	16	3057	50	2145	349	15305	12	7763	92	21182	537	27872	2059	96767	300284	
																	58823	
																Zusammen . .	359107	

* Die außerdem in der vorderen Schachtel und im Winterhafen wasserwärts theils ein-, theils abgegangenen und bezüglich der Hafengebühren nicht nach dem Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage . . . . . .

Königl. Hafen-Commissariat.
Heerwagen.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 61. Speyer, den 6. August 1847.

Inhalt:

Gift- und Arzneienwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler. — Einen im Landgerichtsbezirke Altdorf in Mittelfranken aufgegriffenen Taubstummen betr. — Berichtigung.

Ad Nrm. Exh. 20381 M. pr. den 3. August 1847.

(Den Gift- und Arzneienwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Verordnung des vormaligen General-Gouverneurs des Mittelrheins vom 5/17. Mai 1814 (Verordnungsblatt №. 41 S. 109 ff.), die am 12. August 1818 ausgeschriebene Allerhöchste Verordnung vom 24. Juli 1818 (Amtsblatt №. XX. S. 816 ff.) und die Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 (Amts- und Intelligenzblatt №. 14 S. 129 ff.), dann unter Hinweisung auf das Gesetz vom 21. Germinal XI., wird untenstehend die Allerhöchste Verordnung rubrizirten Betreffes vom 17. August 1834 bekannt gemacht.

Speyer, den 30. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

A. Lufft.

Luttringshausen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Gift- und Arzneienwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

In der Absicht, den Handel mit Gift- und Arzneiwaaren — namentlich den im Kleinen stattfindenden, auf eine den medizinisch-polizeilichen Anforderungen entsprechende Weise zu ordnen, die Gränzen der den Materialisten und Apothekern zustehenden Gewerbsbefugnisse gehörig zu bestimmen, und den Behörden bestimmte Normen zur Beurtheilung der Streitigkeiten über Gewerbsbefugnisse darzubieten, haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine Bewilligung zum Handel mit Arzneiwaaren darf nur an solche ertheilt werden, welche den allgemeinen Er-

Digitized by Google

forderniſſen der Anſäſſigmachung, und den perſönlichen Vorbedingungen zu dieſer Art von Geſchäftsbetrieb entſprochen haben, oder ſoferne ein ſolcher nach den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen zuläſſig iſt, einen vorſchriftmäßig befähigten Gewerbsführer beſtellen.

§. 2.

Der zum Arzneiwaaren-Verkaufe Berechtigte darf im Großen und Kleinen, und an Jeden ohne Ausnahme alle jene Gegenſtände verkaufen, welche nicht blos zu arzneilichen, ſondern zugleich zu diätetiſchen, öconomiſchen, techniſchen oder luxuriöſen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig (draſtiſch) wirkend ſind, und nicht zu den pharmaceutiſchen Präparaten im ſtrengern Sinne (§. 6) gehören. Insbeſondere ſind zu dieſen Gegenſtänden die in der Beilage I. aufgeführten zu zählen.

Dagegen unterliegt der Verkauf von ſolchen Gegenſtänden, die

A. entweder blos zu arzneilichen Zwecken dienen, oder

B. zu den giftigen oder draſtiſch wirkenden gehörig,

den nachfolgenden Beſchränkungen.

§. 3.

ad A. Alle jetzt, oder künftig im Handel vorkommenden, blos zu arzneilichem, und nicht zugleich zu diätetiſchem, techniſchem, öconomiſchem, oder luxuriöſem Gebrauche dienenden Körper, dieſelben mögen beſtehen in Erden, Metallen, Säuren, Salzen, Inflamabilien, Blumen, Blättern, Früchten, Hölzern, Kräutern, Rinden, Samen, Stengeln, Wurzeln, Säften, natürlichen Balſamen, Gummi, Harzen, Oelen, oder in fabrikmäßigen, chemiſchen Präparaten, dürfen von dem Arzneiwaaren-Händler nur

a) an die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten, promovirten Aerzte,

b) an Apotheker, andere Materialiſten und Fabrikanten von Arznei-Präparaten,

c) an Thierärzte — verkauft werden.

Der Verkauf an inländiſche Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen oder andere Perſonen, z. B. Waſenmeiſter, iſt den Arzneiwaaren-Händlern unbedingt unterſagt.

§. 4.

ad B. Die in der Beilage II. aufgeführten Gifte und draſtiſch wirkenden Stoffe dürfen von den zum Arzneiwaaren-Verkaufe Berechtigten

a) an Aerzte, Apotheker und Materialiſten unbedingt, dann

b) an Künſtler, Gewerbsleute und Fabrikanten,

c) an Thierärzte,

inſoferne abgegeben werden, als der Abnehmer, welcher für Mißbrauch und vermeidbare ſchädliche Folgen für ihn und die Seinigen, ſo wie für andere, ſowohl an Menſchen als Thieren verantwortlich bleibt,

1. bei Ablangung der unter Beilage II. Ziff. I. genannten, Arſenik und Merkur enthaltenden Körper ſich durch einen für den einzelnen Fall lautenden, und

2. bei Ablangung der unter Beilage II. Ziff. II. aufgezählten, ſich ſtrenge durch einen jährlich zu erneuernden, allgemeinen, Ermächtigungsſchein der Diſtricts-Polizeibehörde über ſeine Berechtigung zur Abnahme dieſer Waarenart ausweiſt.

Der Verkauf und die Abgabe an inländiſche Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen, an Waſenmeiſter u. ſ. w., ſo wie an irgend eine hier oben unter Lit. a, b. und c. nicht aufgeführte Perſon, iſt ohne alle Ausnahme verboten.

§. 5.

Die in Beilage II. aufgeführten Arzneiwaaren und Gifte ſind für den Kleinverkauf in abgeſonderten und wohlverſchloſſenen Räumen aufzubewahren, mit genauen Aufſchriften zu verſehen, und mit eigenen Wagen abzuwägen. Der Materialiſt hat in einem eigenen, nach beiliegendem Formular verfaßten Buche die Namen der Abnehmer, Jahr, Monat und Tag der Abgabe, und die Menge des Abgegebenen zu verzeichnen.

Digitized by Google

Die Gegenstände selbst dürfen nur dann verabfolgt werden, wenn die von den zur Abnahme Berechtigten (§. 4) zur Abholung abgesendeten Personen bekannter Massen oder laut hinreichenden Ausweises vollkommen zuverläßig sind.

§. 6.

Keinem Arzneiwaaren-Händler ist der Verkauf folgender, im strengen Sinne pharmaceutischer Präparate gestattet, als:

1. aller geschnittenen, zerstoßenen, oder zerriebenen Arzneikörper;
2. folgender Bereitungen:
   a) destillirter, einfacher und zusammengesetzter Wässer und Aufgüsse;
   b) zusammengesetzter Essige;
   c) mit Wein oder Weingeist bereiteter Körper, als Elixire, Essenzen, Liqueure;
   d) der Conserven, Elektuarien, Extrakte, Oxymele, Pulpen, Roobe, Syrupe, ausgedruckter Säfte:
   e) der Pillen;
   f) der Cerate, Pflaster, Salben, Seifen, gekochten Oele.

§. 7.

Die Bestimmung des §. 6 darf auf solche Präparate nicht ausgedehnt werden, die hinsichtlich ihres Gebrauches zu den im §. 2 bezeichneten sub Beilage I. aufgeführten gehören, und daher den pharmaceutischen im strengen Sinne nicht beizuzählen sind.

Nicht weniger leidet dieselbe dann eine Ausnahme, wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparates eine besondere Concession ertheilt worden ist, oder wenn dieses von den dazu Berechtigten (vergl. §. 3. a., b., c.) fabrikmäßig im Großen bereitet, und im Großen abgenommen wird.

§. 8.

Der Handel und die Versendung von Arzneiwaaren in das Ausland unterliegt den in den §§. 3 und 4 und 6 angeordneten Beschränkungen nicht.

§. 9.

Jährlich wenigstens ein Mal soll die Polizeibehörde unvermuthet mit Zuziehung eines ausgezeichneten Apothekers, oder eines Professors der Waarenkunde die in ihrem Bezirke befindlichen Arzneiwaaren-Handlungen, soferne sie im Kleinen handeln, untersuchen, um sich von der nöthigen Güte der Arzneiwaaren, von der Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht, in Aufbewahrung und Absonderung der Beilage II. bezeichneten Gifte zu überzeugen, und von den Handelsbüchern und dem Giftbuche in Beziehung auf die §§. 3, 4 und 5 Einsicht zu nehmen.

Ganz schlechte oder verfälschte Arzneiwaaren sind dabei unter Siegel zu legen.

Ueber den Befund des Ganzen ist ein Protokoll aufzunehmen, und bei wahrgenommenen Uebertretungen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau, den 17. August 1834.

Ludwig.

Graf von Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Beilage I.

Acet. aromaticum.
„ crudum.
„ rubi idaei.
Acidum salis.
„ vitrioli.
Alumen crudum.
„ romanum.
Ambra grisea.
Amydalae.
Antimonium crudum.
Antimonii regulus.
Aqua carmelitarum.
„ colonnensis.
„ fortis (acid. nitr.)
„ melissae.
„ naphae.
„ rosarum.
Argent. foliat.
Asphaltum.
Aurum foliat.
Baccae junip.
„ myrtillor.
Bismuthum.
Bolus alba.
„ armenica.
„ rubra.
Borax.
Braunſtein (magnesium).
Cacao.
Calamus.
Candelae fumant.
Cardomomum.
Caricae.
Cariophylli.
Cassia cinnamom.
Cera alba.
„ citrina.
Cinnabaris.
Cinnamomum.
Coccinella.
Colla piscium.
Colophonium.
Condit. aurantiorum.
„ calami.
„ zingiberis.
Cornu cervi raspatum.
„ „ ustum.
Cortex aurant.
„ citri.
„ granat.
„ ulmi.
Costus alb.
Creta alba.
Corcus.
Crystalli tartari.
Cubebae.
Dactyli.
Fabae de Tongo.
Flores verbasci.
„ chamomill.
„ lavendulae.
„ malvae arbor.
„ naphae.
„ sambuci.
„ zinci.
Folia lauri.
Fructus aurant.
„ immatur. sicc.
„ cerasorum.
„ citri recent.

Digitized by Google

Fructus cynobast. sicc.
Gallae turcicae.
Glacies mariae.
Grana Chermes.
Gummi arabicum.
„ benzoës.
„ cobal.
„ elastic.
„ lacc. in tabul.
„ „ granis.
„ „ bacul.
„ „ ladani.
„ „ mastychis.
„ „ olibani.
„ sandar.
„ sangu. drac.
„ styracis.
„ tragacanth.
Herba arthemisiae.
„ basilic.
„ equiset. maj.
„ „ min.
„ majoranae.
„ menth. crisp.
„ „ pip.
„ origan. cret.
„ salviae.
„ saturci.
„ thymi.
Lapis haematil.
„ pumic.
Lignum campech.
„ fernambuc.
„ guajaci.
„ quass.
„ rhodii.
„ santal. rubr.
Macis.
Marcasita.
Mel alb.
„ commun.
Mercurius vivus.
Moschus.
Nitrum crud.
Nuces mosch.
Oleum amygdal.
„ anthos.
„ aurantior.
„ bergamot.
„ cajebut.
„ cariophyll.
„ de Cedro.
„ cinnamom.
„ jasmin.
„ lavendulae.
„ lini.
„ nerol.
„ nuc. jugl.
„ olivar.
„ papav.
„ petrae (petroleum).
„ serpilli.
„ spicae.
„ thymi.
Orbana.
Ossa sepiae.
Passulae maj.
„ min.
Piper alb.
„ long.
„ nig.
Pix alb.
„ nig.
Pomma aurant. immat.
Radix alcan.
„ althaeae.

Digitized by Google

Radix curcumae.
„ galang.
„ liquirit.
„ rub. tinct.
„ salep.
„ saponar.
„ zedoar.
„ zingib.
Resina elast.
„ pini.
Roob. juniperi.
„ sambuc.
Sacch. alb.
„ cand.
„ thomacum.
Sago.
Sal acetos.
„ ammom.
Sapo hispan.
„ venet.
Semen ammom.
„ anisi stellat.
„ anisi vulg.
„ carvi.
Semen coriand.
„ cumini.
„ erucae.
„ Foeniculi.
„ lini.
„ psylli.
Sevum.
Siliqua dulcis.
Spiritus vini rectific.
Spongia marin.
Succinum.
Sulphur citrin.
Syrup. holland.
„ rub. idaei.
Tartarus crud.
Terebinth. commun.
„ venet.
Thea bohea.
„ caesar.
„ virid.
Vitriol commun.
Vanill.
Zincum.

Beilage II.

I. Arsenic. alb.
„ flav.
„ rub. (auripig. Sand. realg.)
Cobaltum.
Kali arsenicos.
Mercur. praec. rubr.
„ subl. corros.
II. Antimon. butyr.
Cantharid.
Cocculi di Lev.
Grana tigl.
Gummi euphorb.
„ gutt.
Herba belladonn.
„ datur. strammon.
„ gratiol.
„ sabinae.
Jodium.
Lapis infern.
Nuces vomic.
Oleum croton.
„ sabinae.
Phosphorus.
Sacch. saturn.
„ datur. Strammon.
Tartar. emet.

Digitized by Google

Journal

über

den Verkauf der Arznei-Waaren und Gifte von N. N.

No.	Namen der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Gewicht.	Bemerkungen.
		Jahr.	Monat.	Tag.		

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 19835 M. pr. den 3 August 1847.

(Einen im Landgerichtsbezirke Altdorf in Mittelfranken aufgegriffenen Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Districts-Polizeibehörden der Pfalz erhalten untenstehend Abschrift eines von der Königl. Regierung von Mittelfranken mitgetheilten Ausschreibens mit der Weisung, sofort die geeigneten Nachforschungen bewirken, und im Falle denselben von den Personal- oder Heimathverhältnissen des signalisirten Taubstummen Etwas bekannt werden sollte, darüber ungesäumt der unterzeichneten Landesstelle Bericht zu erstatten.

Speyer, den 28. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
A. Lufft.
Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. Juni d. J. wurde zu Ochenbruck im Bezirke des Königl. Landgerichts Altdorf durch die Königl. Gendarmerie eine bettelnde Mannsperson aufgegriffen und an vorbemerktes Landgericht eingeliefert, welche taubstumm und mit einer Legitimation nicht versehen ist, und sich in keiner Weise verständlich machen kann.

Da die Heimath dieses Menschen, dessen Signalement hierunten mitfolgt, nicht bekannt ist und bisher nicht ermittelt werden konnte, auch Aufschlüsse hierüber von jenem Taubstummen selbst nicht erholt werden können, indem er nicht schreiben kann, so erhalten sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Mittelfranken hiemit den Auftrag, zur Ausmittelung der Heimath dieses Menschen ungesäumt geeignete Nachforschungen zu pflegen.

Ansbach, den 11. Juli 1847.

Königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

&c. &c. &c.

Signalement.

Der vorgenannte Taubstumme hat eine Größe von ungefähr 5′ und ist von ziemlich muskulösem Körperbaue. Seine Kopfhaare sind dunkelbraun und grau untermischt, sein Gesicht ist länglicht, die Stirne mäßig hoch, die Augen sind grau und klein, der Blick geistlos. Seine Nase ist ziemlich lang, mehr spitzig als stumpf, der Mund proportionirt, die Zähne fehlen fast sämmtlich. Die Wangen desselben sind faltig und eingefallen, die Barthaare an dem mäßig langen Kinn sind dunkelbraun und grau untermischt. Die Ohren sind regelmäßig, nicht abstehend. Sein Hals ist kurz, die Brust breit und der übrige Körper regelmäßig gebaut.

Unterhalb dem Ringfinger der linken Hand, in der Handfläche, hat er eine dreieckig gestaltete Narbe, welche wahrscheinlich von einem früheren Stiche herrührt. Am rechten Unterschenkel sind deutlich Krampfadern zu bemerken. Sein Gang ist etwas beschwerlich bei stark vorgebeugtem Oberkörper und stark gebogenen Knieen. Sprache und Gehör fehlen ihm gänzlich, und er gibt blos unartikulirte Laute von sich; auch ist an ihm deutlich ein hoher Grad von Blödsinn zu bemerken. Derselbe steht ohngefähr in einem Alter von 48 bis 50 Jahren.

Am Leibe trägt derselbe folgende Kleidungsstücke:

Auf dem Kopfe hat er einen neuen Strohhut von gelber Farbe; die übrigen Kleidungsstücke bestehen in einer lumpichten schwärzlichten Halsbinde, in einem ganz lumpichten Hemde ohne Zeichen, in einer Weste, deren Farbe des Schmutzes wegen nicht zu erkennen ist, in einem weißgrauen zerlumpten sommerzeugenen Beinkleide, dann in Bundschuhen.

Berichtigung. Amts-Intelligenzblatt 1847, № 59, Seite 413, erste Spalte, Zeile 11 von oben, ist „Unwesen" statt „Umwesen" zu lesen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 62. Speyer, den 14. August 1847.

Inhalt:

Benützung der Feld- und Waldjagden in den Privat- und Gemeindewaldungen. — Den Kartoffelbau betr. — Unglücksfälle durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit in der Aufsicht auf die Kinder. — Vergiftung von Thieren durch die Herbstzeitlose. — Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen. — Gemeinde-Budgets pro 18$^{47}/_{48}$. — Tödtung durch Blitzschlag. — Die geistesschwache Dorothea Schwalb von Godramstein betr. — Tod eines Kindes durch Unvorsichtigkeit der Eltern. — Heimliche Entfernung des dem Christoph Specht zu Herschberg in Pflege gegebenen Waisenknaben Theobald Meugen. — Einen in Gochsheim aufgegriffenen blödsinnigen Burschen betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Mühlheim. — Druckfehler in dem Gesetze über das Executionsverfahren. — Feriensitzungen der Königl. Bezirksgerichte zu Landau und Zweibrücken. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung.

Ad Nrm. Exh. 12742 N. pr. den 12. August 1847.

(Die Benützung der Feld- und Waldjagden in den Privat- und Gemeindewaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 21. September 1815 und in Berücksichtigung des Standes und raschen Ganges der diesjährigen Aerndte, wird die Eröffnung der Feld- und Waldjagd im heurigen Jahre auf den achtzehnten August festgesetzt, dabei jedoch wegen Schonung der noch nicht abgeräumten Frucht-, Hanf- und Tabaksfelder, sowie der Weinberge bis zur gänzlichen Abräumung und vollendeter Weinlese auf die deßhalb bestehenden Verordnungen hingewiesen.

Speyer, den 10. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 20553 M. pr. den 5. August 1847.

(Den Kartoffelbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der hessischen Zeitung macht ein Einsender auf den Grund von Versuchen, die in Hessen gemacht wurden, darauf aufmerksam:

„daß es von sehr großem Nutzen ist, wenn man die „Kartoffelblüthen derjenigen Kartoffelarten, welche „Saamenäpfel tragen, abbricht, indem man dadurch „stark noch so viel Kartoffeln bekömmt, und zwar „nicht sowohl hinsichtlich der Anzahl der Knollen, als „vielmehr ihrer Größe. Dagegen schadet man sich „außerordentlich an dem Kartoffelertrage, wenn man „das Kraut abschneidet, und zwar beträgt der Schaden die Hälfte und selbst drei Viertel des ganzen „Ertrags, wenn das Abschneiden frühzeitig geschieht, „und selbst kurz vor der Reife der Kartoffeln schadet „man sich durch Abschneiden des Kartoffelkrautes immer „noch bedeutend."

Digitized by Google

Obiges wird zur Nachricht für die Landwirthe andurch bekannt gemacht.

Speyer, den 2. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 20082 M. pr. den 3. August 1847.

(Unglücksfälle durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit in der Aufsicht auf die Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Abermals hat sich ein Unglücksfall in Folge von Unvorsichtigkeit und Leichtsinn dadurch ereignet, daß eine Mutter ihrem 22 Monate alten Söhnchen ein Streichfeuerzeug in die Wiege gab, um, während sie im Garten beschäftigt war, damit zu spielen.

Dieses Feuerzeug entzündete sich und das Kind starb an den durch den Brand erhaltenen Verletzungen.

Möge ein solches bejammernswerthe Ereigniß zu wirksamer Warnung dienen.

Speyer, den 30. Juli 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
A. Lufft.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 20551 M. pr. den 5. August 1847.

(Vergiftung von Thieren durch die Herbstzeitlose betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem untenstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 21. v. M. bekannt gemacht wird, erhalten die Königl. Landcommissariate zugleich den Auftrag, der angefügten Belehrung in allen Gemeinden ihrer Amtsbezirke Kundbarkeit zu geben.

Speyer, den 2. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

(Vergiftung von Thieren durch die Herbstzeitlose betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Districts-Polizeibehörden.

Es sind neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß Pferde in Folge des Genußes der ihnen im Häckerlingen dargereichten Blätter und Samen der Herbstzeitlose (Colchicum autumnale) gefallen sind.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, dies zur Warnung für die Landwirthe zur Offenkunde zu bringen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher beauftragt, die angefügte Belehrung in allen Gemeinden bekannt machen zu lassen, und die Landwirthe zur geeigneten Beachtung aufzufordern.

Augsburg, den 21. Juli 1847.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Forster, Director.
Wilhelm, coll.

Belehrung.

Die Zeitlose oder Herbstzeitlose, Colchicum autumnale, blüht im September und October, und die Saamen reifen im Mai und Juni des folgenden Jahres. Sie wächst auf feuchten Wiesen sehr häufig. Die zwiebelartige Wurzel ist halbrund, von der Größe einer welschen Nuß,

Digitized by Google

fest, fleischig, mit schüppiger bräunlicher Haut bedeckt, innen weißlich, und jedes Jahr setzt sich eine neue unten oder zur Seite an, aus ihr treibt eine lange Röhre mit einer sehr großen rosenfarbenen oder in das Violette spielenden trichterförmig aus 6 Blättern gebildeten Blume.

Die Blätter nach Art jener von Zwiebelgewächsen geformt, erscheinen erst im Frühjahr und bilden einen Büschel, in den Blattbüscheln befinden sich eine oder mehrere Kapseln mit kurzen Stielen und vielen eirund spitzigen, fast dreieckigen Saamenkörnern. Sowohl die Zwiebeln, als die Blumen und Saamen sind für Menschen und Thiere giftig, besonders im frischen Zustande. Beim Menschen bringen diese Theile Leibschneiden, Erbrechen, heftige Durchfälle und Darmentzündung hervor und führen selbst den Tod herbei. Die Thiere verschmähen zwar diese scharfe, reizende und im frischen Zustande besonders giftige Pflanze, wenn sie dieselbe vermeiden können.

Wo aber dieses nicht der Fall ist, und ihnen z. B. Heu, das viele Herbstzeitlosen enthält, als Gesott und Häcksel zur Nahrung gereicht und dadurch die Ausstoßung dieses Gewächses unmöglich gemacht wird, da erregt die Herbstzeitlose, namentlich wenn das Heu nicht gut getrocknet wurde und wenn es in Gährung überging, auch bei Thieren, z. B. bei Pferden, beim Rindvieh und bei Schafen Magen- und Darmentzündung, Blutflüße aus dem After und den Urinwerkzeugen, und führt zuletzt Brand und den Tod herbei. Wo demnach viele Herbstzeitlosen vorkommen, ist auf das vollständige Trocknen des Heues vorzugsweise Bedacht zu nehmen, und ist letzteres unverkleinert zu füttern, nicht aber in Gesott oder Häcksel zu verwandeln.

Wegen der Schädlichkeit der Herbstzeitlose ist aber ihre Ausrottung so viel als thunlich vorzunehmen, was dadurch geschehen kann, daß man mit einem scharfen Dornenbesen im Herbste die Blume abkehrt, daß sie sich nicht befruchten. Geschieht dieses und rauft man im Frühjahre oft die Stöcke aus, so verfaulen die Zwiebeln nach und nach. Ein zeitweiliges Aufreißen des Graslandes und seine Verwendung zum Ackerlande durch einige Jahre, oder selbst bloß entsprechende Ent- und Bewässerung der Wiesen und Weiden sind übrigens noch allgemeinere und zuverläßigere Mittel zur Befreiung von der lästigen und giftigen Zeitlose.

Ad Nrm. Exh. 20183 M. pr. den 7. August 1847.

(Die Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 6. Februar l. J. (Amtsblatt Seite 83) wird nachfolgend die Fortsetzung des Verzeichnisses der bei dem Königl. Ministerium des Innern hinterlegten Todtenscheine von im Auslande verstorbenen angeblich Königl. bayerischen Unterthanen zu ganz gleichmäßigem Verfahren mit dem Beifügen zur Kenntniß sämmtlicher Civilstandsbeamten gebracht, daß diesem Gegenstande nicht allerwärts die nothwendige Aufmerksamkeit und Thätigkeit zugewendet zu werden scheint, nachdem nur wenige der hinterliegenden Todtenscheine erholt wurden.

Speyer, den 5. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Familiennamen	Taufnamen	Geburts- oder Heimathsort	Stand oder Erwerb	Familien- und Taufnamen
	der Verstorbenen.				der Eltern
56	Müller	Johann	Wasbourg?	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika	U. Müller und Barbara Favette
57	Hansmann (Hausmann?)	Georg	Augeville (Ingolstadt?)	Bauer	Jos. Hausmann und Magd. Weber
58	Hemmelin (Hemerlein?)	Johann	Niederhem (Niedesheim?)	Taglöhner	Jac. Hemmelin und Franz. Chrétien (Christ?)
59	Hemmelin	Philipp	Heinaou im Kanton Landau	Weber	Valent. u. Elis. Singetera
60	Hétérickem	Franziska	Heinaou	—	—
61	Derzaph	Georg	Landau	Maurer	Conrad und Aebla Catharina
62	Sonteker	Elisabeth	Durbach (Dürbach)	—	Adam Sonteker und Maria Schwatz
63	Ernst	Friedrich	Stambach	—	—
64	Hersap	Conrad	Oterhein (Ottersheim)	Maurer	N. Hersop und Maria

Ad Nrm. Exh. 20692 M. pr. den 7. August 1847.

(Die Gemeinde-Budgets pro 184$\frac{7}{8}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate, Bürgermeisterämter und Gemeinde-Einnehmer.

Nachdem die Zeit zur Aufstellung und Berathung der Gemeinde-Budgets pro 184$\frac{7}{8}$ gekommen ist, so wird auf das Ausschreiben vom 14. September v. J. (Amtsblatt S. 464) mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß die Budgets, welche von der unterfertigten Stelle abgeschlossen werden, bis zu dem vorgesteckten Termine, — den 10. künftigen Monats — unfehlbar vorzulegen sind.

Speyer, den 5. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 20552 M. pr. den 5. August 1847.

(Tödtung durch Blitzschlag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. v. M. wurde eine Frau, am Tage darauf ein erwachsenes Mädchen vom Blitze erschlagen.

Eine jede dieser beiden Personen hatte auf dem Felde unter einem Baume Schutz gegen den Regen gesucht.

Diese Unglücksfälle werden zur Warnung vor dem Aufenthalte unter Bäumen bei Gewittern hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 2. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Heimaths- oder Wohnort der Verstorbenen.	Stand oder Erwerb	Todestag und Tag der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Damaliges Alter.	Bemerkungen.
—	—	8. 13.	Oct. Juni	1843 1803	40 Jahr	gest. zu Mostaganem.
—	—	19.	Aug.	1846	54 „	gest. im Militärspital zu Philippeville.
—	—	9.	Dez.	1846	20 „	do.
—	—	17.	Nov.	1846	70 „	do.
—	—	29.	Nov.	1846	51 „	Ehefrau des Philipp Emling, gest. zu Philippeville.
—	—	2.	Oct.	1846	26 „	gest. im Militärspital zu Philippeville.
—	—	21.	Febr.	1846	34 „	Ehefrau des Georges Holzené, gest. zu Philippeville.
—	—	30.	Aug.	1846	56 „	gest. im Militärspital zu Philippeville.
—	—	13.	Aug.	1846	50 „	desgl.

Ad Nrm. Exh. 20774 M. pr. den 11. August 1847.

(Die geistesschwache Dorothea Schwalb von Godramstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des Königl. Landcommissariats Landau vom 4. l. M. ist die Rubrikatin bereits wieder eingebracht.

Dies wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 28. v. M. im Amts- und Intelligenzblatte № 59 andurch bekannt gemacht.

Speyer, den 8. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 20566 M. pr. den 11. August 1847.

(Tod eines Kindes durch Unvorsichtigkeit der Eltern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein sieben Monate altes Kind wurde von den Eltern, als sie auf das Feld zur Arbeit gingen, ihren andern Kindern zur Aufsicht überlassen. Dasselbe lag auf dem Bette, kam bei einer Bewegung in die Bändel des Bettumhanges, und fand so seinen Tod.

Dieser Unglücksfall wird zur neuern Warnung vor ähnlicher Unvorsichtigkeit bekannt gemacht.

Speyer, den 8. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 20617 M. pr. den 11. August 1847.

Die heimliche Entfernung des dem Christoph Specht zu Herschberg in Pflege gegebenen Waisenknaben Theobald Mengen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Rubrikat hat sich am 20. v. M. heimlich aus dem Hause seines Pflegvaters entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Das Signalement desselben ist Folgendes:

Alter: 12 Jahre (geboren 1835);
Größe: 4 Fuß;
Haare: blond;
Stirne: hoch;
Augenbraune: blond;
Augen: grau;
Nase: stumpf;
Mund: gewöhnlich;
Kinn: gewöhnlich;
Besondere Kennzeichen: keine.

Die Polizeibehörden haben sogleich die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, und es ist von jenem Königl. Landcommissariate, in dessen Bezirk der entlaufene Knabe aufgegriffen wird, dessen Verbringung zum Königl. Landcommissariate Pirmasens zu verfügen.

Speyer, den 8. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 20745 M. pr. den 11. August 1847.

(Einen in Gochsheim aufgegriffenen blödsinnigen Burschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch das Ausschreiben vom 14. v. M. im Amts- und Intelligenzblatte signalisirte blödsinnige Bursche ist zufolge einer Mittheilung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg bereits ausgemittelt.

Dies wird hiemit bekannt gegeben.

Speyer, den 8. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 1589 g. pr. den 6. August 1847.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Mühlheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Zinn auf die Pfarrei Großniedesheim wurde die Pfarrei Mühlheim erledigt. Dieselbe zählt 330, das Filial Albsheim nebst den dazu gehörigen 3 Mühlen 347 Seelen. Letzteres liegt 7 Minuten von Mühlheim entfernt. Die Kirchen an beiden Orten sind Eigenthum der Protestanten. Der Morgengottesdienst nimmt das ganze Jahr hindurch in Albsheim um 8½ Uhr, in Mühlheim um 10 Uhr seinen Anfang. Bei der Christenlehre, die jeden Sonntag Nachmittag um 1 Uhr in Mühlheim gehalten wird, haben sich die Kinder von Albsheim einzufinden. Das Pfarrhaus zu Mühlheim befindet sich dermalen in einem sehr schlechten Zustande. Die seitherigen Erträgnisse sind nach der im Jahre 1825 aufgenommenen Fassion:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	18	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	66	25
4. Grundrenten	22	14
5. Capitalzinsen	6	—
6. Bezug aus der Kirchenschaffnei Grünstadt	41	32
7. id. aus der Collectur Heidesheim .	23	40
	409	51
Davon die Lasten ab mit . .	17	4
Bleiben . .	392	47

Digitized by Google

Die zur Ergänzung der Congrua von 600 fl noch fehlenden 207 fl 13 kr werden pro rata aus den disponibeln Sustentationsgeldern vergütet.

Unter den sub Nr. 7 bemerkten Bezügen sind 12 fl 40 kr Naturalbezüge aus der Collectur Heidesheim schon seit längerer Zeit nicht mehr verabreicht worden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird anmit ein Concurstermin von 6 Wochen anberaumt, innerhalb welchem sie ihre nach Vorschrift zu belegenden Meldungsgesuche durch das Königl. Decanat Frankenthal hierher einzureichen haben.

Speyer, den 4. August 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Für den Vorstand:

Schüelein.

Dimroth.

---

pr. den 8. August 1847.

(Druckfehler in dem Gesetze über das Executionsverfahren betr.)

In dem Gesetze über das Executionsverfahren in der Pfalz (Amtsblatt von 1846 pag. 258) kommen mehrere Druckfehler vor, welche in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Justizministeriums vom 29. Juli dieses Jahres in dessen Namen folgendermaaßen berichtigt werden:

Art. 17.

In der siebenten Zeile, nach den Worten: „beigefügt werden“ sollte der Satz durch einen Punkt geschlossen seyn.

Art. 23.

In der dreizehnten Zeile soll nach „erklärt“ das Wörtchen „hat“ gestrichen werden.

Art. 25.

In der neunten Zeile statt „Zwangsveräußerungsverfahren“ lese „Zwangsveräußerungsverfahrens.“

Eodem Zeile dreizehn, statt: „zugeht“ lese: „zusteht.“

Art. 42.

In der achten Zeile statt: „diese sofort“ lese: „dieses sofort.“

Art. 43.

Zeile fünf, statt: „Hauptgläubiger“ lese: „Hypothekar-Gläubiger.“

Art. 45.

Zeile fünf statt: „Versteigerung in Kenntniß“ lese: „Versteigerung davon in Kenntniß.“

Art. 46.

Zeile acht statt: „geschehen war“ lese: „geschehen waren.“

Art. 57.

Zeile drei statt: „und Zahlungsanweisung“ lese: „und der Zahlungsanweisungen.“

Zweibrücken, den 7. August 1847.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

---

pr. den 6. August 1847.

1te Bekanntmachung.

(Die Feriensitzungen des Königl. Bezirksgerichts zu Landau betr.)

Das Königl. Bezirksgericht dahier hat in seiner Rathskammer-Sitzung vom 3. dieses Monats für die Dauer der diesjährigen Gerichtsferien folgende Sitzungstage festgesetzt:

Monat September.

Den 3., 4., 6., 7., 17., 18., 20. und 21.

Monat October.

Den 1., 2., 4., 5., 16., 18., 19., 29. und 30.

Die Handelssachen dürfen jedoch nur auf folgende Tage geladen werden:

Monat September.

Auf den 4., 7., 18. und 21.

Monat October.

Auf den 2., 5., 19. und 30.

Landau, den 4. August 1847.

Der Königl. Staatsprocurator.

Bomhard.

Digitized by Google

pr. den 9. August 1847.

(Die Feriensitzungen des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken betr.)

Durch Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichts dahier vom Heutigen, ist festgesetzt worden, daß die in den nächsten Gerichtsferien nöthigen Sitzungen zur Aburtheilung der Handelssachen, sowie der summarischen und dringenden Civilsachen am 9. und 30. September, 14. und 28. October nächsthin abgehalten, und daß die Zuchtpolizeisitzungen durch den Herrn Präsidenten des Königl. Bezirksgerichts fixirt werden sollen, vorbehaltlich jedoch der nachträglichen Fixirung weiterer Civilsitzungen im Falle der Nothwendigkeit.

Zweibrücken, den 6. August 1847.

Der Königl. Staatsprocurator.

L. Schmitt.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 26. Juli 1847 dem dermaligen Pfarrverweser zu Wiesbach, Landcommissariats Homburg, Priester Max Faukall, die Pfarrei Wiesbach allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben sich laut allerhöchster Entschließung d. d. Bad Brückenau, den 26. Juli 1847, allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch den Tod des Adam Rupprecht erledigte Friedensgerichtschreiberstelle zu Bergzabern den Friedensgerichtsschreiber Friedrich Rossée zu Rockenhausen, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts d. d. 28. Juli l. J. den Aerarial-Revierförster zu Schaidt im Forstamte Langenberg, Carl Gauly, in gleicher Dienstseigenschaft auf das im Forstamte Kaiserslautern eröffnete Forstrevier Aschbach — und den Communal-Revierförster zu Annweiler, des gleichbenannten Forstamtes, Johann Baptist Lohr, in der Dienstseigenschaft eines Aerarial-Revierförsters auf das im Forstamte Annweiler eröffnete Forstrevier Hauenstein in Wilgartswiesen — beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, allergnädigst zu versetzen geruht.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 30. Juli 1847, wurde

1. der Gemeinderath Peter Sebastian Hugo von Bornheim, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten dieser Gemeinde, dann
2. der Gemeinderath Anton Ehrhardt von Blankenborn, Landcommissariats Bergzabern, ebenfalls zum Adjunkten in dieser Gemeinde

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. August 1847, wurde das bisherige Gemeinderathsglied, Georg Elspermann, von Fußgönheim, Landcommissariats Speyer, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 6. August 1847 wurde der Gemeinderath Jacob Lang I. von Elschbach, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juli 1847, wurde der bisherige Gehülfe Christian Ludwig Ihrig an der protestantisch-teutschen Schule zu Kaulbach, Landcommissariats Cusel, zum Lehrer daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Berichtigung.

Amts- und Intelligenzblatt № 52, Seite 436, ist irrthümlich bei Zweibrücken die Taxe des Kilogrammes Schwarzbrod zu 19 kr. anstatt 13 kr. angegeben.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 63. Speyer, den 19. August 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, den vormaligen nordamerikanischen Consul Ludwig Mark, zu Bamberg, betr. — Vertheilung der Forststraf-Ueberschüsse. — Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei-Waaren und Kinderspielzeuge. — Haltbarkeit des Maschinenpapiers. — Theuerung der Lebensmittel. — Erledigung der katholischen Pfarrei Böhl. — Feriensitzungen des Königl. Bezirksgerichts zu Landau. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juli 1847. — Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Bekanntmachung,

den vormaligen nordamerikanischen Consul Ludwig Mark, zu Bamberg, betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der vormalige Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika, in Bamberg, Ludwig Mark, (vergl. Regierungsblatt 1844, pag. 240)*) diese Stelle schon seit dem Schlusse des Jahres 1844 nicht mehr bekleidet, sonach auch das demselben ertheilte allerhöchste Exequatur seit jenem Zeitpunkte als erloschen zu betrachten ist.

München, den 24. Juli 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

von Maurer.

Durch den Minister:
der geheime Secretär:
Rappel.

*) Amts- und Intelligenzblatt 1844, Seite 156.

Ad Nrm. 16782 M. pr. den 11. August 1847.

(Die Vertheilung der Forststraf-Ueberschüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 74 der Instruction zum Vollzuge des revidirten Forststrafgesetzes (Beilage zu № 30 des Amtsblattes von 1847) sollen die nach den Rechnungen pro $18^{45}/_{46}$ verbleibenden Ueberschüsse der Forststrafen im Laufe von $18^{46}/_{47}$ vollständig, sonach ohne fernere Reservirung eines Theiles derselben für unvorhergesehene Fälle vertheilt werden.

Die Königl. Landcommissariate, in deren Bezirke solche Ueberschüsse vorhanden sind, werden diese Vertheilung im Monate October d. J. in der bisherigen Weise vornehmen und darüber wachen, daß der einer jeden Gemeinde zugefallene Antheil im Laufe des Winters $18^{47}/_{48}$ vollständig und ausschließlich zum Ankaufe von Brennmaterial verwendet, der Nachweis hierüber aber seiner Zeit den Königl. Rentämtern zur Rechnungsbelegung geliefert werde.

Digitized by Google

Von dem Jahre 18⁴⁶/₄₇ an tritt das revidirte Forststrafgesetz in Wirksamkeit. Nach demselben (Art. 4) wird aus den Forststrafen eine gemeinschaftliche Kasse gebildet und der nach Bestreitung der Kosten verbleibende Ueberschuß nach dem Verhältnisse der in den Kantonen angefallenen Strafen an diese vertheilt.

Für die Hauptvertheilung ist sonach die Basis in dem Gesetze selbst gegeben. Die Subrepartition unter die einzelnen Gemeinden eines Kantons ist dagegen durch den §. 73 der Instruction den Königl. Landcommissariaten unter Vorbehalt der Genehmigung der unterzeichneten Stelle übertragen.

Welche Grundsätze im Allgemeinen hiebei zu befolgen seyen, ergibt sich aus dem Art. 4 des Gesetzes. Es sollen nämlich nur jene Gemeinden, wo der Mangel an Brennmaterial am fühlbarsten ist und in diesen nur die dürftigsten Einwohner berücksichtigt werden. Ausgeschlossen sind sonach alle Gemeinden, welche, wenn auch nur in geringen Quantitäten, Gabholz vertheilen, oder Holz-, Torf- oder Steinkohlenberechtigungen besitzen. Bei den übrigen Gemeinden kömmt es vorzugsweise darauf an, ob ihnen durch eine größere oder geringere Entfernung von Waldungen, Torflagern oder Steinkohlengruben die Möglichkeit, sich den Bedarf an Brennmaterial anzukaufen, mehr oder weniger erschwert ist; beträgt diese Entfernung drei Stunden oder darüber, so gehören sie in die höchste oder III. Klasse; die II. Klasse umfaßt jene Gemeinden, denen die obige Gelegenheit in der Entfernung von 1 bis 3 Stunden und die I. Klasse endlich jene, denen sie in einer noch geringeren Entfernung geboten ist.

Für jede der in eine dieser Klassen fallenden Gemeinden haben die Königl. Landcommissariate die Zahl der dürftigsten Einwohner auf verlässige Weise und zwar entweder auf den Grund der Armenbeschreibungen, oder, wo solche nicht vorliegen, auf ein von dem Armenpflegschaftsrathe anzufertigendes Verzeichniß zu erheben und festzusetzen.

Die Zahl der Armen gilt bei den Gemeinden der I. Klasse als ihre Verhältnißzahl, mit der sie bei der Vertheilung concurrirt; bei jenen der II. Klasse wird ein Viertheil und bei jenen der III. Klasse die Hälfte der Zahl der Armen beigeschlagen, um die Verhältnißzahl darzustellen. Es würde also z. B. eine Gemeinde mit 20 Armen in der I. Klasse mit der Verhältnißzahl 20, in der II. Klasse mit 25 und in der III. Klasse endlich mit 30 anzusetzen seyn.

Bei der Vertheilung des aus dem zugewiesenen Antheile der Forststraf-Ueberschüsse angekauften Brennmateriales sind die Armenpflegschaftsräthe nicht verpflichtet, gleiche Gaben zu machen, sondern es steht ihnen frei, nach dem größeren oder geringeren Grade der Dürftigkeit die einzelnen Gaben zu vergrößern oder zu vermindern. Gewohnheitsfrevler müssen jedoch nach dem Geiste des Gesetzes selbst im Falle der Dürftigkeit von der Vertheilung ausgeschlossen bleiben.

Die Verrechnung der einer jeden einzelnen Gemeinde zugewiesenen Rate erfolgt in einem besonderen Anhang zu der gewöhnlichen Armenrechnung.

Wenn eine Gemeinde es nicht für zweckmäßig erachtet, den ganzen Betrag der ihr zukommenden Forststraf-Ueberschüsse in einem Winter zu verwenden, so steht diesem Vorhaben zwar nichts im Wege. Der Einnahms-Ueberschuß darf jedoch nicht mit den sonstigen Mitteln der Local-Armenpflege vermischt werden, sondern muß in der nächsten Jahresrechnung mit der Einnahme des neuen Jahres in dem Anhange der Rechnung wieder vorgetragen seyn.

Als Verwendungsnachweis für die Königl. Kreiskasse genügt ein von dem Armenpflegschaftsrathe auf den Grund der abgeschlossenen Armenrechnung gefertigter und von dem Königl. Landcommissariate bestätigter Auszug aus der Rechnung, welcher eine kurze Bezeichnung der geleisteten Ausgaben enthält. Die zeitweise Einsichtnahme der Original-Rechnungen zum Zwecke der Controlirung der gesetzlichen Verwendung bleibt jedoch vorbehalten.

Digitized by Google

Da die Hauptvertheilung pro $18^{46}/_{47}$ erſt nach dem Abſchluſſe der Rentamts-Rechnungen, alſo erſt im Sommer 1848 erfolgen kann, ſo muß die Verwendung der Ueberſchüſſe ſelbſt bis zum Winter $18^{48}/_{49}$ ausgeſetzt bleiben und der Verwendungsnachweis iſt deßhalb zum Erſtenmale zur Rechnung über die gemeinſchaftliche Forſtſtrafkaſſe für das Jahr $18^{48}/_{49}$ beizubringen.

Speyer, den 8. Auguſt 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern und der Finanzen.

Alwens.

Marc.

Luttringshauſen.

Ad Nrm. Exh. 19718 M. pr. den 16. Auguſt 1847.

(Die Anwendung ſchädlicher Mineralſtoffe zum Färben der Conditoreiwaaren und Kinderſpielzeuge betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Kinder erkrankten von dem Genuße von Conditoreiwaaren, welche gelb und grün gefärbt waren.

Bei der Unterſuchung ergab ſich, daß die gelbe Farbe aus Gummigutt und die grüne aus einer Miſchung von letzterem beſtand.

Schon im Regierungs-Ausſchreiben rubrizirten Betreffes vom 10. Februar 1844, im Amts- und Intelligenzblatte № 12 Seite 98 und 99, iſt Gummigutt als ein ſolcher Stoff bezeichnet, welcher zum Färben der Conditoreiwaaren und der Spielſachen von Holz und Blech, als der Geſundheit ſchädlich, nicht verwendet werden darf.

Indem das Publikum vor dem Ankaufe der Waaren, welche mit den unter Abtheilung 2 und 3 des erwähnten Ausſchreibens verzeichneten Stoffen gefärbt ſind, neuerdings gewarnt wird, erhalten die Polizeibehörden den Auftrag, auf dieſen Gegenſtand eine beſondere Achtſamkeit zu richten und in vorkommenden Fällen nicht allein die Waaren von Polizeiwegen hinwegzunehmen, ſondern auch die Verkäufer dem Polizeigerichte zur Beſtrafung anzuzeigen. (Art. 605 des Geſetzes vom 3. Brumaire IV. ꝛc.)

Speyer, den 13. Auguſt 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshauſen.

Ad Nrm. Exh. 21166 M. pr. den 16. Auguſt 1847.

(Die Haltbarkeit des Maſchinenpapiers betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben, auf ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, allergnädigſt zu beſtimmen geruht:

1. daß vorerſt, und bis das Maſchinenpapier in der Maſſe beſſer und bezüglich des darauf Geſchriebenen haltbarer gefertigt wird, kein ſolches Papier geſtempelt werde,
2. daß kein Maſchinenpapier, ſo lange daſſelbe in der Haltbarkeit der Maſſe und der Dinte nicht durch Fernhaltung der Bleiche mit Säuren und durch vollkommene Waſchung dem geſchöpften Papier gleichkommt, zu den Acten, Verhandlungen und Ausfertigungen verwendet werde, welche für eine längere Dauer oder ſtärkeren Gebrauch beſtimmt ſind,
3. daß die Behörden wiederholt beauftragt werden, überhaupt beim Ankauf von Maſchinenpapier, wenn ſie ſolches zu minder wichtigen Verhandlungen verwenden wollen, ſich vor dem Ankauf durch eine Prüfung zu überzeugen, daß es möglichſt frei von Chlor ſey.

Hiernach haben ſich alle Behörden und Angeſtellten der innern Verwaltung genaueſt zu achten.

Digitized by Google

Insbesondere darf zu Berichterstattungen Maschinenpapier nicht weiter verwendet werden.

Speyer, den 13. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 21330 M. pr. den 17. August 1847.

(Die Theuerung der Lebensmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist, Dank der göttlichen Vorsehung, mit der reichlichen Erndte an Feldfrüchten und bei den Aussichten auf einen guten Kartoffel-Ertrag, jede Besorgniß über den Nahrungsstand verschwunden, und die unterfertigte Stelle beschließt daher:

Art. 1.

Das durch das Ausschreiben vom 19. April 1847, im Amts- und Intelligenzblatt № 29 vom 24. des nämlichen Monats, ausgesprochene Verbot des Branntwein-Brennens, Essigsiedens und Stärkefabricirens aus Kartoffeln, dann des Branntwein-Brennens aus Getraide, wird andurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 2.

Demgemäß sind die Kessel zu entsiegeln und die Hüte zurückzugeben.

Art. 3.

Der Gewerbsbetrieb selbst aber ist von dem Besitze der Concession nach Vorschrift des Decretes vom 15. October 1810 abhängig.

Art. 4.

Ausnahmsweise ist jedoch nicht concessionirten Oeconomen die Branntweinfabrikation aus eigenen Producten schon jetzt unter der Bedingung gestattet, daß sie binnen drei Monaten die Concession erwirken.

Speyer, den 15. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Ad Nrm. Exh. 21301 M. pr. den 16. August 1847.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Böhl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Böhl in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanats-Bezirke Speyer und zählt in dem Pfarrsitze 361 Parochianen.

Die Erträgnisse bestehen:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	78	52
2. aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	795	2
3. aus Grundrenten	14	55
4. an Stolgebühren	10	—
5. aus dem Kirchenvermögen	16	12
6. aus dem Gemeindevermögen	116	18
Sohin . . .	1031	19
Die Lasten betragen . . .	108	14
Bleibt Reinertrag . . .	922	3

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind unter Anlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 13. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

---

pr. den 6. August 1847.

2te Bekanntmachung.

(Die Feriensitzungen des Königl. Bezirksgerichts zu Landau betr.)

Das Königl. Bezirksgericht dahier hat in seiner Rathskammer-Sitzung vom 3. dieses Monats für die Dauer der diesjährigen Gerichtsferien folgende Sitzungstage festgesetzt:

Digitized by Google

Monat September.

Den 3., 4, 6., 7., 17., 18., 20. und 21.

Monat October.

Den 1., 2., 4., 5., 16., 18., 19., 29. und 30.

Die Handelssachen dürfen jedoch nur auf folgende Tage geladen werden:

Monat September.

Auf den 4., 7., 18. und 21.

Monat October.

Auf den 2., 5., 19. und 30.

Landau, den 4. August 1847.

Der Königl. Staatsprocurator.

Bomhard.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Juli l. J. bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Limbach, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer zu Obermiesau, desselben Decanats, Ludwig Vogt, allergnädigst zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Juli l. J. den Postverwalter Christoph Haas, zu Homburg, nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, in die allerunterthänigst nachgesuchte Quiescenz zu versetzen;

unterm 16. Juli l. J. die 2te Revisionsbeamtensstelle beim Hauptzollamte Ludwigshafen, dem Nebenzollamts-Verwalter, Felix Kremer, zu Schweigen, die Verwalterstelle des Nebenzollamts I. Schweigen, Hauptzollamts Neuburg, dem Nebenzollamts-Controleur, Jacob Reich, in Schweigen, und dessen Stelle dem Hauptzollamts-Assistenten, Carl Julius Franke, in Neuburg, und zwar sämmtlichen in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben mittelst höchster Ministerial-Entschließung vom 25. Juli l. J. die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Münsterappel, Landcommissariats Kirchheim, dem Schullehrer Jacob Eckhard in Waldfischbach, allergnädigst zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachstehenden Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 6. April l. J. dem Glasfabrikanten, Christian Winkler, zu Fürth, auf Anwendung der von ihm erfundenen Verbesserung der Façetten-Schleifwalze, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 17. April l. J. dem vormaligen Nadlermeister, Paul Schultes, von Eichstädt, dermalen dahier, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Erzeugung einer die gewöhnliche Kienruß- oder Frankfurter-Schwärze ersetzenden billigeren Schwärze aus Kartoffelblättern und anderen Pflanzenabfällen, für den Zeitraum von Einem Jahre, und

unterm 6. Juni l. J. dem vormaligen Lebzelter und Bäcker, Joseph Schäffer, zu Landsberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Meth und Lebkuchen, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Digitized by Google

Ueber der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Dürkheim	7. Juli	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—		-	—	—	-	—
"	14. "	—	-	—	—	-	—	2	5	20	1	7	12	—	-	—	—	-	—
"	21. "	—	-	—	—	-	—	8	6	37	6	8	56	—	-	—	—	-	—
"	28. "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	3. "	—	-	—	—	-	—	19	8	57	15	11	39	121	8	17	162	6	13
"	10. "	22	9	55	15	14	52	132	7	26	99	9	58	162	7	42	216	5	47
"	17. "	5	8	45	3	13	7	244	4	54	182	6	32	105	6	22	140	4	48
"	24. "	6	8	30	4	13	15	114	4	49	85	6	27	199	6	21	266	4	46
"	31. "	2	6	—	2	9	—	27	4	20	20	5	48	254	4	20	34	3	15
Frankenthal	— "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Kaiserslautern	6. "	366	10	43	240	16	17	666	8	27	476	11	49	1515	7	51	1720	6	37
"	13. "	182	7	27	120	11	19	602	5	14	430	7	20	928	5	16	1054	4	38
"	20. "	230	9	44	151	14	53	648	7	28	463	10	27	744	7	40	845	6	44
"	27 "	86	9	53	56	15	7	1330	5	—	930	7	—	526	7	16	598	6	24
Landau	1. "	300	11	28	204	16	11	100	8	33	73	11	37	275	8	12	339	6	38
"	8. "	310	10	10	211	14	54	50	7	50	37	10	39	170	7	32	210	6	6
"	15. "	250	9	15	170	13	35	480	5	10	353	7	1	250	6	42	308	5	25
"	22. "	34	10	15	23	15	4	320	5	2	235	6	50	45	7	24	55	5	39
"	29. "	160	6	2	109	10	19	440	3	46	323	5	7	1150	3	54	1419	3	9
Neustadt	2. "	250	11	47	167	17	40	53	9	21	38	12	59	60	8	17	66	7	27
"	6. "	506	10	54	337	16	21	60	8	4	43	11	17	152	7	43	167	6	57
"	10. "	113	9	26	75	14	9	163	5	46	116	8	4	72	6	19	79	5	41
"	13. "	205	9	23	137	14	5	196	5	42	140	7	58	38	6	8	42	5	31
"	17. "	99	9	21	66	14	2	270	5	13	193	7	18	74	6	20	81	5	42
"	20. "	90	9	32	60	14	48	107	5	20	75	7	28	54	6	44	59	6	4
"	24. "	95	9	17	63	13	55	139	4	43	92	6	37	104	6	26	114	5	17
"	27. "	126	7	17	84	11	—	228	4	23	163	6	9	468	5	5	515	4	31
"	31. "	77	7	38	103	11	27	89	4	32	71	6	20	190	5	20	209	4	48
Speyer	6. "	9	10	56	6	17	3	9	8	35	11	12	1	12	7	20	26	6	27
"	13. "	—	—	—	—	—	—	140	4	50	95	7	9	17	6	10	14	5	25
"	20. "	—	—	—	—	—	—	226	5	5	153	7	31	21	5	38	24	5	1
"	27. "	6	7	—	4	11	12	254	4	35	172	6	47	122	5	20	136	4	46
Zweibrücken	1. "	393	12	32	265	19	18	511	10	36	365	14	50	28	8	15	34	6	45
"	8. "	280	8	25	181	12	57	553	7	—	395	9	48	32	5	56	39	4	51
"	15. "	526	9	45	348	15	—	299	7	54	213	11	3	33	6	31	40	4	56
"	22. "	179	8	35	116	13	13	784	3	38	560	5	5	—	-	—	—	-	—
"	29. "	221	10	29	146	16	8	846	4	36	600	6	26	2	6	15	1	4	30
Pirmasens	7. "	67	10	10	42	16	16	27	8	56	12	12	51	4	7	45	5	6	12
"	14. "	28	8	—	17	12	48	8	7	8	6	10	16	—	-	—	—	-	—
"	21. "	14	8	34	9	13	42	224	4	27	156	7	22	—	-	—	—	-	—
"	28. "	—	—	—	—	—	—	210	4	16	146	6	8	—	-	—	—	-	—
	"																		

Digitized by Google

ſicht
des Monats Juli 1847.

Spelzkern.						Gerſt.						Hafer.						Bemerkungen.
Angahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	7	—	39	5	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	7	—	29	5	36	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	6	48	25	5	26	
—	—	—	—	—	—	8	4	48	6	6	—	11	6	48	14	5	27	
—	—	—	—	—	—	35	8	19	29	10	24	23	6	22	25	5	43	
—	—	—	—	—	—	20	6	11	16	7	44	15	6	9	16	5	39	
—	—	—	—	—	—	14	4	41	11	5	51	9	6	20	10	5	50	
—	—	—	—	—	—	6	4	40	5	5	50	11	6	—	12	5	31	
—	—	—	—	—	—	23	3	14	19	4	2	5	3	42	6	3	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	—	6	50	423	9	1	504	5	38	560	5	4	
—	—	—	—	—	—	558	4	5	530	5	23	506	5	15	562	4	43	
—	—	—	—	—	—	700	6	36	392	8	32	412	5	48	457	5	13	
—	—	—	—	—	—	518	4	40	399	6	9	250	6	14	267	5	36	
—	—	—	—	—	—	526	8	19	84	10	48	14	6	—	17	5	2	
—	—	—	—	—	—	110	6	55	46	8	59	15	5	25	18	4	56	
—	—	—	—	—	—	60	4	54	39	6	22	20	5	50	24	4	54	
—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	9	6	—	10	5	2	
—	—	—	—	—	—	—	3	16	100	4	14	25	5	50	29	4	54	
—	—	—	—	—	—	130	8	13	53	10	16	24	5	57	26	5	21	
—	—	—	—	—	—	65	7	25	49	9	16	34	6	16	37	5	39	
—	—	—	—	—	—	62	5	40	10	7	5	77	6	13	84	5	36	
—	—	—	—	—	—	13	5	30	55	6	52	54	5	55	59	5	2	
—	—	—	—	—	—	70	5	12	13	6	30	6	5	44	7	5	10	
—	—	—	—	—	—	16	5	11	23	6	29	49	5	22	54	4	50	
—	—	—	—	—	—	29	4	17	23	5	21	36	5	29	40	4	59	
—	—	—	—	—	—	28	3	42	79	4	37	45	5	11	49	4	40	
—	—	—	—	—	—	99	3	20	30	4	10	19	5	32	21	4	59	
—	—	—	—	—	—	38	7	31	8	9	46	14	5	41	16	5	7	
—	—	—	—	—	—	10	3	—	5	3	57	19	5	31	22	4	57	
—	—	—	—	—	—	6	4	12	3	5	33	17	5	2	19	4	32	
—	—	—	—	—	—	4	3	24	100	4	29	28	4	44	31	4	10	
—	—	—	—	—	—	131	8	24	49	10	35	155	5	50	176	5	8	
—	—	—	—	—	—	62	4	6	51	5	09	150	5	26	170	4	46	
—	—	—	—	—	—	103	4	59	82	6	16	278	5	30	316	4	50	
—	—	—	—	—	—	104	4	—	15	5	2	93	5	30	106	4	50	
—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	123	5	31	140	4	52	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	5	38	19	4	51	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	5	54	21	5	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	5	49	27	5	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	—	9	5	9	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Juli 1847.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	9	—	11	—	26	—	16	—	10	—	15	—	17	—	2	13	10	—	10	—	10	—	1	40	1	15
Frankenthal	8	2	9	2	26	—	15	2	10	1	15	—	30	2	2	10	7	2	8	—	8	—	2	—	—	54
Germersheim	9	—	10	—	28	—	18	—	9	—	16	—	32	—	1	30	7	—	7	—	7	—	1	15	—	40
Kaiserslautern	8	2	14	3	24	—	12	—	10	—	20	—	44	—	1	32	12	—	11	—	12	—	4	—	1	30
Landau	9	—	12	2	28	—	18	—	22	—	18	—	18	—	2	40	10	—	12	—	10	—	2	—	1	—
Pirmasens	8	2	14	2	20	—	12	—	12	—	18	—	38	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	8	1	13	—	28	—	16	—	20	—	21	—	56	—	2	2	16	—	16	—	18	—	2	—	1	9
Zweibrücken	10	—	18	—	24	—	14	—	18	—	20	—	14	—	2	—	12	—	12	—	12	—	2	30	1	10

Gewerbsprivilegien-Erlöschungen.

Das dem Maler Anton Fieger, zu Augsburg unterm 18. November 1844 verliehene, und unterm 7. März 1845 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung veredelten und bunten Papiers nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, wurde auf Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842, wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausübung desselben in Bayern unterm 23. Juli l. J., und ebenso

das der Societät Louis Cherrier und Compagnie, in Paris, unterm 30. März 1846 ertheilte, und unterm 24. Juli desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Einführung der von ihr erfundenen, und in Frankreich unterm 3. Juni 1845 auf fünfzehn Jahre privilegirten Vorrichtung zur geruchlosen Räumung von Unrathgruben, Brunnen und Abzugskanälen ꝛc., gleichsfalls wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausübung in Bayern, auf Grund des eben gedachten Paragraphen, als erloschen erklärt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 64. Speyer, den 20. August 1847.

Inhalt:

Eine im großherzoglich badischen Landamte Carlsruhe aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr. — Verbotene Druckschrift. — Heimliche Entfernung des Thomas Mayhöfer aus dem Hause seines Pflegevaters Matth. Christmann in Waldsee. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Obermiesau, Decanats Homburg. — Ferien-Kammer des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz. — Auflösung des Mediat-Consistoriums Thurnau, und die Unterordnung des Decanats und der Pfarrämter im Bezirke des Herrschafts-Gerichts Thurnau unter das Königl. Consistorium Bayreuth. — Cursus über Hufbeschlaglehre. — Pfarrei-Verleihungen. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 20878 M. pr. den 16. August 1847.

(Eine im großherzoglich badischen Landamte Carlsruhe aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer von dem großherzoglich badischen Landamte Carlsruhe unterm 5. l. M. an das Königl. Landcommissariat Germersheim ergangenen Zuschrift, wurde in der Nähe von Rüppurr eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Tracht vermuthen läßt, daß sie einer pfälzischen Gemeinde angehöre.

Da von derselben keine Aufschlüsse über ihre Heimath erlangt werden konnten, so ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz der Auftrag, auf den Grund des untenfolgenden Signalements dieser Person die sachdienlichen Nachforschungen alsbald anzustellen und im Falle dieselben Erfolg haben sollten, hierüber ungesäumt dem großherzoglich badischen Landamte Carlsruhe Mittheilung zu machen, gleichzeitig aber dem vorgesetzten Königl. Landcommissariate respective der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Beschreibung der Taubstummen.

Alter: anscheinend 40 Jahre. Körperbau: ziemlich klein und schmächtig, etwas verwachsen und die linke Schulter höher, als die rechte. Haare: braun. Augen: dunkelblau. Gesicht: länglichschmal, mit verstörtem Ausdrucke. Größe: 4' 9" 5"'. Kleidung: sie trägt einen klein carrorirten röthlichen Rock, einen Schurz von blauem Zwillich, ein weißes Hemd, ein groß carrorirtes blau und braun wollenes Halstuch und eine glatt anliegende Haube von violett geblümtem Cattun, wie sie im Ueberrheinischen üblich sind. Ihre ganze Kleidung ist durchaus ärmlich und zerlumpt. Schuhe und Strümpfe trägt sie keine. Dieselbe hat einen Bündel bei sich in ein grünes baumwollenes Tuch eingebunden; sie kann weder lesen noch schreiben.

Speyer, den 11. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Luttringshausen.

72

Digitized by Google

Ad Nrm. 21436 M. pr. den 19. August 1847.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirection München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Lola Montez und die Jesuiten von Dr. Erdmann, Hamburg, Hoffmann und Campe 1847.“

wurde durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. dieses mit dem Beisatze bestätiget, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung statt zu finden habe.

Speyer, den 18. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 21204 M. pr. den 19. August 1847.

(Die heimliche Entfernung des Thomas Mayhöfer aus dem Hause seines Pflegevaters Matth. Christmann in Waldsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer von dem Königl. Landcommissariate Speyer am 10. l. M. erstatteten Anzeige hat sich der unten signalisirte Waisenknabe Thomas Mayhöfer vor ungefähr vier Wochen aus dem Hause seines Pflegevaters Matth. Christmann in Waldsee heimlich entfernt, ohne daß bis jetzt dessen Aufenthaltsort hat ermittelt werden können.

Die Polizeibehörden der Pfalz haben unverweilt die geeigneten Nachforschungen nach diesem Knaben anzustellen und im Betretungsfalle denselben an das Königl. Landcommissariat Speyer zu überliefern.

Signalement.

Alter: 8 Jahre;
Größe: ungefähr 3 Fuß;
Haare: blond und stark;
Stirne: nieder;
Augen: braun;
Augenbraunen: blond;
Nase: gewöhnlich:
Mund: gewöhnlich;
Gesichtsfarbe: gesund;
Körperbau: untersetzt;
Besondere Kennzeichen: Unter einem der Augenlieder eine kleine Schramme.

Bei seiner Entfernung trug derselbe eine Kappe von grüner Wolle gestrickt, einen Wams von grauem Cassinet, Beinkleider von dem nämlichen Zeug, eine Weste von gelbeblümten Kattun, ein Hemd von neu leinen Tuch ohne Zeichen; derselbe ging ohne Fußbekleidung.

Speyer, den 14. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Ad Nrm. Exh. 1680 g. pr. den 17. August 1847.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Obermiesau, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Vogt nach Limbach ist die Pfarrei Obermiesau, Decanats Homburg, in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Obermiesau und den Parochialorten Niedermiesau, Elschbach, Sand, Schönenberg und Gries, mit 4 Mühlen und 2 Höfen, im Ganzen mit 2020 Seelen. Das Pfarrhaus und die bei demselben gelegene, den Protestanten ausschließlich gehörige Kirche sind in gutem baulichem Stande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

Digitized by Google

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	48	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	17	—
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	43	13
Summa . .	340	13
Davon die Lasten ab mit . . .	3	13
Bleiben . .	337	—

Das Fehlende bis zur Congrua von 600 Gulden wird pro rata aus den disponibeln Sustentationsgeldern verabreicht.

Bemerkt wird, daß der Pfarrer von Obermiesau das Recht hat, in die ehemalige reformirte Pfarrwittwenkasse zu Zweibrücken als Mitglied einzutreten.

Für die Bewerber um die erledigte Pfarrstelle wird andurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem dieselben ihre nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Homburg hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 13. August 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Für den Vorstand:

Schüelein.

Dimroth.

---

pr. den 16. August 1847.

(Die Ferien-Kammer des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz betr.)

Plenarversammlung

des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 11. August 1847;

Zugegen: v. Schnellenbühel, Präsident, Böcking, Director, Spach, v. Röder, Popp, Keller, Kärner, Fitting, Heintz, v. Hörmann, Merckel, Hitzfeld, Räthe, Korbach, Königl. General-Staatsprocurator, und Faber, Obergerichtschreiber;

Nach Einsicht der Decrete vom 30. März 1808 und 18. August 1810, sowie der Verordnung vom 22. Juli 1815;

Nach vernommenem Antrage des Königl. General-Staatsprocurators;

Beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. Die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der diesjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: v. Schnellenbühel, Präsident, Spach, Kärner, Merckel, Hitzfeld, Räthen, besetzt seyn;

2. Den Dienst der Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd;

3. Die Tage vom 8. und 22. September, 6. und 20. October sollen, zu den gewöhnlichen Stunden von neun Uhr Morgens bis ein Uhr Mittags, den Feriensachen gewidmet seyn;

4. Gegenwärtiger Beschluß soll in öffentlicher Sitzung verkündet und im Auszuge auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators den Königl. Bezirksgerichten mitgetheilt und zur allgemeinen Kenntniß in das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz eingerückt werden.

Also beschlossen in der Rathskammer am Tage wie Eingangs erwähnt.

Unterzeichnet: v. Schnellenbühel, Böcking, Spach, v. Röder, Popp, Keller, Kärner, Fitting, Heintz, v. Hörmann, Merckel, Hitzfeld und Faber.

Für richtige Abschrift:

Faber, Obergerichtschreiber.

---

pr. den 19. August 1847.

Consistorial-Bekanntmachung.

(Die Auflösung des Mediat-Consistoriums Thurnau, und die Unterordnung des Decanats und der Pfarr-Aemter im Bezirke des Herrschafts-Gerichts Thurnau unter das Königl. Consistorium Bayreuth betr.)

Seine Majestät der König haben durch aller-

Digitized by Google

höchste Entschließung d. d. Bad Brückenau, 14. Juli d. J., den von dem erblichen Herrn Reichsrath Carl Grafen von Giech unterm 18. April d. J. erklärten Verzicht auf die, zu der Standesherrschaft Thurnau gehörenden, Consistorialrechte, beziehungsweise die angebotene unentgeltliche Abtretung des protestantischen Mediat Consistoriums Thurnau an den Staat, unter mehreren näheren Bestimmungen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

In Folge hievon und gemäß hoher Entschließung des Königl. protestantischen Ober-Consistoriums vom 17. Juli d. J. und statt gefundener Vereinbarung mit dem Königl. Consistorium Bayreuth wird die unterzeichnete Stelle mit dem letzten d. M. sich auflösen und es wird mit dem 1. September d. J. im bisherigen Consistorial-Bezirk Thurnau die Wirksamkeit des Königl. protestantischen Consistoriums Bayreuth und damit die dienstliche Ueberordnung dieses Königl. Provinzial-Consistoriums beziehlich des Decanats Thurnau und der protestantischen Pfarreien im Herrschaftsgerichtsbezirk Thurnau, sowie die obere Leitung der protestantischen Kirchen-Angelegenheiten im Herrschaftsgerichtsbezirk Thurnau durch dasselbe, eintreten.

Die deßfallsige Aenderung in der Formation der Kirchenbehörden und in dem dienstlichen Verkehr wird, der Darnachachtung wegen, ordnungsmäßig zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Thurnau, den 13. August 1847.

Königlich Bayerisches, gräflich Giech'sches protestantisches Mediat-Consistorium.

Gebhard.

Kriener, Secretär.

---

pr. den 19. August 1847.

Bekanntmachung.

(Cursus über Hufbeschlaglehre betr.)

Am 1. September d. J. beginnt an der dahiesigen Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlag-Lehre.

Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 7. August 1847.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 4. d. M. die erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Speyer dem Decan und bisherigen II. protestantischen Pfarrer daselbst, Georg Ludwig Ney, mit Belassung der Decanats-Function, und die dadurch in Erledigung kommende II. protestantische Pfarrstelle dem bisherigen III. protestantischen Pfarrer in Speyer, Johann Christoph Lippert, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich in Folge allerhöchsten Rescripts vom 5. August 1847 bewogen gefunden, die I. protestantische Pfarrstelle in Kaiserslautern dem bisherigen II. protestantischen Pfarrer Carl Friedrich Schimper daselbst allergnädigst zu verleihen, und demselben zugleich die Function als Decan in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen.

Seine Majestät der König haben, mittels allerhöchsten Rescriptes vom 4. August l. J., dem dermaligen Verweser der Pfarrei Boßweiler, Landcommissariats Frankenthal, Priester Wilhelm Pisbach diese Pfarrei allergnädigst zu übertragen geruht.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 12. August 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		93½
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	695	
„ „ Promessen per Stück Agio . .		95
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		93½
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 65. Speyer, den 23. August 1847.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung, das Tragen der Ordenskleidung ꝛc. bei den Königl. Damenstiften zu München und Würzburg betr. — Belobung wegen Wohlthätigkeit. — Bekanntmachung, die Vorladung von Zollbeamten und Bediensteten als Zeugen vor Gericht betr. — Bekanntmachung, die Approbations-Prüfung für Bader betr. — Bekanntmachung des landwirthschaftlichen Kreis-Comités der Pfalz. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

das Tragen der Ordenskleidung ꝛc. bei den Königl. Damenstiften zu München und Würzburg betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Da den Stiftsdamen zu St. Anna in München und in Würzburg das Tragen der schwarzen Ordens-Kleidung nebst dem Stifts-Zeichen durch die bestehenden Satzungen nur für die Fälle ihres Erscheinens an Unserm Hofe vorgeschrieben ist, und diese Vorschrift sohin auf die nicht hoffähigen keine Anwendung findet, so sollen die zu letzterer Categorie gehörigen Präbendistinen zweiter Klasse, von nun an und so lange, als Wir nicht anders verfügen, der Anschaffung gedachter Ordens-Kleidung enthoben seyn, und bei künftig von uns vorzunehmenden Verleihungen unadeliger Stifts-Präbenden den damit Begnadigten keine Ordenskreuze, als welche nur mit fraglicher Kleidung zu tragen sind, mehr zugestellt werden; wogegen bei denselben auch von Einforderung und Verrechnung des dafür zu entrichtenden Taxbetrages, wie billig, Umgang zu nehmen ist.

Gegenwärtige, die bestehenden Satzungen Unserer Damenstifte abändernde Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Aschaffenburg, den 5. August 1847.

Ludwig.

v. Maurer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der geheime Secretär:

Dr. Rappel.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 20683 M. pr. den 19. August 1847.

(Belobung wegen Wohlthätigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hüttenwerksbesitzer Carl Freiherr von Gienanth zu Hochstein hat im letztvergangenen Winter und Frühjahr in Berücksichtigung der großen Theuerung der Lebensmittel 572½ Zentner Kartoffeln à 3 ƒ unter seine Arbeiter und andere Unterstützungsbedürftige in den Gemeinden Hochstein, Falkenstein, Imsbach und Schweisweiler unentgeldlich austheilen lassen und außerdem seinen Arbeitern Geldzulagen im Gesammtbetrag von etwa 8860 ƒ bewilligt.

Ebenso hat derselbe seine Arbeiter auf dem Eisenwerke zu Eisenberg und dem Drahtzuge zu Altleiningen durch unentgeldliche Austheilung von 300 Zentnern Kartoffeln und Gewährung von Geldzulagen unterstützt.

Diese Beweise eines warmen Wohlthätigkeitssinnes werden andurch unter verdienter Anerkennung bekannt gemacht.

Speyer, den 17. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

---

pr. den 19. August 1847.

Bekanntmachung,

die Vorladung von Zollbeamten und Bediensteten als Zeugen vor Gericht betr.

Durch ein an die Königl. Staatsprocuratoren am 12. Dezember 1834 erlassenes Ausschreiben № 28,684 ist angeordnet worden, daß bei verordneter Vorladung von Zoll-Erhebungs- oder Aufsichts-Bediensteten zum Behufe ihrer gerichtlichen Vernehmung gleichzeitig dem vorgesetzten Hauptamte davon die Anzeige gemacht werden soll, damit für die dienstliche Vertretung des Geladenen rechtzeitige und zweckdienliche Vorkehrung getroffen werden könne.

Auf Ansuchen der Königl. General-Zolladministration wird diese Anordnung den gerichtlichen Behörden, welche dergleichen Vorladungs-Ordonnanzen zu erlassen haben, zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

Zweibrücken, den 17. August 1847.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

---

pr. den 20. August 1847.

Bekanntmachung,

die Approbations-Prüfung für Bader betr.

Gemäß allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1843 „Baderordnung für das Königreich Bayern“ und der Vollzugsordnung vom 12. Februar 1846 §. 4 (Amtsblatt № 23) findet die Approbations-Prüfung für Bader Anfangs October statt.

Die Bader der Pfalz werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nur diejenigen an dieser Prüfung Theil nehmen können, welche längstens bis Mitte September ihre Zulaßscheine und Zeugnisse, sowie sie der §. 29 der allerhöchsten Verordnung (Amtsblatt 1843 № 40) vorschreibt, an Unterzeichneten werden eingeschickt haben.

Die Tage der Prüfung können erst später näher bezeichnet werden.

Speyer, den 20. August 1847.

Der Vorstand der Commission.

Dr. Rockher.

---

pr. den 20. August 1847.

Bekanntmachung

des landwirthschaftlichen Kreis-Comités der Pfalz.

Das landwirthschaftliche Kreiscomité der Pfalz veröffentlicht hiemit unter Bezugnahme auf № 5 seiner Mittheilungen auch jene Fragen, welche bei der dies-

Digitized by Google

jährigen, nach §. 21 der Vereins-Satzungen abzuhaltenden Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins zur Berathung kommen. Größere, schriftliche Abhandlungen über diese Berathungsgegenstände sind bis 15. September l. J. dem Kreiscomité zur Benützung beim Vortrage einzusenden.

Die Generalversammlung, mit welcher die Preisvertheilung und eine Ausstellung von pfälzischen Obst- und Traubensorten verbunden werden soll, findet den 5. October 1847 in Dürkheim statt und beginnt Morgens 9 Uhr. Die Preisvertheilung ist auf Mittag 1 Uhr anberaumt.

Auch wäre dem unterzeichneten Kreis-Comité sehr erwünscht, wenn Muster ausgezeichneten Weines aus allen Gegenden des Kreises aufgestellt werden wollten.

Die Districtscomités sind eingeladen, auf den zahlreichen Besuch dieser Versammlung hinzuwirken; auch werden sie Sorge tragen, damit die Obst- und Traubensorten zahlreich repräsentirt seyen. Die Königl. Landcommissariate aber wollen die Preisträger zum persönlichen Erscheinen und zum Vorführen des preiswürdigen Viehes auffordern und ermuntern.

Das Bezirkscomité zu Dürkheim und zwei Mitglieder des Kreiscomité werden im Benehmen mit dem Bürgermeisteramte die Festanordnungen besorgen.

Speyer, den 27. Juni 1847.

Erste Frage.

Gibt es Surrogate für die Kartoffel und welche?

Zweite Frage.

Welche Erfahrungen über den Kartoffelbau liegen in der Pfalz hinsichtlich des Wechsels des Bodens (Rotation) und der Saatfrüchte von verschiedenen Feldern und Gegenden, dann bezüglich der Frischdüngung, der Aufbewahrung und des Setzens oder Steckens der Kartoffeln vor? Wird demselben auch im allgemeinen jene Sorfalt gewidmet, ohne die nach und nach eine Entartung eintreten muß?

Dritte Frage.

Wie verhält es sich in diesem Jahre mit der bisher beobachteten Kartoffelkrankheit, auf welchen Feldern und an welchen Sorten zeigt sie sich vorzugsweise? wann und unter welchen Umständen wurde sie zuerst beobachtet? und welche von den vielen Präservativen, die empfohlen wurden, haben sich bewährt?

Vierte Frage.

Welche Erfahrungen wurden in diesem Jahre mit der Kartoffelzucht aus Saamen gemacht, ist es möglich alle Saatkartoffeln jährlich aus Saamen zu ziehen? welche Vortheile erwachsen daraus der Landwirthschaft und welche Behandlungsart hat sich am besten bewährt.

Fünfte Frage.

Welche Verbesserungen wären in der künstlichen Wiesenbewässerung noch wünschenswerth und welchen Einfluß äußert diese auf die Quantität und Qualität des Futters?

Sechste Frage.

Wie läßt sich der Rindviehstand in der Pfalz weiter heben? Welche Raçen sind hiezu besonders geeignet?

Siebente Frage.

Es ist Thatsache, daß in vielen, vielleicht den meisten Gemeinden der Pfalz der Benützung des Düngers namentlich was Jauche und Abtritte betrifft, nicht jene Sorgfalt gewidmet wird, die ihm gebührt; welche Wege hätte der Verein einzuschlagen, um im Interesse der Landwirthschaft die Aufmerksamkeit der Landwirthe auf die Düngerproduction zu lenken?

Achte Frage.

Welche Erfahrungen liegen in der pfälzischen Landwirthschaft über die Bodenverbesserungen durch zweckmäßige Mischung der Erdarten und durch das Rajolen — Umgraben — der Felder vor?

Digitized by Google

Neunte Frage.

Läßt sich der kostspielige und mühevolle Kammerbau bei den Weinbergen der obern Pfalz nicht durch eine andere Erziehungsmethode, bei der namentlich größere Holzersparnisse erzielt würden, verdrängen und was könnte hiefür von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins geschehen?

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich in Folge Allerhöchsten Rescripts d. d. Aschaffenburg vom 5. August 1847 bewogen gefunden, die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle in Landau, dem bisherigen Decan, Districts-Schulinspector und 1. protestantischen Pfarrer in Homburg, Carl Friedrich Scholler, allergnädigst zu verleihen und demselben zugleich die Function eines Decans daselbst in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1847 allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Beförderung des Maximilian Dall'Armi zum Bezirksgerichts-Präsidenten in Frankenthal erledigte Staatsprokurator-Stelle am Bezirksgerichte in Zweibrücken dem bisherigen Bezirks- und Untersuchungsrichter Carl Theodor Böcking in Kaiserslautern in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Zugleich haben Seine Majestät der König genehmigt, daß der II. Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz Carl Damm in provisorischer Eigenschaft an die durch die Beförderung des Gustav Hilgard zum Bezirksgerichts-Präsidenten in Zweibrücken erledigte I. Staatprokuratoren-Stelle am Appellationsgerichte der Pfalz einrücke.

Die hierdurch sich eröffnende Stelle eines II. Staatsprokurators am Appellationsgerichte haben Seine Majestät in provisorischer Eigenschaft dem Bezirksrichter Johann Gottfried Dingler in Zweibrücken verliehen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript vom 31. Juli l. J., den Dr. Friedrich Pauli, practischen Arzt zu Landau in der Pfalz, zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Facultät der Universität Würzburg zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. August 1847, wurde der bisherige Adjunkt Thomas Bayer zum Bürgermeister, der Gemeinderath Ludwig Geissert zum Adjunkten der Gemeinde Dammheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 66. Speyer, den 31. August 1847.

Inhalt:

Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüte zu Zweibrücken. — Streuwerks-Abgaben aus Staats- und Gemeindewaldungen. — Gesuch des Seifensieders Friederich Moritz zu Bergzabern in der Pfalz um allergnädigste Anempfehlung der von ihm fabricirt werdenden privilegirten Seife aus nordamerikanischem Harze zur Uebernahme in den Spitälern und übrigen öffentlichen Anstalten. — Befreiung der Lebensmittel-Transporte vom Rheinoctroi. — Den blödsinnigen Wilhelm Koch von Sembach betr. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflege pro 1846.

Ad Nrm. Exh. 21035 M. pr. den 27. August 1847.

(Die Preisevertheilung bei dem Königl Landgestüte zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Preise an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen, sowie der zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr am Freitag, den 17. September d. J., zu Zweibrücken statt finden.

Am vorhergehenden Tage, Donnerstag den 16. September, an welchem Tage auch der Pferdemarkt abgehalten wird, versammelt sich die Commission der Experten, um die zur Preisebewerbung vorgeführten Pferde zu mustern.

Alle zum erstenmale bedeckten Stuten, welche preiswürdig befunden worden sind und Preise erhalten haben, können alle Jahre wieder Preise erhalten, insofern sie bei den darauf folgenden Musterungen der kommenden Jahre mit einem für die Nachzucht entsprechenden Fohlen der Commission wieder vorgestellt worden sind, und diese erhalten dann außer den gewöhnlichen Preisefahnen nebst Preisen jedesmal von der Gestütscommission noch eine besondere Preisefahne.

Die Geldpreise werden festgesetzt, wie folgt:

I. Für Mutterstuten.

1.	Preis	zu	100 fl
2.	„	„	90 fl
3.	„	„	80 fl
4.	„	„	70 fl
5.	„	„	65 fl
6.	„	„	60 fl
7.	„	„	55 fl
8.	„	„	50 fl
9.	„	„	40 fl
10.	„	„	40 fl
11.	„	„	35 fl
12.	„	„	30 fl
13.	„	„	30 fl
14.	„	„	30 fl
15.	„	„	25 fl

Digitized by Google

16.	Preis zu	25 fl
17.	„ „	25 fl
18.	„ „	20 fl
19.	„ „	20 fl
20.	„ „	20 fl

II. Für Stutfohlen.

1.	Preis zu	50 fl
2.	„ „	45 fl
3.	„ „	40 fl
4.	„ „	30 fl
5.	„ „	25 fl
6.	„ „	20 fl
7.	„ „	20 fl
8.	„ „	20 fl
9.	„ „	20 fl
10.	„ „	15 fl

III. Für Hengstfohlen.

1.	Preis zu	50 fl
2.	„ „	40 fl
3.	„ „	30 fl
4.	„ „	20 fl
5.	„ „	15 fl

IV. Weitpreise.

Preise im Betrage von 5 bis 10 fl nach dem Ermessen der Commission bis zu einem Gesammtbetrage von	150 fl
Summa	1500 fl

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) Die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestüts trächtig gehen, und das fünfte Jahr bereits zurückgelegt haben.

b) Nur solche Fohlen können concurriren, welche von den Hengsten des Landgestüts abstammen und über ein Jahr alt sind.

c) Von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansäßigen Einwohnern der Pfalz angehören, was durch ein Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramts bei der Prüfungscommission nachzuweisen ist.

Gegenwärtige Verfügung ist durch Einrückung in das Amtsblatt und in die Local-Wochenblätter, sowie mittelst Anschlags in den Gemeinden sogleich bekannt zu machen.

Speyer, den 24. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 13322 M. pr. den 27. August 1847.

(Streuwerks-Abgaben aus Staats- und Gemeindewaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon in den letztvorhergegangenen Jahren wurden in Berücksichtigung des bestehenden Futter- und Strohmangels die Streuabgabs-Bewilligungen aus Staats- und Gemeindewaldungen über das Maaß der Unschädlichkeit ausgedehnt, in der jedesmaligen Hoffnung, im nächsten Jahre bei günstigen Erndte-Ergebnissen die gestatteten Vorgriffe wieder ausgleichen zu können.

Die zu Ende des vorigen und zu Anfang des laufenden Jahres von allen Seiten eingelaufenen Klagen über Stroh- und Futtermangel, und die allgemeine — zu einem hohen Grade gestiegene — Noth ließen eine — wenn auch noch so wünschenswerthe — Beschränkung der Streuabgabe jedoch nicht zur Ausführung kommen, es mußten vielmehr noch größere Zugeständnisse, als je zuvor, gemacht, und selbst die äußersten Grenzen, welche für die Erhaltung eines gedeihlichen Waldzustandes und die hiedurch bedingte Befriedigung der Holz- und Streubedürfnisse noch als zulässig erachtet werden können, überschritten werden.

Ein Einlenken auf das noch zulässige Maaß der Streu-

Digitized by Google

nutzung und zugleich die Einsparung der gemachten Vorgriffe ist nun aber — nachdem das laufende Jahr in jeder Beziehung ungewöhnlich reiche Erndten liefert, nicht nur ausführbar, sondern auch um so nothwendiger, als außer den bewilligten Streuabgaben wenigstens noch ebenso bedeutende Streuquantitäten durch Frevel, welcher theils aus wirklicher Noth, theils aus Arbeitsscheu von Vielen als förmlicher Erwerbszweig in der jüngsten Zeit betrieben wurde, den Waldungen entzogen worden sind.

Man sieht sich daher veranlaßt, allgemein und insbesondere zur Beachtung der Landwirthe, sowie zur Richtschnur für die Königl. Forstämter bekannt zu machen, daß Streuwerksabgaben aus Staats- und Gemeindewaldungen von nun an und für das kommende Etatsjahr nur ausnahmsweise in besondern, nachgewiesenen Nothfällen, selbst an Berechtigte nur mit Rücksicht auf den Vorausbezug im letzten Jahre, bewilligt werden können, und daß insbesondere alle Diejenigen, welche in der Hoffnung auf Waldstreu Stroh verkaufen, von jedem Streubezug unnachsichtlich ausgeschlossen werden müßten.

Speyer, den 14. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 21868 M. pr. den 28. August 1847.

(Das Gesuch des Seifensieders Friedrich Moritz zu Bergzabern, in der Pfalz, um allergnädigste Anempfehlung der von ihm fabricirt werdenden privilegirten Seife aus nordamerikanischem Harze zur Uebernahme in den Spitälern und übrigen öffentlichen Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach technischem Gutachten die von dem Seifensieder Friedrich Moritz zu Bergzabern fabricirt werdende Seife aus nordamerikanischem Harze, worauf derselbe ein 10jähriges Privilegium erhalten hat, in sanitätspolizeilicher Hinsicht nicht das geringste Bedenken erregt, und die Fabrikationsweise ganz geeignet erscheint, eine sehr reine Seife herzustellen, so haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Vorstände der Spitäler und öffentlichen Anstalten auf diese Harzseife aufmerksam gemacht werden, ohne jedoch denselben vorzuschreiben, sich solcher zu bedienen.

Dieses wird hiemit den betreffenden Behörden und Vorständen zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 13726 N. pr. den 30. August 1847.

(Befreiung der Lebensmittel-Transporte vom Rheinoctroi betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Ministerial-Entschließung vom 25. l. M. ist die Befreiung von den Rheinschifffahrtsabgaben für Transporte von Getraide, Mehl und andern Mühlen-Fabrikaten, dann von Hülsenfrüchten beim Rheinoctroiamte Neuburg bis zum 30. September l. J. verlängert worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 29. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Präsidenten.
A. Lufft.
Marc.
Schmidt.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 21776 M. pr. den 30. August 1847.

(Den blödſinnigen Wilhelm Koch von Sembach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge Berichts des Königl. Landcommiſſariats Kaiſerslautern vom 19. l. M., hat ſich der unten beſchriebene blödſinnige Wilhelm Koch, Sohn des Lumpenſammlers Peter Koch aus Sembach, am 10. d. M. heimlich aus ſeiner Heimathgemeinde entfernt, ohne daß bis jetzt deſſen Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Die Polizeibehörden der Pfalz werden deßhalb aufgefordert, unverweilt die geeigneten Nachforſchungen zu veranlaſſen, und im Betretungsfalle den genannten Blödſinnigen an das Königl. Landcommiſſariat Kaiſerslautern abzuliefern.

Speyer, den 26. Auguſt 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Präſidenten:

A. Lufft.

Schalk.

Signalement von Wilhelm Koch.

Alter: 28 Jahre. — Größe: 5′ 6″. — Statur: ſtark. — Haare: ſchwarz. — Stirne: hoch. — Augen: ſchwarzbraun und hat einen kleinen Schnurrbart.

Kleidungsſtücke.

Derſelbe trug bei ſeiner Entfernung eine tuchene, dunkelblaue Mütze mit Schild; — eine geſtreifte blaue baumwollene Weſte; — einen dunkelblauen tuchenen Wamms mit gelben Knöpfen; — ein Paar blaue Hoſen von wergen Tuch, — und war baarfuß.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Auguſt 1847, wurde der bisherige proviſoriſche Lehrer Jacob Kullmer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Großbockenheim, Landcommiſſariats Frankenthal, zum Lehrer in definitiver Eigenſchaft dortſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Auguſt 1847, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Andreas Schuler von Imsweiler, zum Lehrer an der höheren Töchterſchule zu Kirchheimbolanden in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 26. August 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		93⅞
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	695	
„ „ Promessen per Stück Agio . .	95	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		92
Sächsisch-Bayerische		

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 66

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1847.

Ad Nrm. 20683 M.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflege pro 1846.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der höchsten Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834, gelangen hiemit die Rechnungs-Ergebnisse der Ortsarmenpflege pro 1846 zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 11. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landcommissariat Kanton													
Appenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Barbelroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bergzabern	4	16	36	10	24	3	7	990	—			1032	—
Billigheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Birkenhördt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blankenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böllenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dierbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dörrenbach	—	3	1	—	—	—	—	100 a.d. Stadtcasse	—			—	—
Gleiszellen	—	2	1	—	—	—	—	52	10			Schenkung d. Jos. Lauerwald	
Hergersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kapellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kapsweyer	8	6	14	8	2	2	1	30	34			60	40
Klingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klingenmünster	—	3	1	—	—	—	—	50	—			Schenkung d. Jos. Lauerwald	
Mühlhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederhorbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederotterbach	—	—	1	—	—	—	—	17	6			—	—
Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberotterbach	—	18	5	—	—	—	—	100 a.d. Stadtcasse	—			24	9
Pleisweiler-Oberhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rechtenbach	—	10	7	11	14	2	1	80	—			—	—
Rohrbach	15	10	9	27	28	8	6	79	1			—	—
Schweigen	—	1	2	3	2	—	—	66	—			—	—
Schweighofen	2	4	6	5	6	—	—	70	—			Schenkung d. Jos. Lauerwald	
Steinfeld	—	4	6	12	10	2	—	50	57			40	—
Summa	29	77	89	76	86	17	18	1865	48			1156	49
Kanton													
Albersweiler	—	3	—	—	—	—	—	211	3	—	—	—	—
Annweiler	8	186	194	5	2	6	1	296	18	1165	40 Stadtcasse	350	—
Bindersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dernbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dimbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eußerthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gossersweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gräfenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahme		Ausgabe		Noch vorhandene		Bilanz.		Vermögen des Local-Armenfonds.	Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.	in der Wirklichkeit.	nach dem Voranschlage.	in der Wirklichkeit.	Activ-Ausstände.	Passiv-Ausstände.	Activrest.	Defizit.		
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
Bergzabern.									
Bergzabern.									
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	Die Unterstützungen für Arme, welche im abgewichenen Jahre 1846 in Geld geleistet worden sind, betragen ausweislich der nebigen Uebersicht für den diesseitigen Landcommissariatsbezirk 5268 fl 39 kr. Halten wir diesen Betrag mit dem Betrag der Geldunterstützungen vom Jahre 1845, ad 3558 fl 49 kr zusammen, so ergibt sich für 1846 ein Mehr von 1709 fl 50 kr, was auf den im Bezirke herrschenden Wohlthätigkeitssinn ein um so günstigeres Licht werfen, und eine um so erfreulichere Erscheinung genannt werden muß, als es im verflossenen Jahre in Voraussicht der kommenden Theuerung dem Familienvater nicht leicht möglich war, viel zu Unterstützungen beizutragen. An Forststrafgeldern wurde im August vorigen Jahres im Kanton Annweiler die Summe von 1081 fl 48 kr vertheilt, womit jedoch nach gesetzlicher Vorschrift nur Brennmaterial für die Armen angeschafft worden ist. Für den Kanton Bergzabern konnten keine Forststrafgelder zur Vertheilung kommen, weil hiernach aus früheren Jahren ein Deficit gedeckt werden muß. Die aus Kreisfonds erhaltenen 100 fl wurden in kleineren Beträgen (2, 3, 4, 6, 8 und 10 fl) an die Dürftigsten, einer Unterstützung würdigen Armen des Bezirks ausgetheilt. Im Sinne der Königl. Regierungs-Verfügung vom 31. October 1843 fährt man immerhin fort, die Gemeinden durch Einlegen der geeigneten Beträge in die Verzinsungskasse zur Gründung von Local-Armenfonds anzuhalten.
1900 —	2022 —	1900 —	1822 —			200 —	— —	13091 —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	100 —	61 32			38 28	— —	— —	
50 —	50 —	50 —	52 10			— —	2 10	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
136 2	128 2	96 46	104 7			23 55	— —	717 20	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
50 —	50 —	50 —	51 15			— —	1 15	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
17 6	16 —	16 48	— 16			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
100 —	124 9	100 —	124 9			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
80 —	80 —	80 —	80 —			— —	— —	— —	
166 28	147 8	124 —	79 1			68 7	— —	— —	
66 —	40	61 —	40 —			— —	— —	— —	
112 —	70 —	89 —	160 6			— —	90 6	— —	
337 38	337 38	320 57	320 57			16 41	— —	1066 —	
3015 14	3064 57	2988 31	2895 33			347 11	93 31	15564 20	
Annweiler.									
204 9	223 34	197 30	211 3			12 31	— —	200 —	
1207 48	1811 58	1207 48	2000 —			— —	188 2	165 —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	
— —	— —	— —	— —			— —	— —	— —	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münchweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberschlettenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Queichhambach	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ramberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rinnthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwanheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spirkelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Silz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Völkersweiler	—	—	1	—	—	—	—	9	56	—	—	—	—
Vorderweidenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldhambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldrohrbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wernersberg	—	—	—	—	—	—	—	77	3	—	—	—	—
Wilgartswiesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	8	190	196	5	2	6	1	594	20	1165	40	350	—
Kanton Bergzabern	29	77	89	76	86	17	18	1685	48	—	—	1156	49
Total	37	267	285	81	88	23	19	2280	8	1165	40	1506	49

Landcommissariat Kanton

Altenglan	—	10	—	—	1	—	1	22	1			45	—
Albessen	—	—	—	—	—	—	—	27	3			—	—
Bedesbach	—	12	—	3	1	2	—	54	55			—	—
Blaubach	7	5	2	6	5	4	3	33	47			—	—
Bledesbach	5	3	3	5	6	3	5	19	11			10	—
Bubach	—	—	—	1	1	—	—	2	30			—	—
Cusel	15	30	12	19	23	18	11	877	30			—	—
Dennweiler-Frohnbach	4	3	—	—	—	—	—	70	37			—	—
Diedelkopf	4	3	2	6	4	3	4	57	49			—	—
Ehweiler	3	2	2	4	5	2	5	27	47			15	—
Eisenbach	—	2	—	—	—	—	—	—	30			—	—
Erdesbach	5	—	—	—	—	—	—	27	4			—	—
Eschenau	4	—	—	—	—	—	—	15	45			33	—
Eischberg	—	3	2	—	—	—	—	62	39			23	—
Frutzweiler	—	5	—	3	2	1	2	64	38			33	—
Godelhausen	—	3	1	1	1	—	—	22	50			40	—
Haschbach	—	3	—	1	5	1	—	67	53			45	—
Herchweiler	—	2	—	5	7	2	4	94	25			70	—
Herschweiler-Pettersheim	—	3	—	13	17	5	3	55	51			55	—
Hoof	—	—	—	9	8	4	3	15	10			48	—
Hüffler	—	3	1	2	2	4	2	106	54				

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
79	29	83	23	78	29	72	4	—	—			11	19	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
122	13	87	13	23	—	3	—	20	—			—	—	—	—	84	13	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
35	14	33	30	31	—	9	56	—	—			23	34	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
91	59	118	45	49	—	77	3	—	—			41	42	—	—	—	—	
1740	52	2358	23	1586	47	2373	6	20	—			89	6	188	2	449	13	
3015	14	3064	57	2988	31	2895	33	—	—			347	11	93	31	15504	20	
4756	6	5423	20	4575	18	5268	39	20	—			436	17	281	33	15953	33	

Cusel.

Cusel.

45	20	40	10	35	—	22	1					18	9	—	—	—	—	In der Stadt Cusel besteht eine Stiftung, „Kodenfond" genannt, mit einem Kapitalvermögen von 4725 fl. Die Zinsen dieses Kapitals werden dem Stiftungszwecke gemäß, zur Unterstützung der Armen protestantischer Religion in der Stadt Cusel verwendet. Die Naturalunterstützungen an Arme sind hier nur theilweise in Anschlag gebracht.
27	8	28	49	24	—	27	3					1	46	—	—	—	—	
42	46	67	6	24	24	54	55					12	11	—	—	—	—	
32	—	31	49	32	—	33	47					—	—	1	58	—	—	
44	—	36	12	42	5	19	11					17	1	—	—	—	—	
26	58	25	58	24	30	2	30					23	28	—	—	—	—	
847	32	702	40	801	16	877	30					—	—	174	50	4725	—	
60	—	71	17	60	—	70	37					—	40	—	—	—	—	
46	13	49	42	43	30	57	49					—	—	8	7	—	—	
35	46	30	54	34	45	27	47					3	7	—	—	—	—	
17	29	15	27	11	50	—	30					14	57	—	—	—	—	
19	51	22	57	18	—	27	4					—	—	4	7	—	—	
24	54	26	29	16	30	15	45					10	44	—	—	—	—	
45	56	68	4	40	30	62	39					5	25	—	—	—	—	
86	40	66	—	82	33	64	38					1	22	—	—	—	—	
44	56	29	57	42	10	22	50					7	7	—	—	—	—	
75	9	76	37	68	—	67	53					8	44	—	—	—	—	
75	12	70	—	72	40	94	25					—	—	24	25	—	—	
82	10	81	55	82	—	55	51					26	4	—	—	—	—	
45	24	42	12	43	1	15	10					27	2	—	—	—	—	
108	—	107	25	89	—	106	54					—	31	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
St. Julian-Obereisenbach	6	2	2	—	—	—	—	84	31			—	
Konken	—	—	—	11	9	3	2	95	19			65	
Krottelbach	—	1	—	4	5	2	2	16	47			50	
Körborn	—	3	—	3	2	4	3	7	32			—	
Langenbach	—	—	—	3	3	—	—	4	34			50	
Liebsthal	—	2	1	2	1	—	—	16	12			25	
Marth	—	—	—	4	5	2	2	12	30			35	
Mühlbach	—	1	—	—	—	—	—	77	35			—	
Niederkirchen	—	—	—	6	7	3	2	24	41			60	
Niederohmbach	—	—	1	4	3	3	3	46	11			30	
Oberalben	4	—	1	—	—	—	—	88	39			—	
Oberohmbach	—	1	1	5	5	2	4	51	59			45	
Osterbrücken	—	—	—	2	3	—	—	6	—			35	
Patersbach	—	4	—	—	—	—	—	2	—			—	
Quirnbach	—	6	2	4	2	3	3	147	32			60	
Rammelsbach	3	2	2	8	6	7	5	44	49			—	
Rathsweiler	4	—	—	—	—	—	—	5	30			—	
Rehweiler	—	4	1	3	1	2	2	76	52			70	
Rutsweiler a. G.	—	1	—	—	—	—	—	4	40			—	
Saal	—	—	—	1	3	—	—	30	44			25	
Schellweiler	4	5	4	10	8	8	5	172	37			—	
Selchenbach	—	—	—	5	7	2	3	16	25			25	
Theiebergstegen	—	3	—	4	4	—	—	26	50			18	
Trahweiler	—	4	1	3	2	2	3	38	1			40	
Ulmet	7	4	—	—	—	—	—	110	7			—	
Wahnwegen	—	3	2	4	3	2	1	68	24			55	
Summa	75	138	43	164	167	94	83	3003	50			1110	

Kanton

Adenbach	—	1	2	5	2	—	—	12	5				
Aschbach	1	4	3	3	2	1	2	17	23				
Becherbach	—	—	—	—	—	—	—	20	1				
Gangloff	—	—	—	—	—	—	—	22	1				
Ginsweiler	—	—	—	1	2	—	—	8	—				
Gumsweiler	2	4	2	3	3	1	1	66	57				
Hachenbach	2	5	2	2	2	1	1	23	12				
Heinzenhausen	—	2	1	2	—	—	1	49	20				
Hinzweiler	2	3	2	3	1	1	2	57	59				
Hohenöllen	—	3	3	1	3	—	—	41	57				
Hundheim	3	8	2	3	4	3	3	30	46				
Kronenberg	—	1	—	—	—	—	1	16	37				

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
77	8	86	25	76	—	84	31					1	54	—	—	—	—	
84	33	83	42	82	—	95	19					—	—	11	37	—	—	
41	35	41	49	36	—	16	47					25	2	—	—	—	—	
25	28	28	4	25	—	7	32					20	32	—	—	—	—	
30	30	34	37	32	52	4	34					30	3	—	—	—	—	
59	51	48	23	54	—	16	12					32	11	—	—	—	—	
51	59	48	2	46	30	12	30					35	32	—	—	—	—	
117	20	98	8	70	30	77	35					20	33	—	—	—	—	
55	9	55	29	53	—	24	41					30	48	—	—	—	—	
89	8	90	—	92	16	46	11					43	49	—	—	—	—	
80	—	89	16	76	30	88	39					—	37	—	—	—	—	
79	25	82	30	85	48	51	59					30	31	—	—	—	—	
27	37	26	56	26		6	—					20	56	—	—	—	—	
25	4	12	47	16	30	2	—					10	47	—	—	—	—	
125	57	143	34	118	30	147	32					—	—	3	58	—	—	
48	3	28	—	44	—	44	49					—	—	16	49	—	—	
35	29	37	8	19	30	5	30					31	38	—	—	—	—	
77	3	79	26	75	40	76	52					2	34	—	—	—	—	
35	42	30	48	28	40	4	40					26	8	—	—	—	—	
41	23	39	22	39	—	30	44					8	38	—	—	—	—	
81	—	167	36	80	34	172	37					—	—	5	1	—	—	
33	36	37	54	32	—	16	25					21	29	—	—	—	—	
29	32	37	27	25	50	26	50					10	37	—	—	—	—	
62	35	61	49	50	—	38	1					23	48	—	—	—	—	
124	—	98	26	110	—	110	7					—	—	11	41	—	—	
129	40	73	48	125	—	68	24					5	24	—	—	—	—	
3502	11	3353	6	3209	24	3003	50					611	49	262	33	4725	—	
Lauterecken.																		
41	36	30	31	37	30	12	5					18	26	—	—			Die Natural-Unterstützungen an Arme, die sich in vielen Gemeinden weit höher, als die Geldunterstützungen belaufen dürften, sind hier gar nicht vorgetragen.
65	14	65	17	40	—	17	23					47	54	—	—			
34	56	56	4	17	24	20	1					36	3	—	—			
26	44	48	1	13	24	22	1					26	—	—	—			
43	30	47	24	26	30	8	—					39	24	—	—			
69	58	71	48	69	—	66	57					4	51	—	—			
26	30	26	3	24	—	23	12					2	51	—	—			
56	10	41	36	56	10	49	20					—	—	7	44			
60	10	59	21	56	—	57	59					1	22	—	—			
101	32	60	50	101	32	41	57					18	53	—	—			
34	35	33	14	32	—	30	46					2	28	—	—			
36	16	25	49	36	16	16	37					9	12	—	—			

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler.		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.		Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lauterecken	3	8	10	5	4	3	3	257	20			39	7
Lohnweiler	—	3	1	—	1	1	1	65	36			—	—
Nerzweiler	—	3	3	1	2	2	1	12	30			—	—
Nußbach	—	—	—	—	—	—	—	11	41			—	—
Odenbach	—	5	4	9	5	—	—	80	50			—	—
Reifelbach	—	1	1	4	3	—	—	56	41			—	—
Reipoltskirchen	—	—	—	—	—	—	—	50	13			—	—
Roth	—	—	—	—	—	—	—	26	24			—	—
Schmittweiler	—	2	—	3	1	—	—	18	54			—	—
Summa	13	53	36	45	35	13	16	946	27	—	—	39	7
								Kanton					
Albersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Berzweiler	—	—	—	—	—	—	—	5	20				
Bosenbach	—	4	1	4	3	2	2	36	55				
Einöllen	—	10	—	4	—	1	2	95	36				
Eßweiler	—	5	—	—	2	—	—	50	51				
Föckelberg	—	2	1	2	3	2	2	9	37				
Frankelbach	—	1	—	9	7	—	—	17	50				
Friedelhausen	—	3	1	1	3	2	—	28	36				
Hefersweiler	—	1	—	—	—	—	—	20	37				
Horschbach-Elzweiler	2	—	1	1	2	1	1	41	46				
Jettenbach	—	5	2	5	3	3	2	89	47				
Kaulbach	—	1	—	7	6	1	2	37	30				
Kollweiler	—	3	—	3	2	1	2	77	40				
Kreimbach	—	1	—	10	9	1	—	46	40				
Reunkirchen	—	5	2	4	3	2	1	23	33				
Niederstaufenbach	—	3	1	3	3	2	1	27	16				
Oberstaufenbach	—	2	1	1	2	—	—	8	11				
Oberweiler-Tiefenbach	—	4	—	1	—	—	1	74	27				
Oberweiler i. Th.	—	—	1	—	—	—	—	23	53				
Rathskirchen	—	—	1	—	—	—	—	14	39				
Reichsthal	—	—	—	—	—	—	—	5	38				
Relsberg	—	—	—	—	—	—	—	7	22				
Roßbach	—	6	—	1	2	—	—	83	35				
Rothselberg	—	4	—	3	3	1	2	22	3				
Seelen	—	—	—	—	—	—	—	9	29				
Rudolphskirchen	—	—	—	—	—	—	—	2	14				
Rutsweiler a. L.	—	—	—	9	6	1	1	29	40				
Welchweiler	—	1	1	1	1	—	—	19	—				
Wolfstein	—	10	—	5	3	1	3	305	12				
Summa	2	71	13	74	63	21	22	1214	57				

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
308	48	429	6	308	48	296	27					132	39	—	—	100	—	
149	24	120	37	149	24	65	36					55	1	—	—	—	—	
16	58	16	29	14	—	12	30					3	59	—	—	—	—	
23	23	35	7	17	24	11	41					23	26	—	—	—	—	
136	—	191	19	123	—	80	50					110	29	—	—	—	—	
72	35	86	52	57	30	56	41					30	11	—	—	—	—	
23	9	52	9	22	24	50	13					1	56	—	—	—	—	
15	56	30	56	11	24	26	24					4	32	—	—	—	—	
56	—	48	53	31	30	18	54					29	59	—	—	—	—	
1399	24	1577	26	1245	10	985	34	—	—	—	—	599	36	7	44	100	—	
Wolfstein.																		
21	9	14	6	21	9	—	—					14	6	—	—			Wie beim Kanton Lauterecken.
27	4	26	—	10	12	5	20					20	40	—	—			
66	—	63	26	66	—	36	55					26	31	—	—			
124	50	158	50	124	50	95	36					63	14	—	—			
54	26	50	41	53	56	50	51					—	—	—	10			
46	34	46	34	20	—	9	37					36	57	—	—			
50	—	44	27	50	—	17	50					26	37	—	—			
39	—	26	28	39	—	28	36					—		2	8			
33	8	41	24	15	16	20	37					20	47	—	—			
60	15	73	28	60	15	41	46					31	42	—	—			
115	—	110	30	115	—	89	47					20	43	—	—			
56	—	64	27	56	—	37	30					26	57	—	—			
68	—	79	8	68	—	77	40					1	28	—	—			
63	—	52	54	63	—	46	40					6	14	—	—			
58	50	58	50	30	—	23	33					35	17	—	—			
40	—	38	26	40	—	27	16					11	10	—	—			
26	—	14	59	26	—	8	11					6	48	—	—			
101	6	120	40	101	6	74	27					46	13	—	—			
44	31	45	25	32	52	23	53					21	32	—	—			
31	38	33	50	18	12	14	39					19	11	—	—			
34	2	34	22	11	12	5	38					28	44	—	—			
26	45	26	49	13	12	7	22					19	27	—	—			
105	58	112	31	105	58	83	35					28	56	—	—			
95	—	79	28	95	—	22	3					57	25	—	—			
33	12	38	—	17	16	9	29					28	31	—	—			
37	20	37	28	6	12	2	14					35	14	—	—			
63	—	39	57	63	—	29	40					10	17	—	—			
16	48	18	25	16	48	19	—					—	—	—	35			
273	—	357	—	273	—	305	12					51	48	—	—			
1811	36	1908	33	1612	26	1214	57	—	—	—	—	696	29	2	53	—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
												Zusammen	
Kanton Cusel	75	138	43	164	167	94	83	3003	50			1110	—
„ Lauterecken	13	53	36	45	35	13	16	946	27			39	7
„ Wolfstein	2	71	13	74	63	21	22	1214	57			—	—
Total	90	262	92	283	265	128	121	5165	14			1149	7
												Landcommissariat	
												Kanton	
Beindersheim	—	—	1	—	3	—	—	60	—	138	—	—	—
Bobenheim	10	6	5	10	14	1	—	85	—	210	—	40	—
Edigheim	56	12	10	25	30	3	—	75	—	—	—	225	—
Eppstein	—	5	1	5	2	1	—	64	10	—	—	—	—
Flomersheim	—	33	—	8	6	—	—	70	—	—	—	—	—
Frankenthal	37	108	64	192	171	37	26	600	—	1932	7	—	—
Gerolsheim	—	3	2	8	6	—	—	40	—	—	—	—	—
Großniedesheim	—	2	1	4	3	—	—	38	—	—	—	—	—
Heßheim	4	4	1	2	1	—	—	60	—	—	—	—	—
Heuchelheim	—	3	3	4	2	—	—	40	—	—	—	—	—
Kleinniedesheim	—	2	1	5	6	—	—	54	30	—	—	—	—
Lambsheim	—	15	8	4	6	2	—	676	58	69	—	—	—
Mörsch	—	22	6	14	10	3	1	97	30	128	40	—	—
Oppau	60	51	8	18	30	10	3	450	—	—	—	83	47
Roxheim	—	10	3	6	8	—	—	56	—	160	—	44	—
Studernheim	—	3	—	1	3	2	1	90	—	20	—	—	—
Summa	167	279	114	306	301	59	31	2557	8	2657	47	392	47
												Kanton	
Albsheim	—	2	—	—	2	—	—	20	—	—	—	—	—
Altleiningen	—	16	4	15	17	2	—	—	—	—	—	—	—
Asselheim	—	11	11	23	28	11	15	60	10	—	—	350	—
Battenberg	10	1	1	—	—	—	—	23	30	—	—	—	—
Bissersheim	—	5	—	1	1	1	—	4	44	15	—	—	—
Carlsberg	5	8	28	25	24	5	4	34	32	25	—	—	—
Colgenstein	—	3	2	8	6	—	—	44	—	38	—	—	—
Dirmstein	18	40	54	45	56	5	2	100	—	3335	—	157	—
Ebertsheim	43	15	3	19	10	—	—	56	48	—	—	—	—
Großbockenheim	—	15	2	6	9	—	—	86	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
stellung.																		
3502	11	3353	6	3209	24	3003	50					611	49	262	33	4725	—	
1399	24	1577	26	1245	10	985	34					599	36	7	44	100	—	
1811	36	1908	33	1612	26	1214	57					696	29	2	53	—	—	
6713	11	6839	5	6067	—	5204	21					1907	54	273	10	4825	—	
Frankenthal.																		
Frankenthal.																		
66	—	69	—	60	—	59	30					9	30			—	—	Antheil am Hospitalfond Neuhausen.
216	30	335	—	216	30	273	—					62	—			125	—	deßgleichen.
75	—	300	—	75	—	298	24					1	36			300	—	
70	—	70	—	70	—	64	10					5	50			—	—	Antheil von den Forststraffonds-Ueberschüssen 13 fl. 42 kr. 1 fl. 30 kr. aus dem Kreis-Almosenfond.
70	—	70	—	70	—	70	—					—	—			—	—	Antheil von den Forststraffonds-Ueberschüssen 13 fl. 42 kr. 10 fl. aus dem Kreis-Almosenfond.
2532	7	2532	7	2532	7	2532	7					—	—			—	—	Antheil von den Forststraffonds-Ueberschüssen 13 fl. 42 kr.
40	—	40	—	40	—	40	—					—	—			—	—	
38	—	38	—	38	—	38	—					—	—			—	—	
60	—	60	—	60	—	60	—					—	—			—	—	
40	—	40	—	40	—	40	—					—	—			—	—	Antheil von den Forststraffonds-Ueberschüssen 13 fl. 42 kr.
50	—	54	30	50	—	49	36					—	24			1000	—	
676	58	745	58	676	58	738	—					7	58			—	—	Erhielt Antheil an dem Forststraffonds-Ueberschusse, 41 fl. 6 kr. für Mardorf.
226	10	231	—	226	10	228	30					2	30			—	—	Antheil am Hospital Neuhausen.
530	—	533	47	530	—	533	47					—	—			—	—	
250	—	260	—	250	—	257	24					2	36			100	—	Antheil am Hospital Neuhausen.
110	—	110	—	110	—	110	—					—	—			—	—	
5050	45	5489	22	5044	45	5392	28					92	24			1525	—	
Grünstadt.																		
20	—	20	—	20	—	20	—					—	—			—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—					—	—			500	—	Erhielt von den Forststraffonds-Ueberschüssen 9 fl. 50 kr.
95	—	109	—	95	—	105	40					3	20			—	—	
20	—	23	30	20	—	23	30					—	—			—	—	
10	—	19	44	10	—	19	44					—	—			—	—	
55	—	59	32	55	—	59	32					—	—			550	—	45 fl. aus dem Kreis-Almosenfond.
80	—	82	—	80	—	82	—					—	—			773	—	
3400	—	3592	—	3400	—	3580	—					12	—			—	—	Antheil an dem katholischen Hospitalfond und dem Hospital Neuhausen.
56	48	56	48	56	48	56	48					—	—			500	—	Außerdem noch Antheil an den Forststraffonds-Ueberschüssen 9 fl 50 kr.
86	—	86	—	86	—	86	—					—	—			200	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen.					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Großkarlbach	—	10	10	4	4	1	1	240	21	—	—	—	—
Grünstadt	40	46	80	60	63	30	27	434	—	1241	—	—	—
Hertlingshausen	—	—	3	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Hettenleidelheim	—	7	21	5	—	4	—	100	—	167	—	—	—
Kindenheim	—	4	—	23	23	9	12	50	—	—	—	—	—
Kirchheim	14	13	16	24	19	2	5	140	—	—	—	—	—
Kleinbockenheim	—	7	3	5	3	1	1	—	—	—	—	—	—
Kleinkarlbach	3	6	4	3	2	—	—	80	—	—	—	—	—
Laumersheim	—	10	14	14	18	1	—	70	—	500	—	—	—
Mertesheim	—	4	—	8	12	3	4	45	—	—	—	—	—
Mühlheim	—	—	1	1	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Neuleiningen	11	15	12	6	5	3	1	176	—	135	—	—	—
Obersülzen	—	1	—	3	2	2	1	15	—	—	—	—	—
Obrigheim	—	8	1	4	2	—	—	20	—	—	—	500	—
Quirnheim	—	8	9	22	19	15	8	51	38	—	—	—	—
Sausenheim	—	5	3	15	12	8	6	30	—	—	—	—	—
Tiefenthal	—	3	5	21	19	2	—	8	8	—	—	—	—
Wattenheim	22	14	7	39	34	12	8	166	33	—	—	—	—
Kanton Grünstadt	166	277	294	409	402	117	95	2070	24	5456	—	1007	—
„ Frankenthal	167	279	114	306	301	59	31	2557	8	2657	47	392	47
Total	333	556	408	715	703	176	126	4627	32	8113	47	1399	47

Landcommissariat

Kanton

Bellheim	14	16	9	35	20	3	—	325	—	—	—	—	—
Freisbach	—	1	9	—	—	1	—	125	—	—	—	370	—
Germersheim	—	10	8	19	17	2	—	1006	—	—	—	—	—
Hördt	6	10	7	4	5	—	—	361	10	—	—	—	—
Knittelsheim	3	7	3	9	5	—	—	270	—	—	—	—	—
Kuhardt	11	20	8	15	14	1	—	103	32	—	—	—	—
Leimersheim	12	13	5	2	4	1	—	264	—	—	—	—	—
Lingenfeld	—	16	17	21	18	—	—	50	—	—	—	—	—
Neupfotz	2	2	1	—	1	—	—	150	—	—	—	—	—
Niederlustadt	—	6	4	—	—	—	—	73	24	—	—	—	—
Oberlustadt	—	6	5	13	9	1	1	309	—	—	—	—	—
Ottersheim	—	8	4	4	5	—	—	160	—	—	—	—	—
Schwegenheim	3	2	12	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—
Sondernheim	—	9	3	6	7	—	—	163	—	—	—	—	—
Weingarten	18	5	11	13	12	4	5	190	—	—	—	—	—
Westheim	—	6	4	—	—	—	—	40	33	—	—	—	—
Zeiskam	—	5	7	5	2	—	—	264	25	44	52	—	—

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	
240	21	240	21	240	21	240	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Antheil von Forststraffonds-Ueberschüssen 9 fl. 50 kr.
1680	—	1686	—	1680	—	1675	—	—	—	—	—	11	—	—	—	24841	—	deßgleichen 19 fl 40 kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	deßgl. 9 fl. 50 kr. 18 fl. 30 kr. aus d Kreisalmosenf.
287	—	290	—	287	—	290	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	Antheil am Hospital Neuhausen.
50	—	50	—	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
140	—	140	—	140	—	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
80	—	80	—	80	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
70	—	70	—	70	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Antheil an der Oberdorf'schen Stiftung und Hospital Neuhausen.
45	—	45	—	45	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	Außerdem von Forststraffond-Ueberschüssen 9 fl 50 kr.
14	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
200	—	211	—	200	—	208	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2727	—	Antheil am Hospital Neuhausen.
15	—	15	—	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
50	—	51	38	50	—	51	38	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	15 fl. aus dem Kreis-Almosenfond.
30	—	30	—	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Allgemeine Bemerkung.
8	8	8	8	8	8	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	Unter der Rubrik „Leistungen von Vereinen" sind auch die aus besondern Stiftungen, wie z. B. dem Spitale Neuhausen geleisteten Unterstützungsbeiträge begriffen
160	—	166	33	160	—	166	33	—	—	—	—	—	—	—	—	190	—	
6912	17	7166	14	6912	17	7136	54	—	—	—	—	29	20	—	—	31181	—	
5050	45	5489	22	5044	45	5392	28	—	—	—	—	92	24	—	—	1525	—	
11963	2	12655	36	11957	2	12529	22	—	—	—	—	121	44	—	—	32706	—	

Germersheim.

Germersheim.

599	45	559	45	561	—	481	—	—	—	—	—	78	45	—	—	1400	—	
138	20	198	59	133	38	136	7	—	—	—	—	62	52	—	—	—	—	Hinsichtlich der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction über das Armenwesen vom 29. November 1834 wird auf die Bemerkungen Bezug genommen, welche bei Aufstellung der früheren Uebersichten gemacht wurden.
2127	—	2673	26	2025	—	2005	22	—	—	—	—	668	4	—	—	9655	—	
3021	24	2558	2	2969	21	2038	32	—	—	—	—	519	30	—	—	4200	—	
194	—	180	—	202	—	152	—	—	—	—	—	28	—	—	—	200	—	
546	59	278	15	475	—	112	32	52	17	—	—	113	25	—	—	985	42	
438	24	616	9	408	42	358	9	—	—	—	—	258	—	—	—	3520	—	
348	23	325	32	301	—	297	51	—	—	—	—	27	41	—	—	200	—	
1066	15	607	1	906	—	319	17	—	—	—	—	287	44	—	—	3765	—	
382	4	251	35	343	—	73	24	4	15	—	—	166	56	—	—	425	—	
455	58	504	34	379	—	309	—	—	—	—	—	195	34	—	—	—	—	
271	—	171	—	170	—	127	—	—	—	—	—	44	—	—	—	—	—	
204	24	354	1	201	14	224	20	—	—	—	—	129	41	—	—	—	—	
655	27	580	—	594	—	515	—	—	—	—	—	65	—	—	—	350	—	
628	24	436	54	532	46	312	27	—	—	—	—	124	27	—	—	600	—	
198	4	194	12	110	—	40	33	—	—	—	—	153	39	—	—	300	—	
733	2	380	7	731	—	264	25	—	—	—	—	115	42	—	—	1450	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler.		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kanton													
Berg	1	6	1	—	—	3	1	160	—	—	—	—	—
Büchelberg	2	—	2	—	—	—	—	106	27	—	—	—	—
Erlenbach	8	14	5	10	8	1	1	240	49	—	—	—	—
Freckenfeld	—	2	5	1	1	—	—	252	—	—	—	—	—
Hagenbach	5	11	5	—	1	2	—	401	—	—	—	—	—
Hatzenbühl	4	7	16	8	7	1	—	417	26	—	—	—	—
Hayna	8	9	16	10	6	2	1	341	34	—	—	—	—
Jockgrim	42	17	6	4	8	—	—	280	55	—	—	10	27
Kandel	27	21	48	3	2	1	—	1043	23	6	—	—	—
Minfeld	3	6	3	3	3	—	1	115	—	—	—	—	—
Neuburg	5	1	7	—	—	2	—	118	—	—	—	—	—
Pfortz	1	3	10	3	3	—	1	189	—	—	—	—	—
Rheinzabern	380	81	130	75	65	23	32	697	—	—	—	360	—
Rülzheim	11	19	13	17	14	3	2	554	36	—	—	—	—
Schaidt	3	4	8	5	4	2	—	187	—	—	—	30	—
Scheibenhardt	40	20	10	12	12	1	1	168	19	—	—	—	—
Steinweiler	8	9	6	12	10	1	1	333	17	—	—	—	—
Vollmersweiler	—	—	1	—	—	—	—	83	—	—	—	—	—
Winden	—	—	1	—	—	—	—	52	—	—	—	—	—
Wörth	3	5	2	2	1	—	—	440	—	—	—	—	—
Landcommissariat													
Altenkirchen	17	1	1	—	—	—	—	789	56	—	—	—	—
Altstadt	—	4	2	3	3	—	—	32	45	—	—	150	—
Bann	—	5	1	1	2	—	—	62	31	—	—	23	16
Bechhofen	—	8	6	6	5	—	—	102	36	—	—	114	—
Beeden-Schwarzenbach	—	—	7	4	6	—	—	42	25	—	—	40	—
Bettenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Biedershausen	—	2	2	1	—	—	—	6	40	—	—	50	—
Börsborn	—	4	2	4	4	—	—	16	43	—	—	—	—
Breitenbach	2	2	4	—	—	—	—	71	6	—	—	—	—
Bruchmühlbach	—	2	1	1	—	—	—	41	26	—	—	12	—
Brücken	—	7	3	6	7	1	—	107	48	—	—	100	—
Dietschweiler	—	2	2	2	3	—	—	86	25	—	—	—	—
Dietweiler	3	2	1	—	—	—	—	233	29	—	—	—	—
Dunzweiler	2	1	1	1	3	—	—	44	50	—	—	40	—
Elschbach	—	1	—	1	—	—	—	—	49	—	—	20	—
Erbach-Reiskirchen	—	12	14	11	9	—	—	218	12	—	—	159	—
Fockenberg-Limbach	—	—	1	—	—	—	—	60	25	—	—	40	—
Frohnhofen	1	3	2	—	—	—	—	50	44	—	—	—	—
Gerhardsbrunn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Deficit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Kandel.																		
737	—	554	—	580	—	286	—	35	—			268	—			2150	—	
221	52	492	37	196	30	316	27	—	—			176	10			200	—	
523	27	547	34	432	30	240	49	—	—			307	45			300	—	
259	—	462	—	170	—	275	—	—	—			187	—			125	—	
554	—	1005	—	504	—	550	—	27	—			455	—			600	—	
309	55	617	30	267	30	417	26	—	—			200	4			530	—	
701	18	665	55	631	—	341	34	—	—			324	21			4188	—	
567	8	766	34	429	44	280	55	—	—			485	39			1850	—	
479	23	1638	13	1961	46	1477	—	1528	46			433	—			3030	—	
444	53	140	53	394	—	125	36	—	—			15	17			200	—	
305	—	210	—	272	—	118	—	—	—			92	—			300	—	
333	—	340	—	285	—	317	—	—	—			23	—			150	—	
7515	20	6602	46	7378	8	3712	25	330	47			2559	33			25872	49	Mit Einschluß der Gebäude, im Anschlage von 7000 fl.
1738	43	2471	50	1574	—	1990	—	320	40			160	19			7135	30	
411	—	443	—	334	—	206	—	—	—			237	—			1390	—	
310	35	393	2	217	—	168	19	—	—			424	43			—	—	
672	31	930	55	590	—	333	17	—	—			597	38			200	—	
347	—	858	—	328	—	675	—	—	—			183	—			1130	—	
453	—	592	—	450	—	76	—	—	—			516	—			100	—	
295	41	795	59	189	—	490	50	—	—			305	9			1350	—	
Homburg.																		
100	—	832	35	100	—	789	56	—				42	39			—	—	Allgemeine Bemerkungen.
—	—	45	45	—	—	32	45	—				13	—			—	—	§. 1.
80	—	76	52	80	—	62	31	—				14	21			3	29	Die Hauptunterstützungen besonders in den Landgemeinden, werden den Armen in Materialien direct durch die Privaten ohne irgend eine Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes gereicht.
284	3	316	47	228	—	102	36	—				214	11			—	—	
145	45	91	56	116	—	42	25	—				49	31			—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—				—	—			—	—	
14	—	12	23	14	—	6	40	—				5	43			—	—	
42	—	18	54	36	—	16	43	—				2	11			—	—	
78	—	108	29	78	—	71	6	—				37	23			—	—	§. 2.
60	—	50	2	60	—	41	26	—				8	36			—	—	Außer den hier vorgetragenen wurden für die Armen noch folgende Summen verwendet: fl. kr.
214	—	121	10	212	8	107	48	—				13	22			—	—	
34	—	93	32	34	—	86	25	—				7	7			—	—	a) aus der Cabinetskasse Sr. Majestät des Königs . 240 —
56	—	250	23	56	—	233	29	—				16	54			—	—	
75	21	85	11	64	40	44	50	—				40	21			—	—	b) aus Kreis-Almosen . . 230 —
40	—	21	59	37	20	—	49	—				21	10			—	—	c) für 103 Waisen, Findel und verlassene Kinder aus Kreisfond circa . . . 2450 —
320	—	296	6	320	—	218	12	—				77	54			—	—	
63	24	63	24	62	48	60	25	—				2	59			—	—	
40	—	62	20	40	—	50	44	—				11	36			—	—	d) aus dem Waisenhaus zu Homburg für Pflege,
14	10	14	—	14	10	—	—	20				14	—			34	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige	Totale Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler.		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.		Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gimsbach	—	—	1	—	—	—	—	—	—			—	—
Gries	—	3	3	6	5	—	—	71	25			65	—
Großbundenbach	—	3	—	—	—	—	—	68	10			100	—
Haschbach	—	2	1	5	4	—	—	10	1			—	—
Hauptstuhl	2	7	1	1	1	—	—	6	—			80	—
Hilschenhausen	—	10	7	3	4	1	—	205	58			173	20
Höchen	1	—	—	1	1	—	—	6	—			—	—
Homburg	—	30	53	17	20	2	4	1359	33			1000	—
Jägersburg	3	3	1	2	2	—	—	131	46			50	—
Käshofen	—	2	1	1	—	—	—	22	19			100	—
Katzenbach	—	1	2	1	—	—	—	53	59			52	—
Kindsbach	—	5	1	1	—	—	1	76	22			20	30
Kirchenarnbach-Obernheim	—	1	3	—	—	—	—	—	—			20	—
Kirkel-Neuhäusel	—	22	2	4	6	4	3	38	30			400	—
Kirrberg	—	6	12	3	4	—	—	99	12			80	—
Kleinbundenbach	—	2	2	1	—	—	—	21	40			100	—
Kleinottweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Kottweiler-Schwanden	—	4	—	—	—	—	—	67	8			130	—
Krähenberg	—	2	1	—	—	—	—	15	45			50	—
Kübelberg	—	3	1	3	5	2	1	78	4			80	—
Lambsborn	—	6	—	—	—	—	—	68	39			—	—
Landstuhl	77	15	5	4	1	2	—	848	51			36	—
Langwieden	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Limbach	—	6	4	2	1	3	1	48	20			400	—
Linden	—	1	2	—	—	—	—	5	5			—	—
Mackenbach	—	3	7	—	—	—	—	37	17			220	—
Martinshöhe	2	5	1	—	—	—	—	113	13			—	—
Matzenbach	—	—	1	2	—	—	—	61	27			—	—
Miesenbach	—	1	4	—	—	—	—	23	46			124	—
Mittelberbach	—	51	24	7	9	4	5	118	18			600	—
Mittelbrunn	—	—	4	—	—	—	—	—	—			24	—
Mörsbach	—	3	2	1	—	—	—	50	50			70	—
Mühlbach	—	7	2	4	4	—	—	15	29			30	—
Münchweiler	—	6	1	8	4	—	—	43	13			—	—
Nanzweiler	—	1	1	3	4	—	—	37	17			—	—
Nanzdietzweiler	—	1	1	5	2	—	—	15	19			—	—
Niederberbach	—	8	3	2	2	1	2	49	—			200	—
Niedermiesau	—	2	—	3	2	—	—	199	42			80	—
Niedermohr	—	1	—	2	1	—	—	19	51			—	—
Oberarnbach	1	1	1	—	—	—	—	—	—			27	15
Oberberbach	—	33	10	6	5	3	4	71	21			350	—
Obermiesau	—	5	—	4	5	1	—	181	—			80	—
Obermohr	—	4	—	—	—	—	—	38	8			90	—

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
10	47	10	47	—	—	—	—	—	—			10	47	—	—	—	—	
134	—	82	28	131	40	71	25	—	—			11	3	—	—	—	—	
20	—	71	54	20	—	68	10	—	—			3	41	—	—	—	—	
10	—	18	29	10	—	10	1	—	—			8	27	—	—	—	—	
150	—	27	9	150	—	6	—	—	—			21	9	—	—	—	—	
209	20	209	20	209	20	205	58	—	—			3	22	—	—	100	—	
6	—	6	—	6	—	6	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
1427	46	1643	39	1011	—	1359	33	—	—			284	6	—	—	1100	—	
111	—	153	7	110	40	131	46	—	—			21	21	—	—	—	—	
18	—	20	6	18	—	22	19	—	—			—	—	2	13	—	—	
62	—	62	—	62	—	53	59	—	—			8	1	—	—	—	—	
86	22	86	40	86	22	76	22	—	—			10	18	—	—	6	21	
114	7	80	32	50	20	—	—	—	—			80	32	—	—	—	—	
70	34	106	34	48	—	38	30	—	—			68	4	—	—	—	—	
285	—	170	8	285	—	99	12	—	—			70	56	—	—	—	—	
20	—	37	16	20	—	21	40	—	—			15	36	—	—	—	—	
—	—	149	51	—	—	—	—	—	—			149	51	—	—	80	—	
186	28	88	28	180	—	67	8	—	—			21	20	—	—	—	—	
14	—	18	50	14	—	15	45	—	—			3	5	—	—	—	—	
199	—	99	3	195	12	78	4	13	52			20	59	—	—	—	—	
57	—	93	16	57	—	68	39	—	—			24	37	—	—	—	—	
500	—	863	27	500	—	848	51	—	—			14	36	—	—	47	56	
—	—	30	—	—	—	—	—	—	—			30	—	—	—	—	—	
50	54	52	54	50	—	48	20	—	—			4	34	—	—	—	—	
40	30	16	47	37	—	5	5	—	—			11	42	—	—	—	—	
254	—	53	14	250	—	37	17	—	—			15	57	—	—	—	—	
36	24	120	20	56	24	113	13	—	—			7	7	—	—	—	—	
61	28	62	52	52	30	61	27	—	—			1	25	—	—	—	—	
168	—	71	57	156	45	23	46	—	—			48	11	—	—	—	—	
140	51	134	9	130	—	118	18	—	—			15	51	—	—	—	—	
114	5	76	49	35	36	—	—	—	—			76	49	—	—	—	—	
15	—	52	36	15	—	50	50	—	—			1	46	—	—	—	—	
90	—	15	19	90	—	15	29	—	—			—	—	—	10	—	—	
60	—	66	29	49	—	43	13	—	—			23	16	—	—	—	—	
43	—	45	3	41	12	37	17	—	—			7	46	—	—	—	—	
77	24	31	24	75	40	15	19	—	—			16	5	—	—	—	—	
—	—	93	42	—	—	49	—	—	—			44	42	—	—	—	—	
208	18	212	17	200	48	199	42	—	—			12	35	—	—	—	—	
—	—	23	50	—	—	19	51	—	—			3	59	—	—	—	—	
65	3	31	3	31	42	—	—	—	—			31	3	—	—	—	—	
62	42	77	42	56	—	71	21	—	—			6	21	—	—	—	—	
191	—	195	16	189	—	181	—	—	—			14	16	—	—	—	—	
141	—	35	55	148	55	38	8	—	—			—	—	2	13	—	—	

Lehre, Heilung und Kleidung von 264 Waisen . fl. 3800 kr. 12

c) aus dem Forststraffonds der drei Kantone . . 1438 31

Summa . . 8158 43

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Queidersbach	—	2	1	—	—	—	—	37	16			—	—
Ramstein	—	—	6	—	—	—	—	81	8			90	—
Reichenbach	—	1	2	1	—	—	—	390	12			349	—
Reischbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Rosenkopf	—	—	—	—	—	—	—	—	—			40	—
Sand	—	2	2	1	1	—	—	72	21			50	—
Schmittweiler	—	2	—	3	3	2	—	34	56			70	—
Schönenberg	—	2	1	5	3	1	1	97	34			70	—
Schrollbach	—	—	—	4	3	—	—	2	30			—	—
Spesbach	—	3	4	1	1	1	—	52	53			41	36
Steegen	—	—	2	—	—	—	—	253	—			211	—
Steinbach	—	27	3	12	14	—	—	91	5			—	—
Steinwenden	—	3	1	—	—	—	—	160	42			100	—
Vogelbach	—	3	—	3	2	—	—	33	45			10	—
Waldmohr	1	2	—	—	1	—	—	140	30			40	—
Weltersbach	—	2	1	—	—	—	—	12	—			103	—
Wiesbach	—	1	4	3	1	—	—	31	12			90	—
Summa	112	372	242	176	163	28	22	7837	52			6854	57

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
77	30	50	5	47	—	37	16	—	—			12	49	—	—	—	—	
200	15	107	8	196	—	81	8	—	—			26	—	—	—	—	—	
395	20	395	20	394	18	390	12	—	—			5	8	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
11	—	11	—	11	—	—	—	—	—			11	—	—	—	—	—	
119	—	75	32	112	—	72	21	—	—			3	11	—	—	—	—	
164	—	85	21	163	37	34	56	—	—			50	25	—	—	—	—	
138	—	116	13	134	50	97	34	—	—			18	39	—	—	—	—	
—	—	5	16	—	—	2	30	—	—			2	46	—	—	—	—	
61	36	61	36	61	36	52	53	—	—			8	43	—	—	—	—	
253	48	253	48	253	—	253	—	—	—			—	48	—	—	—	—	
98	53	116	28	91	42	91	5	—	—			25	23	—	—	—	—	
224	27	197	9	223	20	160	42	—	—			36	27	—	—	—	—	
70	—	52	28	70	—	33	45	—	—			18	43	—	—	—	—	
90	—	138	40	89	20	140	30	—	—			—	—	1	50	—	—	
137	46	23	10	137	—	12	—	—	—			11	10	—	—	—	—	
23	—	40	48	23	—	31	12	—	—			9	36	—	—	—	—	
9236	21	9890	31	8390	55	7837	52	33	52	—	—	2059	5	6	26	1271	46	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer stattgehabter					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landcommissariat													
Kanton													
Alsenborn	—	4	2	2	2	—	—	64	—			—	—
Dansenberg	—	1	4	4	6	—	—	—	—			—	—
Enkenbach	—	1	8	7	9	3	5	78	28			—	—
Erfenbach	—	3	5	4	5	1	—	—	—			—	—
Erzenhausen	—	4	5	5	6	—	—	18	22			—	—
Eulenbis	—	3	1	2	3	—	2	20	57			—	—
Fischbach	—	2	1	4	5	3	1	—	—			—	—
Frankenstein	—	9	6	8	8	2	2	59	51			—	—
Hochspeyer	—	6	3	6	7	3	4	77	44			—	—
Hohenecken	—	2	4	6	5	1	1	—	—			—	—
Kaiserslautern, Localarmenfond	—	45	16	90	104	6	2	276	4			875	15
" Spital	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Krickenbach	—	6	3	4	6	—	—	—	—			—	—
Mölschbach	—	2	3	8	9	1	2	20	55			—	—
Morlautern	2	6	4	6	6	1	—	14	50			—	—
Pörrbach	—	1	—	—	—	—	—	—	—			—	—
Rodenbach	20	5	3	10	12	4	3	50	55			—	—
Schwedelbach	—	3	3	2	3	—	—	6	25			—	—
Siegelbach	10	15	2	5	6	2	2	—	—			—	—
Stelzenberg	—	5	2	7	9	1	1	1	30			—	—
Stockborn	1	—	1	—	—	—	—	1	6			—	—
Trippstadt	—	16	8	13	15	2	1	—	—			—	—
Waldleiningen	—	32	15	8	6	2	2	—	—			—	—
Weilerbach	20	6	10	14	16	3	4	85	22			—	—
Summa	53	177	109	215	247	35	32	776	29			875	15
Kanton													
Baalborn	7	3	1	6	4	—	—	—	—				
Erlenbach	—	3	1	5	5	—	—	9	4				
Heiligenmoschel	10	2	1	3	2	—	—	15	28				
Heimkirchen	—	—	4	4	5	1	2	12	58				
Hirschhorn	14	6	4	9	7	1	3	7	28				
Katzweiler	—	4	3	7	9	2	1	18	18				
Mehlbach	—	1	—	5	4	—	—	5	54				
Mehlingen	11	1	—	4	6	1	—	20	7				
Mohrbach	—	1	1	5	6	—	1	3	40				
Neukirchen	4	4	2	6	7	—	2	25	17				
Niederkirchen	—	2	1	4	6	2	—	13	—				

Digitized by Google

Vortrag Leistungen		Einnahme		Ausgabe		Noch vorhandene		Bilanz			Bemerkungen.
d. aus der Gemeindekasse.	e. von den Ueberschüssen des Kantonal-Fortbildungsfonds.	nach dem Voranschlage.	in der Wirklichkeit.	nach dem Voranschlage.	in der Wirklichkeit.	Activ-Ausstände.	Passiv-Ausstände.	Activrest	Defizit.	Vermögen des Local-Armenfonds.	
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl fr	fl. fr	
Kaiserslautern.											
Kaiserslautern.											
150 —	27 —	250 12	255 28	223 30	241 55	— —		13 23	— —	500 —	
— —	39 32	68 27	67 27	68 —	39 32	— —		27 55	— —	21 48	
150 —	31 —	348 35	357 1	302 33	259 28	— —		97 33	— —	500 —	
— —	68 36	120 7	141 59	110 30	68 36	— —		73 23	— —	34 17	25 fl. mußten aus der Verzinsungskasse zurückgenommen und bei der herrschaftlichen Rech für die laufenden Ausgaben verwendet werden.
5 —	27 —	53 15	50 30	50 —	50 22	— —		— 8	— —	43 55	
4 —	20 —	55 44	54 6	53 —	44 57	— —		9 9	— —	21 47	
— —	39 46	149 20	177 13	144 54	39 46	— —		137 27	— —	35 23	10 fl. aus der
— —	— —	236 3	117 54	218 30	59 51	— —		58 3	— —	27 16	Verzinsungs-
— —	149 —	246 29	232 50	244 24	226 44	— —		6 6	— —	150 42	kasse zurückge-
— —	15 56	52 40	50 48	53 26	15 56	— —		34 52	— —	— —	nommen wie
20 —	204 —	1405 —	1469 21	1188 40	1563 12	— —		— —	106 9	— —	oben.
— —	— —	13972 43	19143 8	11726 —	13976 8	2193 21		5166 59	— —	179000 —	
— —	10 24	52 41	53 29	51 24	10 24	— —		43 5	— —	— —	
— —	— —	78 47	30 31	73 48	20 55	— —		9 36	— —	— —	
— —	31 —	43 26	53 57	37 36	45 50	— —		8 7	— —	29 —	
2 —	5 19	11 11	11 19	10 30	7 19	— —		4 —	— —	10 58	
20 —	51 12	117 43	123 16	96 12	122 7	— —		1 9	— —	51 59	
10 —	31 —	68 30	52 38	54 —	47 25	— —		5 13	— —	— —	
— —	74 49	85 56	169 57	82 30	74 49	— —		95 8	— —	46 37	50 fl. aus der Ver-
— —	— —	54 34	12 42	54 24	1 30	— —		11 12	— —	— —	zinsungskasse
— —	10 —	13 42	17 24	13 12	11 6	— —		6 18	— —	— —	zurückgenom-
118 30	—	264 2	222 26	259 40	118 30	— —		103 56	— —	— —	men wie oben.
— —	20 41	50 53	53 54	48 24	20 41	— —		33 13	— —	44 19	10 fl. aus der
30 —	71 12	135 12	131 6	133 33	186 34	— —		— —	55 28	— —	Verzinsungs-
509 30	927 27	17935 12	23050 24	15298 40	17253 37	2193 21		5945 55	161 37	180518 1	kasse zurückge-
											nommen wie
Otterberg.											oben.
9 12		56 1	56 53	32 54	9 12			47 41	— —	— —	
15 —		58 49	65 13	56 30	24 4			41 9	— —	— —	
— —		23 49	21 45	22 10	15 28			6 17	— —	— —	
— —		36 34	36 58	32 24	12 58			24 —	— —	— —	
— —		23 18	16 12	23 18	7 28			8 44	— —	— —	
— —		47 30	22 24	46 —	18 18			4 6	— —	— —	
10 —		41 57	36 49	41 24	15 54			20 55	— —	20 42	
15 —		26 15	28 14	16 54	35 7			— —	6 53	— —	
8 —		27 29	29 51	27 24	11 40			18 11	— —	— —	
18 —		65 48	64 43	53 59	43 17			21 26	— —	— —	
8 —		15 49	14 8	11 24	13 —			1 8	— —	— —	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer stattgehabter					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Olsbrücken	10	5	2	10	8	3	2	9	7				
Otterbach	20	5	8	6	7	—	2	42	27				
Otterberg	50	10	30	50	54	10	7	261	47				
Sambach	—	6	—	4	3	—	—	9	23				
Schallodenbach	40	6	20	10	12	3	4	53	11				
Schneckenhausen	5	4	5	5	5	—	1	4	7				
Sulzbach	—	—	1	2	2	—	—	5	30				
Wörsbach	—	1	3	4	3	1	—	24	56				
Summa	171	64	87	149	155	24	25	541	42				
								Kanton					
Alsenbrück	6	6	6	12	13	2	3	76	30				
Börrstadt	—	9	24	14	11	—	1	74	4				
Breunigweiler	—	5	3	5	7	—	—	9	39				
Falkenstein	15	9	2	12	14	—	—	18	28				
Gehrweiler	—	1	1	3	4	1	1	13	13				
Gonbach	—	3	2	4	3	—	—	6	50				
Gundersweiler	—	2	1	4	4	2	1	18	42				
Hochstein	12	2	4	6	5	1	1	13	38				
Höringen	—	5	2	4	5	—	1	51	19				
Imsbach	—	1	5	10	11	—	2	17	14				
Imsweiler	—	5	1	9	8	—	—	33	50				
Lohnefeld	4	3	6	6	6	2	2	55	38				
Münchweiler	8	7	8	10	11	2	1	28	11				
Neuhemsbach	3	7	6	7	6	1	—	16	28				
Potzbach	—	6	2	4	4	1	2	41	28				
Schweißweiler	11	4	3	10	7	1	2	32	17				
Sembach	—	8	6	9	12	6	5	26	1				
Sippersfeld	—	6	2	14	13	1	3	75	4				
Steinbach	10	5	3	5	6	1	—	34	12				
Wartenberg-Rohrbach	—	4	—	4	6	1	1	—	—				18
Winnweiler	15	2	9	18	20	4	5	381	28				18
Summa	84	100	96	170	176	26	31	1024	14				
								Zusammen					
Kanton Kaiserslautern	53	177	109	215	247	35	32	776	29				875
„ Otterberg	171	64	87	149	155	24	25	541	42				18
„ Winnweiler	84	100	96	170	176	26	31	1024	14				893
Total	308	341	292	534	578	85	88	2342	25				Allgemeine

Bei Weitem die meisten Unterstützungen geschehen durch Privaten. Da aber diese Unterstützungen unmittelbar an die sonstigen Naturalien geleistet werden, so läßt sich der Betrag derselben nicht genau bestimmen, und insbesondere nicht in bestimmte Summe in die Armenkasse geschenkt wurde, Umgang genommen werden.

Die Ansammlung von Kapitalvermögen ist bei vielen Armenpflegschaften durch die herrschende Theuerung, die alle die Verzinsungskasse seit einigen Jahren nach und nach eingelegten Summen theilweise wieder zurückgenommen werden

Vortrag Leistungen		Einnahme		Ausgabe.		Noch vorhandene		Bilanz.		Vermögen des Local-Armenfonds.	Bemerkungen.
d. aus der Gemeindekasse.	e. von den Ueberschüssen des Kantonal-Forststrafenfonds.	nach dem Voranschlage.	in der Wirklichkeit.	nach dem Voranschlage.	in der Wirklichkeit.	Activ-Ausstände.	Passiv-Ausstände.	Activrest.	Defizit.		
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	
— —		22 55	20 55	16 54	9 7	— —		11 48	— —	— —	
30 —		75 50	82 50	71 —	72 27	— —		10 23	— —	— —	
200 —		672 14	690 20	574 30	461 47	1 36		226 57	— —	449 34	
5 —		64 47	73 5	64 —	14 23	— —		58 42	— —	— —	
47 6		22 —	86 44	22 —	100 17	— —		— —	13 33	— —	30 fl. erhielt die Armenpflege aus dem Kreisalmosenfond. Dieselben sind in der Rubrik a. mit einbegriffen.
10 —		36 19	37 11	31 —	14 7	— —		23 4	— —	— —	
— —		12 48	5 34	11 54	5 30	— —		— 4	— —	— —	
10 —		48 5	46 42	46 24	34 56	— —		11 46	— —	— —	
377 18	— —	1378 17	1436 31	1201 53	919 —	1 36		536 21	20 26	470 16	
Winnweiler.											
— —		81 6	79 40	52 24	76 30	— —		3 10	— —	853 —	
— —		153 39	150 43	134 —	74 4	— —		76 39	—	786 36	
— —		32 57	32 52	29 36	9 39	— —		23 13	— —	233 36	
— —		74 11	72 11	68 —	18 28	— —		53 43	— —	395 34	
— —		42 23	41 1	41 —	13 13	— —		27 48	— —	— —	
10 —		15 47	19 13	13 36	16 50	— —		2 23	— —	— —	
— —		32 20	27 16	32 —	18 42	— —		8 34	— —	— —	
— —		50 37	48 44	48 —	13 38	— —		35 6	— —	212 16	
— —		87 40	88 48	71 —	51 19	— —		37 29	— —	644 —	
— —		70 14	67 9	63 —	17 14	— —		49 55	— —	507 30	
5 —		37 56	39 27	34 16	38 50	— —		— 37	— —	8 58	
— —		89 33	48 51	70 30	55 38	— —		— —	6 47	617 16	
— —		36 20	34 44	35 3	28 11	— —		6 33	— —	500 —	
— —		22 24	22 55	21 30	16 28	— —		6 27	— —	30 —	
— —		51 51	60 12	51 21	41 28	— —		18 44	— —	487 18	10 fl. mußten aus der Verzinsungskasse zurückgenommen und bei der herrschenden Noth für die laufenden Ausgaben bestimmt werden.
— —		63 15	63 41	58 —	32 17	— —		31 24	— —	390 23	
— —		42 43	44 57	22 —	26 1	3 30		11 56	— —	35 —	
100 —		182 37	181 56	144 —	175 4	— —		6 52	— —	324 4	
— —		51 14	53 16	51 14	34 12	— —		19 4	— —	282 6	
4 57		19 21	20 30	16 —	4 57	— —		15 33	— —	— —	
— —		267 49	441 43	264 —	399 56	11 59		17 49	—	1946 20	
119 57	— —	1505 57	1639 49	1320 30	1162 39	15 29		452 59	6 47	8253 57	
Stellung.											
509 30	927 27	17935 12	23050 24	15298 40	17253 37	2193 21		5945 55	161 37	180518 1	
377 18	— —	1378 17	1436 31	1201 53	919 —	1 36		536 21	20 26	470 16	
119 57	— —	1505 57	1639 49	1320 30	1162 39	15 29		452 59	6 47	8253 57	
1006 45	927 27	20819 26	26126 44	17821 3	19335 16	2210 26		6935 15	188 50	189242 14	

Bemerkungen.

Armen und hauptsächlich, namentlich in den Landgemeinden, durch Verabreichung von Lebensmitteln, Brennstoffen und

Ziffern ausdrücken. Es mußte daher von einer Einstellung der Privatleistungen in die Tabelle, soweit nicht gerade eine

irgend verfügbare Mittel in Anspruch nimmt, unterbrochen und sogar in der Weise rückgängig gemacht worden, daß die in

mußten.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler.		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landcommissariat Kanton													
Biedesheim		—	1	1	3			—				160	—
Bubenheim		—	1	1	—			—				85	—
Dreisen		4	—	12	13			12	—			450	—
Eisenberg		10	3	5	1			312	43			—	—
Göllheim		29	3	—	—			144	14			—	—
Harxheim		—	1	—	—			—	—			45	—
Immesheim		1	—	—	—			—	—			—	—
Kerzenheim		4	3	2	4			104	53			—	—
Lautersheim		3	1	1	—			48	40			—	—
Niefernheim		—	—	—	—			—	—			—	—
Ottersheim		2	2	—	2			—	—			55	—
Ramsen		1	1	3	2			61	—			—	—
Rodenbach		—	1	—	—			7	30			—	—
Rüssingen		3	—	—	—			7	—			—	—
Standenbühl		16	1	10	12			—	—			281	—
Stauf		2	—	—	—			14	27			—	—
Weitersweiler		2	—	7	2			3	30			400	—
Zell		1	—	—	—			—	—			—	—
Summa	—	78	18	42	39			715	57	—	—	1476	—
Kanton													
Albisheim	—	3	1	2	1	—	—	60	42	—	—	—	—
Bennhausen	4	—	—	—	—	—	—	1	38	—	—	—	—
Bischheim	—	12	9	13	15	4	3	50	—	6	22	—	20
Bolanden	2	4	1	4	3	1	—	26	20	—	—	268	—
Dannenfels	20	4	—	5	4	—	—	51	47	—	—	—	—
Einselthum	—	2	—	—	—	—	—	16	20	—	—	—	—
Gauersheim	—	—	—	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobsweiler	26	5	—	10	6	—	—	15	48	—	—	—	—
Ilbesheim	—	1	1	—	—	—	1	38	50	—	—	—	—
Kirchheim	96	38	58	60	64	28	20	1396	53	—	—	795	59
Kriegsfeld	—	6	2	1	1	—	—	140	—	—	—	—	—
Marnheim	—	24	—	14	17	—	—	30	—	57	—	345	—
Mauchenheim	—	5	—	4	4	—	—	16	20	—	—	1	10
Mörsfeld	—	8	—	11	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Morschheim	16	13	3	18	17	—	—	55	40	—	—	121	20
Oberwiesen	—	5	3	—	—	6	5	50	—	aus d. Gemeindekasse.			
Orbis	—	2	2	—	—	4	6	23	33	—	—	—	—
Rittersheim	—	—	—	3	4	—	—	23	49	—	—	—	—
Stetten	—	3	1	1	5	2	—	55	9	—	—	—	—
Summa	164	135	81	154	157	47	53	100	6	—	—	—	—
								2152	55	63	22	1534	49

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Kirchheim.																		
Göllheim.																		
—	—	—		10	—	160	—	—	—			—	—	—	—	—	—	Hinsichtlich der §§. 55 u. 56 der höchsten Instruction über das Armenwesen bezieht man sich auf die Bemerkungen, welche bei Aufstellung der frühern Uebersichten gemacht wurden.
—	—	—	—	20	—	85	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
462	—	462	—	462	—	462	—	—	—			—	—	—	—	730	—	
482	31	383	13	412	—	312	43	—	—			60	30	—	—	860	—	
160	—	136	—	152	—	144	14	—	—			—	—	8	14	1500	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	Wurde durch wohlhabende Einwohner der Gemeinde unterstützt.
—	—	—	—	15	—	45	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
145	51	114	56	156	—	104	53	62	33			10	3	—	—	643	—	
50	—	54	34	50	—	48	40	—	—			5	54	—	—	500	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	15	—	55	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
96	24½	63	—	89	—	61	—	33	16½			2	—	—	—	897	—	
10	—	5	36	10	—	7	30	—	—			—	—	1	54	—	—	
47	35	46	—	10	54	7	—	—	—			39	—	—	—	355	—	
281	—	281	—	281	—	281	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
167	43	295	27	128	—	14	27	—	—			281	—	—	—	650	—	
403	30	403	30	403	30	403	30	—	—			—	—	—	—	20	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	Fand durch wohlhabende Einwohner Unterstützung.
2306	24½	2245	16	2214	24	2191	57	95	16½			398	27	1	54	6155	—	
Kirchheim.																		
147	31	127	29	138	20	60	42	—	—			66	47	—	—	897	48	
5	—	1	38	5	—	1	38	—	—			—	—	—	—	108	30	
56	42	56	42	42	—	56	42	—	—			—	—	—	—	—	—	
294	20	294	20	294	20	294	20	—	—			—	—	—	—	805	18	
70	—	66	24	70	—	51	47	—	—			14	37	—	—	950	—	
30	24	30	24	16	20	16	20	—	—			14	4	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	Die Armen werden durch freiwillige Gaben unterstützt.
35	—	36	10	35	—	15	48	—	—			20	22	—	—	600	—	
60	30	57	35	60	—	38	50	—	—			18	45	—	—	100	—	
3090	10	10779	15	3787	30	10663	59	1480	20			175	16	—	—	29921	—	Unter der wirklichen Einnahme ist ein Legat von 8000 fl. und ein abgetragenes Kapital von 600 fl. begriffen, welche beide Beträge zugleich wieder mit der wirklichen Ausgabe erscheinen.
125	—	227	34	125	—	140	—	87	34			87	34	—	—	—	—	
455	—	450	—	455	—	432	—	—	—			18	—	—	—	750	—	
30	—	75	10	30	—	17	30	20	—			57	40	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	
185	42	210	54	185	20	227	—	—	—			—	—	16	6	450	—	
26	49	18	1	41	30	23	33	—	—			—	—	5	32	331	8	
24	43	24	—	37	30	23	49	—	—			—	11	—	—	420	—	
—	—	55	48	—	—	55	9	—	—			—	39	—	—	466	4	
—	—	100	6	—	—	100	6	—	—			—	—	—	—	—	—	
4636	51	15611	30	5322	50	12189	13	1587	54			473	55	21	38	35799	48	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen		
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.	b. von Vereinen.	c. von Privaten.
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Kanton										
Alsenz	—	28	6	10	11	—	—	30 —		1980 —
Altenbamberg	—	—	—	—	—	—	—	— —		— —
Callbach	7	12	3	—	—	—	—	— —		94 10
Cölln	—	1	1	2	1	—	—	5 —		180 —
Duchroth-Oberhausen	—	3	5	20	16	1	—	91 —		— —
Ebernburg	—	2	1	—	—	—	—	43 36		— —
Feilbingert	—	2	1	—	—	—	—	44 35		— —
Hallgarten	—	3	—	—	—	—	—	18 51		— —
Hochstätten	—	2	1	—	—	—	—	62 2		— —
Kalkofen	—	—	—	—	—	—	—	13 51		— —
Lettweiler	—	2	5	12	14	3	—	13 37		— —
Mannweiler	—	2	2	—	1	—	—	6 —		210 —
Münsterappel	—	3	1	—	—	—	—	55 —		— —
Niederhausen	—	1	—	—	—	—	—	66 12		— —
Niedermoschel	13	10	4	—	—	—	—	— —		95 —
Oberhausen	—	—	1	—	—	—	—	30 —		— —
Obermoschel	10	14	7	—	—	—	—	— —		215 —
Oberndorff	—	4	1	1	—	—	—	15 —		210 —
Odernheim	—	6	10	25	20	3	1	105 30		— —
Rehborn	—	5	9	26	20	4	3	29 —		— —
Schiersfeld	8	7	3	—	—	—	—	— —		80 —
Sitters	1	2	—	—	—	—	—	— —		25 —
Unkenbach	5	11	3	—	—	—	—	— —		40 —
Winterborn	—	—	1	—	—	—	—	49 56		— —
Summa	44	120	65	96	83	11	4	679 10		3129 10
Kanton										
Bayerfeld-Steckweiler	—	1	4	9	8	2		92 —		—
Bisterschied	—	3	1	4	2	—		61 36		—
Dielkirchen	—	2	2	—	—	—		65 33		13
Dörnbach	19	2	1	9	4	—		— —		—
Dörrmoschel	—	3	—	5	—	—		9 53		—
Finkenbach-Gersweiler	—	11	1	6	1	—		29 34		—
Gaugrehweiler	—	4	1	—	—	—		54 42		—
Gerbach	—	3	1	—	—	—		47 32		—
Katzenbach	—	18	6	1	—	—		70 51		46
Marienthal	3	4	2	2	2	—		— —		—
Ransweiler	—	10	5	19	15	—		136 7		—
Rockenhausen	—	35	5	—	—	—		762 33		49
Ruppertsecken	6	3	1	3	4	—		— —		—
Schönborn	—	2	1	2	1	—		29 35		

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Obermoschel.																		
2010	—	2010	—	2010	—	2010	—					—	—	—	—	—		Das in vorjähriger Uebersicht bei den Gemeinden Duchroth-Oberhausen, Lettweiler, Odernheim und Rehborn eingestellte Vermögen bestand aus den Ueberschüssen der Einnahmen. Eigentliches Vermögen besitzen diese Gemeinden nicht, indem die Einnahmen aus den Gemeindekassen fließen.
10	—	10	—	—	—	—	—					10	—	—	—	—		
94	10	94	10	94	10	94	10					—	—	—	—	—		
185	—	185	—	185	—	185	—					—	—	—	—	—		
150	—	150	—	150	—	91	—					59	—	—	—	—		
50	—	50	—	50	—	43	36					6	24	—	—	—		
30	—	30	—	30	—	44	35					—	—	14	35	—		
20	—	20		20	—	18	51					1	9	—	—	—		
100	—	100	—	100	—	62	2					37	58	—	—	—		
13	51	13	51	13	51	13	51					—	—	—	—	249		
50	—	50	—	50	—	13	37					36	23	—	—	—		
216	—	216	—	216	—	216	—					—	—	—	—	—		
55	—	55	—	55	—	55	—					—	—	—	—	—		
66	12	66	12	66	12	66	12					—	—	—	—	190		
95	—	95	—	95	—	95	—					—	—	—	—	—		
30	—	30	—	30	—	30	—					—	—	—	—	—		
215	—	215	—	215	—	215	—					—	—	—	—	—		
225	—	225	—	225	—	225	—					—	—	—	—	—		
130	—	130	—	130	—	105	30					24	30	—	—	—		
105	—	105	—	105	—	29	—					76	—	—	—	—		
80	—	80	—	80	—	80	—					—	—	—	—	—		
25	—	25	—	25	—	25	—					—	—	—	—	—		
40	—	40	—	40	—	40	—					—	—	—	—	—		
49	56	49	56	49	56	49	56					—	—	—	—	112		
4045	9	4045	9	4035	9	3808	20					251	24	14	35	551		
Rockenhausen.																		
92	—	92	—	92	—	92	—					—	—			—	—	
—	—	67	49	—	—	61	36					6	13			—	—	
90	—	76	32	90	—	65	33					10	59			—	—	
13	—	13	—	13	—	13	—					—	—			—	—	
—	—	23	6	—	—	9	53					13	13			—	—	
—	—	35	58	—	—	29	34					6	24			—	—	
55	—	54	42	55	—	54	42					—	—			184	20	
39	12	47	32	36	24	47	32					—	—			672	—	
100	—	70	51	100	—	70	51					—	—			—	—	
46	—	46	—	46	—	46	—					—	—			—	—	
—	—	136	35	—	—	136	7					—	28			—	—	
1000	—	762	33	1000	—	762	33					—	—			—	—	
49	—	49	—	49	—	49	—					—	—			—	—	
—	—	34	2	—	—	29	35					4	27			—	—	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stahlberg	3	2	1	6	4	—		57	—			—	
Steingruben	2	1	1	4	4	—		54	—			—	
St. Alban	—	2	1	—	—	—		33	41			—	
Teschenmoschel	—	2	—	1	2	—		5	32			—	
Waldgrehweiler	—	5	4	3	2	—		56	59			—	
Würzweiler	2	2	1	1	2	—		—	—			35	
Summa	35	115	39	75	51	2		1567	8			143	
Zusammen													
Kanton Göllheim	—	78	18	42	39	—	—	715	57	—	—	1476	—
„ Kirchheim	164	135	81	154	157	45	35	2152	55	63	22	1534	45
„ Obermoschel	44	120	65	96	83	11	4	679	10	—	—	3129	10
„ Rockenhausen	35	115	39	75	51	2	—	1567	8	—	—	143	—
Hauptsumme	243	478	203	367	330	58	39	5115	10	63	22	6252	55
Landcommissariat Kanton													
Arzheim	1	8	6	12	16	6	8	162	16	—	—	24	—
Birkweiler	—	3	2	2	3	—	—	52	15	3	—	17	4
Bornheim	—	—	—	9	11	3	2	73	2	—	—	—	—
Dammheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essingen	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschbach	11	—	8	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankweiler	—	6	8	4	3	—	—	34	49	—	—	—	—
Göcklingen	23	—	6	5	7	1	—	—	—	—	—	—	—
Godramstein	—	13	11	6	1	—	—	240	45	—	—	303	20
Herrheim	—	22	3	3	2	4	2	—	—	—	—	—	—
Herrheimweyher	—	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Ilbesheim	—	—	—	—	—	—	—	44	28	—	—	—	—
Impflingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insheim	—	6	4	2	—	—	—	60	45	—	—	126	—
Landau	239	54	22	80	94	8	—	3181	48	—	—	—	—
Leinsweiler	15	—	5	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Mörlheim	3	1	—	—	—	—	—	45	—	250	—	344	—
Mörzheim	6	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederhochstadt	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nußdorf	—	7	—	5	4	7	—	115	5	—	—	194	8
Oberhochstadt	15	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
57	—	57	—	57	—	57	—					—	—			—	—	
54	—	54	—	54	—	54	—					—	—			—	—	
30	13	33	41	30	13	33	41					—	—			524	36	
—	—	31	19	—	—	5	32					25	47			—	—	
—	—	81	30	—	—	56	59					24	31			—	—	
35	—	35	—	35	—	35	—					—	—			—	—	
1660	25	1802	10	1657	37	1710	8					92	2			1380	56	
Stellung.																		
2306	33½	2245	16	2214	24	2191	57	95	40½			398	27	1	54	6155	—	
4636	51	12611	30	5322	50	12159	13	1587	54			473	55	21	38	35799	48	
4045	9	4045	9	4035	9	3808	20	—	—			251	24	14	35	551	—	
1660	25	1802	10	1657	37	1710	8	—	—			92	2	—	—	1380	56	
12648	50½	20704	5	13230	—	19869	38	1683	40½			1215	48	38	7	43886	44	
Landau.																		
Landau.																		
329	33	242	57	283	—	162	16	40	—	—	—	80	41	—	—	200	—	
66	36	72	19	29	13	11	10	—	—	—	—	61	9	—	—	—	—	
93	57	74	27	87	—	73	2	1	25	—	—	1	25	—	—	—	—	
94	16	120	28	94	16	53	5	—	—	—	—	67	23	—	—	—	—	
55	12	109	4	55	12	95	48	—	—	—	—	13	16	—	—	—	—	
86	10	82	10	75	—	73	10	—	—	9	—	9	—	—	—	—	—	
114	22	137	54	107	—	34	29	103	25	—	—	103	25	—	—	100	—	
98	33	148	21	97	42	80	15	—	—	68	6	68	6	—	—	25	—	
645	54	636	18	644	23	544	5	—	—	—	—	92	13	—	—	—	—	
1097	48	1143	34	926	—	745	27	1	24	—	—	396	43	—	—	—	—	
37	54	28	3	37	—	30	23	—	—	—	—	—	—	2	20	—	—	
115	18	126	13	95	—	44	28	81	45	—	—	81	45	—	—	—	—	
175	38	161	39	174	—	145	52	39	35	—	—	15	47	—	—	—	—	
317	—	80	59	227	30	60	45	2	48	—	—	17	26	—	—	—	—	
3041	2	3443	8	2973	13	3181	48	176	17	—	—	261	20	—	—	176	17	
65	14	62	6	65	—	24	—	—	—	38	6	38	6	—	—	—	—	
22	—	755	27	22	—	755	27	6	27	—	—	6	27	—	—	—	—	
103	10	109	6	81	—	50	25	—	—	58	39	58	39	—	—	—	—	
141	48	143	52	141	30	142	52	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
135	11	115	22	131	30	115	5	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	
776	30	86	59	70	50	64	49	—	12	—	—	21	58	—	—	—	—	

Die Leistungen der Privaten geschahen in natura und wurden mindestens zu 126 fl angeschlagen.

Die Einnahmen sind: Armenfond . . 81 fl. 27 kr.
Reallastfond . . 110 fl. — kr.
Korrektionsbeitrag 240 fl. — kr.
Privaten. . . 144 fl. — kr.
Umlagen . . . 900 fl. — kr.
1536 fl. 27 kr.

Außerdem wurden im Laufe dieses Monats von den Privaten Naturalien in sehr bedeutenden Quantitäten an die mit Armen der Unterstützung Bedürftigen täglich vertheilt.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen. Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige Knaben.	Werktagsschulpflichtige Mädchen.	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags- Schüler.	In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags- Schülerinen.	Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen a. aus dem Armenfonde. fl.	kr.	b. von Vereinen. fl.	kr.	c. von Privaten. fl.	kr.
Offenbach	20	44	8	49	51	12	8	77	34	—	—	397	37
Queichheim	—	5	2	6	4	—	—	64	29	—	—	[illegible]	—
Ranschbach	1	1	2	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
Siebeldingen	—	8	3	—	—	—	—	137	7	12	—	99	12
Walsheim	—	2	3	—	—	—	—	37	29	—	—	—	—
Wollmesheim	3	3	2	—	—	—	—	71	39	—	—	—	—
	343	202	110	187	203	37	21	4398	31	265	—	1546	1
										Kanton			
Altdorf	5	11	3	6	5	—	—	112	34	—	—	190	—
Böchingen	—	1	—	—	1	—	—	73	28	—	—	80	—
Böbingen	—	—	—	1	—	—	—	118	9	—	-	—	—
Burrweiler	5	6	11	2	4	1	—	124	48	—	—	—	—
Diedesfeld	—	—	8	—	—	—	—	124	—	—	—	—	—
Edenkoben	—	25	17	2	—	—	—	800	13	Suppenanst. 1200	—	—	—
Edesheim	22	17	39	13	9	—	—	200	—	—	—	533	—
Flemlingen	6	20	7	4	3	—	—	35	39	—	—	—	—
Freimersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gleisweiler	1	3	1	—	—	—	—	79	4	105	—	191	—
Gommersheim	—	1	2	8	5	4	—	79	4	105	—	191	—
Großfischlingen	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hainfeld	—	—	3	—	—	—	—	87	58	—	—	—	—
Knöringen	5	7	4	10	6	3	4	50	28	—	—	—	—
Kleinfischlingen	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—
Kirrweiler	—	—	12	—	—	—	—	62	—	23	—	—	—
Maikammer und Alsterweiler	9	26	35	11	8	5	7	191	29	—	—	750	—
Rhodt	10	49	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roschbach	—	1	3	—	—	—	—	131	37	—	—	—	—
St. Martin	—	12	9	8	5	6	2	80	—	—	—	—	—
Venningen	3	7	3	3	4	—	—	146	7	—	—	16	—
Weyher	6	8	17	9	5	—	—	89	27	—	—	—	—
Total	75	194	180	66	35	19	13	2564	47	1328	—	1760	—
Hiezu Kanton Landau	343	202	110	187	203	37	21	4398	31	265	—	1546	1
Gesammtsumme	418	396	290	153	238	56	34	6963	18	1593	—	3306	1
										Landcommissariat			
										Kanton			
Bobenheim	—	8	5	7	8	—	—	22	52	20	25	—	—
Dackenheim	—	17	9	6	13	1	1	52	58	58	19	—	—
Deidesheim und Niederkirchen	13	275	66	—	—	1	—	6280	—	—	—	595	5
Dürkheim	—	24	44	11	10	—	—	2630	—	—	—	1048	42
Ellerstadt	—	12	—	8	12	—	—	20	—	87	12	—	—
Erpolzheim	8	—	—	—	—	—	—	6	—	69	58	—	—
Forst	—	24	—	16	13	—	—	73	42	87	28	—	—

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
329	24	512	55	292	—	475	11	2	18	—	—	34	56	—	—	—	—	Die 397 fl 37 kr. sind durch die Armen wöchentlich zweimal gesammelte Naturalien und baares Geld, was sogleich nach erfolgter Sammlung jedesmal unter dieselben vertheilt wird
167	52	66	59	145	50	64	29	8	48	—	—	2	30	—	—	—	—	
—	—	63	18	—	—	9	16	—	—	—	—	54	2	—	—	—	—	
399	29	248	19	399	10	105	11	—	—	—	—	143	8	—	—	707	40	
148	1	161	16	148	1	37	29	—	—	—	—	123	47	—	—	—	—	
106	35	110	20	97	32	71	39	—	—	—	—	38	41	—	—	67	20	
8264	27	9043	33	7499	52	7251	56	464	24	173	51	1193	10	2	20	1276	17	
Edenkoben.																		
123	33	111	17	81	—	112	34	—	—	—	—	—	—	1	17	—	—	Die Armen erhielten eine wöchentliche Unterstützung von 80 fl.
152	15	188	30	91	—	73	28	—	—	—	—	115	2	—	—	—	—	
142	5	123	38	142	5	118	9	—	—	—	—	5	29	—	—	123	38	
175	7	146	18	162	—	124	48	21	30	—	—	21	30	—	—	—	—	
163	24	124	—	161	24	152	44	—	—	—	—	8	40	—	—	200	8	
1039	23	2020	36	1031	30	2000	13	—	—	—	—	20	23	—	—	—	—	
843	48	960	20	816	—	630	—	—	—	—	—	186	—	—	—	600	—	
115	49	35	19	98	—	35	39	—	—	—	20	—	—	—	20	—	—	
44	7	80	16	42	—	15	9	—	—	—	—	65	7	—	—	—	—	
101	40	103	50	80	53	58	6	—	—	—	—	45	44	—	—	133	—	
113	12	105	50	108	8	79	4	133	—	—	—	133	—	—	—	133	—	
29	36	32	49	29	24	26	22	—	—	—	—	6	27	—	—	6	27	
142	1	161	20	119	38	87	58	—	—	—	—	73	22	—	—	93	20	
59	35	149	28	57	30	50	28	—	—	—	—	99	—	—	—	—	—	
118	17	107	53	89	39	24	—	—	—	—	—	83	53	—	—	133	53	
166	—	156	43	93	24	85	—	—	—	—	—	8	24	—	—	156	43	
1376	12	1139	25	1360	—	943	17	1	48	—	—	196	8	—	—	—	—	
260	25	344	54	260	25	250	12	—	—	—	—	94	42	—	—	—	—	
143	32	131	48	138	36	131	37	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	
657	16	161	25	653	30	112	23	—	—	—	—	49	2	—	—	—	—	
170	25	146	7	148	56	81	52	—	—	—	—	64	15	—	—	—	—	
130	14	113	54	124	—	89	27	24	27	—	—	24	27	—	—	—	—	
6267	56	6645	50	5889	2	5282	30	180	45	—	20	1300	46	1	37	1447	9	
8264	27	9043	33	7499	59	7251	56	464	24	173	51	1193	10	2	20	1276	17	
14532	23	15689	23	13388	54	12534	26	645	9	174	11	2493	56	3	57	2723	26	
Neustadt.																		
Dürkheim.																		
22	52	43	17	22	52	43	17					—	—			—		
60	55	111	17	52	58	111	17					—	—			—		
6315	—	6875	5	6315	—	6875	5					—	—			180000		
1850	12	3678	42	1832	36	3630	18					48	24			—		
20	—	107	12	20	—	107	12					—	—			—		
6	—	75	58	6	—	75	58					—	—			—		
70	—	161	10	70	—	134	10					27	—			—		

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktags-schulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armensonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
Freinsheim	—	44	10	50	42	18	20	288	57	—	—	—	—
Friedelsheim	—	8	—	—	—	—	—	35	—	—	—	—	—
Gönheim	—	6	—	9	8	—	—	135	—	—	—	—	—
Grethen	—	17	40	—	—	—	—	—	—	162	4	—	—
Hardenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herrheim	18	5	4	3	5	1	1	—	—	40	49	—	—
Kallstadt	—	32	6	11	10	2	—	137	10	82	16	12	50
Leistadt	—	30	6	10	8	—	—	23	20	51	1	—	—
Rödersheim	—	30	—	13	7	—	—	117	—	130	48	—	—
Seebach	—	5	11	—	—	—	—	—	—	72	36	—	—
Ungstein	—	16	6	9	7	1	—	95	—	46	39	—	—
Wachenheim	12	37	35	31	27	7	5	399	32½	565	36	130	35
	—	—	—	—	—	—	—	159	39	—	—	—	—
Weisenheim a. Berg	—	30	6	9	9	—	—	19	52	43	44	—	—
Weisenheim a. Sand	—	30	4	21	29	6	4	186	—	40	—	—	—
	51	650	252	214	208	37	31	1068	7½	1558	55	1787	12
													Kanton
Duttweiler	—	43	13	23	18	—	—	80	—	150	—	—	—
Elmstein	—	12	1	15	11	—	1	30	—	—	—	—	—
Esthal	—	9	3	3	2	—	—	8	—	—	—	—	—
Frankeneck	—	10	2	2	1	1	2	25	40	—	—	6	20
Geinsheim	—	24	2	3	2	—	—	70	—	59	31	—	—
Gimmeldingen und Lobloch	—	54	10	27	30	—	—	95	1	133	52	—	—
Haardt	—	20	4	3	2	—	—	90	—	96	20	—	—
Hambach	5	29	19	23	21	6	20	200	—	85	—	—	—
Haßloch	—	115	—	—	—	—	—	438	5	—	—	47	45
Königsbach	—	26	2	12	15	—	—	3	15	89	15	—	—
Lachen und Speyerdorf	—	18	3	5	2	—	—	162	15	—	—	—	—
Lambrecht-Grevenhausen	—	126	6	23	15	2	1	417	22	96	10	506	51
Lindenberg	—	38	1	1	—	—	1	12	31	101	15	1	30
Meckenheim	—	30	2	—	—	—	—	70	—	133	53	—	—
Mußbach	—	17	11	17	15	—	—	203	7	59	30	—	—
Neidenfels	—	11	1	1	1	1	1	47	37	—	—	5	40
Neustadt	—	171	80	9	6	3	1	1267	6	539	56	202	11
Ruppertsberg	1	36	4	—	—	—	—	55	8	133	53	—	—
Weidenthal	12	17	13	17	19	—	—	171	39	—	—	—	—
Winzingen	30	15	25	25	35	10	12	20	—	97	51	—	—
	48	821	202	209	195	23	39	3466	46	1776	26	250	15

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	288	57	—	—	111	7	42				177	50			219	50	
35	—	35	—	35	—	35	—	—				—	—			—	—	
135	—	135	—	135	—	135	—	—				—	—			—	—	
—	—	162	4	—	—	73	8	—				88	56			—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—				—	—			—	—	
—	—	40	49	—	—	40	18	—				—	31			—	—	
181	—	232	16	181	—	219	16	—				13	—			705	—	
23	20	74	21	23	20	74	21	—				—	—			—	—	
117	—	247	48	117	—	247	48	—				—	—			2845	—	Kirchenalmosenfonds.
—	—	72	36	—	—	69	4	—				3	32			—	—	
95	—	141	39	95	—	127	51	—				13	48			—	—	
747	11	1095	45½	616	47	642	13	—				453	34½			200	—	
159	39	159	39	119	44	119	44	—				39	55			3233	5	
19	52	63	36	19	52	63	36	—				—	—			—	—	
186	—	226	—	226	—	193	50	—				32	10			—	—	
1004	1	1408	14¼	9888	9	13129	33	42				898	41¼			187202	55	

Neustadt.

80	—	230	—	80	—	230	—	—	—			—	—			—	—	
30	—	30	—	30	—	30	—	—	—			—	—			—	—	
8	—	8	—	8	—	8	—	—	—			—	—			—	—	
32	—	32	—	18	20	5	40	25	—			26	20			—	—	
70	—	129	31	70	—	129	31	—	—			—	—			—	—	
50	—	228	53	50	—	207	52	—	—			21	1			—	—	
—	—	186	20	186	20	130	—	—	—			56	20			400	—	
200	—	285	—	200	—	285	—	—	—			—	—			600	—	
589	—	485	51	585	—	396	25	—	—			89	26			—	—	
18	42	92	30	3	15	92	30	—	—			—	—			50	10	
325	—	162	15	—	—	162	15	—	—			—	—			—	—	
727	12	1020	23	693	12	962	17	125	—			58	6			—	—	
121	30	124	16	118	20	112	12	30	—			12	4			—	—	
106	—	203	53	75	—	203	53	—	—			—	—			958	19	
70	—	262	37	70	—	154	24	43	6			108	13			—	—	
53	17	53	17	36	20	37	50	55	—			15	27			—	—	
3506	53	3828	13	3506	—	3618	8	—	—			210	5			11500	—	
25	—	189	1	25	—	189	1	—	—			—	—			—	—	
209	11	171	39	209	11	171	39	—	—			—	—			—	—	
20	—	117	51	20		117	51	—	—			—	—			—	—	
6241	45	7841	30	5983	58	7244	28	278	6			597	2			13508	29	

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landcommissariat													
Kanton													
Bobenthal	—	6	8	4	3	—	—						
Bruchweiler-Bärenbach	35	56	13	18	22	7	6						
Bundenthal	125	12	8	80	28	8	7						
Busenberg	50	50	40	30	35	10	10						
Dahn	85	50	30	20	23	—	—						
Erfweiler	96	9	3	19	21	9	11						
Erlenbach	3	6	8	4	4	—	—						
Fischbach	52	28	10	10	12	—	—						
Hauenstein	48	4	2	8	6	4	3						
Hinterweidenthal	40	7	3	10	11	4	5						
Hirschthal	16	6	9	18	12	—	—						
Ludwigswinkel	40	9	8	8	10	—	—						
Niederschlettenbach	—	6	8	4	3	—	—						
Nothweiler	20	20	6	10	10	1	1						
Rumbach	12	3	4	9	5	—	—						
Schindhard	25	30	15	20	15	6	6						
Schönau	45	12	10	30	40	—	—						
Summa	692	314	185	252	260	49	49						
Kanton													
Donsieders	27	15	10	10	8	—	—						
Eppenbrunn	8	16	22	8	7	5	9						
Erlenbrunn	3	4	—	6	7	—	—						
Fehrbach	15	12	1	8	7	3	3						
Fröschen	3	10	2	—	—	—	—						
Gersbach	5	—	—	4	2	1	1						
Hengsberg	6	1	—	2	2	—	—						
Hilst	25	9	6	16	19	7	4						
Höheischweiler	16	3	2	2	1	—	—						
Höhmühlbach	4	4	1	2	1	—	—						
Kröppen	34	6	—	20	16	—	—						
Lemberg	6	4	10	20	24	—	—						
Münchweiler	15	4	4	12	13	5	6						
Münschweiler	20	9	1	3	3	4	—						
Pirmasens	21	167	74	19	27	12	9						
Rodalben	120	40	21	76	82	4	2						
Ruppertsweiler	9	3	—	8	11	1	7						
Schweix	24	10	4	14	17	8	3						

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.	
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Pirmasens.																	
Dahn.																	
98	30	110	45	93	58	102	4					8	41	—	—	100	—
91	22	44	54	73	14	29	30					15	24	—	—	150	—
174	23	110	7	167	34	89	53					20	14	—	—	75	—
107	13	82	53	106	48	37	58					44	55	—	—	—	—
332	30	306	9	299	42	249	47					56	22	—	—	250	—
164	—	53	31	164	—	21	45					31	46	—	—	100	—
66	24	77	5	66	—	77	38					—	—	—	33	—	—
257	24	199	8	249	28	165	35					33	33	—	—	240	—
99	53	62	9	73	12	42	20					19	49	—	—	—	—
64	31	51	55	60	46	29	19					22	36	—	—	226	—
165	29	150	26	147	38	70	13					80	13	—	—	455	—
168	15	107	42	166	14	76	10					31	32	—	—	150	—
63	36	54	35	61	33	69	31					—	—	14	36	—	—
57	5	72	16	39	42	58	43					13	33	—	—	—	—
172	22	177	14	103	22	62	44					114	30	—	—	113	—
198	36	157	40	194	50	100	44					56	56	—	—	—	—
279	31	238	12	143	6	179	4					59	8	—	—	635	—
2561	4	2056	41	2211	7	1462	58	—	—	—	—	609	12	15	29	2494	—
Pirmasens.																	
67	9	48	54	67	12	48	54	—	—			—	—	—	—	—	—
228	58	214	23	227	58	97	34	—	—			116	49	—	—	100	—
86	14	50	45	83	36	29	49	—	—			20	56	—	—	37	15
41	12	45	38	38	24	43	31	—	—			2	7	—	—	—	—
165	19	120	24	164	14	70	9	—	—			50	15	—	—	—	—
105	54	90	39	63	40	41	42	—	—			48	57	—	—	—	—
64	23	65	40	55	44	24	32	—	—			41	8	—	—	—	—
149	46	54	22	143	44	11	26	—	—			42	56	—	—	50	—
77	16	87	5	57	32	23	6	—	—			63	59	—	—	—	—
74	27	74	9	62	32	14	55	—	—			59	14	—	—	—	—
149	14	142	12	104	28	35	29	—	—			106	43	—	—	50	—
164	21	73	44	136	12	55	39	—	—			18	5	—	—	289	—
162	34	97	16	135	10	54	36	—	—			42	40	—	—	—	—
43	36	66	29	43	36	63	9	—	—			3	20	—	—	—	—
1937	44	942	1	1909	24	979	37	33	29			—	—	37	36	825	—
189	—	172	44	44	54	172	53	—	—			—	—	—	9	—	—
82	34	49	16	82	30	18	12	—	—			31	4	—	—	—	—
170	26	78	57	134	18	42	45	—	—			36	12	—	—	50	—

Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

1 Gegenwärtige Uebersicht wurde auf den Grund der abgeschlossenen Armenpflegschaftsrechnungen vom Jahre 1846 angefertigt.

2. In jedem Kantone des Landcommissariatsbezirkes wurde ein eigenes Comité zur Unterstützung der Armen gebildet; — diese Comités hatten regelmäßig Sitzungen und sind im vorigen Jahre ihren Berufspflichten mit vielem Fleiße und großer Thätigkeit nachgekommen; — Andere Distriktsplenarversammlungen hatten im Jahre 1846 nicht statt, und es wurden die Anstände, welche sich bei einigen Armenpflegschaften ergaben, durch schriftliche Verhandlungen und darauf erfolgten Beschlüsse des Königl. Landcommissariats beseitigt.

3. Durch zweckmäßige Ersparungen aus den jährlichen Ueberschüssen der Armenpflegen, wurde es vielen Gemeinden des Bezirkes möglich gemacht, einen Kapitalstock zu bilden und es ist Letzterer auf die Summe von 4391 fl. 45 kr gestiegen.

4. Außer der nach gegenwärtiger Haupt-Zusammenstellung sich zu 5450 fl. 15 kr. berechnenden Gesammtausgabe, wurden nachfolgende Beträge, welche in den Armenpflegschaftsrechnungen und somit auch in dieser Uebersicht nicht vorkommen, als Unterstützungen an Arme abgegeben.

	fl.	kr.
a) aus der Kabinetskasse Sr. Majestät des Königs	100	
b) aus dem protestantischen Kirchenalmosenfond zu Pirmasens	125	12
wonach sich eine Gesammtausgabe von ergibt.	5675	27

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Simten	5	7	—	10	11	—	—						
Thaleischweiler	10	8	10	—	—	—	—						
Trulben	30	9	2	30	28	—	—						
Vinningen	59	8	4	8	3	6	4						
Windsberg	5	3	1	2	1	3	2						
Winzeln	29	6	2	4	5	1							
Summa	499	358	177	284	295	60	50						
Burgalben	19	25	9	22	19	6	5						
Clausen	—	2	4	—	—	—	—						
Geiselberg	—	—	1	3	4	—	—						
Harsberg	3	4	—	8	2	1	1						
Helmersberg	—	10	6	3	3	—	—						
Hermersberg	40	10	4	35	29	6	3						
Herschberg	7	4	7	4	7	—	—						
Hettenhausen	10	—	—	—	3	—	—						
Höheinöd	42	11	8	32	26	16	9						
Horbach	17	11	5	25	18	5	7						
Leimen	—	—	5	—	—	—	—						
Merzalben	14	9	5	—	—	—	—						
Saalstadt	22	4	2	13	11	6	6						
Schauerberg	—	5	—	—	—	—	—						
Schmalenberg	9	6	—	2	1	1	—						
Schopp	—	—	1	—	—	—	—						
Steinalben	6	—	—	3	3	2	—						
Waldfischbach	9	5	3	28	22	1	—						
Wallhalben	15	—	—	2	2	—	—						
Wevelberg	2	6	—	1	4	1	2						
Zeiselberg	10	4	2	6	10	5	7						
Total	225	116	62	187	164	50	40						
Kanton Dahn	692	314	185	225	260	49	49						
„ Pirmasens	499	358	177	284	295	60	50						
„ Waldfischbach	225	116	62	187	164	50	40						
Hauptsumme	1416	788	424	723	719	159	139						

Kanton

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
121	36	119	57	112	20	74	44	—	—			45	13	—	—	212	—	Unter dieser Gesammtsumme befindet sich auch der dem Landcommissariatsbezirke Pirmasens pro 18$\frac{4}{5}$ zuerkannte Antheil an dem Kreisalmosenfonde mit 240 fl. welcher unter die betreffenden Gemeinden des Bezirks im Verhältniß zu der vorhandenen Anzahl Arme, und des Vermögensstandes ertheilt worden ist. Auch wurden schon im Jahre 1846 in einigen Gemeinden des Bezirks, namentlich in Pirmasens, Eppenbrunn, Dahn und Waldfischbach mittelst freiwilliger Beiträge Suppenanstalten gegründet, welche sich bis zum heutigen Tage auf sehr vortheilhafte Weise bewährt haben.
138	47	91	24	138	20	86	1	—	—			5	23	—	—	—	—	
174	13	185	51	158	12	89	1	—	—			96	50	—	—	95	—	
231	8	225	10	169	40	147	41	—	—			77	29	—	—	33	—	
47	53	44	38	47	44	30	29	—	—			14	9	—	—	—	—	
115	7	94	54	113	42	53	26	—	—			41	28	—	—	110	—	
4789	9	3236	32	4295	6	2309	20	33	29			964	57	37	45	1860	15	
Waldfischbach.																		
86	21	86	27	6	16	100	25	—	—			—	—	13	58	—	—	5. Die Ueberschüsse der Kantonalforststraffonde vom Jahre 18$\frac{4}{5}$ beliefen sich: fl. kr. a) im Kanton Dahn auf 929 7½ b) „ „ Pirmasens auf 1240 29½ c) im Kanton Waldfischbach auf 406 31½ Summa 2576 8 und es wurde dieser Betrag unter die berechtigten Gemeinden des Bezirkes zur Anschaffung von Brennmaterial für die Armen vertheilt.
40	24	38	4	30	46	30	42	—	—			7	22	—	—	—	—	
55	45	55	5	40	28	25	41	—	—			29	24	—	—	—	—	
48	26	35	18	39	32	28	18	—	—			7	—	—	—	—	—	
140	58	113	49	126	58	160	48	—	—			—	—	46	59	—	—	
122	59	91	35	112	6	87	28	—	—			4	7	—	—	—	—	
194	9	155	40	159	32	122	19	—	—			33	21	—	—	—	—	
67	17	51	44	45	16	20	48	—	—			30	56	—	—	—	—	
189	1	163	49	183	53	134	22	—	—			29	27	—	—	—	—	
160	33	108	6	139	18	84	28	—	—			23	38	—	—	—	—	
30	46	26	54	30	18	26	-	—	—			—	54	—	—	—	—	
80	26	78	28	70	16	57	59	—	—			20	29	—	—	—	—	
44	20	39	13	40	46	33	24	—	—			5	49	—	—	—	—	
64	32	42	28	43	50	18	41	—	—			23	47	—	—	—	—	
224	7	234	40	237	26	238	50	—	—			—	—	4	10	—	—	
129	38	172	30	128	42	150	46	—	—			21	44	—	—	—	—	
16	20	15	29	13	18	4	22	—	—			11	7	—	—	—	—	
208	27	247	15	201	48	222	6	—	—			25	9	—	—	37	30	
155	25	151	18	147	46	65	38	—	—			85	40	—	—	—	—	
53	53	43	53	53	8	44	2	—	—			—	—	—	9	—	—	
56	45	44	49	52	54	20	54	—	—			23	55	—	—	—	—	
2170	41	1996	34	1984	17	1678	1	—	—			383	49	65	16	37	30	
2561	4	2056	41	2211	7	1462	58	—	—			609	12	15	29	2494	—	
4789	9	3236	32	4295	6	2309	20	33	29			964	57	37	45	1860	15	
2170	41	1996	34	1984	17	1678	1	—	—			383	49	65	16	37	30	
9520	54	7289	47	8490	30	5450	19	33	29			1957	58	118	30	4391	45	

Digitized by Google

Landcommissariat

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen: Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige: Knaben.	Mädchen.	In der Lehre begriffene u sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-Schüler.	Schülerinnen.	Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen. a. aus dem Armenfonde. fl	Xr	b. von Verein. fl	Xr	c. von Privaten. fl	Xr	Einnahme: nach dem Voranschlage. fl	Xr	in der Wirklichkeit. fl	Xr	Ausgabe: nach dem Voranschlage. fl	Xr	in der Wirklichkeit. fl	Xr
Kanton																					
Alsheim	7	6	13	—	—	—	—	48	55	—				150	14	127	38	85	—	48	55
Altripp	—	1	2	2	2	2	3	10	11	–				68	–	30	–	63	30	10	11
Assenheim	—	2	—	—	—	—	—	9	54	–				57	8	20	14	41	8	9	54
Böhl	—	3	4	1	1	—	–	129	12	—				216	2	213	12	152	—	129	12
Dannstadt	—	3	2	2	2	—	—	114	5	—				269	48	203	19	124	—	114	5
Friesenheim	—	15	25	—	3	—	—	316	7	—				357	31	323	7	338	—	316	7
Fußgönheim	5	13	8	10	5	—	—	123	16	—				115	10	123	22	115	—	123	16
Hochdorf	1	9	2	5		—	–	39	44	–				49	42	39	44	53	-	39	44
Iggelheim	—	9	8	5	7	—	—	90	24	—				232	26	205	9	178	30	108	21
Maudach	1	1	8	-	—	—	–	100	—	—				142	-	150	—	142		100	—
Mundenheim	—	8	14	1	—	—	—	245	—	—				249	—	304	30	212	40	245	—
Mutterstadt	—	4	3	11	10	—	–	315	1	—				548	28	513	31	401	19	315	1
Neuhofen	1	1	3	1	—	—	—	115	—	—				153	12	135	—	153	4	115	15
Oggersheim	5	30	17	20	22	3	—	704	34	40				1238	—	723	24	888	30	704	34
Rheingönheim	—	4	7	1	1	—	—	113	15	—				159	48	144	53	104	48	113	15
Ruchheim	4	11	10	8	7	—	—	63	59	—				108	52	108	52	86	—	63	59
Schauernheim	—	3	2	4	3	—	—	28	23	–				109	21	102	25	40	20	28	23
Summa	24	113	137	71	63	5	3	2557	–	40	—	welche jedenfalls den Werth der aus Unterstützungen übertreffen.		4224	42	3468	20	3178	49	2585	12
Kanton																					
Berghausen	7	13	11	—	—	1	—	177	28					250	18	319	7	449	56	178	10
Dudenhofen	6	8	14	—	5	2	4	129	31					169	55	1645	52	132	—	129	31
Hanhofen	9	20	3	—	—	—	—	182	45					215	21	182	45	173	48	126	10
Harthausen	1	20	—	2	—	2	—	196	38					197	26	196	38	194	6	184	16
Heiligenstein	11	4	16	—	4	3	2	60	27					92	56	89	10	76	30	60	27
Mechtersheim	—	57	5	2	1	2	—	101	3					136	—	101	3	109	4	101	3
Otterstadt	—	25	30	25	32	8	5	321	34					316	18	321	34	304	—	235	7
Schifferstadt	—	3	8	—	—	—	—	107	33					874	10	207	54	838	46	407	33
	1	2	7	5	2	—	—	137	36					403	18	424	12	377	—	466	11
Speyer	43	180	69	57	48	27	21	7680	—					7952	31	7680	—	7855	—	8730	—
Waldsee	4	1	4	—	—	3	2	110	—					14	40	176	23	134	44	162	—	124	40
Summa	82	233	167	91	92	48	34	2204	35	—	—	Bestehen in Naturalien, calarmenfond geleisteten		14	40	10784	36	2821	59	10672	10	10743	8
Zusammen																					
Kanton Speyer	82	233	167	91	92	48	34	2204	35	—				14	40	10784	36	2821	59	10672	10	10743	8
„ Mutterstadt	24	113	137	71	63	5	3	2557	—	40				—	—	4224	42	3468	20	3178	49	2585	12
	106	346	304	162	155	53	37	4761	35	40	—			14	40	15009	18	6290	19	13850	59	13328	20

Digitized by Google

Noch vorhandene		Bilanz		Vermögen des Local-Armenfonds.
Activ-Ausstände.	Passiv-Ausstände.	Activrest	Defizit.	
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Speyer.				
Mutterstadt.				
— —		78 43		— —
— —		19 49		— —
10 20		10 20		— —
— —		84 —		23 30
— —		89 14		20 —
— —		7 —		29 30
— —		— 6		12 —
— —		— —		200 —
— —		96 48		140 —
— —		50 —		17 —
— —		59 30		— —
— —		198 30		— —
19 45		19 45		110 —
191 31		18 50		3888 36
— —		31 33		— —
— —		44 53		12 —
— —		74 2		8 3
221 36		883 3		4440 39
Speyer.				
		140 57		—
		35 21		—
		56 35		—
		12 22		—
		28 43		—
		— —		—
		86 27		—
		109 39		68
		41 59		1021
		1050 —		4108
		10 4		4
		1662 7		7601
stellung.				
— —		1662 7		7601 —
221 36		883 3		4440 39
221 36		2545 10		12041 39

Resultate

der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.

Aus besonderem, dem Königl. Landcommissariate zur Disposition gestellten Fonds erhielten die Armen von nachbezeichneten Gemeinden noch Unterstützungen angewiesen:

	Aus den Ueberschüssen des Kirchstraffonds pro 1844/45.		Aus dem Reservenunterstützungsfonds des Landcommissariats Frankenthal pro 1845/46.		Aus dem Kreisalmosenfond von 1845/46.
	fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.
Kanton Mutterstadt.					
1. Alsheim	—	—	11	15	5
2. Altripp	—	—	5	—	—
3. Assenheim	—	—	—	—	—
4. Böhl	—	—	—	—	—
5. Dannstadt	—	—	—	—	—
6. Friesenheim	—	—	—	—	10
7. Fußgönheim	—	—	6	30	—
8. Hochdorf	19	34	6	—	6
9. Iggelheim	—	—	8	—	—
10. Maudach	—	—	—	—	—
11. Mundenheim	—	—	—	—	—
12. Mutterstadt	—	—	—	—	—
13. Neuhofen	—	—	—	—	—
14. Oggersheim	—	—	11	30	5
15. Rheingönheim	—	—	—	—	—
16. Ruchheim	—	—	4	—	—
17. Schauernheim	13	5	2	30	—
	32	39	54	45	26
Kanton Speyer.					
1. Berghausen	135		6	—	5
2. Dudenhofen	—		6	—	—
3. Hanhofen	75		7	—	—
4. Harthausen	105		—	—	—
5. Heiligenstein	153		7	—	—
6. Mechtersheim	132		10	30	11
7. Otterstadt	—		—	—	—
8. Schifferstadt	—		—	—	—
9. Speyer	—		9	—	33
10. Waldsee	—		—	—	—
	600		45	30	49

Die bedeutendsten Unterstützungen in den Landgemeinden, womit die arbeitsunfähigen Armen beinahe ausschließlich ihren Unterhalt gesichert sehen, bestehen in Verabreichung von Brod, Mehl, Kartoffeln und sonstigen Victualien, Milch, gekochten Speisen ꝛc. Auch in Speyer erhalten viele Armen tägliche Sättigung aus den Küchen der Wohlhabenden.

Außer in Speyer, der Hauptstadt des Bezirkes, fanden sich im Jahre 1845/46 noch keine namhafte Beschäftigungs-Anstalten in den andern Gemeinden vor. Der Nothstand des Jahres 1846/47 hat jedoch der Armenbeschäftigung dieser entsprechendsten Weise der Unterstützungen überall, wo es die Verhältnisse der Gemeinden und Stiftungen gestatteten, kräftige Mittel zuwenden machen, wie in der für das laufende Etatsjahr seiner Zeit aufzustellenden Uebersicht nachgewiesen werden wird. Das Resultat der Wirksamkeit der Armenbeschäftigungsanstalt von Speyer pro 1845/46 ist Folgendes:

Die Ausgabe für Ankauf des Materials und Arbeitslohn betrug	2674 fl. 56 kr.
Die Einnahme für verkauftes Gespinnst und Strickerei dagegen nur	2205 fl. 40 kr.
Dahee Verlust oder Ausfall	469 fl. 16 kr.

welcher jedoch durch die geleistete Unterstützung der beschäftigten Armen reichlich compensiet wird.

Eine Distriktsunterstützungsanstalt bestehe nicht, und dürfte wohl, nach den bisherigen Erfahrungen, niemals zu Stande kommen, weil die Gemeinden sich lediglich auf die Unterstützung der Oertsarmen beschränken, Wenige auch die Mittel zu weiteren Anstalten besitzen. Dagegen würde eine Kreisanstalt nach der allgemeinen Ansicht das einzige Mittel seyn, arbeitsscheue, der Mildthätigkeit ihrer Mitbürger unwürdige und oft der öffentlichen Sicherheit gefährliche Subjecte unschädlich zu machen, zu ihrem eigenen Wohle zu bessern, und dem einreissenden Bettel kräftig und nachtheilig zu steuern.

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag statt gehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler.		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten	
				Knaben.	Mädchen.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landcommissariat													
Kanton													
Alschbach	1	2	3	4	1	1	—	69	—	150	—	—	—
Aßweiler	3	1	—	1	1	—	—	14	56	25	20	—	—
Ballweiler	—	1	1	—	—	—	—	20	—	30	—	—	—
Bebelsheim	7	5	2	9	4	—	—	49	—	—	—	33	—
Biesingen	6	1	5	2	1	—	—	43	51	6	40	—	—
Bierbach	—	3	6	1	1	1	—	88	20	134	—	—	—
Blieskastel	2	8	15	3	6	5	1	467	—	179	20	1660	29
Bliesmengen	10	—	5	10	6	—	—	105	—	—	—	65	—
Blickweiler	—	1	—	2	1	—	3	46	—	101	—	—	—
Eneheim	35	10	10	13	20	4	2	38	47	465	13	—	—
Erfweiler-Ehlingen	—	4	7	1	—	—	—	26	51	40	44	—	—
Eschringen	10	4	11	9	13	3	5	14	55	286	5	—	—
Gersheim	12	—	4	5	4	—	—	59	—	—	—	18	—
Habkirchen	6	2	1	4	6	—	—	52	—	—	—	66	—
Hasel	—	4	—	3	2	—	—	4	11	46	41	—	—
Heckendalheim	9	4	1	6	6	4	5	17	54	284	54	—	—
Herbitzheim	4	—	1	2	3	—	—	34	—	—	—	50	—
Lautzkirchen	1	2	4	—	4	1	—	82	20	100	—	—	—
Niederwürzbach	—	3	7	—	—	—	—	42	—	150	—	—	—
Oberwürzbach	—	2	—	1	2	—	—	—	—	56	20	—	—
Ommersheim	5	8	10	4	7	5	1	—	—	340	—	—	—
Ormesheim	18	13	8	—	—	—	1	23	52	375	14	—	—
Reinheim	15	4	3	10	6	—	—	55	—	—	—	41	—
Rohrbach	—	4	3	4	3	—	—	—	—	293	19	—	—
Rubenheim	8	—	4	10	5	—	—	39	—	—	—	99	—
St. Ingbert	—	6	20	24	29	6	8	—	—	379	6	1560	—
Wörschweiler-Gutenbrunnen	1	1	2	—	—	—	—	6	—	40	—	—	—
Wittersheim	5	—	5	6	4	—	—	41	—	—	—	84	—
Wolfersheim	1	1	1	—	—	—	—	16	—	30	—	—	—
Summa	159	94	139	134	135	30	26	1455	57	3513	56	3676	29
Kanton													
Altheim	—	3	4	—	—	—	—	13	30	20	—	60	—
Althornbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bliesdalheim	4	6	6	4	6	1	2	35	—	34	—	125	—
Bottenbach	5	4	—	1	7	9	—	—	—	55	—	—	—
Böckweiler	—	3	1	1	—	—	1	9	30	10	—	50	—
Breitfurth	10	3	3	4	2	—	—	37	—	4	16	102	30
Brenschelbach und Riesweiler	7	2	—	4	3	1	2	—	—	52	10	—	—
Dietrichingen	—	1	—	1	2	—	—	—	—	4	30	—	—
Großsteinhausen	4	3	—	1	2	1	—	—	—	46	—	—	—

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	
Zweibrücken.																		
Bliesfastel.																		
213	—	219	—	213	—	217	45					1	15	—		—		
40	28	40	16	40	28	40	16					—	—	—		—		
50	—	50	—	50	—	46	23					3	37	—		—		
93	—	82	—	43	—	82	—					—	—	—		29		
20	28	50	31	20	28	50	31					—	—	—		—		
222	20	222	20	222	20	188	17					34	3	—		—		
1066	20	2306	49	1007	—	1689	23					617	26	—		—		
187	—	170	—	80	—	170	—					—	—	—		30		
147	—	147	—	147	—	103	22					43	38	—		—		
504	—	504	—	504	—	504	—					—	—	—		—		
104	19	67	35	104	19	67	35					—	—	—		—		
301	—	301	—	301	—	301	—					—	—	—		—		
67	—	77	—	28	—	77	—					—	—	—		20		
76	—	118	—	76	—	118	—					—	—	—		—		
50	52	50	52	50	52	46	41					4	11	—		—		
302	48	302	48	302	48	302	48					—	—	—		—		
55	—	84	—	55	—	84	—					—	—	—		—		
182	20	182	20	155	20	182	38					—	—	18		—		
192	—	192	—	192	—	185	44					6	16	—		—		
48	8	56	20	48	8	56	20					—	—	—		—		
340	—	340	—	340	—	340	—					—	—	—		—		
611	35	399	6	611	35	399	6					—	—	—		—		
107	—	96	—	53	—	96	—					—	—	—		20		
94	40	293	19	94	40	293	19					—	—	—		—		
99	—	138	—	99	—	138	—					—	—	—		—		
204	—	1939	6	204	—	1939	6					—	—	—		—		
46	—	46	—	46	—	33	27					12	33	—		—		
92	—	125	—	92	—	125	—					—	—	—		—		
46	—	46	—	43	—	26	23					19	37	—		—		
5563	18	8646	22	5223	58	7904	4					742	36	18		99		
Hornbach.																		
20		93	30	20	—	93	30											
—		—	—	—	—	—	—											
170		194	—	170	—	194	—											
55		55	—	55	—	55	—											
10		69	30	10	—	69	30											
180		143	46	180	—	143	46											
50		52	10	43	30	52	10											
10		4	30	10	—	4	30											
46		46	—	46	—	46	—											

Bemerkungen. Die in der Rubrik „Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen" vorkommenden Beträge: a) aus dem Armenfonds wurden im Kanton Bliestastel, aus dem Waisenhausfonds in Bliestastel und aus dem Kantonal-Forststraffonds dann aus den Unterstützungen aus der Königl. Kabinetskasse und dem Kreisaimosenfonds — in den übrigen Kantonen aber lediglich mit Ausnahme der Stadt Zweibrücken aus dem Kantonalforststraffonds, aus dem Kreisaimosenfonds und aus Unterstützungen aus der Königl. Kabinetskasse geleistet; b) „aus Vereinen."

Diese wurden in den 3 Kantonen aus den Gemeindekassen geleistet.

Mit Ausnahme des im Verhältniß zum Bedürfniß geringen Armenfonds in Zweibrücken, besteht sonst Keiner in den Gemeinden des diesseitigen Amtsbezirks, aus welchem eine Unterstützung geleistet werden kann

Was von Seiten der Privaten an die Armen in den Gemeinden an Aimosen, Kleidungsstücken ꝛc ꝛc verabfolgt wurde, kann im Werthe nicht angegeben werden, weil keine Aufschreibungen statt finden

In Bliestastel besteht seit dem 1. März 1843 ein Armenverein welcher mittelst Subscriptionen im Jahre 1846 den Beitrag von 1234 fl 23 kr. leistete Mit diesem Vereine wurde im Monate Dezember 1844 eine Armen-Beschäftigungsanstalt für weibliche Individuen verbunden und derselbe hat mit dem Ertrag dieser Anstalt im Jahre 1846 1660 fl. 20 kr. geleistet.

In der zu St. Ingbert aus Beiträgen der Privaten gegründeten Suppenanstalt wurden im Jahr 1846 durchschnittlich 63 Personen täglich zweimal gespeist Die Kosten betrugen 1560 fl. —

Digitized by Google

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Localarmenpflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Total-Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertagsschüler.		a. aus dem Armenfonde.		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hornbach	—	1	—	3	4	—	—	53	45	163	32	—	—
Kleinsteinhausen	22	15	4	7	12	4	8	—	—	49	—	—	—
Mauschbach	6	1	3	2	5	6	—	—	—	26	33	—	—
Medelsheim	—	3	—	2	3	1	2	—	—	62	39	90	—
Neualtheim	29	4	3	4	4	—	—	—	—	9	30	20	—
Niedergailbach	4	4	2	2	3	—	—	32	30	24	—	152	—
Pepenkum	11	1	2	1	1	—	1	—	—	19	50	40	—
Riedelberg	4	3	—	1	6	5	—	—	—	39	—	—	—
Riemschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seyweiler	5	1	1	4	1	1	—	—	—	6	49	25	—
Utweiler	1	—	1	—	2	—	—	—	—	10	46	25	—
Walshausen	4	3	—	1	4	3	—	—	—	39	—	—	—
Walsheim	—	5	2	4	4	—	—	30	—	10	30	110	—
Summa	116	66	32	47	71	32	16	211	15	687	5	799	30
								Kanton					
Battweiler	5	2	—	2	—	—	—	—	—	78	—	14	—
Bubenhausen-Ernstweiler	5	2	2	14	8	—	—	80	—	29	29	—	—
Contwig	36	18	12	52	48	8	6	8	—	360	51	—	—
Dellfeld	8	4	1	5	3	1	1	—	—	58	7	—	—
Einöd-Ingweiler	4	2	1	10	8	—	—	88	—	45	—	—	—
Hengstbach	—	1	2	1	1	—	—	—	—	3	45	—	—
Irheim	2	8	2	14	12	2	—	72	—	22	36	—	—
Knopp-Labach	10	1	1	2	1	—	—	42	—	—	—	100	—
Maßweiler	50	4	2	12	10	1	2	60	30	100	—	200	—
Mimbach	2	3	2	1	2	—	—	—	—	109	6	—	—
Mittelbach	—	4	5	2	1	2	—	52	—	5	18	—	—
Niederauerbach	25	6	2	28	22	6	5	—	—	209	41	—	—
Niederhausen	1	3	—	3	2	—	—	—	—	34	—	12	—
Oberauerbach	14	5	4	10	9	3	2	—	—	39	56	—	—
Oberhausen	16	1	3	3	2	—	—	21	31	60	—	60	—
Reifenberg	15	3	—	3	1	1	—	48	10	20	—	80	—
Rieschweiler	30	2	—	9	8	—	1	54	—	60	—	100	—
Schmittshausen	25	1	—	5	1	3	1	39	23	70	—	200	—
Stambach	10	4	3	20	13	2	2	—	—	53	—	—	—
Wattweiler	3	2	2	—	—	—	—	64	—	47	23	—	—
Webenheim	1	—	—	—	—	—	—	—	—	79	52	—	—
Winterbach	3	2	—	—	—	—	—	—	—	28	—	24	—
Zweibrücken	263	230	91	187	139	42	31	4964	57	649	59	—	—
Summa des Kantons Zweibrücken	528	308	135	383	291	71	51	5594	31	2164	3	790	—
" " " Bliskastel	159	94	139	134	135	30	26	1455	57	3513	50	3676	29
" " " Hornbach	116	66	32	47	71	32	16	211	15	687	5	799	30
Total	803	468	306	564	497	133	93	7261	43	6365	4	5265	59

Digitized by Google

Einnahme				Ausgabe				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Local-Armenfonds.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde, in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruction vom 29. November 1834.
nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		nach dem Voranschlage.		in der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Activrest.		Defizit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
230	9	217	17	206	32	217	17					—	—					Außerdem erhielten in Brenschelbach und Riesweiler 9 Familien jede 31 Stück Wellen als Brennmaterial aus dem Gemeindewald und wurden sämmtliche Armen durch zweimalige Abgabe von Naturalien unterstützt.
49	—	49	—	49	—	49						—	—					
15	—	26	33	12	56	26	33					—	—					
145	15	152	39	145	15	150	55					1	44					
24	—	29	30	24	—	29	30					—	—					
188	30	208	30	188	30	206	30					—	—					
52	—	59	50	52	—	47	56					11	54					In Dietrichingen und Mauschbach wurden die Armen durch Abgabe von Abfallholz, so wie durch Brod und Kartoffeln von den Privaten, außer nebigen Beträgen, unterstützt.
39	—	39	—	39	—	39	—					—	—					
5	30	—	—	5	30	—	—					—	—					
31	—	31	49	31	—	25	—					6	49					
35	—	35	46	35	—	27	31					8	15					
39	—	39	—	39	—	39	—					—	—					
144	—	150	30	144	—	150	30					—	—					In Hornbach erhielten außerdem 41 Familien eine bedeutende Quantität Abfallholz und zweimal Naturalien von Privaten.
1538	24	1697	50	1506	13	1669	8					28	42					
Zweibrücken.																		
92	—	92	—	92	—	92	—					—	—			—	—	
40	—	109	29	40	—	109	29					—	—			—	—	
388	35	368	51	388	35	368	51					—	—			—	—	
57	42	58	7	57	42	58	7					—	—			—	—	
45	—	133	—	45	—	133						—	—			—	—	
45	—	3	45	45	—	3	45					—	—			—	—	
94	36	94	36	94	36	94	36					—	—			—	—	
42	—	142	—	42	—	142	—					—	—			—	—	
160	30	360	30	160	30	360	30					—	—			—	—	
109	6	109	6	109	6	109	6					—	—			—	—	
150	—	57	18	150		57	18					—	—			—	—	
230	42	209	41	230	42	209	41					—	—			—	—	
46		46	—	46	—	46	—					—	—			—	—	
88	30	39	56	88	30	39	56					—	—			—	—	
81	31	141	31	81	31	141	31					—	—			—	—	
68	10	148	10	68	10	148	10					—	—			—	—	
114	—	214	—	114	—	214	—					—	—			—	—	
109	23	309	23	109	23	309	23					—	—			—	—	
40	42	53	—	40	42	53	—					—	—			—	—	
60		111	23	60	—	111	23					—	—			—	—	Die Armen wurden außerdem noch mit Steinkohlen unterstützt.
79	52	79	52	79	52	79	52					—	—			—	—	
52	—	52	—	52	—	52	—					—	—			—	—	
6339	14	5614	56	6339	14	5472	11					142	45			4240	—	Außerdem wurden 30 arme Kinder in der Kleinkinderbewahrungsanstalt dahier auf Rechnung des Frauenvereins, welcher Verein 1300 fl. bei der hiesigen Sparkasse angelegt hat, erzogen.
8534	33	8548	34	8534	33	8405	49					142	45		—	4240	—	
5563	18	8646	22	5223	58	7904	4					742	36		18	99	—	
1538	24	1697	50	1506	13	1669	8					28	42		—	—	—	
15636	15	18890	46	15064	44	17979	1					914	3		18	4339	—	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 67. Speyer, den 2. September 1847.

Inhalt:

Die Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung betr. — Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Reuß-Plauen, jüngerer Linie, wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel betr. — Kosten der Verpflegung außer ihrer Heimath erkrankter Individuen.

Bekanntmachung,

die Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Absicht, auf verfassungsmäßigem Wege die Hindernisse zu beseitigen, welche unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen dem Vollzuge des Art. I. des Gesetzes über den Fortbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn vom 23. Mai v. J., dann der Art. III. der beiden Gesetze vom nämlichen Tage und Jahre über den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgränze bei Coburg, sowie von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichs-Gränze entgegenstehen — beschlossen, die Stände Unseres Reiches auf den zwanzigsten September l. J. zu einer außerordentlichen Versammlung, ausschließlich für gedachten Zweck, einzuberufen.

Demzufolge befehlen Wir Unseren Kreis-Regierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten sogleich durch abschriftliche Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung anzuweisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einfinden und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52 und 61 Tit. I. Abschnitt III. des Edictes über die Ständeversammlung bei der Einweisungs-Commission persönlich melden.

Im Falle aber, daß ein Mitglied durch unabwendbare Hindernisse von der Erscheinung abgehalten seyn sollte, hat dasselbe nach Vorschrift der §§. 44 und 47

7 SEP. 1847

Digitized by Google

Tit. I. Abschn. II. des gedachten Edictes das Erforderliche zu beobachten.

werden Wir durch besondere Entschließung bekannt geben lassen.

Den Tag der Eröffnung dieser Sitzung der Stände

Aschaffenburg, den 23. August 1847.

Ludwig.

v. Maurer, Staatsrath. — v. Zenetti, Staatsrath. — v. Weigand, Ministerialrath. — v. Kunst, Generalmajor.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
F. v. Kobell.

Bekanntmachung.

Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Reuß-Plauen, jüngerer Linie, wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Fürstlich Reuß-Plauen'schen Regierung von Lobenstein-Ebersdorf eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergleichen Frevel abgeschlossen worden ist, wird die hierüber ausgestellte und gegen eine entsprechende gleichlautende Urkunde der Fürstlich Reuß'schen Regierung ausgewechselte Erklärung zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung hiermit veröffentlicht.

München, den 14. August 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
von Maurer.

Durch den Minister:
der geheime Secretär:
Dr. Rappel.

Ministerial-Erklärung,

die Uebereinkunft mit dem Fürstenthume Reuß-Plauen wegen gegenseitiger Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und dergl. Frevel betr.

Die Königlich Bayerische Regierung übernimmt gegen die fürstlich Reuß-Plauische Regierung von Lobenstein und Ebersdorf zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, an den gegenseitigen Landesgrenzen die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und beobachten zu lassen, und zwar:

1.

Verpflichtet sich die Königlich Bayerische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Frevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherhet des Forst- und Feld-Eigenthums, sowie der Jagd- und Fisch-Rechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen im Gebiete des anderen

Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befunden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

Auch steht, so viel die Jagd- und Forstfrevel betrifft, dem Angeber das Recht zu, die Beiziehung des Försters oder Waldwärters des Ortes, wo die Haussuchung vorgenommen wird, zu verlangen.

4.

Das Schutz- und Aufsichtspersonal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Freveiregister, nebst den etwa gepfändeten Gegenständen, vorausgesetzt, daß der Staat, in dessen Gebiet der Frevel verübt worden, des Frevlers selbst nicht habhaft geworden sey, derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Strafe zu erkennen competent ist. Diese hat das nach geschlossener Untersuchung gefaßte Erkenntniß der Behörde des andern Staates, wo der Frevel verübt worden ist, ohne Weiteres mitzutheilen.

5.

In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt denselben zu verhaften und an die nächste Behörde desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Verhaftung erfolgt ist, zur Constatirung seiner Person abzuführen, so weit es das Gesetz gestattet.

6.

Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll in dem Artikel 4 bezeichneten Falle den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, so weit die Erhebung solcher Gebühren nach der jeweiligen Gesetzgebung stattfindet, an die betreffende Kasse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in dem Königreiche Bayern wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn kann.

Gegenwärtige, mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Bayern ausgestellte Erklärung soll gegen eine gleichlautende, im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf ausgefertigte ausgewechselt und durch das Königliche Regierungs-Blatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

München, den 10. Juli 1847.

Königl. Bayerisches Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

(gez.) v. Maurer, Staatsrath.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 22158 M. pr. den 30. August 1847.

(Die Kosten der Verpflegung außer ihrer Heimath erkrankter Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei Anwendung des §. 5 der Verfügung vom 17. Dezember 1835, die Verpflegung mittelloser, außer ihrer Heimathsgemeinde erkrankter Individuen und der dadurch erwachsenen Kosten betr., ergeben haben, und zugleich zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens, sieht sich die unterzeichnete Stelle nach Vernehmung der Königl. Landcommissariate gemäß Ausschreiben vom 1. Mai l. J., № 14577 M., zu folgender Erläuterung veranlaßt:

1. Jede Hülfeleistung im Sinne des § 23, № 4 der Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834, setzt die Hülfsbedürftigkeit voraus, und es hat dieselbe unter dieser Voraussetzung
   A. in dem unter Buchstaben a. vorgesehenen Falle, einer momentanen oder an eine zur Zeit der Erkrankung im Orte in Dienst oder Condition stehende Person geleisteten Hülfe ohne Ersatz,
   B. in dem unter Buchstaben c. angeführten Falle der längeren Verpflegung einer Person, welche zur Zeit der Erkrankung im Orte nicht in Dienst oder Condition steht, gegen Ersatz aus der Kasse der Heimathgemeinde des Verpflegten einzutreten.
2. Für beide vorbezeichnete, sub A. und B. angeführte Fälle ist weiter vorausgesetzt, daß weder der Verpflegte, noch dessen alimentationspflichtige Verwandten den Rückersatz der Kosten aus eigenem Vermögen bestreiten können.
3. Sind dagegen der Verpflegte oder dessen alimentationspflichtige Verwandten im Stande, den Rückersatz aus eigenem Vermögen zu leisten, so liegt alsdann der Heimathgemeinde des Verpflegten eine Verpflichtung ebenfowenig in dieser Beziehung, wie dazu, ob die erwachsenen Kosten an die verpflegende Gemeinde, wenn auch vorbehaltlich des Rückgriffes an den Verpflegten oder dessen alimentationspflichtige Verwandten vorschußweise bezahlen zu müssen; denn es fehlt hiezu an einem gesetzlichen Bestimmungsgrunde, da die Verpflichtung der Heimathgemeinde nur eine subsidiäre, d. h. nur dann platzgreiflich ist, wenn von dem Verpflegten selbst oder dessen hiezu verpflichteten Verwandten der Ersatz nicht geleistet werden kann.
4. Haben jedoch in den Fällen der Ziffer 3 oben, Private, z. B. Apotheker, Hausleute ꝛc. im Auftrage der verpflegenden Gemeinden die zur Verpflegung nothwendigen Vorlagen gemacht, so ist denselben anheimgestellt, den Rückersatz entweder von dieser Gemeinde selbst, vorbehaltlich ihres Regresses an den Verpflegten oder dessen alimentationspflichtige Verwandten zu verlangen, oder direct von diesen Personen in Anspruch zu nehmen.
5. Die verpflegenden Gemeinden haben über die durch die Verpflegung in den nämlichen Fällen (Ziffer 3) erwachsenen Kosten ein genaues, mit den bezüglichen Belegen versehenes und der Revision des Königl. Kantonsarztes zu unterstellendes Verzeichniß anzufertigen, damit die Anforderung dadurch richtig gestellt werde.
6. Was von den verpflegenden Gemeinden gilt, ist auch auf die verpflegenden Hospitäler, Wohlthätigkeitsanstalten ꝛc. anwendbar.
7. Im Uebrigen wird auf den §. 5 der Verordnung vom 17. Dezember 1835 hingewiesen.

Speyer, den 26. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
A. Luff t.

Schalk.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 68. Speyer, den 7. September 1847.

Inhalt:

Fruchtmittelpreise auf den Fruchtmärkten. — Aufhebung der Steuercontroleure. — Die Register der Gold- und Silberarbeiter u. a. betr. — Wiederbesetzung der erledigten zweiten protestantischen Pfarrstelle zu Kaiserslautern. — Aufnahme der Zöglinge in das Kreislandwirthschaftlich-technische Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg. — Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer der auf den 20. September l. J. einberufenen außerordentlichen Stände-Versammlung betr. — Dienstesnachricht. — Cours der bayer. Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 22512 M. pr. den 3. September 1847.

(Die Fruchtmittelpreise auf den Fruchtmärkten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat aus den im Seitenbetreffe eingeholten Berichten der Königl. Landcommissariate ersehen, daß der Erhebung der Mittelpreise auf einigen Fruchtmärkten der Pfalz eine irrige Berechnung zu Grunde liegt. Zur Erzielung einer richtigen, auf allen Fruchtmärkten gleichförmigen Berechnungsweise dieser die Grundlage zur Regulirung der Brodtaxen bildenden Mittelpreise wird demnach verfügt wie folgt:

1. Aus den Marktregistern, wie dieselben zufolge §. 7 der Regierungsverfügung vom 8. Juni 1847 (Amts- und Intelligenzblatt № 44, pag. 306) zu führen sind, ist
   a) das Gesammtgewicht der von jeder Fruchtgattung verkauften Quantität
   b) die Gesammtsumme des für jede Fruchtgattung erlösten Preises zu erheben;
2. die Summe ad b. wird durch die Summe ad a. getheilt, und der Quotient gibt sodann den wahren Mittelpreis an.

Z. B. wenn 100 Centner Waizen im Einzelnen zwar zu verschiedenen Preisen, aber alle zusammengerechnet um 650 fl verkauft wurden, so ist der Mittelpreis 6½ fl

3. Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Die Königl. Landcommissariate haben hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

Speyer, den 31. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schall.

Digitized by Google

Ad Nrm. 12864 N. pr. den 3. September 1847.

(Die Aufhebung der Steuercontroleure betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung der mehrfältigen Aenderungen, welche die Steuergesetze vom 15. August 1828 in Behandlung des Steuerwesens der Pfalz herbeiführten, haben Seine Königliche Majestät zufolge höchster Finanz-Ministerialentschließung vom 13. November vorigen Jahrs zu beschließen geruht:

1.

Das Institut besonderer Steuercontroleure soll allmählig durch Nichtwiederbesetzen der sich erledigenden Stellen aufgehoben und deßhalb auf anderweitige Verwendung der noch vorhandenen Steuercontroleure auf andere angemessene Stellen, sowohl in der Pfalz, als in den Kreisen jenseits des Rheins Bedacht genommen werden.

2.

Die Functionen der Steuercontroleure sind den Rentbeamten mit der Verbindlichkeit übertragen, hinsichtlich der befraglichen Functionen wohl befähigte, mit dem ältern und neueren Steuerwesen der Pfalz völlig vertraute Hülfsarbeiter aufzustellen.

Die von dem Rentamt getroffene Wahl dieser Gehülfen, nach bestandener Prüfung, unterliegt der Bestätigung der Kreisregierung.

Dieselben müssen für den öffentlichen Dienst verpflichtet werden.

Sie können ohne Anzeige bei der Kreisregierung nicht entlassen werden.

Gleichwohl stehen die Gehülfen unter der Aufsicht und unter den unmittelbaren Befehlen der Rentbeamten, welche für deren Dienst ausschließlich die Verantwortlichkeit und Haftung tragen.

Diese allerhöchste Bestimmung wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. October l. J. angefangen, die Auflösung der Königl. Steuer-Controlämter Frankenthal und Kaiserslautern erfolgen wird und dafür die Königl. Rentämter Frankenthal und Grünstadt, dann Kaiserslautern und Winnweiler innerhalb der einschlägigen Rentamtsbezirke den steuercontrolamtlichen Dienst zu versehen haben.

Speyer, den 30. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 22317 M. pr. den 2. September 1847.

(Die Register der Gold- und Silberarbeiter u. a. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß die Register, welche nach dem Gesetze vom 19. Brumaire Jahr VI. und nach dem Directorial-Beschluß vom 16. Prairial VII. (neuerlich wieder publizirt im Amtsblatt von 1841 Nr. 64) über den An- und Verkauf von Gold- und Silberwaaren von Gewerbtreibenden und Händlern geführt werden sollen, nicht überall auf Stempelpapier angelegt sind und Zweifel darüber erhoben wurden, ob sie der Stempelpflichtigkeit unterliegen, da ferner die Führung dieser Register häufig mangelhaft seyn soll, so findet die unterfertigte Stelle sich veranlaßt zu verfügen, was folgt:

1.

Die Register, welche nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen von den Gold- und Silberarbeitern u. a. geführt werden sollen, unterliegen nach der unzweifelhaften Bestimmung des Stempelgesetzes vom 13. Brumaire VI. Tit. 2 Art. 12 Nr. 2 der Stempelpflichtigkeit, sie müssen daher auf Stempelpapier angelegt, und sodann nach Vorschrift des Art. 74 des Gesetzes vom 19. Brumaire VI. von den betreffenden Bürgermeisterämtern cotirt und paraphirt werden.

Digitized by Google

2.

Dieselben dürfen von den gedachten Behörden erst dann cotirt und paraphirt werden, wenn sie auf Stempelpapier angelegt sind.

3.

Für diejenigen Register, welche aus unrichtiger Voraussetzung dermal noch auf ungestempeltem Papier geführt werden sollten, wird eine nachträgliche Visirung für Stempel innerhalb sechs Wochen gestattet.

4.

Die Polizeibehörden haben sich darüber zu verlässigen, daß diese Register von allen betreffenden Gewerbtreibenden und Handelsleuten und in gehöriger Form geführt werden, sowie daß die Einträge jene Angaben enthalten, welche die gesetzlichen Bestimmungen vorschreiben.

Speyer, den 24. August 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 1763 g. pr. den 2. September 1847.

(Die Wiederbesetzung der erledigten zweiten protestantischen Pfarrstelle zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schimper auf die erste, ist die zweite protestantische Pfarrstelle zu Kaiserslautern in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei besteht aus dem Pfarrorte, der Stadt Kaiserslautern, den dazu eingepfarrten Orten Dansenberg, Hohenecken, Morlautern und aus mehreren Höfen, Mühlen und einzeln stehenden Häusern, dann aus dem Filial Erfenbach mit den dazu eingepfarrten Orten Siegelbach nnd Stockborn, zusammen mit 7196 Seelen, wovon auf die Stadt selbst 5437 kommen.

In Kaiserslautern sind zwei Kirchen, welche ausschließliches Eigenthum der Protestanten und nicht simultan sind. Dasselbe ist der Fall mit der Kirche zu Erfenbach. Diese Kirchen so wie das Pfarrhaus zu Kaiserslautern befinden sich in sehr gutem baulichen Zustande. Zur Pfarrei gehören fünf Leichenhöfe. Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen berechnen sich die Pfarrei-Erträgnisse folgendermaaßen:

	fl	xr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	86	33
3. Ertrag von 18 Aren Garten	3	—
4. Nutznießung des Pfarrguts zu Erfenbach	38	30
	592	3
davon die Lasten ab mit	5	30
bleiben	586	33

Zur theilweisen Completirung der Congrua dritter Klasse bezieht diese Pfarrei während der gegenwärtigen Finanzperiode jährlich 249 fl 20 xr.

Der seit dem 1. Juli l. J. für die Pfarrei Kaiserslautern respective das Filial Erfenbach aufgestellte ständige Vicar hat aus den Local-Erträgnissen des Filials Erfenbach jährlich 148 fl zu beziehen, wovon die erledigte zweite Pfarrei Kaiserslautern die Hälfte mit 74 fl abzugeben hat.

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird anmit ein Concurstermin von 6 Wochen anberaumt, innerhalb welchem diee Competenten ihre vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche durch das Decanat Kaiserslautern einzureichen haben.

Speyer, den 1. September 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Bettinger.
Sonntag. v. n.

Digitized by Google

pr. den 31. August 1847.

(Aufnahme der Zöglinge in das Kreislandwirthschaftlich-technische Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.)

Die Aufnahme der Zöglinge in obige Königl. Lehranstalt findet dieses Jahr wieder am 15. October statt, welches Eltern und Vormündern, welche gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegbefohlene obiger Anstalt zur Erziehung und Bildung anzuvertrauen, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß sie ihre Anmeldung rechtzeitig an die unterzeichnete Stelle gelangen lassen, indem voriges Jahr fünf Aufnahmsgesuche wegen Mangel an Raum und verspäteter Anmeldung zurückgestellt werden mußten. Nähere Auskunft über die sehr billige Aufnahmsbedingnisse ertheilt

Lichtenhof, den 23. August 1847.

Die Königl. Inspection des Kreislandwirthschaftlich-technischen Instituts.

Dr. Weidenkeller,
Königl. Professor und Vorstand.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer der auf den 20. September l. J. einberufenen außerordentlichen Stände-Versammlung betr.

Seine Majestät der König haben unterm 25. August l. J. in Rücksicht auf die Bestimmungen des Tit. I. §. 53 der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, den Herrn Fürsten Carl Friedrich Wilhelm Emich von Leiningen, für die Dauer der auf den 20. September l. J. einberufenen außerordentlichen Ständeversammlung als ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen geruht.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. August 1847, wurde dem bisherigen Vorbereitungslehrer an der protestantischen Mädchenschule zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, Georg Schuster, die zweite Mädchenlehrerstelle an dieser Schule übertragen, dagegen an dessen Stelle der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Grünstadt, Friedrich Christian Mayer, zum weiblichen Vorbereitungslehrer in Dürkheim, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 2. September 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	94	93½
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.		
„ „ Promessen per Stück Agio . .		
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		92
Sächsisch-Bayerische		

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 69. Speyer, den 10. September 1847.

Inhalt:

Concursprüfung der Staatsdienstadspiranten pro 1847. — Heimliche Entfernung des Balthasar Sold, Sohn des Tagners Conrad Sold von Otterstadt, aus dem elterlichen Hause. — Heimliche Entfernung des Jacob Waas, Sohn des Tagners Joseph Waas von Otterstadt, aus dem elterlichen Hause. — 186ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Besetzung der III. protestantischen Pfarrstelle in Speyer. — Vorlesungen an der Königl. Bayer. Forstschule zu Aschaffenburg für das Studienjahr 18⁴⁷/₄₈. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Ad Nrm. Exh. 22499 M. pr. den 6. September 1847.

(Die Concursprüfung der Staatsdienstadspiranten pro 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Jahr 1847 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten wird Mittwochs am 1. Dezember d. J., Morgens um 8 Uhr, in dem Sitzungssaale der Königl. Regierung der Pfalz zu Speyer eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder practizirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualifizirt sind, haben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 15. November nächsthin, der unterzeichneten Stelle ihre Zeugnisse vorzulegen:

1. über die erstandene theoretische Prüfung;
2. über gutes sittliches und politisches Betragen während der Studienzeit auf der Universität;
3. über die vollständige und ununterbrochen zurückgelegte Praxis:
   a) während zwölf Monaten im Administrativfache und
   b) während zwölf Monaten im Justizfache;
4. über gutes sittliches und politisches Betragen während der Zeit dieser Praxis; wobei bemerkt wird, daß die unter 3 und 4 erwähnten Zeugnisse verschlossen zu überreichen sind.

Eine Nachsicht wegen Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis kann von der unterfertigten Stelle nicht geübt werden. Candidaten, welche im Stande sind, solche unverschuldete Verhältnisse und Umstände vollgültig nachzuweisen, die eine von ihrem Willen unabhängige Verkürzung oder Unterbrechung, jedoch nur während einer verhältnißmäßig geringen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden, Zeitdauer herbeiführten, sind übrigens von der praktischen Prüfung nicht unbedingt ausgeschlossen. Seine Majestät der König haben Sich vielmehr vorbehalten, die erforderlichen Dispensationen, auf deßfallsige besondere Gesuche, Allerhöchst unmittelbar zu bewilligen.

Digitized by Google

Diese Gesuche müssen der unterfertigten Stelle unverzüglich übergeben werden, damit nach vorgängigem Benehmen mit dem Königl. Appellationsgerichte das Gutachten spätestens noch vier Wochen vor dem Beginn der Prüfung dem Königl. Ministerium des Innern vorgelegt und die Allerhöchste Entschließung erholt werden könne.

Speyer, den 2. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 22280 M. pr. den 8. September 1847.

(Die heimliche Entfernung des Balthasar Sold, Sohn des Tagners Conrad Sold von Otterstadt, aus dem elterlichen Hause betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Berichts des Königl. Landcommissariats Speyer vom 25. August d. J., hat sich der unten beschriebene Knabe Balthasar Sold, Sohn des Tagners Conrad Sold von Otterstadt, schon vor 3—4 Monaten aus dem elterlichen Hause heimlich entfernt, ohne bis jetzt dahin zurückgekehrt zu seyn.

Die Polizeibehörden der Pfalz werden unverweilt die geeigneten Nachforschungen nach demselben anstellen und ihn im Betretungsfalle dem Königl. Landcommissariate Speyer überliefern.

Signalement.

Alter: 12 Jahre. — Größe: 3′ 8″. — Haare: blond. — Stirne: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: hellgrau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Gesichtsform: rund. — Körperbau: untersetzt. — Gesichtsfarbe: gesund. — Ohne besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entfernung trug derselbe einen Wamms von grauem Futter-Barchet, grau wergene Hosen, eine blau druckattunene Weste, ein neues Hemd von Leinwand, ohne Zeichen, ein Paar kalblederne Halbstiefel, und war baarköpfig.

Speyer, den 5. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 22279 M. pr. den 8. September 1847.

(Die heimliche Entfernung des Jacob Waas, Sohn des Tagners Joseph Waas von Otterstadt, aus dem elterlichen Hause betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des Königl. Landcommissariats Speyer vom 25. August l. J., hat der unten beschriebene Knabe Jacob Waas, Sohn des Tagners Joseph Waas von Otterstadt, schon vor 3—4 Monaten sein elterliches Haus verlassen, ohne daß bis jetzt dessen Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Die Polizeibehörden der Pfalz werden deßhalb angewiesen, unverweilt die geeigneten Nachforschungen nach demselben anzustellen und ihn im Betretungsfalle dem Königl. Landcommissariate Speyer vorführen zu lassen.

Signalement.

Alter: 11 Jahre. — Größe: 3′ 6″. — Haare: dunkelbraun. — Stirne: nieder. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: groß. — Gesichtsform: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Körperbau: untersetzt.

Bekleidet war er: mit einem grau baumwollenen Wamms und Hosen vom nämlichen Zeug, roth kattunener Weste und einem alten leinenen Hemde ohne Zeichen, war baarfuß und baarköpfig.

Speyer, den 5. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. 22585 M. pr. den 7. September 1847.

(Die 186ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 29. v. M. wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. August 1847 in der Serie 330 verloosten Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anleihen zu fünf Prozent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. M. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die Obligationen zu fünf Prozent, aus den durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anleihen, welche in die am 2. August 1847 verlooste Serie 330 eingetheilt sind, und zwar lit. C. C. von Nr. 4808 bis einschließig 6175 werden im Nennwerthe des Capitales an die Gläubiger baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2. Die baare Auszahlung beginnt am 1. Dezember 1847 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse in Wien, oder von dem Wechselhause M. A. von Rothschild und Söhne durch das Haus Gebrüder Sichel zu Amsterdam geleistet.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende November 1847 darauf haftenden fünfprozentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

Wien, am 4. August 1847.

Johann Talazko Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied. Oest. Regierungspräsident.
Joseph Felner,
k. k. Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 330. Serie, welche in der am 2. August 1847 vorgenommenen Einhundert und Sechs und Achtzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.				
Lit. C. C. zu 5 pr. Ct.				
Nummer.				
4808	4823	4840	4857	4873
4809	4824	4841	4858	4874
4810	4825	4842	4859	4876
4811	4826	4843	4860	4877
4812	4827	4844	4861	4878
4813	4828	4845	4862	4879
4814	4829	4846	4863	4880
4815	4830	4847	4864	4881
4816	4831	4848	4865	4882
4817	4832	4849	4867	4883
4818	4833	4851	4868	4884
4819	4834	4852	4869	4885
4820	4835	4853	4870	4886
4821	4837	4855	4871	4887
4822	4839	4856	4872	4888

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. C. C. zu 5 pr. Ct.

Nummer.

4889	4939	4990	5037	5083
4890	4940	4991	5038	5084
4891	4941	4992	5039	5085
4892	4942	4993	5040	5087
4893	4943	4994	5042	5088
4894	4944	4995	5043	5089
4895	4945	4996	5044	5090
4896	4946	4997	5045	5092
4897	4948	4998	5046	5093
4898	4949	4999	5047	5094
4899	4950	5000	5048	5095
4900	4951	5001	5049	5096
4902	4952	5002	5050	5097
4903	4953	5003	5051	5098
4905	4954	5004	5052	5100
4906	4955	5005	5053	5101
4907	4956	5006	5054	5102
4909	4957	5007	5055	5103
4910	4958	5008	5056	5104
4911	4959	5009	5057	5105
4912	4960	5010	5058	5106
4913	4961	5011	5059	5107
4914	4962	5012	5060	5108
4915	4963	5013	5061	5109
4916	4964	5014	5062	5110
4917	4965	5015	5063	5111
4918	4966	5016	5064	5112
4919	4967	5017	5065	5113
4921	4968	5018	5066	5114
4922	4970	5019	5067	5115
4923	4971	5020	5068	5116
4924	4972	5022	5069	5117
4925	4973	5024	5070	5118
4926	4974	5025	5071	5119
4927	4975	5026	5072	5120
4928	4976	5027	5073	5121
4929	4977	5028	5074	5122
4930	4978	5029	5075	5124
4931	4979	5030	5076	5125
4932	4981	5031	5077	5126
4934	4982	5032	5078	5127
4935	4984	5033	5079	5128
4936	4986	5034	5080	5129
4937	4988	5035	5081	5130
4938	4989	5036	5082	5133

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. C. C. zu 5 pr. Ct.

Nummer.

5135	5188	5235	5281	5329
5136	5189	5236	5282	5330
5137	5190	5237	5283	5331
5138	5191	5238	5284	5332
5139	5192	5239	5285	5333
5140	5193	5240	5286	5334
5141	5194	5241	5287	5335
5142	5195	5242	5288	5336
5143	5196	5243	5289	5337
5144	5197	5245	5290	5338
5145	5198	5246	5291	5339
5146	5199	5247	5292	5340
5147	5200	5248	5293	5341
5148	5201	5249	5294	5342
5149	5202	5250	5295	5343
5150	5203	5251	5296	5344
5151	5204	5252	5297	5346
5152	5205	5253	5299	5347
5153	5207	5254	5300	5349
5154	5208	5255	5301	5350
5155	5209	5256	5302	5352
5160	5210	5257	5303	5353
5161	5212	5258	5304	5354
5163	5213	5259	5305	5355
5165	5214	5260	5306	5356
5167	5215	5261	5307	5358
5168	5216	5262	5308	5359
5169	5217	5263	5309	5360
5170	5218	5264	5310	5361
5171	5219	5265	5311	5363
5172	5220	5266	5312	5364
5173	5221	5267	5313	5365
5175	5222	5268	5314	5366
5176	5223	5269	5315	5367
5177	5224	5270	5316	5368
5178	5225	5271	5317	5369
5179	5226	5272	5318	5370
5180	5227	5273	5320	5371
5181	5228	5274	5321	5372
5182	5229	5275	5322	5373
5183	5230	5276	5323	5374
5184	5231	5277	5324	5375
5185	5232	5278	5325	5376
5186	5233	5279	5327	5377
5187	5234	5280	5328	5378

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. C. C. zu 5 pr. Ct.

Nummer.

5379	5426	5476	5529	5577
5380	5427	5477	5531	5578
5381	5428	5478	5532	5579
5382	5429	5480	5534	5580
5384	5430	5481	5535	5581
5385	5431	5483	5536	5582
5386	5432	5484	5537	5584
5387	5433	5485	5538	5586
5388	5434	5486	5539	5587
5389	5435	5487	5540	5588
3390	5436	5488	5541	5589
5391	5437	5489	5542	5590
5392	5439	5490	5543	5592
5393	5440	5491	5544	5594
5394	5441	5492	5545	5596
5396	5442	5493	5546	5597
5397	5443	5494	5547	5598
5398	5444	5495	5548	5599
5399	5445	5496	5549	5600
5400	5446	5497	5550	5601
5401	5447	5500	5551	5602
5402	5449	5501	5552	5603
5403	5450	5502	5553	5604
5404	5451	5503	5554	5605
5405	5452	5504	5555	5606
5406	5454	5505	5556	5607
5407	5455	5506	5557	5608
5408	5456	5507	5558	5610
5409	5457	5508	5559	5611
5410	5458	5509	5560	5612
5411	5459	5511	5561	5613
5412	5460	5512	5562	5614
5413	5461	5513	5563	5615
5414	5462	5514	5564	5616
5415	5463	5515	5565	5617
5416	5464	5517	5566	5618
5417	5465	5518	5567	5619
5418	5466	5520	5568	5621
5419	5467	5521	5569	5622
5420	5468	5522	5570	5623
5421	5469	5523	5571	5624
5422	5470	5524	5572	5625
5423	5473	5525	5573	5626
5424	5474	5527	5574	5627
5425	5475	5528	5575	5628

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. C. C. zu 5 pr. Ct.

Nummern.

5629	5680	5856	5903	5950
5630	5681	5857	5904	5953
5631	5682	5858	5905	5954
5632	5683	5859	5908	5955
5633	5684	5860	5909	5056
5634	5685	5861	5910	5957
5636	5686	5862	5911	5958
5637	5687	5863	5912	5959
5638	5688	5864	5913	5960
5640	5689	5865	5914	5961
5641	5690	5866	5915	5963
5642	5691	5868	5916	5964
5643	5692	5869	5917	5965
5644	5821	5870	5918	5966
5645	5822	5871	5919	5967
5646	5823	5872	5920	5968
5647	5824	5873	5921	5969
5648	5825	5874	5922	5970
5649	5826	5875	5923	5971
5650	5827	5876	5924	5972
5652	5828	5877	5925	5973
5653	5829	5878	5926	5974
5654	5830	5879	5927	5975
5655	5832	5880	5928	5976
5656	5834	5881	5929	5977
5657	5835	5882	5930	5978
5658	5837	5883	5931	5979
5659	5838	5884	5932	5980
5660	5839	5885	5933	5981
5661	5840	5886	5934	5982
5662	5841	5887	5935	5983
5663	5342	5888	5936	5984
5664	5843	5889	5937	5985
5665	5844	5890	5938	5986
5667	5845	5891	5939	5987
5668	5846	5892	5940	5988
5670	5847	5893	5941	5989
5671	5848	5894	5942	5991
5672	5849	5895	5943	5992
5674	5850	5896	5944	5993
5675	5851	5897	5945	5994
5676	5852	5898	5946	5995
5677	5853	5899	5947	5996
5678	5854	5900	5948	5997
5679	5855	5902	5949	5798

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.				
Lit. C. C. zu 5 pr. C.				
Nummer.				
5999	6019	6039	6059	6075
6001	6020	6040	6060	6076
6003	6021	6041	6061	6077
6004	6022	6042	6002	6079
6005	6023	6045	6063	6080
6006	6024	6046	6064	6081
6007	6025	6047	6065	6082
6008	6027	6048	6066	6083
6009	6028	6049	6067	6084
6010	6029	6050	6068	6085
6011	6030	6051	6069	6086
6012	6032	6052	6070	6087
6013	6033	6053	6071	6089
6014	6034	6054	6072	6090
6015	6035	6055	6073	6091
6516	6037	6056	6074	6092
6018	6038	6058		

Ad Nrm. Exh. 1851 g. pr. den 9. September 1847.

(Die Besetzung der III. protestantischen Pfarrstelle in Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lippert auf die 2te Pfarrstelle ist die dritte protestantische Pfarrstelle in Speyer in Erledigung gekommen.

Die mit drei Pfarrern besetzte Gesammtpfarrei Speyer umfaßt die protestantischen Bewohner der Stadt Speyer, der eingepfarrten Orte Dudenhofen und Otterstadt und mehrerer Höfe, 10 an der Zahl. Die Seelenzahl der Pfarrgenossen beläuft sich auf 6018. Die Pfarrgeschäfte werden nach einem bestimmten Turnus von sämmtlichen Pfarrern der Gemeinde verrichtet. Zu dieser Pfarrstelle gehört das zweistöckige, ganz von Steinen erbaute, den Erfordernissen entsprechende Pfarrhaus, Section G. № 181, gelben Viertels, Haus № 97, dessen Unterhaltung dem Kirchen- und subsidiarisch dem Gemeindevermögen und den Glaubensgenossen obliegt.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die dermaligen Erträgnisse der Pfarrstelle in:

		fl.	kr.
1.	Staatsgehalt	464	—
2.	Casualien	58	—
3.	Bezug aus dem Kirchen- und Local-Stiftungsvermögen	21	—
4.	Bezug aus dem Gemeindevermögen:		
	in baar	64 24	
	in 6 Klafter Holz	36 —	
		82 24	
		625 24	
	davon die Lasten ab mit	5 24	
	bleiben	620	—

Zur Completirung der Congrua dieser Pfarrei, welche zur 3ten Klasse gehört, nach einem allerhöchsten Decrete vom 3. März 1842 aber vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung unter jene 2ter Klasse ein gereiht wurde, fehlen sonach noch 180 Gulden, welche derselben aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata verabreicht werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen festgesetzt, binnen welchem die Competenten ihre Gesuche durch das ihnen vorgesetzte Decanat bei unterfertigter Stelle einzureichen haben.

Speyer, den 7. September 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Sonntag. v. n.

Digitized by Google

pr. den 6. September 1847.

(Die Vorlesungen an der Königl. Bayer. Forstschule zu Aschaffenburg für das Studienjahr $18^{47}/_{48}$ betr.)

Die Lehrvorträge an der Königl. Forstschule dahier für das Studienjahr $18^{47}/_{48}$ beginnen, in Gemäßheit der Allerhöchsten organischen Bestimmungen vom 28. Januar 1844, am 20. October d. J., und zwar nach dem unveränderten Lehrplane, wie er in dem Ausschreiben der Königl. Direction vom 31. Juli 1844 *) bekannt gemacht worden ist.

(In den Intelligenzblättern sämmtlicher Regierungsbezirke, im Allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern № 71 und der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung Septemberheft, der Augsburger Allgemeinen Zeitung Beilage № 240 und der Aschaffenburger Zeitung № 201 Jahrgang 1844.)

Zur Aufnahme in die Forstschule ist erforderlich:

1. Die Vorlage unzweideutiger Zeugnisse über bisher beobachtetes religiöses und moralisches Verhalten.
2. Ein gerichtsärztliches Zeugniß über vollkommen fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des Forstdienstes angemessene körperliche Beschaffenheit insbesondere über den Besitz guter Seh- und Hörorgane.
3. Nachweisung durch Geburtszeugniß über das zurückgelegte sechzehnte oder nicht überschrittene ein und zwanzigste Lebensjahr.
4. Die Beibringung eines Absolutoriums von einer vollständigen lateinischen Schule (mit oder ohne Dispensation von der griechischen Sprache) von der Prüfungscommission eines Gymnasiums; ferner eines Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule von der Prüfungscommission eben dieser Schule.

Auch kann Jünglingen, welche neben den übrigen Bedingungen unter 1—3 das Absolutorium eines Gymnasiums oder einer polytechnischen Schule beizubringen vermögen, die Aufnahme in die Forstschule gestattet werden. — Die mit einem Gymnasialabsolutorium sich meldenden Jünglinge haben sich vor der Aufnahme durch eine Prüfung über genügende Vorkenntnisse in der Mathematik auszuweisen.

5. Die Zeugnisse über vollständige Erfüllung obiger Vorbedingungen sind nebst der Einwilligungserklärung der Eltern oder deren Stellvertreter zu dem Besuche der Forstschule in einem schriftlichen die Familienverhältnisse näher auseinandersetzenden Aufnahmsgesuche längstens bis zum 10. October l. J. der unterfertigten Direction vorzulegen.
6. Ist dem Eleven durch den erhaltenen Bescheid der Direction die Aufnahme vorläufig zugesichert, so hat sich derselbe bei seiner Ankunft dahier binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde zu melden; innerhalb längstens 3 Tagen hat er bei dem Director der Forstschule persönlich zu erscheinen, und die allenfalls noch nachträglich verlangten Nachweisungen zu seinem Gesuche zu übergeben.

Ausländer, welche die Anstalt besuchen wollen, haben sich ebenfalls über bisher beobachtetes sittlich-religiöses Verhalten und die von den Inländern verlangten Vorkenntnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen, und ihre Aufnahme in dem oben vorgezeichneten Wege nachzusuchen; sie sind ferner verbunden, für jeden Jahrescurs 25 fl. anticipando in die Institutscasse zu entrichten.

Sogenannte Hospitanten können bei der Forstschule nicht zugelassen werden, vielmehr ist jeder Eleve verbunden, sämmtliche Lehrvorträge zu hören.

Schließlich wird noch bemerkt, daß auf vollständige Erfüllung der Aufnahmsbedingungen strenge bestanden werden müsse.

Aschaffenburg, den 12. August 1847.

Königl. Direction der Forstschule.

Mantel.

Post, Actr.

*) Amts-Intelligenzblatt 1844, Seite 332.

Digitized by Google

Dienstesnachricht.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. September 1847, wurde der Rechtscandidat Friedrich Max Julius Kreutzer von Speyer zum Polizeicommissär der Stadt Edenkoben, Landcommissariats Landau, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbs-Privilegien zu verleihen geruht:

unterm 17. April l. J. dem Sattlermeister Korbinian Popfinger, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens in Bereitung eines Stoffes zur Ausrottung der Würmer und Motten aus Matratzen, Kanapees und Sesseln für den Zeitraum von 3 Jahren, und

unterm 31. Mai l. J. dem Melberhelfer Heinrich Meisinger, von der Vorstadt Au, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Rollgerste und Haberkorn für den Zeitraum von zehn Jahren.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 70. Speyer, den 14. September 1847.

Inhalt:

Allerhöchster Verordnungs-Nachtrag, das Tragen der Ordenskleidung bei den Königlichen Damenstiften zu München und Würzburg betr. — Bekanntmachung, den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. — Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungsfondes pro $18^{45}/_{46}$ betr. — Theuerung der Lebensmittel. — Einreichung der Urlaubsgesuche für Militärs. — Visitation der Hunde. — Besondere Special-Gerichtssitzung zur Aburtheilung des Criminalsträflings Valentin Ertel von Neuburg a. Rh. wegen Meuchelmords. — Pfarrei-Verleihung. — Vorsichtsmaaßregeln bei dem Erscheinen der Kartoffelkrankheit. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Allerhöchster Verordnungs-Nachtrag,

das Tragen der Ordenskleidung bei den Königlichen Damenstiften zu München und Würzburg betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Zu Unserer Verordnung vom 5. August l. J. *), (das Tragen der Ordenskleidung ꝛc. bei den Damenstiften zu München und Würzburg betr.) lassen Wir, absichtlich der Begegnung etwaigen Mißverständnisses, anmit die ausdrückliche Erklärung folgen, daß den, vor der Verkündung ebengedachter Unserer Verordnung zu St. Anna-Stiftsdamen der in dieser Verordnung bezeichneten Kategorie bereits Ernannten — die Beibehaltung und Forttragung des Ordenskleides und des Stiftszeichens unbenommen bleibt.

Gegenwärtige Unsere Erklärung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Aschaffenburg, den 24. August 1847.

Ludwig.

v. Maurer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der geheime Secretär:

Gessele.

*) Amtsblatt 1847, № 65.

Bekanntmachung,

den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 2. April l. J. im Haag unterzeichnete Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses des

Digitized by Google

Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins die Allerhöchste Zustimmung und Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Auswechselung der Ratificationen erfolgt ist, so wird derselbe aus Allerhöchster Vollmacht nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 27. August 1847.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
von Maurer.

Durch den Minister:
der geheime Secretär:
Geffele.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg anderseits

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Da die Dauer des mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 abgeschlossenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der contrahirenden Theile ist, diesen Vertrag in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zu verlängern, und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt,

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Churfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Karl Albrecht Grafen von Königsmark ꝛc. ꝛc. und

andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Frhrn. von Blochausen ꝛc.

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 abgeschlossene Vertrag soll bis zum

Digitized by Google

letzten Dezember 1853, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereines sich damit einverstanden, daß der im Art. 11 des Vertrages vom 8. Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Dezimal- (Maaß- und Gewichts-) System, sowie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Artikel 3.

Soweit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8. Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Art. 16 dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modificationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Artikel 4.

Soferne der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündiget wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen zwei Monaten zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag, den 2. April Ein Tausend Achthundert Sieben und Vierzig.

gez. Koenigsmarck. (L. S.) de Blochausen. (L. S.)

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungs-Fondes pro 184⅞ betr.

Kriegs-Ministerium.

Seine Königliche Majestät haben, nachdem im versammelten Staatsrathe Vortrag über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungs-Fondes pro 184⅞ erstattet worden ist, vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. dieß die Ermächtigung zu ertheilen geruht, daß das Resultat des befraglichen Vermögensstandes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 25. August 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Kunst, Generalmajor.

Durch den Minister,

Der General-Secretär,

Ueberzig.

Ausweis

über

den Vermögensstand ꝛc. der Militär-

hier namentlich

des Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungs-Fondes,

für das Etatsjahr 184⅞.

Digitized by Google

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds im Jahre 1845/46.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.			Invaliden-Fond.			Milden Stiftungs-Fond.			Summa aller Vermögens-Bestände.		
	fl	Xr	bl.	fl	Xr	bl.	fl	Xr	bl.	fl	Xr	bl.
Am Ende des Etatsjahres 18⅛ bestand das Vermögen, wie im Regierungsblatte vom 4. Juli 1846, Stück 20, Seite 417 mit 422 ausgeschrieben wurde, in	3287414	32	—	1668959	49	7	101810	5	5	5058184	27	4
Hiezu die wirklichen Einnahmen im Jahre 18⅛, mit Zurechnung der bestehenden, und Abziehung der Ende 18⅛ bestandenen Activen	293320	14	7	78636	24	3	4165	50	—	376122	29	2
Summa . .	3580734	46	7	1747596	14	2	105975	55	5	5434306	56	6
Hievon die wirklichen Ausgaben mit Zu- und Abrechnung der bestehenden und Ende 18⅛ bestandenen Passiven .	280821	40	2	75812	54	—	4123	48	2	360758	22	4
Es verbleibt sohin mit dem Schlusse des Etatsjahres 18⅛ ein Vermögen von	3299913	6	5	1671783	20	2	101852	7	3	5073548	34	2
Dieses Vermögen weiset sich auf folgende Art aus:												
An baarem Gelde nach Abzug der Mehrpassiven von 937 fl 22½ Xr. .	1865	42	3	7798	18	2	102	7	3	9766	8	—
An k. b. Staatspapieren . . .	2668930	—	—	1515300	—	—	80600	—	—	4264830	—	—
An k. k. österr. Staatspapieren . .	141360	—	—	—	—	—	—	—	—	141360	—	—
An Ewiggeldern	347237	—	—	93000	—	—	11000	—	—	451237	—	—
An Hypothek-Kapitalien . . .	140520	24	2	55685	2	—	10150	—	—	206355	26	2
Summa wie oben . .	3299913	6	5	1671783	20	2	101852	7	3	5073548	34	2

Digitized by Google

w e i s

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etatsjahre $18^{45}/_{46}$ Pensionen und Unterstützungen erhalten haben.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde:								Aus dem Invaliden-Fonde								Aus dem milden Stiftungs-Fonde
Pension		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen		Lehrgelder für Waisen.	wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranen-Anstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten überhaupt ige Unterstützungen		
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberoffiziers- einfache	Stabs- u. Oberoffiziers- doppelte	Unteroffiziers- und Soldaten-	Offiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-		Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	
Wittwen.		Waisen.														
536	484	355	307	279	24	42	30	5	170	5	40	16	207	140	384	420
1020		662										223				

An Schankungen oder sonstigen wohlthätigen Gaben hat sich in diesem Jahre keiner dieser Fonds zu erfreuen.

München, den 9. Juni 1847.

Die Königliche Militärfonds-Commission.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 22923 M. pr. den 10. September 1847.

(Die Theuerung der Lebensmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Anfrage gibt zur Erläuterung Anlaß, daß der §. 6 der Regierungs-Verfügung vom 19. April 1847, wonach kein Getraide über die Grenze der Pfalz ausgeführt werden darf, das nicht zuvor auf einem öffentlichen Fruchtmarkte der Pfalz feil geboten war und dort gekauft wurde, auf Producenten der Pfalz, welche ihre eigenen Produkte auf Fruchtmärkte des Auslandes führen — wie übrigens schon die Worte „dort gekauft wurde" besagen — nicht zu beziehen sey.

Producenten, welche in diesem Falle sind, haben sich, zu ihrer Legitimation, mit einem Zeugnisse ihrer Ortspolizeibehörde zu versehen.

Speyer, den 6. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 22399 M. pr. den 10. September 1847.

(Die Einreichung der Urlaubsgesuche für Militärs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Nach Mittheilung des Königl. IV. Armeedivisions-Commando's zu Würzburg, kommt es immer noch häufig vor, daß Urlaubsgesuche schon eingereihter Conscribirten unmittelbar bei der genannten Militärstelle übergeben werden.

Da bereits durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 23. April 1845, (Amtsblatt Seite 163) darauf aufmerksam gemacht wurde, daß solche Gesuche, wenn es sich um einen Urlaub mit Versetzung zu einer Garnisonscompagnie handle, bei dem vorgesetzten Königl. Landcommissariate, für den Fall sonstigen Urlaubes aber bei den betreffenden Regimentern anzubringen seyen, so werden die Königl. Landcommissariate wiederholt aufgefordert, für möglichste Bekanntwerdung der erwähnten Vorschrift Sorge zu tragen, und insbesondere die untergebenen Bürgermeisterämter hiernach geeignet zu belehren.

Speyer, den 5. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 22371 M. pr. den 10. September 1847.

(Die Visitation der Hunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vernehmung der Königl. Landcommissariate, auf die von den Königl. Kantonsärzten und den Bezirks-Thierärzten eingeholten Gutachten sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, zu verfügen, wie folgt:

1. Die in der Regierungs-Entschließung vom 12. October 1843 (Amts- und Intelligenzblatt № 55, Seite 502) bis auf Weiteres vorgeschriebene viermalige Visitation der Hunde ist von nun an wieder auf eine zweimalige zu beschränken.
2. Dieselbe hat sich auf alle Hunde ohne Ausnahme zu erstrecken und ist in der kältesten und in der heißesten Jahreszeit, nämlich in den Monaten Januar und Juli eines jeden Jahres durch die Bezirks-Thierärzte vorzunehmen.
3. Die nächste Visitation hat im Januar 1848 zu geschehen.
4. Außerordentliche Visitationen bleiben je nach Umständen vorbehalten.
5. Von jedem einzelnen Hunde sind, ohne daß es darauf ankommt, zu welchem Zwecke er gehalten wird, für Visitationsgebühren und Anschaffung der Zeichen jedesmal 24 Xr. zu entrichten.

Digitized by Google

Die über die Hundevisitationen bereits erlassenen frühern Verfügungen bleiben in voller Wirksamkeit, insoweit sie nicht durch die gegenwärtige ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert sind.

Speyer, den 7. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

---

pr. den 10. September 1847.

(Die besondere Spezial-Gerichtssitzung zur Aburtheilung des Criminalsträflings Valentin Ertel von Neuburg a. R. wegen Meuchelmord betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der Sitzung der beiden Kammern vom siebenten September achtzehnhundert sieben und vierzig, wo zugegen waren: v. Schnellenbühel, Präsident, Spach, v. Röder, Popp, Keller, Kärner, Heintz, Merckel, Hitzfeld, Räthe, Damm, erster Staatsprokurator, und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von dem Königl. General-Staatsprokurator erstatteten Vortrages und daraufhin gestellten Antrages, folgenden Inhalts:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht des durch die Anklagekammer des „Königl. Appellationsgerichts unterm 31. August abhin erlassenen Urtheiles, wodurch der Criminalsträfling Valentin „Ertel, 26 Jahre alt, gewesener Schiffer, geboren und „wohnhaft in Neuburg, wegen eines am 24. desselben „Monats im Centralgefängnisse an einem anderen Sträflinge verübten Meuchelmordes in Anklagestand versetzt „und zur Aburtheilung vor das Spezialgericht verwiesen „worden ist;

„Nach Einsicht der betreffenden Untersuchungsacten:

„Nach Einsicht des durch den Delegirten des Präsidenten des Assisen- und Spezialgerichts für das dritte „Quartal dieses Jahres errichteten Protokolles über das „mit dem Angeklagten nach seinem Eintreffen im hiesigen „Justizhause abgehaltenen Verhör;

„Nach Einsicht der Art. 560, 561 des Strafprozedur-„Gesetzbuchs, der Verordnung vom 25. April — 7. Mai „1814 und der Art. 105 und 106 des Decrets vom 6. „Juli 1810; — stellt den Antrag:

„Das Königl. Appellationsgericht wolle nach Maßgabe des allegirten 106ten Artikels des Decrets vom 6. „Juli 1810 die Berufung eines außerordentlich abzuhaltenden Spezialgerichts verordnen, und den Tag festsetzen, „an welchem, vor dem Wiederbeginne der gewöhnlichen „Assisen- und Spezialgerichts-Sitzungen, der Angeklagte „Valentin Ertel durch das Spezialgericht, vor welches „er verwiesen ist, abgeurtheilt werden soll.

„Zweibrücken, den 7. September 1847.

Unterzeichnet: Damm, Staatsprokurator."

Nach Einsicht der Art. 560 und 561 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, der Verordnung vom 25. April — 7. Mai 1814 und der Art. 81, 88, 89, 105 und 106 des Kaiserl. Decrets vom 6. Juli 1810;

In Erwägung, daß allerdings dringende Gründe vorliegen, unter Anderen das Auffallende der That, die große Gefährlichkeit des Individuums und die lange Dauer bis zur nächsten Assise, welche das Appellationsgericht bestimmen, eine außerordentliche Session zur Aburtheilung dieser Sache zu fixiren;

Aus diesen Gründen

Ertheilt das Königl. Appellationsgericht dem Königl. General-Staatsprokurator Urkunde über den von ihm genommenen Antrag, verordnet sofort, daß zur Aburtheilung der gegen Valentin Ertel, gewesener Schiffer, gebo-

Digitized by Google

ren und wohnhaft zu Neuburg, erlassenen Anklage unter dem Vorsitze des Königl. Appellationsgerichts-Rathes Herrmann Fitting, als Präsident der Assise des dritten Quartals dieses Jahres, ein außerordentliches Specialgericht in der Stadt Zweibrücken am 22. des laufenden Monats September gehalten werden soll;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtiges Urtheil öffentlich bekannt gemacht werde.

Also verordnet und geurtheilt in der Berathschlagungskammer des Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Unterzeichnet: v. Schnellenbühel, Spach, v. Röder, Popp, Keller, Kärner, Heintz, Merckel, Hitzfeld und Faber.

Für richtige Abschrift:

Faber, Obergerichtschreiber.

Vorstehendes Urtheil wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 8. September 1847.

Der Königl. General-Staatsprokurator,

Korbach.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Rescripts vom 27. August 1847, dem dermaligen Pfarrvicar zu Fehrbach, Landcommissariats Pirmasens, Priester Jacob Stockmayer, diese Pfarrei allergnädigst zu übertragen geruht.

---

pr. den 10. September 1847.

Vorsichtsmaßregeln bei dem Erscheinen der Kartoffelkrankheit.

Das Wichtigste ist das Abschneiden des Krautes, sobald die Krankheit an demselben bemerkbar wird. Nachdem als Thatsache anerkannt wird, daß die Krankheit zuerst das Kraut ergreife, und von diesem auf die Knollen übergehe, so läßt es sich auch erklären, warum in den ersten Tagen, wo das Kraut fleckig, welk und schwarz zu werden beginnt, so selten noch kranke Kartoffeln gefunden werden, und eben deßwegen muß auch Jedem die Möglichkeit einleuchten, daß die Fortpflanzung der Krankheit durch Entfernung des kranken Theiles verhindert werden könne. Aber nicht bloß diese theoretische Ansicht, sondern die wirkliche Erfahrung spricht dafür, und vor kurzer Zeit noch wurde dem Referenten von einem der größten Gutsbesitzer neuerdings versichert, daß er voriges Jahr seine ganze Kartoffelerndte vor der Krankheit dadurch geschützt habe, daß er das Kraut, sobald es fleckig zu werden anfing, auf dem Boden wegschnitt. Die Befürchtung, daß die Kartoffeln in ihrer weitern Entwickelung durch Abschneiden des Krautes gehemmt werden, scheint nicht gegründet zu seyn, denn eben derselbe Gutsbesitzer versichert, so wie andere, daß sich die Knollen nachher auf gewöhnliche Weise ausgebildet haben. Aber schon deßhalb darf das kranke Kraut unbedingt abgeschnitten werden, weil es in diesem Zustande der Pflanze ohnehin auch im günstigsten Falle nichts mehr nützt. Ueber das Zudecken der Stoppeln mit Erde bestehen noch wenige Erfahrungen; aber versuchsweise darf es jedenfalls empfohlen werden. Dagegen ist das Eggen des Kartoffelfeldes, nachdem das Kraut abgeschnitten ist, als sehr zweckmäßig gerühmt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 9. September 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	94	93½
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.		684
„ „ Promessen per Stück Agio .	100	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		91
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 71. Speyer, den 17. September 1847.

Inhalt:

Ansammlung von gedörrtem Obste. — Verbesserung der Papierfabrikation. — Reparaturen an Schulhäusern. — Vorstellung des Lithographen und Hausmeisters Mayr in München wegen Anschaffung seines Schwarzdruck-Apparates auf Regiemittel. — Vermächtniß des verlebten Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Friedrich Wilhelm Mühlhäuser zu Speyer an das dortige Bürgerhospital zur Begründung einer Familien-Stipendien- und Unterstützungs-Stiftung. — Heimliche Entfernung der Katharina Brengel von Erbach. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Königliche Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Königl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats August 1847. — Berichtigung. — Außerordentliche Beilage, enthaltend einen Bericht von W. Oechelhäuser in Siegen, über den Stand der Papierfabrikation in Großbritannien und Frankreich.

Ad Nrm. Exh. 23007 M. pr. den 15. September 1847.

(Die Ansammlung von gedörrtem Obste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einem in Allerhöchstem Auftrag erlassenen höchsten Ministerial-Rescript vom 6. praes. 8. l. M. ergeht andurch, der von Seiner Majestät dem König in landesväterlicher Fürsorge huldreichst ausgedrückten Willensmeinung entsprechend, im Hinblick auf die diesjährige überschwenglich reiche Obsterndte, die Aufforderung, den Ueberfluß an Obst nicht sowohl zur Fabrikation von Wein und Branntwein, als vielmehr zum Dörren, insbesondere zur Bereitung der einer längeren Aufbewahrung fähigen Aepfel- und Birnschnitze zu verwenden.

Die unterfertigte Stelle erwartet, daß dieser Aufforderung um so bereitwilliger werde entsprochen werden, als das gedörrte Obst nicht allein ein sehr gesundes Nahrungsmittel ist, sondern auch dazu behilflich seyn wird, von dem Ertrag der Getraide-Erndte desto mehr zur Wiedergewinnung eines Vorrathes einsparen und überhaupt für jede Eventualität einen Rückhalt in Bereitschaft haben zu können.

Die Königl. Landcommissariate haben dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Bekanntmachung in thunlichster Bälde durch die Localblätter weiter verbreitet, und daß auch durch die Zeitungen des Regierungsbezirkes geeignet darauf aufmerksam gemacht werde.

Speyer, den 11. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 22102 M. pr. den 10. September 1847.

(Die Verbesserung der Papierfabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem August- und Septemberhefte des Kunst- und Gewerbsblattes dieses Jahrganges, welches von dem polytechnischen Vereine in Bayern herausgegeben wird, ist Seite 525 und ff. ein Aufsatz über die neuesten in England und Schottland zur Anwendung kommenden Verbesserungen der Papierfabrikation enthalten.

Bei der hohen Wichtigkeit der Sache werden die Königl. Landcommissariate in Folge eines höchsten Ministerialrescripts vom 21. v. M. beauftragt, die Papierfabrikanten ihres Bezirks auf diesen Aufsatz besonders aufmerksam zu machen, zu welchem Zwecke ein Abdruck desselben in einer besondern Beilage zum gegenwärtigen Amts- und Intelligenzblatte beifolgt.

Speyer, den 5. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 23025 M. pr. den 11. September 1847.

(Reparaturen an Schulhäusern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Bürgermeisterämter.

Bei dem Herannahen der Herbstferien werden die Bürgermeisterämter erinnert, die in den Schulhäusern nöthigen Reparatur-Arbeiten alsbald durch den Bezirksbauschaffner aufnehmen zu lassen, damit sie noch während der Ferien ausgeführt werden können und eine Unterbrechung des Unterrichts nicht nothwendig wird.

Wo es nur immer möglich ist, sollten grüne Vorhänge an den Fenstern angebracht werden, weil das einfallende grelle Licht die Sehkraft der Schulkinder gefährdet.

Aus gleichem Grunde ist bei neuen Anstrichen der Schulzimmer die das Auge blendende weiße Farbe für die Wände zu vermeiden. Dagegen ist aber auch die grüne Farbe nicht zulässig, welche gewöhnlich aus dem durch seine Ausdünstung der Gesundheit gefährlichen sogenannten Schweinfurter-Grün gewonnen wird. Es werden vielmehr für den Anstrich der Wände folgende Mischungen empfohlen:

1. Kreide, Kugelgelb, Schwarz und grüne Erde;
2. Kreide, Kugelgelb und caput mortum;
3. Kreide, Kesselbraun.

Dabei ist darauf zu achten, daß in nicht sehr erleuchteten Schulsälen der Anstrich möglichst hell gehalten werde; in ohnehin hellen Zimmern kann derselbe etwas dunkler gehalten werden. Die betreffenden Bauschaffner, denen die Ueberwachung solcher Arbeiten zusteht, sind hiernach geeignet zu instruiren.

Die Königl. Landcommissariate haben für den pünktlichen Vollzug Sorge zu tragen.

Speyer, den 9. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 14112 N. pr. den 13. September 1847.

(Die Vorstellung des Lithographen und Hausmeisters Mayr in München, wegen Anschaffung seines Schwarzdruck-Apparates auf Regiemittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Finanzbehörden.

Zufolge Königl. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 1. d. M. wird den Königl. Finanzbehörden die in rubrizirtem Betreffe von dem Königl. Ministerium des Innern erlassene Verfügung nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet:

„Der Hausmeister und Lithograph Mayr und der „Steindrucker Brändel bei der Regierung von Ober-

Digitized by Google

„bayern haben ein von ihnen erfundenes Verfahren für „den Schwarzdruck von Amts- und andern Siegeln an- „gezeigt."

„Da dieses Verfahren und beziehungsweise der hiezu „gehörige Apparat sich bei vorgenommener technischen Prü- „fung als sehr zweckmäßig erwiesen hat, so erhält die Königl. „Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, die unter- „geordneten Behörden hierauf mit der Ermächtigung auf- „merksam zu machen, den bezeichneten Apparat, welcher „sammt Gebrauchs-Anweisung in einem Kästchen 2 ℔ und „in einer Schachtel 1 ℔ 12 ß kostet, aus Regiemitteln, „soweit es ohne Ueberschreitung der etatsmäßigen Summen „geschehen kann, anzuschaffen."

Speyer, den 9. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 21617 M. pr. den 11. September 1847.

(Das Vermächtniß des verlebten Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Friedrich Wilhelm Mühlhäuser zu Speyer an das dortige Bürgerhospital zur Begründung einer Familien-Stipendien- und Unterstützungs-Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Friedrich Wilhelm Mühlhäuser zu Speyer hat dem Bürgerhospitale zu Speyer ein Legat von 3000 ℔ testamentarisch unter der onerosen Bedingung überwiesen, daß nach einem von dem Testator auf 15 Jahre festgesetzten, von den Erben aber auf 20 Jahre ausgedehnten, unbelästigten Genuß das Hospital verpflichtet sey, so lange ein Glied seiner Familie am Leben sich befinde und die Abstammung von ihm nachweisen könne, an denjenigen seiner Familie, welcher sich dem Studiren widmen und die Mittel dazu nicht besitze, jährlich 200 ℔ in vierteljährlichen Raten zu bezahlen, im Falle sich aber kein armes Mitglied seiner Familie zum Studiren finden würde, diese 200 ℔ dann an die zwei Aermsten seiner Familie, ebenfalls in Quartalsraten, und zwar insolange, als es seinen Nachkommen möglich wäre, ihre Abstammung zu beweisen, zu verabfolgen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 14./19. v. M. haben Seine Majestät der König dieser Stiftung die landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen und zugleich die Bekanntgebung der allerhöchsten Anerkennung des Wohlthätigkeitssinnes des Stifters in dem Amtsblatte der Pfalz huldvollst zu gestatten geruht.

Speyer, den 6. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Ad Nrm. Exh. 22636 M. pr. den 14. September 1847.

(Heimliche Entfernung der Katharina Brengel von Erbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des Landcommissariates Homburg vom 1. September l. J. ist die nachbeschriebene Katharina Brengel, Tochter der Maria Brengel, nunmehrigen Ehefrau des Tagners Daniel Baus in Erbach, vor ungefähr 5 Wochen heimlich von Hause entlaufen und konnte deren Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden.

Die Polizeibehörden der Pfalz haben unverweilt die geeigneten Nachforschungen nach derselben anzustellen und sie im Betretungsfalle dem Königl. Landcommissariate Homburg zu überliefern.

Das Mädchen ist 13½ Jahre alt, hat blonde Haare, große Augen, volles Gesicht, dicke Nase. Bei seiner Entweichung trug dasselbe ein abgewaschenes hellblau katunes

Digitized by Google

Kleid mit gelben Blümchen, ein braun merinos Halstuch und ging baarfuß.

Speyer, den 6. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Rescripts vom 24. August l. J. die katholische Pfarrei Duttweiler, Landcommissariats Neustadt, dem Priester Ludwig Frübis, Pfarrer in Germersheim, gleichnamigen Landcommissariats, allergnädigst übertragen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 6. September 1847, wurde an der höhern Töchterschule zu Dürkheim

1. der bisherige Lehrer an der IV. protestantischen Mädchenschule, Philipp Rühl zu Dürkheim, zum Hauptlehrer, und
2. Babette Häuser von Dürkheim zur Hauptlehrerin ernannt.

Königliche Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Königl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 30. August l. J. die von dem Senate der Universität Würzburg allerunterthänigst angezeigte Wahl

des ordentlichen Professors der Theologie, Domcapitular Dr. Joseph Helm, zum Rector an der Universität zu Würzburg für das Studienjahr 184⅞, dann

des ordentlichen Professors Dr. Deppisch, aus der theologischen Facultät,

des ordentlichen Professors Dr. Edel, aus der juridischen Facultät,

des ordentlichen Professors Dr. Debes, aus der staatswirthschaftlichen Facultät,

des ordentlichen Professors Dr. Rinecker, aus der medizinischen Facultät,

des ordentlichen Professors Dr. Reuter, aus der philosophischen Facultät,

zu Senatoren für die Studienjahre 184⅞ allergnädigst zu genehmigen, und zugleich dem an die Stelle des austretenden Rectors Dr. Helm, zum Senator pro 184⅞ gewählten ordentlichen Professor der Theologie, Dr. Schwab, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu ertheilen, und zwar:

unterm 7. Juli l. J. dem Schuhmachermeister Friedrich Schwarz zu Augsburg, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens behufs der Fabrikation gleich und schön brennender Cigarren, welche sich durch natürliches Aroma auszeichnen und der Gesundheit unschädlich sind, für den Zeitraum von drei Jahren, ferner

unterm gleichen Tage dem Gewerbs-Commissär Carl Otto Reinsch zu Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens behufs der technischen Benützung der natürlichen und künstlichen Verbindungen der Kieselsäure mit der Talgerde, insbesondere des Speckſteines, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 8. Juli l. J. dem Salzſtößler Max Joseph Vogt zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Fabrikation von Cigarren aus ausländischen, durch Dämpfe verbesserten Tabaksblättern, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 13. Juli l. J. dem Schuhmacher Caspar

Digitized by Google

Fuchs in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, in welche unmöglich Wasser eindringen kann, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 19. Juli l. J. dem Kaufmann Ludwig Vetter zu Nürnberg, auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Maschine behufs der Fabrikation von Metallkapseln zum Verschluß aller Arten von Geschirren und Gefäßen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 21. Juli l. J. dem Etienne Maccaud zu Paris, auf Einführung des von ihm erfundenen in Frankreich unterm 1. Februar 1847 auf 15 Jahre patentirten s. g. phlogostatischen Apparates zur Bewirkung einer vollkommenen Stätigkeit der Flamme bei Gas- und anderen Beleuchtungen, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 22. Juli l. J. dem Maurergesellen Johann Neumayer zu München, auf Herstellung der von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Herde, Oefen, Bierpfannen, Kessel aller Art und Darröfen zur Ersparung der Hälfte des Feuerungsmaterials und der Zeit, dann zur Erzeugung einer durchaus gleichmäßigen Hitze und andauernden Wärme, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 24. Juli l. J. dem Büchsenmacher Alois Weber zu München, auf Anfertigung und Abänderung von Doppelgewehren nach der von ihm erfundenen eigenthümlichen Construction, wobei die Anbringung eines zweiten Abdrückers entbehrlich wird, für den Zeitraum von einem Jahre, und

unterm 31. Juli l. J. dem Kaufmanne Johann Leonhard Mühling zu Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen Mittels zur Verbesserung des teutschen Tabakes, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juni l. J. das dem Schuhmachermeister Georg Pröbstl in der Vorstadt Au unterm 28. April 1845 verliehene, inzwischen auf den Schuhmachergesellen Christian Stopper in München übergegangene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von Pröbstl erfundenen verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von Stiefeln und Schuhen mittelst eigenthümlicher Behandlung der Nahten und Sohlen, durch welche dieselben eine doppelte Dauerhaftigkeit erhalten sollen, für den Zeitraum von einem Jahre, und

unterm 17. Juni l. J. das dem Tischlermeister Joseph Kübler zu München unterm 5. Juni 1842 verliehene und unterm 6. August desselben Jahres ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf Anwendung seiner Erfindung einer Mosaik-Holzschneid-Maschine, dann einer von der Farbe unabhängigen, Schatten und Licht hervorbringenden Verbindungsmethode für Möbel und Holzböden, für den Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Johann Asbeck zu München unterm 14. April 1845 verliehenen und unterm 4. Juni 1845 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Schuhe und Stiefel für Plattfüße, für krüppelhafte und für gewöhnliche, aber mit leidenden Theilen behaftete Füße zu verfertigen — wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen, und dieser Beschluß durch die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 7. August l. J. bestätiget.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Hutmachergeselle Gregor Laug in München hat auf das ihm unterm 3. Dezember 1844 verliehene und unterm 7. März 1845 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung eines verbesserten Verfahrens bei der Fabrikation von Hüten mittelst der von ihm erfundenen Maschinen und Apparate, zum Walken, Färben, Rupfen, Bügeln, Steifen und Façonniren verzichtet.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			ℳ	Xr		ℳ	Xr		ℳ	Xr		ℳ	Xr		ℳ	Xr		ℳ	Xr
Dürkheim	4. August	—	—	—	—	—	—	2	4	21	2	5	52	—	—	—	—	—	—
"	11. "	—	—	—	—	—	—	12	5	10	9	7	39	26	4	30	33	3	36
"	18. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	35	3	3	40
"	25. "	—	—	—	—	—	—	2	8	15	2	11	8	—	—	—	—	—	—
Edenkoben	7. "	18	5	9	12	7	43	19	4	5	14	6	9	558	3	44	744	2	48
"	14. "	34	5	3	23	7	34	23	4	17	17	6	20	301	3	43	402	2	47
"	21. "	14	5	24	9	8	6	12	4	17	10	6	20	293	4	3	391	3	2
"	28. "	4	5	12	3	7	48	23	4	28	18	6	30	382	4	16	511	3	12
Frankenthal	— "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	3. "	184	5	48	121	8	48	638	3	48	433	5	19	1606	3	42	1848	3	18
"	10. "	126	5	35	83	8	59	428	4	10	288	5	50	528	4	20	600	3	48
"	17. "	140	5	49	92	8	49	460	4	13	303	5	51	1522	3	45	1730	3	18
"	24. "	140	5	41	92	8	42	736	4	20	484	6	4	1384	3	48	1800	3	21
"	31. "	161	5	24	108	8	12	1078	4	4	709	5	41	2386	3	23	2711	2	58
Landau	5. "	160	5	48	109	8	32	134	3	50	99	5	12	516	4	22	674	3	32
"	12. "	210	5	1	143	7	22	64	3	50	47	5	12	953	3	39	1176	2	57
"	19. "	380	5	24	258	7	56	52	3	56	38	5	21	472	3	55	583	3	10
"	26. "	58	5	38	39	8	17	63	4	6	46	5	34	427	4	18	527	3	29
Neustadt	3. "	350	5	24	238	8	6	104	3	59	74	5	34	632	4	36	717	4	9
"	7. "	163	5	18	109	7	37	102	3	56	73	5	30	276	4	1	304	3	37
"	10. "	94	5	37	63	8	25	71	4	10	50	5	50	200	4	13	220	3	18
"	14. "	206	5	23	137	8	5	95	4	6	68	5	44	445	4	4	489	3	40
"	17. "	140	5	46	93	8	39	63	4	15	45	5	57	190	4	21	209	3	53
"	21. "	211	5	48	141	8	42	109	4	19	78	6	3	217	4	21	306	3	55
"	24. "	231	5	56	154	8	54	143	4	21	102	6	5	181	4	20	199	3	55
"	28. "	256	5	46	171	8	39	128	4	17	91	5	59	344	4	18	378	3	53
"	31. "	278	5	51	185	8	46	167	4	22	120	6	7	204	4	21	224	3	55
Speyer	3. "	23	5	13	14	8	20	72	3	57	48	5	50	642	3	42	715	2	57
"	10. "	3	5	12	2	8	20	63	4	13	43	6	14	177	3	37	196	3	15
"	17. "	16	5	13	10	8	20	88	4	13	60	6	14	285	3	39	317	3	17
"	24. "	21	5	8	13	8	13	81	4	15	54	6	18	260	3	40	289	3	18
"	31. "	113	5	31	71	8	13	156	4	15	115	6	18	491	3	44	546	3	21
Zweibrücken	5. "	413	5	52	267	9	2	618	3	36	442	5	2	32	3	18	25	2	43
"	12. "	355	5	48	230	8	55	976	3	43	697	5	12	28	3	32	30	2	53
"	19. "	495	5	25	321	8	20	451	3	45	324	5	15	65	3	17	79	2	41
"	26. "	633	5	14	411	8	3	605	3	38	432	5	5	50	3	22	61	2	45
Pirmasens	4. "	4	6	40	2	10	40	345	3	8	240	4	30	29	3	31	36	2	57
"	11. "	13	5	10	8	8	16	172	3	20	113	4	48	16	3	20	20	2	46
"	18. "	92	5	18	57	8	29	206	3	21	143	4	51	25	3	21	31	3	11
"	25. "	115	5	8	72	8	13	193	3	24	134	4	51	28	3	19	35	2	39

ſ i ch t
des Monats Auguſt 1847.

Spelzkern.					Gerſt.					Hafer.					Bemerkungen.
Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	2	3	54	2	4	52	13	6	4	17	4	51	
—	—	—	—	—	10	3	—	8	3	45	25	4	53	32	3	54	
—	—	—	—	—	8	2	53	6	3	36	25	4	16	32	3	25	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	13	3	7	11	3	54	3	3	45	4	3	27	
—	—	—	—	—	11	3	8	9	3	55	51	2	44	56	2	31	
—	—	—	—	—	4	3	16	3	4	5	34	2	45	37	2	32	
—	—	—	—	—	43	3	25	35	4	16	22	2	56	25	2	42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingeſendet.
—	—	—	—	—	248	3	37	188	4	41	440	3	45	488	3	22	
—	—	—	—	—	66	4	6	75	5	24	302	4	23	336	3	56	
—	—	—	—	—	134	4	16	102	5	37	474	3	10	526	2	52	
—	—	—	—	—	380	4	2	288	5	19	290	3	23	322	3	2	
—	—	—	—	—	488	3	50	370	5	3	518	3	6	575	2	47	
—	—	—	—	—	31	3	14	24	4	12	2	4	20	2	3	38	
—	—	—	—	—	70	3	7	54	4	3	115	3	—	137	2	31	
—	—	—	—	—	96	3	22	74	4	22	92	2	42	109	2	16	
—	—	—	—	—	78	3	37	60	4	42	90	2	52	108	2	24	
—	—	—	—	—	68	3	5	53	3	51	57	4	10	63	4	12	
—	—	—	—	—	73	2	54	61	3	38	23	4	23	27	3	59	
—	—	—	—	—	48	3	7	38	3	54	88	3	50	96	3	27	
—	—	—	—	—	65	3	5	52	3	51	132	2	46	145	2	29	
—	—	—	—	—	41	3	15	33	4	3	51	2	58	56	2	40	
—	—	—	—	—	41	3	17	33	4	4	70	2	58	77	2	40	
—	—	—	—	—	37	3	26	30	4	17	43	2	59	47	2	41	
—	—	—	—	—	97	3	24	78	4	15	70	3	5	77	2	47	
—	—	—	—	—	67	3	28	53	4	20	56	3	14	62	2	55	
—	—	—	—	—	112	3	9	81	4	9	18	4	16	21	3	45	
—	—	—	—	—	55	3	12	42	4	13	32	3	25	36	3	—	
—	—	—	—	—	148	3	16	113	4	19	170	2	50	194	2	29	
—	—	—	—	—	129	3	29	98	4	36	178	2	49	203	2	29	
—	—	—	—	—	115	3	25	96	4	30	206	2	48	235	2	28	
—	—	—	—	—	11	3	12	8	4	1	132	3	40	150	3	13	
—	—	—	—	—	28	3	7	22	3	53	123	3	39	139	3	11	
—	—	—	—	—	18	3	21	14	4	42	88	3	22	100	2	57	
—	—	—	—	—	72	3	34	57	4	29	61	3	18	78	2	54	
—	—	—	—	—	5	2	48	4	3	21	26	5	41	30	4	53	
—	—	—	—	—	1	2	42	1	3	14	50	3	37	58	3	6	
—	—	—	—	—	6	2	36	5	3	7	58	3	17	67	2	49	
—	—	—	—	—	4	2	43	3	3	16	25	2	51	29	2	27	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate August 1847.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	5	1	7	—	26	—	24	—	8	—	15	1	—	52	1	17	7	—	7	—	7	—	1	13	1	8
Frankenthal	5	2	6	3	26	—	16	—	7	—	11	2	1	—	—	54	6	—	6	2	7	—	2	12	—	50
Germersheim	6	—	10	—	28	—	18	—	9	—	16	—	—	52	1	30	7	—	7	—	7	—	1	15	—	40
Kaiserslautern	5	2	9	—	24	—	16	—	6	2	12	—	—	44	—	44	5	—	4	—	4	2	2	—	1	20
Landau	5	2	8	—	28	—	20	—	10	—	14	—	—	52	1	28	10	—	10	—	8	—	1	40	—	48
Pirmasens	5	—	10	—	16	—	16	—	8	—	12	—	—	40	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	5	2	9	3	28	—	18	—	12	—	16	—	1	—	—	48	8	—	8	—	8	—	1	20	—	50
Zweibrücken	6	—	10	—	24	—	16	—	10	—	14	—	—	46	—	50	10	—	10	—	10	—	2	—	—	50

Berichtigung.

Amts- und Intelligenzblatt № 59, Seite 414, erste Spalte, 16. Zeile: lese „ungedroschenen Getraides" statt: „ausgedroschenen Getraides."

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 71

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1847.

W. Oechelhäuser in Siegen, über den Stand der Papierfabrikation in Großbritannien und Frankreich.

Die nachstehenden, auszugsweise mitgetheilten, Bemerkungen über die Papierfabrikation in Großbritannien und Frankreich sind die Resultate einer gegen Ende des Jahres 1845 und Anfangs des Jahres 1846 durch jene Länder unternommenen Reise, deren Zweck die Erforschung der ausländischen Fortschritte in diesem Industriezweige war. Sie wurden von dem Königl. preuß. Finanz-Ministerium dem Vereine zur Beförderung des Gewerbfleißes in Berlin zur Bekanntmachung mitgetheilt.

Eine weit größere Aufmerksamkeit wird im Durchschnitte in Frankreich und England auf das Sortiren der Lumpen verwendet, als in Deutschland. Wenn nämlich bei uns eine Fabrik, die in feinen Sorten täglich 3000 Pfd. Lumpen verarbeitet, 30—35 Arbeiter auf dem Lumpenboden beschäftigt, so sind in den angegebenen Ländern ein gutes Drittheil mehr angestellt. Das Reinigen der Lumpen erfolgt mit der Hand, Lumpensiebe und Wölfe sind für feinere Papiere von untergeordneter Wichtigkeit; geringere Lumpen werden häufig schon vor dem Sortiren auf solchen Maschinen behandelt, um Sand und Staub zu entfernen.

Lumpenschneider finden ebenfalls nicht allgemeine Anwendung, doch kommen sie namentlich in Schottland in vorzüglicher Construction vor.

In manchen Fabriken werden bei Herstellung feiner Sorten die bereits gereinigten und gerissenen Lumpen einer abermaligen Revision durch besondere Arbeiter unterworfen, wobei die im Gedinge vollführten Leistungen der einzelnen Arbeiter des Lumpenbodens noch controlirt werden.

Das Kochen der Lumpen ist in Frankreich und England durchaus eingeführt; in England kocht man häufig in verschlossenen gußeisernen Kesseln von ungefähr 6′ Weite und 4′ Höhe mit doppelten Boden, wobei man ¾ bis 1½ Atmosphären Druck erzielt. Kalk und Soda, oft in Quantitäten von 10 Pfd. künstl. Soda und 4 Pfd. Kalk per Ctr. Lumpen, werden namentlich in England beim Kochen angewendet.

Versuche, die langsame und kostspielige Bearbeitung durch den Holländer zu ersetzen, haben nicht zum Ziele geführt; das einzige Mittel, die Arbeitsmenge zu fördern ohne der Qualität zu schaden, besteht in Beförderung des raschen Umzuges im Holländer. Für feine Sorten kann ein Holländer täglich bis zu 250 Pfd. bearbeiten, für grobe, wo eine entsprechende Beschleunigung des Prozesses unschädlich ist, bis 500 Pfd. Holländer in ganz runder Form, bei denen die Außenwand 12, die Innenwand 7 Fuß Durchmesser hat, wurden als eine ziemlich bedeutungslose Neuerung betrachtet.

In Bezug auf Construction und Methode der Bearbeitung mit dem Holländer befolgt man in Frankreich und England wesentliche Neuerungen gegen den deutschen Betrieb. Es sind nämlich die Holländer in beiden Ländern und besonders in Großbritannien größer als die unsrigen. Die Halbzeugholländer fassen 120 bis 150 Pfd. Lumpen, die Ganzstoffholländer liefern 70 bis 90 Pfd. Papier. Sie sind im Lichten gegen 10 Fuß lang, 5 Fuß breit, 2¼ bis 2½ Fuß tief, erstere etwas größer, letztere etwas kleiner. Die Mittelwand befindet sich in England meist 2 bis 3

Digitized by Google

Zoll aus der Mitte, in Frankreich oft bis 6 Zoll. Vortheilhaft für raschen Umzug des Stoffs und oft auch zur bequemern Verbindung mehrerer Holländer mit demselben Stirnrade ist die Construction, die Rolle nicht in die Mitte, sondern fast ans Ende der Mittelwand zu legen, so daß der hintere Theil des Bergs (Sattels) den Stoff um das Ende der Mittelwand herumführen hilft. Die später erwähnten Waschtrommeln erhalten alsdann ihren Platz der Rolle schief gegenüber.

In Großbritannien bestehen die Holländerkästen durchgängig aus Gußeisen; viele davon existiren auch in Frankreich, obwohl Sandstein und Holz, mit Blei ausgeschlagen, dort ebenso häufig ist. Die eisernen Holländer haben eine äußerst gefällige Form, besonders durch die Verstärkungsrippen, die auf der gegen ¾ Zoll dicken Wand sitzen. Man findet sie oft in einem Stück gegossen, oft aus 4 bis 6 Theilen zusammengesetzt. Boden und Berg bestehen meistens aus Holz mit Blei überzogen. Ein nachtheiliger Einfluß von Rost ist bei den eisernen Holländern nicht zu verspüren, selbst wenn man sie nicht mit Oelfarbe anstreicht; Ueberzüge von Blei sieht man nur, wo verdünnte Säuren zum Bleichen nachträglich im Holländer angewandt werden. — Die Rollen sind in England weit schwerer, als in Frankreich und Deutschland; sie variiren zwischen 15 und 20 Centnern, in letzteren Ländern dagegen zwischen 10 und 12 Centnern. Jenes Gewicht ist offenbar eine Uebertreibung, außer bei der Verwendung für ordinäre und Hanflumpen. Die Walze hat gegen 2¼ Fuß Durchmesser und 2½ Fuß Breite; für Halbstoff hat sie gegen 40 Messer von ⅜ Zoll, für Ganzstoff 55 bis 60 Messer von 5/16 bis ¼ Zoll Dicke. Letztere sitzen je drei näher zusammen, erstere in gleichen Abständen. Die Rollen bestehen theils aus Holz mit Kupfer oder Blei überzogen, theils aus Eisen, wo dann die Messer in einer Nuthe sitzen und durch einen hölzernen Keil befestigt werden. Die Schienen in den Rollen bestehen fast durchweg aus feinem Schmiedestahl, mitunter bei ordinären Sorten auch aus Gußstahl, beide jedoch natürlicher Weise nicht gehärtet. In einigen renommirten Fabriken Frankreichs bestehen die Messer der Rollen aus Metall (Kupfer und Zinn). Als praktische Regel gilt in England, daß die Schärfe eines Messers nie unter der Dicke eines Schillingsstückes seyn dürfe.

Die sogenannten Katzen, d. h. Umwickelungen der Walzenstangen mit Lumpen, kommen theils sehr locker vor, weil die Anwendung der Waschtrommeln niedrige Sättel gestattet, theils weil man nicht einen größern Raum (gegen 2 Zoll) zwischen Rolle und Wand läßt. Eine spiralförmige Rippe an den Seiten der Rolle, welche diesen Raum einnimmt, verhindert solche ebenfalls. Die Platten sind in England weit breiter als bei uns, etwa 8 bis 9 Zoll; sie haben 15 bis 20 und oft noch mehr stählerne Messer. Indessen findet man noch immer sehr viele metallne Platten und gerade in den berühmtesten Fabriken. Dieser Metallcomposition eine eigenthümliche Wirkung auf den Stoff zuzuschreiben, ist wohl kein hinreichender Grund vorhanden, vielmehr beruht wohl deren Ruf auf dem Umstande, daß es den Fabrikanten, welche metallne Platten beibehalten, mehr um die Qualität als um die Quantität zu thun ist. Daß indeß auch mit stumpfen stählernen Platten dasselbe Resultat zu erzielen sey, ist sowohl theoretisch als erfahrungsmäßig außer Zweifel.

Eine Verbesserung, welche den wesentlichsten Einfluß auf den Stand des ganzen Geschäfts hat, bilden die Waschtrommeln (tambours laveurs) in den Holländern. In Großbritannien existiren dieselben ohne Ausnahme in jeder Fabrik und zwar meistens schon seit 5—6 Jahren; in Frankreich sind gleichfalls die meisten Fabriken ersten Ranges damit versehen. Man schließt die Anwendung der Waschscheiben in den Halbzeugholländern hierbei nicht ganz aus. Gewöhnlich läßt man die ersten 30 bis 45 Minuten, bis der Hauptschmutz weggewaschen ist, die Waschscheiben zugleich mit der Trommel waschen. Während dieser Periode entsteht noch kein Verlust an Stoff und so wird dann zugleich der Waschprozeß beschleunigt und die bedeutende Er-

Digitized by Google

sparniß an Stoff erzielt, welche selbst die Gegner dieser Neuerung nicht in Abrede stellen. In den Ganzstoffholländern, wo die Waschscheiben gänzlich wegfallen, sind beide Vortheile noch augenscheinlicher; einmal geht kein Stoff verloren und zweitens kann die Rolle sogleich auf die Platte gesenkt werden, was sonst erst geschehen konnte, wenn das Auswaschen beinahe beendigt war. Bei gehöriger Benutzung dieser Erfindung beträgt die Stoffersparniß gegen 6 bis 8%, die Zeitersparniß gegen 15% im Vergleich zu der Anwendung von Waschscheiben; ein enormer Vortheil, der allein hinreicht, ein Geschäft, welches bisher kaum die Zinsen aufbrachte, in ein gewinnbringendes zu verwandeln. — Der Gesammtverlust von dem Eintritte der Lumpen in die Fabrik bis zum Haspel der Maschine beträgt in den guten englischen und französischen Fabriken durchschnittlich 20 bis 25% weniger als bei uns.

Die Sandfänge befinden sich gewöhnlich auf dem vordern und hintern Theil des Sattels, sie bestehen aus 5 Zoll breiten Gittern von dickem Messingdraht. In den Halbstoffholländern läßt man dieselben die erste halbe Stunde lang mitwaschen.

Die Einrichtungen zum Transport des Zeuges nach dem Bleichhause zum Auspressen desselben und nach Befinden zum Wiederauflockern bei anzuwendender Gasbleiche sind sehr vollkommen und zeitersparend hergestellt.

Die meisten Fabriken haben sowohl Chlorgas- als Chlorkalkbleiche adoptirt, für feine Lumpen kommt letztere immer mehr in Aufnahme, besonders in England und Schottland, wo man die besten Einrichtungen antrifft.

Die Einrichtungen zur Chlorgasbleiche weichen wenig von den deutschen ab. Die Vorrichtungen zur Chlorkalkbleiche bestehen in Reihen von steinernen Behältern, deren jeder 80 bis 100 Cubikfuß hält. Der ausgepreßte Stoff wird in denselben der Einwirkung der Chlorkalkauflösung ausgesetzt, dabei von Zeit zu Zeit umgerührt. Im Boden der Behälter befinden sich kleine Platten mit Löchern durch welche die Flüssigkeit abgelassen werden kann, um sie später wiederum zu benutzen. Wo in Deutschland die Chlorkalkbleiche angewandt wird, geschieht dieß meistens schon im Holländer; bald darauf wird derselbe gewöhnlich geleert und man läßt die Bleiche im Halbstofkasten noch einige Stunden wirken, bevor man den Stoff abziehen läßt. Eine Wiederbenutzung der ablaufenden Flüssigkeit findet so zu sagen nirgends statt. Von weit größerem Vortheile ist aber noch die jetzt in Großbritannien für feine Lumpen gebräuchliche Anwendung des Chlorkalks ohne Zusatz von Säure, welche bei uns gewöhnlich ⅛ bis ¼ der Chlorkalkmenge beträgt. Erfahrungsmäßig hat sich der überwiegende Vorzug dieser Bleichmethode dort bereits herausgestellt.

Man kann behaupten, daß in England durchschnittlich das Bleichen nicht so auf die Spitze getrieben wird, als in Frankreich, wo man fast ausschließlich zweimal und sehr oft sogar dreimal bleicht, d. h. ein- oder zweimal mit Gas und darauf mit Chlorkalk und Säure im Holländer. Das französische Papier zeigt daher auch den höchstmöglichen Grad von Weiße, wo hingegen das englische einigermaßen grau erscheint, gleichsam als wäre es mit Berlinerblau, statt mit Schmalte oder Ultramarin gebläut. Eine starke Bläuung, die Anwendung von thierischem Leim und das Walzen zwischen Kupferplatten tragen gleichfalls bei, dasselbe etwas zu dunkeln. Unstreitig sind aber diese englischen Methoden vorzuziehen, denn da die Bleiche immerhin ein Uebel, wenn auch ein nothwendiges ist, so wende man sie nicht zu stark, sondern so wenig als eben möglich an. — Die gewissen Lumpensorten eigenen schwarzen Flecke (Schewen) werden nur gebleicht, wenn man erst Gas und nachher Chlorkalk anwendet.

Das Schlußverfahren bei der englischen und schottischen Bleichmethode ist ebenfalls sehr wichtig. Der gebleichte Zeug wird nämlich wiederum ebenso ausgepreßt als vor dem Bleichen geschah. Hierdurch wird einmal

Digitized by Google

alle Flüssigkeit wieder gewonnen, welche noch stark bleichende Eigenschaften hat, und ferner hat der Holländer sodann nur einen höchst geringen Theil von Bleichstoffen mehr wegzuwaschen. Deshalb fühlt man auch die Nothwendigkeit der Anwendung von Reagentien dort lange nicht so dringend als bei uns, um so weniger, als bei Anwendung der Waschtrommeln das Auswaschen der Bleiche weder Verlust an Stoff noch an Zeit verursacht.

Bei der für die Papierfabrikanten so überaus wichtigen Bearbeitung auf dem Ganzzeugholländer, wo es sich darum handelt, entweder mit zerschnittenen Fasern eine große Quantität oder mit zerquetschten Fasern eine gute Qualität bei verminderter Quantität zu liefern, verfährt man vorzüglich vorsichtig in englischen und schottischen Fabriken; um die langsame Verkleinerung des Stoffes sogar ganz vom Arbeiter unabhängig zu machen, wendet man häufig eine mechanische Vorrichtung an, die das langsame und gleichmäßige Senken der Rolle an der Stelle der Luftschraube bewirkt. Langer, weicher Stoff, wegen dessen man sogar die Klarheit der Durchsicht aufgibt, ist in England Hauptregel.

Die Papierfabrikationsmaschinen haben in den letzten 10 Jahren eine fast stabile Einrichtung erhalten, vermöge welcher sie 1 Siebpresse, 2 Stoßpressen und 3 Trockencylinder haben, wozu gewöhnlich noch ein Cylinder zum Trocknen des ersten Trockenfilzes oder als untere Satinirwalze zugefügt wird. Alle neuen Maschinen in Deutschland und Frankreich haben diese Construction. In England dagegen sieht man noch viel ältere unvollkommenere Maschinen, wobei sich ergibt, daß die Qualität des Fabrikats gar nicht so wesentlich durch die Einrichtung der Maschine bedingt wird. Aber auch zur Ermöglichung thierischer Leimung hat man in England wahrhaft großartige Maschinen hervorgerufen.

Ueber das Leimen spricht sich Referent in sehr erschöpfender Weise aus, was wir im Wesentlichen hier folgen lassen.

Das Leimen ist weiter nichts als ein mechanisches Verstopfen der Poren im Papier, damit es bis zu einem gewissen Grade undurchdringlich für Tinte und andere Flüssigkeiten werde. Papier aus lang gemahlenem weichem Stoffe, dessen Fasern innig in einander verwebt sind, welches also schon durch seine Structur dem Durchdringen von Feuchtigkeit besser widersteht, erfordert daher auch zur Haltbarkeit eine weit geringere Quantität Leim. Es stehen daher auch Festigkeit und Leimung in einer genauen Wechselwirkung.

Die beiden Arten Leim, welche jetzt ausschließlich angewandt werden, sind der vegetabilische oder Büttenleim, und der thierische Leim. Vergleicht man verschiedene Leimmethoden, so muß deren Einfluß betrachtet werden: 1. auf die absolute Festigkeit; 2. auf die Härte der Oberfläche; und bei jeder dieser beiden Eigenschaften ist wieder zu unterscheiden, welchen Einfluß a) die Qualität des Leimes selbst und b) die bei jedem Leime zugehörige Methode des Trocknens hatte.

1. a) Ob der thierische oder vegetabilische Leim durch ihre besonderen Qualitäten einen Einfluß auf die Festigkeit des Papiers ausüben, welcher einem von beiden hiedurch den Vorrang sichert, läßt sich eben so schwer theoretisch entscheiden, als es durch Experimente dargethan werden kann. Der Büttenleim ist eine Seife, deren Theilchen nur geringe Cohäsion haben; nachdem er gar im Holländer durch Alaun zersetzt und mechanisch an den Stoff gebunden worden ist, hört diese Cohäsion total auf und er bildet dann feine Flocken, die, zusammenhanglos unter sich, in den Poren des Stoffs lagern. — Der thierische Leim hat ganz abweichende Eigenschaften; er befindet sich nicht im Innern des Bogens, sondern überzieht denselben vielmehr mit einer Gallerte, deren Atome einen äußerst intensiven Zusammenhang haben, und befördert hiedurch also wesentlich den Zusammenhang der Theilchen des Papierbogens. Anstatt dieses directen Einflusses auf die Festigkeit des Papiers gewährt aber der vegetabilische Leim einen

Digitized by Google

secundären Vortheil, den der Thierleim nicht hat. Da er nämlich schon vor der Bogenbildung sich im Stoffe befand, so wirkt er bei derselben dahin ein, daß das Wasser weit weniger an den Stoff gebunden wird, der Bogen auf dem Siebe also länger im Wasser bleibt, und die Fasern sich besser in einander verweben können. So hat jede von beiden Leimmethoden ihre eigenthümlichen Vorzüge, in Bezug auf die Festigkeit, welche, sobald die zugehörige Methode des Trocknens außer Rechnung glassen wird, sich wohl gegenseitig ausgleichen möchten.

1. b) Das mit Büttenleim geleimte Papier wird auf den Trockencylindern der Maschine binnen 1 bis 1½ Minuten getrocknet, das mit thierischem Leime geleimte dagegen langsam und allmälig an der Luft, oder auf schwach erwärmten Trockenböden. Würde man letzteyn auf der Maschine trocknen, so verlöre er auf der Stelle seine Eigenschaften als Gallerte, seine Theile würden zusammenhanglos und damit wäre zu gleicher Zeit sein Einfluß auf die Festigkeit und auch die Haltbarkeit des Papiers vernichtet. Ganz besonders gefährlich ist eine hohe Temperatur für das erste Stadium des Trocknens, später kann der Thierleim schon etwas mehr Wärme vertragen und zuletzt wirkt sie sogar wohlthätig. Die bloße Lufttrocknung kann deßhalb, bei gehöriger Berücksichtigung der verschiedenen Stadien des Trocknens, ganz bedeutend abgekürzt werden. — Beim Büttenleim dagegen ist eine hohe Temperatur beim Trocknen durchaus nicht nachtheilig für seine Haltbarkeit, insofern man nur die Einwirkung der Hitze auf seine eigentliche Qualität betrachtet, was aus dem hierüber Gesagten ganz natürlich folgt. — Diese, jeder von beiden Leimarten zugehörige, Trockenmethode ist es nun aber, welche so ganz bedeutenden Einfluß auf die absolute Festigkeit des Papiers hat. Hierin liegt der erste Vorzug des thierischen vor dem vegetabilischen Leime, die Erfahrung und die Analogie sämmtlicher Körper, welche aus einem feuchten oder flüssigen in einen trockenen oder festen Zustand übergehen, sprechen auf's unzweideutigste für diese Behauptung. Beim Trocknen des Bogens an der Luft kann sich derselbe ungehindert nach allen Seiten zusammenziehen; die Atome lagern also so dicht, als überhaupt möglich neben einander, was ja die Festigkeit bedingt. Beim Trocknen auf der Maschine dagegen kann nur ein geringes Einschrumpfen in der Breite stattfinden, in der Länge findet sogar noch ein Auseinanderziehen statt, um die nöthige Spannung zu erreichen. Der getrocknete Bogen hat deßhalb nur eine sehr wenig kleinere Quadratfläche als er auf dem Metalltuche einnahm. Welche Trockenmethode also dem Bogen die größte Festigkeit gibt, liegt außer Zweifel und es kann sich jeder hievon durch einfache Versuche über die Belastung, welche verschiedene Papierstreifen zu tragen vermögen, überzeugen. Folgerecht müßte das Maschinenpapier auch in der Breite fester seyn als in der Länge, da es in der Breite schrumpft, nach der Länge aber sich ausdehnt: dies ist allerdings auch der Fall. — Interessante Versuche über die in Rede stehenden Fragen finden sich mitgetheilt im 96. Bande von Napier's Encyclopaedia britannica, wonach z. B. bei seinem Schreibpapier die absolute Festigkeit um 25% zu Gunsten des thierisch geleimten Papiers differirt.

Im gewöhnlichen Leben werden sehr oft die Festigkeit des Papiers und der sogenannte Angriff oder Klang verwechselt, die doch ganz verschiedener Natur sind. Hat zwar auch gewöhnlich das feste Papier Angriff, so ist dies doch durchaus nicht umgekehrt anzunehmen. Ja es kann sogar dieselbe Ursache den Angriff befördern und zugleich der Festigkeit schaden, z. B. das starke Spannen des Bogens auf der Maschine. Ueberhaupt würde das thierisch geleimte Papier schlecht wegkommen, wenn man seine Festigkeit im Vergleich zum büttengeleimten nach dem Klange beurtheilen wollte, welcher ebensogut ein Attribut der Festigkeit, als auch der Sprödigkeit seyn kann. Im Allgemeinen unterscheidet sich der Angriff beider Leimmethoden dadurch, daß das thierisch geleimte elastischer, das büttengeleimte spröder ist.

Außer dem schädlichen Einflusse des schnellen Trocknens

Digitized by Google

auf die Festigkeit äußert sich noch ein ähnlicher auf die Intensität der Leimung selbst. Schadet nämlich, wie gezeigt, die Hitze der Qualität des Büttenleims selbst auch gar nichts, so entstehen doch durch das Verdampfen der Wassertheilchen neue Poren. Da nun das Einschrumpfen auf den Trockenwalzen durchaus nicht nach Maaßgabe der Verdampfung stattfinden kann, so bleiben diese Poren, welche das Papier durchsichtiger (glasiger) machen und jenes Durchscheinen der Tinte veranlassen, wodurch sich das Maschinenpapier so charakteristisch von dem thierisch geleimten unterscheidet. Diese Erscheinung verstärkt sich in direktem Verhältnisse als der Bogen nässer auf die Trockenwalzen kam, oder diese stärker erhitzt wurden. Maschinen mit blos einer Trockenwalze bedürfen daher weit mehr Büttenleim als solche mit mehreren. Ja bringt man einen Bogen aus feinen Lumpen, in dem Zustande, wie er die Siebpresse verläßt, auf eine sehr erhitzte Trommel, so ist er trotz der stärksten Zusätze von Büttenleim gar nicht mehr haltbar zu machen, der darin befindliche Leim ist zwar nicht zerstört, aber es sind so viele neue Poren entstanden, daß eine Flüssigkeit ohne gerade durchzuschlagen, wie man es nennt, doch in feinen Tröpfchen durch diese Poren sickert.

2. a) und b) Der Unterschied beider Leimarten, wovon die eine in Flocken im Innern der Masse lagert, die andere den Bogen mit einer Gallerte überzieht, muß natürlich einen verschiedenen Einfluß auf die Oberfläche des Bogens haben, deren Beschaffenheit dieselbe Wichtigkeit hat, als die Festigkeit. Beim Büttenleim gleitet die Feder über die Papiermasse selbst, beim thierischen Leim über den Leimüberzug. Hieraus folgt nun an und für sich kein Vorzug der einen Methode vor der andern, sondern die Praxis muß entscheiden, und da fällt denn zuletzt der Vorzug dem thierischen Leime anheim, weil die Lufttrocknung den Bogen fester und also auch die Oberfläche härter gemacht hatte. Beim Schreiben mit der Gänsefeder tritt dieser Vorzug durchaus nicht hervor; ja das thierisch geleimte beschreibt sich unter Umständen nicht so gut als das büttengeleimte, falls die Leimung gar zu stark oder das Satiniren übertrieben worden war. Unbedingt ist aber das thierisch geleimte Papier vorzuziehen beim Gebrauche von Stahlfedern und bei allen mit dem Zeichnen zusammenhängenden Operationen, dem Tuschen, Färben, dem Gebrauch der Reißfeder und des Gummis. Letzteres besonders ist der wahre Probirstein für eine feste compacte Oberfläche. Beim büttengeleimten Maschinenpapier setzen sich Fäserchen in die Reißfeder, die Ränder der starken Striche werden nicht so scharf, beim Färben und Tuschen sinkt die Flüssigkeit zu schnell ein und das Gummi greift, wenn man eine Stelle nur etwas anhaltend damit reibt, die Oberfläche an, macht sie wollig, nimmt feine Striche der Reißfeder weg ꝛc. Beim Zeichnenpapier zeigt sich demnach der Vortheil der thierischen Leimung und Lufttrocknung am evidentesten und jeder, der sich mit Zeichnen beschäftigt, wird hiervon zu sagen wissen. Selbst die allervorzüglichste Zubereitung des Stoffs, welche immer die Grundbedingung einer harten Oberfläche bleibt, gleicht hierbei die Nachtheile des thierischen Leims und des schnellen Trocknens nicht aus. Ja wollte man auch das büttengeleimte Papier an der Luft trocknen, so käme es wohl in der Festigkeit dem thierisch geleimten näher, allein dessen eigenthümlicher Einfluß auf die Beschaffenheit der Oberfläche wäre doch noch nicht erreicht. — Das vorstehend Gesagte wird auch durch mikroskopische Untersuchungen bestätigt und zeigt das büttengeleimte Papier eine weit wolligere Oberfläche als das thierisch geleimte.

Natürlicherweise soll hier nicht die Behauptung aufgestellt werden, daß alles thierisch geleimte besser als jedes büttengeleimte Papier sey. War z. B. bei ersterem der Stoff kurz und rösch, bei letzterem lang und weich gemahlen, so kann jenes in Festigkeit und Härte recht wohl durch dieses übertroffen werden. Es wird nur behauptet, daß bei Verwendung eines und desselben Stoffes die genannnten Vorzüge des Thierleims und der Lufttrocknung sich herausstellen werden, oder mit andern Worten: daß das möglichst vollkommene Fabrikat sich nur durch deren Anwendung erzielen lasse.

Digitized by Google

Ebenso wenig soll die Anwendung des Büttenleims und das Trocknen mit Hitze als eine absolut nachtheilige Neuerung betrachtet werden. Sie ist es nur insofern, als man sie auch für Papiere anwendet, die in Bezug auf Festigkeit, Dauer und Härte vollkommneres verlangen als bei diesen Methoden zu erzielen ist. — Daß unsere Maschinenpapierfabriken dieselbe ausschließlich anwenden, kann ihnen indeß nicht zur Last fallen, da die gegenwärtige Conjunctur weder erlaubt, die Mehrkosten der thierischen Leimung und Lufttrocknung im Großen aufzuwenden, als auch die dazu nöthigen Vorrichtungen anzulegen oder nur beizubehalten, der geringen Quantitäten halber, die zu höheren Preisen abgesetzt werden können. Diese geringen Quantitäten aber, welche hauptsächlich aus dem Bedarf der Behörden bestehen, liefern bei uns die Handpapierfabriken. In Großbritannien wird Maschinen- und Handpapier mit Thierleim geleimt; daher existirt dort im Munde des Volkes jener Unterschied noch durchaus nicht, den man bei uns zum Nachtheil des Maschinenpapiers macht. Handpapier ist bei uns ebenso identisch mit thierisch geleimtem und an der Luft getrocknetem, als Maschinenpapier mit büttengeleimtem und in der Hitze getrocknetem. Sobald erstere Methoden auch für letzteres angewendet werden, wird unser Publikum so gut als das englische aufhören, das Handpapier vorzuziehen. Allerdings bleibt auch dann noch letzterm der kleine Vorzug, daß es auch als Wasserpapier an der Luft getrocknet worden war, derselbe ist jedoch in der Praxis von keiner Bedeutung mehr. Bei uns und in Frankreich verzichtet das Publikum auf das bestmögliche Papier, sobald ein wohlfeileres zu haben und zu demselben Zwecke verwendbar ist. In Großbritannien dagegen findet das beste Fabrikat fortwährend im Großen Absatz, wenn auch wohlfeileres zu haben ist. Die Fabrikanten mußten also dort die thierische Leimung beibehalten, die Preise blieben aber auch so hoch, daß dieß fortwährend möglich ist. Nun hat man aber großartige Anstrengungen gemacht, die damit verbundenen langwierigen Operationen abzukürzen und in Maschinenbetrieb zu verwandeln, ohne die genannten Vortheile dabei fahren zu lassen. Man hat zu diesem Behufe die großartigsten Maschinen gebaut; dieselben entsprechen mehr oder weniger ihrem Zwecke, wie wir zeigen werden.

Mit dem Einfacheren beginnend, finden wir Maschinen, denen ein zweites System von drei Trockenwalzen hinzugefügt ist. Das zum erstenmal getrocknete Papier wird zwischen zwei mit Manchons überzogenen Walzen durchgeleitet, von denen die untere in heißen thierischen Leim taucht. Hierauf passirt es die folgenden drei Trockencylinder. Daß hierdurch der Bogen etwas fester und härter werden muß, als auf den gewöhnlichen Papiermaschinen, ist klar, ebenso klar aber, daß bei weitem nicht alle Vortheile der normalen thierischen Leimung erreicht werden. Denn einmal müßte ein solches Papier schon ziemlich stark in der Bütte geleimt seyn, um ohne zu zerreißen durch heißen Leim geleitet werden zu können; hierdurch aber und durch die Kürze der Zeit konnte der letztere den Bogen nicht gehörig durchdringen. Ferner ist die nachfolgende Trocknung zu schnell, um sowohl dem Thierleim seine Eigenschaften zu bewahren, als auch dem Bogen die Festigkeit wie durch Lufttrocknung zu geben. — Dieses Maschinensystem bringt deshalb nur ein Resultat, welches ungefähr dem des sogenannten Matrisirens gleichkommt.

Eine weitere Ausbildung dieses Systems findet man bei Maschinen, wo das trockne Papier statt einmal, zweimal durch heißen Leim geführt wird, und statt drei Trockenwalzen fünf angebracht sind. Nach jedem Eintauchen macht das Papier erst gegen 25 Fuß frei durch die Luft. Diese Einrichtungen sind schon vollkommner; der Leim durchdringt die Bogen besser, der Hitzegrad beim Trocknen ist geringer und können besonders die ersten beiden Trockenwalzen sehr schwach erwärmt seyn. Alle Vortheile der normalen thierischen Leimung erreicht natürlich auch diese Maschine noch nicht.

Eine andere Construction ist in der allerneuesten Zeit

Digitized by Google

ausgeführt worden und möchte auch wohl noch beſſer als die vorige ſeyn. Das Papier wird in der Bütte möglichſt ſchwach geleimt; vor dem Durchleiten durch heißen Leim wird es nicht vollſtändig getrocknet, ſondern paſſirt blos eine 2½ füßige Trockenwalze. Nach dem Durchleiten wickelt ſich der Bogen auf eine Trommel, deren vier Stück in einem beweglichen Rahmen angebracht ſind. Nach ungefähr einer Stunde leitet man das Papier auf die folgende leere Trommel und ſofort bis die vierte an die Reihe kommt, worauf man das Papier vom erſten Haſpel auf die Trockenwalze leitet. Derſelben ſind fünf vorhanden; die beiden erſten haben Manchons, um einen möglichſt geringen Wärmegrad für das erſte und gefährlichſte Stadium des Trocknens herzuſtellen. Hierdurch ſowohl, als indem der Leim gegen 2 bis 3 Stunden Zeit hat, den Bogen zu durchdringen, werden offenbar die beiden vorigen Maſchinenſyſteme verbeſſert. Nur iſt nicht gut abzuſehen, welche Vortheile es haben ſoll, den Bogen halbnaß in den thieriſchen Leim zu tauchen; denn wenn die Poren noch mit Feuchtigkeit gefüllt ſind, ſo haben ſie keine ſo große Neigung, eine andere einzuſaugen. — Eine Maſchine nach dieſer Conſtruction wird nächſtens auch in den Zollvereins-Staaten in Gang kommen. — Auf den Maſchinen nach den drei beſchriebenen Syſtemen wird faſt ſämmtliches Papier für die großen engliſchen Zeitungen gemacht.

Endlich gibt es noch Maſchinen für Anwendung des Thierleims, deren Mechanismus zwar äußerſt weitläuftig iſt, die aber auch alle Vortheile der normalen Leimung faſt vollkommen erreichen. Das Papier wird vorerſt auf einer gewöhnlichen Maſchine gemacht, getrocknet und in Rollen von 1 bis 2 Centner aufgewickelt. Dieſe Rollen bringt man auf die ſogenannte Leimmaſchine, welche den Bogen durch heißen Leim führt und hierauf auspreßt, dies alles aber auf ſubtile Weiſe, daß er nur wenig oder gar nicht in der Bütte geleimt zu ſeyn braucht und doch durch dieſe Operation nichts leidet. Hierauf wieder aufgerollt, läßt man dem Leime mehrere Stunden Zeit um den Bogen recht durchdringen zu können, worauf die Rollen nach der dritten Station der Trockenmaſchine gebracht werden. Dieſe beſteht aus einem Syſteme von abwechſelnden Windrädern und ſchwach erwärmten Oefen oder Cylindern; der Bogen wird langſam zwiſchen denſelben durchgeleitet, aber ſo, daß er mehrere Zoll ſtets von der Oberfläche der Oefen entfernt bleibt. Er macht auf dieſe Weiſe einen Weg von mehr als 200 Fuß, worauf er ſo weit trocken iſt, um ohne fernere Gefahr für den Leim eine große, ſchwach erwärmte Trockenwalze paſſiren zu können. Das ſo gefertigte Papier ſteht ſo wenig dem auf die alte Art geleimten nach, daß man in der Praxis keinen Unterſchied mehr dagegen macht.

Regulatoren haben in den verſchiedenen bisher verſuchten Einrichtungen den Anforderungen nicht entſprochen. Zum Aufleiten des Stoffes auf das Metalltuch wird häufig ein mit Kautſchuk überzogener Leinenſtreifen angewendet.

Maſchinen zum Querſchneiden ſind in England faſt durchaus angewendet.

Das Satiniren erfolgt in England weniger mit Glanzdeckeln als mit polirten Kupferblatten, die dem thieriſch geleimten Papier überhaupt den höchſten nur zu erreichenden Glanz mittheilen. In Frankreich wendet man gewöhnlich Zinkplatten, oder dieſelben abwechſelnd mit Glanzdeckeln an.

Das Stroh wird in Deutſchland noch weit weniger vortheilhaft benutzt als in Frankreich, aber beſonders in England. In letzterem Lande erzeugt man bereits ſchöne weiße Schreibpapiere aus Stroh, ohne allen Lumpenzuſatz, welche nach Weiße, Anſehen, Glanz und Feſtigkeit ſich nicht von dem Papiere aus feinen Lumpen unterſcheiden, und es ſcheint daher den Lumpen eine ſtarke Concurrenz zu drohen.

(Aus den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen, 1846, 6. Lief. durch das polytechniſche Centralblatte 1847, 12. Lief. S. 765.)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 72. Speyer, den 24. September 1847.

Inhalt:

Termine zur Stellung der Rechnungen pro $18^{46}/_{47}$. — Prüfung der Civil-Architekten. — Unglücksfälle durch mangelhafte Aufsicht auf Kinder. — Verbotene Druckschrift. — Eine im Markte Pfeffenhausen, Königl. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, aufgegriffene unbekannte taubstumme Mannsperson betr. — Das Aufgreifen eines unbekannten Mädchens in der Stadt Schwabach betr. — Wiederbesetzung der dritten protestantischen Pfarrstelle in Speyer. — Dienstesnachricht. — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium. Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 14150 N. pr. den 20. September 1847.

(Die Termine zur Stellung der Rechnungen pro 1845 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des Königl. obersten Rechnungs-Hofes vom 3. dieses Monats, wurden die bisherigen Termine zur Rechnungsablage auch für 1845 bestimmt, was unter Wiederholung der näheren Bestimmungen im Ausschreiben vom 5. September 1846 — Amtsblatt № 61 — hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 14. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Alwens.

Marc.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 20330 M. pr. den 18. September 1847.

(Die Prüfung der Civil-Architekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer höchsten Ministerial-Verfügung vom 27. Juli laufenden Jahres zufolge, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre eine Prüfung der Civil-Architekten nach Lit. B. §. 34 der Instruction zu den Prüfungen für das Bauwesen vom 27. Mai 1830, (Regierungsblatt № 21 vom Jahre 1830, pag. 805 bis 826) am Sitze der Königl. Regierung der Pfalz stattha-ben werde, und der Beginn der Prüfung auf den 2. November laufenden Jahres festgesetzt sey.

Die Architekten, welche sich der Prüfung zu unterziehen gesonnen sind, werden daher aufgefordert, sich unter Anfügung der im §. 35 der erwähnten Instruction für die Zulassung bedungenen Zeugnisse bis zum 30. September bei unterfertigter Stelle anzumelden, indem Anmel-

Digitized by Google

dungen nach Ablauf dieses Termins für die heurige Prüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Speyer, den 12. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 22926 M. pr. den 15. September 1847.

(Unglücksfälle durch mangelhafte Aufsicht auf Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. v. M. fiel ein 2 Jahre altes Mädchen in eine im Hofe befindliche mangelhaft mit Dielen gedeckte Kalkgrube, in der sich Regenwasser gesammelt hatte, und fand darin seinen Tod. Dann ertrank am 3. l. M. in einem Dorfbache ein 2 Jahre alter Knabe, nachdem er im Laufe dieses Jahres schon zweimal in diesen Bach gefallen aber jedesmal durch schnelle Hülfe wieder gerettet worden war.

Beide Fälle unverantwortlicher Nachlässigkeit werden zur Warnung andurch bekannt gemacht.

Speyer, den 11. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 23297 M. pr. den 20. September 1847.

(Verbotene Druckschrift)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs-Beilage vom Königl. Stadt-Commissariate Nürnberg unterm 7. v. M. verfügte von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Offener Brief an Seine Excellenz den Herrn Friedrich Freiherrn von Zu-Rhein, Königl. Staatsrath und Ministerverweser über die Königl. Verordnung vom 23. März 1847 hinsichtlich der Ablegung der Gelübde in den Nonnen-Klöstern von einem katholischen Laien, Schaffhausen 1847."

wurde durch höchste Königl. Ministerial-Entschließung vom 9. dieses mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und die öffentliche Ausschreibung Statt zu finden habe.

Speyer, den 16. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 22559 M. pr. den 15. September 1847.

(Eine im Markte Pfeffenhausen, Königl. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, aufgegriffene unbekannte taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Landcommissariate erhalten untenstehend Abschrift eines von der Königl. Regierung von Niederbayern mitgetheilten Ausschreibens mit der Weisung, sofort die geeigneten Nachforschungen einzuleiten, und im Falle denselben von den Personal- oder Heimathverhältnissen des nachbeschriebenen Taubstummen Etwas bekannt werden sollte, darüber ungesäumt der unterzeichneten Stelle Bericht zu erstatten.

Speyer, den 6. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.

Luttringshausen.

Abschrift. Landshut, am 23. August 1847.

Im Namen ꝛc.

Am 14. August l. J. wurde im Markte Pfeffenhausen, Königl. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern,

Digitized by Google

eine taubstumme blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimath sich nicht ermitteln läßt.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten daher nachstehend eine Beschreibung dieser Person, mit dem Auftrage, ungesäumt Nachforschungen zur Heimathsermittelung derselben zu treffen und die Resultate hierher anzuzeigen.

Beschreibung

der zu Pfeffenhausen, Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, aufgegriffenen taubstummen blödsinnigen Mannsperson.

Alter: 18—22 Jahre. Körperbau: mittel und hager, mißt 5′ 6″ und 9‴. Angesicht: oval. Gesichtsfarbe: mehr blaß, und sommerfleckig. Haare: röthlich und gewöhnlichem Schnitt. Stirne: hoch und glatt. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: etwas groß, breit und stumpf (s. g. Sturznase). Mund: nahezu regelmäßig. Zähne: gut. Kinn: mehr spitzig, als rund. Bart: ohne.

Besondere Kennzeichen. Faltet gerne seine Hirnhaut; hat einen kurzen, krumgebauten linken Fuß, und läßt seine Knie vorhängen. — Die ganze Statur der vorbezeichneten Person ist ziemlich unebenmäßig, läßt alle Glieder Orang-Uttang ähnlich von sich hängen, und zieht die Finger immer krampfhaft ein.

Bekleidung. Eine alte zerrissene und verflickte Sommerhose von aschgrauem Ansehen; ein lichtes mit blauen Streifen versehenes Gillet mit beinenen Knöpfen; einen alten Janker von graubräunlicher Farbe mit beinenen Knöpfen, zerrissen und verflickt, insbesondere an beiden Vorderarmen mit großen braunen Flecken aufgesteppt; ein leinenes Hemd, ohne Halstuch und Fußbekleidung; ein alter lederner Hosenträger; die Kopfbedeckung besteht in einer schwarztuchenen s. g. Haferlhaube ohne Schirm. — Bei seiner Arretirung trug die fragliche Mannsperson an Geld bei sich: 7 fl 9 Xr, bestehend in 1 Zwölfer, dann Sechsern und Groschen; 3 fl 4 Xr in Kreuzern; 2 fl 17 Xr in Kupfermünzen; und noch weitere 10 Kupfermünzen, österreichischen Gepräges.

Ad Nrm. Exh. 23011 M. pr. den 15. September 1847.

(Das Aufgreifen eines unbekannten Mädchens in der Stadt Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer von der Königl. Regierung von Mittelfranken unterm 1. l. M. anher gemachten Mittheilung wurde am 17. v. M. Nachts das untenbeschriebene Mädchen aufgegriffen, dessen Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

So viel bei der undeutlichen Sprache und der Jugend dieses Mädchens erhoben werden konnte, ist dasselbe katholischer Religion, und nach seiner Sprachweise zu schließen, wahrscheinlich aus einem Orte in der Umgegend von Bamberg, wo es eine katholische und protestantische Schule gibt. Der Stiefvater dieses Mädchens soll mit dem Schubkarren selbstverfertigte Schachteln zum Verkaufe herumfahren, die Mutter blos auf Einem Auge sehen.

Das Kind nennt sich „Berbel," seine Mutter „Lise Gluck," seinen Vater, der ihr Stiefvater sey, „Hannes" und den Ort des Aufenthaltes „Gundheim."

Das Kind will noch 5 Geschwister haben, von welchen es 4 benannt hat: Katharina, Amalie, Liese und Niklas. Die Schwester Katharina soll bei einem Schullehrer des Aufenthaltsortes dienen.

Sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz werden hiemit beauftragt, nach diesem Mädchen sorgfältigst Erkundigungen einzuziehen und über das Ergebniß, falls sich nicht schon früher hiezu Anlaß darbieten sollte, binnen drei Wochen zu berichten.

Signalement.

Alter: dem Aussehen nach 8 bis 9 Jahre.
Größe: 3½ Fuß.
Haare: blond.
Stirne: hoch.
Augenbraunen: blond.
Augen: blau.
Nase: ziemlich platt.

Digitized by Google

Mund: aufgeworfen.

Gesicht: länglicht.

Gesichtsfarbe: ziemlich von der Sonne abgebrannt.

Besondere Kennzeichen: keine.

An den Fingern hat das Mädchen drei messingene und bleierne Ringe. Bekleidet war es mit einem zerfetzten Röckchen von gestreiftem Zeug.

Speyer, den 11. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 1938 g. pr. den 22. September 1847.

(Die Wiederbesetzung der dritten protestantischen Pfarrstelle in Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Rectification des diesseitigen Ausschreibens vom 7. dieses Monats, Amtsblatt № 69, wird den Bewerbern um die erledigte dritte Pfarrstelle in Speyer bekannt gegeben, daß durch allerhöchste Entschließung vom 20. Februar 1845 diese Pfarrstelle wieder in die dritte Klasse mit 1000 Gulden Ertrag eingereiht worden sey; daß sonach die ihr aus den Sustentationsgeldern pro rata zuzutheilende Gehaltsaufbesserung sich auf 380 Gulden belaufe.

Speyer, den 21. September 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Bettinger.
Dimroth.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich mittels allerhöchsten Rescripts vom 9. September 1847 allergnädigst bewogen gefunden, den Rentbeamten Lorenz Schauberg zu Edenkoben, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf das Rentamt Homburg zu versetzen, und zum Rentbeamten in Edenkoben den Steuercontroleur Carl Freyburger in Cusel, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Mechanikus Carl Roth zu Zweibrücken hat auf das ihm unterm 28. Januar 1840 verliehene und unterm 6. Juni desselben Jahres ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung bezüglich einer neu construirten Buchdruckerpresse verzichtet.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Glasergesellen Johann Schreyer aus Fronberg, Landgerichts Burglengenfeld, unterm 30. October 1844 verliehene und unterm 24. Jänner 1845 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung seiner Erfindung

a) einer eigenthümlich bereiteten Glaserkitt und
b) eines eigenthümlichen Verfahrens, erblindete oder erstickte Fenster zu reinigen,

wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf den Grund des §. 30 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 16. September 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	94	93½
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	700	
„ „ Promessen per Stück Agio . .	105	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Berbach		89
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 73. Speyer, den 29. September 1847.

Inhalt:

Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen. — Prüfung für den Steuer-Gehülfendienst. — Fertigung von Kartoffelmehl.

Ad Nrm. Exh. 23469 M. pr. den 24. September 1847.

(Die Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Landcommissariate und die Bürgermeisterämter der Pfalz.

Untenfolgend wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. September l. J. die Fortsetzung des im Amts- und Intelligenzblatte № 11 d. J.*) veröffentlichten Verzeichnisses der in Frankreich verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen bekannt gegeben.

Unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 6. Februar l. J., werden demnach die Bürgermeisterämter beauftragt, dieses Verzeichniß auf das Sorgfältigste mit den Geburtsregistern zu vergleichen, und sobald die Identität eines Gemeindeangehörigen außer Zweifel gestellt seyn wird, sofort Anzeige an das vorgesetzte Königl. Landcommissariat zu erstatten.

Die Königl. Landcommissariate dagegen werden binnen acht Wochen über die Ergebnisse der angestellten Nachforschungen anher einberichten.

Speyer, den 20. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schall.

*) Amts-Intelligenzblatt Seite 83 und 439.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Familiennamen	Taufnamen	Geburts- oder Heimathsort	Stand oder Erwerb	Familien- und Taufnamen
	der Verstorbenen.				der Eltern
65	Arth	Peter	Rodam (Rodach, Roden, Roding?)	Wallarbeiter	—
66	Salomon	Katharina, Witwe des Abraham Jonas	—	Rentnerin	—
67	Hutzler	Isak	Frensdorf	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika	Jos. u. Charlotte Rosenblack(Rosenblatt?)
68	Gnegel	Jacob	Münster	deßgl.	Jacob und Elisabeth Gletmann
69	Müller	Joseph	Landau	deßgl.	Ludwig und Helena Wiegant
70	Wittmann	Christoph	Nurremberg in Rheinbayern (Nürnberg?)	deßgl.	Elisabeth Wittmann, ledig
71	Mayer	Johann	—	Civilbedient	Heinrich
72	Zimmermann	Johann	Flemlingen	Wallarbeiter	Anton und Anna Maria Geiger
73	Beck	Johann	Ovrederbach (Oberebersbach?)	Taglöhner (verheirathet	Johann und Elisabeth
74	Toer	Carl	Sembaet (Sembach?)	Landmann	Bernhard und Elisabeth Houne
75	Hirsch	Anton	Regensburg	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika	Johann und Elisabeth Daumeller
76	Ebrefeld (Eberfeld?)	Jacob	Lampsheim	Civilist	Jacob und Katharina Hoffmann
77	Oettinger	Moritz Carl	Augsburg	deßgl.	Franz und Magdalena Ising
78	Wetstein	Elisabeth	Kemersheim?	Tochter von	Mathias und Anna Maria Reiser
79	Strauß	Joseph Wilhelm	Frankenthal	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika	Wilhelm und Gertrude Holtzer
80	Keyler	Friedrich	Tilkopf?	Schneider	Joseph Keyler Elisabeth Alotrias
81	Staub	Georg Joseph	Niederotterbach, Kanton Bergzabern	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika	Georg und Franziska Grieseur
82	Deobald	Carl	Heuchelheim	deßgl.	Carl und Elisabeth Herbert
83	Lang	Balthasar	Pfenningen (Venningen?)	deßgl.	Johann und Kath. Bevert
84	Duly	Johann Michael	Rodalbey (Rodalben?)	Sergeant im 49sten k. franz. Inf.-Regim.	Johann und Kath. Mathieu
85	Scheid	Peter	Donnarwerte (Donauwörth?)	Civilist	Wilhelm und Marg. Olimbach
86	Morbacher	Adam	Kübelberg	deßgl.	Johann und Kath. Ferber

Digitized by Google

Heimaths- oder Wohnort der Verstorbenen.	Stand oder Erwerb	Todestag und Tag der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Damaliges Alter.	Bemerkungen.
—	—	15.	Mai	1845	18 J.	gest. im Spitale zu Dijon, wo er auf der Durchreise erkrankte.
—	—	23.	August	1826	80 J.	gest. in Paris, ihre beiden Schwiegersöhne sind Emanuel und Lehmann Dreyfuß alldort.
—	—	28. August 1846 10. März 1827			20 J.	gest. im Militär-Spitale zu Oran.
—	—	10. Juli 1846 2. Februar 1822			24 J.	gestorben in dem Lazarethe zu Daya.
—	—	3. August 1846 6. October 1807			40 J.	gestorben im Militärspitäle zu Oran.
—	—	21. Septemb. 1846 31. Dezemb. 1817			30 J.	gest. zu Lambese, Depart. des bouches du Rhône.
—	—	15.	Mai	1846	32 J.	gestorben im Militär-Spitale zu Bogbar in Afrika.
—	—	21.	October	1845	31 J.	gest. im Civilspitale zu Toulon.
—	—	11.	April	1846	41 J.	gestorben im Milit.-Spitale zu Oran.
—	—	8.	Juli	1846	38 J.	deßgleichen.
—	—	28. Dezemb. 1845 6. März. 1818			27 J.	gest. im Lazarethe zu Daya.
—	—	3.	Jänner	1846	39 J.	gest. im Militär-Spitale zu Douera in Afrika.
—	—	22.	Jänner	1846	25 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Blidach in Afrika.
—	—	17.	Jänner	1846	20 M.	gest. im Milit.-Spitale zu Douera in Afrika.
—	—	9. März 1846 23. März 1824			22 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Mustapha in Afrika.
—	Maurer, 45 J. alt	20.	März	1846	19 J.	gest. zu Philippeville in Afrika
—	—	4. August 1845 19. Mai 1825			20 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Tenie el Haad.
—	—	3. October 1845 26. Mai 1825			20 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Bona
—	—	3.	März	1846	—	gest. in Oran.
—	—	7. Novemb. 1845 2. Septemb. 1805			40 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Lyon
—	—	18.	Octob.	1845	45 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Douera.
—	—	21.	"	1845	29 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Boufarik in Afrika.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Familiennamen	Taufnamen	Geburts- oder Heimathsort	Stand oder Gewerb	Familien- und Taufnamen
	der Verstorbenen.				der Eltern
87	Englert	Nicolaus	Zweibrücken	vorm. Sold. b. d. Fremdenlegion in Afrika	Nicolaus und Anna Maria Mitzer
88	Ludwig	Katharina	Arzheim, Kanton Landau	Ehefrau des N. Bok	Johann und Maria Louise Durné
89	Wolff	Mathias	Leimersheim	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika	Georg Jac. u. Elisabetha Schlindwein
90	Schaufert	Emil	Winwiller Winnweiler	deßgl.	Johann Peter und Kath. Abent
91	Schnetzer	Jacob	Waldhambach	deßgl.	Christoph und Kath. Laur
92	Knott	Heinrich	Eveghofen?	deßgl.	Carl und Kathar. Knoff
93	Gräker	Joseph	Leoprechting	deßgl.	Egid und Juliana Krieger
94	Schung	Jacob	Zweibrücken	vorm. Sold. bei d. Fremderlegion in Afrika	Jacob und Kathar. Carpentier
95	Hofmann	Eugen	Würzburg	deßgl.	Friedr. und Dorothea Kuhn
96	Sandlar	Franz	Hohoffen (Hochofen?)	deßgl.	Joseph und Anna Maria Steitel
97	Krug	Rudolph	Würzburg	Soldat bei der Fremdenlegion in Afrika	Wilhelm und Therese N.
98	Freydel	Nicolaus	Troft	deßgl.	Michael und Anna
99	Schumann	Ferdinand	Otterberg	deßgl.	Georg und Kathar. Heintl
100	Beyney	Achilles	Grünstadt	deßgl.	Wilhelm und Elisab. Gulder
101	Schregel	Jacob	Kreuznach?	deßgl.	Theodor und Anna Maria Gohl
102	Schaller	Joseph	Wassemburg Wasserburg	deßgl.	Joseph und Therese Leopold
103	Schmitt	Jacob	Obersheim Oberheim?	deßgl.	Christian und Barb. Kupinger
104	Schmitt	Nicolaus	Foulgach (Volkach?)	deßgl.	Georg und Barbara Rup
105	Müller	Jacob	Damstadt Dannstadt	deßgl.	Peter und Margar. Müller
106	Keyler	Friedrich	Tilkopf	Civilist	Joseph Keyler und Elisab. Aletrias
107	Messerschmitt	Anna Maria	Weingarten, Kanton Germersheim	Tochter von	Joseph Philipp und Kath. Tegel
108	Kerth	Barbara	—	verehelichte Schreiber	Peter und Barbara Becker

Digitized by Google

Heimaths- oder Wohnort der Verstorbenen.	Stand oder Erwerb	Todestag und Tag der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Damaliges Alter.	Bemerkungen.
—	—	26.	Dezemb.	1845	28 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Oran.
		1.	Jänner	1817		
—	—	17.	Dezemb.	1845	38 J.	gest. im Milit.-Spitale zu la Calle in Afrika.
		16.	Dezemb.	1807		
—	—	12.	Juli	1846	30 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Sidi bel abbes.
		27.	April	1816		
—	—	4.	Mai	1846	20 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Daya.
		15.	März	1826		
—	—	7.	Jänner	1846	24 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Bey.
		24.	März	1822		
—	—	28.	Dezemb.	1845	23 J.	deßgl.
—	—	7.	Dezemb.	1845	39 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Bona.
		31.	Dezemb.	1806		
—	—	2.	Jänner	1846	—	gest. im Milit.-Spitale zu Oran.
—	—	23.	Juli	1846	20 J.	deßgl.
		20.	Juni	1826		
—	—	31.	Juli	1846	32 J.	"
		—	—	1814		
—	—	26.	Juli	1846	23 J.	"
		21.	Mai	1823		
—	—	17.	Juni	1846	—	"
—	—	10.	August	1846	20 J.	"
		29.	August	1826		
—	—	24.	Mai	1846	35 J.	"
		20.	Novemb.	1811		
—	—	21.	Mai	1846	23 J.	"
		24.	Juli	1823		
—	—	10.	Febr.	1846	26 J.	"
		22.	Septemb.	1819		
—	—	27.	Jänner	1846	28 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Mostaganem.
		—	—	1818		
—	—	19.	Jänner	1846	31 J.	deßgl.
		11.	April	1815		
—	—	5.	Jänner	1846	25 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Constantine.
		28.	28. April	1821		
—	—	19.	März	1846	19 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Philippeville.
—	—	25.	Juli	1846	16 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Guelma.
		10.	Septemb.	1830		
—	—	23.	August	1846	25 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Boufarik.

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Familiennamen	Taufnamen	Geburts- oder Heimathsort	Stand oder Erwerb	Familien- und Taufnamen
	der Verstorbenen.				der Eltern
109	Schreiber	Valentin	Esseingen Essingen?	Sohn von	Valentin und Kath. Färber
110	Stark	Nicolaus	Sdamchat (Stambach?)	Civilist	Johann und Christine Troff
111	Heckmann	Heinrich	Nekarwimmerbach?	Sohn von	Adam und Katharina Salzmann
112	Felix	Franz	Landau	Civilist	Franz und Barbara
113	Kirn	Anton	Bade (Baden? Bader?)	Taglöhner	Johann und Franziska Kirn
114	Scheffer	Elisabeth	Bermesheim? (Germersheim?)	Ehefrau des Joh. Rucg	Johann und Maria Laninger
115	Nickel	Stephan	Hambach	Taglöhner	Nicolaus und Elisabetha Hasselberger
116	Wolf	Barbara	Valtzen (Walxring? Walzing?)	Näherin (Wittwe)	Johann und Kath. Layer
117	Hansmann	Georg	Anschwille (Ingolstadt)	Civilist	Joseph und N. Weber
118	Ernst	Friedrich	Stamback Stambach	Landmann	—
119	Horsrap	Conrad	Oterheim Ottersheim	Civilist	—
120	Bach	Hieronimus	—	Landmann und Gärtner	Maria N. Hieronimus und Maria Rienhad
121	Becker	Ludwig Jacob	Zweibrücken	Schneider	—
122	Reinhardt	Friedrich Wilhelm	Fürth	Ebenist	Joh. Reinhardt und Anna Sus. Schmidt
123	Kinser	Katharine Louise	Zweibrücken	—	—
124	Helwig	Georg Johann	Büdesheim	Schuster	—
125	Ott	Louise	Zweibrücken	—	—
126	Hechinger	Klara	Fürth	Ehefrau des Emanuel Alkan	Bar. Hechinger und Regina Paag
127	Nutz	Christian	Bornheim	Schuster	—
128	Pfadt	Michael	Hagenbach	Maurer	—
129	Rommel	Peter	Alheine (Albsheim?) Allsheim?	—	Johann u. Josephine Mintrine
130	Ober	Joseph	Bundenthal	—	Johann und Elisab. Mitz
131	Hauck	Georg Michael	Speyer	Taglöhner	—
132	Stiefarler	Urban	Hoffenstheim (Hafenstein?)	Maurer	—
133	Spielmann	Johann	Arnosbach (Arm-, Arn-, Ansbach?)	—	Georg u. Walburga Gnevel

Digitized by Google

Heimaths- oder Wohnort der Verstorbenen.	Stand oder Erwerb	Todestag und Tag der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Damaliges Alter.	Bemerkungen.
—	—	24.	Juli	1846	11 J.	deßgl.
—	—	9.	Februar	1846	48 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Boufarik.
—	—	18.	Juli	1846	7 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Guelma.
		11.	October	1839		
—	—	29.	Juli	1846	14 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Bona.
		—	—	1832		
—	—	23.	August	1846	32 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Mustapha.
—	—	7.	August	1846	38 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Blidah.
—	—	30.	August	1846	43 J.	deßgl.
—	—	14.	August	1846	33 J.	"
—	—	18.	August	1846	54 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Philippeville.
—	—	30.	August	1846	56 J.	deßgl.
		27.	April	1790		
—	—	12.	August	1846	50 J.	
—	—	22.	August	1846	60 J.	gest. im Milit.-Spitale zu Beney.
—	—	20.	August	1846	45 J.	gest. zu Paris. Dessen Ehefrau ist Kath. Huck.
68 J. alt	—	10.	Septemb.	1846	35 J.	gest. in Paris.
71 J. alt						
—	—	8.	Juni	1846	65 J.	deßgl.
—	—	30.	August	1845	30 J.	deßgl.
—	—	15.	Jänner	1845	41 J.	deßgl.
—	—	26.	August	1845	43 J.	deßgl.
—	—	14.	August	1845	68 J.	deßgl.
—	—	29.	Novemb.	1845	60 J.	starb auf der Rückkehr aus Afrika im Orange, Depart. de Vaucluse.
—	—	30.	April	1845	43 J.	starb zu la Seyne, Depart. du Var.
—	—	30.	Juni	1846	56 J.	starb in Ville-sous-la-ferté, Depart. de l'Aube.
—	—	3.	Septemb.	1846	23 J.	starb auf dem französischen Handelsschiffe l'Africain.
—	—	10.	Septemb.	1846	19 J.	starb in Dole, Depart. du Jura.
—	—	7.	Februar	1847	43 J.	gest. in Philippeville.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 14453 u. 14458 N. pr. den 23. September 1847.
(Die Prüfung für den Steuer-Gehülfendienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die erfolgte Ausschreibung vom 30. v. M. — die Aufhebung der Steuer-Controleure betr. — № 2 (Amtsblatt № 68 S. 470) werden nachstehend die für den Steuer-Gehülfendienst geprüften und approbirten Candidaten mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eintretenden Falls die Functionsleistung bei jedem Königl. Rentamte besonders bekannt gemacht werden wird:

Forts. Nummer.

1. Albrecht, Carl, von Zweibrücken.
2. Baumann, Wilhelm, von Edenkoben.
3. Becker, Philipp, von da.
4. Bessé, Johann Wilhelm, von Annweiler.
5. Dahl, Michael, von Bergzabern.
6. Dörr, Peter, von Landau.
7. Dümmler, Johann Wilhelm, von Zweibrücken.
8. Etienne, Anton, von Kaiserslautern.
9. Fickeisen, Georg Heinrich, von Walsheim.
10. Grandpair, Isidor, von Homburg.
11. Grandpair, Franz Jacob, von Zweibrücken.
12. Jenzer, Theobald, von Kaiserslautern.
13. Knapp, Joseph, von Cusel.
14. Lämmler, Friedrich, von Frankenthal.
15. Linz, Heinrich, von Speyer.
16. Lützenberger, Philipp Jacob, von Kirchheimbolanden.
17. Mayer, Friedrich, von Candel.
18. Moder, Ludwig Eduard, von Kirchheimbolanden.
19. Peter, Friedrich, von Germersheim.
20. Plauth, Daniel, von Wolfstein.
21. Rhein, Johannes, von Winnweiler.
22. Rindt, Jacob, von Cusel.
23. Schellhaas, Friedrich, von Kaiserslautern.
24. Schulz, Carl, von Pirmasens.
25. Soffel, Ludwig, von Cusel.
26. Ulrich, Johann Joseph, von Kaiserslautern.
27. Ulrig, Jacob, von Speyer.
28. Völlinger, Jacob, von Neustadt.
29. Weil, Peter, von Speyer.
30. Weiß, Jacob, von Edenkoben.
31. Wolf, Carl, von Cusel.
32. Wolf, Gustav, von Schaidt.
33. Wormser, Simon, von Landau.

Speyer, den 16. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.

Gerhardt.

Die Fertigung von Kartoffelmehl.

Weinheim, den 17. September.

Bei dem Erscheinen der Kartoffelkrankheit, nach dem verflossenen schweren Regenwetter, bringen wir folgende Methode der Kartoffelmehlbereitung in Erinnerung.

Die Kartoffeln werden (auf einem größeren Krautrutscher) in Scheiben, auch von Hand in Würfel geschnitten, in Zuber gethan und mit Wasser überschüttet, in welches man vorher auf circa 25 Maas 1 Pfund Schwefelsäure gemischt hatte, (auf 100 Pfund Wasser 1 Pfund Schwefelsäure.) In diesem Wasser bleiben sie 24 Stunden lang liegen, und werden mit einem hölzernen Stabe, an welchem kein Eisen seyn darf, manchmal umgerührt. Nach 24 Stunden zapft man das gesäuerte Wasser, welches noch einmal zu gebrauchen ist, ab, und übergießt die Kartoffeln mit einem frischen Wasser, das 12 Stunden darüber stehen bleibt, wobei man öfters umrührt. Dies Uebergießen wird noch dreimal wiederholt, bis die Kartoffelschnitten kein Sauer mehr zeigen. Dann kommen sie aus der Bütte an einen luftigen Ort, und können nach und nach im Backofen gedörrt werden.

Gemahlen geben solche Kartoffelschnitten ein vortreffliches Mehl, welches zum Brodbacken mit Getreidemehl, zu Suppen und anderem häuslichen Gebrauch sehr gut verwendet werden kann. Die Mühe, dieses Mehl zu erhalten, ist gering, und wird durch den Vortheil bei weitem überwogen, daß man die anfaulenden Kartoffeln, deren Stärkmehl noch unversehrt ist, auf diese Art zurichten und dem weitern Verderben entziehen kann.

Es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn im Falle die Krankheit bedeutender auftreten sollte, die Gemeinden diese Kartoffelbehandlung, so weit sie Schneiden und Abwässern der Kartoffeln betrifft, durch eigene Leute besorgen ließen.

Einige Krautrutscher, (besser noch eine Rübenschneid-Maschine) sind nicht kostspielig, und bei den Gemeindsgliedern, bei welchen freilich ein gewisser Gemeindssinn vorausgesetzt werden muß, ließen sich die Bütten und Zuber wohl zusammen leihen.

Die Sache ist deßhalb wichtig, weil durch eine solche Vorsorge jetzt eine große Masse von Nahrungsstoff erhalten werden kann, der späterhin verloren ist, und wie das vorjährige Beispiel gezeigt hat, am Ende auf Gemeindskosten ersetzt werden muß.

Die Direction der Kreisstelle des landwirthschaftlichen Vereins
Frhr. v. Babo.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 74. Speyer, den 2. October 1847.

Inhalt:

Bewilligung einer Hauscollecte zum Bau der protestantischen Kirche zu Wolfstein, Landcommissariats Cusel. — Erlaß der Recognitionsgebühr von allen leeren Schiffen bei der Rheinschiffahrt. — Benützung des Biertaiges zum Brodbacken. — Aufgreifung einer unbekannten blödsinnigen Weibsperson. — Wiederbesetzung der erledigten I. protestantischen Pfarrstelle zu Homburg, Decanats dieses Namens. — Die Function des II. Comité-Vorstandes betr.

Ad Nrm. Exh. 23780 M. pr. den 28. September 1847.

(Die Bewilligung einer Hauscollecte zum Bau der protestantischen Kirche zu Wolfstein, Landcommissariats Cusel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 22. August l. J. statt der früher bewilligten Kirchencollecte zum Baue der protestantischen Kirche in Wolfstein, Landcommissariats Cusel, die Veranstaltung einer Hauscollecte bei sämmtlichen Protestanten der Pfalz allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Hauscollecte wird im Laufe des Monats October erhoben werden und zwar in allen Kantonshauptorten der Pfalz, mit Ausnahme von Bliskastel und Dahn — ferner in sämmtlichen Gemeinden der Kantone Lauterecken und Wolfstein durch Einwohner von Wolfstein, welche sich als solche bei den betreffenden Bürgermeisterämtern zu legitimiren haben, in den übrigen Gemeinden aber durch die Localbehörden, Letztere haben die eingehenden Beiträge dem betreffenden Königl. Landcommissariate behufs der Weiterbeförderung an das Königl. Landcommissariat Cusel abzuliefern.

Die respectiven Pfarrämter sind von dem Ergebniß zu benachrichtigen.

Das Ausschreiben vom 8. Jänner l. J, im Amtsblatte Seite 26, ist hiernach außer Wirksamkeit gesetzt.

Speyer, den 26. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schall.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 14534 N. pr. den 28. September 1847.

(Den Erlaß der Recognitionsgebühr von allen leeren Schiffen bei der Rheinschifffahrt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die zwischen den sämmtlichen Rhein-Uferstaaten, nach Inhalt des Protokolles der Central-Commission vom 9. August l. J., getroffene Vereinbarung allergnädigst genehmiget haben, so sind für die Zukunft und mit dem ersten October d. J, beginnend, alle unbeladenen Schiffe mit Einschluß der unbeladenen Schlepp-Dampfboote befreit von Entrichtung der Recognitionsgebühren, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, daß die Führer solcher Schiffe gehalten bleiben, sich wie früher bei den Erhebungsstellen anzumelden und die vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen.

Speyer, den 24. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 23581 M. pr. den 22. September 1847.

(Die Benützung des Biertaiges zum Brodbacken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der eingetretenen hohen Getraidepreise wurden mehrfach Versuche zur Gewinnung von Brod- und Mehl-Surrogaten veranstaltet. Man gewann dabei die Erfahrung, daß der Malztaig mit Vortheil zum Brodbacken benützt werden könne. Namentlich wurden von dem Brauer Andreas Höfter zu Tölz hierüber Versuche gemacht, welche bereits im Juniheste des Centralblattes des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu finden sind. Nun hat sich auch der diesfalls mit Gutachten vernommene Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins zu München für die Benützung des Biertaigs zum Brodbacken unter dem Beisatze ausgesprochen, daß der Malztaig im verflossenen Winter in den Brauereien vielfältig und mit dem besten Erfolge zur Brodvermehrung in Anwendung gebracht worden sey, und daß dem Vernehmen nach Diejenigen, welche davon Gebrauch gemacht haben, davon nicht mehr abgehen würden, wenn auch die Getraidepreise noch so tief sinken sollten.

Gemäß einer höchsten Entschließung des Königl. Ministerium des Innern vom 14. September dieses Jahres wird das Ergebniß der von dem genannten Brauer A. Höfter zu Tölz gemachten Erfahrungen in untenstehendem Abdrucke mit dem Auftrage an die Königl. Landcommissariate veröffentlicht, die Aufnahme in die Localblätter zu bewirken und die betreffenden Bürgermeisterämter zur Bekanntmachung in ihren Gemeinden anzuweisen.

Speyer, den 20. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Abschrift. Tölz, am 23. April 1847.

Nachdem ich schon seit einiger Zeit mehrere Mischungsverhältnisse versucht, bin ich zum vorliegenden Resultat gekommen, welches mir am meisten entspricht. Von einer Sud zu 6—7 Schäffel Malz können ohne Nachtheil 70—80 Pfund weicher Taig abgezogen werden. Diesen faßt man in ein sauberes, starkes Leinentuch, bindet dieses oben zusammen, und hängt es auf. Nach 15—18 Stunden wird der Taig, welcher inzwischen hübsch abgelaufen und abgeseiht ist, aus diesem Tuche in ein anderes so hinübergeschüttet, daß der oberste Theil desselben, welcher noch weich blieb, nun zu unterst kömmt, und auch abseihen kann, was in längstens 6 Stunden geschehen ist. Nun kann er dem Bäcker übergeben werden, und zwar in der Art, daß derselbe zu 20 Pfund Taig auch 20 Pfund Roggenmehl nimmt. Ein geübter Bäckerjunge weiß dann schon wie er das Ge-

Digitized by Google

menge zu kneten, mit Säure und Wasser zu versetzen und auszuwirken hat. Bei zu großer Ofenhitze backt das Brod schlechter, als bei mäßiger. Am schönsten gerathen Laibe, die nicht mehr als 4, höchstens 5 Pfund wägen. Gewichtverlust beim gebackenen Brod gegen den Taig ist 6¼ pCt.

Ich ließ nämlich 50 Pfund Taig mit 50 Pfund Roggenmehl abbacken, bekam 25 Laibe, die als Taig à 4 Pfund, als Brod à 3¾ Pfund wiegen, also bei 4 Pfund einen Vierling Verlust hatten.

Einer dieser Laibe folgt hiemit zu gefälliger Einsicht und Prüfung. Ich verwende dieses Brod für meine Dienstboten, und habe schon viele Nachfolger gefunden, in Tegernsee, Mittenwald, Innsbruck ꝛc. ꝛc. Nur schade, daß diese Versuche jetzt bei mir aufhören müssen, da das Sudwerk zu Ende ist; indeß zweifle ich nicht, daß auch der Obertaig von Waizenbier oder Gerstenbier, das Jahr aus Jahr ein gebraut wird, ebensowohl zum Brodbacken verwendet werden kann; deßgleichen bei den Brauereien in Innsbruck und sonst in Tyrol, wo auf die obere Gähr gebraut wird.

Will man dieses Brod zu Suppen verwenden, so muß es ein Paar Tage früher aufgeschnittelt und in der Luft oder Wärme getrocknet werden, dann läßt es nichts zu wünschen übrig; so wie es überhaupt in trockenen, luftigen Zimmern, nicht etwa in Kellern, die es noch feuchter machen, aufbewahrt werden darf.

Es wäre sehr zu wünschen, daß die Brodbereitung aus dem Obertaige durch ganz Bayern, das so viele tausend und abermal tausend Schäffel *) braut, und den Abgang desselben gar nicht achtet, eingeführt würde; wie viele Millionen würden dadurch erspart an Geld und Getraide! Ich wenigstens werde, so lange ich lebe, und wenn die Getraidpreise noch so tief sinken würden, mich von der Benützung des Obertaiges zum Brod nicht mehr abbringen lassen.

*) Man nimmt gewöhnlich an, daß in Bayern 1½ Millionen Schäffel Gerste jährlich verbraut werden. Sind in jenen 80 Pfund weichen Taiges von einem Sude zu sechs Schäffeln 20 Pfund trockene Substanz, so würde man auf diese Weise gegen 5 Millionen Pfund trockenen Taig zur Brodbereitung — Mehl — erhalten.

D. R.

Ad Nrm. Exh. 23741 M. pr. den 28 September 1847.

(Die Aufgreifung einer unbekannten blödsinnigen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. Juli l. J. wurde im Orte Dürrebuch, Königl. Landgerichts Markt Erlbach, eine unbekannte Weibsperson, deren Signalement unten mitgetheilt wird, aufgegriffen, welche bei der Vernehmung angab, daß sie Margaretha Rieß heiße, und zu Laiden, Königl. Landgerichts Neustadt a. A., ihre Heimath habe.

Später gab sie an, daß sie Margaretha Irtmeier heiße und zu Münchsteinach, Königl. Landgerichts Neustadt a. A., geboren und wohnhaft sey.

Nachdem sich die Angaben dieser Person, bezüglich ihres Wohn- und resp. Heimathsortes, nicht als wahr herausgestellt haben, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz den Auftrag, wegen Ermittlung der Personal- und Heimath-Verhältnisse derselben die geeigneten Recherchen anzuordnen, ein allenfallsiges Resultat sogleich unmittelbar dem Königl. Landgerichte Markt Erlbach mitzutheilen und zugleich Anzeige dem vorgesetzten Landcommissariate, resp. anher, zu erstatten.

Speyer, den 24. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Signalement.

Alter: 30 Jahre,
Haare: braun,

Digitized by Google

Statur: mittler,
Gesicht: rund,
Stirne: hoch,
Augen: blau,
Nase: länglicht,
Mund: aufgeworfen und groß,
Kinn: rund,
Besondere Kennzeichen: keine.

Sie trug einen ganz abgerissenen Kittel, von blau gefärbtem Barchent, eine schwarze Haube, einen wergenen Schurz, einen abgefärbten rothen Rock, dann ein wegenes Hemd.

Ad Nrm. Exh. 1949 g. pr. den 29. September 1847.

(Die Wiederbesetzung der erledigten I. protestantischen Pfarrstelle zu Homburg, Decanats dieses Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Königl. Decans und Pfarrers Scholler auf das Decanat und die zweite Pfarrstelle zu Landau, ist die erste protestantische Pfarrei zu Homburg in Erledigung gekommen

Die protestantische Gesammtpfarrei Homburg umfaßt zwei Pfarrstellen. Es gehören zu derselben die Protestanten in der Stadt Homburg, in den Parochialorten Sanddorf, Erbach, Reiskirchen, Beeden, Schwarzenbach, Kirrberg, sodann die von der Entenmühle, dem Carlsbergerhofe, dem Carlsberger Forsthause, dem Louisenhofe, der Krummenmühle, dem Bruchhofe, den zwölf einzelnen Häusern im Königsbruche, von der Erbacher Mühle und Fabrik, der Reismühle, dem Lapperteschерhofe, der Bendermühle und dem Kaninchesberg. Die Gesammtzahl der Pfarrgenossen beträgt 2388 Seelen.

In der Stadt Homburg befinden sich zwei den Protestanten ausschließlich angehörige Kirchen. Das Pfarrhaus, welches zu der erledigten Pfarrstelle gehört, ist ein schönes, gesundes Gebäude, dermalen aber einer bedeutenden Reparatur bedürftig. Die Oeconomiegebäude sind wohl erhalten.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrei in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	33	15
3. Güterertrag	30	—
4. Capitalzinsen	91	51
5. Bezug aus der Kirchenschaffnei Zweibrücken	250	—
	637	6
Davon die Lasten ab mit . . .	3	44
Bleiben . . .	633	22

Die zur Vervollständigung der Congrua II. Classe von 800 fl noch fehlenden 166 fl 38 xr werden pro rata aus den disponibeln Sustentationsgeldern vergütet.

Der Inhaber dieser Pfarrstelle hat das Recht, in die Zweibrücker ehemals reformirte Pfarrwittwenkasse als Mitglied einzutreten.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird andurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem dieselben ihre nach Vorschrift zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Homburg hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 25. September 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

---

pr. den 28. September 1847.

(Die Function des II. Comité-Vorstandes betr.)

Das

landwirthschaftliche Kreis-Comité der Pfalz

bringt hiermit zur Kenntniß, daß bei fortdauerndem Unwohlseyn des bisherigen zweiten Comité-Vorstandes, Regierungsrath Kurz, diese Function dem Comité-Mitgliede Regierungsrath Frey durch Beschluß vom 10. v. M. einstweilen übertragen worden sey.

Speyer, den 27. September 1847.

Alwens.

Bettinger.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 75. Speyer, den 6. October 1847.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Leitung und Führung der Königlichen Eisenbahnbauten betr. — Berechnung der Nachsteuern. — Das Kursiren falscher Münzen betr. — Eine bei Garstadt aufgegriffene blödsinnige taubstumme Weibsperson betr. — Den in den Gebäulichkeiten des Adam Schäfer zu Ilbesheim am 5. September 1847 stattgefundenen Brand betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Erlenbach, Decanats Germersheim. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Leitung und Führung der Königlichen Eisenbahnbauten betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, wegen der künftigen Leitung und Führung der Königlichen Eisenbahnbauten, insolange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die oberste Leitung des Baues der Königl. Eisenbahnen ist Unserem Ministerium des Innern übertragen, bei welchem daher auch alle betreffenden Eingaben und Berichte einzureichen sind. Dabei bleibt jedoch die Mitwirkung Unseres Finanzministeriums in allen auf die Bestimmung der Baufonds, das Cassa- und Rechnungswesen und die fiskalischen Prozesse Bezug habenden Gegenstände vorbehalten, sowie auch ein vorgängiges Benehmen mit Unserem Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern bei Fragen des Systems, insoweit sie unmittelbar den Betrieb berühren, bei Feststellung des Bau-Operationsplanes einschließlich des dazu gehörigen Voranschlags, dann bei Bestimmung der durch die Bahnlinie zu berührenden Orte, bei der Auswahl der Stationsplätze und Einrichtung der Hochbauten stattfinden soll.

§. 2.

Als obere Bauführungsstelle wird eine Unserem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete

Eisenbahnbau-Commission

mit dem Sitze in München gebildet.

Digitized by Google

Dieselbe hat zu bestehen:

aus einem Vorstande, welcher der leitende Bautechniker ist;

einem Oberingenieur, zugleich Stellvertreter des Vorstandes bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung;

zwei Assessoren zur Bearbeitung der Administrativ-Geschäfte, von denen der eine die Etats- und Cassa-Respicienz zu übernehmen hat;

einem Fiscal-Assessor;

der erforderlichen Anzahl von Commissions-Ingenieuren und Commissions-Architekten, aus fünf Buchhaltern und Revisoren, zwei Secretären, von welchen einer die Material-Verwaltung zu führen hat;

aus einem Registrator;

aus dem Personale der Eisenbahnbau-Casse, nämlich:

einem Cassier und

einem Controleur,

dann aus der nach Maßgabe des jeweiligen Baubetriebs nöthigen Anzahl von Gehilfen für den gesammten technischen und administrativen Dienst, sowie aus dem erforderlichen Schreiber- und Botenpersonal.

Der Rang des Vorstandes wird von Uns jedesmal besonders bestimmt werden; der Oberingenieur hat den Rang eines Kreisbaurathes, die Rangverhältnisse des übrigen Personals richten sich nach denen der gleichen Categorie bei den obersten Kreis-Verwaltungsstellen.

§. 3.

Der Eisenbahnbau-Commission sind als äußere Vollzugsbehörden untergeordnet: die Eisenbahnbau-Sectionen und die Eisenbahnbau-Filial-Zahlämter.

Die Anzahl der Bausectionen ist von der jeweiligen Ausdehnung des Baubetriebes abhängig, und wird von Uns jederzeit besonders bestimmt; die Vorstände führen den Titel Sections-Ingenieure, und stehen, insoweit sie von Uns als solche wirklich angestellt werden, in dem Range der Bau-Conducteure.

Die Eisenbahnbau-Sectionen sind den Bau-Inspectionen coordinirt. —

Die im Bahnhofe zu Nürnberg bestehende mechanische Werkstätte tritt unter der Benennung:

„Königliche Wagenbau-Anstalt“ —

ganz in die dienstlichen Verhältnisse einer Eisenbahnbau-Section.

Das Personal derselben besteht aus einem Maschinenmeister, einem Ober-Maschinisten, einem Verwalter und einem Buchhalter. Ueberdies erhält jede Bausection und die Wagenbau-Verwaltung die nach der Natur und der Ausdehnung der Arbeiten erforderliche Anzahl technischer und administrativer Gehilfen.

Die Geschäfte der Filial-Zahlämter sind in der Regel den Rentbeamten zu übertragen.

§. 4.

Die anzustellenden Individuen müssen die nothwendige Qualification besitzen, und die zu den Stellen gleicher Categorie bei den obersten Kreis-Verwaltungsstellen erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben.

Ueber die Besoldungen und die Dienstkleidung des angestellten Personals werden Wir besondere Bestimmungen treffen.

§. 5.

Für den Aufwand des aufzunehmenden Gehilfen-, Schreiber- und Boten-Personals, dann für die Regiekosten werden die Maximal-Summen in den jährlichen Etats festgesetzt.

§. 6.

Der Wirkungskreis der Eisenbahnbau-Commission erstreckt sich über alle auf die Ausführung der Königl. Eisenbahnbauten Bezug habenden Geschäfte, und umfaßt insbesondere:

1. die Terrain-Studien, dann die vorläufige Festsetzung der horizontalen und verticalen Bahn-Projection;
2. den Grunderwerb, mit Ausnahme der Grundlasten-Ablösungen, welche letztere von den Regierungen,

Digitized by Google

Kammern der Finanzen, durch die Rentämter für Rechnung der Eisenbahnbau-Fonds zu beschäftigen sind;

3. die Anfertigung und Vorlage des jährlichen Bahnbau-Betriebsplanes und der zugehörigen Kosten-Uebersicht;
4. die Entscheidung über alle Fragen der technischen Ausführung, welche auf das zu verwendende Material, auf Dimension und Construction Bezug haben, und welche in §. 7 nicht ausdrücklich der Competenz der höhern Stelle vorbehalten sind.

   Bezüglich der das Betriebsmaterial und die Betriebsanstalten betreffenden Construetionen hat ein Benehmen mit der Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen stattzufinden;
5. die Revision der von den Sectionen angefertigten Pläne und Kostenüberschläge;
6. die Oberleitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahnbau-Personals, einschließlich des der Wagenbauanstalt;
7. die Quartals-Anzeigen über den Stand der Bauarbeiten und der Ausgaben;
8. die Aufnahme des Gehilfen-Personals für die Commission, die Sectionen und die Wagenbau-Anstalt auf Ruf und Widerruf innerhalb der bewilligten einschlägigen Etats-Maximal-Summen, und unter der Verpflichtung vierteljähriger Anzeige des Personal-Standes und der Bezüge;
9. die Revision und Festsetzung genauer Preisverzeichnisse und der Accords-Bedingungen;
10. die Genehmigung der Accorde und Versteigerungsacte, dann die Ausübung der Befugnisse, welche in der auch bei den Eisenbahnbauten maßgebenden Instruction über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833 in §§. 16, 17, 20, 34, 35 und 36 den Kreis-Regierungen übertragen sind;
11. die Führung aller durch den Eisenbahnbau veranlaßten Prozesse durch ihr Fiscalat, welches die Benennung: „Fiscalat der k. Eisenbahnbau-Commission“ erhält. Bezüglich dieser Prozesse findet Unsere Verordnung vom 27. November 1825, die Auflösung des General-Fiscalats betreffend, analoge Anwendung;
12. die Leitung und Beaufsichtigung der Casseführungs-, Zahlungs-, dann Buchhaltungs- und Zurechnungs-Geschäfte der Eisenbahnbau-Casse und der Filial-Zahlämter, Anweisung aller vorkommenden Ausgaben und Erlassung der erforderlichen Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanzen an dieselben, innerhalb der durch die Etats- und Dotations-Rescripte bestimmten Summen, nach Maßgabe der allgemeinen Casse-Instruction vom 2. März 1814 und nach der besonderen Instruction über das Eisenbahnbau-Casse- und Rechnungswesen vom 20. Juni 1841, soweit deren Bestimmungen nicht durch die gegenwärtige Verordnung eine Modification erleiden, weshalb besagte Instruction sofort einer Revision zu unterwerfen ist.

Bezüglich des Eisenbahnbau-Rechnungswesens bestimmen Wir:

Die Rechnungen über den Gesammt-Eisenbahnbau-Kostenaufwand werden fortan von der Eisenbahnbau-Casse gelegt, und haben demnach, sowohl die eigenen Zahlungen und beziehungsweise Empfänge derselben, als alle Ausgabs-Leistungen der Filial-Zahlämter zu begreifen, deren periodische Zahlungs- und resp. Zurechnungs-Conspecte in ihren Resultaten nach vorgängiger Prüfung im Revisions-Bureau der Eisenbahnbau-Commission durch die letztere der Eisenbahnbau-Casse jedesmal förmlich eingewiesen werden, und mit diesen Einweisungs-Ordonnanzen und allen Quittungen, Beilagen ꝛc. Rechnungsbelege der Quartals-Rechnungen der Eisenbahnbau-Casse bilden.

Diese letztere übergibt ihre also belegten Rechnungen der Eisenbahnbau-Commission, welche dieselbe dem Ministerium des Innern vorlegt, von wo sie, nach der durch die oberste Baubehörde vorgenommenen technischen Prüfung,

Digitized by Google

an Unsere Rechnungs-Kammer gelangen, bei welcher die finanzielle und resp. rechnerische Revision, sowie die Super-Revision durch die Abrechnungs-Commissäre und die definitive Bescheidung und Erledigung des Eisenbahnbau-Rechnungswesens nach Maaßgabe der Verordnung vom 11. Januar 1826, das Finanz-Rechnungswesen des Reichs betr., zu geschehen hat.

§. 7.

Zu den Gegenständen, worüber von der Eisenbahnbau-Commission Bericht zu erstatten, und höhere Entschließung zu erholen ist, gehören außer den durch die bestehenden allgemeinen Vorschriften bereits bestimmten Fällen noch insbesondere:

1. die definitive Festsetzung des alljährlich vorzulegenden Baubetriebs-Plans und des dazu gehörigen Voranschlags einschließlich des Administrations-Aufwands-Etats;
2. die Genehmigung der horizontalen und verticalen Projection;
3. die Entscheidung in principiellen Fragen der Construction und Bau-Ausführung, dann
4. die Genehmigung aller Hochbau-Pläne so wie der Pläne zu allen Kunstbauten, deren Kostenaufwand sich über 10,000 fl. beläuft, und endlich aller derjenigen Baupläne, welche mit den Grund-Erwerbungen zusammenhängen, und auf dieselben von Einfluß sind.

§. 8.

In Ansehung des Geschäftsganges verordnen Wir:

1. Die Geschäfte der Eisenbahnbau-Commission werden in der Regel bureaumäßig behandelt, und der Vorstand ist für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich.

   Einer kollegialen Berathung und Beschlußfassung unterliegen jedoch:

   a) die Genehmigung der Accorde, wenn ausnahmsweise bei allgemeinen Submissionen von dem Mindestgebot Umgang genommen werden soll;

   b) die Beschlüsse über die Reclamationen der Accordanten;

   c) die Prozeß-Gegenstände nach Maaßgabe Unserer in §. 6, Ziffer 11, allegirten Verordnung vom 27. November 1825;

   d) die Beschlüsse in Disciplinarsachen;

   e) die Berichte und Gutachten, für welche die collegiale Berathung von dem vorgesetzten Ministerium besonders angeordnet wird.

   Das Collegium bilden der Vorstand, der Ober-Ingenieur, die Assessoren, der Fiscal und der einschlägige Commissions-Ingenieur oder Architect.

   Der Vorstand ist auch in den, der collegialen Behandlung unterliegenden Fällen berechtiget, den Vollzug der Beschlüsse zu sistiren, hat jedoch alsdann unverzüglich die höhere Verfügung zu erholen.

   Derselbe kann überdieß bei Gefahr auf Verzug die Accord-Genehmigung in dem unter lit. a des gegenwärtigen §. bezeichneten Falle auch gegen den Beschluß des Collegiums sofort aussprechen, hat jedoch alsbald umfassende Anzeige der Verhältnisse an Unser Ministerium des Innern zu erstatten.

   Eine einfache Berathung des Vorstandes mit den technischen Mitgliedern der Commission hat in allen, dem Grundsatze oder dem Objecte nach wichtigen Gegenständen des technischen Geschäftszweiges, insbesondere bei Festsetzung der horizontalen und verticalen Bahnprojection, dann bei Feststellung der Pläne zu den größeren Kunstbauten, sowie der Grundrisse von Bahnhöfen und Hochbauten einzutreten.

2. Der Vorstand, welcher sämmtliche Ausfertigungen zu unterzeichnen hat, haftet für den Inhalt derselben, insoferne sie im bureaumäßigen Wege herbeigeführt wurden, oder auf Collegial-Beschlüssen beruhen, bezüglich welcher er, seiner abweichenden Ansicht ungeachtet, das Recht der Vorlage an das vorgesetzte Ministerium nicht geltend gemacht hat.

Digitized by Google

Für die Einhaltung der genehmigten Etats und der gegebenen Credite haftet nebst dem Vorstand jener Assessor, dem die Etats- und Casse-Respicienz obliegt, und welcher daher auch alle Casse-Anweisungen, dann Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanzen, sowohl auf dem Concepte, als in der Reinschrift mitzuunterzeichnen hat. Sämmtliche Mitglieder der Commission sind für die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Bearbeitung der ihnen übertragenen Gegenstände verantwortlich, und dieselben können sich von dieser Verantwortlichkeit auch bei Ausarbeitungen, welche ihrer Ansicht entgegen sind, und lediglich auf Verfügungen des Vorstandes oder auf Collegial-Beschlüssen beruhen, nur dadurch befreien, daß sie ihre abweichende Ansicht zu den Acten bringen.

3. Die Eisenbahnbau-Commission berichtet in der vorgeschriebenen Form an die Ministerien und den obersten Rechnungshof, und empfängt von diesen die geeigneten Entschließungen.

Die Correspondenz zwischen der Eisenbahnbau-Commission und den centralisirten, dann den Kreisstellen geschieht durch Schreiben, wie sie für coordinirte Stellen vorgeschrieben sind.

Entschließungen der Eisenbahnbau-Commission ergehen an die ihr untergeordneten Aemter und an Private, welche ihrerseits bei den Berichten und Eingaben die Form der Unterordnung einzuhalten haben.

Die Eisenbahnbau-Commission ist übrigens ausnahmsweise ermächtiget, nach ihrem Gutbefinden auch mit solchen Behörden in unmittelbares Benehmen zu treten, welche andern Stellen untergeben sind; die Correspondenz geschieht alsdann in der Form der Schreiben; doch haben sich die requirirten Behörden bei Erledigung der Requisitionen, welche jederzeit als dringende Gegenstände zu behandeln sind, einer der höhern Stellung der Eisenbahnbau-Commission angemessenen Schreibart zu bedienen.

4. Die Techniker der Commission dürfen nur mit Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes Dienstreisen vornehmen. Dienstreisen des Administrativ-Personales sind durch Ausstellung förmlicher Commissorien der Eisenbahnbau-Commission bedingt.

5. Die Urlaubs-Ertheilungen für den Vorstand stehen dem Ministerium des Innern, jene für das Commissions-Personal dem Vorstande und die Urlaubs-Ertheilungen für die Sections-Ingenieure der Eisenbahnbau-Commission zu.

Die Bewilligungen des Vorstandes und der Commission sind jedoch auf dringende Fälle und eine 14tägige Dauer beschränkt.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Ministerium des Innern, beziehungsweise mit Unserem Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann Unserem Finanz-Ministerium, ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Aschaffenburg, den 14. September 1847.

Ludwig.

v. Maurer. Staatsrath. Frhr. v. Zu-Rhein. Staatsrath. v. Zenetti. Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
An dessen Statt
der Ministerialrath von Zwehl.

Ad Nrm. Exh. 14334 N. pr. den 2. October 1847.

(Die Berechnung der Nachsteuern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl es Grundsatz ist, daß die Nachsteuern bei Auswanderungen, wo sie noch bestehen, nur von dem wirklich zur Exportation kommenden Vermögen der Aus-

Digitized by Google

wanderer, und nicht bloß von dem geschätzten, berechnet und bezahlt werden müssen: so kamen doch schon einige Fälle vor, wo in den, nach dem Ausschreiben vom 31. Jänner 1828, — Intelligenzblatt № 4, — den Königl. Landcommissariaten vorgelegten schriftlichen Declarationen des zu exportirenden Vermögens bloß die Schätzungswerthe statt der wirklichen Erlöse der veräußerten Güter aufgenommen und der Besteuerung unterworfen worden sind. Die Königl. Rentämter werden demnach angewiesen, künftig nur jene Declarationen anzuerkennen, in welchen das wirklich zu exportirende Vermögen aufgenommen ist, also für die veräußerten Güter die Erlöse, nicht aber die Schätzungswerthe. Sollte das einschlägige Königl. Landcommissariat die Declaration gegebenen Falles in diesem Sinne nicht berichtigen, dann muß im Hinblicke auf §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 über den Wirkungskreis der Kreisregierungen vom Königl. Rentamte Berufung an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, zeitig eingelegt und berichtlich anher angezeigt werden. Immerhin sind aber von den Königl. Rentämtern die Nachsteuern nur von dem wirklich zu exportirenden Vermögen anzusetzen, vorbehaltlich der definitiv festzustellenden Declarationen.

Speyer, den 24. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 23826 M. pr. den 2. October 1847.

(Das Coursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regengsburg unterm 14. l. M. erlassene Ausschreiben wird nachstehend im Abdrucke zur Warnung des Publikums, sowie zur Wachsamkeit der Polizeibehörden veröffentlicht.

Speyer, den 27. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Polizeibezirke Regensburg ist ein falsches offenbar gegossenes badisches Halbguldenstück mit der Umschrift „Leopold, Großherzog von Baden“ und der Jahrzahl 1843 zum Vorschein gekommen. Dasselbe ist von Zinn, hat bläuliches Ansehen und den Klang dieses Metalls.

Ferner wurde in dem Landgerichte Waldmünchen ein Bayerisches Guldenstück mit der Jahrzahl 1837, aus Blei geprägt, vereinnahmt.

Indem hierüber Bekanntmachung erfolgt, wird Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt, und werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, auf die etwaige Verbreitung derselben ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und gegebenen Falles geeignet einzuschreiten.

Regensburg, am 14. September 1847.

Ad Nrm. Exh. 23682 M. pr. den 2. October 1847.

(Eine bei Garstadt aufgegriffene blödsinnige taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. v. M. wurde bei Garstadt, Landgerichts Werneck, eine blödsinnige taubstumme Weibsperson, deren Signalement unten mitgetheilt wird, aufgegriffen, deren Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Diese Person ist äußerst magerer Statur, hat ein blondes Haar, eine hohe Stirne, graue Augen, stumpfe

Digitized by Google

Nase, hervorragende Zähne, ein ovales Kinn, längliches Gesicht und einen großen Mund.

Sie mißt 5′ 5″, trägt ein gräuliches, hellblau gestreiftes Halstuch als Kopftuch, einen grauwollenen Rock, einen blau und grün gedruckten Rock.

Sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz werden hiemit beauftragt, über den etwa vorausgegangenen Aufenthalt und die Heimath dieser Person sorgfältigst Erkundigung einzuziehen, und wenn sich dießfalls Notizen ergeben sollten, solche unverzüglich dem Königl. Landgerichte Werneck mitzutheilen, und gleichzeitig hierüber dem vorgesetzten Landcommissariate resp. anher zu berichten.

Speyer, den 24. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 23633 M. pr. den 2. October 1847.

(Den in den Gebäulichkeiten des Adam Schäfer zu Ilbesheim am 5. September 1847 stattgefundenen Brand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 5. September l. J. in den Gebäulichkeiten des Adam Schäfer zu Ilbesheim ausgebrochenen Brande haben sich

Jacob Feucht, Messerschmied von Landau,
Johannes Schalk, Schlosser von Annweiler und
Jacob Klag, Zimmermann von Ilbesheim,

durch Muth und Unerschrockenheit, sowie durch Umsicht beim Löschen, besonders ausgezeichnet, so daß es ihrem Eifer hauptsächlich zuzuschreiben ist, daß die drohende Feuersgefahr nicht weitere Verheerung verursachen konnte.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, dies hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 26. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 1965 g. pr. den 30. September 1847.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Erlenbach, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Emeritirung des Pfarrers Dietzsch ist die Pfarrei Erlenbach, Decanats Germersheim, in Erledigung gekommen. Die Pfarrei begreift in sich den Pfarrort Erlenbach, den Parochialort Herrheim und die in den benachbarten katholischen Pfarreien Hayna, Hatzenbühl und Rheinzabern zerstreut lebenden Protestanten. Die Gesammtseelenzahl beläuft sich auf 821. Die Kirche zu Erlenbach ist ein Simultaneum. Das Pfarrhaus und die Oeconomiegebäude bedürfen einiger Ausbesserungen.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei Erlenbach in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt		232 —
2. Casualien		23 42
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .		62 40
4. Grundrenten im Geldanschlag . .		5 6
5. Capitalzinsen		3 28
6. Bezug aus dem Gemeindevermögen .		65 —
7. Bezug an Sustentationsgeldern . .		191 45
		583 41
Davon gehen ab:	fl xr	
a) für Steuern ꝛc. . . .	13 38	
b) der Beitrag zur Pension des emeritirten Pfarrers Dietzsch mit	170 3	
		183 41
Bleiben . . .		400 —

Digitized by Google

Für die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle wird hierdurch ein Concurstermin von ſechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die Meldungsgeſuche, nach Vorſchrift belegt, durch das Königl. Decanat Germersheim hierher einzuſenden ſind.

Speyer, den 28. September 1847.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Bettinger.

Dimroth.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 9. September l. J. die ſeitherige Poſtverwaltung I. Klaſſe zu Homburg mit dem 1. October l. J. in eine Verwaltung II. Klaſſe umzuwandeln und ſolche dem bisherigen Poſtverwalter III. Klaſſe, Auguſt Ritter zu Brückenau, von demſelben Zeitpunkte an in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. September 1847, iſt die an der lateiniſchen Schule zu Edenkoben erledigte Stelle eines Subrectors und erſten Lehrers dem bisherigen zweiten Lehrer daſelbſt, Johann Georg Waitzmann, übertragen, die dadurch in Erledigung gekommene zweite Lehrerſtelle an der genannten Schule aber dem bisherigen Pfarrverweſer zu Neuhäuſel, Ludwig Heller, verliehen worden.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. September 1847, wurde dem bisherigen zweiten Lehrer an der lateiniſchen Schule zu Pirmaſens, Philipp Hannwacker, die erſte Lehrſtelle nebſt dem Subrectorate der genannten Schule, die hiedurch ſich erledigende zweite Lehrſtelle aber dem bisherigen dritten Lehrer an der lateiniſchen Schule zu Cuſel, Friedrich Ernſt Schäffer, übertragen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat mittels Beſchluſſes vom 20. September 1847, den bisherigen Adjunkten Johann Köhler zu Gimbsbach, Landcommiſſariats Homburg, zum Bürgermeiſter dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 24. September l. J., wurde der Stadtrath Simon Reichart von Wachenheim zum erſten Adjunkten allda ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. September 1847, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Georg Leininger aus Ramberg als Gehülfe an der katholiſch-teutſchen Schule zu Roſchbach, Landcommiſſariats Landau, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 23. September 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	93¾	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	695	
„ „ Promessen per Stück Agio . .	100	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		89¾
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 76. Speyer, den 7. October 1847.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verhältnisse der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in der Pfalz betr. — Münchener Verein gegen Thierquälerei. — Bekanntmachung, die Errichtung von Postexpeditionen zu Erbendorf und Pressath betr. — Bekanntmachung, Verlegung des Nebenzollamtes II. zu Hirschthal nach Schönau. — Bekanntmachung, Verlegung des Nebenzollamtes II. zu Windhof nach dem Dorfe Schweighofen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung der Prorectors-Wahl an der Königl. Universität Erlangen. — Dienstesnachricht. — Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

№ 15252.

Ad Nrm. Exh. 14115 N. pr. den 4. October 1847.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verhältnisse der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer in der Pfalz betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Vorschriften über die Verhältnisse der in der Pfalz bestehenden Steuer- und Gemeinde-Einnehmer einer näheren Prüfung unterstellen lassen, und verordnen hienach auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. I.

Die Vereinigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien soll als Regel gelten.

§. II.

Die Trennung beider Stellen soll jedoch bei denjenigen Gemeinden eintreten, deren Budget 20,000 Francs oder 9000 fl. rh. übersteigt, in welchem Falle der betreffenden Gemeinde, wie bisher, die Befugniß zukommen soll, auf die Bestellung eines eigenen Gemeinde-Einnehmers anzutragen.

§. III.

Ueber die persönlichen Eigenschaften und über die Vorbedingungen zur Anstellung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer sollen fortan die folgenden allgemeinen Normen in Anwendung kommen:

1. Zur Erlangung der Stelle eines Steuer- und Ge-

Digitized by Google

meinde-Einnehmers ist erforderlich, daß der Bewerber wenigstens zwei Jahre hindurch bei einem Königl. Rent- oder Steuercontrolamt, bei einem Königl. Landcommissariate, oder auch bei einem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer practische Vorbereitung genossen habe, dann, daß er darüber, so wie über sein sittliches Verhalten, und über die nach Umfluß der zweijährigen Praxis erstandene Prüfung durch genügende Zeugnisse sich ausweise.

2. Diese Prüfung soll, nach Bedarf, von Zeit zu Zeit am Sitze der Kreisregierung, und unter deren unmittelbaren Leitung abgehalten werden.
3. Nach Maaßgabe der Prüfungs-Censur und der hieraus hervorgehenden Befähigung sollen die Bewerber in eine bei der Königl. Kreis-Regierung sorgfältig zu führenden Liste aufgenommen werden.
4. Die in die Liste aufgenommenen Bewerber sind gehalten, ihre fernere Beschäftigung bei öffentlichen Behörden, wozu auch die Bürgermeister-Aemter zu zählen sind, jährlich nachzuweisen.
5. Diese Behörden haben die fortschreitende Ausbildung und das Verhalten der bei denselben beschäftigten Bewerber um die genannten Stellen in sittlicher und öffentlicher Beziehung strenge zu überwachen, und hierüber nach den noch zu ertheilenden Vorschriften die Qualifications-Nachweise alljährlich in Vorlage zu bringen.

§. IV.

Wenn Staatsdiener- oder geprüfte Staatsdienst-Adspiranten um Steuer- und Gemeinde-Einnehmer-Stellen sich bewerben, und dieselben nach ihrer bereits erlangten Geschäftsbildung zu diesen Stellen für befähigt zu erachten sind, so finden die Bestimmungen §. III. №. 1—5 keine Anwendung.

§. V.

Schullehrer, die ihrer körperlichen Beschaffenheit wegen für den Schuldienst nicht weiter geeignet sind, wohl aber für jenen eines Steuer- und Gemeinde-Einnehmers, sollen von der Bewerbung um solche Stellen nicht ausgeschlossen seyn, insoferne sie die verordneten Vorbedingungen nachzuweisen vermögen.

§. VI.

Die Verleihung der Einnehmer-Stellen erfolgt in bisheriger Weise auf den gutachtlichen Antrag der Kreis-Regierung durch Unsere Allerhöchste Entschließung.

§. VII.

Die Einnehmereien sollen nach ihren Erträgnissen in Klassen eingetheilt werden, und die erste Anstellung, in der Regel, bei der niederen Klasse stattfinden; auch ist erst nach dreijähriger Dienstzeit gestattet, um die Vorrückung in eine höhere Klasse nachzusuchen. Ob und in welchen Fällen eine Ausnahme von dieser Regel Platz greifen soll, bleibt Unserer Allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

§. VIII.

Hinsichtlich der Cautions-Bestellung hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Was die Cautions-Bestellung für die Staats-Gefälle Perzeption betrifft, so bleibt die Gewährung etwaiger Nachsicht Unserer Allerhöchsten Entscheidung überlassen.

§. IX.

Die Anstellung als Steuer- und Gemeinde-Einnehmer gewährt dem Bediensteten und dessen Relicten keinen Anspruch auf Dienstes-Stabilität und auf Pension aus Staats- oder Gemeinde-Fonds.

§. X.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 23. August 1847.

Gez. Ludwig.

v. Zenetti, Staatsrath. v. Weigand, Ministerialrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär,
An dessen Statt:
Ministerialrath
Gez. v. Friederich.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 24245 M. pr. den 5. October 1847.

(Den Münchener Verein gegen Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 4. September d. J., allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem Münchener Verein gegen Thierquälerei die allerhöchste Zufriedenheit, bezüglich seines bisherigen Wirkens, ausgedrückt werde, und dabei allerhöchst genehmigt, daß der von demselben eingesendete Jahresbericht pro 1846, sammt den vorgelegten beiden Schriften: „Pflichten gegen die Thiere von Sebastian Egger, Pfarrer in Meiningen, und über den Genuß des Pferdefleisches vom Hofrath Dr. Perner“ unentgeldlich den sämmtlichen Polizeibehörden, dann den katholischen und protestantischen Pfarrämtern zugeschlossen werden.

Seine Majestät haben hierbei zur Nachachtung zu bemerken geruht, daß von dem Verein nirgend und zu keiner Zeit ein widergesetzlicher Zwang geübt werden solle.

Dieß wird anbei mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß den Königl. Landcommissariaten eine angemessene Zahl von Exemplaren der fraglichen Druckschriften zur geeigneten Vertheilung an die Local-Polizeibehörden und Pfarrämter zugesendet werden wird.

Speyer, den 2. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 24228 M. pr. den 4. October 1847.

Bekanntmachung,

die Errichtung von Posterpeditionen zu Erbendorf und Pressath betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. October l. J. haben

a) in dem Markte Erbendorf an der Fichtel-Naab im Landgerichte Kemnath, zwischen Tirschenreuth und Kemnath,

b) in dem Markte Pressath im Landgerichte Eschenbach zwischen Weiden und Kemnath, Brief- und Fahrpostexpeditionen mit Poststallhaltereien in's Leben zu treten, und am ersteren Orte durch tägliche Cariolpostfahrten nach und von Kemnath, an Letzterem durch tägliche Eilwagensfahrten zwischen Weiden und Kemnath in unmittelbare Postverbindung zu kommen.

Diese Einrichtungen werden hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß demzufolge von dem angegebenen Zeitpunkte anfangend nicht blos Briefe und Zeitungen, sowie alle zur Versendung durch die bayerischen Fahrposten geeigneten Gegenstände nach und von Erbendorf und Pressath, sondern auch Reisende nach und von Pressath durch die Postanstalt unmittelbare Beförderung finden.

München, den 25. September 1847.

General-Verwaltung der Königl. Posten u. Eisenbahnen.
v. Goeb.
Tauber.

---

pr. den 4. October 1847.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Nebenzollamtes II. zu Hirschthal nach Schönau betr.

In Auftrag der Königl. General-Zoll-Administration wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den Grund höchster Finanz-Ministerial-Genehmigung vom 30. Juli d. J., № E. 13,380, das Nebenzollamt II. Klasse zu Hirschthal am 1. October h. J. nach Schönau verlegt worden ist.

Neuburg a. R., den 1. October 1847.

Königliches Haupt-Zollamt.

Elblein.	Rodler.	Wasner.
O. J.	H. A. V.	f. c. Revbtr.

Digitized by Google

pr. den 4. October 1847.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Nebenzollamts II. zu Windhof nach dem Dorfe Schweighofen betr.

Auf den Grund höchster Finanz-Ministerial-Genehmigung vom 14. August l. J., N. E. 14,300, hat die Königl. General-Zoll-Administration die Verlegung des Nebenzollamtes II. Klasse zu Windhof nach dem Dorfe Schweighofen verfügt.

Indem man diese höchste Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß die Translocirung am 1. des laufenden Monats erfolgt ist.

Neuburg a. N., den 1. October 1847.

Königliches Haupt-Zollamt.

Elblein.	Rodler.	Wagner.
O. J.	H. A. V.	f. c. Revktr.

Königlich Allerhöchste Genehmigung der Prorectors-Wahl an der Königl. Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. September l. J. bewogen gefunden, der auf den ordentlichen Professor der Theologie, Dr. Christian Conrad Hofmann, gefallenen Wahl zum Prorector der Universität Erlangen für das Studienjahr 184⅞ die Allerhöchste Bestätigung allergnädigst zu ertheilen.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 2. October l. J. wurde der bisherige Verweser der israelitischen Lehrerstelle zu Maikammer, Bernhard Felsenthal von da, nunmehr in provisorischer Eigenschaft als Lehrer an dieser Schule ernannt.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Nachstehende Gewerbsprivilegien wurden wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern auf Grund des §. 30 Ziffer 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt, und zwar:

1. das dem Mechaniker Johann Hildenbrandt zu Erlangen unterm 12. Dezember 1844 verliehene und unterm 10. Februar 1845 ausgeschriebene fünfjährige Privilegium auf Ausführung und Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Apparates zur Erzeugung aller Arten Lichtgas aus Steinkohlen, Harz, Oel, Pech und allen anderen Fettsubstanzen;

2. das dem Schuhmachermeister Jacob Kraus in München unterm 30. November 1844 verliehene und unterm 21. Februar 1845 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen eigenthümlichen Behandlung des Leders zur Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel;

3. das dem Mechaniker Adolph Beyhl zu München unterm 30. November 1845 verliehene und unterm 12. März 1846 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maschine zum Aufziehen von Steinen bei Bauten, und

4. das dem Pharmazeuten Otto Ostermayer in München unterm 10. Dezember 1844 verliehene und unterm 3. April 1845 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen, aus den Bestandtheilen des natürlichen Zahnemails zusammengesetzten, bei der Berührung mit Wasser erhärtenden Substanz zur Ausfüllung hohler Zähne.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 77. Speyer, den 11. October 1847.

Inhalt:

Aufnahme der Schullehrlinge des dritten Jahres in die Schulseminarien zu Speyer und Kaiserslautern für das Jahr 18⁴⁷/₄₈. — Classification der am Schlusse des Schuljahrs 18⁴⁶/₄₇ aus den Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern entlassenen Zöglinge. — Die Theuerung der Lebensmittel betr.

Ex off. Nro. 333 Y. pr. den 6. October 1847.

(Die Aufnahme der Schullehrlinge des dritten Jahres in die Schulseminarien zu Speyer und Kaiserslautern für das Jahr 18⁴⁷/₄₈ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den 112 protestantischen und 96 katholischen Schullehrlingen, welche nach vollendetem Vorbereitungs-Unterrichte um die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachgesucht und die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben, sind dieser Aufnahme, wegen ihres besonderen Eifers, ihres untadelhaften Betragens und der bei der Prüfung nachgewiesenen Fortschritte in den verschiedenen Prüfungs-Gegenständen, nachstehende Schullehrlinge würdig erkannt worden:

A. In das protestantische Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern.

1. Althoen, Peter von Niederhausen,
2. Baum, Ph. Wilh. von Rittersheim,
3. Beck, Wilhelm von Hochstetten,
4. Born, Philipp von Lohnsfeld,
5. Derheimer, Friedr. Theod. von Kriegsfeld,
6. Diefenbach, Carl von Albisheim,
7. Drumm, Philipp von Rathsweiler,
8. Engel, Georg Mich. von Mörzheim,
9. Faller, Heinrich von Lauterecken,
9. Fiscus, Carl von Gimsweiler,
10. Fuhrmann, Joh. Jacob von Oberweiler,
11. Geyer, Philipp von Oberndorf,
12. Göddel, Ludwig von Quirnbach,
13. Grübel, Johann von Fußgönheim,
14. Haas, Philipp von Roth,
15. Hain, Heinrich von Gundersweiler,
16. Hey, Michael von Dörrenbach,
17. Herberth, Adam von Oberschlettenbach,

Digitized by Google

18. Höchel, Johann von Gimmeldingen,
19. Hoffmann, Jacob von Standenbühl,
20. Hornberger, Jacob von Mühlhofen,
21. Ihrig, Peter von Kaulbach,
22. Kau, Heinrich von Krähenberg,
23. Keiper, Heinr. von Waldgrehweiler,
24. Kissel, Johannes von Iggelheim,
25. Kirsch, Johann von Friesenheim,
26. Krafft, Ludwig von Mardorf,
27. Kreß, Heinrich von Pirmasens,
28. Krieger, Carl von Jettenbach,
29. Laur, Carl von Elmstein,
30. Laur, Ludwig von Weidenthal,
31. Laur, Heinrich von Weidenthal,
32. Mattern, Peter von Reiselbach,
33. Mattinger, Heinrich von Meckenheim,
34. Meisterknecht, Friedrich von Schweigen,
35. Moser, Jacob von Dannenfels,
36. Müller, Johann Peter von Iggelheim,
37. Rebenack, Johann von Albersweiler,
38. Reiß, Friedr. von Speyerdorf,
39. Rheinberger, August von d. Haardt,
40. Sauermilch, Heinrich von Kerzenheim,
41. Schäfer, Georg Heinrich von Gauersheim,
42. Scheib, Carl Ludw. von Kerzenheim,
43. Schmeer, Christian von Neuhäusel,
44. Schneider, Jacob von Rehborn,
45. Schöpper, Carl von Herchweiler,
46. Schutze, Daniel von Sembach,
47. Schwitzgebel, Jacob von Kirkel,
48. Spitzfaden, Johann von Frankweiler,
49. Ulrich, Christian von Saalstadt,
50. Ulrich, Jacob von Niederkirchen,
51. Vogelgesang, Jacob von Böckweiler,
52. Wagner, Daniel von Altenglan,
53. Walther, Philipp von Dürkheim,
54. Wilhelm, Jacob von Waldgrehweiler,
56. Weidner, Philipp Peter von Mußbach,
57. Zuchtmann, Friedr. von Weidenthal,
58. Becker, Michael von Gaugrehweiler und
59. Schönfeld, Wolf von Marnheim

} Israeliten.

B. In das katholische Schullehrer-Seminar zu Speyer.

1. Baron, Georg von Pirmasens,
2. Becker, Carl von Landau,
3. Bonn, Sebastian von Mußbach,
4. Braun, Lorenz von St. Martin,
5. Brumm, Martin von Albisweiler,
6. Feuerstein, Franz von Harrheim,
7. Fischer, Johann von Landau,
8. Forler, Peter Adam von Hanhofen,
9. Grau, Christian von Pirmasens,
10. Günther, Johann von Wattenheim,
11. Haus, Jacob von Geinsheim,
12. Hauck, Johannes von Knittelsheim,
13. Hinkelbein, Georg Adam von Bellheim,
14. Jacob, Nicolaus von Bolanden,
15. Janson, Jacob von Bebenheim,
16. Just, Jacob von Kübelberg,
17. Klaus, Nicolaus von Niederkirchen,
18. Martin, Nicolaus von Ruppertsberg,
19. Matz, Michael von Berghausen,
20. Meral, Georg von Hanhofen,
21. Miedel, Nicolaus von Oberwürzbach,
22. Pfaff, Franz Joseph von Duttweiler,
23. Ries, Nicolaus von Erfweiler,
24. Rindfleisch, Georg von Mörlheim,
25. Rüttger, Franz von Neuleiningen,
26. Schnetzer, Peter von Würzburg,
27. Schönung, Michael von Geinsheim,
28. Schmulders, Adam von Harsberg,
29. Spohn, Joseph von Aschbach,
30. Stahlschmitt, Johann von Roth,

Digitized by Google

31. Stubenrauch, Franz von Candel,
32. Weber, Peter von Martinshöhe und
33. Wiehn, Peter von Contwig.

Die sämmtlichen genannten Schullehrlinge haben sich am Ende dieses Monats und zwar die Protestanten und Israeliten bei der Seminar-Inspection zu Kaiserslautern, die Katholiken aber bei jener zu Speyer zu melden und von derselben die weitern Verhaltungs-Vorschriften zu gewärtigen.

Speyer, den 6. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alweus.
Luttringshausen.

Ad Nrm. 23474 u. 23957 M. pr. den 6. October 1847.

(Die Classification der am Schlusse des Schuljahrs 1847 aus den Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern entlassenen Zöglinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der vom 26. August bis zum 14. September d. J. an den Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern stattgefundenen Prüfungen der katholischen, protestantischen und israelitischen Zöglinge wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der Platz, welcher einem Zöglinge in einer und derselben Classe angewiesen wurde, nach dem höheren oder geringeren Grade seiner Kenntnisse und insbesondere seiner religiösen Gesinnung und sittlichen Aufführung bestimmt worden sey.

A. Zöglinge katholischer Confession.

I. 1. Classe der vorzüglich Befähigten.

1. Georg Leibfried, geboren zu Frankenthal den 14. Juni 1828; Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Lehrfähigkeit und Zeichnen sehr gut.

2. Jacob Stamer, geboren zu Haßloch den 5. März 1827; Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Lehrfähigkeit und Zeichnen sehr gut.

I. 2. Classe der sehr gut Befähigten.

3. Joseph Heck, geboren zu Gönnheim den 11. November 1826; Kenntnisse und Religionslehre vorzüglich; Lehrfähigkeit und Zeichnen sehr gut; Orgelspiel gut; Gesang hinlänglich.

4. Peter Forthuber, geboren zu Frankenthal den 15. Juli 1828; Kenntnisse, Religionslehre und Gesang vorzüglich; Lehrfähigkeit und Orgelspiel sehr gut; Zeichnen gut.

5. Johann Lurenburger, geboren zu Biesingen den 25. Dezember 1829; Religionslehre vorzüglich; Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen sehr gut.

6. Friedrich Wilhelmi, geboren zu Oggersheim den 2. Dezember 1827; Gesang vorzüglich; Religionslehre, Kenntnisse, Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

7. Franz Joseph Märdian, geboren zu Knittelsheim den 7. Juli 1828; Religionslehre, Orgelspiel und Zeichnen vorzüglich; Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Gesang sehr gut.

8. Joseph Tiator, geboren zu Ramberg den 4. Juni 1829; Zeichnen vorzüglich; Kenntnisse, Religionslehre und Orgelspiel sehr gut; Lehrfähigkeit und Gesang gut.

9. August Regnault, geboren zu Speyer den 26. September 1829; Kenntnisse, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Gesang gut.

10. Heinrich Leiser, geboren zu Meckenheim den 21. Juni 1829; Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit gut.

11. Johann Baumgarten, geboren zu Kapsweyer den 12. Februar 1829; Religionslehre vorzüglich; Kenntnisse, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit gut.

Digitized by Google

12. Emanuel Hemberger, geboren zu Hainfeld den 28. September 1827; Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Religionslehre und Kenntnisse sehr gut; Lehrfähigkeit und Zeichnen gut.

13. Franz Kerz, geboren zu Bingert den 28. Juli 1828; Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel, Gesang und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit gut.

14. Georg Hillenbrand, geboren zu Otterstadt den 19. März 1829; Zeichnen vorzüglich; Religionslehre und Kenntnisse sehr gut; Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Gesang gut.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

15. Georg Peter Böhm, geboren zu Bellheim den 30. März 1827; Kenntnisse und Zeichnen sehr gut; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Gesang gut.

16. Johann Georg Graff, geboren zu Bamberg den 11. November 1826; Orgelspiel, Gesang und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse, Religionslehre und Lehrfähigkeit gut.

17. Georg Leininger, geboren zu Ramberg den 9. Februar 1828; Orgelspiel vorzüglich; Religionslehre und Gesang sehr gut; Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Zeichnen gut.

18. Adam Dietrich, geboren zu Kottweiler den 20. August 1823; Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Lehrfähigkeit und Gesang gut, Orgelspiel hinlänglich.

19. Philipp Stützel, geboren zu Sausenheim den 19. April 1825; Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse, Religionslehre, Lehrfähigkeit und Gesang gut.

20. Johannes Klier, geboren zu Otterstadt den 6. Februar 1829; Zeichnen vorzüglich; Kenntnisse und Religionslehre sehr gut; Lehrfähigkeit und Orgelspiel gut; Gesang hinlänglich.

21. Adam Rösel, geboren zu Trippstadt den 24. Dezember 1828; Zeichnen vorzüglich; Kenntnisse und Religionslehre sehr gut; Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Gesang gut.

22. Franz Künell, geboren zu Frankenthal den 13. Juli 1828; Religionslehre, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Gesang gut.

23. Jacob Korth, geboren zu Großkarlbach den 27. Juli 1827; Gesang vorzüglich; Religionslehre, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse und Lehrfähigkeit gut.

24. Jacob Friedrich Graf, geboren zu Rodalben den 28. October 1826; Zeichnen sehr gut; Kenntnisse, Religionslehr, Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Gesang gut.

25. Georg Philipp Fuchs, geboren zu Hördt den 13. April 1827; Gesang und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse, Religionslehre, Lehrfähigkeit und Orgelspiel gut.

26. Carl Pfeiffer, geboren zu Oberelchingen den 12. April 1827; Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse, Religionslehre, Lehrfähigkeit und Gesang gut.

27. Johannes Kempter, geboren zu Otterberg den 1. August 1829; Religionslehre, Orgelspiel und Gesang sehr gut; Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Zeichnen gut.

28. Andreas Müller, geboren zu Hagenbach den 8. August 1827; Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Gesang gut; Orgelspiel hinlänglich.

29. Franz Siener, geboren zu Arzheim den 9. April 1826; Zeichnen sehr gut; Kenntnisse und Religionslehre gut; Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

30. Peter Mayer, geboren zu Erbach den 26. Februar 1826; Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse und Gesang gut; Lehrfähigkeit und Orgelspiel hinlänglich.

31. Johannes Kronenberger, geboren zu Kirchheimbolanden den 29. März 1825; Zeichnen sehr gut; Kenntnisse und Religionslehre gut; Lehrfähigkeit, Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

Digitized by Google

32. Johannes Schmitt, geboren zu Heiligenstein den 22. September 1827; Gesang und Zeichnen sehr gut; Kenntnisse, Religionslehre und Orgelspiel gut; Lehrfähigkeit hinlänglich.

33. Georg Joseph Eyer, geboren zu Dudenhofen den 28. October 1825; Gesang sehr gut; Orgelspiel und Zeichnen gut; Kenntnisse, Religionslehre und Lehrfähigkeit hinlänglich.

B. Zöglinge protestantischer Confession.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Carl Berger, geboren zu Otterberg 29. März 1829; Lehrfähigkeit und Gesang sehr gut; Religionslehre, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen vorzüglich.

1. Johann Ludwig Ehrstein, geboren zu Landau 20. April 1827; Lehrfähigkeit sehr gut; Religionslehre, Kenntnisse, Gesang und Zeichnen vorzüglich; Orgelspiel gut.

3. Johann Jacob Wiedemann, geboren zu Gimmeldingen 18. Januar 1828; Lehrfähigkeit sehr gut; Religionslehre, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel vorzüglich; Zeichnen gut.

3. Friedrich Selzer, geboren zu Freinsheim 17. April 1828; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre vorzüglich; Zeichnen sehr gut; Gesang und Orgelspiel gut.

5. Carl Dahl, geboren zu Otterberg den 3. Juni 1829; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang und Zeichnen sehr gut; Religionslehre und Orgelspiel vorzüglich.

6. Philipp Jacob Berger, geboren zu Rinnthal 30. April 1828; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Religionslehre vorzüglich; Gesang gut.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

7. Johann Dern, geboren zu Dannenfels 27. September 1827; Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit und Kenntnisse sehr gut; Orgelspiel und Gesang gut.

8. Jacob Arnold, geboren zu Obermoschel 1. Januar 1828; Religionslehre und Zeichnen vorzüglich; Lehrfähigkeit und Kenntnisse sehr gut; Orgelspiel und Gesang gut.

9. Carl Heck, geboren zu Kindenheim 13. Januar 1828; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre sehr gut; Orgelspiel und Gesang vorzüglich; Zeichnen gut.

10. Christian Lambert, geboren zu Kirchheimbolanden 5. Februar 1829; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Gesang und Orgelspiel gut.

11. Friedrich Stemmler, geboren zu Kirkel 23. April 1826; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Religionslehre sehr gut; Zeichnen vorzüglich; Gesang und Orgelspiel gut.

12. Michael Lichti, geboren zu Duttweiler 20. Februar 1827; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut; Gesang gut.

13. Ludwig Roschy, geboren zu Wallhalben 11. August 1827; Kenntnisse, Religionslehre, Zeichnen und Orgelspiel sehr gut; Lehrfähigkeit und Gesang gut.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

14. Carl Küstner, geboren zu Kerzenheim 14. Juni 1829; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Gesang gut; Religionslehre, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

15. Ludwig Heinrich Hauber, geboren zu Jettenbach 14. Dezember 1827; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Religionslehre sehr gut; Zeichnen vorzüglich; Orgelspiel und Gesang hinlänglich.

16. Georg Jacob Disque, geboren zu Göcklingen 4. April 1826; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen gut; Religionslehre sehr gut; Gesang hinlänglich.

17. Friedrich Sulzbacher, geboren zu Essingen 20. October 1825; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Orgelspiel gut; Zeichnen vorzüglich.

18. Jacob Seib, geboren zu Kindenheim 22. Juli 1827; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Zeichnen gut; Orgelspiel sehr gut.

Digitized by Google

19. Peter Ziehmer, geboren zu Jettenbach 22. Januar 1826; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel und Geſang gut; Religionslehre und Zeichnen ſehr gut.

20. Philipp Lorenz Spiry, geboren zu Eulenbis 30. September 1826; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang gut; Zeichnen ſehr gut.

21. Jacob Jacobi, geboren zu Hüffler 22. Juli 1828; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen gut; Geſang hinlänglich.

22. Johann Fegert, geboren zu Hüffler 16. Januar 1826; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang gut; Zeichnen ſehr gut.

23. Carl Wagner, geboren zu Matzenbach den 23. Juli 1827; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Ogelſpiel gut; Zeichnen ſehr gut; Geſang hinlänglich.

24. Carl Claus, geboren zu Ulmet 15. November 1825; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen gut; Geſang hinlänglich.

25. Jacob Bender, geboren zu Contwig den 7. Januar 1827; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang gut; Zeichnen ſehr gut.

26. Carl Hebel, geboren zu Rothſeelberg 22. September 1826; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Geſang gut; Zeichnen vorzüglich; Orgelſpiel hinlänglich.

27. Hermann Bernhard, geboren zu Harxheim 27. Juni 1826; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang gut; Zeichnen vorzüglich.

28. Auguſt Dürkheimer, geboren zu Kirchheimbolanden 12. Juli 1829; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Geſang und Zeichnen gut; Orgelſpiel ſehr gut.

29. Johann Jacob Müller, geboren zu Altenglan 11. October 1824; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Geſang und Orgelſpiel gut; Zeichnen vorzüglich.

30. Johann Martin Däumel, geboren zu Niederluſtadt 2. April 1828; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Orgelſpiel gut; Zeichnen ſehr gut; Geſang hinlänglich.

31. Philipp Ludwig Prätorius, geboren zu Frankenthal 14. October 1828; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen gut; Geſang ſehr gut.

32. Wilhelm Steigner, geboren zu Klingen den 9. September 1827; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen gut.

33. Chriſtoph Rebenack, geboren zu Albersweiler 18. Mai 1826; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen gut.

34. Ludwig Georg Blaufuß, geboren zu Göllheim 23. Juli 1828; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre und Geſang gut; Orgelſpiel ſehr gut; Zeichnen vorzüglich.

35. Peter Theiſinger, geboren zu St. Julian 9. Juni 1827; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Religionslehre gut; Zeichnen ſehr gut; Orgelſpiel und Geſang hinlänglich.

36. Johann Georg Höreth, geboren zu Mußbach 18. Juli 1827; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen gut; Geſang ſehr gut.

37. Simon Böllinger, geboren zu Waldheim 11. Februar 1827; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang gut; Zeichnen ſehr gut.

38. Johann Jacob Schwartz, geboren zu Eſſingen 24. Mai 1826; Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit und Geſang hinlänglich.

39. Jacob Berg, geboren zu Rudsweiler 5. April 1827; Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit und Geſang hinlänglich.

40. Jacob Braun, geboren zu Altenglan 7. April 1828; Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Geſang gut; Lehrfähigkeit hinlänglich; Zeichnen ſehr gut.

41. Philipp Seibel, geboren zu Gräfenhauſen 28. October 1828; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang und Orgelſpiel hinlänglich; Religionslehre und Zeichnen gut.

Digitized by Google

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

42. Christian Wilhelm Leipold, geboren zu Kleinbockenheim den 5. Juli 1825; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Zeichnen und Gesang sehr gut; Religionslehre gut; Orgelspiel vorzüglich.

43. Friedrich Ludwig, geboren zu Webenheim 7. Januar 1827; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich; Religionslehre und Zeichnen gut; Gesang sehr gut.

44. Johann Daniel Dick, geboren zu Eßweiler 19. August 1825; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich; Religionslehre und Gesang gut; Zeichnen sehr gut.

44 Heinrich Buhl, geboren zu Kaiserslautern 29. Mai 1826; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Religionslehre, Orgelspiel und Gesang gut; Zeichnen sehr gut.

46. Johann Fabian, geboren zu Rinnthal den 13. April 1828; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Religionslehre und Orgelspiel gut; Gesang und Zeichnen sehr gut.

47. Michael Flocken, geboren zu Albersweiler 20. September 1826; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Religionslehre Zeichnen und Orgelspiel gut; Gesang vorzüglich.

48. Jacob Schwarm, geboren zu Neunkirchen 6. Mai 1826; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Religionslehre Orgelspiel, Gesang und Zeichnen gut.

49. Peter Jacob Eitelmann, geboren zu Orbis 13. Februar 1826; Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich; Religionslehre, Gesang und Orgelspiel gut; Zeichnen sehr gut.

50. Jacob Walther, geboren zu Gumsweiler 17. October 1826; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Gesang hinlänglich; Religionslehre und Orgelspiel gut; Zeichnen vorzüglich.

51. Jacob Hoschar, geboren zu Hinterweidenthal 27. August 1826; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Gesang hinlänglich; Religionslehre gut; Zeichnen sehr gut.

52. Philipp Friedrich Lehr, geboren zu Oberlustadt 21. März 1827; Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Gesang hinlänglich; Religionslehre, Zeichnen und Orgelspiel gut.

53. Johann Klag, geboren zu Bolanden 21. Dezember 1824; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Gesang hinlänglich; Religionslehre und Zeichnen gut.

54. Martin Schunk, geboren zu Altenbamberg 29. Januar 1827; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Gesang hinlänglich; Religionslehre gut; Zeichnen vorzüglich.

C. Israelitische Zöglinge.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

55. Levi Schönberg, geboren zu Eschbach 26. August 1826; Kenntnisse und Religionslehre sehr gut; Lehrfähigkeit und Gesang gut; Zeichnen und Orgelspiel hinlänglich.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

56. Samuel Strauß, geboren zu Kirchheimbolanden 24. Januar 1823; Lehrfähigkeit und Religionslehre sehr gut; Kenntnisse und Gesang gut; Zeichnen hinlänglich. Spielt nicht die Orgel.

57. Zacharias Maas, geboren zu Pirmasens 14. Dezember 1828; Lehrfähigkeit und Kenntnisse gut; Religionslehre und Zeichnen sehr gut; Gesang hinlänglich. Spielt nicht die Orgel.

58. Samuel Zunder, geboren zu Fürth 4. Dezember 1823; Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Zeichnen und Gesang gut; Religionslehre sehr gut. Spielt nicht die Orgel.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

59. Moses Schwarzenberg, geboren zu Gaugrehweiler 6. Juli 1827; Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Gesang hinlänglich; Religionslehre und Zeichnen gut.

Digitized by Google

Die genannten und qualifizirten Seminar-Zöglinge treten nunmehr in die Reihe der Schuldienst-Erspectanten und können an jenen Schulstellen, für welche solche Lehrer, welche ihre Anstellungsprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, sich nicht beworben haben, in der Eigenschaft von Schulgehülfen oder Verwesern mit Zustimmung der Königl. Regierung verwendet werden. Auch werden die Orts-Schul-Commissionen, so wie die Königl. Landcommissariate und Districts-Schul-Inspectionen darauf aufmerksam gemacht, daß nunmehr eine hinlängliche Anzahl geprüfter Schuldienst-Erspectanten katholischer und protestantischer Confession vorhanden ist, die Verwendung von Schullehrlingen, welche sich noch in der Vorbereitung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar befinden, demnach nicht mehr zu gestatten sey.

Speyer, den 6. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 226 Y. pr. den 7. October 1847.

(Die Theuerung der Lebensmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 4 der Regierungs-Verfügung vom 19. April l. J. verbietet bis auf Weiteres den Aufkauf von Getraide und Kartoffeln in den Häusern.

Von diesem Verbote nimmt der §. 5 aus:

a) den Aufkauf zum eigenen Bedarfe durch Consumenten, Bäcker, Müller und Mehlhändler;

b) jenen durch patentisirte Fruchthändler, insoferne sie hiezu durch besonderen Vorweis legitimirt sind.

Wahrgenommene Mißbräuche geben Veranlassung, in Betreff des Getraides zu verfügen, was folgt:

1. Die Ausnahme unter Buchst. b. wird hiermit gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt.

2. Bezüglich der Ausnahme unter Buchst. a. aber tritt die Modification ein, daß der Aufkauf in den Häusern nur noch dem Bäcker, Müller und Mehlhändler, welcher nicht zugleich Fruchthändler ist — und zwar lediglich ihm selbst und je einem Geschäftsgehülfen zustehen soll, der hiezu durch ein von dem Bürgermeisteramte des Wohnortes des Geschäftsherrn auf constatirten guten Leumund hin ausgestellten und von dem Königl. Landcommissariate bestätigten Vorweis legitimirt seyn muß.

Jeder Mißbrauch, wozu insbesondere der Aufkauf von Getraide zum Wiederverkaufe, oder die Verwendung von mehr als einem Geschäftsgehülfen gehört, zieht den Verlust der Begünstigung des Aufkaufes in den Häusern nach sich.

Die Bürgermeisterämter haben die Geschäftsgehülfen dem Polizei-Personale und der Königl. Gendarmerie namhaft zu machen.

Speyer, den 4. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 78. Speyer, den 12. October 1847.

Inhalt:

Anstellungsprüfung der katholischen, protestantischen und israelitischen Schuldienst-Erspectanten für das Jahr 1847. — Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüt zu Zweibrücken. — Gesuch der Fürstlich Lobkowitz'schen Industrie- und Commerz-Direction zu Bilin in Böhmen, um die Erlaubniß zum Debit der „Biliner Verdauungspillen" im Königreiche Bayern. — Ermächtigung für A. Boissonneau aus Paris zur Verfertigung künstlicher Augen resp. Ausübung seiner Kunst in Bayern. — Das Ableben des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Kunz in Oberndheim betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Germersheim. — Bekanntmachung, die Stiftung zweier neuen Präbenden aus dem Militär-Max-Joseph-Ordens-Vermögen betr. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität München. — Dienstesnachrichten. — Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. — Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium. — Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums.

Ex. off. Nro. 334 Y. pr. den 6. October 1847.

(Die Anstellungs-Prüfung der katholischen, protestantischen und israelitischen Schuldienst-Erspectanten für das Jahr 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den bestehenden allerhöchsten Verordnungen entsprechend, wird nachstehend das Ergebniß der diesjährigen Anstellungs-Prüfung, welcher sich diejenigen Schuldienst-Erspectanten, welche im Jahre 1844 dem Seminar entlassen worden und ihre erste Prüfung bestanden haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A.

Schuldienst-Exspectanten katholischer Confession.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

Keiner.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Michael Braun, geboren zu Ramberg am 24. März 1825; Gehülfe an der deutschen Schule zu Rülzheim.

2. Adolph Wörner, geboren zu Rottenberg am 31. October 1824; Gehülfe an der deutschen Schule zu Mutterstadt.

3. Peter Karch, geboren zu Reipoltskirchen am 1. Mai 1823; Gehülfe an der deutschen Schule zu Otterberg.

4. Joseph Rub, geboren zu Arzheim am 15. Dezember 1823; Gehülfe an der deutschen Schule zu Germersheim.

4. Franz Meckes, geboren zu Maikammer am 26. August 1824; Gehülfe an der deutschen Schule zu Steinweiler.

6. Joseph Fischer, geboren zu Friedelsheim am 22.

Digitized by Google

Dezember 1822; Gehülfe an der deutschen Schule zu Forst.

7. Conrad Glaß, geboren zu Winnweiler am 20. November 1823; Verweser an der deutschen Schule zu Hochstein.

8. Jacob Weihrich, geboren zu Breitenbach am 5. October 1824; Verweser an der deutschen Schule zu Ramstein.

9. Johann Sommer, geboren zu Iggelheim am 28. November 1824; Gehülfe an der deutschen Schule zu Haßloch.

10. Georg Kirrmayer, geboren zu Kaiserslautern am 19. November 1820; Privatlehrer zu Deidesheim.

11. Valentin Becht, geboren zu Steinweiler am 11. Februar 1826; Gehülfe an der deutschen Schule zu Eschbach.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

12. Johann Gerstle, geboren zu Nußdorf am 18. April 1821; Verweser an der deutschen Schule zu Hohenecken.

13. Max Joseph Schwarzmann, geboren zu Speyer am 9. October 1825; Gehülfe an der deutschen Schule zu Hambach.

14. Franz Scholly, geboren zu Albersweiler am 17. September 1820; Gehülfe an der deutschen Schule zu Albersweiler.

15. Johannes Horländer, geboren zu Dudenhofen am 5. August 1825; Gehülfe an der deutschen Schule zu Harthausen.

16. Joseph Trauth, geboren zu Herrheim am 15. Mai 1825; Gehülfe an der deutschen Schule zu Neupfotz.

17. Jacob Reinhard, geboren zu Niederkirchen am 2. November 1825; Verweser an der deutschen Schule zu Hardenburg.

18. Jacob Wahrheit, geboren zu Ormesheim am 12. Mai 1824; Gehülfe an der deutschen Schule zu Bliesmengen.

19. Jacob Leibrecht, geboren zu Mörzheim am 15. Juni 1825; Gehülfe an der deutschen Schule zu Offenbach.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

20. Georg Kiehlmeyer, geboren zu Ramberg am 4. November 1824; Gehülfe an der deutschen Schule zu Schwanheim.

21. Johann Stripf, geboren zu Schaidt am 24. October 1824; Gehülfe an der deutschen Schule zu Schaidt.

22. Daniel Knauber, geboren zu Göllheim am 19. Mai 1825; Gehülfe an der deutschen Schule zu Göllheim.

23. Friedrich Bayermann, geboren zu Dörnbach am 1. Januar 1820; Gehülfe an der deutschen Schule zu Steinwenden.

B.

Schuldienst-Exspectanten protestantischer Confession.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Philipp Jacob Baumann, geboren zu Böhl den 5. Juli 1824; verwendet als Schulverweser zu Rhodt.

2. Carl Oßwalt, geb. zu Bubenheim den 25. Sept. 1825; verwendet als Schulverweser zu Sembach.

3. Carl Bächle, geb. zu Vogelbach den 30. April 1823; verwendet als Schulverweser zu Zweibrücken.

4. Georg Peter Brauch, geb. den 26. Juli 1824 zu Gommersheim; verwendet als Schulgehülfe in Edenkoben.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

5. Georg Kern, geboren zu Nußdorf den 4. October 1820; Schulgehülfe zu Edenkoben.

6. Georg Stork, geb. zu Weisenheim a. S. den 28. Dezember 1825; Schulgehülfe zu Großkarlbach.

7. Philipp Denny, geb. zu Krähenberg den 14. Februar 1825; verwendet als Schulverweser zu Gerhardsbrunn.

8. Friedrich Essich, geb. zu Frankenthal den 8. Mai 1824; als Schulverweser zu Kerzenheim verwendet.

Digitized by Google

9. Carl Scholl, geboren zu Rodenbach den 22. April 1825; zu Rauchenheim als Schulverweſer verwendet.

10. Johann Conrad, geb. zu Obermoſchel den 30. September 1823; als Schulgehülfe verwendet zu Feilbingert.

11. Jacob Orth, geb. zu Schauernheim den 11. November 1822; verwendet als Schulverweſer zu Sarnſtall.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

12. Georg Hildenbrand, geb. zu Dörnbach den 20. Dezember 1824; verwendet als Schulverweſer zu Waldleiningen.

13. Peter Sunkel, geb. zu Bolanden den 5. November 1823; als Schulverweſer zu Oberndorf verwendet.

14. Wilhelm Scherrer, geb. zu Gauersheim den 13. Dezember 1824; zu Teſchenmoſchel als Schulverweſer verwendet.

15. Philipp Schläfer, geb. zu Steinbach den 25. März 1825; verwendet als Schulverweſer zu Steinbach.

16. Peter Scherer, geb. zu Nußbach den 4. September 1824; zu Hundheim als Schulverweſer verwendet.

17. Johann Georg Geiger, geb. zu Göcklingen den 20. November 1824; verwendet als Schulgehülfe zu Dörrenbach.

18. Daniel Fiſcher, geb. zu Frankenſtein den 14. Juni 1823; als Schulgehülfe verwendet zu Zell.

19. Chriſtian Helfer, geb. zu Friedelsheim den 1. Januar 1826; verwendet als Schulverweſer zu Hardenburg.

20. Philipp Wirth, geb. zu Jettenbach den 16. März 1820; als Schulgehülfe zu Jettenbach verwendet.

21. Daniel Berdel, geb. zu Kottweiler-Schwanden den 1. Mai 1824; verwendet als Schulverweſer zu Weltersbach.

22. Heinrich Gehm, geb. zu Rothſeelberg den 27. November 1818; als Schulverweſer zu Rammelsbach verwendet.

23. Friedrich Haagen, geb. zu Bergzabern den 7. Februar 1824; verwendet als Schulgehülfe zu Pirmaſens.

24. Jacob Mees, geb. zu Zeiskam den 16. April 1824; verwendet als Schulgehülfe zu Höhmühlbach.

25. Friedrich Beiſiegel, geb. zu Heßheim den 17. September 1822; verwendet als Gehülfe zu Heßheim.

26. Adam Lauer, geb. zu Ellerſtadt den 16. Januar 1824; verwendet als Schulgehülfe zu Ruchheim.

27. Friedrich Trauth, geb. zu Kleinfiſchlingen den 12. October 1824; als Schulgehülfe zu Haardt verwendet.

28. Jacob Trautmann, geb. zu Bruchmühlbach den 19. September 1822; verwendet als Verweſer zu Langwieden.

29. Friedrich Weber, geb. zu Altenglan den 19. März 1824; verwendet als Schulverweſer zu Bedesbach.

30. Johann Adam Ludwig Hepp, geb. zu Alſenborn den 10. Mai 1824; als Schulgehülfe zu Minfeld verwendet.

31. Philipp Stempel, geb. zu Lambsheim den 2. Juli 1824; verwendet als Schulverweſer zu Oppau.

32. Wilhelm Jacob Hahn, geb. zu Heiligenmoſchel den 18. Auguſt 1822; verwendet als Schulverweſer zu Cuſel.

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

33. Friedrich Umlauf, geb. zu Diedelkopf den 3. November 1822; verwendet als Schulverweſer zu Liebsthal.

34. Martin Maurer, geb. zu Niederhauſen den 27. Dezember 1822; als Schulverweſer zu Niederſtaufenbach verwendet.

35. Daniel Decker, geb. zu Mittelbach den 11. Juli 1824; verwendet als Schulverweſer zu Hettenhauſen.

36. Jacob Sandlar, geb. zu Haßloch den 23. Dezember 1800; Privatlehrer zu Biſchheim.

C.

Iſraelitiſche Schuldienſt-Exſpectanten.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

Nathan Salomon, geb. zu Homburg den 7. September 1824; Schulverweſer zu Edesheim.

Die vorſtehend genannten Schuldienſt-Exſpectanten können nunmehr zu wirklichen Lehrern und ſelbſtſtändigen

Digitized by Google

Gehülfen an den deutschen Schulen in Vorschlag gebracht werden. Sollte jedoch die Anstellung in definitiver Eigenschaft beantragt werden, so ist jedesmal der Ausweis über erfüllte Conscriptionspflicht anzufügen.

Speyer, den 6. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 103 Y. pr. den 9. October 1847.

(Preisevertheilung bei dem Königl. Landgestüt zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 17. September d. J. stattgehabten öffentlichen Preisevertheilnng an dem Landgestüte zu Zweibrücken sind nachbenannten Pferdebesitzern die nebenbemerkten Preise zuerkannt und nebst Preisefahnen behändigt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Für Mutterstuten.

		fl
1.	Wagner, Nicolaus d. Junge, zu Langwieden	100
2.	Munzinger, Adam d. III. zu Gerhardsbrunn	90
3.	Munziger, Michael d. III. „ „	80
4.	Schleppi, Heinr. Jacob zu Altstadt	70
5.	Käßler, Johann Adam, von Reinheim	65
6.	Anna, Franz, von Reinheim	60
7.	Müller, Nicolaus I., zu Gerhardsbrunn	55
8.	Bold, Jacob, von Höhfröschen	50
9.	Florsch, Wittib, von Reinheim	40
10.	Theis, Jacob d. I., von Martinshöh	40
11.	Hahn, Adam, zu Mittelbrunn	35
12.	Müller, Michael, zu Gerhardsbrunn	30
13.	Weber, Johann, a. d. Hornbacher Hof	30
14.	Fuhrmann, Adam, zu Oberarnbach	30
15.	Höh, Michael, zu Gerhardsbrunn	25
16.	Stalter, Jacob, zu Truppach	25
17.	Mischo, Johann, zu Reinheim	25
18.	Gerhard, Adam I., zu Mittelbrunn	20
19.	Lenhard, Witwe, zu Schauerberg	20
20.	Dr. Geiger, Heinrich, zu Landstuhl	20
21.	Stalter, Joseph, zu Monbijou eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
22.	Maus, Ludwig, zu Hornbach eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
23.	Stalter, Daniel, zu Karlsberg eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
24.	Bold, Adam, zu Hermersberg eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
25.	Schneider, Valentin, zu Mittelbrunn eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
26.	Kunz, Jacob, zu Kleinbundenbach eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
27.	Bruch, Friedrich, zu Pirmasens eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
28.	Schneider, Adam III., zu Langwieden eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
29.	Klug, Jacob, zu Martinshöh eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
30.	Ewig, Jacob, zu Bödingerhof eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
31.	Weitzel, Carl, zu Niederhausen eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
32.	Heintz, Valentin, zu Mittelbrunn eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
33.	Schneider, Jacob, von Langwieden eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	

II. Stutfohlen.

		fl
1.	Wagler, Christian, von Eichelscheid	50
2.	Kieser, Peter, von Herschberg	45
3.	Stalter, Jacob, von Neubreitenfelderhof	40
4.	Nerf, Johann, von Harxheim	30

Digitized by Google

		fl
5.	Detweiler, Johann, von Heckenaschbacherhof	25
6.	Volmar, Daniel H., von Käshofen	20
7.	Brengel, Michael, von Wolfersheim	20
8.	Stalter, Christian senior, vom Wahlerhof	20
9.	Bisport, Georg Jacob, von Höheischweiler	20
10.	Munzinger, Valentin, I., von Gerhardsbrunn	15
11.	Bellaire, Friedrich, zu Wörschweilerhof eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
12.	Schneider, Daniel, zu Langwieden eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
13.	Wagner, Georg, zu Landstuhl eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
14.	Dreßler, Friedrich Ludwig, zu Hermersberg eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
15.	Kiefer, Michael, zu Hettenhausen eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
16.	Stuppi, Johann, zu Höhmühlbach eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
17.	Weber, Peter, zu Kirrberg eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
18.	Gerhard, Johann, zu Gersheim eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	

III. Hengstfohlen.

		fl
1.	Stalter, Jacob, zu Heidelbingerhof	50
2.	Gaffert, Philipp, Pfarrer zu Walsheim	40
3.	Munzinger, Valentin, zu Mittelbrunn	30
4.	Emmerich, Jacob, zu Ilbisheim	20
5.	Dreher, Abraham, zu Dammheim	15
6.	Stalter, Joseph, zu Kirschbach eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
7.	Stork, Johann, zu Knopp eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
8.	Weber, Peter, zu Schauerberg eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	
9.	Knecht, Ludwig, zu Blumauermühle eine Medaille (Geschichtsthaler) mit Preis-Diplom.	

IV. Weitpreise.

1.	Deibel, Johann, von Albisheim, im Landcommissariate Kirchheimbolanden	10 fl
2.	Corneille, Wilhelm, von Winden, im Landcommissariate Germersheim	10 fl
3.	Wüst, Friedrich Jacob, von Dierbach, im Landcommissariate Bergzabern	10 fl
4.	Cornelius, Heinrich, vom Klauserhof, im Landcommissariate Kirchheimbolanden	10 fl

Speyer, den 6. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 24254 M. pr. den 9. October 1847.

(Das Gesuch der Fürstlich Lobkowitz'schen Industrie- und Commerz-Direction zu Bilin in Böhmen, um die Erlaubniß zum Debit der „Biliner Verdauungspillen" im Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Verfügung vom 24. September l. J. wurde — auf das von dem Königl. Obermedizinalausschusse in rubrizirter Sache erstattete Gutachten — der Fürstlich Lobkowitz'schen Industrie- und Commerz-Direction zu Bilin in Böhmen die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, die unter dem Namen „Biliner Verdauungspillen" bereiteten Zetteln im ganzen Königreiche, nach den dießfalls bestehenden Vorschriften, verkaufen zu dürfen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Speyer, am 6. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 23593 M. pr. den 9. October 1847.

(Ermächtigung für A. Boissonneau aus Paris zur Verfertigung künstlicher Augen resp. Ausübung seiner Kunst in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Verfügung vom 15. September l. J. im Seitenbetreffe, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Speyer, den 6. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Abschrift.

Ministerium des Innern.

A. Boissonneau, Professor der prothèse oculaire aus Paris, welcher, nach dem Urtheile bewährter Aerzte, in Verfertigung künstlicher emaillirter Augen Ausgezeichnetes leistet und in diesem speziellen Kunstgebiete neue und wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht hat, — beabsichtiget demnächst das Königreich Bayern zu besuchen, daselbst Solchen, bei denen ein Auge zerstört ist, zur Hebung der davon herrührenden Difformität seine Dienste anzubieten und hat deßhalb um eine Autorisation zur Ausübung seiner Kunst im Königreiche gebeten.

Dabei ist derselbe bereit, Armen, deren wirkliche Bedürftigkeit durch die betreffenden Behörden amtlich bestätiget ist und welche sich an den von ihm bestimmten Orten und zu der bestimmten Zeit einstellen werden, ein künstliches Auge unentgeltlich einzusetzen.

Nachdem zur Zeit in Teutschland gute und haltbare künstliche emaillirte Augen nicht verfertiget werden, sondern es bisher gewöhnlich große Mühe kostete, jenen Unglücklichen, welche eines solchen Auges bedürfen, dergleichen aus Paris zu verschaffen, so wird die Königl. Regierung, Kammer des Innern beauftragt, durch die untergebenen Districtspolizeibehörden, im Wege angemessener Bekanntmachung, auf den wahrscheinlich noch im Herbste dieses Jahres stattfindenden Aufenthalt des genannten A. Boissonneau in Bayern und dessen Anerbieten mit dem Bemerken öffentlich aufmerksam machen zu lassen, daß derselbe zur Ausübung seiner Kunst im Umfange des Königreiches ermächtigt sey.

München, den 15. September 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
gez. v. Zenetti.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
gez. Goßinger.

Ad Nrm. Exh. 14835 N. pr. den 6. October 1847.

(Das Ableben des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Kunz in Odernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Einnehmers Kunz ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Odernheim in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Einnehmerei haben ihre Gesuche innerhalb des durch das Ausschreiben vom 21. September 1832 festgesetzten Termins bei dem Königl. Landcommissariat ihres Wohnorts einzureichen.

Speyer, den 30. September 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Gerhardt.

Digitized by Google

Ad Num. Kab. 330 Y. pr. den 7. October 1847.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Germersheim, Landcommissariats gleichen Namens, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt mit dem dazu gehörigen Sondernheim und dem Dammwartshause 3236 Parochianen, und erträgt:

	fl.	xr.
1. an Staatsgehalt	464	4
2. von Capital-Zinsen	23	45
3. aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	49	50
4. von Stolgebühren	80	—
5. aus dem Kirchenvermögen . . .	148	10
6. „ „ Gemeinde-Vermögen . . .	153	20
Sohin . .	919	9
Die Lasten betragen . .	40	—
Bleibt Rein-Ertrag . .	879	9

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind binnen 6 Wochen mit den vorschriftsmäßigen Belegen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 6. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Bekanntmachung,

die Stiftung zweier neuen Präbenden aus dem Militär-Max-Joseph-Ordens-Vermögen betr.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. August l. J. zwei neue Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens allergnädigst zu begründen, sohin die Zahl dieser Präbenden von 33 auf 35 zu erhöhen geruht.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. September l. J. bewogen gefunden, die von dem Senate der Königl. Universität München angezeigte Wahl, wodurch

I. zum Rector:

der ordentliche Professor der philosophischen Facultät, Hofrath Dr. Friedrich Thiersch;

II. zu Senatoren:

a) aus der theologischen Facultät, der ordentliche Professor Dr. Max Stadelbauer;
b) aus der juristischen Facultät, der ordentliche Professor Hofrath Dr. Hieronimus v. Bayer;
c) aus der staatswirthschaftlichen Facultät, der ordentliche Professor Dr. Joseph Zuccarini;
d) aus der medizinischen Facultät, der ordentliche Professor Dr. Michael Erdl;
e) aus der philosophischen Facultät, der ordentliche Professor Dr. Joseph Müller,

für das Studienjahr 184⅞ gewählt worden, allergnädigst zu bestätigen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. September l. J. den königlichen Kämmerer und zur Zeit noch in provisorischer Eigenschaft ernannten und an dem königlich sächsischen, so wie an den großherzoglich und herzoglich sächsischen Höfen accreditirten Geschäftsträger, Ludwig Grafen von Montgelas, in gleicher Eigenschaft an den Hof Seiner Majestät des Königs von Hannover zu versetzen; dann den königlichen Kammerjunker und bei der Gesandtschaft zu St. Petersburg angestellten Legations-Secretär, Max Freiherrn von Gise, zum Geschäftsträger an dem Hofe Seiner Majestät des Königs von

Digitized by Google

Sachsen und an den großherzoglich sächsischen Höfen, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

unterm 12. September l. J. an der Universität Erlangen einen ordentlichen Professor der Theologie extra facultatem, reformirten Glaubensbekenntnisses, mit besonderer Rücksichtnahme auf die vereinigten Protestanten der Pfalz aufzustellen, und für diesen Lehrstuhl den bisherigen Professor der Theologie zu Zürich, Dr. Ebrard aus Erlangen, vom 1. October l. J. an in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

unterm 18. September auf das Aerarialrevier Schaidt, Forstamts Langenberg, den Communal-Forsteiförster zu Mehlbach, Forstamts Lauterecken, Carl Waldmann, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachstehenden Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 29. Juli l. J. dem vormaligen Schuhmachermeister Vitus Müller zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch deren Dauerhaftigkeit und Festigkeit erhöht und dem Eindringen der Feuchtigkeit vorgebeugt wird, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 2. August l. J. dem Schuhmachergesellen Anton Merl zu Burglengenfeld, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 4. August l. J. dem Hof-Sägmühl-Besitzer Joseph Walser zu München, auf Ausführung und Anwendung der von ihm erfundenen Kalköfen mit verbesserter, die Fabrikationskosten vermindernder Construction, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm gleichen Tage dem Carl Schaarschmidt, Joseph Steiner und Fr. S. Rosenlehner, sämmliche zu München, auf Anwendung der von ihnen erfundenen mechanischen Vorrichtung zur Aufhebung der Reibung bei allen Achsen oder Wellen und beziehungsweise zur Gewinnung von Kraft und zur Entbehrlichkeit aller Schmiermittel auf der Achse, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 17. August l. J. den Geranten und Mitbesitzern der mechanischen Baumwollspinnerei in Kaufbeuern, Heinzelmann-Schachenmayer und Schrader, für die erwähnte mechanische Baumwollspinnerei auf Herstellung und Anwendung der von ihnen erfundenen Vorrichtungen an den Kardätsch-Maschinen in Baumwollspinnereien, wodurch es möglich wird, daß der bei denselben sich ergebende Flug mit gleichem Vortheile, wie die rohe Baumwolle selbst, benützt werden kann, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Papierfabrikanten-Sohn Carl Stegmann zu Augsburg hat auf das ihm unterm 17. Dezember 1844 verliehene und unterm 21. Februar 1845 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, bei der Fabrikation von Handpapier zu gebrauchenden Trockenmaschine verzichtet.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem vormaligen Regimentsschuhmacher Franz Luckinger, dermal Garnisonssoldat in Wasserburg, unterm 2. Januar 1845 verliehene und unterm 21. Februar desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm verbesserten Peches für den Schuhmacherdraht, dann des von ihm erfundenen besonderen Verfahrens, bereits fertige Schuhmacherarbeit nicht nur wasserdicht zu machen, sondern auch den Sohlen derselben eine weit größere Haltbarkeit zu geben, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern, auf Grund des §. 30, Ziff. 4, der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 79. Speyer, den 15. October 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Dienstkleidung des Post- und Eisenbahnbetriebs-Personals betr. — Uebersicht der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Kirchheimbolanden pro 1846, und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Diensteznachrichten.

Bekanntmachung,

die Dienstkleidung des Post- und Eisenbahnbetriebs-Personals betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. 14. September l. J., auf so lange Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen, in Bezug auf die Dienstkleidung des höhern und Abfertigungs-Personals des gegenwärtig vereinigten Post- und Eisenbahndienstes zu bestimmen geruht:

1. daß zur Galla-Uniform, als welche die für die Post bisher vorgeschriebene zu verbleiben hat, von nun an nur von dem ausschließlich im eigentlichen Postdienste verwendeten Personale hohe Stiefel mit Spornen zu tragen seyen, während von dem Personale des gemischten Dienstes, wie bei der Central-Verwaltungsstelle selbst, lange weiße Beinkleider über die Stiefel getragen werden und zwar mit Spornen, zum Unterschiede von dem ausschließlich im eigentlichen Eisenbahndienste verwendeten Personale, bei welchem die Spornen, wie bisher, wegzubleiben haben;
2. daß ferner zur Interims-Uniform auf der Schirmmütze statt des bisherigen unterscheidenden Emblems-Posthorns oder beflügelten Rades — gleichmäßig der Königliche Namenszug nach der beigefügten Zeichnung, entsprechend jeder Diensteskasse, getragen werde.

Hinsichtlich des untern Dienstpersonals dagegen bleiben die bisherigen Bestimmungen über die der Verwendung entsprechenden Functionszeichen durchaus unverändert.

Digitized by Google

Dieſe allerhöchſten Anordnungen, nach welchen die Angeſtellten des Poſt- und Eiſenbahn-Dienſtes ſich pünktlichſt zu achten haben, werden hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 18. September 1847.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:
von Maurer.

Durch den Miniſter:
der geheime Secretär:
Geſſele.

General-Verwaltungs-Aſſeſſoren.
Maſchinenmeiſter.
Central-Caſſier.
Poſtmeiſter und
Betriebs-Inſpectoren.

Central Caſſe-Controleur, Secretäre,
Regiſtratoren u. Rechnungs-Commiſſäre,
Oberpoſtamts-Caſſire, Special-Caſſiere
fahrender Poſten.
Briefpoſt-Controleure und Poſtverwalter,
Bahnamts-Ingenieure, Bahnamts-
Caſſiere, zugleich
Bahnhof-Verwalter und Bahnverwalter.

General-Verwalter.

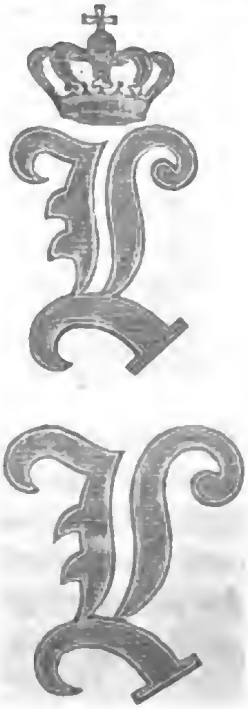

Offizialen,
Kanzliſten und
Oberpoſtamts-Stallmeiſter.

General-Verwaltungs-Räthe.
Ober-Ingenieur.
Ober-Poſtmeiſter.

Poſt- und Bahn-Expeditoren,
Aſſiſtenten, Functionäre und
Poſtſtallhalter.

pr. den 8. October 1847.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Kirchheimbolanden pro 1846, und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Betrag der Einlagen. fl	kr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1846. fl	kr
1	Alsenz, Kantonalkasse	*	220	38	—	—	—	201	1
	„ die Gemeinde		1576	37	360	73	9	1959	46
	„ „ „		310	—	69				
	„ der Armenfond		123	10	360	6	22	170	10
	„ die prot. Kirche		40	38	171				
	„ „ „ „		503	32	360	22	32	526	4
2	Altenbamberg, die Gemeinde		42	6	360	1	52	43	58
	„ der Armenfond		—	5	360	—	33	26	47
	„ „ „		26	9	171				
	„ prot. Kirche		1974	39	360	88	17	2062	56
3	Bayerfeld, die Gemeinde		323	11	360	14	29	341	40
	„ „ „		4	—	104				
	„ der Armenfond		27	29	171	—	34	38	3
4	Bennhausen, die Gemeinde		—	34	360	—	3	—	37
5	Biedesheim, „ „		11	24	360	—	54	22	18
	„ „ „		10	—	327				
6	Bischheim, „ „		41	54	360	1	53	43	47
	„ die prot. Kirche	*	175	27	360	7	44	177	14
7	Bisterschied, die Gemeinde		157	2	360	12	24	297	20
	„ „ „		127	54	339				
	„ der Armenfond	*	16	56	161	—	20	—	20
8	Bolanden, „ „		6	13	360	2	39	96	10
	„ „ „		87	18	221				
9	Bubenheim, die Gemeinde		15	6	360				
	„ „ „		9	12	327	13	37	527	55
	„ „ „		490	—	207				
10	Callbach, „ „		141	13	360				
	„ „ „		40	—	341	8	1	199	19
	„ „ „		10	5	10				
	„ der Armenfond		47	6	360	—	41	16	56
	„ „ „		15	34	171				
11	Cölln, die Gemeinde		144	10	360	6	26	150	36
	„ der Armenfond	*	13	25	60	—	12	4	55
	„ „ „		4	32	171				
12	Dannenfels, die Gemeinde		4	39	360	—	13	4	52
13	Dörrmoschel, „ „		20	22	360	—	59	22	57
	„ „ „		1	36	339				
	„ der Armenfond	*	16	24	161	—	19	—	19
14	Dörnbach, die Gemeinde		106	33	360	4	47	111	20
	„ der Armenfond		22	28	171	—	28	22	56
15	Dielkirchen, „ „	*	21	22	161	—	25	—	25

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen. fl	xr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen. fl	xr	Guthaben am Ende des Jahrs 1846. fl	xr
16	Dreisen, prot. Kirche	217	2	360				
	" " "	250	—	314	25	3	762	5
	" " "	270	—	167				
	" der Armenfond	286	56	360	12	32	288	28
17	Duchroth, die Gemeinde	320	23	360				
	" " " *	1000	—	189	37	46	358	10
	" der Armenfond	1	19	360				
	" " "	30	3	171	—	41	32	3
18	Ebernburg, die Gemeinde	393	3	360				
	" " "	600	—	78	23	23	1016	26
	" der Armenfond	—	5	360				
	" " "	14	4	171	—	18	14	27
	" Nahebrücke-Baufond	5918	46	360	264	34	6183	20
19	Einselthum, die Gemeinde	28	16	360	1	15	29	31
20	Eisenberg, " "	22	48	322	—	55	23	43
21	Feilbingert, " "	108	26	360	4	50	113	16
	" der Armenfond	—	13	360				
	" " "	33	18	171	—	42	34	13
22	Finkenbach, die Gemeinde	39	4	360				
	" " "	29	12	339	2	58	71	14
	" der Armenfond *	17	12	171	—	21	—	21
23	Gauersheim, die Gemeinde	25	23	360				
	" " "	17	57	324	1	58	75	36
	" die prot. Kirche	30	18	32				
	" " "	360	55	360				
	" " "	104	—	212	18	52	483	47
24	Gaugrehweiler, die Gemeinde	28	21	360				
	" " "	16	—	107	1	28	45	49
	" der Armenfond	41	37	171	—	54	42	31
25	Gerbach, die Gemeinde	74	11	360				
	" " "	400	—	151	10	52	490	3
	" " "	5	—	107				
	" der Armenfond	27	56	171	—	36	28	32
26	Hallgarten, die Gemeinde	76	17	360	3	24	79	41
27	" der Armenfond	—	6	360				
	" " "	27	7	171	—	34	27	47
28	Harrheim, die Gemeinde	3	6	327	—	7	3	13
29	Hochstätten, " "	205	32	360	9	13	214	45
	" der Armenfond,	—	6	360				
	" " "	16	25	171	—	20	16	51
30	Ilbesheim, die Gemeinde	36	38	360				
	" " "	5	—	10	1	40	43	18
	" der Armenfond	24	34	360	1	7	25	41
31	Immesheim, die Gemeinde	1	48	327	—	5	1	53
32	Kalkofen, " "	2	21	360	—	6	3	22
	" " "	—	55	113				

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Betrag der Einlagen. fl	kr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1846. fl	kr
	Kalkofen, der Armenfond	*	18	43	90				
	„ „ „		11	30	171	—	29	12	15
33	Katzenbach, „ „		18	—	171	—	23	18	23
34	Kerzenheim, die Gemeinde		421	13	360				
	„ „ „		11	42	322	19	17	452	12
	„ der Armenfond		163	—	360	7	17	170	17
	„ die prot. Kirche		46	—	360				
	„ „ „ „	*	66	—	244	4	4	50	4
35	Kirchheimbolanden, Gemeinde		2026	45	360				
	„ „	*	500	—	189	110	47	2637	32
	„ „		500	—	136				
	„ Armenfond		39	58	360				
	„ „		4000	—	28	15	41	4055	39
	„ Kantons-Gemeinden	*	150	—	—	—	—	—	—
	„ Donnersberger Thurmbau-Verein		546	2	360				
	„ „ „ „	*	100	—	268	27	45	573	47
	„ israelitische Schule		350	—	349	15	11	365	11
	„ Privat-Unterstützungs-Verein		100	—	92	1	8	101	8
36	Kriegsfeld, die Gemeinde		262	41	360				
	„ „ „	*	43	30	300	18	31	435	12
	„ „ „		154	30	270				
	„ der Armenfond		319	34	360	14	18	333	52
37	Lautersheim, die Gemeinde		217	20	360				
	„ „ „		14	24	322	10	15	241	59
38	Lettweiler, die Gemeinde		8	4	360	—	22	8	26
	„ der Armenfond		3	36	360				
	„ „ „		14	1	171	—	21	14	58
39	Mannweiler, die Gemeinde		13	4	360	—	35	13	39
	„ der Armenfond	*	22	7	60				
	„ „ „		7	21	171	—	19	7	59
40	Marienthal, die Gemeinde		24	20	360				
	„ „ „		3	—	107	1	7	28	27
	„ der Armenfond		17	—	171	—	22	17	22
	„ die protestantische Kirche		160	31	360	7	12	167	43
	„ Kirchenbau-Collecte		4404	51	360				
	„ „		2000	—	43	207	34	6612	25
41	Marnheim, der Armenfond		102	54	360				
	„ „ „		120	—	348	10	46	338	40
	„ „ „		105	—	75				
	„ die prot. Kirche		400	—	226				
	„ „ „ „		800	—	3	11	31	1211	31
43	Mauchenheim, die Gemeinde		387	49	360				
	„ „ „		50	—	292	21	31	598	20
	„ „ „		139	—	136				
44	Morschheim, die prot. Kirche		2	30	360				
	„ „ „ „		120	—	29	—	31	3	1

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846.
		fl. xr.		fl. xr.	fl. xr.
44½	Münsterappel, die Gemeinde	204 32	360	9 13	217 24
	" " "	3 39	113		
	" der Armenfond *	53 35	90	1 20	34 53
	"	32 46	171		
	" " "	284 30	306	10 47	295 17
	" die prot. Kirche	5 26	360	— 16	8 39
45	Niederhausen, die Gemeinde	2 57	113		
	" " "	33 7	360		
	" der Armenfond *	33 6	90	2 17	55 56
	" " "	20 32	171		
	" " "	200 —	23	— 34	200 34
	" prot. Pfarrei	38 14	360		
46	Niedermoschel, die Gemeinde	307 16	341	14 43	375 21
	" " "	15 8	10		
	" " "	54 22	52	1 3	35 5
	" der Armenfond *	33 14	171		
	" " "	7 12	327	— 17	7 29
47	Niefernheim, die Gemeinde	513 31	360	27 16	1040 47
48	Oberndorf, die Gemeinde	500 —	69		
	" " "	27 49	60	— 26	10 2
	" der Armenfond *	9 12	171		
	" " "	34 4	360	1 34	38 33
49	Oberhausen, die Gemeinde	2 55	113		
	" " "	22 45	360	— 35	14 51
	" der Armenfond	13 57	171		
	" " "	210 46	360	11 2	259 58
50	Obermoschel, die Gemeinde	38 10	341		
	" " "	102 58	52	1 28	36 53
	" der Armenfond *	33 56	171		
	" " "	1060 56	360	47 26	1108 22
	" Kirchenschaffnerei	66 —	305	2 30	68 30
	" kathol. Pfarrei	75 22	360	3 21	78 43
	" prot. Kirche	20 29	360	— 54	21 23
51	Odernheim, die Gemeinde	1 26	360	— 45	34 56
	" der Armenfond	32 45	171		
	" " "	54 28	360	5 19	159 47
	" die prot. Kirche	100 —	234		
	" " " "	32 50	360	1 29	34 19
52	Orbis, die Gemeinde	21 47	360	— 59	22 46
	" der Armenfond	130 1	360	5 49	135 50
53	Oberwiesen, der Armenfond	17 48	327	— 44	18 32
54	Ottersheim, die Gemeinde	52 16	360	2 19	54 35
	" Kindererziehungsschule	60 26	230	1 43	62 9
	" kathol. Pfarrei	11 54	322	— 29	12 23
55	Ramsen, die Gemeinde	7 18	360	— 26	10 20
56	Ransweiler, die Gemeinde	2 36	339		
	" " "				

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Betrag der Einlagen. fl	kr	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1846. fl	kr
	Ranswеiler, Armenfond		15	30	171	—	18	—	18
57	Reyborn, die Gemeinde		11	56	360	—	33	12	29
	„ Armenfond		1	13	360				
	„ „		27	51	171	—	39	29	43
58	Rittersheim, die Gemeinde		5	11	360				
	„ „ „		5	—	32	—	15	10	26
	„ Armenfond		56	39	360				
	„ „		40	—	32	2	42	99	21
	„ prot. Kirche		30	—	146	—	33	30	33
59	Rockenhausen, die Gemeinde		188	12	360	8	24	196	36
	„ Armenfond		67	46	171	1	27	69	13
	„ prot. Kirche	*	13	5	162	—	17	1	22
	„ kathol. Kirche	*	1	19	255	—	2	—	2
60	Rodenbach, Gemeinde		217	20	360				
	„ „		2	30	322	9	47	229	37
61	Ruppertsecken, die Gemeinde		44	56	360				
	„ „ „		11	—	107	2	9	58	5
	„ Armenfond		24	37	171	—	32	25	9
62	Schiersfeld, Gemeinde		79	54	360				
	„ „		10	—	341	4	—	93	54
	„ Armenfond	*	33	45	52				
	„ „		11	9	171	—	30	12	9
63	Schönborn, die Gemeinde		42	59	360				
	„ „ „		2	—	339	2	1	47	—
	„ Armenfond	*	8	32	161	—	11	—	11
64	Sitters, die Gemeinde		22	15	360				
	„ „ „		15	—	341	1	38	50	43
	„ „ „		11	50	10				
	„ Armenfond		11	57	52				
	„ „		3	59	171	—	10	4	20
65	Stahlberg, die Gemeinde		9	12	360				
	„ „ „	*	46	—	256	2	2	24	14
	„ „ „		13	—	104				
	„ Armenfond		21	1	171	—	27	21	28
66	Stauf, die Gemeinde		1	30	322	—	3	1	33
	„ Armenfond		21	47	360	—	59	22	46
67	Steingruben, Gemeinde		10	21	360				
	„ „		1	—	104	—	27	11	48
	„ Armenfond		7	56	171	—	10	8	6
68	Stetten, Gemeinde		73	5	360				
	„ „		91	11	324				
	„ „		309	—	49	8	57	508	11
	„ „		22	58	10				
69	St. Alban „		37	24	360				
	„ „		100	—	151	3	34	143	58
	„ „		3	—	107				

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Betrag der Einlagen.	Zinszeit nach Tagen.	Betrag der Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1846.
			fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
	St. Alban Armenfond		21 47	171	— 28	22 15
70	Teschenmoschel, Gemeinde		33 2	360	3 17	79 31
	" "		43 12	339		
	" Armenfond	*	9 48	161	— 12	— 12
71	Unkenbach, Gemeinde		792 13	360	49 42	2425 43
	" "		300 —	341		
	" "		1283 48	10		
	" Armenfond	*	29 43	52	— 27	10 43
	" "		9 50	171		
72	Waldgrehweiler, Gemeinde		12 —	360	— 32	12 56
	" "		24 —	339		
	" Armenfond	*	17 24	161	— 20	— 20
73	Weitersweiler, kath. Kirche		29 32	360	1 20	30 52
74	Winterborn, Gemeinde		1 33	360	— 15	13 38
	" "		11 50	113		
	" Armenfond		32 57	360		
	" "	*	24 32	90	1 52	43 3
	" "		8 14	171		
75	Würzweiler, Gemeinde		412 2	360		
	" "		50 —	161	19 26	483 28
	" "		2 —	107		
	" Armenfond		16 52	171	— 21	17 13
76	Zell, Blankisches Legat und Gemeinde		3 20	360	— 13	5 57
	" " " " "		2 24	327		
		Summa	43862 11	—	1492 —	45354 11

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen wurden im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückerhoben.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 30. September d. J. wurde der Schuldienst-Exspectant Michael Dehs, geboren zu Leystadt, Landcommissariats Neustadt, als Verweser an der katholisch-teutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. October 1847, wurde

1. der Schuldienst-Exspectant Friedrich Stemmler von Kirkel zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Lambsborn, Landcommissariats Homburg, und
2. der Schuldienst-Exspectant Philipp Jacob Berger von Rinnthal zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Weilerbach, Landcommissariats Kaiserslautern,

ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 80. Speyer, den 18. October 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, den für die Relikten unständiger Zollbediensteter gebildeten Unterstützungsfond und dessen Verwendung betr. — Theuerung der Lebensmittel. — Das Bürgereinzuggeld betr. — Kundmachung eines Steckbriefes zur Verfolgung zweier entsprungener Sträflinge. — Gebrauch von Mohnköpfen-Absud als Beruhigungsmittel für Kinder. — Verbrennen eines Kindes. — Landrath der Pfalz. — Brand zu Hilschenhausen bei Peter Kramp, hier Belobung. — Bekanntmachung, die practische Prüfung für den Staats-Baudienst im Jahre 1847 betr. — Verzeichniß der während des IV. Quartals 18⁴⁶/₄₇ auf dem Frankenthaler Kanale aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Dienstesnachrichten. — Bekanntmachung, Aufnahme von Versteigerungen und anderen Anzeigen betr.

Bekanntmachung,

den für die Relikten unständiger Zollbediensteter gebildeten Unterstützungsfond und dessen Verwendung betr.

Seine Majestät der König haben unterm 16. September l. J. den Satzungen über die Bildung eines Unterstützungsfondes für die Relikten unständiger Zollbediensteter und dessen Verwendung vom 6. August 1845 (Regierungsblatt 1845, № 35, S. 596) *) im Artikel II. nachstehende allergnädigste Erweiterung zu geben geruht, welche hiermit zur Kenntnißnahme der Betheiligten veröffentlicht wird.

*) Amts-Intelligenzblatt 1845, S. 368.

Nachtrag zu den Satzungen,

den

für die Relikten unständiger Zollbediensteter gebildeten Unterstützungsfond und dessen Verwendung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Der gegenwärtige Stand, in welchem sich der von Uns am 6. August 1845 gebildete Unterstützungsfond für die Hinterbliebenen Unserer nicht stabilen Zollbediensteten nach den an Uns gebrachten Vorlagen befindet, bietet die Möglichkeit dar, an der Wohlthätigkeit desselben auch jene armen Waisen der genannten Bediensteten, welche bereits das 18. Lebensjahr überschritten haben und hiernach den Satzungen gemäß keine Unterhaltsbeiträge mehr erhalten,

Digitized by Google

in den außerordentlichen Fällen besonderer physischer oder geistiger Gebrechen und dadurch herbeigeführter theilweiser oder gänzlicher Erwerbs-Unfähigkeit Theil nehmen zu lassen. — In Erwägung dieser Verhältnisse haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, dem Art. II. der Satzungen Unserer vorangeführten Verordnung vom 6. August 1845 unter der daselbst bereits bemerkten Bedingung, daß die Leistungen sich nicht weiter erstrecken, als die Zinsen resp. das Fonds-Vermögen die Zahlung gestatten, in so lange Wir nicht anders verfügen, nachträglich folgende Erweiterung zu geben, und verordnen hiernach:

Arme Waisen unständiger Zollbediensteter beiderlei Geschlechts, welche das Normalalter von 18 Jahren überschritten haben, und in Folge physischer oder geistiger Gebrechen der Möglichkeit des Selbsterwerbes entweder zeitweise oder für immer beraubt sind, erhalten während der Dauer dieses Zustandes auch nach dem Eintritte in ein höheres Alter im Falle:

a) der beschränkten Erwerbsfähigkeit die Hälfte des normamäßigen Unterhalts-Beitrages,

b) der gänzlichen zeitweisen oder lebenslänglichen Erwerbs-Unfähigkeit den ganzen normamäßigen Unterhalts-Beitrag, und im Falle

c) der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, der unausgesetzten Bettlägerigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, wenn dieser Zustand neben der gänzlichen Erwerbs-Unfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, den ganzen normamäßigen Unterhalts-Beitrag mit Zulage der Hälfte desselben angewiesen.

Zur legalen Begründung des Anspruches auf einen Unterstützungs-Beitrag in vorerwähnten Fällen ist aber ein gerichtsärztliches, von der Districts-Polizeibehörde des Aufenthaltsortes mitzunterzeichnendes Zeugniß erforderlich, welches in der Art ausgestellt seyn muß, daß darin das Gebrechen und dessen Einfluß auf die Erwerbsfähigkeit bestimmt bezeichnet ist.

Auch muß der Zustand einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbs-Unfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbs-Hindernisses unterschieden und in letzterem Falle eine bestimmte Zeit angegeben seyn, für welche ein Unterstützungs-Beitrag verliehen und bemessen werden soll.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem ersten October dieses Jahres in Wirksamkeit.

Aschaffenburg, den 16. September 1847.

Ludwig.

Frhr. v. Zu-Rhein,
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
An dessen Statt,
Ministerialrath
von Friederich.

Ad Nrm. Exh. 766 Y. pr. den 16. October 1847.

(Die Theuerung der Lebensmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat aus mehrfachen amtlichen Berichten die Wahrnehmung geschöpft, daß das durch Regierungsausschreiben vom 19. April 1847 *) erlassene Verbot, das des Ankaufes von Getreide außer den Fruchtmärkten, nicht mit der gehörigen Strenge durchgeführt und bei der Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse über Getreideankauf auf den Fruchtmärkten von den Marktangestellten und Localpolizeibehörden nicht überall mit der erforderlichen Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren wird, so wie auch, daß auf den Fruchtmärkten selbst Unterschleife vorkommen, indem bereits angekaufte Früchte dahinverbracht und nur zum Scheine dort verkauft werden.

---

*) Amts-Intelligenzblatt 1847, № 29.

Digitized by Google

Da es im Hinblicke auf die in jüngster Zeit wieder eingetretene Erhöhung der Getreidepreise unerläßlich nothwendig ist, daß die bestehenden Anordnungen fortwährend mit aller Umsicht und Strenge vollzogen werden, so sieht man sich veranlaßt, sämmtlichen Polizeibehörden nachdrücklichst zur Pflicht zu machen, dem Vollzuge der fraglichen Verordnung ihre vollste Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuzuwenden, das angestellte Marktpersonal in seinen Dienstverrichtungen, so wie insonderheit die gewissenhafte Ausstellung der Zeugnisse über den Getreideankauf auf den Märkten strenge zu überwachen und die polizeiliche Ordnung auf den Fruchtmärkten nach Maaßgabe der bestehenden Fruchtmarkt-Ordnungen umsichtig zu handhaben, wahrgenommene Mißbräuche sogleich abzustellen oder zur Abhülfe anzuzeigen und gegen Contraventionen die gerichtliche Einschreitung unnachsichtlich zu provoziren.

Man versieht sich in dieser Beziehung um so mehr der thätigsten und gewissenhaftesten Pflichterfüllung von Seite der Polizeibehörden, als Fahrlässigkeit und Pflichtverletzung in diesem wichtigen Zweige der Polizeiverwaltung mit wirksamer Strenge geahndet werden müßten.

Speyer, den 13. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 742 Y. pr. den 16. October 1847.

(Das Bürger-Einzugsgeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

In verschiedenen Gemeinden des Regierungsbezirkes soll das Herkommen bestehen, Jenen, welche in die Gemeinden einziehen, sich daselbst ansäßig machen und eine Gemeindeangehörige ehelichen, kein Bürgereinzugsgeld anzufordern.

Die Folge davon ist häufig, daß späterhin das Heimaths- und das Bürgerrecht bestritten, und dabei von der einen Seite das nicht erlegte Bürgereinzugsgeld, von der anderen Seite aber der volle Genuß der Bürgerrechte geltend gemacht wird.

Um solchen Contestationen zuvorzukommen, werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, darauf zu halten, daß von jedem in die Gemeinde Einziehenden das Bürgereinzugsgeld erhoben werde, unbeschadet der Befugniß des Gemeinderathes, dasselbe den bestehenden Bestimmungen gemäß, entweder ganz oder theilweise zu erlassen, worüber jedoch jedesmal ein förmlicher Gemeinderathsbeschluß aufzunehmen und der Genehmigung der Curatel-Behörde zu unterstellen ist.

Speyer, den 12. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 478 Y. pr. den 14. October 1847.

(Die Kundmachung eines Steckbriefes zur Verfolgung zweier entsprungener Sträflinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Districts- und Local-Polizeibehörden.

Nachstehend wird ein von dem Königl. würtembergischen Oberamte Ludwigsburg mitgetheilter Steckbrief zur Kenntniß sämmtlicher Polizeibehörden gebracht, mit dem Auftrage, auf die darin bezeichneten Individuen Spähe zu halten, sie im Betretungsfalle festnehmen zu lassen und hierüber sofort Anzeige anher zu erstatten.

Digitized by Google

Steckbrief.

«Heute Nacht entwich der wegen Rückfalls in große Betrügereien und wegen Mordversuchs angeschuldigte Friedrich Jäger, sich nennend v. Normann, geboren zu Eschenau, Oberamts Weinsberg, und der Gehülfe des Gerichtsdieners dahier, der Metzger Johann Georg Sautter aus Weilheim, Oberamts Balingen, aus dem Gerichtsgefängnisse zu Ludwigsburg.

Ersterer ist in der Schweiz, im Elsaß und im Badischen Oberlande wohlbekannt; Letzterer hat sich in den jüngeren Jahren in dem bayerischen Rheinkreise als Metzger beschäftigt. Sie werden hiermit zur Beifahnung verfolgt und es ist eine hohe Wichtigkeit, daß besonders Ersterer, wenn er beigefangen wird, mit größter Sorgfalt bewacht wird, da er ein sehr gewandter und gefährlicher Pursche ist.

Königl. Würtembergisches Oberamts-Gericht.

Oberamts-Richter, Ober-Justizrath.

Beschreibung.

a) Des Friedrich Jäger, v. Normann genannt.

Alter 37 Jahre, Größe 6′ 1″, Statur schlank und hager, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Haare dunkelbraun, Augenbraunen deßgleichen, Augen blau, Nase mittlere, Mund gewöhnlich, Wangen eingefallen, Zähne gut, dunkelbrauner Schnurr- und Kinnbart, Beine gerade. Besondere Kennzeichen: einige kleine Narben von Stichen auf der linken Seite unter der Brust und am rechten Arme; außerdem eine militärische Haltung. Kleidung: grüne Tuchkappe mit einem Waldhörnchen von Messingblech, schwarz seidenes Halstuch, grüner Jägersüberrock mit goldenen Stegen auf den Achseln und gelben Jagdknöpfen, schwarzer Sammt-Ueberrock mit dergleichen Knöpfen, hellgraue Tuchhosen mit breiten grünen Streifen, Stiefel, ein Paar graue gestreifte Sommerhosen.

b) Des J. G. Sautter von Weilheim.

Alter 40—44 Jahre, Größe circa 5′ 7″ bis 5′ 7″ 5‴, Statur untersetzt, kräftig, Gesicht voll und regelmäßig, Haare blond, Augen blau, Backenbart blond, Nase gewöhnlich, Mund voll, Zähne gut, Kinn rund, Stirne gewöhnlich, Beine gerade. Besondere Kennzeichen: eine vorwärts hängende Haltung. Kleidung: russisch-grüne oder schwarze Stilzkappe, schwarzes Halstuch, russisch-grüner feiner Frack mit vergoldeten Knöpfen, schwarze oder hellblau gestreifte braune Tuchhosen, dunkle Weste, blauer Ueberrock, dunkelgrün seidenen Regenschirm mit Stahlgestell.

Speyer, den 12. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 23207 M. pr. den 12. October 1847.

(Den Gebrauch von Mohnköpfen-Absud, als Beruhigungsmittel für Kinder, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde amtlich erhoben, daß in vielen Gemeinden der Pfalz, namentlich aber auf dem Lande noch der Gebrauch herrsche, schreienden Säuglingen, um dieselben des Nachts zur Ruhe und in Schlaf zu bringen, einen Absud von Mohnköpfen (Capita papaveris) zum Trinken zu reichen, ein Mittel, das nach ärztlicher Verordnung bei geeigneten Umständen einen Heilzweck haben kann, das aber ohne die nöthige Kenntniß angewendet, den nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheit der Säuglinge ausüben und selbst deren Leben in hohem Grade gefährden kann, wie denn vor einiger Zeit ein plötzlicher Todesfall in Folge von dessen Gebrauch eingetreten ist.

Aus dieſer Rückſicht wird vor der Anwendung des Abſudes von Mohnköpfen zu dem angegebenen Endzwecke allgemein und eindringlich gewarnt und ergeht zugleich an alle Aerzte, Geiſtliche, Lehrer, Ortsvorſtände, Bader und Hebammen die Aufforderung, ſoviel in ihren Kräften liegt, das Publikum über die angedeuteten ſchädlichen Wirkungen des fraglichen Mittels zu belehren und deſſen Anwendung zu verhüten, den Apothekern aber wird aus den oben angegebenen Gründen der Handverkauf der Mohnkapſeln andurch unbedingt verboten und haben die Königl. Kantonsärzte dieſes Verbot ſtrengſtens zu handhaben; auch werden dieſelben die Hebammen, insbeſondere nicht nur auf ihre Inſtruction verweiſen, nach welcher dieſen unterſagt iſt, ähnliche Mittel zur Anwendung zu bringen, ſondern auch aufgeben, im betreffenden Falle die Mütter auf die Schädlichkeit dieſes Mittels aufmerkſam zu machen.

Die Landcommiſſariate werden beauftragt, gegenwärtigem Ausſchreiben durch Einrücken in die Local-Blätter u. ſ. w. die möglichſte Verbreitung zu geben.

Speyer, den 8. October 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshauſen.

Ad Nrm. Exh. 308 Y. pr. den 12. October 1847.

(Verbrennen eines Kindes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In einer Gemeinde der Pfalz ward ein 2 Jahre altes Mädchen, während es ohne Aufſicht in der Küche ſich befand, von dem Feuer des Heerdes ergriffen und ſo beſchädigt, daß es den Tag darauf ſtarb.

Mit Hinweiſung auf die Bekanntmachungen im Amts- und Intelligenzblatte von 1846, №. 81, dann von 1847, №. 18, 59 und 62 werden die Diſtricts-Polizeibehörden von dieſem Unglücksfalle Veranlaſſung nehmen, die Bürgermeiſterämter und Armenpflegſchaftsräthe auf die dringende Nothwendigkeit der im generellen Ausſchreiben vom 2. Auguſt abhin, №. 20454 M., angedeuteten Maßregeln wiederholt aufmerkſam zu machen.

Speyer, den 9. October 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshauſen.

Ad Nrm. Exh. 340 Y. pr. den 14. October 1847.

(Den Landrath der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Bürgermeiſter zu Dammheim, Landcommiſſariats Landau, Michael Meſſerſchmidt, Mitglied des Landraths der Pfalz, mit Tod abgegangen iſt, haben Seine Majeſtät der König durch allerhöchſtes Reſcript vom 30. September 1847 den Bürgermeiſter Balthaſar Holderbaum von Contwig zum Mitgliede des Landraths der Pfalz zu ernennen geruht.

Speyer, den 9. October 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshauſen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 23792 M. pr. den 9. October 1847.

(Brand zu Hitschenhausen bei Peter Kramp, hier Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit eines am 3. August l. J. durch Blitz verursachten Brandes in dem Wohnhause des Rubricaten rettete die Näherin Karolina Strack zu Hitschenhausen in muthvoller Hingebung mehrere Kinder aus dem brennenden Gebäude.

Außerdem haben sich durch thätige Hülfeleistung bei dem Löschen besonders ausgezeichnet:

Kurz, Jacob II., Hufschmied,
Schneider, Daniel, Ackerer,
Groß, Peter, und
König, Jacob, Dienstknechte.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, diese löblichen Handlungen, unter eigener wohlgefälliger Anerkennung, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 4. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Luttringshausen.

Nro. 230 T. pr. den 14. October 1847.

Bekanntmachung,

die practische Prüfung für den Staats-Baudienst im Jahre 1847 betr.

Die practische Prüfung für den Staats-Baudienst, welche nach der bisher beobachteten Regel am 1. Dezember l. J. ihren Anfang nehmen sollte, wird erst im Verlaufe des Monats Februar künftigen Jahres abgehalten und der Tag zur persönlichen Anmeldung den Betheiligten in den Zulassungs-Decreten eröffnet werden.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung und

b) mit den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis zu belegen, und bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens am 10. Jänner nächsten Jahres bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

München, den 29. September 1847.

Digitized by Google

pr. den 16. October 1847.

Verzeichniß

der während des IV. Quartals 18⁴⁶/₄₇ auf dem Frankenthaler Kanal aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenständen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Gegenstände.	Einfuhr.	Ausfuhr.
1	Steine, Gyps, Kies, Holz, Sand, Erde, Ziegeln in Ladungen von 100—600 Zentner	61 Fahrzeuge	18 Fahrzeuge
2	Ditto Ladungen von 600—1200 Zentner	4 dto.	1 dto.
3	Ditto Ladungen bis zu 2000 Zentner	3 dto.	2 dto.
4	Wein, Bier, Brandwein	2 Stück	148 Stück
5	Leere Stückfässer	526 Stück	16 Stück
6	Kleinere leere Fässer	513 Fässer	7 Fässer
7	Getraide und Mehl in Säcken	107 Säcke	—
8	Steinkohlen	3189 Zentner	10458 Zentnr.
9	Metalle (Eisenwaaren)	8 Zentner	6418 Zentner
10	Stärke	—	53½ Zentner
11	Diverse Handelsgüter	226½ Zentner	149½ Zentner
12	Bretter und Dielen	18316 Stück	—
13	Latten und Rahmen	13797 „	—
14	Bauholz	1069 Stämme	—
15	Glaswaaren	—	642 Zentner
16	Tabak	13½ Zentner	38½ Zentner
17	Mineralwasser	300 Krüge	—

Also aufgestellt und für richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 6. October 1847.

Königl. Rentamt.

Luchesi.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben — durch Allerhöchste Entschließung vom 28. September d. J. — allergnädigst geruht, den praktischen Arzt, Dr. Friedrich Pauli zu Landau, auf allerunterthänigstes Ansuchen, von dem Antritte der ihm durch Allerhöchstes Decret vom 31. Juli d. J. übertragenen Stelle eines außerordentlichen Professors der Medizin an der Königl. Universität Würzburg wieder zu entheben.

Laut höchsten Justizministerial-Rescripts vom 5. laufenden Monats haben Seine Majestät der König vermöge allerhöchsten Signats vom 2. dieses die durch die heimliche Entfernung ꝛc. des Gerichtsboten Carl Göckler in Erledigung gekommene Gerichtsbotenstelle in Cusel dem Gerichtsboten-Gehülfen Heinrich Clundt in Annweiler, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen geruhet.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October l. J., wurde der Gemeinderath Theobald Aulenbacher von Gimbsbach, Landcommissariats Homburg, zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz Kammer des Innern, vom 7. October 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Johannes Kempter von Otterberg zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Ramstein, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October 1847, wurde der bisherige Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Rohrbach, Landcommissariats Bergzabern, Carl Fick, zum zweiten Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Albersweiler, gleichen Landcommissariats, in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October 1847, wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Sippersfeld, Landcommissariats Kaiserslautern, Gottfried Weibel, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft an dieser Schule,

und der Schuldienst-Erspectant Adam Dietrich von Kottweiler, zum Verweser der 2ten Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Mackenbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Bekanntmachung,

Aufnahme von Versteigerungen und andern Anzeigen betr.

In Erwägung, daß in der gegenwärtigen Jahreszeit, wegen Mangels an hinlänglichen Materials, nicht so oft, wie zu anderen Zeiten des Jahres, Beilagen zum Amts- und Intelligenzblatte erscheinen, welches öffentliche Beamten, Bürgermeisterämter ꝛc. gefälligst berücksichtigen und die Tage, an welchen die Vergebungen ꝛc. Statt finden, so stellen wollen, daß die Aufnahme rechtzeitig zur Kunde des Publikums gelange, entgegengesetzten Falles die Redaction sich gemüßiget sehen würde, die zur Inseration eingesendeten Anzeigen entweder der betreffenden Stelle zu remittiren, oder deren Aufnahme zu unterlassen.

Speyer, im October 1847.

Königl. Redaction.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 81. Speyer, den 25. October 1847.

Inhalt:

Temporäre Befreiung der Lebensmitteltransporte vom Rhein-Octroi. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Haardt. — Die Assisen des IV. Quartals 1847 betr. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Ad Nrm. Exh. 605 B. pr. den 22. October 1847.

(Die temporäre Befreiung der Lebensmitteltransporte vom Rhein-Octroi betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem unter sämmtlichen Rheinufer-Staaten Vereinbarung darüber getroffen wurde, die temporäre Befreiung der Transporte von Getraide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten vom Rhein-Octroi noch bis zum ersten Januar 1848 fortbestehen zu lassen, so wird solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Alwens.

Marc.

Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 2070 g. pr. den 23. October 1847.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Haardt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 8. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Teutsch ist die Pfarrei Haardt, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen.

Dieselbe besteht allein aus dem Pfarrorte Haardt mit 1294 Protestanten. Die Kirche ist ausschließliches Eigenthum derselben, ohne Simultangebrauch, und befindet sich nebst dem Pfarrhause in gutem baulichem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse dieser Pfarrei in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	43	49

Digitized by Google

	fl.	kr.
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	14	—
4. Kapitalzinsen	21	33
Summa . .	311	2

Zur Vervollständigung der Congrua von 600 fl. fehlen noch 288 fl. 58 kr., welche der Pfarrei aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Für die Bewerber um diese Pfarrstelle wird hiedurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die Competenten ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche durch das Königl. Decanat Neustadt hierher einzureichen haben.

Speyer, den 21. October 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

---

pr. den 18. October 1847.

(Die Assisen des IV. Quartals 1847 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Decrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das vierte Quartal 1847 den sechsten Dezember nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichts-Rath Goswin v. Hörmann, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß, auf Betreiben des Königl. General-Staatsprocurators, gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, den ersten October achtzehnhundert sieben und vierzig.

Unterz: v. Schnellenbühel.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 2. October 1847.

Der Königl. General-Staatsprocurator.

Korbach.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 29. September l. J. die katholische Pfarrei Ottersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, dem Pfarrverweser daselbst, Priester Johann Swogetinsky, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. September l. J. auf die Oberzollinspector-Stelle beim Hauptzollamte Passau den Oberzollinspector Franz Graf in Zweibrücken zu versetzen.

Seine Majestät der König haben sich laut allerhöchster Entschließung vom 15. October 1847 bewogen gefunden, die durch Versetzung des Friedensgerichtsschreibers Friedrich Rossée nach Bergzabern erledigte Friedensgerichtsschreiberstelle zu Rockenhausen dem ersten Untergerichtsschreiber am Königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken,

Digitized by Google

Carl Back, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 14. October, 1847, haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Rentbeamten Lorenz Schauberg von dem Antritte des Rentamtes Homburg zu entbinden, dagegen den zum provisorischen Rentbeamten in Edenkoben ernannten vormaligen Steuercontroleur Carl Freyburger in gleicher Eigenschaft auf das Rentamt Homburg zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 11. October l. J. wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Trauth von Kleinfischlingen, Landcommissariats Landau, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 11. October l. J. wurde der bisherige Schulverweser zu Mörsfeld, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Jacob Derheimer von Kriegsfeld, zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Mörsfeld in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 11. October l. J. wurde der Schulverweser Johann Rößler von Mauchenheim zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Rutsweiler, Landcommissariats Cusel, und zwar in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 11. October d. J. wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Krauß von Tiefenthal als Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Maudach, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 12. October l. J. wurde der provisorisch an der katholisch-teutschen Schule zu Knopp, Landcommissariats Zweibrücken, angestellte Lehrer Lorenz Messemer, nunmehr in definitiver Eigenschaft als Lehrer an dieser Schule bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 12. October l. J. wurde der bisherige Verweser an der katholisch-teutschen Schule zu Otterbach, Landcommissariats Kaiserslautern, Heinrich Hoffmann von Moorlautern, nunmehr in provisorischer Eigenschaft zum wirklichen Lehrer an dieser Schule befördert.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 12. October l. J. wurde der Schulverweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Albessen, Landcommissariats Cusel, Georg Kunz von Mittelbrunn, zum wirklichen Lehrer in definitiver Eigenschaft an der genannten Schule ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October 1847, wurde der bisherige Schulgehülfe Carl Hartmann zu Morschheim zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Morschheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October 1847, wurde der dermalige Verweser der protestantischen Schulstelle zu Sarnstall, Jacob Orth, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Sarnstall, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October 1847, wurde der

Digitized by Google

Schuldienst-Expectant Jacob Stamer von Haßloch zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Maudach, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 15. August l. J. dem k. k. Professor der Mathematik, Dr. Joseph G. Böhm zu Innsbruck, auf Einführung des von ihm erfundenen, in Oesterreich unterm 25. Februar 1847 auf die Dauer eines Jahres patentirten Instrumentes, — Uranoscop genannt, — für den Zeitraum von einem halben Jahre;

unterm 20. August l. J. dem technischen Commissär, Carl Otto Reinsch zu Nürnberg, auf die von ihm erfundene Anwendung des Gummi Percha in allen Gewerben, Fabrikzweigen und Künsten, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 16 August l. J. den Metallhammerwerks-Besitzern und Bronçefarben-Fabrikanten Birkner und Hartmann zu Nürnberg, auf die von ihnen erfundene Verbesserung ihrer unterm 31. August 1846 auf zwei Jahre privilegirten Bronçe-Reibmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 22. August l. J. dem Kaufmann Carl Ludwig Köster zu Mannheim, auf Einführung des von ihm erfundenen Apparates zur Erzeugung des Leuchtgases aus Steinkohlen, Steinkohlentheer und anderen Substanzen, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 31. August l. J. dem Handlungsreisenden Georg Empfenreder zu Haidhausen, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, behufs der Bereitung einer mehrere Monate lang sich haltenden und immer gleich schnell wirkenden Hefe, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juli laufenden Jahres das dem Säcklermeister Jacob Röckl zu München unterm 20. November 1844 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens im Gerben von Lamm- und Ziegenfellen zur Verfertigung von Glaçe-Handschuhen, für den Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Caspar Fuchs zu München unterm 4. October 1843 verliehenen und unterm 11. Dezember desselben Jahres ausgeschriebenen 6jährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, durch welches das Eindringen des Wassers durch die Nähte unmöglich gemacht, der Schweiß vom Oberleder ab- und dieses stets weich gehalten, sohin in seiner Dauer wenigstens um das Doppelte erhöht werden soll, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit eingezogen, und dieser Beschluß durch Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 2. August l. J., in II. Instanz bestätiget.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 82. Speyer, den 29. October 1847.

Inhalt:

Erledigung eines Freiplatzes aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde in dem Seminar zu Neuburg pro $18^{47}/_{48}$. — Benützung des Bierkeiges zum Brodbacken. — Gesuch des israelitischen Kaufmannes Jacob Adler zu Speyer um Ausnahme von den Bestimmungen des kaiserlichen Decrets vom 17. März 1808. — Aufgreifung einer unbekannten blödsinnigen Weibsperson. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats September 1847.

Ad Nrm. Exh. 815 Y. pr. den 25. October 1847.

(Die Erledigung eines Freiplatzes aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde in dem Seminar zu Neuburg pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Im Namen

ꝛc. ꝛc.

In dem Studien-Seminare zu Neuburg a. D. ist ein ganzer Freiplatz auf Rechnung des Würzburger adeligen Seminarfonds für das Schuljahr $18^{47}/_{48}$ erledigt.

Gemäß höchsten Auftrages wird dieser Freiplatz zur Bewerbung binnen 4 Wochen hiedurch mit dem Bemerken ausgeschrieben:

1. daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden;
2. daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis

Digitized by Google

von acht adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher als mütterlicher Seits bis zu den Urgroßeltern einschließlich, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey;

3. daß in Ermanglung von Bewerbern aus stiftsmäßigem Adel auch andere Adelige, welche die bezeichnete Ahnenprobe nicht herzustellen vermögen, den Freiplatz erhalten können, und daß
4. die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfonds zu Würzburg einzureichen seyen.

Würzburg, den 30. September 1847.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.

Frhr. v. Strauß, Director.

Rath.

Ad Nrm. Exh. 812 Y. pr. den 25. October 1847.

(Benützung des Bierteiges zum Brodbacken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 20. v. M. im Amts- und Intelligenzblatte (№ 74), worin die Benützung des Bierteiges zum Brodbacken empfohlen wurde, wird andurch bekannt gemacht, daß auf Anregung des Gewerbs-Vereines zu Speyer schon vor längerer Zeit Versuche mit Benützung des Bierbrauerteiges zur Brodbereitung dahier mit bestem Erfolge gemacht worden sind.

Indem man die in den Berichten des fraglichen Gewerbs-Vereins vom Februar und März dieses Jahrs enthaltenen Anzeigen über diese Versuche und ihr Resultat nachstehend zur weitern öffentlichen Kenntniß bringt, findet man sich zugleich veranlaßt, den verdienstlichen Bemühungen der Bierbrauereibesitzerin Laaba in Speyer, welche zuerst diese Versuche mit vieler Sachkenntniß und dem günstigsten Erfolge zur Ausführung gebracht hat, öffentliche belobende Anerkennung auszusprechen.

Speyer, den 20. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Malzsatzbrod. Es wurde über das Brod aus Bierbrauerteig, über dessen Bereitung und Nahrkraft berichtet. — Dabei wurde der Bemühungen der Frau Laaba besonders rühmend gedacht, welche mit vieler Sachkenntniß Versuche angestellt und die Resultate mitgetheilt hat. Sie verwendete zur Brodbereitung im speciellen Falle ein Simmern des Malzteiges, knötete in diesen so viel Mehl als nöthig war, wozu sie 21 Pfund gebrauchte, versetzte die Masse mit Salz und Kimmel und erhielt in einem gut geheizten Ofen 56 Pfund Brod, von schönem Aeußern und angenehmem Geschmack. Die Farbe der Krumme ist jener des schwarzen Kornbrodes ähnlich. Schlägt man das verwendete Malzsatzmehl zu demselben Preise an, wie dieses bisher verwerthet wurde, so berechnen sich 6 Pfund Brod zu 20 kr. — In Betreff der Bestandtheile haben Versuche gezeigt, daß dieses Brod in Vergleich zu den gewöhnlichen, sich folgendermaßen verhält.

	Malzsatzbrod in 100 Theilen.	Gemischtes Brod in 100 Theil.	
Feuchtigkeit	54	37	Theile
Stärkmehl	33	50	"
Salze	4	2	"
Kleber	9	11	"

Das eigenthümliche Zarte des Brodes rührt hauptsächlich von der klebrigen Beschaffenheit des Malzsatzmehles her, welches ja nichts anders ist, als jener Antheil von Stärkmehl aus der Gerste, welcher beim Malzprozeße nicht in Zucker oder Gummi übergeführt wurde. Betrach-

Digitized by Google

tet man bloß den Wassergehalt, so entsprechen 100 Theile Malzbrod 68 Theile gemischtem Brod; beim Vergleiche des Klebers aber sind 100 Theile Malzbrod gleich 76 Theilen gemischtem.

Brod aus Bierbrauerteig. Anwendung von Kleienwasser beim Brodbacken. Klee als Gemüse.

Von allen Seiten werden Lebensmittel-Surrogate empfohlen; die Masse dieser Empfehlungen steigt bereits ins Unübersehbare. Aber leider ist meistens eines dieser Ersatzmittel immer unzweckmäßiger als das andere. Die Einen enthalten fast gar keinen wirklichen Nahrungsstoff; die Andern sind theuerer als die gewöhnlichen Lebensmittel; die Meisten, obwohl etwas wohlfeiler, haben aber auch um so viel weniger wahren Werth.

Man sollte viel vorsichtiger seyn mit solchen Anempfehlungen. Wenn man immer nur Unzweckmäßiges anpreisen hört, so wird sehr bald auch das wirklich Zweckmäßige nicht mehr beachtet.

Die Hauptanforderungen, die an alle diese Ersatzmittel gemacht werden müssen, sind folgende: Dieselben sollen

1. gehörigen Nahrungsstoff enthalten,
2. nicht zu theuer zu stehen kommen,
3. an Geschmack sowohl, als
4. in der Bereitungsweise nicht zu sehr von denjenigen Lebensmitteln abweichen, welche durch sie ersetzt werden sollen.

Es ist leicht einzusehen, daß nur sehr wenige Surrogate diesen unumgänglichen Anforderungen entsprechen. Auf diese ist dann aber auch eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten.

Was die Ersatzmittel für das Brod betrifft, so scheint unter allen bekannt gewordenen jenes aus Bierbrauerteig das einzige zu seyn, das allen nothwendigen Anforderungen entspricht. Sehr bald, nachdem dieses Mittel aus dem Württembergischen empfohlen worden war, wurden in Speyer Versuche mit dem günstigsten Erfolge gemacht (siehe die frühern Berichte in den Gewerbsvereinsverhandlungen). Einige Zeitungsberichte über das vollkommene Gelingen dieser Versuche bei uns scheinen anderwärts, ja im Württembergischen selbst, erst zur allgemeinen Nachahmung aufgemuntert zu haben. Es sind dem Vorstande des Speyerer Gewerbsvereins Zuschriften von auswärts zugekommen, in denen man sich nähere Nachrichten über die Behandlungsweise erbat.

Welchen Werth das aus einer Mischung von Bierbrauerteig und gewöhnlichem Mehle bereitete Brod besitzt, darauf hat dieser Tage der Chemiker Schloßberger, nach gemachten Versuchen im Laboratorium der Universität Tübingen, aufmerksam gemacht. Er sagt u. a.: „Es fanden sich bei verschiedenen Proben in 100 Theilen trockener Substanz aus dem Bierteig constant über 3½ Procent Stickstoff, welches nahezu 1 Procent mehr ausmacht, als in dem besten Waizenmehle, und etwa dem Mehle der Bohnen und Erbsen entspricht. Vor den letztgenannten Mehlarten hat aber der Malzteig in Betreff der Verwendung zum Brodbacken den entschiedenen Vorzug, daß er den Stickstoff in der Form von Kleber und geronnenem Eiweis enthält, während die Leguminosenfrüchte ihn meist als Legumin, d. h. in einer in Wasser löslichen, daher zur Erhaltung eines porösen Brodes viel weniger tauglichen Form enthalten.“

Leider ist dieses Surrogat nur nicht in der Menge zu bekommen, wie man wünschen möchte *). Doch darf

---

*) Indessen findet sich eben im Schwäbischen Merkur folgende Berechnung für Württemberg: „Württemberg zählt 2909 Brauereien, von welchen jede durchschnittlich 12 Pfund Malzteig täglich abgeben könnte; dies gibt für alle Brauereien zusammen täglich etwa 350 Centner und in einem Monat 10,500 Centner, wodurch eben soviel an Mehl erspart würde!“

Digitized by Google

dies natürlich nicht abhalten, die wirklich vorhandene Quantität zu benützen.

Sehr beachtungs- und nachahmungswerth dürfte die Benützung von Kleienwasser beim Brodbacken seyn. Statt bloßen Wassers verwendet man nämlich beim Anmachen des Mehls Kleienwasser, welches man entweder durch Abkochung der Kleie mit Auspressen und Durchseien, oder dadurch erhält, daß man Wasser eine Nacht lang über der Kleie stehen läßt, diese dann gut ausdrückt und das Mehl aus ihr reibt (welches dann auch mit angewendet werden kann). Von 5 Pfund Kleie soll man solchergestalt eine Gewichtsvermehrung des Brodes um 1 Pfund 24 Loth bis 2 Pfund erhalten können. So bereitetes Brod trocknet beim Backen weniger, hält sich länger frisch, und hat einen kräftigeren Geschmack, als das mit bloßem Wasser bereitete. Salz und Sauerteig nimmt man dabei wie gewöhnlich. Die Anwendung des Kleienwassers ist besser, als die ganze Kleie mit zu verbacken, weil man im letzten Falle die unverdaulichen Hülsen selbst mit einbackt, die bei obiger Methode noch zum Viehfutter tauglich, zurückbleiben.

Ein, wie es scheint, äußerst wichtiges Lebensmittel-Surrogat ist der ewige Klee. Er wird jung abgeschnitten, und so wie Spinat oder Blaukohl (s. g. „Köhl“) als Gemüse bereitet.. Es gibt viele Pflanzen, die man in solcher Weise benützen kann, so z. B. die Brennessel; — aber keine derselben ist in solcher Menge und so leicht zu bekommen, als der ewige Klee. Es kann daher auf dessen Verwendung nicht dringend genug aufmerksam gemacht werden. Viele Tausende von Menschen können damit wohlfeil und leicht ernährt werden.

Die erwähnten drei Mittel: 1. Benützung des Bierbrauerteigs, 2. Anwendung des Kleienwassers, und 3. Gemüsebereitung aus Klee, dürften einen größern practischen Werth haben, als viele Hunderte der sonst empfohlenen Lebensmittelsurrogate zusammengenommen.

Ad Nrm. Exh. 977 Y. pr. den 25. October 1847.

(Das Gesuch des israelitischen Kaufmanns Jacob Adler zu Speyer um Ausnahme von den Bestimmungen des kaiserlichen Decretes vom 17. März 1808 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem israelitischen Kaufmanne Jacob Adler zu Speyer die nachgesuchte Befreiung von den Bestimmungen des kaiserlichen Decretes vom 17. März 1808 allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieser allerhöchste Beschluß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Ad Nrm. Exh. 954 Y. pr. den 25. October 1847.

(Die Aufgreifung einer unbekannten blödsinnigen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Wohnort der durch das Ausschreiben vom 24. vorigen Monats (Amtsblatt № 74) signalisirten blödsinnigen Weibsperson ist zufolge einer Mittheilung der Königl. Regierung von Mittelfranken bereits ermittelt.

Dies wird hiemit bekannt gemacht.

Speyer, den 22. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließungen vom 17. October 1847, die durch Beförderung des Bezirksrichters Dingler zu Zweibrücken zum II. Staatsprocurator bei dem Appellationsgerichte in Erledigung gekommene Richterstelle bei dem Bezirksgerichte zu Zweibrücken dem seitherigen Staatsprocurators-Substituten Ludwig Schmitt daselbst zu verleihen; ferner die durch Beförderung des Bezirksrichters Carl Boecking zum Staatsprocurator am Bezirksgerichte in Zweibrücken, bei dem Bezirksgerichte zu Kaiserslautern erledigte Bezirksrichterstelle dem Friedensrichter Carl Alexander Hecht zu Waldfischbach zu verleihen und demselben zugleich die Functionen des Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte zu übertragen.

Zufolge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 8. d. M. haben Seine Majestät der König unterm 4. d. M. allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim an der Eck dem bisherigen Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Joseph Wayandt in Steinwenden, und die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinwenden dem pensionirten Lieutenant Michael Mergler in Speyer zu übertragen sey.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. October 1847, wurde der Gemeinderath Joseph Vanden Broeck zum Adjunkten der Gemeinde Bliesmengen, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October 1847, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Neupfotz, Landcommissariats Germersheim, Joseph Trauth, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Steinweiler, desselben Landcommissariats, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 21. October 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	92⅛	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.		
„ „ Promessen per Stück Agio . .		
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		89½
Sächsisch-Bayerische		

Ueber der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Dürkheim	1. Septemb.	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	8. "	16	5	15	11	7	32	21	4	45	15	6	25	—	-	—	—	-	—
"	15. "	—	-	—	—	-	—	8	4	45	5	6	25	—	-	—	—	-	—
"	22. "	—	-	—	—	-	—	3	5	29	2	7	24	—	-	—	—	-	—
"	29. "	—	-	—	—	-	—	8	5	56	5	8	—	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	4. "	23	5	22	16	8	3	50	4	29	36	6	16	366	4	17	403	3	51
"	11. "	6	5	41	4	8	31	24	4	42	17	6	35	253	4	25	278	3	58
"	18. "	4	6	20	3	9	30	4	5	—	3	7	—	181	4	39	200	4	11
"	25. "	14	6	31	9	10	16	7	5	56	5	8	18	130	5	12	143	4	11
Frankenthal	— "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Kaiserslautern	7. "	132	5	59	87	9	5	576	4	26	411	6	12	1134	3	47	1288	3	19
"	14. "	62	6	32	41	9	55	518	5	6	370	7	8	708	4	32	804	3	39
"	21. "	148	6	48	97	10	12	1030	5	30	736	7	42	1350	4	41	1534	4	9
"	28. "	170	6	34	112	9	57	980	5	23	700	7	32	1434	4	23	1632	3	51
Landau	2. "	1000	5	45	680	8	27	50	4	9	37	5	38	720	4	20	889	3	30
"	9. "	750	5	44	510	8	25	36	4	11	26	5	41	540	4	17	666	3	28
"	16. "	540	6	8	367	9	1	44	4	35	32	6	14	415	4	32	512	3	40
"	23. "	188	6	31	128	9	34	108	4	56	79	6	42	540	4	48	667	3	53
"	30. "	279	6	36	190	9	42	150	5	—	110	6	48	549	4	53	677	3	57
Neustadt	4. "	168	5	58	112	8	57	88	4	26	63	6	12	282	4	19	300	3	53
"	7. "	232	6	—	155	9	—	127	4	27	91	6	13	180	4	21	198	3	35
"	11. "	70	6	9	47	9	13	81	4	30	58	6	18	160	4	23	176	3	57
"	14. "	208	6	11	139	9	16	89	4	49	64	6	45	196	4	28	216	4	1
"	18. "	142	6	28	95	9	57	97	4	56	69	6	54	239	4	49	262	4	20
"	21. "	211	6	43	141	10	4	109	5	7	78	7	9	322	4	55	354	4	26
"	25. "	129	6	53	86	10	19	124	5	15	89	7	21	234	5	1	257	4	31
"	28. "	249	6	53	166	10	19	172	5	20	123	7	28	158	5	3	171	4	33
Speyer	7. "	4	5	30	2	8	48	63	4	44	42	7	—	145	3	54	162	3	30
"	14. "	3	5	—	2	8	—	32	4	40	22	6	54	230	4	2	255	3	37
"	21. "	15	6	2	9	9	39	67	4	54	45	7	15	149	4	28	166	4	1
"	28. "	41	6	53	26	11	4	76	5	14	51	7	44	232	4	37	257	4	9
Zweibrücken	2. "	531	5	23	343	8	17	778	3	48	556	5	19	80	3	25	97	2	45
"	9. "	379	5	51	246	9	—	420	4	31	300	6	19	43	3	48	52	3	6
"	16. "	193	6	39	125	10	45	376	5	26	268	7	36	24	4	16	29	3	29
"	23. "	522	6	27	339	9	55	1056	4	30	754	6	46	32	4	30	39	4	1
"	30. "	217	7	23	141	11	22	486	5	2	347	7	2	52	4	28	63	3	39
Pirmasens	1. "	204	5	7	128	8	11	253	3	11	176	4	35	72	3	17	90	2	37
"	8. "	57	5	45	36	9	12	118	3	58	82	5	42	9	3	45	11	3	—
"	15. "	60	6	6	37	9	45	150	4	43	104	6	47	14	3	40	17	2	56
"	22. "	60	6	51	37	11	2	171	5	3	112	7	16	23	4	17	29	3	95
"	29. "	44	6	12	28	9	55	141	4	29	98	6	27	17	4	24	21	3	31

Digitized by Google

ſicht

des Monats September 1847.

Spelzkern.						Gerſt.						Hafer.						Bemerkungen.
Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Angabl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	ß	Xr		ß	Xr		ß	Xr		ß	Xr		ß	Xr		ß	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	3	54	26	3	7	
—	—	—	—	—	—	12	4	10	9	5	12	22	3	50	28	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	4	1	23	3	13	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	3	58	19	3	10	
—	—	—	—	—	—	2	5	7	1	6	24	16	4	19	20	3	23	
—	—	—	—	—	—	23	3	31	18	4	34	16	3	11	18	2	52	
—	—	—	—	—	—	18	3	43	14	4	50	13	3	11	14	2	52	
—	—	—	—	—	—	11	4	20	8	5	47	3	3	27	4	3	6	
—	—	—	—	—	—	14	4	56	11	6	35	12	3	45	16	3	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden nicht eingesendet.
—	—	—	—	—	—	410	4	17	466	4	59	1300	2	51	1444	2	36	
—	—	—	—	—	—	356	4	43	403	6	13	570	3	2	633	2	43	
—	—	—	—	—	—	420	5	5	477	6	42	1006	3	6	1118	2	47	
—	—	—	—	—	—	616	5	4	478	6	43	642	3	7	713	2	48	
—	—	—	—	—	—	400	3	52	308	5	1	70	2	48	83	2	21	
—	—	—	—	—	—	310	4	5	238	5	18	62	2	53	74	2	25	
—	—	—	—	—	—	190	4	28	146	5	49	40	3	16	48	2	44	
—	—	—	—	—	—	367	4	50	282	6	17	36	3	33	42	2	58	
—	—	—	—	—	—	90	4	33	69	5	55	37	3	26	44	2	53	
—	—	—	—	—	—	53	3	40	42	4	35	29	3	20		—	—	
—	—	—	—	—	—	30	3	43	24	4	39	56	3	22		—	—	
—	—	—	—	—	—	70	3	47	56	4	44	40	3	23		—	—	
—	—	—	—	—	—	40	3	50	32	4	47	26	3	27		—	—	
—	—	—	—	—	—	30	4	16	24	5	20	29	3	43		—	—	
—	—	—	—	—	—	121	4	48	97	6	—	75	3	45		—	—	
—	—	—	—	—	—	127	4	51	102	6	4	53	3	57		—	—	
—	—	—	—	—	—	100	4	59	83	6	14	42	4	—		—	—	
—	—	—	—	—	—	33	3	58	25	5	14	116	2	56	133	2	34	
—	—	—	—	—	—	71	4	8	54	5	27	131	3	10	149	2	47	
—	—	—	—	—	—	73	4	30	54	5	56	79	3	15	90	2	51	
—	—	—	—	—	—	125	4	42	132	6	12	58	3	17	66	2	53	
—	—	—	—	—	—	93	3	58	73	4	—	354	2	47	402	2	26	
—	—	—	—	—	—	42	3	38	33	4	35	319	2	43	362	2	22	
—	—	—	—	—	—	52	4	58	41	6	15	222	2	32	252	2	31	
—	—	—	—	—	—	99	3	51	78	4	51	337	2	50	380	2	29	
—	—	—	—	—	—	99	5	36	78	7	3	124	3	9	141	2	46	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	186	2	27	216	2	6	
—	—	—	—	—	—	4	3	10	3	3	48	66	2	47	77	2	23	
—	—	—	—	—	—	2	3	—	2	3	36	110	2	57	128	2	32	
—	—	—	—	—	—	15	4	38	12	5	33	100	3	5	116	2	39	
—	—	—	—	—	—	8	4	8	7	4	57	91	2	57	106	2	32	

wurde der Redaction in Decal. nicht angegeben.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter-ꝛc. Preise im Monate September 1847.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für									
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen	Erbsen	Linsen	Heu	Stroh
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.			per 50 Kilogramm.	
	Xr p	Xr p	Xr p	Xr p	Xr p	Xr p	fl Xr	fl Xr	Xr p	Xr p	Xr p	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	5 2	6 3	26 —	16 —	8 2	12 1	— 44	1 18	6 —	6 —	— —	— —	1 12
Frankenthal	5 3	6 3	26 —	17 1	6 —	11 —	— 50	2 10	6 —	6 2	7 —	2 24	— 30
Germersheim	6 —	7 3	28 —	24 —	10 —	16 —	— 52	1 30	7 —	7 —	7 —	1 30	1 12
Kaiserslautern	6 1½	9 3	24 —	16 —	8 —	16 —	— 40	— 52	4 —	3 —	3 —	1 55	— 40
Landau	6 —	8 —	28 —	22 —	10 —	14 —	— 44	1 36	6 —	6 —	6 —	1 20	1 —
Pirmasens	6 1	10 2	16 —	16 —	8 —	12 —	— 40	— 40	— —	— —	— —	— —	— —
Speyer	5 2	9 —	28 —	21 1	8 —	16 —	— 48	— 45	6 —	6 —	6 —	1 30	— 48
Zweibrücken	6 —	12 —	24 —	16 —	10 —	12 —	— 44	— 50	8 —	8 —	8 —	2 —	— 50

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 83. Speyer, den 2. November 1847.

Inhalt:

Handapotheken des ärztlichen Personales. — Auffindung eines Taubstummen in Beilngries. — Gesuch der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte. — Errichtung einiger Universitäts-Stipendien für protestantische Theologen. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1847.

Ad Nrm. Exh. 49 Y. pr. den 29. October 1847.

(Die Handapotheken des ärztlichen Personales betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben, auf so lange nicht anders verfügt wird, zu bestimmen geruht, daß das gesammte ärztliche Personale künftig nur mehr folgende als bei Nothfällen unentbehrliche Mittel führen dürfe, nämlich:

1. Heftpflaster,
2. Höllenstein,
3. Rohen und gebrannten Alaun,
4. Weiße Magnesia,
5. Brechweinstein,
6. Brechwurzel,
7. Zimmttinktur,
8. Hofmännschen Liquor,
9. Salmiakgeist,
10. Ropii simpl.
11. Hallers Säure und
12. Chamillen.

Dieser die Bestimmungen Ziffer 4 der Ministerial-Entschließung vom 6. April 1846, die Handapotheken betreffend, modifizirende allerhöchste Beschluß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Ueberwachung des Vollzuges dieser allerhöchsten Anordnung den Königl. Kantonsärzten zur Pflicht gemacht.

Speyer, den 27. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 955 Y. pr. den 29. October 1847.

(Die Auffindung eines Taubstummen in Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. August l. J. wurde zu Beilngries eine taubstumme Mannsperson, wegen Legitimationslosigkeit und Bettelns, aufgegriffen, deren Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Diese Person, deren Signalement unten mitgetheilt wird, verrieth bei der Untersuchung große Geistesanlagen, welche unter dem Druck des vernachläßigten Sprachorgans gefesselt liegen. Man brachte aus ihr heraus, daß sie von ihrem Vater in der Religion, im Lesen und Schreiben Unterricht erhalten habe, daß von zwei Brüdern und zwei Schwestern ein Bruder ganz taubstumm sey. Diese Person kann nothdürftig schreiben und lesen und schrieb ihren Namen:

Michael Zinc von Zinzenzell,

welcher übrigens zu keinem Ergebniß über die Heimath dieses Menschen führte.

Sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz werden hiermit beauftragt, über den etwa vorausgegangenen Aufenthalt und die Heimath dieser Person sorgfältigst Erkundigung einzuziehen, und wenn sich diesfalls Notizen ergeben sollten, solche unmittelbar dem Königl. Landgerichte Beilngries mitzutheilen und zugleich dem vorgesetzten Landcommissariate resp. anher, hierüber Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 27. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Signalement.

Fragliche Person ist ungefähr 15 Jahre alt, hat eine ziemlich untersetzte Körpers-Constitution, eine Größe von 4½ Schuhen, braune Haare, braune Augen, lichte Augenbraunen, eine proportionirte Nase, einen kleinen Mund mit etwas aufgeworfenen Lippen, gute weiße Zähne und eine ovale Gesichtsbildung.

Am Leibe trägt sie eine Jacke von ehemals schwarzem Barchent, ziemlich stark zerrissen und abgenützt, mit gelben Metallknöpfen, eine rothe Weste, schwarze lange Tuchhose, ein altes zerissenes Hemd und eine schwarze lederne Kappe ohne Schild. Dieselbe ist weder mit Strümpfen, noch Schuhen bekleidet.

Als besonderes Kennzeichen hat diese Person eine, wie es scheint, angewachsene Zunge und ziemlich lange Kopfhaare.

Bei der Festsetzung fand man ein Schnappmesser und einen Geldbeutel mit Geld, bestehend in 56 Xr. 2 ₰ in 36 Kreuzern 2 Groschenstücken und Pfennigen, bei dieser Person vor.

Ad Nrm. Exh. 839 Y. pr. den 29. October 1847.

(Das Gesuch der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Erlasses vom 10. dieses wird untenstehend die im bezeichneten Betreffe unterm Nämlichen an die Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß nunmehr der Wirksamkeit der Düsseldorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transporte kein Hinderniß im Wege stehe.

„Seine Majestät der König haben der Düssel-
„dorfer allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-,
„Fluß- und Land-Transporte die Ausdehnung ihres
„Geschäftsbetriebes auf Bayern und die Aufstellung des
„Kaufmanns Ignatius Creilsheim in Würzburg als
„Hauptagenten der genannten Gesellschaft unter folgenden
„Bedingungen allerhöchst zu bewilligen geruhet:

„1. Die Düsseldorfer allgemeine Versicherungsgesellschaft
„für See-, Fluß- und Land-Transporte ist verpflichtet:

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 83

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1847.

Ad Nrm. 1781, 1790, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1826, 1827, 1829, 1850, 1855, 1863, 1868, 1873, 1877, 1878, 1880.

pr. den 27. October 1847.

(Die Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz für das Jahr 1847 betr.)

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins veröffentlicht in Nachstehendem das Resultat der in Gemäßheit Programms vom 12. Juni l. J. stattgehabten landwirthschaftlichen Preisvertheilung mit dem Bemerken, daß die zu Dürkheim zur Preisbewerbung vorgeführten Viehstücke der erwarteten Concurrenz keineswegs entsprochen haben, weßhalb auch in dieser Beziehung nur 4 Preise zur Vertheilung kamen, und in der der Preisvertheilung vorausgegangenen General-Versammlung der Beschluß gefaßt wurde, für die Folge die früher bestandene Uebung, wonach die Viehzucht- und Dienstboten-Preise in jedem der 12 Landcommissariats-Bezirke der Pfalz vertheilt wurden, wieder in's Leben treten zu lassen.

Namen und Wohnort der Preisträger.	Landcommissariatsbezirk.	Leistung, wofür der Preis zuerkannt wurde.	Bezeichnung der Preise.
§. I. des Programms — Viehzucht.			
Kiefer, Johann, Schäfer der Gemeinde Kapellen	Bergzabern	Schaafzucht	Geldpreis ad 30 fl
Holler, Kaspar von Ungstein	Neustadt	Rinderzucht	„ „ 15 fl
Wolf, Johann Ludwig von Wachenheim	id.	Fasselzucht	„ „ 18 fl
Wörle, Nicolaus von Forst	id.	id.	„ „ 12 fl
§. II. Seidenzucht.			
Spegg, Oeconom in Hördt	Germersheim	Betrieb der Seidenzucht	I. Preis ad 20 fl nebst einem seidenen Halstuche
Watzke, k. Armenhausverwalter in Frankenthal	Frankenthal	id.	II. Preis ad 10 fl nebst einem seidenen Halstuche
Dr. Reinsch, k. Subrector der Gewerbschule zu Zweibrücken	Zweibrücken	id.	III. Preis ad 10 fl nebst einem seidenen Halstuche
Adt, Franzesko, Adjunkt in Ensheim	id.	id.	IV. Preis ad 10 fl nebst einem seidenen Halstuche
Ludwig, Posamentier in Frankenthal	Frankenthal	id.	V. Preis ad 10 fl nebst einem seidenen Halstuche
Schultz, Schullehrer in Heiligenstein	Speyer	id.	VI. Preis ad 10 fl nebst einem seidenen Halstuche
Bruch, Gemeindeschreiber in Bergzabern	Bergzabern	id.	VII. Preis ad 10 fl nebst einem seidenen Halstuche

Digitized by Google

Namen und Wohnort der Preisträger.	Landcommissariatsbezirk.	Leistung, wofür der Preis zuerkannt wurde.	Bezeichnung der Preise.

§. III. Landwirthschaftliche Ortsbeschreibungen.

Die deßfallsigen Vorlagen wurden, als den Vorbedingungen nicht entsprechend, nicht für preiswürdig erkannt.

§. IV. Leincultur und Zubereitung von Flachs.

Bezüglich dieser Programmsbestimmungen kamen keine Preisbewerbungen zur Vorlage.

§. V. Auszeichnung von Ortsvorständen.

Neuz, Friedrich, Bürgermeister zu Oberotterbach	Bergzabern	Auszeichnung als Ortsvorstand	große silberne Medaille
Straßer, Bürgermeister zu Queidersbach	Homburg	id.	id.
Raquet, „ „ Otterberg	Kaiserslautern	id.	id.
Weber, „ „ Kaiserslautern	id.	id.	id.
Schäfer, Adjunkt zu Baalborn	id.	id.	id.
Füßer, Wilhelm, Bürgermeister zu Haßloch	Neustadt	id.	id.
Hoock, Bürgermeister zu Altripp	Speyer	id.	id.
Veith, Daniel, Adjunkt, und Glahn, Adam, Gemeinderath, beide zu Dellfeld	Zweibrücken	id.	id.
Becker, Adjunkt zu Lautzkirchen	id.	id.	id.
Oberlinger, Bürgermeister zu Hornbach	id.	id.	id.
Hüther, Bürgermeister zu Reifenberg	id.	id.	id.
Buchheit, „ „ Schmittshausen	id.	id.	id.
Firmery, „ „ Altheim	id.	id.	Preisbuch
Fohs, „ „ Ensheim	id.	id.	id.
Weizel, „ „ Niederhausen	id.	id.	id.
Groß, Adjunkt zu Niedergailbach	id.	id.	id.
Sieg, „ „ Stambach	id.	id.	id.

§. VI. Ausgezeichnete Culturunternehmungen und sonstige landwirthschaftliche Leistungen.

Leuchsenring, k. Revierförster zu Merzalben	Pirmasens	Urbarmachung öden Landes, Anwendung von Dungsurrogaten ꝛc.	kleine goldene Medaille
Golsen, k. Anwalt in Zweibrücken	Zweibrücken	Weinbau	id.
Rothermel, Oeconom in Speyer	Speyer	Culturverbesserungen	große silberne Medaille
Heppenheimer, Oeconom in Speyer	id.	id.	id.
Haid, Oeconom in Speyer	id.	id.	id.
Stalter, Oeconom zu Stuppacherhof	Zweibrücken	id.	id.
Schmitt, k. Gerichtsschreiber in Zweibrücken	id.	Obstbaumzucht	id.
Arnold, Rudolph, zu Völkersweiler	Bergzabern	Culturverbesserungen	kl. silb. Medaille u. Preisbuch
Neuhard, Lorenz, Ackerer zu Rupertsweiler	Pirmasens	Wiesenanlage	id.
Dörr, Ph. J., Ackerer zu Oberotterbach	Bergzabern	Bienenzucht	kleine silberne Medaille
Künckele, Math., Bäcker zu Annweiler	id.	Culturverbesserung	id.
Fischer, Bürgermeister zu Hördt	Germersheim	id.	id.
Graf, Adjunkt in Neuhemsbach	Kaiserslautern	id.	id.

Digitized by Google

Namen und Wohnort der Preisträger.	Landcommiſſariatsbezirk.	Leiſtung, wofür der Preis zuerkannt wurde.	Bezeichnung der Preiſe.
Hoſter, Carl Jacob, in Dielkirchen	Kirchheim	Weinbergsanlage	kleine ſilberne Medaille
Frank, P., Lehrer zu Schopp	Pirmaſens	Culturverbeſſerung	id.
Dr. Appel zu Pirmaſens	id.	Wieſenverbeſſerung	id.
Keller, Joh., Ackerer zu Hanhofen	Speyer	id.	id.
Lauterer, Gg. und Kimmel, J., zu Speyer	id.	Anbau öden Landes	id.
Riediger, Joh., Oeconom zu Ringweilerhof	Zweibrücken	Culturverbeſſerung; Anwendung verbeſſerter Pflüge	id.
Wilhelm, penſ. Gendarm zu Bergzabern	Bergzabern	Culturverbeſſerung	Preisbuch
Schilling, Joh. Jacob, Ackerer zu Wernersberg	id.	id.	id.
Schuhmacher, Joh., Ackerer daſelbſt	id.	id.	id.
Limbacher, Adam, Bürgermeiſter zu Imsweiler	Kaiſerslautern	Wingertanlage	id.
Kunz, Konrad, zu Kirchheimbolanden	Kirchheim	Culturverbeſſerung	id.
Dunkel, Adjunkt in Zweibrücken	Zweibrücken	id.	id.

§. VII. Auszeichnungen für Mitglieder der landwirthſchaftlichen Diſtrikts-Verſammlungen.

Dippel, k. Revierförſter zu Neuhemsbach	Kaiſerslautern		große ſilberne Medaille
Schattenmann, Oeconom zu Landau	Landau		id.
Scheuermann, Königl Gerichtsbote zu Dürkheim	Neuſtadt		id.

§. VIII. Preiſe für die Dienſtboten.

Nachverzeichneten landwirthſchaftlichen Dienſtboten wurde je ein Geldpreis von 5 Gulden zuerkannt:

Digitized by Google

Namen der Dienstboten.	Zahl der Dienstjahre.	Name der Dienstherrschaft.	Wohnort	Landcommissariats-Bezirk.
Metzger, Sebastian	15 Jahre	Gutsbesitzer G. v. Camuzi	Dirmstein	Frankenthal
Krentz, Heinrich	20 "	Oeconom Johann Köhler	Gimsbach	Homburg
Böhm, Nicolaus	17½ "	Ackersmann Fr. Becker	Münchhof	Kaiserslautern
Schömbs, Heinrich	15 "	Landwirth Jacob Hofter	Dielkirchen	Kirchheim
Vicinus, Louise	15 "	Oeconom Michael Grimm	Odernheim	id.
Berger, Barbara	17 "	(im Zeugnisse nicht genannt)	Insheim	Landau
Ignatz, Anna Maria	16 "	Gutsbesitzer W. Nauert	Mußbach	Neustadt
Schuzius, Michael	17 "	Bürgermeister Rhein	Geinsheim	id.
Stegner, Peter I.	24 "	Familie Kinsinger	Staufteinerhof	Pirmasens
Stegner, Peter II.	20 "	Gutsbesitzer Kelsch	id.	id.
Mohr, Katharina	10 "	Ackersmann Erne	Maudach	Speyer
Schnebel, Franz	17 "	Oeconom Kämmerer	Mutterstadt	id.
Rupp, Joseph	18½ "	Oeconom Joh. Riediger	Ringweilerhof	Zweibrücken
Kastel, Magdalena	26 "	" Jos. Zink	Reinheim	id.
Hamm, Elisabeth	19 "	" Jacob Wagner	Contwig	id.
Anna, Margaretha	16 "	Pfarrer Müller	Niedergailbach	id.

Speyer, den 25. October 1847.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz.

Alwens.

Bettinger.

Digitized by Google

„a) die Hälfte ihres reinen Gewinnes zu ½ nach Ver„hältniß der in Bayern abgeschlossenen Versicherun„gen, und zu ½ nach Verhältniß der in Bayern „abgegebenen Actien zu den Gesammtversicherungen „und zu den Gesammt-Actien der Gesellschaft „Seiner Königlichen Majestät für wohl„thätige Zwecke, wie die München-Aachener-Feuer„versicherungsgesellschaft abzugeben;

„b) zur Ergänzung ihres Grundkapitals von zur Zeit „500,000 Thalern die noch zu emittirenden Actien „im Betrage von 25,000 Thalern in Bayern ab„zusetzen;

„c) alljährlich den Rechenschaftsbericht und Rechnungs„Abschluß der Königl. Regierung von Unterfran„ken und Aschaffenburg wegen der für wohlthätige „Zwecke abzutretenden Gewinnhälfte vorzulegen, und

„d) durch den bestellten Hauptagenten für Bayern die „Haftbarkeit für die abzulassende Gewinnhälfte zu „übernehmen, und der Königl. Bayer. Regierung „jederzeit die Einsicht seiner Bücher und Notizen „offen zu halten;

„2. die Gesellschaft hat für die in einzelnen Bezirken etwa „aufzustellenden Agenten, unter Vorlage amtlicher „Zeugnisse über Tüchtigkeit und Solidität der Vor„geschlagenen, die Genehmigung des unterfertigten „Königl. Ministeriums zu erholen;

„3. Aenderungen in den Statuten der Gesellschaft können „nur nach erlangter Allerhöchster Genehmigung für „Bayern in Kraft treten;

„4. Die Gesellschaft hat in Streitigkeiten, welche zwischen „ihr und in Bayern Versicherten aus Versicherungs„Verträgen etwa entstehen, vor Bayerischen Gerich„ten nach den am Wohnort des bestellten Hauptagen„ten geltenden Gesetzen Recht zu nehmen.

„Die Königl. Regierung hat die vorgenannte Gesell„schaft und deren Hauptagenten J. Creilsheim hiernach zu „verständigen, von letzterem die gerichtliche Erklärung we„gen Uebernahme der Haftbarkeit für die an Bayern zu „wohlthätigen Zwecken abzutretende Gewinnhälfte zu erho„len, und alljährlich den Rechenschaftsbericht und Rech„nungs-Abschluß der Gesellschaft, nachdem derselbe auf den „Grund der Bücher und Notizen des General-Agenten für „Bayern rücksichtlich der abzutretenden Gewinnhälfte von „der Königl. Regierung geprüft ist, anher vorzulegen."

Speyer, den 26. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 2141 g. pr. den 30. October 1847.

(Die Errichtung einiger Universitäts-Stipendien für protestantische Theologen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben im Hinblicke auf die allerhöchste Entschließung vom 29. Dezember v. J., die Verhandlungen der protestantischen Generalsynode zu Speyer im Jahre 1845 betreffend, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß aus den Gefällen der protestantisch-geistlichen Güterverwaltung zu Zweibrücken zwei Stipendien zu je 150 fl jährlich für Studirende der protestantischen Theologie an der Universität Erlangen — so ferne nicht Seine Majestät hievon eine Ausnahme eintreten zu lassen, Sich bewogen finden, — errichtet;
2. daß die Befugniß zum Vorschlage der Candidaten für das eine dieser Stipendien dem protestantischen Consistorium zu Speyer, bezüglich des andern der geistlichen Güterverwaltung zu Zweibrücken übertragen werde, jedoch vorbehaltlich der allerhöchsten Bestätigung;
3. daß aus den Ueberschüssen der Kirchenschaffnerei zu

Digitized by Google

Guttenberg ein Stipendium von jährlich 100 fl zum gleichen Zwecke und unter denselben Bedingungen errichtet, und

4. das Vorschlagsrecht bezüglich dieses letztern Stipendiums dem protestantischen Consistorium der Pfalz übertragen werde.

Die Bewerber um diese Stipendien haben binnen vier Wochen der unterfertigten Stelle resp. der geistlichen Güterverwaltung zu Zweibrücken ihre Gesuche nebst Zeugnissen über Dürftigkeit, Studienfleiß und unbescholtenes Betragen vorzulegen.

Speyer, den 28. October 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 26. October l. J. wurde dem protestantischen Pfarrer Stähler zu Rhodt die in Erledigung gekommene Stelle eines Königl. Distrikts-Inspectors für die protestantischen Schulen des Kantons Edenkoben nunmehr in definitiver Eigenschaft übertragen.

Zufolge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 12. d. M. haben Seine Majestät der König auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Offenbach den Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Wilhelm Keller in Trulben allergnädigst zu befördern geruht.

Durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 19. October l. J. ist der für das Gymnasiallehramt qualifizirte Candidat Franz Joseph Lauth von Arzheim zum dritten Lehrer an der lateinischen Schule zu Cusel gnädigst ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 22. October l. J. wurde der Schuldienst-Erspectant Johann Georg Graff von Bamberg zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Arzheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Martin Däuwel aus Niederlustadt zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Weingarten, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Carl Wagner von Matzenbach, in der Eigenschaft eines Gehülfen an der protestantischen Schule zu Wiesbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 22. October 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Philipp Seibel von Gräfenhausen, als Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Eusserthal, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Georg Jacob zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Ruppertsberg, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Georg Peter Böhm von Bellheim, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Neupfotz, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage)

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 85. Speyer, den 9. November 1847.

Inhalt:

Versendung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz. — Den diesjährigen Hebammen-Unterricht betr. — Bekanntmachung, die von den Facultäten der Königl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg für das Jahr $18^{46}/_{47}$ aufgestellten Preisfragen betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 24154 Y. pr. den 3. November 1847.

(Die Versendung des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine im Einvernehmen mit dem Königl. Ministerium des Innern und dem Königl. Finanz-Ministerium erlassene höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 16. v. M., ist der bisherige portofreie Bezug des Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz von Seite der Advokaten, Notäre, Steuereinnehmer, dann der Gemeinden und Pfarrämter mittelst directer Bestellung bei der Redaction und Zustellung durch die Königl. Landcommissariate aufgehoben und verfügt worden, daß, nachdem das bisherige, mit einer Schmälerung der Postrente verbundene Verfahren bei dem geringen Speditionspreise dieses Blattes sich nicht durch Rücksichten auf die bisher bestandene Uebung rechtfertigen lasse, sämmtliche obengenannten Beamten und Behörden sich künftighin mit ihren Bestellungen direct an die Königl. Postanstalt zu wenden haben.

Speyer, den 30. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 23699 M. pr. den 3. November 1847.

(Den diesjährigen Hebammen-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche im diesjährigen Lehrcurse den vorschriftsmäßigen Unterricht erhalten und die Prüfung bestanden haben, sind in nachstehender Uebersicht namentlich aufgeführt und werden nunmehr, insoferne sie bereits für einen District bestimmt sind, nach vorgängiger Beeidigung durch das betreffende Königl. Friedensgericht, zulässig erklärt.

Speyer, den 30. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1847 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft worden sind.

Nä.	Namen.	Geburtsort.	Wo angestellt.		Prüfungsnote.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
			Ort.	Kanton.		
1.	Marqua, Martha	Ingenheim	Ingenheim	Bergzabern	1te erhielt den 3. Preis	eigene
2.	Lischer, Katharina	Oberhofen	Barbelroth	"	3te	"
3.	Barthelmä, Katharina	Eßweiler	Eßweiler	Wolfstein	1te	Kreisfond
4.	Dinies, Katharina	Pfortz	Pfortz	Kandel	1te looste um den 3. Preis	Gemeinde
5.	Hammer, Katharina	Freckenfeld	Freckenfeld	"	1te	eigene
6.	Herrmann, Katharina	Gundersweiler	Gundersweiler	Winnweiler	2te	"
7.	Klein, Jacobina	"	Imsweiler	"	2te	"
8.	Bohlanden, Louise	Imsbach	Imsbach	"	2te	"
9.	Göhring, Anna Maria	Albisheim	Albisheim	Kirchheimbolanden	1te	"
10.	Koch, Barbara	Kirrweiler	Kirrweiler	Edenkoben	3te	"
11.	Kornmann, Katharina	Walsheim	Walsheim	Landau	3te	"
12.	Fischbein, Elisabetha	Dammheim	Dammheim	"	1te	"
13.	Kraft, Christine	Göcklingen	Göcklingen	"	1te	"
14.	Hühn, Barbara	Ilbesheim	Ilbesheim	"	2te	"
15.	Mallach, Juliana	Freinsheim	Freinsheim	Dürkheim	1te erhielt den 1. Preis	"
16.	Diehl, Elisabetha	Leistadt	Leistadt	"	1te	"
17.	Kornelius, Regina	Rödersheim	Rödersheim	"	1te looste um den 3. Preis	"
18.	Fassott, Maria Anna	Hochdorf	Hochdorf	Mutterstadt	1te	Gemeinde
19.	Müller, Katharina	Contwig	Contwig	Zweibrücken	3te	"
20.	Stolz, Maria	Ommersheim	Ommersheim	Blieskastel	2te	"

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die von den Facultäten der Königl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg für das Jahr 18⅓ aufgestellten Preisfragen betr.

Die Resultate der von den Facultäten der Königl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg für das Studienjahr 18⅓ aufgestellten Preisfragen werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Die Lösung der von der Juristen-Facultät gestellten Preisaufgabe: „Historisch-dogmatische Darstellung der Lehre von den nicht devolutiven, ordentlichen Rechtsmitteln im Civil-Prozesse", hat nur ein einziger Bewerber,

Carl Schultes, Rechtscandidat aus Fröhstockheim,

versucht, dem sie in so weit gelungen, daß ihm eine öffentliche Belobung zuerkannt worden.

Das vorgelegte Elaborat erschöpft zwar nicht das gestellte Thema, allein es zeugt trotz des Umfangs der Aufgabe großen und ausharrenden Fleiß, sowie anerkennenswerthe Brauchbarkeit mancher, namentlich dogmatischer Partien; daher dem Verfasser der Wunsch ausgedrückt worden, derselbe möchte seine Forschungen über das fragliche Thema mit dem bisherigen Eifer fortsetzen, und den Gewinn seiner bereits vorliegenden Leistungen durch Vervollständigung für die Wissenschaft nutzbarer zu machen streben.

II. Ueber die von der medizinischen Facultät gestellte Aufgabe: „Eine systematische Darstellung der Lehre von dem Furchungs- oder Zerklüftungsprozesse des Dotters durch das ganze Thierreich", ist gleichfalls nur eine Abhandlung überreicht worden, welcher der Preis zuerkannt wurde.

Der Verfasser derselben ist:

Franz Leydig, Candidat der Medizin aus Rothenburg,

der bei Ausarbeitung dieses annoch dunkeln und schwierigen Themas nicht nur großen Fleiß und bedeutende Literatur-Kenntniß in Beibringung des vorhandenen Materials bewiesen, sondern in der dabei geübten Kritik und den angefügten eigenen Untersuchungen auch einen selbstständigen Forschergeist und eine sehr tüchtige Beobachtungsgabe an den Tag gelegt hat, wobei noch insbesondere die Klarheit und Schärfe des Ausdrucks rühmliche Erwähnung verdient.

III. Auf die von der philosophischen Facultät verkündigte Preisaufgabe: „Unter welchen verschiedenen Modificationen und damit verbundenen besondern Functionen kommen im Allgemeinen die Blattbildungen bei den Pflanzen vor?", war eine Abhandlung eingelaufen, welche von der Facultät als preiswürdig anerkannt wurde.

Der Verfasser derselben,

Nicolaus Friedrich, Candidat der Medizin aus Würzburg,

hatte nicht nur den Sinn der Preisfrage ganz richtig erfaßt und im Allgemeinen das reichhaltige Material mit lobenswerther Sachkenntniß und Umsicht bei der Bearbeitung benützt, sondern auch hie und da versucht, gestützt auf eigene Beobachtung bei den oft sehr differenten Deutungen der Pflanzenforscher in histographischer, morphologischer und physiologischer Hinsicht, sich ein selbstständiges Urtheil zu erlauben, was einen guten Forschungsgeist des Verfassers beurkundet. Ueberhaupt ist wahrgenommen worden, daß derselbe bei Bearbeitung der Frage mit Kritik zu Werke ging und hiebei seine individuelle Ueberzeugung im Allgemeinen auf befriedigende Weise aussprach.

Ueber die von der theologischen und staatswirthschaftlichen Facultät aufgestellten Preisfragen waren keine Abhandlungen eingelaufen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1847, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Hoschar von Hinterweidenthal, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Niedersimten, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October d. J., wurde dem bisherigen Lehrer an der obern Knabenschule zu Landstuhl, Jacob Stöckel, die erbetene Entlassung vom Schulamte auf einige Jahre ertheilt und gestattet, daß der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Landstuhl, Joseph Schwarz, in der Eigenschaft eines Verwesers in die obere Knabenschule vorrücke.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Matheus Müller von Arzheim, bisheriger Gehülfe zu Kapsweyher, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Bundenthal, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, vom 27. October l. J., wurde der bisherige Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Winnweiler, Jacob Schenkel von da, zum Lehrer an dieser Schule, und zwar in definitiver Eigenschaft, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verlethungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 18. April l. J. dem Gastwirthe Friedrich Güntsch zu München, auf Bereitung des von ihm erfundenen Kaffee-Surrogates, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 6. Juli l. J. dem Seifensieder Jacob Moritz zu Bergzabern, auf die von ihm erfundene Verbesserung seines unterm 2. September 1840 auf zehn Jahre privilegirten Verfahrens bei Verfertigung der Talgseife aus nordamerikanischem Harze, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 3. September l. J. dem Hofminiaturmaler und Glasmaler Eduard de Ron zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Musselingläser zum Ersetzen der matt geschliffenen, ohne Anwendung von Aetze mittelst Einbrennen zu fabriziren, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 7. September l. J. dem vormaligen Lebzelter und Wachszieher Joseph Schäfer zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Wachs- und Talgkerzen mit intensiverem Lichte und längerer Brenndauer, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 10. September l. J. der Marianna Laiß zu München, auf Anwendung ihres eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung eines schwarzen Wachspoliturlackes für Casquets, Patrontaschen und Stiefelabsätze, dann auf Bereitung einer dem Leder unschädlichen Glanzwichse aus den Abfällen des obigen Lacks in Verbindung mit andern zweckmäßigen Ingredienzien, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 17. September l. J. dem Cigarren-Fabrikanten David Finsterer zu Fürth, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Fabrikation gepreßter Cigarren, figurirte Cigarren genannt, bei welchen das Deckblatt von der Einlage niemals sich ablöst, und ein langsames gleichförmiges Brennen neben einer gefälligen Form erzielt ist, für den Zeitraum von drei Jahren.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 28. October 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	92	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.		
„ „ Promessen per Stück Agio . .		
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwighafen-Bexbach		89⅞
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 84. Speyer, den 4. November 1847.

Inhalt:

Aufstellung von Commissionären in Bayern für den Leipziger Centralverein für Gewerbe, Industrie, Handel ꝛc. — Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse ungiebiger Quoten vom Etatsjahre 18⁴⁶/₄₇. — Erledigung der katholischen Pfarreien Fischbach und Elmstein. — Königlich Bayerisches Consulat zu Baltimore. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 1616 I. pr. den 1. November 1847.

(Aufstellung von Commissionären in Bayern für den Leipziger Centralverein für Gewerbe, Industrie, Handel ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine an die Regierung von Schwaben und Neuburg ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 23. d. M., im bezeichneten Betreffe, den Polizeibehörden zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu gestatten geruht, daß der in Leipzig gebildete Centralverein für Industrie, Handel, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft in Bayern Agenten und resp. Commissionäre zu dem im vorgelegten Prospecte und in der Bekanntmachung vom Mai 1847 bezeichneten Zwecke aufstelle, so lange die Vereinssatzungen unverändert belassen werden und für die zu bestellenden Agenten resp. Commissionäre die Genehmigung des unterfertigten Königl. Ministeriums erholt wird.

Hienach wird der von dem bezeichneten Centralverein als Hauptagent für Bayern in Vorschlag gebrachte Mechanikus Friedrich Flor jun. in Augsburg, in dieser Eigenschaft bestätigt, wovon derselbe zu verständigen ist.

München, den 23. October 1847.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1492 B. pr. den 30. October 1847.

(Die Festsetzung des peremptorischen Termins zur Eingabe, Untersuchung und Begutachtung der Verzeichnisse ungiebiger Quoten vom Etatsjahre $18^{46}/_{47}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem hiemit bekannt gemacht wird, daß der peremptorische Termin zur Einreichung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten des Etatsjahres $18^{46}/_{47}$ an die Königl. Landcommissariate auf den 10. Dezember l. J. festgesetzt ist, werden die Steuer-Einnehmer zur genauesten Befolgung der Verfügungen des III. Abschnittes der instructiven Verordnung über die Erhebung und Beitreibung der directen Steuern, sowie des Ausschreibens vom 16. Februar 1833 (Amts- und Intelligenzblatt № 11) aufgefordert.

Die Königl. Landcommissariate, Steuercontrol- und resp. Rentämter werden nicht verfehlen, die Instruirung und Vorlage dieser Verzeichnisse möglichst zu beschleunigen.

Speyer, den 26. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1756 Y. pr. den 1. November 1847.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Fischbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Fischbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Pirmasens, zählt in zwei dazu gehörigen Ortschaften und fünf Höfen 909 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. Von Stolgebühren	18	39
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	43	6
Sohin .	313	45

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 29. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 1757 Y. pr. den 1. November 1847.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Elmstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Elmstein erlediget worden.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Neustadt, zählt in 1 Orte und 12 dazu gehörigen Höfen 661 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. An Staatsgehalt	232	—
2. Aus Realitäten, mit Einschluß der Pfarrwohnung	35	—
3. Von Stolgebühren	32	24
4. Aus dem Kirchenvermögen . . .	1	—
Sohin . .	300	24
Die Lasten betragen . .	2	6
Bleibt Ertrag . .	298	18

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vor-

Digitized by Google

schriftsmäßigen Belegen binnen 5 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 29. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Königlich Bayerisches Consulat zu Baltimore.

Seine Majestät der König haben zu Baltimore, im Staate Maryland, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, ein Königlich Bayerisches Consulat zu errichten und dasselbe unter dem 31. Januar l. J. dem Kaufmanne Ferdinand Ludwig Brauns, Chef der Handelsfirma Brauns und Focke dortselbst, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben sich laut allerhöchster Entschließung vom 24. laufenden Monats allergnädigst bewogen gefunden, die durch Ernennung des Ludwig Schmitt zum Richter am Bezirksgerichte in Zweibrücken in Erledigung gekommene Stelle des Staatsprocurators-Substituten bei dem gedachten Gerichte dem Bezirksgerichts-Assessor Ludwig Alois Molitor allda in provisorischer Eigenschaft zu übertragen, ferner die hierdurch sich erledigende Stelle des Assessors bei dem Bezirksgerichte in Zweibrücken dem functionirenden Substituten Jacob Loew zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. October l. J. den Revierförster zu Hofstetten, Forstamts Elmstein, Caspar Makert, seiner Bitte gemäß, als Communalrevierförster auf das Communalrevier Annweiler zu versetzen, und die Communalforstei Mehlbach, Forstamts Lauterecken, dem für den Landauer Stadtwald aufgestellten Förster August Weinkauf, als provisorischen Forsteiförster zu verleihen.

Zufolge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 13. d. M. haben Seine Majestät der König unterm 11. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Meckenheim dem Landcommissariats-Gehülfen Peter Weber in Zweibrücken verliehen werde.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat am 27. October 1847 das bisherige Gemeinderathsmitglied Jacob Schneider von Obermohr, Landcommissariats Homburg, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October 1847, wurde der Gemeinderath Philipp Jacob Raßenfoß zu Herrheim, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October 1847 wurden

1. der Schuldienst-Erspectant Heinrich Buhl von Kaiserslautern, als Gehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Quirnbach, Landcommissariats Frankenthal, aufgestellt;
2. der Schuldienst-Erspectant Christian Wilhelm Leipold als Privatgehülfe an der protestantisch-teutschen Schule zu Kleinbockenheim, Landcommissariats Frankenthal, genehmigt, und
3. der Schuldienst-Erspectant Joseph Tiator von Namberg, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October 1847, wurde der bisherige Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Kleinsteinhausen, Friedrich Müller von Walsheim, Landcommissariats Zweibrücken, zum wirklichen Lehrer an der genannten Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Johann Lurenburger von Pepenkum, zum Gehülfen an der untern Mädchenschule zu St. Ingbert, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Ludwig Heinrich Hauber von Jettenbach, zum Verweser der Gehülfenstelle an der protestantischen Schule zu Katzweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October 1847, wurde der bisherige dritte Lehrer zu Mömmlingen, in Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Bott, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Bellheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Peter Forthuber von Frankenthal, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Bobenheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October 1847, wurde der Schuldienst-Expectant Carl Pfeiffer von Oberelchingen, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Ottersheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October 1847, wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Lorenz Spiry von Eulenbis, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Dimbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October 1847, wurde der Schuldienst-Expectant Johann Fegert von Hüffler, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Konken, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 26. October d. J, wurde der bisherige Schulgehülfe Philipp Baumgarten von Kapsweyher, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Oberotterbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October 1847, wurde der Schuldienst-Expectant und bisherige Gehülfe zu Schallodenbach, Jacob Reeb, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, der Schuldienst-Expectant Georg Philipp Fuchs von Hördt, Landcommissariats Germersheim, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Hördt, und der Schuldienst-Expectant Jacob Korth von Großkarlbach, Landcommissariats Frankenthal, zum Privatgehülfen des Schullehrers Philipp Joseph Ziegler an der katholisch-teutschen Schule zu Oppau, obigen Landcommissariats, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 86. Speyer, den 12. November 1847.

Inhalt:

Heimliche Entfernung des Waisenknaben Thomas Mayhöfer aus dem Hause seines Pflegers Matheus Christmann von Waldsee. — Unglücksfälle in Folge mangelhafter Aufsicht auf Kinder. — Schifffahrts-Verkehr zu Ludwigshafen im III. Kalender-Quartal 1847.

Ad Nrm. Exh. 1498 Y. pr. den 7. November 1847.

(Die heimliche Entfernung des Waisenknaben Thomas Mayhöfer aus dem Hause seines Pflegers Matheus Christmann von Waldsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 14. August d. J. im Amts- und Intelligenzblatte № 64 wird hiemit bekannt gemacht, daß der Waisenknabe Thomas Mayhöfer aufgegriffen und zu seinem Pflegevater Matheus Christmann zurückgebracht worden ist.

Speyer, den 30. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 668 Y. pr. den 7. November 1847.

(Unglücksfälle in Folge mangelhafter Aufsicht auf Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer Gemeinde der Pfalz ereignete sich am 5. l. M. der Unglücksfall, daß ein 2 Jahre 9 Monate altes Kind, welches mit mehreren andern Kindern ohne Aufsicht an einem von Weidbuben angemachten Feuer spielte, von dem Feuer ergriffen und dermaßen beschädigt wurde, daß es am folgenden Tage verschied.

Ein zweiter Unglücksfall, durch gleiche unverantwortliche Nachläßigkeit herbeigeführt, begab sich am 11. dieses.

Das einzige Söhnchen eines Winzers, ohne Aufsicht gelassen, fiel in die im Hofe befindliche Dunggrube und fand darin auf elende Weise den Tod.

Diese beklagenswerthen Ereignisse werden zur Warnung hiemit veröffentlicht.

Speyer, den 30. October 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Digitized by Google

pr. den 5. November 1847.

Schifffahrts-Verkehr zu Ludwigshafen im III. Kalender-Quartal 1847.

		A. Auslandshafen.	Ctr.	Ctr.
		Angekommen.		
Den 1.	Juli	Das Cölner Dampfboot mit	2	
„ 3.	„	Der Schleppkahn Nr. 6. von Ludwigshafen mit	5476	
„ 3.	„	„ Nr. 1. „ „ „	2752	
„ 15.	„	Das Niederländer Dampfboot	268	
„ 19.	„	Der Schleppkahn Nr. 4. von Ludwigshafen mit	3504	
„ 19.	„	„ Nr. 8. „ „	3040	
„ 23.	„	Der Schiffer Stammel von Cöln	30	
„ 28.	„	„ Itschert von Valendar	1136	
„ 29.	„	Das Niederländer Dampfboot	12	
„ 31.	„	Der Schleppkahn Nr. 5. von Ludwigshafen	934	
„ 3.	August	Der Schiffer Kraus von Kitzingen	122	
„ 4.	„	Der Schleppkahn Nr. 7 von Ludwigshafen	2865	
„ 5.	„	Das Niederländer Dampfboot	2	
„ 16.	„	Der Schiffer Schnoring von Basel	9	
„ 16.	„	Das Cölner Dampfboot	3	
„ 19.	„	Der Schiffer Dunk von Cöln	57	
„ 23.	„	Das Cölner Dampfboot	4	
„ 24.	„	Das Cölner Dampfboot	2	
„ 25.	„	Das Cölner Dampfboot	3	
„ 26.	„	Der Schleppkahn Nr. 1. von Ludwigshafen	2844	
„ 26.	„	„ Nr. 2. „	2219	
„ 30.	„	Der Schiffer Bergerts von Cöln	2440	
„ 31.	„	Das Cölner Dampfboot	2	
„ 1.	Septb.	Der Schiffer Faßbinder von Cöln	363	
„ 6.	„	Der Schiffer Linz von Cöln	58	
„ 10.	„	Das Niederländer Dampfboot	26	
„ 11.	„	Der Schiffer Stammel von Cöln	87	
„ 16.	„	Der Schleppkahn Nr. 8. von Ludwigshafen	3748	
„ 20.	„	Das Niederländer Dampfboot	422	
„ 25.	„	Der Schiffer Dunk von Mainz	104	
„ 25.	„	Der Schiffer König von Mainz	147	
„ 28.	„	Das Niederländer Dampfboot	84	
„ 28.	„	Der Schiffer Wiener von Mannheim	307	33,072
		Abgegangen.		
„ 9.	Juli	Der Schiffer Heck von Heilbronn	261	
„ 10.	„	Der Schiffer Müssig von Kannstadt	1685	
„ 10.	„	Der Schiffer Emmerich von Kannstadt	421	
„ 14.	„	Das Cölner Dampfboot	680	
„ 15.	„	Der Schiffer Krämer von Kannstadt	576	
„ 17.	„	Der Schiffer Klee von Hasmersheim	522	
„ 18.	„	„ Kappes von Hasmersheim	19	
„ 20.	„	„ Kröner von Mannheim	197	
„ 28.	„	„ Görgens von Trier	120	
„ 28.	„	„ Herrmann von Kannstadt	128	
„ 2.	August	„ Heck von Heilbronn	50	
„ 5.	„	Das Niederländer Dampfboot	203	
„ 5.	„	Der Schiffer Herrmann von Kannstadt	100	

Digitized by Google

			Ctr.	Ctr.
Den 11.	August	Der Schiffer Stählin von Niederhausen	2098	
„ 14.	„	„ „ Schmitt von Kannstadt	1100	
„ 26.	„	„ „ Staab von Kannstadt	410	
„ 28.	„	Das Pfälzer Schleppboot	2	
„ 1.	Septb.	Der Schiffer Herrmann von Kannstadt	1072	
„ 2.	„	Das Cölner Dampfboot	1322	
„ 6.	„	Der Schiffer Klee von Hasmersheim	840	
„ 7.	„	„ „ Müssig von Hasmersheim	412	
„ 7.	„	„ „ Stammel von Koblenz	134	
„ 10.	„	„ „ Kappes ven Eberbach	50	
„ 13.	„	„ „ Luftleder von Eberbach	60	
„ 16.	„	„ „ Mayer von Amsterdam	401	
„ 20.	„	„ „ Staab von Kannstadt	912	
„ 27.	„	„ „ Krämer von Kannstadt	186	
„ 30.	„	„ „ Waltherr von Neckargemünd	193	13,154
		Summa A.	.....	46,226

B. Inlandshafen.

Angekommen.

Den 1.	Juli	Das Niederländer Dampfboot mit	41	
„ 1.	„	Der Schiffer Brillmayer von Cöln	1275	
„ 2.	„	„ „ König von Worms	298	
„ 6.	„	„ „ Junker von Mainz	842	
„ 7.	„	„ „ Hartmann von Mainz	104	
„ 7.	„	„ „ Haniel von Ruhrort	113	
„ 9.	„	Das Niederländer Dampfboot	62	
„ 9.	„	Der Schiffer Leinweber von Bingen	157	
„ 9.	„	„ „ Rippert von Mannheim	446	
„ 14.	„	„ „ Heck von Hasmersheim	108	
„ 15.	„	Das Niederländer Dampfboot	24	
„ 19.	„	Der Schiffer Ströcklein von Bamberg	341	
„ 20.	„	„ „ Menger von Worms	290	
„ 22.	„	Das Niederländer Dampfboot	2	
„ 26.	„	Der Schiffer Heuß von Neckargemünd	56	
„ 29.	„	Das Niederländer Dampfboot	42	
„ 1.	August	Der Schiffer Dunk von Mainz	68	
„ 3.	„	„ „ Heck von Hasmersheim	125	
„ 3.	„	„ „ Dietsch von Worms	64	
„ 9.	„	„ „ Bertrand von St. Sebastian	250	
„ 10.	„	„ „ Rauth von Neckargemünd	116	
„ 12.	„	Das Niederländer Dampfboot	89	
„ 13.	„	Der Schiffer Hartmann von Mainz	274	
„ 16.	„	„ „ Weiler von Aschaffenburg	104	
„ 17.	„	„ „ Zils von Bingen	150	
„ 19.	„	Das Niederländer Dampfboot	18	
„ 19.	„	Der Schiffer Sturz von Kehl	3150	
„ 21.	„	„ „ Keller von Kannstadt	101	
„ 23.	„	„ „ Leineweber von Bingen	196	
„ 26.	„	Das Niederländer Dampfboot	26	
„ 30.	„	Der Schiffer Heck von Hasmersheim	28	
„ 31.	„	„ „ König von Worms	24	
„ 31.	„	Das Niederländer Dampfboot	28	

Digitized by Google

			Ctr.	Ctr.
Den	1. Septb.	Die Schleppkähne № 1 und 2 von Ludwigshafen	2401	
„	1. „	Der Schiffer Heck von Hasmersheim	14	
„	3. „	„ „ Mundschenk von Bingen	173	
„	3. „	„ „ Staab von Neckargemünd	88	
„	6. „	„ „ Geiger von Aschaffenburg	322	
„	6. „	„ „ Linz von Bingen	86	
„	8. „	„ „ Jörgens von Cöln	131	
„	9. „	„ „ Betz von Cöln	928	
„	9. „	Das Niederländer Dampfboot	35	
„	13. „	Der Schiffer Mundschenk von Bingen	145	
„	13. „	Das Niederländer Dampfboot	31	
„	15. „	Der Schiffer Willmann von Worms	117	
„	16. „	„ „ Veit von Eberbach	100	
„	17. „	Das Niederländer Dampfboot	64	
„	21. „	„ „ „	31	
„	23. „	„ „ „	65	
„	24. „	Der Schiffer Buschhammer von Cöln	20	
„	24. „	Das Niederländer Dampfboot	95	
„	24. „	Der Schiffer Keller von Worms	53	
„	25. „	„ „ Dunk von Mainz	27	
„	26. „	Das Niederländer Dampfboot	5	
„	27. „	Der Schiffer Schmidt von Hasmersheim	111	
„	27. „	„ „ Bär von Kehl	101	14,155
		Abgegangen.		
„	1. Juli	Das Niederländer Dampfboot	112	
„	2. „	Der Schiffer Müßig von Hasmersheim	431	
„	2. „	„ „ Neuer von Eberbach	140	
„	5. „	„ „ Blumhardt von Kannstadt	412	
„	6. „	„ „ Stählin von Oberhausen	75	
„	9. „	Das Niederländer Dampfboot	63	
„	11. „	Der Schiffer Müßig von Hasmersheim	297	
„	11. „	Der Schleppkahn № 8. von Ludwigshafen	163	
„	16. „	Der Schiffer Kappes von Eberbach	678	
„	16. „	Das Niederländer Dampfboot	237	
„	16. „	Der Schiffer Rappert von Kannstadt	687	
„	17. „	„ „ Rappert von Hasmersheim	51	
„	20. „	Der Schleppkahn № 8. von Ludwigshafen	233	
„	20. „	Das Cölner Dampfboot	208	
„	22. „	Das Niederländer Dampfboot	189	
„	29. „	Das Niederländer Dampfboot	91	
„	30. „	Der Schiffer Staab von Neckargemünd	1047	
„	1. August	Das Cölner Dampfboot	196	
„	4. „	Der Schiffer Staab von Eberbach	414	
„	4. „	„ „ Stähling von Niederhausen	155	
„	9. „	„ „ Klee von Hasmersheim	1000	
„	9. „	„ „ Müßig von Hasmersheim	200	
„	9. „	Das Niederländer Dampfboot	362	
„	12. „	Das Niederländer Dampfboot	300	
„	12. „	Der Schleppkahn № 5. von Ludwigshafen	147	
„	16. „	Der Schiffer Waldherr von Neckargemünd	346	
„	18. „	Der Schleppkahn № 7 von Ludwigshafen	450	
„	19. „	Das Niederländer Dampfboot	461	

Digitized by Google

			Ctr.	Ctr.
Den 20.	August	Der Schiffer Krämer von Neckargemünd	467	
„ 20.	„	„ „ Krämer von Hasmersheim	250	
„ 26.	„	„ „ Heck von Neckargemünd	498	
„ 27.	„	„ „ Staab von Neckargemünd	504	
„ 27.	„	Der Schleppkahn Nr. 7. von Ludwigshafen	150	
„ 27.	„	Der Schiffer Staab von Neckargemünd	40	
„ 28.	„	Der Schleppkahn Nr. 1. von Ludwigshafen	229	
„ 31.	„	Das Niederländer Dampfboot	37	
„ 31.	„	Der Schiffer Stählin von Oberhausen	22	
„ 2.	Septb.	Der Schleppkahn Nr. 2. von Ludwigshafen	2401	
„ 2.	„	Das Niederländer Dampfboot	12	
„ 4.	„	Der Schiffer Staab von Neckargemünd	34	
„ 4.	„	„ „ Schmidt von Hasmersheim	69	
„ 6.	„	„ „ Mundschenk von Bingen	1271	
„ 7.	„	„ „ Stammel von Cöln	39	
„ 7.	„	„ „ Schmidt von Hasmersheim	684	
„ 7.	„	Das Niederländer Dampfboot	229	
„ 9.	„	„ „ „	75	
„ 13.	„	„ „ „	27	
„ 13.	„	Der Schiffer Senftleber von Neckargerach	176	
„ 14.	„	„ „ Rappes von Eberbach	565	
„ 16.	„	Das Niederländer Dampfboot	259	
„ 17.	„	„ „ „	29	
„ 18.	„	Der Schiffer Müßig von Hasmersheim	199	
„ 21.	„	„ „ Heck von Hasmersheim	130	
„ 25.	„	Das Niederländer Dampfboot	76	
„ 27.	„	„ „ „	4	
„ 27.	„	Der Schiffer Knaub von Eberbach	168	
„ 29.	„	„ „ Heck von Hasmersheim	53	
„ 29.	„	„ „ Hauck von Eberbach	546	18,388
		Summa B.	....	32,543

Vordere Schachtel.

Angekommen.

„ 5.	Juli	Der Schiffer Heck von Hasmersheim	240	
„ 6.	„	„ „ Heck von Hasmersheim	440	
„ 9.	„	„ „ Kappes von Eberbach	80	
„ 9.	„	„ „ Schneider von Rheingönheim	125	
„ 12.	„	„ „ Heck von Hasmersheim	220	
„ 16.	„	„ „ Schneider von Rheingönheim	125	
„ 17.	„	„ „ Kühnle von Hasmersheim	60	
„ 17.	„	„ „ Schneider von Rheingönheim	125	
„ 19.	„	„ „ Schmidt von Hasmersheim	300	
„ 21.	„	„ „ Müßig von Hasmersheim	59	
„ 24.	„	„ „ Heuß von Hasmersheim	140	
„ 2.	August	„ „ Heck von Hasmersheim	280	
„ 9.	„	„ „ Kappes von Eberbach	240	
„ 13.	„	„ „ Adam Schmidt von Hasmersheim	100	
„ 14.	„	„ „ Schatz von Heidelberg	100	
„ 20.	„	„ „ Schneider von Rheingönheim	125	
„ 27.	„	„ „ Schneider von Rheingönheim	125	
„ 28.	„	„ „ Heck von Hasmersheim	200	

Digitized by Google

			Ctr.	Ctr.
Den 30. August	Der Schiffer Petz von Neckargemünd	. . . . .	280	
„ 2. Septb.	„ „ Heck von Hasmersheim	. . . . .	140	
„ 3. „	„ „ Schmidt von Hasmersheim	. . . . .	140	
„ 7. „	„ „ Heines von St. Sebastian	. . . . .	75	
„ 13. „	„ „ Heuß von Hasmersheim	. . . . .	200	
„ 14. „	„ „ Schneider von Rheingönheim	. . . . .	125	
„ 16. „	„ „ Schneider von Rheingönheim	. . . . .	125	
„ 23. „	„ „ Kühnle von Hasmersheim	. . . . .	40	
„ 24. „	„ „ Schneider von Rheingönheim	. . . . .	125	
„ 25. „	„ „ „ „	. . . . .	125	
„ 27. „	„ „ „ „	. . . . .	125	
„ 27. „	„ „ Schmidt von Hasmersheim	. . . . .	180	
„ 29. „	„ „ Schneider von Rheingönheim	. . . . .	125	4889
	22 Schiffer mit nicht nach dem Gewichte belegten Gegenständen.			
	Abgegangen.			
„ 28. Septb.	Der „ Schmidt von Hasmersheim	. . . . .	20	20
	Summa C.	. . . .	....	4909
	D. Winterhafen.			
	Angekommen.			
„ 3. Juli	Der Schiffer Diehl von Ludwigshafen	. . . . .	600	
„ 13. „	„ „ Der Schiffer Loos von Mühlheim	. . . . .	2302	
„ 21. „	„ „ Theilacher von Eberbach	. . . . .	400	
„ 21. „	„ „ Fickershof von Ruhrort	. . . . .	154	
„ 29. „	„ „ Schnellbach von Neckargemünd	. . . . .	160	
„ 31. „	„ „ Lea von Worms	. . . . .	630	
„ 31. „	„ „ Scholl von Mühlheim	. . . . .	1844	
„ 4. August	„ „ Grimm von Hirschhorn	. . . . .	139	
„ 5. „	„ „ Schmidt von Oppenheim	. . . . .	600	
„ 9. „	„ „ Maurer von Niederhausen	. . . . .	119	
„ 12. „	„ „ Mayer von Nierstein	. . . . .	200	
„ 13. „	„ „ Lehner von Ilbersheim	. . . . .	37	
„ 20. „	„ „ Kaufmann von Kaub	. . . . .	800	
„ 6. Septb.	„ „ Gießen von Ruhrort	. . . . .	3183	
„ 8. „	„ „ Schmidt von Hasmersheim	. . . . .	70	
„ 9. „	„ „ Welkerlin von Oberwesel	. . . . .	114	
„ 11. „	„ „ Becker von Stinrum	. . . . .	3279	14,631
	101 Schiffer mit nicht nach dem Gewicht belegten Gegenständen			
	Abgegangen.			
„ 9. Juli	Der Schiffer Blumhardt von Kannstadt	. . . . .	100	
„ 9. „	„ „ Geiger von Aschaffenburg	. . . . .	130	
„ 21. „	„ „ Raab von Eberbach	. . . . .	375	
„ 27. „	„ „ Müßig von Hasmersheim	. . . . .	250	
„ 5. August	„ „ Heck von Hasmersheim	. . . . .	80	
„ 10. „	„ „ Geiger von Aschaffenburg	. . . . .	530	
„ 31. „	„ „ Heb von Eberbach	. . . . .	416	
„ 7. Septb.	„ „ Zabern von Straßburg	. . . . .	286	
„ 21. „	„ „ Müßig von Hasmersheim	. . . . .	150	2317
	Summa D.	. . . .	....	16,948

Digitized by Google

Zusammenstellung.	Ctr.	Ctr.
A. Auslandshafen	46,226	
B. Inlandshafen	32,543	
C. Vordere Schachtel	4909	
D. Winterhafen	16,948	100,626
Summa	....	100,626

Hiezu die Ladungen der unter Lit. C. und D. vorgemerkten 123 Fahrzeuge, welche nicht nach dem Gewichte belegte Gegenstände, als:

13,786 Stück tannene Bord,
765 „ Diehlen,
600 „ Latten,
70 „ Rahmschenkel,
237 „ Faßdauben,
25 Bund Kübel-Reife,
395 Stück Baustämme,
273 „ leere Ohmfässer,
365 Meter Brennholz,
1444 „ Bruchsteine

zugeführt haben, und wofür sich nach dem üblichen Gewichts-Anschlage entziffern 72,896

Summarum 173,522

Königl. Hafen-Commissariat.
Heerwagen.

Digitized by Google

Nachweisung
des Gesammt-Verkehrs zu Ludwigshafen im III. Kalender-Quartal 1847.

Hafen-Abtheilungen.	Eingang								Abgang								Total-Gewicht	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
	Wasserwärts zu				Landwärts				Wasserwärts zu				Landwärts					
	Berg		Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		Berg		Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz			
	Fahrzeuge	Centner	Fahrzeuge	Centner	Frachtwagen	Centner	Frachtwagen	Centner	Fahrzeuge	Centner	Fahrzeuge	Centner	Frachtwagen	Centner	Frachtwagen	Centner	Centner	
Auslandshafen	26	33057	3	15	9	81	7	66	23	4555	33	8599	279	11537	138	6218	64128	Baumwolle, Roheisen, Stahl, Blech und sonst Eisen aller Art, Mehl, Kaffee, Reis, Rohtabak und Maschienen.
Inlandshafen	62	10904	2	3251	14	640	224	14277	3	252	77	18136	71	2005	234	8300	57765	Eisen aller Art u. Eisenwaaren, Krapp, Kreide, Papier, Pfeifenerde, Wein, Lumpen, Erze, Alaun, Getraide.
Vordere Schachtel	37	3514	14	1375	—	—	1	20	—	—	1	20	—	—	250	4888	9817	Oelkuchen, Backsteine, Pfeifenerde.
Winterhafen	119	14631	2	—	—	—	87	4666	1	286	8	2031	—	—	1712	20258	41872	Eisenbahnschienen, Steinkohlen, Koaks.
	244	62106	21	4641	23	721	319	19029	27	5093	119	28786	350	13542	2334	39664	173582	
Die außerdem in den zwei letzt genannten Hafenabtheilungen wasserwärts theils ein-, theils abgegangenen und bezüglich der Hafengebühren nicht nach dem Gewicht notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichtsanschlage																	72896	Holz und Holzwaaren aller Art, Bruchsteine.
Zusammen . .																	246478	

Königl. Hafen-Commissariat.

Heerwagen.

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 87. Speyer, den 17. November 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verdienste des geheimen Oberbaurathes Freyherrn v. Pechmann um den Ludwigscanal betr. — Sammlung der von den Schullehrern Franz Günther zu Speyer, Ph. Jakob Degen zu Haardt und Philipp Schneider zu Mußbach herausgegebenen Mustervorschriften. — Vermehrung des Fonds der Georg-Margarethen-Stiftung zu Freinsheim, in specie die Annahme einer weitern Schenkung. — Auflösung der Steuercontroläemter Kaiserslautern, Frankenthal und Cusel. — Unglücksfälle in Folge mangelhafter Aufsicht auf Kinder. — Heimliche Entfernung des Carl Kanzler, Pflegesohn des Brodhändlers Sebastian Wesel von Dudenhofen, aus dem elterlichen Hause. — Heimliche Entfernung der beiden Knaben und Brüder Julius und Friedrich Bummier aus Speyer vom elterlichen Hause. — Einen zu Teutschneureuth, großherz. badischen Landamts Carlsruhe, aufgegriffenen Taubstummen betr. — Eine in Garstadt aufgegriffene blödsinnige taubstumme Weibsperson betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Feilbingert. — Die Errichtung einer Posterpedition in Straßkirchen betr. — Bekanntmachung, die Aufstellung eines Agenten für die Beitreibung der gestundeten Honorarien an der kgl. Universität Würzburg betr. — Pfarrei-Verleihung. — Diensteenachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Bestellung auf das Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz und seiner Beilagen pro 1848.

Bekanntmachung,

die Verdienste des geheimen Oberbaurathes Freiherrn von Pechmann um den Ludwigscanal betr.

Ministerium des Innern.

Nachdem der Ludwigscanal nunmehr dem allgemeinen Verkehre übergeben ist, haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß Allerhöchst Ihre wohlgefällige Anerkennung der besondern Verdienste, welche sich der geheime Oberbaurath Heinrich Freiherr v. Pechmann, unter hingebender Anstrengung seiner geistigen und körperlichen Kräfte, durch die umsichtige und ausgezeichnete Bearbeitung des Entwurfes, dann durch die sachkundige und uneigennützige Leitung der Ausführung jenes großartigen und vollkommen gelungenen Bauwerkes erworben hat, durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

München, den 30. October 1847.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zenetti.

Durch den Minister,
der Generalsecretär.
Fr. v. Kobell.

Ad Nrm. Exh. 2306 Y. pr. den 11. November 1847.

(Die Sammlung der von den Schullehrern Franz Günther zu Speyer, Philipp Jacob Degen zu Haardt und Philipp Schneider zu Mußbach herausgegebenen Mustervorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Ergebnisses sachkundiger Prüfung ist bereits durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3.

Digitized by Google

Mai d. J. die unterzeichnete Landesstelle ermächtigt worden, die von den Lehrern Franz Günther zu Speyer, Philipp Jacob Degen zu Haardt und Philipp Schneider zu Mußbach entworfene Sammlung von Mustervorschriften zum Gebrauche in den Schulen der Pfalz zu empfehlen.

Da diese Mustersammlung nunmehr in 108 Quartblättern lithographirt erschienen ist, und in Form und Materie sich vor allen andern auszeichnet, so werden die sämmtlichen Königl. Landcommissariate, Königl. Districts- und Local-Schulinspectionen auf diese Sammlung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dieselbe bei den Herausgebern selbst, namentlich bei dem Lehrer Philipp Jacob Degen auf der Haardt, um den Preis von 4 fl, zu haben ist.

Speyer, den 8. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 1407 Y. pr. den 14. November 1847.

(Die Vermehrung des Fonds der Georg-Margarethen-Stiftung zu Freinsheim, in specie die Annahme einer weitern Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Georg-Margarethen-Elisabethen-Stiftung zu Freinsheim, ein Werk der Familie Retzer allda, hat sich neuerdings eines Zuwachses zu erfreuen, indem der nunmehr verstorbene Gutsbesitzer Georg Mathias Retzer, derselbe, von dem schon im Jahre 1842 ein Capital von 5000 fl geschenkt wurde, durch letztwillige Verfügung ein Grundstück von 381 Dezimalen, nach den heutigen Güterpreisen im Werth von 3000 fl, derselben vermacht hat.

Diese edle Handlung, welche öffentlich anzuerkennen die unterzeichnete Stelle für eine angenehme Pflicht hält, wird die Georg-Margarethen-Elisabethen-Stiftung in den Stand setzen, ihren wohlthätigen Zweck in immer höherem Maaße zu erreichen.

Speyer, den 8. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 2127 B pr. den 14 November 1847.

(Die Auflösung der Steuer-Controlämter Kaiserslautern, Frankenthal und Cusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Steuer-Controlämter Frankenthal, Kaiserslautern und Cusel nunmehr aufgelöst und deren Geschäfte an die Königl. Rentämter Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Winnweiler, Cusel und Lauterecken übergegangen sind, wird dieses mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit diesseitiger Genehmigung

1. von dem Königl. Rentamte Frankenthal
   der bisherige Steuer-Controlamts-Gehülfe Friedrich Lämmler in Frankenthal;
2. von dem Königl. Rentamte Grünstadt
   der bisherige Steuer-Controlamts-Gehülfe Johann Wilhelm Dümmler aus Zweibrücken;
3. von dem Königl. Rentamte Kaiserslautern
   der Rentamtsgehülfe Anton Etienne daselbst;
4. von dem Königl. Rentamte Winnweiler
   der Rentamtsgehülfe Johann Rhein;
5. von dem Königl. Rentamte Cusel
   der bisherige Steuer-Controlamts-Gehülfe Ludwig Soffel von Cusel und
   der Rentamtsgehülfe Jacob Rind daselbst

als Gehülfen für den steuercontrolamtlichen Dienst aufgestellt worden sind.

Digitized by Google

Zugleich wird auf den Grund höchſter Anordnung verfügt, daß die Rentämter ihre neue Function in ihren deßfallſigen Ausfertigungen als Steuercontrolamt zu bezeichnen haben.

Speyer, den 9. November 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Alwens.

Marc.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1706 Y. pr. den 8. November 1847.

(Unglücksfälle in Folge mangelhafter Aufſicht auf Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Abermals haben ſich zwei Unglücksfälle, in Folge mangelhafter Aufſicht auf Kinder, ereignet, indem am 21. vorigen Monats ein drei Jahre altes Mädchen, mit andern Kindern an einem Bachgraben ſpielend, in denſelben fiel, dabei unter das Bachgewölbe gerieth und auf dieſe Weiſe ertrank.

Der zweite Unglücksfall begab ſich am 26. v. M. in einer andern Gemeinde der Pfalz. Ein fünfviertel Jahre altes Kind trieb ſich ohne Aufſicht im Hofe herum, fiel in die dort befindliche Dunggrube und fand ſo auf elende Weiſe den Tod.

Möchten dieſe bejammernswerthen Ereigniſſe zu wirkſamer Warnung dienen.

Speyer, den 4. November 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshauſen.

Ad Nrm. Exh. 1549 Y. pr. den 8. November 1847.

(Die heimliche Entfernung des Carl Kanzler, Pflegſohn des Brodhändlers Sebaſtian Weſel von Dudenhofen, aus dem elterlichen Hauſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausſchreiben vom 20. Juli abhin im Amts- und Intelligenzblatte № 56, wird hiemit bekannt gemacht, daß der Knabe Carl Kanzler in Schwegenheim aufgegriffen wurde und ſich dermalen wieder bei ſeinem Pflegvater befindet.

Speyer, den 4. November 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshauſen.

Ad Nrm. Exh. 1550 Y. pr. den 8. November 1847.

(Die heimliche Entfernung der beiden Knaben und Brüder Julius und Friedrich Bummier aus Speyer vom elterlichen Hauſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die obgenannten beiden Knaben, Söhne des Tagners Adam Bummier von Speyer, haben ſich vor etwa einem halben Jahre heimlich aus dem elterlichen Hauſe entfernt, ohne daß deren Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Bei ſeiner Entfernung trug der 12jährige Julius Bummier einen Wamms von grauem Zeug, eine Weſte von geſtreiftem Leinen, braune carrirte Sommerhoſen mit blauen Streifen, eine Schildkappe von ſchwarzem Tuch mit geflochtener Kordel als Sturmband, und keine Fußbekleidung. Er iſt namentlich an ſeinem ſchwarzen Haare und ſcheuen Blicke kenntlich.

Der 8jährige Friedrich Bummier war in Hoſe und Wamms von grauem Zeug gekleidet, trug eine Schildkappe von braunem Tuch, dann Schuhe und Strümpfe. Der-

Digitized by Google

selbe ist schwarz von Haaren und hat keine besondern Kennzeichen.

Die Polizeibehörden haben unverzüglich die angemessenen Nachforschungen anzustellen und im Betretungsfalle selbe an das Königl. Landcommissariat Speyer abzuliefern.

Speyer, den 4. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 2085 Y. pr. den 10. November 1847.

(Einen zu Teutschneureuth, großherzoglich badischen Landamts Carlsruhe, aufgegriffenen Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer von dem großherzoglich badischen Landamte Carlsruhe anher gemachten Mittheilung wurde am 12. Mai l. J. im dortigen Amtsbezirke der unten beschriebene Taubstumme aufgegriffen, dessen Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz werden hiemit beauftragt, sofort die geeigneten Nachforschungen anzustellen, und im Falle denselben von den Personal- und Heimathsverhältnissen des Nachbeschriebenen Etwas bekannt werden sollte, darüber ungesäumt der unterzeichneten Stelle Bericht zu erstatten.

Signalement des Taubstummen.

Alter: 20 bis 22 Jahre; Größe 5′2″ 10‴; Statur: klein; Gesichtsform: oval; Gesichtsfarbe: bräunlich; Haare: dunkelblond; Stirn: ziemlich hoch; Augenbraunen: dunkelblond; Augen: grau; Nase: klein; Mund: mittelmäßig; Zähne: etwas mangelhaft; Bart: wenig; Kinn: breit.

Besondere Kennzeichen:

hat auf dem inneren Theile des linken Vorderarms die Zeichen H. S. F. in einem Herz roth eingeschrieben.

Speyer, den 6. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 2132 Y. pr. den 14 November 1847.

(Eine in Garstadt aufgegriffene blödsinnige taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Polizeibehörden der Pfalz.

Die Heimath der im Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz № 75, vom 6. v. M., S. 518 und 519 ausgeschriebenen blödsinnigen taubstummen Weibsperson ist ermittelt.

Speyer, den 8. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 1631 Y. pr. den 10. November 1847.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Feilbingert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung ist die Pfarrei Feilbingert erledigt worden.

Dieselbe liegt in dem Königl. Landcommissariatsbezirke Kirchheimbolanden, zählt in 3 dazu gehörigen Ortschaften und 4 Höfen 892 Parochianen, und erträgt:

Digitized by Google

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	232	—
2. aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	20	—
3. von Stolgebühren	19	56
4. aus dem Kirchenvermögen . . .	—	54
Sohin . .	272	50

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulagen.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 6. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Alwens.

Luttringshausen.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Posterpedition in Straßkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. November l. J. wird in dem in Niederbayern an der Straße zwischen Straubing und Plattling gelegenen Pfarrdorfe Straßkirchen, zum Landgerichte Straubing gehörig, eine Brief- und Fahrposterpedition mit Poststall errichtet, und durch die täglichen Eilwagensfahrten zwischen Regensburg und Passau in unmittelbare Postverbindung gebracht werden.

Dies wird hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom oben angegebenen Zeitpunkte an, nicht nur Briefe, Zeitungen und alle zur Ueberlieferung durch die Postanstalt geeigneten Fahrpostſtücke, sondern auch Reisende nach und von Straßkirchen durch die Postanstalt unmittelbare Beförderung finden.

München, den 30. October 1847.

General-Verwaltung der Königl. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Tauber.

Bekanntmachung,

die Aufstellung eines Agenten für die Beitreibung der gestundeten Honorarien an der Königl Universität Würzburg betr.

Seine Majestät der König haben geruht, den Königl. Universitäts-Secretär und Quästor Georg Seuffert als Agenten für die Beitreibung der gestundeten Honorarien an der Königl. Universität Würzburg, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu bestätigen.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß hiemit unter dem Anhange gebracht, daß der genannte Agent bezüglich aller zur besagten Honorarien-Beitreibung erforderlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen in die Rechte und Verpflichtungen eines öffentlichen Anwaltes mit Substitutions-Befugniß trete.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben, mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 16. October l. J., dem dermaligen Pfarrer zu Elmstein, Landcommissariats Neustadt, Priester Georg Eisele, die Pfarrei Weidenthal, desselben Landcommissariats, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 21. October d. J. haben Seine Königliche Majestät

Digitized by Google

a) die mit bibliſchem Sprachſtudium verbundenen Religions-Vorträge für die proteſtantiſchen Candidaten des Königl. Lyceums zu Speyer dem Königl. Conſiſtorialrathe Friedrich Börſch;

b) den Unterricht in der hebräiſchen Sprache für die proteſtantiſchen Schüler des Gymnaſiums zu Speyer dem proteſtantiſchen Stadtpfarrer Lippert daſelbſt;

c) den Unterricht in der Religion und Geſchichte gleichfalls für die proteſtantiſchen Schüler des Gymnaſiums und der lateiniſchen Schule zu Speyer dem bisherigen Studienlehrer Ludwig Heller zu Edenkoben, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unterm 29. October l. J. die eröffnete Stelle eines Kantonsarztes zu Rockenhauſen vom 1. November l. J. an, in proviſoriſcher Eigenſchaft dem bisherigen praktiſchen Arzte zu Blieskaſtel, Dr. Daniel George, zu verleihen.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October 1847, wurde der Gemeinderath Philipp Barth von Dürkheim zum II. Adjunkten daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. November 1847, wurde der Gemeinderath Johann Hoffmann von Ommersheim, Landcommiſſariats Zweibrücken, zum Adjunkten in der Gemeinde Ommersheim, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz vom 8. October 1847 wurde der Schulgehülfe Peter Karch von Reipoltskirchen zum Lehrer an der katholiſch-teutſchen Schule zu Ebernburg, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden, in proviſoriſcher Eigenſchaft,

dann die Schuldienſt-Erſpectanten:

1. Johann Baumgarten von Kapsweyer, als Gehülfe an der mittleren,

2. Jacob Friedrich Graf von Schönau, als ſolcher an der unteren katholiſch-teutſchen Schule zu Steinfeld, Landcommiſſariats Bergzabern;

ferner

der Schuldienſt-Erſpectant Carl Philipp Dick von Kronenberg, zum Verweſer der erledigten Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Kronenberg, Landcommiſſariats Cuſel;

ferner

der Schuldienſt-Erſpectant Jacob Walther von Gumbsweiler zum Verweſer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Kalkofen, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden, und endlich

der Schuldienſt-Erſpectant Adam Röſel von Trippſtadt, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Kapsweyer, Landcommiſſariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz vom 26. October 1847 wurden die Schuldienſt-Erſpectanten Jacob Höreth von Mußbach, und Jacob Seib von Kindenheim, als Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Pirmaſens ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October d. J., wurde genehmigt, daß der Schuldienſt-Erſpectant Johannes Klag von Bolanden, als Gehülfe an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Steinbach, Landcommiſſariats Kaiſerslautern, verwendet werde.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1847, wurde der Schuldienſt-Erſpectant und dermalige Gehülfe Carl Wagner zu Zweibrücken, zum Lehrer an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Altenglan, Landcommiſſariats Cuſel, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Carl Hebel von Rothseelberg, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Sembach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 27. October abhin, wurde der Schuldienst-Erspectant Herrmann Bernhard von Harrheim, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Kindenheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1847, wurde

der Schuldienst-Erspectant Johann Dern von Dannenfels, zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Langmeil, Landcommissariats Kaiserslautern, und

der Schuldienst-Erspectant Franz Künell von Frankenthal, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Maxdorf, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30 October 1847, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Germersheim, Sebastian Fuchs, zum Lehrer in provisorischer Eigenschaft an der katholischen Schule zu Böbingen, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 1. November 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Christian Lambert von Kirchheimbolanden, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Alsenz, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. November 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Friedrich Schmelzle von Homburg, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Erbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 1. November 1847, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Orbis, Heinrich Bernhard, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Großniedesheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Zufolge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. November 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant August Dürkheimer von Kirchheimbolanden, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Mechtersheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 3. November 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Carl Claus von Ulmet zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 4. November 1847, wurde

1. der Schuldienst-Erspectant Friedrich Georg Thomas, zum Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Quirnbach, Landcommissariats Cusel, — dann
2. der Schuldienst-Erspectant Leopold Ludwig, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Dörnbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4 November 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Johannes Steil von Erzenhausen, in der Eigenschaft eines Verwesers an der protestantisch-teutschen Schule zu Rodenbach, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 27. October d. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Arnold von Obermoschel, zum Privatgehülfen des Lehrers Keiper an der protestantisch-teutschen Knabenschule zu Otterberg, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November 1847, wurde der dermalige Gehülfe an der katholischen Schule zu Harthausen, Johann Horländer, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Waldsee, Landcommissariats Speyer, sodann der Schuldienst-Exspectant Andreas Müller von Hagenbach, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Kuhardt, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1847, wurde der bisherige Lehrer an der höheren Töchterschule zu Kirchheimbolanden, Johann Philipp Würth von Altenbamberg, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Tiefenthal, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1847, wurde der bisherige Verweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Kerzenheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Friedrich Essig von Frankenthal, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Mußbach, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1847, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Jacob Müller von Altenglan zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Höchen, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 11. November 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	92	
Bank-Actien . . . . . Dir. II. Sem.		
„ „ Promessen per Stück Agio . .		
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		90
Sächsisch-Bayerische		

Bestellung auf das Amts- und Intelligenz-Blatt für die Pfalz und seiner Beilagen pro 1848.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden, im Hinblicke auf das Königl. Regierungs-Ausschreiben vom 30. October letzthin, Amts- und Intelligenz-Blatt № 85, sowohl die Advocaten, Notäre, Steuer-Einnehmer, dann die Gemeinden und Pfarrämter, als auch die übrigen Bezieher obiger Blätter auf die rechtzeitige Bestellung derselben bei der Königl. Postanstalt aufmerksam gemacht, diese Letztere insbesondere aber ersucht, ihre Zustellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter richtig bemessen werden könne.

Speyer, im November 1847.

Die Königl. Redaction.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 88. Speyer, den 22. November 1847.

Inhalt:

Den im Erziehungs-Institute für Studirende in München erledigten ganzen Freiplatz aus dem adeligen Seminar-Fonde zu Würzburg betr. — Gesuch des Ferdinand Rothenbühler um die Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes im Banne von Neunkirchen. — Tod eines Kindes durch Vernachlässigung der Aufsicht. — Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle in Landau. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Erlöschung von Gewerbs-Privilegien. — Bestellung auf das Amts- und Intelligenzblatt und seiner Beilagen pro 1848. — Frucht- und Victualienpreise der Pfalz während des Monats October 1847.

Ad Nrm. Exh. 2296 Y. pr. den 15. November 1847. –

(Den im Erziehungs-Institute für Studirende in München erledigten ganzen Freiplatz aus dem adeligen Seminar-Fonde zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wird nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Speyer, den 11. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.
Luttringshausen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Erziehungs-Institute für Studirende in München ist ein ganzer Freiplatz aus dem adeligen Seminar-Fonde zu Würzburg für das Jahr 1847 in Erledigung gekommen.

Gemäß höchsten Auftrages wird dieser Freiplatz zur Bewerbung binnen 4 Wochen zur Offenkunde gebracht und dabei bemerkt:

1. daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden;
2. daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis

Digitized by Google

von acht adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher als mütterlicherseits bis zu den Urgroßältern einschließlich, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey;

3. daß in Ermanglung von Bewerbern aus stiftsmäßigem Adel auch andere Adelige, welche die bezeichnete Ahnenprobe nicht herzustellen vermögen, den Freiplatz erhalten können, und daß
4. die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes zu Würzburg einzureichen seyen.

Würzburg, den 1. November 1847.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Graf von Fugger.

Rath.

Ad Nrm. 1927 B. pr. den 16. November 1847.

(Gesuch des Ferdinand Rothenbühler um die Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes im Banne von Neunkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem auf die unterm 20. März l. J. geschehene Publikation, Amts- und Intelligenzblatt Nro. 20. S. 164, wegen nachgesuchter Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlenbergwerkes auf der Gemarkung von Neunkirchen, Kantons Wolfstein, an Ferdinand Rothenbühler und Cons. von Neunkirchen eine Einsprache dagegen nicht erhoben wurde, so ist vermöge höchster Finanz-Ministerialentschließung vom 25. v. Mts. die landesherrliche Zustimmung zum Betriebe des genannten Bergwerkes, welches einen Flächeninhalt von einem Quadrat Kilometer, 6 Hectaren, 11 Aren umfaßt, allergnädigst erfolgt.

Dieses Bergwerk liegt in nachstehender Begränzung:

Gegen Nordwest und Nord: von der Brücke, die über das von Neunkirchen nach Gimsbach fließende Bächelchen im Districte Aelisch führt, den sogenannten Eicherweg aufwärts bis an das Dorf Neunkirchen, dort dem nach Oberstaufenbach führenden Weg nach bis zu dem rechts des Weges neu gesetzten Grubenstein Nro. 1.

Gegen Ost:

Von da durch eine 960 Meter lange gegen Süden ziehende gerade Linie bis zu dem Gemark-Gränzsteine Nro. 2 zwischen Neunkirchen und Oberstaufenbach an dem von Oberstaufenbach nach Hockenberg führenden Weg.

Gegen Südost und Süd:

Durch die Gemarkgrenze zwischen Neunkirchen und Oberstaufenbach und Neunkirchen und Hockenberg über die Steine von Nro. 2 bis Nro. 9.

Gegen Südwest:

Von Gemarkstein Nro. 9 an dem von Neunkirchen nach Hockenberg führendeN Wege durch eine gegen Nordwest ziehende 706 Meter lange gerade Linie bis zur Brücke in der Aehlisch.

Die Bedingungen bei Ausübung der Concession sind folgende:

Das Bergwerk muß nach einem regelmäßigen vom Bergamte geprüften Betriebsplane eingerichtet und ununterbrochen betrieben werden, den Grundeigenthümern ist für ihnen etwa zugehende Nachtheile, Schadenersatz außer der denselben gesetzlich zustehenden jährlichen Rente zu leisten.

Der Concessionär hat die vorgeschriebenen Grubenpläne anfertigen und alljährlich vervollständigen zu lassen; jedes Jahr bis zum 15. October müssen dem Bergamte die Berechnungen des vorjährigen besteuerbaren Reinertrages vorgelegt und die entzifferten Bergwerks-Steuern an die betreffende Kasse zur bestimmten Zeit entrichtet werden.

Im Falle eine theilweise oder ganze Veräußerung des Bergwerkes beabsichtigt wird, so muß hiefür die Ge-

Digitized by Google

nehmigung Königl. Regierung erholt und beim Verlassen desselben drei Monate vorher Anzeige erstattet werden.

Der Concessionär ist auch verbunden, alle bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen über den Betrieb der Bergwerke genau zu befolgen.

Speyer, den 11. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2397 Y. pr. den 16. November 1847.

(Tod eines Kindes durch Vernachlässigung der Aufsicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein vierjähriges Kind, welches die Eltern ohne Aufsicht zu Hause ließen, fand dadurch den Tod, daß dasselbe jämmerlich verbrannte, nachdem seine Kleider, als es in der Küche spielte, von dem auf dem Kochheerde befindlichen Feuer ergriffen worden waren.

Dieser bedauernswerthe Unglücksfall, welcher sich am 29. v. Mts. zu Wiesbach im Landcommissariate Homburg ereignete, wird zur Warnung vor ähnlicher pflichtvergessener Nachläßigkeit andurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung in den Gemeinden weitere Verbreitung erhalte.

Speyer, den 13. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 2274 G. pr. den 17. November 1847.

(Die Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle in Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 26. October l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lattermann zu Landau ist die erste protestantische Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte Landau mit einer Seelenzahl von 4070 Protestanten, einschließlich des Militärs, und dem Filialorte Queichheim, eine kleine halbe Stunde von der Stadt entfernt, mit 413 Seelen protestantischer Confession. Die Pfarrwohnung ist neu und in gutem Zustande. Die Kirchen in Landau und Queichheim werden von Protestanten und Katholiken gemeinschaftlich benutzt.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen erträgt die in Erledigung gekommene Pfarrstelle:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	60	15
3. Nutznießung des Pfarrguts . .	22	15
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen .	17	25½
5. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	536	—
	1099	55½
Davon die Lasten für Steuern ab mit	3	40
Bleiben . .	1096	15½

Zur Bewerbung um diese Pfarrstelle wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, binnen welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche der Competenten durch das Königl. Decanat Landau anher vorzulegen sind.

Speyer, den 14. November 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Bettinger.

Dimroth.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 31. October 1847 die erledigte protestantische Pfarrei Heimkirchen, Decanats und Landcommissariats Kaiserslautern, dem dermaligen Pfarrer zu Jettenbach, Peter Jacob Gauch, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben, mittelst Allerhöchsten Rescripts d. d. München 1. November 1847, beschlossen, die protestantische Pfarrstelle zu Iggelheim, Decanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu Herschberg, Decanats Pirmasens, Johann Schiller, allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 1. d. Mts. die erledigte protestantische Pfarrei Glanmünchweiler, Landcommissariats Homburg, dem dermaligen Pfarrer zu Theisbergstegen, Georg Heinrich Vogt, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch höchstes Justizministerial-Rescripts vom 9. November l. J. ist dem Gerichtsboten Biéchy zu Mutterstadt seiner Bitte entsprechend ein Gehülfe mit der Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten in der Person des Gerichtsboten-Candidaten Carl Wilhelm Lauber zu Frankenthal beigegeben worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1847, wurde der Königl. protestantische Pfarrer Joh. Ph. Geul zu Ernstweiler, Landcommissariats Zweibrücken, zum Districts-Schulinspector der protestantisch-teutschen Schulen für die Kantone Zweibrücken und Bliekastel ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November 1847, wurde der Gemeinderath Adam Heintz von Geinsheim, Landcommissariats Neustadt, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1847, wurde gestattet, daß der Schuldienst-Erspectant Carl Küstner von Kerzenheim, in der Eigenschaft als Gehülfe an der protestantischen Knabenschule zu Kerzenheim, im Landcommissariate Kirchheimbolanden, für das Jahr 184⅞ verwendet werde.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 11. November 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Salomon Reitlinger, als Verweser der Lehrerstelle an der israelitischen Schule zu Thaleischweiler, Landcommissariats Pirmasens, für das Schuljahr 184⅞ ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1847, wurde der bisherige katholische Schullehrer zu Obermohr, Carl Spönlein, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hauptstuhl, der dortige Lehrer, Philipp Peter Kappler, aber zum Lehrer an der katholischen Schule zu Obermohr ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1847, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Bellheim, Georg Habermehl, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Flemlingen, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 13. November 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Friedrich Sulzbacher von Eisingen, zum Privat-

Digitized by Google

gehülfen des Lehrers an der protestantisch-teutschen Schule zu Offenbach, Landcommissariats Landau, Philipp Vögeli, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. November 1847, wurde der Schuldienst-Exspectant Martin Schunk, von Altenbamberg, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Hochstetten, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November 1847, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Sandlar von Haßloch, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Bennhausen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Erlöschung von Gewerbsprivilegien.

Auf Grund des §. 30. Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10. Februar 1842 wurden wegen nicht gelieferten Nachweises ihrer Erfindungen in Bayern für erloschen erklärt:

das dem Dr. Alexander und Carl Walther, aus Bayreuth, dann dem Dr. Hermann Rohatzsch, aus Freiburg in Sachsen, sämmtliche zur Zeit in München, unterm 10. Dezember 1844 verliehene und unterm 21. März 1845 ausgeschriebene Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihnen erfundenen eigenthümlichen Verfahrens der electro-chemischen Farben-Erzeugung auf Metall, Glas, Porzellain, Holz, Papier und alle andern Gegenstände, dann

das der Gesellschaft Teissier et Comp. in Paris unterm 2. Juli 1846 ertheilte und unterm 17. August desselben Jahres ausgeschriebene Gewerbs-Privilegium auf Einführung der von ihnen erfundenen Forttreibungs-Einrichtung, anwendbar an den Wägen für Straßen und Eisenbahnen, an Dampfschiffen und Ackerbau-Geräthschaften.

Bestellung auf das Amts- und Intelligenz-Blatt für die Pfalz und seiner Beilagen pro 1848.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden, im Hinblicke auf das Königl. Regierungs-Ausschreiben vom 30. October letzthin, Amts- und Intelligenz-Blatt № 85, sowohl die Advocaten, Notäre, Steuer-Einnehmer, dann die Gemeinden und Pfarrämter, als auch die übrigen Bezieher obiger Blätter auf die rechtzeitige Bestellung derselben bei der Königl. Postanstalt aufmerksam gemacht, diese Letztere insbesondere aber ersucht, ihre Zustellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter richtig bemessen werden könne.

Speyer, im November 1847.

Die Königl. Redaction.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Dürkheim	6. October.	7	6	30	5	9	45	17	5	24	13	7	17	—	-	—	—	-	—
"	13. "	—	-	—	—	-	—	87	4	30	64	6	3	—	-	—	—	-	—
"	20. "	1	6	—	½	9	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
"	27. "	—	-	—	—	-	—	2	5	30	1	7	12	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	2. "	27	6	32	18	9	48	77	5	1	55	7	5	282	4	52	313	4	23
"	9. "	20	6	12	14	9	18	25	4	55	18	6	53	284	4	54	316	4	25
"	16. "	—	-	—	—	-	—	23	4	41	16	6	33	268	4	50	298	4	21
"	23 "	8	6	15	6	9	22	12	4	42	9	6	35	125	4	51	140	4	23
"	30. "	15	6	18	10	9	27	31	4	34	22	6	23	376	4	49	418	4	20
Frankenthal ·	— "	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Kaiserslautern	5. "	110	6	27	73	9	48	982	5	24	701	7	33	1184	4	24	846	3	52
"	12. "	122	6	5	80	9	15	1272	5	—	909	7	—	1274	4	7	910	3	39
"	19. "	142	5	30	93	8	22	754	4	43	539	6	36	938	4	4	670	3	31
"	26. "	104	5	38	68	8	34	892	4	30	637	6	18	1518	3	56	1081	3	28
Landau	7. "	296	6	12	222	9	6	86	4	48	63	6	31	480	4	52	592	3	56
"	14. "	140	6	20	93	9	18	60	4	26	44	6	1	412	4	42	509	3	18
"	21. "	115	6	24	78	9	24	51	4	18	38	5	50	168	4	44	207	3	59
"	28. "	205	6	15	139	9	11	75	4	14	55	5	45	695	4	37	858	3	44
Neustadt	2. "	196	6	48	131	10	12	110	5	8	79	7	16	163	5	9	179	4	38
"	5. "	105	6	30	70	9	45	134	4	55	96	6	53	105	4	59	115	4	29
"	9. "	103	6	25	69	9	37	83	4	41	59	6	32	120	4	38	132	4	10
"	12. "	48	6	15	32	9	23	66	4	42	47	6	34	195	4	42	214	4	11
"	16. "	41	6	30	27	9	45	58	4	36	41	6	26	101	5	—	111	4	30
"	19. "	88	6	41	59	10	1	39	4	44	28	6	37	63	4	52	69	4	23
"	23. "	67	6	36	45	9	54	41	4	33	29	6	20	149	5	2	164	4	32
"	26. "	161	6	29	107	9	43	98	4	23	70	6	8	145	4	55	159	4	26
"	30. "	88	6	16	59	9	24	52	4	18	37	6	—	114	4	49	125	4	20
Speyer	5. "	17	6	43	11	10	44	73	5	—	49	7	24	196	4	41	218	4	12
"	12. "	11	6	11	7	9	53	79	4	41	53	6	55	284	4	18	315	3	52
"	19. "	23	6	14	15	9	58	60	4	42	40	6	57	85	4	5	94	3	40
"	26. "	4	6	6	3	9	45	42	4	42	57	6	57	81	4	23	181	3	56
Zweibrücken	7. "	474	6	31	243	10	2	526	4	40	274	6	32	24	4	—	29	3	16
"	14. "	492	6	9	319	9	28	758	4	32	541	6	20	24	4	9	29	3	24
"	21. "	284	5	58	184	9	11	569	4	29	407	6	17	23	3	55	28	3	12
"	28. "	313	5	53	203	9	3	682	4	1	478	5	37	35	3	45	42	3	1
Pirmasens	6. "	94	6	36	59	10	33	246	4	24	171	6	20	4	4	27	5	3	30
"	13. "	67	5	48	42	9	16	169	3	44	117	5	20	14	4	3	17	3	10
"	20. "	90	5	50	56	9	28	149	3	51	104	5	32	11	3	45	14	3	—
"	27. "	103	5	50	64	9	28	158	3	55	110	5	38	11	3	48	14	3	9

ſ i ch t
des Monats October 1847.

Spelzkern.						Gerſt.						Haſer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	4	5	33	3	16	
—	—	—	—	—	—	1	4	—	1	5	—	3	4	5	9	3	16	
—	—	—	—	—	—	8	4	—	6	5	—	9	4	5	25	3	16	
—	—	—	—	—	—	3	5	7	3	6	21	9	4	20	25	3	28	
—	—	—	—	—	—	56	4	32	43	5	54	5	3	45	4	3	23	
—	—	—	—	—	—	104	4	9	80	5	24	18	4	1	16	3	37	
—	—	—	—	—	—	14	4	6	11	5	20	60	3	45	54	3	23	
—	—	—	—	—	—	12	4	25	9	5	44	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	31	3	57	26	5	8	21	3	57	19	3	33	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden keine eingesendet.
—	—	—	—	—	—	541	4	54	412	6	28	550	3	13	611	2	53	
—	—	—	—	—	—	598	4	30	453	5	56	656	3	13	729	2	53	
—	—	—	—	—	—	298	4	20	218	5	43	542	3	16	602	2	55	
—	—	—	—	—	—	366	4	17	277	5	37	942	3	11	1047	2	52	
—	—	—	—	—	—	206	4	21	159	5	39	15	3	18	18	3	11	
—	—	—	—	—	—	118	4	7	90	5	20	70	3	31	83	2	59	
—	—	—	—	—	—	44	4	7	34	5	21	27	3	38	32	3	3	
—	—	—	—	—	—	114	4	2	87	5	14	78	3	35	93	3	—	
—	—	—	—	—	—	77	4	38	62	5	47	41	4	4	45	3	40	
—	—	—	—	—	—	92	4	36	74	5	45	27	4	1	30	3	37	
—	—	—	—	—	—	65	4	24	52	5	29	79	3	59	87	3	35	
—	—	—	—	—	—	33	4	17	26	5	21	29	3	56	32	3	33	
—	—	—	—	—	—	47	4	8	38	5	10	52	4	3	57	3	39	
—	—	—	—	—	—	35	4	11	28	5	14	32	3	57	35	3	33	
—	—	—	—	—	—	26	4	3	21	5	4	16	4	—	18	3	36	
—	—	—	—	—	—	47	3	58	38	4	58	37	3	49	41	3	26	
—	—	—	—	—	—	40	3	36	32	4	38	40	3	58	44	3	34	
—	—	—	—	—	—	129	4	20	98	5	43	39	3	22	45	2	57	
—	—	—	—	—	—	207	4	9	157	5	28	54	3	22	62	2	57	
—	—	—	—	—	—	119	4	11	90	5	31	30	3	27	34	3	2	
—	—	—	—	—	—	44	4	2	66	5	19	16	3	27	38	3	2	
—	—	—	—	—	—	61	4	29	48	5	38	194	3	15	221	2	51	
—	—	—	—	—	—	88	4	19	69	5	26	268	3	19	305	2	54	
—	—	—	—	—	—	153	4	24	121	5	32	289	3	18	329	2	53	
—	—	—	—	—	—	130	3	53	103	4	53	309	3	14	351	2	49	
—	—	—	—	—	—	8	4	10	7	5	—	123	3	2	141	2	36	
—	—	—	—	—	—	10	3	13	8	3	51	119	2	44	138	2	21	
—	—	—	—	—	—	35	3	31	29	4	13	109	2	44	127	2	21	
—	—	—	—	—	—	23	3	32	19	4	14	180	2	52	209	2	28	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate October 1847.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p
Dürkheim	6	1	7	2	26	—	20	—	10	—	13	—	43	—	—	41½	6	—	6	—	6	—	—	—	1	14
Frankenthal	5	3	6	3	26	—	18	—	6	—	10	2	44	—	2	—	6	—	6	2	6	—	2	24	—	54
Germersheim	6	—	8	—	26	—	24	—	9	—	15	—	52	—	1	30	7	—	7	—	7	—	1	30	1	12
Kaiserslautern	6	—	9	1	24	—	16	—	10	—	14	—	40	—	—	41	10	—	8	—	8	—	1	55	—	40
Landau	6	2	9	1	28	—	24	—	8	—	13	—	40	—	1	20	8	—	10	—	8	—	1	36	1	—
Pirmasens	5	3	10	3	20	—	16	—	6	—	14	—	48	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	6	—	10	1	28	—	20	—	10	—	16	—	48	—	—	45	6	—	6	—	6	—	1	45	—	36
Zweibrücken	7	—	11	—	24	—	20	—	10	—	14	—	44	—	—	30	8	—	8	—	8	—	2	—	—	30

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 89. Speyer, den 30. November 1847.

Inhalt:

Rechnung über das, aus Allerhöchst bewilligten Aerarial-Vorschüssen, angekaufte Getraide für die Gemeinden der Pfalz. — Vorbereitungslehrer pro 18⁴⁸/₄₉. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 3225 V. pr. den 25. November 1847.

(Die Rechnung über das aus Allerhöchst bewilligten Aerarial-Vorschüssen angekaufte Getraide für die Gemeinden der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterfertigte Stelle nachstehend die Rechnung über das, aus allergnädigst bewilligten Aerarial-Vorschüssen, angekaufte Getraide zur Kenntniß der betreffenden Gemeinden bringt, erfüllt sie zugleich die angenehme Pflicht zu bezeugen, daß sie die günstigen Rechnungs-Ergebnisse zunächst der, ebenso umsichtigen als uneigennützigen Mitwirkung sowohl des Handelshauses Kaufmann und Glöcklen in Ludwigshafen, welches auf jede Provision verzichtet hat, als auch des Königl. Hafencommissärs, Oberzoll-Inspector Heerwagen daselbst, bei dem Ankauf und der Vertheilung des Getraides verdankt.

Speyer, den 19. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Digitized by Google

Rechnung

über das, aus dem Allerhöchst bewilligten Aerarial-Vorschusse, angekaufte Getraide, für Rechnung der Gemeinden der Pfalz.

I. Lieferung.

	fl	kr	fl	kr
Laut Factura vom 20. und 27. October 1846, wurden in Rotterdam 49 Last 16½ Mudder, oder nach Abzug des Materialverlustes, 1487½ Hectoliter Roggen angekauft, um den Preis, incl. der in Rotterdam erwachsenen Kosten, von				13356 38
Hiezu:				
a) die Versicherungskosten		70	27	
b) die Fracht, incl. der Winterzulage, von Rotterdam nach Ludwigshafen		1345	49	
c) das Rhein-Octroi, nach Abzug der Rückvergütung		176	50	
d) Unkosten in Ludwigshafen, beim Empfang, für Messen, Auffüllen, Arbeitslöhne, Briefporto, Fuhrlohn rc.		261	48	
e) Hafengebühren		—	—	
				1854 54
Summa ad I.				15211 32

II. Lieferung.

	fl	kr	fl	kr
Laut Factura vom 22., 24. und 26. November 1846, wurden in Amsterdam 431 Last 20½ Mudden, oder unter Abzug des Materialverlustes 12,918 Hectoliter Roggen angekauft um den Preis, incl. der in Amsterdam erwachsenen Kosten, von				126179 47
Hiezu:				
a) die Versicherungskosten		1215	7	
b) die Fracht von Amsterdam nach Ludwigshafen		12070	46	
c) das Rhein-Octroi, nach Abzug der Rückvergütung		1439	22	
d) die Lichterkosten zu Köln und Raub		2181	17	
e) die Unkosten in Ludwigshafen, beim Empfang, für Messen, Auffüllen, Arbeitslöhne, Briefporto, Gratificationen an Schiffsequipagen und Arbeiter		1774	24	
f) die Hafengebühren		—	—	
				18680 56
Gesammtkosten bis Ludwigshafen				144860 43
Hiezu kommen ferner:				
g) für Remunerationen bei dem Ausladen und Versenden des Getraides in Ludwigshafen		40	—	
h) die Zinsen des, von dem Handelshaus Kaufmann und Glöcklen geleisteten Geldvorschusses		15	35	
				55 35
Im Ganzen				144916 18
Dagegen kommt in Rückeinnahme, der Erlös der in Holland angekauften und an mehrere Gemeinden abgegebenen Säcke:				
1. im Landcommissariate Bergzabern		24	31	
2. " " Homburg		106	52	
3. " " Kaiserslautern		79	23	
4. " " Kirchheim		6	52	
5. " " Pirmasens		235	22	
6. " " Zweibrücken		249	35	
7. bei dem Hafencommissariate Ludwigshafen		2	58	
				705 33
Bleibt Summa ad II.				144210 45
Hiezu " " I.				15211 32
Total				159422 17

Digitized by Google

Von der I. Lieferung berechnen sich die Kosten per Hectoliter:
1487½ Hectoliter à 15211 ℳ 32 ₰, auf . . . . . 10 ℳ 13½ ₰
Hiervon haben erhalten, die, in dem nachfolgenden Verzeichnisse einzeln aufgeführten Gemeinden

		Hectoliter.	Kosten. ℳ	₰
1. des Landcommissariats	Homburg	480½	4910	33
2. „ „	Pirmasens	515½	5270	59
3. „ „	Zweibrücken	492	5030	42
	Summa	1487½	15212	14

Von der II. Lieferung berechnen sich die Kosten per Hectoliter:
12918 Hectoliter à 144210 ℳ 45 ₰ auf . . . . . 11 ℳ 10 ₰
Hiervon haben erhalten, die, in dem nachfolgenden Verzeichnisse einzeln aufgeführten Gemeinden

		Hectoliter.	Kosten. ℳ	₰
1. des Landcommissariats	Bergzabern	800	8933	20
2. „ „	Cusel	599½	6694	25
3. „ „	Frankenthal	399	4455	30
4. „ „	Germersheim	1100	12283	20
5. „ „	Homburg	600	6700	—
6. „ „	Kaiserslautern	1200	13400	—
7. „ „	Kirchheim	500	5583	20
8. „ „	Landau	1194	13333	—
9. „ „	Neustadt	800	8933	20
10. „ „	Pirmasens	2200	24566	40
11. „ „	Speyer	800	8933	20
12. „ „	Zweibrücken	2600	29033	20
		12792½	142849	35
ferner wurden:				
13. der Königl. Regierungs-Finanzkammer für die Beköstigung der Waldarbeiter zur Verfügung gestellt		57	636	30
14. von der Königl. Kreis-Regierung für unvorhergesehene Fälle reservirt und kurz vor der Erndte durch das Königl. Rentamt Neustadt verwerthet und erlöst:		68½		
a) von 30 Hectoliter	346 ℳ 48 ₰			
b) „ 38½ „	438 „ 53 „			
Zusammen .	785 ℳ 41 ₰			
davon ab die Kosten ꝛc.:				
a) in Neustadt vom 1. Verkauf .	12 ℳ 35 ₰			
b) „ „ „ 2. „ .	21 „ 10 „			
c) „ Ludwigshafen . . .	9 „ 22 „			
	43 ℳ 7 ₰			
bleibt netto . . .			742	34
	Summa	12918	144228	39

Bilanz.

Gesammt-Einnahme von der I. Lieferung		15212	14
„ „ „ „ II. „		144228	39
	Total .	159440	53
Die Gesammtkosten betragen		159422	17
	bleibt Ueberschuß	18	36

aus Bruchtheilen herrührend.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Gemeinden der Pfalz, welche das angekaufte Getraide, zusammen 14,765¾ Hectoliter, empfangen haben, mit Angabe der Quantität und der dafür geschuldeten Summen.

No.	Namen der Gemeinden.	Hectoliter. I. Lieferung à 10 fl 13½ Xr	Hectoliter. II. Lieferung à 11 fl 10 Xr	Summa.	Kostenbetrag. I. Lieferung. fl	Xr	₰	Kostenbetrag. II. Lieferung. fl	Xr	₰	Summa. fl	Xr	₰	Bemerkungen.
	Landcommissariat Bergzabern.													
1	Annweiler	—	129½	129½	—	—	-	1443	17	2	1443	17	2	
2	Appenhofen	—	8	8	—	—	-	89	20	-	89	20	-	
3	Barbelroth,	—	14½	14½	—	—	-	161	55	-	161	55	-	
4	Bergzabern	—	96¾	96¾	—	—	-	1080	22	2	1080	22	2	
5	Bindersbach	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
6	Birkenhördt	—	40	40	—	—	-	446	40	-	446	40	-	
7	Blankenborn	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
8	Böllenborn	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
9	Dörrenbach	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
10	Gleiszellen	—	24	24	—	—	-	268	—	-	268	—	-	
11	Hergersweiler	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
12	Ingenheim	—	89½	89½	—	—	-	999	25	-	999	25	-	
13	Klingenmünster	—	51	51	—	—	-	569	30	-	569	30	-	
14	Mühlhofen	—	34	34	—	—	-	379	40	-	379	40	-	
15	Niederotterbach	—	25	25	—	—	-	279	10	-	279	10	-	
16	Oberotterbach	—	27	27	—	—	-	301	30	-	301	30	-	
17	Pleisweiler	—	25	25	—	—	-	279	10	-	279	10	-	
18	Rinnthal	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
19	Rohrbach	—	43	43	—	—	-	480	10	-	480	10	-	
20	Rechtenbach	—	25	25	—	—	-	279	10	-	279	10	-	
21	Schweighofen	—	17	17	—	—	-	189	50	-	189	50	-	
22	Wilgartswiesen	—	21	21	—	—	-	234	30	-	234	30	-	
	Total	—	—	800	—	—	-	—	—	-	8933	20	-	
	Landcommissariat Cusel.													
1	Adenbach	—	6	6	—	—	-	67	—	-	67	—	-	
2	Aschbach	—	8	8	—	—	-	89	20	-	89	20	-	
3	Becherbach	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
4	Cusel	—	19	19	—	—	-	212	10	-	212	10	-	
5	Erdesbach	—	15	15	—	—	-	167	30	-	167	30	-	
6	Eschenau	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
7	Eßweiler	—	15	15	—	—	-	167	30	-	167	30	-	
8	Etschberg	—	15	15	—	—	-	167	30	-	167	30	-	
9	Frankelbach	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
10	Frutzweiler	—	4	4	—	—	-	44	40	-	44	40	-	
11	Ginsweiler	—	8	8	—	—	-	89	20	-	89	25	-	
12	Goddelhausen	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
13	Gumbsweiler	—	8	8	—	—	-	89	20	-	89	20	-	

Digitized by

No.	Namen der Gemeinden.	Hectoliter. I. Lieferung à 10 ℳ 13½ Xr.	Hectoliter. II. Lieferung à 11 ℳ 10 Xr.	Summa.	Kostenbetrag. I. Lieferung. ℳ	Xr.	₰	Kostenbetrag. II. Lieferung. ℳ	Xr.	₰	Summa. ℳ	Xr.	₰	Bemerkungen.
14	Haschbach	—	15	15	—	—	-	167	30	-	167	30	-	
15	Hefersweiler	—	9½	9½	—	—	-	108	52	2	108	52	2	
16	Heinzenhausen	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
17	Herchweiler	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
18	Hinzweiler	—	8	8	—	—	-	89	20	-	89	20	-	
19	Herschweiler-Petersheim	—	25	25	—	—	-	279	10	-	279	10	-	
20	Hohenöllen	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
21	Horschbach	—	25	25	—	—	-	279	10	-	279	10	-	
22	Kaulbach	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
23	Konken	—	25	25	—	—	-	279	10	-	279	10	-	
24	Kreimbach	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
25	Kronenberg	—	5	5	—	—	-	55	50	-	55	50	-	
26	Langenbach	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
27	Lauterecken	—	25	25	—	—	-	279	10	-	279	10	-	
28	Liebsthal	—	5	5	—	—	-	55	50	-	55	50	-	
29	Lohnweiler	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
30	Niederohmbach	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
31	Oberstaufenbach	—	7	7	—	—	-	78	10	-	78	10	-	
32	Oberweiler	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
33	Odenbach	—	15	15	—	—	-	167	30	-	167	30	-	
34	Rathskirchen	—	6	6	—	—	-	67	—	-	67	—	-	
35	Reipoltskirchen	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
36	Rehweiler	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
37	Relsberg	—	6	6	—	—	-	67	—	-	67	—	-	
38	Roth	—	7	7	—	—	-	78	10	-	78	10	-	
39	Rutsweiler a. d. L.	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
40	St. Julian	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
41	Roßbach	—	15	15	—	—	-	167	30	-	167	30	-	
42	Schellweiler	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
43	Schmittweiler	—	8	8	—	—	-	89	20	-	89	20	-	
44	Theisbergstegen	—	15	15	—	—	-	167	30	-	167	30	-	
45	Trahweiler	-	5	5	—	—	-	55	50	-	55	50	-	
46	Ulmet	—	19½	19½	—	—	-	220	32	2	220	32	2	
47	Wahnwegen	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
48	Wolfstein	—	45	45	—	—	-	502	30	-	502	30	-	
	Total	—	599½	599½	—	—	-	6694	25	-	6694	25	-	
	Landcommissariat Frankenthal.													
1	Altleiningen	—	14	—	—	—	-	156	20	-	156	20	-	
2	Battenberg	—	14	—	—	—	-	156	20	-	156	20	-	
3	Bissersheim	—	8	—	—	—	-	89	20	-	89	20	-	
4	Grünstadt	—	42	—	—	—	-	469	—	-	469	—	-	
5	Hertlingshausen	—	42	—	—	—	-	469	—	-	469	—	-	
6	Hettenleidelheim	—	84	—	—	—	-	938	—	-	938	—	-	
7	Kleinkarlbach	—	20	—	—	—	-	223	20	-	223	20	-	

Digitized by Google

№	Namen der Gemeinden.	Hectoliter. I. Lieferung à 10 fl 13½ Xr.	Hectoliter. II. Lieferung à 11 fl 10 Xr.	Summa.	Kostenbetrag. I. Lieferung. fl	Xr.	p	Kostenbetrag. II. Lieferung. fl	Xr.	p	Summa. fl	Xr.	p	Bemerkungen.
8	Lambsheim	—	80	—	—	—	-	893	20	-	893	20	-	
9	Mörsch	—	3	—	—	—	-	33	30	-	33	30	-	
10	Mühlheim	—	3	—	—	—	-	33	30	-	33	30	-	
11	Neuleiningen	—	28	—	—	—	-	312	40	-	312	40	-	
12	Quirnheim	—	5	—	—	—	-	55	50	-	55	50	-	
13	Roxheim	—	7	—	—	—	-	78	10	-	78	10	-	
14	Sausenheim	—	14	—	—	—	-	156	20	-	156	20	-	
15	Wattenheim	—	35	—	—	—	-	390	50	-	390	50	-	
	Total	—	399	—	—	—	-	4455	30	-	4455	30	-	
	Landcommissariat Germersheim.													
1	Bellheim	—	60	60	—	—	-	670	—	-	670	—	-	
2	Berg	—	60	60	—	—	-	670	—	-	670	—	-	
3	Büchelberg	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
4	Erlenbach	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
5	Freckenfeld	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
6	Freisbach	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
7	Hagenbach	—	50	50	—	—	-	558	20	-	558	20	-	
8	Hatzenbühl	—	40	40	—	—	-	446	40	-	446	40	-	
9	Hayna	—	40	40	—	—	-	446	40	-	446	40	-	
10	Jockgrim	—	40	40	—	—	-	446	40	-	446	40	-	
11	Kandel	—	200	200	—	—	-	2233	20	-	2233	20	-	
12	Knittelsheim	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
13	Leimersheim	—	40	40	—	—	-	446	40	-	446	40	-	
14	Lingenfeld	—	40	40	—	—	-	446	40	-	446	40	-	
15	Neuburg	—	50	50	—	—	-	558	20	-	558	20	-	
16	Pfortz	—	50	50	—	—	-	558	20	-	558	20	-	
17	Schaidt	—	50	50	—	—	-	558	20	-	558	20	-	
18	Scheibenhardt	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
19	Schwegenheim	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
20	Sondernheim	—	50	50	—	—	-	558	20	-	558	20	-	
21	Steinweiler	—	60	60	—	—	-	670	—	-	670	—	-	
22	Weingarten	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
23	Westheim	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
24	Wörth	—	50	50	—	—	-	558	20	-	558	20	-	
	Total	—	1100	1100	—	—	-	12283	20	-	12283	20	-	
	Landcommissariat Homburg.													
1	Altenkirchen	—	50	50	—	—	-	558	20	-	558	20	-	
2	Bettenhausen	—	6	6	—	—	-	67	—	-	67	—	-	
3	Börsborn	—	36½	36½	—	—	-	404	47	2	404	47	2	
4	Brücken	—	53	53	—	—	-	591	50	-	591	50	-	
5	Dietschweiler	—	15	15	—	—	-	167	30	-	167	30	-	

No.	Namen der Gemeinden.	Hectoliter. I. Lieferung à 10 fl 13½ Xr.	Hectoliter. II. Lieferung à 11 fl 10 Xr.	Summa.	Kostenbetrag. I. Lieferung. fl	Xr.	p	Kostenbetrag. II. Lieferung. fl	Xr.	p	Summa. fl	Xr.	p	Bemerkungen.
6	Dunzweiler	45	—	45	460	7	2	—	—	-	460	7	2	
7	Gries	27	—	27	276	4	2	—	—	-	276	4	2	
8	Haschbach	—	15	15	—	—	-	167	30	-	167	30	-	
9	Homburg	183½	—	183½	1876	17	-	—	—	-	1876	17	-	
10	Hitschenhausen	—	16	16	—	—	-	178	40	-	178	40	-	
11	Katzenbach	—	5	5	—	—	-	55	50	-	55	50	-	
12	Kirkel-Neuhäusel	35	—	35	357	52	2	—	—	-	357	52	2	
13	Kübelberg	—	20½	20½	—	—	-	226	7	2	226	7	2	
14	Matzenbach	—	22	22	—	—	-	245	40	-	245	40	-	
15	Mittelbexbach	60½	—	60½	616	3	2	—	—	-	616	3	2	
16	Höchen	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
17	Limbach-Fockenberg	24	—	24	245	24	-	—	—	-	245	24	-	
18	Münchweiler	22½	40½	62½	230	3	2	449	27	2	679	31	-	
19	Nanzdiezweiler	40	—	40	409	—	-	—	—	-	409	—	-	
20	Nanzweiler	—	15	15	—	—	-	167	30	-	167	30	-	
21	Niedermohr	—	47½	47½	—	—	-	527	37	2	527	37	2	
22	Reichenbach	—	29	29	—	—	-	323	50	-	323	50	-	
23	Reichenbachsteegen	26	—	26	265	51	-	—	—	-	265	51	-	
24	Neuschbach	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
25	Sand	—	6	6	—	—	-	67	—	-	67	—	-	
26	Schmittweiler	—	24	24	—	—	-	268	—	-	268	—	-	
27	Schönenberg	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
28	Schrollbach	—	40	40	—	—	-	446	40	-	446	40	-	
29	Speebach	—	14	14	—	—	-	156	20	-	156	20	-	
30	Steinbach	—	71	71	—	—	-	792	50	-	792	50	-	
31	Waldmohr	17	25	42	173	49	2	279	10	-	452	59	2	
	Total	480½	600	1080½	4910	33	-	6700	—	-	11610	33	-	

Landcommissariat Kaiserslautern.

1	Alsenborn	—	100	100	—	—	-	1116	40	-	1116	40	-	
2	Alsenbrück	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
3	Enkenbach	—	100	100	—	—	-	1116	40	-	1116	40	-	
4	Erzenhausen	—	50	50	—	—	-	558	20	-	558	20	-	
5	Eulenbis	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
6	Hochspeyer	—	40	40	—	—	-	446	40	-	446	40	-	
7	Kaiserslautern	—	300	300	—	—	-	3350	—	-	3350	—	-	
8	Mölschbach	—	50	50	—	—	-	558	20	-	558	20	-	
9	Morbach	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
10	Niederkirchen	—	40	40	—	—	-	446	40	-	446	40	-	
11	Olsbrücken	—	60	60	—	—	-	670	—	-	670	—	-	
12	Sippersfeld	—	100	100	—	—	-	1116	40	-	1116	40	-	
13	Stelzenberg	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
14	Sulzbach	—	70	70	—	—	-	781	40	-	281	40	-	

Digitized by Google

No.	Namen der Gemeinden.	Hectoliter. I. Lieferung à 10 ℔ 13½ Xr.	Hectoliter. II. Lieferung à 11 ℔ 10 Xr.	Summa.	Kostenbetrag. I. Lieferung. ℔	Xr.	₰	Kostenbetrag. II. Lieferung. ℔	Xr.	₰	Summa. ℔	Xr.	₰	Bemerkungen.
15	Trippstadt	—	150	150	—	—	—	1675	—	—	1675	—	—	
16	Wörsbach	—	30	30	—	—	—	335	—	—	335	—	—	
	Total	—	1200	1200	—	—	—	13400	—	—	13400	—	—	

Landcommissariat Kirchheim.

1	Alsenz	—	37	37	—	—	—	413	10	—	413	10	—	
2	Altenbamberg	—	18	18	—	—	—	201	—	—	201	—	—	
3	Bayerfeld-Steckweiler	—	14	14	—	—	—	156	20	—	156	20	—	
4	Cölln	—	5	5	—	—	—	55	50	—	55	50	—	
5	Feilbingert	—	50	50	—	—	—	558	20	—	558	20	—	
6	Gaugrehweiler	—	38	38	—	—	—	424	20	—	424	20	—	
7	Hallgarten	—	24	24	—	—	—	268	—	—	268	—	—	
8	Hochstätten	—	15	15	—	—	—	167	30	—	167	30	—	
9	Ebernburg	—	37	37	—	—	—	413	10	—	413	10	—	
10	Kalkofen	—	11	11	—	—	—	122	50	—	122	50	—	
11	Katzenbach	—	18	18	—	—	—	201	—	—	201	—	—	
12	Mannweiler	—	10	10	—	—	—	111	40	—	111	40	—	
13	Münsterappel	—	33	33	—	—	—	368	30	—	368	30	—	
14	Niederhausen	—	10	10	—	—	—	111	40	—	111	40	—	
15	Oberhausen	—	5	5	—	—	—	55	50	—	55	50	—	
16	Oberndorf	—	15	15	—	—	—	167	30	—	167	30	—	
17	Rockenhausen	—	57	57	—	—	—	636	30	—	636	30	—	
18	St. Alban	—	10	10	—	—	—	111	40	—	111	40	—	
19	Schierfeld	—	15	15	—	—	—	167	30	—	167	30	—	
20	Schönborn	—	10	10	—	—	—	111	40	—	111	40	—	
21	Stahlberg	—	33	33	—	—	—	368	30	—	368	30	—	
22	Steingruben	—	10	10	—	—	—	111	40	—	111	40	—	
23	Waldgrehweiler	—	10	10	—	—	—	111	40	—	111	40	—	
24	Winterborn	—	15	15	—	—	—	167	30	—	167	30	—	
	Total	—	500	500	—	—	—	5583	20	—	5583	20	—	

Landcommissariat Landau.

1	Arzheim	—	45	45	—	—	—	502	30	—	502	30	—	
2	Birkweiler	—	25	25	—	—	—	279	10	—	279	10	—	
3	Bornheim	—	15	15	—	—	—	167	30	—	167	30	—	
4	Edenkoben	—	94½	94½	—	—	—	1058	2	2	1058	2	2	
5	Edesheim	—	55	55	—	—	—	614	10	—	614	10	—	
6	Eschbach	—	20	20	—	—	—	223	20	—	223	20	—	
7	Göcklingen	—	50	50	—	—	—	558	20	—	558	20	—	
8	Godramstein	—	30	30	—	—	—	335	—	—	335	—	—	
9	Hainfeld	—	39½	39½	—	—	—	443	52	2	443	52	2	
10	Herxheim	—	150	150	—	—	—	1675	—	—	1675	—	—	
11	Kirrweiler	—	50	50	—	—	—	558	20	—	558	20	—	

No.	Namen der Gemeinden.	Hectoliter. I. Lieferung à 10 ℔ 13½ Xr.	Hectoliter. II. Lieferung à 11 ℔ 10 Xr.	Summa.	Kostenbetrag. I. Lieferung. ℔	Xr.	₰	Kostenbetrag. II. Lieferung. ℔	Xr.	₰	Summa. ℔	Xr.	₰	Bemerkungen.
12	Knöringen	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
13	Landau	—	250	250	—	—	-	2791	40	-	2791	40	-	
14	Leineweiler	—	25	25	—	—	-	279	10	-	279	10	-	
15	Mörlheim	—	29¾	29¾	—	—	-	332	12	2	332	12	2	
16	Mörzheim	—	25	25	—	—	-	279	10	-	279	10	-	
17	Offenbach	—	60	60	—	—	-	670	—	-	670	—	-	
18	Ranschbach	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
19	Roschbach	—	60	60	—	—	-	670	—	-	670	—	-	
20	Siebeldingen	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
21	St. Martin	—	49¾	49¾	—	—	-	555	32	2	555	32	2	
22	Waleheim	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
23	Wollmesheim	—	20	20	—	—	-	223	20	-	229	20	-	
	Total	—	1194	1194	—	—	-	13333	—	-	13333	—	-	
	Landcommissariat Neustadt.													
1	Deidesheim	—	100	100	—	—	-	1116	40	-	1116	40	-	
2	Dürkheim	—	300	300	—	—	-	3350	—	-	3350	—	-	
3	Forst	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
4	Freinsheim	—	15	15	—	—	-	167	30	-	167	30	-	
5	Haßloch	—	40	40	—	—	-	446	40	-	446	40	-	
6	Königsbach	—	50	50	—	—	-	558	20	-	558	20	-	
7	Lambrecht	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
8	Neustadt	—	150	150	—	—	-	1675	—	-	1675	—	-	
9	Niederkirchen	—	50	50	—	—	-	558	20	-	558	20	-	
10	Ruppertsberg	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
11	Ungstein	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
12	Weisenheim a. S.	—	15	15	—	—	-	167	30	-	167	30	-	
	Total	—	800	800	—	—	-	8933	20	-	8933	20	-	
	Landcommissariat Pirmasens.													
1	Bruchweiler	—	50	50	—	—	-	558	20	-	158	20	-	
2	Bobenthal	—	44	44	—	—	-	491	20	-	491	20	-	
3	Bundenthal	—	90	90	—	—	-	1005	—	-	1005	—	-	
4	Busenberg	—	36	36	—	—	-	402	—	-	402	—	-	
5	Dahn	—	150	150	—	—	-	1675	—	-	1675	—	-	
6	Eppenbrunn	—	110	110	—	—	-	1228	20	-	1228	20	-	
7	Erfweiler	—	44	44	—	—	-	491	20	-	491	20	-	
8	Erlenbach	—	44	44	—	—	-	491	20	-	491	20	-	
9	Fischbach	—	138	138	—	—	-	1541	—	-	1541	—	-	
10	Hauenstein	—	90	90	—	—	-	1005	—	-	1005	—	-	
11	Hinterweidenthal	—	90	90	—	—	-	1005	—	-	1005	—	-	
12	Hirschthal	—	28	28	—	—	-	312	40	-	312	40	-	
13	Horbach	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
14	Kröppen	—	44	44	—	—	-	491	20	-	491	20	-	

Digitized by Google

No.	Namen der Gemeinden.	Hectoliter. I. Lieferung à 10 ℳ 13½ Xr.	Hectoliter. II. Lieferung à 11 ℳ 10 Xr.	Summa.	Kostenbetrag. I. Lieferung. ℳ	Xr.	₰	Kostenbetrag. II. Lieferung. ℳ	Xr.	₰	Summa. ℳ	Xr.	₰	Bemerkungen.
15	Leimen	—	90	90	—	—	-	1005	—	-	1005	—	-	
16	Ludwigswinkel	—	28	28	—	—	-	312	40	-	312	40	-	
17	Merzalben	—	130	130	—	—	-	1451	40	-	1451	40	-	
18	Münchweiler	—	28	28	—	—	-	312	40	-	312	40	-	
19	Niederschlettenbach	—	44	44	—	—	-	491	20	-	491	20	-	
20	Rothweiler	—	36	36	—	—	-	402	—	-	402	—	-	
21	Pirmasens	415½	450	450	4248	29	-	5025	29	-	9273	29	-	Das Manco von 2½ Hectoliter an der I. Lieferung ist der Stadt Pirmasens in Ansatz gebracht, die Gemeinde Rodalben trägt jedoch ihren verhältnißmäßigen Antheil.
22	Rodalben	100	252	252	1022	30	-	1697	20	-	2719	50	-	
23	Rumbach	—	36	36	—	—	-	402	—	-	402	—	-	
24	Ruppertsweiler	—	18	18	—	—	-	201	—	-	201	—	-	
25	Schindhardt	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
26	Schönau	—	138	138	—	—	-	1541	—	-	1541	—	-	
27	Vinningen	—	44	44	—	—	-	491	20	-	491	20	-	
28	Winzeln	—	8	8	—	—	-	89	20	-	89	20	-	
	Total	515½	2200	2715½	5270	59	-	24566	40	-	29837	39	-	
	Landcommissariat Speyer.													
1	Altripp	—	45	45	—	—	-	502	30	-	502	30	-	
2	Berghausen	—	22	22	—	—	-	245	40	-	245	40	-	
3	Böhl	—	12	12	—	—	-	134	—	-	134	—	-	
4	Dudenhofen	—	20	20	—	—	-	223	20	-	223	20	-	
5	Hanhofen	—	30	30	—	—	-	335	—	-	335	—	-	
6	Harthausen	—	36	36	—	—	-	402	—	-	402	—	-	
7	Heiligenstein	—	16	16	—	—	-	178	40	-	178	40	-	
8	Iggelheim	—	18	18	—	—	-	201	—	-	201	—	-	
9	Mechtersheim	—	57	57	—	—	-	636	30	-	636	30	-	
10	Mundenheim	—	24	24	—	—	-	268	—	-	268	—	-	
11	Mutterstadt	—	16	16	—	—	-	178	40	-	178	40	-	
12	Neuhofen	—	10	10	—	—	-	111	40	-	111	40	-	
13	Oggersheim	—	18	18	—	—	-	201	—	-	201	—	-	
14	Otterstadt	—	22	22	—	—	-	245	40	-	245	40	-	
15	Schifferstadt	—	72	72	—	—	-	804	—	-	804	—	-	
16	Speyer	—	360	360	—	—	-	4020	—	-	4020	—	-	
17	Waldsee	—	22	22	—	—	-	245	40	-	245	40	-	
	Total	—	800	800	—	—	-	8933	20	-	8933	20	-	
	Landcommissariat Zweibrücken.													
1	Alschbach	—	17½	17½	—	—	-	195	25	-	195	25	-	
2	Altheim	—	125	125	—	—	-	1395	50	-	1395	50	-	
3	Althornbach	—	7	7	—	—	-	78	10	-	78	10	-	
4	Aßweiler	—	24½	24½	—	—	-	273	35	-	273	35	-	
5	Eschringen	49	—	49	501	1	2	—	—	-	501	1	2	
6	Battweiler	—	21	21	—	—	-	234	30	-	234	30	-	
7	Bebelsheim	—	14	14	—	—	-	156	20	-	156	20	-	

No.	Namen der Gemeinden.	Hectoliter. I. Lieferung à 10 ℳ 13½ Xr.	Hectoliter. II. Lieferung à 11 ℳ 10 Xr.	Summa.	Kostenbetrag. I. Lieferung. ℳ	Xr.	v	Kostenbetrag. II. Lieferung. ℳ	Xr.	v	Summa. ℳ	Xr.	v	Bemerkungen.
8	Bierbach	—	28	28	—	—	-	312	40	-	312	40	-	
9	Biesingen	—	35	35	—	—	-	390	50	-	390	50	-	
10	Blickweiler	—	21	21	—	—	-	234	30	-	234	30	-	
11	Bliesdalheim	—	28	28	—	—	-	312	40	-	312	40	-	
12	Bliskastel	—	120	120	—	—	-	1340	—	-	1340	—	-	
13	Bliesmengen-Bolchen	—	21	21	—	—	-	234	30	-	234	30	-	
14	Böckweiler	—	28	28	—	—	-	312	40	-	312	40	-	
15	Bottenbach	—	14	14	—	—	-	156	20	-	156	20	-	
16	Breitfurt	—	24	24	—	—	-	268	—	-	268	—	-	
17	Brenschelbach	—	35	35	—	—	-	390	50	-	390	50	-	
18	Bubenhausen-Ernstweiler	—	14	14	—	—	-	156	20	-	156	20	-	
19	Contwig	—	189½	189½	—	—	-	2116	5	-	2116	5	-	
20	Dellfeld	—	70	70	—	—	-	781	40	-	781	40	-	
21	Dietrichingen	—	21	21	—	—	-	234	30	-	234	30	-	
22	Einöd-Ingweiler	—	14	14	—	—	-	156	20	-	156	20	-	
23	Ensheim	225	—	225	2300	37	2	—	—	-	2300	37	2	
24	Erfweiler-Ehlingen	—	70	70	—	—	-	781	40	-	781	40	-	
25	Gersheim	—	19	19	—	—	-	212	10	-	212	10	-	
26	Großsteinhausen	—	11	11	—	—	-	122	50	-	122	50	-	
27	Habkirchen	—	11	11	—	—	-	122	50	-	122	50	-	
28	Hasel	35	—	35	357	52	2	—	—	-	357	52	2	
29	Heckendalheim	49	—	49	501	1	2	—	—	-	501	1	2	
30	Hengstbach	—	4½	4½	—	—	-	53	2	2	53	2	2	
31	Herbitzheim	—	7	7	—	—	-	78	10	-	78	10	-	
32	Hornbach	—	175	175	—	—	-	1954	10	-	1954	10	-	
33	Irheim	—	35	35	—	—	-	390	50	-	390	50	-	
34	Kleinsteinhausen	—	14	14	—	—	-	156	20	-	156	20	-	
35	Knopp-Labach	—	7	7	—	—	-	78	10	-	78	10	-	
36	Lautzkirchen	—	17½	17½	—	—	-	195	25	-	195	25	-	
37	Mauschbach	—	11	11	—	—	-	122	50	-	122	50	-	
38	Medelsheim	—	28	28	—	—	-	312	40	-	312	40	-	
39	Mimbach	—	17½	17½	—	—	-	195	25	-	195	25	-	
40	Mittelbach	—	14	14	—	—	-	156	20	-	156	20	-	
41	Neualtheim	—	15½	15½	—	—	-	173	5	-	173	5	-	
42	Niederauerbach	—	87½	87½	—	—	-	977	5	-	977	5	-	
43	Niedergailbach	—	17½	17½	—	—	-	195	25	-	195	25	-	
44	Niederwürzbach	—	35	35	—	—	-	390	50	-	390	50	-	
45	Seelbach													
46	Oberauerbach	—	52½	52½	—	—	-	586	15	-	586	15	-	
47	Oberhausen	—	7	7	—	—	-	78	10	-	78	10	-	
48	Oberwürzbach	35	—	35	357	52	2	—	—	-	357	52	2	
49	Ommersheim	55	—	55	562	22	2	—	—	-	562	22	2	
50	Ormesheim	—	57	57	—	—	-	636	30	-	636	30	-	
51	Pepenkum	—	17½	17½	—	—	-	195	25	-	195	25	-	
52	Reifenberg	—	26	26	—	—	-	290	20	-	290	20	-	
53	Rheinheim	—	17½	17½	—	—	-	195	25	-	195	25	-	
54	Riedelberg	—	7	7	—	—	-	78	10	-	78	10	-	

Digitized by Google

No.	Namen der Gemeinden.	Hectoliter. I. Lieferung à 10 fl 13½ Xr.	Hectoliter. II. Lieferung à 11 fl 10 Xr.	Summa.	Kostenbetrag. I. Lieferung. fl	Xr.	p	Kostenbetrag. II. Lieferung. fl	Xr.	p	Summa. fl	Xr.	p	Bemerkungen.
55	Rieschweiler	—	49	49	—	—	-	547	10	-	547	10	-	
56	Rimschweiler	—	17½	17½	—	—	-	195	25	-	195	25	-	
57	Rohrbach	35	—	35	357	52	2	—	—	-	357	52	2	
58	Rubenheim	—	14	14	—	—	-	156	20	-	156	20	-	
59	St. Ingbert	9	131	140	92	1	2	1462	50	-	1554	51	2	
60	Schmittshausen	—	14	14	—	—	-	156	20	-	156	20	-	
61	Seiweiler	—	11	11	—	—	-	122	50	-	122	50	-	
62	Stambach	—	52½	52½	—	—	-	586	15	-	586	15	-	
63	Utweiler	—	5	5	—	-	-	55	50	-	55	50	-	
64	Walshausen	—	9	9	—	—	-	100	30	-	100	30	-	ad No. 69.
65	Walsheim	—	21	21	—	—	-	234	30	-	234	30	-	
66	Wittersheim	—	10½	10½	—	—	-	117	15	-	117	15	-	
67	Wörschweiler	—	3½	3½	—	-	-	39	5	-	39	5	-	
68	Wolfersheim	—	5	5	—	—	-	55	50	-	55	50	-	
69	Zweibrücken	—	603½	603½	—	—	-	6741	52	2	6741	52	2	
	Total	492	2600	3092	5030	42	-	29033	20	-	34064	2	-	

Ad Nrm. Exh. 3012 Y. pr. den 23 November 1847.

(Die Vorbereitungslehrer pro 184⅞ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der allerhöchsten Schulverordnung vom 31. Januar 1836, Amtsblatt No. 14, gemäß, werden nachstehend diejenigen teutschen Schullehrer katholischer und protestantischer Confession, bei welchen pro 184⅞ der Vorbereitungs-Unterricht zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien zu Speyer und Kaiserslautern genommen werden kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bezüglich des Gesanges, Klavier- und Violinspiels die Vorbereitungslehrer sowohl, als die Schullehrlinge, wiederholt auf §. 16. No. 7 der obenerwähnten allerhöchsten Schulverordnung, sowie auf das Ausschreiben der unterzeichneten Landesstelle vom 7. Dezember 1839, Amtsblatt 67, aufmerksam gemacht.

Speyer, den 20. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schall.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen katholischen und protestantischen Schullehrer, welche ermächtiget sind, pro $18^{47}/_{48}$ den Schullehrlingen der Pfalz den Vorbereitungs-Unterricht zur Aufnahme in das Schullehrerseminar zu ertheilen.

Landcommissariat.	Districts-Schulinspection für den Kanton.	Vorbereitungslehrer katholischer Confession.	Vorbereitungslehrer protestantischer Confession.
Bergzabern.	Annweiler.	Math. Rief zu Eußerthal. Michael Roch zu Schwanheim. Andr. Schleeburg zu Dernbach. Carl Seiter zu Annweiler. Franz Seiter zu Gossersweiler.	Heinr. Aug. Huber zu Annweiler.
	Bergzabern.	Anton Dienes zu Kapsweyher. Lorenz Keßler zu Bergzabern. Friedr. Vollmar zu Billigheim	Heinr. Hammell zu Bergzabern.
Cusel.	Cusel.	Martin Külbs zu Cusel.	Daniel Fauß zu Konken. Johann Heyl zu St. Julian. Abrah. Leyser zu Cusel. Friedr. Seyl zu Ulmet.
	Lauterecken.	Philipp Heieck zu Lauterecken.	Christian Hildebrand zu Lauterecken. Phil. Keller zu Lohnweiler. Phil. Knecht zu Reifelbach. Joh. Lehmann zu Nußbach.
	Wolfstein.		Theodor Schmitt zu Adenbach. Carl Fischer zu Bosenbach. Joh. Jac. Andreä zu Jettenbach. Heinr. Bühler zu Einöllen. Phil. Keiper zu Rathskirchen. Friedr. Jac. Schmitt zu Oberwiesen.
Frankenthal.	Frankenthal.	Ludwig Dahl zu Frankenthal. Phil. Dessoyé zu Rorheim. Egobert Ostermann zu Lambsheim.	Michael Behringer zu Eppstein. Friedr. Koch zu Lambsheim. Wilh. Koch zu Heuchelheim. Peter Müller zu Frankenthal. Friedr. Stichter zu Gerolsheim.
	Grünstadt.	Valentin Hillenbrand zu Wattenheim. Joseph Fuß zu Sausenheim. Friedr. Stark zu Dirmstein. Jacob Trunk zu Grünstadt.	Pet. Wendling zu Frankenthal. Joh. Jac. Krieger zu Grünstadt. Georg. Andr. Roos zu Kindenheim. Carl Heinr. Schmitt zu Ebertsheim. Franz Göhring zu Obersülzen.
Germersheim.	Candel.	Joseph Adam zu Minfeld. Franz Hermann zu Hagenbach	Johann Koch Elias Fischer } zu Kandel.

Digitized by Google

Landcommissariat.	Districts-Schulinspection für den Kanton.	Vorbereitungslehrer katholischer Confession.	Vorbereitungslehrer protestantischer Confession.
Germersheim.	Kandel.	Jacob Orth zu Rülzheim. Carl Mühe zu Rülzheim. Christian Seibert zu Hayna.	
	Germersheim.	Franz Hoffmann zu Hördt. Franz Pet. Schulz zu Bellheim. Phil. Schwaab zu Zeiskam	Christian Bender zu Zeiskam. Ludw. Ecarius zu Ottersheim. Jac. Wilh. Hessert zu Freisbach. Ludw. Sieber zu Germersheim.
Homburg.	Homburg.	Heinr. Baldauf zu Martinshöh Georg Bugler zu Kirrberg. Joseph Glas zu Homburg.	Heinrich Maurer Adam Schwarz Philipp Leonhard } zu Homburg.
	Landstuhl.	Johann Henrich zu Reichenbach. Peter Henrich zu Mühlbach. Georg Hesch zu Quendersbach. Math. Mohr zu Landstuhl. Jacob Schreiner zu Kirchmohr. Jacob Weibrich zu Landstuhl.	Michael Berdel zu Schrollbach. Carl Leonhard zu Reichenbach. Daniel Nebinger zu Landstuhl. Johann Schubert zu Vogelbach.
	Waldmohr.	Jacob Becker zu Brücken Carl Groß zu Mittelberbach. Franz Schindler zu Mittelberbach. Carl Maus zu Neuhäusel. Pet. Kiefer zu Kübelberg. Jacob Schreck zu Nanzweiler.	Joh. Georg Blaufuß zu Limbach. Jac. Cordier zu Steinbach. Nicol. Lauer zu Altenkirchen. Phil. Weber zu Miesau.
Kaiserslautern.	Kaiserslautern.	Ludwig Bonn zu Trippstadt. Carl Eckenroth Phil. Röhm } zu Kaiserslautern.	Phil. Braun zu Erzenhausen. Johann Christmann zu Alsenborn. Phil. Heintz Georg Ulrich } zu Kaiserslautern.
	Otterberg.	Adam Schlabeck zu Weilerbach. Franz Hoffmann zu Neukirchen. Joh. Eimer zu Schallodenbach. Jacob Kempter Peter Karch } zu Otterberg.	Phil. Dahl Pet. Keiper } zu Otterberg. Georg Förster zu Olsbrücken. Carl Friedr. Frenger zu Mehlbach. Carl Lehmann zu Heimkirchen.
	Winnweiler.	Franz Carl Fuhrmann zu Winnweiler Peter Neurohr zu Imsweiler.	Simon Krieg zu Wörsbach. Wilh. Weißmann zu Münchweiler. Gottfr. Weibel zu Sipperefeld. Jacob Schenkel zu Winnweiler. Christian Schütze zu Sembach. Samuel Ney zu Münchweiler.
Kirchheimbolanden	Kirchheim.	Ludwig Stöckel zu Kirchheim. Anton Röhrig zu Stetten.	Valent. Engel Ludw. Gerheim Jac. Kolb Carl Bindewald } zu Kirchheim.

Digitized by Google

Landcommissariat.	Districts-Schulinspection für den Kanton.	Vorbereitungslehrer katholischer Confession.	Vorbereitungslehrer protestantischer Confession.
Kirchheimbolanden.	Kirchheim.		Carl Hartmann zu Morschheim. Carl Friedr. Holdefer zu Einselthum. Joh. Phil. Mohr zu Ildesheim. Georg Andr. Müssel zu Albisheim. Franz Rettig zu Gauersheim. Joh. Adam Stichter zu Marnheim. Phil. Weiser zu Kriegsfeld. Jacob Sulzbacher zu Kirchheim.
	Göllheim.	Joseph Dell zu Göllheim. Leopold Phildius zu Ramsen. Joh. Reinhardt zu Bebenheim.	Jac. Blaufuß zu Göllheim. Carl Bechtelsheimer zu Harxheim. Wilh. Eller zu Eisenberg. Jac. Knobloch zu Kerzenheim. Carl Zinckgraf zu Biedesheim. Maier Johndorf zu Göllheim.
	Obermoschel.	Jacob Beilstein zu Bingert. Nicol. Hall zu Oberndorf.	Peter Jung zu Obermoschel. Wilh. Purpus zu Schiersfeld. Joh. Wild zu Altenbamberg.
	Rockenhausen.	Jacob Rieber zu Dörnbach.	Phil. Derheimer zu Gaugrehweiler. Georg Pet. Risch, Wilhelm Reiß } zu Rockenhausen.
Landau.	Edenkoben.	Jacob Ferner zu Edenkoben. Joh. Hagenbach zu Weyher. Franz Jos. Englert zu Edesheim. Johann Schmadel, Joh. Schmidt } zu Kirrweiler. Joh. Georg Wassemer zu Diedesfeld.	Phil. Jac. Baumann zu Rhodt. Friedr. Kast zu Edenkoben. Gottfr. Lind zu Gommersheim. David Schmidt zu Gleisweiler. Maier Elsasser zu Edenkoben.
	Landau.	Joh. Ziegler zu Maikammer. Peter Andr. Huth zu Landau. Cornel. Hast zu Göcklingen.	Bernh. Felsenthal zu Maikammer. Wilhelm Jung zu Landau. Conrad Buchert zu Siebeldingen. Mich. Engel zu Nußdorf. Adam Sauerhöfer zu Queichheim. Phil. Vögeli zu Offenbach. Joh. Jac. Sutter zu Niederhochstadt.
Neustadt.	Neustadt.	Jacob Gayer zu Mittelhambach. Georg Gard zu Ruppertsberg. Franz Hauck zu Mußbach. Sebastian Schneider zu Geinsheim.	Phil. Degen zu Haardt. Philipp Heene, Christoph Knöbel } zu Haßloch. Michael Zeidler zu Neustadt. Ignaz Lehmann zu Mußbach.
	Dürkheim.	Joh. Ad. Borell zu Niederkirchen. Georg Hendel zu Dürkheim. Balthas. Höhn zu Wachenheim. Georg Wenz zu Friedelsheim.	Friedr. Drescher zu Freinsheim. Gottfr. Stempel zu Weisenheim a. S. Joh. Wiedemann zu Kallstadt.

Digitized by Google

Landcommiſſariat.	Diſtricts-Schulinſpection für den Kanton.	Vorbereitungslehrer katholiſcher Confeſſion.	Vorbereitungslehrer proteſtantiſcher Confeſſion.
Pirmaſens.	Dahn. Pirmaſens. Waldfiſchbach.	Peter Winſtel zu Bobenthal. Georg Joſ. Day zu Kröppen. Joſeph Kirſchenheuter zu Rodalben. Peter Serr zu Pirmaſens. Peter Altherr zu Hermersberg. Jacob Friſch zu Weſelberg.	Reinhard Sprau zu Hinterweidenthal. David Stempel zu Pirmaſens. Tobias Runk zu Nünſchweiler. Conrad Häſemann zu Thaleiſchweiler. Georg Jaggi zu Donſieders. Pet. Werle zu Herſchberg.
Speyer.	Speyer. Mutterſtadt.	Anton Wolfer zu Harthauſen. Phil. Pet. Hofelder zu Otterſtadt. Anton Ginkel zu Maudach. Johann Rief zu Mutterſtadt. Nicol. Stamer zu Böhl.	Heinrich Anniker, Friedr. Heſſert } zu Speyer. Georg Walter zu Mutterſtadt. Johann Fink zu Böhl. Georg Räder zu Fußgönnheim. Pet. Gärtner zu Iggelheim. Joh. Orth zu Oggersheim.
Zweibrücken.	Blieskaſtel. Hornbach. Zwibrücken	Johannes Baſtian zu Ommereheim. Joh. Hanſel zu Blickweiler. Theob. Thürwanger zu Gereheim. Nicol. Dahl zu Altheim. Joh. Ludw. Henrich zu Medelsheim. Simon Janton zu Zweibrücken. Georg Jac. Hüther zu Irheim. Lorenz Meſſemer zu Knopp.	Heinrich Gaß zu St. Ingbert. Joh. Pet. Welſch zu Hornbach. Martin Krämer, Friedr. Stutz, Carl Bächle } zu Zweibrücken. Pet. Decker zu Mittelbach. Jac. Schauß zu Mimbach.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 17. November 1847, wurde der Gemeinderath Martin Schneider von Kerzenheim, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden, zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. November 1847, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Heinrich Schüßler von Grünſtadt, zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November d. J., wurde der Schuldienſt-Erſpectant Ludwig Roſchy von Wallhalben, zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Knöringen, Landcommiſſariats Landau, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November 1847, wurde der Schuldienſt-Adſpirant Salomon Roßmann von Mußbach, in Unterfranken, zum Religionslehrer für die iſraelitiſche ſchulpflichtige Jugend in Mutterſtadt, Landcommiſſariats Speyer, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 90. Speyer, den 2. Dezember 1847.

Inhalt:

Auszeichnung des Gendarmen Frommeshauser durch Anhalten eines scheugewordenen Pferdes. — Collecte für die Erweiterung der katholischen Kirche in Erlangen. — Verpachtung der Feldjagden. — Vertheilung des Staats-Beitrages für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 18⁴⁶/₄₇. — Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle zu Edenkoben. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Colgenstein, Decanats Frankenthal. — Bekanntmachung, die Errichtung einer Posterpedition in Roßhaupten betr. — Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 2569 Y. pr. den 20. November 1847.

(Auszeichnung des Gendarmen Frommeshauser durch Anhalten eines scheugewordenen Pferdes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gendarm Frommeshauser von der Station Edenkoben hielt am 9. l. M. ein Pferd, welches — an einen Karren gespannt — scheu geworden war und in den Ort Rhodt hineinjagte, mit eigner Lebensgefahr auf und verhütete dadurch großes Unglück, indem gerade der Jahrmarkt war.

Dieser Beweis von Muth und Hingebung erhält andurch die verdiente öffentliche Belobung.

Speyer, den 14. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. 3125 Y. pr. den 29. November 1847.

(Collecte für die Erweiterung der katholischen Kirche in Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 13. September l. J. zum Behufe der als nothwendig anerkannten Erweiterung der katholischen Kirche in Erlangen eine Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Diese Allerhöchste Verfügung wird hierdurch mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des bischöflichen Ordinariates diese Kirchen-Collecte in der Pfalz auf den 28. November l. J. (ersten Advents-Sonntag) angeordnet worden ist.

Speyer, den 27. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 20948 M. pr. den 26. November 1847.

(Die Verpachtung der Feldjagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die häufigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 5. der Jagdverordnung vom 21. September 1815*) veranlassen die unterfertigte Stelle, die nachstehenden Vorschriften zur pünktlichen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Nach §. 3. der Jagdverordnung sollen einzelne im Felde gelegene Waldparzellen mit in die Verpachtung der Feldjagd begriffen werden.

Diese Verpachtung kann jedoch nach §. 4. derselben Verordnung nur die niedere Jagd begreifen. In keinem Falle steht aber den Pächtern einer Feldjagd die Befugniß zu, in solchen Waldparzellen Hoch-, Schwarz- oder Rehwild zu erlegen; vielmehr ist ihnen dieses nach §. 6. bei Strafe, als Jagdfrevler angesehen und behandelt und des Jagdpachtes verlustig zu werden, untersagt.

Die Uebertretungen dieser Bestimmungen finden gewöhnlich darin ihren Grund, daß die Feldjagd-Verpachtungen, welche einzelne Waldparzellen enthalten, mißbräuchlich als Feld- und Waldjagden in den Versteigerungs-Acten bezeichnet werden, während sie nur als Feldjagden verpachtet und auch nur unter dieser Benennung in den Verpachtungs-Acten bezeichnet werden sollten.

Die Bürgermeisterämter werden daher angewiesen, bei künftigen Jagdverpachtungen sich hiernach zu achten und die Königl. Landcommissariate haben den Acten, in welchen diese Vorschriften unbeachtet geblieben sind, die Genehmigung zu versagen.

Speyer, den 20. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

*) Amtsblatt 1815. № 47.

Ad Nrm. Exh. 2315 g. pr. den 26. November 1847.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 18$\frac{4}{7}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. protestantische Ober-Consistorium hat unter dem 16. d. M. die Vertheilung des Staatsbeitrags von 30,000 Gulden für die Pfarrers-Wittwen und Waisen pro 18$\frac{4}{7}$ vollzogen und die einer Wittwe oder einem Stamme minorenner Doppelwaisen davon zukommende Rate für genanntes Jahr auf drei und achtzig Gulden festgesetzt

Man bringt dies hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, mit dem Bemerken, daß die den diesseitigen Consistorialbezirk treffende Gesammtsumme dieser Staatsbeiträge mit 6439 fl 25 kr. von der Königl. Administration der Pfarr-Unterstützungsanstalt in Nürnberg sofort hierher befördert werden und die Auszahlung der Raten an die Interessenten dann stattfinden wird.

Speyer, den 24. November 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Bettinger.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 2296 g. pr. den 23. November 1847.

(Die Wiederbesetzung der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle zu Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 29. September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Mahla zu Edenkoben ist die erste protestantische Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen.

Der Pfarrsprengel ist gebildet aus der Stadt Edenkoben mit den Dörfern Alsterweiler, Diedesfeld, Maikammer und St. Martin, in welcher aber nur ganz wenige Protestanten wohnen, nebst dreien Mühlen und einer Wappenschmiede. Ein Filial ist nicht bei der Pfarrei. Die Gesammtseelenzahl beträgt 4819. Die Amtsverrichtungen werden durch zwei Geistliche versehen. Die Kirche zu

Digitized by Google

Edenkoben ist ausschließliches Eigenthum der protestantischen Gemeinde, sonach nicht simultan. Pfarrhaus und Oeconomiegebäude befinden sich in gutem Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der erledigten Pfarrstelle in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Casualien	74	34
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	42	—
4. Bezug aus dem Gemeindevermögen .	10	4
	590	38
Davon die Lasten für Steuern ab mit .	11	34
Bleiben . .	579	4

Zur Vervollständigung der Congrua von 800 Gulden fehlen noch 220 fl 56 kr, welche der Pfarrei aus den disponibeln Sustentationsgeldern pro rata vergütet werden.

Für die Bewerber um die erledigte Pfarrstelle wird hiedurch ein Meldungstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem dieselben ihre nach Vorschrift belegten Gesuche durch das Decanat Landau anher vorzulegen haben.

Speyer, den 19. November 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 2056 g. pr. den 27. November 1847.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Colgenstein, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Koch ist die Pfarrei Colgenstein, Decanats Frankenthal, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt mit den eingepfarrten Orten Obrigheim und Heidesheim 936 Seelen. Die Kirche zu Colgenstein ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	21	—
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	491	—
4. Bezug aus der Collectur Heidesheim .	32	32
	776	52
Davon die Lasten für Steuern ab mit .	110	33
Bleiben .	665	59

Bemerkt wird, daß die Erträgnisse aus der Collectur Heidesheim schon seit einigen Jahren größtentheils nicht mehr entrichtet werden.

Für die Bewerber um die erledigte Pfarrei wird ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem dieselben ihre vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche durch das Königl. Decanat Frankenthal hierher vorzulegen haben.

Speyer, den 26. November 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Bettinger.

Dimroth.

---

pr. den 29. November 1847.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Posterpedition in Roßhaupten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Dezember l. J. wird in dem an der Straße zwischen Oberdorf und Füssen gelegene Pfarrdorf Roßhaupten, zum Landgerichte Füssen des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg gehörig, mit der daselbst bereits bestehenden Relais-Poststallhalterei eine Brief- und Fahrpost-Expedition verbunden, welche durch die täglichen Eilwagenfahrten zwischen Kaufbeuern und Füssen in unmittelbare Postverbindung gebracht wird.

Dies wird hiedurch mit dem Bemerken öffentlich be-

Digitized by Google

kannt gegeben, daß vom obenbemerkten Zeitpunkte an nicht blos Reisende, sondern auch Briefe, Zeitungen und alle zur Ueberlieferung durch die Postanstalt geeigneten Fahrpoststücke nach und von Roßhaupten durch die Postanstalt unmittelbare Beförderung finden.

München, den 22. November 1847.

General-Verwaltung der Königl. Posten und Eisenbahnen.

v. Goeb.

Mogg.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 29. October 1847, wurde an das Königl. Ministerium des Innern abgegeben: der Recurs der Mühlbesitzer Ludwig Lieberich und J. Müller zu Winzingen, Landcommissariats Neustadt in der Pfalz, wegen einer Schwelle am Speyerbache.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 15. November l. J. dem Districts-Schul-Inspector, Decan und dermaligen Pfarrer zu Göllheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Priester Peter Wack, die Pfarrei Stetten, nämlichen Landcommissariats, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. October laufenden Jahres, die Salzbeamtenstelle zu Speyer, dem Hauptsalzamts-Cassier Joseph Cuni zu Dürkheim, seiner Bitte gemäß, provisorisch zu verleihen;

und unterm 30. October l. J. das Forstrevier Hofstetten, Forstamts Elmstein, dem Tristamts-Actuar zu Neustadt a. H., Friedrich Wilhelm Purpus, provisorisch zu verleihen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat unterm 26. November l. J. dem Doctor medicinae Julius Eichborn, von Landau, die Erlaubniß ertheilt, sich in Landau als practischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. November 1847, wurde der bisherige Gehülfe resp. Vorbereitungslehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Kirchheimbolanden, Ludwig Gerheim, zum wirklichen Lehrer in definitiver Eigenschaft an besagter Stelle ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 18. November 1847, wurde

1. der Verweser an der Schule zu Beeden, Franz Bullacher zu Homburg, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Kirrberg, Landcommissariats Homburg, dann
2. der Schuldienst-Erspectant Heinrich Leiser von Meckenheim, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Königsbach, Landcommissariats Neustadt,

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. November 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Adam Daniel, von Dennweiler-Fronbach, zum Verweser der Lehrerstelle an der gemeinschaftlichen Schule auf der Plantage, Gemeinde Mittelberbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 91. Speyer, den 11. Dezember 1847.

Inhalt:

Auflösung der Steuercontrolämter Kaiserslautern, Frankenthal und Cusel. — 187ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Untersuchung gegen Christoph Trauth, Ackerer in Herxheim, wegen Verausgabung eines falschen Fünffrankenthalers. — Erledigung der katholischen Pfarreien Göllheim und Rodalben. — Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataster des Kantons Homburg. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien.

Ad Nrm. Exh. 2830 B. pr. den 5. Dezember 1847.

(Die Auflösung der Steuercontrolämter Kaiserslautern, Frankenthal und Cusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem Ausschreiben vom 9. d. M. *) wird nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Königl. Rentamte Lauterecken mit diesseitiger Genehmigung der bisherige Steuercontrolamtsgehülfe Johann Joseph Ulrich aus Kaiserslautern, als Gehülfe für den steuercontrolamtlichen Dienst aufgestellt worden ist.

Speyer, den 28. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Gerhardt.

*) Amtsblatt Seite 590.

Ad Nrm. 2621 Y. pr. den 6. Dezember 1847.

(Die 187ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 24. v. M. wird Nachstehendes zur Wahrung des Interesse der allenfalls Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Digitized by Google

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns,

Ueber die baare Auszahlung der am 2. November 1847 in der Serie 79 verloosten Banko-Obligationen zu 5 %.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circularverordnung vom 29. October 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die am 2. November 1847 in der Serie 79 verloosten 5 %igen Bankoobligationen von № 71,206 bis einschließig № 72,178 werden an die Gläubiger im Nennwerth des Capitales baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2.

Die Auszahlung beginnt am 1. Dezember 1847, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Zinsen, und zwar bis letzten October 1847 zu 2 und ½ % in Wienerwährung, für den Monat November 1847 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit 5 % in Conventionsmünze berichtigt.

§. 4.

Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5.

Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6.

Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Creditskasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Bankoschuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

In letzterem Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Creditskasse einzureichen.

Wien, am 4. November 1847.

Johann Talatzko, Freiherr von Gestieticz,
k. k. Nied.-Oest. Rggs.-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied.-Oest. Rgge.-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 79sten Serie, welche in der am 2. November 1847 vorgenommenen einhundert und achtzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurden.

Banko-Obligationen				
zu 5 pCt.				
Nummer.				
71206	71234	71253	71269	71284
71207	71235	71255	71270	71285
71214	71236	71256	71271	71286
71216	71238	71257	71272	71287
71219	71239	71258	71275	71288
71221	72241	71259	71277	71289
71222	71243	71262	71278	71290
71223	71244	71263	71280	71291
71226	71247	71266	71281	71292
71230	71248	71267	71282	71296
71231	71249	71268	71283	71298

Digitized by Google

Banco-Obligationen				
zu 5 p. Ct.				
Nummer.				
71299	71382	71459	71530	71616
71300	71387	71460	71532	71617
71301	71392	71461	71533	71618
71302	71393	71462	71534	71619
71305	71396	71463	71537	71621
71307	71397	71465	71538	71623
71309	71398	41466	71539	71624
71310	71399	71467	71540	71625
71312	71401	71468	71541	71626
71313	71402	71469	71542	71627
71314	71403	71471	71543	71628
71317	71404	71473	71544	71629
71320	71406	71474	71545	71633
71321	71407	71475	71546	71636
71322	71408	71476	71547	71637
71323	71409	71477	71548	71639
71324	71410	71478	71549	71641
71325	71411	71481	71551	71642
71329	71412	71486	71552	71643
71330	71415	71487	71553	71644
71331	71417	71490	71554	71645
71332	71420	71491	71555	71647
71333	71421	71492	71559	71648
71335	71422	71493	71560	71651
71338	71430	71495	71561	71652
71339	71432	71496	71566	71653
71341	71433	71501	71568	71654
71343	71435	71502	71569	71655
71344	71436	71505	71575	71656
71346	71437	71506	71579	71657
71353	71438	71507	71581	71658
71354	71439	71509	71584	71660
71360	71440	71510	71587	71661
71361	71441	71511	71590	71662
71363	71442	71514	71591	71664
71364	71444	71516	71592	71665
71368	71445	71517	71593	71666
71369	71446	71518	71597	71668
71371	71447	71519	71598	71669
71372	71448	71520	71599	71672
71373	71450	71521	71601	71675
71374	71452	71522	71602	71677
71375	71453	71524	71603	71678
71376	71454	71525	71606	71679
71377	71457	71528	71613	71680
71380	71458	71529	71615	71682

Banco-Obligationen				
zu 5 p. Ct.				
Nummer.				
71683	71760	71820	71893	71991
71688	71761	71821	71895	71992
71689	71762	71825	71897	71995
71693	71763	71826	71902	71996
71695	71764	71828	71903	71997
71696	71765	71829	71906	72001
71700	71766	71830	71913	72003
71701	71767	71832	71914	72005
71702	71769	71833	71915	72006
71703	71770	71834	71916	72011
71706	71771	71835	71917	72015
71709	71772	71836	71919	72016
71710	71776	71837	71927	72017
71711	71777	71838	71928	72018
71712	71778	71839	71931	72019
71715	71779	71841	71933	72021
71716	71780	71846	71936	72022
71717	71781	71847	71938	72024
71718	71782	71848	71940	72025
71720	71783	71851	71941	72027
71722	71784	71853	71942	72029
71726	71785	71854	71944	72031
71727	71786	71855	71946	72034
71728	71787	71857	71948	72035
71731	71789	71860	71950	72037
71732	71790	71862	71953	72038
71735	71791	71863	71954	72039
71737	71793	71864	71955	72040
71738	71795	71865	71958	72042
71739	71797	71866	71964	72043
71740	71798	71867	71965	72044
71741	71799	71869	71968	72045
71742	71800	71870	71970	72046
71743	71801	71872	71971	72047
71744	71802	71874	71972	72048
71745	71803	71875	71973	72049
71746	71805	71876	71977	72050
71748	71806	71877	71978	72051
71749	71807	71878	71979	72052
71750	71808	71879	71980	72053
71751	71809	71880	71981	72054
71752	71812	71881	71984	72055
71753	71813	71882	71985	72057
71754	71816	71883	71986	72058
71756	71817	71885	71988	72059
71758	71818	71886	71989	72060

Digitized by Google

Banco-Obligationen zu 5 p. Ct Nummer.				
72061	72081	72105	72132	72155
72062	72082	72108	72133	72156
72063	72083	72110	72134	72157
72064	72085	72111	72137	72158
72067	72086	72113	72138	72159
72068	72087	72115	72141	72161
72069	72088	72116	72142	72162
72070	72090	72117	72143	72163
72071	72094	72118	72144	72170
72073	72095	72120	72145	72172
72074	72098	72122	72146	72173
72075	72099	72123	72147	72174
72076	72100	72124	72148	72175
72077	72101	72125	72149	72176
72078	72102	72130	72153	72177
72080	72104	72131	72154	72178

Ad Nrm. Exh. 3634 Y. pr. den 6. Dezember 1847.

(Untersuchung gegen Christoph Trauth, Ackerer in Herxheim, wegen Verausgabung eines falschen Fünffrankenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Anfang des Monats October l. J. wurde zu Herxheim, Königl. Landcommissariats Landau, ein falsches Fünffrankenstück verausgabt, welches aus Blei besteht, ein ziemlich gutes Aussehen hat und die Jahreszahl 1844 im Kranze auf der einen Seite, das Brustbild des Königs der Franzosen, „Louis Philippe I. roi des francais“ aber auf der andern Seite trägt. Das Gepräge ist ziemlich gut und täuschend, Rand und Umschrift dagegen sind schlecht.

Zur Warnung vor der Annahme solcher falschen Geldstücke wird dies mit der Einladung bekannt gemacht, im vorkommenden Falle der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde sogleich die Anzeige zu machen.

Speyer, den 2. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ex. off. Nro. 3577 Y. pr. den 1. Dezember 1847.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Göllheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Göllheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, zählt in 3 dazu gehörigen Ortschaften und 6 Höfen 1103 Parochianen, und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	464	4
2. aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	30	—
3. von Stolgebühren	25	—
4. aus dem Kirchenvermögen . . .	14	40
5. aus dem Gemeindevermögen . . .	23	30
im Ganzen .	547	14
Die Lasten belaufen sich auf .	6	—
Bleibt sohin Ertrag .	541	14

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 30. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schalk.

Ex off. Nro. 3520 Y. pr. den 1. Dezember 1847.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Rodalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Rodalben in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Pirmasens, zählt in drei dazu gehörigen Höfen 1660 Parochianen und erträgt:

Digitized by Google

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	194	54
2. aus Realitäten mit Einschluß der Pfarrwohnung	121	—
3. aus Rechten	5	4
4. an Stolgebühren	54	—
5. aus dem Kirchenvermögen . . .	64	42
6. aus dem Gemeindevermögen . . .	—	54
	440	34
Die Lasten belaufen sich auf .	8	31
Bleibt reiner Ertrag .	432	3

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Die Bewerbungen um diese Pfarrei sind mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 29. November 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

---

pr. den 1. Dezember 1847.

(Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataster des Kantons Homburg betr.)

Nachdem die Steuerkataster der Gemeinden des Kantons Homburg abgeschlossen und nunmehr zum Vollzuge gekommen, auch die Auszüge aus denselben den betreffenden Grundeigenthümern zugestellt sind, wird bezüglich des Reclamations-Verfahrens gegen die Ansätze jener Kataster Nachstehendes zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

Nach dem VII. Kapitel des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 (Amtsblatt 1828, pag. 247 — 308) in den §§. 85 bis 111, in Verbindung mit dem §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Amtsblatt 1834, pag. 410) die Abänderung des Grundsteuer-Gesetzes betreffend, dann nach dem VI. Kapitel des Häusersteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 (Amtsblatt 1828, pag. 302) können gegen die Grund- und Häusersteuer-Kataster Reclamationen zur Anmeldung gebracht werden.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen wird insbesondere bekannt gegeben, was folgt:

I. Für den Kanton Homburg beginnt der unerstreckliche Reclamationstermin mit dem 1. Dezember 1847.

Derselbe dauert:

a) für die Beschwerden gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke nach §. 93 des Grundsteuer-Gesetzes bis zum 28. Februar 1849 einschließlich, somit 15 Monate;

b) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien und andern nutzbaren Rechte jeder Art, zu deren Anbringung nach §. 95 des Grundsteuer-Gesetzes eine unerstreckliche Frist von drei Jahren von dem Tage an eingeräumt ist, wo der unter a) gedachte Reclamationstermin abgelaufen seyn wird, demnach vom 1. März 1849 bis zum 29. Februar 1852 einschließlich;

c) für die Reclamationen gegen die Häusersteuer-Schätzungen und sonstige Ausmittelung der Häusersteuer-Größen nach §. 29 des Häusersteuer-Gesetzes bis zum 31. Mai 1848 einschließlich, somit 6 Monate.

II. Die Reclamationen gegen unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke und gegen die Häusersteuern müssen nach §. 98 des Grundsteuer-Gesetzes und §. 30 des Häusersteuer-Gesetzes bei dem Königl. Landcommissariate angebracht werden.

Die Reclamationen gegen angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien und andern nutzbaren Rechte, sowie gegen fehlerhafte Messungen der Grundstücke, gegen die Besteuerung der Jagd- und

Digitized by Google

Fischrechte sind nach §. 95 des Grundsteuer-Gesetzes bei dem Königl. Steuercontrolamte anzubringen.

III. Beschwerden gegen eine fehlerhafte Vermessung der Grundstücke und gegen unrichtige Berechnung der Katastersätze können nach §. 94 des Grundsteuer-Gesetzes zwar zu jeder Zeit angebracht werden und es sind Reclamationen dieser Art an keinen Reclamationstermin gebunden; allein das persönliche Interesse der Steuerpflichtigen, sowie die Richtigkeit des Katasters machen es zur Aufgabe, daß dergleichen Reclamationen in den vorgestreckten Terminen gleichfalls so vollständig als möglich zur Anmeldung bei dem Königl. Steuercontrolamte gebracht werden.

IV. Werden in Folge der stattfindenden Prüfung und Bescheidung der Reclamationen die vorgebrachten Beschwerden wegen unrichtiger Klassifikation einzelner Grundstücke und wegen der Häusersteuer-Kataster für ungegründet befunden, so haben nach §. 111 des Grundsteuer-Gesetzes und §. 32 des Häusersteuer-Gesetzes die betreffenden Reclamanten die Kosten der Untersuchung und Bescheidung zu tragen.

Die Betheiligten haben sich hienach genauest zu achten.

Homburg, am 27. November 1847.

Königl. Landcommissariat. Königl. Steuercontrolamt.

Chelius. Schmolze.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. November l. J. die von dem Justizminister-Verweser, Staatsrath von Maurer, von dem Verweser des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, sowie des Finanz-Ministeriums, Staatsrath Freiherrn von Zu-Rhein, und von dem Minister-Verweser des Innern, Staatsrath von Zenetti, gestellten allerunterthänigsten Bitten um Enthebung von befraglicher ihnen seither anvertrauten Verwesung gedachter Ministerien, mit dem 1. Dezember l. J. zu bewilligen, den Staatsrath von Maurer gleichzeitig von der Führung der Geschäfte des Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern zu entbinden, und die Vorgenannten — unter deren Ernennung zu Staatsräthen im außerordentlichen Dienste — auch der Stelle eines Staatsrathes im ordentlichen Dienste zu entheben;

die Stelle eines Gesandten und bevollmächtigten Ministers an dem Königl. Belgischen und Königl. Niederländischen Hofe mit dem 1. Dezember l. J. dem Staatsrathe im außerordentlichen Dienste, v. Maurer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter demselben Tage den bisherigen Gesandten am französischen Hofe, Kron-Oberstmeister, Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein, mit dem 1. Dezember l. J. in provisorischer Eigenschaft zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und gleichzeitig zum Verweser des Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern, sowie des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, ferner

den Staatsrath im ordentlichen Dienste, Dr. Berks, mit dem 1. Dezember l. J. zum Verweser des Ministeriums des Innern, und

den dermaligen Präsidenten des Obersten Rechnungshofes, von Beisler, mit 1. Dezember l. J. zum Verweser des Justizministeriums, unter dessen gleichzeitiger Ernennung zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dem Vorstande der Steuerkataster-Commission, C. F. Heres, mit 1. Dezember l. J., unter dessen Ernennung zum Staatsrath im ordentlichen Dienste, in provisorischer Eigenschaft, die Verwesung des Finanz-Ministeriums zu übertragen;

unterm 24. November l. J. die Nebenzollamts-Verwalterstelle zu Landau, Hauptzollamts Neuburg am Rhein, dem Nebenzollamts-Controleur Gottfried Spies zu Habkirchen, Hauptzollamts Zweibrücken, seiner Bitte gemäß,

Digitized by Google

und dessen Stelle dem Hauptzollamts-Assistenten Johann Max Weizenberg zu Neuburg am Rhein, beiden provisorisch, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 6. November l. J auf die Oberzoll-Inspectorstelle beim Hauptzollamte Zweibrücken den Oberzoll-Inspector Joseph Elblein zu Neuburg am Rhein, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß, zu versetzen, und dessen Stelle dem Stations-Controleur Mathias Pfister zu Witzenhausen in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 10. Nooember l. J. die Haupt-Salzamts-Cassierstelle zu Dürkheim dem dortigen Material-Verwalter Mathias Gebhard, und die Material-Verwalterstelle an der Saline Dürkheim dem Berg- und Salinen-Practikanten Emil Stöhr aus Zweibrücken, beiden in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 27. November 1847 wurde der Gemeinderath Friedrich Roth von Erbach zum Adjunkten in dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. November 1847, wurde der Schuldienst-Erspectant Philipp Stützel von Sausenheim in der Eigenschaft eines Gehülfen für die Schule auf den Erzhütten bei Kaiserslautern ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Johannes Fabian von Rinnthal zum Gehülfen an der gemeinschaftlichen Vorbereitungsschule zu Dernbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November l. J., wurde der Schulgehülfe zu Höhmühlbach, Jacob Mees, zum Gehülfen an der protestantischen Schule zu Haardt, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29 November 1847, wurde der bisherige Lehrer zu Feil-Bingert, Jacob Beilstein, zum Lehrer an der mittleren katholischen Mädchenschule in Kaiserslautern, und zwar in definitiver Eigenschaft, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 21. August laufenden Jahres, dem Wirthschaftspächter Georg Fischer, in der Vorstadt Au, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Bürsten aller Art, wobei dieselben neben Ersparung von Zeit und Material an Güte und Dauerhaftigkeit gewinnen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 30. August laufenden Jahres, dem Küchenmanne Johann Georg Sieß zu München, auf Ausführung und Anwendung des von ihm erfundenen Ofens zur leichteren und mit geringerem Holzverbrauche verbundenen Läuterung des Peches, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 3. September laufenden Jahres, dem Kunstgärtner Jacob Fuchs zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Cigarren, wodurch dieselben ohne längere als zur gänzlichen Austrocknung nothwendige Ablagerung gut und zum Verrauchen so angenehm werden als die ältesten Cigarren, und wobei zugleich die Abfälle zu Schnupf- und Rauchtabak verwendet werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 6. September laufenden Jahres, dem Weißgerbermeister Anton Schwarzmann jun. zu München, auf Anwendung seines verbesserten Verfahrens bei dem

Digitized by Google

Färben des Leders, dann bei dem Waschen und Auffärben der getragenen ledernen Beinkleider, welche hienach nicht abfärben oder rußen, mild und geschmeidig bleiben und ohne fett oder schmierig zu seyn, einen Sammtglanz erhalten, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 24. September laufenden Jahres, dem Privatier Jeremias Josef zu Augsburg, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Entfuselung des rohen Branntweins jeder Art, für den Zeitraum von acht Jahren;

unterm 26. September laufenden Jahres, dem Vorstande der Königl. Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder, Joseph Mayer zu München, auf die von ihm erfundene eigenthümliche Steinmasse zum Ausdrücken und Herstellen von Figuren in Lebensgröße und von Ornamenten aller Art, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm gleichen Tage dem Vergolder Johann Nepomuk Hauser von Oettingen, auf Bereitung und Anwendung der von ihm erfundenen, dem Zerreißen und Zerspringen nicht unterworfenen Masse zu Verzierungen verschiedener Vergolderarbeiten, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 29. September laufenden Jahres, dem Riemenmeister Anton Holzer zu München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Sättel mit verbesserter Construction für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 6. September l. J. dem Kaufmann Peter Dahmen zu Köln, auf Ausführung und Anwendung der von ihm erfundenen, in Belgien unterm 22. März l. J. auf 15 Jahre patentirten neuen Vorrichtung bei Eisenbahnwägen, wobei die Verbindung derselben mittels Ketten umgangen, die Trennung der Locomotive vom Wagenzuge in jedem Momente beliebig möglich und die Unvollkommenheit der jetzigen Hemmung beseitigt ist, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 9. October l. J. dem Hutmachermeister Heinrich Reiner zu Rosenheim, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von wasserdichten, gleiche Wärme haltenden, und der Gesundheit zuträglichen Filzhauben, welche sich durch Leichtigkeit, Dauerhaftigkeit und schöne Form auszeichnen, für den Zeitraum von zwei Jahren.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Juli laufenden Jahres, das dem Kupferschmied-Gesellen G. Dengl zu Tölz, unterm 18. November 1845 verliehene, später auf den Eisenhändler Joseph Zenetti zu München eigenthümlich übergegangene dreijährige Gewerbsprivilegium, auf Anwendung seiner Verbesserung der von ihm und von dem Zinngießermeister Timotheus Müller zu Landsberg erfundenen, unterm 22. August 1845 privilegirten Maschine zur Verfertigung aller Arten sogenannter Haften und Ringeln, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 20. August laufenden Jahres, das dem Kaufmanne Johann Caspar Wüst zu Augsburg, unterm 1. September 1845 verliehene, von demselben durch Cession auf den Mechanikus Friedrich Flor jun. von Heilbronn übergegangene, und unterm 27. Juni 1846 für den Zeitraum von einem Jahr verlängerte Gewerbsprivilegium, auf Anwendung des von Wüst erfundenen verbesserten Verfahrens bei der Branntweinbrennerei und Spiritus-Fabrikation mittels vervollkommneter Construction der Kartoffelmühle, einer neuen Maischmaschine und einer eine besondere Rectification ersparenden Vorrichtung an dem Buttenbehälter, für den Zeitraum von einem weitern Jahre zu verlängern geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 92. Speyer, den 13. Dezember 1847.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ueberweisung des die Censur umfassenden Geschäftszweiges an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr. — Heimliche Entfernung des Waisenknaben Jacob Coibion von Oggersheim — Verwaltung des Landgestüts. — Brand zu Carlsberg bei Franz Bohn, hier öffentliche Belobung. — Brand zu Kaiserslautern bei Philipp Schlosser und Consorten, hier öffentliche Belobung — Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz pro 1847. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verlängerung von Gewerbsprivilegien. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Bekanntmachung des Actien-Vereins für Saatkartoffeln.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ueberweisung des die Censur umfassenden Geschäftszweiges an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, den mit Unserer Verordnung vom 9. Dezember 1825, §. 74. lit. F. dem Wirkungskreise Unseres Ministeriums des Innern zugewiesenen,

die Aufsicht auf den Buchhandel, die Obsorge gegen den Mißbrauch der Freiheit der Presse und die Censur der politischen Zeitungen und periodischen Schriften, politischen und statistischen Inhaltes, unter genauer Beobachtung der Vorschriften der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde

umfassenden Geschäftszweig, auf so lange Wir nicht anders verfügen, mit 1. Dezember l. J. dem Wirkungskreise Unseres Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zuzutheilen.

Unsere Ministerien des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt zu verkündenden Verordnung beauftragt.

München, den 30. November 1847.

Ludwig.

v. Zenetti, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 3749 Y. pr. den 9. Dezember 1847.

(Die heimliche Entfernung des Waisenknaben Jacob Coiblon von Oggersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Königl. Landcommissariats Speyer vom 30. November abhin, hat sich der unten signalisirte Waisenknabe Jacob Coibion zu Anfang Octobers aus dem Hause seines Pflegvaters Ludwig Wenz von Oggersheim heimlich entfernt, ohne daß sein Aufenthaltsort bis jetzt ermittelt werden konnte.

Vor einiger Zeit soll jedoch derselbe in Germersheim, wo er ein Paar Meerschweinchen bei sich führte, gesehen worden seyn.

Die Polizeibehörden der Pfalz haben unverweilt die geeigneten Nachforschungen nach diesem Knaben anzustellen und ihn im Betretungsfalle an das Königl. Landcommissariat Speyer abzuliefern, gleichzeitig aber die Anzeige hiervon anher gelangen zu lassen.

Signalement.

Alter: 12 Jahre. — Haare: dunkelbraun. — Stirne: mittel. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: dick. — Gesicht: rund. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bei seiner Entfernung trug derselbe einen grauen Ueberrock, hellblaue Tuchhosen, Stiefel und eine dunkelblau-tuchene Schirmmütze.

Speyer, den 3. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 347 Y. pr. den 7. Dezember 1847.

(Die Verwaltung des Landgestüts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 5. August d. J. die bisherige Gestüts-Verwaltung aufgelöst und die Leitung der Geschäfte ausschließend dem Gestüts-Director unter Beigebung eines Berathungs-Comités übertragen worden ist, so wird dies andurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Verwaltungsbehörde des Königl. Landgestüts zu Zweibrücken die amtliche Benennung „Königliche Gestüts-Direction“ erhalten, wonach sich bei den amtlichen Correspondenzen zu achten ist.

Speyer, den 3. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 3904 Y. pr. den 7. Dezember 1847.

(Brand zu Carlsberg bei Franz Bohn, hier öffentliche Belobung, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge amtlicher Anzeige hat sich der Verwalter der Altleininger Drahtfabrik, Nicolaus Hach, mit seinen Arbeitern durch besondere Anstrengung bei dem Löschen des rubrizirten Brandes in der Art ausgezeichnet, daß lediglich dieser Anstrengung die Rettung des größten Theiles der Gebäulichkeiten zu verdanken ist.

Die unterzeichnete Stelle bringt dieses, unter eigener wohlgefälliger Anerkennung, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 3. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 3429 Y. pr. den 9. Dezember 1847.

(Brand zu Kaiserslautern bei Philipp Schlosser und Consorten, hier öffentliche Belobung, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem unterm 9. November l. J. zu Kaiserslautern in den Gebäulichkeiten des Philipp Schlosser und Consorten stattgehabten Brande rettete Andreas Hauben-

Digitized by Google

sack, Saamenhändler aus Gömmingen, in Würtemberg, in edler Hingebung, mit Hintansetzung aller Rücksicht für sein eigenes Leben, aus dem zweiten Stockwerke des brennenden Gebäudes eine vom Feuer bereits ergriffene bejahrte Frau.

Indem die unterzeichnete Stelle diese menschenfreundliche That ehrend anerkennt, werden nachstehend ferner jene Personen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche sich bei dem Löschen des Brandes, theilweise selbst unter Lebensgefahr, vortheilhaft auszeichneten:

Es sind dies

Carl Conrad, Maurermeister.

Wilhelm Schweitzer,
Ludwig Specht,
Friedrich Theis,
Peter Weyand,
} Maurer.

Jacob Andri,
Bernhard Bauer,
Nicolaus Collet,
Franz Römer,
Georg Römer,
} Zimmerleute.

Bernhard Münster,
Johann Münster,
Anton Sander,
} Schieferdecker.

Speyer, den 3. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Nro. ex off. 1924. pr. den 6. Dezember 1847.

(Preisvertheilung des landwirthschaftlichen Vereins in der Pfalz pro 1847 betr.)

Das Kreis-Comité hat auf den Grund der von den Königl. Landcommissariaten Homburg und Speyer vorgelegten Protokolle über die in benannten Landcommissariats-Hauptorten unterm 4. October l. J. stattgehabten Viehaufstellungen zum Zwecke von Preisbewerbungen nachträglich folgende Preise zuerkannt:

1. dem Ludwig Schwitzgebel von Altstadt für einen Zuchtstier . . . . . 18 fl
2. dem Philipp Jacob Schäfer von Käshofen für einen Zuchtstier . . . . . 12 fl
3. dem Heinrich Jacob Schleppi von Altstadt für ein Rind . . . . . 15 fl
4. dem Jacob Neumann von Lambsborn für einen Zuchteber . . . . . 15 fl
5. dem Michael Müller von Gerhardsbrunn ein Weitpreis . . . . . 4 fl
6. dem Johann Adam Dotterer von Speyer für einen Zuchtstier . . . . . 18 fl
7. dem Peter Mattern von Berghausen für einen Zuchtstier . . . . . 12 fl
8. dem Melchior Schultz von Speyer für ein Rind 15 fl
9. dem Michael Ackermann von Otterstadt ein Weitpreis . . . . . 4 fl

Speyer, den 3. Dezember 1847.

Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz.
Alwens.
Bettinger.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 9. October l. J. der Pfeifenkopfschneidersfrau und licenzirten Winterschuhmacherin Katharina Dangl in der Vorstadt Au, auf Anwendung ihres eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Tuch-Winterschuhen mit Ledersohlen, welche bei nassem, wie trockenem Wetter ohne Feuchtigkeit oder Belästigung für den Fuß getragen wer-

Digitized by Google

den können, und von besonderer Dauerhaftigkeit sind, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 12. October l. J. dem Weißgerbergesellen Johann Gottlieb Steininger aus Fürstenzell, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Bereitung des Weißgerberleders, wodurch die Bearbeitung desselben beschleunigt und größere Haltbarkeit erzielt wird, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 13. October l. J. dem Schuhmachergesellen Anton Kellner zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Zubereitung aller Gattungen von Leder, wodurch dasselbe eine elastische Härte und ungewöhnliche Dauerhaftigkeit erhält, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 14. October l. J. dem Tapezierer-Gesellen Joseph Schwaiger zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Sophas, Sesseln ꝛc. mittelst eigenthümlicher Anbringung von Schwung- resp. Druckfedern, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 25. October l. J. dem Schäfflergesellen David Marschall zu Giesing, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Most und moussirendem Weine aus Früchten, Beeren und Obst und Erzeugung eines Schnellessigs aus Obsttrebern, für den Zeitraum von funf Jahren.

Verlängerung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 13. September l. J. das dem Großhändler Philipp Engelhard zu Regensburg unterm 1. September 1842 ertheilte Gewerbsprivilegium auf Bereitung des Knoppern-Extractes nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 19. October l. J. das dem Wirthschaftsbesitzer Georg Heinrich Lohbauer zu St. Leonhard bei Nürnberg, unterm 20. November 1842 verliehene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen Holz ersparenden Feuerungsstellen und Rauchkanäle in Bierbräuereien und ähnlichen Anstalten für den Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Jacob Mandelbaum aus Feuchtwangen, dermalen in München, unterm 13. März l. J. verliehenen, resp. verlängerten und unterm 4. Mai l. J. ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Bereitung des Seegrases, dann zur Reinigung und Erhöhung der Elasticität der Pferdhaare und aller andern Gattungen von Haaren zu Matratzen und Meubeln verfügt, und diese Verfügung durch die in II. Instanz erlassene Entschließung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 5. November l. J. bestätiget.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung seiner Erfindung in Bayern wurde auf Grund des §. 30, Ziff. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1842, das dem Pharmaceuten Joseph Pachmayer zu München unterm 19. Juli 1844 verliehene und unterm 24. Jänner 1845 ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bezüglich der Bereitung von schwarzen, blauen und grünen Tuschen und der Auflösung des Carmins für erloschen erklärt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 92

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1847.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Comité veröffentlicht hiermit die Ergebnisse der Actien-Subscription zur Unterstützung dürftiger Gemeinden, mit unverzinslichen Darleihen, Behufs Anschaffung von Saatkartoffeln, nebst der Uebersicht der verwilligten Darleihen, mit dem Bemerken, daß nach Maaßgabe, wie die Rückzahlung von den Gemeinden erfolgt, eine öffentliche Verloosung der Actien in Speyer vorgenommen werden wird, und die Actien-Inhaber, deren Nummern gezogen werden, den Betrag bei dem einschlägigen Rentamt in Empfang nehmen können.

Speyer, den 19. November 1847.

Das Comité des Actien-Vereins zum Ankaufe von Saatkartoffeln für dürftige Gemeinden.

Alwens, Königl. Regierungs-Präsident.

Lufft, Königl. Regierungsdirector.
Marc, Königl. Regierungsdirector.
Foliot, Domdechant.
Frhr. v. Neimans, Königl. Regierungsrath.
v. Stichaner, Königl. Regierungsrath.
Frey, Königl. Regierungsrath.
Mattern, Königl. Regierungsrath.
Ney, Dekan.
Claus, Bürgermeister.
Eberhardt, Stadtrath.
Kolb, Stadtrath,
Köhler, Doctor.
Schultz, Stadtrath.

Digitized by Google

I. Uebersicht

der Ergebnisse der Actien-Subscription zum Ankauf von Saatkartoffeln für dürftige Gemeinden der Pfalz.

Landcommissariat Bergzabern.

Serie A.

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl
1—10	Wurden nicht genommen.	
11	Carl Julius Fuchs, Notär zu Bergzabern	10
12	Georg Wendecker, Kaufmann allda	10
13	Friedrich Jäger, Kaufmann allda	10
14	W. Klein, Rothgerber allda	10
15	Johann Michael Weidmann, Revierförster zu Bergzabern .	10
16	Johann Michael Kirsch, Wirth allda	10
17—18	Seligmann, Blum u. Comp., Handelsleute allda . .	20
19	G. Jung, Kaufmann allda	10
20	Wilhelm Auffahrt, Kaufmann allda	10
21	Carl Ludwig Rischmann, Rentmeister allda	10
22	J. A. Sieber, Apotheker allda	10
23	Wilhelm Weiß, Posamentirer allda	10
24	Wilhelm Moritz, Seifensieder allda	10
25	Friedrich Weiß, praktischer Arzt allda	10
26	Daniel Pistor, Posthalter allda	10
27	Johann Schweitzer, Wirth allda	10
28	Gottfried Juncker, Bürgermeister allda	10
29	Michel Platz, Kaufmann allda	10
30	Ludwig Sartorius, Notär allda	10
31	Aron Friß, Handelsmann allda	10
32	Wilhelm Jäger, Polizeicommissär allda	10
33	Johann Georg Reutner, Kantonsarzt allda . . .	10
34	Jacob Nicolaus, Gerichtsbote allda	10
35—95	Wurden nicht genommen	
96	Peter Nedinger, Steuer-Einnehmer zu Billigheim . .	10
97	Hauck, Bürgermeister und Wirth allda	10
98—99	Ludwig Augustin, protestantischer Pfarrer allda . .	20
100	J. A. Schilling, Apotheker allda	10
101—112	Wurden nicht genommen.	
113	Franz Wendecker, Bürgermeister von Gleiszellen . .	10
114—130	Wurden nicht genommen.	
131—132	Jonathan Blum, Geschäftemann von Ingenheim . .	20
133—134	Eduard Roos, Geschäftsmann allda	20
135	J. Dreifuß, Bäcker allda	10
136—137	Marcus Altschul, Geschäftsmann allda	20
138	Daniel Weiß, Handelsmann allda	10
139	Salomon Roos, Holzhändler allda	10
140	Samuel Halfin, Handelsmann allda	10
141—142	Abraham Fischel, Handelsmann allda	20
143	Ludwig Dörrzapf, Schuster allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
		f
144	Leon Haas der Alte, Handelsmann allda	10
145	Samuel Süß, Handelsmann allda	10
146	Heinrich Weiß, Handelsmann allda	10
147	Samson Roos, Holzhändler allda	10
148	Abraham Dreifuß, Mehlhändler allda	10
149	Salomon Leon Klotz, Oelmüller allda	10
150	Daniel Dreifuß, Bäcker allda	10
151	Abraham Kaufmann, Bäcker allda	10
152	Herrmann Fried, Gutsbesitzer allda	10
153	Heinrich Fried, Handelsmann allda	10
154	Jacob Weil, d. J., Kaufmann allda	10
155—157	Bernard Rooſe, Gutsbesitzer allda	30
158—160	Samuel Blum, Gutsbesitzer allda	30
161	Friedrich Langerth, Gutsbesitzer allda	10
162	Isaac Roos, Holzhändler allda	10
163	Kaufmann Peter, Handelsmann allda	10
164	Marx Altschul, Holzhändler allda	10
165	Altschul, Leon, Eisenhändler allda	10
166—194	Wurden nicht genommen.	
195	Seiler Franz, Revierförster von Klingenmünster . . .	10
196—240	Wurden nicht genommen.	
241	Johannes Vosselmann, Ackersmann, Oberotterbach . .	10
242	Michael Hey, Ackersmann allda	10
243	Jacob Dirrenberger, Gutsbesitzer allda	10
244—253	Wurden nicht genommen.	
254	Johann Jacob Schneider, Feldmesser allda	10
255	Heinrich Nebrer, Gemeinderath allda	10
256—265	Wurden nicht genommen.	
266—267	Chr. Carl Michael Kalbfuß, protestantischer Pfarrer von Rechtenbach	20
268—275	Wurden nicht genommen.	
276	Cuntz, Valentin, Gastwirth von Rohrbach	10
277	Valentin Pfister, Adjunkt allda	10
278	Johannes Bietighöfer, Gutsbesitzer allda	10
279	Jacob Dorst, der 1te, Gastwirth allda	10
280	Johannes Becker, Bürgermeister allda	10
281—282	Friedrich Antz, protestantischer Pfarrer allda . . .	20
283	Johannes Beckenhaub, Gutsbesitzer allda	10
284—300	Wurden nicht genommen.	
301—302	Joh. M. Rieſter, Kaufmann von Schweigen . . .	20
303—304	Johannes Ettel, Eigenthümer allda	20
305	Peter Theilmann, Bürgermeister allda	10
306—330	Wurden nicht genommen.	
331	Conrad Regula, Wirth und Bürgermeister zu Albersweiler .	10
332	H. Keiser, Müller und Gemeinderath allda . . .	10
333	P. Jacob Potzen, Wirth	10
334	D. Regula, Kaufmann allda	10
335	Joh. Adam Spanill, Wirth und Bäcker allda . . .	10
336	Johannes Keyser, Müller allda	10
337	Jacob Regula, Handelsmann allda	10
338	Johann Georg Mainzinger, Steuer-Einnehmer allda . .	10
339	J. F. Seitz, Wirth allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
340	B. Aleiter, Pfarrer allda	10
341	Wendel Ginand, Waffenschmied allda	10
342	Mayer Siegel, Handelsmann und Bäcker allda	10
343	Conrad Jung Wittwe, Eigenthümerin allda	10
344	Johannes Braun, Bäcker und Adjunkt allda	10
345	Isaias Kahn, Handelsmann allda	10
346	Friedrich Braun, Kiefer allda	10
347	Joseph Hermann Hilgard, Rentner allda	10
348	Carl Herf, Weinhändler allda	10
349	Franz Georg Waldschmitt, Schullehrer	10
350	Johann s Völker, Bäcker allda	10
351	Carl Foder, Schullehrer allda	10
352	Abraham Diehl, allda	10
353	Isaac Siegel, Eisenhändler allda	10
354	Jacob Benedick, Handelsmann allda	10
355	J. Georg Knobeloch, prot. Pfarrer allda	10
356—380	Wurden nicht genommen.	
381—410	Wilhelm Köster, Königl. Notär in Annweiler	300
411—412	Lanz, Jacob, protestantischer Pfarrer allda	20
413—414	Jacob Alwens, Königl. Rentbeamter allda	20
415—417	Heinrich Pasquay, Gutsbesitzer allda	30
418—419	P. Barth, Adjunkt und Wirth allda	20
420—421	Mathias Schollwöck, Königl. Forstmeister von Annweiler	20
422	Georg Niederreuter, Forstamtsactuar allda	10
423	Johann Diehl, Wirth allda	10
424—425	Peter August Michel, Papierfabrikant allda	20
426	J. D. Koch, Kaufmann allda	10
427—428	Adolph Bähr, Kaufmann allda	20
429—430	Philipp Streccius, Apotheker allda	20
431	Johann Georg Bosch, Kaufmann allda	10
432—433	Friedrich Ziegroff, Kaufmann allda	20
434—435	Carl Streccius, Rentner allda	20
436—437	Johann Jacob Wolff, Gerichtsschreiber allda	20
438—439	Christian Sieber, Gutsbesitzer allda	20
440—442	Ph. Barz, Gutsbesitzer allda	30
443	Friedrich Carl Pasquay, Wittwe, Rentnerin allda	10
444	Johann Lucas Jäger, praktischer Arzt allda	10
445	Carl Culmann, Kaufmann allda	10
446	Ludwig Zöller, Revierförster allda	10
447—448	L. Bolza, Königl. Notär allda	20
449	Franz Gergens, Königl. Kantonsarzt allda	10
450—452	Johann Bettillion, Holzhändler allda	30
453—460	Wilhelm Köster, Königl. Notär allda	80
461—485	Wurden nicht genommen.	
486	Gg. Ludwig Lucius, Einnehmer von Willgartswiesen	10
487	Carl Rebmann, Revierförster allda	10
488	J. Mannhardt, Müller allda	10
489	Conrad Jung, Müller allda	10
490—491	Ullmann, Pfarrer allda	20
492	Georg Michael Buchmann, Bürgermeister allda	10
493	Carl Friedrich Lucius, Privatmann allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
		℔
494	Friedrich Hertel, Einnehmereigehülfe allda	10
495—500	Wurden nicht genommen.	
		2000

Landcommissariat Cusel.

Serie B.

1	Peter Müller, Wirth von Quirnbach	10
2	Jacob Häffel IV., Ackersmann allda	10
3	Jacob Munzinger, Bürgermeister allda	10
4	Peter Drum, Adjunkt allda	10
5	Peter Hinkelmann, Ackersmann allda	10
6	Jacob Brill jun., Ackersmann allda	10
7	Theobald Ludwig, Adjunkt von Frußweiler . . .	10
8	Jacob Breith II., Müller von Rehweiler	10
9	Peter Breith, Gutsbesitzer allda	10
10	Jacob Theis II, Ackersmann allda	10
11	Bayer, Jacob jun, Ackersmann allda	10
12	Fauß, Andreas, Ackersmann allda	10
13	Jacob Decklar und P. Hellriegel III., Ackersleute von Rehweiler	10
14	Adam Braun, Ackersmann allda	10
15	Adolph Vogt, protestantischer Pfarrer von Reunkirchen .	10
16	Jacob Weis, Bürgermeister allda	10
17	Carl Müller, Steuer-Einnehmer von Odenbach . . .	10
18	Peter Conrad, Bürgermeister allda	10
19	Heinrich Heckmann, Wirth allda	10
20	Wilhelm Westenberger, Ackersmann allda	10
21	Johann Limbacher, Wittwe von Odenbach	10
22—23	Jacob Weber, Ackersmann von Ginsweiler	20
24	Johann Schowalter. Ackersmann allda	10
25	Jacob Eckardt, Ackersmann allda	10
26	Philipp Bühler, Adjunkt allda	10
27—31	Carl Berg, Wittwe von Reifelbach	50
32	Philipp Bernd, Adjunkt allda	10
33	Anton Hegemann, Bürgermeister von Hundheim . . .	10
34	Philipp Hein, Adjunkt von Hinzweiler	10
35	Peter Simon Lang, Ackersmann allda	10
36	Carl Dreßler, Königl. Forstmeister von Lauterecken . .	10
37	Fr. Jacob Gebhard, Bürgermeister allda	10
38	Carl Moritz Ruppenthal, Königl. Friedensrichter allda .	10
39	Ludwig Schneider, Gutsbesitzer allda	10
40	W. L. Cullmann, Kaufmann allda	10
42	Bartholome Ewein, Gerichtsbote allda	10
42	Carl Schmidtborn, Apotheker allda	10
43	Fr. Joseph Reisch, Königl. Kantonsarzt allda . . .	10
44	Friedrich Müller, Kaufmann allda	10
45	Nicolaus Sattler, Steuer-Einnehmer allda	10
46	Johann Meidhof, Zollbedienstete allda	10
47	Friedrich Becker, Gensdarmerie-Stations-Commandant allda .	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl
48	Peter Hemmer, Bürgermeister von Kaulbach	10
49	Heinrich Scheidt, Müller, allda	10
50	Martin Ditz, Adjunkt von Gangloff	10
51	Johann Laub, Ackersmann allda	10
52	Wilhelm Zinn, protestantischer Pfarrer allda	10
53	Friedrich Schappert I., Ackersmann von Nußbach	10
54	Peter Wenz, Ackersmann allda	10
55	Michael Schäfer, Ackersmann allda	10
56	Gustav Braun II., Ackersmann allda	10
57	Jacob Schäfer, Ackersmann allda	10
58	Joseph Wildanger, Ackersmann allda	10
59	Georg Schappert II., Ackersmann allda	10
60	Georg Schappert I., Ackersmann allda	10
61	Peter Paul II. und Hauptführer, Ackersleute allda	10
62	Natter, Johann, katholischer Pfarrer von Reipoltskirchen	10
63	Peter Küchler, Adjunkt von Nußbach	10
64	Friedrich Kissel, Ackersmann von Reipoltskirchen	10
65	Philipp Carl, Revierförster allda	10
66	Daniel Schönbeck, Gutsbesitzer allda	10
67	Ludwig Carra, Gutsbesitzer allda	10
68	B. Hartmann, Krämer allda	10
69	Andreas Zapp, Müller allda	10
70	Johann Wildanger, Ackersmann allda	10
71	Friedrich Krauß IV., Ackersmann von Becherbach	10
72	Peter Gauer, Ackersmann allda	10
73	Johann Mohr, Ackersmann allda	10
74	Jacob Zapp, Ackersmann allda	10
75	Johann Wolff, Ackersmann allda	10
76	Philipp Mannweiler, Ackersmann allda	10
77	Friedrich Möser, Steuereinnehmer zu Altenglan	10
78	Friedrich Müller, protestantischer Pfarrer allda	10
79	Philipp Hanß jun., Gutsbesitzer allda	10
80	Georg Alexander, protestantischer Pfarrer zu Rathskirchen	10
81	Heinrich Geib, Bürgermeister von Reichsthal	10
82	Heinrich Jacob Geib, Ackersmann von Rudolphskirchen	10
83	Johann Hermann, Ackersmann allda	10
84	Jacob Denzer I. und Jacob Schuhmacher, Ackersleute allda	10
85	Peter Geib I. und Friedrich Steinberg, Ackersleute allda	10
86	Ludwig Frank, Adjunkt von Seelen	10
87	Johann Geib I., Ackersmann allda	10
88	Valentin Geib, Ackersmann allda	10
89	Peter Doll, Ackersmann allda	10
90	Peter Zapp, Ackersmann allda	10
91	Johann Stumb, Ackersmann allda	10
92	Johann Lanzer, Ackersmann allda	10
93	Adam Geib II., Ackersmann allda	10
94—96	Adolph Schmidtborn, Gerichtsschreiber zu Cusel	30
97	Georg Ausgeberger Revierförster allda	10
98	Andreas Seifried, Apotheker allda	10
99—103	Ludwig Benzino, Kaufmann allda	50
104—105	Peter Finck, Tuchfabrikant allda	20
106—110	Adelbert Dilg, Landcommissär allda	50

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
111	Friedrich Schloſſer, Metzger allda	10
112—114	Jacob Emrich, Adjunkt allda	30
115	Wilhelm Pfender, Kaufmann allda	10
116	Michael Dick, Eiſenhändler allda	10
117—119	Jacob Schloſſer, Kaufmann allda	30
120	Heinrich Moſchel, proteſtantiſcher Decan allda	10
121—123	Carl Hierthes, Bürgermeiſter allda	30
124	Philipp Fink, Tuchmacher allda	10
125	Chriſtian Weitzel, Rothgerber allda	10
126	Valentin Finck, Tuchmacher allda	10
127—128	Carl Scharpf, Landcommiſſariats-Actuar allda	20
129—131	Julius Gieſſen, Königl. Notär allda	30
132	Ludwig Laurent, Königl. Friedensrichter allda	10
133	Jacob Schmeltzle, Gaſtwirth allda	10
134	Jacob Nickel, Maurermeiſter allda	10
135	Carl Binger, Einnehmer allda	10
136	Heinrich Schloſſer, Kaufmann allda	10
137	Friedrich Dick, Bäcker allda	10
138	Franz Benzino, Rentner allda	10
139	Carl Haaſe, Dr., Königl. Cantonsarzt allda	10
140	Carl Freyburger, Steuercontroleur allda	10
141	Carl Emrich, Bäcker allda	10
142	Hubert Pirrung, katholiſcher Pfarrer allda	10
143	Helmes, Henriette, Wittwe Cullmann allda	10
144—145	Johann Wack, Kaufmann allda	20
146—150	Carl Hoſeus, Notär allda	50
151—155	Julie Dupré, ledig, von Laumersheim wohnhaft in Cuſel	50
156	Ludwig Bitz, proteſtantiſcher Pfarrer allda	10
157—158	Michael Wack, Kaufmann allda	20
159	Carl Philipp Leppla, Ackersmann von Roth	10
160	Chriſtoph Feld, Ackersmann allda	10
161	Franz Groß, Müller von Gumbsweiler	10
162	Katharina Groß, allda	10
163	Henriette Greiner, Wittwe von Hundheim	10
164—500	Wurden nicht genommen.	
		1630

Landcommiſſariat Frankenthal.

Serie C.

1—2	Freiherr von Pölnitz, Landcommiſſar von Frankenthal	20
3	Seger, Pfarrer in Aſſelheim	10
4	Johannes Rehb, Bürgermeiſter allda	10
5	Friedrich Rehb, Gutsbeſitzer allda	10
6—8	Wurden nicht genommen.	
9—11	Chriſtian Janſon, Adjunkt von Dirmſtein	30
12—14	Janſon, Bürgermeiſter allda	30
15—17	Wurden nicht genommen.	
18	Reinhard Koch, Müller von Aſſelheim	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
		fl
19	Thomas Bauer, Gutsbesitzer allda	10
20	Friedrich Brandt, Gutsbesitzer allda	10
21	Valentin Krehbiel, Arzt von Dirmstein	10
22	Johannes Bachmann, Gutsbesitzer allda	10
23	Herz Kahn, Handelsmann allda	10
24—25	M. Schopen, Gutsbesitzerin allda	20
26	Simon Kahn, Handelsmann allda	10
27—28	Gideon von Camuzi, Gutsbesitzer allda	20
29	Robert Stock, Bäcker	10
30—32	Gideon von Camuzi, Gutsbesitzer allda	30
33	Peter Wüst, Ackersmann von Eppstein	10
34	Christian Stauffert, Ackersmann allda	10
35	Christian Jotter, Ackersmann allda	10
36	Philipp Fruth, Ackersmann von Flomersheim	10
37	David Fruth, Ackersmann allda	10
38	Friedrich Becht, Gutsbesitzer allda	10
39	Frau Dr. Geyer, Rentnerin von Frankenthal	10
40	Boll, Bezirksgerichtsschreiber allda	10
41—44	F. Willich, Advocat allda	40
45	Ludwig Willich, Advocat allda	10
46	Heintz, Anwalt allda	10
47	Johann Kühlthau, Gutsbesitzer allda	10
48—51	Carl Lehmann, Hypothekenbeamte allda	40
52—53	Joh. B. Tillmann, Bezirksgerichts-Assessor allda	20
54—56	Peter Hillgärtner, Gutsbesitzer allda	30
57	Peter Zöller, Kaufmann allda	10
58	Gustav Oberländer, Apotheker allda	10
59—61	N. Sprinckhorn, Oeconom allda	30
62	M. Riel, Holzhändler allda	10
63	Peter Magin, Ackersmann von Flomersheim	10
64	Philipp Helbig, Bäcker allda	10
65	Johannes Fruth, Ackersmann allda	10
66	J. Georg Burn, Ackersmann von Eppstein	10
67	Johannes Acku, Ackersmann allda	10
68	Heinrich Strefler, Ackersmann allda	10
69—71	Gideon von Camuzi, Gutsbesitzer von Dirmstein	30
72	Christoph Haus, Pfarrer allda	10
73	H. Brandt, Gutsbesitzer allda	10
74	Janson, Bürgermeister allda	10
75	Friedrich Mayer, Wirth allda	10
76	Jacob Römer, Seifensieder allda	10
77	H. Brandt, Gutsbesitzer allda	10
78—80	Friedrich W. A. Wagner, Königl. Notär allda	30
81	M. Riel, Holzhändler von Frankenthal	10
82	Fräulein E. Heydweiler, Rentnerin allda	10
83	Fräulein M. Heydweiler, Rentnerin allda	10
84—86	Jacob Franz, Gastwirth allda	30
87—89	Jacob Kraus, Kaufmann allda	30
90—91	Gebrüder Gerhardt, Bierbrauer allda	20
92	Neumayer, Notär allda	10
93	Heinrich Mattil, Privatmann allda	10
94	Michel, Advocat allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. f
95—96	Peter Franz Schuck, Gutsbesitzer allda	20
97—98	S. Löw, Wirth allda	20
99—100	Philipp Schuck, Oeconom allda	20
101	Watzke, Verwalter der Kreis-Armen- und Irrenanstalt allda	10
102—103	Dechen, Domänen-Inspector zu Speyer	20
104	Michael Isaac, Müller von Frankenthal	10
105	W. Kiesel, Bierbrauer allda	10
106	Gustav Braun, Advocat allda	10
107—108	August Kerner, Untersuchungsrichter allda	20
109	G. Stockinger, Advocat allda	10
110	Sebastian Ludwig, Gerichtsbote allda	10
111	Ferdinand Lucchesi, Rentmeister allda	10
112	Xaver Reichel, Zollverwalter allda	10
113	J. B. Will, Bierbrauer allda	10
114—115	Carl Alexander Spatz, Advocat allda	20
116	Ludwig Blankenhorn, Wirth allda	10
117—118	Michael Isaac, Müller allda	20
119	Friedrich Albeck, Metzger allda	10
120—121	Brünings, Königl. Subrector allda	20
122—123	Friedrich Albeck, Metzger allda	20
124—125	F. W. Meinhold, Königl. Salzbeamte allda	20
126	M. Kaufmann, Weinhändler allda	10
127	Christian Endres Wittwe, Buchdruckerei-Besitzerin allda	10
128	Martin Marx, Kaufmann allda	10
129	Franz Jodocus Koch, Notär allda	10
130—131	Friedrich Düpré, Rechtskandidat allda	20
132—133	Ludwig Reinhard Hettinger, Kantonsarzt allda	20
134	Georg Düpré, Substitut allda	10
135	Dr. Bachmann, practischer Arzt allda	10
136—137	Carl Ottmann, Königl. Landcommissariats-Actuar allda	20
138—139	Jacob Orth, Staatsprocurator allda	20
140	Wurde nicht genommen.	
141	Friedrich Christian Ley, protestantischer Pfarrer in Gerolsheim	10
142	Joseph Chary, Gutsbesitzer allda	10
143	Jacob Kochenburger, Bürgermeister allda	10
144	Johannes Griebel, Bürgermeister von Großbockenheim	10
145—146	David Levy Wittwe, Gutsbesitzerin allda	20
147	Wilhelm Catoir, Oeconom allda	10
148	M. P. Fitting Wittwe, Gutsbesitzerin allda	10
149	Jacob Stock, Oeconom allda	10
150	G. T. Friedrich, Gutsbesitzer allda	10
151—152	Wurden nicht genommen.	
153	Nicolaus Müller, Bürgermeister von Großniedesheim	10
154	Wilhelm Seyfried, Gutsbesitzer allda	10
155	Friedrich Klein, Gutsbesitzer allda	10
156	Johann Knab, Adjunkt allda	10
157	Wilhelm Webel, Gutsbesitzer allda	10
158	Georg Valentin Ott, Gutsbesitzer allda	10
159	Georg Weisbrodt, Gutsbesitzer allda	10
160	Valentin Schellenberger, Adjunkt von Heßheim	10
161	Franz Sträßer, Gutsbesitzer allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
162	Michael Seyb, Gutsbesitzer von Kindenheim . . .	10
163	Jacob Simon, Gutsbesitzer allda	10
164	Jacob Berke, Gutsbesitzer allda	10
165	Georg Philipp Lang, Gutsbesitzer allda	10
166	Aron Levy, Handelsmann allda	10
167	Wurde nicht genommen.	
168	Sebastian Hammel, Müller von Neuleiningen . . .	10
169	Jonas Adler, Mehlhändler allda	10
170	Hey Löb, Mehlhändler allda	10
171	David Adler, Mehlhändler allda	10
172—173	Salomon Kaufmann, Weinhändler allda	20
174—179	Wurden nicht genommen.	
180	v. Keller, Gutsbesitzer von Heßheim	10
181	Franz Harder, katholischer Pfarrer allda	10
182	Georg Müller, Bürgermeister allda	10
183	Friedrich Germann, Steuereinnehmer von Großniedesheim .	10
184	Heinrich Seyfried, Gutsbesitzer allda	10
185	Johannes Diehl, Gutsbesitzer allda	10
186	Jacob Scheuer und Heinrich Handstein, Gutsbesitzer allda .	10
187	Christian Herkelrath, Bäcker allda	10
188	Georg Adam Roth, Metzger allda	10
189—191	Wurden nicht genommen.	
192	J. Fuder, Gutsbesitzer von Großkarlbach	10
193—194	Ph. Fitting Wittib, Gutsbesitzerin	20
195	Jacob Schmitt II., Adjunkt von Großbockenheim . . .	10
196	Rudolph Schmidt, Ackersmann allda	10
197	Jacob Maas, Handelsmann allda	10
198—199	Jacob Mohr, k. Rechnungscommissär von Frankenthal . .	20
200	Wurde nicht genommen.	
201	Carl Eibel I., Ackersmann von Asselheim	10
202	Simon Weis, Handelsmann allda	10
203	Georg Drescher, Handelsmann allda	10
204	Joh. Happersberger, Schaffner von Grünstadt . . .	10
205	L. Durlacher, Geschäftsagent allda	10
206	Merker, Reallehrer allda	10
207	J. Philipp Kuhn III., Gutsbesitzer allda	10
208	M. Seltsam, Bierbrauer allda	10
209	Ludwig Massenez, Studienlehrer allda	10
210—212	Wurden nicht genommen.	
213	Carl Ludwig Ilgen, Apotheker allda	10
214	Christoph Becker, Bäcker allda	10
215	Jacob Breitwieser, Wirth allda	10
216	Johann B. Kuhn, Oeconom allda	10
217	Jacob Levi, Weinhändler allda	10
218	Jacob Joseph Haas, k. Notär allda	10
219	Ph. Catoir, Oeconom allda	10
220	L. Dessauer, Mehlhändler allda	10
221	Wurde nicht genommen.	
222	Simon Freyberg, Handelsmann allda	10
223	Elias Maier, Handelsmann allda	10
224	Kopp, Franz, Ackersmann von Sausenheim	10
225—236	Wurden nicht genommen.	

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl
237	Johann Heinrich Bieder, Ackersmann allda	10
238	Johann Bimmel, Tuchhändler von Grünstadt . . .	10
239	Johann Peter Dümmler, Rentbeamter allda . . .	10
240—242	Wurden nicht genommen.	
243	Leopold Escales, Handelsmann allda	10
244	C. L. Wäldin, Kaufmann allda	10
245	Wolfgang Levy, Handelsmann allda	10
246	Claus, Jacob, Metzger und Wirth allda	10
247	Vogeley, Particulier allda	10
248	Marr, Jacob, Kaufmann allda	10
249—251	Wurden nicht genommen.	
252	Christian Becker, Bürgermeister allda	10
253—254	Wurden nicht genommen.	
255	Fr. Loth, Posterpeditor allda	10
256	J. Handwerk, Bezirksgeometer allda	10
257	Dittmar, Subrector allda	10
258	Sebastian Kunz, Müller von Asselheim	10
259	F. K. W. Medicus, protestantischer Pfarrer zu Grünstadt .	10
260	W. Chr. Rauh, k. Notär allda	10
261	Heinrich Janson, Gutsbesitzer u. Landrath von Kleinbockenheim	10
262	Carl Christian Böll, Bürgermeister allda	10
263	Carl Adam Klingel, Adjunkt allda	10
264—266	Wurden nicht genommen.	
267	Georg Müller, Ackersmann von Kleinniedesheim . . .	10
268	Jacob Ott, Ackersmann allda	10
269	Johannes Ott, Ackersmann allda	10
270	Franz Groß, Arzt und Gutsbesitzer von Lambsheim . .	10
271	Michael Nöffel, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer allda .	10
272	Salomon Maas, Gutsbesitzer und Handelsmann allda. .	10
273	Johann Valentin Neudelhuber, Gutsbesitzer allda . .	10
274	Carl Wendel, Bürgermeister allda	10
275	Jacob Koob, Gastwirth allda	10
276—305	Wurden nicht genommen.	
306	Carl Geib, Rentner und Literat allda	10
307—308	Wurden nicht genommen.	
309	Jacob Ludwig Göppel, protestantischer Pfarrer allda . .	10
310	J. P. Hubing, Kaufmann allda	10
311	August Becker, Gutsbesitzer allda	10
312	Georg Bennighoff, Tischlermeister von Kleinniedesheim . .	10
313	R. Westkirch, Kaufmann allda	10
314	R. Westkirch, Kaufmann allda	10
315—317	Wurden nicht genommen.	
318	Kilian Schiffmann, Gemeindeschreiber von Kleinbockenheim .	10
319	Michael Böll, Gutsbesitzer allda	10
320	Jacob Muth, Ackersmann allda	10
321	C. Deicher, Steuer- u. Gemeinde-Einnehmer von Laumersheim .	10
322	M. Glas, katholischer Pfarrer allda	10
323	Wilhelm Kehr, Oeconom allda	10
324	Johann Wilhelm Schmidt, protestantischer Pfarrer allda .	10
325	Braun, Verwalter allda	10
326	C. F. Volmar, Kaufmann allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. f
327	S. M. Schwarz, Weinhändler und Oeconom von Neuleiningen	10
328	Gabriel Kaufmann, Gutsbesitzer und Weinhändler allda	10
329	David Kaufmann, Gutsbesitzer allda	10
330	Heinrich Layse, Gutsbesitzer von Obersülzen	10
331	Conrad Lawall, Gutsbesitzer allda	10
332—335	Wurden nicht genommen.	
336	Carl König, Pfarrer in Oppau	10
337	Carl König, Pfarrer allda	10
338	P. Weisbrod II., Wirth und Gutsbesitzer allda	10
339	Meisenzahl, k. Pfarrer allda	10
340	B. Riede, Bürgermeister allda	10
341	P. Riede, Schreinermeister allda	10
342	Jacob Schiffer, Müller und Gutsbesitzer von Ebertsheim	10
343	Raphael Fey, Handelsmann allda	10
344	B. Seubold, Ackersmann allda	10
345	Joseph Hagenauer, Ackersmann von Rorheim	10
346	Johann Kleinmann Wittib, Ackersfrau allda	10
347	Adam Forcht, Ackersmann allda	10
348	H. Fitting, Bürgermeister von Tiefenthal	10
349—350	Wurden nicht genommen.	
351	Adolph Foltz, Rentner von Frankenthal	10
352	Ph. Fr. Schlink, Privatmann allda	10
353	Johannes Baillant, Gutsbesitzer allda	10
354	Johannes Vetter II., Ackersmann von Rorheim	10
355	Friedrich Chelius, Königl. Revierförster allda	10
356	Franz Kling, Metzger und Wirth allda	10
357	Johannes Fetzer, Müller von Rodenbach	10
358	Jacob Fetzer, Bürgermeister von Ebertsheim	10
359	Jacob Schiffer, Müller und Gutsbesitzer allda	10
360—362	Wurden nicht genommen.	
363	P. Weisbrod II., Wirth und Gutsbesitzer von Oppau	10
364—371	Wurden nicht genommen.	
372	B. Kaufmann, Handelsmann von Neuleiningen	10
373	Michael Leso und Jacob Adler, Handelsleute allda	10
374	Marx Leso, Handelsmann allda	10
375	Christian Meder III., Wirth und Ackersmann von Laumersheim	10
		10
376—380	Wurden nicht genommen.	
381	Adam Kronauer, Bürgermeister von Flomersheim	10
382	Derselbe	10
383	Derselbe	10
384	Samuel Manasses, Handelsmann allda	10
385	Peter Magin, Ackersmann allda	10
386	Wilhelm Ebrecht, Ackersmann allda	10
387	Mathäus Magin, Ackersmann von Eppstein	10
388	G. Magin, Bürgermeister und Gutsbesitzer allda	10
589	P. Weiß, Adjunkt, Gutsbesitzer allda	10
390	G. A. Gruber, Gutsbesitzer allda	10
391	Johannes Schott, Wirth und Handelsmann allda	10
392	Philipp Schroth, Ackersmann allda	10
393	Georg Michael Lauermann, Ackersmann von Kleinbockenheim	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
394	Peter Jacob Schäfer, Ackersmann allda	10
395	Valentin Keil, Ackersmann allda	10
396	Johannes Bechtel, Gutsbesitzer von Großbockenheim	10
397	Jacob Nathan Wittwe, Handelsfrau allda	10
398	Jacob Nathan Wittwe, Handelsfrau allda	10
399	Thomas Günser, Handelsmann von Norheim	10
400	Philipp Bergmann, katholischer Pfarrer allda	10
401	Gerhard Weiskirch Wittwe, Gutsbesitzerin von Bobenheim a. R.	10
402—404	Wurden nicht genommen.	10
405	Heinrich Seidler, Canal-Inspector von Frankenthal	10
406	Wittwe Reichardt, Rentnerin allda	10
407	Franz Ehrhardt, Ziegeleibesitzer allda	10
408	Elisabetha Würtz, Müllerin von Quirnheim	10
409	K. Engelmann, Oeconom allda	10
410	Johann Eymann, Oeconom allda	10
411—413	Wurden nicht genommen.	
414	Franz Ehrhardt, Ziegeleibesitzer von Frankenthal	10
415	Adolph Folz, Rentner allda	10
416	Derselbe	10
417—419	Wurden nicht genommen.	
420	Eugen Krätzer, Gutsbesitzer von Norheim	10
421	Eugen Krätzer, Gutsbesitzer allda	10
422	Gerhard Weiskirch Wittwe, Gutsbesitzerin von Bobenheim a. R.	10
423	Friedrich Jacob Senn Wittwe, Gutsbesitzerin von Großbockenheim	10
424	Moses Levy, Privatmann allda	10
425	Moses Levy, Privatmann allda	10
426	Joh. Christoph Lauermann, Ackersmann von Kleinbockenheim	10
427	Joh. Adam Wiegner, Ackersmann allda	10
428	Kilian Schiffmann, Gemeindeschreiber allda	10
429	Bunn, Mathäus, Ackersmann von Eppstein	10
430	Philipp Kölz, Ackersmann allda	10
431	Wurde nicht genommen.	
432	Mathäus Bunn, Ackersmann allda	10
433	H. Propheter, Gutsbesitzer allda	10
434	Johannes Hege, Ackersmann allda	10
435	Moriz Bähr, Ackersmann von Flomersheim	10
436	Heinrich Falb, Ackersmann allda	10
437	Wurde nicht genommen.	
438	Johannes Mack, Gutsbesitzer allda	10
439	Johannes Mack, Gutsbesitzer allda	10
440	Johannes Mack, Gutsbesitzer allda	10
441	Johannes Wernz, f. Substitut zu Frankenthal	10
442	Johannes Wernz, f. Substitut allda	10
443	K. Gans, Bäcker und Gutsbesitzer allda	10
444—497	Wurden nicht genommen.	
498	Karl Ludwig Lorch, Hospitalschaffner allda	10
499	v. Failly, Richter allda	10
500	David Zwick, Fabrikant allda	10
	Summa	3310

Digitized by Google

Landcommissariat Germersheim.

Serie D.

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl
1	Peter Anton Marter, Verificator von Bellheim	10
2	Joseph Bumiller, Bürgermeister allda	10
3	Jacob Löb, Handelsmann und Eisenhändler allda	10
4—30	Wurden nicht genommen.	
31	Franz Scherer I., Bürgermeister von Berg	10
32	Ludwig Anton Berizzi, Müller allda	10
33	Moritz Herfeld, Rheinoctroi-Einnehmer allda	10
34	Schwender, Oberaufseher in der Grenzwache allda	10
35	Daniel Müller, Pfarrer allda	10
36	Joseph Schandein, Rheinoctroibeseher allda	10
37	Jacob Lohr, Ackersmann allda	10
38	Jacob Dudenhöffer, Adjunkt allda	10
39	Carl Meinhardt, Königl. exped. Gehülfe von Neulauterburg	10
40	Lorenz Breitenbach, Königl. Forstwart von Berg	10
41	Thomas Hohenberger, Königl. Obercontroleur allda	10
42	Joseph Kauter, Ackersmann allda	10
43	Michael Wächter, Gutsbesitzer von Germersheim	10
44	Simon Mayer, Eisenhändler allda	10
45	Simon Mayer, Eisenhändler allda	10
46	Leopold Weiß, Kaufmann allda	10
47	Ferdinand Kahn, Kaufmann allda	10
48	Ferdinand Kahn, Kaufmann allda	10
49	Valentin Nauerth, Dreher von Erlenbach	10
50	Johann Philipp Nauerth, Oelmüller allda	10
51—66	Wurden nicht genommen.	
67	Conrad Butt, Bürgermeister von Freisbach	10
68	Jacob Peter Vogel, Ackermann allda	10
69	J. Hefferth, Schullehrer allda	10
70—84	Wurden nicht genommen.	
85	Valentin Kuhn, Kaufmann von Germersheim	10
86	Leonhard Kuhn, Kaufmann allda	10
87—90	Wurden nicht genommen.	
91	Joseph Heß, Kaufmann allda	10
92	Joseph Heß, Kaufmann allda	10
93	Franz Zuretti & Comp., Kaufmann allda	10
94	Jacob Friedrich Sartorius allda	10
95	F. Durand, Conditor allda	10
96	Jacob Heß, Kaufmann allda	10
97	Hermann Schmidtborn, Polizeicommissär allda	10
98	Carl Mühlhäuser, Königl. Friedensrichter allda	10
99	Andreas Hinck, Privatmann allda	10
100	Adam Doll, Oeconom allda	10
101	Joh. Philipp Weismann, protestantischer Pfarrer u. Decan allda	10
102	Georg Mayr, Königl. Landcommissär allda	10
103	Friedrich Leonhard Braun, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer allda	10
104	M. Heene, Müller allda	10
105	Heene, Gutsbesitzer allda	10
106	Joseph Schaupp, Posthalter allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. f
107—108	Wurden nicht genommen.	
109	Xaver Schneider, Bürgermeister von Hagenbach	10
110	Joseph Klein, Königl. Revierförster allda	10
111	Ferdinand Kuntz, Gutsbesitzer allda	10
112	Raphael Elikann, Handelsmann allda	10
113	Michael Weiland, Zimmermeister allda	10
114	Georg Adam Fuhr, Gemeindeschreiber allda	10
115	Heinrich Elikann I., Handelsman allda	10
116	Simon Emsheimer, Handelsmann allda	10
117	Elias Elikann II., Handelsmann allda	10
118	Leon Meyer, Handelsmann allda	10
119	Jacob Becker, Einnehmerei-Gehülfe allda	10
120	Andreas Hartmann, Königl. Steuer- und Gemeinde-Einnehmer allda	10
121—150	Wurden nicht genommen.	
151—155	Gemeinde Jockgrimm	50
156	Joseph Schwein, Bürgermeister von Jockgrimm	10
157	Johann Heinrich Groß, Bürgermeister von Kandel	10
158	Franz Michael Reisser, Kaufmann allda	10
159	Joh. Georg Beyerle, Bezirksthierarzt allda	10
160	Philipp Romoser, Mitglied der französischen Ehrenlegion allda	10
161	Georg Knochel, Königl. Bauconducteur allda	10
162	Jacob Roth senior, Gastwirth allda	10
163	Johann Georg Zeiß, Gemeinderath allda	10
164	Philipp Jacob Hänchen, protestantischer Pfarrer allda	10
165	Joh. Jacob Rapp, Wirth und Ackersmann allda	10
166	Peter Geiße, Königl. Forstmeister zu Langenberg	10
167	Derselbe	10
168	Derselbe	10
169	Gottfried Lorch, Forstgerichtsbote in Kandel	10
170	Johann Heinrich Heußler, Weinhändler allda	10
171	Adolph Martin, Königl. Notär allda	10
172	Carl Philipp Lucius, Gastwirth allda	10
173	Carl Theodor Bauer, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer allda	10
174	Ludwig Hilger, Königl. Rentbeamte allda	10
175	Joh. Heinrich Meyer, Gemeinderath allda	10
176	Anton Roedel, Schuster und Gutsbesitzer allda	10
177	Georg Franz Knoch, Gastwirth allda	10
178	Jacob Roth, Metzger und Ackersmann allda	10
179	Joh. Georg Philipp Hoffmann, Metzger und Ackersmann allda	10
180	Jacob Koch, Joh. M. Sohn, Eigenthümer allda	10
181	Jacob Krämer, Gutsbesitzer allda	10
182	Johann Hoffmann, Apotheker allda	10
183	Philipp Wilhelm Baumann, Königl. Kantonsarzt	10
184	Georg Seyler, protestantischer Pfarrer allda	10
185	Johann Franz Weigel, Königl. Notär allda	10
186	Andreas Baumgart, Notariatsclerc allda	10
187	Albert Hoffmann, Ackersmann allda	10
188	Kaspar Deffren, Gerichtsbote allda	10
189	Heinrich Koch, Katastergeometer allda	10
190	Jacob Wagner, Gerber und Gutsbesitzer	10
191	Michael Jäger, Kaufmann allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
192	Fräulein Müller und Schweſter allda	10
193—198	Wurden nicht genommen.	
199	Peter Schott, Gutsbeſitzer in Knittelsheim	10
200	Sigmund Dicqué, Müller allda	10
201—228	Wurden nicht genommen.	
229	Andreas Häußling, katholiſcher Pfarrer in Lingenfeld . .	10
230	Franz Peter Bertſch, Gemeindeſchreiber allda	10
231—258	Wurden nicht genommen.	
259	Auguſt von Schönebeck, Königl. Rheinoctroi-Controleur zu Neuburg	10
260	Ludwig Ertel, Bürgermeiſter allda	10
261	Johann Jacob Ertel, Gaſtwirth allda	10
262—288	Wurden nicht genommen.	
289	Johann Georg Bender, proteſtantiſcher Schullehrer in Niederluſtadt	10
290	Chriſtian Türck, Bürgermeiſter allda	10
291	Adam Dauenhauer, Steuer-Einnehmer allda	10
292	Franz Caniel, Müller von Oberluſtadt	10
293—294	Wurden nicht genommen.	
295—296	Ambros Müller, katholiſcher Pfarrer allda	20
297—318	Wurden nicht genommen.	
319	Carl Keſtler, Apotheker von Rheinzabern	10
320	Mellinger, Notär allda	10
321	F. J. Gauli, Gutsbeſitzer allda	10
322	Chriſtian Bumiller, Handelsmann allda	10
323	Salomon Bumiller, Handelsmann allda	10
324	Martin Elgaß, praktiſcher Arzt allda	10
325	Jacob Weigel, Weinhändler allda	10
326	Friedrich Caſimir Bruchner, Gutsbeſitzer allda . . .	10
327	Johann Adam Orth, Handlsmann allda	10
328—336	Wurden nicht genommen.	
337	Ferdinand Hoffmann I., Müller in Rülzheim . . .	10
338—341	Derſelbe	40
342	Franz Peter Wünſtel, Gaſtwirth allda	10
343	Judas Cahn, Handelsmann allda	10
344	Ulrich Cahn, Handelsmann allda	10
345	Joſeph Harder, Kaufmann und Bürgermeiſter allda . .	10
346—372	Wurden nicht genommen.	
373—374	Martin Hoffmann, Rentner von Schaidt	20
375	Carl Tobias Gauly, Königl. Revierförſter allda . .	10
376	Andreas Bopp, katholiſcher Pfarrer allda	10
377	Johann Eckert, Bürgermeiſter allda	10
378—390	Wurden nicht genommen.	
391	Heinrich Beuer, Bürgermeiſter von Schwegenheim . .	10
392	Jacob Weiß, Adjunkt allda	10
393	Johannes Silbernagel, Gutsbeſitzer allda	10
394	Grüner, Einnehmer allda	10
395	Felix Schäfer, Gutsbeſitzer allda	10
396	David Kielhöfer, Ackersmann allda	10
397	David Degen, allda	10
398	Andreas Thomas, Gutsbeſitzer allda	10
399	Joſeph Horix, Kaufmann allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl
400	Valentin Richter Andreas allda	10
401—406	Wurden nicht genommen.	
409	Philipp Vollmer, Gutsbesitzer von Germersheim	10
410-414	Philipp Vollmer, Gutsbesitzer allda	50
415	Hartmann, Gutsbesitzer von Steinweiler	10
416—438	Wurden nicht genommen.	
439	Meilweck, von Weingarten	10
440	Reichert W., allda	10
441	Penner, allda	10
442	Georg Gleich allda	10
443-450	Wurden nicht genommen.	
451	Beemir, Müller, Holzmühle, Gemeinde Westheim	10
452—453	Wurden nicht genommen.	
454	Michael Heiliger, Schullehrer	10
455—462	Wurden nicht genommen.	
463	Stepp, protestantischer Pfarrer von Wörth	10
464—466	Derselbe	30
467—480	Wurden nicht genommen.	
481	Conrad Frey, Bürgermeister von Zeiskam	10
482	Derselbe	10
483	Valentin Frey, Wirth allda	10
484	Ludwig Schranck, Müller allda	10
485—486	Ludwig Schranck, Müller allda	20
487	Theobald Meer, Bäcker allda	10
488	R. Helffenstein, protestantischer Pfarrer allda	10
489	Georg Jacob Humbert II., Ackersmann allda	10
490	Michael Vogel, Unterarzt allda	10
491	Friedrich Werz, Müller allda	10
492	Christian Bender, Schullehrer allda	10
493	Moritz Schwedlob, Gemeindeförster allda	10
494	Silvester Geuber, Gemeindeschreiber allda	10
495-498	Wurden nicht genommen.	
499	Heinrich Louis, Gerichtsbote von Germersheim	10
500	Wilhelm Heuck, Notär allda	10
		1770

Landcommissariat Homburg.

Serie E.

1—3	Carl Rüb, Bürgermeister von Reichenbach	30
4—6	Daniel Rüb, der II., Gutsbesitzer allda	30
7	Conrad Rüb, Gutsbesitzer allda	10
8—9	Carl Rüb, Bürgermeister allda	20
10—18	Conrad Rüb, Gutsbesitzer allda	90
19—20	Johann Jenet II., Adjunkt allda	20
21—22	Carl Gutheil, Gutsbesitzer allda	20
23	Christian Hirsch, Oeconom von Katzenbach	10
24	Daniel Berdel, Schullehrer von Hüschenhausen	10
25	Friedrich Melsheimer, Pfarrer von Spesbach	10
26	Philipp Pflüger, Oeconom von Katzenbach	10
27	Johannes Schrör III., Oeconom allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
28	Peter Christmann, Oeconom allda	10
29	Daniel Rüb I., Bürgermeister von Hitschenhausen	10
30	Michael Göttel, Oeconom von Spesbach	10
31	Michael Schrör, Adjunkt allda	10
32	Daniel Krämer, Gutsbesitzer allda	10
33	Carl Weber, Gutsbesitzer, Elschbacherhof	10
34	Ludwig Weber, Gutsbesitzer allda	10
35	Theobald Klos II., Oeconom von Hitschenhausen	10
36—37	Derselbe	10
38	Elisabetha Weber, Rentnerin von Elschbacherhof	20
39	Jacob Kurtz I., Oeconom von Hitschenhausen	10
40	Ludwig Rüb, Oeconom allda	10
41	Carl Reutlinger, protestantischer Pfarrer von Breitenbach	10
42	Andreas Schleppi, Ackerer allda	10
43	Jacob Böhnlein, Bürgermeister von Frohnhofen	10
44	Adam Müller, Landwirth von Gerhardsbrunn	10
45	B. Müller, Bürgermeister allda	10
46	Leo Herz, practischer Arzt von Münchweiler a. G.	10
47	Jacob Becker, Kaufmann allda	10
48	Jacob Servais, katholischer Pfarrer allda	10
49	Gg. Heinrich Vogt, protestantischer Pfarrer allda	10
50	Carl Zimmermann, Bürgermeister allda	10
51	Peter Leonhard, Gemeindeschreiber allda	10
52	Alexander Kron, Handelsmann von Steinbach	10
53	Jacob Kron, Bäcker allda	10
54	Isaias Oppenheimer, Krämer allda	10
55	Samuel Kron, Handelsmann allda	10
56	Friedrich Harth, Ackersmann von Steinbach	10
57	Jacob Cordier, Schullehrer allda	10
58	Jacob Weiler, Kaufmann allda	10
59	Moses Weiler, Bäcker und Wirth allda	10
60	Löb Kron, Handelsmann allda	10
61	Abraham Weiler, Handelsmann allda	10
62	Moses Aron, Handelsmann allda	10
63	Moses Aron, Handelsmann allda	10
64	Theobald Ludwig, Wtb., Ackersfrau allda	10
65	Ludwig Weber, Wtb., Müller von Münchweiler	10
66	Daniel Müller, Ackerer von Dietschweiler	10
67	Nicolaus Lang, Ackerer von Ranzweiler	10
68	Ludwig Lang, Wtb., Kaufmann von Münchweiler a. G.	10
69	August Gutheil, Bürgermeister von Schrollbach	10
70	Peter Urschel, Müller allda	10
71	Derselbe	10
72	Carl Urschel, Müller allda	10
73	Carl Rüb, Gutsbesitzer von Bettenhausen	10
74	Derselbe	10
75	Franz Jennet, Adjunkt allda	10
76	Derselbe	10
77	Derselbe	10
78	Moritz Dier, katholischer Pfarrer von Kirchmohr	10
79	Christian Chelius, Königl. Landcommissär von Homburg	10
80	Ph. Seibold, katholischer Pfarrer allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
81	Heinrich Zott, Gastwirth allda	10
82	Derselbe	10
83	Christian Scharpff, Wtb., Eigenthümerin allda	10
84	Peter Engelbach, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer allda	10
85	Heinrich Zott, jun. Wtb., Handelsfrau allda	10
86	Daniel Helwig, Bierbrauer allda	10
87	Christoph Haas, Königl. Postverwalter allda	10
88	Melchior Grohe, Königl. Forstmeister allda	10
89	Christian Portscheller, Bauschaffner allda	10
90	E. Spatz, Sections-Ingenieur allda	10
91	Derselbe	10
92	Adam Euler, Bezirksgeometer allda	10
93	H. Matbias, protestantischer Pfarrer allda	10
94	Jacob Munzinger, Wirth allda	10
95	Gebrüder Scharpff, Handelsleute allda	10
96	Dieselben	10
97	Jacob Klein, Metzger allda	10
98	Adam Scholler, Kaufmann allda	10
99	Ludwig Scholler, Färber v. Homburg	10
100	Friedrich Carl Scholler, Königl. Decan allda	10
101	Ludwig Hirsch, Bäcker und Wirth allda	10
102	Friedrich Schmolze, Königl. Steuercontroleur allda	10
103	Georg Wecker jun., Weinwirth allda	10
104	Jacob Wecker, Rentner allda	10
105	Georg Wecker sen., Privatmann allda	10
106	Christian Lotz, Seifensieder allda	10
107	Joseph Bloch, Handelsmann allda	10
108	Christian Sauerbrey, Kaufmann allda	10
109	Wilhelm Simon, Kaufmann allda	10
110	Dr. Carl Medicus, Königl. Kantonsarzt allda	10
111	Dr. Carl Didier, practischer Arzt	10
112	August Gradmann, Fabrikbesitzer der Erbacher-Fabrik	10
113	Derselbe	10
114	Jacob Hauter, Oeconom von Webersweilerhof	10
115	Derselbe	10
116	Derselbe	10
117	F. D. Euler, protestantischer Pfarrer von Waldmohr	10
118	Derselbe	10
119	Carl Guttenberger, Königl. Notär allda	10
120	Derselbe	10
121	Carl August v. Besnard, Königl. Kantonphisicus	10
122	Philipp Peter Janzer, Bürgermeister von Ramstein	10
123	Christian Greiner, Königl. Decan allda	10
124	Conrad Folz, Adjunkt und Ackerer von Miesenbach	10
125	Michael Schuff, Torfverwalter von Ramstein	10
126	Jacob Gutheil, protestantischer Pfarrer in Steinwenden	10
127	Joseph Weyand, Steuereinnehmer allda	10
128	Philipp Jacob Clemens, Ackerer allda	10
129	Michael Burgard, Wirth allda	10
130	Georg Leppla, Müller von Weltersbach	10
131	Carl Müller, Müller allda	10
132	Johann Adam Straßer, Bürgermeister von Queidersbach	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl
133	Johann Nicolaus Straßer, Ackerer allda	10
134	Adam Straßer I., Ackerer allda	10
135	Simon Matheis jun., Ackersmann allda	10
136	Michael Wilhelm, Adjunkt allda	10
137	Johann Adam Hochbein, Ackersmann allda	10
138	Peter Straßer II., Ackersmann allda	10
139	Michael Briegel, Adjunkt und Ackerer von Linden	10
140	Ludwig Vogt, Pfarrer von Obermiesau	10
141	Th. Roland, Oeconom allda	10
142	Justus Krick, Adjunkt von Elschbach	10
143	Daniel König, protestantischer Schullehrer allda	10
144	Carl Bellbach, Müller von Schanzermühl	10
145	Derselbe	10
146	Michael Roland, Oeconom von Niedermisau	10
147	Walther und Munzinger, Oeconom von Obermisau	10
148	Walther Klos, Oeconom allda	10
149	Jacob Roland, Oeconom von Niedermisau	10
150	Derselbe	10
151	Theobald Bischof, Oeconom allda	10
152	Derselbe	10
153	Christian Roland, Oeconom allda	10
154	C. Biechy, Königl. Notär allda	10
155	Derselbe	10
156	Joseph Benzino sen., Rentner von Landstuhl	10
157—160	Derselbe	40
161	Philipp Braun, Rentner allda	10
162	Carl Weiß, practischer Arzt allda	10
163	Franz Falciola, Königl. Rentbeamte allda	10
164	Derselbe	10
165	Joseph Schöneck, Gerichtsbote allda	10
166	Theodor Wernigk, practischer Arzt allda	10
167	Johann Benzino, Rentner allda	10
168	Derselbe	10
169—171	Derselbe	30
172—176	Gottlieb Löw, Rentner allda	50
177	Joseph Schuler, Privatmann allda	10
178—180	Benzino, Joseph III., Handelsmann allda	30
181	Wilhelm August Braun, Königl. Friedensrichter allda	10
182—183	Joseph Benzino jun., Bürgermeister allda	20
184	Heinrich Barth, Gastwirth von Hauptstuhl	10
185	Michael Spanier, Gastwirth allda	10
186	Derselbe	10
187	Peter Weis, Eisenhändler allda	10
188—189	Ludwig Munzinger, Bürgermeister von Bruchmühlbach	20
190—191	Jacob Nathan, Krämer von Brücken	20
192	Simon Nathan, Krämer allda	10
193	Derselbe	10
194	Johannes Ziegler, Müller von Schönenberg	10
195	Ludwig Klück, Metzger allda	10
196	Plappert, Steuer-Einnehmer allda	10
197	Jacob Fuhrer, Uhrmacher von Schönenberg	10
198	Wilhelm, Gutsbesitzer allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl
199	Jacob Pflüger, Adjunkt von Sand	10
200	Johannes Weis, Bürgermeister von Schönenberg	10
201	Carl Dümmler, Gerichtsbote von Waldmohr	10
202	Derselbe	10
203	Friedrich Emich, Bürgermeister allda	10
204—500	Wurden nicht genommen.	
		2030

Landcommissariat Kaiserslautern.

Serie F.

1	L. Schäffer, Bäcker und Wirth von Trippstadt	10
2	Ad. Huber, Adjunkt allda	10
3	Carl Huber, Bäcker und Wirth allda	10
4	Joseph Schneider, Metzger allda	10
5	Caspar Huber, Bäcker und Wirth allda	10
6	Georg Spanier, Bürgermeister allda	10
7	C. Spanier, Bäcker allda	10
8	Kees, Oberförster allda	10
9—10	Derselbe	20
11	F. Hepp, Pfarrer allda	10
12	L. Karbeck, Pfarrer allda	10
13	Max Joseph Alwens, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer allda	10
14—16	Emil Dietrich, Hüttenverwalter allda	30
17	Jacob Riff, Verwalter allda	10
18	C. F. Brion, Hüttendirector allda	10
19	Derselbe	10
20	Ph. J. Cunz, Kaufmann allda	10
21	Ludwig Schmitt, Pfarrer von Weilerbach	10
22	Jacob Lanz, Ackersmann von Störrbach	10
23	Johann Schuff, Adjunkt von Rodenbach	10
24	Johannes Heinrich, Adjunkt von Siegelbach	10
25	Adam Christmann, Ackersmann von Weilerbach	10
26	Wilhelm Stepp, protestantischer Pfarrer allda	10
27	Joseph Heizmann, Bürgermeister allda	10
28	August Grüner, Einnehmer allda	10
29	F. C. Krämer, Färber allda	10
30	Wilhelm Neu, Ackersmann allda	10
31—32	Friedrich Diemer, Bäcker von Hochspeyer	20
33—34	Wilhelm Ritter, Bürgermeister allda	20
35	Friedrich Wörz, Oeconom von Münchhof	10
36	Daniel Heinrich Baumann von Hochspeyer	10
37	Peter Heinrich Baumann allda	10
38	Peter Lahm, Privatmann allda	10
39	Friedrich Wörz, Oeconom von Münchhof	10
40	Johann Zimmermann, Ackersmann von Oberfulzbach	10
41	Adam Theisinger, Ackersmann allda	10
42—47	Johann Heinrich Baumann, Oeconom von Hochspeyer	60
48	Peter Lahm, Privatmann allda	10
49—50	Johann Heinrich Baumann allda	20
51—52	Johann Philipp Hubing, Gerber von Otterberg	20
53	Lazarus Strauß III., Handelsmann allda	10
54	Leonhard Euler, Apotheker allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl
55	Carl Philipp Jung, Friedensrichter allda	10
56	Johannes Heuser, Bierbrauer allda	10
57	Johann Carra, Rentner allda	10
58	Isaac Weil, Rentner allda	10
59	Nathan Felt, Kaufmann allda	10
60	Felix Demetz, Kaufmann allda	10
61	Abraham Strauß, Seifensieder allda	10
62	Lazarus Strauß, Rentner allda	10
63	Georg Becker, Metzger allda	10
64	Joseph Strauß, Handelsmann allda	10
65	David Gallé, Gastwirth allda	10
66	Lazarus Strauß II., Handelsmann allda	10
67	Derselbe	10
68	Ludwig Engelbach, Kaufmann allda	10
69	Jacob Schuff, Gastwirth allda	10
70	David Welsch, Kaufmann allda	10
71	Johann Theobald Huding Wittib, Rentnerin allda	10
72	Johannes Heuser, Bierbrauer allda	10
73—74	Christian Raquet, Bürgermeister allda	20
75	David Heidweiler, Kaufmann allda	10
76	Daniel Raquet, Gutsbesitzer allda	10
77	Philipp Mayer, Kaufmann allda	10
78	Carl Joseph Schuler, Gerichtschreiber allda	10
79	Valentin Lackmann, Ackerer allda	10
80	Xaver Demetz, Gerichtsbote allda	10
81	Simon Haas, Pfarrer allda	10
82	Carl Philipp Jung, Friedensrichter allda	10
83	Isaac Weil, Handelsmann allda	10
84	Salomon Maas, Kaufmann allda	10
85	Isaak Preuß, Kaufmann allda	10
86	Theobald Seitz d. J., Gutsbesitzer allda	10
87	Daniel Raquet, Gutsbesitzer allda	10
88	Samuel Deutsch, Kaufmann allda	10
89	Christian Kalbfuß, Pfarrer allda	10
90	Salomon Strauß, Handelsmann allda	10
91	Daniel Hach, Gutsbesitzer allda	10
92	Philipp Carra, Ackersmann von Münchschwanderhof	10
93	Jacob Carra II., Ackersmann allda	10
94	Franz Aufschneiter, Gutsbesitzer von Otterberg	10
95	Salomon Strauß, Handelsmann allda	10
96	Conrad Hollstein, Ackersmann allda	10
97	Leonhard Hollstein, Ackersmann allda	10
98	Jacob Carra III., Ackersmann von Münchschwanderhof	10
99	Georg Carra, Ackersmann von Weinbrunerhof	10
100	Peter Carra, Ackersmann allda	10
101	Peter Eymann, Bürgermeister von Frankenstein	10
102	Derselbe	10
103	Carl Ritter, Posthalter allda	10
104	Derselbe	10
105—110	Derselbe	60
111	Johann Meißenheimer, Wirth von Hirschhorn	10
112	Johann Gehm, Ackersmann von Obersulzbach	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
113	Georg Theißinger III., Ackersmann allda	10
114	Heinrich Gehm I., Ackersmann von Osbrücken	10
115	Georg Förster, Schullehrer allda	10
116	Philipp Jacob Schaff, Schullehrer von Siegelbach	10
117	A. Hoscher, Rentnerin von Speyer	10
118	Dieselbe	10
119	Jacob Zinsmeister II., Ackersmann von Mehlbach	10
120	Peter Zinsmeister II., Ackersmann allda	10
121	Christian Fischer, Decan von Katzweiler	10
122	Derselbe	10
123	Peter Klein, Bürgermeister von Mehlbach	10
124	Peter Rüster, Bürgermeister von Osbrücken	10
125	Wilhelm Gehm III, Wirth allda	10
126	Johann Wilking, Bürgermeister von Katzweiler	10
127	Derselbe	10
128	Johann Christmann, Wirth allda	10
129	Carl Henn, Eisenhändler allda	10
130	Heinrich Henn, Müller allda	10
131	Alexander Goldmann Wittib von Münchweiler	10
132	M. Goldmann, Handelsfrau allda	10
133	M. Goldmann Wittib, Handelsfrau allda	10
134	Wilhelm Weißmann, Schullehrer allda	10
135	Christian Vogel, Schulinspector allda	10
136	Derselbe	10
137	Emanuel Ehrmann, Privatmann allda	10
138	Donau Cerf, Handelsmann	10
139	S. Goldmann, Handelsmann allda	10
140	Derselbe	10
141—150	Gebr. Eichelberger, Müller und Gutsbesitzer allda	100
151	Peter Bernhard, Einnehmer allda	10
152	Theobald Krämer, Müller von Neuhemsbach	10
153	Carl Graf, Müller allda	10
154	Michael Burgdörfer, Müller allda	10
155	Gumbart, Pfarrer von Steinbach	10
156	Jacob Schneider II., Gutsbesitzer allda	10
157	Johann Dick, Adjunkt von Börrstadt	10
158	Johann Frentzel, Bürgermeister allda	10
159	Philipp Steber, Ackersmann von Sippersfeld	10
160	Adam Zinsmeister, Adjunkt von Mehlbach	10
161	Philipp Andre, Adjunkt von Sembach	10
162	Peter Steich, Ackersmann allda	10
163	Heinrich Kinsinger, Ackersmann von Wartenberg	10
164	Jacob Ruby I., Ackersmann von Neukirchen	10
165	Carl Philipp Müller, Ackersmann von Mehlingen	10
166	Lazarus Hohmann, Handelsmann allda	10
167	Leonhard Leroine, Ackersmann von Baalborn	10
168	Theobald Metz, Ackersmann allda	10
169	Jacob Hemmer, Oeconom von Frohnerhof	10
170	Jacob Leroine, Schullehrer von Baalborn	10
171	Philipp Simgen, Ackersmann allda	10
172	Theobald Leroine, Ackersmann allda	10
173	Peter Hemmer, Ackersmann von Frohnerhof	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
		fl
174	St. Briegel, Ackersmann von Neukirchen	10
175	Friedrich Nuly II., Ackersmann allda	10
176—177	Wurden nicht genommen.	
178	Daniel Schieß, Steuer-Einnehmer von Katzweiler	10
179	Nicolaus Zinsmeister, Ackersmann von Mehlbach	10
180	Johann Wilking, Ackersmann allda	10
181	Joseph Hasen, Kaufmann von Winnweiler	10
182—184	Peter Wertenson, k. Rentbeamter allda	30
185	Schappel, Adjunkt allda	10
186	Ottmann, Bürgermeister allda	10
187	Jacob Eckenroth, Einnehmer allda	10
188	Philipp Joseph Lalmann, Handelsmann allda	10
189—190	Derselbe	20
191	Derselbe	10
192—193	Erb, k. Forstmeister allda	20
194—197	Krieger, k. Notär allda	40
198—199	Meyer, Pfarrer und Decan allda	20
200	Hollensteiner, Pfarrer allda	10
201	Keyser, k. Gerichtsschreiber allda	10
202	Dr. Tempel, k. Kantonsarzt allda	10
203	Schiffert, Müller allda	10
204—205	Derselbe	20
206	Dr. Rörig, practischer Arzt	10
207	M. Hasen, Kaufmann allda	10
208	M. Hasen, Privatmann allda	10
209	Moses Tuteur, Kaufmann allda	10
210	Johann Anton Hacker, Notariatsgehülfe allda	10
211	K. Burghardt, Buchbinder allda	10
212	M. Tuteur, Kaufmann allda	10
213	G. Diehl, Apotheker allda	10
214	Johann Jacob Schönlaub, k. Notär allda	10
215	Anselm Tuteur, Kaufmann allda	10
216	Moritz Kolb, k. Revierförster allda	10
217	Lenich, Gastwirth allda	10
218	Wollsüffer, Oeconom allda	10
219	Candidus, Gerichtsbote allda	10
220	Katharina Wollsüffer, Rentnerin allda	10
221	M. Thau, Kaufmann allda	10
222	E. Tuteur, Kaufmann allda	10
223	Metzner, k. Friedensrichter allda	10
224	Derselbe	10
225	Salomon Neugaß Wittib, Handelsfrau allda	10
226	Lonsbach, Handelsmann allda	10
227—228	Friedrich Hedinger, Rentner allda	20
229	Philipp Schüle, Wirth allda	10
230	Joseph Schossasier, Wirth und Bäcker allda	10
231	Christian Wiegel, Kleinhammerschmied von Kupferschmelz	10
232	Heinrich Jacob Merz, Ackersmann von Reiterhof	10
233	Valentin Geiß, Ackersmann allda	10
234	Paul Geiß, Ackersmann allda	10
235	Johann Opp, Ackersmann allda	10
236	Johann Paul, Ackersmann allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl.
124	Freyfing, Einnehmer allda	10
125	Marcus Bloch, Kaufmann allda	10
126	Laurent. Schauberg, Königl. Rentbeamte allda	10
127	Ph. Jacob Doll, Kaufmann allda	10
128	Aron Isaac, Privatmann allda	10
129	Johann Lothar Keller, Königl. Notär allda	10
130	Joh. Lothar Keller, Königl. Notär allda	10
131	Ph. Croissant, Kaufmann allda	10
132	Mayer, Isaac, Kaufmann allda	10
133	L. Reichhold, Apotheker allda	10
134	Watzenborn, Conditor allda	10
135	Johann Clem. Grohé, Gutsbesitzer allda	10
136	Heßler, Pfarrer allda	10
137	Merkle, Apotheker allda	10
138	Ernst Völker, Kaufmann allda	10
139	Kößler, Königl. Notär allda	10
140	J. Völker jun., Weinhändler allda	10
141	Philipp König, Arzt von Edenkoben	10
142	Benjamin Wolff, Handelsmann allda	10
143	Bischoff, Revierförster allda	10
144	Ph. Jacob Völker, Kaufmann allda	10
145—146	Gemeinde Gommersheim	20
147	Dieselbe	10
148	Jacob Hoffmann, Wittwe, Bäuerin von Essingen	10
149	Gg. Jacob Röhm, Ackersmann allda	10
150	Martin Hörner, Ackersmann allda	10
151	Jacob Köhler, katholischer Pfarrer von Großfischlingen	10
152	Johannes Doppler, Ackersmann von Essingen	10
153	Gg. Adam Röhm, Ackersmann allda	10
154	Gg. Michael Kammermann, Ackersmann allda	10
155	Ludwig Weigel, Ackersmann allda	10
156	Johannes Baßler, Gutsbesitzer allda	10
157	Ph. Jacob Dörr, Bürgermeister allda	10
158	Georg Doppler, Adjunkt allda	10
159	Samuel Wolf d. j., Handelsmann allda	10
160	Heinrich Jäger d. j., Ackersmann allda	10
161	Abraham Doppler, Ackersmann allda	10
162	Johann Röhm, Ackersmann allda	10
163	Jacob Baßler, Gutsbesitzer allda	10
164	Joh. Philipp Beck, Bäcker von Edenkoben	10
165	J. Bölcker jun., Weinsticher allda	10
166—168	Wurden nicht genommen.	
169	Philipp Jacob Frey, Ackersmann von Essingen	10
170	Peter Wagler, Wittwe, Gutsbesitzerin allda	10
171	Heinrich Doppler, d. j. Ackersmann allda	10
172	Heinrich Doppler d. a., Ackersmann allda	10
173	Samuel Braun d. a., Handelsmann allda	10
174	Marx Steiner, Handelsmann allda	10
175—180	Wurden nicht genommen.	
181	Ludwig Keller, Rentner von Edesheim	10
182	Jacob Hammer, Gastwirth allda	10
183	Ludwig Keller, Rentner allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
		fl.
184	Peter Heinrich Erlenspiel, Wittwe, Gutsbesitzerin allda	10
185—186	Abraham Machol, Handelsmann allda	20
187—188	Wilhelm Machol, Kaufmann allda	20
189	Gebrüder Marhöffer, Fabrikanten allda	10
190	Peter Heinrich Erlenspiel, Wittwe, Gutsbesitzerin allda	10
191	Friedrich Völker, Gastwirth von Edenkoben	10
192	Elisabetha Völker, Müllerswittwe von Edenkoben	10
193	P. F. Wilhelmi, Fabrikbesitzer allda	10
194	Fr. Mayer, Gutsbesitzer allda	10
195	Walter, Handelsmann allda	10
196	Ludwig Schimper, Königl. Gerichtsbote allda	10
197	W. Armendinger, Bäcker allda	10
198	Joh. Clem. Grobé, Gutsbesitzer allda	10
199	Ph. Gleich, Bäcker allda	10
200	Friedrich Carl Völker, Weinhändler allda	10
201	Samuel Löb jun., Kaufmann allda	10
202	Conrad Koch, Metzger allda	10
203	Isaac Aron Kohn, Kaufmann allda	10
204	Bildanger, Bäcker allda	10
205	Salomon Hirsch, Kaufmann allda	10
206	Ph. Peter Glück, Küfer allda	10
207	F. Lintz, Seifensieder allda	10
208	Jacob Hirsch, Holzhändler allda	10
209	Johannes Born, Eigenthümer allda	10
210	J. Müller, Oelmüller allda	10
211	Isaac Isaac, Eisenhändler allda	10
212	E. Sommer, Geschäftsmann allda	10
213	M. Dreyfuß und Michael Dreyfuß, Privatleute allda	10
214	Gg. M. Lenhard, Färber allda	10
215	Joseph Ottmann, Färber allda	10
216	Nicolaus Gleich, Müller allda	10
217	Ludwig Mayer, Bierbrauer allda	10
218	Ludwig Hirsch, Seiler allda	10
219	Samuel Isaac, Kaufmann allda	10
220	Fanni Loeb, Wittwe, Handelsfrau allda	10
221	Isaac Meyer, Kaufmann allda	10
222	Johann Teutsch, Oeconom allda	10
223	Johann Adam Lang, Winzer von Siebeldingen	10
224	Johann Sondermayer, Hauptmann allda	10
225	Ph. Jacob Kleinmann, Wittwe, Rentnerin allda	10
226	Johannes Hellmann, Gutsbesitzer allda	10
227	Friedrich Schneider, Oeconom allda	10
228	Leonhard Großhans, Gutsbesitzer allda	10
229—258	Wurden nicht genommen.	
259	Wilhelm Arnold, Rentner von Edenkoben	10
260	Philipp Arnold, Rentner und Gutsbesitzer allda	10
261—266	Wurden nicht genommen.	
267	Joh. Philipp Born, Bierbrauer von Siebeldingen	10
268	Franz Philipp Rebholz, Wittwe, Wirthin allda	10
269	Johann Jacob Lang, Färber allda	10
270	Joh. Franz Windervoll, Bäcker allda	10
271	Friedrich Jacob Feinthel, Wirth allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl
272	Johann Jacob Born, Kaufmann allda	10
273	Johann Ludwig Kern, Bürgermeister von Böchingen	10
274—398	Wurden nicht genommen.	
399	Johann Georg Wacker und Wollenschläger von Essingen	10
400	Kuntz, Bürgermeister von Oberhochstadt	10
401	Georg Friedrich Becker, Gutsbesitzer allda	10
402	Johann Georg Hörner, Gutsbesitzer allda	10
403	Georg Wollenschläger, Ackersmann allda	10
404	Anna Elisabetha Dennhardt, Wittwe allda	10
405—443	Wurden nicht genommen.	
444	Valentin Wambsgans, Ackersmann von Essingen	10
445	Jacob Frech I., und Johann Schweickart, Ackersmann allda	10
446	Isaac Frank und Jacob Weigel, Ackersmann allda	10
447—449	Wurden nicht genommen.	
450	Ludwig Köster, Königl. Notär von Altdorf	10
251	Andreas Oehl, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer allda	10
452	Johann Friedrich Reitz, protestantischer Pfarrer allda	10
453	Philipp Peter Vogel I., Wirth von Böbingen	10
454	Philipp Peter Damian, Ackersmann allda	10
455	Michael Renner IV., Bürgermeister allda	10
456—457	Mathias Lederle, Weinhändler von Edesheim	20
458—459	Franz Joseph Emil Bilabel, Gutsbesitzer allda	20
460—461	Heinrich Beck, Gutsbesitzer allda	20
462—463	Johann Kämmerer, Gutsbesitzer allda	20
464—465	Johann Georg Firmery, Pfarrer allda	20
466—467	Philipp Tillmann, Gutsbesitzer allda	20
468	Georg Borell, katholischer Pfarrer von Kirrweiler	10
469	Jacob Reither, Bürgermeister von Göcklingen	10
470	Conrad Hainer, Müller allda	10
471	Emanuel Siegel, Kaufmann allda	10
472	Isaac Emsheimer, Handelsmann allda	10
473	Georg Jacob Keller, Adjunkt allda	10
474	Jacob Siegel, Handelsmann allda	10
475	Johann Adam Sattler, Steuer-Einnehmer von Herxheim	10
476	Joseph Rubé, Königl. Notär allda	10
477	Elias Dreytuß, Handelsmann allda	10
478	Metzger, Pfarrer von Insheim	10
479	Johann Mayer, Ackerer allda	10
480	Nicolaus Orth, Schullehrer, und Michael Wüst, Ackerer allda	10
481	Böllinger, Gg. Michael, Ackerer allda	10
482	Böllinger, Georg 4. und Adam der 4. allda	10
483	Ph. Jacob Schaurer d. 2. und Heinrich Beckenhaupt allda	10
484	Leonhard Fath, Bürgermeister von Queichheim	10
485	Christoph Trauth, Ackerer allda	10
486	Johannes Fath, Ackerer allda	10
487	Michael Boltz, Ackerer allda	10
488	Thomas Trauth, Ackerer allda	10
489	Georg Trauth, Müller allda	10
490—500	Wurden nicht genommen.	
		2580

Digitized by Google

Landcommissariat Neustadt.

Serie J.

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
		f
1	L. A. Jordan, Gutsbesitzer von Deidesheim	10
2	Derselbe	10
3	J. B. Kimich, Gutsbesitzer allda	10
4	M. Schuler, Königl. Notär allda	10
5	J. Häußling, Gutsbesitzer allda	10
6	Derselbe	10
7	Oswald Fuß, Weinhändler allda	10
8	Joseph Hirsch, Gutsbesitzer allda	10
9	Christoph Müller, Pfarrer allda	10
10	Friedrich Eckel, Wittwe, Gutsbesitzerin allda	10
11	Jacob Mayer, Weincommissionär von Ellerstadt	10
12	Johannes Hammel, Adjunkt allda	10
13	Ph. Jacob Blaul II., Küfer von Gönnheim	10
14	Bartholomäus Blaul I., Ackerer allda	10
15	Ph. Jacob Coblentz II., Ackerer allda	10
16	Daniel Gruber I., Gutsbesitzer allda	10
17	Peter Hill. Ackerer allda	10
18	Ph. Jacob Renner, Bürgermeister allda	10
19	Philipp Sorg, Gastwirth allda	10
20	Derselbe	10
21	Abraham Latscha, Gutsbesitzer von Friedelsheim	10
22	Wilhelm Retzer, Gutsbesitzer von Freinsheim	10
23—26	Derselbe	40
27	Mathäus Augustin, Gutsbesitzer von Rödersheim	10
28—30	Wurden nicht genommen.	
31—42	Jordan jun., Gutsbesitzer von Deidesheim	120
43	Friedrich Engelman, Wittwe, Rentnerin von Wachenheim	10
44	Joseph Schleichert, Gutsbesitzer allda	10
45	Joseph Wallau, katholischer Pfarrer allda	10
46—50	Carl Heinrich Wolf, Bürgermeister allda	50
51—56	Wilhelm Sauerbeck, Bürgermeister von Dürkheim	60
57—59	Eduard Eppelsheim, Gutsbesitzer allda	30
60—62	Carl Weigel, Königl. Rentbeamte allda	30
63—68	Max von La Roche, Rentner allda	60
69—74	Rudolph Christmann, Gutsbesitzer allda	60
75—76	Carl Catoir, Gutsbesitzer allda	20
77—78	Philipp Barth, Gutsbesitzer allda	20
79—83	Georg Zumstein, Wittwe, Müllerin allda	50
84—85	Valentin Heußler, Müller allda	20
86—87	Bartholomäus Hessel, Gerber allda	20
88—92	Adam Fitz, Gutsbesitzer allda	50
93—94	Jacob Catoir, Gerber allda	20
95—97	Carl Henel, Stadt-Einnehmer allda	30
98—99	Emanuel Mayer, Kaufmann allda	20
100—101	Moritz Kaufmann, Weinhändler allda	20
102—107	Carl August Köster, Notär allda	60
108—111	August Fitz, Gutsbesitzer allda	40
112	Michael Herberger, Kantonsarzt allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
113	Friedrich Ilgen, practischer Arzt allda	10
114	August Fitz, Gutsbesitzer allda	10
115—116	Adam Hellmer, Gutsbesitzer von Mußbach	20
117	Philipp Fischer, Bierbrauer allda	10
118	Mathäus Burckhardt, Gutsbesitzer allda	10
119	Jacob Bräuchel, Gutsbesitzer allda	10
120—122	Wilhelm Völcker sen., Gutsbesitzer allda	30
123	Christian Fleck, Schullehrer von Duttweiler	10
124—125	Johann Philipp Preß, Adjunkt allda	20
126	Philipp Jacob Seeber, Ackersmann allda	10
127	Michael Lichti, Ackersmann allda	10
128	Jacob Preß, Ackersmann allda	10
129—130	Wilhelm Zeilfelder, Ackersmann von Meckenheim	20
131	Biffart, Johann, Ackersmann allda	10
132—133	Martin Biffart, Ackersmann allda	20
134—150	Jordan jun., Gutsbesitzer von Deidesheim	170
151	Nicolaus Werle, Gutsbesitzer von Forst	10
152	Theodor Steinmetz, Gutsbesitzer allda	10
153	Katharina Steinmetz, Rentnerin allda	10
154	Johann Steinmetz, Gutsbesitzer allda	10
155	Johann Adam Steinmetz, Gutsbesitzer allda	10
156	Wilhelm Benger, Rentner allda	10
157	Georg Spindler, Gutsbesitzer allda	10
158	Andreas Seyfried, Kaufmann allda	10
159	Ch. Biebel, Gutsbesitzer allda	10
160	Wilhelm Spindler, Gutsbesitzer allda	10
161	Andreas Reichard, Gutsbesitzer allda	10
162	Heinrich Reichard, Gutsbesitzer allda	10
163	Georg Moßbacher, Bürgermeister allda	10
164	M. Schellhorn und Wallbillig, Gutsbesitzer allda	10
165	G. Schellhorn, Gutsbesitzer allda	10
166	G. Wallbillig, Rentner allda	10
167	Jacob Metzger, Gutsbesitzer allda	10
168	Jacob Lanz, Pfarrer allda	10
169—180	Jordan junior, Gutsbesitzer von Deidesheim	120
181—185	Georg Mathias Retzer, Gutsbesitzer von Freinsheim	50
186	Friedrich Becker, Weinhändler allda	10
187—190	Johann und Jacob Tillmann, Gutsbesitzer allda	40
191—192	Wilhelm Baron v. Wangenheim, Gutsbesitzer allda	20
193	Fräulein Glaser, Rentnerin allda	10
194	Friedrich Wolf, Gutsbesitzer allda	10
195	Philipp Hilbert I., Gutsbesitzer allda	10
196	Philipp Webel I., Gutsbesitzer allda	10
197	Ludwig Becker senior, Rentner allda	10
198	Georg Bickes, protestantischer Pfarrer allda	10
199—200	Carl Friedrich Schönn, preußischer Hauptmann allda	20
201	Heinrich Thomann und 6 Cons., Bürgermeister von Kallstadt	10
202	Andreas Lumelius und 7 Cons., Gutsbesitzer allda	10
203	Gottfried Schuster und 8 Cons., Adjunkt allda	10
204	Philipp Hofer und 6 Consorten, Schullehrer allda	10
205	Carl F. L. Piris und 6 Cons., Pfarrer allda	10
206	Heinrich Heinz, Ackersmann und 1 Cons., von Herrheim a. B.	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
207	Wilhelm Lutz I., und 1 Conf., Bürgermeiſter allda . .	10
208	Heinrich Faßbender und 1. Conf., Gutsbeſitzer allda . .	10
209	Ludwig Weiller, Privatmann, und 1 Conf. allda . .	10
210	Franz Herrſcher, Ackersmann, und 1 Conf. allda . .	10
211	Johann Adam Borell, Schullehrer von Niederkirchen . .	10
212—213	Wurden nicht genommen. .	
214	Gg. Hyronimus Hofer, prot. Pfarrer von Weiſenheim a. B. .	10
215	Peter Adam Gieſſen, Königl. Revierförſter allda . . .	10
216—217	Wurden nicht genommen. .	
218	Joſeph Cuny, Königl. Hauptſalzamtscaſſier von Ungſtein .	10
219	Böheim, proteſtantiſcher Pfarrer allda	10
220	Ludwig Kerlinger, Oeconom allda	10
221	Eliſabetha Pfeiffer, Wittwe, Rentnerin allda . . .	10
222	Valentin Sülzer, Gutsbeſitzer allda	10
223	Ludwig Setzler, Gutsbeſitzer allda	10
224	Carl Theodor German, prot. Pfarrer von Erpolzheim . .	10
225	Theobald Wernz, Gutsbeſitzer allda	10
226	Derſelbe	10
227	Friedrich Mayer IV., Bürgermeiſter allda . . .	10
228	Jacob Kullmann, Bürgermeiſter von Weiſenheim a. Sd. .	10
229	Jacob Reichert, Gaſtwirth allda	10
230	Georg Würtenberger, Gaſtwirth allda	10
231	Georg Reudelhuber, Müller von Eyersheimerhof . .	10
232	J. Eckhardt, proteſtantiſcher Pfarrer von Gönnheim . .	10
233	Adam Walter II., Ackersmann allda	10
234	Ph. Jacob Blaul IV., Ackersmann allda	10
235	Ph. Jacob Blaul, Wittwe, Gutseigenthümerin allda . .	10
236	Adam Stauffer, Gutseigenthümer von Friedelsheim . .	10
237	Daniel Stauffer, Gutseigenthümer allda	10
238	Johannes Stauffer, Gutseigenthümer allda	10
239	Johann Mäurer, Gutsbeſitzer allda	10
240	Iſaac Heim, Handelsmann von Rödersheim . . .	10
241	Franz Georg Jäger, katholiſcher Pfarrer allda . . .	10
242	Jacob Blätte, Gutsbeſitzer allda	10
243	Nicolaus Neufeld, Bürgermeiſter allda	10
244	J. Zimmer, Decan und Pfarrer von Niederkirchen . .	10
245	Jacob Breſtel, Bürgermeiſter allda	10
246	Leonhard Reinhard, Adjunkt allda	10
247	Johann Reinhard, Wittwe, Gutsbeſitzerin allda . . .	10
248	Heinrich Worſter, Schullehrer von Ellerſtadt . . .	10
249	Johann Blaul, Bürgermeiſter allda	10
250	Andreas Frey, Gutseigenthümer allda	10
251—253	Johann Bergdolt, Gutsbeſitzer von Duttweiler . . .	30
254	Ph. Leonhard Pfaff, Bürgermeiſter allda	10
255	Thomas Mohr, und P. Ad. Zillig, Ackersleute von Geinsheim .	10
256	Sebaſt. Schneider, Ackerer und Ant. Mohr, Schullehrer allda .	10
257	Michael Mohr, Gutsbeſitzer allda	10
258—259	Frz. Joſ. Hypolt. Dr. Heillimer, Major in franz. Dienſten allda .	20
260	Joh. Jacob Rhein, Bürgermeiſter allda	10
261	Johann Friedrich Reiß, Bürgermeiſter von Gimmeldingen .	10
262	Wilhelm Lingenfelder I., Gutsbeſitzer allda . . .	10
263	Mahla, Pfarrer allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
264	Friedrich Müller, Gutsbesitzer allda	10
265—266	Wurden nicht genommen.	
267	Habermann, Königl. Revierförster von Hambach . .	10
268	Franz Xaver Remling, Pfarrer allda	10
269	H. Lederle, Gutsbesitzer allda	10
270	Salomon Deutsch, Handelsmann von Mußbach . . .	10
271	Friedrich Völker, Müller allda	10
272	Anselm Blum, Handelsmann allda	10
273	Simon Baader, Bürgermeister von Hambach . . .	10
274	Anton Lederle jun., Gutsbesitzer allda	10
275	Friedrich Niclaus, Wirth allda	10
276	Sebastian Lederle, Gastwirth allda	10
277	Johann Rauch, Kaufmann allda	10
278	Wilhelm Lederle, Weinhändler allda	10
279	S. S. Lederle, Gutsbesitzer allda	10
280	Wilhelm Baader, Gutsbesitzer allda	10
281	Wurde nicht genommen.	
282	Michael Hitschler, k. Notär von Haßloch	10
283	Gg. Peter Nicolaus, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer allda .	10
284	Friedrich Wilhelm Füsser, Bürgermeister allda . . .	10
285—296	Wurden nicht genommen.	
297—299	Jordan junior, Gutsbesitzer von Deidesheim . . .	30
300	Ludwig Kraft, Pfarrer von Lachen	10
301	Johann Schäfer, Einnehmer allda	10
302	Franz Böhm, Verwalter allda	10
303—308	Wurden nicht genommen.	
309—311	H. L. Hohenemser, Banquier von Mannheim . . .	30
312—313	J. E. A. Steinmetz, Rentner allda	20
314	Conrad Sauer, Rentner allda	10
315	Wilhelm Arnold, Bürgermeister von Lachen. . . .	10
316	Georg Jacob Humbert, Gemeindeschreiber allda . . .	10
317	Peter Stalter, Gemeinderath allda	10
318—335	Wurden nicht genommen.	
336	Heinrich Glück, Gutsbesitzer von Meckenheim . . .	10
337	Ludwig Glück, Gutsbesitzer allda	10
338	Nicolaus Greisch, katholischer Pfarrer allda. . . .	10
339	Johann Handrich, Gutsbesitzer allda	10
340	Derselbe	10
341	Johannes Platt, Gutsbesitzer allda	10
342	Johann Groß III., Gutsbesitzer allda	10
343	Martin Bach, Ackersmann allda.	10
344	Andreas Groß, Gutsbesitzer allda	10
345	Jacob Biffart, Gutsbesitzer allda	10
346	Johann Adam Braun, protestantischer Schullehrer allda .	10
347	Philipp Heinrich Groß, Gutsbesitzer allda	10
348	Peter Hammann, Bürgermeister allda.	10
349	Johann Leonhard Rheinwald, Gastwirth allda . . .	10
350	Peter Forschner, Adjunkt allda	10
351—356	Dr. Adolph Krätzer, Gutsbesitzer von Mußbach . . .	60
357—358	Carl Hütwohl, Pfarrer allda	20
359	Math. Lingenfelder, Bürgermeister allda	10
360	Johann Jacob Völker, Gutsbesitzer allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl
361	Ferdinand Deutsch, Eisenhändler allda	10
362	Philipp Jacob Fuchs, Gutsbesitzer allda	10
363	Simon Linder, Handelsmann allda	10
364	Jacob Müller, Gutsbesitzer	10
365	Jacob Naumer III., Gutsbesitzer allda	10
366	Jacob Hellmer, Gutsbesitzer allda	10
367	Philipp Schneider, Schullehrer allda	10
368	Georg Peter Pfaff, Gutsbesitzer allda	10
369—370	Gebrüder Feiß, Handelsleute allda	20
371—373	Caspar Adolay, Rentner und Gutsbesitzer von Ruppertsberg	30
374—375	Johann Jackel, geistlicher Rath und Pfarrer allda	20
376—380	Die Gemeinde Weidenthal, für sie Bürgermeister Erlenwein	50
381	Reinhard Huck, Mechanikus von Freinsheim	10
382	Justus Huck, Wagner allda	10
383	Philipp Hilberth II., Gutsbesitzer allda	10
384	Michael Lauter, Gutsbesitzer allda	10
385	Johann Ludwig Becker, Holzhändler allda	10
386	Christian Huck II., Wagner allda	10
387	Johannes Reibold, Gutsbesitzer allda	10
388	Jacob Reibold, Bürgermeister allda	10
389	Johannes Werner, Gutsbesitzer allda	10
390	Eduard Adolay, k. Notär allda	10
391	Peter Kieß, k. Steuereinnehmer allda	10
392	Christian Reibold, Gutsbesitzer allda	10
393—400	Wurden nicht genommen.	
401	Carl Friedrich Erter, Rothgerber von Neustadt	10
402	Gottfried Helfrich, Bürgermeister allda	10
403	J. G. Cullmann, Kaufmann allda	10
404	Theodor Erter, Rothgerber allda	10
405	Ch. Fabel, Rentner allda	10
406	Franz Hausmann, k. Landcommissär allda	10
407	Jacob Erter, Rothgerber allda	10
408	Johann Ludwig Dacqué junior, Banquier allda	10
409	Friedrich Dacqué, Banquier allda	10
410	Bernhard Nagel, Pfarrer allda	10
411	J. Claus, Pfarrer allda	10
412	Jacob Kern, Holzhändler allda	10
413	Carl Friedrich Völcker, Kaufmann allda	10
414	Andreas Neubauer, Tabaksfabrikant allda	10
415	Rudolph Schäfer, Gerichtsbote allda	10
416	Johann Abresch, Gutsbesitzer allda	10
417	Jacob Friedrich Frey Wittib, Rentnerin allda	10
418	Friedrich Jacob Frey Wittib, Rentnerin allda	10
419	Daniel Schönig, Glashändler allda	10
420	Adolph Dacqué, Privatmann allda	
421	Wurde nicht genommen.	10
422	Dr. Stempel, Doctor der Medizin allda	10
423	Koplitz, Bezirksgeometer allda	10
424	M. Reiffel Wittib, Gutsbesitzerin allda	10
425	Ph. Geisel, Bierbrauer und Gutsbesitzer allda	10
426	F. Pancera, Kaufmann allda	10
427	Wittib Erter, Gutsbesitzer allda	

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
428	E. B. Knopf, Rentnerin allda	10
429	Heinrich Claus, Goldarbeiter allda	10
430	Hepp, Doctor der Medizin allda	10
431—469	Wurden nicht genommen.	
470	Carl Werner, k. Notär allda	10
471	August Abresch, Bierbrauer allda	10
472	Ferdinand Maucher, Kaufmann allda	10
473—490	Wurden nicht genommen.	
491	Späth, k. Triftbeamte allda	10
492	L. Dacqué senior, Rentner allda	10
493	Wilhelm Vogt, k. Friedensrichter allda	10
494—496	Wurden nicht genommen.	
497	Dr. Hepp, practischer Arzt allda	10
498—500	Wurden nicht genommen.	
		3820

Landcommissariat Pirmasens.

Serie K.

1	Berger, Glasfabrikant in Pirmasens	10
2—6	Bregeard, Königl. Rentbeamte allda	50
7	Abraham Wolff, Handelsmann allda	10
8	Friedr. Ernst Ludwig Gros, Königl. Gerichtsschreiber allda	10
9	August Roos, Königl. Steuercontroleur	10
10	Carl Friedrich Herche, Königl. Friedensrichter allda	10
11	Lepold Weil, Handelsmann allda	10
12	Wilhelm Schäfer, Privatmann allda	10
13	Carl Harteneck, Kaufmann allda	10
14	Dr. Friedrich Hopff, Königl. Kantonsarzt allda	10
15	Franz Xaver Dercum, Königl. Landcommissär allda	10
16	Ludwig Beer, Königl. Actuar allda	10
17	Carl Schmitt, Landcommissariats-Actuar allda	10
18	Simon Stern, Lederhändler allda	10
19	Fertig, katholischer Pfarrer von Vinningen	10
20	Gustav Diehl, Kaufmann von Pirmasens	10
21	Friedrich Greiner, Gasthalter allda	10
22	Joseph Stern, Kaufmann allda	10
23	M. Kieffer, Königl. Notär allda	10
24	Oppenheim, Bezirksrabbiner allda	10
25	Friedrich Diehl, Gerber allda	10
26	Conrad Ludwig Diehl, Notär allda	10
27	Carl Samuel Lützel, Gerber allda	10
28	Phlipp Mann, Eigenthümer allda	10
29—30	Derselbe	20
31	Jacob Jung, Bürgermeister von Eppenbrunn	10
32	Heinrich Schmidt, Ackerer von Rünschweiler	10
33	Georg Hoffmann, Ackerer allda	10
34	Christoph Heinrich Pausch, Forstmeister von Waldfischbach	10
35	Carl Alexander Heft, Friedensrichter allda	10
36	Friedrich Pfersdorf, Königl. Revierförster allda	10
37	Peter Stein jun., Müller allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl
38	Jacob Gassenberger, Gerichtsschreiber allda	10
39	Heinrich Jockers, Handelsmann allda	10
40	Peter Stein sen., Gutsbesitzer allda	10
41	Friedrich Gassert, Gerichtsbote allda	10
42	Christian Pohn, katholischer Pfarerr allda	10
43	Ludwig Fasco, Königl. Notär allda	10
44	Jacob Ruck, Eigenthümer allda	10
45	Joseph Lindner, Apotheker allda	10
46	Philipp Braun, katholischer Pfarrer von Clausen	10
47	Valentin Mitschenk, Schuhmacher von Heltersberg	10
48	Carl Brecht, Königl. Kantonsarzt von Waldfischbach	10
49	Theobald Ritter, Müller von Wallhalben	10
50	Johann Jacob Wischon, protestantischer Pfarrer allda	10
51	Jacob Woll, Adjunkt und Gutsbesitzer allda	10
52	Franz Köhr, Wirth und Bäcker allda	10
53	Jacob Soffky, Kaufmann allda	10
54	Michael Weis, Gutsbesitzer von Saalstadt	10
55	Adam Kieser, Adjunkt und Gutsbesitzer allda	10
56	Ferd. Ritter, Rentner v. Oberhausen, (Landcom. Zweibrücken)	10
57	Derselbe	10
58	Jacob Schneider, Müller von Conradsmühle	10
59—60	Derselbe	20
61	Jacob Rebholz, Bürgermeister von Merzalden	10
62—63	Derselbe	20
64	Jacob Grundtisch, Adjunkt von Geiselberg,	10
65	Jacob Hauck, Ackerer allda	10
66	Johann Storck, Pfarrer von Heltersberg	10
67	Heinrich Hauck III., Ackerer von Geiselberg	10
68	Michael Mang, Bürgermeister von Heltersberg	10
69	Adam Storck, Rentner von Hermersberg	10
70	Jacob Keßler, Ackerer von Weselberg	10
71	Heinrich Hahn, Bürgermeister von Schauerberg	10
72	Michael Kettenring, Ackerer allda	10
73	Adam Striegel, Adjunkt allda	10
74	Barbara Lenhard, Wittwe, Ackersfrau allda	10
75	Jacob Wagner, Ackerer allda	10
76	Christian Neumann, Königl. Revierförster allda	10
77	Peter Adam Kettenring III., Ackerer von Hermersberg	10
78	Joh. Adam Bold, Bürgermeister allda	10
79	Michael Müller, Einnehmer von Saalstadt	10
80—81	Friedrich Ritter, Rentner von Oberhausen	20
82—83	Friedrich Kleinkopf, Steuer-Einnehmer von Pirmasens	20
84	Fr. Bruch, Apotheker allda	10
85	Bartel, Bierbrauer allda	10
86	Heinrich Schaaf, Bürgermeister von Waldfischbach	10
87	Michael Krauch, Adjunkt allda	10
88	Peter Mayer, Adjunkt von Weselberg	10
89	Peter Adam Rutz, Adjunkt von Hermersberg	10
90	Peter Storck, Ackerer allda	10
91	Valentin Munzinger, Ackerer allda	10
92	Johann Adam Bold II., Ackerer allda	10
93	Jacob Kettenring, Ackerer allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
94	Daniel Keßler, Adjunkt allda	10
95	Michael Weis, Bürgermeister von Saalstadt	10
96	Jacob Woll, Wirth und Ackerer allda	10
97	Georg Boldorf, Bürgermeister von Leimen	10
98	Nicolaus Cronauer, Adjunkt allda	10
99	Philipp Vogel, Schullehrer allda	10
100	Ernst Engerer, Königl. Revierförster allda	10
101	Nicolaus Wagner, Bürgermeister von Schopp	10
102	Ludwig Schellhaas, Einnehmer von Waldfischbach	10
103	Franz Jacob Feick, Ackerer von Höheinöd	10
104	Jacob Schäfer, Ackerer allda	10
105	Adam Bender, Gutsbesitzer von Wallhalben	10
106	Friedrich Hessert, Forstwärter von Höheinöd	10
107	Valentin Mattil, Bürgermeister allda	10
108	Jacob Christmann, Ackerer allda	10
109	Valentin Dreßler, Ackerer allda	10
110	Peter Kettenring, Ackerer allda	10
111	Adam Schäfer, Ackerer allda	10
112	Valentin Briegel, Ackerer allda	10
113	Adam Höh jun., Gutsbesitzer allda	10
114	Leopold Weil, Handelsmann von Pirmasens	10
115—116	Derselbe	20
117	Franz Xaver Kölsch, Steuer-Einnehmer von Rodalben	10
118	Franz Joseph Fournier, Kaufmann von Dahn	10
119	Christoph Schirmer, Königl. Revierförster allda	10
120	Ph. Jacob Ginck, Königl. Friedensrichter allda	10
121	Carl Müller, Königl. Revierförster allda	10
122	Eduard Dahm, Kaufmann allda	10
123	Georg Hartmann, Bierbrauer allda	10
124	Friedrich Tenner, Gerichtsbote allda	10
125	Ludwig Zink, Gerichtsbote allda	10
126	Christian Weiß, Königl. Steuer-Einnehmer allda	10
127	Ludwig Lamberti, Bürgermeister allda	10
128	Jacob Keller, Hufschmied und Wirth allda	10
129	Peter Dauenhauer, Metzger allda	10
130	S. Siegel, Handelsmann allda	10
131	Johannes Dauenhauer allda	10
132	B. Siegel, Handelsmann allda	10
133	K. Siegel, Handelsmann allda	10
134	Johann Schanz, Bäcker und Wirth allda	10
135	J. Rosenstiel, Handelsmann allda	10
136	D. Lebachelle, Königl. Gerichtsschreiber allda	10
137	Dr. Weigel, Königl. Kantonsarzt allda	10
138	Carl Seel, Königl. Rentbeamter allda	10
139	Kieshaber, Apotheker allda	10
140	Carl Geenen, Bürgermeister allda	10
141	Daniel Hüther, Bürgermeister allda	10
142	Carl Kehrwald, Ackerer von Münchweiler	10
143	Johann Gerrmann, Wirth von Kaltenbach	10
144	Gg. Heinrich Schenck, Posthalter allda	10
145	Jacob Kettenring, Ackerer von Höheinöd	10
146	Adam Heins sen., Ackerer allda	

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl
147	Adam Weber, Ackerer allda	10
148	Michael Munzinger, Ackerer allda	10
149	Adam Höh der 3., Ackerer allda	10
150	Adam Schmitt, Ackerer allda	10
151	Adam Bender, Bürgermeister von Wallhalben	10
152	Michael Brügel, Ackerer von Saalstadt	10
153	Jacob Brügel, Bürgermeister von Zeselberg	10
154	Adam Brügel, Ackerer allda	10
155	Anton Schantz, Handelsmann von Schweir	10
156	Emanuel Reinheimer, Handelsmann von Oberhausen (moment. Pirmasens)	10
157	Zacharias Keim, Handelsmann von Pirmasens	10
158	Moses Keim, Handelsmann allda	10
159	Heinrich Orlemann, Königl. Posterpeditor allda	10
160	v. Gloßmann, Königl. Revierförster von Eppenbrunn	10
161	Joseph Schandein, Pfarrer von Trulben	10
		1610

Landcommissariat Speyer.

Serie L.

1—4	Nicolaus Metzner, Bürgermeister von Mundenheim	40
5-6	A. Metzner, Holzhändler allda	20
7	Jacob Deuschel, Adjunkt allda	10
8	Jacob Wagner, Gemeinderath allda	10
9	Jacob Attmann, Gemeinderath allda	10
10	Peter Impertro, Gemeinderath allda	10
11	Georg Böhmer I., Gemeinderath allda	10
12	Georg Deuschel, Ackersmann allda	10
13—24	Heinrich Lichtenberger, Kaufmann von Ludwigshafen	120
25—36	Kaufmann und Glöcklen, Handelsleute allda	120
37—42	Carl Frhr. v. Gienanth, Eisenhüttenwerksbesitzer allda	60
43	Ph. Heinr. Jos. Pauli, Königl. Rentbeamte von Oggersheim	10
44	Franz Weinstock, Gutsbesitzer allda	10
45—46	Carl Moré, Königl. Notär allda	20
47	Christoph König, Gutsbesitzer allda	10
48	Susanna König, Posthalters-Wtb. allda	10
49	Friedrich König, Posthalter allda	10
50	Derselbe	10
51	Franziska Schlitz, Rentnerin allda	10
52	Friedrich Baum, protestantischer Pfarrer allda	10
53	Friedrich Ries, katholischer Pfarrer allda	10
54	A. Kriegers Wittib, Rentnerin allda	10
55	Alex. Lener, p. e. Guardian allda	10
56	Jacob Mühlhäuser, Steuer-Einnehmer von Speyer	10
57—61	Heinrich Marrer, Verwalter von Mundenheim	50
62	Jacob Mühlhäuser, Steuer-Einnehmer von Speyer	10
63—64	Jacob Klopfer, Kaufmann von Ludwigshafen	20
65—67	August Klein, quiesc. Friedensrichter allda	30
68	J. Löwenthal, Cigarrenfabrikant allda	10
69	Joh. Michael Nester, Gemeinderath von Fußgönheim	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl
70—74	Wurden nicht genommen.	
75	Joseph Fischer, Ackersmann von Otterstadt	10
76	Isaac Liebmann, Handelsmann allda	10
77	Joseph Ackermann, Wirth allda	10
78	Derselbe	10
79	Johann Stabel, Pfarrer allda	10
80	Conrad Gräf, Ackersmann allda	10
81	N. Riede, Pfarrer von Waldsee	10
82	Kilian Hirsch, Bürgermeister allda	10
83	Conrad Ziegler, Gutsbesitzer allda	10
84	Andreas Regenauer, Wirth allda	10
85	Wilhelm Knittel, Gemeindeschreiber allda	10
86	Jacob Tremmel, Wirth allda	10
87	Ph. Eckenroth, Direct. d. pfälz. Dampfschleppf. v. Ludwigshafen	10
88	Joh. Heller, Lotto Einnehmer allda	10
89	A. Blum, Handelsmann von Rheingönheim	10
90—92	Wurden nicht genommen.	
93	Johannes Renner III., Ackersmann von Assenheim	10
94	Nicolaus Chor, Ackersmann allda	10
95	Friedrich Handrich, Adjunkt allda	10
96	Jacob Beutelmann, Bürgermeister allda	10
97	Martin Dieffenbach, Ackersmann allda	10
98	Johannes Grehl, Ackersmann allda	10
99	G. A. Frey, Ackersmann von Rheingönheim	10
100	Jacob Völker I., Ackerer allda	10
101	Christoph Frey, Ackerer allda	10
102—103	Johann Frey I., Bürgermeister allda	20
104	Salomon Hirsch, Handelsmann allda	10
105	Franz Mart. Becker, Königl. Revierförster allda	10
106	Johannes Frey II., Ackerer allda	10
107	Wilhelm Deuschel, Ackerer allda	10
108	K. F. Gräff II., Ackerer allda	10
109	von der Heyden, protestantischer Pfarrer allda	10
110	Ch. Fey, Wirth allda	10
111	Johann Deutsch, Ackersmann vom Hemshof	10
112	Maria Jotter, Ackersfrau allda	10
113	Jacob Deutsch, Ackersmann allda	10
114	Johannes Forrer, Ackersmann allda	10
115—116	Wurden nicht genommen.	
117	Jacob Steiner, Müller von Speyer	10
118—122	Wurden nicht genommen.	
123	Johannes Acker, Bürgermeister u. Synodalmitgl. v. Ruchheim	10
124	Christ. Gottlieb Gröbe, protestantischer Pfarrer allda	10
125	David Acker, Ackersmann allda	10
126	Johannes Kreyselmayer IV., Ackersmann allda	10
127	David Feidel, Synagogenvorstand allda	10
128	Isaac Herz II., Handelsmann allda	10
129	Johannes Walter I., Ackersmann allda	10
130	Jacob Löw, Handelemann allda	10
131	Isaac Herz I., Synagogenvorstand allda	10
132	Jacob Acker, Ackersmann allda	10
133	Johannes Kreyselmayer III., Ackersmann allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
134	Johannes Koob, Ackerer und Gemeinderath allda	10
135	Johann Philipp Lipps, protestantischer Pfarrer v. Mutterstadt	10
136	Peter Herget, Gutsbesitzer allda	10
137	Johannes Steinkönig, Ackersmann allda	10
138	Conrad Biebinger I., Ackersmann allda	10
139	Adam Becker II., Ackersmann allda	10
140	Valentin Hackel I., Ackersmann allda	10
141	Maria Elisabetha Kissel, Ackersfrau allda	10
142	Wilhelm Meier, Gerichtsbote allda	10
143	Jacob Derscheid, Steuer-Einnehmer allda	10
144	J. Kämmerer, Kaufmann allda	10
145	A. Haubs, Kaufmann allda	10
146	Katharina Biffart, Ackersfrau allda	10
147	Fr. J. Bohlig, Apotheker allda	10
148—149	Falciola, Königl. Friedensrichter allda	20
150	Jacob Hauck, funct. Gerichtsbote allda	10
151	Ludwig Löb II., Handelsmann allda	10
152	Joh. Abrah. Hartmann, Königl. Notär allda	10
153	Johann Höfle, Kaminfeger allda	10
154	Johannes Raparlie der IV., Ackerer allda	10
155	Jacob Marx, Handelsmann von Rheingönheim	10
156—157	E. Dreber, Schreiner von Speyer	20
158	Isaac Marx, Sohn, Ackersmann von Rheingönheim	10
159	P. A. Frey, Ackerer allda	10
160	G. F. Zickgraf, Ackerer allda	10
161	S. Margaretha Zickgraf allda	10
162—164	Wurden nicht genommen.	
165	Elias Storck, Ackersmann von Assenheim	10
166	Jacob Wildermuth, Bäcker allda	10
167	Jacob Renner, Ackersmann allda	10
168	Friedrich Dieffenbach, Ackerer allda	10
169	A. Neff, Oeconom allda	10
170	Johann Dieffenbach, Ackersmann allda	10
171	Michael Metz, Bürgermeister von Alsheim	10
172	Christian Schowalter, Ackersmann allda	10
173	Ulrich Jotter, Ackersmann allda	10
174	Philipp Renner, Ackersmann allda	10
175—194	Wurden nicht genommen.	
195	Georg Adam Sorg, Bauer von Dannstadt	10
196	Georg Kißler I., Bauer allda	10
197	Johannes Becker 3., Bauer allda	10
198—236	Wurden nicht genommen.	
237	Carl Wies, Pfarrer von Dudenhofen	10
238—242	Wurden nicht genommen.	
243	Christoph Brückner, Pfarrer von Harthausen	10
244—250	Wurden nicht genommen.	
251	Carl Braun, Steuer- u. Gemeinde-Einnehmer v. Berghausen	10
252—264	Wurden nicht genommen.	
265—282	Carl Frhr. v. Gienanth, Eisenhüttenwerksbesitzer von Ludwigshafen	180
283	L. Gelbert, Bäcker allda	10
284	Jos. Hoffmann, Maurermeister allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
		f
285	Dr. Quante, practischer Arzt allda	10
286	Fr. W. Corcilius, Kaufmann allda	10
287	Friedr. Görg, Gastwirth allda	10
288	Peter Franck, Oeconom allda	10
289	Derselbe	10
290	Jacob Jotter, Wirth allda	10
291	Derselbe	10
292—293	Adolph Jolas, Kaufmann allda	20
294	Jacob Klopfer, Kaufmann allda	10
295—297	Carl Huß, Kaufmann allda	30
298—300	Heinrich Dieterich, Kaufmann allda	30
		1980

Stadt Speyer.

Serie S.

1—8	Alwens, k. Regierungs-Präsident von Speyer	80
9—13	Lufft, A., k. Regierungs-Director allda	50
14—18	Marc, M., k. Regierungs-Director allda	50
19	Emonts, k Regierungsrath allda	10
20—21	Frey, Max, k. Regierungsrath allda	20
22	Ragler, k. Regierungerath allda	10
23—24	Martin, k. Forstrath allda	20
25—26	Mattern, k. Regierungsrath allda	20
27	Sorg, k. Forstcommissär allda	10
28	Graf, k. Regierungs-Assessor allda	10
29	Gerhardt, k. Regierungs-Secretär allda	10
30—34	v. Stichaner, k. Regierungsrath allda	50
35—42	Dr. Weiß, Bischof allda	80
43—45	Foliot, Domdechant allda	30
46—48	Mutenberger, Domprobst allda	30
49	Cronauer, Canonicus allda	10
50	Günther, Domherr allda	10
51	Busch, J. C., geistlicher Rath allda	10
52—53	Uhlaub, Oeconom allda	20
54	Welz, Wittwe, Rentnerin allda	10
55	Siry, k. Postmeister allda	10
56—63	Freiherr v. Reimans, k. Regierungsrath allda	80
64	Lichtenberger, Friedrich, Fabrikant allda	10
65—66	Lichtenberger, Friedrich, Fabrikant allda	20
67—70	Lichtenberger, Carl, Oeconom allda	40
71	Denis, k. Baurath allda	10
72	Heintz, k. Regierungerath allda	10
73	Schüelein, k. Consistorialrath allda	10
74	Sick, Cyciftian, Posthalter allda	10
75	Hänle, Renmer allda	10
76	Lamotte, k. Landcommissär allda	10
77	Rencker, k. Notär allda	10
78—82	Claus, Carl Philipp, Bürgermeister allda	50
83—84	Lamotte, k. Landcommissär allda	20

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
85–86	Frau Dr. Geil, Wittib allda	20
87	Frau Fürst, Mina, Wittib allda	10
88–90	Dr. Walz, Apotheker allda	30
91	Boru, Heinrich, Bierbrauer allda	10
92	Werner, Wilhelm, Gastwirth allda	10
93	Bierlein, Friedrich Wilhelm, Bierbrauer allda	10
94	Mayer, Martin, Rentner allda	10
95	Freytag, Friedrich, Metzger allda	10
96	Schultz, J. M., Gutsbesitzer allda	10
97	Groh, Johann, Domcapitular allda	10
98	Forch, A., Domcapitular allda	10
99	Geißler, Friedrich, Domcapitular allda	10
100	v. Leonrod, k. Regierungsrath allda	10
101	Reichard, Joseph Martin, k. Notär allda	10
102	May, Georg, k. Baurath allda	10
103	Ney, k. Decan allda	10
104	Köhler, Rentner allda	10
105—106	J. F. Haid, Rentner allda	20
107—108	Jaeger, Georg, k. Hofrath allda	20
109	Würschmitt, Adolph, Domcapitular allda	10
110—111	Spitz, Joseph, Rentner allda	20
112	Köhler, Rentner allda	10
113—115	Spitz, Joseph, Rentner allda	30
116	Lang, J. J., Conditor allda	10
117	Schimpff, A. R., Seifensieder allda	10
118	Heppenheimer, Friedrich, Oeconom allda	10
119	Merckle, Louis, Holzhändler allda	10
120	Koch, Carl Friedrich, k. Landcommissär allda	10
121—122	Dr. Walz, Apotheker allda	20
123—124	Dr. Dapping, k. Medizinalrath allda	20
125	Cohn, E. M., Kaufmann allda	10
126	Kissel, Georg, Notär allda	10
127—128	Sues, Apotheker allda	20
129	Spitzer, Franz Eduard, Kaufmann allda	10
130	Rothermel, Kaufmann allda	10
131	Seitz, J., Gerber allda	10
132	Mülberger, D., Gutsbesitzer allda	10
133—134	Haid, Georg, Gutsbesitzer allda	20
135	Ueberle, B., Schiffer allda	10
136—138	Kranzbühler, Daniel, Buchdrucker allda	30
139—141	Kurz, Anton, k. Regierungsrath allda	30
142—144	Kolb, G. F., Stadtrath allda	30
145	Börsch, k. Consistorialrath allda	10
146—147	Bettinger, k. Regierungsrath allda	20
148	Derselbe	10
149	Foltz, Carl, Kaufmann allda	10
150	Pfülf, Apotheker allda	10
151a	Rockher, k. Kantonsarzt allda	10
151b—152	Adler, Kaufmann allda	20
153	Dr. Dapping, k. Medizinalrath allda	10
154	Liebmann, B., Kaufmann allda	10
155	Schlosser, G. A., Rentner allda	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
		f
156	David, Lederhändler allda	10
157	Dohr, Gerichtsbote allda	10
158	Gerard, Kaufmann allda	10
159	Michaux, K., Kaufmann allda	10
160	Derselbe	10
		1610

Landcommissariat Zweibrücken.

Serie M.

1	Peter Kötz, Rentner in Zweibrücken	10
2—3	Korbach, Königl. General-Staatsprokurator allda . .	20
4—5	v. Koch, Königl. Staatsrath allda	20
6—8	Boy, Königl. Landcommissär allda	30
9	J. A. Molitor, Appellationsgerichtsrath allda . . .	10
10	Heintz, Appellationsgerichtsrath allda	10
11	Schmolze, Königl. Notär allda	10
12	Krieger, Pfarrer allda	10
13	Dr. Stemler, Kantonsarzt allda	10
14	M. v Hofenfels, Gutsbesitzer allda	10
15	S. v. Hofenfels, Witwe, Rentnerin	10
16	Piris, Oberappellationsgerichtsrath allda	10
17	Derselbe	10
18	Hertel, Rector allda	10
19	Mattrien, Witwe, Rentnerin allda	10
20	Jacob Römer, Färber allda	10
21	L. Theobald, Gastwirth allda	10
22	Derselbe	10
23	A. Schuler, Kaufmann allda	10
24	Derselbe	10
25	Schultz, Apotheker allda	10
26	Böcking, Director allda	10
27	P. J. Lochner, Kaufmann allda	10
28	Stengel, Bürgermeister allda	10
29	Ritter, Buchdrucker allda	10
30	Carl Proclich, Kaufmann allda	10
31	Derselbe	10
32	Tafel, Pfarrer allda	10
33	Schmidt, Gerichtsschreiber allda	10
34	Golsen, Advocat allda	10
35	Gulden, Advocat allda	10
36	v. Hörmann, Appellationsgerichtsrath allda . . .	10
37	Kröber, Forstmeister allda	10
38	Probstmayr, Gestüts Director allda	10
39	Dall'Armi, Staatsprocurator allda	10
40	Ph. Theysohn, Kaufmann allda	10
41	L. Heck, Gastwirth allda	10
42	L. Hopff, Apotheker allda	10
43	Oppenheim, Kaufmann allda	10
44	Ch. Dingler, Mechanikus allda	10
45	Derselbe	10

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
		f
	L. Simon, Bierbrauer allda	10
46	Dr. Richter, practischer Arzt allda	10
47	Hudlet, Advocat allda	10
48	Derselbe	10
49	E. Lang, Kaufmann allda	10
50	Müller, Deran allda	10
51	v. Louisenthal, Rittmeister, Wittwe allda	10
52	Schimper, Spitalschaffner allda	10
53	Glasser, Advocat allda	10
54	J. Brünisholz, Müller allda	10
55	Bouchon, Gerichtsbote allda	10
56	Gebrüder Zorn, Kaufleute allda	10
57	J. Gentes, Kaufmann allda	10
58	Vollenweider, Caffetier allda	10
59	Ph. Niederauer, Bäcker allda	10
60	Georg Schilling, Kaufmann allda	10
61	Derselbe	10
62	Spach, Appellationsrath allda	10
63	Gebrüder Heck, Gerber allda	10
64	H. Klöckner, Kaufmann allda	10
65	Johann Bruch, Posamentier allda	10
66	Derselbe	20
67	Derselbe	20
68—69	G. Wies, Fabrikant allda	10
70—71	E. Prausse, Apotheker allda	10
72	L. Koch, Posamentier allda	10
73	F. Schmidt, Handelsmann allda	10
74	Philipp Heintz, Bäcker allda	10
75	R. Wolffangel, Rentner allda	10
76	Peter Schmidt. Wittib, Rentnerin allda	10
77	Ludwig Schmidt, Bierbrauer allda	10
78	Erlenwein, Oeconom von Kapianeihof	10
79	Derselbe	10
80	von Schnellenbühel, Präsident von Zweibrücken	
81	Wurden nicht genommen.	
82—162	Joh. Heinr. Schröder, katholischer Pfarrer von Ensheim	10
163	P. Adt III, Dosenfabrikant allda	10
164	P. Fohs, Bürgermeister allda	10
165	Bauer, Ackerer allda	10
166	C. Protla, Commis allda	10
167	Anton Krug, katholischer Pfarrer allda	10
168	Wannemacher, Adjunkt von Ommersheim	10
169	L. Ribm, Ziegler allda	10
170	P. Blaise, Pfarrer allda	10
171	St. Fleisch, Dosenfabrikant von Ensheim	10
172	Wurden nicht genommen.	
173—186	Christian Witte, Gemeinde- u. Steuer Einnehmer v. Aßweiler	10
187	Christian Barth, Adjunkt von Biesingen	10
188	Wurden nicht genommen.	
189—210	Adam Schwin, Fabrikant von Irheim	10
211	C. Roth, Maschinenfabrikant allda	10
212	Heinrich Graul, sen., Nachrichter allda	10
213		

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien.
214	Theobald Friedrich, Bürgermeister allda	10
215—216	Heinrich Géaul, sen., Nachrichter allda	20
217—258	Wurden nicht genommen.	
259	Johann Hüther, Adjunkt von Maßweiler	10
260	Heinrich Hüther, Bürgermeister von Reifenberg	10
261	Georg Nicola, Ackerer von Stockbornerhof	10
262—379	Wurden nicht genommen.	
380	Daniel Georg, praktischer Arzt von Blieskastel	10
381	Peter Knaps, Bürgermeister allda	10
382	Derselbe	10
383—385	Derselbe	30
386	Franz König, Gutsbesitzer von Blieskastel	10
387	Christian Gümbel, Königl. Revierförster allda	10
388	Daniel Levi, Eigenthümer allda	10
389—392	Derselbe	40
393	Abraham Levi III., Handelsmann allda	10
394	Abraham Levi, sen., Eigenthümer allda	10
395	Derselbe	10
396—397	Simon Levi, Eigenthümer allda	20
398—400	Carl Pletsch, sen., Einnehmer	30
401—405	Mathias Pletsch, Eigenthümer allda	50
406	Johann Peter Wack, Rothgerber allda	10
407	Carl Wies, Kaufmann allda	10
408	Ludwig Bopp, Königl. Kantonsarzt allda	10
409	Chaumont Syffert, Rentbeamter allda	10
410—412	Derselbe	30
413	Carl Pletsch, jun., Privatmann allda	10
414	Ludwig Wies, Kaufmann allda	10
415	Derselbe	10
416	Emanuel Levi, Eigenthümer allda	10
417—418	Johann Briam, Bäcker allda	20
419	Peter Lück, praktischer Arzt allda	10
420	Peter Schlemmer, Wittib, Rentnerin allda	10
421	Moses Levi, Handelsmann allda	10
422	Franz Wiest, Königl. Notär allda	10
423	Lazarus Neuberger, Kaufmann allda	10
224	Derselbe	10
425	Zacharias Levi, Eigenthümer allda	10
426	Cäsar Braun, Friedensgerichtsschreiber allda	10
427	Derselbe	10
428	Franz Karcher, Oeconom allda	10
429	Nicolaus Thepson, Steuerbote allda	10
430	Wurde nicht genommen.	
431—432	Peter Hoffmann, Wittib, Rentnerin allda	20
433	Carl Marotte, Gerichtsbote allda	10
434—439	Wurden nicht genommen.	
440	Georg Schuster, Gruben-Einnehmer von St. Ingbert	10
441	A. Wagner, Fabrikant von Sulzbach	10
442	Derselbe	10
443	Nestor Grussian, Gastwirth von St. Ingbert	10
444	Heinrich Laur, Gastwirth allda	10
445—448	Derselbe	40

Digitized by Google

Actien-Nummern.	Namen der Actionäre.	Betrag der Actien. fl
449	Felix Villeroy, Gutsbesitzer von Rittershof	10
450	Eduard Smith, Gutsbesitzer, Glashütte	10
451	Ludwig Martin, Notär von St. Ingbert	10
452	Johann Siegwarth, Gastwirth allda	10
453	Johann Hellenthal, Bäcker allda	10
454	Friedrich Sievert, Königl. Obereinfahrer allda	10
455—456	August Weigand, Apotheker allda	20
457	Johann Wagner, Bäcker allda	10
458	Johann Joseph Grewenig, Kaufmann allda	10
459—460	Friedrich Wilhelm Günther, Königl. Bergmeister allda	20
461	Wilhelm Grosardt, Müller allda	10
462	Johann Joseph Ebrhardt, sen., Kaufmann allda	10
463—467	Lamarche u. Schwarz, Fabrikanten allda	50
468	Wolfgang Kahn, Fabrikant allda	10
469	Mendel Beer, jun., Kaufmann allda	10
470—484	Gebrüder Krämer, Eisenwerksbesitzer allda	150
485	Jacob Wetzler, Bäcker allda	10
486	Philipp Ehrhardt, Kaufmann allda	10
487	Carl Klein, Bierbrauer allda	10
488—489	Gebrüder Baumann, Müller allda	20
490	Philipp Strack, Verwalter allda	10
491	Peter Schmelzer, Bäcker allda	10
492	Carl Lindemann, Königl. Revierförster allda	10
493	Nicolaus Duy, Pfarrer allda	10
494	Peter Müller, Weinhändler allda	10
495—500	Wurden nicht genommen.	
		2100

Recapitulation.

		fl
Landcommissariat	Bergzabern	2000
"	Cusel	1630
"	Frankenthal	3310
"	Germersheim	1770
"	Homburg	2030
"	Kaiserslautern	4390
"	Kirchheim	1370
"	Landau	2580
"	Neustadt	3820
"	Pirmasens	1610
"	Speyer	1980
	Stadt Speyer	1610
	Zweibrücken	2100
	Summa	30,200

Digitized by Google

II. Verzeichniß

der Gemeinden, welche von dem Actien-Vereine für den Ankauf von Saatkartoffeln Darleihen erhalten haben.

Landcommissariat.	Gemeinde.	Summa des Darlehens.	Zahlungsfrist.
		fl. xr.	zur Hälfte
Bergzabern.	Heuchelheim	400 —	Martini 1847 und Martini 1848.
	Oberotterbach	200 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Schweighofen	170 —	Erste Aufforderung.
	Dernbach	100 —	Martini 1847 und Martini 1848.
	Eusersthal	300 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Gossersweiler	90 —	11. November 1848.
	id.	106 40	11. „ 1847.
	Stein	109 52	11. „ 1847.
	Sülz	232 32	11. „ 1847.
	Völkersweiler	74 24	11. „ 1847.
	Oberschlettenbach	100 —	Martini 1847 und Martini 1848.
	Waldhambach	112 —	11. November 1847.
	Münchweiler	100 —	11. November 1848.
		2095 28	
Cusel.	Blaubach	35 —	Martini 1847 und Martini 1848.
	Biedesbach	40 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Cusel	200 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Diedelkopf	35 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Rammelbach	50 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Schellweiler	40 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Eschberg	200 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Theisbergstegen	200 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Rathskirchen	12 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Reichethal	27 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Relsberg	60 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Rudolphskirchen	21 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Seelen	50 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Frankelbach	200 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Rutsweiler	160 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Föckelberg	300 —	„ 1847 „ „ 1848.
		1630 —	
Frankenthal.	Ebertsheim	700 —	Martini 1847 und Martini 1848.
	Grünstadt	300 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Tiefenthal	250 —	„ 1847 „ „ 1848.
		1250 —	
Germersheim.	Wurde kein Darlehen verlangt.		
Homburg.	Martinshöhe	200 —	1. Dezember 1847 und 1. Dezember 1848.

Digitized by Google

Landcommissariat.	Gemeinde.	Summa des Darlehens.	Zahlungsfrist.
		ℳ ₰	
Homburg.	Landstuhl	400 —	1. Dezember 1847 und 1. Dezember 1848.
	Nanzdiezweiler	300 —	1. „ 1847 „ 1. „ 1848.
	Mackenbach	500 —	1. „ 1847 „ 1. „ 1848.
	Ramstein	208 38	1. „ 1848
	Reichenbach	130 —	1. „ 1847 „ 1. „ 1848.
	Reichenbachsiegen	200 —	1. „ 1847 „ 1. „ 1848.
Der Schuldschein lautet auf 700 ℳ, gilt aber nur für 500 ℳ.	Kirkel-Neuhäusel	500 —	1. „ 1847 „ 1. „ 1848.
	Oberberbach	370 —	1. „ 1847 „ 1. „ 1848.
	Börsborn	200 —	1. „ 1847 „ 1. „ 1848.
	Haschbach	100 —	1. „ 1847 „ 1. „ 1848.
	Münchweiler	350 —	1. „ 1847 „ 1. „ 1848.
	Gries	350 —	1. „ 1847 „ 1. „ 1848.
	Höchen	300 —	1. „ 1847 „ 1. „ 1848.
		4108 38	
Kaiserslautern.	Dansenberg	150 —	Martini 1847 und Martini 1848.
	Hohenecken	150 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Trippstadt	370 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Erfenbach	200 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Erzenhausen	100 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Rodenbach	300 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Schwedelbach	100 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Siegelbach	300 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Weilerbach	300 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Schallodenbach	800 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Schneckenhausen	300 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Hirschhorn	300 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Katzweiler	100 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Morbach	100 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Niederkirchen	100 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Wörsbach	100 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Mehlingen	100 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Neukirchen	300 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Olsbrücken	140 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Otterberg	500 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Börrstadt	300 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Steinbach	200 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Falkenstein	200 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Hochstein	100 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Imweiler	150 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Gonbach	200 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Münchweiler	350 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Neubemsbach	270 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Sembach	200 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Winnweiler	380 —	1. Dezember 1847 und 1. Dezember 1848.
		7160 —	

Digitized by Google

Landcommissariat.	Gemeinde.	Summa des Darlehens. fl.	kr.	Zahlungsfrist.
Kirchheim.	Ramsen	200	—	Martini 1847 und Martini 1848.
	id.	200	—	" 1847 " " 1848.
	id.	200	—	" 1847 " " 1848.
	Stetten	36	—	" 1847 " " 1848.
	Oberwiesen	300	—	" 1847 " " 1848.
	Baierfeld-Steckweiler	150	—	" 1847 " " 1848.
	Steingruben	120	—	" 1847 " " 1848.
		1206	—	
Landau.	Mörlheim	250	—	Martini 1847 und Martini 1848.
	Ranschbach	130	—	" 1847 " " 1848.
		380	—	
Neustadt.	Wurde kein Darlehen verlangt.			
Pirmasens.	Bündenthal	500	—	Martini 1847 und Martini 1848.
	Schindhard	180		" 1847 " " 1848.
	Dahn	220	—	" 1847 " " 1848.
	Bobenthal	180	—	" 1847 " " 1848.
	Niederschlettenbach	200	—	" 1847 " " 1848
	Ludwigswinkel	100	—	" 1847 " " 1848.
	Hauenstein	120	—	" 1847 " " 1848.
	Rothweiler	250	—	" 1847 " " 1848.
	Hirschthal	100	—	" 1847 " " 1848.
	Eppenbrunn	380	—	" 1847 " " 1848.
	Lemberg	550	—	" 1847 " " 1848.
	Münchweiler	451	—	" 1847 " " 1848.
	Ruppertsweiler	200	—	" 1847 " " 1848.
	Nünschweiler	300	—	" 1847 " " 1848.
	id.	240	—	" 1847 " " 1848.
	Höheischweiler	270	—	" 1847 " " 1848.
	Höhmühlbach	95	—	" 1847 " " 1848.
	Windsberg	290	—	" 1847 " " 1848.
	Simten	435	—	" 1847 " " 1848.
	Erlenbrunn	245	—	" 1847 " " 1848.
	Schweix	190	—	" 1847 " " 1848.
	Hilst	314	—	" 1847 " " 1848.
	Thaleischweiler	360	—	" 1847 " " 1848.
	Trulben	350	—	" 1847 " " 1848.
	Kröppen	150	—	" 1847 " " 1848.
	Winzeln	150	—	" 1847 " " 1848.
	Busenberg	180	—	" 1847 " " 1848.
	Erfweiler	100	—	" 1847 " " 1848.
	Fischbach-Petersbächel	300	—	" 1847 " " 1848.
	Schönau	150	—	" 1847 " " 1848.
		7550	—	

Digitized by Google

Landcommissariat.	Gemeinde.	Summa des Darlehens.	Zahlungsfrist.
		℔ x.	
Speyer.	Altripp	300 —	Martini 1847 und Martini 1848.
	Mechtersheim	400 —	„ 1847 „ „ 1848.
		700 —	
Zweibrücken.	Biesingen	53 24	Martini 1847 und Martini 1848.
	Bierbach	54 45	„ 1847 „ „ 1848.
	Eneheim	600 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Eschringen	150 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Hassel	120 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Rottenbach	134 40	„ 1847 „ „ 1848.
	Großsteinhausen	11 49	„ 1847 „ „ 1848.
	Riedelberg	101 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Walshausen	33 40	„ 1847 „ „ 1848.
	Althornbach	50 30	„ 1847 „ „ 1848.
	Hornbach	215 28	„ 1847 „ „ 1848.
	Bliesdalheim	51 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Breitfurth	159 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Irheim	67 20	„ 1847 „ „ 1848.
	Ernstweiler-Bubenhausen	101 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Stambach	101 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Hengstbach	50 30	„ 1847 „ „ 1848.
	Mittelbach	202 —	„ 1847 „ „ 1848.
	Knopp und Labach	26 56	„ 1847 „ „ 1848.
	Battweiler	67 20	„ 1847 „ „ 1848.
	Niederhausen	26 56	„ 1847 „ „ 1848.
	Winterbach	101 —	„ 1847 „ „ 1848.
		2479 18	

Recapitulation.

Bergzabern	—	—	—	2095 28
Cusel	—	—	—	1630 —
Frankenthal	—	—	—	1250 —
Germersheim	—	—	—	— —
Homburg	—	—	—	4108 38
Kaiserslautern	—	—	—	7160 —
Kirchheim	—	—	—	1206 —
Landau	—	—	—	380 —
Neustadt	—	—	—	— —
Pirmasens.	—	—	—	7550 —
Speyer	—	—	—	700 —
Zweibrücken	—	—	—	2479 18
		Zusammen		28559 24
Edenkoben u. Landau	264 Actien in diesen Kantonen wurden unter der Bedingung der speziellen Verwendung des subscribirten Betrags in jede Gemeinde genommen, weshalb die Subscribenten, welche übrigens in der Zusammenstellung mit aufgeführt sind, eigentlich ausserhalb des Vereines sich befinden.			1640 —
Totalbetrag der Verwendung				30,199 24

Bilanz.

	℔	x.
Einnahme		30,200 —
Ausgabe . .	30,199	24
Baarer Ueberschuß		36
		30,200 —
		— —

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 93. Speyer, den 16. Dezember 1847.

Inhalt:

Theuerung der Lebensmittel. — Collecte für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Stegaurach, Landgerichts Bamberg II. — Bewilligung einer Sammlung zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche und des Kirchenthurmes zu Neufang. — Coursiren falscher Geldstücke. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Bestellung auf das Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz und seiner Beilagen pro 1848.

Ad Nrm. Exh. 4189 T. pr. den 12. Dezember 1847.

(Die Theuerung der Lebensmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat mit Ausschreiben vom 8. v. M. die Königl. Landcommissariate der Pfalz darüber vernommen, ob und in wie weit das durch den Regierungserlaß vom 19. April l. J., §. 4, (Amts- und Intelligenzblatt №. 29, S. 220) verfügte Verbot des Aufkaufes von Getraide und Kartoffeln schon jetzt oder erst später außer Wirksamkeit zu setzen sey.

Aus den eingekommenen Berichten ergibt sich nun:

1. daß zwar bezüglich der Zurücknahme des Verbotes des Aufkaufes von Getraide in den Häusern die Ansichten mehr getheilt sind, indem fünf Königl. Landcommissariate die alsbaldige unbedingte, fünf andere aber die spätere Aufhebung dieses Verbotes, unter Annahme eines näheren oder entfernteren Termines, theils bedingt, theils unbedingt beantragen, während nur ein einziges Königl. Landcommissariat für die Aufrechthaltung des Verbotes sich ausspricht, und ebenso nur ein einziges die vorläufige Sistirung der Maaßregel auf drei Monate vorschlägt, daß jedoch immerhin die Mehrheit der Königl. Landcommissariate die unbedingte Zurücknahme begutachtet;
2. daß eine Mehrheit von acht der zwölf Königl. Landcommissariate die sofortige unbedingte Aufhebung des Verbotes des Aufkaufes von Kartoffeln in den Häusern beantragt.

Unter diesen Verhältnissen beschließt die unterfertigte Stelle im Hinblicke auf den reichlichen Ertrag der diesjährigen Erndte und den guten Stand der Wintersaat, dann in Berücksichtigung der einstweiligen Fortdauer nicht allein des Verbotes der Kartof-

Digitized by Google

felausfuhr über die Zollvereinsgrenze gegen Frankreich, Belgien, Holland und die Schweiz, sondern auch der Eingangszollfreiheit von Getraide, Mehl u. s. w. und des Ausgangszolles von dem über die Zollvereinsgränze der Pfalz ausgehenden Getraide, Mehl u. s. w., wie folgt:

1.

Das Verbot des Aufkaufes von Getraide und Kartoffeln in den Häusern wird hiemit bis auf Weiteres außer Wirksamkeit gesetzt.

2.

Ebenso wird die Bestimmung des §. 6 des Regierungs-Erlasses vom 19. April 1847, daß kein Getraide über die Gränze der Pfalz ausgeführt werden dürfe, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Fruchtmarkte der Pfalz feil geboten war und dort gekauft wurde, andurch bis auf Weiteres aufgehoben.

3.

Die Königl. Landcommissariate haben zum Vollzuge das Geeignete zu verfügen.

Speyer, den 10. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 3728 Y. pr. den 12. Dezember 1847.

(Collecte für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Stegaurach, Landgerichts Bamberg II., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Aufbringung der Kosten für die dringend nothwendige Erweiterung der katholischen Kirche in Stegaurach, Landgerichts Bamberg II. in Oberfranken, die Veranstaltung einer Kirchencollecte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese allerhöchste Bewilligung wird hiedurch mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des bischöflichen Ordinariates dahier diese Kirchensammlung am zweiten Weihnachtsfeiertage nächsthin (26. Dezember 1847) angeordnet worden ist.

Speyer, den 8. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Ad Nrm. Exh. 3731 Y. pr. den 12. Dezember 1847.

(Die Bewilligung einer Sammlung zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche und des Kirchenthurmes zu Neufang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Wiederherstellung der wegen Baufälligkeit gesperrten katholischen Pfarrkirche zu Neufang, Landgerichts Kronach in Oberfranken, und des Thurmes dieser Kirche, eine Kirchencollecte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht, welches hiedurch mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nach einer Mittheilung des bischöflichen Ordinariates dahier der Vollzug dieser Collecte auf den ersten Sonntag kommenden Jahres (2. Januar 1848) angeordnet worden ist.

Speyer, den 8. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Luttringshausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 3905 Y. pr. den 14. Dezember 1847.

(Curſiren falſcher Geldſtücke betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberfranken ſind in dieſem Regierungsbezirke falſche badiſche Gulden- und Halbegulden-Stücke in Umlauf geſetzt worden.

Die Guldenſtücke beſtehen aus fünfzöthigem Silber, ſind mit eigens gravirten falſchen Stempeln geprägt und mit einer eigenen Maſchine gerändert. Sie haben einen inneren Werth von 16 Kreuzer.

Die Halbegulden-Stücke ſind mit einem Abguß von einem ächten Stücke aus Zinn gefertigt, aber durch Farbe und Klang leicht von den ächten zu unterſcheiden.

Jedermann wird vor der Annahme ſolcher falſchen Geldſtücke mit der Einladung gewarnt, vorkommenden Falles ſogleich die Anzeige bei der nächſten Gerichts- oder Polizeibehörde zu machen.

Speyer, den 12. Dezember 1847.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schall.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Dezember 1847, wurde der Gemeinderath zu Billigheim, Landcommiſſariats Bergzabern, Johann Bittmann, zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Dezember 1847, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Franz Korz von Bingert zum Gehülfen an der katholiſch-teutſchen Schule zu Otterberg ernannt.

Zufolge Beſchluſſes Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1847, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Johannes Schmitt von Heiligenſtein zum Verweſer der Lehrerſtelle an der katholiſch-teutſchen Schule zu Neidenfels, Landcommiſſariats Neuſtadt, ernannt.

Mittels Beſchluſſes der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Dezember 1847, wurde der Schuldienſt-Erſpectant und Schulverweſer zu Grethen, Philipp Jacob Becker von Klingenmünſter, zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Rohrbach, Landcommiſſariats Bergzabern, ernannt.

Vermöge Beſchluſſes der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Dezember 1847, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Johann Jacob Schwarm von Neunkirchen, zum Verweſer der Lehrerſtelle an der proteſtantiſch-teutſchen Schule zu Theisbergſtegen, Landcommiſſariats Cuſel, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 9. Dezember 1847, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Zacharias Maas von Pirmaſens, zum Religionslehrer für die iſraelitiſche ſchulpflichtige Jugend zu Rodalben, Landcommiſſariats Pirmaſens, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Dezember 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	91	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.		670
„ „ Promessen per Stück Agio . .		76
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		87½
Sächsisch-Bayerische		

Digitized by Google

Bestellung auf das Amts- und Intelligenz-Blatt für die Pfalz und seiner Beilagen pro 1848.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden, im Hinblicke auf das Königl. Regierungs-Ausschreiben vom 30. October letzthin, Amts- und Intelligenz-Blatt № 85, sowohl die Advocaten, Notäre, Steuer-Einnehmer, dann die Gemeinden und Pfarrämter, als auch die übrigen Bezieher obiger Blätter auf die rechtzeitige Bestellung derselben bei der Königl. Postanstalt aufmerksam gemacht, diese Letztere insbesondere aber ersucht, ihre Zustellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter richtig bemessen werden könne.

Speyer, im November 1847.

Die Königl. Redaction.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 94. Speyer, den 20. Dezember 1847.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Ueberweisung des — das Post- und Eisenbahn-Betriebswesen, dann die Verwaltung des Ludwigkanales und der Donau-Dampfschifffahrt umfassenden Geschäftszweiges an das Finanz-Ministerium betr. — Tarpreis der Blutegel für das I. Quartal 1848. — Bekanntmachung der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataster des Kantons Cusel. — Dienstesnachrichten. — Bestellung auf das Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz und seiner Beilagen pro 1848. — Berichtigung. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Bevölkerungsstand der Gefängnisse in der Pfalz im Etatsjahre 18⁴⁶/₄₇.

Bekanntmachung,

die Ueberweisung des — das Post- und Eisenbahn-Betriebswesen, dann die Verwaltung des Ludwigkanales und der Donau-Dampfschifffahrt umfassenden Geschäftszweiges an das Finanz-Ministerium betr.

Seine Majestät der König haben unterm 29. November l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf solange Allerhöchst-Dieselben nicht anders zu verfügen geruhen werden, das gesammte Post- und Eisenbahn-Betriebswesen, dann die oberste Leitung des Ludwigcanal- und Donau-Dampfschifffahrts-Betriebes von dem Ressort des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern zu trennen und diesen Geschäftszweig, wie es bereits hinsichtlich des Postwesens vor dem Jahre 1832 der Fall gewesen, vom 1. Dezember l. J. an, dem Königl. Finanz-Ministerium unterzuordnen.

Ad Nrm. Exh. 4122 F. pr. den 17. Dezember 1847.

(Den Tarpreis der Blutegel für das I. Quartal 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß die Taxe für die Blutegel künftig, auf so lange Allerhöchst nicht anders verfügt werde, von jeder Kreisregierung für ihren Kreis vierteljährig bestimmt werde, so hat die unterzeichnete Stelle nach Vernehmung des Ausschusses des Apotheker-Greminms für das erste Vierteljahr des Jahres 1848 den Preis der Blutegel per Stück auf 12 ℛ festgesetzt, mit der Bestimmung jedoch, daß keine geringeren in den Verkauf kommen dürfen, als dem Gewichte nach 100 Stück auf 6 Loth oder 14—15 Gran per 1 Stück.

Digitized by Google

Es wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Königl. Kantonsärzte sind angewiesen, den Vollzug dieser Anordnung genaueſt zu überwachen.

Speyer, den 14. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

---

pr. den 15. Dezember 1847.

Bekanntmachung

der Termine zur Anbringung der Reclamationen gegen die definitiven Kataſter des Kantons Cuſel.

Nachdem die Steuerkataſter der Gemeinden des Kantons Cuſel nunmehr definitiv abgeſchloſſen und zum Vollzuge gekommen, und die Auszüge aus denſelben den betreffenden Grundeigenthümern zugeſtellt worden ſind, ſo wird bezüglich des Reclamationsverfahrens gegen die Kataſteransätze zur Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer und Berechtigten bekannt gemacht, was folgt:

Die Geſetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Häuſerſteuer vom 15. Auguſt 1828, (Amtsblatt 1828, Seite 247—308) räumen jedem Grundeigenthümer und Berechtigten, wenn er ſich benachtheiligt glaubt, das Recht der Reclamation ein.

Das VII. Kapitel des Grundſteuergeſetzes (Amtsblatt 1828, S. 279) dann der §. 6 des Geſetzes vom 1. Juli 1834, (Amtsblatt Seite 410) die Abänderungen des §. 114 desſelben Geſetzes betreffend, — das VI. Kapitel des Hausſteuergeſetzes, (Amtsblatt 1828, S. 302) enthalten die Beſtimmungen ſowohl über die Fälle, in welchen Reclamationen geſtattet ſind, als über die Dauer der Reclamationszeit und die Art der Anbringung und Beſcheidung der Reclamationen, wonach ſich zu achten iſt.

Insbeſondere werden hiemit nachſtehend noch weiter folgende Beſtimmungen bekannt gemacht:

I.

Für ſämmtliche Gemeinden des Kantons Cuſel beginnt der Reclamationstermin mit dem 1. Januar 1848 und endigt:

a) Für die Beſchwerden gegen eine fehlerhafte oder unrichtige Claſſification der Grundſtücke im Gegenhalte zu den Muſtergründen, ſodann wegen unrichtiger Flächenbeſtimmung der nicht nach dem Miethwerthe eingeſteuerten Häuſer und Hofräume auf dem Lande, am 31. März 1849 (15 Monate), Artikel 93 des Grundſteuer- und Artikel 26 des Hausſteuergeſetzes.

b) Für die gegen die Häuſerſteuer-Einſchätzung nach den Miethverträgniſſen im Kantonshauptorte Cuſel, am 30. Juni 1848 (6 Monate), Artikel 29 des Hausſteuergeſetzes.

c) Für die Beſchwerden wegen vermeintlich irriger Liquidation und Kataſtrirung, zu deren Anbringung eine unerſtreckliche Friſt von drei Jahren durch das Geſetz beſtimmt iſt, von dem Tage anfangend, wo der sub Lit. a bezeichnete Reclamationstermin abläuft, alſo vom 1. April 1849 bis 31. März des Jahres 1852 (Artikel 95 des Grundſteuergeſetzes.)

II.

Die Reclamationen gegen die Grund- und Hausſteuer ſind bei dem Königl. Landcommiſſariate Cuſel, die Beſchwerden aber gegen fehlerhafte Liquidation und Kataſtrirung dagegen bei dem Königl. Rent- und Steuercontrolamte Cuſel anzubringen.

III.

Da die oben feſtgeſetzten Termine unerſtrecklich ſind, und die zur Aufnahme der Reclamationen eröffneten Protokolle unmittelbar nach Ablauf der Termine geſchloſſen

Digitized by Google

werden, so müssen auch alle Beschwerden rechtzeitig angebracht werden.

(Art. 99 des Grundsteuergesetzes.)

Die Anbringung der Beschwerden gegen

a) fehlerhafte Vermessung,

b) unrichtige Berechnung der Katasterſätze,

ist zu jeder Zeit durch das Gesetz gestattet, es erfordert jedoch der richtige Stand des Katasters, daß auch diese Beschwerden wo möglich bei Anbringung der Reclamationen bei dem Königl. Rent- und Steuercontrolamte zur Anzeige kommen.

IV.

Schließlich werden noch die Bestimmungen der §§. 108 und 111 des Grundsteuergesetzes, dann des §. 32 des Hausſteuergesetzes hier in Erinnerung gebracht, vermöge welchen bei ungegründeten Reclamationen die Untersuchungskosten den betreffenden Reclamanten zur Last fallen, und zu niedrige Klassen oder Schätzungsbeträge bei der Untersuchung nach dem richtigen Verhältnisse erhöht werden.

Cusel, den 25. November 1847.

Das k. Landcommissariat. Das Königl. Rent- und
Dilg. Steuercontrolamt.
Dr. L. Guembel.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. November l. J. den Functionär bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Theodor Walter, zum Rechnungscommissär bei derselben Finanzkammer zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Dezember 1847, wurde der protestantische Pfarrer H. L. Mathias zu Homburg zum Districts-Schulinspector für die protestantischen Schulen des Kantons Homburg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Dezember 1847, wurde der dermalige Lehrer zu Böhl, Landcommissariats Speyer, Nicolaus Stamer, zum Lehrer an der obern Abtheilung der katholischen Schule zu Dirmstein, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Dezember l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Georg Jacob Disque von Göcklingen zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Siebeldingen, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 12. Dezember 1847 wurde

a) die obere protestantische Mädchenschule zu Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, dem Lehrer der obern Knabenschule daselbst, Georg Baab,

b) die obere Knabenschule aber dem bisherigen Lehrer der zweiten Knabenschule daselbst, Conrad Henel,

c) die dadurch erledigte zweite Knabenschule dem bisherigen Lehrer der dritten Knabenschule, Heinrich Wagner, und

d) die dritte Knabenschule dem bisherigen Privatgehülfen zu Edenkoben, Peter Brauch von Gommersheim, —

Letzterem in provisorischer Eigenschaft — übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Dezember 1847, wurde der bisherige Gehülfe an der katholisch-teutschen Schule zu Neustadt, Andreas Hendel, zum Lehrer an dieser Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Bestellung auf das Amts- und Intelligenz-Blatt für die Pfalz und seiner Beilagen pro 1848.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden, im Hinblicke auf das Königl. Regierungs-Ausschreiben vom 30. October letzthin, Amts- und Intelligenz-Blatt № 85, sowohl die Advocaten, Notäre, Steuer-Einnehmer, dann die Gemeinden und Pfarrämter, als auch die übrigen Bezieher obiger Blätter auf die rechtzeitige Bestellung derselben bei der Königl. Postanstalt aufmerksam gemacht, die Letztere insbesondere aber ersucht, ihre Zustellungslisten in möglichster Bälde einzusenden, damit die zu veranstaltende Auflage beider Blätter richtig bemessen werden könne.

Speyer, im November 1847.

Die Königl. Redaction.

Berichtigung

Zur Berichtigung der in № 91, Seite 630 des Amts-Intelligenzblattes vom 11. Dezember l. J. enthaltenen Dienstnachrichten ist nachzutragen, daß von den in diesem Blatte ausgeschriebenen, allerhöchst verfügten Enthebungen von der Verwesung der dorten bezeichneten Ministerien, nur jene von der Verwesung des Ministeriums des Innern, auf — von Seite des dortmaligen Verwesers, Staatsrathes von Zenetti, allerunterthänigst gestelltes Ansuchen erfolgte.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 94

des

Amts- und Intelligenzblattes für die Pfalz vom Jahre 1847.

(Bevölkerungsstand der Gefängnisse in der Pfalz im Etatsjahre 184⅞ betr.)

Lit. A.

Uebersicht

der Bevölkerung des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahre $18\frac{4}{47}$, ausgeschieden nach den Verbrechen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
a) Zwangsarbeiter.												
Wegen Raub-, Vater- und Meuchelmord, Versuch der Brandstiftung u. Diebstähle resp	4	—	2	—	6	—	3	—	3	—	1106	—
„ Brandstiftung	3	—	—	—	3	—	1	—	2	—	837	—
„ Straßenraub	6	—	—	—	6	—	3	—	3	—	1917	—
„ Vergiftung und Versuch derselben	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365
„ Tödtung	17	—	1	—	18	—	2	—	16	—	5984	—
„ Kindsmord	—	9	—	—	—	9	—	1	—	8	—	3262
„ Verwundung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Nothzucht	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Angriff auf die Schaamhaftigkeit	4	—	—	—	4	—	2	—	2	—	958	—
„ Verleitung zum falschen Zeugniß	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—	359	77
„ Fälschung von Urkunden	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	358	—
„ Unterschlagung öffentlicher Gelder	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Diebstahl	48	6	20	—	68	6	13	1	55	5	26561	2157
Summa	87	17	24	—	111	17	26	3	85	14	39175	5861
b) Einsperrung.												
Wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie mit bewaffneter Hand bei einer Waaren-Einschwärzung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
„ Straßenraub (Oldenb.)	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	17	—
„ Verwundung	6	—	2	1	8	1	1	—	7	1	2043	13
„ Mißhandlung	4	—	—	—	4	—	1	—	3	—	1430	—
„ Nothzucht	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	253	—
„ Angriff auf die Schaamhaftigkeit	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—

Digitized by Google

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Wegen Abtreibung der Leibesfrucht . .	1	3	—	—	1	3	—	2	1	1	365	734
„ Fälschung und Gebrauch falscher Urkunden	5	—	2	—	7	—	—	—	7	—	2143	—
„ falschem Zeugnisse	4	1	—	—	4	1	2	—	2	1	1187	365
„ Falschmünzerei	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
„ Diebstahlversuch	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	151	—
„ Diebstahl	15	2	3	1	18	3	2	—	16	3	5673	743
Summa .	43	6	7	2	50	8	9	2	41	6	15087	1855
c) Zuchtpolizeisträflinge.												
Wegen Tödtung auf Anreizung und Verwundung	3	—	—	—	3	—	3	—	—	—	876	—
„ Verwundung	8	—	—	—	8	—	2	—	6	—	2544	—
„ Mißhandlung	—	—	5	—	5	—	3	—	2	—	1183	—
„ Brandstiftung und Diebstähle resp.	1	—	2	—	3	—	—	—	3	—	777	—
„ Tödtung von Kindern aus Fahrlässigkeit	—	3	—	—	—	3	—	1	—	2	—	730
„ Aussetzung und Mißhandlung eines Kindes	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	365
„ habitueller Verführung zur Unzucht	1	1	2	—	3	1	1	—	2	1	775	365
„ Unterschlagung	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	364	365
„ Urkundenfälschung	1	—	3	1	4	1	1	—	3	1	1373	182
„ Prellerei und Betrug	8	6	7	2	15	8	4	1	11	7	3707	2557
„ Landstreicherei und Bettelei . .	1	—	5	1	6	1	1	—	5	1	1864	365
„ Zerstörung von Einschließungen .	4	—	1	—	5	—	2	—	3	—	1390	—
„ Zerstörung von Rebstöcken . .	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	222	—
„ Widersetzlichkeit gegen die Gendarmerie	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	639	—
„ Diebstahl	72	23	89	36	161	59	42	17	119	42	24831	9855
Summa der Zuchtpolizeisträflinge .	100	35	117	40	217	75	60	20	157	55	40456	14598
„ „ Einsperrung . .	43	6	7	2	50	8	9	2	41	6	15087	1855
„ „ Zwangsarbeiter . .	87	17	24	—	111	17	26	3	85	14	39175	5861
Total .	230	58	148	42	378	100	95	25	283	75	94718	22314

	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.			
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.		
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern . .	22	6	10	4	32	10	8	3	24	7		
„ Cusel	6	1	6	5	12	6	3	1	9	5		
„ Frankenthal . .	28	7	9	—	37	7	8	2	29	5		
„ Germersheim . .	19	7	11	2	30	9	10	3	20	6		
„ Homburg . . .	6	3	10	3	16	6	1	1	15	5		
„ Kaiserslautern . .	17	5	8	2	25	7	12	1	13	6		
„ Kirchheimbolanden .	15	1	14	4	29	5	8	—	21	5		
„ Landau . . .	23	9	16	3	39	12	14	5	25	7		
„ Neustadt . . .	30	6	11	4	41	10	11	3	30	7		
„ Pirmasens . . .	9	4	9	4	18	8	1	2	17	6		
„ Speyer . . .	21	2	13	1	34	3	9	1	25	2		
„ Zweibrücken . .	14	5	14	6	28	11	4	2	24	9		
Ausland	20	2	17	4	37	6	6	1	31	5		
Summa .	230	58	148	42	378	100	95	25	283	75		

Lit. B.

Uebersicht

der Bevölkerung der Filialstrafanstalt zu Speyer im Etatsjahre 18⁴⁶/₄₇, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgange im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Zuchtpolizeisträflinge.												
Tödtung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Mißhandlung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Diebstahl	45	13	67	15	112	28	32	10	80	18	—	—
Prellerei	1	1	1	—	2	1	—	1	2	—	—	—
Unterschlagung	2	2	—	—	2	2	—	1	2	1	—	—
Brandstiftung und Diebstahl	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Landstreicherei und Diebstahl	—	—	4	—	4	—	3	—	1	—	—	—
Landstreicherei und Bettel	3	1	3	—	6	1	—	—	6	1	—	—
Landstreicherei	3	—	6	—	9	—	2	—	7	—	—	—
Gewohnheitsbettel	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Betrug	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Medicinische Pfuscherei	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Sittenverletzung	2	1	1	—	3	1	2	1	1	—	—	—
Summa	57	19	86	15	143	34	41	13	102	21	25171	6162
Von obigem Totale der Sträflinge haben ihre Heimath in dem Landcommissariate Bergzabern	6	1	7	3	13	4	4	2	9	2		
„ Cusel	1	1	5	2	6	3	1	1	5	2		
„ Frankenthal	5	2	9	—	14	2	3	2	11	—		
„ Germersheim	3	—	4	—	7	—	2	—	5	—		
„ Homburg	3	—	8	—	11	—	2	—	9	—		
„ Kaiserslautern	11	3	11	—	22	3	4	—	18	3		
„ Kirchheimbolanden	8	3	5	2	13	5	—	3	13	2		
„ Landau	4	1	10	3	14	4	10	2	4	2		
„ Neustadt	3	5	6	—	9	5	5	2	4	3		
„ Pirmasens	2	—	4	—	6	—	3	—	3	—		
„ Speyer	9	2	4	1	13	3	6	1	7	2		
„ Zweibrücken	1	1	12	4	13	5	—	—	13	5		
Königreich Frankreich	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
„ Württemberg	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
Summa	57	19	86	15	143	34	41	13	102	21		

Lit. C. **Uebersicht**

der Bevölkerung des Königl. Bezirks-Gefängnisses zu Frankenthal, während des Etats-Jahres 18⁴⁶/₄₇ ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Diebstähle	23	4	322	126	345	130	322	117	23	13	12388	3483
Diebstahlsversuche	—	—	5	1	5	1	4	—	1	1	29	12
Jagdfrevel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Banquerout	1	—	2	—	3	—	3	—	—	—	30	—
Betrug	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	118	—
Bestechung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Unterschlagung	—	—	13	3	13	3	12	3	1	—	855	12
Fälschung	—	—	20	—	20		20	—	—	—	255	—
Prellerei	—	—	18	4	18	4	17	4	1	—	710	54
Landstreicherei	4	2	5	8	9	10	8	8	1	2	342	876
Bettelei	1	—	14	1	15	1	15	1	—	—	736	14
Tödtung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	37	—
Verwundung	—	—	35	1	35	1	31	1	4	—	1117	14
Mißhandlung	4	—	166	13	170	13	153	12	17	1	3001	88
Widersetzlichkeit	—	—	1	2	1	2	1	2	—	—	6	15
Beleidigung	—	—	37	7	37	7	36	7	1	—	426	20
Beschimpfung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6	—
Bedrohung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verläumdung	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	17	—
Ruhestörung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eigenthumszerstörung	2	—	18	—	20	—	20	—	—	—	581	—
Sittenverletzung	1	1	8	1	9	2	9	2	—	—	310	95
Kindesaussetzung	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30
Zusammen	37	7	671	168	708	175	659	158	49	17	20965	4713
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in												
dem Landcommissariate Bergzabern	—	—	2	2	2	2	2	2	—	—		
„ Cusel	2	1	—	5	2	6	2	5	—	1		
„ Frankenthal	12		181	39	193	39	188	37	5	2		
„ Germersheim	—	—	3	1	3	1	3	1	—	—		
„ Homburg	—	—	2	3	2	3	2	—	—	3		
„ Kaiserslautern	—	—	13	4	13	4	13	3	—	1		
„ Kirchheimbolanden	—	—	5	3	5	3	5	2	—	1		
„ Landau	4	1	9	2	13	3	11	3	2	—		
„ Neustadt	10	3	192	50	202	53	186	50	16	3		
„ Pirmasens	—	—	3	1	3	1	2	1	1	—		
„ Speyer	8	—	210	50	218	50	194	45	24	5		
„ Zweibücken	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—		
dem Auslande	1	2	47	8	48	10	47	9	1	1		
Zusammen	37	7	671	168	708	175	659	158	49	17		

Digitized by Google

Lit. D.

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses Kaiserslautern während des Etatsjahres 18⁴⁴/₄₅, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Diebstahl und Entwendung	14	11	185	128	199	139	187	130	12	9	7871	4536
Holzdiebstahl und Entwendung	—	—	37	15	37	15	37	14	—	1	94	61
Prellerei	3	2	26	5	29	7	25	7	4	—	853	365
Bettelei	—	—	37	1	37	1	32	1	5	—	1438	96
Landstreicherei	1	5	3	15	4	20	4	17	—	3	244	1263
Mißhandlung	5	—	109	5	114	5	111	5	3	—	1830	20
Unterschlagung	1	1	6	1	7	2	7	2	—	—	301	126
Verletzung der Schaamhaftigkeit	5	1	8	2	13	3	13	3	—	—	291	78
Beschimpfung und Bedrohung von Förstern, Adjunkten, Feldschützen im Dienste	—	—	26	4	26	4	25	3	1	1	332	7
Verläumdung	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	38	1
Beleidigung von Steuer- und Gerichtsboten, Notäre und Friedensrichtern	—	—	4	1	4	1	4	1	—	—	33	1
Bestechungsversuch	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	1	—
Medizinische Pfuscherei	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	58	—
Fälschung des Wanderbuches	—	—	6	—	7	—	7	—	—	—	217	—
Zerstörung von Einschließungen	1	—	5	—	5	—	5	—	—	—	22	—
Baumzerstörung	—	—	1	—	2	—	2	—	—	—	30	—
Widersetzlichkeit und Beleidigung der Gendarmerie	1	—	13	6	14	6	13	6	1	—	184	23
Ehebruch	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Leibeshaft durch Creditoren	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	249	—
Verwundung	3	—	7	—	10	—	10	—	—	—	15	—
Verwundung durch Unvorsichtigkeit	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	—	12
Aussetzung von Kindern	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	98	—
Beleidigung eines Polizeibeamten	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	168	—
Widersetzlichkeit gegen Conscriptionspflicht	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Beleidigung von Straßenwärtern	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	3	—
„ Seiner Majestät	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	168	—
Feldfrevel	—	1	13	14	13	15	11	12	2	3	30	18
Betrug	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Wegnahme gepfändeter Früchte	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	227	—
Entwendungsversuch	—	—	3	4	3	4	2	4	1	—	102	16
Selbstverstümmlung	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	—	—
Unerlaubte Ausübung der Hebammenkunst	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	1	—
Siegelabnahme	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—
Erkauf von Früchten auf den Halm	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Forstfrevel	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	24
Summa	36	22	513	207	549	229	519	212	30	17	14902	7211

	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in											
dem Landcommissariate Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
„ Cusel	6	2	72	41	78	43	72	38	6	5	
„ Frankenthal	1	—	7	—	8	—	8	—	—	—	
„ Germersheim	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	
„ Homburg	3	—	20	5	23	5	23	5	—	—	
„ Kaiserslautern	16	12	240	88	256	100	240	24	16	6	
„ Kirchheimbolanden	8	6	148	70	156	76	150	11	6	5	
„ Landau	1	1	—	1	1	2	1	2	—	—	
„ Neustadt	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	
„ Pirmasens	—	1	1	—	1	1	1	1	—	—	
„ Speyer	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	
„ Zweibrücken	—	—	3	—	3	—	2	—	1	—	
Ausländer	—	—	16	2	16	2	15	1	1	1	
Summa	36	22	513	207	549	229	519	212	30	17	

Lit. E.

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses zu Landau, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Wegen Entwendung	7	13	373	143	380	156	356	147	24	9	7300	3480
„ Peellerei	1	1	10	8	11	9	11	9	—	—	350	270
„ Betterei	—	—	17	—	17	—	17	—	—	—	430	—
„ Landstreicherei	—	4	14	8	14	12	11	10	3	2	830	500
„ Mißhandlung	7	2	127	7	134	9	128	9	6	—	2349	288
„ Aussetzung von Kindern	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90
„ Verführung minderjähriger Mädchen zur Unzucht	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	180

Digitized by Google

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Wegen Zerstörung von Mobilien	—	—	6	—	6	—	5	—	1	—	340	—
" Fälschung	—	—	17	4	17	4	16	4	1	—	240	150
" Störung des Gottesdienstes	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6	—
" Jagdfrevel	2	—	1	—	3	—	3	—	—	—	14	—
" Zuwiderhandlung gegen die Straßen-Polizei	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—
" Beleidigung und Widersetzlichkeit	3	—	96	10	99	10	96	9	3	1	1336	50
" Sittenverletzung	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	43
" Unterschlagung	—	1	4	1	4	2	4	2	—	—	220	54
" einfache Banquerout	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	46	—
" Brandstiftung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	48	—
" Widerspenstigkeit gegen das Heerergänzungsgesetz	—	—	6	—	6	—	6	—	—	—	253	—
Zusammen	20	22	677	183	697	205	659	193	38	12	13765	5104
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem Landcommissariate Bergzabern	4	6	222	71	226	77	217	75	9	2		
" Cusel	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
" Frankenthal	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—		
" Germersheim	5	—	139	29	144	29	136	26	8	3		
" Homburg	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—		
" Kaiserslautern	—	—	4	3	4	3	4	3	—	—		
" Kirchheimbolanden	—	—	4	1	4	1	3	1	1	—		
" Landau	9	6	256	63	265	69	246	64	19	5		
" Neustadt	—	6	4	1	4	7	4	7	—	—		
" Pirmasens	—	—	12	1	12	1	12	1	—	—		
" Speyer	—	—	4	2	4	2	4	2	—	—		
" Zweibrücken	—	—	2	2	2	2	2	1	—	1		
Ausländer	2	4	25	9	27	13	26	12	1	1		
Zusammen	20	22	677	183	697	205	659	193	38	12		

Lit. F. Uebersicht der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses zu Zweibrücken während des Etatsjahres $18^{46}/_{47}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegungstage im Laufe des Jahres.	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Bettelei und Landstreicherei	3	1	74	25	77	26	61	19	16	7	6940	1085
Entwendung	36	15	467	269	503	284	465	261	38	23	9359	4051
Theilnahme an Entwendung	—	—	5	10	5	10	5	9	—	1	286	69
Entwendungsversuch	—	—	2	3	2	3	2	3	—	—	75	60
Betrug	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	60	14
Prellerei	4	1	11	1	15	2	15	2	—	—	985	621
Ausgabe falschen Geldes	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90	—
Unterschlagung	2	—	16	6	18	6	16	5	2	1	698	148
Diebstahl	8	3	73	14	81	17	80	16	1	1	8527	741
Diebstahlsversuch	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	21	—
Fälschung von Pässen und Certificaten	4	—	12	—	16	—	16	—	—	—	880	—
Conscriptions-Widersetzlichkeit	—	—	3	—	3	—	2	—	1	—	370	—
Verläumderische Denunciation	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	131	—
Majestätsbeleidigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	47	—
Widersetzlichkeit	—	—	5	4	5	4	3	4	2	—	190	56
Bedrohung durch Briefe	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	17½	—
Mißhandlung	14	—	134	6	148	6	141	6	7	—	6994	294
Beleidigung	2	1	62	26	64	27	61	27	3	—	1841	101
Verwundung aus Unvorsichtigkeit	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	78	—
Verwundung	2	—	3	—	5	—	5	—	—	—	598	—
Tödtung aus Unvorsichtigkeit	1	—	—	1	1	1	1	—	—	1	98	369
Freiwillige Tödtung	1	—	1	1	2	1	2	1	—	—	123	85
Verleitung zur Unzucht	1	1	2	2	3	3	3	2	—	1	281	430
Sittenverletzung	4	—	10	—	14	—	11	—	3	—	589	—
Nothzucht	1	—	2	—	3	—	3	—	—	—	180	—
Zerstörung von Pflanzung	2	—	12	—	14	—	12	—	2	—	704	—
Grober Feld- und Jagdfrevel	—	—	5	3	5	3	5	3	—	—	289	96
Bestechungsversuch	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	102	—
Falsches Zeugniß	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	32	—
Brandstiftung	1	—	4	—	5	—	4	—	1	—	179	—
Straßenraub	1	—	2	—	3	—	3	—	—	—	289	—
Meuchelmord	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	173	—
Vatermord	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	146	—
Forststrafe im Vergehensgrade	—	—	3	42	3	42		32	3	10	280	1974
Getraidewucher	3	—	5	—	8	—	8	—	—	—	163	—
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in	90	22	928	413	1018	435	939	390	79	45	41815½	10194

Lit. G. Uebersicht der Bevölkerung der Kantons-Gefängnisse

Bezeichnung der Kantons-Gefängnisse.	Stand am Anfange d. Jahres: In Untersuchung befindliche		Vaganten		Forststräflinge		Einfache Polizei-Sträflinge		Zugang im Laufe des Jahres: In Untersuchung befindliche		Vaganten		Forststräflinge		Einfache Polizei-Sträflinge		Total: In Untersuchung befindliche		Vaganten		Forststräflinge		Einfache Polizei-Sträflinge	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Alsenz	—	—	—	—	1	1	—	2	15	5	23	11	20	8	105	61	15	5	23	11	21	9	105	
Annweiler	—	—	—	—	11	2	—	—	87	8	67	29	56	35	29	11	87	8	67	29	67	37		
Bergzabern	—	—	2	—	15	—	—	1	76	14	140	73	42	8	84	25	76	14	142	73	57			
Bliescastel	—	—	—	—	3	1	—	—	36	22	208	93	60	148	153	54	36	22	208	93	63	149		
Candel	—	—	—	—	20	4	3	1	46	13	127	28	428	137	129	49	46	13	127	28	448	141		
Cusel	—	—	—	—	—	1	8	5	16	7	46	44	10	5	82	52	16	7	46	44	10			
Dahn	—	—	1	1	—	—	1	—	25	5	64	27	37	9	66	16	25	5	65	28	37			
Dürkheim	1	—	—	1	3	—	4	1	54	11	100	53	149	153	182	33	55	11	100	54	152	153		
Edenkoben	—	—	—	—	8	4	2	—	85	21	185	84	88	67	104	30	85	21	185	84	96	71		
Frankenthal	—	—	1	—	—	—	—	—	296	62	458	134	9	2	264	74	296	62	459	134	9			
Germersheim	—	—	—	—	5	1	—	—	25	4	465	235	16	8	61	15	25	4	465	235	21			
Göllheim	—	—	—	—	4	3	—	—	11	3	46	21	25	24	22	7	11	3	46	21	29			
Grünstadt	—	—	—	—	6	1	11	1	54	9	90	35	118	36	37	9	54	9	90	35	124			
Homburg	—	—	—	—	—	—	—	—	164	62	346	132	4	20	9	30	164	62	346	132	4			
Hornbach	—	—	—	—	2	2	1	—	20	7	52	26	63	66	112	85	20	7	52	26	65			
Kaiserslautern	1	—	—	—	1	—	4	—	236	78	318	125	49	32	116	29	237	78	318	125	50			
Kirchheim	—	—	—	—	5	—	3	1	27	11	120	71	135	105	90	63	27	11	120	71	140			
Landau	—	—	2	1	3	—	—	—	7	2	386	203	56	30	115	77	7	2	288	204	59			
Landstuhl	—	—	—	1	7	1	2	—	211	50	123	32	58	4	217	79	211	50	123	33	65			
Lauterecken	—	—	—	—	1	—	—	—	12	2	23	2	29	21	55	18	12	2	23	2	30			
Mutterstadt	2	—	2	—	5	—	5	4	184	35	233	85	87	13	57	16	186	35	235	85	92			
Neustadt	—	—	—	—	2	—	4	3	67	17	217	73	182	79	265	63	67	17	217	73	184			
Otterberg	—	—	—	—	3	9	1	—	5	5	295	184	300	181	39	27	5	5	295	184	303	190		
Pirmasens	—	—	—	—	5	2	9	4	66	20	403	274	132	59	114	45	66	20	403	274	137	61		
Rockenhausen	—	—	—	—	7	2	—	—	46	9	38	18	213	80	26	24	46	9	38	18	230			
Speyer	—	—	—	—	6	1	—	1	78	18	158	63	31	4	397	94	78	18	158	63	37			
Waldfischbach	—	—	—	—	1	—	3	—	5	3	14	5	13	11	75	44	5	3	14	5	14			
Waldmohr	—	—	—	—	1	5	—	—	25	28	57	21	47	62	67	56	25	28	57	21	48			
Winnweiler	—	—	—	—	2	1	—	—	103	37	93	42	110	24	51	80	103	37	93	42	112			
Wolfstein	—	—	—	—	3	—	—	1	21	10	12	6	47	42	24	6	21	10	12	6	50			
Zweibrücken	—	—	2	—	5	3	1	2	199	56	374	168	81	37	79	82	199	56	376	168	86			
Total	4	—	10	4	135	44	62	27	2102	634	5281	2397	2695	1510	3226	1354	2106	634	5291	2401	26	0	155	

in der Pfalz während des Etatsjahrs 18⁴⁶/₄₇.

Abgang im Laufe des Jahres.								Stand am Ende des Jahres.								Verpflegungstage während des Jahres.							
In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.		In Untersuchung befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.		Einfache Polizei-Sträflinge.	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
15	5	23	11	19	8	102	61	–	–	–	–	2	1	3	2	24	7	14	10	286	64	394	208
67	8	67	29	62	33	29	11	–	–	–	–	5	4	–	–	87	9	73	32	894	388	51	16
25	14	142	23	52	2	84	26	1	–	–	–	5	1	–	–	179	43	260	71	594	44	295	84
35	22	208	93	57	148	142	52	1	–	–	–	6	1	11	2	51	27	250	103	620	1718	415	109
46	13	127	28	143	135	122	48	–	–	–	–	5	6	10	2	38	14	125	30	5042	1001	592	293
16	2	46	44	9	6	83	52	–	–	–	–	1	–	2	5	17	2	37	28	95	41	402	249
25	5	65	28	36	7	67	16	–	–	–	–	1	2	–	–	15	3	74	31	300	49	261	64
55	11	100	54	144	141	185	34	–	–	–	–	8	12	1	–	69	13	105	54	1236	1209	524	84
85	21	185	84	93	64	102	30	–	–	–	–	3	7	4	–	86	30	133	68	1459	995	1166	272
296	62	458	132	9	2	264	73	–	–	1	2	–	–	–	1	627	137	816	252	94	14	450	107
25	4	465	235	21	9	61	15	–	–	–	–	–	–	–	–	41	15	705	381	289	103	125	41
11	3	46	21	25	26	21	6	–	–	–	–	4	1	1	1	8	1	43	18	507	336	133	45
54	8	90	35	112	36	46	9	–	1	–	–	12	1	2	1	65	50	111	44	1179	234	434	26
161	62	343	132	4	20	9	30	3	–	3	–	–	–	–	–	211	75	855	288	24	304	21	45
20	7	52	26	59	67	105	84	–	–	–	–	6	1	6	1	22	11	51	25	501	482	307	235
236	78	316	125	43	30	119	29	1	–	2	–	7	2	1		237	101	537	200	433	188	961	352
27	11	119	71	111	22	93	64	–	–	1	–	29	13	–	–	41	30	281	137	1475	535	344	242
7	2	287	204	57	28	107	72	–	–	1	–	2	2	8	5	8	2	876	350	817	313	803	246
211	50	123	33	63	5	213	68	–	–	–	–	2	–	6	11	202	46	99	26	1296	55	589	254
12	2	23	2	30	21	55	18	–	–	–	–	–	–	–	–	18	3	19	4	112	73	223	39
186	33	235	85	73	12	55	17	–	2	–	–	19	1	7	3	157	35	254	87	829	88	531	126
67	17	217	73	160	58	264	65	–	–	–	–	24	21	5	1	100	24	306	120	1952	607	875	185
5	5	295	184	294	174	40	27	–	–	–	–	9	16	–	–	3	3	317	185	2235	1357	437	160
66	20	403	274	133	59	118	49	–	–	–	–	4	2	5	–	67	22	346	184	1612	633	612	127
46	9	38	18	214	25	23	19	–	–	–	–	6	7	4	5	47	9	38	17	2232	672	157	154
75	18	157	62	37	5	391	95	–	–	1	1	–	–	6		107	33	263	134	243	31	724	180
5	3	14	5	12	11	78	44	–	–	–	–	2	–	–		6	3	19	7	145	103	383	81
25	28	57	21	45	60	63	53	–	–	–	–	3	7	4	3	34	31	96	33	526	699	245	192
103	37	92	42	99	15	50	77	–	–	1	–	13	7	1	3	122	42	108	51	1018	137	325	252
21	10	12	6	50	42	24	7	–	–	–	–	–	–	–	–	22	10	12	6	519	295	304	34
198	56	375	168	74	34	27	75	1	–	1	–	12	6	3	6	319	96	1417	652	677	212	132	217
2099	631	5280	2398	2640	1433	3193	1329	7	3111	3		190	121	93	52	3060	932	8640	3628	29231	13070	13215	4719

Digitized by Google

Lit. H.

Uebersicht

der Verpflegstage sämmtlicher Sträflinge und Vaganten im Laufe des Etatsjahres $18^{46}/_{47}$.

Gefängnisse.	Verpflegstage der														Total.		Bemerkungen.
	Zwangs-Arbeiter.		zu criminel-ler Einsper-rung Verur-theilten.		Zuchtpolizei-Sträflinge.		Forst-Sträflinge.		einfachen Polizei-Sträflinge.		Inquisi-ten.		Vaganten				
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	
a) Central-Gefängniß zu Kaiserslautern	39175	5861	15087	1855	40456	14530	—	—	—	—	—	—	—	—	94718	22246	
b) Filial-Strafanstalt zu Speyer . .	—	—	—	—	25171	6162	—	—	—	—	—	—	—	—	25171	6162	
c) Bezirksgefängnisse:																	
1. Frankenthal . .	—	—	—	—	20965	4713	—	—	—	—	—	—	—	—	20965	4713	ohne Inquisiten.
2. Kaiserslautern .	—	—	—	—	14902	7211	—	—	—	—	—	—	—	—	14902	7211	
3. Landau . . .	—	—	—	—	13765	5104	—	—	—	—	—	—	—	—	13765	5104	
4. Zweibrücken .	—	—	—	—	41815	10194	—	—	—	—	—	—	—	—	41815	10194	
d) 31 Kantonsgefängnisse	—	—	—	—	—	—	29231	13070	13215	4719	3060	932	8640	3628	54146	22349	mit Inquisiten.
Total .	39175	5861	15087	1855	157074	47914	29231	13070	13215	4719	3060	932	8640	3628	265482	77979	
Der Stand der Gefängnisse war daher im Durchschnitt täglich .	107	16	41	5	430	131	80	36	36	13	8	3	24	10	727	213	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 95. Speyer, den 20. Dezember 1847.

Inhalt:

Verifications-Stempel für Maaß und Gewicht pro 1848. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats November 1847.

Ad Nrm. Exh. 4630 Y. pr. den 20. Dezember 1847.

(Verifications-Stempel für Maaß und Gewicht pro 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte pro 1848 wird der Buchstabe **G** (in teutscher Schrift) mit der beigefügten Zahl **48**, welche letztere jedoch bei den Stempeln für die kleineren Gewichte wegbleibt, bestimmt.

Dies wird zu dem Zwecke bekannt gemacht, damit die Local-Polizeibehörden bei Untersuchung von Maaß und Gewicht, allenfallsige Contraventionen constatiren können.

Speyer, den 17. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schalk.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Dezember 1847, wurde der bisherige Gehülfe zu Ruppertsberg, Johann Sabathne, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Weilerbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Dezember 1847, wurde der Schuldienst-Expectant Michael Floecken von Albersweiler zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Neustadt ernannt.

Digitized by Google

Ueber

der Getreidepreise in der Pfalz während

Orte.	Datum der Märkte.	Waizen.						Korn.						Spelz.					
		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.	
			ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
Dürkheim	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Edenkoben	6. November	16	5	30	11	8	15	51	4	13	38	5	39	468	4	20	623	3	15
„	13. „	9	5	25	6	8	7	26	4	21	20	5	45	266	4	36	351	3	27
„	20. „	12	6	11	8	9	16	37	4	20	27	5	46	354	4	38	472	3	28
„	27 „	14	6	—	9	9	—	64	4	20	48	5	46	453	4	36	604	3	27
Frankenthal	— „	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—
Kaiserslautern	2. „	140	5	30	92	8	12	626	4	12	447	5	53	2110	3	41	2398	3	15
„	9. „	148	5	39	97	8	35	772	4	14	464	5	57	1152	3	44	2445	3	18
„	16. „	450	5	44	296	8	42	1100	4	25	786	6	11	2580	3	56	2926	3	27
„	23. „	454	5	41	297	8	38	1230	4	22	879	6	7	1388	3	47	2714	3	21
„	30. „	450	5	38	296	8	31	1338	4	21	956	6	10	1350	3	48	2670	3	33
Landau	4. „	232	6	3	158	8	53	111	4	6	81	5	34	760	4	24	938	3	35
„	11. „	162	5	57	110	8	44	72	4	—	53	5	26	731	4	21	902	4	33
„	18. „	139	6	3	95	8	53	126	4	2	93	5	29	543	4	30	670	3	25
„	25. „	83	6	15	55	9	11	161	4	9	118	5	38	435	4	17	537	3	52
Neustadt	2. „	131	6	19	87	9	29	70	4	25	50	6	11	190	4	14	209	1	16
„	6. „	113	6	13	75	9	19	63	4	27	45	6	13	221	4	40	272	4	12
„	9. „	70	6	16	47	9	24	36	4	29	26	6	15	163	4	44	179	1	16
„	13. „	69	6	20	46	9	30	73	4	30	52	6	16	229	4	40	252	1	12
„	16. „	136	6	10	91	9	15	75	4	33	54	6	21	157	4	41	173	1	11
„	20. „	167	6	14	111	9	21	140	4	29	100	6	15	212	4	35	233	1	6
„	23. „	219	6	12	146	9	18	88	4	29	63	6	15	164	4	34	180	1	7
„	27. „	175	6	1	97	9	2	108	4	18	77	6	—	206	4	37	227	1	9
„	30. „	322	6	1	148	9	2	157	4	16	112	5	58	116	4	37	161	1	47
Speyer	2. „	7	6	15	4	9	15	106	4	35	71	6	41	232	4	30	259	3	40
„	9 „	23	5	54	14	8	44	126	4	29	85	6	33	309	4	22	314	3	37
„	16. „	23	5	43	14	8	28	88	4	28	59	6	21	242	4	18	269	3	29
„	23. „	32	5	52	20	8	41	138	4	8	93	6	2	258	3	9	287	4	37
„	30. „	22	5	59	15	8	51	118	4	12	80	6	8	198	4	18	236	3	34
Zweibrücken	4. „	427	5	47	277	8	51	655	4	3	468	5	40	34	3	33	41	2	37
„	11. „	363	5	38	235	8	40	648	4	11	463	5	51	14	3	37	20	2	38
„	18. „	425	5	47	276	8	54	447	4	12	319	5	52	17	3	35	21	2	38
„	25. „	426	5	46	278	8	55	780	4	15	556	5	55	34	3	42	41	3	2
Pirmasens	3. „	110	5	34	69	8	54	146	3	51	104	5	32	16	3	25	20	2	44
„	10. „	58	5	27	36	8	43	223	3	48	155	5	28	18	3	33	22	2	50
„	17. „	82	5	42	51	9	7	179	3	50	111	5	31	—	-	—	—	-	—
„	24. „	70	5	41	44	9	3	207	4	—	144	5	45	7	3	46	9	2	58

ſ i ch t

des Monats November 1847.

Spelzkern.						Gerſt.						Hafer.						Bemerkungen.
Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		Anzahl der Zentner zu 50 Kilogrm.	Mittelpreis per Zentner.		reduzirt in Hectoliter.	Mittelpreis per Hectoliter.		
	fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr		fl	Xr	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden keine eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	43	3	44	35	4	40	28	3	56	31	3	37	
—	—	—	—	—	—	19	3	42	15	4	37	14	3	56	14	3	37	
—	—	—	—	—	—	43	3	40	34	4	35	17	3	53	12	3	34	
—	—	—	—	—	—	29	3	40	23	4	35	20	3	48	22	3	29	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	wurden keine eingeſendet.
—	—	—	—	—	—	486	4	2	368	5	19	928	3	7	1031	2	48	
—	—	—	—	—	—	496	4	1	476	5	20	1718	3	8	1909	2	49	
—	—	—	—	—	—	602	4	14	136	5	35	2084	3	11	2315	2	52	
—	—	—	—	—	—	970	4	4	735	5	22	1756	3	10	1951	2	51	
—	—	—	—	—	—	770	3	59	583	5	16	1354	3	11	1504	2	52	
—	—	—	—	—	—	258	3	58	198	5	9	77	3	36	91	3	1	
—	—	—	—	—	—	150	3	54	115	5	4	182	3	29	247	2	55	
—	—	—	—	—	—	223	4	—	172	5	12	113	3	29	134	2	55	
—	—	—	—	—	—	221	3	58	170	5	9	46	3	25	55	2	53	
—	—	—	—	—	—	45	3	39	36	4	34	47	3	30	52	3	27	
—	—	—	—	—	—	38	3	37	31	4	31	53	3	54	58	3	31	
—	—	—	—	—	—	22	3	53	17	4	30	59	3	54	65	3	31	
—	—	—	—	—	—	47	3	57	38	4	49	72	3	35	79	3	14	
—	—	—	—	—	—	42	3	50	34	4	48	18	3	36	20	3	15	
—	—	—	—	—	—	75	3	55	60	4	54	35	3	38	38	3	17	
—	—	—	—	—	—	54	3	59	44	4	59	37	3	36	41	3	15	
—	—	—	—	—	—	183	3	55	147	4	54	42	3	38	46	3	17	
—	—	—	—	—	—	99	3	52	79	4	50	88	3	27	97	3	6	
—	—	—	—	—	—	70	4	—	54	5	17	66	3	29	75	3	5	
—	—	—	—	—	—	88	4	8	67	5	27	71	3	31	185	3	6	
—	—	—	—	—	—	96	3	57	73	5	13	21	3	11	24	3	14	
—	—	—	—	—	—	130	3	45	98	4	57	57	3	48	65	3	20	
—	—	—	—	—	—	84	3	45	63	4	57	207	3	46	236	3	19	
—	—	—	—	—	—	133	3	59	106	5	1	532	3	9	605	2	46	
—	—	—	—	—	—	160	3	21	126	4	13	451	3	9	512	2	46	
—	—	—	—	—	—	137	4	14	109	5	20	261	3	10	296	2	47	
—	—	—	—	—	—	175	4	30	139	5	40	259	3	12	294	2	50	
—	—	—	—	—	—	17	3	22	14	4	2	230	2	39	267	2	33	
—	—	—	—	—	—	31	3	12	26	3	30	261	3	—	303	2	34	
—	—	—	—	—	—	23	3	24	19	4	4	272	2	36	316	2	31	
—	—	—	—	—	—	33	3	26	27	4	7	272	2	54	316	2	29	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate November 1847.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für																	
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	Xr	p	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim (wurden nicht eingesendet.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenthal	5	1	6	1	25	1	17	1	6	—	10	—	44	—	2	—	6	—	5	2	6	3	2	15	—	58
Germersheim (wurden nicht eingesendet.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	5	2	8	1	20	—	16	—	3	2	5	2	44	—	—	44	7	—	6	—	6	—	1	55	—	40
Landau	6	1½	9	—	27	—	23	—	10	—	14	—	40	—	—	48	8	—	8	—	12	—	1	24	—	56
Pirmasens	5	3	10	—	20	—	16	—	6	—	14	—	48	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	5	2	11	1	26	—	20	—	10	—	16	—	44	—	—	45	6	—	6	—	6	—	1	45	—	40
Zweibrücken	6	—	10	—	24	—	16	—	10	—	14	—	44	—	—	36	8	—	8	—	8	—	2	—	—	50

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 96. Speyer, den 24. Dezember 1847.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vollziehung der dritten Verfassungsbeilage betr. — Gesuch des Jacob Seiler III. von Selchenbach & Conserten um Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes auf den Gemarkungen von Osterbrücken, Herkweiler und Selchenbach mit dem Namen Leimgraben. — Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Reichenbach. — Errichtung neuer Postanstalten in Bayern. — Abhaltung einer Concursprüfung für Adspiranten zum Bergwerks- und Salinendienst. — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachricht. — Handelskammer der Pfalz.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vollziehung der dritten Verfassungsbeilage betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß nach Wortlaute und Geiste der Verfassungs-Urkunde die in §. 2 der dritten Verfassungsbeilage vorbehaltene Censur nicht eine Kron-Verbindlichkeit, sondern eine Kron-Befugniß bildet, und lediglich die Schranke bezeichnet, innerhalb deren die Anwendung von Präventiv-Maaßregeln dem jederzeitigen Ermessen des Königs anheimgegeben ist, dann in der Absicht, Unserem treuen Volke einen sprechenden Beweis Unseres landesväterlichen Vertrauens zu geben, verordnen Wir, insolange Wir nicht anders verfügen, und vorbehaltlich Unserer Kronrechte, hiemit was folgt:

Art. I.

Vom ersten Jänner 1848 anfangend, ist von Anwendung der Censur auf Artikel über innere Landesangelegenheiten wieder Umgang zu nehmen, und es treten bezüglich dieses Theiles der periodischen Presse die in dem Zeitraume von $18^{32}/_{37}$ gehandhabten Normen in erneute Wirksamkeit.

Art. II.

Von genanntem Tage an, bleiben einer vorläufigen Censur nur unterworfen:

erstens, die Gegenstände der äußeren Politik;

zweitens, Artikel, wodurch ein bestehendes Strafgesetz im Verbrechens- oder Vergehens-Grade übertreten wird;

drittens, Angriffe auf die Ehre von Privatpersonen, und zwar letztere deßhalb, weil Wir wohl, in dem Bewußtseyn der wohlwollenden und streng verfassungsmäßi-

Digitized by Google

gen Grundsätze, welche alle Unsere Regentenhandlungen leiten, die Besprechung der Regierungsacte und der öffentlichen Landes-Interessen freigeben, und in solcher Weise der allgemeinen Stimme den Weg zu Unserem Throne anbahnen, bei gänzlichem Nichtbestehen von Repressiv-Gesetzen in Absicht auf den Mißbrauch der Presse, dann bei notorischer Mangelhaftigkeit der civilgesetzlichen Bestimmungen über Injurien und Verläumdungen aber, die Ehre Unserer einzelnen Unterthanen und den Frieden der Familien keineswegs wehrlos anonymen Angriffen anheimstellen können.

Art. III.

Unser Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird hienach das weiter Geeignete verfügen, und für den Vollzug Unserer wohlmeinenden Absicht entsprechende Sorge tragen.

So gegeben München, den 16. Dezember 1847.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Staatsrath. Beisler, Staatsrath.

Frhr. v. Hohenhausen, Generalmajor. Berks, Staatsrath. Heres, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär
des Königl. Ministeriums des Innern für
Kirchen- und Schulangelegenheiten,
Ober-Kirchen- und Schul-Rath
Neumayr.

Ad Nrm. Exh. 3565 B. pr. den 21. Dezember 1847.

(Gesuch des Jacob Seiler III. von Selchenbach & Consorten um Ertheilung einer Concession zum Betriebe eines Steinkohlen-Bergwerkes auf den Gemarkungen von Osterbrücken, Herchweiler und Selchenbach, mit dem Namen Leimgraben, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um in mehreren Distrikten der Gemarkungen Osterbrücken, Herchweiler und Selchenbach, Kantons und Landcommissariats Cusel, ein Steinkohlen-Bergwerk unter dem Namen Leimgraben eröffnen zu dürfen, haben Johann Seiler III. & Consorten von Selchenbach die landesherrliche Genehmigung nachgesucht.

Dem genannten Bergwerke, einen Quadrat-Kilometer 61 Hectaren und 80 Aren umfassend, sind die folgenden Gränzen gegeben:

1. Gegen Südost, von dem Punkte, wo der Osterbrücken-Selchenbacher Weg mit der sogenannten hohen Straße sich kreuzet, die hohe Straße gegen Herchweiler abwärts bis zu einem neu gesetzten Grubensteine № 1.
2. Gegen Nordost und Nord, von obigem Steine einer geraden 690 Meter langen, in Nord sich wendenden Linie nach bis zum Grubensteine № 2 am Osterbache, dann diesem nach abwärts bis an den Seitsweiler-Osterbrücker Weg.
3. Gegen Nordost und West, von da den genannten Weg nach bis Osterbrücken.
4. Gegen Süden, von Osterbrücken dem Wege nach Selchenbach nach bis zum Kreuzungspunkte mit der hohen Straße als Anfangspunkt.

Zur Wahrung etwaiger Rechte Dritter und zur Anmeldung von Einsprüchen, welche gegen Verleihung der erbetenen Concession gemacht werden wollten, haben die Bürgermeisterämter der Kreishauptstadt Speyer, dann von Cusel, Osterbrücken, Herchweiler und Selchenbach das Gesuch während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeitfrist von vier Monaten zu veröffentlichen und nach Abfluß dieser Frist sind die Publications-Bescheinigungen durch Vermittlung der Königl. Landcommissariate anher vorzulegen.

Speyer, den 18. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Alwens.
Marc.

Schmidt.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 4391 I. pr. den 22. Dezember 1847.

(Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Reichenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Behufs der Erbauung einer katholischen Kirche zu Reichenbach, Landcommissariats Homburg, eine Collecte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht, welches hierdurch mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nach einer Mittheilung des bischöflichen Ordinariats der Vollzug dieser Kirchen-Collecte auf den ersten Fasten-Sonntag nächsten Jahres angeordnet ist.

Speyer, den 18. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 4579 I. pr. den 22. Dezember 1847.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der General-Verwaltung der Königl. Posten und Eisenbahnen vom 13. d. M. im rubrizirten Betreffe veröffentlicht, welche, soweit sie die neu errichteten Post-Expeditionen in der Pfalz betrifft, auch durch die betreffenden Localblätter zur Kenntniß des Publikums gebracht werden sollen, was durch die Districts-Polizeibehörden zu veranlassen ist.

Speyer, den 19. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Bekanntmachung,

die Errichtung neuer Post-Expeditionen in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Januar 1848 treten in Bayern folgende Postanstalten in Wirksamkeit:

I. Briefpost-Expeditionen, und zwar
1. in dem Pfarrdorfe Böhl,
2. in dem Pfarrdorfe Haßloch,
3. in dem Marktflecken und Kantons-Hauptorte Mutterstadt und
4. in dem Pfarrdorfe Schifferstadt, sämmtliche im Regierungsbezirke der Pfalz an der pfälzischen Ludwigsbahn gelegen;

II. Brief- und Fahrpost-Expeditionen, und zwar
1. in der Stadt Naila, zwischen Hof und Nordhalben in Oberfranken,
2. in der Stadt Ottobeuren, zwischen Memmingen und Obergünzburg und
3. unter Aufhebung des Postdienstes zu Pörnbach in dem Marktflecken Reichartshofen, beide letztere in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg gelegen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom oben bezeichneten Zeitpunkte an nach und von den genannten Postanstalten Briefe und Zeitungen, sowie beziehungsweise alle zur Ueberlieferung durch die Postanstalt geeigneten Fahrpoststücke, nach und von Reichertshofen überdies auch Reisende mit unbeschränkter Annahme durch die Postanstalt unmittelbare Beförderung finden.

München, den 13. Dezember 1847.

General-Verwaltung der K. Posten und Eisenbahnen.
v. Goeb.

Tauber.

Digitized by Google

pr. den 18. October 1847.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für Adspiranten zum Bergwerks- und Salinendienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge der mittels des höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 4. l. M. № 21,185 erfolgten Bewilligung, wird bis nächstkünftige Ostern wieder eine Concursprüfung der Adspiranten zum Bergwerks, Hütten- und Salinendienste gehalten werden.

Es werden daher diejenigen Berg- und Salinen-Candidaten, welche die in der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 (Regg.-Bl. № 46 vom 14. November 1839) vorgeschriebenen Studien gemacht, auch die sonstigen Vorbedingungen erfüllt haben und sich der erwähnten Prüfung zu unterziehen gedenken, hiermit aufgefordert, die schriftlichen Admissionsgesuche bis zum 15. März 1848 bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und diese Gesuche mit den Studien- und Sittenzeugnissen, sowie auch mit Proben der Fertigkeit im Plan- und Maschinenzeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Zeichnungslehrer beglaubiget seyn müssen, zu belegen.

Der Tag selbst, an welchem die Concursprüfung zu beginnen hat, wird den Betheiligten zur geeigneten Zeit bekannt gemacht werden.

München, den 11. Dezember 1847.

Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

Wagner.

loco Secr.:
Laumer.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 7. Dezember 1847 die erledigte protestantische Pfarrei Mühlheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer Johann Kilian Lorenz Völker zu Rothseelberg, Decanats Lauterecken, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Dezember l. J., die katholische Pfarrei Vinningen, Landcommissariats Pirmasens, dem Pfarrverweser dortselbst, Priester Nicolaus Seyler, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Dezember l. J. die Inspectorstelle im Inspections- und Administrations-Bureau der Grenzwache dem Grenz-Obercontroleur, Paul Reisinger zu Habkirchen, Hauptzollamts Zweibrücken, zu übertragen.

Handelskammer der Pfalz.

Seine Majestät der König haben aus den, nach Art. 8 der Verordnung vom 19. September 1842 vorgeschlagenen Candidaten für die, durch den periodischen Austritt eines Drittheiles der Mitglieder und durch den Abgang des Banquier Ludwig David Dacqué sen. erledigten Stellen in der Handelskammer der Pfalz durch allerhöchste Entschließung vom 11. Dezember 1847 zu ernennen geruht:

1. den Großhändler Fr. Müller in Landau,
2. den Tuch- und Spezereihändler Franz Karcher in Kaiserslautern,
3. den Fabrikanten A. Orth in Kaiserslautern,
4. den Weinhändler G. Fitz in Dürkheim, sämmtlich bisherige Mitglieder der Handelskammer, dann
5. den Spediteur Carl Huß in Ludwigshafen, und
6. den Banquier Johann David Ludwig Dacqué jun. in Neustadt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 97. Speyer, den 29. Dezember 1847.

Inhalt:

Prüfung für die Stelle eines Steuer- und Gemeinde-Einnehmers. — Ableben des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Johann Michael Lehr zu Rheingönnheim. — Collecte für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Erlangen. — Die vermißte taubstumme Anna Margaretha Theuer von Westheim betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums. — Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Ad Nrm. Exh. 3410 B. pr. den 28. Dezember 1847.

(Die Prüfung für die Stelle eines Steuer- und Gemeinde-Einnehmers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die allerhöchste Verordnung vom 23. August 1847 (Amtsblatt S. 522) angeordnete Prüfung für die Bewerber um Einnehmerstellen wird Montag, den 21. Februar 1848, Morgens 8 Uhr, in dem Sitzungssaale der Königl. Regierung der Pfalz zu Speyer eröffnet werden.

Diejenigen Individuen, welche zur Theilnahme befähigt sind, haben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 18. Januar 1848 ihre Zeugnisse über die erlangte Vorbildung durch wenigstens zweijährige Praxis bei einem Königl. Rent- oder Steuercontrolamt, bei einem Königl. Landcommissariate oder auch bei einem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, sowie über ihr sittliches Verhalten der Königl. Regierungs-Finanzkammer vorzulegen.

Die Prüfung wird sich im Ganzen über dieselben Gegenstände erstrecken, wie die im Februar l. J. stattgefundene Prüfung für den Steuercontrol-Gehülfendienst, und daher sowohl Bekanntschaft mit den Gesetzen und Verordnungen über die Besteuerung, als mit dem Gemeinderechnungswesen erfordern.

Diejenigen, welche die Prüfung für den Steuercontrol-Gehülfendienst bestanden haben, sind von vorstehender Prüfung befreit und werden ohne nochmalige Prüfung in die Liste der geprüften Bewerber um Steuer- und Gemeinde-Einnehmerstellen aufgenommen werden, insofern sie die übrigen, in §. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 23. August l. J. enthaltenen Vorbedingungen erfüllt haben.

Dagegen wird denjenigen Individuen, welche erst unter die Competenten für Steuercontrol-Gehülfenstellen

Digitized by Google

aufgenommen werden wollen, bei der bevorstehenden Prüfung durch Zugabe einer weiteren praktischen Ausarbeitung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung hiezu speziell nachzuweisen.

Um dem übermäßigen Zudrang zu der bevorstehenden Prüfung vorzubeugen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß, der allerhöchsten Bestimmung zufolge, die Prüfung für Einnehmereien von Zeit zu Zeit erneuert werden wird, und daß daher denjenigen, welche mit Rücksicht auf ihre kurze Dienstzeit eine alsbaldige Berücksichtigung bei Besetzung von Einnehmerstellen nicht zu gewärtigen haben, die Theilnahme an einer spätern Prüfung immerhin vorbehalten bleibt.

Speyer, den 19. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Gerhardt.

Ad Nrm. Exh. 3714 B. pr. den 24. Dezember 1847.

(Das Ableben des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Johann Michael Lehr zu Rheingönnheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Einnehmers Joh. Michael Lehr ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Rheingönnheim, im Landcommissariatsbezirke Speyer, erledigt.

Die Bewerber um diese Einnehmerei haben ihre Gesuche innerhalb des durch das Ausschreiben vom 21. September 1832 festgesetzten einmonatlichen Termins bei dem Königl. Landcommissariate ihres Wohnortes einzureichen.

Speyer, den 22. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Alwens.
Marc.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4903 Y. pr. den 28. Dezember 1847.

(Collecte für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die in № 90, Seite 621 des Amts- und Intelligenzblattes l. J. erfolgte Bekanntmachung, die Collecte für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Erlangen betreffend, wird verfügt: daß die eingegangenen Collectenbeträge von den katholischen Pfarrämtern an die betreffenden Decanate einzuliefern und sodann von Letzteren an die Königl. Landcommissariate — zur Weiterbeförderung an die unterzeichnete Landesstelle — einzusenden seyen.

Speyer, den 23. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.
Schall.

Ad Nrm. Exh. 4691 Y. pr. den 23. Dezember 1847.

(Die vermißte taubstumme Anna Margaretha Theuer von Westheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Landcommissariate erhalten untenstehend Abschrift eines von der Königl. Regierung von Mittelfranken mitgetheilten Ausschreibens vom 7. l. M. mit der Weisung, sofort die geeigneten Nachforschungen anzustellen und über das Ergebniß der unterfertigten Stelle, falls sich nicht früher Anlaß bieten sollte, binnen 4 Wochen zu berichten.

„Die unten signalisirte blödsinnige und taubstumme Anna Margaretha Theuer, uneheliche Tochter der ledigen Margaretha Theuer von Westheim, Königl. Landgerichts Windsheim, eine Gewohnheitsstreunerin, hat sich schon seit drei Monaten von ihrem Wohnorte entfernt, ohne daß

Digitized by Google

von ihrem dermaigen Aufenthalte Etwas bekannt geworden ist.

Die sämmtlichen Districts-Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, geeignete Nachforschung zu pflegen, die ꝛc. Theuer im Betretungsfalle unverzüglich an das Königl. Landgericht Windsheim abzuliefern und wie geschehen, anzuzeigen, allenfalls erhobene Notizen aber gleichfalls besagtem Königl. Landgerichte mitzutheilen und der unterfertigten Stelle hierüber Anzeige, oder binnen

6 Wochen

Fehlanzeige zu erstatten.

Signalement.

Dieselbe ist 34 Jahre alt,
4 Schuh groß,
hat einen breiten, aufgeworfenen Mund,
hohe Stirne,
spitzige Nase,
schwarze Augen, mit stierem Blick,
schwarze Haare.
Bei ihrer Entweichung trug sie
einen braunen Rock,
einen blauen Schurz,
ein abgetragenes zerrissenes Halstuch, dessen Farbe nicht mehr kenntlich ist,
eine dergleichen Kopfbedeckung,
blaue Strümpfe und Schuhe von abgeschnittenen Halbstiefeln.
Besondere Kennzeichen: keine."

Speyer, den 21. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Dienstesnachrichten.

Durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 9. Dezember 1847 wurde die zweite Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Edenkoben dem bisherigen zweiten Lehrer an der lateinischen Schule zu Cusel, Peter Bogen, übertragen;

die dadurch in Erledigung gekommene zweite Lehrerstelle an der lateinischen Schule zu Cusel dem dortigen dritten Lehrer Lauth gnädigst verliehen, und

als dritter Lehrer an der genannten Schule der geprüfte Lehramts-Candidat Georg Gärtner von Grünstadt einberufen.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Dezember 1847, wurde

1. der Adjunkt Johann Denig von Erfenbach zum Bürgermeister, und
2. der Gemeinderath Conrad Hach daselbst zum Adjunkten der Gemeinde Erfenbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1847, wurde der Gemeinderath Christoph Körner zu Herrheim, Landcommissariats Landau, zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Dezember 1847, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Edenkoben, Philipp Jacob Lingenfelder, zum wirklichen Lehrer an der katholisch-teutschen Schule daselbst ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 30. August l. J. dem Lithographen Emil Simon, Sohn, zu Straßburg, auf Einführung des von ihm erfundenen, in Frankreich unterm 18. Januar 1847 auf 15 Jahre patentirten Verfahrens zur Hervorbringung aller möglichen Ornamente, Schriften und Zeichnungen in jeder Farbe und Form, in Art der Incrustationen oder

Digitized by Google

Mosaiken auf lithographischen Steinen, Marmor, kalkartigen, überhaupt allen durch Säure anzugreifenden Steinen und seiner Vervielfältigungs-Methode, für den Zeitraum von vierzehn Jahren;

unterm 9. October l. J. dem Metalldrucker Friedrich Thomae, aus Markt Arzberg, dermalen in Nürnberg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Kaffee-Bereitungs-Maschine, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm gleichen Tage dem Handelsmanne Gustav Adolph Schirmer zu Mühlhausen auf Einführung der von dem Handelsmann Joh. Sylveſter Robelin in Courbahon käuflich erworbenen, in Frankreich unterm 6. Februar 1845 auf den Zeitraum von 15 Jahren patentirten Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei Fabrikation der Dachziegel mittelſt einer neuen Maschine, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 12. October l. J. dem Louis von Orth, zu Wien, auf Einführung des von ihm erfundenen, in Oesterreich seit dem 12. Juli 1847 auf die Dauer eines Jahres privilegirten verbesserten Verfahrens in der Fabrikation von Stahl, Kupfer, Zink, Blei, Zinn und ihrer Mischungen durch die Einführung eines electrischen Stromes, für den Zeitraum von ½ Jahren;

unterm 13. October l. J. der Direction der Maschinenfabrik und Eisengießerei zu Darmstadt, auf Einführung der von Wendelin Braun erfundenen, im Großherzogthume Hessen unterm 26. Februar 1846 auf die Dauer von fünf Jahren patentirten Maschine zum Enthülsen des Repses für den Zeitraum von 3½ Jahren;

unterm 28. October l. J. dem Posamentier Friedrich Hahn zu München, auf Verfertignng hellbrennender, nicht rauchender und keine Kohle hinterlassender Lampendochte, nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 30. October l. J. dem Bauaufseher Joseph Bürkl zu München, auf Ausführung der von ihm erfundenen sogenannten pompejanischen Stuck-Arbeit (eines alterthümlichen glänzenden Wändeputzes) für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 12. November l. J. dem Federbusch-Fabrikanten-Sohn Johann Leonh. Scherer zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Federbüsche aller Art aus Gänse- und Reiherfedern in allen Färbungen, gleich den Federbüschen von Federn ausländischer Vögel, zu bereiten und Federbüsche der letztern Gattung mit größerer Vollkommenheit zu verfertigen, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 23. September l. J. das dem Oberkriegscommissär Ferdinand Johann Baptist Mussinan und dem Mechanikus August Knocke zu München unterm 13. August 1843 verliehene Gewerbs-Privilegium, auf Anfertigung von Feuergewehren nach einer von ihnen erfundenen verbesserten Construction zum Laden der Gewehre ohne Ladstock bei ungestörter Verbindung mit Lauf und Schäftung, für den Zeitraum eines weiteren Jahres zu verlängern geruht.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem vormaligen Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika für Bayern, Louis Mark zu Bamberg, unterm 1. April 1846 verliehene und unterm 23. Juni desselben Jahres, ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf Einführung des von Eduard August King in London erfundenen neuen Beleuchtungs-Apparates, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern auf Grund des §. 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10. Februar 1842 als erloschen erklärt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Amts- und Intelligenzblatt

für die Pfalz.

№ 98. Speyer, den 31. Dezember 1847.

Inhalt:

Heeres-Ergänzung pro 1848 aus der Altersklasse 1826. — Heimliche Entfernung der Carolina Neu, von Breitfurth, aus dem elterlichen Hause. — Unglücksfälle durch mangelhafte Aufsicht auf Kinder. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Theisbergstegen. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 5238 Y. pr. den 30. Dezember 1847.

1te Bekanntmachung.

(Heeres-Ergänzung pro 1848 aus der Altersklasse 1826 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 36 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 werden zur definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1826 von dem Rekrutirungsrathe der Pfalz nachstehende Tage bestimmt, und zwar Samstag, 15. Januar 1848, für die Königl. Landcommissariate Germersheim, Homburg und Landau; Mittwoch, 19. Januar 1848, für die Königl. Landcommissariate Bergzabern, Cusel und Speyer; Mittwoch, 26. Januar 1848, für die Königl. Landcommissariate Kaiserslautern, Neustadt und Pirmasens, endlich Dienstag, 1. Februar 1848, für die Königl. Landcommissariate Frankenthal, Kirchheim und Zweibrücken.

Die Sitzungen des Königl. Obersten Rekrutirungsrathes werden im Sitzungssaale des Königl. Regierungs-Gebäudes dahier öffentlich, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 33 des Heer-Ergänzungsgesetzes, abgehalten, und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Speyer, den 27. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Alwens.

Schalk.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 4860 Y. pr. den 29. Dezember 1847.

(Heimliche Entfernung der Carolina Neu von Breitfurth aus dem elterlichen Hause betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Königl. Landcommissariats Zweibrücken vom 16. l. M. hat sich die unten signalisirte Carolina Neu von Breitfurth einige Tage vor Ostern heurigen Jahres aus dem elterlichen Hause heimlich entfernt, ohne daß deren Aufenthaltsort bis jetzt ermittelt werden konnte.

Die Polizeibehörden der Pfalz haben unverweilt die geeigneten Nachforschungen nach diesem Mädchen anzustellen und selbes im Betretungsfalle an das Königl. Landcommissariat Zweibrücken abzuliefern, gleichzeitig aber der unterfertigten Stelle hievon Anzeige zu erstatten.

Signalement.

Alter: 13 Jahre 5 Monate;
Haare: blond;
Stirne: offen;
Augen: schwarzbraun,
Nase und Mund: gewöhnlich;
Größe: 4 Schuh 5 Zoll;
Gesichtsfarbe: frisch, blühendes Aussehen, und volles rundes Gesicht;
Keine besondere Kennzeichen.

Sie trug bei ihrer Entfernung ein Mützchen und einen Rock von braunem abgetragenen Baumwollenbieber, schwarzes baumwollenes Halstuch (das sie, um den Kopf gebunden, tragen soll), eine cattunene Schlafhaube, rindslederne Schuhe, keine Strümpfe.

Speyer, den 23. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Almens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 5239 Y. pr. den 30. Dezember 1847.

(Unglücksfälle durch mangelhafte Aufsicht auf Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch mangelhafte Aufsicht auf Kinder herbeigeführten Unglücksfälle mehren sich in höchst betrübender Weise.

Seit der jüngsten deßfallsigen Bekanntmachung im Amts- und Intelligenzblatte vom 22. v. M., № 88, ereigneten sich laut amtlichen Anzeigen wiederum sechs Unglücksfälle dieser Art.

So fand am 7. v. M. in einer Gemeinde des Königl. Landcommissariats Homburg ein 4 Jahre alter Knabe, der ohne Aufsicht an einem zum Hanfbrechen angemachten Feuer spielte, dadurch einen jämmerlichen Tod, daß seine Kleider Feuer fingen und er so verbrannte, daß er auf der Stelle starb.

Am 19. desselben Monats fiel in einer andern Gemeinde des Königl. Landcommissariats Homburg ein 1½ Jahre alter Knabe in ein mit heißem Wasser angefülltes Faß und starb in Folge der Brandwunden.

Am 18. desselben Monats fand in einer Gemeinde des Königl. Landcommissariats Bergzabern ein 1½ Jahre alter Knabe dadurch den Tod, daß er eine Schüssel mit kochender Suppe vom Tische riß, mit selber auf den Boden stürzte und dermaaßen verbrannte, daß er nach 24 Stunden verschied.

Ein nicht minder trauriges Ende nahm am 24. v. M. in einer Gemeinde des Königl. Landcommissariats Kirchheim ein 4½ Jahre altes Mädchen, das in einer Brennerei in eine mit heißer Flüssigkeit gefüllte Grube fiel und darin verbrannte.

Ein gleicher Unglücksfall begab sich am 3. l. M. in einer Gemeinde des Landcommissariats Zweibrücken.

Ein 3½ Jahre altes Mädchen war nämlich mit zwei andern kleinen Kindern allein im Hause eingeschlossen; während die Kinder um den Ofen spielten, fingen die

Digitized by Google

Kleider des Mädchens Feuer und dasselbe verbrannte so auf eine gräßliche Weise.

Der letzte, dem vorhergehenden ganz ähnliche Fall, begab sich am 23. d. M. in einer Gemeinde des Landcommissariats Kaiserslautern.

Ein 5 Jahre altes Mädchen nebst einem kleinen Kinde im Wohnzimmer eingesperrt, wollte das Feuer schüren, ward von demselben ergriffen und verbrannte.

Diese beklagenswerthen Ereignisse werden zur eindringlichsten Warnung vor mangelhafter Aufsicht auf die Kinder hiemit veröffentlicht.

Die Königl. Landcommissariate haben dafür zu sorgen, daß gegenwärtiges Ausschreiben die weiteste Verbreitung finde.

Speyer, den 28. Dezember 1847.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Alwens.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 2420 g. pr. den 29 Dezember 1847.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Theisbergstegen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Vogt auf die Pfarrei Glanmünchweiler ist die Pfarrstelle zu Theisbergstegen, Decanats Cusel, in Erledigung gekommen. Zu dieser Pfarrei gehört der Pfarrort Theisbergstegen mit den Parochialorten Goddelhausen, Haschbach, Mühlbach und Rudsweiler, ferner der Dreikönigszug, das Kellerhäuschen, das Hüttenhäuschen und die Goddelhauser Mühle mit einer Seelenzahl von 1270 Protestanten. Die Kirche zu Theisbergstegen, die einzige der Pfarrei, befindet sich in gutem Zustande und ist ausschließliches Eigenthum der Protestanten und nicht simultan; jedoch haben die Katholiken der Pfarrei Remigiusberg die Erlaubniß, zweimal im Jahre, an Peter Paul und am Mattheustage, ihren Gottesdienst darin abzuhalten, sowie das ganze Jahr hindurch ihre Casualien darin zu verrichten. Das Pfarrhaus und die Oeconomie-Gebäude sind zwar alt, aber in ziemlich gutem baulichen Zustande.

Nach den im Jahre 1825 aufgenommenen Fassionen bestehen die Erträgnisse der Pfarrei in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Casualien	34	30
3. Nutznießung des Pfarrguts . . .	64	21
4. Bezug aus dem Kirchenvermögen . .	1	—
	331	51
Davon die Lasten für Steuern ab .	23	34
Bleiben .	308	17

Die zur Vervollständigung der Congrua von 600 fl noch fehlenden 291 fl 43 xr werden pro rata aus den disponibeln Sustentationsgeldern vergütet.

Zur Bewerbung um diese Pfarrei wird hierdurch ein Concurstermin von sechs Wochen anberaumt, innerhalb welchem die nach Vorschrift zu belegenden Gesuche der Competenten durch das Königl. Decanat Cusel hierher einzureichen sind.

Speyer, den 22. Dezember 1847.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Bettinger.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 23. Dezember 1847 die durch Beförderung des Friedensrichters Alexander Hecht zu Waldfischbach zum Be-

Digitized by Google

zirksrichter in Kaiserslautern in Erledigung gekommene Friedensrichterstelle in Waldfischbach dem Ergänzungsrichter Theodor Föll zu Landau zu verleihen; ferner

Durch allerhöchste Entschließung vom 24. Dezember 1847:

I. auf die durch Ableben des Notars Ludwig Fasco in Waldfischbach erledigte Notarstelle daselbst den Notar Ludwig Ansmann von Zell, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen;

II. die in Dahn durch Ableben des Heinrich Neuer in Erledigung gekommene Notarstelle dem dortigen Friedensrichter Philipp Jacob Gink, auf sein Ansuchen unter Genehmigung seines erklärten Verzichtes auf die Friedensrichterstelle und die mit derselben verbundenen pragmatischen Rechte zu verleihen;

III. zum Notar in Zell den Rechts- und Notariats-Candidaten Carl Gerlach in Kaiserslautern zu ernennen, und

IV. dem Rechtscandidaten Philipp Umbscheiden von Grünstadt die Friedensrichterstelle in Dahn zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Dezember 1847, wurde der Schuldienst-Expectant August Regnault von Speyer zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Landstuhl, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Dezember 1847, wurde der Schuldienst-Expectant Johann Klier von Otterstadt zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Harthausen, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Dezember 1847.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	90½	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	675	
„ „ Promessen per Stück Agio . .	80	
Ludwig-Canal-Actien		
Eisenbahnen:		
Ludwigshafen-Bexbach		
Sächsisch-Bayerische		87½

Digitized by Google

Inv.Nº

Digitized by Google

Digitized by Google